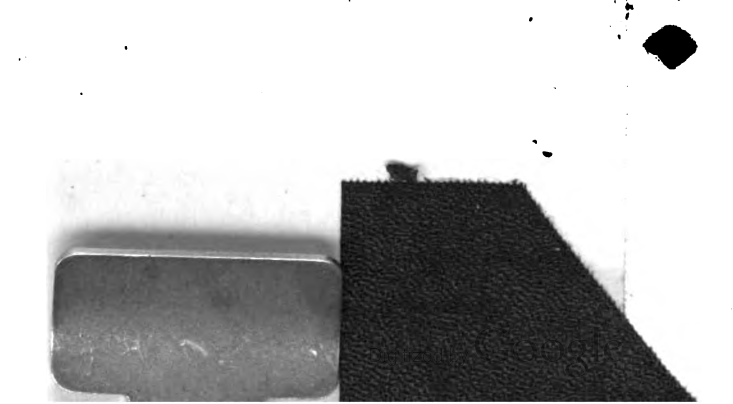
Göttingische gelehrte Anzeigen

Akademie der Wissenschaften in Göttingen, ...



Göttingische

gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1893.

Erster Band.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.
1893.

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1893
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Dr. E Baasch an der Commerzbibliothek in Hamburg: 306.
Professor Dr. A Baumann in Göttingen: 145. 425. 649. 790.
Professor Dr. Cl Bäumker in Breslau: 745.
Dekan Dr. theol. A Baur in Münsingen (Württemberg): 309. 482.
Professor Dr. N Bonwetsch in Göttingen: 346. 569.
Privatdocent Dr. K Brun in Zürich: 962.

Conrector Dr. W Caland in Breda (Nordbrabant): 396.
Oberlehrer Dr. P Corssen in Berlin: 573.
Professor Dr. O Crusius in Tübingen: 378.

Professor Dr. A B Drachmann in Kopenhagen: 368.
Privatdocent Dr. P Drude in Göttingen: 557.

Professor Dr. E Fabricius in Freiburg (Breisgau): 923.
Professor Dr. R Falckenberg in Erlangen: 459.
Professor Dr. Th Fischer in Marburg: 220.
Professor Dr. W Förster in Bonn: 263.
Professor Dr. F Frensdorff in Göttingen: 609. 865.

Professor Dr. G Gerland in Straßburg: 697.

a*

Dr. J Girgensohn in Cammin: 94.

Professor Dr. A Hauck in Leipzig: 49.
Professor Dr. R Haym in Halle: 654.
Privatdocent Dr. A Heusler in Berlin: 523.
Oberstudienrath Dr. W Heyd in Stuttgart: 494.
Dr. F Hillebrand in Wien: 175.
Professor Dr. E Hölder in Leipzig: 275.
Repetent Dr. K Holl in Tübingen: 431.
Professor Dr. H Holtzmann in Straßburg: 57. 902.
Professor Dr. O Holtzmann in Gießen: 602.
Professor Dr. Th Husemann in Göttingen: 391. 472. 647. 689. 786.

Professor Dr. W Jackson in New York: 823.
Professor Dr. H Jacobi in Bonn: 643.
Professor Dr. A Jülicher in Marburg: 46. 73.
Professor Dr. F Justi in Marburg: 405. 695.

Professor Dr. G Kaibel in Straßburg: 937.
Professor Dr. G Kawerau in Kiel: 497.
Professor Dr. P Kehr in Marburg: 340. 871.
Dr. F Keutgen in Göttingen: 539.
Privatdocent Dr. A Koch in Göttingen: 492.
Generalmajor z. D. G Köhler in Breslau: 465.
Professor Dr. Th Kolde in Erlangen: 87. 857.
Professor Dr. F X Kraus in Freiburg (Breisgau): 422.
Reallehrer Dr. H Künssberg in Dinkelsbühl: 828.

Professor Dr. E Maass in Greifswald: 624.
Professor Dr. E Martin in Straßburg: 125.
Director Dr. H Matzat in Weilburg: 825.
P. Gabriel Meier in Einsiedeln: 181.
Professor Dr. J Merkel in Göttingen: 265.
Professor Dr. Wilhelm Meyer in Göttingen: 1.
Professor Dr. J Minor in Wien: 200. 419.

Professor Dr. KJ Neumann in Straßburg: 360.
Professor Dr. B Niese in Marburg: 353.
Professor Dr. Th Nöldeke in Straßburg: 225. 410.

Professor Dr. W Oechsli in Zürich: 504.

Bibliothekar Dr. M Perlbach in Halle: 256.
Staatsarchivar Dr. F Philippi in Osnabrück: 143.

Professor Dr. R Pischel in Halle: 393.

Privatdocent Dr. A Rahlfs in Göttingen: 969.
Professor Dr. J Rehmke in Greifswald: 815.
Professor Dr. E Rehnisch in Göttingen: 163.

Professor Dr. F von Salis in Basel: 293.
Oberschulrath Dr. E von Sallwürk in Karlsruhe: 862.
Professor Dr. A Sauer in Prag: 414.
Oberlehrer Dr. K Schaube in Breslau: 664.
Professor Dr. K Schirren in Kiel: 185.
Professor Dr. Arthur B Schmidt in Gießen: 438.
Dr. Karl Schmidt in Berlin: 238. 795.
Professor Dr. Th Schott in Stuttgart: 382.
Professor Dr. W Schuppe in Greifswald: 280.
Professor Dr. A Socin in Leipzig: 793.
Professor Dr. E Steinmeyer in Erlangen: 97.

Oberlehrer Dr. L Techen in Wismar: 739.
Professor Dr. F Thaner in Graz: 898.
Privatdocent Dr. R Thommen in Basel: 137.
Privatdocent Dr. J Töpffer in Berlin: 1010.

Professor Dr. A Ubbelohde in Marburg: 905.

Dr. H Wartmann in St. Gallen: 332.
Professor Dr. O Weber in Prag: 846.
Professor Dr. L Weiland in Göttingen: 313.
Privatdocent Dr. K Wenck in Marburg: 131. 933.
Dr. G Wentzel in Göttingen: 27.
Professor Dr. W Wilmanns in Bonn: 529.

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1. 1. Januar 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Havet, Louis, La Prose métrique de Symmaque et les Origines métriques du Cursus (94e Fascicule de la Bibliothèque de l'École des Hautes Études). Paris, Émile Bouillon, 1892. 112 S. Preis: 4 Fr.

I.

Havet's Lehre. Ich habe noch keine Recension geschrieben und will auch jetzt das nicht thun, um so weniger, da ich in eigener Sache schreibe. Allein es handelt sich hier um Entdeckungen, welche in der klassischen Philologie hinfort eine ziemliche Rolle spielen und welche, wenn die Philologen die Sache geklärt haben, auch den benachbarten Wissenschaften Anregung und Nutzen gewähren werden. Da eine größere Arbeit über diesen Gegenstand von mir erst in einiger Zeit fertig gestellt werden kann, so will ich hier darlegen, um was es sich handelt und wie, nach meiner Ansicht, zunächst weiter geforscht werden soll.

Im vergangenen Jahre fand ich, daß viele griechischen Prosaiker von 400 bis etwa 1500 nach Christus vor den Sinnespausen ihrer Sätze einen bestimmten Tonfall beobachtet haben, indem sie zwischen den accentuirten Silben der beiden letzten Wörter meist 2 oder 4, seltener 3 gar nicht oder schwach accentuirte Silben treten ließen. Diese Entdeckung hat die deutsche Kritik wie etwas Alltägliches registrirt. In Frankreich fand sie mehr Beachtung. L. Havet besprach sie in der Revue critique 1891 no. 41 und wies

im Schlusse dieser Besprechung darauf hin, daß ich ein ähnliches Gesetz in der lateinischen Prosa nachweisen wolle. Valois hatte schon 1881 die Regeln der mittelalterlichen Lehrer des schönen Stiles (dictatores) gesammelt und gezeigt, daß sie 3 Schlüsse unterschieden, den cursus velox: gaúdia perveníre, den cursus planus: confidénter audébo, und den cursus tardus: operári iustítiam; er hatte behauptet, daß die mittelalterlichen Pabstbullen nur solche Satzschlüsse kennen, und hatte nicht nur in den Pabstbullen des 4.—7. Jahrhunderts, sondern auch in einigen Autoren, wie Arnobius und Tertullian, Spuren davon finden wollen. Dann hatte Couture denselben Cursus nachweisen wollen in vielen liturgischen Schriften von der ältesten Zeit an und in manchen Kirchenschriftstellern vom 4. Jahrhundert an. Dies reizte Havet, den trefflichen Metriker, einige Stücke des Redners und Schönschreibers Symmachus auf den Bau dieser Satzschlüsse genauer zu untersuchen. Er sah, daß die oben bezeichneten Formen des Cursus bei Symmachus sehr oft vorkommen, zugleich aber auch, daß in ganz bestimmter Weise diese Formen hier mit langen und kurzen Silben ausgekleidet seien. Er dachte sich, daß hier nicht die Accentformen des Cursus, sondern die Quantität, die Länge oder Kürze der Silben die Hauptsache wäre. Er stellte mit Ausdauer alle Schlußformen des Symmachus zusammen, schied die häufig vorkommenden als die regelmäßigen aus und untersuchte die Stellen, an welchen die seltenen Schlußformen vorkamen, auf die Richtigkeit des Textes. Die Ergebnisse dieses Fundes und dieser Arbeit liegen in der oben genannten Schrift vor.

Havet hat gefunden, daß manche lateinischen Prosaiker in ihren Satzschlüssen einen bestimmten Wechsel, nicht der betonten und unbetonten, aber der langen uud kurzen Silben beobachtet haben. Halb entwickelt sei ein solches System bei Cicero, völlig ausgebildet bei Plinius dem Jüngern, über den Havet eine besondere Arbeit in Aussicht stellt; das System, das er bei Symmachus nachweisen will, finde sich schon bei Cyprian, bei Panegyrikern wie Mamertin und Eumenius, bei Sidonius und bei Ennodius.

Welcher Art ist nun dieses System? Fast alle Wortformen können schließen, nur nicht die einsilbigen Wörter; jedoch die einsilbigen Formen von *esse* können schließen und zählen meistens gar nicht, so daß auch in *multi sunt* die Silbe *ti* als kurz gelten kann. Ist also die Gestalt des letzten Wortes frei, so ist es nicht die des vorletzten; von der Gestalt des letzten Wortes hängt die prosodische Gestalt des vorletzten ab, und hier beobachtet Symmachus bestimmte Regeln.

Die verschiedenen Schlußarten ordnet Havet nach der Größe der letzten Wörter, wobei sowohl 1 einzelne als 2 sich folgende kurze Silben für 1 gerechnet werden. Havet gibt S. 111 eine Uebersicht der von ihm festgestellten Schlußformen, in welche Uebersicht hier noch die Zahlen zugesetzt werden sollen, welche angeben, wie oft der betreffende Schluß sich als Schluß eines Briefes, also als sicherster Schluß, findet. Wenn auf der Schlußsilbe des vorletzten Wortes kein Zeichen steht, so deutet das an, daß diese Silbe lang oder kurz sein kann; wenn die drittletzte Silbe dieses vorletzten Wortes lang oder kurz sein kann, so deutet Havet das an, indem er scripsĕris oder fuĕris setzt. Ein einsilbiges und ein dazu gehöriges und folgendes mehrsilbiges Wort, also eine Wortgruppe, gilt so viel wie ein einzelnes Wort von derselben Größe; also ist ad urbem = adoptat, cum citavit = concitavit u. s. w.

I: Mot (ou groupe) final de 4 demi-pieds *Fast ungebräuchlich sind die Schlußformen:* ... ēlātōrum, dēsĭlĭēbat. ămāmĭni. ămīcĭtĭa, ērĭpĭmĭni. *Dagegen gebräuchlich:* scripsĕris, fuĕris (*oder* non ĕrat) ā r ĭ d ō r u m (199 *Briefschlüsse, dazu* 36 ōs ă m ī c u m); ōrĭs (*oder* ănĭmŭs) ē l ā t ĭ o (160, *dazu* 31 ō s ā r ĭ d u m). ōrĭs ĭ t ĕ r ā t ĭ o (15) scripsĕris, fuĕris ă m ī c ō r u m (28, *dazu* 1 ĕ t ī g n ō t o s) ōrās (*oder* scripsĕris, fuĕris?) ă g ĭ l ĭ t ā t e m (3).

II: Mot (ou groupe) final de 3 demi-pieds *Fast ungebräuchlich sind die Schlußwörter:* ... ăgĭlĭum, bĕnĕfĭcĭum. *Dagegen gebräuchlich:* ōrĭs (*oder* ănĭmŭs) ē l ā t u m (207 *Schlüsse, dazu* ōs ōris 5) ōrĭs ā m ŏ v ĕ a m (98, *dazu* 8 ōs ăgĕre) ōrĭs ĭ t ĕ r ā t u m (54, *dazu* 1 ĕt ămōris) ĕras, ĕris (*oder* scripsĕris, fuĕris) ā r ĭ d u m (28, *dazu* 2 aŭt ĕram) ōrās ă m ī c u m (13 *Schlüsse*).

III: Mot final de 2 demi-pieds ĕras, ĕris (*oder* scripsĕris, fuĕris) ō r ĕ (1 *Schluß*) *oder* ăgĕrĕ (5 *Schlüsse*) scripsĕris, fuĕris ĕ r a m (6 *Schlüsse*).

IV: Mot (ou groupe) final de cinq demi-pieds *Nicht gebraucht Schlüsse, wie* ōrātūrōrum, ărātūrōrum. *Dagegen finden sich* ōrās (*auch* ōrĭs?) ō r ā t ĭ ō n e m (4 *Briefschlüsse, dazu* 1 istam trepidationem) ōrās (*auch* scripsĕris, fuĕris) ă r ā t ĭ ō n e m (2) ĕras, ĕris, scripsĕris, fuĕris ō r ā t ō r ĭ u m (2) scripsĕris, fuĕris (*oder* non ĕras) ē v ŏ c ā t ĭ o (1) scripsĕris, fuĕris (*auch* ōrās?) ă r ā t ō r ĭ u m (1) ōrās (*auch* scripsĕris, fuĕris?) ă g ĭ l ĭ ō r ĭ b u s ĕras, ĕris, scripsĕris, fuĕris ēvŏcātūrum Schon vor diesen langen Wörtern zeigen die vorletzten Wörter mitunter sehr viele Ausnahmen, so daß vielfach schon für diese Klasse gilt, was Havet von der folgenden sagt.

V: Mot (ou groupe) final de 6 ou 7 demi-pieds. Havet ge-

steht selbst ›La rareté des exemples rend souvent difficile de démêler des règles; il se peut d'ailleurs, qu'à partir d'une certaine longueur les mots et groupes terminaux aient été traités avec plus de liberté que les mots et groupes plus courtes‹.

Vor den Schlußwörtern ārĭdōrum steht ein mindestens 3silbiges Wort, dessen vorletzte Silbe kurz ist, dessen 2 andere Silben frei sind; dasselbe darf nach Havet durch eine Gruppe wie non fĕrant ersetzt werden, nicht aber durch eine Gruppe, wie plurimi fĕrant.

Vor den Schlußwörtern ārĭdum, ōre, ăgĕre steht nach Havet meistens ein 2silbiges Wort, doch oft auch ein mehrsilbiges: Havet gesteht ›La forme disyllabique ou polysyllabique de l'avant-dernier mot, la quantité de sa finale quand il est disyllabe, celle de sa finale et de son antépénultième, quand il est polysyllabe, la forme du mot qui le précède, auraient besoin d'une étude spéciale‹.

Hiatus. Havet hat erkannt, daß gemieden wird, das vorletzte Wort mit einem Vokal oder mit m zu schließen und zugleich das letzte mit einem Vokal anzufangen. Diese Regel scheinen ihm selbst zu verletzen jene langen Schlußwörter, vor denen vielleicht kein bestimmter Wortschluß beobachtet worden ist; aber auch sonst finden sich etliche und, wie es scheint, unanfechtbare Ausnahmen, so daß Havet schwankt, ob der Hiatus bisweilen zuzulassen sei oder nicht.

Bei diesen Untersuchungen prüft Havet eine Menge von Stellen des Symmachus und bessert viele. Als Blüthe der Untersuchung gibt er die berühmte Relation des Symmachus de ara Victoriae in vollständigem Abdruck. Ich hatte in der griechischen rythmischen Prosa eine neue Interpunction eingeführt: Havet läßt diese metrische lateinische Prosa so drucken, wie wir die Reimprosa (vgl. Rückert's Makamenübersetzung) drucken, d. h. mit kleinem Zwischenraum nach jedem quantitirenden Satzschluß.

Einige dunkle Punkte in dieser ganzen Lehre hat Havet selbst bezeichnet. Für mich ist der schlimmste Punkt der folgende: Havet zählt für jede mögliche Form eines Schlußwortes ab, welche Arten von Wortschlüssen ihr vorangehen; die Art, welche sich immer oder fast immer findet, erklärt er für die regelmäßige, die Arten welche dem betreffenden Schlußwort selten oder nie vorangehen, für falsch. Wird nach dieser Methode gut gearbeitet, so führt sie zur richtigen Erkenntniß der einzelnen Schlußformen. Havet hat hierin fast immer das Richtige gesehen; irrt er, so kommt das hauptsächlich daher, daß er die Schlußformen der andern Schriftsteller nicht untersucht hat. *Allein* es ergeben sich nur eine Reihe von einzelnen Regeln; wir lernen, daß etwa 20 Formen erlaubt, die andern verboten sind; aber wir begreifen nicht, weßhalb. Wir hören, daß diesem Schluß-

wort ein jambischer, jenem ein trochäischer, dem dritten ein spondeischer Wortschluß vorangehen muß, allein weßhalb dies, wie vieles Andere, so sein muß, ahnen wir nicht einmal. Kein System liegt vor uns, sondern ein Haufen von Regeln. Das sah Havet selbst ein; er schließt seine Arbeit ›sans formuler une conclusion d'ensemble sur la nature de la prose qu'écrit Symmaque, sur les tendances ou les systèmes qui le guident, sur le principe soit phonétique, soit mathématique, de ses cadences finales. Je n'essaierai pas de concilier les règles contraires. Pourquoi 'mōrĭbūs fŭit' est-il une fin de phrase licite, 'mōrĕ nōn fŭit' une fin de phrase défendue? on le saura par l'histoire de la prose métrique, quand elle sera faite; en attendant il suffit d'avoir constaté la disparate, et, par là, mis le lecteur en garde contre la tentation de résumer avant l'heure‹.

Bleiben wir in diesem Wirrwarr von vielen einzelnen, zum Theil sich widersprechenden Regeln befangen, so ist zu fürchten, daß der schöne Fund Havet's, Symmachus habe vor den Pausen die Quantität der Silben beachtet, nicht viel mehr Früchte bringe als die Zusammenstellungen von Valois über den mittelalterlichen Cursus sie gebracht haben. Denn wir wissen längst, daß Cicero im Satzschluß die Quantität der Silben beobachtet hat; nur ist es nicht gelungen, aus der Menge der einzelnen Fälle leitende Gesichtspunkte zu entwickeln. Die erste Aufgabe ist es also, hier weiter zu kommen.

Die zweite Aufgabe betrifft die Entwicklung des accentuirten Satzschlusses. Valois findet dessen Anfänge in den Pabstbullen des 4. Jahrhunderts und denkt schüchtern an einen oder den andern alten Schriftsteller; Couture findet den Accentschluß angewendet in alten liturgischen Schriften und bei vielen Schriftstellern von Cyprian ab. Havet verwirft diese Ansichten durchaus; im späten Römerreich herrsche nur der quantitirende Satzschluß; der accentuirte sei von den Dictatores des 11./12. Jahrhunderts erfunden; diese erst hätten aus den Formen des antiken quantitirenden Satzschlusses die Accentformen herausgeschält und diese als Regel für alle Satzschlüsse aufgestellt.

II.

Strenge Formen des quantitirenden Satzschlusses. Als ich den accentuirten Satzschluß in der spätgriechischen Prosa untersucht hatte, versuchte ich's an der lateinischen. Den Aufsatz von Valois hatte ich glücklicher Weise vergessen, den von Couture kannte ich nicht. Ich fand einen accentuirten Satzschluß bei Ammian, Vegetius, Sedulius und in einer großen, viele Glieder zählenden Kette von lateinischen Schriftstellern

bis etwa 1450 herab; ich stellte mir die Regeln fest und untersuchte deren Wandlungen im Laufe von gut 1000 Jahren.

Damit verband ich, was ich vor Jahren schon gefunden habe. Im Ludus de Antichristo und in der Abhandlung über Anfang und Ursprung der rythmischen Dichtkunst hatte ich die Geschichte des Reimes von etwa 600 ab verfolgt. Nachher hatte ich gefunden, daß merkwürdiger Weise die eigentliche lateinische Reimprosa übersehen worden ist. Cyprian, Cassiodor, Gregor und viele andere dieser Leute schreiben ausgebildete und regelfeste Reimprosa. Dieser gereimte Satzschluß ist natürlich der Bruder des accentuirten.

Bei Minucius, Cyprian, Arnobius, den Panegyrici, Symmachus, Firmicus und andern hatte ich die deutlichsten Spuren des accentuirten Satzschlusses gesehen, allein auf der andern Seite auch viele Widersprüche. Ich hatte mir notirt, daß ein 1silbiges Wort vor der letzten Accenthebung stets lang, ein 2silbiges stets jambisch sei; allein ich hatte keine Zeit gefunden, der Sache nachzugehen.

Da erhielt ich jene erste Anzeige von Havet's Vortrag vom 1. April 1892 (in Revue critique vom 11. April und in Memoires de l'Académie 1892 S. 292), daß Symmachus im Schlusse nur Quantität beobachte. Ich fand den Satz bei Symmachus richtig und habe seitdem damit weiter gearbeitet. Was ich durch meine Untersuchungen gefunden habe, lege ich hier vor.

In den oben genannten Schriftstellern des 3. und 4. Jahrhunderts sah ich, daß die Satzschlüsse gewiß nach der Quantität der Silben gebaut sind; allein es fehlte mir ein leitender Gedanke. Dichter und solche Künstler der Form quälen sich nicht mit vielen einzelnen zusammenhangslosen Regeln; stets liegen einfache Ursachen zu Grunde, deren Wirkungen die einzelnen Regeln sind. Auch hier suchte und versuchte ich lange. Da endlich erspähte ich den Leitstern über dem wirren Meere einzelner Erscheinungen.

Der Kretiker —◡— ist es, aus und auf welchem dieses System der quantitirenden Satzschlüsse sich aufbaut. Für die Darlegung dieses Satzes will ich die Belege aus Cyprian's Schriften de mortalitate und de opere et eleemosynis (Hartel I 297—314 und 373—394) nehmen; außer Betracht bleiben die Citate und die Wörter, welche diese einleiten. Von den Einschnitten selbst nehme ich nur die sichern, von Hartel mit . oder : gekennzeichneten: dieser sind in beiden Schriften zusammen 260.

Der Ordner dieses Schlusses war ein in der Metrik erfahrener Redekünstler. Diese Redekünstler haben oft darüber gehandelt, wie viele Silben rückwärts von der clausula rhetorica beherrscht wer-

den sollen, und ob dieselben alle in éinem Worte stecken dürfen oder in mehrere Wörter vertheilt sein müssen. Unser Ordner hat als gewöhnlichen Schluß $1^1/_2$ oder 2 Kretiker gewählt, —⏑—— ~ oder —⏑——⏑ ~: gut 180 unter jenen 260 Schlüssen des Cyprian sind nach diesem Schema gebaut. Wie vertheilen sich die Wörter in diese Füße? Thöricht wäre es, nur eine einzelne Silbe einem Worte von vier oder fünf Silben entgegenzustellen: lūx ămārētur oder ămārēmĭni ist kein brauchbarer Schluß. Mindestens 2 Silben des vorletzten Wortes müssen in dem Klangspiel mitthun. Meistens wird nach der Senkung des Kretikers eingeschnitten 1) —⏑, —— ~ oder —⏑, ——⏑ ~: nōstră cūrēmus (74 Schlüsse) oder molēstă lŭctātĭo (16) 2) minder oft wird nach der 1. und 2. Hebung des Kretikers eingeschnitten —, ⏑—, —⏑ oder —, ⏑—, —⏑ ~: ēt pĭē fēcit (10 Fälle) oder pauperīs dĕō faēnĕrat (2 F.) 3) ebenso ist in der strengen Form weniger beliebt die Bildung, in welcher der 1. Kretiker ganz in einem 3silbigen Worte oder Wortschlusse steckt —⏑—, —⏑ oder —⏑—, —⏑ ~: cōngrŭīt nōmen (10 Fälle) oder misericōrdĭaē mūnĕre (7 F.) Nicht häufig ist dabei leichter Einschnitt nach der 3. Hebung; so hier 1 Fall iurārĕ quōd nōn lĭcet.

In der Metrik ist es vielfach gestattet, an Stelle einer langen Silbe 2 kurze zu setzen. Diese Auflösungen gestattete auch der Ordner dieses Schlusses, doch nur nach der strengsten Regel. Die 2 Kürzen der aufgelösten Hebung dürfen nicht einmal ein 2silbiges Wort einnehmen, sondern wenn die 1. Hebung eines der zwei Kretiker aufgelöst wird, so müssen die 2 Kürzen der Hebung mit der folgenden Senkung ein 3silbiges Wort oder einen Wortschluß bilden; wird die 2. Hebung des 1. Kretikers aufgelöst, so müssen die beiden Kürzen den Anfang eines längeren Wortes bilden.

Also: 4) Auflösung der 1. Hebung ⏑⏑⏑, —— ~ oder ⏑⏑⏑, ——⏑ ~: opĕrĭbŭs īnsistas (9 Fälle) oder perpĕtŭă fēlīcĭtas (4 F.)

5) Auflösung der 2. Hebung —⏑, ⏑⏑— ~: divīnă trĭbŭŭntur (27 Fälle) 6) Auflösung der 3. Hebung a) —⏑, —⏑⏑ ~ oder —⏑, —, ⏑⏑ ~ (mōrtĕ praēvĕnĭor oder pollicētŭr ēt dŭbĭtas, 14 Fälle),

b) —, ⏑—, ⏑⏑ ~ (quī dĕūm pĕtĕrent: kein Fall in den 2 Schriften Cyprians) c) —⏑—, ⏑⏑ ~: felīcĭtēr vĕnĭunt (10 Fälle).

Nicht oft werden 2 Hebungen zu gleicher Zeit aufgelöst; doch lösen Einige, z. B. Minucius, öfter zugleich die 1. und die 2. Hebung auf ⏑⏑⏑, ⏑⏑— ~: viscĕrĭbŭs ănĭmātur, oder die 1. und die 3. Hebung, wie trinis capitibus et multis mănĭbŭs hōrrĭfĭca, post ŏpĕră māgnĭfĭca. Demnach sind von 260 Schlüssen nicht weniger als 183 ein Gefüge von $1^1/_2$ oder 2 Kretikern, welche auf 2 oder 3 Wörter vertheilt sind.

Eine solche Wohlklangregel der Prosa konnte nur dann sich einbürgern, wenn sie nicht zu unbequem war. Nach den obigen Regeln können die Wörter oder Wortgruppen von der Gestalt praĕbĕāmus oder rĕcōndāmus nicht im Schlusse verwendet werden. Da sie aber ungemein zahlreich sind, so wurde für sie eine Form geschaffen. Es wurde ihnen ein Kretiker vorgesetzt, aber nur ein freier Kretiker. Von den 64 Fällen dieser Gattung schließen 7) 49 mit einem Worte —◡—~ cōncĭtāntur, 8) 15 mit ◡———~ iŭbērētur; das vorangehende Wort hat in 26 Schlüssen die Form —◡— saēcŭlō und zwar 21 Mal vor dĭffĕrātur und 5 Mal vor rĕcēssūrus; in 21 Schlüssen die Form ◡◡— ănĭmaē und zwar 14 Mal vor dĭffĕrātur und 7 Mal vor rĕcēssūrus; in 13 Schlüssen die Form —◡◡ caelēstĭă und zwar 10 Mal vor dĭffĕrātur und 3 Mal vor rĕcēssūrus; endlich in 4 Schlüssen die Form ◡◡◡ destrŭĕrĕ und zwar vor dĭffĕrātur; für ◡◡◡ vor dem Schlußwort rĕcēssūrus fehlt in den 2 Schriften ein Beispiel; sonst aber kommen solche vor. Statt des dreisilbigen Wortes oder Wortschlusses kann auch eine Gruppe stehen; ist die letzte Silbe ein einsilbiges Wort, so muß dasselbe zum vorangehenden gehören făctŭs ēst ĭmpĕrātor; sonst steht nicht nur, wie Havet meint, die Gruppe nōn dĕcēt lăbōrāre, sondern bei den meisten Schriftstellern auch sempiternām fŏrē spŏpōndĭsti.

Wir haben also hier einen dreisilbigen metrischen Fuß vor uns, dessen vorletzte Silbe kurz sein muß, dessen letzte und drittletzte Silbe meistens lang ist, aber auch kurz sein kann: ~◡~. Man wird zugeben, daß für diesen Fuß kein Name besser paßt als der eines Kretikers. Für die merkwürdige und im Gebiete der Metrik neue Erscheinung, daß die Hebungen dieses Kretikers auch kurz sein dürfen, weiß ich nur éine Parallele und nur éinen Grund. Commodian beachtet im 6. Fuße seines Hexameters die Quantität streng, im vorletzten Fuße nur halb, in den vorangehenden Füßen zählt er nur die Silben. So ist's nach meiner Ansicht hier: in dem letzten 4silbigen Worte wird die Quantität streng beachtet, dagegen in dem vorangehenden Kretiker kann sie vernachlässigt werden. Diese merkwürdige Thatsache müssen wir festhalten, um andere Thatsachen verstehen zu können.

Im Uebrigen agiren beide Stücke unabhängig von einander; das vorletzte Wort kann mit einer Kürze schließen und zugleich das letzte mit einer Kürze anfangen, oder Kürze und Länge oder Länge und Länge können zusammenstoßen.

Statt —◡—~ cōncĭtātur kann also auch mit Verschiebung der Länge und Kürze gesetzt werden ◡———~ rĕcēssūrus. Die massenhaften Wörter ◡—~ sŭōrum können nach den bisherigen Regeln

nur als Gruppe, d. h. mit einem einsilbigen Worte verbunden, Satzschluß bilden: ⏑ ⏑ ⏑, —, ⏑ — ⏑ pertĭnet ăd săl ū t e m. Das ist nicht genügend. Es wurde deßhalb auch für sie eine besondere einfache Form geschaffen. Die 2 Schlußsilben des vorangehenden Wortes durften nicht die Form —⏑ haben, denn sonst wäre ēssĕ vīdētur, der sehr verpönte Hexameterschluß, den auch Cicero ängstlich meidet, zum Vorschein gekommen. Es werden also einfach in dem häufigsten Schlusse —⏑, ——⏑ die Silben vor und nach dem Einschnitt umgeschoben; so entsteht 10) ——, ⏑—⏑ excēssū sŭōrum, ein Schluß, welchen ich den verschobenen Kretiker nennen werde. In den beiden Schriften des Cyprian findet er sich in den stärkeren Pausen nur 6 Mal, dagegen bei andern Schriftstellern außerordentlich oft. Die Form 11) ——, ⏑—⏑⏑ ad praesentiēndūm s ă g ā c ī o r ist unbedenklich und findet sich, wenn auch nicht häufig. Noch seltener, aber nicht unregelmäßig ist dieser verschobene Kretiker mit Auflösung der 1. Hebung 12) ⏑⏑—, ⏑—⏑ ă n ĭ m ā s r ĕ d ī r e, tirocĭnĭūm rŏgāndi. Wenn dann bei Pacatus und Symmachus eine Reihe von Schlüssen vorkommt, wie dīxīssĕ fās est, aspīrāssĕ fūrtum, c ō n f ē r t ĕ c ū r a m, so liegt hier wohl der verschobene Kretiker nur mit anderer Theilung in Wörter vor: 13) ——⏑, —⏑; endlich geben die seltenen Schlüsse, wie 14) viderī pōssĕ vīdĕo, ōffērtŭr ŏcŭlis, wohl nur dasselbe Schema wieder, aber mit Auflösung der letzten Hebung.

Für jambische Schlußwörter (⏑⏑) hat der Ordner eine besondere Form geschaffen. Cicero hatte das Wohlklanggesetz seiner altlateinischen Verse in die Prosa herübergenommen, also die Schlüsse nūmquām fŭit oder pĭĕtās fŭit gesucht, pĭūs fŭit oder impĭūs fŭit (natürlich auch mūltă fŭit) gemieden. Unser Ordner verlangt vor dem jambischen Schlußwort nur eine einzige Länge 15) —, ⏑⏑: in conspectū dĕi, opitularī sŭis, proximus aurēs dărem, area frūgēs tĕrit, quam animaē tŭae; et fidēs dĕest, nec cibūs dĕest, in ecclesiā pŏtes, gratiās ăgis. Diese Länge ist fast immer eine Schlußsilbe; denn die einsilbigen lateinischen Wörter sind fast alle Hilfswörter, welche mit dem folgenden jambischen Worte sich zu einer 3silbigen Gruppe zusammenschließen würden: iustus et pius; tempore, quo fuit; iustus non fuit; aber ein einzelner Kretiker = fēcĕrānt ist hier verboten. Deßhalb ist der Schluß moribūs fuit (—, ⏑⏑) erlaubt, more non fuit (—⏑, —⏑⏑) vermieden. Wenn oben gesagt ist, daß ein Schluß wie vox amicorum zwar metrisch richtig, aber doch falsch sei, so steht das nicht im Widerspruch mit dieser Regel. Dem wohlbegründeten Gleichgewichte, das in all diesen Schlüssen einigermaßen gewahrt ist (—⏑, ——⏑; —⏑, ——⏑⏑;

— —, ⏑ — ~; ~ ⏑ ~, — ⏑ — ~), widerspräche eine Theilung —, ⏑ — — ~, entspricht aber die Theilung —, ⏑ ~. Darnach läßt sich vielleicht eine Unklarheit beseitigen. 2 Kretiker sind wohl anzunehmen in: (1) iurārĕ, quōd nōn lĭcet; (3) vivēntĭbūs nōn pŏtest. quod desīdĕrēnt, nōn hăbent; (2) interīm mŏrī nōn tĭmet; dagegen ist nur der Schluß —, ⏑ — anzunehmen in: ingeneratus ardōr fŭit; urbem recepīt sĕnex; infelicitatīs tŭae; execrantūr rŏgos, obwohl auch hier 2 Kretiker schließen. Diese jambischen Schlußwörter mit vorangehender Länge sind bei den Meisten in starken Pausen selten (in den 2 Schriften Cyprians stehen 3), doch in den mittleren und schwachen überall häufig. Für solche Einschnitte von geringerer Stärke war diese Schlußform von geringem Umfange besonders geeignet.

Schlußwörter von der Form 18) — — — ~ dēscēndēbat sind gegen die Regel; doch sie finden sich schon zur Zeit dieses rein quantitirenden Schlusses als seltene Ausnahmen. Andere behandeln sie wie die Schlußwörter von 5 und mehr Silben als über alle Regel erhaben und setzen deßhalb auch Hiatus vor denselben.

Wie Hexameter mit Spondeus im 5. Fuße vorkommen, so gibts auch hier zur. Abwechselung Hilfsformen. Die häufigste ist die, daß vor den 4silbigen Wörtern von der Form — ⏑ — ~ cōncĭtābant oder ⏑ — — ~ rĕcēssērunt statt des freien Kretikers ~ ⏑ ~ auch ein Spondeus stehen darf. Minucius setzt in 3/4 der Fälle ~ ⏑ ~, aber in 1/4 — —, — ⏑ — ~ sāltū sūblĕvātur oder — —, ⏑ — — ~ religiōnēm rĕfōrmāvit. Die übrigen sind damit sparsamer, doch kennen sie diesen Schluß und wenden ihn fast alle hie und da an.

Dies sind die mehr oder minder gewöhnlichen und regelmäßigen Schlüsse. Wie steht es nun mit den Schlußwörtern von fünf und mehr Silben? Dem Ordner haben 5 und 6 Silben (— ⏑ — — ~ und — ⏑ — — ⏑ ~), ja mitunter sogar 3 Silben (—, ⏑ —) genügt, um den erstrebten wohlklingenden Schluß zu erreichen; bei dem Schlusse von 7 Silben ~ ⏑ ~, — ⏑ — ~ potĭus lībĕrāndae wird schon das vom Schluß entfernte Stück halb frei gegeben. Auf der andern Seite steht ein Grundsatz, den zuerst Quintilian ausgesprochen hat, daß diese Schlußrythmen nicht in einem langen Worte stecken sollen; cōmmŏdāvērunt, āpprŏpīnquāvĕrant, ēxclūsĕrāmus enthalten die gewöhnlichen Schlußcadenzen: allein sie stecken in 1 Worte.

In der Praxis sehen wir nun folgende Erscheinungen: Die Einen meiden schon in dieser Periode des rein quantitirenden Satzschlusses die Schlußwörter von 5 und mehr Silben; nur numquam vel raro kommen dieselben vor; so hat Cyprian in jenen 2 Schriften vor mittleren und starken Pausen nur die 3 Schlüsse: remedĭa sălūtārĭa,

istă mĕdĭtātĭo und die Gruppe disceret iām rĕcēssūrus. Die Anderen lassen sie öfter zu. Wie nun die Wörtchen est, es, sunt an die oben aufgezählten regelrechten Schlüsse oft so angesetzt sind, daß sie einfach nicht gezählt werden (caūsă prōpēnsĭor est; aetērnă iūdĭcĭa sunt; pārtĕ tĕnŭātus est; adloquĭis ērĭgēndus est), so lag es am nächsten, an die gewöhnlichen Schlüsse hinten noch eine kurze Silbe anzuflicken. Deßhalb ist der allerhäufigste von diesen Schlüssen 16) —◡, ◡◡—◡∼ sēmpĕr ădŏlēscĕre; ja Minucius wagt sogar öfter consĕrĕrĕ săpĭēntĭam, ălĭŭd ănĭmālĭum. Nahe lag es, auch die Form ∼◡∼, ⏓◡̄—∼ oder seltener ——, ⏓◡̄—∼ so zu strecken: maxĭme (aūdāx) cōncĭtātus zu maxĭma (aūdāx) cōncĭtātĭo.

Vielleicht aber haben diese Schriftsteller, welche solche vielsilbigen Schlußwörter mehr oder minder oft zuließen, doch stets in dem vorangehenden Wortschluß eine bestimmte Form beobachtet? Havet nahm das an: allein wer zusieht, wie Havet sich drehen und wenden muß, um Regeln für den Schluß des vorletzten Wortes zu Stande zu bringen (vgl. seine §§ 106 109 113 und 204), der wird mir zugeben, daß die 'certaine longueur des mots et groupes terminaux' (§ 120), vor welcher die Wortschlüsse regellos sind und Hiatus oft zugelassen wird, diejenige ist, auf welche die obigen Folgerungen geführt haben.

Demnach sind Schlußwörter von 5 und mehr Silben überhaupt bedenklich; am ehesten werden die einfachen Verlängerungen der gewöhnlichsten Formen zugelassen: 16) —◡, ◡◡—◡∼ māgnă săpĭēntĭa und (seltener) ∼◡∼ (oder ——), ⏓◡̄—◡∼ maxĭma (aūdāx) prōvŏcātĭo oder prŏfānātĭo. Bei fast allen andern vielsilbigen Schlußwörtern ist der Schluß des vorangehenden Wortes frei gegeben. Aus der Bildung dieser langen Wörter selbst leuchtet mir nur éine Regel hervor. Alle obigen regelmäßigen Schlüsse zeigen einen Wechsel von langen und kurzen Silben. So müssen auch diese vielsilbigen Schlußwörter stets 17) **mindestens 1 kurze Silbe** in sich haben; wie die Schlußwörter cōnscēndēbant gemieden wurden, so noch mehr cōnscēndēbātur, cōmmūnīvīssēmus.

Die **strengen Formen** dieses Satzschlusses sind also folgende:

I. **1½ oder 2 Kretiker**

1) sehr oft —◡, ———∼ oder —◡, ———◡∼: nōstră cūrēmus (regnārĕ cūm Chrīsto) oder molēstă lūctātĭo
2) oft —, ◡—, —◡ oder —, ◡—, —◡∼: ēt (oder nunquām) pĭē fēcit oder pauperīs dĕō faenĕrat

3) oft —◡—, —◡ oder —◡—, —◡∾: cōngrŭĭt nōmen oder misericōrdĭaē mūnĕre

Dazu —◡, —, —, ◡— (1) iurārĕ quŏd nōn lĭcet; —◡—, —, ◡— (3) vivēntĭbūs nōn pŏtest und Aehnliches

II. 1½ oder 2 Kretiker mit Auflösungen

4) oft ◡◡◡, ——∾ oder ◡◡◡, ——◡∾: opĕrĭbŭs īnsīstas oder perpĕtŭă fēlīcĭtas

5) oft —◡, ◡◡—∾: divīnă trĭbŭūntur

6) —◡, —◡◡∾ (sehr oft) oder —, ◡—, ◡◡∾ oder — ◡—, ◡◡∾: a) mōrtĕ praēvĕnĭor (pollicētŭr ēt dŭbĭtas) oder b) quī dĕūm pĕtĕrent oder c) felīcĭtēr vĕnĭunt

Dazu Auflösung von 2 Hebungen zugleich ◡◡◡, ◡◡—∾ oder ◡◡◡, —◡◡∾: viscĕrĭbŭs ănĭmātur oder ŏpĕră māgnĭfĭca

III. Freier Kretiker und die Wortform —◡—∾ oder ◡——∾

7) sehr oft ∾◡∾, —◡—∾: plūrĭmōs (oder ănĭmaĕ oder plūrĭmă oder ŏpĕră oder nōn dĭū oder sempiternām fŏrĕ) cōnvĕnīmus (nōn vĕnīmus)

8) oft ∾◡∾, ◡——∾: plūrĭmōs (oder ănĭmaē etc.) ădōrāmus (ĕt ōrāmus)

9) nicht oft ——, —◡—∾ oder ◡——∾: sāltū sūblĕvātur oder rĕfōrmāvit

IV. Verschobener Kretiker

10) oft ——, ◡—∾: excēssū sŭōrum

11) nicht oft ——, ◡—◡∾: praesentiēndūm săgācĭor

12) selten ◡◡—, ◡—∾: ănĭmās rĕdīre

13) sehr selten ——◡, —∾: cōnfērtĕ cūras

14) sehr selten ——◡, ◡◡∾: ōffērtŭr ŏcŭlis

V. Lange (End-)Silbe und jambisches Schlußwort

15) oft —, ◡∾: aurēs dărem, conspectū dĕi, animaē tŭae, nec cibūs dĕest, gratiās ăgis, factus ēst hŏnor (urbēm rĕcēpĭt sĕnex, felĭcĭtātĭs tŭae?)

VI. Schlußwörter von 5 und mehr Silben

Von Manchen ganz gemieden; wenn zugelassen, dann am häufigsten

16) —◡, ◡◡—◡∾: māgnă săpĭēntĭa (ălĭŭd ănĭmālĭum), seltener ∾◡∾, —◡—◡∾: merĭtis cōnscĭēntĭae

17) sonst werden nur solche vielsilbigen Wörter zugelassen, welche mindestens éine Kürze in sich haben, ohne den Schluß des vorletzten Wortes zu beeinflussen.



18) Schlußwörter von der Form ———⏖ cōmmēndāmus sind seltene Ausnahmen; solche von den Formen ————⏖ oder —————⏖ cōmmēndābāmus oder cōmmēndāvīssēmus sind ausgeschlossen.

Wir haben also, was so lange gesucht worden ist, gefunden: eine c l a u s u l a r h e t o r i c a mit festen und greifbaren Gesetzen. Das System derselben ist fast ganz auf dem Kretiker aufgebaut. In der Dichtkunst ist dieser Fuß nicht gut zu gebrauchen und nicht viel gebraucht; um so geeigneter ist er für die Prosa, und die alten Redekünstler haben dies oft von ihm gerühmt. Allein wenn auch der Kretiker in den Satzschlüssen des Cicero oft, in denen des jüngeren Plinius meistens hervortritt, so war es doch ein kühner Entwurf, ein System des wohlklingenden Satzschlusses fast ausschließlich auf dem Kretiker aufzubauen.

Diese kühne Neuerung muß im 2. Jahrhundert gewagt worden sein und Aufsehen gemacht haben. Denn als ich nach langem Arbeiten und Denken die Lösung des Räthsels endlich gefunden, da las ich bei T e r e n t i a n u s Maurus folgende Abschweifung über den Kretiker (1439 fll.):

optimus pes et melodis   et p e d e s t r i gloriae: plurimum o r a n t e s decebit,   quando paene in ultimo obtinet sedem beatam,
terminet si c l a u s u l a m dactylus spondeus imam;   nec trochaeum respuo (bacchicos utrosque fugito),   nec repellas tribrachyn; plenius tractatur istud   arte p r o s a r h e t o r u m.

Das sind die obigen, gebräuchlichsten Schlußformen, zugleich all die Formen, in welchen der Kretiker rein zu Tage liegt: —⏑——⏑⏖, —⏑——⏖, —⏑—⏑⏑⏖. Die Auflösungen der 1. und 2. Hebung (⏑⏑⏑, ——⏖ und —⏑, ⏑⏑—⏖) sind nicht erwähnt; doch ist bezeichnend, daß Terentianus unmittelbar an die obigen Verse eine Auseinandersetzung anschließt, deren Resultat ist (V. 1454) 'nulla (enim) non longa solvi   per duas breves potest'.

Terentianus zählt sonst in trockenster Weise nur die Silben, Füße und Zeilenarten der Dichtkunst auf. Diese Abschweifung in das Gebiet der Redekunst ist bei ihm auffallend. Dazu hat ihn bewogen das Aufsehen, welches das von mir dargelegte System der clausula rhetorica damals in der lateinischen Welt erregt hatte.

III.

F r e i e F o r m e n d e s q u a n t i t i r e n d e n S a t z s c h l u s s e s.

In den Schriftstellern, aus deren Texten die obigen Regeln entwickelt sind, finden sich manche Stellen, welche denselben widersprechen, welche aber dennoch nicht verderbt zu sein scheinen.

Noch schlimmer steht es mit Leuten, wie Arnobius. Valois und Couture fanden bei ihm den accentuirten Satzschluß; Havet schweigt von ihm. Ich hatte zuerst entschieden den accentuirten Satzschluß bei ihm gefunden; dann als ich einsah, ein Schriftsteller um d. J. 295 müsse den quantitirenden Schluß angewendet haben, und dessen Regel in ihm suchte, wurde ich ganz irr. Denn wenn die Ueberlieferung dieses Schriftstellers auch schlecht ist, so waren die Verstöße gegen die obigen Regeln doch zu zahlreich. Allein in den Fehlern war Methode, und endlich gelang es mir, diese zu begreifen. So fiel Licht auch auf viele dunkle Stellen jener Schriftsteller, welche zur strengen Schule gehören.

Altlateinischer Bau der Kretiker. Die $1^1/_2$ oder 2 Schlußkretiker, welche vorher unter Nr. 1 bis 6 dargestellt sind, zeigen den reinsten Bau; ein Grieche würde höchstens vermieden haben die letzte Hebung aufzulösen (māgnă quī făcĭunt). Solch reine Kretiker gibts sonst im Lateinischen nicht. Wir kennen nur Kretiker bei Plautus und wenige bei Terenz. Das Eigenthümliche der altlateinischen Verse ist, daß in vielen Senkungen, wo die Griechen nur eine kurze Silbe setzen, die Lateiner eine lange zulassen, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen, welche ich in der Abhandlung 'über die Beobachtung des Wortaccents in der altlateinischen Poesie' (Abh. d. Münchner Akademie I Cl. XVII 1884) untersucht habe. Dort schrieb ich über die kretischen Dipodien »die Senkung des 1. Kretikers darf durch eine Länge gebildet werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese lange Senkung nicht mit der folgenden Hebung ... Wortschluß bildet (also nicht fít pēiòr, vívēndò). Bei Plautus kann demnach die kretische Dipodie lauten: Dīspērtitī vĭrī; hōstēs crēbri cădunt, foēdānt ēt prōtĕrūnt; ĕquĭtēs pārēnt cĭtō: aūris tĕtĭgĭt mĕās; quĭs ĕs ēst quī nōmĭnāt«.

Die Lateiner des Kaiserreichs kannten jene Eigenthümlichkeit des altlateinischen Versbaus und haben sie bisweilen, wie Auson in mehreren Hunderten von Senaren, noch angewendet. Diese Freiheit ist auch im Kretikerschluß der Prosa angewendet worden, von den Einen oft und fast ohne Schranken, von den Andern nur selten. Schlüsse wie dīspērtitī vĭri oder hostēs crebrī cădunt sind nicht hierher zu rechnen (vgl. oben Nr. 15), allein sicher die bei Arnobius vor starken Pausen nicht seltenen, vor minder starken sehr häufigen Schlüsse, wie 1*) fuē*rūnt* ĕxpērtĭa; ab nōb*īs* ōstēndĕrem; corruptiō*nī* iām lŏcŭs est; testificēn*tūr* rēs īpsae; coopēr*taē* sūnt flūctĭbus; dann mit Auflösung der 1. Hebung 4*) (natürlich minder häufig) ŏdĭ*īs* nōs ēsse; ut bĕnĕ *sĭt* nōn ōbsto; (4* und 6*) persequĭmĭ*nī* nōs ŏdĭis.

Dieselbe Freiheit findet sich 7* und 8*) in dem freien Kretiker (⏑̃ ⏑ —, ⏑̃,) ĭpsī vōs făctĭtātis; consuētī sūnt aūdĭēntes.

Bei den Anhängern der strengeren Schule sind solche freien Senkungen selten. Immerhin findet sich auch bei dem strengen Cyprian in den 2 oben bezeichneten Schriften vor starken Pausen S. 393, 29 stellarum splendor ac lū*nae* cōmmūnĭs est und 391, 1 frā*trēs* cārĭssĭmi; dann öfter vor schwachen Pausen: 308, 21 ut adveniat rēg*nūm* caēlōrum, si; 375, 9 serviēn*tēs* ēxtrāhĕret; 383, 26 Chrĭ*stūm* pārtĭcĭpem; 394, 22 prōm*ptē* cērtēmus u. s. w. (S. 9, 16 quod tibi et dolō*rī* sit ēt pŭdōri).

Freier Kretiker im doppelkretischen Schlusse. Vor den Schlußwörtern — ⏑ — ⏑̃ oder ⏑ — — ⏑̃ (cōncĭtāvit oder ădōrāvit) steht, wie oben bemerkt, ein merkwürdiger Fuß, ein freier Kretiker, dessen Mittelsilbe stets kurz sein muß, während die beiden Hebungen zwar meistens lang sind, aber auch kurz sein können. Da dieser Fuß von dem regellosen Innern des Satzes hinüberführt zu dem regelrecht quantitirenden Schlusse, so ist an dieser Stelle eine halbe Quantität begreiflich und sie findet sich auch bei Commodian an derselben Stelle. Die strenge Schule des quantitirenden Satzschlusses hat diesen freien Kretiker nur vor den bezeichneten 4silbigen Wörtern zugelassen, allein die freie Schule gestattete den freien Kretiker auch im doppelkretischen Schlusse (— ⏑ — — ⏑̃ oder — ⏑ — — ⏑ ⏑̃).

Bei Arnobius findet sich nur in der 1. Hebung statt der langen Silbe eine kurze. Dies geschieht meistens so, daß der unreine vorletzte Kretiker (wie vor den 4silbigen Schlußwörtern) ein Wort schließt oder ein selbständiges Wort einnimmt: 3*) ⏑́ ⏑ —, — ⏑ (⏑ ⏑ ⏑̃, — ⏑ ⏑̃) ab *sŭ*pĕrĭs frūgĭbus. nullum *cŏ*lĭtĭs nātum. par*tĭ*cĭpēs finis. iu*dĭ*cĭūm sānctum. in*nŭ*mĕrōs ălĭos. resti*tŭĕ*rāt lūmĭna. ad mi*sĕ*rĭās vēnĕrit. si*mĭ*lĭter nūllus (da nämlich eine Auflösung wie *pŏlŭ*erant = *pōn*derant in diesen Schlüssen sonst nicht vorkommt, so müssen und brauchen wir dieselbe auch in diesen letzten 3 Formen nicht anzunehmen). Nicht so häufig ist die Form: 1*) ⏑́ ⏑, — — ⏑̃ (oder — — ⏑ ⏑̃ oder — ⏑ ⏑ ⏑̃) urunt *gĕ*nŭs hūmānum. unus *fŭ*ĭt ē nōbis. *quŏ*quĕ vērsāmĭni. In der 2. Hebung dieses vorletzten Kretikers scheint Arnobius statt der langen Silbe eine kurze nicht gesetzt zu haben (I 52 ist zu schreiben animasque re*d*(*d*)*u*cere), dagegen Andere haben dies, wenn auch nicht oft, gethan. So finden sich schon bei Nazarius neben *spĕ*cĭēs pūlcrĭor und ambitionĕ sŭī gaūdent die seltenen Schlüsse oratiŏ mĕă sūscĭtet und praecisă fŭgă tĕnĕat.

Hiatus Die strenge Schule hielt in dem Satzschlusse die

Regeln der Dichtkunst so weit fest, daß sie innerhalb der Clausula auch den Hiatus meidet, d. h. das vorletzte Wort schließt nicht mit Vokal oder *m*, wenn das Schlußwort mit einem Vokal anfängt. Bei Arnobius findet sich Hiatus etliche Male vor starken Pausen (deus īl*lĕ* ēst Chrīstus. ēs*sĕ* ŏccīsus. sator saeculō*rūm* āc tēmpŏrum; noch öfter mit *est*: mollī*tă* ēst răbĭes. necēssĕ ēst pāssĭōnem, (I 5 ist zu schreiben religionis nostrae attribūt*ūm* ēst crīmĭni, und in dem folgenden Satze gleichen Sinnes nostri nominis effēc*tūm* ēst īra), factitā*tūm* ēst nūdis. So haben denn auch die Anhänger der strengen Richtung hie und da einen Hiatus zugelassen. Es hat ihn Cyprian in den erwähnten 2 Schriften vor leichten Pausen nicht ganz gemieden: S. 385 in opĕ*re* īnvĕnītur und S. 300 de saēcŭ*lō* ēxĕunt, und so steht z. B. in dem Edict für Hispellum (um 326), wo freilich auch *quŏ*quĕ nōn dēsĕrat vorkommt, provisionum nostra*rūm* ŏpūs māxĭmum (-mus hat der Stein) est, ut universae urbes, quarum (so ist zu bessern; der Stein bietet: quas in) luminibus provinciarum .. fōrmă dīstīnguĭtur, .. dignitatem prīstĭnām tĕnĕant. Gerade so haben es auch die feinsten rythmischen Dichter des lateinischen Mittelalters mit dem Hiatus gehalten.

IV. Der rythmische lateinische Satzschluß.

A. Ursprung und Form des accentuirten lateinischen Satzschlusses. Havet behauptet, daß die späte lateinische Literatur nur den quantitirend gebauten Satzschluß gekannt habe und daß erst um 1088 Johannes Caetani durch ein Mißverständniß den accentuirten Satzschluß geschaffen habe. Das ist irrig. Die Formen des accentuirten Satzschlusses sind schon um 400 n. Chr. fertig. Freilich diejenigen Formen, welche in den von Valois mitgetheilten mittelalterlichen Lehren stehen, sind theils lückenhaft, theils falsch. Ich hatte dieselben früher selbst nicht verstanden und glücklicher Weise vergessen, als ich nach Entdeckung des accentuirten Satzschlusses der griechischen Prosa die Untersuchung des lateinischen accentuirten Satzschlusses begann. So war ich im Stande, die Gesetze desselben leicht zu finden.

Wie für den griechischen, so gilt auch für den lateinischen accentuirten Satzschluß die Regel, daß zwischen den accentuirten Silben der beiden letzten Wörter 2 oder 4, selten 3 schwach betonte Silben stehen. Da jedes lateinische Wort mit 1 oder mit 2 schwach betonten Silben schließt, keines aber mit einer stark betonten, so ergeben sich wenige Formen des accentuirten Satzschlusses.

I) Die Schlußform mit zwei Accentsenkungen zwischen den Accenthebungen der beiden letzten Wörter kann in 2 Arten

auftreten. Denn entweder schließt das vorletzte Wort mit 1 oder mit 2 Senkungen; jede dieser Arten hat 2 Unterarten, je nachdem das letzte Wort mit 1 oder 2 Senkungen schließt. Also 1) a: ∼́∼, ∼∼́∼ oder b: ∼́∼, ∼∼́◡∼ a) transférre sermónem (ésse non poéna) oder b) suscépi provínciam (arguménto vel órdine. 2) ∼́◡∼́, ∼́∼ oder ∼́◡∼, ∼◡∼ a) accípimus dictum (dícta sint cárptim) oder b) ánimi póscitur (fáctus est nóxius).

Die Form 1 a) nannten die Dictatores den cursus planus, die Form 1 b) den cursus tardus. Die Formen 2 a) und 2 b) kennen die Dictatores nicht und keiner der neueren Gelehrten hat an sie gedacht. In dem quantitirenden Schlusse ist diese Form nicht sehr beliebt, allein sie findet sich bei Allen bald mehr bald minder oft. Auch unter der Herrschaft des accentuirten Schlusses ist diese Form anfänglich wenig beliebt. Sedulius hat unter 320 starken Schlüssen nur 4 wie depósitum négant, vor 670 schwachen Pausen etwa 30 wie óritur díes und 8 wie pótius próficit. Im Cursus Paschalis des Victorius Aquitanus sind diese Formen ganz gemieden, und noch Venantius Fortunatus meidet sie (in seinen echten Schriften!). Doch schon Ammian macht auch hierin eine kräftige Ausnahme: von 800 Schlüssen schließen 100 mit ∼́◡∼, ∼́∼ cónscium fécit, 36 mit ∼́◡∼, ∼́◡∼ adlícitur flúmine. In dem folgenden Jahrhundert nahm dieser durch 2 Accentsenkungen gebildete Wortschluß zu und wird z. B. von den Spaniern des 7.—9. Jahrhunderts schrankenlos angewendet.

II) Die Schlußform mit vier Accentsenkungen zwischen den Accenthebungen der beiden letzten Wörter tritt nur so auf, daß die 4 Senkungen zu gleichen Theilen zerschnitten werden und die 2 ersten Senkungen den Schluß des vorletzten, die 3. und 4. den Anfang des letzten Wortes bilden; also 3) ∼́◡∼, ∼∼⊥∼ lápide disparátae (sic parátae). Die Dictatores des 12. Jahrhunderts haben diese Form cursus velox genannt und das 4silbige Wort oft in 2 zweisilbige zerlegt, (magna mensa statt magnitudo), was vorher verboten war.

III) Die Schlußform mit drei Accentsenkungen zwischen den accentuirten Silben der beiden letzten Wörter wird nicht oft zugelassen. Sie tritt dann so auf, daß die erste Senkung das vorletzte Wort schließt, die 2. und 3. Senkung das letzte Wort anfangen. Also 4) ∼́∼́, ∼∼⊥∼ ílle properábat. Schlüsse der Art hat Ammian unter 800 etwa 15, Sedulius unter 1000 etwa 11; besonders liebt sie Ennodius.

IV) Vielsilbige Schlußwörter werden von den meisten gemieden. Sedulius hat unter 1000 Schlüssen nur 4 schwache und

unsichere Pausen (S. 172, 5. 189, 11. 191, 9. 8, 6 bei Huemer) mit solchen Wörtern gebildet; die Meisten lassen etwas mehr zu, aber fast keiner so viele wie Ammian, der unter 800 etwa 46 Schlüsse von 5 oder 6 Silben hat. Im 8. und 9. Jahrhundert wächst wiederum die Zahl dieser vielsilbigen Schlüsse. Viele beobachten dabei gewisse Regeln. So sieht Ammian darauf, daß zwischen den beiden letzten Hebungen nur 4 Senkungen stehen: er setzt also entweder deseruísse convincebátur oder ágitans ignobílibus; Ennodius meidet vielsilbige Wörter, deren vorletzte Silbe betont ist.

Viele schließen die schwachen Pausen nicht rythmisch; insbesondere Leute, welche Reimprosa schreiben, wie Cassiodor, lassen das vorletzte Satzglied zwar mit dem folgenden Hauptschluß des Satzes reimen, aber sie schließen dasselbe nicht rythmisch ab; z. B. tempora .., quae vos et copiosa benignitate vinc*itis* et affluenti múnere super*átis*. Hiatus ist in den ersten Jahrhunderten im accentuirten Satzschlusse selten, aber nicht durchaus gemieden.

B. Der Uebergang vom quantitirenden zum accentuirenden Satzschlusse. Havet konnte bei flüchtigem Zusehen leicht in den Irrthum verfallen, Leo habe noch den quantitirenden Satzschluß angewendet. Denn die Lateiner haben sich nicht mit einem Male von dem quantitirenden Satzschluß ab- und dem accentuirten zugewendet; sondern es hat sich hier ein langsamer, aber naturgemäßer und deßhalb höchst interessanter Entwicklungsprozeß vollzogen.

Wer die Formen des strengen Satzschlusses mit denen des freien vermischen wollte, der konnte eine verwirrende und zum Theil sich widersprechende Menge von Schlußformen neben einander stellen. Nach der strengen Regel konnte er z. B. nur schließen făcĕrēt oder fēcĭt ēxīre: nach der freien konnte er noch schließen fac*tōs* exire făcĕ*rēnt* exire oder *fă*cĭt exire; wiederum konnte er mit *fă*cĕrēnt oder fēcĕr*ăt* oder făcĕr*ĕt* īre schließen, wo die strenge Regel nur fēcĕrānt īre zugelassen hatte. Ein ähnliches Wirrwarr zeigen die Schlüsse des Soldatenmeisters Vegetius. Hier finden sich rein quantitirende Schlüsse der strengen Art: făcĭlĕ vīncūntur; verschobene Kretiker dirigēbānt săgittas und mit Auflösung dĕcĭmām cŏhōrtem; jambische Wörter im vorletzten Kretiker nōn tĭmēt vūlnus, formido nōn ĕrīt, sēd vŏlūptas, und jambische Schlußwörter edocendi sūnt grădum, imaginēs fĕrunt; aber daneben Schlüsse der freien Art: fōss*ĭs* āc mūro, glădĭ*ĭs* pūgnātur, ja sogar copiō*sōs* hăbŭērunt. legiōnĭ*bŭs* āddĭti; ferūntŭr *ăd* ŏcŭlos, ēssĕ *rĕ*mĕdĭum. (Im 4silbigen Schlusse dagegen hat der Accent schon ganz gesiegt; neben den regelmäßigen alten Formen plŭrĭmŏs cōncĭtābant ist der Schluß — — — ∼ per-

temptandus, welcher früher seltene Ausnahme war, hier schrankenlos gestattet, und der Schluß ⏑⏑⏑́ ∼ sŭpĕrāvit, welcher früher fast niemals nach dem freien Kretiker zugelassen wurde, steht hier beträchtlich oft).

Eine solche Prinziplosigkeit kann nicht lange bestehen; entweder hört dann jede Lehre auf oder aus den verschiedenen, sich widersprechenden Regeln scheidet sich eine neue Lehre mit einheitlichen Regeln aus. Das letztere geschah hier. Die strenge und die freie Regel vom quantitirenden Satzschluß boten eine verwirrende Zahl von Möglichkeiten, in den letzten 5—7 Silben lange und kurze Silben zu setzen. Dagegen boten diese verschiedenartigen quantitirenden Schlußformen wenige und höchst einfache Stellungen der Wortaccente.

Die beiden Mächte, welche das menschliche Sprechen beherrschen, 1) die Zeitdauer, welche auf das Sprechen der einzelnen Silbe verwendet wird, deren Ergebnisse wir gewöhnlich nur in die 2 Klassen der langen und der kurzen Silben zu scheiden pflegen, 2) die Stärke der Stimme, mit welcher die einzelne Silbe ausgesprochen wird, deren Erzeugnisse wir ebenfalls nur in die 2 Klassen der stark und der schwach betonten Silben zu registriren pflegen, also Quantität und Accent, hatten den Kampf, den sie in allen Sprachen ewig führen, innerhalb der lateinischen Sprache im Verlauf des 3. und 4. Jahrhunderts mit dem Ergebnisse ausgefochten, daß beim Sprechen der Accent viel deutlicher hervortrat als die Quantität der einzelnen Silben.

Deßhalb fielen auch beim Deklamiren der wohlgebauten Reden im Schlusse der Satzglieder und der Sätze die Verschlingungen der langen und kurzen Silben nicht mehr stark ins Ohr, aber kräftig die wenigen und einfachen Folgen der stark und schwach betonten Silben, welche immer und immer wieder zu hören waren. Deßhalb nahm man das Gefüge der stark und schwach betonten Silben als Grundlage und schuf so ein neues Gerüste für die alten Regeln.

In die 1. Form des accentuirten Schlusses mit 2 getheilten Senkungen: a) ∼́∼, ∼∼́∼ und b) ∼́∼, ∼∼́⏑∼ fielen die quantitirenden Formen: 1) nōstră cūrēmus und nōstră cūrātĭo, nebst den freien Formen 1*) fuērūnt ēxpērtes und fuērūnt ēxpērtĭa, dann gĕnŭs hūmānum und mūltă rĕmĕdia. 6[a]) mōrtĕ praēvĕnĭor. 10) und 11) excēssū sŭōrum und sentiēndūm săgācĭor.

In die 2. Form des accentuirten Schlusses, in welcher die 2 Senkungen Wortschluß bilden, fallen die quantitirenden Formen: 3) cōngrŭit nōmen und cōngrŭūnt nōmĭna. 6[c]) felicĭtēr vĕnĭunt. die häufigste Art von 15) —⏑—, ⏑— grātĭās ăgit; dann die

freien Schlüsse: 3^{a}) sŭpĕrīs frūgibus, cŏlĭtīs nātum, und 6^{a}) nŭmĕrōs ălĭos.

In die 3. Form des Accentschlusses, wo die 1. von 3 Senkungen Wortschluß bildet, (⏑́⏑, ⏑⏑⏑́⏑) fallen die quantitirenden Schlüsse: 5) divīnă trĭbŭūntur und 9) sāltū sūblĕvātur oder rĕfōrmāvit. Dann die Spielart von 7) und 8) nōn dĭū cōnvĕnīmus oder ădōrāmus und der seltene Schluß 16) māgnă săpĭēntĭa.

In die 4. Form des Accentschlusses, wo 4 Senkungen in 2 gleiche Theile zerschnitten werden, fallen die quantitirenden Schlüsse: 7) und 8) plūrĭmōs oder ănĭmaē oder plūrĭmă oder ŏpĕră cōnvĕnīmus oder ădōrāmus; dann die seltene Spielart zu 6) viscĕrĭbŭs ănĭmātur.

Dem Grundgesetze des accentuirten Schlusses widersprechen jene quantitirenden Schlüsse, in denen zwischen den beiden letzten Accenthebungen nur 1 Senkung steht. Das sind: 2) ēt oder nunquām pĭē fēcit und pauperĭs dĕŏ faēnĕrat; dann 6^{b}) quī oder omnēs dĕūm pŏtĕrent; die sehr seltenen Schlußformen 13) und 14) cōnfĕrtĕ cūras und ŏffērtŭr ŏcŭlis; endlich 15) die jambischen Schlußwörter, denen 2 Längen (aūrēs dărem) oder ein anderes jambisches Wort vorangehet (nēc cĭbūs dĕest). Nicht fügen sich in die obigen Formen des Accentschlusses auch diejenigen quantitirenden Schlüsse mit 3 Accentsenkungen, von denen die beiden ersten Wortschluß bilden: 4) opĕrĭbŭs īnsĭstas oder perpĕtŭă fēlĭcitas; dann die seltene Spielart zu 6) ŏpĕră māgnĭfĭca und die noch seltenere Form 12) ănĭmās rĕdīre.

Also fügen sich die meisten und die häufigsten der quantitirenden Schlüsse ohne Weiteres in die einfachen Formen des accentuirten Schlusses. Diejenigen, welche widersprechen, sterben aus. Dieses Werden der neuen Formen ist aber dadurch besonders interessant, daß mit dem neuen Accent sich vielfach die alte Quantität vereinigt. Durch diese Mischung der beiden Mächte entsteht ein Schluß, der wirklich den Namen eines rythmisch gebildeten verdient.

C. Der accentuirende und zugleich quantitirende Satzschluß. Der Accent hatte die Quantität besiegt, aber nicht vertrieben; er unterjochte sie und machte sich dieselbe dienstbar. Die neuen Accentformen wurden noch lange Zeit mehr oder minder achtsam nach der alten Art mit langen oder kurzen Silben ausstaffirt. Am wenigsten bei dem Schlusse mit vier Accentsenkungen: neben den quantitativ richtigen Schlüssen plurimos cōncĭtāvit oder ădōrāvit findet sich der früher seltene Schluß pótuit cōnsērvávit jetzt überall massenhaft, und der früher verbotene Schluß fallácia cŏmĭtátur drängt sich allmählich mehr und mehr ein.

Damit sind hier alle möglichen Variationen erschöpft. Die drei Accentsenkungen sind im Anfange fast immer noch 3 Kürzen, deren erste Wortschluß bildet: dilatiōnĕ căpĭéntes; doch war dieser Schluß im Anfange nicht sehr beliebt.

Wie der Schluß von zwei Accentsenkungen mit langen und kurzen Silben ausstaffirt wurde, das ist fast eine besondere Geschichte. In der ersten Freude über die neuen Regeln scheinen manche in der Mißachtung der Quantität weit gegangen zu sein. Bei Ammian, Vegetius und Sedulius ist oft die 1. Silbe kurz: *dĕŭs* ā témpore, die 2. lang: ēs*cās* ēffúdit; mitunter die 1. kurz und zugleich die 2. lang: *sălūs* ēt glória, *dŏlīs* īntérfici, *lŏcō* mȳstérium; die 3. kurz: revocāvĭt ŏrígínem, līgnă *quĭd* óbsecras. Schwierigkeit bereiten die jambischen Wörter. Wenn bei einem Schriftsteller der Uebergangszeit wie Vegetius sich Schlüsse finden, wie exercitiī *gĕnūs* nóminant und edocendi sūnt *grădum*, so muß man auch die Schlüsse plurimum valet für quantitirend halten und nur den Schluß —, ◡∼ annehmen. Wenn aber jene beiden Verwendungen der jambischen Wörter bereits fehlen, so muß man nicht nur in den Schlüssen volvebatur ad pedes und duceretur ad fidem, sondern auch in den — bei Manchen, wie oben gesagt, nicht häufigen — Schlüssen sensibus queant und igitur sua die Herrschaft des Accents, also das Schema ◡́∼, ∼◡́∼ oder ◡́◡∼, ◡́∼ annehmen. Doch sind in dieser Uebergangszeit einige Mittelwege gesucht worden. So schließen die Meisten oft mit supplicántĕr, ĕt óffero oder fléxă vŏlúmine, aber nicht mit supplicántĕr ĕt óffert oder fléxă vŏlúmen: offenbar um den noch immer gefürchteten Gleichklang mit dem Hexameterschluß zu vermeiden. Eine andere Richtung, der Ammian, besonders aber Vegetius, Sedulius, und noch Leute wie Julianus Pomerius, Eugippius u. s. w. angehören, versuchte ihr Glück mit jener interessanten Scheinprosodie, welche ich in der Abhandlung über Anfang und Ursprung der rythmischen Poesie öfter (S. 278, 297, 382) geschildert habe; diese Leute setzen also in die Senkung sehr oft eine von Natur lange Endsilbe, aber äußerst selten eine durch Position lange, wie z. B. Sedulius 60 Schlüsse wie medúllīs inséderat, flámmā membrórum sich gestattet gegenüber dem 1 furórīs condítio.

Dann scheint ein Rückschlag erfolgt zu sein. Es wurden zwar die Schlußwörter — — — ∼ descendebant überall gleich cōncĭtābant oder ădōrābant verwendet, allein schon mit den Schlußwörtern ◡◡—∼ ădĭgēbant verfuhr man meistens vorsichtiger und verwendete sie meistens nur im Schlusse —◡, ◡◡—◡́. Besonders aber der Schluß mit 2 Accentsenkungen wurde von den Meisten auch in Hinsicht auf die Quantität vorsichtig gebaut. So hat z. B. Cassian in

seinen Collationes den Schluß mit 2 Accentsenkungen in der Regel auch quantitirend richtig gebaut, und man kann mit Hilfe dieser Gesetze sehen, daß Petschenig im 3. Theil der Collationes in der Aufnahme von Lesarten öfter falsch gegriffen hat (die libri contra Nestorium sind nur ein Entwurf; ihre Form verhält sich zu der Form der Collationes, wie die Papsturkunden im Registrum zu den ausgefertigten).

D. Allein diese Beobachtung der Quantität innerhalb der Formen des Accentschlusses war nur eine halbe. Sie zerfiel mehr und mehr. Wer z. B. zusieht, wie oft Ennodius in dem kleinen Panegyricus neben dem quantitirend richtigen Schlusse salūtĕ dŭbĭtāndi die quantitirend falschen Schlüsse mit 3 Accentsenkungen gesetzt hat: fŭror alienus, paludamentīs decorata, fascēs ăccēpisti, palmata merēretur u. s. w., der kann nicht sagen, daß Ennodius den Satzschluß quantitirend gebildet habe. Und wenn Cassiodor in 2 Schreiben zu den auch quantitirend richtigen Schlüssen folgende Schlüsse mischt: moniménta rĕcólite, iúre rĕlínquere, veritátēm fătémur, pŏtius próficit, stúdio iungēbátis, múnere sŭpĕrátis, cónstat ēvēnísse, ésse dĭrĭgéndum, grátia sŏlĭdétur, moderatióne mītigétur, ínclită dícitur, pórtitor quem dīréxi, cognóscimur allēgare, d. h. Schlüsse, die quantitirend bedenklich oder falsch, aber alle accentuirend richtig sind, so wird Jedermann gestehen, daß die hier noch vorhandenen Reste der alten Quantitätsregeln selbst der Wortkritik nur wenig Anhalt bieten können.

Die Entwicklung des accentuirten Satzschlusses war in der Zeit von 400—1100 eine einfache. Er wurde in allen möglichen Schriften angewendet; mitunter nur in den rhetorischen Einleitungen oder Einrahmungen der technischen Abhandlungen; noch sonderbarer ist die Form jenes köstlichen Protokolles über das Religionsgespräch in Karthago vom J. 411 (gedr. im Anhange zum Optatus), in welchem die Einleitung, die officiellen Aktenstücke, die Reden und Zwischenreden des vorsitzenden Beamten rythmisch, die Reden und Gegenreden der Bischöfe meistens nicht rythmisch sind.

Bei Vielen gesellt sich zum rythmischen Schluß der reimende, bei Manchen wie bei den Spaniern bis zur Betäubung. In den Zeiten der sinkenden Bildung drängen sich die Wortschlüsse mit 2 Senkungen (*plúrimi* tángunt oder tángerent) immer mehr vor und die Schlußwörter von 5 und mehr Silben werden immer häufiger. In den Briefsammlungen der Päbste Nicolaus I und Johannes VIII und des Lupus, dann in Schriftwerken, wie in denen des Peter Damian, besteht der rythmische Schluß eigentlich nur noch darin, daß solche vielsilbigen Wörter nicht ganz so häufig sind wie sonst, daß zwischen den beiden letzten Wörtern 2 Vokale selten zusammen-

stoßen und daß zwischen den betonten Silben dieser beiden Wörter nicht 1, sondern mindestens 2 schwach betonte Silben stehen, daß also ein Schluß wie múltos vídit oder múlta víderat gemieden ist.

V.

Die Wiedergeburt des accentuirten lateinischen Satzschlusses im Mittelalter.

Der accentuirte Satzschluß war im 8.—11. Jahrhundert verwildert wie der Hexameter. In der folgenden Zeit aber, wo eine unendliche Fülle neuer Dichtungsformen mit Freudigkeit und feinem Geschmack geschaffen und mit Begeisterung aufgenommen wurde, in dieser Zeit wurde der lateinische Hexameter und Pentameter verjüngt, indem uns unbekannte Männer die alten Dichter auf das Schärfste studirten und die Gesetze fanden und in ihren eigenen Dichtungen anwandten, welche wir modernen und modernsten Philologen mit vieler Mühe aus den alten Dichtern erforschen. In diesen Zeiten — also im Schluß des 11. Jahrhunderts, noch mehr im 12. und 13. Jahrhundert — wurde auch der accentuirte Satzschluß verjüngt und von sehr vielen Schriftstellern angewendet.

Pandulphus berichtet in seiner Vita des Pabstes Gelasius II (bei Duchesne, der diese Stelle hervorgehoben hat, im Liber Pontificalis II S. 311), daß Urban II papa litteratíssimus et facúndus fratrem Johannem (Gaietanum, den spätern Pabst Gelasius II) virum utique sapientem ac próvidum séntiens ordinavit admovit suumque cancellarium ex intima deliberatióne constítuit, ut per eloquentiam sibi a dómino tráditam antiqui leporis et elegántiae stílum in sede apostolica iam pene ómnem depérditum sancto dictante Spiritu Johannes dei grátia reformáret ac leoninum cursum lucida velocitáte redúceret[1]). Dieser Bericht beruht nicht, wie Havet meint, auf Selbsttäuschung: vielmehr ist der accentuirte Satzschluß damals nicht neu erfunden, sondern wirklich nur neu geregelt worden. Ob der spätere Pabst Gelasius II im Jahre 1088 sogleich die ganze Umänderung vollbracht oder ob er nur einen Anstoß gab, den dann

1) Pandulphus hat das selbst miterlebt und war Sachverständiger. Denn seine Vitae der Päbste Gelasius II, Calixtus II und Honorius II sind stets rythmisch geschlossen, und nur wenige Stellen sind von dem Ueberarbeiter Petrus Guillermus, der selbst den accentuirten Satzschluß nicht anwendete, entstellt worden. Diese rythmische Prosa des Pandulphus hat Duchesne selbst nicht erkannt; sonst hätte er nicht S. 317, 9 prósper applícuit zu prospere appl. geändert, hätte auch nicht (Vorrede S. XXXIII—XXXVI) die Ansicht verfochten, daß auch die Vita des Pabstes Paschalis II von Pandulphus verfaßt sei; denn diese Vita kennt den accentuirten Satzschluß nicht.

Andere fortbildeten, das ist eine Frage, welche aus der Form der von ihm redigirten Bullen sich kaum entscheiden läßt.

Der Name Cursus Leoninus kann nicht beweisen, daß der oder die Neuordner des accentuirten Satzschlusses zu diesem Zwecke besonders die Schriften des Pabstes Leo des Großen studirt hätten; denn auch die gereimten Hexameter von der Form 'De primis *primus* quid corruit angelus *imus*' heißen Leonini und das oft; von Gedichten Leo des Großen weiß ich aber nichts.

Die strenge Regel des mittelalterlichen lateinischen Satzschlusses kennt nur 4 Schlüsse: den Cursus 1) planus und 2) tardus: ∼́∼, ∼∼́∼ und ∼́∼, ∼∼́◡∼: velocitáte redúxit (qui dúxit) und velocitáte redúceret (qui dúceret),

3) den Cursus velox: ∼́◡∼, ∼∼⊥́∼ memóriae commendávit (qui mandávit). Dazu kommt noch 4) ein grober Fehler der mittelalterlichen Theoretiker; sie sagen, das 4silbige Wort könne auch in 2 zerlegt werden: 4) ∼́◡∼, ∼́∼, ∼́∼ fructíferum vérae pácis. Dieser Schluß hebt den Kern der Regel des rythmischen Schlusses auf, allein er findet sich zahlreich in den feinsten rythmischen Stücken des Mittelalters. Das haben diese Theoretiker auf dem Gewissen. Von diesen 4 Schlüssen wird der 3., der Cursus velox, den andern weitaus vorgezogen und in manchen Schriftstücken vor den starken Pausen fast allein verwendet.

Diese Schlüsse werden genannt in den von Valois (Bibliothèque de l'École des Chartes 1881 S. 161) zusammengestellten Lehren der mittelalterlichen Redekünstler (Dictatores), und die neuen Gelehrten kennen keine andern. Man kann mit ihnen auskommen in vielen Schreiben der Päbste und in manchen andern Briefen. Allein schon in vielen Schreiben von Päbsten und von Andern, vollends in den größeren rythmischen Prosawerken blieben, wenn man nur jene Schlüsse kännte, Hunderte von Schlüssen unerklärlich und würden, wie einzelne Prosazeilen zwischen Hexametern, das Ganze des rythmischen Kunstwerkes zerstören und die Verwendung der Schlußgesetze im Dienste der Wortkritik vereiteln.

Die freien Formen des mittelalterlichen Satzschlusses gestatten vor Allem, daß die 2 Senkungen vor der letzten Hebung Wortschluß bilden, also 5) ∼́◡∼, ∼́∼ oder ∼́◡∼, ∼́◡∼: in témpore méssis oder ad núptias próperat (s. oben S. 17). Selbst in den Briefen Dante's, welche, wie das rhetorische Rahmenwerk seiner gelehrten Schriften, in rythmischer Prosa geschrieben sind, stehen solche Schlüsse vor starken und viel öfter vor schwachen Pausen; so ist im rythm. Theile des berühmten Schreibens an den Cangrande, welchen er sub formula epistolae ad introductionem voran-

schickt, ehe er sub officio lectoris sein gelehrtes Thema behandelt, in dem Satze 'neque praeeminentiae vestrae congruum cómperi mágis quam Comoediae sublimem cánticam quae decoratur título Paradísi' das unpassende und unrythmische sublímem durch ein Wort wie últimam zu ersetzen. Aber in theologischen Traktaten, in Lebensbeschreibungen (natürlich auch in den oben genannten Pabstleben des Pandulphus), in Geschichtswerken u. s. w. findet sich dieser Schluß sehr oft.

Dann ist 6) der Schluß mit 3 Senkungen bei 4silbigem Schlußwort zu finden: ∼́ ∼, ∼ ∼ ⏊ ∼ una vóce clamavérunt. 7) sind Schlußwörter von 5 und mehr Silben vor schwachen Pausen mitunter, vor starken selten gestattet.

Das sind die regelmäßigen Formen des lateinischen accentuirten Satzschlusses im Mittelalter. Diese Leute schufen aber gern und kühn neue Formen, und genauere Prüfung wird manche Abart der genannten Formen oder auch neue Arten aufdecken. So hat Rolandinus, der Schüler des kühnen und stolzen Redekünstlers Buoncompagni, in seiner 1260 in Padua verfaßten, wichtigen und umfangreichen Chronik (Mon. Germ. Script. XIX) eine neue Spielart eingeführt. In dem, von den Dictatores eingeführten, Schlusse ∼́ ⏑ ∼, — ∼, ∼́ ∼ tímida néscit ésse trennt er oft die zweite Senkung des drittletzten Wortes ab und verbindet sie mit dem vorletzten Worte zu ∼́ ∼, ∼ ∼́ ∼, ∼́ ∼ dracónis in sígnis fíxis, prope malórum vindícta érat. Dagegen ist in dem über Gebühr besprochenen Libellus de Constantino Magno eine neue Sorte von Schlüssen versucht: der Mann haßt im Satzschluß 2 Senkungen, wie víxero; seine Sätze schließen alle mit Wörtern wie árca, suscépi, remanére, offerebátur.

Ein merkwürdiges Werden und Wachsen liegt vor uns. Im 2. Jahrhundert nach Christus wird für alle Deklamationspausen der gesprochenen Rede ein bestimmter Tonfall ersonnen. Dieser wird ganz nach den Regeln der Metrik gebildet: die Formen eines metrischen Fußes, des Kretikers, füllt er mit langen und kurzen Silben, meidet den Hiatus, berechnet die Wortgrößen. Als in der Aussprache der Wortaccent über die Quantität siegt, gegen Schluß des 4. Jahrhunderts, werden aus den vielgestalteten quantitirenden Schlüssen die in ihnen hörbaren wenigen Accentschemata gewissermaßen durchgezeichnet. Diese fortan herrschenden Accentformen werden Anfangs noch meistens mit der alten Quantität ausgekleidet und so außerordentlich oft angewendet. Allmählich wird nicht nur das quantitirende Beiwerk aufgegeben, sondern auch der Accentschluß selbst verwildert. In der Zeit der großartigen Formenschöpfung, im 11.



und 12. Jahrhundert, werden auch die Formen des Accentschlusses nach den alten Mustern verjüngt und dann wieder sehr oft angewendet, bis um 1450 der Humanismus dieser vermeintlich scholastischen Spielerei ein Ende machte.

Die Griechen haben in diesem Stilgesetze die Lateiner nachgeahmt — ein seltener Fall. Um 400, als bei den Lateinern die Accentformen eben zur Herrschaft gekommen waren, aber noch vielfach mit der Quantität ausstaffirt wurden, haben die Griechen nur die Accentformen von den Lateinern entlehnt, die Quantität aber gänzlich bei Seite gelassen. Sie haben ihre Formen des Accentschlusses treu bewahrt und vielfach angewendet bis 1500 nach Christus. Sollte nicht ein slavisches Volk den griechischen, ein romanisches Volk den lateinischen Satzschluß in der Prosa nachgeahmt haben?

Diese Erkenntnisse bringen zunächst der Wortkritik vielen Nutzen. Für die Vertreter des quantitirenden Schlusses, z. B. für die schlecht überlieferten Panegyriker, haben jene Regeln geradezu den Werth einer neuen selbständigen Handschrift. Doch auch in den übrigen Zeiten wird die Scheidung der Handschriften und Lesarten erleichtert, Schäden des Textes aufgedeckt und deren Besserung geregelt. Auch Fragen der höheren Kritik, in welcher Zeit, von welchem Verfasser ein Werk geschrieben ist, werden geklärt.

Doch, was mehr werth ist, unser Urtheil über die spätlateinische und mittelalterliche Stilistik wird ein anderes. Wir fühlten bisher stets den fremdartigen Klang dieser Sätze, wir wunderten uns über die sonderbare Wortstellung, wir begriffen nicht den seltsamen Wechsel in Deklinations- und Conjugationsformen, wie amaverunt amavere amarunt amare: was vieljährige statistische sprachliche Untersuchungen nicht aufklärten, das läßt die Regel des rythmischen Satzschlusses fassen und begreifen; denn wo wir keine Regel ahnten, da verlangt sie bestimmten Accent, Quantität und Reim.

Das ist die Geschichte der rythmischen lateinischen Prosa.

In der Zeit, in welcher der quantitirende Satzschluß in den accentuirenden sich verwandelte, also in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts, hat nach meinen Aufstellungen die sogenannte rythmische Dichtung der Lateiner ihren Anfang genommen. Zwei Hauptbestandtheile derselben habe ich gefunden: in Caesur und Zeilenschluß wird ein bestimmter Tonfall der Accente beobachtet, vor diesem geregelten Schlusse wurden weder Quantität noch Accent beobachtet, sondern nur Silben gezählt. Die obigen Darlegungen zeigen, wie die Lateiner jener Zeit dazu kamen, die Schlüsse in den neuen Dichtungsformen nach dem Tonfall der Accente zu regeln. Wie sie auf

den merkwürdigen Einfall gekommen sind, vor diesen Schlüssen nur Silben zu zählen, das habe ich früher schon angedeutet und werde ich bald beweisen. Dann wird die Frage nach dem Ursprung der rythmischen lateinischen Dichtweise erledigt sein, und wir können uns ganz der schöneren Aufgabe zuwenden, deutlicher zu erkennen, wie die rythmische lateinische Dichtung im Mittelalter ihren wunderbaren Formenreichthum entwickelt hat und wie daraus die Dichtweise und die modernen Dichtungsformen der einzelnen europäischen Völker hervorgegangen sind.

Göttingen. Wilhelm Meyer (aus Speyer).

Lexici Segueriani *Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων* inscripti pars prima (*A*) ex cod. Coislin. No. 347 edidit Carolus Boysen. Marburg, Elwert 1891. XXIX S. 4°. Preis 1 Mk 50 Pf.

Der Buchstabe *A* der *Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων*, des unter dem Namen Lexicon Bachmannianum bekannten Glossars, ist in doppelter Gestalt auf uns gekommen, in einer ursprünglichen, dürftigen und in einer mit Zusätzen aus anderen Quellen versehenen, außerordentlich reichhaltigen. Diese interpolierte Fassung des *A*, erhalten im Codex Coislinianus 345, ward ihres hohen Wertes wegen von Imm. Bekker 1814 im ersten Bande der Anecdota Graeca herausgegeben. Nach Bekker druckte L. Bachmann 1828 das ganze Lexikon, gleichfalls aus dem Coisl. 345, also den ersten Buchstaben wiederum in der erweiterten Redaktion. Die ursprüngliche Gestalt des *A* gelangt erst jetzt an die Oeffentlichkeit durch Karl Boysen, nachdem dieser Gelehrte in seiner Dissertation[1]) ein kleines Stück davon mitgeteilt hatte. Boysen ediert sie nach dem Coislinianus 347, der das ganze Lexikon, leider nicht ohne beträchtliche Lücken, enthält. In dieser originalen Fassung erweist sich der Buchstabe *A*, wie das ganze Lexikon, als ein dürftiges Glossar, zusammengewürfelt aus verschiedenen Quellen. Nichtsdestoweniger ist Boysens Veröffentlichung ein verdienstliches und dankenswertes Unternehmen. Den Nutzen davon ziehen zunächst die Byzantinisten. Ein Lexikon, das sich *Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων* nennt, sollte kein Hilfsmittel für das Verständnis der alten Klassiker abgeben: *λέξεις χρήσιμαι* sind *λέξεις* für den praktischen Gebrauch, gesammelte Stilblüten zu gelegentlicher Verwendung, also ein Hilfsmittel zum Schreiben. Die Redewendungen aus den Dichtern dienen dem Sckmucke der Rede,

1) De Harpocrationis lexici fontibus quaestiones selectae, Kiel 1876, p. 10.

die Ausdrücke, die aus den athenischen Komikern und Prosaikern ausgewählt sind, dienen der attischen Reinheit der Rede, selbst die Schriftglossen haben hier nur als Redeblumen Aufnahme gefunden. Solche Glossare, die tatsächlich immer wieder beim Schreiben benutzt worden sind, müssen herangezogen werden, wenn man die Schreibweise der byzantinischen Schriftsteller verstehen will, zumal derer, die ›schön‹ schreiben. Daneben aber liegt der Ertrag noch nach einer andern Richtung. Von der interpolierten Fassung des *A* ist nunmehr e i n Hauptbestandteil blos gelegt, die ursprüngliche *Συναγωγή*, und mit leichter Mühe abzuscheiden. Dadurch wird es ermöglicht, die andern Quellen dieses Lexikographen und seine Methode in ihrer Verarbeitung zu fassen. Von den Aufstellungen über das Compositionsprincip des Bachmannschen Lexikons, die Moritz Schmidt in seiner einflußreichen Recension des Bernhardyschen Suidas [1]) zu begründen versucht hat, ist Vieles endgültig widerlegt. Es läßt sich erkennen, daß der Interpolator des Bachmannschen Lexikons das Bestreben gehabt hat, den im Ganzen alphabetisch geordneten Artikeln der *Συναγωγή* die Glossen seiner andern Quellen ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge einzufügen; und zwar macht sich bei ihm, nicht aber bei seinen Quellen, eine gewisse Vorliebe für Antistoechie bemerkbar. Es ist indessen diesem Contaminator nicht immer gelungen, seine Absicht durchzuführen. Starke Unterbrechungen der alphabetischen Ordnung kommen vor, und, scheidet man die Glossen der *Συναγωγή* aus, so wird es mit Hilfe dieser Unterbrechungen möglich, in den andern Artikeln der interpolierten Fassung mehrere Gruppen von Glossen zu unterscheiden: es sind Glossen, die örtlich zusammenstehen und sachlich zusammengehören, geschlossene Reihen, die, unter sich größtenteils alphabetisch geordnet, die allgemeine Ordnung stören. So heben sich deutlich drei Gruppen solcher Reihen hervor: eine rhetorische Quelle, bestehend aus der Epitome des Harpokration und demselben rhetorischen Lexikon, das von dem fünften Séguerianus, dem Photios, den Platonscholien [2]) und, wie ich wol hinzufügen darf, von dem einen *ῥητορικόν* des Etymologicum Magnum benutzt ist, eine atticistische Glossengruppe, im Wesentlichen dieselbe Zusammenarbeitung der Atticisten Aelius Dionysius und Pausanias, die uns bei Eustathios, im Etymologicum Magnum und bei Photios (Suidas) begegnet, endlich ganze Reihen poetischer, meist tragischer Glossen, aus Diogenian. Dazu treten dann noch Platonglossen und Zusätze aus Phrynichos, sowie verein-

1) Jahns Neue Jahrb. f. Philol. u. Paed. LXXI (1855), 481 ff.

2) Vgl. Leopold Cohn, Fleckeisens Jahrbücher für class. Phil., Suppl. XIII 809.

zelte Einschiebsel von verschiedener Herkunft. Es ist hier nicht der Ort, die Analyse des Lexikons auszuführen: allein es leuchtet ein, daß schon die durch Boysens Publikation gegebene Möglichkeit, jene Fragen aufzuwerfen von Wert ist. Denn es bietet sich die Aussicht, einen festen Punkt für die Entwirrung der Affiliation der erhaltenen und der verlorenen atticistischen und rhetorischen Lexika zu gewinnen und den Bestand an solchen Büchern, der in mittelbyzantinischer Zeit vorhanden und in Umlauf war, aufzunehmen und zu sichten: für die Quellenanalyse des Photios und des Suidas werden diese Fragen auch nicht ohne Ertrag bleiben. Inwieweit Boysens Veröffentlichung für die Beurteilung des sogenannten Eudem in Betracht kommt, soll weiter unten dargelegt werden.

So dürftig also die *Συναγωγή* an sich ist, sie verdient doch eine saubere, reinliche Ausgabe, zumal Bachmanns flüchtiger Druck — jetzt erst benutzbar durch die sorgfältige Nachkollation des Coislinianus 345, die H. Lieberich kürzlich mitgeteilt hat [1]) — ganz und gar nicht ausreicht. Boysens Publication ist eine sehr schätzenswerte Vorarbeit zu einer Ausgabe, im Wesentlichen ein Abdruck des bisher nicht ausgenutzten Coislinianus 347 (A). Aber der ausführliche Apparat umfaßt außer den vollständigen Lesarten von A noch die des Coislinianus 345 (B), auch diese nach neuer, eigener Vergleichung [2]), und die Benutzer der *Συναγωγή* (*Σ*): in erster Linie Suidas (S) — Photios kommt fast gar nicht in Betracht —, sodann den sogenannten Eudem, Zonaras, das Etymologicum Magnum und Hesych, ferner Athanasios und gelegentlich die Dionysiosglossen. Die Platonscholien hat Boysen einstweilen herauszuziehen abgelehnt; sie und die Thukydidesscholien würden weiteres Material ergeben haben.

1) In den »Abhandlungen aus der klassischen Altertumswissenschaft, Wilhelm von Christ zum sechzigsten Geburtstage dargebracht von seinen Schülern« S. 264—279.

2) Boysens Angaben über handschriftliche Lesarten tragen alle den Stempel der größten Akribie. Nur an ganz wenigen Stellen bleibt man über B im Zweifel. Bisweilen nämlich stimmen Bekker und Bachmann in einer Lesart von B überein, während bei Boysen aus A eine andere in den Text gesetzt ist, ohne daß eine Variante von B angemerkt wäre. Darf man in solchen Fällen aus Boysens Stillschweigen den nötigen Schluß ziehen, oder hat er eine Abweichung von B übersehen? Hat B VIII b 13 *ἀγοράζει* oder *ἀγοράζειν*? XI a 8 *διαφανές* oder *διαφασιν*? XIII a 22 *ἱμάτιον ἔνδυμα* oder *ἔνδυμα ἱμάτιον*? XVI b 18 *ἀπρόσωπα* oder *ἀπρόσωπον*? XIX a 11 *ἀπενέγκατε* oder *ἀπενέγκετε*? XXVI a 10 *ἀπαρακάλυπτος*? XXVIII a 8 *νεότητα* oder *ἡλικίαν*? b 26 *ἀφοσιώμενοι ἀφοσιούμενοι* oder *ἀφωσιωμένοι*. Ich habe es für richtig gehalten, in diesen Fällen, da eine ausdrückliche Angabe Boysens nicht vorlag, mich einstweilen auf Bekker und Bachmann zu verlassen.

Die einzelnen Vertreter der Ueberlieferung werden im Texte hinter jeder Glosse, durch Siglen bezeichnet, aufgeführt. Die Lesarten selber verzeichnet die übersichtlich angeordnete adnotatio critica. Text und Apparat sind mit aller erdenklichen Sorgfalt angefertigt. Nur wer selbst versucht hat, Boysen nachzuarbeiten, kann die große Summe von Fleiß und Arbeitskraft ermessen, die in den unscheinbaren Noten steckt.

Boysens Mitteilungen gestatten nun endlich einen Ueberblick über die Hilfsmittel zur Recensio der *Συναγωγή*. Das Interesse ziehen zunächst auf sich die reichhaltigen Angaben über den sogenannten Eudem. Dieses elende Glossar mit dem gefälschten Autornamen [1]) hat in den Untersuchungen über die Quellenverhältnisse der byzantinischen Lexika lange genug seine Rolle gespielt. Viele seiner Glossen sind den entsprechenden des Suidas gleich oder ähnlich, und da dieser in der Biographie des Rhetors Eudem, dessen rhetorisches Lexikon (*κατὰ στοιχεῖον περὶ λέξεων αἷς κέχρηνται ῥήτορές τε καὶ τῶν συγγραφέων οἱ λογιώτατοι*) erwähnt, obendrein mit dem Zusatze *πάνυ ὠφέλιμον*, da ferner in dem schwindelhaften Quellenverzeichnis, das in den Handschriften des Suidas steht, *Εὔδημος ῥήτωρ περὶ λέξεων κατὰ στοιχεῖον*, aufgeführt ist, da endlich der Titel des Eudem in den Handschriften des Glossars wörtlich mit dem von Suidas angegebenen stimmt, so schloß M. Schmidt, dieses erhaltene Eudem-Lexikon sei in der That eine der Quellen des Suidas gewesen. Er hat mit dieser Ansicht viele Gläubige gefunden. Boysen, der schon in seinem Buche über Harpokration (a. a. O.) zusammenhängende Stücke der Pariser Eudemhandschrift publiciert hatte, unterscheidet mit Recht zwei Brechungen der Eudemüberlieferung, den ausführlicheren Pariser Eudem (cod. Par. gr. 2635) und den knapperen Florentiner Eudem (Laur. plut. 59 cod. 38, 2). Boysen selbst hat sich der Erkenntnis nicht verschlossen, daß in zahlreichen Glossen des Pariser Eudems Suidas benutzt ist. Allein für den Florentiner Eudem ist er nicht geneigt, das Gleiche anzunehmen [2]). *Quam ob rem mihi non constat*, sagt er p. VI, *an sit putandus Eudemus*, *ut suspicatur Krumbacher, excerptus ex Cyrillo, Photio, Suidae* (*addiderim Zonaram*) *an extiterit decimo vel undecimo saeculo lexicon Eudemi nomine celebratum minus interpolatum quam liber Parisinus est, plenius vero quam Vindobonensis Laurentianusque;* und ebenda: *totum vero Eudemum quominus credamus a Suida pendere obstant multae glossae a Suida alienae.* Dem gegenüber ist

1) Vgl. die Mitteilungen bei Boysen, de Harp. lex. font. p. 93. 104.

2) Nur ganz vereinzelt muß auch er Zusätze aus Suidas zugeben.

es inzwischen Bernhard Schneck gelungen, in seinen vortrefflichen, ergebnisreichen Quaestiones paroemiographicae de codice Coisl. 177 et Eudemi quae feruntur lexicis (Bresl. Inaug.-Diss. 1892) p. 38 ff. den Beweis zu liefern, daß auch der Florentiner Eudem (aus dem nach Schneck die Wiener Handschrift abgeschrieben ist) in seiner Grundmasse aus Suidas herstammt, nicht direkt, sondern durch Vermittelung einer Epitome, die aus dem Suidas fast alle historischen und biographischen Artikel, sowie die große Masse der citierten Beispiele wegschnitt und dafür neben Suidas einige andere Quellen benutzte und hineinarbeitete. Diese Epitome des Suidas wird repräsentiert einerseits durch den Florentiner Eudem und den aus der paroemiographischen Literatur bekannten Coislin. 177, andererseits durch den Pariser Eudem. Nun hat Schneck seine Darlegung auf einem verhältnismäßig recht kleinen Stücke Material aufgebaut, auf den Glossen von *ἀκάτιον* bis *ἀκιδαλία*. Boysens Mitteilungen ermöglichen es nunmehr, die Untersuchung fast auf den ganzen Buchstaben *A* auszudehnen und einer bestimmten Quelle gegenüber die Probe auf Schnecks Aufstellungen zu machen. Und daß das geschieht, wird, glaube ich, nicht unnützlich sein. Ich beschränke mich aber auf den Florentiner Eudem, weil Boysen für den Pariser Eudem die Abhängigkeit von Suidas nicht bestreitet, also genötigt und wol auch geneigt sein wird, die praktischen Folgerungen für die recensio der *Συναγωγή* zu ziehen.

Der Florentiner Eudem ist in den Glossen, die auf *Σ* zurückgehen, von S abhängig. Der Hauptbeweis liegt darin, daß, wenn S eine Glosse von *Σ* mit anderen Quellen kontaminiert, die er notorisch nicht durch eine Mittelquelle, sondern selbständig benutzt, in solchen Fällen der Florentiner Eudem (der Pariser also erst recht) nicht nur die Glosse des *Σ*, sondern auch die andern Quellen des S wiedergiebt. IX a 4 hat S: *ἀγύρτης· πτωχός, ὀχλαγωγός. ἐπαίτης, φιλοκερδής*, worauf noch mehrere Erklärungen aus verschiedenen Quellen folgen, die hier nicht analysiert zu werden brauchen. Die ersten beiden Erklärungen (*πτωχός, ὀχλ.*) sind = schol. Soph. OT 388; die beiden andern sind die Glosse der *Σ*. Daß S die Sophoklesscholien direkt und durch keine wie immer geartete Vermittelung in sein Lexikon hineingearbeitet kat, unterliegt keinem Zweifel. Die Verbindung des Scholions mit einer Glosse von *Σ* ist also des S eigenstes Werk. Wenn nun der Florentiner Eudem erklärt *ἀγύρτης· πτωχός, ἐπαίτης*, so hat er dieselbe Verbindung von Sophokles-Scholion und *Σ*, ist also von S abhängig. — IX b 12 hat *Σ*: *ἀκρότομος· σκληρός* (*ἄκληρος* A), *ὑψηλός*. Damit beginnt auch S seine Glosse. Er fügt aber aus anderer Quelle hinzu: *ἡ ὀξύτατος λίθος*,

ὁ τέμνων. Daran schließt sich bei ihm eine neue Glosse καὶ ἀκρότομος πέτρα· ἡ σκληρά, auch nicht aus Σ. Der Florentiner Eudem hat nur: ἀκρότομος· σκληρὰ πέτρα. Also das Lemma, wie Σ und die erste Glosse von S, die Erklärung aber aus der zweiten Glosse von S. — XI b 13 hat Σ: ἀμεταστρεπτί· ἀμελητί, μὴ ἐπιστρεφομένως (so A; ἐπιστρεφόμενον B; das Adverb ist gefordert). S hat: ἀμεταστρεπτί· ἀμελητί, μὴ ἐπιστρεφόμενον εἰς τοὐπίσω. Darin stammt der Anfang bis ἐπιστρεφόμενον aus Σ, und zwar folgt S der falschen Lesart von B. Aber woher hat er den Zusatz εἰς τοὐπίσω? Zu den von S durchgehends benutzten Quellen gehört das Platon-Glossar des Timaios. Dort steht p. 25 Ruhnken: ἀμεταστρεπτὶ οὐχ ὑποστρέφει εἰς τοὐπίσω. Es ist also offenkundig, was und wie S kontaminiert und daß er selber es getan hat. Denselben Timaios-Zusatz zu Σ hat Eudem. — XI b 15 wird ἀμηγέπη in Σ erklärt durch ὁπωςδήποτε, καθ' ὁτιοῦν. Statt ὁπωςδήποτε hat der Florentiner Eudem ἀντὶ πανταχοῦ. Woher das? S hat s. v. ἀμηγέπη erst die Glosse von Σ vollständig, ὁπωςδήποτε κτλ.; ihr fügt er Aristoph. Ach. 608 hinzu nebst dem entsprechenden Scholion zu ἀμηγέπη: ἀντὶ τοῦ ἁπανταχοῦ. Eudem hat also dasselbe Konglomerat von Glossen verschiedener Quellen wie S; und daß S dessen Urheber ist, kann wiederum nicht bezweifelt werden. — XII a 6 hat Σ ἀμήχανον· ὑπὲρ λόγον. S fügt dieser Glosse eine zweite Erklärung hinzu ἢ ἀνεπιχείρητον, und dann noch eine dritte ἀδύνατον. S benutzt Homerscholien, sei es direkt, sei es durch Vermittelung eines besonderen Glossares, und zwar benutzt er die im Mittelalter verbreitetste Fassung des Homerkommentars, die sogenannten Didymosscholien: dorther hat er ἀδύνατον, aus Ξ 262. Der Florentiner Eudem aber hat überhaupt nur ἀμήχανον· ἀδύνατον, also nichts von Σ, sondern nur die Zusatzquelle des S. — XII a 21 hat Σ und daraus S: ἀμπεχόμενος· περιβαλλόμενος. S fügt noch eine zweite, der Συναγωγή fremde Glosse hinzu: καὶ ἀμπίσχω· ἐνδύω. Daraus macht der Pariser Eudem: ἀμπεχόμενος· περιβαλλόμενος, ἐνδυόμενος, der Florentiner: ἀμπεχόμενος· ἐνδυόμενος. Daß Eudem aus S abgeleitet ist, nicht umgekehrt, liegt vor Augen. — S benutzt bekanntlich ein Herodotexemplar mit Glossen. Ihm verdankt er eine Reihe von Erklärungen zu Herodot, die sich mit den Glossen unserer Herodotcodices decken, ferner zahlreiche seiner Herodotcitate. Wenn er also s. v. ἀνάγνωσις zu der Glosse von Σ (XIII b 26) den Namen Ἡρόδοτος hinzufügt, so ist das keine Variante zur Glosse von Σ, sondern eigene Zutat des S, und Eudem, der in beiden Brechungen gleichfalls Ἡρόδοτος zusetzt, benutzt den S. — XIV b 25 hat Boysen richtig erkannt, daß Eudem zwei Suidasglossen verar-

beitet, deren eine, *ἀντιφερίζειν*, aus Σ stammt, während die andere, *ἀντιφερίζεις*, nach Ausweis des darauf folgenden Verses schol. Ar. Eq. 812 ist. — Bei S stehen hintereinander die Glossen *ἀξιεπαίνετος· ὁ ἄξιος ἐπαίνων* und *ἀξιέραστον: ἄξιον ἐρασμοῦ, ἐπέραστον.* Nur die zweite stammt aus Σ. Aber dieser zweiten fügt der Florentiner Eudem, der *ἐπέραστον* durch *καὶ ἀγάπης* (scil. *ἄξιον*) frei umschreibend ersetzt, noch hinzu *καὶ ἀξιέπαινος*. Das soll ein neues Lemma sein, das seine Herkunft aus der S-Glosse an der Stirn trägt. — XV b 2 hat S s. v. *ἀοιδός* die nicht aus Σ stammende Erklärung *μελῳδός* mit der Glosse von Σ verbunden: die gleiche Verbindung hat Eudem. — XIX a 6 hat Σ und nach ihr S: *ἀποθύμια· λυπηρά, τὰ μὴ καταθύμια.* Bei S folgt dem eine andere Glosse *ἀπὸ θυμοῦ γένηται τῷ βασιλεῖ*, bestehend aus zwei Historikercitaten, dann eine dritte *ἀπὸ θυμοῦ· μισητός*. Auch diese stammt nicht aus Σ, sondern ist nur die Erklärung zu einem unmittelbar folgenden Beispiel aus einem Historiker, also eine Glosse, wie wir sie durch das ganze Lexikon des S zerstreut finden, sicher eigenes Fabrikat des S. Der Florentiner Eudem hat beide Glossen: *ἀποθύμιον· μισητόν, σφόδρα λυπηρόν*, worin *σφόδρα* Zusatz aus eigener Machtvollkommenheit ist. — XIX a 23 hat Σ: *ἀποκλήρωσις· μέρος.* S hat außerdem 1) ein Citat unbekannter Herkunft: *εἰς ἀμείνονα λῆξιν ἀποκληρῶσαι*[1] *θεοποιῷ φροντίδι οὐδὲν ὤκνησε*; 2) dazu eine Erklärung *λῆξις δέ ἐστι μερίς, παῦσις, κληρονομία*; diese gleichfalls aus Σ, p. 290, 14 Bachm. Der Florentiner Eudem erklärt *ἀποκλήρωσις· μέρος κλήρου*, hat also wiederum alles beisammen gelesen, wie S es hat, und kann doch nicht die Vorlage des S gewesen sein. — XX b 22 hat Boysen die Herkunft der Eudemglosse aus S richtig erkannt. — Zu XXIII b 8 *ἄσσα· ἅτινα* bemerkt Boysen richtig: *S aliam longiorem glossam praebet*: *ἄσσα· ὅτε σημαίνει τὸ ὅσα καὶ ἅτινα, δασύνεται. ὅτε δὲ τινά, ψιλοῦται.* Eudem hat nur *ἄσσα· τινά*, offenbar nicht Variante zu Σ, sondern entstellende Verkürzung der ausführlicheren S-Glosse. — XXV b 1 hat der Florentiner Eudem *ἄτρακτον· βέλος. τὸ γυναικεῖον ἐργαλεῖον.* Die erste Erklärung ist die von Σ; sie hat auch S: *ἄτρακτον· βέλος μεταφορικῶς.* S hat aber noch eine zweite Glosse *ἄτρακτος· καὶ τὸ γυναικεῖον ἐργαλεῖον*; und zwar ist das Erklärung zu drei Stellen der Palatinischen Anthologie, die S unmittelbar daran fügt, also so zu beurteilen, wie alle

1) So ist zu verbinden. Von der gewöhnlichen Interpunktion, die *εἰς ἀμείνονα λῆξιν* von dem Citate trennt und als zweite Erklärung zum Lemma *ἀποκλήρωσις* faßt, hat Boysen allerdings das Recht zu sagen: *quae nihili sunt.*

seine Glossen zur Anthologie, d. h. entweder aus der von ihm benutzten Handschrift der Anthologie mit den Versen hinübergenommen, oder von ihm selber ad hoc verfertigt. In beiden Fällen wird die Herkunft der Eudemglosse aus S sicher gestellt, wie denn überhaupt die Getrenntheit der beiden Erklärungen in S gegenüber der Zusammenziehung und Kürzung im Eudem das Ursprüngliche ist, nicht umgekehrt. — In ähnlicher Weise stimmt Eudem mit Zusätzen des S aus anderer Quelle überein XIV b 12 (*αὐτίκα*), XX b 5 (*κωλύων*). Auch XX a 11 wird der Zusatz *πετρῶν* im Eudem erklärlich durch die von S angeführten Beispiele, und XX b 25 ist Eudems *κωλυόμενον* wol nichts als eine Paraphrase des *ἀποίητον* bei S, das dieser nicht aus *Σ*, sondern — gleichviel ob durch eine Mittelquelle wie Photios oder nicht — aus dem auch in B (p. 444, 14) benutzten atticistischen Lexikon mitsammt der Eupolisstelle übernommen hat. Da es sich an fast allen diesen Stellen um Quellen des S handelt, die dieser zweifellos selber verarbeitet hat, ist die bisher fast allgemein zugegebene und auch von Boysen nicht bestrittene Möglichkeit, daß Eudem die Quelle des S gewesen sei, ausgeschlossen. Vielmehr ist der Schluß geboten, daß Eudem von S abhängig ist. Dazu gesellt sich bestätigend die weitere Wahrnehmung, daß der Florentiner Eudem, sobald Verschiedenheiten innerhalb der Ueberlieferung von *Σ* auftreten, der Lesart des S folgt. Von richtigen Lesarten, die S und Eudem gemeinsam haben, notiere ich folgende[1]: XV b 16 *ἀπαιδοτρίβητοι* BSEudem; *ἀπαιδότριβοι* A. XVIII b 5 *ἡ ἀπαρίθμησις* SEudem; *ἀρίθμησις* AB. XXII b 26 *πρωτότυπον* SEudem; om. AB. XXIII a 29 *ἐργασία* SEudem; *ἔργα* AB. XXIV a 3 *καὶ βοτάναι δὲ οὐκ ὀλίγαι* A; *καὶ βοτάνη δὲ οὕτω καλεῖται* BS; *καὶ βοτάνη οὕτω καλουμένη* Eud.[2]). XXV b 8 *ἀτρέμας* BSEud.; *ἀτρέμα* A. XXVIII b 16 *λάγνων* BSEud.; *ἔργων* A. Eine Korruptel des Eudem beruht auf einer richtigen Lesart des S IX b 11: *ἀκροσφαλεῖς· ἀκροσφαλισμένους* AB; *ἀκροσφαλεῖς· ἄκρως ἐσφαλμένους* S; *ἀκρεσφαλμένους* Eud. Aehnlich

1) Ich sehe bei den folgenden Untersuchungen von allen rein orthographischen Varianten ab. Zusammentreffen zweier Handschriften byzantinischer Zeit in falschen Itacismen, Verwechselungen von *αι* und *ε* beweisen nach keiner Richtung auch nur das Mindeste. Hier hat der Zufall den weitesten Spielraum. Lautliche Verschiedenheiten werden dagegen vollständig aufgeführt. Vollständig teilt Boysen die Lesarten des Florentiner Eudems nur bis XII a 13 mit, von da an nur in Auswahl.

2) XXIV a 10 sind Boysens Angaben im Apparate leider nicht ganz klar, ebenso zu XX a 27, wo außerdem die Sigle S durch Druckfehler hinter *ἀπορρίψει* ausgefallen ist.

liegt die Sache XVIII b 17: πρὸς τὸν προτρόπαιον Δία ἀποπέμπεσθαι οἱονεὶ καθαίρεσθαι AB; ἀποπέμπεσθαι πρὸς τὸν προστρόπαιον Δία καὶ οἱονεὶ καθαίρεσθαι S; frei umgestaltend, wie öfters, macht Eudem aus dieser richtigen Lesart des S Folgendes: ἀποπέμπεσθαι πρὸς τὸν ἀποτρέποντα Ζῆνα καὶ οἱονεὶ καθαίρεσθαι. An Korruptelen, die der Florentiner Eudem mit S gemeinsam hat, sind folgende zu verzeichnen: XIV b 1 lesen AB richtig σκηνῶ σκηνᾷς καὶ σκηνοῖς; S und Eudem falsch σκηνῶ· σκηνεῖς καὶ σκηνᾶς. XVII a 9 lesen AB richtig ἐπεστόμισεν, S falsch ἀπεστόμισεν; der Florentiner Eudem hat dieselbe Lesart gehabt, nur die ganze Glosse in die erste Person sing. ind. praes. übertragen. XIV b 14 ἀντιπαρεξάγειν AB; ἀντιπαρέξειν SEudem. XXI a 29 ἐξαρκεῖ AB; ἀρκεῖ SEudem. XXIX b 15 ἀψιμεσία AB; ἀψιμισία SEudem. XVI a 8 heißt das Lemma der Glosse in B richtig ἀπαράβλητος, in A korrupt ἀπαράκτητος. S hat die Glosse doppelt, einmal unter dem richtigen Lemma, dann unter ἀπαράκλητος. Bei Eudem steht sie gleichfalls unter ἀπαράκλητος. Ein ähnlicher Fall ist X b 7: ἀλήτης (ἀλείτης B)· ἁμαρτωλός, πλανήτης AB. S hat wiederum zwei Glossen: ἀλείτης· τὸ μὲν διὰ διφθόγγου σημαίνει τὸν ἁμαρτωλόν, τὸ δὲ διὰ τοῦ η̄ σημαίνει τὸν πλανήτην, dies aus dem von ihm benutzten *Κανών*, d. i. einem Auszuge aus Herodian; vgl. Et. M. 61, 41; Et. Gud. 33, 20. 34, 53. Ferner: ἀλήτης· ὁ πλανήτης, dies entweder aus derselben Quelle oder aus *Σ*. Eudem (sowol der Pariser wie der Florentiner) hat zwei Glossen: ἀλείτης· ἁμαρτωλός und weiter unten: ἀλήτης· πλανήτης. Es ist bei der stark gekürzten Fassung des Florentiner Eudem naturgemäß nur eine kleine Anzahl von Stellen, die in Betracht kommt. Aber auf den Pariser Eudem, der ein ungleich reichhaltigeres Beweismaterial ausgeben würde, einzugehen ist unnötig, da Boysen dessen Abhängigkeit von S zugestanden hat. Die Anschauung Schnecks, daß den Grundstock des sogenannten Eudem ein Auszug aus S geliefert hat, bestätigt sich also von allen Seiten in wünschenswertestem Maaße. Nur darf man nicht vergessen, daß jeder Auszug kürzt. So läßt Eudem oft, wenn S einem Lemma mehrere Glossen aus verschiedenen Quellen beifügt, die eine oder die andere dieser Erklärungen weg. Oft behält er nur die erste bei und trifft dann leicht mit einer einzelnen Quelle von S zusammen, so auch mit *Σ*. Auch ändert er, der Sitte späterer und spätester Lexikographen folgend, oft die Lemmata, wenn es Nomina sind, in den Nominativ sing., wenn es Verba sind, in die erste Person praes. indic. oder den Infinitiv, wo S einen obliquen Casus oder eine andere Verbalform hat. Dazu kommen eigene

Schreibfehler [1]), willkürliche Umarbeitungen der Suidasglossen [2]) und endlich Zusätze aus anderen Quellen [3]).

Trotzdem somit die Abhängigkeit des Eudem von S gesichert ist, weisen doch untrügliche Spuren darauf hin, daß zu den Quellen, die Eudem neben S benutzt hat, eine Handschrift der *Συναγωγή* gehörte. Um ganz sicher zu gehen, verwende ich im Folgenden nur Stellen, an denen eine ausdrückliche Angabe Boysens über die Lesart des Eudem vorliegt [4]), aber selbstverständlich auch aus dem Pariser Eudem. Für eine selbständige Benutzung von Σ durch Eudem sind beweisend 1) Fälle, in denen A und B differieren, S aber der einen, Eudem der andern Handschrift folgt. Denn Fälle dieser Art so zu erklären, daß Eudem etwa in seiner Handschrift des S eine in den uns erhaltenen S-Codices verlorene Lesart bewahrt habe, ist angesichts der Uebereinstimmung mit einer der beiden Σ-Handschriften, die nicht auf Zufall beruhen kann, unmöglich. Dahin gehören folgende Stellen: IX a 11 *ἀδιαχώριστα* B, Eudem, richtig; *ἀχώριστα* A und S korrupt. IX a 6 *οἱονεὶ* A und S richtig, fehlt in B und Eudem. XVII b 24 hat A nur ein Lemma ohne Erklärung *ἀπεωσμένον*. B und Eudem geben die Erklärung *ἀπωσμένον*. S aber hat *ἀπωσμένον* nicht als Erklärung, sondern als neues Lemma gefaßt, wie das vorhergehende *ἀπεωσμένον*, beide aber mit der vorhergehenden Glosse *ἀπεώσατο* (auch aus Σ!) zu einer verbunden: *ἀπεώσατο· ἀπετινάξατο. καὶ ἀπεωσμένον καὶ ἀπωσμένον ὁμοίως.* Weder konnte Eudem hieraus zufällig auch gerade die in B überlieferte Fassung der Σ-Glosse entnehmen, noch hat er das, was dem S eigen angehört und allein von ihm herrührt, die Verbindung der Glossen zu einer durch *καὶ—καὶ* und *ὁμοίως*, welch letzteres auch für die Participien die Erklärung durch *ἀποτινάσσειν* in Anspruch nimmt. — XXI a 15 *ἐκφαίνοντα* AS richtig; *ἐμφαίνοντα* B und Eudem falsch. — XXII b 23. 24 *ἀρχαὶ ὡς* A richtig, *ἀρχαῖα ὡς* S falsch, aber auf der richtigen Trennung der Worte in A beruhend; *ἀρχαίως* B, falsch zusammenziehend; *ἀρχαῖος* Eudem, falsch und auf der falschen Zusammenziehung in B beruhend. Wichtiger noch und

1) z. B. X b 10. XIII b 26. XV a 5. XVI b 16. XIX a 21. XXII a 22.

2) z. B. XIII a 25. XVIII b 13. XX a 4. XXII b 14. XXIII a 15. 19. b 3. XXIV a 19. XXVI b 12.

3) XI b 3. 10. XII b 3. XIII a 4. b 17. XV a 17. 24. b 7. XVIII b 19. XX a 6. XXIV b 8. 28. XXVI a 11. b 19. XXVIII a 4. b 13. XXIX b 19.

4) Boysen erklärt nämlich p. VI: omnes denique tres codices (nämlich des Eudem) tanta neglegentia sunt scripti, ut satis habuerim, eas tantum lectiones annotasse, quae ad lexicon Seguerianum melius cognoscendum alicuius momenti esse viderentur, ein an und für sich völlig zu billigendes Verfahren.

völlig durchschlagend sind 2) Fälle, in denen Eudem eine Glosse in der ursprünglichen Fassung von Σ erhalten hat, während sie S ändert, und zwar aus Rücksicht auf andere von ihm benutzte Quellen, so daß es wiederum unmöglich wird, die Discrepanz von Eudem und S auf die handschriftliche Ueberlieferung des letzteren zu schieben. XVI b 26 haben AB ἀπεμόρξατο· ἀπεψήσατο, ἐδάκρυσεν. S hat die Glosse auch, aber er verbindet sie mit Aristoph. Ach. 672/673, die er mitsammt dem zugehörigen Scholion ausschreibt. Diese Verse beginnen ὥστ' ἐγὼ μὲν ἠλέησα κἀπεμορξάμην. Demgemäß verwandelt S die ganze Glosse von Σ in die erste Person und setzt an die Spitze des Artikels ἀπεμορξάμην· ἀπεψησάμην, ἐδάκρυσα, so daß das Ganze sich ausnimmt, als wäre es ein Scholion zu der citierten Aristophanesstelle. Eudem aber hat ἀπεμόρξατο und die ganze Glosse von Σ in der dritten Person wie AB. Die Umarbeitung des S kennt er nicht. Folglich hat er an dieser Stelle das Original, Σ selber, zur Hand gehabt. — Charakteristisch ist XII b 14 ἀμύσσει· ξέει, σπαράσσει AB. Suidas legt diesmal dem Ganzen nicht Σ zu Grunde, sondern die Herodotglosse zu III 76: ἀμύσσειν· ταράσσειν, ἑλκοῦν, ξέειν. Mit ihr beginnt er seinen Artikel, es steht also alles im Infinitiv. Dazu nimmt er Σ, dessen erste Erklärung ξέει ja die Vereinigung mit der Herodotglosse besonders leicht macht. Aber S setzt nun auch Σ in den Infinitiv. Was also dem S sicher zu eigen gehört, ist die Infinitivform in der Σ-Glosse. Gerade sie hat der Pariser Eudem nicht, er hat, wie AB, die dritte Person sing. ind., muß also Σ selber benutzt haben. Aber er muß auch S herangezogen haben, denn er hat nicht σπαράσσει, wie Σ, sondern ταράσσει, wie die Herodotglosse und S. Wir ertappen hier also den Contaminator auf frischer Tat bei seinem Handwerk. — Ferner steht XIX b 16 und XXI b 28 zweimal dieselbe Glosse unter ἀπόναται und unter ἀπώναται, an beiden Stellen wird erklärt εὐεργετεῖται, ὠφελεῖται. Welche von beiden Formen S, oder ob er beide gelesen hat, läßt sich nicht mehr ausmachen. Denn er verbindet die Glosse mit einer Stelle des Agathias I 4: ἀπώνατο οὖν τῆς προπετείας οὐκ ἐν καλῷ, und setzt vor dieses Citat — im Imperfectum ἀπώνατο· εὐεργετεῖτο, ὠφελεῖτο. Auch diese Umgestaltung durch S kennt der Pariser Eudem nicht, sondern nur die Praesensform, wie Σ. — In gleichem Sinne ist über XXIX a 2 zu urteilen. Σ etymologisiert den Acheron παρὰ τὸ ἄχος. S schreibt die Glosse von Σ aus, aber statt dieser Etymologie giebt er eine etwas genauere παρὰ τὸ ἄχη ῥεῖν; er benutzt bekanntlich eine etymologische Quelle, die sich mit unseren Etymologicis mehrfach deckt, aus ihr hat er geschöpft, als er die kurze Etymologie von Σ durch die ausführlichere ersetzte: siehe Et. M. 180, 47. Der

Pariser Eudem kennt abermals nicht die Umänderung des S, sondern nur die Fassung von AB, hat also Σ selber ausgeschrieben. — XXIII a 24 *ἀσμένως· χαίρων, ἡδέως, προθύμως*: A. *ἄσμενος· χαίρων, ἡδέως, προθύμως* BS. Eudem aber hat zwei Glossen *ἄσμενος· χαίρων. καὶ ἀσμένως. ἀντὶ τοῦ προθύμως.* Hier ist jede Erörterung überflüssig. Alle diese Fälle, die eine abweichende Auffassung nicht zulassen, stellen es sicher, daß Eudem neben dem Suidas unsere *Συναγωγή* selber benutzt hat. Jetzt wird auch der Titel des Pseudo-Eudem verständlich. Die *Συναγωγή* heißt in A und B: *Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων.* Suidas citiert von dem Rhetor Eudem *κατὰ στοιχεῖον περὶ λέξεων, αἷς κέχρηνται ῥήτορές τε καὶ τῶν συγγραφέων οἱ λογιώτατοι.* Das Glossar des Eudem heißt in der Florentiner Handschrift: *Εὐδήμου ῥήτορος λέξεων χρησίμων συναγωγή, αἷς μάλιστα κέχρηνται ῥήτορες καὶ τῶν συγγραφέων οἱ λογιώτατοι* [1]). Also bis in dem Titel hinein erstreckt sich die Kontamination von Σ und S.

Aus dem dargelegten Sachverhalte folgt, daß für die recensio von Σ unter den Varianten des Eudem nur diejenigen in Betracht kommen, die nicht aus S stammen können. Alle Eudemglossen, bei denen auch nur die Möglichkeit gegeben ist, daß sie aus S abgeschrieben sind, liefern bestenfalls Varianten für die Ueberlieferung des S, nicht für die der Σ. Dadurch wird der kritische Apparat von Σ etwa um neun Zehntel aller Eudemvarianten erleichtert.

Ungleich wertvoller für die Textgestaltung der *Συναγωγή* ist Suidas selber. Von ihm sagt Boysen p. VI: ›*hic fere semper, si inter se differunt B et A, cum hoc lexico facit habetque etiam glossas in B omissas*‹. Das ist — auf Grund einer richtigen Beobachtung — zu viel und zu wenig gesagt. Zu viel, indem die nicht wegzuleugnende Verwandtschaft von A und S überschätzt wird, zu wenig, indem das eigentlich Charakteristische an der S-Ueberlieferung nicht hervortritt [2]).

S geht in der Tat sehr oft mit A; er hat mit dieser Handschrift, nach Abzug aller Orthographica, nicht weniger als 74 Lesarten gemein, die entweder richtig sind oder mindestens richtig sein können, gegenüber Korruptelen von B. Aber ähnlich steht S zu B.

1) Die Abweichungen der Pariser Handschrift sind belanglos. Dort fehlt von erster Hand *Εὐδήμου ῥήτορος*. Erst eine spätere Hand fügte *Εὐδήμου ῥήτορος περὶ λέξεων ῥητορικῶν*, sicher nach Suidas. Ebenso wenig bedeutet *συναγωγαὶ* für *συναγωγή* irgend etwas.

2) Ich verwerte im Folgenden eine neue Kollation des Parisinus 2625, des besten Suidascodex. Bernhardy hat dessen Lesungen aus Gaisford entlehnt, Gaisfords Kollation aber, für ihre Zeit sehr achtbar, bedarf unzähliger Berichtigungen.

Die B und S gemeinsamen richtigen Lesungen — an Stellen, wo A Schreibfehler hat — betragen, wenn ich recht gezählt habe, 58. Das heißt: S hat im Ganzen weder die Schreibfehler von A noch die von B. Dazu kommt, daß er bisweilen die richtige Lesart bewahrt hat, wo A und B beide verdorben sind. Ich sehe von Zusätzen ab; denn da liegt der Einwand nahe, daß sie aus einer der andern von S benutzten Quellen stammen könnten, so unzweifelhaft auch einige dieser Zusätze Σ angehören. Aber es bleiben folgende Stellen: VIII b 6 ἀγκράτος S (ἀγκράτως A, von man. 1 in ἀνακράτως verbessert; ἀκρατῶς B); b 12 ἀγοραίαν δίκην· τὴν δικαιολογίαν S (ἀγοραίαν· τὴν δίκην, τὴν δικαιολογίαν), IX b 11 ἄκρως ἐσφαλμένους (ἀκροσφαλισμένους). X b 14 ἢ ἀλίβας καὶ τὸ ὄξος ἀπὸ τοῦ μὴ λείβεσθαι S; ἢ ἀλίβας καὶ τὸ ὄξος ἀπὸ τοῦ λίβεσθαι A; ἡ ἀλίβας καὶ τὸ ὀξύτατον παρὰ τὸ μὴ λείβεσθαι B. XII a 13 ἐξ ἀμοιβῆς (ἐξαίφνης). XIV a 26 ἀντὶ τοῦ ἡμιλλῶντο S; ἀντὶ τοῦ ἡμίλλον τὸ A; ἀντιημίλλοντο B. XV b 14 τὸν δεῖνα (τὸν ὁ δεῖνα). XVIII b 5 ἡ ἀπαρίθμησις (ἀρίθμησις); b 17 προστρόπαιον (προτρόπαιον). XXI a 10 ἀποτρέπον τὰ μὴ προσήκοντα: (A läßt mit dem Zeichen einer Lücke μὴ προσήκοντα, B alles weg). XXIII a 29 ἐργασία (ἔργα). XXIV b 2 μέγ' ὄνειαρ (ἓν ὄνειαρ). XXV b 27 καὶ αὐδωμένη auch der Parisinus 2625 des S; αὐδομεν A αὐδομένη B, beide ohne καί. XXVI a 22 αὐτῷ (αὐτό). XXVIII b 29 ἀχανής S (ἀχανῶς A B). Ein Teil dieser Varianten betrifft Quisquilien, der größere Teil aber nicht: daß die Uebereinstimmung von B und A in den verderbten Lesarten auf Zufall beruhe, ist ausgeschlossen. Im S steht also die beste und die älteste Ueberlieferung von Σ, wenigstens für den Buchstaben Alpha, wo Photios nicht erhalten ist. Gegenüber diesen 147 Stellen hat es wenig zu bedeuten, daß S an — wenn ich recht zähle — 27 Stellen Korruptelen (von absichtlichen Aenderungen und Zusätzen des S ganz abgesehen) hat, die A und B fehlen: denn wer will sagen, wie viele davon schon in seiner Vorlage standen oder erst innerhalb der Ueberlieferung des S entstanden sind? Die praktische Folge für die recensio der Σ wird die sein, daß im Buchstaben Alpha S zu Grunde zu legen ist. In auffallendem Gegensatze zu dieser Beobachtung steht die weitere, daß S mit A Korruptelen gemein hat, die nur diese Handschrift, nicht auch B hat, und daß S mit B Korruptelen gemein hat, die in A nicht stehen. Diese Korruptelen können doch erst entstanden sein, nachdem die beiden durch A und B vertretenen Zweige der Ueberlieferung sich getrennt hatten. Wenn aber S richtige Lesungen hat, wo A und B beide dieselbe Korruptel bieten, so muß doch die Handschrift, die S vor sich hat, vor der Trennung der Ueberlieferung in A und B geschrie-

ben sein. Nun lege ich keinen großen Wert auf Stellen wie IX a 11, wo B das nach Ausweis der Quelle von Σ, des schol. D zu Γ 412, richtige ἀδιαχώριστα hat, oder wie XXII b 4, wo in A und im Parisinus 2625 des S, also im S überhaupt, συνάπτων überliefert ist, wofür B das Richtige in συνάπτει erhalten hat. Aber zu denken geben schon IX a 10 ἀκράτιστα AS, ἀκράτισμα B, und IX a 24, wo A und S das notwendige φασὶ weglassen, das in B steht. Und völlig entscheidend ist XVII a 27. Dort haben S und B sowol dieselbe Σ-Glosse, als auch denselben Zusatz, eine Aristophanesglosse aus der bekannten gemeinsamen atticistischen Quelle. Schon in diesem Zusatze erweist sich S unabhängig von B, indem er ihn ausführlicher giebt. Die Σ-Glosse nun steht in B in der ursprünglichen Form: ἀπεσφακέλισεν· οἱ μὲν ἰατροὶ ἐσάπη, λέγεται δὲ καὶ ἀντὶ τοῦ ἀπεσφενδόνησεν. A dagegen kürzt: ἀπεσφακέλισεν. οἱ μὲν γραμματικοὶ ἐσάπη. ἀπεσφενδόνησεν. Daß dem μὲν hier kein δὲ entspricht, beweist, daß die Aenderung auf Seiten von A, das Ursprüngliche auf Seiten von B liegt. Es kann auch keine Rede davon sein, daß etwa B nicht aus Σ, sondern aus der Quelle von Σ stamme: denn die Verschiedenheit ist nur eine formelle, inhaltlich hat B keineswegs mehr als A. Dazu kommt, daß die ἰατροί von B in A zu γραμματικοὶ verdorben sind. S aber hat genau die Fassung und Lesung von A. Da die Korruptelen im S überhaupt nicht sehr zahlreich sind, ist das Material an sicheren Stellen nur klein, A gegenüber so gut wie gegenüber B. Auch mit B geht S in mehreren Korruptelen, die nur Kleinigkeiten betreffen. Ich hebe hervor IX b 9 ἀκροπόλεσιν A; ἀκροπόλισιν B, ἀκροπόλοισιν (= ἀκροπόλισιν) S. XI b 6 ἀπηνῆ A, ἀπηνές B S. Wichtiger ist die schon oben besprochene Glosse XI b 14 ἐπιστρεφομένως A; ἐπιστρεφόμενον BS. Wirklich beweisend ist XII a 2: ἀμπλακίας· ἁμαρτίας A, wie Maccab. III 2, 19 beweist, das Richtige; ἀμπλακίαις· ἁμαρτίαις BS (die Hesychglosse ἀμπλακίῃσιν. ἁμαρτήμασιν geht, wie Lemma und Erklärung zeigen, auf eine andere Stelle). Ganz entscheidend sind die beiden Glossen XXVI a 2 αὐτοσχέδιον. ἐκ τοῦ σύνεγγυς und XXVI a 12 αὐτόσχεδον· ἐκ τοῦ σύνεγγυς τόπου; so A. Sowol in B wie in S sind diese beiden Glossen in eine einzige zusammengezogen, wobei von der ersten das Lemma, von der zweiten die Erklärung beibehalten ist: αὐτοσχέδιον· ἐκ τοῦ σύνεγγυς τόπου. Um diese eigentümlich verwickelten Verhältnisse zu entwirren, müßte man natürlich in der Lage sein, auch die übrigen Buchstaben heranzuziehen, für die eine Kollation von A fehlt. Aber so viel ist doch wol klar, daß es sich im S nicht um eine einheitliche Ueberlieferung von Σ

handelt. Nicht einmal die Annahme einer Handschrift von Σ, die aus einem zweiten Exemplar durchkorrigiert worden sei, löst die Schwierigkeiten. Alles weist vielmehr darauf hin, daß S die Glossen von Σ auf doppeltem Wege empfangen hat. Und diese Annahme findet eine Bestätigung darin, daß S eine Glosse des Alpha doppelt hat. XVI a 8 hat B das Lemma richtig ἀπαράβλητος, bei A ist es verdorben zu ἀπαράκτητος. S hat die ganze Glosse sowol unter ἀπαράβλητος als auch unter ἀπαράκλητος. Nicht ganz so sicher und beweiskräftig, aber doch immerhin beachtenswert, ist die Differenz des Lemmas XXI b 24 ἄπωθεν B, ἄποθεν A. Auch hier hat S die Glosse doppelt, allerdings ist s. v. ἄπωθεν das Lemma im Parisinus 2625 als ἄποθεν überliefert (der cod. C ist allem Anscheine nach aus diesem abgeleitet), ebenso ist in dem angefügten Beispiele in A ἄποθεν überliefert, so daß Bernhardy die Glosse s. v. ἄπωθεν als Interpolation einklammerte; dies freilich zu Unrecht, denn der Schreibfehler ἄποθεν für ἄπωθεν ist zu gewöhnlich. Allein eben dieser Umstand verbietet es, dieser Doppelglosse dasselbe Gewicht beizulegen, wie den Glossen ἀπαράβλητος und ἀπαράκτητος. Aber diese Doppelglosse bleibt. Hat nun aber S die Glossen von Σ auf doppeltem Wege empfangen, so läßt sich nur annehmen, daß er 1) eine Handschrift gehabt hat, die wirklich Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων hieß, vielleicht ein durchkorrigiertes Exemplar; daneben aber 2) eine lexikalische Quelle, die diesen Titel nicht führte, aber die Συναγωγή mit andern Quellen zusammen gearbeitet enthielt. Ist eine solche Quelle denkbar? Da ist nun daran zu erinnern, daß die alte Kontroverse, ob S den Photios ausgeschrieben habe oder nicht, immer noch nicht überzeugend abgeschlossen ist. Im Photios aber steckt die ganze Συναγωγή. Vielleicht ist also hier ein fester Punkt gefunden, von dem aus die Frage Photios-Suidas mit allen ihren Schwierigkeiten gelöst werden kann. Dazu reicht natürlich das Alpha nicht aus. Erst die andern Buchstaben werden die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der oben vorgetragenen Kombinationen erhärten können, und ich beanspruche nicht mehr, als die Schwierigkeiten aufgedeckt und die Frage nach ihrer Lösung aufgeworfen zu haben. Man sieht aber, was alles an einem solchen dürftigen Glossare, wie Σ es ist, hängt, und daß es an der Zeit wäre, eine brauchbare Neuausgabe der Συναγωγή zu veranstalten. Hoffentlich legt uns Boysen einmal das ganze Lexikon in abschließender Bearbeitung vor.

Ich gebe im Folgenden einige Nachträge und Berichtigungen zu Boysens Apparat, darunter gelegentlich, ohne Vollständigkeit anzu-

streben, Nachweise der Quellen, aus denen S mehrere seiner von Boysen im Apparate aufgeführten Zusätze entlehnt hat; denn sobald feststeht, daß diese nicht aus *Σ* stammen, werden sie aus dem Apparate wegfallen müssen. Fast ausschließlich wird es sich dabei um Kleinigkeiten handeln. Allein auch diese werden vielleicht den Benutzern von Boysens Publikation willkommen sein, zumal nur selten Jemand Lust haben wird, den Apparat nachzuarbeiten; und zum mindesten hoffe ich, daß hier und da für die Erkenntnis der Arbeitsweise des Suidas Einiges abfallen wird.

VII b 2 lassen die maßgebenden Codices des S, auch der Parisinus 2625, *καὶ* nicht weg. Ebenda stammt der Zusatz des S, *καὶ τὸν αὐθάδη*, aus den von ihm benutzten Homerscholien: schol. D zu *B* 276. — VIII a 15 hat auch S wie B *οἱ σκολιόβουλοι*. — VIII b 14 ist im Parisinus 2625 des S *ἐν ἀγορᾷ* überliefert, wie in A und B, also die Lesart des S. *ἐν τῇ ἀγορᾷ* hat erst Eudem. — IX a 1 hat der Parisinus 2625 des S *ἐν ἀγρῷ*, wie AB, nicht *ἐν τῷ ἀγρῷ*. — X a 8 (*ἀλαπάξαι*) fehlt die Variante *ἐκπορθῆσαι* von B (*πορθῆσαι* AS). S und B benutzen außer der *Σ*-Glosse, eine zweite, wie so oft, aus gemeinsamer (rhetorischer) Quelle, die auch im Et. M. 57, 22 vorliegt. Im Et. M. ist diese rhetorische Glosse hineingearbeitet in die alte des echten Etymologicums, die ihrerseits auch in Et. Gud. 32, 7 steht. An keiner dieser Stellen kehren die Worte *κενῶσαι, ὁμαλίσαι, ἐκπορθῆσαι* wieder, B muß sie also alle drei, auch *ἐκπορθῆσαι*, aus *Σ* haben. — XI a 18 hat auch S *τὰ*. — XII b 1. Da S einen Homerkommentar benutzt, im Wesentlichen die sogenannten Didymos-Scholien, hat er den Zusatz *οὕτως Ὅμηρος* nicht aus *Σ*, sondern de suo hinzugefügt. — XIII a 5 hat S *καὶ γυιῶσαι*. — XIII a 12 fügt S der *Σ*-Glosse hinzu: *οὐ τὸ παρ' ἡμῖν ποτήριον, ἀλλὰ γένος λέβητος ἐκ παντὸς μέρους δυνάμενον ἕδραν ἔχειν*; dies entnimmt er wiederum den Homerscholien: schol. A zu *Ψ* 270. — XIII a 23 stammt der von Boysen angeführte Zusatz des S *δούλη* aus schol. D *Z* 286. — XIII b 7 hat S seine Glosse *ἀμφιφορῆα* nicht aus *Σ*, woran schon Boysen zweifelt, sondern aus schol. *ω* 74. — XIV b 5 lautet in A: *ἀντιάνειραι· ἰσανδροι*. Das hat S auch, aber außerdem noch *ἐναντιούμεναι τοῖς ἀνδράσιν*; dies aus schol. D *Γ* 189 *ἀντιάνειραι· αἱ ἴσαι κατὰ δύναμιν ἀνδράσιν, ἢ αἱ ἐναντιούμεναι ἀνδράσιν*. Auch die Glosse von B (*ἴσα δυνάμεναι ἀνδράσιν*) dürfte Homerglosse sein und nicht aus *Σ* stammen. — XIV b 10 *ἀντικρύ· κατέναντι, ἐξ ἐναντίας* und b 12 *ἀντικρύς· διόλου ἢ παντελῶς ἢ φανερῶς* verzeichnet Boysen beidemale B als Benutzer, bemerkt aber im Apparat: *B plura*, und giebt die Variante *κατ' ἐναντίας* nicht an. Die

Sache liegt so: die Glosse ἀντικρύ in B (408, 27 Bekk): σημαίνει τὸ κατ' ἐναντίας καὶ ἐξ ἐναντίας καὶ κατ' εὐθύ. σημαίνει καὶ τὸ ταχέως καὶ ὁλοσχερῶς stammt von κατ' εὐθύ an nicht aus Σ, sondern aus dem von dem Interpolator des Coisl. 345 mit Σ verbundenen rhetorischen Lexikon, das nach Leop. Cohns Nachweise (a. a. O.) im fünften Bekkerschen Lexikon, von Photios und in den Platonscholien benutzt ist, und steht auch im lex. Seg. V p. 198, 17 und schol. Plat. Charm. 153 A. Weder der Seguerianus V noch das mit Citaten reich versehene, ganz ausführliche Platonscholion haben κατ' ἐναντίας. Da nun in B unmittelbar darauf ἐξ ἐναντίας folgt (= Σ), das bei den beiden andern Zeugen erst nach κατ' εὐθύ steht, ist klar, daß B den Anfang der Glosse aus Σ entnommen hat, mit freier, an das rhetorische Lexikon sich anlehnender Umgestaltung der Form durch σημαίνει. Folglich gehört κατ' ἐναντίας als Variante in den Apparat. Auch die folgende Glosse ἄντικρυς hat B aus demselben rhetorischen Lexikon (Lex. Seg. V p. 198, 19 dünner, S bedeutend reichhaltiger). Mitten hinein in diese Glosse hat B die Erklärung von Σ διόλου ἢ παντελῶς ἢ φανερῶς interpoliert. Alles andere entstammt der rhetorischen Glosse, auch der Schluß χωρὶς δὲ τοῦ ῡ λεγόμενον ἀντικρὺ τὸ κατέναντι μόνον καὶ ἐξ ἐναντίας, nicht aus Σ, wie die Zusätze und S lehren, der daneben noch die Glosse von Σ s. v. ἀντικρύ gesetzt hat. Die Aehnlichkeit dieses Schlusses mit Σ XIV b 10 erklärt sich durch die richtige Beobachtung L. Cohns, daß dasselbe rhetorische Lexikon, das Photios, der fünfte Seguerianus und die Platonscholien benutzen, auch vom Verfasser der Συναγωγή ausgebeutet worden ist. δι' ἐναντίας aber, das S XIV b 12 nach φανερῶς einfügt, entnimmt er nicht aus einer vollständigeren Handschriftvon Σ, sondern, wie die folgenden Sätze, aus schol. Aristoph. Plut. 134. — XV a 6 gehört S nicht unter die Benutzer von Σ, seine Glosse ἄντυγες hat er aus Timaios. — XV b 13 (ἀπαγωγή) bemerkt Boysen: *aliena addit B, quorum partem S exhibet.* Der Zusatz von B stammt aus dem schon mehrfach herangezogenen rhetorischen Lexikon (200, 25 Bekk.), S aber schöpft aus der Epitome des Harpokration. Die täuschende Aehnlichkeit kommt daher, daß jenes Lexikon dieselben Primärquellen benutzt, wie Harpokration (L. Cohn, a. a. O.). — XV a 17. S will Soph. Ai. 758 τὰ γὰρ περισσὰ κἀνόνητα σώματα erklären, findet aber, so wenig wie im Laurentianus wir, ein Scholion zu dieser Stelle. Er bedient sich also der Glosse von Σ ἀνώνητον· ἀνωφελές, setzt sie unter ein anderes Lemma ἀνόνητα· ἀνωφελῆ, fügt die Sophoklesstelle bei — und die neue Glosse ist fertig. Nur gewinnen wir keine Variante für Σ. — XV b 19 hat S

ἀσύμβολον. — XVI a 19 stammt der Zusatz des S *νηστεία* aus schol. Ar. Nub. 621. — XVI b 10 hat *Σ ἀπεθέρισεν· ἀπέκειρεν*. S hat *ἀπέθρισεν· ἀπέκειρεν, ἀπέκοψε*. Dann folgt bei ihm Anth. Pal. VII 204 *σὴν κεφαλὴν αἴλουρος ἀπέθρισεν*, und dahinter *ἀπέθερσε* (sic!)· *τὸ αὐτό*. S entlehnte also das Lemma nicht aus *Σ*, sondern, wie der Augenschein lehrt, aus der Anthologie, fügte aber diesem Lemma die Erklärung von *Σ* hinzu (*ἀπέκειρε*). Die zweite Erklärung (*ἀπεκόψε*) ist Erklärung des Anthologieverses, wie der Vergleich des Textes lehrt, also so zu beurteilen, wie die zahlreichen Erklärungen zu den Anthologiecitaten, die im S zerstreut sind, d. h. entweder als eigene Leistungen des S oder als Interlinearglossen, übernommen aus seinem Anthologiecodex. Nun fand aber S in *Σ* noch die andere Form des Lemmas, und so setzte er dahinter *καὶ ἀπέθερσε· τὸ αὐτό*, wofür er sonst *ὁμοίως* sagt. Es sind also in Boysens Apparat als nicht zu *Σ* gehörig zu streichen 1) der Zusatz *ἀπέκοψε*, 2) das Lemma *ἀπέθρισε καὶ ἀπεθέρισεν*. Dagegen ist als Variante zum Lemma anzumerken aus S *καὶ ἀπέθερσεν*, wenn man nicht vorzieht, diese Form auch für S zu emendieren. — XVI b 17 hat der Parisinus 2625 des S: *ἀπειρήκει· ἀπειρήκειν, ἀπηγορεύειν. ἔστι γὰρ ᾱ πρόσωπον*. Die Ausgaben bieten die Entstellungen der deteriores. — XVII a 23 hat dieselbe S-Handschrift *ἀπεσκληκώς· ἀναισθήτως ἔχων. καὶ ἀπεσκληρυμμένως· ἐξηραμμένως*. — XVII a 8 ist die Lesart des S *ἀπέρατον* keine Variante zu dem Lemma der *Σ*-Glosse. Denn nach der Erklärung *ἄπειρον* (aus *Σ*) fügt S schol. Ar. Nub. 2 an und schreibt den Vers des Aristophanes aus. Diesem entnimmt er das Lemma *ἀπέρατον*, er hat also in Wahrheit nur in das Aristophanesscholion die Erklärung von *Σ* eingelegt, genau so, wie er z. B. s. v. *αὐτόπρεμνον* mitten in das schol. Ar. Ran. 903 die Erklärung von *Σ* (*αὐτόρριζον*) hinein interpoliert hat. — Zu XVII b 7 bemerkt Boysen: *S Harpocrationem sequitur* und verzeichnet S nicht unter den Benutzern von *Σ*. Allein AB haben: *ἀπεσχοινισμένον· ἀπεστερημένον, ἀποκεκλεισμένον*; die Epitome des Harpokration: *ἀπεσχοινισμένος· Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Ἀριστογείτονος ἀντὶ τοῦ ἀποκεκλειμένος*; S nach dem Parisinus 2625 *καὶ ἀπεσχοινισμένος· ἀπεστερημένος. Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Ἀριστογείτονος ἀντὶ τοῦ ἀποκεκλειμένος*. S hat also wiederum in den Harpokration die eine Erklärung von *Σ* (*ἀπεστερημένος*) hineininterpoliert, die zweite dagegen (*ἀποκεκλειμένος*) weggelassen, weil er sie bei Harpokration ausführlicher las. — XVII b 13 haben AB *ἀπέτισα· ἀπέδωκα*; S *ἀπέτισεν· ἀπέδωκεν*, aber nicht als Variante von *Σ*, sondern nur, weil er aus Anth. Pal. VII 253 den Vers *μοι-*

χείρῳ δ' ἀπέτισεν zufügte. — XX b 3 wird *ἀποσοβεῖ* in *Σ* durch *διώκει*, von S durch *ἀποδιώκει* erklärt. Der letztere schöpft nicht aus *Σ*, sondern aus schol. Ar. Eq. 60, wo *ἀποδιώκει* steht. — XX b 5 erklärt S das Lemma *ἀποσπεύδοντας* durch *κωλύοντας*, während in A nur das Lemma, in B die Glosse überhaupt nicht erhalten ist. S hat aber auch nicht mehr gelesen als A, denn die Erklärung *κωλύοντας* hat er sich selber zurechtgemacht, aus der folgenden Glosse *ἀποσπευδούσης· κωλυούσης, ἐμποδιζούσης*, die ihrerseits nur Erklärung des beigefügten prosaischen Beispieles ist (*ἀποσπευδούσης δὲ τῆς γυναικός κτλ.*). — XXII a 1 hat *Σ*: *ἀπωτέρω· πόρρω*. Als Zusatz des S notiert Boysen *μακράν*. So hat auch der Parisinus 2625 im Texte. Aber am Rande steht da von erster Hand *ἀποτάτω· πόρρω, μακράν, διὰ τοῦ ω̄ μεγάλου*, also eine Ergänzung und Korrektur. Und Hesych hat zwei Glossen *ἀπωτάτω· μακράν* und *ἀπωτέρω· πόρρω*. Daß dies auch im S die ursprüngliche Lesart war, lehrt Eudem, der *ἀπωτάτω· μακράν* hat. *μακράν* ist also keinesfalls Zusatz zur *Σ*-Glosse *ἀπωτέρω*, sondern Erklärung einer zweiten Glosse *ἀπωτάτω*. — XXII a 15 hat *Σ ἀράττων· κρούων*; S fügt hinzu *πλήττων*, aber aus schol. Soph. Ai. 725: *ἤρασσον· ἔκρουον, ἔπληττον*. — XXIII b 9 hat S den Zusatz *ἄστατος* aus schol. Thuc. IV 62, 4. — XXIII b 3 setzt S *ἡδέως* zur *Σ*-Glosse aus schol. D *H* 118 hinzu. — XXIII b 21 fehlt die ganze Glosse in S, die Sigle S ist also zu entfernen. — XXIV b 17 und 20 haben *Σ* und S zwei Glossen: *ἀτάρ· καὶ δή· ἢ πλὴν κτλ.* und *ἀτὰρ δέ· πλὴν ὅμως*. Der Florentiner Eudem hat nur eine Glosse: *ἀτάρ· δή. πλήν. ὅμως*. So ist zu interpungieren. Mithin hat Eudem beide Glossen von *Σ* in eine zusammengezogen, ist also auch unter die Benutzer der ersten aufzunehmen. — XXV b 13 fehlt in S das dritte *ἤ*. — XXVI b 14 stammt der B und S gemeinsame Zusatz *οἱ αὐτοὶ καὶ ἐρέται καὶ ὁπλῖται* aus der von beiden benutzten atticistischen Quelle, die den Atticisten Pausanias (fgm. 85 Schwabe) ausschreibt. — XXVII a 22 entlehnt S den Zusatz *ματαίως* den D-Scholien zu *Α* 133. 520. *Ω* 413. — XXVIII a 15 führt Boysen den S zweifelnd unter den Benutzern der Glosse auf. Der Zweifel ist berechtigt. *ἄφθιτον· ἄφθορον* A B; *ἄφθιτον· ἄφθαρτον* S, der aus schol. D zu *Β* 46 *ἄφθαρτον· ἀδιάφθαρτον* schöpft, wie auch der Rest der Glosse (*ὅτι τὸ ἄφθιτος ἐπὶ ἀψύχων οἱ φιλόσοφοι τάττουσι, τὸ δὲ ἀθάνατος ἐπὶ ἐμψύχων*) aus den D-Scholien (zu *Β* 186) stammt. — XXIX b 2 hat *Σ*: *παρὰ τοῦτο καὶ ἀχνύμενος*. So auch S, der nur zusetzt: *τουτέστι λυπούμενος*, aus schol. D zu *Α* 103 *ἀχνύμενος· λυπούμενος*, dem S auch die vorhergehende Glosse *ἀχνύμενος· λυπούμενος* ver-

dankt. — XXIX b 19 hat S *περιβόλαιον ἐξ ἁπαλῶν ἐρίων* der Σ-Glosse angehängt. Der Zusatz rührt aus schol. α 443 her.

Göttingen. Georg Wentzel.

Weizsäcker, Carl, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. 2te, neu bearbeitete Auflage. Freiburg i. Br. J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1892. VIII und 700 S. gr. 8°. Preis 16 Mk.

Als von diesem Buche 1886 die erste Auflage erschien, ist es wie an dieser Stelle so von allen Urteilsfähigen als eine der hervorragendsten Leistungen nicht nur innerhalb der Theologie, sondern der gesamten neueren Geschichtswissenschaft anerkannt worden. Daß jetzt eine 2. Auflage erscheinen mußte, ist, wenigstens wenn man die Abneigung der herrschenden — nicht etwa Theologie, davon kann nicht die Rede sein, aber — kirchlichen Kreise gegen eine Geschichts-Forschung und -Schreibung dieser Art in Rechnung zieht, eine immerhin erfreuliche Thatsache. Und wir gönnen es dem Nachfolger des großen Ferd. Christ. Baur, daß er dicht vor dem Schluß seines siebzigsten Lebensjahres sein Hauptwerk, die reife Frucht jahrzehntelanger unermüdlicher, nur auf ein Ziel gerichteter Arbeit, in noch vollendeterer Gestalt der Oeffentlichkeit hat übergeben dürfen.

Allerdings, ich gestehe beim ersten Anblick des neuen Buches erschreckt worden zu sein durch die Beobachtung, daß der Text der 2. Aufl. (II) nur 672 Seiten umfaßt gegenüber den 698 Seiten der ersten (I), nicht minder durch den Zusatz auf dem Titelblatt, zweite neu bearbeitete Auflage. Denn wer unter den Freunden dieses Werkes hätte von seinem ursprünglichen Bestande irgend etwas darangeben mögen, und wem wäre an dem so recht aus einem Guß Geschaffenen eine Neubearbeitung willkommen gewesen? Indessen die Befürchtungen schwanden bald: die Seitenzahl ist ein wenig heruntergegangen in Folge etwas engeren Druckes, anderer Orthographie und Schreibweise der Citate; und ›neu bearbeitet‹ heißt diese Auflage nicht, als wenn der Text erheblich umgestaltet worden wäre, sondern weil der Verf. das ganze Buch mit der größten Sorgfalt und ohne jede Vorliebe für das nun einmal Geschriebene daraufhin geprüft hat, ob nicht noch Verbesserungen und Ergänzungen angebracht werden könnten. Daß sich dazu die Gelegenheit nicht allzu häufig fand, ist nicht die Schuld der neuen, sondern das Verdienst der ersten Bearbeitung.

Nach dem Inhaltsverzeichnis S. V—VIII könnte es scheinen, als

wäre im letzten Abschnitt des 3. Hauptteils (die paulinische Kirche, Asien) ein neuer Paragraph eingeschoben worden. ›Ephesus in der Apostelgeschichte S. 328—330‹; doch ist das blos eine redactionelle Aenderung, in I stand unter dem Titel ›Paulus in Ephesus‹ das jetzt Abgetrennte. Daß Wzs. heute eine früher vertretene Anschauung zurücknähme, habe ich nirgends wahrgenommen; auch die erheblichen Aenderungen sind meist Einschübe, um das Gesagte zu vervollständigen oder allseitiger zu beleuchten und zu begründen. So ist der Abschnitt im Anfang des Buches, der die evangelischen und paulinischen Berichte über die Auferstehung Jesu resp. die Beweise für dieselbe behandelt, fast auf das Doppelte des früheren Umfangs angewachsen; allein es ist kein neuer Standpunkt, den hier der Verf. einnähme; nur schärfer, überzeugender motiviert er sein längst feststehendes Urteil. Bei der Besprechung von Act. 6, 1—6, der Erzählung von Aufstellung der Diakonen S. 46, wird durch einen neuen Satzteil darauf hingewiesen, daß ›die technische Bezeichnung der χῆραι auf die spätere Zeit des Verfassers hinweisen mag‹. Auf S. 168 verteidigt II durch 8 neue Zeilen sehr geschickt die Echtheit des Berichtes Gal. 2, 1—10 gegen bekannte Hypothesen jüngerer Theologen. Eine derartige Ausführung war 1886 noch nicht nötig. Kleinere Einschübe gleichen Charakters, in denen der Verf. wirkliche oder mögliche Einwendungen beantwortet, ziehen sich durch das ganze Werk hin, so S. 551, 17—22 über Jesu Taufen mit dem h. Geist und mit Feuer, S. 552, 23—26 über die Unnötigkeit der Kindertaufe in Korinth oder S. 584, 22—24 gegen die Annahme, daß die zwölf Apostel erst eine Aufstellung der Urgemeinde sein könnten.

Als Belege dafür, wie gewissenhaft Wzs. bedacht gewesen, selbst die kleinsten Anlässe zu Misverständnissen aus seinem Text zu entfernen, selbst die geringsten Unebenheiten im Ausdruck abzustellen, mögen ein paar Stellen genügen. II S. 173 heißt es, daß im Aposteldecret von den 7 noachischen Geboten, die auf die öffentliche Ordnung und das Recht bezüglichen ›fehlen‹, während es in I geheißen hatte ›weggelassen sind‹. S. 45 II steht ›nicht darauf allein zurückführen‹ für I ›nicht darauf zurückführen‹; S. 317 II: Paulus 1 Cor. 16, 19 meldet Grüße der Gemeinden von Asien nach Korinth, dagegen I S. 329: Paulus läßt die Gemeinden von Asien nach Korinth grüßen.

Daß fast sämtliche Druck- oder Schreibfehler der ersten Auflage berichtigt worden sind, bedarf hiernach kaum der Erwähnung. Von dem Stehengebliebenen notiere ich nur: S. 178, 17 l. ›Heiden‹ statt ›Juden‹, S. 552, 29 l. ›Eigentum Christi an den Seinigen‹

statt ›an die‹, S. 577, 29 läßt sich das ›Trinken des Weinstocks‹ wol ebensowenig halten wie S. 578, 14 das ›Trinken vom Weinstock‹, S. 581 Z. 1 v. u. ›diese Gewohnheit jenes Segensspruches‹ klingt nicht gut und S. 590 ist Z. 11 ›werfen‹ in ›wirft‹, Z. 14 I Cor. $14_{36.38}$ in $14_{34 f. 37}$ zu verbessern.

Beim Corrigieren vergriffen hat sich Wzs. S. 318, wo er ein irriges I Cor. 16_{19} aus I durch 16_{9} ersetzen wollte. Jetzt steht aber das 16_{9} in Z. 10, wo gerade 16_{19} das Richtige war und Z. 8, wo 16_{9} stehen sollte, ist 16_{19} fälschlich stehen geblieben. Das ›vorbehalten‹ S. 655, 3 ist gegenüber dem ›behalten‹ in I schwerlich beabsichtigt und S. 173, 10 scheint mir das ›im Lande dieser zusammenwohnen‹ minder glücklich als I ›im Lande derselben‹.

Sehr schätzenswert ist der Vorzug von II vor I, daß jetzt ein recht genaues Register dem Buche gleich mitgegeben ist. Und zwar ist dies Register nicht unerheblich verbessert gegenüber der ersten Separatausgabe. Allen Wünschen entsprechen kann eine derartige Arbeit niemals; bei solchen Massen von Zahlen sind einzelne Versehen unvermeidlich: so fehlen jetzt bei ›Herrnmahl‹ S. 552. 581. 583; ein Hinweis auf das Ebionitenevangelium S. 551 sollte entweder unter ›Evangelien‹ oder ›Ebioniten‹ oder im Verzeichnis der citierten Quellen angebracht sein; Plinius 549. 560. 578 gehörte in dies Verzeichnis, bei den Justinstellen vermisse ich 549, bei Lehrvorträge (nicht verträge) 581; zu Tacitus Ann. XV, 44 (691^b^) war doch S. 1 mindestens so gut wie 460 f. zu notieren; bei I Cor. 7, 32 ff. fehlt 666 und bei I Cor. 9, 1 ff. lies 284 statt 282.

An dem Inhalt des Buches im Einzelnen Kritik zu üben liegt kein Anlaß vor, da sich darin nichts Wesentliches geändert hat. Auch wüßte ich, wie vor 6 Jahren, so jetzt nur gegen Weniges und relativ Unbedeutendes Widerspruch zu erheben. Dem großen Werk bleibt nach dieser neuen Bearbeitung nichts weiter zu wünschen übrig als — lauter verständnisvolle Leser.

Marburg. Ad. Jülicher.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2. 15. Januar 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Sackur, Ernst, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. 1. Bd. Halle. M. Niemeyer 1892. 398 S. 8°. Preis Mk. 10.

Es ist erfreulich, wenn eine Aufgabe, die lange auf ihre Lösung geharrt hat, endlich in völlig befriedigender Weise gelöst wird. Daß eine Geschichte der cluniacensischen Reformbewegung in unserer Literatur bisher fehlte, hat etwas Auffälliges. Denn während noch Neander und Gieseler der Bedeutung Clunis nur in sehr ungenügender Weise gerecht wurden, hat die spätere Geschichtschreibung die gewaltige Wirkung, die von dem burgundischen Kloster ausgieng, überall bemerkt und anerkannt. Auch mußte die Aufgabe ebenso den Forschungseifer, wie das Darstellungstalent reizen: hier war eine mächtige, durch große und scharfgeschnittene Charaktere getragene Bewegung zu schildern, die in der Enge religiöser Gefühle entsprungen schließlich auf alle Verhältnisse des kirchlichen und politischen, des sozialen und geistigen Lebens einen mehr oder weniger tiefgehenden Einfluß ausübte. Diese Lücke unserer historischen Literatur hat E. Sackur in trefflicher Weise auszufüllen begonnen. Sein obengenanntes Werk, von dem bis jetzt der erste Theil vorliegt, ist ebenso musterhaft in der Verwerthung des weitschichtigen Quellenmaterials, als umsichtig und sorgfältig in der Kritik. Daß der Verfasser der Bewegung, die er schildert, mit unverhohlener Sympathie gegenübersteht, gereicht seiner Arbeit nicht

zum Nachtheil, und daß er vorzieht, sachgemäß statt glänzend zu schreiben, werden ihm alle Leser danken, denen an Erkenntnis der Sache liegt.

Folgen wir seinem Gedankengang. Er beginnt mit einer Schilderung der Zustände, welche die Klosterreform nothwendig machten. Dabei geht er zurück bis auf Karl d. Gr. Denn so sehr Karl bestrebt war, das Mönchthum in den Dienst seiner Tendenzen zu ziehen, so hinderte er doch den Verfall der klösterlichen Institution nicht: gerade das eigentlich Mönchische fand bei ihm wenig Pflege. Auch die Reformunternehmungen Ludwigs d. Fr. führten zu keinem Wandel: es fehlte ihnen der umfassende und dauernde Erfolg. Und alsbald begannen die Einfälle der Normannen, Sarazenen und Ungarn. Sie führten das Klosterwesen dem Untergang nahe; nicht nur durch die Zerstörung und Verwüstung zahlloser Klöster: schwerer wog, daß die Art der klösterlichen Güterverwaltung für diese unruhigen Zeiten nicht geschaffen war. Ueberall waren gewisse Einnahmen für eine bestimmte Verwendung festgelegt, oder waren einzelne Gutsbezirke zur Lieferung bestimmter Naturalabgaben verpflichtet. Das war in friedlichen Zeiten durchführbar; in den Jahren ununterbrochener Kriegsunruhen führte es nothwendig zur Durchbrechung der Regel. War aber ihre Beobachtung erst an einem Punkte aufgegeben, so war die weitere Auflösung unaufhaltbar. Dazu kam es auch: in den meisten Abteien Frankreichs ist im neunten Jahrhundert jede Spur des mönchischen Lebens zu Grund gegangen; Laien und Bischöfe theilten sich in das Klostergut; wo noch Mönche vorhanden waren, lebten sie in der bittersten Armut. Im Anfang des zehnten Jahrhunderts gab es in Franzien, Lothringen und Burgund kaum einige reguläre Mönche. Nun fehlte es zwar Karl d. K. weder an Einsicht in den Schaden noch an gutem Willen zu helfen: gleichwohl vermochte er das Klosterwesen nicht zu reorganisiren. Denn die politische Bedrängnis des Reichs nöthigte ihn zu weiterer Einziehung des klösterlichen Besitzes; dadurch aber beförderte er den Verfall. Wirkte in dieser Weise das Unglück des Landes auflösend auf die klösterlichen Vereinigungen, so brachte es doch zugleich die Möglichkeit der Heilung. Denn es rief unter der Bevölkerung die asketische Stimmung wieder wach, aus welcher das Mönchthum hervorgegangen war. Man sah in dem allgemeinen Unheil die Strafe für die Sünden des Volkes. Dadurch aber wurde der Boden bereitet, auf dem die Reform des Klosterwesens gedeihen konnte.

Wenn man an dieser Einleitung etwas aussetzen wollte, so könnte es höchstens sein, daß die letzten Gedanken nicht schärfer

hervorgehoben und mehr ins einzelne gehend dargelegt sind. So wie sie ist, begründet die Einleitung mehr die Nothwendigkeit der Reform, als daß sie ihre Möglichkeit nachwiese.

Im ersten Kapitel schildert S. die Anfänge Clunis unter den beiden ersten Aebten, Berno und Odo.

Wenn man fragt, was für Cluni von Anfang an charakteristisch war, so bezeichnet die Antwort, welche Giesebrecht vor dreißig Jahren gegeben hat, so ziemlich die jetzt noch herrschende Anschauung. Er hob drei Punkte hervor: 1) das Streben, die fast vergessene Regel in ihrer ganzen Strenge zur Anwendung zu bringen, das schon unter Odo zur Verschärfung der Regel führte; 2) die alsbald hervortretende Tendenz, die Leitung des Mönchthums in Cluni zu centralisiren; 3) die schon durch den Stiftungsbrief begründete unmittelbare Beziehung zu Rom. Die gleichen Punkte betont z. B. Lamprecht in dem jüngst erschienenen zweiten Band seiner deutschen Geschichte (S. 226 f.).

S. widerspricht nicht geradezu. Aber seine Untersuchung gewährt doch ein mehrfach modifizirtes, besonders ein verschärftes Bild. Zunächst weist er nach, was übrigens auch Lamprecht bemerkt, daß in Beaume, und später auch in Cluni die Vorschriften Benedikts von Aniane maßgebend waren. Sie bedeuteten aber nicht eine Verschärfung, sondern in einzelnen Punkten eine Ermäßigung der Benediktinerregel. Nicht auf einzelne asketische Großthaten, sondern auf Durchführung der Besitzlosigkeit und des Gehorsams, auf Schweigen, Demut, Enthaltsamkeit, Gastlichkeit und Psalmengesang legte man in Cluni Wert.

In Bezug auf das Verhältnis zu Rom hebt S. zwar hervor, daß die Unterstellung unter den päpstlichen Schutz nichts Unerhörtes gewesen ist, urtheilt dann aber doch, die Anrufung des päpstlichen Schutzes sei für die Reformbewegung in hohem Grade bezeichnend. Denn indem die reformirten Abteien von Anfang an ihre Interessen mit denen des römischen Stuhles verknüpften, sei der Grund zu einem engeren Verhältnis gelegt worden, indem jede der beiden Parteien die Machtentwickelung der anderen mit der größten Befriedigung verfolgen mußte. So begründet dieses Urtheil ist, so sehr bleibt, wie mich dünkt, nach Sackurs Darstellung, im Dunkeln, wodurch der nächste Schritt, der zu einem engeren Verhältnisse führte, herbeigeführt wurde. Er geschah durch das Privilegium Johanns XI. von 931. Die Rechte, die durch dasselbe Cluni zugesprochen wurden, waren außerordentlich. Es war gegen das kirchliche Recht, daß der Papst erklärte: Si coenobium aliquod ex voluntate illorum, ad quorum dispositionem pertinere videtur, in sua ditione ad melio-

randum suscipere consenseritis, nostram licentiam ex hoc habeatis. Noch entschiedener wurden die fundamentalsten Principien des Mönchtums dadurch durchbrochen, daß Johann verfügte: Quia sicut nimis compertum est, iam pene cuncta monasteria a suo proposito praevaricantur, concedimus, ut si quis monachus ex quolibet monasterio ad vestram conversationem solo duntaxat meliorandae vitae studio transmigrare voluerit, cui videlicet suus abbas regularem sumptum ad depellandam proprietatem habendi ministrare neglexerit, suscipere vobis liceat. Sackur bemerkt treffend, durch Gewährung dieser dem Herkommen widersprechenden Vorrechte sei zum ersten Mal die Absicht und die Berechtigung einer Propaganda ausgesprochen worden. Aber wie erklärt es sich, daß die römische Kurie so vorbehaltlos die Bestrebungen Clunis unterstützte? Es ist, wie mir scheint, nur verständlich, wenn man die Uebergabe in den päpstlichen Schutz etwas inhaltsvoller faßt, als es von Sackur geschieht. Er scheidet scharf zwischen Uebergabe zum Schutz und Uebergabe zur Herrschaft, und verwirft die Annahme, daß der Papst die in seinen Schutz gegebenen Klöster zu Eigentum erhielt. Aber es fragt sich, ob für diese Zeit eine so genaue Scheidung zwischen Schutz und Herrschaft durchführbar ist, ob nicht vielmehr die Grenze sehr fließend war. Sackur selbst sieht im weiteren Verlauf seines Werkes davon ab, die Unterscheidung aufrecht zu erhalten. Nachdem er S. 41 betont hat: Nur dem Schutze, nicht der Herrschaft des römischen Stuhls übergibt Wilhelm das Stift, spricht er nicht nur S. 70 von päpstlicher Schutzherrschaft, sondern S. 68 (vgl. S. 64) direkt von päpstlicher Herrschaft. In der That legte schon Wilhelms Stiftungsbrief nahe, die Vorstellung des Schutzes in die des Eigentums hinüberzuführen. Freilich war in demselben ausgesprochen, daß der römische Bischof die Defensio des Klosters haben sollte; aber indem es dann heißt: Obsecro vos, o sancti apostoli et gloriosi principes terre, Petre et Paule, et te pontifex pontificum apostolice sedis, ut ... alienetis a consortio s. Dei ecclesie ... distractores harum rerum, quas vobis hilari mente promtaque voluntate dono, war doch die Vorstellung an die Hand gegeben, daß der Nachfolger des Petrus mehr als die Schutzpflicht dem Kloster gegenüber habe. Die römische Urkunde von 931 zeigt, daß man in Rom die Dinge so betrachtete. Auch hier ist von der Schutzpflicht Roms die Rede: Ad recognoscendum quod praedictum coenobium s. apostolicae sedi ad tuendum atque fovendum pertineat, dentur per quinquennium decem solidi. Aber auch hier liest man: Sanctae Romanae ecclesiae subjectum est, und wird demgemäß verfügt: Inclinati precibus tuis tibi — gemeint ist Odo — ad regendum concedi-

mus. Betrachtete man in Rom Cluni als in römischem Eigentum befindlich, dann ist die außergewöhnliche Förderung, die man der Abtei angedeihen ließ, wohl verständlich. Sackur ist zu seiner Entgegenstellung von Schutz und Herrschaft veranlaßt worden durch die Urkunde König Rudolfs von Spt. 927, wo es heißt: Quem locum ab omni seculari dominatu liberum ... apostolice sedi ad tuendum non ad dominandum subligavit (Chartes I Nr. 285, nicht 288). Aber dominari ist doch hier schwerlich anders gemeint, als wenn es von dem König heißt, daß er eine Diözese während der Sedisvakanz in suo dominatu hat, Bouq. V S. 362. Hier entspricht das Wort nicht dem deutschen Wort ›Herrschaft‹, sondern vielmehr dem Wort ›Verwaltung‹: denn in der Herrschaft des Königs standen die Bistümer stets: aber unter seiner Verwaltung nur während der Erledigung. So betrachtete man in Rom Cluni als der Herrschaft der römischen Kirche unterworfen, aber der jeweilige Abt verwaltete das Kloster.

Sehr eingehend beschäftigt sich Sackur mit der Untersuchung, in welcher Weise sich der Einfluß Clunis über das Klosterwesen Frankreichs und der Nachbarländer ausdehnte. Für diesen außerordentlich mühevollen Theil seiner Arbeit gebührt ihm besonderer Dank. Zwei Punkte treten in seiner Darstellung scharf hervor: 1) die Förderung der Reformbewegung durch die weltlichen Großen: von Anfang an nahm sich die burgundische Königsfamilie und der burgundische Adel der cluniacensischen Bestrebungen an. Das Gleiche geschah im westlichen Aquitanien durch die Grafen von Poitiers und Limoges, Angoulême und Perigeux, im Osten des Landes durch Raimund Pontius von Toulouse. In Italien fand Odo bei König Hugo wie bei Alberich bereitwillige Unterstützung. 2) Die manchfache Verschiedenheit der Wege, die zum gleichen Ziel führten. Nach Sackurs Darlegungen kann man nicht mehr davon reden, daß die cluniacensische Reformbewegung von Hause aus zur Centralisation neigte. Das Vorgehen in den einzelnen Klöstern war zu verschieden, zu regellos; es paßte sich zu sehr den jedesmaligen Umständen, den wirkenden Persönlichkeiten an, als daß man auch nur eine unbewußt wirkende Tendenz nach Centralisation behaupten könnte. Die Absicht war überall dieselbe: Wiederaufrichtung der Regel; wie sie erreicht wurde, galt als gleichgiltig. Unter Berno wirkten die cluniacensischen Einrichtungen nur als Vorbild. Zwar wurde er in Déols und Massay Abt; aber nur für seine Person; die Klöster blieben selbstständig. Unter Odo griff die Reform weiter: nun trat Romainmoutier in dauernde Verbindung mit Cluni, in anderen Klöstern wurde zwar Odo an die Spitze gestellt; aber ähnlich wie bei Déols und Massay beabsichtigte man nur eine vorübergehende

Verbindung mit Cluni: nach seinem Tode sollte ein eigener Abt gewählt werden. Es wurde ihm wohl sofort ein Nebenabt an die Seite gestellt, der die Geschäfte führte. Noch mehr löste sich die Bewegung von seiner Person und damit von der unmittelbaren Beziehung zu Cluni los, wenn Schüler Odos, wie Arnulf von Aurillac und Adacius von Tulle als Leiter der Reformen eintraten. Diese Freiheit der Bewegung war für ihre Ausbreitung vom höchsten Werth; sie ermöglichte, daß sie sich rasch von Kloster zu Kloster fortpflanzte. Noch hatte sie keinen kirchenpolitischen Gehalt: sie war nur Reform: Wiederbelebung der mönchischen Gesinnung auf Grundlage der Regel.

S. überschreitet die Aufgabe, die er sich nach dem Titel seines Werkes gesteckt hat, indem er im 2. Kapitel auch die lothringischen Reformen in den Kreis seiner Darstellung zieht. Denn, wie er selbst bemerkt[1]), waren sie ihrem Ursprunge nach selbstständig. Aber es entspricht der Absicht seines Werkes, daß er die Einwirkungen aufsucht, die von Cluni aus auf die lothringischen Klöster geübt wurden. Nicht wenige seiner Bemerkungen sind ohne Zweifel zutreffend. Doch zweifle ich, ob er nicht das Gewicht jener Einwirkungen überschätzt, ob nicht die lothringische Bewegung einen selbstständigeren Charakter Cluni gegenüber bewahrt hat, als es nach seiner Darstellung erscheint. Unter den Trägern der lothringischen Reform stand Gerhard von Brogne den Bestrebungen Clunis am nächsten: auch sein Hauptziel war Wiedereinführung der Regel. Aber dabei war er doch ein Mann aus anderem Holze als Berno oder Odo. Viel mehr als sie war er ein Mann der asketischen Begeisterung, der Reliquienverehrung, des phantastischen Wunderglaubens. Vollends die Bahnbrecher der Reform in Oberlothringen möchte ich nicht ›Naturen wie Odo von Cluni‹ nennen. Ihr enthusiastisches Treiben hat wenig Aehnlichkeit mit dem verständigen Vorgehen des klaren Odo. Während dem letzteren alles an der Disciplin, der strengen Beobachtung der Regel lag, forderten die Lothringer wohl Rückkehr zur Regel, aber ihr Ideal lag darüber hinaus in gesteigerter Askese. Man ist an die Großthaten älterer Asketen erinnert, wenn man liest, was von dem Reclusus Humbert, dem Einsiedler Lantbert oder dem ehemaligen Primicerius Angilram erzählt wird. Aber auch ein Mann wie Johannes von Gorze setzte seinen Ehrgeiz darein in Wachen und Fasten es allen andern zuvorzuthun. Den ersten Abt von Gorze, Einald, charakterisirt die Nachricht, daß er

1) S. 121; später (S. 160) wird der Satz in Bezug auf Oberlothringen durch ein ›scheinbar‹ freilich aufgehoben.



credito sibi regimine loci vehementer angeretur, si sibi exteriora curanda essent, qui longe alia divinae speculationis meditabatur (vita Joh. Gorz. 72). Das höchste für die Lothringer war nicht das Klosterleben, sondern das Einsiedlerleben. Das zeigt die Erzählung von Blidulf: In sancta conversatione fere inferior nulli apparuit. Is post plures annos maiori calore virtutis tactus, heremum, altero quodam cui Gundelach vocabulum fuit sibi sociato in remotioribus Vosagi expetiit; ibique in illa divinae contemplationis suavitate, acerba admodum corporis castigatione et mundo vere mortuus decem annos exigens felix decessit (vita Joh. Gorz. 69). Damit stimmt es überein, daß die lothringischen Freunde, als sie den Entschluß faßten, gemeinsam ein frommes Leben zu führen, nicht an den Eintritt in Cluni dachten; ihr Sinn stand darauf in Süditalien eine Einsiedlerkolonie zu gründen. Wenn man dies alles berücksichtigt, so wird man urtheilen müssen, daß in der lothringischen Reformbewegung ein schwärmerisches Element lag, von dem die Cluniacenser durchaus frei waren. Es stimmt damit überein, daß die letzteren, die ein für das gesammte Mönchthum wichtiges Ziel im Auge hatten, sich von Anfang an verpflichtet fühlten, Propaganda für ihre Ueberzeugungen zu machen, während die ersteren an die eigene Vervollkommnung denkend sich damit begnügten im engen Kreise der Gesinnungsgenossen der Erreichung des asketischen Ideals nachzustreben. Man wird es auch begreiflich finden, daß die Lothringer keinen Versuch machten, sich der Aufsicht der Diözesanbischöfe zu entziehen, während die Cluniacenser sich durch dieselbe eingeengt fühlten und sie also abstreiften. Wenn ich an diese Punkte erinnere, so geschieht es nicht, um zu bestreiten, daß überhaupt Einflüsse von Cluni auf die lothringische Reform ausgeübt wurden; es ist gewiß richtig, daß die verschiedenen Richtungen keinen exklusiven Charakter hatten. Nur scheinen mir jene Einwirkungen nicht ganz die Bedeutung gehabt zu haben, die man nach S.'s Darstellung annehmen muß. Die lothringische Bewegung hatte ihre Eigenart; sie gieng nicht in der mächtigeren französischen auf. Gerade ihre Eigenart aber erklärt, daß sie kein bleibendes Resultat hatte: die Wirkung des Enthusiastischen ist stets vorübergehend.

Das dritte Kapitel behandelt die Reformen in Nordfrankreich: einerseits die Schottenreform, die sich an die Namen Kaddroes und Malcalans knüpft, andererseits die Reformen, die von Fleury, diesem wichtigsten Vorposten der Cluniacenser, ausgiengen. Der Inhalt dieser Abschnitte verdient dasselbe Lob wie die gleichartigen Partien des ersten Kapitels. Nur gestehe ich, daß ich nicht ohne Bedenken gegen die Verbindung dieser Reihen von Thatsachen in einem Ka-

pitel und gegen die Einfügung an diesem Orte bin. Die Thatsachen sind verschiedenartig. Denn die Thätigkeit der Schotten bildet ähnlich wie die lothringische Bewegung eine Parallele zu der cluniacensischen Reform. Was dagegen von Fleury aus geschah, bildet einen Bestandtheil derselben. Wäre es nicht sachgemäßer gewesen, die beiden Bestandtheile des Kapitels zu trennen, und den einen mit dem zweiten, den andern mit dem fünften Kapitel zu verbinden?

Im vierten und fünften Kapitel bespricht S. die Entwickelung Clunis unter den beiden Aebten Aymard und Majolus und die Anfänge Wilhelms von Dijon. Aymard wird mit Recht milder beurtheilt als von W. Schultze in seinen Forschungen zur Geschichte der Klosterreform (S. 19) geschehen ist. Der letztere charakterisirt ihn als einen gutmüthigen Mann, der aber zu schwach gewesen sei, um Leiter der Reformpartei zu sein; er urtheilt, die Reformbewegung habe unter ihm keinen Fortgang genommen, ja er spricht von einem vorübergehenden Verfall des Klosters (S. 28). Im Unterschied hievon ist bei S. daran erinnert, daß Cluni während Odos Amtszeit sich zeitweise in bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen befand. Es leuchtet ein, daß der Fortgang der Reform dadurch bedroht war, und daß Aymard ihr diente, indem er diese Gefahr überwand. Dann aber zeigt S., daß die Ausbreitung der Reform nicht ganz stillstand: auch in diesen Jahren schlossen sich einige Klöster an Cluni an. Doch tritt natürlich auch bei S. Majolus Amtszeit durchaus in den Vordergrund. Die feine Charakteristik dieses Abts gehört zu den anziehendsten Partien des Buches. Dabei fehlt es auch hier nicht an manchfachen Berichtigungen der bisherigen Annahmen. Ich verweise z. B. auf den Exkurs über die Wahl des Majolus. Am wichtigsten ist, daß auch für diese Zeit die Einsicht in die Weise, wie die Reform sich vollzog, geklärt wird. Nach wie vor war organische Verbindung der reformirten Abteien mit Cluni nicht die Regel. Wenn früher geurtheilt wurde, schon unter Majolus habe die Kongregation von Cluni die monarchische Organisation des gesammten Mönchthums unter ihrem Abte ins Auge fassen können, so läßt sich diese Ansicht nicht aufrecht erhalten angesichts des Nachweises, daß als Majolus ins Amt trat nur fünf größere Abteien unter Cluni standen und daß unter ihm sich diese Zahl nur eben verdoppelte. Auch die Zahl der abhängigen Zellen war nur zwischen zwanzig und dreißig.

Von hervorragendem Werth ist das sechste Kapitel, in dem S. das Wirken Abbos von Fleury bespricht. Denn Abbo ist der erste unter den der Klosterreform dienenden Aebten, bei dem die kirchenpolitische Tendenz bestimmt hervortritt. Durch die Schilderung

seiner Thätigkeit in ihrem Unterschied von dem Wirken der ersten Aebte von Cluni ist deshalb die Geschichte Odilos trefflich vorbereitet. Doch gibt S. in dem vorliegenden Bande nur noch die Darstellung der Anfänge Odilos (7. Kapitel), der er einen Abschnitt über die italienische Reformbewegung folgen läßt. So ansprechend deren Träger geschildert sind, so möchte ich doch auch hier bezweifeln, ob die Anordnung glücklich ist. Die italienische Reformbewegung ist noch entschiedener wie die lothringische unabhängig von Cluni. Sie unterscheidet sich von ihr ähnlich wie die letztere durch den asketischen Enthusiasmus ihrer Träger. Wäre es nicht zweckmäßiger gewesen, von ihr zuerst zu reden und dann die Geschichte Odilos zusammenhängend nachfolgen zu lassen?

Doch das sind unerhebliche Einwände, die dem Werthe von S.'s Arbeit keinen Eintrag thun. Möge es ihm vergönnt sein, sie bald zu vollenden.

Leipzig. Alb. Hauck.

Sohm, Rudolph, Kirchenrecht. Erster Band. Die geschichtlichen Grundlagen. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Binding, 8. Abtheilung, 1. Bd.). Leipzig, Duncker und Humblot, 1892. XXIII, 700 S. 8°. Preis 16 Mk.

Es ist nicht leicht, in der hier gebotenen Kürze über eine gelehrte Leistung Bericht zu erstatten, die sofort nach ihrem Erscheinen in juristischen wie in theologischen Kreisen als ein Ereigniß von überraschender Bedeutung aufgefaßt und begrüßt worden ist. Die engeren Fachgenossen des Verfassers begegneten hier einer historischen Fundamentirung des Kirchenrechts, welche inhaltlich und formell wenig mehr gemein hatte mit dem, was in den herkömmlichen Lehrbüchern als geschichtliche Einleitung geboten zu werden pflegt. Ausdrücklich macht die Vorrede darauf aufmerksam, wie ›die Arbeiten selbst unserer besten Kanonisten mit selbständiger wissenschaftlicher Kraft erst im 4. Jahrhundert einsetzen, wo die nunmehr reichlich fließenden Quellen ein bereits ausgebildetes Verfassungsrecht überliefern‹. Hier nämlich beginnt die römische Decretalengesetzgebung (S. 418), und vorher schon fließt in den Synodalentscheidungen eine Rechtsquelle ersten Ranges. Aber erst mit dem zweiten Abschnitte des zweiten Kapitels (S. 247 f.) betritt die vorliegende Darstellung das Gebiet des sich entwickelnden Synodalwesens und erst mit dem dritten ist sie bei der ›Metropolitan- und Papstgewalt‹ (S. 344 f.), also in Gegenden angelangt, welche an die

bekannteren Namen der mittelalterlichen Kanonistik erinnern. Gratian's Decretum ist nicht das Fundament des Kirchenrechts, sondern bezeichnet nur denjenigen Markstein in der Entwickelung, wo ›an der Stelle der Theologie die Jurisprudenz die Führung der kirchenrechtlichen Bewegung übernimmt‹ (S. 320, vgl. S. 25). Unser Verfasser überschaut gleichmäßig beide Reihen. Gleich sein erster Abschnitt, überschrieben ›der Bischof‹ (S. 157 f.), hält sich noch vorzugsweise innerhalb eines Gebietes, welches man juristischer Seits bisher gewöhnlich als theologische Domäne zu betrachten gewohnt war. Dem zweiten Kapitel (›Der Katholizismus‹) geht als erstes eine Betrachtung über ›das Urchristenthum‹ voraus in so eingehender und umfassender Behandlung, daß die theologische Forschung überall in erster Linie und in entscheidender Weise dadurch berührt erscheint. Der Verfasser bewegt sich hier ganz in der Continuität der wissenschaftlichen Verhandlung auf theologischem Gebiete, und er hat seine Gründe hiefür. Denn ›es ist gewiß, daß in den ersten drei Jahrhunderten die weitaus wichtigste Entwickelung der Kirche wie auf dem Gebiet der Lehre, gerade so auch auf dem Gebiet der Verfassung stattgefunden hat. Alles Folgende ist davon abhängig. Der Verzicht auf die selbständige Erforschung der ersten Zeit ist ein Verzicht auf die Lösung der Aufgabe, welche der Wissenschaft hier gestellt ist‹. Es war von einem Gelehrten, welchen nicht blos (was ja an sich noch kein Verdienst, keine Kunst ausmachen würde) eine positive Stellung, die er von jeher zum kirchlichen Leben und seinen Aufgaben eingenommen hat, sondern auch ein feinsinniges Verständniß für die religiösen Angelegenheiten der Menschheit kennzeichnet, zu erwarten, daß er sich der Mitarbeit an der Lösung der beschriebenen Aufgabe nicht entziehen werde. Die Art und Weise aber, wie er diese Erwartung gerechtfertigt hat, sichert ihm auch in den, nicht allzu dicht besetzten, Reihen derjenigen, die von theologischer Seite her ernsthafte und maßgebende Beiträge zu der Aufhellung des Problems geleistet haben, einen Ehrenplatz. Von juristischen Namen kommen in dieser Beziehung nur wenige, wie Bickell in früherer, Löning und Friedberg in jetziger Zeit, neben ihm in Betracht. Sohm aber hat nicht blos massenhaftes Material der Kirchenverfassungsgeschichte zu einem künstlerischen Aufbau verarbeitet, sondern dasselbe auch in den Dienst eines wesentlich neuen und consequent durchgeführten Gedankens gestellt. Theologischer Seits ist seiner Leistung diese Anerkennung schon durch K. Köhler gespendet worden, mit dessen Widerspruch gegen mannigfaches Detail der Unterzeichnete sich freilich gewöhnlich einverstanden erklären muß. Die Anzeige (Theologische Literaturzeitung, Nr. 24, S. 588—

594) berührt übrigens manche Punkte, welche in der hier gegebenen Erörterung nur gestreift werden können.

Erfahrungsmäßig empfiehlt es sich, Schöpfungen, zu deren Hervorbringung reiches Wissen und zielbewußte Gestaltungskraft sich vereinigt haben, zwar, wie andere Bücher, von vorne nach hinten zu lesen, dagegen bei der Reproduction an Stelle der Analyse die Synthese treten zu lassen, d. h. von den Resultaten auszugehen und in immer neuen Formulirungen wiederholte Grundgedanken möglichst in derjenigen Fassung vorzutragen, welche sie nach vielseitigster Durcharbeitung am Ende erreicht haben. Diesmal zwar bildet das letzte Ende nur wieder der gleiche Satz, dem wir schon auf der ersten Seite begegnen: ›Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch‹. Schon die Vorrede stellt dieses gleichmäßig durch alle Theile des Werkes verfolgte Thema an's Licht. ›Ein geistlicher Begriff hat die Führung in der Kirchenrechtsgeschichte, der Begriff der sichtbaren Kirche, ein Begriff, der durch den Inhalt des christlichen Glaubens bestimmt wird‹. ›Das geistliche Wesen der Kirche schließt jegliche kirchliche Rechtsordnung aus‹ (S. X). Den bedeutendsten Ruhepunkt in der Mitte bezeichnet die Erklärung: ›Immer die gleichen Kräfte, immer das gleiche Bedürfniß nach einer abschließenden, jede Abweichung von dem für wahr Gehaltenen verhindernden Organisation haben zu einer Entartung des christlichen Glaubens durch das sich durchsetzende Kirchenrecht geführt‹ (S. 459).

Bleiben wir zunächst einmal an diesem ersten Ruhepunkt stehen und fragen: wie ist es gekommen, daß ›aus dem Leibe Christi ein mit irdischer Gewalt regierter Rechts- und Verfassungskörper geworden ist‹ oder, was dasselbe sagen will, ›die Christenheit, das durch Christum gewonnene Volk und Königreich Gottes auf Erden, kein anderes Haupt als Christum, keine andere Macht als die Macht göttlicher Wahrheit anerkennend, in ein Reich mit irdischer Gewalt, mit irdischem Recht, mit irdischem Zwang, mit irdischem Oberhaupt‹ (S. 456) verwandelt, d. h. die Kirche katholisirt (S. 160 f.) worden ist? Die Antwort lautet dahin, daß durch eine erste Unwahrheit, durch den Lehrsatz, wonach kraft göttlicher Ordnung allein dem Bischof die Verwaltung der Eucharistie zustehe, zunächst die Gewalt des Bischofs in der Einzelgemeinde begründet worden sei (S. 81 f. 179. 350). Eine zweite Unwahrheit, dem Verlangen nach zweifelloser Lehrautorität, nach äußerem, formalem Schutze der Kirchenlehre entstammt (S. 440), führte zu dem Lehrsatze, daß eine bestimmte Versammlung, nämlich die allgemeine Synode, kraft ihrer Unfehlbarkeit rechtlich befugt sei, die göttliche Wahrheit festzustellen (S. 343). Einberufung und Vorsitz der Synode war Sache

des Metropoliten; für das Abendland aber war die römische Gemeinde Producentin und Vorbild des Archiepiskopates (S. 378 f. 407 f.). Aus dem altkatholischen Episkopat ist das neukatholische Papstthum erwachsen (S. 344). Demgemäß führte derselbe Prozeß, welcher der Einzelgemeinde den Verlust ihrer Freiheit zu Gunsten des Bischofs eingetragen hatte, mit unaufhaltsamer Consequenz weiter, bis auch die Gesammtgemeinde ihre Freiheit an den Papst verloren hatte (S. 377 f.). Denn eine dritte, das Ganze abschließende Unwahrheit tritt uns in dem Lehrsatze entgegen, daß jene formal verbindende Lehrgewalt, welche das Konzil in Anspruch nahm, schon dem Papst allein kraft seiner Unfehlbarkeit zustehe (S. 458). Gegen diesen Verlauf der Dinge wird im Allgemeinen nichts einzuwenden sein, und seine Darstellung im Einzelnen bezeichnet die Höhepunkte der vorliegenden Leistung.

Ganz anders, aber darum im Sinne des Verfassers keineswegs etwa befriedigender, lautet das Endergebniß auf dem letzten Ruhepunkt, d. h. wenn wir fragen, was moderne Weltanschauung und Rechtsentwickelung aus Kirche und Kirchenrecht gemacht haben. ›Die Kirche des Urchristenthums, Ekklesia, ist eine rein geistliche, die katholische Kirche eine geistlich-weltliche, die evangelische Kirche im Rechtssinne, wie sie heute vor uns steht, eine rein weltliche Organisation‹ (S. 698). Ausgegangen sei diese Entwickelung von der reformirten Kirche, welche mit ihrem, der urchristlichen, der katholischen und der echtlutherischen Kirche gleichermaßen unbekannten Gemeindeprinzip (S. 638), mit ihrer Scheidung von Kirchenregiment und Wortverwaltung, von Disciplin und Predigtamt (S. 520. 642 f. 645), mit ihrer Auffassung der Kirchengewalt nach Analogie der Vereinsgewalt, Familiengewalt, Staatsgewalt (S. 645. 649), mit ihren Ideen von Kirchenvertretung und Repräsentativverfassung (S. 653 f. 697 f.) theils die katholische Grundauffassung von der Kirche als einer nach rechtlicher Art gestalteten äußern Gemeinschaft wiederholt (S. 2. 160 f. 473. 513. 657), theils dem Naturrecht (S. 340 f. 548) und der Aufklärung, welche, zumal in der Form des Collegialsystems (S. 676 f. 681. 693 f.), in der sichtbaren Kirche eine Körperschaft sah gleich jeder andern (S. 673), vorgearbeitet habe. Jedenfalls beherrscht diese Anschauung das kirchliche Verfassungsleben von heute (S. 672); ›die Kirche im Sinne des heutigen Rechts ist eine öffentliche, vom Staat privilegierte Corporation, d. h. ein Verein gleich den anderen im Staat bestehenden Vereinen‹ (S. 692, vgl. S. 699). ›Der Begriff des Kirchenregiments, wie er in der Schrift und den lutherischen Bekenntnißschriften lebt, ist der Gegenwart völlig verloren gegangen‹ (S. 697).

Um beurtheilen zu können, ob und inwieweit solcher Verlust überhaupt zu beklagen ist, sehen wir uns diejenigen Begriffe von Kirche und Kirchengewalt an, welche uns als die echt und ursprünglich lutherischen bezeichnet werden. Das Begehren nach Kirchenrecht soll nämlich auf lutherischem Boden erst Sache der reformatorischen Männer zweiten Ranges, wie Brück, Ionas, Melanchthon, gewesen sein, deren Kleinglaube der Polizei nicht entbehren zu können meint und so das, durch Consistorien geübte, landesherrliche Kirchenregiment schuf (S. 609 f. 615 f. 619), wie derselbe Kleinglaube innerhalb des Katholizismus den monarchischen Episkopat geschaffen hatte (S. 616. 634. 680. 700). Dagegen steht nach Luther, welcher vor dem Elsterthor das kanonische Recht nicht blos zum Scherz verbrannt hat (S. 461 f. 625), und nach den lutherischen Bekenntnißschriften (S. 482 f. 518) das geistliche Regiment der Einzelgemeinde wie der Kirche dem Lehramt und nur diesem zu (S. 468. 500. 518 f. 526 f. 537 f. 585. 632), kann aber als lediglich geistliche Gewalt nur ausgeübt werden unter Gestattung, Zustimmung, Verwilligung der Versammlung, in deren Mitte die Kirchengewalt auftritt (S. 474. 496 f. 500 f. 529 f. 536. 630). Damit hängt es aber auch zusammen, daß die ordentlicher Weise vom Lehramt kraft der Schlüsselgewalt erlassene Kirchenordnung als ›hirtenamtliche Verfassung‹ jeder rechtlichen Verpflichtungskraft entbehrt (S. 524 f. 533 f. 538 f. 582). Die sichtbare Kirche fällt unserm Verfasser überhaupt zusammen mit dem sichtbar werdenden Reiche Gottes und ist darum für das Recht unsichtbar, unfaßbar, transcendent (S. 464. 471. 494. 506. 516. 522. 541 f.).

Der Anspruch dieser, der herrschenden Lehre auf fast allen Punkten widersprechenden (S. 3. 466 f. 472 f. 476. 502. 506 f. 509), Gedankenreihe auf Normalität gründet sich auf ihre mit Nachdruck behauptete Identität mit der Gedankenreihe des schöpferischen Urchristenthums (S. 468. 473 f. 484. 489. 494. 527. 538). Denn daß keine Versammlung rechtliche Gewalt besitzt, ist nach unserm Verfasser die Kehrseite davon, daß jede Versammlung die gleiche Gewalt hat über die ganze Christenheit, weil jede Versammlung in Christi Namen die sichtbare Kirche selbst ist. Da nämlich Christus nur durch Wort und Sacrament sein Regiment führt und sein Volk sich sammelt (S. 469), ist auch jede Versammlung um Wort und Sacrament seine Kirche selbst (S. 493. 699). Dieser ›durch Luther wieder entdeckte urchristliche und evangelische Begriff der Kirche‹ (S. 463) ›sprengt wegen der vollen Gleichwerthigkeit aller Versammlungen in Christi Namen jede Organisation rechtlicher Natur‹ (S. 635). ›Die sichtbare Kirche im Sinne der Schrift und im Sinne Luther's zer-

stört jede rechtliche Verfassung‹ (S. 640). Es ist ein gemeinsamer Irrthum aller neuern Forschung über die Kirche der ersten Jahrhunderte, daß dieselbe in der Form eines freien Vereins verfaßt gewesen sei (S. 676).

Diese theologisch-juristische Construction hängt, wie man sieht, lediglich an der religiösen, als gemeinsamer Glaubenssatz der Urchristenheit und Luthers hingestellten Idee, daß die auf Matth. 18, 20 gegründete (S. 20. 312. 493 f. 499, anders bei Zwingli und Calvin S. 639. 656 f.) Anwesenheit Christi jede Versammlung, bestehe dieselbe auch nur aus zwei oder drei Gläubigen, zu einer Versammlung der Christenheit macht (S. 19 f. 65. 68. 151 f. 189. 197 f. 249. 341. 439 f. 473. 494 f. 517 f.). Weil es keine Ortsgemeinde im Unterschiede von der Gesammtgemeinde gibt, jede Ortsgemeinde vielmehr nur eine Erscheinungsform der Ekklesia überhaupt ist (S. 21), gibt es auch keine Rechtsordnung, kraft deren die einzelnen Ekklesien im Verhältniß der Unterordnung zu einander zu stehen vermöchten. In Nachwirkung dieses leitenden Gedankens stehen noch die bereits rechtlich verfaßten Bischofsgemeinden (seit Ende des ersten Jahrhunderts) einfach nur neben einander (S. 66 f. 161 f. 191. 248. 251).

Der hiemit angedeutete erste Schritt zur Verweltlichung (man müßte eigentlich sagen Verrechtlichung) geschieht nämlich dadurch, daß seit dem Zurücktreten der charismatischen Lehrgabe gewählte Bischöfe und Diakone nach einem bekannten, freilich in vorliegender Darstellung doch wohl über den nächsten Wortlaut hinausgeführten und ausgedeuteten, dann aber durchgehends als Wegweiser verwendeten (S. 49. 85 f. 87. 112. 204. 212. 225. 249) Ausdrucke der ›Apostellehre‹ der Gemeinde ›den Dienst der Propheten und Lehrer leisten‹. In dieser ihrer Eigenschaft als Wortverwalter leiten sie auch die Eucharistie und verfügen über das Kirchengut (S. 81 f. 86. 89. 212 f.). Eine tief in die Geschichte einschneidende Epoche bildet nämlich, wie immer wieder hervorgehoben wird (S. 24. 30 f. 81 f. 93 f. 96 f. 105 f. 158 f. 163 f. 177. 191. 205 f. 366. 383. 385 f.), der römische Clemensbrief, sofern dessen ›bestellte Aeltesten‹ ein auf göttlicher Ordnung beruhendes Recht auf lebenslängliche Verwaltung der Eucharistie und der damit verbundenen Opfergaben, also des Kirchenguts, d. h. auf das Bischofsamt haben und als Priester die Opfer der Laienwelt darbringen (S. 83. 207 f. 215. 227. 236 f.). Die Diakone gehören nothwendig mit zur eucharistischen Feier, ebendeßhalb auch zum Klerus (S. 121 f. 129. 237). ›Mit der Ausbildung des Bischofsamtes und der Stufen des Klerus ist die rechtliche Verfassung der Einzelgemeinde erzeugt worden‹ (S. 247). Dafür, daß dies gerade erstmalig in Rom der Fall gewesen und zwar speziell

der Einzelepiskopat gleich in Folge des Clemensbriefes eingeführt worden sei (S. 167 f. 175 f. 179 f.), bringt der Verfasser ein Beweismaterial bei, welches die, Andern sehr fragliche (wenigstens negativ bedeutsam ist hiefür auch die neueste Schrift Völter's, Die ignatianischen Briefe 1892) Echtheit der Ignatianen (S. 168 f. 183 f. 193 f.) und auch bezüglich der römischen Bischofsliste manche Resultate als gesichert voraussetzt, welche die gleichzeitig erschienene Abhandlung Harnack's über ›die ältesten christlichen Datirungen und die Anfänge einer bischöflichen Chronographie in Rom‹ (Sitzungsberichte der kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1892, S. 617—658) als problematisch erscheinen läßt. Originell, aber freilich auch anfechtbar bleibt jedenfalls die Grundanschauung, wonach der begeisterte Prophet in seiner autoritativen Stellung durch das ›bischöfliche Amt‹, welches ›zu diesem Zwecke geschaffen worden ist‹ (S. 87), abgelöst und damit an die Stelle des wahrhaftigen ein fictives Charisma gesetzt wurde. ›Einst ruhte das Amt auf dem Charisma; jetzt ruht umgekehrt das Charisma auf dem Amt‹ (S. 216). ›Die Lehrgewalt war ursprünglich eine Gabe des Geistes, sie war jetzt eine Gabe des Rechtes‹ (S. 220). Gewiß richtig!

Vor dem rechtlichen Stadium der Entwickelung liegt als urchristliches das charismatische. Was mit dieser, auf die paulinische Lehre gestützten (S. 23 f. 38 f. 51 f.), ›charismatischen Organisation‹ des Urchristenthums gemeint ist, deckt sich im Wesentlichen mit der ›enthusiastischen Vorstufe‹ der späteren Verfassung der alten katholischen Kirchen (S. 15). ›Die Christenheit ist organisirt durch die Verteilung der Gnadengaben, Charismen, welche die einzelnen Christen zu verschiedener Thätigkeit in der Christenheit zugleich befähigt und beruft‹ (S. 26). Weil das Wort Gottes regieren soll, ist unter allen Charismen die Lehrgabe insofern bevorzugt, als in ihr die Gabe des Regiments ruht (S. 28 f. 36. 220). Auch die Erwählung zum Gemeindedienst, die Handhabung der Absolution, Seelsorge und Kirchenzucht sind Sache der Lehrbegabten (S. 31. 41), d. h. der aus der urchristlichen Literatur bekannten ›Propheten‹ (dazu gehören auch die ›Apostel‹ S. 45 f.) und ›Lehrer‹ (S. 38 f. 46 f.). Daher die Opposition gegen die Annahme einer mehrfachen Organisation bei Harnack (S. 6). Nur ›in der Stellung des Lehramts ist die verfassungbildende Kraft gegeben', welche die Entwickelung der Folgezeit beherrscht‹ (S. 56). ›Es gibt nur Eine Organisation, die der Lehre, für die Leitung der Christenheit‹ (S. 115, vgl. S. 84). Auch das Sprechen des Dankgebets in der eucharistischen Hauptversammlung fällt naturgemäß dem Lehrbegabten zu (S. 69. 80); ebendemselben darum auch die Entgegennahme der

Liebesgaben, deren vornehmster Theil bei der Eucharistie dargebracht wird: die primitive Gestalt des Kirchengutes (S. 69 f.), welches der herrschenden Auffassung entgegen nicht als Vereins-, sondern als Gottesgut zu betrachten ist (S. 71 f. 77) und erst in Folge der durchdringenden rechtlichen Organisation im vierten Jahrhundert zum Kirchengut geworden ist (S. 75).

Diese Hervorhebung der Eucharistie als eines nicht blos für die Geschichte des Cultus, sondern auch für die der Verfassung bedeutsamen Momentes (S. 68 f. 113. 239. 246) dürfte zu den Errungenschaften zählen, welche die noch immer durch die härtesten Widersprüche hindurch sich bewegende Forschung nach der primitiven kirchlichen Organisation dem vorliegenden neuesten Beitrag verdankt. Freilich wird man z. B. von einer Verwaltung der Eucharistie durch die Apostel im Sinne des Verfassers (S. 43) nicht überall sprechen, dagegen der von ihm einmal (S. 236) gestreiften Berührung mit dem Mysterienwesen eine viel größere Tragweite schon auf die nachapostolische Entwickelung des Sacraments und damit auch der Hierarchie zuerkennen (vgl. Bonwetsch in der ›Zeitschrift für die historische Theologie‹ 1873, S. 267 f.). Uebrigens würden, wofern hier eine Beurtheilung im Einzelnen möglich und beabsichtigt wäre, hunderte von zur Verwendung gekommenen Zeugnissen genau durchzusprechen, exegetisch zurechtzulegen, kritisch zu prüfen sein. Der Verfasser selbst wird für die Richtigkeit der oft ganz neuen Auslegung, die er vorträgt, am liebsten darauf sich berufen, daß eben dieses sein Verständniß der betreffenden Stellen Harmonie mit den übrigen eintrage und das Ganze für den Theil aufkommen müsse. Die Haltbarkeit des Hauses läßt ungefüges Verhalten einzelner Theile übersehen. So geartet ist z. B. das Urtheil über die Pastoralbriefe, welche durchweg dem Stand des ersten Jahrhunderts entsprechen sollen (S. 45. 60). Im Interesse dieser Datirung erfolgt gelegentlich das Verbot, aus der Stelle 1 Tim. 4, 14 *μετὰ ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τοῦ πρεσβυτερίου* einen Beweis für die Existenz eines Presbytercollegiums zu entnehmen: ein Collegium könne ja nicht die Hand auflegen; also seien nur einzelne Presbyter gemeint (S. 118 f.). In anderem und späterem Zusammenhang erfahren wir unter Hinweis auf 1 Tim. 4, 14, die Handauflegung sei ›wahrscheinlich von den Aeltesten insgemein vollzogen‹ worden (S. 287). Nun, eine gemeinsam vollzogene Handlung wird eben doch mit Fug und Recht als Handlung eines Collegiums vorzustellen sein. Wohl zutreffend wird aus den Pastoralbriefen der Schluß gezogen, daß die Presbyter ursprünglich einen Stand darstellen und erst allmählig aus der Ehrenstellung ein Amt geworden sei (S. 93 f. 143). Daraus folgt aber

nicht, daß auch wo ›Presbyter bestellt‹ werden (Tit. 1, 5), darunter vielmehr gewesene Presbyter, jetzige Bischöfe zu verstehen seien (S. 102 f.) oder daß die ›mit Wort und Lehre arbeitenden‹ Presbyter (1 Tim. 5, 17) noch keineswegs Amtsträger, sondern nur alte Männer gewesen seien (S. 99 f.), welche hier als ›die geborenen Lehrer der jüngeren‹, d. h. der Katechumenen (S. 114) erscheinen. Wenn diese ›jüngeren Gemeindeglieder‹ nicht blos als ›neue‹ auftreten (S. 114), sondern auch ›insbesondere die Jüngsten, nämlich die Katechumenen‹ im Gegensatze zu den Alten darunter verstanden sein sollen (S. 149), so scheint fast auf einen Augenblick außer Betracht gelassen, daß die Kategorie des Alters für den Begriff des Katechumenen zu einer Zeit bedeutungslos ist, da nur Erwachsene zur Taufe herantraten, die Katechumenen also ebenfalls ›Alte‹ sein konnten. Was aber die echten oder ältern Paulusbriefe anbelangt, so ist richtig, daß sie den Begriff der (bzw. jeder) Ekklesia als *corpus Christi mysticum* liefern (S. 22). Daß darum dieser Begriff ein gemeinchristlicher, z. B. auch ein judenchristlicher gewesen sei, wäre erst zu erweisen. Höchst wahrscheinlich schaut allerdings der Apostel jede einzelne Ekklesia zusammen mit der Ekklesia überhaupt. Man wird dies auch aus dem paulinischen Begriff des idealen Tempels erweisen können (s. Meyer-Heinrici zu 1 Kor. 3, 16). Bedenklich aber scheint es, eine derartige Bildung des religiösen Denkens zum ersten Ring einer Kette von rechtsgeschichtlichen Entwickelungen zu machen. Und wenn solches anginge, so ließe sich doch schwerlich aus der paulinischen Erörterung über die Charismen die Vorstellung ableiten, daß ›die Gabe, das Wort Gottes in der Versammlung der Gläubigen öffentlich zu verwalten, nach der schon in der Urzeit vorherrschenden Ueberzeugung nur Einzelnen, Wenigen gegeben ist‹ (S. 52), da vielmehr 1 Kor. 14, 5. 24. 26. 31. 39 (vgl. hiezu das Richtige bei Hofmann und Holsten) als Ziel und Zweck aller Anordnungen des Apostels die Möglichkeit erscheint, daß alle Gemeindeglieder, Einer nach dem Andern, weissagend zum Worte gelangen können. Noch gewagter erscheint das Verfahren, wenn im Interesse des Systems, welches keine Unterscheidung der Verwaltungsgabe von der Lehrgabe zuläßt (S. 36), aus der Zahl der paulinischen Charismen die thatsächlich neben den Wortbegabungen auftretenden ›Regierungen‹ 1 Kor. 12, 28 und Röm. 12, 8 einfach gestrichen oder vielmehr in weltliche Aemter, Magistratsstellungen u. s. w. umgedeutet werden (S. 108 f. 567). Es würde sich überhaupt gar vieles anders stellen, wenn anerkannt werden wollte, daß ›äußere Ordnungen des Gemeindelebens‹ sich nicht erstmalig ›allein‹ (S. 162) mit Bezug auf Verwaltung von Eucharistie und Kirchengut zu bilden begannen,

sondern daß solches schon zuvor z. B. bezüglich der Schlichtung von Privatstreitigkeiten 1 Kor. 6, 1—8 (vgl. dazu Weizsäcker, Apostolisches Zeitalter, 2. Aufl. S. 658 f.) der Fall war, daß wir in den paulinischen προϊστάμενοι 1 Thess. 5, 12 und ἀπαρχαί 1 Kor. 16, 15. Röm. 16, 3 gleichsam die geborenen Gemeindevorstände zu erkennen (vgl. des Referenten Buch über die Pastoralbriefe 1880, S. 199), ferner in Matth. 5, 31. 32. 19, 9 einerseits, 1 Kor. 7, 15 andererseits zwei Ansätze zur gemeinderechtlichen Begrenzung des ideal gehaltenen Gebotes Marc. 10, 11. 12. Luc. 16. 18 (Jahrbücher für protestantische Theologie 1878, S. 371 f.) und überhaupt in manchem Sondereigenthum des ersten Evangelisten (Matth. 16, 17—19. 18, 16—20. 28, 18. 19) Fragmente einer altchristlichen Gemeindeordnung vor uns haben (Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1878, S. 111 f. Einleitung in das Neue Testament S. 371, 3. Aufl. S. 381 f.). Doch hier beginnen prinzipielle Differenzen. Unser Verfasser findet in allen soeben aufgeführten Stellen ›Herrenworte‹ (S. 18. 20 f. 34. 37). Aber auch die Ueberzeugung von der Identität der urchristlichen Organisation mit den ursprünglichen Begriffen und Idealen des Lutherthums hängt an gewissen Voraussetzungen, die nicht jeder theilen wird und kann. Die Bedingungen, unter welchen beide Erscheinungen das Licht der Welt erblickt haben, sind doch zu verschieden, um identische Producte erwarten zu lassen. Für das Urchristenthum constatirt unser Verfasser die Unmöglichkeit, ›daß eine Lehre deshalb als Gottes Lehre zu gelten hat, weil der Lehrende vielleicht vor einiger Zeit formrichtig von der Gemeinde erwählt oder sonstwie rechtmäßig bestellt ist‹ (S. 23). Als ›berufsmäßigen Prediger des Evangeliums‹ kennt jene erste, für unsern Verfasser normale Christenheit nur den charismatisch Begabten, dessen Wort sich von selbst Anerkennung und Gehorsam verschafft; sein Auftrag geht von keiner menschlichen Instanz aus (S. 80). Diese wunderbare Erscheinung versucht nun unser Verfasser mit dem *rite vocatus* der lutherischen Bekenntnißschriften, in welchem doch, weil eine zur Berufung berechtigte Instanz vorausgesetzt ist, Ritschl ›das erste Merkmal des auf die Kirche angewendeten Rechtsbegriffes‹ gefunden zu haben glaubte, auszugleichen (S. 472 f. 475. 484), um seinen Satz aufrecht zu erhalten, daß, weil das Wort Gottes immer nur im Namen Gottes verkündigt werden kann (S. 654), in der wahren Kirche auch von einem nach rechtlicher Art bestellten Lehramt die Rede nicht sein dürfe (S. 474). Denn das allgemeine Priesterthum ist allgemeines Predigtamt (S. 489 f.), und nur kraft der Liebe werden aus und von der Gemeinde, welche sich eben damit unter die göttlich gegebene charismatische Organisation stellt, einzelne lehrbegabte

Persönlichkeiten zur öffentlichen Ausübung solcher Lehrgewalt berufen (S. 495 f. 499. 505. 521). Das seien dann die *rite vocati* (S. 497). In Wirklichkeit stammt aber doch der Letzteren Lehrgewalt daher, daß sie auf einer theologischen Facultät mit der ›reinen Lehre‹ bekannt gemacht, von einem Consistorium als im Besitze solchen Wissens anerkannt, vom Superintendenten in eine bestimmte Gemeinde eingeführt worden sind, daher auch unwürdige und ungläubige Theologen wirksam predigen können. Eine gewisse Verlegenheit empfindet daher an letzterem Punkt auch unser Verfasser (S. 503). Auch daß nach Luther jeder Pfarrherr seine bestimmte Pfarrei hat, ›darin kein Anderer oder Fremder ohne sein Wissen und Willen sich unterstehen soll, seine Pfarrkinder zu lehren‹ (S. 498), deckt sich nicht mit dem aus dem Wesen der Kirche abgeleiteten Satze, daß jeder Bischof Gewalt über die ganze Kirche hat, Universalbischof ist, keine Grenze seiner Zuständigkeit kennt (S. 249. 347 f.). Und doch ›stellt der Bischof der Urzeit den unmittelbaren Vorfahren unseres heutigen Pastors dar‹ (S. 88). Viel eher gilt solches bezüglich des späteren Bischofs der Reichskirche, sofern derselbe vom zweiten ökumenischen Konzil mit seinem Wirken in die Grenzen seiner Diöcese gebannt wurde (S. 425 f.).

Ganz abgesehen von der fraglichen Vergleichbarkeit zweier, durch eine anderthalbtausendjährige Entwickelung getrennter Erscheinungen weisen nun aber die, sei es wirklich, sei es nur scheinbar gemeinsamen Züge auf ein zu Grunde liegendes Bild von Wesen und Functionen der Kirche hin, welches als Ganzes volle Aufmerksamkeit verdient, aber auch prüfendes Nachdenken herausfordert. Des Verfassers Ideal ist nicht demokratischer, nicht aristokratischer (S. 54. 118), um so bestimmter aber theokratischer Natur, sofern ihm, freilich im Widerspruch mit den Begriffen des Urchristenthums, Kirche und Reich Gottes zusammenfallen. Dies schließt nicht aus, daß die Theokratie, in Zwinglischer, wie Calvinscher Gestalt verworfen wird (S. 578 f. 648. 655). Aber neben diesen historischen Erscheinungen gibt es doch wohl auch eine ideale Theokratie, welche proclamirt wird mit dem Satze, daß in der Kirche alles Regiment an Gottes Wort liegt und durch Gottes Wort geübt wird (S. 452. 468 f. 488). ›In Gottes Namen‹ (S. 503. 512. 542) wird regiert; ›Gottes Autorität‹ gilt allein (S. 506). ›Gottes Regiment verwirklicht sich durch das Charisma des Lehrbegabten‹ (S. 54). Als bedeutsames Merkmal dieses göttlichen Waltens dürfte die Sicherheit erscheinen, womit dem spontanen göttlichen Factor ein receptiver Act auf der menschlichen Seite entspricht, so daß Regelungen rechtlicher Art ebenso begrifflich unmöglich, wie praktisch überflüssig

werden. Wie ein rother Faden zieht sich durch das Ganze Wort und Begriff der ›Reception‹. Auch hier wäre Berufung auf gelegentliche paulinische Vorkommnisse möglich, sofern 1 Kor. 14, 37 Zustimmung zu des Apostels Anordnungen die Geistbegabten in der Gemeinde erkennbar macht. Generalisirt bedeutet dies unsers Verfassers These: ›Die Zustimmung, Reception, seitens der Kirche steht zu der Handlung seitens der Einzelgemeinde genau in demselben Verhältniß wie die Zustimmung der Einzelgemeinde zu der Handlung ihres Bischofs, früher des Lehrbegabten‹ (S. 358).

Wir fangen mit der letzten Seite an der Sache als dem frühern Datum an. Die jeder Rechtsordnung entbehrende eucharistische Versammlung des ersten Jahrhunderts ruhte auf dem Charisma des Wortes. Denn eben weil in der Ekklesia nicht Menschen-, sondern Gottes-Wort die Herrschaft führen soll, kann es in ihr keine rechtliche Regierungsgewalt geben (S. 22 f. 654). Die geistliche Lehrgewalt wirkt einfach durch ihren Inhalt, sobald die Christenheit diesen sich aneignet (S. 455). Die Versammlung also war es, deren Prüfung darüber entschied, ob der Lehrende das Charisma habe, ihm mithin das Wort zu verstatten sei oder nicht (S. 51 f. 218). Die vom Geist Gottes erfüllte Ekklesia erkennt den Geist Gottes im Wort (S. 451) vermöge freiwilliger Anerkennung des Charismas (S. 27). Nur ist das ›Liebespflicht, nicht Rechtspflicht‹ (S. 28) und begründet noch viel weniger einen Rechtsanspruch (S. 55 f.). Auch nachdem sich auf der ersten Stufe der Katholisirung eine ordentliche, um den leitenden Bischof geschaarte Gemeindeversammlung gebildet hat (S. 196 f. 256. 300. 311. 343 f.), bedarf dieser, wiewohl er als Nachfolger der Apostel rechtliches Oberhaupt der Einzelgemeinde ist (S. 227. 378), doch grundsätzlich für alle Fälle der Ausübung seiner Regierungsgewalt die Zustimmung seiner Gemeindeversammlung (S. 153). Andrerseits soll solche Zustimmung keinerlei Antheilnahme der Gemeinde an jener seiner Regierungsgewalt bedeuten, sondern nur den Werth eines die bischöflichen Handlungen beglaubigenden und bestätigenden Zeugnisses besitzen. ›Grundsätzlich muß jede Regierungshandlung des Bischofs, weil sie im Namen Gottes auftritt und wirksam sein will, durch solches Zeugniß der Gemeinde beglaubigt sein‹ (S. 227, vgl. S. 52 f. 125. 300. 450 f.). Um solches Zustimmungsrecht üben zu können, bedurfte die Gemeinde einer Vertretung und fand sie, seit dem dritten Jahrhundert, im Presbyterium (S. 152 f. 234. 295. 452 f.), später überhaupt im Klerus (S. 245 f.). Auch hier wird wieder jede Vorstellung von einer förmlichen Beauftragung der Presbyter seitens der Gemeinde ausgeschlossen; nur thatsächlich sind sie ›Führer der Ekklesia‹ (S. 154)

und fällt die Zustimmung der anstatt der ganzen Gemeinde mit dem Bischof am Abendmahlstische sitzenden Presbyter mit der Zustimmung der Gemeinde zusammen (S. 137 f. 153 f. 228). Bereits in der Apostelgeschichte (15, 6. 23. 21, 18. 22) ›erscheint das Presbyterium als die vorberathende Versammlung, in deren Entscheidung thatsächlich schon die Entscheidung der Gemeinde liegt‹ (S. 234).

Wenn dieselbe Apostelgeschichte von einer Wahl, sei es des Matthias, sei es des Paulus und Barnabas zu Aposteln spricht, so ist in solchen Vorgängen das Zeugniß Gottes, welches sich durch Weissagung kundgibt (13, 2. 3, vgl. 1 Tim. 1, 18), vom Zeugnisse der Versammlung, bestehend in der Anerkennung des betreffenden Prophetenwortes als Gotteswort, zu unterscheiden (S. 53. 57 f.). Der Apostel, Prophet, Lehrer wird zwar von der Ekklesia erwählt, aber ›die Erwählung durch Menschen ist geistlich eine Erwählung durch Gott. Genau ebenso bei den Episkopen und Diakonen‹ (S. 59). Eine rechtliche Bedeutung aber hat die Wahlhandlung schon darum nicht, weil es für unsern Verfasser keine Ortsgemeinde, also auch keinen begrenzten Wahlkörper gibt (S. 65). Auch nachdem an die Stelle der Propheten die Bischöfe getreten sind (S. 225. 303), bleibt der Vorgang der Wahl im Grunde gleich geheimnißvoll. ›Die Bischöfe haben das eigentliche Urtheil, *judicium*: sie sind die Wähler im eigentlichen Sinne des Worts. Sie sind diejenigen, durch welche Gottes Stimme, welche den Bischof jetzt wie einst berufen muß, in der Gemeinde vernehmbar wird. Die Wahlhandlung von Klerus und Volk bedeutete grundsätzlich nur ein *testimonium*, ein deklaratorisches Zeugniß, daß durch die Stimme der Bischöfe wirklich Gottes Stimme gesprochen hat‹. Heißt es also bei Cyprian (Ep. 44, 3) *collegarum ac plebis testimonio et judicio*, so muß man das so vertheilen, daß der *plebs* das *testimonium*, den bischöflichen Collegen das *judicium* zufällt (S. 272). Uns freilich erinnert das *de Dei judicio et cleri ac plebis suffragio* (Ep. 55, 8) unliebsam an den ›Kaiser von Gottes Gnaden und durch den Willen des französischen Volkes‹. Hier aber liegt die Sache anders. ›Der Wille Gottes, welcher die Wahl entscheidet, kommt zum Ausdruck lediglich durch die Stimme der Bischöfe. Der Gemeinde (an ihrer Spitze dem Klerus) kommt nur zu, durch ihr *testimonium* darüber Klarheit zu verschaffen, daß diese Stimme der Bischöfe wirklich die Stimme Gottes ist‹ (S. 273). Und ebenso ist es auf der Synode, wo gleichfalls ›die Stimme Gottes nur noch durch Bischöfe zum Ausdruck gelangt‹ (S. 302 f.). Gleichwohl ›hat die Synode nur gültig beschlossen, wenn mit dem Urtheil der Bischöfe die Stimme, das Zeugniß der Gemeinde, zunächst ihres Klerus, übereinkommt‹ (S. 274, vgl. S. 300). Aber

freilich hat die Gemeinde, während die Bischöfe persönliche Stimme führen, ›nur eine Gesammtstimme, deren Bedeutung in der Bekräftigung des abgelegten Zeugnisses, nicht aber in der Ablegung des Zeugnisses selber liegt‹ (S. 301). ›Daß wirklich in dem Urtheil der Bischöfe das Urtheil Gottes liegt, wird kirchlich dadurch außer Zweifel gestellt, daß die versammelte Gemeinde das Urtheil der Bischöfe als das Urtheil Gottes sich aneignet. Auch darin liegt ein Zeugniß, aber nicht ein Zeugniß von selbständigem Inhalt, sondern lediglich ein Zeugniß über den Werth eines anderen, des bischöflichen Zeugnisses. Das Zeugniß der Gemeinde bedeutet bloße Zustimmung‹ (S. 304). Also nicht etwa *vox populi vox Dei*, sondern die Stimme der Bischöfe war *vox Dei*. Aber daß sie es war, ›stellte die Zustimmung des Klerus an der Spitze der übrigen Versammelten außer Zweifel‹ (S. 305).

Ueberhaupt sollen die Erörterungen über die Synoden offenbar eine Art von Probe für die Gangbarkeit und Richtigkeit des ganzen hier eingeschlagenen Weges liefern. Die Synoden, seien sie von drei oder von dreihundert Bischöfen zusammengesetzt, seien sie ›ortsständige‹, Diözesan-, National-, Provinzial- oder Reichs-Synoden, stellen eben nur die in den Stil der bischöflichen Verfassung übertragene Gemeindeversammlung dar. Sie beanspruchen alle in gleicher Weise Kirchenversammlungen zu sein, wie jede einzelne Gemeindeversammlung die ganze Christenheit darstellt (S. 257 f. 265 f. 271 f. 311 f. 322. 329 f. 334. 343 f. 444). Alle Synoden sind im Prinzip gleichwerthig (S. 317 f.). Daher theilt die Synode ihre Zuständigkeiten zunächst mit der Gemeindeversammlung alten Stils, Bischofswahl, Absolution, Excommunication, Lehrentscheidung (S. 217. 229 f. 279. 287. 291. 309. 324), und bringt das Bewußtsein um solche Stellung dadurch zum Ausdrucke, daß sie die Entscheidungen nicht kraft rechtlicher Autorität — wie solche oft bei beschriebener Sachlage geradezu unmöglich (S. 327) — sondern im Namen Gottes trifft: *placuit nobis, sancto spirito suggerente* (S. 309 f.). Darin liegt das Bewußtsein, daß die auf der Synode versammelten Bischöfe ihr Zeugniß inmitten der Gemeindeversammlung zu dem Zwecke abgeben, damit der in letzterer wirksame Geist Gottes das Zeugniß der Einzelpersönlichkeiten bestätige (S. 298 f. 304. 311 f. 314 f. 320 f. 330 f. 415). Man kann dabei freilich die Vermuthung nicht unterdrücken, es möchte der Gedankengang der auf einer großen oder kleinen, berühmten oder obscuren Synode versammelten Bischöfe der noch einfachere, wenn gleich verwandte, gewesen sein, daß jeder Bischof, wie beispielsweise der römische, kraft der apostolischen Tradition (S. 435 f.) und Succession (S. 187. 223 f. vgl. auch

S. 249) im Besitze der Wahrheit ist, viele, auf der Synode vereinigte, Bischöfe also nur um so sicherer von der Voraussetzung ausgehen dürfen, daß ihre Entscheidung anderen, nicht anwesend gewesenen Bischöfen nur mitgetheilt zu werden braucht, um auf Seiten dieser, die ihren Wahrheitsbesitz ja ganz aus derselben einheitlichen Quelle beziehen, Zustimmung und Anerkennung zu finden. Unser Verfasser aber ist insofern wieder im Vortheil, als er gewisse rebellische Thatsachen der Wirklichkeit, daß nämlich die Bischöfe keineswegs immer unter sich der gleichen Ansicht sind und daher ›das ganze 4. und 5. Jahrhundert voll von Synoden und Gegensynoden ist‹ (S. 326), selbst wieder in die Theorie aufnehmen und als durchaus ordnungsmäßig eintretende Ereignisse behandeln kann, sofern ›der Satz von der ökumenischen Zuständigkeit einer jeden Synode zugleich den andern bedeutet, daß keine Synode ausschließliche, rechtlich ihr allein gegebene Zuständigkeit verwaltet. Die Kirche ist deshalb gegenüber allen Synodalschlüssen vom formalen, rechtlichen Standpunkt aus frei‹ (S. 322, vgl. S. 314. 330 f.). Die Kehrseite zu den Beschlüsse fassenden Bischöfen bildet ja die Aufnahme seitens der Gemeinde, ›die Reception, welche niemals einen formalen Abschluß hat‹ (S. 327). Das ist die Schraube ohne Ende. Wird ein Synodalbeschluß befolgt, so ist es in der Ordnung; wird er nicht befolgt, so ist es auch in der Ordnung. ›Es liegt in der Natur der Dinge, daß je nach Lage der Umstände bald die geistliche Verbindlichkeit, bald die rechtliche Unverbindlichkeit des Synodalbeschlusses betont und geltend gemacht wurde‹ (S. 323). ›Welche praktische Wirkung der Synodalschluß äußerte, war eine lediglich durch Thatsachen entschiedene Frage‹ (S. 326). Nur das thatsächliche Gewicht eines Synodalbeschlusses wird gesteigert, wenn andere Synoden ihn wiederholen (S. 314 f.). Zwar unternimmt es das Konzil von Nicäa, der kirchlichen Reception eine bisher fehlende Rechtsform zu schaffen (S. 370. 372. 401). Aber damit war ja die Sache keineswegs fertig. ›Es erhob sich vielmehr der mächtige Streit um die Reception‹ (S. 331). Und daran betheiligen sich nicht blos Synoden, sondern auch die Metropoliten (S. 374 f.), die Hegemonie übenden Gemeinden (S. 355. 358. 366), die Reichshauptstädte (S. 363), und bald wird Rom, wird der römische Bischof wenigstens ›praktisch‹ (S. 416) das Hauptorgan der Reception (S. 415). ›Die moderne Kirchengewalt ist aus der Gewalt über die Reception hervorgegangen‹ (S. 359). ›In der Person des unfehlbaren Papstes ist das Lehramt von dem *consensus ecclesiae* befreit‹ (S. 458).

Sollte diese ›Reception‹ nicht am Ende ein Vacuum sein, welches zu occupiren die reellen Gewalten mit einander wetteifern?

Eine Fiction (nicht blos bei Zwingli S. 647) zur Erklärung der wirkliches Recht bildenden Mächte der Geschichte? Im großen Osterstreit hatte der römische Bischof noch keine rechtliche Macht über andere Bischöfe: das wird einfach daraus geschlossen, daß diese andern Bischöfe ihm keineswegs Gehorsam leisteten (S. 387). Die rechtliche Verfassung der Kirche schloß gegen 200 also noch mit dem Ortsbischof ab (S. 388). Im dritten Jahrhundert dagegen übt die von einem römischen Bischof verhängte Excommunication bereits vernichtende Wirkung in Italien aus. Also ›hat der römische Bischof im dritten Jahrhundert rechtliche Macht über die Gemeinden und die Bischöfe Italiens‹ (S. 391). Das kirchliche Leben ist somit genau so irrational wie das staatliche, und das Recht hinkt den sich aus innerer Nothwendigkeit gestaltenden Verhältnissen mit seiner Tendenz, geschichtlich Gewordenes zu begreifen und zu begründen, zu schematisiren und zu ordnen, zu conserviren und zu befestigen, überall nur nach (vgl. Luther's verständiges Urtheil S. 530 f.). Das Wort Bischof soll ursprünglich nur ›ein Thätigwerden, kein bestimmtes Amt bezeichnet‹ haben (S. 120). Aber ohne ein solches ›Thätigwerden‹ wird es kaum jemals zu rechtlichen Befugnissen und amtlichen Zuständigkeiten gekommen sein. Auch die ›Reception‹ bedeutet entweder ein ›Thätigwerden‹, nämlich der Einzelgemeinde gegenüber dem Bischof, der Gesammtgemeinde gegenüber Konzil und Papst, oder sie bedeutet — und das trifft für die Mehrzahl de Fälle zu — lediglich das schätzbare Recht ja zu sagen. ›Die Gemeinde muß im Zweifel zustimmen zu dem Beschluß, welchen die Bischöfe als Träger des heiligen Geistes verkündigen‹ (S. 305). Wo nicht, so weiß man in der That oft nicht mehr, woran man eigentlich ist. Beispielsweise ›ist dem Bischof die Excommunicationsgewalt zuständig. ... Im Fall des Widerspruchs seitens des Betroffenen tritt die Entscheidung der Gemeindeversammlung ein, welche allerdings grundsätzlich mit der des Bischofs übereinstimmend gedacht wird‹ (S. 230). ›Der Bischof hat die Absolutionsgewalt, nicht die Gemeinde‹ (S. 232), aber die Gemeindeversammlung ist ›die an letzter Stelle entscheidende Instanz‹ (S. 231). ›Die Gemeinde soll mitbefragt werden und mitentscheiden‹ (S. 262), ›wenngleich der Beschluß des Presbyteriums die thatsächlich entscheidende Instanz bildet‹ (S. 267). War aber einmal überhaupt ›die Handlung der Versammlung‹ von vornherein als ›bloße Gestattungs-, Zustimmungs-, ja Unterwerfungshandlung‹ zu bezeichnen (S. 53), so ist es kein Wunder, wenn schon im Laufe des 4. Jahrhunderts solche Zustimmung ›als bloße Form empfunden wurde‹ (S. 275), und wenn nicht minder auch die Mitwirkung des Klerus zur syno-

dalen Entscheidung damals schon ›zu einer bloßen Form geworden war‹ (S. 306). Das ist aber doch genau dasselbe, wie wenn Otto Ritschl sie, allerdings schon für das 3. Jahrhundert, als ›Decoration‹ bezeichnet (abgelehnt S. 299).

Die Theorie von der Reception läßt sich im Grunde nur halten unter der Voraussetzung, daß vermöge einer Art von prästabilirter Harmonie oder von regelmäßiger Intervention Gottes die beiden Factoren, um die es sich handelt, der autoritativ und der sanctionirend wirksame, der die Initiative bildende und der das Ja und Amen dazu gebende, stets mit der Sicherheit der Herzklappen zusammenwirken und die Gesundheit des Lebens des ›Leibes Christi‹ sicher stellen. In der That gibt unser Verfasser nicht etwa blos die Beschreibung eines idealen gesellschaftlichen Zustandes, darin alle wirksamen Organe durchaus normal fungiren und mit diesem Zusammenwirken den Bestand einer Gottesherrschaft sichern, sondern es liegt auch in der Consequenz seiner Darstellung, daß man sich solchen Urstand etwa nach Analogie der Kirchenlehre von der ursprünglichen Unschuld der Menschheit als ein geschichtliches Datum vorstellig mache. Das Bedürfniß nach Rechtsordnung konnte ja nur in demselben Maaße aufkommen, als der Kleinglaube mächtig wurde über den urchristlichen Idealismus (S. 162. 199), also gleichsam ein zweiter Sündenfall erfolgte (S. 163), indem gegenüber der rebellischen Opposition der Jüngeren, die der Clemensbrief bekämpft, die Führerrolle der Alten versagte (S. 156). Hier ist der Punkt, wo die scharfsinnigsten Deductionen unsers Verfassers, weil sie die Normalität des Neuen Testaments nicht ausschließlich am rechten Ort suchen, in eine bedenkliche Nähe mit denjenigen theologischen Theorien gerathen, welchen der Unterzeichnete aus hier nicht zu entwickelnden Gründen glaubte prinzipiell entgegentreten zu müssen (vgl. Einleitung in das Neue Testament, 3. Aufl. S. 170 f.).

Straßburg. H. Holtzmann.

Dräseke, Dr. Joh., Apollinarios von Laodicea. Sein Leben und seine Schriften. Nebst einem Anhang: Apollinarii Laodiceni quae supersunt dogmatica. Auch unter d. Titel: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Literatur herausgegeben von O. v. Gebhardt und Ad. Harnack. VII. Band. Heft 3 und 4. Leipzig, Hinrichs 1892. XIV und 494 S. gr. 8°. Preis 16 Mk.

Seit etwa einem Jahrzehnt ist der Verf. auf dem Gebiete der Patristik unermüdlich thätig; es ist erstaunlich, wie Vieles er, obwol

durch sein Amt als Gymnasiallehrer gewis reichlich beschäftigt, da geleistet hat, und sein unabhängiges Forschen und sein glücklicher Spürsinn haben die Wissenschaft um manche wertvollen Erkenntnisse bereichert. Er läuft nicht blos auf der Heerstraße, gerne nimmt er sich des bisher Vernachlässigten und Uebersehenen an: dahin darf man ja zweifellos den einst so berühmten Bischof von Laodicea, den Freund des Athanasius, Apollinarios rechnen. Eine Reihe von Aufsätzen in den verschiedensten Zeitschriften hatte ihm Drs. bereits gewidmet: nach dem Titel und Umfang des vorliegenden Werkes erwartet man eine zusammenfassende Untersuchung über den in der That solch Interesse verdienenden Mann und eine bequeme Mitteilung seiner litterarischen Ueberreste.

Eine Sammlung der letzteren ist unter allen Umständen verdienstlich, bisher mußte man sich die Fragmente, die in Schriften des Basilius, Gregor v. Nyssa, Leontius, Justinian u. A. oder unter falschen Namen wie des Julius v. Rom, des Athanasius erhalten sind, aus etwa 20 Bänden zusammensuchen, und Dräseke hat nicht blos gesammelt, bei der Hauptschrift des Apoll. *περὶ τῆς θείας σαρκώσεως* hat er eine Art Reconstruction unternommen, indem er die in der Widerlegungsschrift des Gregor von Nyssa gegebenen Citate samt den anderweitig aufbewahrten Bruchstücken so ordnet, wie sie nach seiner Meinung ursprünglich dort auf einander gefolgt sein möchten. Praktischer wäre es gewesen, diesen sog. Anhang, der die Texte enthält von S. 202—401 (die Seiten 402—455 füllt eine adnotatio, den Rest 3 Register), dem untersuchenden Teil vorzudrucken, damit die Citate sogleich auf diesen Neudruck eingerichtet wären — jetzt bekommt man immer die umständlichsten Verweisungen auf Bücher, die Dräseke doch eben durch seine Appendix überflüssig machen will: aber das ist eine Kleinigkeit, und daß die Sammlung nicht vollständig ist, muß man, weil der Herausgeber diesen Anspruch ausdrücklich abweist, verschmerzen. Bezüglich der Psalmen-Metaphrase billige ich diese Enthaltsamkeit beinahe, denn sie bringt naturgemäß sehr wenig dem Apoll. Eigentümliches; den pseudojustinischen *λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας*, den Dräs. für ebenso sicher apollinaristisch hält wie den pseudobasilianischen *ἀντιρρητικὸς κατ' Εὐνομίου* S. 205—251, vermisse ich ungern, weil durch seine Aufnahme die Register noch vollständiger und lehrreicher geworden wären, und daß die Justinausgabe von v. Otto III, 2 allgemeiner zugänglich (p. IX) sein sollte als irgend eine Basiliusausgabe, ist mir zweifelhaft. Am bedauerlichsten aber erscheint mir die absichtliche Ausschließung ›der zahlreichen Bruchstücke von Apoll.' Erklärungsschriften zur h. Schrift‹. Daß die Catenen, in de-

nen die große Mehrzahl von ihnen zerstreut liegt, zum Teil noch ungedruckt sind, rechtfertigt dieses Verfahren schwerlich; das Ungedruckte konnte Dräs. ja ignoriren, wie er etwa ungedrucktes Dogmatisches auch ignorirt, und die z. B. in Cramers Catene zum Römerbrief gedruckten Abschnitte aus dem Commentar des Apoll. bieten manche auch für den ›Dogmengeschichtsforscher‹ wertvollen Anhalte.

Um so weniger mache ich Dräs. daraus einen Vorwurf, daß er bei seiner Ausgabe keine Handschrift herangezogen hat, sondern, damit nicht das Bessere der Feind des Guten werde, nichts weiter erstrebte als ›den Text nach den besten vorhandenen Ausgaben, an zahlreichen Stellen natürlich gebessert, gereinigt und mit den erforderlichen Schriftnachweisungen mancherlei Art versehen, zu geben‹. Die Ausarbeitung von 3 Indices, dem der benutzten Schriftworte S. 456—462, dem der Eigennamen, und dem der voces graecae S. 465—495 ist sehr dankenswert, besonders aus dem ersten und dritten kann man ja das wertvollste Material zur Entscheidung litterargeschichtlicher Fragen entnehmen. Eine solche Arbeit würde freilich bei dem letzten wesentlich leichter sein, wenn Dräs. die 30 Schriften (oder Schriftenreste), die er dem Apoll. zuschreibt, nicht nach ihrer vermeintlichen Entstehungszeit geordnet hätte, sondern so, daß die sicher ächten bei einander ständen und darauf die durch Dräsekes Vermutung auf ihn zurückgeführten folgten; das Vorhandensein oder Fehlen von sprachlichen Besonderheiten auf der einen oder anderen Seite würde dann deutlicher hervortreten als jetzt. Leider sind die Register nichts weniger als vollständig. Nur ein paar Beispiele. Bei *φύω* (*πέφυκα*) ist angeführt nur 294, 37, es fehlen mindestens 3: 354, 25. 359, 7. 363, 22; bei *παρουσία* ist von den 6 genannten Stellen eine falsch (lies st. 277: 377), es fehlen mindestens 350, 27. 372, 19. 27. 376, 34. 388, 17; bei *μεταπίπτειν* wird genannt nur 223, 31, es fehlen 346, 35. 361, 31. 368, 15; bei einem so wichtigen Artikel wie *θεοτόκος* fehlt 342, 2 oder bei *εἰκών*: 239, 26. 29. 374, 1. 376, 1; und warum bleibt neben *διάστασις* ein *διαστατός* ganz fort, neben *θεομαχέω* ein *θεομάχος* 362, 24, neben *προϋποτίθημι* ein *προϋπόκειμαι* 361, 11?

Um die ›Schriftnachweisungen‹ hat sich Dräs. allerdings nicht erfolglos bemüht, aber auch da hätte leicht beinahe das Doppelte geleistet werden können; allein auf S. 349 vermißt man zu Z. 3 Phil. 2, 7, zu Z. 11 Joh. 3, 13, zu Z. 12. 31 Gal. 4, 4, zu Z. 24 ff. Röm. 6, 3, der Prophetenspruch 343, 29 wird still übergangen. Das ist nichts Gleichgültiges, aus der Auswahl von Schriftworten und der Art ihrer Verwendung lassen sich unter Umständen entscheidende Schlüsse betreffs des Verfassers einer Abhandlung ziehen.

Auch die auf S. 203 wiederholte Behauptung, daß Dräs. auf die besten Ausgaben zurückgegangen sei, bewährt sich keineswegs durchweg. Für Nr. III S. 341—3 (aus dem Brief an Kaiser Jovian) ist die als schlecht bekannte Kölner Athanasius-Ausgabe von 1686 zu Grunde gelegt, während die Benedictiner (Paris 1698) einen erheblich besseren Text bieten, z. B. S. 341, 28 ist nach ihnen zwischen *ἄλλον δὲ* und *γενόμενον* einzuschieben: *ἐκ Μαρίας ἄνθρωπον μὴ προςκυνούμενον, κατὰ χάριν υἱὸν θεοῦ*, dagegen *πολλοὶ* ist zu streichen und in der folgenden Zeile ist statt *ἀλλ' ὡς ἔφην* zu lesen *ἀλλὰ τὸν ἐκ θεοῦ, ὡς ἔφην*. Und wo Dräs. wirklich die besten oder die einzigen älteren Ausgaben benutzt, kann man sich auf correcten Abdruck keineswegs verlassen. Ich habe dabei nicht etwa kleine Druckfehler im Auge, sondern erheblichere Auslassungen, wie z. B. allein auf S. 392 (aus Zacagni) Z. 4 ein [*φησι*] vor *πέπονθε*, Z. 5 ein *καὶ ἀγωνίαν* hinter *κάματον*, Z. 16 ein *τοῖς* vor *σωματικοῖς*. Und wenn Dräs. seine Vorlagen bezüglich der Interpunction, Accentuation u. dgl. gründlich corrigirt haben will, so muß ich auch das schon angesichts der genannten Seite bezweifeln, wo Z. 1 vor *συνιδεῖν* ein Komma, Z. 4 hinter *ἥνωται* statt des Punktes ein Fragezeichen und Z. 7 statt des Fragezeichens ein Komma zu setzen wäre. Oder hält Dräs. es für eine Verbesserung, wenn er constant S. 369, 16. 448, 2 und 491 sub v. *νίκῶς* statt *νἱικῶς* schreibt? Ist die Schreibung *ἀειδιότης* neben *ἀΐδιος* und *ἀΐδίως* zu rechtfertigen und die beharrliche Unterscheidung eines *ἀγενεσία, ἀγένητος* und *ἀγενήτως* von *ἀγεννησία, ἀγέννητος* und *ἀγεννήτως*? Heilungen verdorbener Stellen im Texte durch Conjectur hat Dräs. so viel ich sehe fast nie vorgenommen, auch nicht wo sie sehr naheliegen. Z. B. S. 346, 31 ist statt des überlieferten *οὐ γὰρ τὸ ἀεὶ τὴν δόξαν ἔχοντι λόγῳ προςτίθεται δόξα διὰ χάριτος* doch sicher *τῷ* zu lesen, und in den Zeilen 15—18 auf S. 284 ist weder etwas dunkel noch eine Corruption zu vermuten noch Beza's exegetischer Scharfsinn zu Hülfe zu nehmen, sondern lediglich ein ὃ in ὃς zu verändern: *εἰ δὲ ὁ ὢν παρὰ τοῦ πατρὸς ὁρᾷ τὸν πατέρα*, (Nachsatz:) *καὶ ὁ πατὴρ αὐτὸς ἑαυτὸν ὁρᾷ, ὃς ἐστι καὶ λέγεται καὶ πιστεύεται εἶναι ἀόρατος οὐχ ἑαυτῷ οὐδὲ τῷ ἐξ αὐτοῦ υἱῷ οὐδὲ τῷ παρ' αὐτοῦ ἁγίῳ πνεύματι ἀλλὰ πάσῃ τῇ κτίσει*. Sollte übrigens nicht 377, 24 (cf. 384, 29 f.: *τὴν τῶν ἀνθρώπων ἄδοξον φορέσας μορφήν*) *ἄδοξον* statt *ἔνδοξον* gelesen werden müssen, so daß Apoll. hier die glanzlose Erscheinung des Sohnes auf Erden in der Vergangenheit seiner glanzvollen Erscheinung in der Zukunft (Z. 27 f. *εἰς τὴν μέλλουσαν ἔνδοξον αὐτοῦ παρουσίαν*) gegenüberstellte?

In der adnotatio, deren Entfernung von den zugehörigen Texten

bei reicherem Inhalte sehr lästig wäre, empfangen wir außer der Angabe der Quellen, aus denen die betreffenden Schriften oder Bruchstücke entnommen sind, meistens nur den etwaigen Apparat der Vorlage. Wo für einen Text verschiedene Quellen vorliegen, da hat Dräs. wol die Absicht ein Verzeichnis der Varianten zu liefern, bisweilen mit einer Treue, die (S. 440, 6) zu 341, 21 adnotirt ›ἦλθε] Edit. Athan. Anast. ἦλθεν Justin‹, aber der Vorsatz wird nicht durchgeführt. Denn z. B. zu Nr. VI erfährt der Leser auf S. 441 zwar, daß die Hälfte davon an 2 verschiedenen Stellen überliefert ist, von den Differenzen der Ueberlieferung erfährt er nichts, obwol für Z. 9 das *θεὸν* (*δὲ καθ' ὅσον*) bei Mai Spicil. Roman. X, 2, 141 statt des *θεὸς* ibid. S. 129 wenigstens ernste Erwägung verdient. Noch übler steht es bei Nr. VII, wo für ein Stück neben dem Lagarde'schen Texte einer bei Mai zur Hand ist. Was wir hier perperam scriptum invenimus zählt Dräs. S. 442 ziemlich vollständig auf, läßt aber den Leser nicht ahnen, daß eine Zeile 350, 20 f. bei Mai ganz anders — und wahrscheinlich (vergl. mit 368, 7. 8) richtiger — lautet, nämlich *ἔν τε τῇ συνθέσει μένει καὶ τὸ σῶμα σῶμα καὶ ἡ θεότης θεότης* gegen Lag. *ἵνα ἑνωθέντος τοῦ λόγου τῷ σώματι ἀδιαίρετος μείνῃ ἡ θεότης*.

Noch auffallender allerdings ist, daß ein in dem so oft benutzten Büchelchen des Leontius adversus fraudes Apollinaristarum (Mai p. 138) enthaltenes Apoll.-Fragment unserm Herausgeber ganz entgangen ist; aus dem Brief an Sarapion (Nr. V, p. 347, 19 ff.) teilt Timotheos von Berytos in seinem Schreiben an den Bischof Homonios ein zweites nicht unwichtiges Stück mit, das er so einleitet: *λαβόντες ἐκ τῆς πρὸς Σαραπίωνα γραφείσης ἐπιστολῆς τάδε.* Nicht so schlimme Folgen hat ein gleichartiger Lapsus im Apparat S. 452, wo Dräs. sich freut für einen Satz aus des Apoll. christologischer Hauptschrift bei Photius cod. 230 einen älteren Zeugen als den Kaiser Justinian und den Anastasius entdeckt zu haben, nämlich Eulogius von Caesarea in einem jedenfalls nach der carthaginiensischen Synode vom Jahre 418 geschriebenen Buche. Nun wimmelt aber der Auszug des Photius aus diesem Buche von Erörterungen über Cyrill † 444, Dioscur † 454 und den Antiochener Severus c. 515: eine Synode von Carthago wird überhaupt nicht erwähnt, eine von 418 ebensowenig; *ἡ ἐν Καλχηδόνι σύνοδος* ist natürlich die berühmte Synode von Chalcedon 451 und der Eulogius, von dem Phot. handelt, der in den monophysitischen Händeln so stark beteiligte Patriarch von Alexandrien um 600! Daß der in Rede stehende Satz aus Apollin. in der Hauptsache bei Phot. noch einmal, nämlich cod. 229 p. 250[a]

zu lesen ist und in anderer Fassung als cod. 230, hat Dräs. auch jetzt noch nicht bemerkt.

Dabei darf ich einen ähnlichen Misgriff aus dem ersten Teile des Buches nicht unerwähnt lassen: S. 103 führt Dräs. aus Photius cod. 229 p. 255^b ›ein wenig beachtetes‹ Zeugnis des zeitgenössischen Syrers Ephräm an zu Gunsten einer Correspondenz zwischen Basilius und Apoll.; dieselben Merkmale wie bei cod. 230 zeigen sofort, daß wir es mit einem Manne des 6. Jahrhunderts zu thun haben, also keinem Zeitgenossen, der vor 380 gestorben ist: der Ephraimios, den Phot. excerpirt, ist der Patriarch von Antiochien c. 530! Dessen Zeugnis aber ist für das Thema von S. 103 ohne allen Wert.

Wenn sonach Dräs. als bloser Herausgeber den an solche Arbeit zu stellenden Ansprüchen nicht genügt hat, so bleibt die Frage, wie es ihm gelungen ist, die schwerere Aufgabe der Reconstruction zu lösen bei Nr. 17, der nur in Fragmenten erhaltenen Schrift *'Απόδειξις περὶ τῆς θείας σαρκώσεως τῆς καθ' ὁμοίωσιν ἀνθρώπου* S. 381 bis 391? Er gibt da die durch Gregor von Nyssa erhaltenen Stücke genau in der Reihenfolge, wie sie in dessen Antirrheticus zur Erörterung gelangen und schiebt die sonstwo begegnenden Citate aus dem Werke geeigneten Ortes zwischen die gregorianischen. Für abgeschlossen kann ich auch hier die Arbeit nicht halten. Daß Gregor S. 183 (ed. Zacagni) dieselbe Stelle aus Apoll. im Auge hat wie S. 179, hat Dräs. nicht bemerkt; er druckt sie 385, 11—13 wieder ab ohne jeden Verweis auf 384, 36 f., und ähnlich liegt es bei 382, 19 f. und 26 f. Wie wenig man hoffen darf, die ursprüngliche Reihenfolge bei Dräs. vorzufinden, wird 392, 5 offenbar, wo ein Citat aus Gregor c. 58 p. 284 behandelt wird, als ob es sich eng an das vorherbesprochene anschlösse, während Gregor ausdrücklich sagt *φησὶν ἐν τοῖς πρὸ τούτου*. Noch deutlicher wird der gleiche Fehler 384, 3 (= Gregor p. 166), wo die Ausnutzung von Sach. 13, 7 durch Apoll.' Exegese, als *ἐν τοῖς πρὸ τούτου* geschehen, besprochen wird. Schon S. 383, 14 war diese *Ζαχαρίου φωνή* erwähnt worden, dahin gehört natürlich das von Gregor zufällig erst später gebrachte Citat. Der Satz 382, 30 f. dürfte doch die Fortsetzung von dem 382, 26 ff. sein, ist also nicht durch Absatz von ihm zu trennen, ebenso scheint es mir mit 390, 35 f. und Z. 31—33 zu stehen, vollends mit 384, 24 f. und Z. 26—28. Wenn Stellen bei dem Nyssener wiederholt citirt werden, wird das von Dräs. fast nie notirt. Am unangenehmsten sind indessen mehrere Weglassungen. So fehlt vor 382, 11 die Inhaltsangabe über einen verlorenen Abschnitt bei Gregor p. 141: *κατασκευάσας διὰ πολλῶν τὸ τριφυὲς ἢ τριμερὲς ἢ*

ὅπως ἂν ἐθέλῃ τις ὀνομάζειν τὸ ἀνθρώπινον σύγκριμα, und 382, 16 nichts wegzulassen von Gregors Bericht hätte sich wol verlohnt. Gregor p. 154, 19 ff., der Passus über des Apoll. Ansicht von einer ewigen *σάρκωσις*, hätte 383, 16 nicht übergangen werden sollen. Vor 385, 1 fehlt ein wichtiges Stück der Inhaltsangabe aus Greg. p. 179, cf. vor 383, 21. 34. Wie Apoll. Sach. 13, 7 für seine Zwecke brauchbar machte, erfahren wir in Dräs.' Sammlung gar nicht; Gregor hat es uns p. 161 mitgeteilt, indem er erst die Stelle des Propheten vorführt *ῥομφαία ἐξεγέρθητι ἐπὶ νομέα μου καὶ ἐπὶ ἄνδρα συμφυλόν μου* und nach kurzer Skizzirung seiner Auffassung fortfährt: *'Απολινάριος δέ φησι κατὰ τοῦ Κυρίου τὴν ῥομφαίαν ἐγείρειν διὰ τὴν τοῦ νομέως προσηγορίαν* etc. Der Satz des Apoll.: *'Αλλ' ἄνθρωπος ἦν τῷ σώματι* [*φησίν*] *τὴν τῶν ἀνθρώπων ἄδοξον φορέσας μορφήν* wird zwar aus Gregor p. 176 auf S. 384, 29 eingereiht, dagegen nicht die vollständigere Mitteilung desselben bei Greg. p. 174: *αὐτὸν εἶναί φησι θεὸν μὲν πνεύματι τὴν τοῦ θεοῦ δόξαν ἔχοντα, ἄνθρωπον δὲ σώματι τὴν τῶν ἀνθρώπων ἄδοξον φορέσαντα μορφήν.*

Die angeführten Beispiele werden genügen, um das Urteil zu rechtfertigen, daß diese erste Ausgabe der dogmatischen Werke des Laodiceners, soweit sie erhalten sind, auch ohne Heranziehung von Handschriften um Vieles exacter und verläßlicher hätte ausfallen können. Zu meinem Bedauern kann ich von dem ersten Teile des Buches nicht viel Besseres sagen.

Nicht als ob sich nicht auch da recht verdienstliche Partieen fänden, Untersuchungen, durch die der Verf. die Forschung gefördert hat, und die unbedingten Beifall erhalten werden; z. B. die Verteidigung der Autorschaft unseres Apoll. für die Psalmenmetaphrase S. 63—73 gegen Ludwichs und Rzach's Hypothese, wonach sie aus dem 5. Jhdt. stammte — inzwischen hat Ludwich jene Ansetzung ebenfalls aufgegeben —, aber weitaus das Meiste davon war ja bereits bekannt aus älteren Aufsätzen Dräsekes; und was man jenen Vorarbeiten gegenüber von diesem größeren Werke (200 Seiten) erwartet, eine innerlich geschlossene Gesammtdarstellung von des Apoll. Leben und schriftstellerischer Thätigkeit, das erhält man leider nicht. Die Scheidung in 2 Hälften: Leben des Apoll. 3—82 und Schriften des Apoll. 83—202 ist durch nichts gerechtfertigt; besser paßte ferner für die 2. Hälfte die Ueberschrift: Specialuntersuchungen über diejenigen Schriften, die erst Dräs. durch Conjectur oder — so beim Briefwechsel des Apoll. mit Basilius — gegen allgemeinen Widerspruch für Apoll. in Anspruch genommen oder die er erst — wie die *ἀπόδειξις* über die Fleischwerdung — einigermaßen zu re-

construiren versucht hat. Der erste Teil beschreibt nur scheinbar die 3 Hauptperioden im Leben des Laodiceners — 1) bis 362, 2) von 363 bis zur Abfassung der *κατὰ μέρος πίστις*, 3) von der *ἀπόδειξις* bis zum Tode des Apoll. — in der Hauptsache gibt er litterargeschichtliche Behandlung seiner nicht im 2. Teil erörterten Schriften. Also nicht wie ›Leben‹ und ›Schriften‹ unterscheiden sich I und II, sondern wie: durch Ueberlieferung oder durch C. P. Casparis Scharfsinn gesichertes Eigentum des Apoll. und durch Dräseke für ihn zurückerobertes. Nun ließe sich diese Einteilung wol rechtfertigen, wenn zuerst aus absolut sicherem Material ein Bild von der Persönlichkeit des Bischofs, von seinem Lebensgang, seiner Schriftstellerarbeit, seiner litterarischen und theologischen Eigentümlichkeit entworfen und dann gezeigt würde, wie durch glückliche Combination jenes Material erheblich bereichert und dadurch das Bild viel weiter ins Einzelne ausgeführt werden könne. Aber solch ein fester Plan ist in dem Buche nicht zu spüren; wir bekommen eigentlich nur Detailuntersuchungen, lose zusammengehalten durch den Namen des Apollinarios. Eine Umschmelzung des Inhalts der älteren Zeitschriftenartikel im Interesse der neuen Aufgabe hat nicht stattgefunden, und andrerseits hat der Verf. das dort schon Gesagte hier nicht so vollständig wiederholt, daß man sein Buch ohne Rücksicht auf jene Aufsätze verwerten könnte. Wichtige Argumente, die dort ausgenutzt sind, werden hier übergangen; Belegstellen z. B. aus Sokrates oder Sozomenos werden wol dort aber nicht hier dem Leser vorgeführt oder, wenn dies geschieht, wird jede genauere Angabe über den Fundort unterlassen. So entsteht der Eindruck der Ungleichmäßigkeit und der Unvollständigkeit: Arbeiten des Apollin., die Dräs. noch nicht in einem Spezialaufsatz behandelt hatte, wie seine Streitschriften gegen Porphyrius und gegen Marcellus werden allzukurz oder sogut wie gar nicht besprochen. Ich verlange von solch einem Buche keineswegs eine Geschichte der Hinterlassenschaft des Apoll., aber, was z. B. ein ihm so nahestehender Schriftsteller wie Hieronymus von ihm und seinen Arbeiten an allerdings recht verschiedenen Orten mitteilt, hätte dem Leser doch vollständig vorgelegt werden müssen.

Biographische Kunst, Gestaltungskraft und die Gabe anziehender Darstellung hat der Verf. ohnehin wenig bethätigt; er schreibt überaus breit, bisweilen schwerfällig, liebt Wiederholungen und Abschweifungen (z. B. die Note über Jahn's Eustathios-Ausgabe S. 9 und der Excurs über die Vorgeschichte des Georgios von Laodicea S. 9 f. sind doch gewis überflüssig), und der übergroße Nachdruck, mit dem er immer wieder das von ihm erst Aufgefundene und das

Zwingende oder Bündige seiner Beweise betont, wirkt auch nicht erfrischend. Würde doch statt der vielen Lobsprüche auf Apoll., der nicht oft genug als ›der große Mann‹, ›der große Laodicener‹, eine ›gewaltige Persönlichkeit‹, ›schrift-‹ oder ›geistesgewaltig‹ gepriesen werden kann, lieber dargestellt, worin seine Größe, seine Bedeutung für die Geschichte der Theologie besteht. Dergleichen ist im Titel ja nicht ausdrücklich versprochen, aber wie kann der Leser eigentlich nach den Wünschen des Verf. über die Abfassung theologischer Werke durch Apollinarios urteilen, wenn er nicht genau weiß, was dieser gewollt und gelehrt hat und was seine Denk- und Schreibart von der anderer großer Zeitgenossen unterscheidet?

Trotz dieser Mängel könnten indessen Dräsekes Ausführungen noch von ungewöhnlicher Bedeutung sein, wenn alles von ihm darin — großenteils von ihm zum ersten Male — Behauptete zwingend erwiesen oder auch nur sehr wahrscheinlich gemacht wäre. Ich kann das aber nicht zugeben. So kleine Versehen, wie wenn er S. 22 nach Th. Zahns abschließenden Untersuchungen doch noch den Lycier Methodius als M. ›von Tyrus‹ bezeichnet, habe ich dabei nicht im Auge, will auch kein Aufhebens machen von dem seltsamen Schlusse S. 10 f., daß Apoll. schon 328 die Wahl des Athanasius zum Bischof in Alexandrien ›mit lebhafter innerer Anteilnahme begrüßt‹ haben müsse, weil er nach Sozom. II, 17 irgendwo einen detaillirten Bericht über die Vorgeschichte dieser Wahl geliefert hat: als ob ihm das Interesse dafür und die Belehrung darüber nicht ebensogut nach 346 gekommen sein könnte!

Auffallender ist schon, daß S. 14 f. die doch wahrhaftig für das Leben des Apoll. nicht geringfügige Frage nach einem Gegenbischof Pelagius in Laodicea mit ein paar Zeilen erledigt und der Schein erweckt wird (›ein gewisser Pelagios‹), als ob wir von diesem Manne weiter nichts wüßten, während wir durch alle Fortsetzer der Euseb'schen Kirchengeschichte, den Philostorgios nicht ausgenommen, durch den Briefwechsel des Basilius und sonsther über ihn recht gut unterrichtet sind, insbesondere wissen, daß er zu den Homousianern zählte. S. 14 freilich und S. 24 rechnet Dräs. ihn zu den dem Arianismus zugeneigten (›arianisch gesinnten‹) und nur aus Liebedienerei gegen den Kaiser nicänisch redenden Bischöfen der antiochenischen Synode von 363; aber was es mit dieser arianischen Gesinnung auf sich hat, beweist am klarsten die von Dräs. ausdrücklich erwähnte Thatsache, daß an ihrer Spitze Meletios stand, dessen arianische Gesinnung sich in den Verfolgungen unter Valens doch ganz merkwürdig geäußert haben müßte!

Bedenklicher ist, daß Dräs. so häufig die Texte der griechischen

Quellen misversteht. So übersetzt er S. 17 das bei Suidas erhaltene Urteil des Philostorgios über Apoll. Was er da seinen Autor von Tüchtigkeit in streng wissenschaftlicher Darstellung und höherem rhythmischem Schwung sagen läßt, ist mir mindestens bedenklich, aber wie konnte Dräs. die Notiz, daß der *λόγος* bei Gregor *ἦν εἰπεῖν Ἀπολλιναρίου μὲν ἁδρότερος, Βασιλείου δὲ σταθερώτερος* — als ob statt der Genetive Nominative daständen, — wiedergeben: In der mündlichen Rede stand Apollinarios eine größere Fülle und Kraft des Ausdrucks zu Gebote, dem Basileios mehr Ruhe und Würde? — Nach S. 104 soll Basilius in ep. 131 an Olympios schreiben: ›Ich selbst mache Niemandem einen Vorwurf, wenn er etwa infolge irgend eines Umgangs in Irrlehre geräth (ihr kennt ja die Männer, auch wenn ich keinen Namen nenne), weil jeder doch nur für seine eigene Sünde sterben soll‹. Der Hauptgedanke, daß Bas. einem in Irrlehre Gerathenen eventuell keinen Vorwurf mache, ist fast ebenso abenteuerlich wie die Begründung für diesen vermeintlichen Gedanken; Basil. sagt in Wirklichkeit etwas ganz Anderes, nämlich: wenn ein X aus dem Freundeskreise von Y in Häresie verfällt und excommunicirt wird (Ihr versteht, wen ich meine), so erhebe ich da keine Anklage mit gegen Y, weil der nicht für die Sünde des X, sondern ein Jeder für seine eigene bestraft wird (*εἴ τις ἐκ τῆς ἑταιρίας τινὸς εἰς αἵρεσιν ἀπεσχίσθη*)!

S. 91 hören wir, es weise auf Jahrhunderte der Entwickelung zurück, wenn der Verf. der pseudo-justinischen Cohortatio ad gentiles klagt, daß die Hellenen um des alten Wahnes ihrer Vorfahren willen ›immer noch nicht den heiligen geschichtlichen Schriften, d. h. wie der Zusammenhang lehrt, den Evangelien Glauben schenken sollen (Kap. 9 S. 91)‹. S. 94 f. kommt Dräs. nochmals auf den Satz zu sprechen und findet jetzt betreffs der dort genannten h. Schriften: ›offenbar können es an dieser Stelle alttestamentliche und neutestamentliche sein‹. Nachdem er später wiederholt hat, die Beziehung der Worte in Kap. 9 auf das Neue Test. könne zweifelhaft sein, fährt er fort: das sei ›nicht im mindesten der Fall bei cap. 13 S. 14 DE‹. ›Diese Worte können nicht misverstanden werden, sie enthalten eben dasjenige, auf Grund dessen Sozomenos von *δίχα τῆς τῶν ἱερῶν λόγων μαρτυρίας* redet, und sind unbedingt beweisend‹. Nämlich Sozom. hist. eccl. V, 18 berichtet von einem *λόγος*, den Apollin. *πρὸς αὐτὸν τὸν βασιλέα* (Julian) *ἤτοι τοὺς παρ' Ἕλλησι φιλοσόφους* unter dem Titel *ὑπὲρ ἀληθείας* geschrieben, worin er auch ohne das Zeugnis der heil. Schriften zeigte, wie sie abgeirrt seien von den richtigen Vorstellungen über Gott. Das heißt doch wol nichts anderes als: Statt mit Schriftbeweisen hat Apoll.

lediglich mit Vernunftgründen die Widerlegung des heidnischen Irrtums unternommen. Nach Dräs. aber kann sich das Zeugnis der h. Schriften bei Sozom. ›schwerlich auf die ATlichen Schriften, besonders auf die des Moses bezogen haben, weil Julian über deren hohes Alter genau unterrichtet war und sie ›doch auch noch bei den Juden in hohem, wohlbegründetem Ansehen standen‹ (!), ›sondern auf die Evangelien und die Briefe des Apostels Paulus, um welche sich die christliche Kirche gesammelt hatte und welche deswegen von den Hellenen besonders schroff zurückgewiesen und verworfen wurden. ›Von Niemandem ist bisher darauf geachtet worden, daß Sozomenos' Bemerkung auf das genaueste durch den Wortlaut zweier Stellen der Cohortatio bestätigt wird‹, nämlich der vorher besprochenen in c. 9 und 13. Das ist der zwingendste Beweis für die Abfassung der Cohort. durch Apollinarios! Leider ist die Beschränkung der *ἱεροὶ λόγοι* bei Sozom. auf die Evangelien und Paulusbriefe ebenso absolut willkürlich wie die Auslegung von Cohort. 9 und 13 falsch ist. An beiden Stellen k a n n der Verf. nur an ATliche Bücher denken: an der ersten erklärt er die weit vor aller griechischen Schriftstellerei liegende Zeit des Moses mit für die Heiden gültigen Argumenten bestimmen zu wollen — nur darum und nicht um ›die Grundlegung einer christlichen Philosophie der Geschichte‹ handelt es sich — *οὐ γὰρ ἀπὸ τῶν θείων καὶ παρ' ἡμῖν ἱστοριῶν μόνον ταῦτα ἀποδεῖξαι πειρῶμαι*, da Ihr diesen noch nicht Glauben schenkt (nb. das ›noch nicht‹ wird im Blick auf die erhoffte Bekehrung gesagt, das ›immer noch ›nicht‹ ist eine willkürliche Färbung) *ἀλλ' ὑπὸ τῶν ὑμετέρων ... ἱστοριῶν*; da wüßte ich doch nicht, aus welchen NTlichen Schriften denn ein Beweis für das Alter des Moses hätte erbracht werden können, während er aus den ATlichen Geschichtsbüchern so oft erbracht worden ist. Wenn der Verf. also hier nur an ATliche denken kann, so ist das noch offenkundiger in c. 13, wo er die heil. Schriften der Christen mit denen der Juden für identisch erklärt: *Τὸ δὲ παρὰ Ἰουδαίοις ἔ τ ι κ α ὶ ν ῦ ν τ ὰ ς τῇ ἡμετέρᾳ θεοσεβείᾳ διαφερούσας σώζεσθαι βίβλους θείας προνοίας ἔργον ὑπὲρ ἡμῶν γέγονεν*, denn damit wir nicht, wenn wir sie aus der Kirche (= Gotteshaus) herbeiholen, Uebelwollenden einen Anlaß geben uns als Fälscher zu verlästern, bitten wir, daß sie aus der Synagoge der Juden herbeigeholt werden. Sonach bleibt von diesem Hauptargument für die interessante These Dräsekes nichts bestehen. Mit den meisten anderen verhält es sich ebenso. Wie kann man im Ernste (S. 92) aus einem *οὐ συνοίσει ὑμῖν πρὸς ἄνδρας τὰ τῶν ποιητῶν εἰδότας λέγειν. ἴσασι γὰρ τὴν*

ὑπ' αὐτῶν γελοιοτάτην περὶ θεῶν θεογονίαν λεγομένην etwas zu Gunsten des Apoll. entnehmen, weil das nicht Jeder von sich sagen könne, weil der Schriftsteller, der sich ›mit unverkennbarem Selbstbewußtsein‹ als einen Mann bezeichne, der Dichter, besonders den größten von ihnen, zu lesen verstehe, diese Fähigkeit in besonderer Weise besessen, sich dem Dichterfürsten vielleicht selbst als Dichter und Nachahmer innerlich verwandt gefühlt haben müsse. — Oder wie verdirbt sich Dräs. S. 85 ff. den Eindruck, den die Thatsache, daß ein von der Cohortat. c. 11 angeführter Orakelspruch nach Euseb. Praepar. evgl. IX, 10, 3 in der Schrift des Porphyrius περὶ τῆς ἐκ λογίων φιλοσοφίας überliefert war, zu Gunsten seiner Hypothese etwa auf den Leser machen kann, durch die ganz haltlosen Schlußfolgerungen, die er sonst noch aus dem Wortlaut der Stelle zieht. Bei Pseudojustin nämlich heißt es: ἀφέμενοί που ... τῶν ποιητῶν ἐπὶ τὴν τῶν χρηστηρίων ἀπάτην τραπήσεσθε· οὕτω γὰρ ἀκήκοα λεγόντων τινῶν· οὐκοῦν ἀκόλουθον ἡγοῦμαι, ἃ παρ' ὑμῶν πρότερον περὶ αὐτῶν ἀκήκοα λεγόντων ταῦτα ἐν καιρῷ νυνὶ πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν. Es liegt auf der Hand, daß die ἀπάτη von den χρηστήρια nur aus dem Bewußtsein des Christen heraus gesagt ist; namentlich der Blick auf das folgende Citat und seine Einleitung zeigt, daß Verf. dies verdammende Urteil nicht von den τινές gehört hat. Nach Dräs. aber wird dadurch die Abhängigkeit des Verf. von Diogenianos und Porphyrios klar, weil diese davon geredet haben, wie häufig Trug und Täuschung bei der Befragung der Orakel mit unterliefen und zu Tage traten. Man denke: der Verfasser einer ἐκ λογίων φιλοσοφία Quelle für den Satz: Von Philosophen und Dichtern wenden wir uns zu dem Betrug der Orakelsprüche! Und weil der Verf. πρότερον gehört haben will, was er jetzt den Hellenen sagt, muß er die Zeit, in der er jene Schrift des Porphyr kennen lernte, von dem Zeitpunkte, in dem er die Cohortatio schreibt, durch eine Reihe von Jahren getrennt wissen (S. 87): während natürlich das πρότερον — ἐν καιρῷ νῦν nichts weiter als die Reihenfolge der beiden Acte, des παρ' ὑμῶν ἀκούειν und des πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν scharf hervorheben soll, um jeden Widerspruch der Gegner abzuschneiden; daß πρότερον bedeutet ›vor einer Reihe von Jahren‹ ist doch wol eine recht kühne Behauptung.

Ich will mit diesen Einwendungen gegen Dräs.'s Argumente für Abfassung der Cohortatio durch Apollinarios nicht behaupten, daß eine solche ausgeschlossen sei; in der Zeitschr. f. Kgesch. VII hat Dräs. seine Hypothese eindrucksvoller vertreten: nur für ausgemacht kann die Sache keinenfalls gelten, und die hier S. 83—99 vorge-

tragenen Argumente werden sämtlich einen kritischen Leser eher abschrecken als überzeugen.

Etwas glücklicher scheint mir Dräs. S. 100—121 zu agiren, wo er der aus 4 Briefen — er hat sie dankenswerther Weise ganz mitgeteilt — bestehenden Correspondenz zwischen Basilius und Apollinarios, die Cotelier zuerst veröffentlicht, aber auch sogleich als Fälschungen verworfen hatte, die Echtheit erkämpfen möchte. Ich kann nicht leugnen, daß Manches dafür spricht; nur die Datirung auf 361/2, die Dräs. vornimmt, scheint mir unmöglich. Wie kann man dem Basil., der (S. 112) mit dem ehrwürdigen Bischof Dianios von Caesarea um seiner Condescendenz gegen den Semiarianismus willen 359 alle kirchliche Gemeinschaft abgebrochen hatte, zutrauen, daß er sich 361 noch bei Apoll. Raths erholen muß über Sinn und Schriftgemäßheit des *ὁμοούσιος*, daß er gar den Vorschlag macht das *ὁμοούσιος* durch *ἀπαραλλάκτως ὅμοιος* zu ersetzen. Auch ist nicht zu übersehen, daß Basil. in den siebziger Jahren auf die Vorwürfe seiner Feinde erwidert, er habe an Apoll. nur einmal als Laie an den Laien geschrieben und nie über Theologisches, sondern bloße Höflichkeiten ausgetauscht. Ob Dräs. mit genügendem Grunde den *ἀντιρρητικὸς κατ' Εὐνομίου* des Apoll. in dem sog. 4. und 5. Buche des Basilius wiedererkannt hat und ob die bisher herrenlosen *διάλογοι περὶ τῆς ἁγίας τριάδος*, in denen ein Anomöer von einem Orthodoxen überführt wird, ebenfalls von Apoll. herstammen, will ich hier, um nicht zu viel Raum zu beanspruchen — und mit wenigen Worten läßt sich darüber nichts ausmachen — unerörtert lassen; bewiesen sind auch da die Thesen Dräsekes nicht.

Für sicher halte ich, daß die als Nr. XI — gegen die von Dräs. bevorzugte Reihenfolge wäre übrigens Mancherlei einzuwenden — gedruckte Abhandlung *περὶ τριάδος*, die aus der pseudojustinischen expositio rectae fidei bei Otto, Corpus Apolog. vol. IV heraus reconstruirt worden ist, nicht dem Apoll. zugeschrieben werden darf. Sie weicht in der gesamten Haltung, im Ton und im Sprachschatz m. E. völlig von den echten Schriften des Apoll. ab und, von kleineren Differenzen zu schweigen, der Apoll., der in dem Briefe an Kaiser Jovian 363/4 (Nr. III bei Dräs. p. 341) schon so bestimmt erklärt hatte, *ὁμολογοῦμεν ... οὐ δύο φύσεις τὸν ἕνα υἱόν, μίαν προσκυνητὴν καὶ μίαν ἀπροσκύνητον, ἀλλὰ μίαν φύσιν τοῦ θεοῦ λόγου σεσαρκωμένην καὶ προσκυνουμένην μετὰ τῆς σαρκὸς αὐτοῦ μιᾷ προσκυνήσει*, kann unter keinen Umständen, während sonst die Sätze jenes Jovian-Bekenntnisses immer wieder durchklingen (z. B. Nr. VII p. 348 *λέγουσι ... δύο φύσεις καίτοι τοῦ Ἰωάννου σαφῶς*

ἕνα ἀποδείξαντος τὸν κύριον ... μία φύσις ἐστίν, ἐπειδὴ πρόσωπον ἓν ἔχων εἰς δύο οὐ διαιρεῖται), in einer Schrift über die Trinität nach 370 (Nr. XI, p. 360. 361) seine Lehr so formuliren: *ὡς ἓν μὲν φῶς καὶ εἷς ἥλιος, φύσεις δὲ δύο, ἡ μὲν φωτὸς ἡ δὲ σώματος ἡλιακοῦ οὕτω κἀνταῦθα εἷς μὲν υἱὸς καὶ κύριος καὶ Χριστὸς καὶ μονογενής, φύσεις δὲ δύο ἡ μὲν ὑπὲρ ἡμᾶς ἡ δὲ ἡμετέρα*«, und: *εἴπατε ἡμῖν οἱ τὸν χριστιανισμὸν πρεσβεύειν σχηματιζόμενοι οἱ ἐπ' ἀναιρέσει τῶν δύο φύσεων τὰ τοιαῦτα ζητοῦντες καὶ προϊσχόμενοι.* Dräs. glaubt freilich (S. 177) durch seine Erklärung der letzteren Stellen — die erstere läßt er, so viel ich sehe, unberücksichtigt — auf S. 172—6 alle Schwierigkeiten »auf die natürlichste, ungezwungenste Weise beseitigt« zu haben, indem er in jenen Zeilen eine versteckte Polemik gegen die Kappadocier findet, namentlich gegen Gregor von Nyssa, dessen Vergottungslehre augenscheinlich zum Doketismus führe. Allein in seinem Eifer »das schon vorher auf Grund anderweitiger Untersuchungen gewonnene Ergebnis zu befestigen« übersieht er, daß er die Frage durchaus verdreht hat. Es handelt sich für die Kritik hier nicht darum festzustellen, ob die Kappadocier oder einer von ihnen mit Recht als auf Aufhebung der zwei Naturen ausgehend bezeichnet werden durften, sondern ob ein Apollinarios derartige Vorwürfe gegen theologische Gegner, gleichviel wie sie hießen, erheben konnte. Und das ist rundweg zu verneinen, es kann einer nicht zugleich Monophysit und entschiedener Vorkämpfer des Dyophysitismus sein.

Ich mache zum Schluß darauf aufmerksam, wie es sich an dieser Stelle besonders deutlich als nachteilig für die anregenden und scharfsinnigen Untersuchungen Dräsekes erweist, daß er nirgends im Zusammenhang die theologischen Anschauungen des Apoll. zu fixiren versucht hat; bei jeder Darstellung von dessen Naturenlehre mußte sich die Unmöglichkeit ergeben Sätze wie die auf S. 360 und 361 dem Bischof von Laodicea zuzuschreiben. Die dogmengeschichtlichen Thatsachen sind nun einmal auf solchem Felde die wichtigsten Hülfsmittel der litterarischen Kritik.

Marburg. Ad. Jülicher.

Paulus, Nicolaus, Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung 1891. VI u. 444 S. 8°. Preis 4 Mk.

Je öfter ich es beklagt habe, daß die Gegner der Reformation von den römischen Historikern vernachlässigt werden, um so mehr muß ich mich freuen, daß der Augustinermönch Joh. Hoffmeister, nicht einer der Unbedeutendsten, jetzt einen Biographen gefunden hat. Das Verdienst in neuerer Zeit wieder auf seine Bedeutung aufmerksam gemacht zu haben, gebührt H. Rocholl, der in seinem Werke ›Einführung der Reformation in Kolmar‹ (Kolmar 1876) und dann in einem Aufsatz in der praktisch-theologischen Zeitschrift: ›Mancherlei Gaben und ein Geist 1879‹ den Elsässer Ordensmann gebührend gewürdigt hat. Dann hat der für die Wissenschaft viel zu früh verstorbene A. v. Druffel die in Neapel aufgefundenen Briefe, die H. als Provincial der rheinisch-schwäbischen Augustinerprovinz an den Ordensgeneral Seripando gerichtet hat, mit einer Skizze seines Lebens und einem Verzeichniß seiner Werke in den Abhandlungen der Münch. Akad. III. Cl. XIV Bd. 1. Abth. 1878 veröffentlicht (Vgl. Nachträge in Ztschr. f. Kirchengesch. III, 485 ff.). Das immerhin noch recht spärliche Material ist nun wesentlich dadurch bereichert worden, daß Paulus die Briefe des Seripando an Hoffmeister aus dem Archiv des Augustinerordens in Rom zu Gebote standen, die er als Beilagen zu seinem Buche mit den Regesten der von Druffel edirten Schreiben zum Abdruck bringt. Vier weitere Briefe Hoffmeisters lieferte dann noch G. Waldner in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. VI. Bd. Karlsruhe 1891. Aber auch aus dem schon von mir für die frühere Zeit ausgebeuteten, in München handschriftlich vorhandenen Auszuge aus den Registern des Generalarchivs in Rom hat der Verfasser manche neue Notiz gebracht. Und auch deshalb begrüße ich vorliegende Arbeit, weil sie unsere Kenntniß der Geschichte der deutschen Augustinercongregation, für deren Aufhellung, nachdem ich zum ersten Mal den Gegenstand in wissenschaftlicher Weise zu behandeln unternommen hatte, noch viel zu thun ist, zu fördern sucht und hinsichtlich ihres Ausgangs auch wirklich erörtert. Und mit Johann v. Staupitz und der Geschichte der deutschen Augustinercongregation beschäftigen sich mehrere nicht unwichtige Vorarbeiten des Verf., auf die um so mehr eingegangen werden muß, als derselbe die in ihnen gewonnenen Resultate in seinem größeren Werke unter Verweis auf die dort gegebene Begründung einfach aufnimmt. — In einem Aufsatz in der Ztschr. f. Kirchengesch. Bd. II, 1877 S. 460 ff. hatte ich wahrscheinlich ge-

macht, daß Luthers Romreise mit inneren Bewegungen im Augustinerorden zusammenhinge, indem sieben Convente der deutschen Augustinercongregation sich gegen den Plan des Generalvikars Joh. v. Staupitz, die deutsche Congregation mit der sächsischen Augustinerprovinz zu verbinden, erklärten, was dann die Absendung Luthers nach Rom veranlaßte. In diesem Falle mußte die Romreise in den Herbst 1511 verlegt werden. In alledem stimmt P. in seinem Aufsatze ›Zu Luthers Romreise‹ im Historischen Jahrbuche XII, 1891 S. 68 ff. und Joh. Hoffmeister S. 122 mir bei, dagegen weicht er hinsichtlich der Frage ab, wessen Interessen Luther dort vertreten habe. Ich nahm an, daß Luther von Staupitz geschickt worden sei, unterließ aber nicht, was Paulus hätte beachten sollen, später in meiner Lutherbiographie I, 75 f. vgl. S. 369 darauf hinzuweisen, daß Luther vielleicht auch das Vertrauen eines Teiles der dissentirenden Brüder besessen habe und daß vielleicht auch Erfurt zu den dissentirenden Conventen gehört habe. Paulus teilt nun aus dem mir nicht zugänglich gewesenen Werke des *Milensius*, Alphabetum de Monachis etc. Pragae 1613. 4°. S. 223 eine Stelle mit, welche die 7 dissentirenden Klöster nennt[1]) und die Behauptung des Cochleus, daß Luther *quod esset acer ingenio et ad contradicendum audax et vehemens*, nach Rom geschickt worden, in sichtlich verallgemeinernder Form wiederholt: *ut tandem Martinum Lutherum monachum frontosum ac linguacissimum Romam transmitterent.* Die Abhängigkeit des Milensius von Cochleus hätte P. nicht leugnen sollen. Immerhin bleibt die Notiz wichtig genug. Gehörte Erfurt, woran jetzt nicht mehr zu zweifeln ist, zu den gegnerischen Conventen, dann dürfte Luther jedenfalls nicht nur den Standpunkt des Staupitz zu vertreten gehabt haben. Damit ist aber noch nicht gesagt, ›daß Luther nach Rom gesandt worden ist, um dort bei der Kurie gegen die getroffenen Maßregeln Protest einzulegen‹ (zur Romreise a. a. O. S. 73 vgl. Verf. Hoffmeister S. 122). Nach dem von mir (Ztschr. f. Kirchengesch. II, 470) mitgeteilten Schreiben des Nürnberger Rats von Staupitz vom 19. Sept. 1511 fürchteten die Nürnberger von der Ausführung der Pläne des Staupitz einen Verlust der Freiheiten ihres Klosters und eine Schädigung der damit errungenen, der Stadt

1) Ponieriense, Erfordiense, Nortausiense (Nordhausen), Colmariense (Culmbach) Norimbergense, Sanghusianense (Sangerhausen) atque Subergiense (Sternberg). Der erste Name ist völlig entstellt. Ich wäre geneigt dafür *Grimmense* zu lesen. Man könnte auch an *Coloniense* denken. In Köln finden wir wenigstens im Jahre 1512 den Führer der gegnerischen Convente Simon Kaiser aus Culmbach. Ztschr. f. Kirchengesch. II, 466.



sehr wertvollen Observanz der schwarzen Mönche. Ist nun anzunehmen, daß die andern Convente dieselben Gründe hatten, so läßt sich mit einiger Sicherheit nachweisen, daß Luther auf einem etwas andern Standpunkte stand. Es ist zu beachten, daß er, was ich schon früher (M. Luther I, 369) angedeutet habe, in den jedenfalls nicht lange nach seiner Romreise gehaltenen Psalmenvorlesungen in auffallender Weise geringschätzig über die strenge Observanz spricht (Vgl. Seidemann, Luthers älteste Psalmenvorlesungen I, 59, 100. II, 122. 289). Im Jahre 1516 spricht er sich gegen die beabsichtigte Klosterreformation in Dortrecht aus (De Wette I, 30). Stand er damals schon so, dann waren seine Gründe gegen die Zweckmäßigkeit von Staupitz Plänen jedenfalls andere als die der Nürnberger, und es wäre sehr wohl denkbar, daß er als Mittelsmann erwählt worden wäre; denn daß das, was Cochleus und nach ihm Milensius zur Begründung für Luthers Wahl angeben, lediglich von dem Haß gegen den Ketzer eingegeben ist, bedarf unter Verständigen keiner weiteren Begründung. Und wäre Luther wirklich als Kläger gegen Staupitz aufgetreten, so wäre das enge Verhältniß des letzteren zu Luther garnicht zu verstehen. Uebrigens hat Cochleus nicht erst in seiner Lutherbiographie sondern schon im Jahr 1524 Luthers Romreise mit Streitigkeiten unter oder mit seinen Klosterbrüdern in Verbindung gebracht. In der in diesem Jahre herausgegebenen Schrift de authoritate ecclesiae heißt es Bij *Ubi enim unquam vixit in pace? quot annis litigavit cum fratribus in monasterio? quid fecit Romae*[1]).

Nicht minder muß ich Einspruch erheben gegen die Charakterisirung des Staupitz Hoffmeister S. 124 und namentlich gegen die in zwei Aufsätzen dess. Verf. Histor. Jahrb. XII, (1891) S. 309 f. und ebendaselbst S. 773 enthaltenen Auslassungen, die leider das *distingue tempora* und die Kenntniß dessen, was evangelische Lehre ist, sehr vermissen lassen. Indessen ist hier nicht der Ort dazu, auf des Staupitz Lehre einzugehen. Nur eine Bemerkung will ich anschließen. Daß Staupitz als guter Katholik gestorben ist, worin ich mit dem Verf. übereinstimme, ist nicht zu bezweifeln, denn er hat sich unter die kirchliche Autorität gebeugt. Aber darum ist noch nicht gesagt, daß er auch seine evangelische Stellung hinsichtlich der Lehre vom Glauben aufgegeben hat. H. glaubt dies jetzt beweisen zu können

1) Wie ich nachträglich bemerke, giebt P. an anderer Stelle Hist. Jahrb. XII, S. 314 f. noch zwei andere Stellen aus Cochleus an, von denen eine sogar behauptet, daß Luther von seinen Genossen, denen er früher angehangen hatte, *ad Staupicium suum defecisse.* Das ist natürlich ganz sinnlos, nachdem das Resultat von Luthers Reise war, daß Staupitz seinen Plan aufgeben mußte.



auf Grund eines Gutachtens, welches Staupitz über Sätze des als Häretiker verhafteten Augustiners Dr. Stephan Kastenbauer (Agricola) des späteren Augsburger Predigers abgegeben hat. Aber was sagt dieses Gutachten aus? Staupitz tadelt im Grunde genommen nur, daß er sein Urteil dem der Kirche entgegenstellt (iudicium suum ecclesiae catholicae determinationibus anteponit). Es ist derselbe Standpunkt, den er in seinem letzten Briefe an Luther (Th. Kolde, deutsche Augustinercongregation S. 446) vertreten hat. Und wenn daraus wirklich mehr zu entnehmen wäre, liefert das Schriftstück, dessen vollständigen Abdruck aus dem sehr seltenen Werke C. Gärtner, Salzburgische gelehrte Unterhaltungen. Zweites Heft. Salzburg 1812. S. 67—72 der Verf. leider unterlassen hat, wirklich einen Beweis für den Glaubensstandpunkt des Staupitz? Wir wußten schon, daß St., der als Freund und Gönner Luthers bekannt war, manche Anfeindungen in Salzburg zu erleiden hatte (vgl. Augustinercongregation S. 349 f.). Jetzt erfahren wir, worin sie bestanden. Und es war wohl die perfideste Art von Inquisition, den selbst des Luthertums verdächtigen Abt mit der Begutachtung der Sätze des als häretisch verdächtigten früheren Ordensgenossen zu betrauen. Unter diesem Druck und der energischen Verfolgung der lutherisch Gesinnten durch den Salzburger Cardinal Matthäus Lang, das *monstrum famosum*, wie Luther ihn nennt, worüber jetzt F. P. Datterer (Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation, Freising 1890 Erlanger Diss. 1892) in wichtigen Actenstücken näheren Aufschluß giebt, hat Staupitz das fragliche Gutachten geschrieben. Doch wenden wir uns zu dem Buch über Hoffmeister.

An fleißiger Arbeit hat es der Verf. nicht fehlen lassen, wohl aber an Kritik und namentlich an Methode. In Folge der unglücklichen Einteilung des Stoffes mußte es zu zahlreichen Wiederholungen und auf der andern Seite zu Zerreißung des Zusammengehörigen kommen. Die freilich auch schon bedenkliche Zweiteilung in Leben und Lehre könnte man sich noch gefallen lassen, wenn es nicht zu Wiederholungen in demselben Abschnitt käme. Es ist in der That ermüdend, sich zuerst durch ausführliche Erörterungen über die Stellung Hoffmeisters zu den kirchlichen Fragen, nicht blos was das Dogma, sondern auch was den Ritus betrifft, durchzuarbeiten, und nachdem davon natürlich außerdem schon in der Geschichte des Lebens die Rede war, noch ein besonderes Capitel über H. und die Reformation anzutreffen. Noch unmethodischer ist aber der erste Abschnitt. Da führt uns das erste Capitel ins Augustinerkloster, wobei über die Regel des Augustin, die Gelübde, die Schulen und

den Studienplan der Augustiner gehandelt wird. Ein zweites schildert den Prior, ein drittes den Prediger, ein viertes die schriftstellerische Thätigkeit und den Freundeskreis. Da H. inzwischen Provincial seines Ordens geworden ist, belehrt uns ein fünftes sehr umfangreiches Capitel (Die Deutschen Augustiner in der Reformationszeit), in dem von H. so gut wie gar nicht die Rede ist, im Anschluß an mein Buch darüber, was es überhaupt mit den Augustinern in Deutschland, ihrer Verfassung, ihren Kämpfen im Innern und schließlich dem Verfall des Ordens für eine Bewandtniß gehabt hat. Offenbar wäre das methodisch Richtige gewesen, den Leser bei der Erzählung des Eintritts H.s in den Orden, also in Cap. I mit dessen Verfassung und damaligen Verhältnissen bekannt zu machen, wodurch viele Wiederholungen und manche Unklarheiten in den ersten Capiteln hätten vermieden werden können. Ich erkenne dankbar einige Berichtigungen meiner Arbeit an, so daß die Constitutionen schon vor Staupitz, wie ein handschriftliches Exemplar derselben auf der Münchner Bibliothek ergiebt, das Lesen der Schrift empfehlen (S. 7), ferner daß diese Bibliothek Cod. lat. 8573 eine Abschrift von Staupitz' Constitutionen besitzt, von denen wir bisher nur einen in Jena befindlichen Druck kannten; dann, daß die beiden einzigen heut noch bestehenden Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt je eine Filiale Fährbruck in der Würzburger und Germerhausen in der Hildesheimer Diöcese unterhalten S. 163. In dem Capitel über die Augustiner bringt P. überhaupt manches Interessante bei. Ich hatte mich auf wenige Mitteilungen über den Untergang der deutschen Congregation beschränkt, der Verf. ist in der Lage noch weitere Notizen über den Niedergang der übrigen Klöster beizubringen, die freilich hie und da die nötige Kritik vermissen lassen und auch vielfach vervollständigt werden könnten. Die Identität des Münchner Augustiners Ostermeier, der schon 1503 Baccalaureus und 1504 Magister in Wittenberg wurde (vgl. J. Köstlin, die Baccalaurei und Magistri etc. Halle. Osterprogramm 1887 S. 1 u. 22), mit dem späteren Bekämpfer Luthers Cäppelmair S. 136 f. halte ich für sehr unwahrscheinlich. Das Richtige müßte sich hier übrigens noch feststellen lassen. Nach einer Notiz im Münchner Reichsarchiv Bayr. Religionsacten I, p. 174 wenden die Herzöge Wilhelm und Ludwig 1526 ein jährliches Gehalt von 40 Gulden, das Prettendorfer, ›etwan Suffraganeus des Thumbstifts zu Würzburg‹, verlor, weil er ›sich der lutterischen Irrhungen zu Würzburg dermassen anhengig vnd teilhafftig gemacht, das er derohalben von Wyrtzpurg enntweichen muessen‹ etc. dem Prior und Convent des Münchner Augustiner-

klosters zu, weil sie sich ›vor andern wider Luther vnnd seine anhenger mit predigen vnnd lere gesetzt‹ —

Richtig ist der Nachweis (gegen Rocholl), daß Hoffm. nicht in Colmar, sondern in Oberndorf geboren ist, falsch aber, daß es schon im 12. Jahrh. ein Augustinerinnenkloster daselbst gegeben hat. Nachgerade sollte doch anerkannt sein, daß es im 12. Jahrh. überhaupt noch keine Augustinerklöster gab, am wenigsten in Deutschland, und das Oberndorfer Kloster ist nach Beschreibung des Würtembergischen Oberamts S. 167 erst 1264 urkundlich bezeugt. Richtig ist ferner, daß H. nicht Dr. theol. war und schon 1533, nicht erst 1538 Prior wurde, aber wo und wann er Augustiner wurde, ist auch durch P. nicht festgestellt. Alles, was über Colmar als Einkleidungsort gesagt wird, ist lediglich Vermutung, ebenso H.s Besuch der Mainzer Universität. Das erste sichere Datum ist seine Inscription in Freiburg am 15. Dez. 1528, wonach er schon Augustiner war. Unsicher ist dann wieder, wann er Priester geworden. Das Capitel ›H. als Prior‹ bringt zu dem aus Rocholl bekannten nicht viel Neues. Interessanter ist das Capitel über ›H. als Prediger‹. Was dort aus Hofmeisters Auslassungen freilich in großer Breite über die richtige Predigtweise gegen die falsche Art seiner Zeit mitgeteilt wird, ist gegen des Verf.s Meinung doch ein klarer Beweis dafür, wie richtig die ›Reformatoren‹ die Predigten ihrer Zeit beurteilten, und läßt von neuem verstehen, daß sie in jenen Predigten keine christlichen Predigten sehen konnten. Merkwürdig viel Unrichtiges nimmt P. wörtlich aus Janssen über Luthers schmalkaldische Artikel herüber. Danach wären sie für ein von Luther auszuschreibendes Concil bestimmt gewesen, alle Theologen hätten sich in Schmalkalden darauf verpflichten müssen etc. S. 75. In meinem Artikel in der protestantischen Realencyklopädie sub voce hätte sich P. überzeugen können, daß Janssen seinen Lesern großen Unsinn aufgebunden hat. Sehr beachtenswert sind dagegen die Auszüge, die der Verf. aus H.s nicht in die Oeffentlichkeit gedrungener Gegenschrift S. 75 ff., auf die nach Rehrich zuerst Rocholl wieder aufmerksam gemacht hat, mitteilt. Allerdings wird man gut thun, die vielleicht noch instructiveren und jedenfalls objectiver gehaltenen Auszüge bei Rocholl S. 72 ff. zur Vergleichung heranzuziehen. Bei aller bitterbösen Polemik gegen Luther enthält sie doch so scharfe Anklagen gegen die ›Päpstler‹, — H. hält auch die Priesterehe für opportun S. 86 —, daß man in der That kaum persönliche Gehässigkeit des noch katholisch gesinnten Rates gegen H. anzunehmen braucht, wenn er die Verbreitung der (jetzt nur noch in einem auf

der Stadtbibliothek zu Colmar befindlichen Exemplar) vorhandenen Schrift zu verhindern suchte. Die Sorge, daß des ›Schimpfirens‹ kein Ende sein werde, da er ›beiden Teilen schmähhaft und unleidlich geschrieben (S. 92)‹, war wohl berechtigt. Und die Gründe des Rats liegen in seinen Auslassungen offen zu Tage, noch mehr in dem von P. nicht mitgeteilten, aber bei Rocholl S. 72 zu lesenden, für den Rat entscheidenden Gutachten des Syndikus Schwabach von Wimpfen. Ueber die andern Schriften H.s werden wir wie billig, da sie zugänglicher sind, nicht so ausführlich unterrichtet, aber es ist doch mehr als naiv, wenn der Verf. für den Inhalt der erst 1559 herausgegebenen, aber schon 1540 oder 41 geschriebenen Schrift über die Augsburger Confession, auf die er im zweiten Teile seines Werkes (Hoffmeisters Lehre) zurückkommen will, einstweilen auf Druffel verweist, S. 108. Reichlicher fließen die Quellen für H.s Leben erst seit dem Briefwechsel mit Seripando: er ist eine fortwährende Klage über die Trostlosigkeit der Zustände mit interessantem Bekenntnissen; und eine größere Bedeutung gewinnt H. erst, als er, man weiß nicht recht, wie er dazu kam, als Prediger auf den Reichstag nach Worms im Jahre 1545 berufen wurde. Hier war es, wo König Ferdinand ihn schätzen lernte, und wo er selbst mit den Jesuiten in Verkehr trat. Wie bekannt, wurde er dann zum Regensburger Religionsgespräch entboten. Diesen Dingen widmet der Verf. die ausführlichste Darstellung. Leider sind aber diese Capitel diejenigen, an denen man vom wissenschaftlichen Standpunkte am meisten Anstoß nehmen muß. An gehässigen Bemerkungen gegen die Reformatoren, namentlich Luther, fehlt es auch in den früheren Partieen nicht, dafür scheint Murner sein Mann zu sein cf. S. 152 —, aber gelegentlich der Darstellung der Regensburger Verhandlungen scheint lediglich der confessionelle Gegensatz seine Feder geführt zu haben. Hier zeigt sich der Verf. leider ganz als Schüler Janssens. Erst werden die Protestanten, die nur auf einen Anlaß warten, das Gespräch zu zerreißen (S. 211), als Verläumder und Männer, denen jede Achtung zu versagen ist, hingestellt, um dann die katholischen Gegner als unschuldige Lämmlein zu charakterisiren, auch wenn ein Granvella sie als ›am Leben gebrechlich‹ bezeichnet, auch wenn der gut katholische Graf v. Zimmern nach der von Hoffmeister unternommenen Visitation der Oberndorfer Augustinerinnen, über deren unzüchtigen Lebenswandel die Zimmernsche Chronik 3, 69 zu vergleichen ist, ihn ›einen lausigen Mönch‹, und einen ›großen Buben‹ nennt. Da ist es natürlich nur Bucersche Verläumdung (S. 203), wenn Eck eines unzüchtigen Lebens be-

schuldigt wird, während daran (vgl. Kawerau Jonasb. I, 297 und 423) im Reformationszeitalter selbst wohl kein Kenner der Verhältnisse gezweifelt hat. Es lohnt nicht auf das Einzelne einzugehen, auch nicht auf den zweiten Teil »Hoffmeisters Lehre und reformatorische Ansichten«, denn was der Verfasser da wahrscheinlich unter dem Beifall seiner Gesinnungsgenossen bietet, ist bei allem Fleiße in der Zusammenstellung des Materials nichts weniger als eine objective Darstellung, vielmehr ein von Polemik gegen die Reformatoren erfüllter Versuch, zu zeigen, was Otto bereits bezüglich des Cochleus behauptet hat (Otto, Joh. Cochlaeus der Humanist. Breslau 1874 S. 132), »daß eben jene Sätze, durch welche das Concil von Trient die Häresie abgewiesen hat, bereits im Anfang der Reformation zum großen Teile mit Klarheit und Schärfe von den Theologen ausgesprochen wurden« S. 361. Ich kann zum Schluß nur bedauern, daß ein Mann, der auf den Namen eines ernsthaften Historikers Anspruch macht und zweifellos die Begabung dazu hat, sich in dieses Fahrwasser hat treiben lassen. Wagt er doch zu sagen S. 352: »Es war demnach nur protestantische Folgerichtigkeit, wenn man bei der Verwerfung des Cölibats nicht stehen blieb, sondern auch die Vielweiberei verteidigte«. Solche Sätze sollte er doch Skribenten wie Röhm und Majunke überlassen.

Erlangen. Th. Kolde.

Seraphim, Ernst und August, Aus Kurlands herzoglicher Zeit. Gestalten und Bilder. Zwei Fürstengestalten des 17. Jahrhunderts. Mitau, Behre 1892. 248 S. 8°. Preis 5 Mk.

Wie die Verfasser des vorliegenden Buches es selbst im Vorwort aussprechen, werden die von ihnen gezeichneten Fürstengestalten die meiste Antheilnahme in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, namentlich in Kurland finden. Doch gewähren die culturgeschichtlichen Abschnitte in den beiden Biographieen, und nicht zum Wenigsten die geschilderten Beziehungen der Kurländischen Herzogsfamilie zu dem Hohenzollern- und dem Greifenhause ein Anrecht auf Berücksichtigung auch an dieser Stelle. Der Fleiß der Verfasser hat sich neben der Ausnutzung der Mitauer Archive vielfach auch auf ausländische, namentlich die Berlins, Stettins, Danzigs, Dresdens und Stockholms gerichtet. Bei so umfassenden Stu-

dien ist es ihnen gelungen, mancherlei Beiträge zur Geschichte Pommerns und zur Charakteristik des Großen Kurfürsten in die Erzählung einzuflechten.

Der erste Theil des Buches (S. 5—140) enthält die Biographie der Herzogin Elisabeth Magdalene von Pommern, die sich im Jahre 1600 mit dem Herzog Friedrich von Kurland und Semgallen verheirathete. Die Jugendgeschichte der Fürstin führt uns an den Hof von Wolgast. Die Vermählungsfeier, die Aussteuer, sowie die Hofordnung des Herzogs Gotthard Kettler, Herzog Friedrichs Vater, geben Gelegenheit zu nicht uninteressanten culturhistorischen Bemerkungen. Doch hätte sich dieser Abschnitt durch Vergleiche wol noch beleben lassen, z. B. mit den von Klempin (Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns) abgedruckten ähnlichen Aufzeichnungen, wie dem Verzeichnisse der Aussteuer der Prinzessin Anna von Polen oder dem Entwurf zu den Hochzeitsfeierlichkeiten bei der Vermählung Bogislav X.

Die Kurländischen Verhältnisse in den ersten Jahren der Ehe des jungen herzoglichen Paares sind gut geschildert; mit angemessener Knappheit wird erzählt, wie Herzog Wilhelm, der Bruder und Mitregent Herzog Friedrichs, die Führer der Adelsopposition, die Gebrüder Nolde, 1615 ermorden ließ und in Folge dessen Kurland verlassen mußte. Die Verfasser haben das Wesentliche geschickt zu gruppiren gewußt. Einem Vergleiche mit dem gleichzeitigen preußischen Ständekampf, der sich durch neue Publikationen fast mit Gewalt aufdrängt, sind sie übrigens auch hier aus dem Wege gegangen.

Der liebenswürdige, tüchtige Charakter Elisabeth Magdalenas tritt in den gefahrvollen Streitigkeiten mit den Ständen, besonders dem Adel, fesselnd hervor. Ebenso anziehend ist das Bild der Bestrebungen, die die Herzogin auf die Nachfolge ihres Neffen, des jungen Herzogs Jacob, richtet. Unermüdlich bittet sie die verwandten Königs- und Fürstenhöfe um Verwendung bei dem polnischen Lehnsherrn, auch scheut sie die beschwerlichen Fahrten an den polnischen Hof nicht. Die Drangsale, welche die Kriegsscharen der Polen und Schweden dem wehrlosen Kurländischen Fürstenthum zufügten, trägt sie mit heldenmüthiger Geduld. Bei der Ausmalung der Kriegsnöthe Kurlands fallen nebenher beachtenswerthe Streiflichter auf die Schicksale Pommerns im dreißigjährigen Kriege.

Am Gewinnendsten zeigen sich die guten Eigenschaften Elisabeths in den letzten Jahren ihres Lebens. Nach dem Tode ihres Gemahls bringt sie noch sieben Jahre auf ihrem Wittwen-Sitz, dem Schloß Doblen in der Nähe Mitaus, zu. Ihre Correspondenz mit

den fürstlichen Verwandten in Deutschland, wie mit den Kaufleuten und Gelehrten in Kurland und Riga; ihre Sorge für Kirche und Schule in dem von Kriege verwüsteten Herzogthum lassen sie als eine verständige, hilfbereite, wahrhaft verehrungswürdige Landesmutter erkennen.

Ueberaus glücklich war die alte Fürstin, als die Wahl ihres Neffen Jacob auf eine brandenburgische Prinzessin fiel, auf Luise Charlotte, die vortreffliche Schwester des Großen Kurfürsten. Daß diese die Zuneigung Elisabeth Magdelenas erwiderte, geht aus einem (S. 136) mitgetheilten Briefe an die Tante hervor, der echt Kurländische Herzlichkeit athmet.

Die Lebensbeschreibung des Prinzen Alexander, des Sohnes Jacobs und der Luise Charlotte (S. 156—232), versetzt uns an den Hof des Großen Kurfürsten, wo der junge Kurländer seine Kinderjahre und nach kurzer Unterbrechung auch die spätere Zeit seines früh abgeschlossenen Lebens verbrachte. In Brandenburgischen Kriegsdiensten wurde er bei einem Sturm auf Ofen tödtlich verwundet (1686). Der Kurfürst war bei der Nachricht vom Hingang seines zärtlich geliebten Neffen auf's Tiefste ergriffen. In einem sehr ernst gehaltenen Schreiben an seinen Schwager, den Herzog Jacob von Kurland (S. 228), drückte er seine innigste Theilnahme und den Wunsch aus, die theueren Ueberreste des jungen Kriegshelden in seinen Landen beisetzen zu lassen. Doch wurde das von Kurländischer Seite abgelehnt. Das Hübscheste in diesem Abschnitte des Buches sind die Kinderbriefe, die der Prinz Alexander aus Berlin nach Mitau schickte. Sehr ergötzlich klingen die Nänien, die in Königsberg und Mitau am Sarge des fürstlichen Jünglings vorgetragen wurden, die lateinischen übrigens bei Weitem erträglicher als die deutschen.

Als Anhang ist das Testament Luise Charlottens vom Jahre 1675 mitgetheilt, aus dem in wahrhaft rührender Weise die herzliche Liebe zum Gatten und zu den Kindern, namentlich zu ›Alexandergen‹, dem Einarmigen, hervorleuchtet, zugleich freilich auch die Geld-Misère jener Tage in Mitau und Berlin drastisch illustrirt wird.

Bei der Lektüre der tüchtigen Arbeit stören häufige Druckfehler; die Ausstattung ist im Uebrigen zu loben.

Cammin (Pommern). J. Girgensohn.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 3. **1. Februar 1893.**

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Garel von dem blüenden Tal. Ein höfischer Roman aus dem Artussagenkreise von dem **Pleier** mit den Fresken des Garelsaales auf Runkelstein herausgegeben von Dr. M. Walz. Freiburg i. Br., Fr. Wagner, 1892. XVI, 346 S. gr. 8°. Preis 8 Mk.

Ein wesentlich höheres Verdienst, als ich im Jahrgang 1887 dieser Zeitschrift Nr. 21 der Tandareisausgabe Khulls vindicieren konnte, läßt sich auch vorliegender Editio princeps des umfangreichsten und meiner Ansicht nach besten Pleierschen Romans nicht zuerkennen. Ermöglichte Khulls Abdruck die Revision der Resultate, zu denen E. H. Meyer hinsichtlich der Dichtergabe des Poeten gelangt war, so liegen nunmehr seine sämmtlichen Werke der kritischen Prüfung bequem vor, und es wird nur noch einer Publication von des Strickers Daniel bedürfen, um das Urteil über den Pleier endgiltig abzuschließen. Denn die eigentlich philologische Arbeit und die rechte Einsicht in die Probleme, auf deren Lösung es in erster Linie bei diesem Dichter untergeordnetsten Ranges ankommt, muß ich trotz aller Anerkennung, die ich dem Fleiße des Herausgebers gerne zolle, an Walzs Ausgabe leider vermissen. Allerdings steht es mit dem Texte nicht so schlimm wie man nach der Probe, welche 1881 als Programm des akademischen Gymnasiums in Wien erschien, zu befürchten Grund hatte. Vielmehr hat Walz in langjähriger Beschäftigung mit dem Roman und angeleitet durch Hermann Paul manches gelernt. Dessen ungeachtet läßt die Textge-

stalt viel zu wünschen übrig. Wenn ich von den zahlreichen unverbessert gebliebenen Druckfehlern, den manigfachen Verstößen gegen Elementarregeln der mhd. Grammatik, der des öfteren sinnwidrig gehandhabten Interpunction, endlich von allen Stellen absehe, die der Herausgeber selbst in den Varianten, Anmerkungen oder Nachträgen als fehlerhaft erkannte, so verbleiben doch noch Hunderte von Versen, die der Correctur bedürfen. Die folgende Auswahl soll dafür den Beweis erbringen.

293 *daz ir redet:* die Auslassung des Pronomens hier und öfters geht zweifellos auf die schlechte Ueberlieferung, nicht auf den Dichter zurück: Walz hat willkürlich (s. die Anm.) die notwendige Ergänzung bald vorgenommen, bald nicht. Daher ist zu lesen 1259 *und ir*, 2420 *swaz ich*, 2543 *ist er*, 7422 *was er*, 7759 *daz ich*, 8711 *und mich*, 11354 *welt ir*, 11419 *möht ich*, *ich tæt*, 11459 *alsam er*, 13039 *daz si* mit den Meraner Fragmenten, 14453 *si sich*, 17836 *du dîn*, 18071 *ir sus*. — 419 war besser nach 8021 (vgl. auch 11146) zu ergänzen *wil mir des helfe bî gestân.* — 433 *willen*, vgl. 20461. — 488 der Vorschlag in der Note ist sicher falsch. — 493 *niender*. — 620 die Note entzieht sich meinem Verständnis. — 736 das überlieferte *ze* war beizubehalten. — 811 *sus?* — 817 die Ergänzung ist überflüssig, vgl. M(eleranz) 168. 11198 *sîn herze tugende nie vergaz.* — 908 *von*, vgl. 1940. 7392. T(andareis) 7414. 7442. 11275. 12665. 13471 (auch M 9614 ist *von* zu supplieren). — 926 *zühte rîche.* — 940 *triwen*, vgl. 984; umgekehrt bietet die Hs. 1842 *trewen* für *trûren.* — 955 f. *niwan den werden Artûs der ûf.* — 965 *her*, vgl. 1711. 3771. 11387. 16213. M 3707. — 996 *niwan.* — 1083 *durch sîne.* — 1173 *den* nach der Ueberlieferung, s. unten die Wigaloisstelle 3171. — 1211 *nu*]*im.* — 1251 *dez* der Hs. ist in *daz* (vgl. 16209. 17137. 19705. T 1681. 9576. M 4819. 9485) zu ändern, nicht in *dô ez:* der Pleier gebraucht, Wolfram nachahmend, nur *dô daz*, *alsô daz*, *daz geschach.* — 1283 nach T 2109. M 8155. 9777. 9987 (vgl. Parz. 261, 13) war *iserînen* beizubehalten. — 1285 muß *von*, nicht *an*, ergänzt werden, vgl. T 9810. M 5923. — 1315 f. *sîner künfte dar* bietet keinen Anstoß, der Fehler steckt vielmehr in dem Reimwort der nächsten Zeile: *man* ist durch *degen klâr* zu ersetzen. — 1393 *daz ist.* — 1416 wurde schon in diesen Blättern 1887, 799 zu *zungemache* gebessert, vgl. z. B. Wh. 34, 10. 88, 25. Erec 6769. Gregor 832. 2112. — 1446 *waz ob?* — 1493 *und*]*nu.* — 1602 ist *dir* zu ergänzen. — 1865 dürfte nach 18328 *liut* in *lîp* zu ändern sein. — 2063 *het er.* — 2079 *herre.* — 2102 *dem helde.* — 2122 *dâ.* — 2317 *dîn.* — 2479 *swaz.* — 2565 *ouch*]*doch.* — 2569 ff. möchte ich lesen *Eskilabôn den wilden* (*nieman guoter sol daz bilden* = nach-

ahmen) *durch sînen grôzen übermuot.* Jedenfalls geht Walzs Anmerkung fehl. — 2628 die überlieferte Wortfolge *hât sich* zu ändern liegt kein Grund vor. — 2659 *sô du niht wilt.* — 2691 *niwan.* — 2700 den Zweck der Variante verstehe ich nicht. — 2727 *vier slahte,* vgl. 2733. — 2745 *der*]*ern.* — 2917 *alz*]*nâch*? Der Schreiber dachte wol an einen Satz wie *als sînen triuwen wol gezimt.* — 2940 *von kumber.* — 3390 *sach*]*jach.* — 3710 *der tôt.* — 3917 *niemer.* — 4063 *pîn.* — 4120 *verborn.* — 4351 *ichs.* — 4429 war die handschriftliche Lesart *der ritter ouch* (s. 4402) *vier hundert was* beizubehalten; um den Reim zu gewinnen, muß dann in der nächsten Zeile *plân* mit *gras* vertauscht werden. — 4532 verdient der Text der Meraner Bruchstücke *si was höbesch unde kluoc* den Vorzug, denn der Pleier bedient sich des Adjectivs *kluoc* nur mit Bezug auf Personen, vgl. z. B. 7596. M 4163. — 4563 *mînen* mit der Linzer Hs. — 4570 f. *wes moht nu langer bîten der wirt wolt,* d. h. *der wirt* ist ἀπὸ κοινοῦ zu fassen; *nu* überliefern beide Codices. — 4899 *ouch* zu streichen. — 4912 *und den.* — 4996 leichter und besser ist die Ergänzung von *sîn* als von *der.* — 5034 *zühten.* — 5263 *an*]*in.* — 5389 *war.* — 5428 *sînen.* — 5487 *des site was;* nach 5485 keine Interpunction, nach 5486 Punct. — 5563 *hâhen.* — 5819 *ez ergê.* — 5943 f. ist *von* der Meraner Bruchstücke vorzuziehen. — 6081 mit den Meraner Fragmenten war *nu* einzusetzen. — 6251 *pot* der Hs. weist eher auf *lût* als auf *wît,* vgl. auch 14700. 14926. T 6272. 13843. — 6292 *tür hin în.* — 6319 *in.* — 6598 *umb anders niht er daz lie* nach den Meraner Bruchstücken. — 6673 *belîben unz daz kom.* — 6836 *des.* — 6867 *an.* — 6872 *des.* — 6893 *dâ.* — 7102 *in*]*gein.* — 7104 war nur *wæne* zu ergänzen, vgl. M 6761. 7442: der Vers ist aus Parz. 796, 22 entlehnt. — 7228 *mêr*]*iener?* — 7233 *in* zu streichen. — 7240 *des tievels,* vgl. T 5268. 6212. 8617. — 7257 *allen.* — 7328 *unbetrogen,* vgl. 8317. 11542. 14858. M 8106. — 7331 das überlieferte *einhalb* zu ändern liegt kein Grund vor. — 7444 *mit in in.* — 7561 *die* (oder *sie*) *solt.* — 7720 *aller*]*iwer.* — 7723 *iwer.* — 7984 *vrevellîchen.* — 8036 *het gesant.* — 8310 *müeze* mit den Meraner Fragmenten. — 8441 *ist ez* mit beiden Hss. Die Zeile bildet einen selbständigen Fragesatz. — 8508 *dem rîtet er gelîche gar,* wieder nach den Meraner Bruchstücken. — 8520 *swie* mit den Meraner Resten. — 8575 das handschriftliche *dev* führt nicht auf *drô,* sondern auf *diu; übel* ist Substantiv. — 8596 *mîn krôn.* — 8610 *daz er ir niht enkunde,* vgl. T 16650. — 8722 *sâ.* — 8851 *ein*]*daz.* — 9041 *niemer.* — 9155 *lieber.* — 9314 *wurden*]*vuoren.* — 9337 *armen.* — 9353 *si*]*sich?* — 10285 *mâl,* vgl. 7961. — 10364 *fuort.* — 10416 *erbôt* oder *bôt.* — 10841 *krache* mit den Meraner Bruchstücken. — 10936 *glesten?* — 10988 *behielte.* — 11131

mir]*mit*. — 11157 *dâ die*, vgl. 12880. — 11214 *in in*. — 11306 *des*] *daz*. — 11394 *daz*]*der*. — 11663 *zühte*. — 11691 *niemer*. — 11825 *benant*, vgl. z. B. 12148. 14542 und Wh. 18, 11. — 12095 *dô*. — 12124 liegt ein Verderbnis vor: aber *stân* oder *sundern dan* befriedigt nicht. — 12151 die handschriftliche Lesart *ûf Artûs den künec rîch* ist ohne Grund verlassen. — 12182 *mich* zu streichen. — 12247 *wes*. — 12502 *gæber*. — 12705 *im* (vgl. 12685 f.). — 12775 *wæren* und 12777 *gestüenden*. — 13364 *der*. — 13390 die Ergänzung, welche nach V. 13292 vorgenommen wurde, ist überflüssig. — 13524. 17878 *komen*, nicht *kômen*. — 14341 *swaz*. — 14468. 16501 *genendeclîche*: anderwärts (s. Varr. zu 15214) ist diese Besserung richtig vollzogen. — 15234 die Umstellung des überlieferten *hât schaden* war nicht geboten. — 15368 *sît*]*si*. — 15392 *daz* mit den Meraner Bruchstücken. — 15608 *von*, vgl. 15127. — 15785 da sonst regelmäßig der Pleier *der* resp. *diu vrîe* mit näherer Bezeichnung versieht, z. B. *valsches*, *vor valsche*, so wird an dieser Stelle mit den Meraner Bruchstücken *der schanden vrîe* zu lesen, 13455 aber ein gemeinsamer Fehler beider Hss. anzunehmen sein. — 15953 *lîp*, vgl. 10891. 20044. — 16157 *râtet* (so auch die Meraner Fragmente nach Zingerle). — 16850 verdient das *dan* der Meraner Stücke vor *sân* den Vorzug. — 16936 *wol*]*und*: so hat auch das Meraner Blatt nach Zingerle. — 17052 *der bote kom hin wider geriten*, s. die Varr. — 17130 *güetlîche* mit den Meraner Fragmenten. — 17146 *die*]*der*, vgl. 3700. 15422. 18746. 20034. — 17297 *iuwerm* mit dem Meraner Blatt. — 17599 die Umstellung des überlieferten war unnötig. — 17647 *samenunge*. — 17690 *wirden*, vgl. z. B. 19850. M 11486. — 17835 *deist mir leit*. — 17842 *und*]*nu*. — 17909 *zehant*]*zehende*. Allerdings sind kurz vorher 17875 ff. zehn Begleiter Garels namentlich aufgezählt, aber 18433 und 18451 wird gleichfalls angenommen, daß die Gesellschaft, Garel eingeschlossen, aus zehn Rittern bestanden habe. — 18167 *vlêge*. — 18501 *der* ist schwerlich in *dienen* zu ändern, vgl. 8016 *zwiu im daz solde*, sondern zu streichen. — 18519 ff. *vrâgte*, *betrâgte*, *sagte*. — 18640 *hât*. — 18655 die Ergänzung *nem* oder vielmehr *næm* ist im Nachtrag S. 328 fälschlich wieder gestrichen. — 19124 fehlt *man* oder *ritter*, vgl. M 998 f. — 19213 *noch*. — 19403 *vüeren swar*. — 19746 *im*. — 19808 *ob er ie*, s. Varr. — 19813 *der*. — 19907 das überlieferte *ritters* bedurfte keiner Aenderung in *ritter*, vgl. z. B. T 17112. — 20062 *daz*. — 20234 *spriche*. — 20263 *fürspan*. — 20357 *vollem*] *willen*, s. unten zu Wig. 4068. — 20524 *gemuot*:*guot* ist zu lesen, nicht *genuoc*:*kluoc*, wie die Anm. S. 323 vorschlägt. *reinlîch gemuot*

steht z. B. 878. M 1448. — 20969 *und* zu streichen. — 21125 *diente.* — 21172 *an der stunde*? vgl. M 8843 f.

Vorstehenden Ausführungen wird man entnehmen, daß ein erheblicher Teil der von Walz begangenen Fehler daher rührt, daß er sich zu wenig in den Sprachgebrauch des Pleiers eingelesen hat, daß er den Garel nicht vollständig, die beiden andern Romane fast gar nicht kennt. Daher berücksichtigen auch die in seinen Anmerkungen gesammelten Beiträge zur Sprache und Poetik des Dichters ausschließlich den Garel. Manier, Wortvorrat und Darstellung sind aber in allen drei Gedichten der Art conform, daß selbst eindringendem Studium stringente Kriterien für ihre Reihenfolge sich nicht ergeben. Ich halte zwar nach wie vor daran fest, daß der Garel das älteste der Werke sei, bezweifle jedoch jetzt, ob die früher von mir beigebrachten Momente kräftig genug sind, um die Priorität des Meleranz gegenüber dem Tandareis zu erhärten. Somit besitzen Sammlungen, die sich auf ein einziges Gedicht des Pleiers beschränken, nur einen relativen Wert. Zumal wenn solche Sammlungen, soweit sie sprachlicher Natur sind, von Gesichtspuncten ausgehen, welche schon vor dreißig Jahren, als die mhd. Studien in noch zarterem Säuglingsalter denn heutigen Tages standen, nicht mehr neu waren; soweit sie dagegen sachlicher Natur sind, d. h. ein Bild von den realen Verhältnissen geben wollen, welche die Romane in idealisierter Gestalt schildern, auf dem wissenschaftlichen Niveau von A. Schultzs Darstellung des höfischen Lebens sich bewegen.

Zur Genüge ist von E. H. Meyer und von mir nachgewiesen worden, in welchem Umfange und wie mechanisch der Pleier seine Verse zu Dutzenden aus Hartmanns[1]) und Wolframs[2]) Werken zu-

1) Die Zahl der Entlehnungen läßt sich wesentlich vermehren. Ich führe beispielsweise an: Erec 736 *er was gezimieret* = T 2076. — 761. 9083 *diu ros si nâmen mit den sporn* = G 14844. M 8273. — 1804. Iwein 4613 (Wh. 156, 22) *alle die dâ wâren* = T 8007. 9568. 16221. M 5570. — 6711 *des im doch niender was gedâht* = G 4022. — 7581 *unz an sîns lîbes ende* = G 194. 21066. T 1106. — 7585. 9962. Gregor 3217. Iwein 6198 *von sîden und von golde* = M 705. — 7800. 9832 *ze dem künege Artûse* = T 7789. 10700. — 8209 *sinwel, niht gezieret*: G 2724 *sinwel und* .... — 8391 *daz houbet im zetal seic*: T 15768 ... *ir zetal seic.* — 8959 *mit zühteclichen witzen* = G 1238. 1972. 2898. 4518. 4565. 5150. 10405. 13410. 17139. 19056. 19617. 20013. T 2459. 2913. 7746. 11270. 11637. 14729. 15635. M 7466. 7935. 10860. 11191. 12365. *mit vil* ... M 5386. 5706. — 9395 *êren unde guotes* = T 921. M 11680. — 9668 *beide man unde wîp* = G 8657. T 17444. — 9875. Iwein 2760 *dem künege Artûse* = G 4208. 9305. 12571. T 7950.
Iwein 270 *daz ich vür wâr wol sprechen mac* = G 7304. ... *gesprechen mac* G 10711. *vür wâr ich wol* ... G 18438. *vür wâr ich daz wol* ... T 8461. 17422. *vür wâr ich daz sprechen mac* T 17487. — 727 *mit mînem wizzen niht getân* =

sammengestohlen, seine Situationen und Personen daher erborgt hat. Daß ein Compilator dieses Schlages, dem es an aller Erfindungskraft

G 5799. T 3473. — 962 *diu vriuntschaft under uns beiden* = G 1600. — 2327 *und geloubet mir ein mære:* G 968. 6792. 16700. 17855. M 5258. 10914 *geloubet* .... G 7724 *nu geloubet* .... T 5396 *geloubet, herre, ein* .... — 2375 *sine sæhen nie sô schœnen man:* T 14882 *si gesæhen* ... T 7731 *si gesæhen nie schœner* ... G 4491 *er gesæhe* .... T 9948 *er gesæhe nie schœner* .... T 9570 *gesâhen* .... — 3126 *von den scheidet sich der muot:* G 18208 *dâ von* ... *dîn muot.* — 3742 *von dem vurte entwîchen* = G 13793. — 4258 *wan dô ich tôt wære gelegen:* T 7914 *dô* .... — 4381 *der wirt als ein bescheiden man* = G 903. 1180. 2822. — 4842 *er sprach 'sone stât niht mîn muot:* G 446 *er sprach 'sô stât* .... M 1731 *alsô stât* .... — 5005 f. *daz ir im niemer mê getuot weder übel noch guot:* G 18177 f. *daz er mir* .... — 6213 *si liten grôzen unrât an dem lîbe und an der wât:* G 6647 f. *wir haben* .... T 5340 *si lîdent grôzen unrât.* T 7088 *si heten grôzen unrât.* M 6757 f. *grôzen unrât* ... *wât.* — 6735 f. *slac der vil wol ze staten lac* = T 6592. M 6056. — 8115 *ez wær mir liep ode leit* = G 12162.

2) Auch für seine Nachahmung gebe ich weitere Belege. Parz. 23, 5 *von arâbischem golde* = G 2159. 3107. 3475. 13167. 14045. T 8369. M 3385. 5931. — 26, 11 *sîn lip was tugende ein bernde rîs* = G 11662. — 34, 17 *daz selbe ouch ir von im geschach* = T 13752. M 1224. — 71, 17 *mit golde er gebildet was:* M 5920 ... *wol gebildet was.* M 9264 *er vil wol gebildet was.* G 3086 *von golde dar ûf gebildet was.* — 168, 18. 341, 4 *und wol gezimieret* = G 3094. — 222, 23 *von im und von den sînen* = G 9792. — 252, 2 *lâ hœren liebiu mære* = G 486. — 262, 10 *mit manegem edelen steine* = G 5243. — 267, 14 *und die reise niht langer sparst*: T 10465 *und die vart* .... — 278, 6 *si sprach 'hêr, daz vergelte iu got:* T 12482 *sprach* .... G 6531 *herre* .... T 10021 *vrouwe* .... — 333, 14 *von den gelieben beiden* = T 3914. — 339, 13 *des enweiz ich niht wie manegen tac* = G 20747. — 372, 14 *mit vreuden sunder leide* = G 1846. 4632. T 17569. — 401, 5 *hie kom Gâwân zuo geriten:* G 805 *hie kom Gârel* .... — 405, 23 *saz der wol geborne gast:* G 8700. T 8882. M 5351. 8671 *saz der wol gezogen* .... T 8394 *az der* .... T 14076 *az der wol gezogen* .... — 426, 28 *ein schapel was ir gebende* = G 4872. — 446, 18 *die man gerne mohte schouwen* = G 4522. 9841. 16918. 17062. T 9061. 14935. 15571. M 8762. 12156. — 527, 16 *dem ich nu kranker êren gan* = G 3964. — 552, 5 *dô man den tisch hin dan enpfienc:* T 8748. 16704 *dô man die tische* ... T 1433 *dô man die tische von in* .... — 560, 1 *welt ir niht erwinden* = T 5457. M 4527. *welt ir des* ... G 3262. *und welt* ... G 15557. — 600, 2 *swie bêdiu ros wærn getriben:* G 1410 ... *wâren getriben.* — 605, 14 *diu veder was lieht härmîn* = T 11597. *diu veder lieht* ... G 860. — 634, 12 *dâ bin ich gar unschuldec an* = T 1748. M 11772. *dâ bin ich doch* ... M 5678. — 646, 25 *nu volge mîner lêre:* G 578. 11224. T 5636. 11419. M 1438 *nu volget* .... M 3506 *und volge* .... 649, 29 *von* (*uz* Gg) *sîme herzen kumber jaget:* T 9367 *ûz mînem herzen vreude jaget.* — 658, 2 *mit listen zouberlîchiu zil* = G 6564. M 1018. — 664, 30 *Gârel unde Gaherjet* = T 1978. — 676, 24 *in zeigen herberge stat* = G 16998. M 11942. — 705, 6 *ê daz man dâ gesinge* = T 16676 .... *man gesinge* T 19886. — 712, 30 *ân valsches herzen ræte* = G 8833. 19968. M 1470. 3862. — 728, 17 *lûterlîche ân allen haz* = G 5089. M 12477. — 734, 18 *swaz sîn hant ie gestreit:* G 11610 *swaz mîn hant noch ie* .... — 773, 14 *der helm was zenge noch ze wît:* T 4812 *der helm zenge* .... — 778, 20 *noch swerzer denn ein gênît* (*timit* Gg): M 9268 ... *timît.* — 779, 22

wie allem selbständigen formellen Talent gebricht, der die festgefugten Verse seiner Vorbilder wahllos durch einander streut, in seinen Gedichten weder eine subjective, einheitliche Sprache reden noch eigene, deutliche Anschauungen von den Zuständen, die er darstellt, von den Sitten und Gebräuchen, welche er vorführt, besitzen kann, liegt auf der Hand. Jede sogenannte ›kulturhistorische‹ Ausbeutung der Pleierschen Romane schafft Zerrbilder ohne innere Wahrheit: denn ihre Züge gehören sehr disparaten Zeiten an und verdanken ihre Prägung ganz verschiedenen Individuen. Es ist deshalb principiell ebenso wertlos, wenn Walz in längeren Excursen über allerlei Gewandstoffe und deren Farben, über das Ceremoniell bei Empfängen und Gastereien, über Waffen und Turniere, immer auf Grund der Nachrichten des Garel, sich ergeht, wie wenn er Wörter sammelt, welche im Reime doppelte Formen aufweisen, oder Flüche und Schelten aus dem Gedichte zusammenhäuft. Damit soll den Erzeugnissen des Pleiers keineswegs alle wissenschaftliche Bedeutung abgesprochen werden. Aber sie bedürfen, ehe sie nutzbar zu verwenden sind, einer scharfen Analyse ihrer Elemente. Wer

si viel mit zuht diu an ir was: M 1134 *mit grôzer zuht diu an in was.* M 10822 *mit grôzer zuht diu an im was.* — 792, 15 *wie verr dâ zwischen* (*enzwischen* Gdgg) *wære:* G 17373 ... *enzwischen wære.* — 809, 26 *spîse wilde unde zam* = T 9694.

Wh. 9, 17 *diu edel küneginne* = G 8793. — 47, 26. 61, 21 *bî einer wîle er sich versan* = G 18156. *bî einer wîle sich* ... G 11634. *bî einer wîle ich mich* ... G 12177. *über eine* ... M 7365. — 51, 11 *ein dinc ich wol sprechen wil:* ... *reden wil* M 11602. — 52, 10 *die helde ellens rîche* = G 3716. 5182. M 5997. 10150. — 63, 13 *ieslîchem drîer slahte* (*hande* K) *kleit*: G 19590 ... *hende kleit.* M 3051 *ieclichem drier hande kleit.* — 88, 4 *der klâre kurteise* = T 17581. M 4220. — 127, 13 *und sturzt in zuo zim ûf daz gras* = T 9470. *und sturzt in nider ûf* ... G 279. *und sturzt den helm ûf* ... T 8656. — 136, 22 *sît mir mîn dinc ist komen sô* = G 16566. T 4308. — 138, 5 *mîn danc belîbet ungespart:* G 1584. 20756 *mîn dienst* .... T 9558 *ir dienest was* .... — 175, 18 *innen des dô si âzen* = G 10171. *innen des si* ... T 388. — 178, 20 *unz an die vlustbæren zît*: G 17248 *unz ûf daz vlustbære zil.* — 220, 19 *daz er den prîs ze bêder sît:* T 14468 *het den* .... — 248, 9 *vil schiere daz geschehen was* = G 10451. T 1672. *als schiere* ... G 19176. — 248, 27 *si beidiu* (fehlt lotz) *roc und mandel truoc:* G 4531 *des si roc* ... — 250, 23. 462, 19 *bêde ir namen und ir lant* = G 9679. 12580. 17144. 18734. — 259, 22 *dô truoc man tischlachen în:* G 1930. 2986. 9891 *nu* .... — 283, 26 *sölh klârheit an dem kinde lac:* T 206 ... *knaben lac.* — 312, 1 *dô des schimpfes was genuoc* = T 607. 2585. 13434. — 316, 12 *des was im wol ze muote* = G 17638. *des ist mir* ... T 4754. M 2702. — 422, 10 *manegen ellenthaften slac* = M 5121. *vil manegen* ... T 13142. M 8730. — 424, 6 *manec hurte dâ sô lûte erhal* = G 14700. ... *vil lûte erhal* T 13843. — 446, 12 *sô vant der sînen vater dâ:* G 16037 ... *bruoder dâ.* — 446, 15 *sô vant der herre sînen man* = G 16048.

aus ihnen historischen, sprachlichen oder metrischen Gewinn ziehen will, muß zunächst alle Verse, Wendungen und Vorstellungen ausscheiden, welche der Poet seinen großen Mustern entlehnt hat, und dann versuchen, aus dem restierenden Bodensatz die wahre Sprache des Mannes, das Maß seines formellen Vermögens und den Umfang seines Gesichtskreises vorsichtig zu destillieren. Ob dieser Versuch sich verlohnen dürfte, entscheide ich nicht. Aber ihn überhaupt anzustellen werden wir erst in der Lage sein, wenn der Grad der Abhängigkeit, in welcher der Pleier zu den Dichtern unserer Blütezeit steht, bis ins kleinste ermittelt ist. Nach dieser Richtung hin unsere Kenntnisse zu mehren hat Walz unterlassen. Ich gebe einen kleinen Beitrag.

In den Wiener Sitzungsberichten Bd. 50 (1865), 453 wies Zingerle auf einige Stellen hin, welche der Pleier Wirnts Wigalois verdankt. Mehrere andere, meist aber zweifelhafte, brachte E. H. Meyer Zeitschrift f. d. Altertum 12, 497 f. bei. Etliche Dutzende constatierte endlich ich in der schon genannten Recension von Khulls Tandareis S. 800 f. Aber seine stilistische Beeinflussung durch den fränkischen Erzähler ist stärker als bisher Jemand ahnte, stärker als die von Wolfram oder gar von Hartmann ausgegangene: man kann sagen, daß der Wigalois die Grundlage der Pleierschen Versification ausmacht. Ich stelle unten mehr als 700 Verse des Wigalois, geordnet nach ihrer Folge in diesem Gedichte, zusammen, welche wörtlich oder nahezu wörtlich im Garel, Tandareis und Meleranz wiederkehren. Ein Gleichheitszeichen deutet an, daß die Identität eine völlige ist; liegen Variationen vor, so wurden nur die abweichenden Worte mitgeteilt, die übereinstimmenden durch je drei Puncte bezeichnet. Da Wirnt seinerseits Hartmann und Wolfram benutzte, so begreift es sich, daß eine Reihe der unten aufzuzählenden Verse auch in deren Werken begegnet. Zumeist läßt sich dann nicht entscheiden, welcher der drei Dichter den Pleier anregte: deshalb wurden solchen Wigaloiszeilen die Citate aus Hartmann und Wolfram in Klammern beigesetzt. Aber auch wenn man alle diese Verse von Wirnts Conto abziehen und demjenigen Hartmanns resp. Wolframs zurechnen will, sowie wenn man eine Anzahl von Zeilen, die in gleicher oder ähnlicher Gestalt bei vielen Dichtern des 13. Jahrhunderts sich finden, nicht in Anschlag bringt, so bleiben immer noch 400—500 Stellen übrig, deren directe Entlehnung aus dem Wigalois keinem Zweifel unterliegt. Ich durfte die allgemeiner gebräuchlichen Wendungen darum von meiner Liste nicht ausschließen, weil ich nach Vollständigkeit des Materials strebte und sie in der Hauptsache auch erreicht zu haben hoffe. Diesem Zweck zu Liebe

nahm ich die von anderen und mir früher bemerkten sporadischen Parallelen gleichfalls wieder auf, zumal sie aus den jetzt zum ersten Male zugänglichen Partien des Garel manche Bereicherung erfahren konnten.

123 *nu volget mir! ez wirt iu guot*: G 9442 *und* .... — 138 f. *getihtet, mit rîmen wol berihtet* = M 3989 f. — 167 *swaz er êren mohte bejagen* = G 9290. 11769. ... *mac bejagen* G 18342. — 198 *mit vil grôzer rîcheit* = M 3319. — 199. 742. 6301. 7917. 10439. 10529 (Parz. 12, 3) *als uns diu âventiure seit* = G 9201. 12732. 14156. 19874. 20154. *als mir* ... G 836. 1374. 2205. 3506. 7308. 8177. 8747. 9013. 10537. 10963. 12128. 13216. 13790. 14436. 16020. T 336. 1133. 1497. 4144. 4642. 5602. 12975. 13201. 15235. 15995. 16529. 16663. 16879. M 434. 510. 3760. 5104. 5935. 6132. 6888. 8552. 8634. 8898. 9487. 10816. 12816 (Parz. 95, 27). — 251 f. *von âventiure het vernomen. eins tages was ez alsô komen*: M 3177 f. *von âventiure vernomen. des* .... — 268 *als er die küneginne sach* = G 7503. *dâ er* ... G 9854. 17117. 19673. — 295 *diu vrouwe sprach 'daz sî getân*; 7195 *der ritter* ...; 11319 *der juncherre* ...: G 4548 *diu maget* ...; T 9534 *diu künegîn* ...; M 4902 *der wirt* ... — 311 *er neic ir unde sprach alsô* = M 5710. — 335 *ir herze daz wart vreuden vol* = G 17508. M 6936. — 368 (Gregor 24) *dô tet er sam die wîsen tuont*: M 9036 *dô tet er als* .... — 379 *ir sît dar zuo ze rîche*: G 9456 *dar zuo sît ir ze* .... — 380 *und wizzet wærlîche*: M 6530. 6558. 7348 (Erec 5227) *daz* .... — 387 *des wurden die ritter alle vrô* = G 1769. 5128. T 17698. *dô wurden* ... T 14694. *des wurden die vürsten* ... G 12031. — 391 (Erec 8998. Iwein 8039) *gewâfent daz im nihtes gebrast*: G 274 ... *niht gebrast.* — 401 *ein samît grüene alsam ein gras*: M 5919 ... *als ein gras.* M 3379 ... *grüener danne ein gras.* — 408 *dâ er die küneginne vant* = G 7497. 10675. 17468. 19700. — 409 (Erec 8964) *sînen helm er abe bant* = G 278. 3817. ... *gebant* T 6760. 9469. M 3680. 4353. — 442 (Erec 9072) *sînen helm er ûf bant* = M 8251. ... *gebant* T 9157. *sînen helm ûf gebant* T 10135. — 443 f. *und reit vermezzenlîchen dan vür daz hûs ûf die plân*: M 3363 f. ... *den walt ûf den plân.* — 456 *daz ez diu küneginne sach* = T 14285. *daz in* ... M 10651. — 470 (Wh. 118, 12) *daz was im selten ê getân* = G 1482. M 5110. — 474. 3541 *in vil kurzer stunde* = G 15578. M 9622. — 492 *die wâren sîns gelückes vrô*: T 13286 *si was* .... — 518. 1306 (Iwein 4718) *der ie in ritters êren schein*: M 6503 ... *küneges êren schein.* — 521. 680 *sus reit er vür daz bürgetor*: G 2099 *und reit vür* .... — 542 *si begunden vaste gâhen* = M 9864. — 544 *ir ietwederre het erkorn*: M 8274 *ietweder den andern het erkorn.* — 556 *si erbeizten nider ûf daz gras* = G

3629. 10186. M 10155. *und erbeizten* ... M 1133. *und erbeizet* ... T 8660. 15611. *er erbeizte* ... G 14117. — 569 *dâ von der gast den sige gewan:* G 3739 ... *erranc.* — 578 (Erec 1018) *alsô diu sicherheit wart getân*: T 5073 *dô* .... — 579 *dô reit der gevangen man* = G 1406. — 584 *er was ûz an daz gejeit*: M 7170 *er reit ûz* .... — 599 *nu riten die zwêne küene man*: G 3129 *sus riten dise* .... — 600 *mit vil grôzen vreuden dan* = G 3130. — 619 *an rehter ritterschefte* = T 12606. *mit* ... T 220. — 650 *kômen si geriten zuo* = M 1606. — 652 *der ritter ez zetal reit* = M 5002. — 663 *diu schœnest und diu beste* = G 776. 7347. T 17727. M 7386. *der schœnste und der beste* G 242. – 664 *die si ie gesâhen* = T 17728. — 682 f. (Iwein 5593 f.) *ritter unde knehte* (dieser Vers auch 1142. 1541. 3973. Erec 6277) *die in nâch sînem rehte* = G 7439 f. — 720 *die mohter gerne schouwen* = G 6776. 7502. M 7572. 7926. *die moht man* ... G 1894. — 722 *diu küneginne in enpfie*: G 19524 ... *in wol enpfie.* — 723 ff. *maget daz niender lebet, sô man saget, ir gelîche bî der zît* = G 7343 ff. T 11206 ff. — 726 f. *si was benamen âne strît diu schœnest* = G 7346 f. *diu was* ... T 308 f. *dâ was benamen âne strît* T 15581. — 753 *er was gefurrieret* = M 702. — 767 *ez was wîz sîdîn* = M 7906. — 770 *ein gürtel den diu maget truoc*: M 2851 *den* ... *kluoc.* — 772 (Gregor 3216. Parz. 84, 25) *von edelem gesteine* = T 13540. — 773 *grôz und niht ze kleine* = T 13455. — 786. 10584 (Parz. 107, 3. 702, 7) *mit edelem gesteine* = T 13454. M 3387. — 807 *mit einer veder härmîn* = T 472. M 647. 653. — 833 *rehte dem gelîche* = M 852. 1816. ... *gelîch* G 14096. ... *der gelîche* T 15269. — 834. 6571 *als er leben solde* = M 1310. 10394. *reht als* ... G 10867. — 854 *dar an lac vil grôzer vlîz* = T 13539. M 9066. 9678. — 855 (Iwein 6386) *von golde und von sîden* = T 5338. — 934. 5595 *michn triegen danne die sinne mîn*: T 8518. 14483. M 727 *mich* .... — 941 *diu Sælde het ir gesworn*: T 11217 ... *zuo ir gesworn.* G 20892. T 16405 ... *hât zuo ir gesworn.* G 4705. 7484. T 16513. M 997 ... *hât zuo im gesworn.* — 949. 1484. 7466 (Wh. 22, 28. vgl. Erec 4643) *lûter als ein spiegelglas* = M 10089. — 954. 8783 *vil gezogenlîche* = G 1242. 1920. 2950. 4984. 5189. 6768. 7486. 10205. 12542. 13388. 17036. 18629. 19338. 20552. T 2098. 11624. 16945. M 8942. — 996. 3922 (Iwein 1456. 3038) *der ritters namen ie gewan* = M 4566. 5490. 6544. 7488. 11102. *der ritter* ... G 3672. *der küneges* ... G 17084. M 994. 11532. — 997 *den mohte ouch si mit êren hân* = G 20520. — 998 *dô man sînen ernst ersach*; 1316. 2897 *dô man sînen ernst rehte ersach*: T 1337 *dô diu maget sînen ernst ersach.* G 2657 *do er sînen ernst rehte ersach.* G 2927 *dô der wirt sînen ernst rehte ersach.*

1005. 4354 *der rede enwart niht mêre*: T 10392. 12079. M 12238. 12644 *der rede wart* .... — 1006. 2218 *des wart der ritter harte vrô* = G 8602. T 5891. 12710. *des wart der rise* ... T 5725. *des wart der knabe* ... M 1957. ... *rehte vrô* T 12698. — 1014. 9277 *was diu maget wolgetân* = M 5283. — 1076. 5945 *si sprach 'lieber herre mîn* = G 7745. ... *'vil lieber herre mîn* G 9420. — 1103. 9886 *er sprach 'vrouwe, gehabet iuch wol* = T 3988. — 1117 *daz sîn nieman werde gewar* = T 11346. 11366. — 1120 *diu vrouwe wart des trôstes vrô* = T 8816. — 1127 *die strâze gegen dem walde* = T 6388. 8401. — 1134 *gegangen vür daz bürgetor* = M 8641. — 1144 *wand er het tugenthaften muot*: M 71 *wan der hât* .... — 1146 *vor allem valsche wol behuot* = T 3270. *si was vor valsche* ... G 7382. — 1155 *si vrâgten in der mære* = T 12670. *si vrâgten si* ... G 6949. *si vrâget in* ... G 7591. *und vrâget in* ... G 1681. 18007. M 9341. 10617. *und vrâget mich* ... G 18469. *er vrâgt in* ... M 5393. *er vrâgte mich* ... G 4653. *er vrâgte si* ... T 11694. *vrâgte in* ... G 8564. M 2825. *und vrâgte si* ... M 4707. — 1156 *wiez im ergangen wære* = G 1626. T 4510. *wie ez ergangen* ... G 2372. 6394. 7999. 13064. 16720. 17480. 17734. T 6226. 7020. M 10308 (Erec 4603). *wie ez dâ ergangen* ... G 13970. *wie ez iu ergangen* ... G 4640. — 1178 *er sprach 'bringt mir mîn pfärit her*: M 4235 ... *ros her.* — 1247. 7878 (Erec 2809. 4229. Gregor 1733) *âne missewende* = T 18288. — 1254. 2655. 9261 *aller hande ritterspil*: G 10437 *und aller* .... — 1268 *dem hât got sælden vil gegeben*: G 3714 *dem hiet* .... T 17495 *der hât* .... T 17474 ... *êren vil gegeben.* — 1307. 1322 *als ichz von im hân vernomen*: G 2573 *als ich hân von im vernomen.* — 1407. 6211 *daz liut* (*volk* B) *im allez heiles bat*: T 2126. 4880 *daz volc* .... — 1433 *sîn hosen wâren guot genuoc* = G 247. — 1462 *dâne zwîvelt niemer an* (vgl. 5774 *dâne gezwîvel* ... und Gregor 376 *dâne gezwîvelt* ...) = T 12227. *dâ gezwîvelt* ... G 7040. 20340. M 2188. 9420. 10460. *dâ gezwîvelt niht* ... T 3088. — 1513 *sô daz si weinde unde schrê*: T 10276 *daz* .... — 1556 *und diu edel künegîn* = T 3355. M 3853. 4165. — 1565 *war er wolde od wer er wære*: G 12866 *waz er* .... G 18470 *waz ich ... ich wære.* G 12874 *war ich wil ... ich wære.* — 1590 *enpfâhet mich als ich hân gegert*: T 555 *nu enpfâht* .... — 1604 *den besten was er undertân* = T 247. — 1609. 1926. 2273. 4416. 9412 *als er beste kunde* = M 5390. *sô er* ... G 2994; 9763 *als si beste kunde*: T 10534. 11965. M 7808 *sô si* .... — 1692 *diu hôchzît diu werte* = G 9202. ... *hôchzît werte* G 10448. 20148. ... *hôchgezît werte* M 3753. — 1695 *dô die ende heten genomen* = M 12427. *dô die ein* ... G 10452. *sô der ein ... hât genomen* T 5405. — 1696 *die geste die dar wâren komen*: M 12428 ... *dâ wâren komen.* —

1711. 3910. 8324 (Erec 453) *als ich iu gesaget hân* = M 3518. 7704. 10958. — 1713 *der küncc het ân schande* = M 12242. *er het âne alle* ... M 3772. — 1714 *die hôchzît gehabt alsô*: M 3773. 12443 *sîn* .... — 1715 *daz sîn daz lant was allez vrô* = M 3774. 12444. — 1719 *und innen des dô er az*: G 46 *innen* .... — 1730 *ir selber vergâzen*: T 530 ... *si vergâzen.* — 1741. 11451 *alle die si gesâhen*: T 485 ... *sâhen.* T 14880 ... *in sâhen.* G 10074 *allen* ... *sâhen.* — 1774. 8580 *er sprach 'lieber herre mîn*: G 1956. 10736. 12109. 12337. 14413. M 302. 2130. 5213 *er sprach 'vil* ... T 5097 *sprach 'vil* .... — 1791 *der künec sprach 'nu sît gewert*: T 556 *der künec sprach 'des* .... T 579 *'vrouwe mîn, nu* .... — 1792. 5888 *alles des ir an mich gert* = T 580. *allez* ... M 2163. *und alles* ... M 8848. ... *in gert* M 4675. ... *uns gert* T 13195. — 1794 *und mir niht an mîn êre gê*: T 15660 *daz mir* .... — 1800 *diu rede wart im ungemach*: T 9196 *diu rede was* .... T 10309. M 8200 *iuwer rede ist mir* .... — 1815. 8043 *ich sage iu wâ von daz geschach* = M 523. — 1856. 11410 *deiswâr daz was billîch*: G 16910. T 18198 ... *ist billîch.* — 1873 *daz was starc unde guot* = M 4249. ... *starc schœne unde guot* M 217. *ez ist* ... T 10668. *daz ros was* ... M 3296. *sîn ros was* ... M 5097. — 1880 *dô si sich muosten scheiden* = M 12456; 11590 *daz si* ...: T 3810 *daz er sich muoste* .... — 1914 *den helm vuorte er in einer hant*: G 810 ... *der hant.* — 1915 *entwâfent was sîn houbet*: G 282 *entwâfent wart* .... — 1946 *ich sage iu daz er vindet*: M 1884 ... *ir vindet.* — 1972 *sînen harnasch hiez er im bringen:* G 1225 ... *er bringen.* — 1973 *er wânde im solde gelingen* = M 5968. 11024.

2040 *und ir gemaches pflâgen* = G 13347. — 2048 *vrouwe, ist daz* (*ez* Pfeiffer) *iuwer rât*: M 9212 *herre, ist ez* .... — 2052 *des antwurte im diu maget* = M 1014. — 2090 (Iwein 4509) *daz begunde im an sîn herze gân* = T 7115. — 2109 *sîn ros nam er mit den sporn*: T 4938 (Erec 3218. 5504) *daz ros* .... G 15116 (vgl. Parz. 602, 13) *er nam daz ros mit* .... — 2119 *und liefen beide einander an*: T 10398. M 8287 *si liefen* .... G 3632 *die liefen* .... G 15252 *die ranten* .... M 5117 *liefen* .... — 2207. 8338. 8530 (Parz. 781, 1. Wh. 238, 21) *an der selben stunde* = G 268. 13718. T 3064. M 8882. — 2230 *gezieret als er wolde* = T 8370. M 3386. *gezieret als si* ... G 4874. — 2253 *mit deheinen iuwern êren* = G 11190. — 2269 *über daz breite gevilde* = G 10870. — 2278. 2835 *wan sîn muot der stuont alsô* = G 8603. *wan sîn muot stuont* ... M 4584. 10768. — 2283. 2638. 3677 *mit manegem guoten mære* = T 15196. — 2306 *sîn ros er mit den sporn nam* = T 2183. *sîn ros mit* ... G 2207. M 5987. *daz ros er* ... G 1741. 15245. — 2353. 6717. 8882 *beidiu berge unde tal* = G 8135. T 9163. — 2355. 6582. 11115 (Gregor

3294) *grôz unde kleine* = G 5244. 13170. 13592. T 410. 12529. 13541. M 1318. 3388. — 2369 (Erec 529) *beidiu liute unde lant* = G 20527. M 12276. — 2395 *des ich in iemer wünschen wil*: T 160. 7890 *des selben ich iemer* .... T 12545 *des selben ich iu wünschen* .... M 12774 *des selben ich im wünschen* .... — 2396. 2553. 8036 (Erec 461. Parz. 564, 26) *als ich iu ê hân geseit* = G 4024. 7152. — 2399 *ir vreude diu was kleine* = T 11671. — 2402 *ez was rôt alsam ein bluot*: T 2063. 8362. 9092 *der* .... — 2420 *si klaget unde weinde* = T 8046. — 2425 *owê* (*wê* C) *mir armen wîbe wê*: T 10277 *wê mir armen meide wê.* — 2431 *ir kumber und ir swære* = G 19650. M 4849. — 2438 (Erec 4147. 5875. 6804. Iwein 5460. 6016. 6130) *si sprach 'lieber herre*: G 16760 *si sprach 'vil* .... — 2490 *mac daz in iuwern hulden sîn*: M 1932. 5396 *möht* .... G 16763 *mac ez an* .... T 15558. 16329 *mac ez mit* .... T 1805. 9837. 10779 (A. Heinr. 370) *möht ez mit* .... — 2498 *waz möhte mich gehelfen daz* = T 876. — 2499. 4239 *sprach diu maget wolgetân* = T 3586. 3955. 9774. 10028. 10056. 14604. 16268. M 1729. 7857. 8850. *sô sprach* ... T 569. 9755. M 8033. *dô sprach* T 1251. 1308. 3595. 13763. 15175. 15540. 15793. 16297. M 8846. 11771. — 2508. 2654. 2866. 3388. 3645 (Erec 917) *als ich iu nu sagen wil* = T 5212. M 7132. *als ich iu sagen wil* M 12416. — 2509 *ichn weiz, ob irz habt vernomen*: G 17194 ... *ir iht habt vernomen.* M 9128 ... *duz iht habest vernomen.* G 11726 ... *du iht habest vernomen.* — 2524. 4597 *geworht vil meisterlîche* = T 9811. *geworht meisterlîche* T 415. M 1330. *gemachet meisterlîche* M 570. — 2528 *daz ich iu sage daz ist wâr* = G 6. 494. 1046. 3240. 3624. 6356. 7678. 12613. T 5222. 7568. 7574. 8025. 18007. M 4543. 5406. *daz ich dir* ... G 2606. — 2571. 5775 *der rede wart ich harte vrô*: T 12048 *der rede wart er* .... M 2105 *der mære wart er* .... — 2617 *solder uns allen an gesigen* = G 15242. — 2636 *sus ritens mit einander dan* = G 1885. M 2015. *riten si mit* ... G 1787. 2427. — 2640 *und kurzet in die stunde* = M 12542. *und kurzet im* ... G 2993. — 2645 *daz gevilde was ûf und zetal*: G 13322. T 9883 *daz velt* .... — 2646 *vollez pavelûne geslagen* = T 9884. — 2689 *dâ liebt si sich den liuten mite*: M 76 *dâ liebt er* .... — 2704 *als irz dâ vor habt vernomen* = M 10504. — 2725 *des nam diu küneginne war* = M 7414. *nu nam* ... G 9683. — 2728 *und enpfie vil minneclîche* = G 9584. ... *in minneclîche* G 9884. T 4573. ... *si minneclich* T 3053. *enpfie vil* ... G 9743. *enpfie vil minneclîchen* G 19261. 19325. *enpfie er minneclîche* G 9622. — 2756. 9459 *die maget nam er bî der hant*: G 8560 *diu* ... *in bî der hant.* T 15171 *nam die maget bî der hant.* T 14002 *nam diu maget an die hant.* — 2773 *wander gestuont dem rehten ie*: G 1157 *got gestuont* .... — 2828 *vür wâr wil ich iu daz sagen* = T 6237. *vür wâr ich iu daz*

wolte sagen G 6054. — 2834 *und wart der rede harte vrô* = G 2057. *wart* ... G 11843. — 2865 *ritterschaft was sîn bejac*: T 12679 ... *ist mîn bejac.* — 2903 (Erec 651. 1390. 5254. Parz. 773, 11) *ritter unde vrouwen* = G 3529. 3679. T 9944. M 11461. *die ritter und die vrouwen* G 3708. T 8005. 17702. M 4699. 12320. *beide ritter* ... M 6753. — 2929. 2934 *mit der meide wolgetân* = G 904. T 10291. 10733. M 7034. — 2933 *als ir ez ê habt vernomen* = T 14909. 16099. ... *wol habt vernomen* T 3572. 7482. *als ir ê* ... G 17741. *als ir ê wol* ... G 1791. 4263. — 2938 *niuwan durch sînen übermuot* = G 1125. M 5566. 7598. *nuor* ... G 5511. *niwan durch rehten* ... T 8783. — 2946 f. *man unde wîp daz got sînen jungen lîp* = M 3731 f. ... *werden lîp* T 10140 f. — 2961 *got müeze im helfe senden*: G 1152 *got müeze uns* .... — 2980 *dem diu werlt guotes gan*: M 70 *dem al diu werlt wol* .... — 2981 *sîn ors wart im gezogen dar* = G 3517. M 3629. 4943. 9706. ... *wart gezogen dar* M 3292. — 2987 (A. Heinr. 1510. Parz. 222, 8. 280, 20. Wh. 304, 27. 327, 30) *beidiu arme und rîche* = G 10161. *arme unde rîche* (Erec 195. 1304. 6525) G 708. 1170. 1322. 1642. 7138. 7652. 8751. 10455. 16046. 18909. T 3746. 8259. 10711. 14747. M 6592. 8904. 10843. *arme und ouch* ... M 6614. *arme und dar zuo* ... M 6524. — 2988 *vil vermezzenlîche* = G 524. 1286. 14478. 14718. 14984. 15854. M 10048. *vil vermezzenlîchen* G 14742.

3000 *wîchâ, herre, wîche* = M 8143. *âvoi, wîchâ* ... M 10033. — 3008 *mit nîde wurden dô genomen* = G 1474. — 3011 *in vil kurzen stunden* = G 5636. 9019. 13883. 14024. 16848. — 3030 *er spranc ûf und lief in an*: G 8294 ... *ez an.* — 3072 *von den starken wunden* = G 11639. *von sînen* ... G 11579. — 3076 f. *swaz er in tuon hieze, daz er des niht enlieze* = T 3777 f. M 9569 f. *swaz in diu meit leisten hieze, daz er des* ... G 1399 f. *swaz er si leisten hieze* (Parz. 825, 29), *daz ir keiner des* ... T 5071 f. *swaz sis tuon hieze, ir deheiniu daz niht lieze* T 11382 f. *swaz ich in werben hieze, daz er des* ... G 4001 f. *und daz ers niht enlieze, swaz er in tuon hieze* M 5185 f. — 3078 *dar umbe liez er im sîn leben*: M 9590 ... *daz leben.* M 6350 ... *in leben.* G 1686 ... *mir mîn leben.* G 19362 ... *uns daz leben.* G 1579 ... *lâz ich dir daz leben.* — 3089 *sich huop dâ vil grôzer schal*: T 16743 ... *dâ harte grôzer schal.* G 10491. T 16731 *dô huop sich harte grôzer.* ... — 3094 *welt irz vernemen, ich sag iu wes* = G 19396. T 660. 14457. *welt ir* ... G 14452. T 1460. 17861. — 3097. 3582 *ze dem milten künege Artûs* = M 7309. — 3120. 7236. 8586 *wand ir sît aller êren wert* = G 11683. T 6876. — 3126. 4974. 6059 *herre, got müez iuch bewarn*: M 6938 ... *in bewarn.* M 3814 *der hœhste got müez* .... M 304 *juncherre, got* .... G 20831 *vrouwe, got* .... T 7278 *vriunt, got müeze dich* .... — 3130 *swaz mir von iu ist*

geschehen: M 5420 ... *beschehen.* G 4716 ... *ist von im geschehen.* — 3131 *des wil ich niht laster hân*: G 4717. 11865. M 5421 ... *kein laster hân.* — 3152 *sus schieden si sich alle dâ*: T 17226 ... *beide dâ.* — 3171 f. *diu dienest wâren âne zal diu man den ritter ane bôt* = G 1172 f. — 3183 *an ir was niht vergezzen* = T 17427. — 3188 *von der ich iu nu hân geseit*: M 7392 ... *iu hân geseit.* — 3212 *als ich mich an genomen hân*: G 7899 *wan ich* .... G 531 *den ich* .... — 3219 (Iwein 5531) *und gebe iu sælde und êre* = T 16302. 16622. M 7017. *der gebe* ... T 14424. — 3253 (Parz. 38, 29. 788, 25) *ez wære im liep oder leit* = T 6946. M 9538. *ez wær uns* ... G 19360. — 3269 f. 8412 f. *daz was ir klage in ir muote alle tage*: M 1417 f. *daz wirt* ... *herzen alle tage.* M 10879 f. *daz was mîn* ... *mînem herzen alle tage.* M 10897 f. ... *herzen, als ich iu sage.* — 3341 *vil guoter handelunge dâ* = T 11128. — 3345 *ich vrâgte iuch gerne mære*: G 11273 ... *der mære.* — 3360 (Erec 2030. 5650. 5680. 7799. Iwein 1182) *ze Britanjen in daz lant* = G 11303. M 924. *gên* ... T 7782. 9612. 9630. 10487. 10698. M 3934. 4846. 6950. 10321. 10365. 10631. — 3362 (Iwein 32) *ze Karidôl in sîn hûs* = T 648. — 3386. 6002. 6220 *ze der selben âventiure* = G 3273. — 3400 *sô volget mînem râte*: G 559. T 6497 *nu* .... G 12291 *nu volge* .... — 3429 *ze ritterlîcher manheit* = G 4725. — 3430 *dar ûf was sîn lîp bereit*: T 11291 *dar ûf ist* .... G 4726 *dar ûf ist iwer* .... — 3431 *wander ie nâch êren ranc*: T 17083 *Artûs der ie* .... — 3467 *an dem selben strîte*: T 10924 *in* .... — 3513 *als er den liuten ofte tuot*: M 2540 *als er die liute* .... — 3517 *den schilt hiez er im reichen sâ* = M 3347. — 3522 f. (Iwein 5311 f. *und* ...) *si liezen von einander gân daz si ir puneiz mohten hân*: T 9242 f. ... *den puneiz mohten hân.* — 3527 *durch die schilte ûf die brust*: G 11426 *durch den schilt in* .... — 3531 *wand in was zuo zeinander ger*: G 2209 *sus was in zuo einander ger.* M 10115 *den was ouch zuo einander ger.* — 3539 f. *ir dewederre deheiner ritterschaft sô starker* (*hert* C) *nie begunde*: G 2240 f. *ir ietwederr keiner ritterschaft sô herter* .... M 5206 f. *wan er keiner ritterschaft sô herter* .... — 3584 *biz er nâch in kœme dar*: M 10635 *unz er nâch in kome dar.* G 17449 *unz ich kome nâch in dar.* — 3697. 10452 *durch sîn grôze manheit* = G 20475. T 3039. *durch dîn* ... M 6214. — 3711 *daz sîn nieman wart gewar* = G 9230. T 2263. 12082. 12580. 13268. 14007. 14081. 14406. 15032. ... *wirt gewar* T 12368. *daz des* ... T 12449. M 1494 (Erec 2511). — 3727. 3780 *owê der klägelîchen nôt* = T 4314. — 3734 *an im was manheit unde tugent*: G 15435 *an im lac* ... *jugent.* — 3772 *si ist gewizzen unde guot* = M 1006; 1409 *er was* ..., 8266 *si was* ...: T 4581 *was* ..., M 1685 *ez was* .... — 3776. 7973. 9547 (Erec 6394. Iwein 5142. 5514. Gregor 110. 450. 3773) *mit lîbe*

und mit guote = G 6339. 20183. T 4684. 4753. M 1204. 2701. *an lîbe und an* ... T 4443. — 3782 *ich sage iu wie daz komen ist*: G 12157 *und* .... — 3847 *dô sprach diu maget an der stunt* = T 14711. — 3848 *herre, daz wil ich iu sagen* = M 2353. *herre, ich wil iu daz* ... G 491. — 3854 *und wil ich im der wârheit jehen*: G 4728 *und wil ich iu* .... G 17082. 17098 *doch wil ich im* .... M 1032 *ich wil ir* .... M 2645 *wil ich der wârheite* .... — 3914 *gefüllet meisterlîche* = M 575. — 3921 *ez ist ein der tiurste man*: G 17083 *Gârel ist* ....— 3923 *an tugenden und an manheit* = G 13365. 17085. 19125. M 999. 6689. 11103. — 3926 *des lîbes ist er gar ein helt*: T 6931 *der was des lîbes gar* .... G 403. 14103 *daz er des lîbes was ein* .... — 3932 f. *sprach 'daz wære ein slac aller mîner êren* = G 164 f. *daz wære ein slac der êren* M 4294. — 3944 *zesamen ûf der heide* = G 15714. — 3954 *daz iu mîn dienest ist bereit* = G 3810. T 16236. M 5221. 10801. *daz dir* ... G 20606. M 10276. *daz im* ... G 19759. *daz mir sîn* ... G 3777. — 3955 *nu sach er wâ dort her reit* T 10271. — 3967 *mit einander si dô riten* = T 13579. 14145. M 10811. — 3978 *und kunden si iht mêre* = M 8674. — 3981 *wan in geviel nie ritter baz* = M 11391.

4003 *sînen vil grôzen übermuot*: G 2571 *sînen grôzen* .... — 4008 *diu maget bevalch den wîgant* = M 7454. *und bevalch* ... T 8839. — 4014 *der aller besten ritter ein*: G 7473 *der aller schœnsten* .... — 4015. 4796 *den diu sunne ie beschein* = M 11684. ... *überschein* G 7474. 12584 (Parz. 709, 8). — 4062 *allen ir vrouwen si gebôt*: T 11607 *den vrouwen allen si gebôt*. — 4068 *daz lobten si mit willen dô* = M 2209. *daz lobet er* ... G 20357. — 4077 *kuolte sich und ruowete dâ*: M 7909 *erkuolte unde* .... M 6093 *erkuolten unde ruoweten dâ*. — 4099 *vür die edelen künegîn* = G 7521. T 8826. M 8856. *und vür* ... G 9915. — 4135 *geliutert als ein spiegelglas* = G 19116. *was beliutert* ... G 101. — 4143 *er muose ir sichern unde swern*: T 6947 *er muose im* .... T 6790 *wil er mir* .... T 11531 *ir sult mir* .... — 4163. 4440 *bî der meide wolgetân* = T 1470. M 8838. — 4205. 10344 *wander die schœnen gerne sach*: M 10769 *daz er die* .... G 3451 *daz man die* .... M 804 *wan er die vrouwen* .... — 4207 *ir sult gebieten über mich* = M 807. — 4209 *und wizzet sicherlîche* = G 680. 9457. 14236. M 10800. *und wizze* ... G 1598. M 4079. *daz wizzet* ... G 20. 17496. T 1724. 17507. M 56. 3213. 6635. 7618. *daz wizzet sicherlîch* T 15920. *daz wizzet sicherlîchen* G 11326. 12578. 13504. T 6731. 15757. 17451. M 6914. *daz wizze* ... G 9432. 17584. T 16635. M 2950. 7542. *daz wizze sicherlîchen* G 18953; 10135 *nu wizze sicherlîche* = T 1390. *nu wizzet* ... G 502. 12270. — 4259. 10243 *als ich mich versinnen kan* = M 7511. — 4262 *daz der herze*

und ir gedanc: T 8190 *daz ir herze ....* G 19530 *und daz ir herze ....* G 3030 *beidiu ir herze ....* G 5012 *bêdiu herze ....* G 9497 *ir beider herze ....* T 1119 *wan sîn herze und sîn ....* — 4275 *dâ was kurzewîle vil* = M 7950. 12303. *wan dâ ...* M 3747. — 4287 ff. *grœzer êre enbôt man nie weder ê noch sît deheinem man als im mit willen dâ wart getân:* M 7816 ff. *grœzer êre bôt ... dann im mit vlîze wart getân.* — 4290 *dô si mit vreuden gâzen* = G 9109. 10359. *... zühten gâzen* G 919. 8706. T 2615. M 7837. — 4291 (Erec 4615. Iwein 370) *und dar nâch gesâzen:* G 920. T 2616 *... ein wîl gesâzen.* G 8707. M 7838 *und ein wîl gesâzen.* — 4293 *sus schieden si sich âne braht* = T 17077. — 4351 *die ich ze vrouwen hân erkorn:* M 3472 *die ich mir ....* — 4355 *wande im was ruowe harte nôt:* G 8740 *... wol ruowe nôt.* — 4356 *guot naht er in dô allen bôt:* G 1214. M 5636 *... in allen bôt.* — 4370 *des morgens dô der tac ûfgie* = G 6707. 10049. T 13187. — 4382 f. *die schœnen maget ze wîbe ze vreuden sînem lîbe* (die zweite Zeile auch 9978) = G 20563 f. *... mînem lîbe* G 1513 f. — 4384 *des vreute sich der küene man:* G 5186. T 6375. 9552 *... werde man.* T 12398. 12443 *... junge man.* G 11902 *... wunde man.* — 4424 f. *und behalt im sînen jungen lîp (sprach dô man unde wîp):* M 6939 *und beschirm ... werden lîp (des bat man ...).* — 4430 *des genât er im und bevalch sich got:* G 4015 *des genât ich im ... in got.* — 4479 *des genâdet er ir wol tûsentstunt:* G 19657 *des genâdet si ir ....* T 4608 *des genâdet ir ....* — 4501 *und genâdet im sîner künfte dar* (so Pfeiffer; Benecke *gar*) = G 9586. *und dancten im ...* M 10835. — 4535 *daz was eben als ein hant:* M 7109 *und ....* — 4541 *dâ wart manec sper enzwei* = T 14293. *des tages wart ...* T 12971. 16765. — 4542 *in kurzer wîle gestochen:* T 14294 *in kurzer zît ....* — 4573 *baz danne rehte reise* = T 10288. — 4576. 6268. 6797 *er gedâht 'herre got, wie:* M 370 *nu gedâht er ....* — 4595 (Wh. 352,12) *lûter unde reine* = G 2726. — 4596 (Erec 8211) *von edelem marmelsteine* = G 2725. — 4602 *daz muoste im wol gevallen:* G 1182. M 12016 *daz muost in ....* M 11864 *daz muost ir ....* G 824 *im muoste ....* G 10073 *si muoste ....* — 4636 *gezieret mit der krône:* G 15541 *... einer krône.* — 4650 *daz muote in sêre unde sprach* = T 11003. — 4678 *beidiu liute unde guot* = T 10600. — 4690 *daz tuon ich gerne' sprach der degen* = T 12725. — 4720 *in guoten triuwen an gewan* (4832. 6070 *an guoten triuwen*): G 3951 *an guoten ....* — 4790 *allez des dîn herze gert:* T 16625 *allez des mîn ....* — 4802 *ze Karidôl in sînem hûs* = T 9632. — 4806 *ichn liuge dir niht umbe ein hâr:* G 6355. 13138 *ich liuge iu ....* — 4897 *und vil nâch ersterbet* = G 7226. — 4903 f. *wie tuot ir sô? gehabet iuch wol und sît vrô:* T 12198 f. *... weset vrô.* T 14272 *wie tuot ir*

sô? G 11143. M 1878 *gehabet ... weset vrô.* — 4911 *waz iu leides werre* = G 9388. — 4918 *wolde got wan wære ich tôt:* M 8330 *daz wolde got daz ich wær tôt.* — 4935 *den ich ze vreuden het erkorn:* G 16540 *die ich mir ze ....* — 4936 *owê daz ich ie wart geborn* = G 1008. 17182. 19096. 20241. T 4310. — 4962 *des nimt mich michel wunder* = G 7273; 1789. 2734 *des nam si michel wunder:* T 10692 ... *si alle wunder.* — 4973 *von Britanje her gevarn:* M 5655 ... *Britanjen gevarn.* — 4990 *sîn sorge was vil manecvalt:* M 364 ... *diu was manecvalt.*

5021 (Wh. 117,30. A. Heinr. 1198) *in sînem herzen er des jach* = G 3173. 4490. 7333. 7504. 7530. T 6210. 12465. M 478. 1974. 5878. 5958. ... *er dô jach* T 5778. *in ir herzen si ...* G 16670. *daz er in sînem herzen jach* M 7639. *des er in sînem sinne jach* G 7322. — 5107 *sîn snellez ors in dannen truoc:* G 5606. T 6558 *sîn snelheit in ....* — 5205. 9576. 11443 *als ez ir êren wol gezam:* G 8759 *als ir....* G 10351. T 1603 *als sînen ....* — 5206 *die tôten hiez si bâren:* G 16109 ... *er bâren.* — 5209 *beidiu vlust und gewin* = T 12713. — 5219. 9585 *dane was dehein gebreste* = T 15415. M 3752. *dâ was keine breste* G 9287. — 5231 *si dûhte in wære gelungen:* G 15662. M 7972 *in dûht im ....* — 5245. 5962. 5979 (Iwein 1779) *dâ im allez guot geschach* = T 1526. 13311. 14441; 9046 *dâ in ...* = T 2402. — 5252 *daz er durch den walt erhal* = G 5665. — 5263 (A. Heinr. 606 *sô wære er ...*) *sô wære ich bezzer ungeborn* = G 7732. T 9358. — 5331 *ich sage iu wies im* (fehlt C) *tâten:* T 11447. M 6024 ... *wie si tâten.* — 5431 f. *wand ern gehôrte noch ensach swaz im dâ leides geschach:* T 4181 f. *weder hôrte noch gesach swaz im leides dâ ....* — 5443 *diz ist der aller schœnste man:* T 4513 *er ist ....* — 5444 *des ich künde ie gewan* = G 11614. T 4514. 6688. M 3674. 5294. 6216. 6654. 10350. *des er ...* G 790 (Parz. 240, 28). — 5449 f. *wan* (fehlt C) *swaz dem* (*im* C) *lebendes widervert, daz ist benamen unernert:* M 4411 f. *swaz in ... ist vor in unernert.* — 5474 *als ich mich versinne* = M 4460. — 5481 *daz übel wîp und ir man* = G 6670. 7082. *wan daz übel wîp oder ...* G 5914. — 5493 *si begunde dar gâhen:* G 15428 (Iwein 7511) *si begunden ....* T 4923 *begunde ....* — 5517 *dunket dich daz ein guot sin:* G 8059 ... *iuch daz ein guoter sin.* — 5532 f. *umbe den ritter der sîn leben durch si dem tôde het gegeben:* T 11668 f. ... *het in den tôt gegeben.* T 11744 *den ritter der sîn werdez leben ....* — 5539 (Erec 8454. 9668. Parz. 660, 17) *beidiu wîp unde man* = G 223. 2119. 4694. 7694. 8531. M 5749. ... *und ouch man* M 11. — 5557 (Wh. 24,2) *von gesteine und von golde* = T 10082. 12824. 14098. — 5558 *geworht als er wolde:* M 706 ... *si wolde.* — 5608 *von dem künege Artûse* = T 13248. — 5620 *daz selbe wâfen daz was sîn* = M 8158. 10065. — 5650 f. *vür*

ir vrouwen kniete si dô vil gezogenlîche und sprach alsô: G 287 f. *vür den künec kniete er. . . .* — 5652 *genâde, liebiu vrouwe mîn* = G 6911. T 16182. — 5665 *als ichz von iu vernomen hân*: G 3316. 4731. 11203 *als ich von iu . . . .* G 12354 *als ich von im . . . .* — 5725 (Iwein 3622) *swaz ir gebietet* (*welt* C) *daz tuon ich:* G 11862. M 808. 4038 *swaz ir welt . . . .* G 11900. T 16448 *swaz du wilt . . . .* — 5730 *beidiu lîhen unde geben* = G 8887. *ir sult lîhen . . .* T 17849. *er wil iu lîhen . . .* M 6860. — 5731 *daz du mit vreuden wol maht leben:* M 3930 *daz ich . . . mac leben.* — 5736 *der mir seite mære:* T 8273 *der im . . . .* — 5801. 6833. 7107. 10039 (A. Heinr. 1242. Iwein 3508) *wider sich selben er dô sprach* = G 1424. M 726. *. . . er sprach* G 11604. — 5817 *diu süeze Flôrîe* = G 20245. — 5868 *in eine grôze wilde* = T 4909. — 5869 *dâ was dehein gevilde:* T 4910. 5564 *da enwas. . . .* — 5870 *niuwan berc unde tal* = T 4911. — 5914 *ich tuon allez daz ir welt:* T 4685 *tuon ich allez . . . .* G 20493 *sprach 'ich tuon swaz ir. . . .* — 5947 *hie in disem lande* = G 4641. — 5963 *der wirt selbe gegen im gie* = T 10186. — 5964 *vil minneclîche er in enpfie:* T 8024. 16929. 17007 *. . . er si enpfie.* G 19606. M 11860 *. . . si si enpfie.* G 19686. T 2428. 12101. 14567. M 8644 *. . . si in enpfie.* G 19038. 19269 *vil güetlîche er si enpfie.* T 10187 *den gast er minneclîche enpfie.* T 8665 *den helt si minneclîche enpfie.* T 12294. 16177 *diu maget in minneclîche enpfie.* T 14993 *Artûs in minneclîche enpfie.* T 15619 *Artûs vil minneclîche enpfie.* — 5981. 7610. 9764 *daz si in mit triuwen meinde* = T 13482. — 5982 *als si im wol bescheinde:* M 7148 *als er . . . .*

6040 *zwâre, vrouwe, nein ich* = M 1866. — 6120 *daz ich ez iemer dienen wil* = G 2321. 2975. *daz ich iu iemer . . .* T 16248. *iemer ich daz . . .* M 902. — 6130 *der wirt und diu wirtîn* = G 1997. 3127. T 4875. M 5355. — 6156 f. *ze stiure ze der âventiure* = M 5663 f. — 6206 *und gnâdet im alles guotes* = G 7029. *und dancte . . .* G 2059. T 4855. — 6207 *der werke und des muotes* = G 7030. T 4856. — 6209 *vil manec wunsch âne zal:* G 8103. T 4006 *manec guot wunsch . . . .* — 6224 *diu vrouwe sprach 'herre mîn* = G 20833. — 6227 (Iwein 3582. Gregor 3731) *lîbes unde guotes* = T 10558. — 6233 *dâ von ist michel reht daz ich* = T 17887. *. . . ist billîch daz ich* T 7916. — 6235 *swâ ich mac unde kan:* G 6380. 7166. 13432 *. . . oder kan.* G 11292 *swaz . . . oder kan.* G 11126 *ob ich . . . oder kan.* G 18165 *die wîle ich . . . .* — 6249 f. *man reichte im schilt unde sper* (dieser Vers auch 520). *von dem hûse kêrte er* = G 1291 f. *. . . in daz her kêret er* T 10136 f. *. . . nâch dem risen kêrte er* G 653 f. *man . . . sper* T 8957. 12572. M 4945. *man bôt . . . sper* T 8393. 9158. *er bôt . . . sper* G 3520. — 6258 *der was grasec und ungebant:* T 5569

8*

diu .... — 6271 *zeinem starken aste* = G 11444. 18076. — 6334 *und kust si an ir rôten munt:* G 9474 *er kust* .... — 6386 f. *owê daz ich disen tac ie gelebet:* G 1724 f. *der sprach 'owê* .... — 6391 *sol ich alsô verderben* = M 4214. ... *ich nu verderben* T 3510. — 6429 *daz swert si in die scheide stiez:* G 6891 *daz swert er* .... — 6456 *wan si entrûwete niht genesen:* G 6306 *wan si trûten* .... — 6477 *daz er disem küenen man:* T 13144 *daz er disen* .... T 4295 *daz si disen* .... — 6493 *dô stuont er ûf unde sprach* = T 5979. *dô stuont si* ... M 8702. — 6494 f. *'nu hilf mir, herre, süezer got. lâ dîn genâde und dîn gebot:* T 10418 f. *'hilf mir, süezer herre got* .... — 6532 *von dem aste erz enbant:* M 5852 ... *bant.* — 6551 *als ze strîte ein ritter sol* = M 8940. *als ein man ze strîte sol* T 6770. 8605. — 6559 *sîn schilt was niuwe unde guot* = T 2064. *sîn schilt niuwe* ... T 13533. *der was niuwe* ... T 9001. — 6577 *ouch vuort der selbe tievels trût:* G 7965 *ouch truoc* .... — 6599 f. *an manegem ritter guot dem vil hôhe stuont sîn muot* = G 6039 f. — 6628 *her Wigalois der tet alsam:* G 2208 *Gârel der tet ouch alsam.* T 3866 *sîn vater der tet ouch alsam.* M 3442. 5988 *Meleranz tet ouch alsam.* T 1000 *Tandareis tet ouch alsam.* G 16386 *Helpherîch tet ouch alsam.* — 6629 *in beiden was zesamene ger* = G 1375. 3579. M 5105. 5989. 8272. 9530. — 6631 (Gregor 1949) *under die arme sluogen* = T 9246. — 6636 *ir ietwederre gâhte her* = G 3584. — 6638 *daz ir dewederre dehein wort*: G 13740 *ê ir entwederr kein* .... — 6659 *sus verstâchen si zehant:* M 9531 *diu* .... — 6667 *dô in der spere gar zeran* = M 9555. — 6687 *und sîn grôziu manheit* = G 17405. — 6698 *als er der het enpfunden:* T 6278. 6636 (Iwein 5412) *dô er* .... — 6700 *mit beiden handen reichet er* = T 6668. — 6701 *nâch im mit grimmem muote* = M 8383. — 6737 *als ich sîn bewîset bin* = T 8857. M 12422. *alsô ich bewîset bin* M 1276. *der mære ich niht bewîset bin* T 2526. — 6767 *eine strâze er dô gevie:* T 10146 ... *er gevie.* — 6899. 9008 *des wart er herzenlîche vrô* = G 9550. T 3337. 7293. 16586. *des wart ich* ... G 3977. *des wart si* ... T 15512. — 6908 *des seite er im vil grôzen danc* = T 14127. — 6941. 9069 (Parz. 158,13) *als uns diu âventiure giht:* G 106. 236. 5248. 7659. 8389. 10947. 11510 (Parz. 15, 13) *als mir* ....

7000. 10138 *dazn sol niemen guoter klagen:* G 5686 *daz sol* .... — 7045 *ez mac dir wol ze schaden komen* = G 3788. *diu mac iu wol* ... G 8065. — 7067 *rôt und grüene als ein gras:* M 10056 ... *alsam ein gras.* — 7104. 7322. 9989 (Gregor 172. Wh. 164, 17) *beidiu naht unde tac* = G 3197. 5486. 7416. 8612. 9207. 10433. T 445. 753. 1039. 4584. 5185. 6930. 17486. M 6789. 7960. — 7116 f. *wil ich sêle unde leben in dîne erbärmde ergeben:* T 4359 f. *wil ich dir sêle*

...geben. — 7119 *swaz ich hân gestriten ie* = G 2304. 4350. — 7149 *dise zwêne küene man* = G 3631. M 6068. 8288. 10026. *dô dise...* G 12999. — 7186 *ich wil iu sichern unde geben:* T 9413 *ich wil dir....* — 7189 *daz ich iu diene die wîle ich lebe:* T 16610 *daz ich ir....* G 7173 *ich sol iu dienen....* M 9155 *daz dien ich al die....* — 7192 *sô wil ich werden iuwer man* = G 6367. *...dîn man* M 5165. — 7193 f. *und wil iu leisten triuwe iemer âne riuwe:* T 16284 f. *und sol ir....* — 7204 f. *diu het stæte und ganze kraft under in beiden unz an ir tôt:* G 2772 f. *diu wert mit ganzer triuwen kraft....* — 7213 f. *maget, von der schœne man wunder saget* = M 7340 f. 7679 f. 12801 f. — 7222 *er sprach 'herre, nu* (fehlt BC) *sît gemant:* T 14268 *...'herre, sît gemant.* — 7253 *er sprach 'ich sage iu waz ir tuot:* T 11423 *'ich sage iu, vrouwe, waz....* M 4530 *sô sage ich iu wol waz....* — 7309 *daz was schœne und sô wît:* M 7553 *der...unde wît.* — 7310 f. *daz er vordes noch sît* (diese Zeile auch Iwein 36) *schœner palas nie gesach*: G 3174 f. *daz er nie schœner burc gesach weder vordes noch sît.* G 7320. T 16709 *daz... sît.* T 10403 *daz weder...sît.* — 7391 *und ûf dem helme swebete:* G 3478. M 10086 *und ob....* — 7407 *daz si von schulden wâren vrô* = M 12436. *des wâren si von schulden vrô* G 6402. *daz du von schulden wirdest vrô* M 2436. — 7434 *verre brâht über sê* = M 470. — 7530 *mit liebe überwunden* = G 8524. — 7537 *er het manlîche kraft:* M 5140 *der het ouch....* M 4474 *er hât ouch....* — 7567 *ze tugenden und ze manheit:* T 6765 *ze tugende....* — 7592 *die er zeiner amîen* = M 2724. — 7651 *si heten beide mannes muot* = M 11702. *...hôhen muot* M 8266. — 7662. 9091 *sich dem tôde muoste ergeben* = M 6203. *...muosten geben* T 5061. — 7691 *mit sô grôzer ungehabe:* M 4726 *mit vil....* — 7722 *sît ich sîn künde alrêrst gewan:* M 2697 *sît ich dîn....* — 7747 *mit liebe si an in kêrte:* M 1811 *mit liebe an si....* — 7748 *als si diu minne lêrte*: T 14491. M 1812 *als in....* — 7773 *von dem gesinde daz dâ was* = T 5963. 8931. *dem gesinde...* T 8840; 9036 *von dem liute daz dâ was:* M 12301 *von dem volke....* — 7824 *künege, grâven und herzogen:* G 729. M 3139 (Parz. 5, 17) *...grâven, herzogen.* — 7827 *erslagen und gevangen* = M 8611. — 7847 f. *daz er sîn portenære unz an sîn ende wære* = T 6949 f. — 7876 *diu guotes wîbes sinne* = G 9361. 19810. M 1004. *diu reines...* G 20572. — 7877 *brâhte unz an ir ende* = G 9362. 19015. — 7927 *dô wolde in erslagen hân:* T 11056 *dô wolde er in....* G 8254 *dô wolde ez in....* T 4229 *und wolden in....* — 7975 *daz ist mîn reht; ich bin sîn man*: M 6347 *...sîn reht, er ist....* — 7977 *daz hilfe ich rechen swâ er wil:* M 10475 *...swann si wil.* — 7990 *er riht in ûf und sach in an*: G 18494 *ich riht mich....*

8007 *iuwer leit sich hie enden sol:* M 7422 *unser leit sich enden....* — 8008 *ez hât erstriten iuwer hant* = T 7625. — 8011 *nu was ez alsô hôher tac* = M 11910. — 8094 f. *nu wil ich an die rede mîn wider grîfen da ich die lie:* M 12786 f. ...*an mîn mære*...*ez lie.* — 8100 *er sprach 'owê Minne:* M 1825 *si....* — 8129 *daz iu nu daz wægest sî:* G 17754 *swaz uns nu....* — 8263 (doch vgl. auch Parz. 22,26 *dem süezer tugende nie gebrast*) *der ganzer tugende niht gebrast:* G 892. M 7938 *dem*...*nie....* M 3244 *ganzer tugent im nie....* — 8268 *mit zühteclîchem sinne* = G 21284. T 1026. M 2234. — 8271 *si was geborn von hôher art:* G 12069 *und was*... T 195 *si wârn....* — 8301 (Parz. 107,3. 129,20) *grôz rîcheit dar an gekêret* = M 9682. — 8332 *si ergâben sich in sîn gebot:* G 1261. T 7157 *und ergâben....* G 1879 *ergâben....* — 8333 *und manten in bî dem wâren got*: G 6352 ...*hœchsten got.* — 8354 *si wurden im von herzen holt* = T 7846. — 8395 (Parz. 133,12) *mit wazzerrîchen ougen* = T 7189. — 8398 *dâ er den tisch gerihtet vant* = T 14074. M 6375. 8759. 9962. *dâ si*... M 11270. *dâ man*... G 5022. 9506. *den tisch er*... M 9654. — 8406. 9301 *nâch der maget wolgetân* = T 8038. — 8408 *mit herzen und mit sinne:* T 176. 188. 956 ...*sinnen.* — 8416 *des si doch niemen zuo gewuoc* = G 2012. *daz si nieman gewuoc* M 3951; 9416 *des er doch niemen zuo gewuoc:* T 771 *daz er nieman....* — 8417 *als der helt enbizzen was*: T 5971 *und....* T 6985 *dô....* M 3657. T 3397 *dô der künec....* — 8418 *dô gie er von dem palas*: G 1275 *sus....* — 8487 *sîn herze iedoch des einen jach* = T 4656. — 8498 *'heizt den harnasch bringen her:* M 5661 *heizt mîn....* — 8519. 10160 *ich nim daz ûf die triuwe mîn* = G 11876. 13424. 14388. 17976. 18400. — 8526 *des gnâdet er im und wart sîn vrô* = G 7059. *des genâte er in*... T 12852. — 8538 *dô er den ritter komen sach:* G 5525 *als....* — 8555 (Parz. 99,2 *nâch*...) *ze den orsen si dô sprungen:* G 10091 ...*drungen.* — 8587 (Iwein 2879) *iu hât verdienet iuwer hant* = M 12615. — 8588 *ein schœne maget und zwei lant:* M 12616 (vgl. auch Iwein 2880) *die künegîn und....* — 8603 *si dienent gerne iuwer hant:* G 6223 *die....* G 9460 *dienent....* — 8606 *herre, nu tuot niht lenger vrist*: M 3216 *herre, tuot....* — 8613 *dô diu rede verendet wart* = G 20565. — 8632 *swâ ich im gedienen kan*: T 604. 17281 *swaz ich ir....* T 3082. 12219. 12226. 16205. 16366 *swaz ich iu....* G 17548 *swaz ich dir....* — 8641 (Erec 4467. 6937) *den helm er im abe bant* = G 18148. ...*gebant* G 1852. — 8645 *daz im sô wol gelungen was* = T 14000. M 11997. *daz in*... M 8861. *dô in*... M 8639. — 8659 *und kuste in an sînen munt:* G 1905. M 2381. 8645 *und kust in vor liebe an....* — 8667 *von dem wirt und von den sînen* = G 1821. — 8682 f. *über sehs wochen. sus*

wart der hof gesprochen: T 17618 f. 18046 f. *diu hôchzît wart gesprochen über sehs wochen.* — 8688 f. *der grâve bereite sich dar zuo daz er des andern morgens vruo:* G 9994 f. *die bereiten ... daz si ....* G 12125 f. *daz si bereiten ... daz si ....* G 18975 f. *daz si bereiten ... er wolt des ....* G 10496 f. (der erste Vers Erec 2246) *daz si sich bereiten dar ... er wolt des ....* G 9998 f. 17323 f. T 321 f. *daz si bereiten ... der künec wolt des morgens vruo.* T 2880. M 3040. 12076 *daz si des andern morgens vruo.* — 8691 *diu mære wurden wîten kunt:* T 11846 *diu mære wâren ....* — 8693 *diz hôrt man lützel iemen klagen:* G 19545 *daz ....* T 6122. 7070 *daz hôrte man dâ nieman ....* — 8715 *der was von gebürte grôz:* M 3247 *er ist ....* — 8764 *ich hân iuch vür elliu wîp* = M 4018. — 8795. 8997 *beidiu mit ernest und mit spil* = G 17556. T 12115. 16249. — 8804 *ich het ze liebe in mir erkorn:* T 15530 *ich hân in mir ze liebe ....* M 1831 *ich hân mir in ze liebe ....* T 15888 *und hân in mir ze liebe ....* vgl. M 1849. 2725. 11047. — 8837 (Parz. 40,24) *si begunden alle gâhen:* G 62. 230 *die ....* — 8855 *sus vuoren si mit vreuden dan:* T 7963 *vuoren ....* T 17689 *mit vreuden vuoren si dô dan.* M 11344 *mit grôzen vreuden vuoren dan.* — 8910 *der was von pfâwenvedern guot* = M 700. — 8919 *aller vreuden si verpflac* = G 8493. — 8934 f. *dâ mit er sîne nôt überwant mit rîcheit:* M 2322 f. ... *ich mîne nôt überwinde ....* — 8944 *swer ir lîp ie gesach* = T 3452. 8102. — 8958 *daz hâstu mir gevüeget:* T 16626 *daz hât ir ....* — 8959 *der êren mich genüeget* = M 12108. ... *benüeget* T 16627. — 8988 *von der maget wolgetân* = G 5305. T 13561. 15712.

9010. 11447 (Erec 4594. 9653. Iwein 3072) *mit vrœlîchem schalle* = G 1786. 1843. 7112. 9001. 10373. 19276. 20924. T 17767. 17827. M 3124. — 9053 *unz daz er si ze stæte nam:* G 8758 *unz er ....* — 9082 *an den was grôzer jâmer schîn* = G 2528. *an den ist ...* M 2328. *an den wirt ...* M 226. — 9089. 9981. 11033 *mit einem sper von Angeran* = G 11423. — 9107. 9121 *daz ir herre was erslagen* = M 6248. *daz in ir ...* M 8429. — 9113 (Erec 9789. Parz. 111,12) *offenlîche und tougen*: G 8773 (Parz. 25,26) ... *noch tougen.* — 9136. 9267 *wol gekleit und geriten*: M 1129. 3199 ... *wol geriten.* T 15576 ... *bekleit und wol geriten.* — 9140 *an maneger ritterschefte* = G 624. — 9153 *nâch dem selben zîte:* G 12774 *nâch der ....* — 9182 *si was dar ane niht betrogen:* M 870 *dar ane was si niht betrogen.* — 9200 (Parz. 33,2. 409,5) *diu küneginne rîche* = G 7512. 10784. 10109. 17300. 17476. 19918. T 3982. 8958. 17605. M 1054. 8894. 8955. 11095. 11145. 11383. *die ...* T 3543. *der ...* M 7501. *küneginne ...* T 8603. — 9255. 9785 *vil manec hêrlîch gezelt* = G 9589. 14050. 19168. 19222. *manec ...* G 13339. — 9262 *man vant dâ kurzewîle*

vil = T 18247. M 12415. *vant man kurzwîle vil* G 10436. — 9328 (Erec 1519) *mit ritterlîchem schalle* = G 14245. T 630. — 9329 *des vreuten si sich alle* = G 18811. — 9330 *die zuo dem lande hôrten*: G 1841 ...*gehôrten.* — 9337 (Gregor 2898) *done wart dâ niht gebiten mê:* T 16347 *dô wart niht*.... G 20658 *dâ wart niht*.... M 12080 *dâ mite wart niht*.... — 9338 *diu vrouwe vuor an ir gemach*: G 4917. M 8713 *die vrouwen vuoren an*.... — 9341 *und bat si alle glîche* = G 10462. 10654. *bat*... G 11018. — 9382 *an vil manegem werden man* = G 3748. 7905. 8585. T 8719. — 9385 *des wart der helt gepriset vil*, 9250 *des wurden si*...: G 8998. T 259 *des wart er*.... — 9388 *bî der hende si in gevie* = G 881. T 8671. 9573. ...*vienc* M 10858. ...*er si gevie* G 4538. 6763. ...*er in vie* T 7376. ...*si si vienc* M 7464. — 9409 *swaz ir welt, daz wil ouch ich* = G 8601. — 9430 *dô wart ein vrœlîcher schal:* G 8654 *wart*.... G 9038 *sich huop ein*.... — 9431 (vgl. 3562) *von dem volke überal* = G 9039. — 9437 *ir lîp, ir liute und ir lant* = G 9045. — 9443 f. *dô disiu rede verendet was, dô huop sich ûf dem palas* = G 9120 f. *dô diu*... G 9050 f. *dô daz nu gar verendet*... T 18124 f. *dô nu diu*...*was* T 3749. *dô daz nu verendet was* G 8688. *dô daz nu gar verendet was* T 16490. *und daz nu gar verendet was* T 7767. — 9469 f. *mit ganzen triuwen wurden enein sô daz diu herze under in zwein:* T 16666 f. *ouch mit triuwen*.... — 9471 *heten beidiu einen muot:* M 11226 *si heten*.... — 9484 *dar nâch si beidiu giengen* = G 9101. M 11260. — 9488 *sich huop dâ harte grôz gedranc:* T 16675. M 3128 *sich huop harte*.... G 19884 *dâ huop sich harte*.... G 9095 *dâ wart harte*... — 9558 *gevestent als er in gebôt* = M 9021. — 9561. 11228 (Parz. 262,8. 548,30. 576,8. 681,3. 793,23. 822,2. Wh. 50,28. 185,20. 272,9) *an den selben stunden* = G 3474. 5588. 5650. 10465. 13746. T 5471. 6014. 11560. 12817. 13537. M 3300. 9459. 12513. — 9575 *wol geriten unde gekleit*: M 3122 *geriten unde wol gekleit.* — 9599. 11606 *der künec und diu künegîn* = G 9204. 9315. 9518. 16948. 20327. T 1453. 16348. 16616. 17161. M 2246. 10899. — 9608 (Parz. 47,4) *si wâren ze sehen einander vrô* = G 4633. M 2797. 11835. *si wærn*... M 3059. — 9642 *bî der hende unde gie* = G 5028. T 15183. — 9684 *owê, gelebte ich noch den tac* = M 2972. — 9686 *sone moht mir lieber niht geschehen:* G 5442. M 2572. 2974. 3888. 10435 *sô kund mir*.... M 200 *sô kan mir liebers*.... G 4060. 4590. 9159. 16656. T 1506. 7191. 12185. M 2300 *mir kunde lieber*.... G 4580 *im kunde lieber*.... M 10538 *wie kund mir lieber geschehen.* G 1437 *wie möhte lieber mir geschehen.* — 9691 *ich lobe des unsern herren Christ* = G 2325. 4355. 16703. *und lobe*... G 12823. — 9744 *swar ich in der werlde var* = G 17550. ...*dem lande var*

T 10097. *swâ ich in dem lande var* T 3876. — 9759 *ze vreuden bin ich wider komen:* G 1142 *ich bin ze vreuden wider komen.* G 1826 *si wâren ze vreuden wider komen.* — 9787 *vollez ritterschefte lac:* T 12750 *voller* .... — 9798 (Erec 2239. 2997) *nâch der âventiure sage* = G 13986. 20940. T 636. 3178. 9673. 9831. 16715. 17859. 18153. M 327. 1324. 1604. 4957. 12522. — 9799 *alsô diu hôchzît ende nam:* G 9292. 20157. T 637. 16716 *dô* .... T 17634 *wie* .... T 15244 *unz daz* .... — 9831 *der triuwen und der manheit* = G 605. — 9888 *swaz ze lîden mir geschiht:* T 1581 *swaz mir ze lîden geschiht.* — 9923 f. *helfe an der stunde mit gemeinem munde* (die zweite Zeile auch A. Heinr. 1350): G 5179 f. *mit gemeinem munde helfen an der stunde.* — 9936 *sus schiet der bote von im dan* = M 11634. *alsô ... von dan* M 8040. — 9946 *sus nam er urloup und schiet dan:* T 10197. M 12460 ... *vuor dan.* G 18858 ... *gâhte dan.* — 9975 *ir was der lîp unmære:* G 2022 *mir was* .... G 1002 *mir ist* ....

10073 *und von dem brunnen her Iwein:* G 17682. T 12951. 16851 *von ... Iwân.* — 10079 *und daz laster rechen:* T 2258 *und ouch daz* .... — 10091 *owê der leiden mære* = G 941. 4008. T 10235. — 10104 *daz si dir schade wellent sîn:* G 12565 *daz er iu schade welle sîn.* G 12089 *daz si im wellen schade sîn.* — 10148 *swer mir widerboten hât* = G 422. 12623. — 10149 *dem entwîche ich niemer einen vuoz:* G 11347 *ich entwîche iu niemer* .... — 10150 *ir vriuntschaft und ir gruoz:* G 12082 *mîn ... mîn gruoz.* — 10154 *sine bringent nie sô grôzez her:* G 1121 *si* .... G 519 *ir bringet* .... — 10195 *bistu vrum, daz wirt wol schîn:* T 9241 *sît ir*.... G 3364 *ist er*.... — 10201 *ez sterbent niuwan die veigen* = G 13115. — 10335 *dâ manec schilt verhouwen wart* = G 10649. — 10406 *in vil kurzen zîten* = G 7854. 9411. 11330. 12378. 19906. T 8976. M 6834. 9374. 9670. — 10445 *nie dehein künec wart sô hêr:* G 9541 *ez wart nie kein künec sô* .... — 10455 *si truogen im alle holden muot* = G 2118. *die tragent* ... G 558. 11818. — 10470 (Iwein 3053) *mit guoter handelunge* = G 20945. T 4845. — 10507 *mit maneger banier liehtvar:* T 17089 (Parz. 69, 6) ... *liehtgevar.* — 10515 (Erec 3871) *edel unde rîche* = G 2545. T 4498. — 10526 *und ir antlütze lieht:* M 865 ... *sô lieht.* — 10544 *ein pfelle gelpfer danne ein gluot:* M 6969 *einen pfellel gelwer* .... — 10617 *vürsten ode vürsten genôz:* G 19256 *vürsten unde* .... — 10637. 10692 *gesniten lanc unde wît* = G 2164. 10849. 14166. T 468. — 10681 *tûsent schützen mit starken bogen:* M 8105 *und zwei tûsent* .... — 10694 *daz zieret manec edel stein:* G 5231. 10270. 10308. T 2067. 9812 *die zierte* .... vgl. G 14170. T 9098. M 9062. — 10696 (Wh. 203, 25) *mit dem golde von Kaukasas:* M 9263 *mit golde* .... — 10697 f. *gluot des nahtes ûz der vinster tuot* = G 3464. 10315. —

10703 *in einem pfelle von Ninivê:* G 19214 *in einen rôten* .... — 10730 *diu stat lac einhalp an dem mer:* T 5273 *diu burc lît* .... — 10732 *ein starkiu mûre si gar bevie*: G 11161 ...*si bevie.* — 10735 *daz was ze guoter mâze grôz* = G 3178. — 10796 *ein küneginne wolgeborn* = M 3471. *diu* ... G 19777. — 10866 *si heten alle spîse genuoc*: G 12019 *si heten spîse gar genuoc.* — 10882 *ôsten durch diu wolken dranc:* G 1217 ...*brach.* — 10953 *von stichen und von starken slegen* = G 14809. — 10971 f. *und vil manegen tôten der sêre was verschrôten*: G 16121 f. *der sêre was verschrôten und ouch vil manegen tôten.*

11029 *ûf die brust het ers erkorn*: G 8150 *er het ez ûf die brust erkorn.* — 11061 *mit golde wol gezieret* = M 713. — 11069 *verstâchen si zwei starkiu sper* = G 14719. 14752. — 11075 *stach er im ein wunden grôz* = G 11427. — 11076 *daz bluot dô durch die ringe vlôz:* G 5594 *daz bluot durch* .... — 11086 *er und die gesellen sîn* = G 10687. 15212. T 13626. *im und den* ... G 10026. M 3109. — 11093 (Iwein 7101 *mit alsô* ...) *mit sô manlîcher kraft:* G 13854. 14616. 14674. 14766. 14790. 15172. 15897 *mit vil* .... — 11111 *die sêre wâren verschrôten* = G 15050. T 11105. ...*wæren verschrôten* G 16392. — 11141 *von vlühte huop sich grôzer schal* = G 13056. — 11237 *daz lobten si und liezenz wâr* = G 18970. *daz lobt er unde liez ez wâr* M 10291. – 11246 (Parz. 64, 10) *alsô stuont des heldes muot* = T 6392. ...*wirtes muot* T 2612. — 11251 *mit gesteine und mit golde* = G 14078. — 11289 *der manheit was ûzerkorn*: G 4842 *sîn* .... G 398 *ir manheit ist* .... — 11311 *daz sol iu unversaget sîn*: T 12117 *daz sol dir* .... — 11402 f. (Erec 10078. Iwein 5933) *von rittern und von vrouwen* (diese Zeile auch 9783. Erec 5278. Parz. 654, 19) *die gerne wolden schouwen* = G 9096 f. M 3129 f. 12343 f. *von* ... *vrouwen* G 8106. T 14804. *den rittern und den vrouwen* T 7809. 17720. *rittern unde vrouwen* T 317. *mit rittern und mit vrouwen* T 279. M 2146 (Parz. 151, 9. 765, 5). *die wolden gerne schouwen* G 3530. 9667. T 17703. M 5972. 11462. *die gerne wolden schouwen* T 11853. 12865. *si wolden gerne schouwen* G 10791. T 11485. *si wolde gerne schouwen* T 3348. *er wolde gerne schouwen* M 6754. — 11416 f. *si wurden wol enpfangen* (dieser Vers auch 8732). *dô daz was ergangen* = G 16805 f. T 7697 f. *si* ... *enpfangen* M 6880. *die* ... *enpfangen* M 2781. *dô* ... *ergangen* G 4450. 6414. 9869. 17133. 19717. T 5516. 9999. 14435. M 1156. 11990. — 11418 *durch die stat si riten:* T 17751 ...*si dô riten.* — 11419 *mit vil ritterlîchen siten* = G 4416. 4441. 4452. 10103. T 8003. M 10132. *nâch vil* ... G 12736. 20110. — 11441 *von den vrouwen wolgetân* = T 14129. 14442. — 11448 *die edeln ritter alle*: G 10093. M 12008 *die werden* .... —

11470 *mit rehter kurtesîe* = M 12170. — 11483 *dâ heime in ir lande*: G 2462 ...*mînem lande.* G 21139 ...*sînem lande.* G 12906 *hie*... *sînem lande.* — 11484 *daz was in allen ande*: G 2000 *ez*.... — 11489 f. *der helt urloubes gerte. des in ungerne gewerte:* G 1995 f. 20749 f. *eines tages urloup*.... 20325 f. *Gârel urloubes*.... — 11495 *daz ist mir inneclîchen leit* = G 11847. *daz was ir*... G 8034. *der ist mir*... T 1813. 4593. — 11506 *nu wizzet daz ich iemer wil* = G 4702. *und wizzet*... G 5192 (Iwein 4320). — 11507 *iu dienstes wesen undertân* = G 5193. *dir*... G 11671. *dienstes*... T 9434. 10458. *mit dienste*... T 7671. 10004. *iu sol wesen*... G 1864. *iu iemer wesen wil undertân* T 18182. — 11508 *die wîle und ich den lîp hân*: G 1601. 2279. 3811. 11832. 20758. T 4959. 10077. 14906 ...*daz leben hân.* G 1863. 5194. 8334. 8847. 11672. 12284. 12290. 14582. 19775. T 147. 14872. 18183. M 4040. 10473. 12500 ...*mîn leben hân.* M 1549. 8951 *die wîl ich mîn leben hân.* T 7371 f. 7533 f. 8876 f. 12038 f. 16240 f. 17888 f. M 12137 f. *die wîle ich hân daz leben.* — 11516 f. *und manec ander werder* (Pfeiffer *ander manec wert*) *man* (diese Zeile Parz. 422, 12) *der ich niht genennen kan:* G 18925 f. 19931 f. (vgl. Parz. 72,11. 797, 5 und namentlich 277,7 f.) *und anders manec werder man der* (*des*) *namen ich*.... T 1695 f. *und ander manec wert man der namen ich wol*.... G 20965 *und anders manec werder man.* — 11534 *sît bescheiden an allen dingen* = M 12635. — 11625 f. *mit vreuden lebten si ir jâr. vrouwe Larîe von im gebar:* M 12799 f. ...*jâr* (dieser Vers auch G 21280. T 18281). *vrou Tydomî bî*.... — 11638 *sîn name ist wîten erkant:* G 2549 ... *wîten ist bekant.* — 11649 *an manegem herten strîte:* G 11388 *in*.... — 11696 f. *her Wigalois und sîn wîp, rîcheit und êren pflac ir lîp:* M 12817 f. *Meleranz und sîn wîp, vil hôher êren*.... — 11698 (Erec 7580. 10106. A. Heinr. 54. Parz. 422,23. 487,19. Wh. 419,21) *âne alle missewende* = G 193. 728. 4894. 9363. 10113. 10539. 19016. 20534. 20574. 20664. 20942. 21065. 21285. T 962. 1105. 1606. 15367. 16657. 16724. 17641. 18151. 18175. M 3762. 9996. 12797. — 11708 *hie hât daz buoch ein ende* = G 21286.

Der hiermit erbrachte Nachweis starker stilistischer Beeinflussung des Pleiers durch den Wigalois bildet zugleich das wirksamste Argument gegen O. Wächters Hypothese (Jenaer Dissertation von 1889), daß der Pleier das anonym überlieferte Gedicht Mai und Beaflor verfaßt habe: denn dies enthält nur ganz vereinzelt Verse, welche mit solchen des Wigalois wörtlich übereinstimmen. Freilich fehlt es auch sonst nicht an Gründen wider seine voreilige Vermutung. Den von mir Anz. f. deutsches Alterthum 16, 294—96 geltend gemachten füge ich noch die folgenden hinzu.

Schon der Anteil der einzelnen Vocale an dem gesammten Reimbestand ist ein verschiedener in den Romanen des Pleiers und im Mai. Reimbindungen auf *a* bietet G 4252, T 3959, M 2746, der Mai 1574; auf *e* G 2000, T 1738, M 1019, Mai 881; auf *i* G 2590, T 2006, M 1617, Mai 1361; auf *o* G 1078, T 916, M 612, Mai 547; auf *u* G 597, T 521, M 399, Mai 447. Da rund gerechnet G 10500, T 9100, M 6400 und Mai 4800 Reimpaare zählen, so stellt sich das Procentverhältnis so dar, daß die *a*-Reime im G 0,40, im T und M 0,43, im Mai hingegen nur 0,33 des Gesammtbestandes ausmachen; für die *e*-Reime lauten die Procentsätze G 0,20, T 0,19, M 0,16, Mai 0,19, für die *i*-Reime G 0,25, T 0,22, M 0,25, Mai 0,28, für die *o*-Reime G 0,10, T 0,10, M 0,10, Mai 0,11, endlich für die *u*-Reime G 0,05, T 0,06, M 0,06, Mai 0,09. Noch deutlicher aber sprechen die Zahlen, welche bei Betrachtung einzelner Reimgruppen sich ergeben. Ich hebe hervor: *an* oder *ân* werden gebunden im G 1118, T 1173, M 823, Mai 221 Mal, das ergibt ein Verhältnis von 0,11, 0,12, 0,12 zu 0,05. Bindungen von *er* oder *êr* begegnen im G 157, T 147, M 108, im Mai nur 31. Reime auf *îch* hat G 241, T 261, M 225, Mai 84; auf *îche* G 331, T 222, M 174, Mai 56; auf *îchen* G 76, T 27, M 27, Mai 5; auf *omen* G 233, T 151, M 101, Mai 49. Während hier überall der Mai eine wesentliche Abnahme wahrnehmen läßt, zeigt er in andern Fällen eine nicht unbeträchtliche Zunahme. So bei den Bindungen auf *ê* (G 16, T 14, M 10, Mai 56), auf *eine* (G 30, T 23, M 23, Mai 33), auf *einen* (T und M je 1, Mai 13), auf *et*, *êt* (G 18, T 24, M 8, Mai 35), auf *ider* (G 21, T 16, M 7, Mai 32), auf *int* (G 14, T 16, M 6, Mai 23), auf *ist* (G 17, T 9, M 8, Mai 42), auf *unde* (G 21, T 12, M 14, Mai 30), auf *uoz* (G 9, T 5, M 3, Mai 11). Gewisse beim Pleier häufige Reimbindungen oder Reimworte fehlen im Mai: dahin rechne ich den Reim von kurzem *i* auf langes vor *ch* (*billîch* : *dich*, *ich* u. s. w.), von *iht* auf *ieht* (*niht*, *giht* : *lieht*), von *unden* auf *uonden* (*kunden* : *stuonden*), von kurzem *o* auf langes vor *t* (*got* : *nôt*). *vâr* und *dol*, *billîch* und *billîche*, welche der Pleier gerne als Reimworte benutzt, mangeln an dieser Stelle im Mai. Ebenso geht diesem Gedichte ab die Bindung *tor* : *vor* (G 16. T 10. M 4). Hingegen kennt der Pleier kein *hâte*, *hâten* am Versende, kein *sach* : *pflac* oder *krach* : *wac*, keinen Reim auf *ellet* (Mai 7 Mal).

Ich kehre noch einmal zu dem vorliegenden Buche zurück. Walz hat ihm durch splendide Ausstattung und durch Reproduction und ausführliche Beschreibung von 18 der 23 Runkelsteiner Fresken einen besonderen Reiz sichern wollen. Leider muß ich auch dieser Beigabe gegenüber meinen skeptischen Standpunct bekennen. Denn

die Fresken waren jedem Interessenten in der 1857 von dem Innsbrucker Ferdinandeum veranstalteten Ausgabe zugänglich; für die Erklärung und das Verständnis des Gedichtes tragen sie übrigens nichts aus. Wol aber verteuern sie den Preis des Werkes erheblich und schädigen obendrein seine Benutzbarkeit. Denn statt daß sie am Schlusse in einem Atlas vereinigt wären, unterbrechen sie an den Orten, auf deren Inhalt sie sich beziehen und an denen sie eingedruckt sind, störend den Text und beeinträchtigen die leichte Uebersicht, welche schon unter dem Umstand leidet, daß auf den Außenrändern der Columnen bloß die Hunderte, nicht auch die Tausende der Verszahlen vermerkt stehen; welche Zeilen jede Seite birgt, findet sich nur am innersten Ende der Columnenüberschriften angegeben. Nimmt man hinzu, daß das ganze Gedicht in eine Reihe willkürlich ersonnener Abschnitte gegliedert wird, deren jedem eine weitläuftige Inhaltsangabe vorangeht, so ermißt man die Unbequemlichkeiten, welchen das rasche Aufsuchen eines Citates unterliegt. Mit allen diesen Behelfen wollte Walz zweifellos den Bedürfnissen und Liebhabereien eines grösseren Publicums entgegenkommen: aber es lässt sich weder erwarten, noch, aufrichtig gestanden, wünschen, daß weitere Kreise ihre Kunde von mhd. Dichtung aus dem Garel schöpfen. Ein Poet von der inferioren Bedeutung des Pleiers ist gerade gut genug, um als corpus vile dem philologischen Seciermesser ein willkommenes Object darzubieten, aesthetischer Wert wohnt seinen Erzeugnissen nicht inne. Für den hier allein in Betracht kommenden wissenschaftlichen Zweck hätte eine normalisierte Wiedergabe des überlieferten Textes ohne jede weitere Zutat völlig ausgereicht.

Erlangen. E. Steinmeyer.

Kelle, Joh., Geschichte der deutschen Litteratur von der ältesten Zeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. Berlin, W. Hertz (Bessersche Buchhandlung) 1892. 435 S. 8°. Preis 8 Mk.

Die Verdienste, welche sich Kelle um einzelne Litteraturdenkmäler der althochdeutschen Zeit erworben hat, sind allgemein bekannt. Er hat es nun unternommen diese Zeit auch im Zusammenhang litterarhistorisch zu behandeln. Die Grundlagen der Litteratur, die allgemeinen Zustände und ihre geschichtliche Entwickelung hat er in großen Zügen dargestellt, die einzelnen litterarischen Reste jener Zeit aber mit genauen Angaben besprochen, ja mehrfach auch die Geschichte der einzelnen Handschriften soweit als möglich verfolgt. Auf die zusammenhängende Darstellung folgt von S. 287 ab

die stattliche Reihe der Belege als Anmerkungen, in welche sich Excurse eingestreut finden. Vielleicht hätte sich die Wiederholung der Belege vermeiden lassen: jetzt liest man dieselben Stellen auf S. 310 (zu 50, 16) und auf S. 311 (zu 51, 27); auf S. 326 (zu 69, 30) und S. 327 (zu 70, 23; hier allerdings aus verschiedenen Quellen, aber doch wortgetreu gleichlautend); auf S. 324 (zu S. 68, 23) und 330 (zu 73, 16); auf S. 340 und 368; auf S. 373 und 383; auf S. 388 (zu 218, 23 und 219, 12); auf S. 388 (zu 219, 6) und S. 409 (zu 267, 31) auf S. 385 und 414.

Bereits liegen eingehende Besprechungen des Kelle'schen Werkes vor: in der Oesterr. Gymn.-Zeitung 1892, Oct. S. 741 fg. von Heinzel; in der Dtschen Lit. Zeitung 1892 vom 19. Nov. von F. Vogt. Auf die hier besprochenen Stellen zurückzukommen wird Ref. im Allgemeinen vermeiden.

Diese beiden Anzeigen erkennen gewiß mit Recht an, daß Kelle Neues und Dankenswertes besonders auf dem Gebiete der geistlichen Litteratur geleistet hat. In der That ist es ihm namentlich gelungen durch Heranziehung der lateinischen Litteratur, der kirchlichen Anordnungen und Verbote sowie der Schullitteratur Manches neu festzustellen. Aber auch die grammatische Untersuchung der deutschen geistlichen Litteratur hat ihm dazu gedient, einzelne Puncte richtiger zu bestimmen: auf diese Weise hat er S. 337 den Verfasser der Isidorübersetzung von dem Uebersetzer des Matthäusevangeliums unterschieden. Ueber Kelles Annahme S. 47, daß die *chori saecularium* sowie die *cantica puellarum*, welche die *statuta Bonifacii* in den Kirchen verbieten, sicher nicht deutsch gewesen seien, haben Heinzel und Vogt verschieden geurteilt. Der letztere weist darauf hin, daß in der von Kelle S. 307 angeführten Belegstelle unmittelbar folgt *nec convivia in ecclesia praeparare.* Dieser letzte Misbrauch dauerte bis zu Ende des Mittelalters in Deutschland fort und Geiler hat noch dagegen geeifert. Dacheux J. Geiler bringt S. 62 hierüber das Nähere: *la nuit* (vor den Pfingstfesten und der Kirchweihe) *se passait à manger, à boire, à chanter et à danser. On plaçait un grand tonneau de vin dans la chapelle de S. Catherine: le contenu en était distribué aux étrangers et l'on forçait à boire ceux qui refusaient.* Vielleicht darf man auch an die in den Sagen der Brüder Grimm Nr. 232 erzählte Geschichte aus dem J. 1012 erinnern, wo die Bauern bei Halberstadt allerdings nur auf dem Kirchhof tanzen. Zu S. 68 möchte Ref. bezweifeln, daß die bei Leichenbestattungen erwähnten teuflischen Sprüche, Tänze und Possen nur auf Zauberformeln deuten, und erlaubt sich auf seine *Observations sur le roman de Renart* S. 89 hinzuweisen, wonach der Gebrauch bei der Leichen-

wache allerhand Späße zu treiben für Nordfrankreich noch im 13. Jahrhundert bestand und für Irland noch für die Gegenwart besteht. Hierher gehört auch eine Stelle aus Thomas Cantipratanus Bonum Universale de Apibus (Colveners Ausg.) II 49, 23 *duo perditi adolescentes ad funus defuncti convenerant et obscoenis lusibus vigilabant.* Die Sache begreift sich daraus, daß das Grauen der Leichenwache gerade durch Derbheit und Rohheit überwunden werden sollte.

Bei den lateinischen Litteraturwerken, die ihres Inhalts wegen zur deutschen Litteratur herangezogen werden, ist die bekannte Stelle Eckehards IV über die unzureichende Dichterkraft Eckehards I, des Verfassers des Waltharius, von Kelle S. 226 anders als bisher geschehen ist, übersetzt worden: ›In seinen Zielen, nicht nach seinen Anlagen war er ein Neuling‹. Vor ihm waren die Worte (*Scripsit et in scolis metrice magistro vacillanter quia*) *in affectione non in habitu erat puer* von Scheffel und Holder übersetzt worden: ›weil er seiner Denkweise, wenn auch nicht mehr seinem Habit nach ein Knabe war‹. Diese letztere Auffassung schließt eigentlich einen Tadel der Sinnesart ein, von dem schon der folgenden Worte wegen, die sich nur auf die unlateinische Ausdrucksweise beziehn, nicht die Rede sein kann. Auch die Uebertragung Kelles müßte im Einzelnen erst gestützt werden. Ref. versteht die Worte nach Ciceros Sprachgebrauch: *affectio* ist Leidenschaft, *habitus* der Zustand der Vollkommenheit: ›weil der Knabe in Eifer war, aber noch nicht die Gewohnheit besaß; weil er dichten wollte, aber noch nicht geübt war‹.

S. 205 wird das Gedicht von *Sacerdos et lupus* als ein deutsches angeführt; Müllenhoff und Scherer hatten es in die 1. Auflage der Denkmäler aufgenommen, später aber weggelassen, weil es vermutlich in Frankreich entstand, wo der Gegenstand auch im Roman *de Renart*, *branche* XVIII (vgl. die *Observations* S. 91) behandelt worden ist.

Ueber Otfrid hat Kelle natürlich aus voller, eigenster Kenntnis gehandelt. Doch kann Ref. nicht beistimmen, wenn es S. 172 heißt: ›Daß Otfrid das Samariterin-Lied selbst benutzt habe, ist ausgeschlossen‹. Kelle beruft sich auf Erdmann Z. f. d. Philol. 11, 117. Allein Erdmann hatte nur auseinander gesetzt, daß er die von Müllenhoff bemerkten Uebereinstimmungen zwischen Otfrid und Samariterin nicht als zwingende Beweise für die Benutzung des Liedes durch Otfrid anerkennen könne; daß er diese für unmöglich halte, hat er nicht gesagt und nicht sagen können. Erdmann half sich schließlich, und darin ist ihm Kelle gefolgt, damit, daß er ältere poetische Darstellungen des beliebten Stoffes annahm, welche Otfrid

und der Dichter der Samariterin unabhängig von einander benutzt hätten. Diese Annahme irgend wahrscheinlich zu machen, dürfte schwer halten. Ganz gewiß aber ist Jedem, der Otfrids Dichtweise kennen lernen will, der Vergleich seines Capitels mit der Samariterin dringend anzuempfehlen. Er wird sich bald überzeugen, daß Kelle Unrecht hat S. 170 zu sagen, daß dem Evangelienbuch Otfrids ›die Ausdrucksweise und Formeln des volkstümlichen Stiles, die überall mehr unbewußt als bewußt sich einstellen, eine uns verstimmende Weitschweifigkeit und Steifheit aufprägen‹. Das Lied von der Samariterin, echt volkstümlich, ist frei von der Weitschweifigkeit und Steifheit, welche Otfrid als ganz persönliche Mängel anhaften.

Ueberhaupt scheint Kelle der Volksdichtung keineswegs ihr Recht angedeihen zu lassen; er macht zumal über die ältesten Zeugnisse und Reste manche entschieden irrige Angaben. Nach S. 8 sollen die römischen Soldaten am Niederrhein die feierlichen Nerthus-Umzüge angestaunt haben. Von diesen Umzügen spricht Tacitus Germania 40: danach ist der Cult den Angliern und benachbarten Völkern, den Bewohnern des heutigen Schleswig-Holstein eigentümlich. S. 9 verbindet Kelle, wie freilich auch Andere, die Angaben des Tacitus mit einem Spruch aus Hâvamâl: der *barditus* sei nicht als unarticuliertes Geschrei aufzufassen. Längst hat Müllenhoff die Deutung als ›Schildgesang‹ abgewiesen und *barditus* in Verbindung mit der ›Bartrede‹ Thors gebracht: der Donnerhall sollte dadurch nachgeahmt werden. Alles was wir vom *barditus* wissen, läßt den Vergleich mit dem Hurrah unserer Soldaten beim Stürmen als durchaus zutreffend erscheinen. Ebenso ist die Behauptung Kelles S. 10, daß die Rhythmen des Schwerttanzes von Gesängen begleitet waren, nur für die Zeit des späteren Mittelalters zuzugeben: erst da kann das Schwerttanzspiel entstanden sein. Irrig sagt auch Kelle S. 293: ›Daß es im vierten Jahrhundert bei den Westgermanen Spottlieder gegeben hat, beweist die Mosella des Ausonius: *inde viator*‹ u. s. w. Die damaligen Anwohner der Mosel waren durchaus romanisiert und römische Sitten schildert Ausonius.

Eingehender ist die Behandlung des Merseburger Pferdesegens zu besprechen. Hier hat sich Kelle S. 66 an Kaufmann in Paul und Braunes Beiträgen 15, 207 angeschlossen: ›Da ward dem Fohlen des Fürsten sein Fuß verrenkt, da besprach ihn Sinthgunt der Sunn ihre Schwester, da besprach ihn Frija der Vol ihre Schwester‹ ... Was gegen Kaufmanns Deutung spricht, hat z. T. schon Steinmeyer in der 3. Ausgabe der ›Denkmäler‹ 2, 47 bemerkt: 1) daß ahd. oder altsächsisch *baldar* als ›Fürst‹, wie nach Kaufmann hier Wodan genannt wäre, also als Appellativum noch nicht nachgewiesen

ist; 2) daß Phol als masculinischer Zusammensetzungsteil in oberdeutschen Ortsnamen erscheint. Dazu kommt ferner *Sunna* als Genitiv von *Sun* = altnordisch *Syn*, deren Name ›Wahrheit, besonders Rechtsverwahrung‹ bedeutet. Von einer solchen Göttin ist außerhalb des Nordens keine Spur vorhanden; ja auch im Norden ist sie selten und spät bezeugt, kommt in keinem Eddaliede vor. Es liegt hier offenbar eine ähnliche mythologische Schöpfung vor wie in der Thor zur Gemahlin gegebenen Sif: diese ist = got. *sibja* und bedeutet den Frieden unter Verwandten, welcher aus einem Abstractum ebenso vergöttlicht wurde wie Pax, Securitas populi Romani u. ä. Gottheiten der Römer. Noch abstracter, noch mehr in spätere Rechtsverhältnisse hinein führt *Syn* = got. *sunja*, auch in Ausdrücken der lex Salica u. s. w. in der Bedeutung ›rechtliches Hinderniß‹ bezeugt. Von Syn ist keine Sage bekannt, wie sie doch an Sif sich anheftete. Solche Abstractionen unter die gemeingermanischen Naturgötter einzumischen, dazu hat man das Recht doch nur auf Grund unweigerlicher Zeugnisse. Nun stehn der Auffassung Kaufmanns auch grammatische Schwierigkeiten entgegen. Jene syntactische Verbindung des Genitivs mit dem Pronomen possessivum, welche in ›der Sunn ihre Schwester‹ vorliegen würde, ist von J. Grimm Gramm. 4, 351 erst aus dem 13. Jahrhundert belegt; für den Dativ erst aus dem nachlässigen Gebrauch der heutigen Mundarten. Was Kaufmann aus unserem Spruch selbst anführt: *demo balders volon sîn vuoz*, ist etwas ganz anderes, da der Dativ vom Verbum *wart birenkit* abhängt. Das hat sofort Behaghel in den Beitr. 15, 570 bemerkt. Andrerseits bleibt bei der früheren Deutung die Schwierigkeit des Asyndetons *Sinthgunt*, (und) *Sunna* bestehn. Für dies Asyndeton aber hat J. Grimm in der Zs. f. d. Alt. 2, 190 bereits zahlreiche Beispiele aus dem Altnordischen und eines aus demselben Parzival angeführt, welcher zuerst auch jene Construction des Pron. poss. belegte. Ein zu unsrer Stelle genau passendes steht bei Seifried Helbling XIII 154 ›*des suln wir froelich retschen*‹ *sprach Ilinzgrap*, *Stantbîderfletschen*. Endlich kommen noch weitere von Müllenhoff angeführte sachliche Gründe hinzu, über welche Kaufmann nicht ›mit Stillschweigen hinwegzugehn‹ Ursache gehabt hätte. Kaufmanns Deutung hat allerdings inzwischen auch bei Anderen Beifall gefunden: Mogk in Pauls Grundriß I S. 1105 führt *Syn* (ahd. *Sun*) die Wächterin des Haus- und Thingfriedens an; S. 1111 dagegen sagt er: ›Im 2. Merseburger Spruche finden wir die Sinthgunt als Schwester der Sonne, eine zauberkundige Göttin (MSD. IV, 2)‹.

Ueber das Hildebrandslied sagt Kelle S. 82: ›Es ist nicht denk-

bar, daß sich zwei Personen eines Liedes, das sie aufzeichnen wollten, gleich unvollkommen und unvollständig erinnert hätten und daß sie dieses gleich fehlerhaft und eigentümlich aufgezeichnet haben sollten‹. Aber ist denn diese Annahme bei der älteren Ansicht von einer Aufzeichnung aus dem Gedächtnis nötig? Konnte nicht der eine Schreiber dem anderen, der ihn hier für mehrere Zeilen ablöste, dictieren? Gerade dieser zweite Schreiber hat mehrere Correcturen angebracht, welche darauf hindeuten, daß er zuerst etwas falsch verstanden hatte. Konnten sie nicht auch beide nachschreiben was ein dritter vortrug? Man ist überhaupt viel zu sehr geneigt die Möglichkeiten für die Entstehung gerade unserer Ueberlieferung des Hildebrandsliedes zu beschränken. So schließt man aus gewissen Fehlern auf Abschrift einer Vorlage. Solche Fehler wie Z. 13 *min* für *mir* begegnen doch wohl auch in Briefen, die man ohne Concept schreibt, namentlich dann, wenn ein benachbartes Wort, wie hier *irmindeot* ähnlich lautet. Ref. könnte solche Fehler aus empfangenen und leider auch aus selbstgeschriebenen Briefen nachweisen. Macht man doch auch beim Sprechen diesen Anticipationsfehler besonders häufig. Anderes, was auf Abschrift deuten soll, wie 43 *man* für *inan* erklärt sich daraus, daß der oberdeutsche Schreiber den mündlich überlieferten niederdeutschen Text umgestaltete, indem er die Bedeutung von *furnam* seinem Dialect gemäß vertauschte; die Schreibweise *pu* in *puas* für ags. *w* beweist nur die Ungewohntheit des letzteren Zeichens, welches an sich dem sächsischen *w* besser entsprach. Andererseits ist es unglaublich, daß ein Abschreiber, welcher durch solche Fehler den Beweis liefern soll, daß er die Vorlage nicht verstand, nicht noch mehr Sinnloses in den Text gebracht hätte; und nicht weniger unglaublich, daß ein deutsches Volkslied mit der Pedanterie abgeschrieben worden wäre, welche solche Versehen aus Verlesung voraussetzen. Ref. verhehlt sich nicht, daß die Ansicht der Brüder Grimm und Lachmanns, die er verteidigt, einen schweren Stand hat, seitdem Müllenhoff sich, wenn auch zweifelnd, von ihr abgewandt hat. Sie aber hier zur Sprache zu bringen, wo ein so umfassendes und so vielfach anregendes Buch wie das von Kelle zu besprechen ist, wird man nicht für unangemessen halten.

Straßburg i. Els. E. Martin.



Funke, Paul, Papst Benedict XI. Eine Monographie. (Kirchengeschichtl. Studien herausgeg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. 1. Bd. 1. Heft.) Münster i. W. Schöningh, 1891. VIII und 151 S. 8⁰. Preis M. 2,60.

Die Herausgabe des Registers Benedicts XI. durch die Écoles françaises d'Athènes et de Rome hat die Veranlassung gegeben, daß uns gleichzeitig zwei Erstlingsschriften über das nur achtmonatliche Pontificat Benedicts XI. geboten werden, die eine von protestantischer[1]), die andere von katholischer Seite, jene nur erst zum kleinen Teil, diese vollständig veröffentlicht. Beide kranken an dem Uebelstande, daß es im Grunde ein undankbares Unternehmen ist, eine weltumspannende Politik, die auf allen Seiten in voller Action ist, beim Tode des gewaltigen Mannes, der die Fäden gesponnen hat, ins Auge zu fassen, um sie gerade nur für die acht Monate der Regierung eines ganz anders gearteten Papstes weiter zu verfolgen. Auf sich gestellt gleicht die Geschichte Benedicts XI. einer aus dem Zusammenhang gelösten Scene eines gewaltigen Trauerspiels. So erschütternd und ergreifend das Ganze wirken muß, der Zusammenbruch des weltbeherrschenden Papstthums in den Jahrzehnten um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, so entbehrt doch der einzelne Auftritt des eigentlich dramatischen Interesses, und das ist um so mehr der Fall, als Benedict zwischen trotziger Aufreizung Philipps IV. von Frankreich und schwächlicher Ergebung unter seinen Willen, zwischen Bonifaz VIII. und Clemens V., eine mittlere Linie maßvoller Zurückhaltung eingeschlagen hat. Es bedarf zum Verständniß ausgreifender Erläuterungen aus den Ereignissen vorher und nachher und diese müßten der Darstellung einen weitschweifigen Charakter geben, auch wenn nicht wie bei F. ohnedies ein großer Hang zur Breite hervorträte.

F.'s Forschung ruht auf umfassender, aber nicht erschöpfender Kenntniß des Quellenmaterials, auch ist mehrfach die Benutzung längst veralteter Ausgaben zu tadeln. In der weitschichtigen Uebersicht über Quellen und Litteratur, die ich nicht als zuverlässig empfehlen möchte, sind deutsche Quellen beinah gar nicht, englische überhaupt nicht angeführt und beide entsprechend wenig herangezogen. Einige Male (S. 21 Anm. 2, S. 40 Anm. 1) finde ich Quellen citiert für Thatsachen, die bei den genannten Autoren nicht, wohl aber bei anderen nicht angeführten erzählt werden. Statt auf die Einzelheiten, die zu berichtigen wären, einzugehen, stelle ich zwei Fragen von allgemeinerem Interesse, in denen Funke von der herrschenden Meinung abweicht, zur Erörterung.

1) E. Kindler, Benedict XI. (1303—1304) I. Teil. Berliner Diss. 1891. 32 S.

Funke S. 97 und vor ihm schon Knöpfler in der neuen Auflage von Hefele's Conciliengeschichte VI, 384 Anm. 4 haben Verwahrung eingelegt gegen meine Behauptung[1]), daß das Attentat von Anagni einen Rückschlag in der öffentlichen Meinung nicht hervorgerufen habe. Diese Frage wird begreiflicher Weise zum Prüfstein der Geister. Ein ultramontaner Historiker wird sie immer anders zu entscheiden wünschen. Ich hatte hingewiesen auf die Aeusserungen gleichzeitiger Chronisten, die ausdrücklich betonen, daß der Frevel von Anagni unbestraft blieb[2]), und auf andere Stimmen, die Gottes Unwillen bei dem Ende des hochmütigen Priesters hervortreten sehen[3]). Wichtiger als diese immerhin subjectiven Kundgebungen war mir die Thatsache, daß das französische Volk in seinen Generalständen solidarisch mit seinem König den grossen Kampf weiter gekämpft hat bis zu den schimpflichen Niederlagen des Papstthums unter Clemens V. Für die entgegenstehende Ansicht führt Knöpfler und auch F. einen Traktat[4]) an, der sehr bald nach dem Tode Bonifaz' in Frankreich geschrieben ist. Darin wird seitens eines

1) Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 2 u. 5. Vergl. auch in diesen Blättern 1888. I. S. 492 meine Bemerkungen gegen Schottmüller, der dieselbe Ansicht wie Knöpfler und Funke vertreten hatte.

2) Dem Worte des östreichischen Dominikaners (M. G. SS. IX, 733) et sic tantum ipsius (regis Philippi) piaculum remansit inultum geselle ich hier den ähnlichen Ausspruch des Engländers Walter von Hemingburg (II, 225) bei: et crimen regis remansit subsequenter impunitum.

3) Knöpfler a. a. O. hat mein Citat des Tolomeo von Lucca (Muratori SS. XI, 1223 D) zu entkräften gesucht, in illoyaler Weise, indem er nur den Schluß hervorhebt, wo die Rede ist von der göttlichen Schonung, die Bonifaz um seiner hohenpriesterlichen Würde willen erfuhr — er blieb unverletzt inmitten vieler Feinde. Unmittelbar vorher aber gehen die Worte, auf die ich mich bezog, von dem unfeierlichen Leichenbegängniß des Bonifaz, das durch ein Unwetter gestört wurde, ut quasi quoddam indicium fuit suae pontificalis conditionis et status quem transcendit et forte cum displicentia Dei in suo fastu, qui in dicta tempestate fuit forte purgatus. Schärfer ist der Ausspruch des Bernardus Guidonis (Recueil des hist. des Gaules XXI, 714), auf den ich auch schon hingewiesen habe.

4) Mitgeteilt von Boutaric in den Notices et extraits des mss. de la bibl. impériale XX, 2, p. 150. Die Frage nach dem Autor kann bei Seite bleiben, Boutarics Annahme Nogarets ruht auf dem einzigen Wörtchen *meque,* das nichts beweisen würde, aber auch so überraschend dazwischen fällt, daß ich an einen Schreibfehler glaube. Renans Gründe gegen Nogaret (Hist. littéraire de la France 26, 500) sind schlagend, nicht überzeugend seine Gründe für Dubois. Ich denke daran, daß der Verfasser, der seinen Vorschlag geheimnißvoll verhüllt, eine historische Analogie für die Verfolgung eines Papstes als Ketzers durch den König von Frankreich gesucht wissen wollte und zufrieden war, als am Ausgang des Bonifazianischen Prozesses der gute und gerechte Eifer des Königs anerkannt wurde. Boutaric dachte an ein Schisma.

Ratgebers der Krone, der auf einem unparteiischen Standpunkt steht, deutlich ausgesprochen, daß das Vorgehen des Königs gegen Bonifaz von vielen getadelt werde und auch die Freunde des Königs ihn nicht mit voller Ueberzeugung zu verteidigen vermögen. Es wird unbequem empfunden, daß es so ist, zweifellos, aber wie kann man heute auf katholischer Seite etwas Bemerkenswertes darin finden, daß das Martyrium des Papstes ein gewisses Mitgefühl, ja Mißbilligung des brutalen Attentats, in und außerhalb Frankreichs bei Vielen hervorgerufen hat! [1]) Wer dürfte diese Thatsache leugnen wollen auch ohne besondere Nachrichten darüber! Nur darauf kam es an, ob sich die Stimmung in Thaten zu Gunsten des Papstes oder seiner Nachfolger umgesetzt habe? Ein solcher Rückschlag der öffentlichen Meinung ist nicht eingetreten. Wäre er erfolgt, so hätte das Attentat von Anagni nicht die epochemachende Bedeutung, Dank deren es den Untergang des alten Papstthums kennzeichnet, wie die Tage von Canossa seinen Aufgang versinnbildlichen. Benedict hat während seines kurzen Pontificats den Rückzug noch würdevoll zu gestalten gewußt, nach seinem schnellen Tode machte Clemens V. würdelos die Unterwerfung des Papstthums unter den französischen König offenbar [2]). Kein Papst hat in der Folgezeit die alten Ansprüche päpstlicher Suprematie geltend zu machen gesucht, ohne wenigstens Frankreich gegenüber das Princip preiszugeben. Diese Schwäche der Kurie gegenüber dem mächtigsten Staate jener Zeit hat bekanntlich ihre Vorgeschichte im 13. Jahrhundert, aber es würde doch falsch sein mit Kindler S. 15 den Untergang des alten weltbeherrschenden Papstthums wegen der uns erkennbaren Anzeichen beginnender Schwäche schon in die Zeit vor Bonifaz, der doch durchaus kein Träumer war, zu verlegen. —

Die Beantwortung der andern Frage wird bestimmend für das Urteil über Benedicts ganze Persönlichkeit. F. hat seine Haltung gegenüber Philipp dem Schönen noch in wesentlich günstigerem Lichte gesehen, als Andere vor ihm, indem er zwei Briefe Benedicts vom 25. März und 2. April 1304, betreffend die persönliche Abso-

1) Auch daß einige, meist spätere, nichtfranzösische Chronisten in dem frühen Tode Philipps IV. und dem Aussterben seines Stammes ein Strafgericht für seine Thaten gegen Bonifaz und die Templer sahen und die Nachricht (für welche ich vergeblich die Quelle suche), daß die Geistlichkeit bei Philipps Tode sich geweigert habe Trauergottesdienst zu halten, kann ich nicht für bedeutungsvoll halten. Warum hätte der Klerus elf Jahre geschwiegen, wenn nicht die große Masse des Volks das Vorgehen des Königs gebilligt hätte?

2) F. S. 141 wird aber doch, um Benedict und Bonifaz zu erheben, ungerecht, wenn er das babylonische Exil der Päpste ausschliesslich auf die Schwäche Clemens V. zurückführen will.



lution Philipps und seiner Familie vom Banne, als Fälschung des Königs zu erweisen sucht, bestimmt, die öffentliche Meinung in Frankreich zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Wenn nach einem jener Schreiben Benedict dem Könige Lossprechung vom Bann gewährt habe ›absenti et non petenti‹, so sei die darin enthaltene Erniedrigung des Papstthums eben nur eine böswillige Erfindung der französischen Staatsmänner. F.'s Darlegungen haben manches Bestechende, aber auf Grund selbstständiger Prüfung muß ich bedauern, in einer kurzen Anzeige seines Buches in der Zeitschrift f. Kirchengesch. XIII, 442 meine Zustimmung ausgesprochen zu haben. Ich trete im Folgenden den Gegenbeweis an. Benedict XI. war am 22. Oktober 1303 gewählt worden. Er hatte dem König von Frankreich nicht seine Erhebung angezeigt, als er sie am 1. November den Fürsten und Bischöfen Europas verkündete (Potthast Reg. 25284—85). Nun verzeichnet aber Boutaric (la France sous Phil. le Bel p. 121 n. 3) eine Bulle Benedicts vom 29. März (IV. Kal. Apr.) 1304 aus dem Pariser Archiv[1]), in welcher der Papst unter Verheissung größten Entgegenkommens Philipp den Schönen nachträglich von seiner Erhebung benachrichtigt. Diese sonst nicht erwähnte Bulle fällt zeitlich zwischen die beiden von Funke als Fälschung beargwöhnten päpstlichen Schreiben vom 25. März und 2. April. Mit dem Versprechen den König zu begünstigen ›tanquam filium benedictionis‹ scheint sie eine Aufhebung der Sentenzen seines Vorgängers vorauszusetzen. Wollen wir sie nicht ohne Weiteres als eine dritte Fälschung verwerfen, so verbürgt sie uns, daß in jenen Tagen der Anfang einer Aussöhnung erfolgte und wenn nun das Schreiben Benedicts vom 2. April (Registres nr. 1312) davon spricht, daß Benedict jüngst den König in Gegenwart seiner Gesandten von allen Bannsprüchen, denen er etwa verfallen gewesen, losgesprochen habe, so paßt dies vorzüglich in den Zusammenhang der Ereignisse. F., der dies leugnen will, überschätzt die Dauer einer Reise von Nismes nach Rom bei Weitem, wenn er meint, daß die Gesandten, welche am 22. Februar 1304 zu Nismes mit Beglaubigung für ihre Mission ausgestattet wurden, nur unmittelbar vor dem 25. März hätten in Rom eintreffen können, da eine Reise in diese Entfernung damals dreißig Tage erfordert hätte. Auf Grund der Nachrichten[2])

1) Boutaric citiert: Inventaire de Dupuy, Bulles nr. 5 mit der Hinzufügung: l'original est actuellement en déficit. Grandjean, der in einem Anhang zur Publikation des Registers die Bestände des Pariser Archivs ausnutzt und daraus die oben besprochenen Schreiben vom 25. März und 2. April mitteilt, hat wie Funke die Notiz übersehen.

2) Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 43 Anm. 2.

über die Dauer ähnlicher Reisen von Italien nach Frankreich in jener Zeit behaupte ich, daß die Hälfte der Frist genügt haben würde.

Am Mittwoch vor Ostern (25. März) teilte Benedict in einem erst kürzlich bekannt gewordenen Schreiben (Reg. 1311) dem Könige mit, unter Vermeidung jeder herben Erinnerung, daß er ihn vom Banne losspreche (te .. ab omnibus excommunicationum sententiis ... absolvimus easque penitus amo*vemus*). Funke nimmt Anstoß daran, daß die Lossprechung an eben dem Tage erfolgt sei, als der heilige Vater vom Lateran nach St. Peter übersiedelte. Aber das Schreiben sagt absolut nichts von einer mündlichen Lossprechung in Gegenwart der Gesandten. Eine solche ist laut dem zweiten Schreiben vom 2. April allerdings erfolgt (absolutionem tibi nuper ... in tuorum nuntiorum presentia ... impendimus); aber wahrscheinlich erst am Osterfeste (29. März), da die Charwoche sich wenig für solche Acte eignete. Ein Fälscher wäre überraschend glücklich gewesen, wenn er das Schreiben, das von St. Peter datiert wurde, gerade auf den Tag verlegt hätte, an welchem Benedict wirklich dort Wohnung genommen hatte. Nun reiht sich an das Schreiben vom 2. April eine große Zahl minder wichtiger Zuschriften des Papstes an den König und die Königin von Frankreich, datiert vom 3. 6. 8. und 18. April[1]), sämmtlich doch nur nach einer Annäherung des Königs und entsprechendem Entgegenkommen des Papstes denkbar. Erfreulicher Weise aber bezeugt das Schreiben vom 8. April Reg. 676 insbesondere die Anwesenheit des einen der drei Gesandten vom 22. Febr., Pierre's de Belleperche, dem der Papst eine Pfründe zuweist, drei andere Erlasse vom 18. April erwähnen eine vorausgegangene Bitte des Königs. F. ist also durchaus im Unrecht, wenn er die Ankunft der drei am 22. Febr. beglaubigten Gesandten bis in den Mai verschieben will und nicht begreifen kann, warum andernfalls Benedict den Erlaß der andern Friedensurkunden sieben Wochen, bis zum 13. Mai, verzögert habe. Ich denke mir, daß in der Zwischenzeit nach Ankunft der französischen Gesandten, die ein für Benedict persönlich überaus höfliches Begrüßungsschreiben mitbrachten, aber sachlich keinerlei Zugeständnisse zu machen hatten, eine oder mehrere Botschaften aus Rom an den König ergingen, um des Papstes Nachgiebigkeit und seine ersten entgegenkommenden Verfügungen zu melden, daß der Abschluß des Friedens aber erst am 13. Mai erfolgte, als eine Rückäußerung des Königs eingetroffen war. Es ist ohne Zweifel nicht zufällig, daß in den beiden Bullen vom 13. Mai (1253—54), welche die Absolution vom Bann in feier-

1) Reg. nr. 356, 694, 676, 1251—52, 1255—56, 1264—67.



licher Weise allen Beteiligten außer Nogaret verkünden, keinerlei Bitte des Königs, sondern die gütige Fürsorge des Papstes als Grund der Verfügung angegeben wird (nur ex parte tua fuit expositum heißt es zu Anfang von nr. 1254), während in den andern den Ausgleich begleitenden Erlassen von minderer grundsätzlicher Wichtigkeit diese Bitte Platz gefunden hat. Damit ist bestätigt, was der von F. angezweifelte Brief vom 2. April besagt — absenti et non petenti — hat Benedict die Absolution erteilt, wie auch die Gesandten in der Urkunde vom 22. Februar beauftragt waren die Absolution zwar nicht zu erbitten, aber im Namen des Königs anzunehmen. So ist weder der englische Chronist Wilhelm Rishanger, der, was man nicht beachtet hat, das Schreiben vom 2. April chronikalisch verarbeitet hat[1]), noch die neuere Geschichtsforschung durch eine Fälschung getäuscht worden. Um eine solche zu erweisen, hätte F. natürlich in erster Linie die äußeren Merkmale der Echtheit oder Unechtheit zur Erörterung stellen sollen. Aber er ist kaum über die Thatsache, daß die beiden Schreiben nicht im Register stehen, hinausgekommen. Der Herausgeber desselben Grandjean, der mit diesen zwei noch sechsundvierzig andere dort fehlende Schriftstücke Benedicts seiner Publication beigefügt hat (col. 810 sq.), ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, wird wenig von diesem Argument halten. Er hat keinerlei Verdacht gegen die Schreiben aus inneren oder äußeren Gründen ausgesprochen und ebenso wenig offenbar E. Berger, der für F. die Pariser Originale noch besonders eingesehen hat (S. 91 Anm. 3). Der Versuch auf Grund dieser Fälschungshypothese[2]) eine wesentlich andere Auffassung von Benedicts Pontificat zu begründen, als sie Zöpffel und ich ausgesprochen haben, ist demnach als gescheitert anzusehen. F. hatte viel zu sehr das Bestreben Benedict als einen Staatsmann von außergewöhnlicher Thatkraft und Umsicht zu zeigen, er hat darüber ganz vergessen, daß Benedict in erster Linie ein Gelehrter war, den als Papst Liebe zum Frieden, aber keineswegs hervorragende Herrschergaben auszeichneten. F. hätte uns seine Eigenart als theologischen Schriftstellers zeichnen sollen: entgegen dem Geschmack seiner Zeit hat er

1) (Rerum Brit. scriptores) p. 224: Papa Benedictus per idem tempus considerans, pium esse etiam ovem errantem licet invitam reducere ad ovile, regem Francorum non petentem a sententia excommunicationis per praedecessorem suum lata in eum absolvit.

2) Sie wird, wie ich nachträglich zu meiner Freude bemerke, auch von Souchon (Histor. Ztschr. 69, 469) verworfen. Seine knappe Begründung berührt sich vielfach mit der meinigen, obwohl er abgesehen von dem Hinweis auf Reg. 676, das die Anwesenheit von Belleperche in Rom schon für 8. April bezeugt, nur mit dem Material F.'s arbeitet.

noch, wie man im zwölften Jahrhundert zu thun pflegte, das alte und neue Testament commentiert [1]. Als Papst hat er seine Liebe für die Wissenschaft durch vielseitige Begünstigung der Gelehrten erwiesen [2]. F. schweigt auch davon gänzlich.

Marburg i. H. K. Wenck.

Heyck, Eduard, Geschichte der Herzoge von Zähringen. Herausgegeben von der badischen historischen Commission. Freiburg i. Br. J. C. B. Mohr. 1891, XV und 607 S. 8°. Preis 16 Mk.

Dieses Buch ist seit Schöpflins Historia Zaringo-Badensis, die von 1763—66 erschien, die erste zusammenhängende und kritische Geschichte der Zähringischen Dynastie, eine Sachlage, die es ohne weiters begreiflich macht, wie sehr die badische histor. Commission berechtigt war, die Aufgabe der Neubearbeitung einer, den jetzigen Ansprüchen genügenden Geschichte der Zähringer zu stellen, und wie lohnend sich ihre Lösung für den Verf. gestalten mußte. Denn trotz einigen in der Zwischenzeit veröffentlichten und zum Teil recht brauchbaren Monographien und trotz Giesebrecht und den Jahrbüchern des Deutschen Reiches, welch letztere übrigens erst einen Teil der einschlägigen deutschen Geschichte behandeln, war doch das Thema nach allen Seiten hin neu durchzuarbeiten; das hat denn auch der Verf. in vollem Maße getan.

Zunächst sei nun gerne anerkannt, daß die Ergebnisse der Forschungen des Verf., der in der Sammlung und Behandlung der Quellen sichere Geübtheit zeigt, im Ganzen auch einer eindringenderen Prüfung Stand halten, und daß wir dem Buche in mancher Beziehung eine Erweiterung unserer Kenntnisse und Beseitigung von Irrtümern verdanken. So z. B. wird künftig schwerlich mehr von einer Uebertragung Burgunds durch die Kaiserin-Wittwe Agnes an den Grafen Rudolf von Rheinfelden, nachmaligen Gegenkönig Heinrichs IV., die Rede sein (S. 581), ebensowenig von dem Zähringer Löwen, der als eine üble Erfindung der Mönche von Altenrif schlagend nachgewiesen ist [S. 426 Anm. 1273 und 590 f.]. Hieher gehören ferner auch die Ergebnisse mehrerer genealogischer Untersuchungen, in deren einer z. B. die Zugehörigkeit des Bischofs Adalbero von Basel

1) Knöpfler Conciliengesch. VI, 379 sagt, daß von Benedicts biblischen Commentaren nichts auf uns gekommen sei. Und doch ist schon 1603 ein Teil seines Commentars zum Matthäusevangelium in Venedig gedruckt worden; handschriftlich sind drei dicke Bände desselben in der Bibl. Barberini vorhanden. Der zweite Teil der von Knöpfler auch angeführten Biographie Benedicts von Fietta (Padova 1871) handelt ausschließlich von seinen Schriften.

2) Darüber hat treffliche Zusammenstellungen aus dem Register gemacht B. Hauréau im Journal des Savants 1884, 156—161 und 1887, 305—312.

[† 1025] zu den Zähringern überzeugend dargetan ist. Daß der Verf. sich nicht hat verleiten lassen, die Dürftigkeit der Ueberlieferung über die Anfänge des Zähringischen Hauses durch willkürliche Annahmen zu verschleiern, soll dabei noch besonders hervorgehoben werden. Eben deshalb hätte, um das gleich hier zu erwähnen, der in der Aushebungsliste von 980/1 genannte Bezelin wegbleiben sollen (S. 4). — Denn diese Liste kennt, wie schon Giesebrecht 1, 848 bemerkt hat, keinen weltlichen Großen aus Schwaben und Baiern.

Nach einer andern Seite hin hat sich der Verf. zum Nachteil des Werkes nicht ebenso zurückhaltend gezeigt.

Es ist ganz natürlich, daß den Beziehungen der Zähringer zu Kaiser und Reich besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Die Geschichte der Zähringer mußte notwendiger Weise ein Stück Reichsgeschichte in sich schließen, von einem partikularen Standpunkt aus betrachtet, und es war unstreitig der schwierigste Teil der Aufgabe des Verf., in der Darstellung dieses Verhältnisses immer die richtige Linie einzuhalten. Es scheint nun, daß sich der Verf. in dieser Beziehung nicht besonders Mühe gegeben hat, und die Folge davon ist, daß an vielen Stellen[1]) der eigentliche Gegenstand seiner Untersuchung mehr, als erlaubt ist, in den Hintergrund tritt. Daß Bischof Gebhard von Konstanz von der Darstellung nicht ausgeschlossen wurde, kann man nur billigen. Aber auch seiner, im Vergleich zu Bertold II. ungleich lebhafteren Teilnahme hätte dennoch oft in gedrängterer Form gedacht werden können. Zugleich kann dem Verf. der Vorwurf nicht erspart werden, daß speciell an einer der angeführten Stellen seine Darstellung eine nicht mehr statthafte Abhängigkeit von Giesebrechts Werke zeigt, und zwar deshalb nicht statthaft, weil jeder, der sie unbefangen liest, glauben muß, daß auch sie fast ausschließlich direct aus den Quellen geschöpft sei, während in Tat und Wahrheit der Verf. einfach, wie ein paar Proben leicht beweisen[2]), seinem zwar wolbekannten, aber am gehörigen Orte doch

1) S. 62 ff. Kampf Heinrich IV. und Gregors VII.; 70 Canossa; 122 f. Zweite Bannung Heinrichs; 147 ff. Victor III. Urban II. Welf; 202 ff. Ende Heinrich IV. und die Anfänge Heinrichs V.; 225 ff. Romfahrt Heinrichs V.; 308 ff. Konrad III. und Bernhard von Clairvaux; 348 ff. Friedrich in Italien 1155 und Rückkehr. Erstürmung der Berner Klause — das was in Anm. 1075 gesagt ist, rechtfertigt doch nicht die lange Erzählung im Text — und a. a. O.

2) H. 203: und am 22. Dezbr. hatte der Meister aller List den Vater in seiner Gewalt = G. 3/1 741: So bekannt die List des Alten war, der Sohn zeigte sich hier als sein Meister.

H. 204: 52 deutsche Fürsten waren dem Rufe König Heinrichs V nach Mainz gefolgt, von bemerkenswerten Persönlichkeiten fehlte nur der Herzog Magnus von Sachsen, dessen Lebenstage eben damals rasch zu Ende sich neigten = G. 3/1. 744: Eine große Versammlung umgab ihn (den König); 52 Fürsten

nirgends citierten Vorgänger gefolgt ist. Dieß tut nun glücklicherweise der Zuverlässigkeit der Erzählung keinen Abbruch, aber das Verfahren ist doch heutzutage unter guten Historikern nicht mehr üblich.

Ebenso wie mit der zu weit ausgesponnenen Reichsgeschichte ist die Darstellung auch noch sonst überflüssig belastet durch die Aufnahme zahlreicher Urkunden [1]). Diese Methode, den Inhalt derselben in der Form einer gekürzten Uebersetzung und mit Einbeziehung der Namen der Zeugen, durch deren Anführung ihre persönlichen Beziehungen zur Hauptperson der Erzählung veranschaulicht werden sollen, schlechtweg dem Text einzuverleiben, erinnert an die gräßliche Art der Geschichtschreibung des sel. Kopp. Dazu kommt, daß, da der Verf. auf möglichste Vollständigkeit des Materials bedacht war, einige Urkunden, die sich überhaupt zur Ergänzung der Darstellung nicht brauchen ließen, recht gewaltsam an der passendsten Stelle in dieselbe eingezwängt wurden [2]).

Nun ist ja ganz richtig, daß dieses Buch in erster Linie als eine kritische Geschichte aufgefaßt sein will, bei der es auf eine gerundete Darstellung nicht so sehr ankommt. Indessen geht es doch nicht an und lag auch, wie sich zeigen wird, gewiß nicht in der Absicht des Verf., jede Rücksicht auf dieselbe hintanzusetzen. Eben deshalb wäre es entschieden vorteilhafter gewesen, den urkundlichen Stoff im Anhang in Regesten mitzuteilen, auf diese jeweilen zu verweisen, und die Uebernahme in den Text auf einzelne charakteristische Fälle zu beschränken [3]). Auch so hätte übrigens den Auflösungen der Eigennamen etwas größere Sorgfalt zugewendet werden sollen [4]).

zählte man und unter ihnen die ersten des Reichs. Nur Herzog Magnus von Sachsen war nicht erschienen, da er schwer darniederlag und bereits dem Grabe zueilte.

H. 206: Der Reichsversammlung blieb nach der »Abdankung« des Kaisers wenig mehr zu beschließen, sie erkannte durch einen neuen Wahlact den König noch einmal feierlich an. Am 5. Januar 1106 langten auch die Reichsinsignien an, die Ruthard dem Könige übergab. = G. 3/1. 746: die Versammlung von Mainz hatte nun über die Zukunft des Reichs wenig mehr zu beschließen. Durch einen neuen Wahlakt wurde der König noch einmal als Herr und Gebieter anerkannt. Am 5. Januar langten dann auch die Reichsinsignien von Hammerstein in Mainz an ... —

1) Dies gilt ganz besonders von dem letzten Drittel des Buches. Vgl. S. 266, 297 bis 300, 311, 320, 338, 384, 394, 401, 406, 412, 439, 452 f.

2) Vgl. S. 279. 409 f.

3) Vgl. z. B. 427 f.

4) So muß es z. B. S. 298 Küssenberg st. Küssachberg, S. 394 Rüggisberg st. Rüggersberg, Wiler st. Weiler, S. 408 f. außer dem vom Verf. selbst S. 593 berichtigten Bechburg Ersigen st. Ersingen, Koppigen st. Koppingen, Ufhusen st. Uffhausen und S. 433 Unspunnen und nicht Uspunnen heißen, wie es auch im Register steht.



Sonst habe ich nur wenige Versehen gefunden. S. 360 ist die Grenze zwischen den Sprengeln von Lausanne und Konstanz nicht ganz richtig angegeben. Nicht der Titlis bildet sie im Osten, sondern sie ging offenbar der Aare entlang bis zur Grimsel oder Furka, wo der Berührungspunkt der Grenzen der drei Bistümer Lausanne, Konstanz und Chur zu suchen ist. Daß der am rechten Ufer der Aare gelegene Teil des Haslitales, mithin auch der nordöstlich davon gelegene Titlis zum Bistum Konstanz gehörten, zeigen deutlich die unten angegebenen urkundlichen Stellen [1]).

Daß Burchard von Tun und Unspunnen nicht bloß möglicherweise, sondern ganz entschieden ein und dieselbe Person sind, geht unbestreitbar aus den Urkunden hervor [2]), und wurde mit Beziehung auf dieselben auch schon vom Herausgeber der Fontes angenommen.

Für die Geschichte von Freiburg i. Schweiz war neben Berchtold auch auf Daguet histoire de la ville et seigneurie de F. im 5. Bde. der Archives de la société d'hist. du et. de Fribourg 1889 zu verweisen, wo S. 13 die in Anm. 1210 (S. 400) behandelte Frage schon erledigt ist. 1077 ist verdruckt für 1177.

Ledinchovin [S. 384] ist ein abgegangener Ort zwischen Weil und Haltingen, wie A. Poinsignon gezeigt hat in ZGO. NF. 2, 365, der auch die Urkunde von 1166 citiert. Ueber die Namensformen vgl. auch Urkundenbuch von Basel Register s. v. Leidikofen.

Der auf S. 389 erwähnte Handel zwischen Berthold IV. und dem Kloster St. Alban in Basel wäre, wie das ihn betreffende Breve Alexanders III. nicht mit solcher Bestimmtheit in das Jahr 1168 gesetzt worden, wenn der Verf. den besseren Abdruck des päpstlichen Briefes im Basler UB. 1, 31 no. 42 gekannt hätte, wo das Stück das Datum 1166—1179 erhalten hat. Die Frage, ob Berthold die Hägendorfer Kirche dem Kloster zurückgegeben hat oder nicht, dürfte wol in bejahendem Sinne zu beantworten sein. Wenigstens wird die Kirche in der Besitzbestätigung durch Bischof Heinrich von Basel (Ende 1184) wieder als Eigentum des Papstes angeführt [3]).

1) 1234 Aug. 18 [Fontes rer. Bernens. 2, 140 no. 130] bezeichnet der Aussteller die Kirche in Meiringen als *sitam in terminis Burgundie in loco, qui dicitur Hasiltal*, deutlicher in der Urkunde von 1248 Septbr. 29 [eb. 2, 290 no. 274] *in terminis Burgundie positam in loco, qui dicitur Halsital, Constantiensis diocesis* und ähnlich in der Urkunde von 1272 April 13 [eb. 3, 14 no. 17] *ecclesie in Hasile in territorio Meieringen site, Constantiensis dyocesis.* Ebenso bezeichnet die Urkunde von 1310 Febr. 14 [eb. 4, 397 no. 365] die Brienzer Kirche *ecclesiam de Briens dicte Constantiensis diocesis*, während es andererseits in der Urk. vom 28. März 1245 [eb. 2, 258 no. 244] heißt *ecclesia de Gringelwalt* (Grindelwald) *Lausannensis diocesis.*

2) Fontes rer. Bernens. 2, 37 no. 30 und no. 31, und 2, 128 no. 120.

3) UB. Basel 1, 37 no. 53.

Die Ausführungen des Verf. (S. 342) über die Bedeutung der verschiedenen Titulaturen, die die kgl. Kanzlei Berthold IV. beilegte, lesen sich sehr hübsch. Ich kann sie aber doch nicht für zutreffend halten, denn wenn wirklich die Absicht dahin ging ›Bertholds Stellung öffentlich als eine für Burgund gar nicht in Betracht kommende hinzustellen‹, dann begreift man nicht, warum denn die Kanzlei am 3. Mai 1154 ihm den Titel dux Burgundie gibt (S. 343), den sie ihm im Juni 1153 verweigert, da sich in der Zwischenzeit in den Beziehungen der beiden Parteien doch nicht das geringste geändert hatte. Da wird doch zunächst die Entscheidung der Vorfrage, ob nicht lediglich Schreiberfreiheit statt bewußten Einflußes der Kanzleivorsteher anzunehmen sei, von einem Diplomatiker abzuwarten sein.

Die in Anm. 1180 S. 390 erwähnten Urkunden sind auch im Basler UB. gedruckt [1]), wo auch die chronologische Frage schon erledigt ist. Der Satz über die Bestätigung des Bischofs von Constanz und des Papstes Clemens III. wäre besser so formuliert, daß man gleich sieht, daß die erstere nur aus dem Wortlaut der letzteren bekannt ist.

Die Auffassung des Verf. von der Haltung Bertholds in dem Streite der Gegenkönige Philipp und Otto (S. 449—454. 457—462) ist nicht ganz zutreffend.

Der Verf. versichert mehr als einmal, der Herzog sei ein treuer Parteigänger des Staufers gewesen, obwol seine eigene Darstellung dieser Behauptung widerspricht. Denn in Wirklichkeit tut der Herzog für Philipp gar nichts, beteiligt sich an keiner Unternehmung desselben, obgleich solche gerade in den ersten Jahren in nächster Nähe sich abspielten, tritt immer nur als Vermittler auf und legt überhaupt die äußerste Zurückhaltung an den Tag, die seiner wenig tatkräftigen Natur entspricht. Wenn aber nun weiter Innocenz III in zwei an ihn gerichteten Briefen von 1201 März 1 (S. 457) und 1202 Ende März [2]), welch letzteren der Verf. nicht berücksichtigt hat, davon spricht, daß der Herzog ihm ›oftmals brieflich von der Begünstigung Philipps abgeraten habe‹, dann muß man doch zugeben, daß Berthold, der durch gar nichts zu einer directen Beeinflußung des Papstes veranlaßt worden ist, sich mit diesem Schreiben als einen eigentümlichen Anhänger des Staufers docu-

1) eb. 1,32 no. 43 und 1,42 no. 60.

2) Jetzt auch mitgeteilt von J. Bernoulli in Acta Pontif. Helvet. 1,17 no. 17 und 1,20 no. 25 [in Regestenform], wo auch die in Anm. 1365 und 1388 a citierten Bullen abgedruckt sind S. 25 no. 34 und S. 37 no. 51. Vgl. eb. no. 50, den Brief des Papstes an den *nobili viro ... duci carinzie* vom Anfang August 1208, den der Verf. ebenfalls nicht benutzt hat.

mentiert. Das Richtige wird sein, daß der Herzog eben ein doppeltes Spiel spielte, daß er es mit keiner Partei verderben wollte und meinte mit etwas Schaukelpolitik sich und Land und Leuten über alle Fährlichkeiten hinwegzuhelfen, was ihm in Folge des unerwartet frühen Todes Philipps auch gelang. In der Darstellung des Verf. tritt dieser politische Zug Bertholds nicht genug hervor.

Zu den Bemerkungen über die Handfeste (S. 433 Anm. 1289) ist nachzutragen, ohne daß hier ein Versehen des Verf. vorläge, daß selbst die schonendsten Zweifel über deren Echtheit, wie sie im Anschluß an Winkelmann a. a. O. ausgesprochen sind, verschwinden müssen vor den Ausführungen Zeerleders und Hidbers über Inhalt und Form dieser Urkunde in der Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, Bern 1891 no. V und no. VI, wo dieselbe auch ganz facsimiliert ist.

Auf S. 412 oder 413 hätte erwähnt werden können, daß Herzog Berthold in der Zeit zwischen 24. September und 24. Dezember 1184 in Basel gewesen sein muß, da er als Zeuge u. z. als dux Burgundie in einer Urkunde des Bischofs Heinrich erscheint [1]).

S. 478 darf es nicht mehr heißen ›nachdem am 16. (richtiger 17.) Jan. 1213 der Bischof von Basel Lütold von Rötteln gestorben war‹ sondern muß richtig lauten ›nachdem am 7. Juni 1213 Bischof Lütold von Arburg gestorben war‹; dementsprechend ist auch der Name im Register zu ändern [2]).

Hier sei ferner noch erwähnt, daß die vom Verf. an dem Texte, der bei Trouillat 1,137 no. 83 gedruckten Urkunke vorgenommenen Verbesserungen (S. 6) die gewünschte Bestätigung erhalten durch eine von Dr. Türler, Staatsarchivar in Bern, gef. besorgte Collation, wonach zwar *Rinlea* richtig gelesen ist, während *ad* in *ac* und *Rimlingen* in *Rymisigen* zu ändern ist.

Endlich noch eine allgemeine Bemerkung, die dem Stile in diesem Buche gelten soll. Ich weiß nicht, ob sich andere Recensenten hierüber ausgesprochen haben oder nicht. Gleichviel. Bei dem Umstande, daß der Verf. einen, gelinde gesagt, etwas bizarren Stil zu lieben scheint, kann ich mich nicht enthalten, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß die von ihm gepflegte Schreibweise dem normalen Leser eine wahre Pein bereitet. Einige beliebig gewählte Beispiele [3]), die leicht sehr erheblich vermehrt werden könnten, werden die Richtigkeit meiner Behauptung bestätigen.

1) Ub. Basel 1,39 Z. 9.

2) Vergl. die Untersuchung von R. Wackernagel im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 5, 357 no. 115.

3) S. 54 an der Statt Welfs, S. 438 Umschwung der Aare, S. 366 die wider-

Ich will daher diese Anzeige mit dem Wunsche schließen, daß der Verf., der mit einer sonst so tüchtigen Leistung in die vorderen Reihen der deutschen Historiker getreten ist, sich künftig bei seinen Arbeiten eines einfachen und natürlichen Stiles befleißigen möge.

Basel. R. Thommen.

---

von Ditfurth, Th., Geschichte des Geschlechts von Ditfurth. II. Allgemeines. Mit 9 Abbildungen und einer Wappentafel. Quedlinburg 1892. Commissionsverlag von H. C. Huch. XII, 146 S. 4°. Preis Mk. 5.

Es gereicht mir zur besonderen Freude nun auch den zweiten Theil dieser mustergültigen Familiengeschichte, deren ersten Theil ich in No. 7 des Jahrgangs 1891 besprach, zur Anzeige zu bringen, obwohl derselbe nicht alle im ersten Bande in Aussicht gestellte Ausführungen bringt. Was in der ersten Anzeige über den wissenschaftlichen Charakter der Arbeit gesagt war, gilt auch für diesen zweiten Theil ohne Einschränkung. Derselbe enthält neben dem, reines Quellenmaterial bringenden Capitel 5 ›über den Grundbesitz der Familie‹ und neben den als Anhang gedruckten Satzungen des Geschlechtsverbandes 5 in sich geschlossene, anziehend geschriebene Abhandlungen.

Das erste Capitel, als ›Einleitung‹ bezeichnet, giebt einen Ueberblick über ältere, theils gedruckte, theils nur handschriftlich vorhandene Arbeiten zur Ditfurthschen Familiengeschichte und eröffnet damit weitere Quellen, als die im ersten Bande gegebenen Urkunden und Regesten. Dieselben bestehen im Wesentlichen in einem Difurthschen ›Saalbuche‹ aus dem Jahre 1661, Leichenpredigten und Einzelnotizen in genealogisch-heraldischen Sammelwerken, sowie zwei älteren Versuchen einer Familengeschichte, welche jedoch nur handschriftlich, bez. durch Umdruck für die Familie selbst vervielfältigt wurden.

Das zweite Capitel ›Herkunft und Name‹ weist pietätvoll und schonend, zugleich aber doch mit klarer wissenschaftlicher Kritik die alten Wappenfabeln und Geschlechtstraditionen, nach welchen das Geschlecht bis ins 10te Jahrhundert hinauf zu verfolgen wäre, zurück

zähmige Stadt, S. 332 Wie sollte der neue Herzog gefehlt haben, (in der Versammlung zur Wahl Friedrich Barbarossas) dessen Verstand nicht nur, nein, dem vor allem das Sohnesherz den ritterlichen Staufern zu so jungem Dank verpflichtet worden war? S. 101 der ältest bekanntere der Herren von Uesenburg, S. 91 der wilde Schwarm, der wol auch die ... junge zähringische Hauspropstei Weilheim zur raschen Vernichtung kurzen Gedeihens gebracht hat. S. 324 Fast muthet es an, als hätten, ganz frei, die Zähringer eine andere Richtung genommen, als sie es getan haben, als seien es erst die Staufer gewesen, die eine auch bei jenen keimend innewohnende verwandte Eigenart durch das Nebeneinander überragend niedergedrückt haben. — Ich denke, das genügt.

und beschränkt sich mit dem aus sicheren Quellen, aus den Urkunden, geschöpften Ergebnisse. Daß die dabei nothwendigen Auseinandersetzungen eingehend und ausführlich gehalten sind, ist in Rücksicht auf den zunächst ins Auge gefaßten Leserkreis und auf die Thatsache, daß derartige Fabeln noch in so mancher Familiengeschichte sich breit machen, durchaus berechtigt.

Ein weiteres Interesse nehmen die Capitel 3 und 4 über ›Standesverhältnisse‹ und über das mehrere Jahrhunderte lang von der Familie verwaltete ›Erbmarschallamt des Stifts Quedlinburg‹ in Anspruch. Das erste beweist eine ausgebreitete Kenntniß der reichhaltigen einschlägigen Litteratur und giebt einen hübschen Beitrag zur Adelsgeschichte der Heimath des Geschlechtes, welche zugleich die Heimath des Sachsenspiegels ist. Die gerade in diesem Buche so eingehend und so einseitig behandelten Standesverhältnisse erhalten durch diese Einzeluntersuchung, welche einen Dynasten- und einen Dienstmanns-Zweig desselben Geschlechtes neben einander erweist, eine beachtenswerthe Illustration. Das Capitel über das ›Erbmarschallamt‹ bringt eine hübsche Zusammenstellung über die Befugnisse dieses Amtes in verschiedenen Gegenden Deutschlands; es war das nothwendig, weil über das Quedlinburger Amt im Besonderen nur wenige Quellen zur Verfügung standen.

Den Heraldiker wird das sechste Capitel ›Siegel und Wappen‹ besonders ansprechen. In demselben wird m. E. überzeugend dargethan, daß das jetzt von der Familie auf Anregung des Verfassers und nach Beschluß des Geschlechtsverbandes an Stelle von allerlei zopfigen Verballhornungen der letzten Jahrhunderte wieder gemeinsam aufgenommene Wappen das durch ein rothes Schildeshaupt für einen jüngeren Zweig differenzirte Wappen der älteren Ditfurthe mit der ursprünglichen dreifachen Schildtheilung Gold-Blau ist. Mit Recht wird dabei hervorgehoben, daß eine derartige Vermehrung eines Wappens durch Einführung einer dritten Farbe bei einer einfachen Teilung zu den größten Seltenheiten gehört.

Die Ausstattung auch dieses Bandes ist vornehm, ohne aufdringlichen Prunk: der Druck macht der ausführenden Officin ebenso, wie die beigefügten Illustrationen (9 Abbildungen ehemaliger und gegenwärtigen Besitzungen der Familie in Lichtdruck sowie einer Wappentafel in Buntdruck) dem Geschmacke des Verfassers alle Ehre.

Osnabrück. F. Philippi.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4. 15. Februar 1893.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Paulsen, Friedrich, Einleitung in die Philosophie. Berlin, Verlag von W. Hertz. 1892. 440 S. Gr. 8°. Preis 4 Mk. 50 Pf.

Das Buch will nach dem Verf. anleiten, die letzten großen Probleme, die die Welt dem denkenden Menschengeiste aufgiebt, sich als Fragen vorzulegen, und die großen Gedanken, mit denen die geistigen Führer sich diese Fragen beantwortet haben, nachzudenken. Damit man nicht ein bloßes Für und Wider dabei erwartet, bezeichnet der Verf. seinen Standpunkt sofort als den des idealistischen Monismus und hebt als Bestreben der neueren Philosophie hervor, die religiöse Weltanschauung und die wissenschaftliche Naturerklärung mit einander verträglich zu machen. Am Schluß des Vorwortes verbittet sich der Verf. gewissermaßen, daß Kenner das Buch lesen, eine Einleitung sei nicht für Kenner geschrieben. Aber ich denke, darum dürfen sie doch Kenner beurtheilen, auch darauf hin, ob dieselbe ihrem Zweck entsprechend ausgefallen ist.

S. 3—51 handeln von Wesen und Bedeutung der Philosophie. Nach dem Verf. ist Philosophie im allgemeinsten Sinne der Versuch, ein Ganzes von Vorstellungen und Gedanken über Gestalt und Zusammenhang, über Sinn und Bedeutung aller Dinge zu gewinnen. Philosophie sei nichts anderes als Inbegriff aller wissenschaftlichen Erkenntniß. Dieser Begriff von ihr sei historisch allein zutreffend, Ziel der Philosophie sei stets eine einheitliche umfassende Weltansicht gewesen. Philosoph sei jeder wissenschaftliche Forscher, in

dem die Einheit aller Erkenntniß lebendig sei. Freilich sei Philosophie in diesem Sinne mehr Aufgabe als Lösung derselben, aber das seien die Wissenschaften überhaupt. Den Beweis, daß Philosophie diesen Sinn habe, halte ich nicht von dem Verf. für erbracht. Philosophie ist freilich stets darauf ausgegangen, wenn möglich, eine Erkenntniß der gesammten Wirklichkeit zu gewinnen, aber seit Plato und Aristoteles hat man stets hinzugesetzt, ›durch allgemeine und nothwendige Gedanken‹, und um Philosophie von den Fachwissenschaften zu unterscheiden, hat man besonders diese allgemeinen und nothwendigen Gedanken auf die letzten Principien, Gründe, Elemente gerichtet. Wie der Verf. den Begriff der Philosophie faßt, lockert er die methodische Strenge ihres Verfahrens, weshalb er selbst den Philosophen einmal schildert als einen Mann, der das Risiko auf sich nehme, allgemeine Gedanken, die der Natur der Sache nach mehr subjectiv und nicht in demselben Sinne beweisbar seien wie die Ergebnisse der Spezialforschung, der allgemeinen Beurtheilung preiszugeben. In der That ist es die Ansicht des Verf.s, daß der Mensch vor allem ein wollendes und fühlendes Wesen sei, daß Gefühle der Demuth, der Ehrfurcht, der Sehnsucht nach dem Vollkommenen, mit der sein Herz in der Anschauung der Natur und der Geschichte erfüllt werde, sein Verhältniß zur Wirklichkeit unmittelbarer und tiefer bestimmen, als es die Begriffe und Formeln der Wissenschaft vermögen. Aus jenen erwachse die Zuversicht, daß die Welt die Offenbarung eines Guten und Großen sei. Schon der Sinn in der Geschichte, ja der Sinn im eigenen Leben sei nicht Sache des Wissens und Beweisens. Strenge Philosophie im überkommenen Sinne hat die letzteren Behauptungen nie geläugnet, aber sie hat sie als ästhetische Weltanschauung angesetzt, bei der nun die Frage entstehe, ob sie die Probe der Wissenschaft aushalte, oder neben dem, was sich wissen lasse, als Glaube, Ahnung, Hoffnung, Wunsch nebenhergehe. Es ist nicht einerlei, ob man das so faßt oder so, wie der Verf.; denn da die Menschen in ihrer (nach dem Verf. unbeweisbaren) ästhetischen Weltanschauung nicht übereinstimmen, so wird diese Nichtübereinstimmung, wenn jeder seine ästhetische Weltansicht in seine Philosophie hineinhebt, mit in diese übertragen, und so stehen dann wie positive Religion gegen Religion, so Philosophie gegen Philosophie; im anderen Verfahren kann mindestens ein gemeinsamer Boden des Wissens bleiben und die ästhetische Ergänzung desselben der Individualität der Einzelnen überlassen werden, abgesehen davon, daß dies Verfahren allein den Thatbestand correkt ausdrückt. Wie kommt es, daß der Verf. dies nicht gesehen hat, daß er von dem strengen Begriff der Philosophie, zum Schaden der Sache,

abgeht? Der Verf. ist eine starke Individualität, wie er selbst sagen würde, eine Willensnatur, und der Wille (das ursprüngliche Interesse) sieht nach ihm nur das ihm Harmonische. Darum fährt er unbedenklich mit Sätzen vor, welche Schlußergebniß der Philosophie, aber nicht ihr Anfang sein können. ›Wie die Wirklichkeit selbst nicht ein Aggregat, sondern ein einheitliches Ganze ist‹. ›Der Einheit des Kosmos entspricht die ideelle Einheit eines allumfassenden Erkenntnißsystems‹. Ist nun diese Art des Verf.s für eine Einleitung in die Philosophie das Wünschenswerthe, das sachlich Wünschenswerthe? Der Jugend genehm kann dieselbe sehr sein; denn Jugend entscheidet sich gern nach einem starken Gesammtimpuls und speciell mit gefühlsmäßiger Auffassung. Gerade darum müßte ihr von Männern beigebracht werden, daß das nicht das Wissenschaftliche ist, sondern daß dieser Gesammtimpuls selbst erst die Probe kritischer verstandesmäßiger Auffassung zu bestehen haben wird. Nach dem Verf. ist eine geglaubte Philosophie ein Widerspruch, nicht minder eine erdachte Religion. Aber seine Philosophie kann nach ihm selbst in den wichtigsten Punkten nur eine geglaubte sein, und trotz ihm gab es erdachte Religion, diejenige des Plato und Aristoteles z. B. war keine Volksreligion, sie war wirklich philosophische Religion und lange die wissenschaftliche Stütze auch der offenbarten. — S. 45—51 handeln speziell von Eintheilung und Grundproblemen der Philosophie. Hier wird als die innerste Aufgabe der Metaphysik sofort bezeichnet, die physische und die geistige Welt (= die kausale und die finale Betrachtung der Wirklichkeit) in Eins zusammenzubiegen, bei welcher Metaphysik die Subjectivität des Denkers stets eine größere Rolle spielen werde als in Mathematik und Physik, d. h. es wird von Paulsen auf eine wissenschaftliche Philosophie von vornherein verzichtet und doch gesprochen, als ob einigermaßen eine solche bliebe. Der Monismus wird tapfer so herausargumentirt: ›Ist Gott im Sinne des Monotheismus Schöpfer aller Dinge aus nichts, dann ist er in Wahrheit allein seiend, die Dinge sind dann durch ihn und in ihm‹. Ist das nach H. Paulsen Wissenschaft, d. h. allgemeines und nothwendiges Denken, oder seine subjective Meinung? Bekanntlich hat die Schöpfungslehre nicht nur eine von Gott unabhängige Materie, sondern auch den Pantheismus ablehnen wollen. Wer einmal Schöpfung annimmt — manche haben sie ja für beweisbar gehalten —, denkt, daß Gott das Privileg habe Gedanken zu etwas zu machen, das dann auch außer seinem Denken für sich existirt, zwar stets durch ihn aufhebbar, aber so lange er das nicht thut, eine Existenz für sich. Daß diese Denkweise einen logischen Widerspruch in sich enthalte, hat man nie gefunden. Paulsen denkt

aber offenbar mit Spinoza nur das als seiend, was nicht durch einen anderen entstanden ist, er faßt Sein in einem prägnanten Sinne, den es gar nicht zu haben braucht. Ebenso willkürlich, d. h. seine individuelle Meinung als allgemein und nothwendig setzend ist die dort gegebene Argumentation von unten her. ›Stehen alle Dinge in allgemeiner und beständiger Wechselwirkung, so schließen sich alle Vorgänge zu einem einzigen, allumfassenden Vorgang, dem einheitichen Wel*t*lauf, zusammen, und damit ist der Begriff der Einheit dessen, das sich verändert, der Begriff der Einheit der Substanz gegeben‹. Hier fragt man sich erstaunt: woher weiß man denn, daß alle Dinge in Wechselwirkung stehen? Man weiß, daß die Gravitation unser Planetensystem zusammenhält, man hat Grund dieselbe auf alle Materie auszudehnen, aber sind das alle Dinge? wäre es nicht wohlgethan, in der Einleitung zu einer Einleitung in die Philosophie mit wissenschaftlicher Vorsicht all die Beschränkungen zu nennen, unter denen man das, was mit Fug behauptet werden kann, aussprechen mag? Aber nun die Argumentation selbst: was in Wechselwirkung steht, ist Eine Substanz. Es wird das wie ein selbstverständlicher Satz angeführt, während nach der Geschichte der Philosophie man bis auf Lotze höchstens argumentirte: was in Wechselwirkung steht, muß gleichartig, müssen gleichartige, wenn auch viele Substanzen sein, und Gott stets zutraute, also logisch keinen Anstoß daran nahm, daß er die Wechselwirkung zwischen Ungleichartigem herstelle.

Von den Detailausführungen des Verf.s hebe ich Hauptpunkte hervor. Plato wird S. 57—8 durchaus mißverständlich geschildert; die Körper sind nicht blos Erscheinungen eines Anderen, sondern Nachbildungen der Ideen in einem von diesen unabhängigen Werdesubstrat, die (Ideal-)Welt ist nicht an sich selbst ein System seiender Gedanken (Ideen), sondern eine Vielheit unveränderlicher Seienden, welche aber nur von uns im Denken erfaßt werden. Daß der antike Materialismus sein Ziel in der Moral habe (S. 77), ist von Demokrit nicht zutreffend, der doch der eigentlich theoretische Materialist des Alterthums ist. Charakteristisch für das methodische Verfahren seines Philosophierens ist beim Verf.: er will wissen, d. h. sich irgend welche befriedigenden Vorstellungen über die Dinge der Welt und ihren Zusammenhang bilden; da er nun sieht, das kann man in strenger Weise vielfach nicht, so greift er zu subjectiven Auffassungen, die er aber doch, besonders unter Anschluß an berühmte Namen (Spinoza, Fechner, Lotze, Kant) oder an, wie ihm scheint, überwiegende Zeittendenzen (Schopenhauer, Wundt, Lange) mit Betrachtungen unterstützt. Den Muth des Philosophen, der da

gesteht: hier habe ich Wissen, hier habe ich's nicht, hier kommt man bis zu der und der Wahrscheinlichkeit, aber noch nicht weiter, hier stehen sich noch verschiedene Ansichten gegenüber bis jetzt ohne endgültige Entscheidung (wie oft ist so etwas Jahrhunderte lang in den exakten Wissenschaften der Fall gewesen) —, diesen Muth hat er nicht, lieber schiebt er die Entscheidung für oder gegen in den Charakter. So heißt es S. 73: ›Umgekehrt hat ein tüchtiges und rechtschaffenes, ein gutes und großes Leben eine natürliche Hinneigung zu einer idealistischen Metaphysik; es findet Erhebung und Ruhe in einer Weltanschauung, welche seine höchsten Ziele und Ideale als die Kräfte darstellt, in denen die Wirklichkeit selbst gegründet ist‹. Freilich wird gleich darauf hinzugefügt, es gebe rechtschaffene Leute genug, die bei einer physikalisch-materialistischen Metaphysik stehen blieben, aber das gute und große Leben wird doch den anderen gelassen. Von der Tonart des Verf.s mag eine Probe sein, freilich eine starke, was S. 137 zu lesen steht: ›Das Atom als absolut hartes und starres Körperchen gehört nicht der wissenschaftlichen Forschung, sondern der Metaphysik an, und zwar derselben trägen und denkfaulen Metaphysik, der das Seelensubstantiale angehört‹. Nun ist das harte und starre Atom, das Physik und Chemie jetzt zu vermeiden suchen (aus physikalischen und chemischen Gründen), nicht etwa eine Erfindung des Materialismus, den Verf. treffen möchte, sondern war auch die wissenschaftliche Ansicht Newtons und vieler Physiker nach ihm, und das Seelensubstantiale zielt auf Herbart.

Das 1. Buch, überschrieben ›Probleme der Metaphysik‹, behandelt die Fragen von Körper und Geist und die kosmologisch-theologischen Probleme. Verf. lehnt den Materialismus ab, denn ein Gedanke, der im Grunde nichts anderes ist als eine Bewegung, ist ein Unding, er findet auch Schwierigkeiten zwischen physischen und psychischen Vorgängen ein Causalverhältniß zu statuiren und entscheidet sich für die Hypothese des universellen Parallelismus zwischen Physischem und Psychischem (Spinoza, Fechner). Die Beweise oder vielmehr Argumentationen — denn mit Beweisen ist es nach dem Verf. auf dem Boden der Metaphysik eine mißliche Sache, — sind die Fechners für die Pflanzenseele und die Ausdehnung des so angefangenen Gedankens auch auf die unorganischen Körper. ›Sind nicht am Ende jene Anziehung und Abstoßung, von welcher Physik und Chemie reden, irgend welche triebartige Regungen?‹ Verf. schreibt in demselben Abschnitt: ›Wer in der Wirklichkeit lebt, dem wird es, wenn er mit ein wenig Phantasie ausgestattet ist, nicht so gar wunderlich vorkommen, die Erde als ein großes lebendes

Wesen vorzustellen. Fechner lebt in dem Gedanken. Wie sollte nicht das Wesen, das alle lebenden und beseelten Wesen hervorbringt und als Theile seines Lebens in sich hegt, selbst lebendig und beseelt sein?‹ In Wirklichkeit, d. h. nach genauer Erfahrung ist die Erde die Summe aller Theilchen unorganischer und organischer Materie, letztere zum Theil mit geistigem Inneren, die sich gegen die umgebende Atmosphäre abgrenzen, die doch auch wieder zur Erde mitgehört und durch welche dieselbe allmählich in den allgemeinen Weltraum übergeht, mit dem sie in Zusammenhang von physikalischen und chemischen Einwirkungen steht. Neben dieser Summe von Theilen und ihren Wirkungskräften noch einmal ein Gesammtwesen anzunehmen, das ist allerdings Phantasie, aber nicht mehr wissenschaftliche Phantasie, war dies auch bei Fechner nicht. Schon der Ausdruck am Schluß der Stelle zeigt, daß vorausgesetzt wird, was erst plausibel gemacht werden sollte. — Dem Verf. sind Triebempfindungen und Gefühlserregungen die inneren Begleiterscheinungen der Lebensvorgänge, nicht Voraussicht der Ziele und Einsicht der Mittel. Nichtsdestoweniger nimmt Verf. die Schopenhauersche Willenslehre an, die dadurch, daß sie Triebe Wille nennt, welcher Ausdruck in der Wissenschaft längst auf *appetitus rationalis* eingeschränkt war, so überaus viel Verwirrung angerichtet hat. In Uebereinstimmung mit diesen Auffassungen ist dem Verf. die Urthatsache jedes Seelenlebens ein konkreter bestimmt gerichteter Wille. Die Seele ist die im Bewußtsein auf nicht weiter angebbare Weise zur Einheit zusammengefaßte Vielheit seelischer Erlebnisse. Substanz ist die Seele nicht; Gott ist die Substanz und außer ihm giebt es keine Substanz, d. h. nichts, das an sich sein und begriffen werden kann. Verf. setzt eben Spinoza's ganz willkürlichen Begriff von Substanz, ebenso willkürlich wie der Schopenhauersche Begriff von Wille, ohne Weiteres als richtig voraus und hat dann leicht so argumentiren, aber dadurch werden die, welche die Einheit des seelischen Lebens, deren Eigenthümlichkeit zuletzt Lotze so treffend beschrieben hat, in sich erfahren, sich nicht abhalten lassen die Seele und alles, was ähnlich wirksame Einheit in seinen mannichfaltigen Bethätigungen ist, Substanzen zu nennen, für welchen Begriff die Unerschaffenheit bis auf Spinoza nicht nöthig war und den meisten Philosophen auch nachher nicht nöthig schien. — Aus dem Zusammenhang der Dinge möchte Verf. auf eine einheitliche Substanz derselben schließen. ›Alle Bewegungen in der unendlichen Zeit und dem unendlichen Raum bilden in Wahrheit eine einzige Bewegung‹. Woher weiß das der Verf.? hat er den unendlichen Raum und die unendliche Zeit durchmessen? Nach ihm ›wäre es durchaus denkbar und bei der Voraus-

setzung, daß die Welt aus vielen absolut selbständigen Elementen besteht, eigentlich eine naheliegende Erwartung, daß dieselben alle möglichen Verschiedenheiten des Verhaltens zeigen‹. Logisch denkbar, d. h. ohne Widerspruch vorstellbar wäre das, aber erwarten kann man nur etwas auf Grund irgendwelcher Kenntniß der dabei obwaltenden Ursachen oder Umstände, und da man die vor der Erfahrung nicht kennt, so ist mit Grund keine Erwartung vorher zu fassen, sondern muß eben nachgeforscht werden, was die Erfahrung darüber lehrt. Daß die geistig-geschichtliche Welt eine Einheit ist wie die physische, wird am Beispiel Lessings gezeigt, der bis auf die Griechen in seinem Zusammenhang verfolgt wird, aber hing er auch mit den seitdem erst bekannt gewordenen innerafrikanischen Völkerschaften geistig-geschichtlich zusammen? war ein geistig-geschichtlicher Zusammenhang der europäischen Menschheit mit Amerika und Australien vor deren Entdeckung? — Daß das einheitliche Wesen, in dem alles zusammenlaufe, auch mit dem Monotheismus sich decke, beweist Verf. so: ›Ein Wesen, das alle übrigen aus nichts erschafft, ist nothwendig das einzig selbständige oder wahrhaft seiende Wesen. Keine Allmacht kann ihren Geschöpfen Selbständigkeit sich selbst gegenüber geben, sie müßte denn ihrem Geschöpf die Unerschaffenheit geben können‹. Niemand außer dem Spinozismus hat darin Schwierigkeiten gefunden, daß die Allmacht selbständige Wesen schafft, die sich selbst gegen Gott empören und lieber alle Qualen der Hölle leiden als ihm huldigen. Empfinden wir bei Miltons Schilderung des Satans je eine Schwierigkeit der logischen Vorstellung? Wohl aber widerstrebt es uns ihn und seine Rotte — und für Milton war die Form Poesie, die Sache aber geglaubte Wirklichkeit — als einen Theil Gottes zu denken. — Nach dem Verf. hat weder die Natur- noch die Geschichtsteleologie (im gewöhnlichen Sinne) den Werth einer wissenschaftlichen Theorie, aber wegen des durchgängigen (hypothetischen) Parallelismus von Physischem und Psychischem muß alles physisch zugehen und erklärt werden und alles metaphysisch (d. h. innerlich geistig) betrachtet und gedeutet werden. Der Wille zum Leben z. B. ist eben dasselbe, innerlich gesehen, was äußerlich dem Physiker als ein so organisirter Körper entgegentritt. Der Ausdruck Wille zum Leben verhüllt dabei ihm und Anderen glücklich, was eigentlich bei dieser Hypothese gedacht werden muß, nämlich ein ebenso complicirtes geistiges Innere, als das Körperliche ist, es muß also einen innerlichen Willen zum Leben geben von überaus complicirter Art, der eine Pflanze und zwar gerade die und die ist und sein will, der gerade dieses Krystall, dieses chemische Element sein will u. s. w. Und von all dieser complicirten

Geistigkeit merken wir in der Erfahrung nur bei Mensch und Thier etwas? Wenn man hier einmal seine Phantasie ernstlich anstrengt, so sieht man erst, was da zugemuthet wird. — Die Modification, welche Verf. am Darwinismus anbringen möchte, daß die Variationen sich in der Richtung des Zweckmäßigen bewegten, ist schwerlich zulässig, ohne den Darwinismus aufzuheben. Die Variationen sind gerade nach dem Darwinismus neutral gegen Zweckmäßig und Unzweckmäßig, sie müssen sich erst ausweisen, ob sie das erstere sind. — Einen besonderen Zorn hegt Verf. gegen die Atome; er scheint nicht zu wissen, daß die, allerdings naturwissenschaftlich festgestellte, Atomistik besagt: die Materie ist discret und nicht wie der geometrische Raum continuirlich, während die näheren Vorstellungen über die Atome und ob sie selbst wieder zusammengesetzt sind, beständigen Umwandlungen je nach dem Stand der hier sehr ins Feine gehenden Forschung unterliegen. Er scheint auch vergessen zu haben, daß man zwischen physischer und geometrischer Theilbarkeit der Atome unterscheidet, also nicht wie er argumentiren darf: ›Ist das Atom ausgedehnt, so ergiebt sich sogleich die Folge, daß es theilbar ist‹. Ueberhaupt stehen seine Kenntnisse wohl nicht ganz auf der Höhe der Gegenwart, oder sie werden in ihm überdunkelt durch seinen ›Willen‹ und den damit zusammenhängenden Glauben. Man kann nicht mehr schreiben: ›Ein gesundes Menschenleben bildet ein in sich geschlossenes Ganze, eine sinnvolle Einheit; es ist nicht eine Reihe von Zufällen, nicht ein mechanisches Geschiebe von Theilchen, sondern eine durch innere Nothwendigkeit verbundene vielgliedrige Einheit‹. Verf. sagt zwar vorsichtig, ›ein gesundes Menschenleben‹, er weiß also, daß es pathologisch-psychische Zustände giebt, wo es nicht so ist. Da diese aber zweifelsohne durch körperliche Umstimmung verursacht sind, so zwingt das zu schließen, daß der gesunde psychische Zustand durch eine andere körperliche Stimmung, d. h. durch Lage, Ordnung und Wirkungsweise der körperlichen Elemente bedingt ist trotz der formalen Einheit des bewußten Seelenlebens, und seitdem man hierauf aufmerksam geworden (was vielleicht der wichtigste Fortschritt ist, den in unserer Zeit die Auffassung des menschlichen geistigen Lebens gemacht hat), zweifelt man nicht mehr daran, daß auch in der Breite des gesunden geistigen Lebens sich fortwährend eine Menge Anzeichen finden — in den inneren Kämpfen, den Für- und Gegenstrebungen der Gedanken, Gefühle, Neigungen, den oft sehr unvermittelt verschiedenen Seiten derselben Person —, daß die Grundlagen der geistigen Persönlichkeit körperliche sind und zwar sehr selten ganz glücklich zusammenstimmende. Wie hier der Geist stärker, als man früher annahm, unter dem Einfluß des Körpers

steht, so giebt es andere Seiten, die daraus hinausführen, Geistiges und Körperliches in Parallelismus zu denken. Der Verf. liefert in diesem Zusammenhang wider Willen ein schlagendes Argument dafür, wenn er schreibt: ›Man kann es nicht stark genug betonen: Nothwendigkeit ist im logischen Denken, aber nicht in der Natur, alle Naturgesetzmäßigkeit ist spontanes Zusammenstimmen aller Theile‹. — Auffallend ist, was herauskommt, wenn man sich betr. der Teleologie die Aussagen des Verf. nebeneinander schreibt: ›Derselbe Proceß kann und muß physisch erklärt und teleologisch interpretirt werden‹. — ›Wille ist das, was in allen physischen Vorgängen zur Erscheinung kommt‹. — ›Sofern die Willenseinheiten niederer Ordnung zusammengefaßt sind zu einer letzten und höchsten Willenseinheit, so würde die ganze Natur als Erscheinung eines einheitlichen Zwecksystems anzusehen sein. Gottes Leben wäre dann der Ort aller Zwecke‹. Und dann wieder andere Stellen: ›die teleologische Deutung ist kaum mehr als ein Postulat oder eine unbestimmte Möglichkeit‹. — ›Wir finden in unserem eigenen Leben die Kategorie des Wofür oder Wozu, und es geschieht unvermeidlich, daß wir sie auch in die Natur um uns hinaustragen‹. — ›Wir haben es hier (in der Teleologie) mit einer auf subjectiven Gefühlen beruhenden Auszeichnung gewisser Elemente vor anderen zu thun‹. — ›Es ist für einen Menschen, sofern er nicht blos einen Kopf, sondern auch ein Herz hat, unvermeidlich, daß er zu dem Wirklichen sich auswählend und werthschätzend verhält und wiederum, daß er in dem, was er erwählt hat, das Wesentliche und eigentlich Wirkliche sieht‹. — ›Die eigentliche Darstellungsform der ästhetisch [gefühlsmäßig] teleologischen Auffassung des Wirklichen ist Kunst und Dichtung, — auch Religion‹. Zu der ersteren Reihe von Stellen nehme man noch eine aus dem Früheren: ›Ist die physische und psychische Seite der Wirklichkeit gleich ausgedehnt, dann ist die psychische Seite die Darstellung der Wirklichkeit, wie sie selbst für sich ist, die physische Seite sinkt dagegen zur äußeren Erscheinung hinab‹, so kann man nicht zweifeln, dem Verf. ist eine innere Welt von Zwecken (werthvollen Willensstrebungen), die in Gott als ihrem eigentlichen Träger zusammenlaufen, das wahrhaft Wirkliche; dann kommen wieder die anderen Stellen, wo all diese Herrlichkeit Dichtung wird, einschließlich der Religion. Und der Ausgangspunkt hierbei ist die thatsächliche Wahrheit, daß der Mensch, was ihm werthvoll scheint in der Welt, auch für das Wesentliche und eigentlich Wirkliche ansieht. Daraus hat man aber meist geschlossen, daß dieser Neigung des Menschen durch Wissenschaft und auch durch ernste praktische Erfahrung müsse entgegengewirkt werden, während

der Verf. geneigt ist solche Fehlerhaftigkeiten menschlicher Natur, wahrscheinlich weil sie instinctiv sind, für Fingerzeige tieferer Wahrheit zu halten und mit ihnen womöglich die wissenschaftliche Auffassung oder was er sich als solche denkt zu stürzen.

Seine abschließende Ansicht über das kosmologisch-theologische Problem formulirt der Verf. so: ›die Wirklichkeit ist ein einheitliches Wesen, dies Wesen offenbart sich uns in den beiden Seiten der Wirklichkeit, der Natur und der Geschichte. Die universelle Wechselwirkung in der Körperwelt ist die Erscheinung der inneren ästhetisch-teleologischen Nothwendigkeit, mit der das All-Eine seinen Wesensgehalt in einer Vielheit von zusammenstimmenden Modificationen, in einem Kosmos konkreter Ideen entfaltet‹. Verf. glaubt, wer in unbefangener Betrachtung sich dem Eindruck der Wirklichkeit hingebe, der werde sich auf solche letzte Gedanken geführt sehen. — Er wisse nicht, was es für den Menschengeist für einen überzeugenderen Beweis für die Wahrheit einer Weltansicht geben könne, als daß er dabei sich selbst in der Wirklichkeit gleichsam wie zu Hause zu fühlen vermöge. Gut, so scheint es dem Verf.; er fühlt sich in seinem Pantheismus wohl und heimisch und glaubt dabei einer unbefangenen allgemein-menschlichen Betrachtungsweise zu folgen. Nehme man dagegen Fr. von Baader, in dem ja manche den Philosophen der Zukunft sehen. Nach ihm ist Spinoza und die ganze absolute Philosophie grundfalsch, die Welt kann nur ein Bild und Gleichniß Gottes sein, aber die jetzige Welt ist das nicht, in ihr ist nicht ›die freundliche Action und Reaction des ewigen Lebens‹, darum ist die jetzige Welt Folge eines Abfalls freier Geister, welche eben im Unterschied von Gott labil geschaffen sein mußten; in Folge desselben ist die ursprüngliche höhere Natur zerbrochen in unsere jetzige räumliche und zeitliche Welt, damit die Creatur sich ihrer Schwäche bewußt werde. Ich halte das nicht für bewiesen, es ist nicht einmal meine Privatansicht, aber ich sage, da ist Denken und ist Kenntniß der wirklichen Welt und des Eindrucks, den sie auf einen tieferen Menschen macht, nicht der gefühlsselige und satte Pantheismus des Verf. — Das Verhältniß der Einzelgeister zum Allgeist wird vom Verf. so angesetzt: ›wie die einzelnen Gefühle, Bestrebungen, Gedanken dem großen zusammenhängenden Ganzen (des Einzelgeistes) eingegliedert sind, so wäre wieder das ganze Seelenleben als eingegliedert in den umfassenden Zusammenhang des Lebens Gottes anzusehen, vielleicht durch eine lange Kette von Mittelgliedern. Damit wäre ihm seine relative Selbständigkeit nicht genommen. Wie der einzelne Trieb etc. in unserem Seelenleben eine gewisse Selbständigkeit hat etc.‹. Aber das ist alles ganz unüber-

tragbar auf Gott. Unser menschliches Seelenleben ist so überaus körperlich bedingt, soll das auch auf Gott übertragen werden, den Verf. doch auch wieder weit über die Welt hinaushebt? Wenn er meint, daß es auch in Gottes Leben an inneren Gegensätzen nicht fehle, nur daß zuletzt hier alles aufgelöst sei in eine große Harmonie, so sind das Anklänge an den späteren Schelling, an Jac. Böhme, aber was diese Männer versucht haben doch näher darzulegen, das wird hier nur so mit einem behaglichen Vielleicht uns zu glauben zugemuthet. Für Unsterblichkeit wird auf Fechner und sein Büchlein vom Leben nach dem Tode verwiesen. Als ich dies Büchlein in meiner Schrift ›Platons Phädon philosophisch erklärt und durch die späteren Beweise von der Unsterblichkeit ergänzt‹ ausführlich analysirte und kritisirte, wunderte sich das Archiv für Geschichte der Philosophie, daß ich diese durchaus phantastischen Gedanken so ernsthaft nehme; es wird sich jetzt wohl nicht mehr wundern.

Der religiöse Glaube ist dem Verf. eigentlich die unmittelbare Gewißheit des Gemüthes, daß die Wirklichkeit aus dem Guten kommt, daß die natürliche Weltordnung im Grund eine sittliche Weltordnung sei. Dieser Glaube beruhe auf praktischer Nothwendigkeit, er mache das Leben und insbesondere das Leiden erträglich. Die Auffassung ist wesentlich die Lotze's, aber Lotze hat das nicht für Philosophie gehalten, sondern für eine vorphilosophische Ueberzeugung, die er gern in Philosophie verwandelt hätte, von der er aber bis zuletzt bekannte, daß ihm dies nicht gelungen sei, auch nicht durch die Behauptung, daß Wechselwirkung im Denken zuletzt auf eine einzige Substanz führe. Es blieb ihm das stets Glaube. Es ist das natürlich individuell; eine andere Individualität würde sagen: wir halten uns an die Kräfte im Leben, welche erhaltend und fördernd in Bezug auf das höhere Geistige im Menschen innerhalb seiner physischen Bedingtheit wirken, und suchen diese Kräfte nach ihren Gesetzen zu steigern und Leiden möglichst zu überwinden. Es sind das möglicherweise die kräftigeren Individualitäten und vielleicht auch der Zug der Neuzeit, der an und für sich auch einer religiösen Deutung fähig ist, nur einer andern als wie Verf. das Christenthum auffaßt. Er hat einen Enthusiasmus für Leiden, welchen die Medizin längst nicht mehr theilt, auch die moderne Moral nicht, welche für Arbeit ist, aber nicht für Leiden als solches. — Die historische christliche Religion möchte Verf. aller dogmatischen Eigenthümlichkeiten entkleiden; die 3 Artikel des Glaubensbekenntnisses wollen nach ihm nur besagen: die Welt ist vom Allguten; in Jesu hat der Allmächtige und Allgute sein Wesen offenbart, wie es sich in einem

Menschensohn darstellen kann (Gutes thun und Böses leiden und darin aushalten bis ans Ende); die Menschheit ist zum Reich Gottes berufen. Die vaterlose Geburt, die 2 Naturen, die 3 Personen in Gott u. s. w. werden abgelehnt. Das christliche persönliche Bekenntniß ist nach dem Verf.: ›Das nenne ich Gott und Gottes Erscheinung, was mir das Leben möglich macht; in Jesu Leben und Sterben ist mir der Sinn des Lebens aufgegangen, also ...‹ Wie subjectiv das alles ist, zeigt der Satz: ›Vielleicht ist ein praktischer Glaube an das Gute mit keiner kosmologischen Vorstellung unverträglich‹, also was dem Verf. das Wichtigste in der Religion ist, könnte auch der atheistische Materialismus haben. Derselbe würde sich vielleicht auch damit abfinden, daß nach dem Verf. ›Glauben und Wissen neben einander Raum haben‹, falls Glauben ›Gemüth und Phantasie‹ ist; die Werthschätzung beider würde freilich ganz entgegengesetzt sein. — Gott wird das Selbstbewußtsein abgesprochen, weil unser Selbstbewußtsein an den Gegensatz von Ich und Aussenwelt gebunden sei. Daß Lotze, von dem doch Verf. das Beste seiner allgemeinen Ansichten hat, gerade umgekehrt Gott die eigentliche Persönlichkeit zuschrieb, weil jener Gegensatz im Endlichen die Persönlichkeit eher behindere, davon kein Wort; die Bezeichnung Gottes als überpersönlich deckt sich damit nicht. — Mit Theodicee macht es sich der Verf. sehr leicht: Monotheismus und Pantheismus stehen sich nach ihm da gleich. ›Hat Gott alle Dinge aus nichts erschaffen, so sind und bleiben sie sein Werk, gerade wie im Pantheismus‹. Ja, wenn aber Gott, wie noch Lotze annahm, der Menschenseele wirklich das liberum arbitrium indifferentiae anerschaffen hat, was nach dem Verf. schwerlich anginge, Lotze aber trotz seiner Immanenz der Dinge in Gott unbedenklich fand aus sittlichen Gründen anzunehmen, dann auch noch? Sein Werk, ja, aber ein Werk von einer Selbständigkeit, wie man sie wohl größer nicht wünschen kann. Der Pantheismus kann nach dem Verf. das scheinbare Nichtzusammenfallen von Wirklichkeit und Vollkommenheit auf unsere zufälligen Begriffe von Gut und Schlecht, Vollkommenheit und Unvollkommenheit zurückführen (Spinoza), oder evolutionistisch das Vollkommene am Ende sein lassen. Wie oft — zuletzt noch Lotze — hat man den Schein jener neuplatonisch-spinozistischen Wegerklärung des Uebels und Bösen zerstört. Ein Schmerz ist eben dadurch Schmerz, daß er mir weh thut und hört nicht auf es zu sein, wenn ich denke, Gott selbst werde ihn nicht empfinden u. s. w. Bei dem Evolutionismus bleibt dieselbe Einwendung. — Das ›Bete und Arbeite‹ ersetzt der Verf. durch Erkennen und Arbeiten, und streift den Galton'schen Gedanken, statistisch festzustellen, etwa in Kranken-

häusern, ob Gebet ein Mittel sei, um gewisse Wirkungen im Naturlauf herbeizuführen — Verf. erklärt ausdrücklich, Erfüllung finde das Verlangen des Menschenherzens allein in einer gegebenen geschichtlichen Religion. Glaubt er wirklich, seine Auffassung von Gott und Welt sei die Christi gewesen, seine Auffassung von Wunder und Gebet die christliche? — Ueber die einzelnen Religionen urtheilt er: ›Jedes Volk giebt Gott die Gestalt, die seinen Vorstellungen von Güte und Schönheit, Würde und Heiligkeit entspricht‹. — ›Im Wesen der Götter spiegelt sich das Wesen des Volks, das sie verehrt, wieder‹. ›Im Fetischismus spiegelt sich die unstäte Furcht und Begierde des Naturmenschen‹. ›Ein strenger Monotheismus wäre den alten Griechen mit seiner erkältenden Oede als Atheismus erschienen‹. — ›Der Bekehrungsdrang, durch Mission und Kreuzzug, ist den monotheistischen Religionen eigen‹. Später eignet er sich das Urtheil Renans an, der Islam sei eine sehr dürftige Religion, welche den Menschen mehr Böses als Gutes gebracht habe. In alledem ist gewiß Wahrheit, aber wie stellt sich das alles dar, wenn es nun ein Stück des Lebens Gottes selbst wird, wie es beim Verf. werden muß, der nirgends wie Lotze das liberum arbitrium indifferentiae den Einzelgeistern zuschreibt? Sollte da nicht ein Mann wie Louis Büchner in Versuchung gerathen, à la Lichtenberg Gott auf den Knieen zu danken, daß er ihn zum Atheisten gemacht habe und dadurch vor solchen Auffassungen mindestens behütet? — Nach dem Verf. hat H. Spencer Recht, die erste Vorstellung von einem Geist überhaupt (und dadurch auch von Gott) aus dem gespensterhaften Fortleben der Todten (in Träumen) herzunehmen. Er hat gewiß so lange Unrecht, so lange noch feststeht, daß auch die primitiven Menschen einander ein Innenleben zugeschrieben haben, das sie doch bei anderen Menschen nicht unmittelbar wahrnahmen, sondern aus deren Bewegungen und Handlungen instinctiv nach sich herausdeuteten, und daß es da nicht verwunderlich ist, wenn sie anderen bewegten und wirkenden Dingen ein menschenartiges Inneres zuschrieben (Animismus), sondern höchst verwunderlich wäre, wenn sie's nicht gethan hätten.

In dem historischen Abschnitt, welchem Verf. dem kosmologisch-theologischen Problem nachschickt, sind eine Menge willkürlicher Behauptungen. Bei Plato heißt es: ›selbstverständlich besteht das Dasein für einen Gedanken im Gedachtwerden, und so besteht das Dasein der Wirklichkeit an sich selbst in dem ewigen Gedachtwerden des einheitlichen Gedankensystems. — Der *κόσμος αἰσθητὸς* ist ein bloßer Schein, den die seiende Gedankenwelt in unsere Sinnlichkeit wirft, die Unvollkommenkeit haftet bloß unserer sinnlichen Vor-

stellung der Wirklichkeit an‹. Alles das ist grundfalsch, so lange es noch eine historisch-grammatische Auslegung giebt und eine umfassend psychologische, d. h. eine, die weiß, was alles möglich war und noch ist im Menschengeist. Auch von Aristoteles ist es eine ganz falsche Wendung, alle Ideen seien zuletzt beschlossen in einer allumfassenden Idee, in Gott. Spinoza ist nicht der erste große Metaphysiker der Neuzeit, wie Verf. möchte, der von den vielen Einwendungen gegen Spinoza kein Wort sagt. Es ist nicht wahr, d. h. hat keine logische Nothwendigkeit, daß ein Wesen, das alle anderen aus sich schafft und erhält, das einzig selbständige Wesen sei, neben dem für andere selbständige Wesen kein Raum sei. Natürlich für andere Götter ist neben dem einen unendlichen Gott kein Raum, aber für Selbständigkeit, wie man sie für endliche Dinge allein in Anspruch nimmt, auch in einem Naturalismus in Anspruch nimmt, ist Raum, mindestens hat den meisten Denkern und Menschen das so geschienen. — Die großen Denker, welche nicht spinozistisch dachten, werden der politischen oder kirchlichen Rücksichtnahme verdächtigt. Von Leibniz wird gesagt, ›sein jugendlicher impetus philosophicus wurde später durch die Vorsicht und Rücksicht des Politikers gemäßigt‹, als ob ein so originelles System, wie die Monadologie und Theodicee bei aller historischen Bedingtheit ist, aus etwas Anderm entstehen könnte, als aus der natürlich allmählichen Entfaltung einer ursprünglichen Auffassungskraft. ›Locke sucht die Ausgleichung der neuen Wissenschaft mit der Kirchenlehre auf anderem Wege‹, ntb. in seiner Auffassung des Christenthums, deren Selbständigkeit ihn gegen jeden Verdacht äußerer Anbequemung sichert. ›Kant gründet den religiösen Glauben in der Thatsache der sittlichen Welt, das sittliche Bewußtsein führt uns über die Naturordnung hinaus‹; er wird vom Verf. mit Luther verglichen. Es müßte aber gesagt werden, daß die kantischen Postulate ganz und gar stehen und fallen mit seiner theoretischen Philosophie; ist die Kritik der R. V. richtig, dann kann man die praktischen Postulate machen, weil die theoretische Möglichkeit für sie vorher sicher gestellt ist; zeigt sich aber die Kr. der R. V. nicht stichhaltig, dann fällt der sittliche Glaube im Kantischen Sinne mit. Schelling und Hegel werden vom Verf. nicht dargestellt, wie sie sich selbst den Lesern geben, sondern wie sie Lotze entschuldigend gewissermassen und freundlich interpretirend zurechtgerückt hat. Lotze und Fechner sind nach dem Verf. Führer auf dem Weg eines idealistischen Mono- oder Pantheismus; daß diese 2 Männer sich dabei lebhaft befehdeten bis ans Ende, in Bezug auf die Auffassung der Seele und den Parallelismus von Leib und Geist, den Fechner selbst in Gott setzt,

hätte nicht ungesagt bleiben sollen. — Wenn Verf. hervorhebt, daß Buddhismus, Christenthum, Muhamedanismus, Reformation die größten Themata der bisherigen Geschichte seien, so ist das gewiß gut bemerkt, um die historische Bedeutung der Religion hervorzuheben, aber viel wäre nicht dagegen zu sagen, wenn jemand die Einwendung machte, bisher wäre das so, aber für die Entwicklung, auf welche die Gegenwart in der Zukunft deute — technische Verwendung der Naturkräfte im Dienste der Menschheit zu ihrem leiblichen und geistigen Wohl, auf Grund der Wissenschaft, mit Freilassung des Glaubens als individueller Ueberzeugung — sei das Wichtigste die ersten Anfänge der eigentlichen Wissenschaft bei den Griechen, also Einiges aus Aristoteles und Mehreres aus der alexandrinischen und der Kaiserzeit, und dann die exakte Wissenschaft der Neuzeit, die historisch-kritischen Wissenschaften mit eingeschlossen, und wenn es einmal dahin komme, daß es gelänge, was an und für sich nicht undenkbar sei, die Hauptnahrungsmittel direct chemisch darzustellen, nicht auf dem mühseligen und nicht sehr ergiebigen Umweg der Pflanzen- und Thierzucht, dann werde erst der wahre Wendepunkt der Weltgeschichte gekommen sein. Verf. mag noch so böse auf eine Richtung der Naturwissenschaft sein — zweimal zürnt er in diesem Abschnitt auf die, welchen die Natur ein Haufe Sandkörner sei — wo sind diese? —, auch diese Richtung hat jenen Zug in sich, wie die ganze neuere Wissenschaft, außer vielleicht der absoluten Philosophie, die sich hierfür mehr in der Form der Wünschelruthe u. dgl. interessirte. — Verf. sagt: »was dem Philosophen selbst das höchste Gut und letzte Ziel ist, das sieht er in die Welt als ihr Gut und Ziel hinein«. Ich halte das mehr für eine menschliche Untugend, welche durch Philosophie sollte bekämpft werden. Die vorhin angedeutete Ansicht z. B. braucht nicht mehr zu meinen, als sie sei ein mögliches Ziel, an dem es sich verlohne zu arbeiten, obwohl es sehr schwer fallen werde, weitere Kreise dafür zu stimmen; denn im Allgemeinen sei der Mensch mehr ein Wesen von der Art, wie ihn der Verf. schildere, nur daß man aus der Noth nicht eine Tugend machen sollte. — Verf. bringt einen Nachtrag zur Theodicee: »Zur Uebung der Kräfte ist die Welt bestimmt, nicht zum passiven Genuß«. Gewiß, man kann aus Erfahrung erkennen, daß dies das Beste ist, aber wer auf den Trieb ein so großes Gewicht legt, wie der Verf., der würde leicht anders denken, das Volkswort: man lebt nur einmal, ist meist im Sinne passiven Genusses gemeint. »Das Große und Gute war in der Gegenwart oft verkannt und unterdrückt, während u. s. w.; aber die Geschichte läßt die Rollen tauschen«, das schreibt derselbe Mann, der S. 170—185 eine erschütternde Kritik

der Teleologie in Natur und Geschichte gegeben hat, und gleich weiter sagt: ›Etwas von dem contemtus mundi des Christenthums empfindet wohl jedes höher gestimmte Gemüth‹, aber dieser contemtus mundi beruht darauf, daß im Christenthum die Welt nicht als ein Theil Gottes betrachtet wird, sondern als abgefallen von Gott auf Grund ihrer Selbständigkeit.

Das 2. Buch ist den Problemen der Erkenntnißtheorie gewidmet (S. 354—431). Der Verf. scheint den Nachweis, daß unsere Empfindungen zweifelsohne an sich subjectiv sind, schon für einen Erweis des vollen Idealismus zu halten (›sagen, daß die unorganischen Körper blos Körper seien, heisst sagen, daß sie nur relative Existenz haben und überhaupt nicht etwas an sich selbst sind‹), während jene Thatsache stattfinden muß, ob es Dinge unabhängig von unserem Vorstellen giebt oder nicht. — Den Substanzbegriff bestimmt Verf. hier so: ›Substanz ist ein Inbegriff von Kräften, von möglichen Ereignissen‹. Gewiß, aber es fragt sich, ob der Inbegriff bloß eine räumlich-zeitliche Association besagt, oder eine, natürlich nur zu denkende, aber um der Eigenthümlichkeiten der gegebenen Erfahrung willen zu denkende, Einheit möglicher Ereignisse. ›Seele ist nichts anderes als die Einheit des Seelenlebens. — Die Vorgänge im Seelenleben treten nicht isolirt auf. — Seele ist die auf nicht weiter sagbare Weise zur Einheit verbundene Vielheit innerer Ereignisse. — Das Ganze ist gleichsam vor den Theilen bei der Seele‹. Ganz dasselbe hat die Lehre von der Seele als Substanz eben auch behauptet. Trotzdem schreibt Verf. bald: ›Wer nicht denken kann, daß ein Gedanke als ein für sich seiendes Wirkliche existirt, der bleibt nothwendig in der materialistischen Anschauung‹. Nach dem eben Angeführten kann er das auch nicht denken, wenn er nicht mit Gedanken etwas meint, was niemand sonst so nennt. Wie in allem Pantheismus, kehrt auch beim Verf. der Begriffsrealismus wieder: ›Die Volksseele ist nur in den Einzelseelen, aber so, daß sie nicht aus den Einzelseelen zusammengesetzt ist, sondern sie bringt sie aus sich hervor und verwirklicht sich in ihnen‹. Nach Erfahrung und der dieser folgenden Vernunft meint Volksseele nichts, als daß die Seiten der Einzelnen, welche durch Abstammung und Geschichte ähnlich sind, sich im Zusammenleben instinctiv anregen und dadurch verstärken, gerade wie der Parteigeist, der Sektengeist, jeder esprit de corps zu Stande kommt. So lange der Pantheismus diese einfache Sache so wunderlich auffaßt, wird dies immer als ein Anzeichen gelten, daß er überhaupt auf unklarem Denken beruht und von der Erfahrung verlassen ist. ›Gottes Substantialität besteht in der Einheit einer Idee, die in

einer Vielheit von Momenten sich verwirklicht‹. Warum nicht sagen, was doch klar ist: Gott ist ein einheitlicher Geist, der zugleich viele Geister in sich enthält (Lotze), oder eine Einheit aus Natur und Geist, die viele kleinere Einheiten von Natur und Geist umfaßt (Fechner). — Die Frage, ob wir die Dinge an sich erkennen, wird dahin beantwortet: ›Unser eigenes Innere erkennen wir im Bewußtsein, wie es an sich ist. — Ich erkenne das Wirkliche, soweit ich es selbst bin, oder soweit es ebendas ist oder dem ähnlich ist, was ich bin, nämlich Geist‹. Oben in der Metaphysik hatte Paulsen eine unterbewußte Geistesthätigkeit statuirt, die nicht etwa physiologisch sein sollte, die man aber annehmen müsse zur Erklärung des bewußten Geisteslebens, ohne daß man näher angeben könne, wie sie sei. Heißt das nun nicht, wir erkennen das seelische Sein an sich nicht, wir erkennen es blos, wenn es unter den besonderen Bedingungen, unzweifelhaft organischen, steht, welche Bewußtsein hervorrufen? — Die ganze Schopenhauersche Entdeckung von dem Willen als dem Ding an sich, als die Welt von Innen gesehen, die Verf. annimmt, ist und war von Anfang an ein Irrthum. Verf. schreibt im Sinne Schopenhauers: ›Mein leibliches Leben ist der Spiegel meines Seelenlebens, das leibliche Organsystem ist die äusserlich wahrnehmbare Darstellung des Willens und seines Triebsystems. Das Ich, das auf solche Weise sich selbst als Doppelwesen gegeben ist, wird nun zum Schlüssel zur Deutung der Außenwelt‹. Gegen diesen Parallelismus hat der Verf. in der früheren Erklärung selbst ein Zeugniß beigebracht, nach welcher Nothwendigkeit nur im Denken war; sie lassen sich sehr vermehren. — In dem historischen Abschnitt zur Erkenntnißtheorie wird Hume idealisirt, was er gar nicht nöthig hat, und bei Kant versus Hume nicht erkannt, daß die fundamentale Argumentation ist: Erfahrung ist nicht Association von Empfindungen, sondern denkt eine nothwendige Verknüpfung in denselben, welcher Gedanke als gültig erwiesen ist dadurch, daß die Naturwissenschaft erst groß geworden, seitdem sie mit dem Gedanken nothwendiger Verknüpfung die Erfahrungswelt durchforschte. — Nach dem Verf. sind schließlich Raum, Zeit und Causalität von der Gattung im Lauf ihres langen Lebens allmählich entwickelt worden (H. Spencer). Aber soweit bei diesen Begriffen etwas Apriorisches im Sinne von Nothwendig ist, ist dies schier unmöglich; denn da Nothwendigkeit nur im Denken ist, so kann sie aus den Empfindungen als solchen nicht eruirt sein. Wenn nach dem Verf. das menschliche Denken im Unterschied von den Thieren einen gegebenen Fall in wesentliche Factoren und zufällige Umstände zerlegt, so steckt in dem Wesentlichen — das, was nicht

weggelassen werden kann, ohne die Erscheinung zu ändern oder aufzuheben, was also für die Erscheinung nothwendig ist — ein formaler apriorischer Begriff schon mit.

Ueber Probleme der Ethik hat Verf. einen Anhang, S. 432—40, indem er zugleich auf sein 2-bändiges Werk in 2. Auflage verweist. Verf. geht auch hier vom Trieb aus, ›er ist die ursprüngliche Wesensbestimmtheit, im Bewußtsein tritt er als gefühlter Drang zu solcher Bethätigung auf, und nun erst entsteht ein Lustgefühl, wenn der Trieb sich durchsetzt‹. Es soll so dem Eudaemonismus entgangen werden. Aber Ethik meint doch eine Lebensrichtung auf Grund allseitiger Ueberlegung, also eine Richtung gereiften geistigen Lebens; es könnte selbst Lust nur sehr vereinzelt und spät im Leben vorkommen, und wenn einmal da, doch als das einzig eigentlich Lebenswerthe angesehen werden. Verf. ist noch sehr befangen in der Meinung, daß Natur, d. h. was sich instinctiv regt, immer gut sei. Aufgabe der Ethik ist ihm, in allgemeinen Zügen die Formen des Menschenlebens darzustellen, worauf seine Natur angelegt ist. ›Die Ethik wird das Schlechte und Böse nicht auf den eigentlichen Willen des Lebens selbst, der vielmehr als auf normale Entfaltung und Bethätigung im Sinne menschlicher Vollkommenheit gerichtet anzusehen ist, sondern auf ungünstige Entwicklungsbedingungen zurückführen‹. Diese sind aber doch auch Theile der Natur, und nach der Erfahrung giebt es eben gute, schlechte und mittlere Naturen, und es handelt sich ausser der genauen Begriffsbestimmung darum, die Gesetze zu ermitteln, nach denen mit möglichster Schonung der Individualität das Gute entwickelt und verstärkt, das Schlechte gehemmt werden kann. Wenn der Verf. jedem Menschen ein Gewissen andemonstrirt mit der Argumentation, daß ›er ja wolle, daß die Gesammtheit, das geschichtliche Lebewesen, zu dem er gehört, sich erhalte und lebe‹, so hilft das gegen die Erfahrung nichts, daß es Menschen giebt, denen jede Spur des Gewissens fehlt, ohne daß sie doch geisteskrank sind, und viele haben ein Gewissen nur, soweit sie Furcht haben; fällt diese gesellschaftliche Furcht z. B. weg, so erleben wir jedesmal die bekannten Schrecknisse; in den höheren Ständen ist die Furcht nur anders.

Ich habe das Buch des Verf. genauer besprochen. Hätte er ihm den Titel gegeben: ›Meine Weltanschauung. Gedanken und Bekenntnisse‹, so genügte es, kurz seine Art zu charakterisiren, aber als Einleitung in die Philosophie macht das Buch andere Ansprüche. Verf. darf nicht sagen: ›Du hast es als Kenner beurtheilt, und es ist nicht für solche geschrieben‹; denn dann würde ich ihm antworten: ›Für Nichtkenner ist es erst recht nicht geschrieben‹.

Wie sollen ›Zuhörer‹, (an frühere solche wendet sich der Verf. am Schluß des Vorworts), wie sollen Studirende, die sich in die Philosophie wollen einführen lassen, also dieselbe noch nicht fachmässig kennen, nur die historischen Darstellungen des Verf. verstehn, die meist gedrängte, oft sehr anfechtbare Resumés sind? Verf. lockert Aufgabe und Methode der Philosophie, indem er doch die Richtung darstellen will, in welche allmählich die Zeit einlaufe. Er macht statt Beweise ›die Willensentscheidung‹ geltend, ohne doch gebührend auseinanderzusetzen, wie ganz anders andere ›Willen‹ sich fortwährend noch entscheiden, wie selbst innerhalb dessen, was dem Verf. ein Gemeinsames scheint, die Gegensätze unausgleichbar sich erweisen, etwa zwischen Fichte, Schelling, Hegel, zwischen Weisse und Lotze, zwischen Lotze und Fechner. Jugend in Philosophie einführen, historisch oder systematisch, heißt sie einführen in Arbeit, in schwere Denkarbeit — es müssen ja nicht alle philosophiren, und es gilt auch nicht ihnen die Meinung beizubringen, sie könnten's leichten Kaufs —; ein Eklecticismus auf Grund seiner besondern Willensrichtung mag der Individualität des Verf.'s genug thun, den großen Geistern, die an Philosophie im eigentlichen Sinne gearbeitet haben, thut er damit Abbruch und ein richtiges Bild von dem, was Philosophie außer bloßer Popularphilosophie stets wollte, läßt er damit nicht in die Seelen der Jugend fallen.

Baumann.

Weber, Heinrich, Professor an der Herzogl. technischen Hochschule zu Braunschweig, Wilhelm Weber. Eine Lebensskizze. Mit einem Bildnis aus dem Jahre 1884. Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1893. I und 111 S. 8°. Preis 2 M.

Von Wilhelm Weber, unserm großen Physiker, hat sein Neffe Heinrich Weber vor Kurzem die in der Ueberschrift genannte nicht bloß für Fachkreise bestimmte biographische Skizze veröffentlicht. Darin wird Seite 28. 29 von einem Schriftwechsel berichtet, der unmittelbar nach Ostern 1833, vor demnächst 60 Jahren also, zwischen Wilhelm Weber und dem Göttinger Magistrat aus Anlaß der Herstellung des ersten elektrischen Telegraphen statthatte.

Als in jenem Frühjahre Weber das damals, und bis 1842 noch, in dem alten bei Gelegenheit der neuen Bauten für die Bibliothek abgebrochenen 'Akademischen Museum' (auf der Westseite des 'Collegienplatzes') befindliche Physikalische Cabinet unsrer Universität mit der Sternwarte über die Bibliothek, den nördlichen Johanniskirchthurm, die Universitätsapotheke, das Entbindungs-

haus etc. hinweg durch jene elektrische Leitung verband[1]), bei der so mancherlei ist wie bei der Fahrt, respective bei dem Ei des Columbus: da war man bei der Herstellung der auf dem Johannisthurm erforderlichen Vorkehrungen recht eigenmächtig verfahren; man hatte (der Thurm ist Eigenthum der Stadt) weder die Genehmigung des Magistrats eingeholt, noch demselben überhaupt eine Anzeige von dem Beginnen gemacht. Als Wilhelm Weber darauf aufmerksam wurde, beeilte er sich, das Versäumte nachzuholen. Und der Magistrat ging auf die Wünsche des genialen Physikers mit einer Bereitwilligkeit ein, die unvergessen zu bleiben verdient. In der Lebensskizze von H. Weber sind nur die beiden Antworten des Magistrats auf die Eingaben Wilhelm Webers (und auch diese nicht ganz fehlerlos) zum Abdruck gelangt, die beiden Schreiben von W. Weber selbst fehlen. Indessen haben auch diese sich erhalten; sie sind (vergl. z. B. Zeile 15 der nächsten Seite, oder Seite 166 Z. 34—38) auch sachlich interessant. Man könnte wohl wünschen, daß sie photographisch reproducirt und auf der Weltausstellung von Chicago ausgelegt würden, als Seitenstück zu den ebenfalls den Göttinger Telegraphen von 1833 betreffenden Briefen von Gauß, die dort zur Ausstellung gelangen. — Die Briefe lauten wie folgt:

1.

Wilhelm Weber an den Magistrats-Director Ebell.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Director,

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, gehorsamst anzuzeigen, daß ich, zum Zwecke einer wissenschaftlichen Unternehmung, einen doppelten Bindfaden

1) Götting. gelehrte Anzeigen 1834 Stück 128, S. 1272 (Mittheilung von C. F. Gauß über die Errichtung des 'Magnetischen Observatoriums'): »Wir können hierbei eine mit den beschriebenen Einrichtungen in genauer Verbindung stehende großartige und bisher in ihrer Art einzige Anlage nicht unerwähnt lassen, die wir unserm Herrn Professor Weber verdanken etc.« —

Die in Rede stehende Leitung hat dann bis zum 16. Dec. 1845 existirt, wo in einem Unwetter, das am Nachmittag jenes Tages weit herum auftrat, sie ein Blitzschlag zerstörte. In Goslar schlug während desselben Unwetters der Blitz in den Stephani-Kirchthurm, zündete und vernichtete die Spitze desselben. Für den Göttinger Johannisthurm sind an jenem Tage die an ihm befindlichen Telegraphendrähte und ihre Zerstörung aller Wahrscheinlichkeit nach zur Rettung geworden, indem der auf den Thurm aufgefallene sehr starke Blitzschlag, da der Thurm sonst gar keine Ableitung darbot, nur durch die Drähte Auswege fand nach den Blitzableitern auf der Bibliothek und dem Entbindungshaus hinüber, resp. an einer Regenrinne an der Universitätsapotheke hinab. Hannoversche Zeitung No. 301 und No. 302, vom 17. resp. 18. Dec. 1845, Seite 1790 und 1796; Briefwechsel zwischen C. F. Gauß und H. C. Schumacher, Band 5, Altona 1863, Seite 96.

von dem mir untergebenen physikalischen Kabinet auf den hiesigen Johannisthurm und von da weiter zur Sternwarte habe aufspannen lassen, — und verbinde damit die ergebenste Bitte, daß Sie diesem Unternehmen, welches nicht ohne Interesse für die Wissenschaft ist, möglichst Ihren Schutz angedeihen lassen mögen, sowohl dadurch, daß Sie gestatten, daß der genannte Bindfaden einige Zeit am Johannisthurm angeknüpft bleibe, als besonders dadurch, daß Sie den Polizeibeamten, Nachtwächtern u. s. w. gütigst einige Aufmerksamkeit anempföhlen, daß nicht durch Muthwillen ein Schade daran geschieht.

Uebrigens habe ich die Ehre, hierbei zu bemerken, daß meines Wissens beim Aufknüpfen des Bindfadens am Johannisthurm nichts weiter erforderlich gewesen ist, als den Laden von einer Fensteröffnung zu entfernen, welches in meiner Abwesenheit geschehen ist, — sonst würde ich Ew. Hochwohlgeboren Genehmigung vorher eingeholt haben.

Der Zweck der Sache ist darauf gerichtet, die Kräfte des Galvanismus und Magnetismus, so weit sie zu practischen Zwecken irgend einmal dienen könnten, im Großen näher zu untersuchen.

Nur Übelwollen oder völlige Unkenntniß können Gerüchte verbreiten, als sey mit dieser Vorrichtung Gefahr irgend einer Art, z. B. bei Gewittern, verbunden.

Ich zweifle nicht, daß Ew. Hochwohlgeboren und der übrige Hochlöbliche Magistrat dem Gutachten der an hiesiger Universität angestellten sachverständigen Männer ein hinreichendes Zutrauen in dieser Beziehung schenken werden. Ich bin im Stande Ew. Hochwohlgeboren wegen solcher Gefahren völlig zu beruhigen, wenn auch mehrere solcher Schnüren oder feiner Drähte über die Häuser aufgespannt würden.

Ew. Hochwohlgeboren werden gütigst entschuldigen, daß ich nicht früher eine Anzeige über diese geringfügige Angelegenheit gemacht habe — bei der Schnelligkeit der Ausführung und in der Ueberzeugung, daß von Ew. Hochwohlgeboren Seite kein Bedenken stattfinden werde, war die Nothwendigkeit derselben meiner Aufmerksamkeit entgangen.

Empfangen Sie gütigst die Versicherung meiner größesten Hochachtung, mit der ich zu verharren die Ehre habe

Ew. Hochwohlgeboren

Göttingen, den 15. April 1833.

gehorsamster Diener,
Wilhelm Weber,
Director des physikalischen Cabinets
hiesiger Universität.

2.

Der Göttinger Magistrat an Wilhelm Weber.

Ew. Wohlgeboren sind durch das gefällige, an den Magistrats-Director Ebell gerichtete, von diesem aber an den Magistrat abgegebene Schreiben vom 15/16. huj. einer bereits beabsichtigten Anfrage über den Zweck der auf dem Johannis-Thurme ohne unser Vorwissen gemachten Vorrichtungen zuvor gekommen. Wenngleich wir nun jederzeit gern bereit sind zur Einrichtung und Förderung wissenschaftlicher Institute nach Kräften die Hand zu bieten, so müssen wir uns für den vorliegenden Fall jedoch Pflichten-halber annoch eine gefällige Erläuterung über die nachfolgenden Punkte erbitten:

1) Sind die gemachten Vorkehrungen nur als eine Probe zu betrachten; oder sollen sie bleibend werden?

2) Wird es deßhalb erforderlich werden, einzelnen Personen, und welchen, jederzeit den Zugang zu dem Thurme zu gestatten?

3) Werden die jetzt gezogenen Linien durch Drähte ergänzt werden, und von welchem Metall werden solche seyn?

4) Ist es erforderlich, daß die schon jetzt beseitigten Jalousien vor den Thurmöffnungen, auch für die Folge hinwegfallen, und die fraglichen Luken offen bleiben müssen?

Indem wir uns darüber eine baldgefällige Benachrichtigung erbitten, bemerken wir hinsichtlich des letzten Punktes schon im Voraus, daß der Thurm zu sehr der Einwirkung des Wetters ausgesetzt ist, als daß wir ohne zu großen Nachtheil für die inneren Bauwerke das Offenbleiben der Dachluken gestatten könnten.

Wir benutzen übrigens diese Gelegenheit, Ew. Wohlgeboren die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu ertheilen.

Göttingen, den 18. April 1833.

Der Magistrat der Stadt Göttingen.

G. C. E. Ebell, Dr.

3.

Wilhelm Weber an den Göttinger Magistrat.

Ein Hochlöblicher Magistrat der Stadt Göttingen hat in einem an den Unterzeichneten gerichteten Schreiben vom 18. April einige Erläuterungen gütigst verlangt, um entscheiden zu können, ob Derselbe der zu einer wissenschaftlichen Unternehmung von mir an den Herrn Magistrats-Director Ebell gerichteten Bitte willfahren könne. — Ich habe die Ehre Folgendes darauf zu erwiedern, nämlich:

ad 1. Die gemachten Vorkehrungen sind nicht als bleibend zu betrachten, sondern können beseitigt werden, sobald die damit beabsichtigten Versuche angestellt und deren Erfolg außer Zweifel gesetzt worden.

ad 2. Nachdem die Schnüre einmal aufgespannt sind, wird die Anwesenheit eines Beobachters während der Versuche nicht erfordert, wie überhaupt von diesen Versuchen außer dem physikalischen Cabinet und der Sternwarte nichts sichtbar wird. Nur beim Beginn jeder neuen Reihe von Versuchen suche ich für meine und meines Gehülfen Person um die Erlaubniß, auf dem Thurme mich aufzuhalten, nach.

ad. 3. Der aufgespannte Bindfaden soll dazu dienen, einen feinen Metalldraht frei schwebend zu erhalten. Die Dicke dieses Drahtes übersteigt nicht viel die eines Haares und vermag nur ganz schwache galvanische Ströme zu fassen und fortzuleiten. Dieser Draht besteht aus Silber und Kupfer. Er ist, verbunden mit dem Bindfaden, dem bloßen Auge für sich allein nicht sichtbar[1]).

ad 4. Die Thurm-Oeffnungen können verschlossen seyn, und ich werde, dem vom Hochlöblichen Magistrate ausgesprochenen Willen gemäß, Sorge tragen, daß dieser Verschluß schon in den nächsten Tagen wiederhergestellt wird.

Indem ich Einen Hochlöblichen Magistrat zu bitten die Ehre habe, diesem Unternehmen möglichst freien Gang zu gestatten, und so viel thunlich Schutz

1) Nachher (die Leitung ward ein paar mal gewechselt und neu hergerichtet) nahm man stärkeren Draht: von dem Kupferdraht, der im Sommer 1834 die Leitung bildete, wog ein Meter acht Gramm, s. 'Gött. gel. Anz.' 1834 S. 1273.

angedeihen zu lassen, verbinde ich damit die Versicherung, daß ich diese Verwilligung mit dem größten Danke meinerseits anzuerkennen wissen werde, der ich mit der größten Hochachtung zu verharren die Ehre habe

Eines Hochlöblichen Stadt-Magistrats

Göttingen, gehorsamster Diener,
den 20. April 1833. Wilhelm Weber,
Professor an hiesiger Universität.

4.

Der Göttinger Magistrat an Wilhelm Weber.

Unter den von Ew. Wohlgeboren uns gegebenen Erläuterungen lassen wir die auf dem Johannis-Thurme gemachten Vorrichtungen zu magnetisch-galvanischen Beobachtungen bis auf weiteres gern geschehen, sowie wir auch nichts dabey zu erinnern finden, daß Ew. Wohlgeboren behufs dieser Beobachtungen Sich mit einem Gehülfen dann und wann auf dem Thurme aufhalten. Unter Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung

Göttingen, den 6. May 1833.

Der Magistrat der Stadt Göttingen.
G. C. E. Ebell, Dr.

Mit der Bezeichnung, daß es ebenfalls Actenstücke zur Vorgeschichte des Göttinger Telegraphen seien, kommen dann auf den nächsten Seiten (30—33) der Lebensskizze ein paar noch ein Jahr ältere, aus dem Anfang von 1832, dem ersten Semester der Wirksamkeit Weber's an der Georgia Augusta, stammende Schreiben zur Mittheilung. Dieselben waren zuerst 1887 in der 'Beilage zur (Augsburger) Allgemeinen Zeitung No. 248' in einem mit ›..d..d‹ unterzeichneten und ›Aktenstücke zur Vorgeschichte der Erfindung des elektrischen Telegraphen von Gauß und Weber‹ überschriebenen Artikel veröffentlicht. Und dieser Artikel ist wörtlich, 'um in Bezug auf die Vorgeschichte des Göttinger Telegraphen möglichst vollständig zu sein', in die Lebensskizze von Weber aufgenommen worden.

Als Hauptstück dessen, was da geboten wird, erscheint ein Bericht der Directoren des Akademischen Museums (Blumenbach's etc.) an das Königliche Universitäts-Curatorium. Dagegen fehlt auch hier, was von Seiten Weber's zu dem Schriftwechsel gehört und ihn überhaupt veranlaßte.

Es handelt sich um 'mehr Raum' und 'mehr Licht' für das Physikalische Cabinet. Die Localitäten, die demselben, als Weber 1831 seine Direction übernahm, in dem schon oben erwähnten Gebäude, dem 'Akademischen Museum' gehörten, waren sehr beschränkt und kümmerlich; und Weber muß sofort nach der Uebernahme des Instituts bei dem Universitäts-Curatorium wegen Ueberweisung noch eines Raumes, und zwar eines hellen, vorstellig werden. Das Directorium des Akademischen Museums, zu gutachtlichem Bericht

aufgefordert, ist von diesem Wunsch des neuen Professors der Physik wenig erbaut. In der That mochten ja auch die andern ebenfalls im 'Akademischen Museum' untergebrachten Sammlungen keinen Raumüberfluß haben. Und erst im Sommer von 1832 gelingt es Weber, einen allen Betheiligten genehmen und die Bedürfnisse des Physikalischen Cabinets wenigstens für etliche Jahre befriedigenden Modus vivendi herbeizuführen. Die betreffenden Verhandlungen sind nämlich noch gar nicht, wie es in dem Artikel aus der Beilage zur Allgemeinen Zeitung erscheint, mit dem Curatorialrescript vom 6. März 1832 zu Ende; es gehören vielmehr dazu weiter insbesondere noch ein Bericht Weber's an das Curatorium vom 24. April 1832 und mehrere Seitens des letzteren hierauf ergehende Rescripte.

Vollständig willkürlich aber und dem eignen Wortlaut der mitgetheilten Actenstücke zuwider ist die Auffassung, daß es Forschungen im Bereich der Elektricität oder des Magnetismus gewesen, um deren willen Weber damals mehr Raum und mehr Licht für sein Institut haben mußte. In all den mitgetheilten Actenstücken steht vielmehr ganz ausdrücklich, daß Weber 'zur Anstellung der optischen Versuche' einen geeigneten Raum haben wollte (und 'der optischen Versuche', nicht 'optischer Versuche' heißt es). Zu dem Wort ›optischen‹ aber ist in dem Artikel in der Beilage zur Allgemeinen Zeitnng ganz souverain und ohne alle Motivirung vermerkt: ›dieser Ausdruck ist wegen mangelhafter Kenntniß der Sache einige Male anstatt ›elektrisch‹ gebraucht‹. Und einzig und allein durch diesen Vermerk sind die a. a. O. mitgetheilten Schreiben 'Actenstücke zur Vorgeschichte der Erfindung des elektrischen Telegraphen von Gauß und Weber geworden'!

Falls dies aber jemand für immerhin nicht so ganz zweifellos ansehen möchte — nun, so wird doch wohl Wilhelm Weber selber gewußt haben, worum es ihm zu thun war, als er dem Universitäts-Curatorium jenes Desiderium unterbreitete, an welches das a. a. O. an erster Stelle abgedruckte Rescript vom 10. Febr. 1832 anknüpft. Die betreffende Eingabe Webers ist in den Acten des Königlichen Curatoriums unserer Universität noch vorhanden und der Einsichtnahme, wenn man gehörigen Orts darum nachsucht, ohne Schwierigkeit zugänglich. Es ist ein Bericht vom 26. Dec. 1831 über die Verwendung der bei der Uebernahme und Revision des Physikalischen Cabinets vorgefundenen des Aufbewahrens nicht werthen Instrumente. Das daraus hier Interessirende hat folgenden Wortlaut:

. . . .

1) Gegen den Verkauf dieser Instrumente wage ich zu erinnern, daß wirklich das Holz, Glas und Metall, in dem ihr Werth noch besteht, mit Nutzen für

das physikalische Kabinet nach und nach verwendet werden könne, und daß, wenn Ew. Excellenzen diese Instrumente auseinanderzunehmen und ihre einzelnen Theile zu den vorkommenden Bedürfnissen zu verbrauchen gestatteten, manche Ausgabe für neue Materialien erspart werden würde.

2) Für die Verwendung des Holz-, Glas- und Metallwerks dieser Instrumente zu den Bedürfnissen des Kabinets wage ich zu bemerken, daß eine kleine zum Kabinet gehörige Bodenkammer vorhanden ist, wo diese Sachen, ohne dem Gebrauche der übrigen Instrumente hinderlich zu sein, einstweilen placirt werden können. Auch findet die Verwendung dieser Bodenkammer zu diesem Zwecke darin kein Hinderniß, daß dieselbe zur Anstellung optischer Versuche bisweilen benutzt worden sey; denn sie hat bei diesen optischen Versuchen nur geringe Dienste geleistet, weil ihr Fenster von Bäumen beschattet wird.

Sollten Ew. Excellenzen Sich durch die vorgetragenen Gründe bewogen finden, das Materiale der im Cataloge mit »repos. 2« bezeichneten Instrumente auf die bezeichnete Weise für das Kabinet verwenden zu lassen, so dürfte es zugleich wohl angemessen erscheinen, daß diese Instrumente künftig aus der Zahl der im Cataloge aufgeführten Instrumente gestrichen würden.

Schließlich benutze ich die von Ew. Excellenzen mir gegebene Gelegenheit Hochdenselben zum Besten des meiner Aufsicht anvertrauten Instituts noch Folgendes unterthänig vorzutragen.

Da ein Raum zur Anstellung der optischen Versuche nicht wohl entbehrt werden kann, der im Parterre des academischen Musäums der Sammlung angewiesene Raum aber sehr beengt ist, und noch weniger Licht hat, als die oben erwähnte Bodenkammer, so würde es zum großen Vortheil des Instituts gereichen, wenn Ew. Excellenzen künftig noch ein Zimmer im nämlichen Gebäude, zum Beispiel eines von den Zimmern, wo die Flüggesche Bilder-Sammlung bisher gestanden hat, der physikalischen Instrumenten-Sammlung für die optischen Sachen anzuweisen geneigt sein möchten.

. . . .

Das dürfte genügen, um auch den Ungläubigsten zu überzeugen, daß die zuerst in jenem Artikel der Beilage zur Allgemeinen Zeitung an die Oeffentlichkeit gelangten Schriftstücke kein Beitrag zur Vorgeschichte der Erfindung des elektrischen Telegraphen sind.

Dank aber weiß ich es diesem Artikel und seinem Verfasser, daß ich durch ihn veranlaßt worden, Einsicht in die in Frage kommenden Acten des Königlichen Curatoriums unserer Universität mir zu erbitten. Die Lectüre der Eingaben und Berichte von Wilhelm Weber aus jenen 1830er Jahren ist ein wahrer Genuß. Mag das Interesse von mancherlei darin, natürlich, ein nur noch historisches sein: davon werden sie nicht uninteressant und nicht werthlos. Sie erweisen sich nach Inhalt und Form als Producte eines 'führenden Geistes'; und es sind lebensfrische Documente einer auf dem Gebiet der modernen exacten Wissenschaft für die Georgia Augusta großen, classischen Zeit. Sie zeigen, eine wie frische, erfolgreiche, umgestaltende Wirksamkeit Weber in jenen 1830er Jahren ebenso, wie im Bereich der Erfindung und Forschung, auch für

eine gediegene, gedeihliche Mittheilung des bereits vorhandnen Bestands seiner Wissenschaft, für einen in der That auf der Höhe der Zeit stehenden Unterricht in der Physik entfaltet[1]).

Als Weber sein akademisches Lehramt in Göttingen antritt, übernimmt er eine veraltete Sammlung in ungenügenden, eine geordnete Aufstellung unmöglich machenden Räumen. Mit jugendlichem Eifer, aber nichts überhastend, planmäßig, immer sich auf das Erreichbare beschränkend, weiß er in kurzer Zeit Wandel zu schaffen. Die Sammlung wird von dem Veralteten und Unbrauchbaren entlastet. Aller Schwierigkeiten ungeachtet werden binnen Kurzem die Localitäten leidlich genügend gestaltet. Ein moderner Apparat nach dem andern kommt in die Sammlung. Und wenn es sein kann, wird er nicht aus der Ferne bezogen, sondern auf inländischen Werken unter Webers unmittelbarer Leitung und Mitwirkung beschaft: der Stahl zu den nach Gauß'scher Methode herzustellenden großen Magneten wird (1833. 34) auf der Königlichen Sollinger Eisenhütte bereitet; Weber begiebt sich selber dorthin, um die Härtung zu leiten; das Product fällt so trefflich aus, daß es englischem Gußstahl nicht nachsteht und auch nach auswärts Gelehrte solche Stäbe aus der Sollinger Hütte verlangen. Gleichermaßen gelingt es aufs Beste (1835—37), zu einem galvanischen Trogapparat durch die Königliche Messinghütte zur Oker bei Goslar zu kommen; und Weber rühmt ganz ausdrücklich die Sorgfalt der Beamten des Werks. Die Einsendung eines Exemplars der eben fertig gewordenen ›Mechanik der menschlichen Gehwerkzeuge‹ an das Universitäts-Curatorium giebt die Gelegenheit (8. Febr. 1837), um auch in Hannover für die künftigen Aerzte eine Be-

1) ›Sein Eifer als Lehrer ist musterhaft. Sein Vortrag, wenn auch nicht streng logisch geordnet, ist im höchsten Grade anziehend, reich, und zum Nachdenken weckend. Sein treffliches Gedächtniß, das ihm die ganze Masse der Thatsachen der von ihm vorgetragenen Wissenschaften in jedem Augenblicke zu Gebote stellt, seine Phantasie und die Kunst, durch sinnige Benutzung der verwandten Wissenschaften seine Vorlesungen zu beleben, machen ihn zu einem der geistvollsten Lehrer der Physik. Ueberzeugt, daß das Besuchen der Vorlesungen der theoretischen Physik, selbst wenn diese durch die zahlreichsten und ausgesuchtesten Experimente erläutert werden, nicht hinreiche, um sich gründliche Kenntnisse in der Physik zu erwerben, und besonders im Stande zu sein, Anwendungen im allgemeinen Leben davon zu machen, hat Weber gleich von dem Augenblick an, wo der Lehrstuhl der Physik ihm anvertraut wurde, es sich zu jeder Zeit zu einer wahren Freude gereichen lassen, jedem, dem es Ernst war, etwas zu lernen und sich mit der Leitung physikalischer Operationen vertraut zu machen, hierzu den Zutritt und die Benutzung der dazu eingerichteten academischen Anstalten zu verstatten‹. [G. F. Schumacher,] Die sieben Göttinger Professoren nach ihrem Leben und Wirken, Braunschweig 1838, Seite 59. 60.



schäftigung mit Physik in Anregung zu bringen, wie sie in Sachsen und Preußen schon eingeführt war. Ueberall in seiner Lehrthätigkeit aber und bei den Einrichtungen für sie kommt es Weber drauf an, nicht bloß ein Quantum physikalischer Kenntnisse, von Physikern Erforschtes, Ergebnisse ihres Arbeitens mitzutheilen und zu verbreiten, sondern vor allem »physikalisch forschen«, das Arbeiten des Physikers selber bekannt, verständlich, geläufig werden zu lassen. — In jeder Hinsicht ist's eine neue Zeit, die für Physik in jenen 1830er Jahren durch Weber auf der Georgia Augusta einzieht.

Man kann nur wünschen, daß von den lebensfrischen Documenten derselben, welche die Acten des Curatoriums bergen, eine nicht eben kärglich bemessene Auswahl irgendwo, sei's als Beigabe zu einem Bande der Werke von Weber, sei es wo anders, veröffentlicht werde. Auch aus der Feder von Gauß scheinen sich über die glorreichen Unternehmungen jener Jahre in den Acten des Curatoriums noch historisch hochinteressante, aber bisher nicht beachtete Schriftstücke zu finden. Ich verweise insbesondere auf die sehr ausführliche Eingabe vom 29. Januar 1833, in welcher Gauß das Bedürfniß eines besonderen Magnetischen Observatoriums darlegt und die Errichtung eines solchen beantragt.

Einem von den Weber'schen Schriftstücken aber sei auch hier eine Stelle vergönnt: seiner Eingabe vom 20. October 1837. Es berührt einen eigen, zu sehen, wie da, so unmittelbar vor den Tagen der 'Sieben', Wilhelm Weber noch ohne jegliche Ahnung der Katastrophe, die so bald kam, eine zusammenfassende Darstellung dessen niedergelegt, was ihm in den sechs Jahren seiner Göttinger Wirksamkeit zu erreichen gelungen und wie er's schaffensfreudig weiter zu führen gedenkt. Seine Eingabe an das Curatorium vom 20. October 1837 lautet:

Euren Excellenzen habe ich die Ehre, bei Ueberreichung der Rechnung des physicalischen Cabinets für das Rechnungsjahr 1836/37 [1]) unterthänigen Bericht über den gegenwärtigen Zustand des physicalischen Cabinets abzustatten, insbesondere, um Euern Excellenzen von den planmäßigen Fortschritten Uebersicht zu geben, welche dieses Institut in den 6 Jahren meines Hierseyns gemacht hat, und wie dieselben, meinen Hoffnungen und Absichten gemäß, weiter fortzusetzen seyen.

Als ich vor 6 Jahren das Directorium dieses Instituts übertragen erhielt, ohne es selbst früher gesehen zu haben und ohne von einem Augenzeugen nähere Nachricht darüber erhalten zu können, vertrauete ich der allgemein anerkannten und hochgerühmten Liberalität, mit welcher die Institute der Georgia Augusta vor denen der meisten andern Universitäten ausgerüstet und gepflegt werden. Gerade das physicalische Cabinet bedarf und verdient diese Ausrüstung und Pflege am meisten, weil darauf das Gedeihen derjenigen Wissenschaft be-

1) Das damalige Rechnungsjahr lief vom 1. Juli bis 30. Juni.



ruht, welche allen andern Natur-Wissenschaften eine feste Grundlage und zweckmäßige Hülfsmittel gibt. Auch gaben deshalb Eure Excellenzen gnädigst schon damals die Zusicherung, daß Hochdieselben die von mir jährlich zu machenden Anträge stets gnädig aufnehmen und berücksichtigen würden, und haben dieselbe seitdem mehrmals gnädigst zu wiederholen geruht.

Bei der durch die Uebergabe des Instituts gewonnenen Ansicht, ergab sich nun, daß, bei dem großen Werthe, den die Instrumenten-Sammlung für die Zeit, wo sie angekauft wurde, gehabt haben mochte, sie doch gegenwärtig veraltet erschien, und daß außerdem, wegen Mangel an Reparatur und Aufputzung in den letzten Zeiten schwer zu entscheiden war, was hergestellt zu werden verdiente und was nicht. Im Allgemeinen ging hervor, daß bei gehöriger Reparatur sehr vieles für den Unterricht noch ferner würde dienen können, daß aber für höhere wissenschaftliche Zwecke wenig Brauchbares vorlag.

Ich sah mich dadurch veranlaßt, den für den gewöhnlichen Unterricht nothwendigen Collegien-Apparat von dem zu höherer wissenschaftlicher Ausbildung erforderlichen feineren Apparate sorgfältig zu scheiden, mit dem Vorsatze, für den Collegien-Apparat alles zu erhalten, was irgend von der Sammlung erhaltenswerth erschien; jedoch wegen der zu erwartenden großen Reparatur-Kosten in der Art zu verfahren, daß mit den wohlfeileren Reparaturen angefangen und allmählig aufwärts gestiegen würde, um auf diese Weise den Reparaturen jederzeit ein geeignetes Ziel setzen zu können. — Den wissenschaftlichen Apparat mußte ich dagegen von Grund aus erst bilden.

Mit diesen Vorsätzen bin ich von 1831—1837 in Beziehung auf den Collegien-Apparat fortgeschritten und habe ihn in einen solchen Stand gesetzt, daß er gegenwärtig Fremden und Sachverständigen ohne Anstand gezeigt werden kann, indem er in vielen Beziehungen sogar einem neu anzuschaffenden Apparate wenig nachsteht. Ich werde Euren Excellenzen darüber noch zu berichten haben, wenn ich Hohem Rescripte vom 14. Juni d. J. gemäß über die zum Zweck des Jubiläums im physicalischen Cabinet getroffenen Vorbereitungen bei der nächsten Jahres-Rechnung berichten werde. Nur ist dabei zu bemerken, daß Alles, was die Verwendung größerer Summen auf den Collegien-Apparat verursacht hätte, meinem Plane gemäß bis jetzt noch unterblieben, und also Luftpumpen, Barometer, Elektrisir-Maschinen, überhaupt die Hauptinstrumente des Collegien-Apparates wesentlich die alten geblieben sind. Daher kommt es, daß alle Ausgaben für den Collegien-Apparat bis jetzt wenig betragen haben.

Für die Bildung der wissenschaftlichen Abtheilung des Instituts setzte ich mir ebenso vor, schrittweise zu verfahren, um nicht gleich anfangs große Ausgaben beantragen zu müssen. Das Nöthigste und Unentbehrlichste zu diesem Zwecke war

1) Raum zu gewinnen, um darin nur zunächst eine auf neue wissenschaftliche Zwecke gerichtete Thätigkeit zu entwickeln.

2) die zu allen wissenschaftlichen Untersuchungen wichtigen allgemeinen Meßwerkzeuge;

3) eine Werkstatt zu gewinnen, um an Ort und Stelle die kleineren Bedürfnisse zu beschaffen.

Inzwischen ist es, auch ehe dieses Kosten halber eingerichtet werden konnte, mir gelungen, in Verbindung mit dem Hofrath Gauß, die galvano-magnetischen und magneto-galvanischen Versuche in einer Art in Gang zu bringen, wie das nirgends anderswo der Fall ist, und auch zu mehreren anderen neuen Unter-



suchungen Vorrichtungen zu treffen. Dadurch ist die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt auf die hier betriebenen Untersuchungen gewendet worden, wie der Besuch von Oersted, Encke, v. Humboldt u. s. w., dessen wir uns aus diesem Grunde erfreut haben, beweist, und es ist eine Art moralischer Verpflichtung entstanden, dasjenige zu Ende zu führen, was so begonnen worden ist. Darum habe ich die dazu fehlenden Mittel, wenigstens zum einstweiligen Gebrauche mir zu verschaffen gesucht, und habe theils manches vor der Hand dazu geliehen, theils den sehr dienstwilligen und geschickten Mechanicus Meyerstein, dessen hiesige Niederlassung wir Eurer Excellenz gnädiger Vorsorge verdanken, veranlaßt, manches vorläufig zu arbeiten, was ich, wenn es gelänge, bei Euren Excellenzen für das Institut anzukaufen beantragen wollte. Ich wage dieses nun in dem andern Berichte zu thun, den ich Euren Excellenzen neben diesem zu überreichen die Ehre habe. — Eine Drehbank und Werkzeug, eine Pendeluhr und Theilmaschine habe ich zum einstweiligen Gebrauch geliehen erhalten.

Wenn es mir auf diese Weise gelungen war, daß das physicalische Cabinet unserer Universität schon jetzt so wohl eingerichtet erschien, daß es, wenn auch noch nicht an Glanz der Instrumente, doch an den wahres wissenschaftliches Interesse darbietenden Gegenständen denen anderer großer Universitäten wesentlich nicht nachstand; so ist es nun mein eifriger Wunsch, daß dieser den Verhältnissen zum Theil vorgegriffene günstige Zustand festgehalten werde, und daß zu diesem Zwecke einerseits die bisher nur geliehenen, dem Institute noch nicht gehörigen Gegenstände gelegentlich zum Eigenthum des Instituts gemacht würden, andererseits die oben beantragte Anschaffung der vom Mechanicus Meyerstein verfertigten Meßwerkzeuge Eurer Excellenzen Genehmigung erhielte.

Für die Zukunft bleiben noch mehrere Schritte zu thun übrig, damit das physicalische Institut sich würdig der Reihe der andern Institute unserer Universität anschließe, was um so wünschenswerther ist, da erstlich die Wichtigkeit und Nothwendigkeit eines gut ausgerüsteten physicalischen Cabinets, sowohl für den Unterricht, als auch für die Erweiterung der Wissenschaft, schon an vielen Universitäten erkannt wird, und es ein alter Ruhm der unsrigen ist, was die Institute betrifft, den anderen Universitäten stets musterhaft vorangegangen zu seyn. Auch gehört das physicalische Cabinet nicht, wie große Museen und Hospitäler, zu denjenigen Instituten, die nur in wenigen Hauptstädten zu schaffen seyen, auf die man aber hier, bei den beschränkten Mitteln der Universität, nothwendig verzichten müßte, sondern zu denjenigen, die mit mäßigen Kosten beschafft und als feste Anhaltspunkte der Wissenschaft auf jeder Universität blühen und wesentlich ebenso vollkommen wie in Hauptstädten bestehen können, ja sogar dort oft größeren Gewinn für die Wissenschaft bringen, weil sie ruhiger und ungestörter benutzt werden können. Endlich dürfte auch beachtet werden, daß die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften hieselbst, in der die mathematischen und Natur-Wissenschaften oben an stehen, der eigenen Mittel, über welche andere Academien der Wissenschaften gebieten, zu neuen Forschungen nur dadurch entbehren kann, daß die Hauptinstitute der Universität für diese Wissenschaften, nämlich die Sternwarte, das chemische Laboratorium, besonders aber das physicalische Cabinet den Mangel ersetzen. Da nun die Sternwarte und das chemische Laboratorium unserer Universität schon lange glänzend ausgerüstet sind; so würde es zu beklagen seyn, wenn keine Hoffnung wäre, daß das zwischen ihnen stehende und sie beide zu einem großen Ganzen verbindende physicalische Institut

ebenso zeitgemäß und würdig ausgerüstet würde. Was dazu nöthig ist, wage ich in Folgendem kurz zusammen zu fassen.

Zuerst macht die anständige Begründung dieses Mutter-Instituts aller Natur-Wissenschaften für die Folge ein weiteres und angemesseneres Local nothwendig, und ich hoffe in dieser Beziehung nach den gnädigen Aeußerungen Eurer Excellenzen, daß ein zweckmäßiger Ausbau des Concilienhauses recht bald dazu führen werde, um so mehr, da die darüber statt gehabten Verhandlungen ergeben haben, wie wichtig dieser Bau für die Bibliothek (wegen möglicher Feuersgefahr) und für alle zum academischen Museum gehörigen Sammlungen seyn werde, die von den durch das physicalische Cabinet leer gewordenen Räumen den größten Nutzen ziehen werden, so wie auch, daß ein großer architectonischer Uebelstand, der selbst städtischer Seits in Anregung gebracht worden ist, gehoben werden wird. Möchten alle diese Gründe dazu beitragen, den verhältnißmäßig mit geringen Kosten zu bewerkstelligenden Ausbau des Concilienhauses zur Aufnahme des physicalischen Cabinets möglichst zu beschleunigen.

Sodann würde es nicht nur in einem neuen Gebäude angemessen erscheinen, sondern überhaupt gerade jetzt an der Zeit seyn, daß für das Institut zum Zwecke des Unterrichts etwas Wesentliches geschähe, was sowohl auf den Glanz der Vorlesungen, als auch auf den Nutzen, den die Studierenden davon ziehen, abzweckt. Da ich in Beziehung auf den Collegien-Apparat bis jetzt nur für dasjenige habe sorgen können, was sich mit geringen Kosten erreichen ließ; so leuchtet ein, daß mit der Zeit auch eine ordentliche Erneuerung der Hauptinstrumente nöthig wird; denn wenn auch eine Luftpumpe, ein Barometer, eine Elektrisirmaschine u. s. w. im vorigen Jahrhundert vortrefflich waren und auch noch bis jetzt ihre Dienste leisten; so können sie doch den Vorlesungen jetzt nicht mehr den Glanz wie früher verleihen und müssen endlich einmal mit neuen vertauscht werden. Außerdem erfordert der Glanz der Vorlesungen von Zeit zu Zeit die Nachschaffung neuer Collegien-Apparate, unter welchen eine angemessene und den Kosten entsprechende Wahl bei dem großen Reichthume, den daran die neueste Zeit darbietet, nur auf einer wissenschaftlichen Reise in den Hauptstädten Deutschlands, Frankreichs und Englands wohl zu treffen möglich scheint. Eine auf diese Weise zu bewerkstelligende einmalige größere Nachschaffung neuer Collegien-Apparate ist um so mehr zu empfehlen, da der Lehrer bei academischen Vorlesungen, seine eigenthümlichen Forschungen bei Seite setzend, alle Bemühungen um die Wissenschaft berücksichtigen soll, welche Allseitigkeit schon in der Wahl der Collegien-Apparate begründet seyn muß. Auch ist es dieser Weg, welchen man vor wenigen Jahren auf v. Berzelius' und v. Humboldt's Rath in Upsala (durch Professor Rudberg) und in Berlin (durch Professor Magnus) zur Ausführung gebracht hat.

Ich hoffe, daß dieser unterthänige Bericht zur Begründung der Ueberzeugung beitragen wird, daß erstens das Wachsthum der physischen Wissenschaften in unserer Zeit zwei Dinge für eine Universität der Wissenschaften unentbehrlich mache, nämlich einen guten Collegien-Apparat und einen feineren Apparat zu höhrer wissenschaftlicher Ausbildung; ferner, daß, nachdem lange Zeit auf beides wenig verwandt worden ist, auf einmal viel zu thun immer dringender werde; endlich, daß zu unserer Zeit in den physischen Wissenschaften nur mit einem eben solchen jährlichen Fonds, wie auf die chemischen Wissenschaften

verwandt wird[1]), der hohe unserer Universität gebührende Standpunkt zu behaupten sey.

Unterthänigst

Wilhelm Weber.

Dem Bericht Weber's wird eine günstige Aufnahme zu Theil. Der Bescheid darauf, voll Anerkennung für Weber und die Genehmigung eines ansehnlichen Theils seiner Anträge aussprechend, ist unter'm 4. December bereits verfaßt. Unter'm 5. December aber, dem Tage darauf, wird resolvirt: ›Da der Professor Weber in die Angelegenheit der 7 Professoren mit verwickelt ist, so trage ich Bedenken, von Seiten des Curatorii an denselben irgend etwas Weiteres zu erlassen, als was sich auf die Erstattung seines Vorschusses bezieht‹. —

Die Mittheilung, auf Seite 103 der Lebensskizze, von den Ehren und Auszeichnungen, die Wilhelm Weber an seinem Lebensabend in solcher Fülle zu Theil wurden, ist wohl nicht ganz correct. 'Excellenz' (Wirklicher Geheimer Rath) z. B. wurde Weber nicht 1886 bei seinem 60jährigen Doctor-Jubiläum, sondern 1887 aus Anlaß des Universitäts-Jubiläums; und bei diesem war es auch, daß der Rector magnificentissimus der Georgia Augusta ihm den Stern des Großkreuzes vom Orden Heinrichs des Löwen verlieh.

Göttingen. E. Rehnisch.

Husserl, E. G. Dr., Privatdocent der Philosophie an der Universität zu Halle. Philosophie der Arithmetik. Psychologische und logische Untersuchungen. Halle a. S., C. E. M. Pfeffer (Robert Stricker), 1891. I. Band. XVI und 324 S. 8°. Preis M. 6,50.

In dem vorliegenden I. Bande stellt sich der Autor die Aufgabe, die psychologischen Fragen zu untersuchen, welche mit der Analyse der Begriffe Vielheit, Einheit und Anzahl, soweit diese uns im eigentlichen und nicht bloß symbolischen Sinne gegeben sind, zusammenhängen — und weiter auch die symbolischen Vorstellungen von Vielheit und Anzahl zu behandeln und deren Function in der Anzahlenarithmetik zu bestimmen. Hiedurch ist die Zweitheilung des vorliegenden Bandes veranlaßt.

1) Der Etat des Chemischen Laboratoriums war 700 Thaler jährlich; die für die gewöhnlichen Ausgaben des Physikalischen Cabinets bestimmte Summe war jährlich 220 Thaler.



Der psychologische Ursprung des Begriffes Vielheit bildet das Problem, dem sich der Verf. an erster Stelle zuwendet.

Der Begriff Vielheit ist gewonnen durch Reflexion auf die besondere Weise der Einigung von Inhalten, wie sie jeder concrete Inbegriff aufzeigt. Diese Einigungsweise nennt Verf. die collective Verbindung und versucht eine genauere Charakterisirung derselben.

Weder könne die collective Verbindung dadurch charakterisirt werden, daß die Elemente gleichzeitig im Bewußtsein gegeben sind, noch daß sie in zeitlicher Succession in's Bewußtsein treten. Auch nicht in der Synthesis der räumlichen Anschauungen liege das Wesen der collectiven Verbindung (wie Alb. Lange gemeint hat). Aber auch der Ansicht derer, die meinen, die Vielheit sei die leere Form der Verschiedenheit (›3 Farben‹ sei ja identisch mit ›3 verschiedene Farben‹) stimmt Verf. nicht bei; es komme ja nur darauf an, die verschiedenen (colligirten) Inhalte für sich zu bemerken, nicht aber, sie als verschiedene zu bemerken.

Fragen wir nun, was die collective Verbindung eigentlich sei? Denn bisher haben wir außer einigen negativen Bestimmungen nur erfahren, es sei ihr wesentlich, daß die einzelnen Theilinhalte für sich bemerkt werden müssen.

Unser Autor antwortet, sie sei eine von allen anderen wohl geschiedene Relationsclasse (69). Die Relationen scheidet Verf. in solche, welche den Charakter von primären Inhalten besitzen, d. h. — wenn ich recht verstehe — Relationen, in welche zwei oder mehrere Inhalte eingehen ohne daß psychische Acte (wie z. B. das Vorstellen) an dem Zustandekommen der Relation betheiligt sind (primäre Relationen p. 72 f.) — und in Relationen, die dadurch zustande kommen, daß ein einheitlicher psychischer Act sich auf mehrere Inhalte richtet (psychische Relationen p. 73). Diese Art Relationen sind also nicht durch die Inhalte als solche gegeben, und demnach an den Inhalten als solchen auch nicht zu entdecken. Unter einem weiteren Gesichtspunkt scheidet dann der Verf. die Relationen in einfache und zusammengesetzte, welch' letztere dadurch charakterisiert sind, daß sie wieder aus einfachen Relationen bestehen (p. 76).

Die collective Verbindung ist eine psychische Relation, insofern die Theilinhalte durch einen einheitlichen psychischen Act (Interesse, Bemerken) zusammengehalten werden. ›Ein Inbegriff‹, sagt unser Autor, ›entsteht, indem ein einheitliches Interesse und in und mit ihm zugeich ein

einheitliches Bemerken verschiedene Inhalte für sich heraushebt und umfaßt« (p. 79).

Mehrere Inbegriffe können dann durch einen einheitlichen psychischen Act zweiter Ordnung wieder zusammengehalten werden und stellen so einen Inbegriff höherer Ordnung dar.

Abstrahiren wir bei einem Inbegriff von Allem mit Ausnahme des Momentes der collectiven Verbindung, so gelangen wir zu dem allgemeinen Begriff der Vielheit und des »Eins« (oder »irgend Eins«), zwei Begriffe, die correlativ sind[1]). Der Begriff Vielheit aber ist von dem Begriff Anzahl dadurch unterschieden, daß der letztere bereits eine Unterscheidung der abstracten Vielheitsformen voraussetzt.

Auf das Bestehen von psychischen Acten höherer Ordnung gründen sich die Begriffe Mehr und Weniger; denn hier handelt es sich um die Erkenntniß, daß ein Inbegriff gleich sei einem Theile eines andern Inbegriffes (p. 101), wobei Gleichheit nicht identisch ist mit gegenseitig eindeutiger Zuordnung der einzelnen Glieder, wenn auch diese Zuordnung ein Kriterium für die Gleichheit abgiebt (p. 114).

Mit der gegebenen Bestimmung des Zahlbegriffes steht es im Einklang, wenn Verf. Null und Eins nicht im eigentlichen, sondern nur im übertragenen Sinne als Zahlen gelten läßt (p. 142 ff.).

Als Subjecte der Zahlenaussage bezeichnet Verf. den Inbegriff der colligirten Objecte selbst, nicht etwa deren Begriff (p. 185).

Aus der angeführten Charakteristik der eigentlichen Zahlbegriffe ergiebt sich ferner auch, daß die Grundbethätigungen, die wir an Zahlen üben können, die Addition und die Theilung sind. Beide Begriffe haben ihren Ursprung in der Thatsache, daß die zusammenfassenden psychischen Acte von verschiedener Ordnung sein können. Werden die besonderen Verbände, welche durch einen psychischen Act erster Ordnung gegeben sind, gelöst, so daß nunmehr nur derjenige Act übrig bleibt, der früher ein Act zweiter Ordnung war, oder — wie wir kurz sagen können — wird aus einem Act zweiter Ordnung ein solcher erster Ordnung, dann sprechen wir von Addition; im umgekehrten Falle von Theilung. (Natürlich ist diese Theilung nicht identisch mit Division; denn die Gleichheit der Theile gehört nicht zu ihrem Begriff).

1) Nicht unwichtig sind auch des Verf. Erörterungen über den äquivoken Gebrauch des Namens Einheit. Nicht weniger als acht verschiedene Bedeutungen findet er vor (p. 169 ff.).

Nachdem nunmehr diejenigen Begriffe, welche sich auf die eigentlichen Zahlen beziehen, psychologisch analysirt und die Grundbethätigungen an denselben beschrieben sind, wendet sich der Verf. (im II. Theile des I. Bandes) zur Untersuchung der symbolischen Zahlbegriffe. Den Begriff der symbolischen Vorstellung überhaupt bestimmt er in nachstehender Weise:

›Eine symbolische oder uneigentliche Vorstellung ist, wie schon der Name besagt, eine Vorstellung durch Zeichen. Ist uns ein Inhalt nicht direct gegeben als das, was er ist, sondern nur indirect durch Zeichen, die ihn eindeutig charakterisiren, dann haben wir von ihm statt einer eigentlichen, eine symbolische Vorstellung‹ (p. 215).

In den meisten Fällen ist die concrete Vielheitsvorstellung keine eigentliche, sondern eine derartig symbolische, da wir nur wenige Glieder jedes für sich zu bemerken im Stande sind, wie dies zu einer eigentlichen Vielheitsvorstellung gehört. Die anschauliche Mengenvorstellung kann diese engen Grenzen nicht überschreiten; liegen mehr Elemente vor, so kann nur eine symbolische Mengenvorstellung erreicht werden.

Aber wie haben wir uns die Bildung einer solchen symbolischen Vorstellung zu denken? Nur einen kleinen Theil der Elemente in einer eigentlichen Mengenvorstellung zusammenzufassen, genügt nicht. Denn, wie Verf. mit Recht bemerkt, ›wie können die zwei bis drei ersten Schritte des Processes als Zeichen für den angeblich intendirten vollen Proceß dienen? Woher wissen wir, daß der Proceß der Sonderauffassung auch nur um einen Schritt fortsetzbar ist?‹ (p. 224). Nur dann ist die Entstehung eines symbolischen Mengenbegriffes erklärlich, wenn ›in der Anschauung der sinnlichen Menge unmittelbar zu erfassende Anzeichen liegen, an welchen der Mengencharakter erkannt werden kann‹ (p. 225). Solche Kennzeichen sieht Verf. in den sog. ›figuralen Momenten‹ oder, wie v. Ehrenfels sie nannte, in den ›Gestaltqualitäten‹. Eine allgemeine Definition dieses Begriffes entnehme ich lieber einer Abhandlung des letztgenannten Autors. Er sagt: ›Unter Gestaltqualitäten verstehen wir solche positive Vorstellungsinhalte, welche an das Vorhandensein von Vorstellungscomplexen im Bewußtsein gebunden sind, die ihrerseits aus von einander trennbaren (d. h. ohne einander vorstellbaren) Elementen bestehen‹ [1]). Beispiele von Vorstellungscomplexen, die gewisse figurale Momente oder ›Gestaltqualitäten‹

1) v. Ehrenfels ›Ueber „Gestaltqualitäten"‹ in der Vierteljahrsschrift für wissensch. Philos. Bd. XIV. 3. p. 262.

an sich tragen, sind: eine Allee Bäume, eine Reihe Soldaten, eine Kette Rebhühner, ein Zug Enten. Diese ›quasi-qualitativen‹ Momente werden als etwas Einfaches, nicht als Collectivum erfaßt, u. zw. unmittelbar, d. h. ohne daß wir auf die sie constituirenden Relationen eigens zu reflectiren brauchten; ja der Verf. bezeichnet sie geradezu als Analoga der Sinnesqualitäten. Solche figurale Momente sind nun überall gegeben, wo wir bei einer Menge, die zu groß war als daß wir von ihr einen eigentlichen und anschaulichen Mengenbegriff bilden konnten, einzelne Gruppen in anschaulicher Weise herausheben und so wenigstens successive zu einer Reihe von eigentlichen Mengenvorstellungen gelangen konnten, die dann in ihrer Gesammtheit der ursprünglich vorliegenden Menge äquivalent sind. So bildet sich zwischen eben diesen Processen und den figuralen Momenten eine feste Association; die Vorstellung, daß es möglich sei eine Menge in der beschriebenen Weise successiv zu durchlaufen, associirt sich dann unmittelbar an die jeweils sinnlich gegebene Configuration.

In dieser Weise erklärt unser Autor den Charakter sowohl als auch das Zustandekommen der symbolischen Mengenvorstellung.

Auf Grund dieses Ergebnisses entwickelt dann der Verf. klar und ausführlich die symbolischen Zahlvorstellungen, weiter die systemlosen und schließlich die in ein System gebrachten Zahlen, speciell unser dekadisches Zahlensystem.

Zum Schlusse bespricht Verf. die logischen Quellen der Arithmetik, unter welch' letzterer er die Wissenschaft von der symbolischen Herleitung von Zahlen aus Zahlen auf Grund geregelter Operationen mit sinnlichen Zeichen versteht.

Hiemit meine ich die wichtigsten Probleme, die unseren Autor beschäftigten, deutlich gemacht zu haben, und hoffe, der Leser werde schon hieraus die Ueberzeugung gewinnen, daß er es in Husserl's Buch mit einer sorgfältigen und feinsinnigen Untersuchung eines Problemenkreises zu thun habe, den Männer wie Riemann und Helmholtz nicht für unwert gehalten haben, ihm das lebhafteste Interesse zuzuwenden.

Eine Bemerkung kann ich indeß nicht unterdrücken, wäre es auch nur in Form eines Wunsches, den gewiß auch andere Leser dieses Buches mit mir theilen und den zu erfüllen der Verf. (wenn auch nur einschaltungsweise) im II. Bande Gelegenheit nehmen möchte.

Es handelt sich — kurz gesagt — um eine etwas tiefergehende psychologische Analyse des Collectivbegriffes.

Der Verf. sucht ihn dadurch zu charakterisiren, daß er sagt, es richte sich auf eine Mehrheit gegebener Inhalte ein »einheitlicher Act« der sie »zusammenhält« (z. B. p. 78, p. 79 und öfters). Fragen wir, was unter diesem »Act« zu verstehen sei, so erhalten wir (p. 79) die Antwort, er sei »ein einheitliches Interesse und in und mit ihm zugleich ein einheitliches Bemerken«. Dies sind nun schon *zwei* Dinge. Können sie getrennt vorhanden sein? Genügt vielleicht schon das Bemerken allein? Und wenn nicht, welches von beiden Dingen ist das primäre? Ferner: was haben wir unter jenem »Bemerken« zu verstehen? Gehört es zu den Acten des Vorstellens? Wenn ja, was zeichnet es gegenüber dem bloßen Vorstellen aus, da doch nicht jedes Vorstellen ein Bemerken ist? Sind es etwa Intensitätsunterschiede? Und weiter: wir hörten, daß neben dem Act des Bemerkens, der sich auf das ganze Collectiv bezieht, auch noch jeder Theilinhalt für sich bemerkt werden müße. Muß man also annehmen, daß ein und derselbe Inhalt Gegenstand eines *doppelten* Bemerkens werden könne? Ja nicht nur eines doppelten, sogar eines 3, 4, ... n fachen Bemerkens, da es doch einigende Acte *höherer Ordnung* geben soll?

Ich weiß recht wohl, daß es hier leichter ist zehn Fragen zu stellen als eine zu beantworten; deßhalb ist aber das Bedürfniß nach näherer Auskunft um nichts weniger dringend.

Wenn jene Fragen einstweilen nicht endgiltig zu beantworten sind, dann ist es gewiß gut die Analyse nur so weit zu treiben als man seiner Sache völlig sicher sein kann, und die Reserve, die sich unser Autor hier auferlegt, wird jeder vorsichtige Psychologe nur billigen können. Keine Kritik sei hier geübt, sondern nur der Wunsch ausgesprochen, der Verf. möge, wenn er in der psychologischen Analyse des Collectivbegriffes noch weiter zu dringen und seine Ergebnisse in eben so überzeugender Weise darzulegen vermag, wie die bisherigen, dies den Lesern des bald zu erwartenden II. Bandes nicht vorenthalten.

Wien. Franz Hillebrand.

Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812—1890 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhaltes. Herausgegeben von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz und in deren Auftrag bearbeitet von Jos. Leop. Brandstetter. Basel, Verlag von Adolf Geering, 1892. IV, 467 S. Preis 8 Fr.

Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz beschloß auf ihrer Versammlung zu Weggis im September 1887 ein systematisches Verzeichnis über die in wissenschaftlichen Zeit- und Sammelschriften enthaltenen, die Geschichte der Schweiz betreffenden, Abhandlungen und Mitteilungen herauszugeben. Als Anfangstermin wurde das Jahr 1812 festgesetzt, in welchem die erste geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz gegründet wurde. Die im Ausland erschienenen Zeitschriften sollten dagegen ausgeschlossen sein, da in diesem Falle Vollständigkeit nicht zu erwarten gewesen wäre. Ohnehin bot die Aufgabe noch Schwierigkeiten genug, die auch der Bearbeiter sich nicht verhehlte, der doch dazu berufen war, wie kein Anderer, da er bereits ähnliche Verzeichnisse über die 40 Bände des »Geschichtsfreund« und zu 34 Jahrgängen des Anzeigers für schweizerische Geschichte (und Altertumskunde) erstellt hatte. Vergl. S. 315. Ein großer Vorteil war es, daß die meisten der notwendigen Werke, ungefähr 95 %, in der an Helvetica so reichen Bürgerbibliothek in Luzern sich fanden, unter der Verwaltung des kenntnisreichen und dienstbereiten Bibliothekar Schiffmann, der so zur Förderung des Werkes beigetragen hat.

Dieses zerfällt in drei Teile. Der erste zählt 336 periodische Schriften auf, von welchen manche es allerdings nur auf wenige Jahrgänge brachten oder gar nur auf einen einzigen, während andere 40 und mehr Bände umfassen. Bei jedem Titel steht eine Sigle, welche in den folgenden Teilen das Citiren wesentlich abkürzt. Wer mit der betreffenden Litteratur ein wenig vertraut ist und das Buch öfter zum Nachschlagen gebraucht, wird sich an diese bald gewöhnen und sie mit Leichtigkeit verstehen. — Der zweite Teil enthält das Verzeichnis der Abhandlungen und Mitteilungen in systematischer Ordnung mit Angabe des Verfassers, Inhalts und Fundortes. Die Zahl der hier verzeichneten Artikel dürfte sich auf 16000 belaufen. Es ist der Hauptteil, der nach der Zeitfolge wieder in drei Hauptgruppen zerfällt, erstens vorrömische Zeit mit 9, zweitens römische Zeit mit 5, drittens Mittelalter mit 19 Nebengruppen; welche letztere insgesammt in 90 einzelne Abteilungen unterschieden sind. Dazu kommt noch als Anhang das Verzeichnis der Verhandlungen der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft von 1841—1890.

Besondere Erwähnung verdient die 19te und letzte Gruppe, die größte von allen, Biographien und Nekrologe, etwa 4000 Namen von Schweizern enthaltend, mit Angabe ihrer Lebenszeit und der betreffenden Artikel. In einem Anhang hierzu sind einige besondere Berufsarten, Chronisten, Künstler, Buchdrucker zusammengestellt, was in einzelnen Fällen das Nachschlagen erleichtern wird. Vollständigkeit ist hierbei nicht beabsichtigt. — Der dritte Teil enthält das alphabetisch geordnete Verzeichnis der Verfasser und Angabe der Seite des Repertoriums, wo ihre Artikel verzeichnet sind.

Das Buch ist nicht nur unentbehrlich für Jeden, der sich mit Schweizergeschichte beschäftigt, sondern es wird auch noch weit über diesen engen Kreis hinaus mit Nutzen zu Rathe gezogen werden. So sei z. B. nur verwiesen auf die Abhandlungen betreffend Etruskische Funde S. 38, Hannibals Zug über die Alpen S. 39, die reiche Litteratur über die Pfahlbauten S. 26—38; über römische Straßen sind 27 Artikel verzeichnet, über römische Inschriften gegen 60. Das Verzeichnis der Verfasser weist in der Mehrzahl unbekannte Namen, zahlreiche Dilettanten auf, aber daneben auch Namen von deutschen Gelehrten ersten Ranges. Ich nenne hier nur diejenigen, die ich mir bei flüchtiger Durchsicht notirt habe: K. Bartsch, Fr. Böhmer, Büdinger, Bursian, E. Dümmler, H. Holland, Gottfr. Kinkel, H. Köchly (nicht Köchlin) v. Liliencron, W. Lübke, Th. Mommsen, Reusch, Th. Sickel, R. Virchow, Wattenbach, v. Wegele, H. v. Wessenberg, denen sich eine ansehnliche Zahl Gelehrter schweizerischer Nationalität anreiht. — Den größten Teil des Materials haben die historischen Vereine in ihren Publikationen geliefert. Das Urteil über sie vor dem Tribunal der Wissenschaft lautet bekanntlich nicht sehr günstig; aber mancher Dilettant steuert eine Notiz bei, welche im Zusammenhang mit Anderen ihre Bedeutung erlangt, oder aber dann auf das rechte Maß zurückgeführt wird. Einen mehr wissenschaftlichen Charakter haben durchgehends die alljährlichen Programmbeilagen der Gymnasien, Lehrerseminarien u. s. w. bis herab zu den Mädchenschulen. Populärer Darstellung befleißen sich die zahlreichen, teilweise um Jahrhunderte zurückreichenden Neujahrsblätter, ohne übrigens die Anforderungen der Wissenschaft bei Seite zu setzen. Von der reichen Litteratur der Kalender und Almanache ist nur eine kleine Anzahl herbeigezogen und bei der Tagespresse mußte noch strengere Zurückhaltung statt finden. Immerhin bemerkt der Vorbericht ›konnten auch die Feuilletons einiger Tagesblätter, soweit mir diese zu Gebote standen, nicht unberücksichtigt

bleiben«. Hier wäre strengere Beschränkung notwendig gewesen; bibliographische Arbeiten dürfen so wenig als geographische über die Grenzen ihres Gebietes hinausschreiten. Zwar sagt der Vorbericht: »Unter den ausländischen Zeitschriften wurden diejenigen der Nachbarstaaten, deren Mitteilungen auch schweizerische Stoffe behandeln, herbeigezogen«. Das ist aber nur in beschränktem Maße geschehen; viel lieber als das Periodico per la provincia e antica diocesi di Como hätte ich das »Freiburger Diözesanarchiv« verzeichnet gesehen. Auffallend ist auch, daß zwar die Allgemeine deutsche Biographie ausgezogen ist, nicht aber Wolfs Biographien zur Culturgeschichte der Schweiz. Auch die Frage ist mir ungelöst, warum das Thurgauische Urkundenbuch aufgeführt ist, dagegen die andern nicht.

Was die Einrichtung des Repertoriums betrifft, so wäre zu wünschen, daß beim Verzeichnis der Zeitschriften im ersten Teil überall auch der Erscheinungsort angegeben wäre; bei Alpenpost, Alpenzeitung, Antiqua u. s. w. fehlt diese Angabe. Oft ist bei einem Artikel nur der Band oder Jahrgang angegeben, wo er sich findet, »wenn im Register des betreffenden Bandes die bezügliche Abhandlung ohne große Mühe gefunden wird«. Nützlicher, wenngleich mühevoller wäre es gewesen, die Seitenzahl und zwar des Anfangs und Endes, anzugeben; damit hätte man schon zum Voraus eine Vorstellung über den betreffenden Artikel gehabt, ob er nur eine kurze Notiz oder eine längere Abhandlung biete. Endlich würde es sich empfehlen, wo die alphabetische Anordnung gewählt ist, wie bei der Ortsgeschichte und den Biographien, den betreffenden Eigennamen jeweils als Stichwort voranzustellen.

Billiger Weise kann man bei einem solchen Repertorium nicht absolute Vollständigkeit verlangen und es ist verzeihlich, wenn sich hie und da eine Lücke findet. Doch kann ich nicht unterlassen, auch auf diese hinzuweisen. Die »Allgemeine deutsche Biographie« wofern sie beigezogen werden sollte, war genauer zu durchgehen. Ich vermisse daraus folgende Artikel: Bronner, Columban, Eichhorn, Joach. Elster Dan. Fridolin, Hohenbaum, Iso, Meinrad, Müller Cölest. Pauli, Salomo, Abt von St. Gallen. Auffallend ist, daß vom zweiten Band der neuen Folge der Katholischen Schweizerblätter (Jahrgang 1886) eine Anzahl Anfsätze übergangen sind, nämlich zwei über Frowin, einer von Schmid über Erzbischof Lachat, einer von Segesser über den Missionär Ph. Segesser, Tanner über die Juden im Mittelalter, Stammler, über die Hinrichtung des Priesters Volk in Vivis. Etwas flüchtig scheinen auch die Verhandlungen der

Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft durchforscht zu sein; daraus ist z. B. nachzutragen Die Frage der etruskischen Einwanderung in Rätien von Andeer (Bd. 57. Jahrg. 1874. S. 153—164), ferner Biographisches über Paracelsus mit Abbildung. Jahrgang 1868. Es fehlt im Weitern das Leben des Nicolaus von Flüe von Salat, herausgegeben von Bächtold im 23. Bande des Geschichtsfreund; Bischof Haito von Basel im Basler Neujahrsblatt Nr. 25 (1847) Werner von Homburg von G. von Wyß in den Mitteilungen der Zürch. antiq. Gesellsch. 13. II. 1. Von sonstigen kleinern Versehen wären noch anzumerken S. 299 bei: Hausrat eines geistlichen Herrn von Studer ist das betreffende Werk nicht angegeben; S. 232 muß es heißen: Blutrache nach schwyzerischen (nicht schweizerischen) Rechtsquellen. S. 270 kann die Notiz über Wichram nicht von Gall Morel († 1872) sein. Daselbst gehört zu Kaiser Zuger Schriftsteller die Jahrzahl 1875 (nicht 1866) nebst Nachtrag von 1879. S. 384 ist wohl durch Druckfehler eine Gräfin von Neuchatel 119 jährig geworden. Heynlin von Stein erscheint zweimal S. 358 und 407 mit verschiedenen Namen und Lebenszeit. Endlich rechne ich das Tagebuch des Schreibers Gisilbert in Basel S. 202 nicht zu den historischen Quellen, sondern zu den modernen Dichtungen.

Die Zahl dieser Ausstellungen mag etwas groß, fast zu groß scheinen; sie sollen aber den Wert des Buches nicht herabsetzen, sondern als Winke und Ergänzungen nützlich sein für die in Aussicht stehende Fortsetzung, da es in der Absicht des Vorstandes der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz liegt, nach zehn Jahren wieder ein solches Repertorium herauszugeben, wo sich dann Gelegenheit findet, das Fehlende nachzutragen und die Mängel zu verbessern. Indessen ist auch so das Werk eine wahre Fundgrube für jeden Historiker, die ihm das Aufsuchen seines Stoffes auf eine bis jetzt nicht mögliche Weise erleichtert und wird er darum auch dem Verfasser für die mühevolle Arbeit den besten Dank wissen.

Stift Einsiedeln. P. Gabriel Meier.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5. 1. März 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Bielenstein, R., Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache in der Gegenwart und im 13. Jahrhundert St. Petersburg. 1892. XVI und 548 SS. 4°. Preis 7 Rbl. = 17 M. 50 Pf. mit Atlas der ethnographischen Geographie des heutigen und des prähistorischen Lettenlandes. 7 Bl. Fol. Preis 2 Rbl. = 5 M.

Ein Landprediger in Kurland, Meister lettischer Sprachforschung, durch treffliche Arbeiten seit Jahren bekannt, legt in diesem, von der Petersburger Akademie der Wissenschaften zum Druck beförderten Werk eine Reihe von Aufsätzen, welche zum Theil schon einzeln erschienen waren, mit Erweiterungen und in einem Zusammenhange vor, an dem hin und wieder kleine formale, seltener sachlich fühlbare Mängel eine Fassung nicht aus einem Gusse verrathen. Vom 52. Bogen an, wo zunehmende Augenschwäche innezuhalten nöthigte, hat Akademiker Kunik, in Interessen der Wissenschaft jederzeit hilfbereit, die letzte Redaction von Urkundenexcerpten, Berichtigungen, Nachträgen, nebst eigenen Beisteuern, besorgt. Mit Namen- und Wortregister hat sodann E. Wolter, ein jüngerer Gelehrter, das Werk, dessen Widmung dem ›verehrten Freunde‹ Professor Bezzenberger in Königsberg ›langjährige gemeinsame Forschungen‹ in Erinnerung rufen will, zu angemessenem Abschluß gebracht.

Der Gegenwart sind im Text und in einem Anhang, der von den Grenzen der Dialecte handelt, nicht viel Seiten, alles übrige ist vergangenen Dingen gewidmet. Für seine Zeit stand dem Verf. der

lebendige Sprachschatz zu Gebote, den er tiefer erschließen helfen und beherrscht, wie so leicht kein Anderer. Für die Vergangenheit sah er sich vornehmlich auf Namen angewiesen, deren Feststellung in Laut und Schrift viel Mühe macht und nicht immer geglückt ist. Die große Schwierigkeit (S. 148), das Lettische, namentlich in seinen Diphthongen und Zischlauten mit lateinischen Buchstaben zu fixiren, hat in Urkunden und sonst zu Fehlern, Anomalien, zu allerlei Varianten geführt, die oft schwer in Ordnung zu bringen sind. Indeß ist an Berichtigung von Irrthümern geleistet, was bei der üblichen Art, mittelalterliche Schriften vor der Herausgabe Aenderungen zu unterziehen, erreichbar blieb.

Aus dem überreichen Inhalte und den ungezählten linguistischen und topographischen Daten kann diese Anzeige nach kurzer Uebersicht nur ein und das andere zur Besprechung hervorheben.

Letten zählt man heute (mit Zurechnung einiger Theile der Gouvernements Witepsk, Pskow und Kowno, sowie der kurischen Nehrung) in Livland und Kurland nahezu eine und eine viertel Million. Der Hauptstrom des Gebiets, die Düna, scheidet und verbindet auf 70 Meilen Luftlinie die Sitze der Letten in Liv- und Kurland. Ans Meer stoßen sie im N. der Salismündung, von dort nach S. bis zur Mündung der Heiligenaa, mit der einzigen Ausnahme, wo an der N.Spitze Kurlands ein Küstenstrich noch heute von finnischen Liven bewohnt wird. Auf den Inseln vor und in dem rigischen Meerbusen sitzen keine Letten: auf Oesel hausen Esten, auf Runö Schweden. Zu Lande berühren sich die Letten im S. mit Litauern, im O. mit Weißrussen, im N. mit Esten. Nirgends haben an der S.Grenze Litauer nach Kurland, wohl aber mit etwa 25,000 Köpfen in neuerer Zeit Letten nach Litauen übergegriffen. In der SO.Ecke nach Dünaburg zu finden sich Letten und Litauer seit Altem gemischt. Am äußersten O.Ende von Kurland sind Weißrussen, dort Muchobroden genannt, in alte lettische, genauer in litauische Sitze gerückt. Karte I. a. verdeutlicht die Mischung der Bevölkerung eines Gebiets. Nach N. verläuft die Volks- und Sprachgrenze so, daß Letten vormals und auch neuerdings nach O., aber keine Russen nach W. hinübergewandert sind. Vollends rein und sauber scheiden sich quer durch Livland Letten und Esten. Mit Flüssen fallen die Grenzen des lettischen Volksstammes nicht zusammen; sie ziehen Wasserscheiden entlang, regelmäßiger und besser abgerundet, als die Grenzen der Gouvernements und Kreise. Soweit Merkmale reden, verräth nichts einen andern Verlauf in anderen Zeiten.

Um nun Zeugen der Vergangenheit zu befragen, wendet sich der Verf. im zweiten Theil dem dreizehnten Jahrhundert zu. Da

geht er von Landschaft zu Landschaft, von Ort zu Ort; sammelt, ordnet, deutet, was sich an Namen in Chronik und Urkunde findet; stellt den reichsten Apparat für eine alte Geographie des Landes zu Jedermanns Verfügung; verwenden aber will er selbst, was er so gewinnt, nur als Mittel zum Zweck: die Völkergrenzen nachzuweisen.

So ergiebig Ausbeute und Belehrung, so einfach und unbestreitbar das Ergebniß. Im Einzelnen mag man prüfen, gelegentlich abweichen, im großen Ganzen ist nichts zu ändern. Ernste Controversen stehen nicht zu erwarten, am letzten, und vollends nicht mit Aussicht auf Erfolg, bei dem lange am meisten streitig gewesenen Punkt, wo die Aufgabe sich am schwierigsten stellte, die Methode sich am sichersten bewährt hat und am besten geprüft werden kann. Das ist auf dem Schauplatz der Fall, auf welchem die lettisch-livische Frage ausspielt. Zudem weitet sich dort der Horizont der Colonie, die aus der classischen Zeit ihrer Anfänge auch das Geringste willkommen und werth heißen darf, und aus topographisch-antiquarischen Räthseln entwickelt sich die Lösung eines historischen Problems. Eine nähere Betrachtung ist somit am Ort.

Heute sitzt in Nordkurland auf einem Dünasaume von 10 Meilen Länge, nach der Zählung von 1881 in 14 Dörfern eine livischredende Bevölkerung von vierthalbtausend Köpfen, übrigens mit lettischer Kirchen- und Schulsprache, der Rest eines Stammes, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Küsten am rigischen Meerbusen und darüber hinaus, von der Mündung der Salis bis zur Mündung der Windau erweislich in Besitz gehabt hat. Nördlich von der Düna tritt er unter dem Namen Liven in die Geschichte, südlich als Kuren. Selbst so genannt haben sich weder die Einen, noch die Andern; beide waren finnischen Stammes und, sofern überhaupt, nur durch den Dialect unterschieden. Bei Ankunft der Deutschen wurden Liven um Riga angetroffen, weiter aufwärts am Fluß bei Kirchholm, bei Uexküll, Lennewarden, Ascheraden; nicht darüber hinaus. Kokenhusen war schon rein lettisch; vorwiegend livisch vielleicht noch Rodenpois und Sunzel; nach N. Treiden mit Kremon, Segewold, Roop, Peterskapelle, die Meeresküste bis an und über die Salis, landein bis zum Astyjärwe, dem Burtneek. Im S. der Düna saßen sie den Strand entlang zum Kanger-See hin. Von ihnen Allen, ob nun im S. oder N., ist keine Spur mehr vorhanden. Von ihren einstigen Sitzen wird auf S. 32—74 gehandelt. Indeß nehmen die von ihnen getrennten, über See mit ihnen verbundenen, Stammgenossen in Kurland methodisch ein größeres Interesse in Anspruch. Denn, was sich von diesen, von den Wegen, auf welchen

sie dorthin gelangt, von der Art ihrer Niederlassung, vom Verhalten zu den Nachbarn vermuthen oder feststellen läßt, gilt auch für die andern. Den Kuren allein ist es vorbehalten geblieben, neben schriftlichen todten, als lebendig redende Zeugen vor uns zu stehen. Nun hat der Verf. sie freilich nicht recht zu befragen vermocht; ihre Sprache ist ihm halb verschlossen geblieben. Bei der Scheidung von Livisch und Lettisch hat er als livisch hinnehmen müssen, was Wiedemann 1861 und vor ihm Sjögrèn dafür erklärt gehabt und, wenn ihrerseits diese auf Lettisch, als ihnen nicht geläufig, sich nicht hatten einlassen wollen, so mußte sich dort, wo die beiden Forschungsgebiete einander berührten, eine unsichere Grenze ergeben, auf welcher Zweideutigkeiten ihr Spiel treiben mochten. Seiner Methode und der Freude an dem sichern Gewinn, den sie eintrug, verdankt es der Verf., schlimmeren Irrfahrten entgangen zu sein. Ja, in gewisser Weise ist ihm der Nachtheil seiner Lage methodisch zum Vortheil geworden, wie sich zeigen wird.

Um die Ortsnamen zu scheiden, sie hier und dorthin zu ordnen, den Folgerungen, die sich ergeben, den Weg mit Umsicht zu bahnen, verfährt der Verf. nun so, daß er die Spuren der livischen Namen nicht nur in Chronik und Urkunde verfolgt, sondern auch dort, wo sie noch heute lebendig an Gütern, Bauerhöfen, Gewässern u. dgl. haften. Dies alles mit einander muß aus vordeutscher, oder wie es S. 258 heißt, vorhistorischer Zeit stammen, denn nach dem dreizehnten Jahrhundert sind in lettischen Gebieten schwerlich von Neuem livische Ortsnamen aufgekommen. Mit lettischen aber geht er über das genannte Jahrhundert nicht weit hinaus, um nicht von Sprachzeugnissen überwältigt zu werden, deren Alter an der Stelle, wo sie angetroffen werden, in Frage bleiben müßte. Er sucht daher nur nach solchen, welche nach möglichst sicherer Annahme aus der Zeit vor Herrschaft der Deutschen stammen. Indem er nun für das engere Kurland ein Verzeichniß livischer Ortsnamen nach Landschaften aufstellt, langt er über die von Sjögrèn ermittelte Zahl weit hinaus. Darauf verfolgt er — immer mit jener Beschränkung der Zeit — die Spuren lettischer Sprache, außer in Orts- und Personennamen und andern Appellativen, in Flexions- und Derivations-Endungen, in Compositions-Elementen, in unzweideutig lettischen Laut-Eigenthümlichkeiten. Sodann wird das Schlußergebniß der linguistisch werthvollen Untersuchung von S. 278—314 in Tabellen und statistischen Uebersichten, getrennt für die Jahre 1862 und 1250, niedergelegt.

Nun versteht es sich, daß das Verhältniß für die alte Zeit nur aus kleinen Summen herauszurechnen war. Ergeben sich etwa für

das engere Kurland im dreizehnten Jahrhundert 75 % lettisch und 25 % livisch bei einer Gesammtzahl von nur 172 Ortsnamen oder beispielsweise für das Kirchspiel Dondangen 66 % gegen 34 %, für Windau umgekehrt 34 % lettisch und 66 % livisch und dabei liegen der Rechnung in Dondangen Alles in Allem nur 14, in Windau 13 Namen zu Grunde, so ist damit zunächst nicht viel zu beweisen. Indeß gewinnt es an Bedeutung, wenn sich um Jahrhunderte später für das Jahr 1862 in Dondangen bei 441 bewohnten Puncten 413 lettische und 28 livische Ortsnamen, oder in Procenten 93,6 %, resp. 6,4 % und für Windau bei 654 Puncten 622 lettische und 32 livische Namen, somit 95 %, resp. 5 % constatiren lassen und aus sorgsamer Vergleichung folgt, daß, nach Procenten geordnet, die Landschaften für das Jahr 1250 in derselben Reihe auf einander folgen, wie im Jahr 1862, mit andern Worten, daß zu beiden Zeiten die Spuren livischer Ansiedlungen von N. nach S. in gleicher Proportion schwinden. Sehr anschaulich stellen sich die einstigen Mischungsverhältnisse der Liven und Letten auf dem Kartenblatt V. 2. dar, wo das Kirchspiel Dondangen die Reihe mit 6,4 % livisch eröffnet, Windau mit 5 % folgt, Gramsden mit 0 % schließt. Aus eingehender Befragung der Ortsnamen ergiebt sich, daß die Hauptsitze der Liven an der Nordspitze Kurlands, um Dondangen und an der Mündung der Windau gelegen haben müssen; daß in den Kirchspielen Tuckum, Kandau, Zabeln, Wormen, Pilten die livischen Namen vornehmlich in der Nähe des rigischen Meerbusens, gewisser Flüsse und Seen vorkommen; daß im westlichen und namentlich im SW. Kurland, im Grobinschen Kirchspiele, livische Ortsnamen sich nur an der Küste, im Binnenlande dagegen fast gar nicht finden, sowie, daß das Kirchspiel Gramsden, wo keine Spur von dergleichen mehr zu entdecken ist, von Meer und Fluß gleichweit abliegt. Andererseits hat sich feststellen lassen, daß schon im dreizehnten Jahrhundert, vor Ausbreitung der deutschen Herrschaft, Letten fast ausschließlich gesessen haben in den Kirchspielen Grobin, Gramsden, Durben, Amboten, dazu Frauenburg und Neuburg; in sehr großer Zahl aber weiter nördlich bis Talssen und Tuckum; mit Liven verhältnißmäßig am meisten gemischt im nördlichsten Strich von Hasau über Windau nach Dondangen hin. Dieses Ergebniß stimmt nun in beachtenswerther Weise mit Ergebnissen der Dialectforschung, wie sie in besonderem Anhang (S. 391—409) niedergelegt und auf der sechsten Karte veranschaulicht werden. Karte VI steht in der That mit Karte II (die ethnologischen und Sprach-Grenzen von 1200—1250) und der oben erwähnten Karte V, 2. in ›merkwürdiger Harmonie‹. Sie macht die Grenzen lettischer Dialecte an neben-, zum Theil

durcheinander laufenden Linien, für welche der Verf. den Namen Isoglossen gewählt hat, erkennbar. Die nicht leichte Aufgabe ist graphisch glücklich gelöst. Nur etwa der Verlauf der Linien 6 und 15 ist ohne wiederholte Orientirung an der Bezifferung nicht recht zu treffen. Anfangs überraschen vielleicht in der Gesellschaft von Sprachmerkmalen die lange Sense (16) und der zweispännige Wagen (18), indeß verdienten sie gerade hier eine Stelle. Die Isoglossen nun, welche den NW.kurischen lettischen Dialect abgrenzen, laufen meist (vgl. 6. 7. 8) neben Rutzau vom Ostseestrande nach N., trennen hart hinter den Dünen die Fischerdörfer vom Binnenlande, wenden von Libau nach Osten zur Gegend von Schrunden, darauf nördlich etwas westlich bei Zabeln und Talssen vorbei, um, theils gerade, theils mit südöstlicher Schwenkung, auf die Küste des rigischen Meerbusens auszulaufen. So scheiden sie großentheils den Stranddialect von dem des Binnenlandes und umschließen im NW. ein Gebiet der größten Verstümmelungen der lettischen Sprache. Also eben da, wo die Geschichte — beiläufig: nicht minder im N., wie im S. der Düna, — die Hauptsitze der Liven bezeugt, treten, nach Ausweis der Isoglossen, an getrennten Orten im heutigen Lettenlande gewisse Destructionen der Sprachformen auf, deren ›Masse‹ sich der Verf. ohne livische Spracheinflüsse nicht zu erklären weiß. Außer Entlehnungen aus dem finnischen Wortschatz scheint ihm dafür, daß die finnische Zunge auch bei gewissen Formänderungen mitgewirkt habe, dreierlei zu sprechen: der Schwund der Endsilben überhaupt, ihre Kürzung, Abschleifung, Verstümmelung; der Schwund des Genus femininum und der Schwund der Personalendungen beim Verbum. Indem er jedoch eingesteht, daß Bezzenberger — gewiß nach reifer Erwägung (S. 407. 408) — entschieden ablehne, hier finnische Einflüsse heranzuziehen, diese formalen Erscheinungen vielmehr aus Ursachen erklärt wissen wolle, welche in der lettischen Zunge selbst lägen, wodurch jene Isoglossen an Bedeutung freilich einbüßen würden, bietet er neben der bereits gedachten Einräumung an Finnologen und Finnen eine weitere, methodisch nicht unerwünschte Gewähr, daß er seinerseits dem livischen Element überall mehr, als gerecht geworden ist und daß der Rolle, die er demselben eingeräumt hat, eher ein gut Theil abzuziehen, als etwas hinzuzurechnen sein dürfte.

Um so nachdrücklicher mochte sein Votum in einer Frage ins Gewicht fallen, welche beim Ausgang dieser Untersuchungen aus historischem Gesichtspunkt unstreitig als die wichtigste von allen, als ihre Krönung, erscheint; eine Frage, welche er zwar in seine Aufgabe nicht eingeschlossen hält, indeß, um ihres großen Inter-

esses willen in einem Excurs (S. 348—375) hat behandeln wollen: Welches Volk hat an den Küsten des rigischen Meerbusens und in Westkurland die historische Priorität, die indogermanischen Letten oder die ural-altaischen Finnen?

Aber hat die Frage, nach Allem, was vorhergeht, noch einen Sinn?

Nun meint er zwar auf S. 326, mit Hilfe der Ortsnamen allein lasse sie sich durchaus nicht entscheiden. Indeß der Gegenbeweis liegt in der Fragstellung selbst, welche die Antwort einschließt. Auf S. 349 lautet die Frage anders.

Das erklärt sich so. Der Excurs mit S. 349 ist, obzwar revidirt, ursprünglich älter als der Text mit S. 326. Bei der Schlußredaction hat man versäumt, den Abstand auszugleichen, der auf den ersten Blick unscheinbar, in Wirklichkeit kaum ermeßbar ist.

Auf S. 349 bewegt sich die Frage noch ganz in altem Stil um die schon von Schlözer verfochtene Ansicht, »daß finnische Völker von N. her nach S. bis an den Memelstrom, wenn nicht gar vielleicht bis an die Weichsel, die Küstenländer innegehabt, bis sie von dem nördlich oder nordöstlich vorrückenden Volk der Litauer und Letten wenigstens in Kurland und S. Livland zunächst an die Küste hingedrängt oder vollständig absorbirt sind.« Dagegen ließe sich allerlei einwenden, aber es ist im Ganzen so breit und unbestimmt gefaßt, daß man sich einen Vorgang der Art immerhin denken kann: ein Land füllt sich, etwa wie ein Gefäß, mit wechselndem Inhalt, mit Finnen zuerst, mit Letten darnach. Das stände ja auch in Einklang mit der guten, bequemen Methode, Völker möglichst spät zur Ruhe zu bringen, bis dahin aber Freunden von Wanderproblemen zu Schimpf und Ernst zu überlassen.

Nun hat sich seit Schlözer's und wohl noch jüngeren Zeiten so Manches geändert: der Verf. hat seine Untersuchung geführt und hat sie geschlossen. Das Land hat er ins Kreuz und in die Quere durchsucht und durchwandert, durchstöbert und durchfragt: mit Letten hat er es wie heute, so in der Vorzeit, von N. nach S., von W. nach O., gefüllt gefunden; mit Finnen in *einem* Winkel, über den sie — soweit in historischen Dingen Beweise zu beweisen vermögen — weder heute, noch vormals hinausgelangt sind. Schlözer mochte sie, ehe man davon erfahren, um ihnen den Vortritt zu sichern, zwischen Peipus und Meer mit nördlichen Stammgenossen in breitem Zusammenhang, getrost landüber nach S., nach W. wandern und, wenn es dann galt, bis zur Weichsel Besitz ergreifen und warten heißen, bis die Letten sie abzulösen kämen. Aber steht das heute noch frei?

Auf S. 326 sieht sich die Frage mit veränderter Basis in veränderter Fassung dahin gestellt, ›ob früher die Letten dort gesessen und durch die Liven, welche dann von der Seeseite ins Land gekommen, von der Küste ins Land zurückgedrängt worden oder ob zuerst die Liven das Gebiet der Salis, der untern livländischen Aa, der untern Düna und Semgaller Aa, der Abau und der untern Windau von O. her wandernd besetzt haben und nachmals von den aus SO. oder S. nachrückenden lettischen Stämmen mehr und mehr zur Küste hingedrängt und zuletzt fast ganz absorbirt worden‹.

Anders läßt sich die Frage, wenn überhaupt, auch gar nicht mehr stellen. Dann aber drängt sich sofort unabweisbar die weitere Frage heran, ob denn auf der Wanderung der Einen nach N., der Andern nach S., Beider von O. nach W., sie sich bis fast an die Küste so hart an den Fersen geblieben, daß sie zu gleicher Zeit ankommen mochten oder ob gar zwischen ihnen das unbesetzte Land gehorsam gewartet habe, bis die Einen oder die Andern es gleichfalls zu bevölkern sich herbeilassen würden?

Bleibt so, im Gegensatz zur ältern Hypothese, für Liven und Kuren kein Weg in ihre Sitze, als über's Meer, woraus alles Weitere folgt, und lehrt die Vertheilung der Ortsnamen (S. 357), daß die Kuren nicht über Land an die Küste, sondern von der Küste die Flüsse aufwärts sich ausgebreitet haben, wo ihre letzte Spur sich verliert, so mag dafür nun auch ihre Sprache angerufen werden, sofern sie dem räumlich näheren Estnisch ferner steht, als dem Dialect der Karelier am Onega-See. Allein mit diesen und andern an sich ganz lehrreichen Argumenten kann der Hauptbeweis nicht stärker gemacht werden, als er ist. Wer ihn nicht nach der Methode, die ihn schuf und für ihn einsteht, zu stürzen vermag, dem verhilft kein Plänkeln zu einem Vortheil.

Dergleichen Plänkeleien nun leistet der Verf. freilich mehr Vorschub, als gut ist. Lockeren Hypothesen hat er nicht immer widerstanden, manche hat er entbehrlicher Weise bekämpft, andere gar selber gehegt. Gleich das Problem mit den Kuren hat er sich erschwert, als er die Meinung, daß so ursprünglich nur Finnen geheißen, als Axiom hinnahm, ohne sich doch der Förderung erfreuen zu können, die Axiomen verdankt wird. Schon Ende des dreizehnten Jahrhunderts (S. 350) sieht er in deren Namen ›jedenfalls nicht mehr Nationalitäts- sondern Wohnsitzbezeichnung‹. Auf S. 364 muß er gestehen, daß es an historischen Zeugnissen fehle, ›in wie weit‹ die sog. Kuren zwischen 1200 und 1250 noch livisch gewesen und auf S. 374 erscheint ihm der Kuren-Name ›vielleicht schon seit viel

früherer Zeit (cf. Rimberts Cori um Apulia) auch auf lettisches Volk übertragen und zur Bezeichnung eines geographischen Begriffs geworden‹, schon im neunten Jahrhundert. So daß schließlich eine der luftigsten Hypothesen das Axiom in die Luft sprengen hilft. Stand es etwa so fest, daß ›kurisch‹ je einmal etwas anderes bedeutet habe, als einen ›geographischen Begriff‹; daß der Name von vermeinten (finnischen) Siegern auf (lettische) Besiegte, oder nicht vielmehr auf Beide vom Lande übergegangen sei, woher diesem der Name auch kam? Die vermeinten Sieger haben sich jedenfalls nie so genannt, wohl aber die angeblich Besiegten sich selbst bis auf den heutigen Tag und zwar nach dem Namen des Landes. Den Liven hat nur das Land geheißen: *Kur-mā*, estn. *Kura-mā*. Das *Korś* beim alten Nestor, der immerhin erst geboren wurde, als Adam von Bremen schon Mann war, geht in der Reihe von *Litwa*, *Simigola* etc. wohl mehr nach biblischem, als nach finnischem Muster, als Länder- und Völkernamen einher, im Grunde, was der Verf. zunächst bei Simigola nicht wohl in Abrede stellen kann, ursprünglich als Name vom Land. So muß auch Rimbert's ›Gens‹ Cori bei Adam (IV. 16) ›insula‹ heißen und daneben gar noch ›Churland‹ benannt sein. Das lit. *Kursʒis*, dem Nestor sein *Korś* schwerlich verdankt, geht auf die Memeler Gegend und die kurische Nehrung und ist wohl erst daher entlehnt. Was endlich ein Nachtrag (S. 487 nr. 187) herzubringt, zieht neue Fäden in den Knoten und löst ihn nicht.

Der Hauptfrage minder gefährlich sind allerlei kleine, oft besprochene Probleme, deren Lösung nicht viel auszutragen verspricht; indeß, sie liegen am Wege und sind nicht gut zu umgehen; man sucht sich zu helfen; man wandelt etwa, dem wunderlichen *Bihavelanc* zu gefallen, *Esestua* in *Esertua*, in *Esertuwe*, gewinnt auf lettisch und deutsch Bezeichnungen, die sich decken, nur beide leider in Adverbialform, wie sie Ländernamen nicht recht ansteht. Da könnte ein Anderer zur Lesung *Bihaveland* greifen, das Land gut schwedisch als Bienenland deuten, die Deutung mit den arbores melligerae vom LUB. CCXLVIII. a. 1253, mit dem Hinweis auf Gothland oder gar auf Rimbert's Apulia, das der Verf. hier beizuziehen auch nicht verschmäht, vertreten. So wäre die Gelehrtenwelt mit einer neuen Controverse ausgesteuert. Dergleichen läßt sich ins Endlose treiben und so macht man Bücher, nur keine Geschichte.

Der Verf. freilich hält darin Maß (S. 153) ›in dem vollen Bewußtsein, daß Namenserklärungen eine sehr schwierige und oft unmögliche Sache sind‹. Aber Andere folgen nach und treiben es schlimmer.

In diesem Sinne ist es nicht allzu erfreulich, ihn (S. 488 nr. 90), ob auch in rasch erregter Stimmung, Freude an einem wüsten Phantasiestück äußern zu hören, das vor nicht langer Zeit mit einigen vermeintlich suevischen oder herulischen Gerippen, die sich immerhin und zwar besser verwenden ließen, im Brandenburgischen aufgeführt war, oder zu vernehmen, wie der Reisende Launoy 1413 durchaus bestätigen müssen, wovon er wohl wenig begriffen und was seines Zeugnisses nicht erst bedarf. In Sachen der Semgallen, die sich, vollends unter des Verf. Führung, zu vertheidigen, Mannes genug waren, Runensteine und Sagas anzurufen, war mindestens erläßlich. Dergleichen ist schön und interessant, wo es nichts Besseres gibt und soll, wo sich kein sichrerer Standpunkt bietet, zur Ausschau gegönnt, ja empfohlen sein. Wo aber Geschichte hinreicht, sind alle hereindämmernden Zweideutigkeiten zu verbannen. Treten sie einmal in sicheres Licht, so treten sie damit von selbst in die Geschichte ein. Bis dahin fordern sie eine Methode für sich. Wer nicht meint, seinen Weg am klügsten zu wählen, wenn er sich in die Büsche schlägt, läßt Saxo und die Isländer einstweilen besser bei Seite.

Daß der Verf. sich von so mancherlei verführerischen, ja verrätherischen Um- und Abwegen immer wieder auf sichern Boden hat zurückziehen können, ist sein Verdienst und sein Glück. Auch manche Nebenfragen hat er gefördert. Sein größtes Verdienst aber bleibt, den Finnen die Grenze gewiesen, die Schranke gezogen zu haben. Wenigstens von O. her werden ihre Gespenster die Gefilde anderer Völker nicht mehr beunruhigen: die Letten verlegen ihnen den Weg und halten Wacht, zur Ruhe nicht nur für sich, sondern demnächst auch für Andere. Ein nicht gemeiner Gewinn, so lange auf dem internationalen Sportplatz der Migrationes Gentium mit Völkernamen und Völkern noch heute mitunter so lustig Fußball gespielt wird, daß die alten Franken, wenn sie von Troja dazu kämen, das Haupt verhüllen würden.

Unter den Nebenfragen, welchen der Verf. nachgedacht hat, fällt eine, die er in eigenthümlicher Weise zu lösen unternimmt, so mitten in den Bereich dieser Anzeige, daß ihr nicht auszuweichen ist. Eben am Ausfluß der Windau, unter Liven und Letten, sollen einst auch Wenden gesessen haben, sollen vertrieben und nach Livland gezogen sein, wo die deutsche Heidenbekehrung sie antrifft. Wie und wann waren sie nur zur Windau gelangt und wohin deutet ihr Name?

Watson, ein älterer kurischer Landpastor († 1826) erklärte sie für ein Uebergangsvolk: Letten und zugleich nahe Verwandte der Slaven an der Ostsee. Sjögrèn und Wiedemann sahen in ihnen Kuren (= Liven), also einen finnischen Stamm. Gegen slavische

Abkunft führt B. die Behauptung ins Feld, daß vom Niemen bis nach Nordkurland hin sich nicht die geringste Spur von slavischen Ortsnamen nachweisen läßt und, nach Abweisung auch der finnischen Hypothese, fährt er fort: ›Sind somit die kurischen Wenden weder Slaven, noch Finnen, so bleibt nichts übrig, als daß sie Letten gewesen sein müssen‹, zu einem Namen finnischen Ursprungs (›Wenden‹) nur dadurch gekommen, daß sie vor der Auswanderung zur livländischen Aa lange Zeit mit den finnischen Kuren zusammen in Windau gehaust haben. Ja, die der niederdeutschen Zunge geläufige Umwandlung der Tenuis (in *Wentu*) zur Media (in *Windau*) hat B. zuerst auf den Gedanken geführt, daß ›die von der Windau durch die Kuren vertriebenen Wenden nichts mit den slavischen Wenden zu thun hätten, sondern mit den heute noch sogenannten Wentini (*Wentenēki*), Windau-Anwohnern identisch‹ wären. Für den Flußnamen Wenta wird finnischer Ursprung in Anspruch genommen und, wie es sich auch damit verhalte, im übrigen stimmt Kunik diesen Ausführungen bei und sieht (S. 477 no. 115) ›eine der dunkelsten Fragen in dem Völkergewirr an der Düna nunmehr aufgehellt‹. Die von ihm für das Bulletin der Petersb. Ak. d. W. Bd. XXXV angekündigte Abhandlung: ›Düna und Tschuden‹ ist wohl noch nicht erschienen, kommt somit hier nicht in Betracht. Mittlerweile aber wird dem alten Nestorianer einzuräumen sein, daß Wenden an der Ostküste des baltischen Meeres unbequem genug werden konnten, wenn sie von dort eine, von ihm besonders emsig angebaute, wissenschaftliche Domäne unversehens mit verwüstenden Einfällen heimsuchten, so oft sie dazu von Anti-Nestorianern als Slaven ins Feld gerufen würden. Nestorianer nennen sich mitunter, um harmloser Kürze willen, oder werden so genannt die Verfechter skandinavischen Ursprungs der Warägo-Russen, von welchen Nestor erzählt, wogegen neuere Patrioten in Russland sich aufgelehnt haben: was ihnen von ›Deutschen aus Schweden‹ dargebracht wird, nehmen sie durchaus nur von baltischen Slaven entgegen. Dazu wird dann von Obotriten zu Slovenen aus allerneuesten Sympathien eine Kette gespannt und dieser entlang (vor tausend und mehr Jahren) Rechte und Freiheit, ja die Bevölkerung selbst nach Nowgorod, dazu das erste Fürstenhaus weiter nach Kiew in Bewegung gesetzt. Bot sich nun auf dieser luftigen Strecke real und greifbar eine Zwischen-Station, so wurde sie mit der Zeit gewiß willkommen geheißen, so groß anfangs die Verlegenheit auch sein mochte, sie in der mystischen Route unterzubringen: man vertiefte dazu etwa die Zeitperspective, versetzte, was näher gerückt allzu deutlich erschien, in neblige Ferne und brachte es so mit dem Uebrigen in Einklang. In diesem Sinne

hat Gedeonow (Cap. IX, S. 346) die Anwesenheit von Wenden in Kurland in ›unvordenkliche‹ Zeiten verlegt. Kein Wunder, wenn ein alter Nestorianer die aufdringlichen Slaven an der Windau mit Befriedigung entlarvt als Letten begrüßt.

Aber wäre diese ›dunkelste Frage‹ nicht noch ganz anders aufgehellt, wenn sich erwiese, daß sie überall keine Berechtigung hat und daß dort an der Windau weder slavische, noch finnische, noch lettische, sondern überhaupt keine Wenden gesessen haben?

Die Sache sieht sich etwas wunderlich an, ist aber nicht unerhört. Auch sonst hat man sich wohl mit Hypothesen zu helfen gesucht in Verlegenheiten, die, einzig aus Mißverständniß entsprungen, von Gelehrsamkeit gehegt und gepflegt wurden, bis sich eine wahre Kunst herausbildete, auf Irrwegen zu wandeln. Davon könnte die Germania des Tacitus manches erzählen, am lehrreichsten in cap. 13, wo Principes, Comites und Gelehrte sich so in einander verrannt haben, daß ihnen ein Ausweg versagt scheint, der sich doch in wenig Worten verständlich anträgt. Was so die Origines Germaniae erleiden müssen, ist den Origines Livoniae nicht erspart geblieben. Und hier, wie dort führen die zwei bis drei Worte, welche in's Labyrinth verstrickt haben, auch gradwegs wieder heraus. Nur, wie ja in Colonien manches einfacher zugeht, als im Mutterlande, im vorliegenden Fall mit weniger Umschweif und hoffentlich ohne Umkehr.

Der alte Bericht, in Anlaß der Missionsreise eines Priesters Daniel, lautet (Origg.-Liv. X. 14) wie folgt:

Et — — relicta provincia (Thoreida) processit ad Wendos. Wendi autem humiles erant eo tempore et pauperes, utpote a W i n d a r e p u l s i, *qui est fluvius Curoniae, et habitantes in Monte Antiquo, iuxta quem Riga civitas nunc est edificata, et inde iterum a Curonibus effugati, pluresque occisi, reliqui fugerunt ad Leththos, et ibi habitantes cum eis, gavisi sunt de adventu sacerdotis. Quibus conversis et baptizatis, vineam iam plantatum et agrum seminatum Domino committens sacerdos, Rigam rediit.*

Das Mißverständniß, aus dem alles Uebrige gefolgt ist, liegt nun darin, daß die *repulsi* im Reflex der *iterum effugati* als *expulsi* erscheinen konnten. Mit besserem Verständniss tritt Alles in gutes, historisches Licht.

Erweislich ist zunächst — was eines Nachweises eigentlich nicht bedarf — daß im Text gewiß *expulsi* zu lesen stände, wenn es gemeint gewesen wäre. Denn Heinrich der Lette (der, woher er auch stamme, getrost so benannt bleiben darf) weiß zwischen *ex-* und *re-* sehr gut zu unterscheiden. Composita von *pellere* wendet er häufig an und kein Mal ohne Verstand. Wo bei Belagerungen

ein Thurm herangebracht wird, da begnügt er sich nicht mit dem *appellere* (*vicinius super fossam; vicinius ad castrum*), sondern zieht gelegentlich ein *propellere* (*ad fossatum usque*), ein *impellere* (*ad fossatum*) vor. Pferde und Vieh haben sich dem *compellere*, *depellere*, auch *expellere* zu bequemen. Zwischen *de-* und *re-* trifft sich die Wahl immer richtig. Wird ein Ziel nicht erreicht, weil etwa ein Sturmwind zur Seite treibt, so zeigt sich das mit *depellere* an; haben sich Wetter oder Waffen in gerader Richtung entgegengestellt, so tritt *repellere* ein. *Expellere* kommt etwa sechsmal (daneben *ejicere*), *repellere* siebenmal vor und an keiner Stelle ließe sich *re-* für *ex-* oder dieses für jenes setzen oder ist so gesetzt. Schon durch XXII. 3 und XXIV. 7: *repulsi sunt*, verglichen mit XVI. 3 und XXIV. 7: *de terra Lyvonum expellere; de finibus suis expellere*, wird jeder Gedanke daran benommen, als habe X. 14: *a Winda repulsi* so viel sagen wollen, wie: *de Winda expulsi*. Fest steht: Wenden haben einen Angriff auf die Windau gemacht und sind zurückgeschlagen worden; Fuß zu fassen haben sie an der kurischen Küste nicht vermocht; sie haben dort weder in ›unvordenklichen‹, noch zu anderen Zeiten gesessen. Sie weichen in die Düna und lassen sich bei den Sandbergen nieder. Ehe Riga (1201) gegründet ist, werden sie vertrieben, ziehen zur Aa und hier trifft sie, unter Letten angesiedelt, die Priestermission im Jahre 1206 auf einem Burgberg zu Wenden, lett. *Zēsis*.

Von älteren Zeugnissen ist nichts auf uns gekommen, obwohl, nach Ansicht des Verf. S. 338 ›für das hohe Alter des (Orts-) Namens spricht, daß schon Nestor ihn anführt uud zwar in altlettischer Form, wo der Palatallaut noch nicht in den Zahnlaut übergegangen: *Keś*‹.

Nun ist der Name indeß nicht bei Nestor, sondern erst bei dessen Fortsetzern und nicht vor dem Jahr 1221 zu finden, dort somit jünger, als die Erwähnung der Wenden in den Origg. Liv., als Zeugniß für ein ›hohes‹, will sagen: höheres, Alter daher nicht zu verwerthen. Auch schreibt sich die russische Form: *Keś*, *Kes*, wohl nicht aus dem Altlettischen und einer unbestimmbar weit zurückgelegenen Zeit her, wo der Palatallaut noch nicht in den Zahnlaut übergegangen sein mochte, sondern aus dem Litauischen, das sich mit *Kēs* zu lett. *Zēsis* genau so verhält, wie auch sonst mit *K* zu lett. *Z*. Daß aber die Russen den Namen von Litauern überkommen haben werden, ergiebt sich aus ihrer Kriegsgemeinschaft. Eben den russischen Zug vor Wenden, das damals, im Jahre 6730 = 1221 zuerst, und seitdem fortlaufend *Keś* heißen muß, lassen die Jahrbücher (Pskow. I. und Troizk.) von Litauern begleitet sein, wäh-

rend der Ort noch kurz vorher, 6727 = 1218 (Nowg. I.) nach dem dort sitzenden Ordensbruder nur Pertujewo, Bertoldsburg, benannt wird. Endlich hat der Name auch bei den Polen (vergl. zum Ueberfluß Stryikowski 1582, in der Warschauer Ausgabe II. S. 409: ›w Wendsie stolecznym zamku swoim, który dsiś *naszy* Kiesią zowią‹) und hier vollends zweifellos aus litauischem Munde Eingang gefunden. Woher ihn aber Litauer und Letten haben mochten, kommt noch zur Sprache.

Sobald sich so der Nebel grauer Vergangenheit verzieht, stehen die Wenden in gut historischer Beleuchtung als Auszügler, sei es auf Seeraub, von den wagrischen oder andern Küsten der Ostsee vor Augen. Wie wäre auch ihresgleichen den Deutschen nicht längst voraus oder doch nachgesegelt, wo die Fahrt nach Osten aus dem deutsch-wendischen Hafen Lübeck ausging. Man braucht nur die Dänen, die von ihnen oft genug feindlich heimgesucht, aber auch oft auf Kriegszügen in die Ferne begleitet worden, zu befragen, was Wenden nach Windau oder anders wohin gelockt haben mochte, und vollends vom Lübecker Pribislav mag man es sich (bei Helmold 83. a. 1156) erzählen und beschönigen lassen, wiewohl sie gewiß auch in Zeiten, wo noch kein Christenzwang ihnen auf Haus und Hof lag, um sie schließlich aus Haus und Hof und aus dem Lande zu vertreiben, auf und an der See bei Kauffahrern und Küstenbewohnern bekannt genug werden gewesen sein, daher sie auch an den Ufern der Aa, sobald man erst erfährt, was sie so gar weit in das Land geführt hat, kein Befremden erregen, außer, daß sie humiles erant eo tempore et pauperes, utpote a Winda repulsi, anders, als man sie von erfolgreicheren Ausfahrten heimkehren zu sehen gewohnt war, nehmlich dann weder als Sieger humiles, noch pauperes als mit Beute beladen. So treten sie ohne Umschweif in die Erzählung (Origg. Liv. X. 14): man kennt sie. Da brauchte nicht erst 1218 mit deutschen Pilgern Henricus Borevinus, nobilis vir de Wentland (Origg. Liv. XXII. 1) ›von Wentlande her Barwin‹ (R. Chr. v. 1417) oder das Jahr darauf unter dänischen Kriegern Wizzlaus, Slavorum Princeps (Origg. Liv. XXIII. 2) zu kommen: mit Wenden, mit wendischer Tracht und Sprache waren hinreichend bekannt vom Kloster Segeberg her, aus dem er hervorgegangen war, Meinhard, der Heidenbekehrer, der erste Bischof in Livland; Rothmar ebendaher und Engelbert aus Neumünster, des Bischof Albert Brüder; auch wohl der Priester Johannes, Este von Nation, noch von Meinhard aus der Gefangenschaft gelöst und zur Erziehung nach Segeberg gesandt, von wo ihn B. Albert nach Livland zurücknahm, worauf ihn die Liven erschlugen (Origg. Liv. X. 7):

unter vermuthlich viel andern namenlosen doch gleich vier namhafte Zeugen für Herkunft und Sitten der Wenden.

Wann sie den Zug übers Meer gethan, wie lange sie in den Sandbergen an der Düna gesessen und darauf, bis der Priester zu ihnen einkehrte, an der Aa, das entzieht sich einer Berechnung: sie mochten vor oder nach, sie mochten zur selben Zeit mit Meinhard unter Segel gegangen sein. Den Rück- und Heimweg aus der Düna haben ihnen vielleicht die Deutschen verlegt und sie tiefer ins Land gescheucht. Aber sie verlaufen sich nicht, wie zu Plünderungen geschaartes Gesindel. Wo sie sich setzen, schließen die Letten sich um sie zusammen. Sie bilden den verläßlichen Kern, eine Gruppe für sich, die selbst in großen Schaaren erkennbar bleibt, auch, vom Orden geführt, nicht unter, sondern neben dem Landvolk ins Feld zieht. Den Sitz des Ordensbruders ihnen zur Seite bewachen, vertheidigen, helfen sie manches Jahr retten, ehe sich eine Burg mit deutschen Mauern erhebt. Zwei Generationen mögen sie überdauert haben; bald werden sie nicht mehr genannt, aber unter dem Banner, das sie einst ins Feld getragen oder einem andern, gezeichnet, wie jenes, ziehen, für sich geschaart, wie vormals sie, von der Aa, wo sie gesessen, Letten gegen Semgallen ins Feld ›nach wendischen siten‹ (R. Chr. v. 9226). Zweimal, an Düna und Aa, sind die Deutschen mit Stadt und Burg ihren Spuren gefolgt und, nach ihrer Art, haben die Wenden mit bauen helfen an der deutschen Colonie.

Endlich dürfte in wendischen Landen auch nicht gar lange zu suchen sein nach dem undeutschen Namen *Kieś* (nach polnischer Aussprache), mit dem Letten und Litauer und solche, die es aus deren Munde haben, Burggebiet und Stadt an der Aa bis auf den heutigen Tag bezeichnen, und kein linguistischer Scrupel wird ihm den Anspruch benehmen können, vor manchen anderen zu sein wendisch par excellence. Oft abgewandelt ist er überall zu erkennen, in der Kesigesburg der Koledizi (a. 839), im alten Kicin, wo einst der Pribizlaus de Kicin (M. UB. C. a. 1171) saß, im Dorf Kessin daneben, im Ketzin in Osthavelland, in den mehreren pommerschen Kessin, den Kitzen und Kitzendorf im RB. Merseburg (selbst im RB. Marienwerder Kisin und Kessburg), in der kleinen Siedelei Kitzeberg am Ostufer des Kieler-Hafens in alt-wendischem Land. Karten, Standesamts- und andere Ortsverzeichnisse könnnen weiter befragt werden. Hier ist nur noch der brandenburgischen Kietze zu gedenken, jener Refugien einer aus dem väterlichen Erbe verdrängten wendischen Bevölkerung, vielmehr zum Fischen und Frohnden zwangsweise angewiesener Dörfer ohne Feldmark, der villae Slavicales. Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg 1375 hat solcher Kytze

noch über 40 zu verzeichnen gehabt und die Urkunden manche mehr, jener Zeit nur von Slaven bewohnt. Slaui de vico vel Kitz heißt es im Landbuch S. 22; vicum slavicalem qui vulgariter Khycz vocatur in einer Urkunde bei Riedel XIII. 236; in anderen Urkunden: Wenden auf dem Kietze zu Schorin; Wenden auf dem Kietz zu Köpnick; unsere Wenden auf dem Kytz zu Spandau. Nach 1420 kommt an Stelle von ›Wenden‹ nur noch die Bezeichnung ›Kietzer‹ vor; dann wächst die Zahl deutscher Kietze. Die weite Vertheilung der so benannten Dörfer wird vermuthungsweise und wohl mit Recht auf eine umfassend berechnete Verwaltungsmaßregel der Askanier zurückgeführt. Der Name aber erweist sich in dieser fast endlosen Wiederholung um so sicherer als wendisch.

Kiel. Schirren.

Düntzer, Heinrich, Zur Goetheforschung. Neue Beiträge. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, Leipzig, Berlin, Wien. 1891. VI u. 436 S. 8°. Preis 6 M.

Nur mit Ueberwindung gehe ich an die Anzeige dieses unerfreulichen Buches, das der Geist der Verneinung seinem Verfasser dictirt hat. In hellem Zorn und mit einer beispiellosen Gehässigkeit, die den Widerspruch geflissentlich aufsucht, und um ihn aufrecht zu halten vor den verwegensten Entstellungen der Thatsachen nicht zurückscheut, macht Düntzer hier gegen die ganze neuere Goetheforschung Front. Er allein ist der ›Besonnene‹, der ›das Bewußtsein der Wahrheit‹ hat, der im ›Dienste der Wahrheit‹ kämpft, der ›die Sache der Wahrheit‹ vertritt. Er ist der heut zu Tag so beliebte und vielgesuchte ›Nüchterne‹; denn die moderne Wissenschaft hat es in ihrem kritischen Bemühen richtig fertig gebracht, die Nüchternheit als obersten Ruhmestitel des Forschers auszuspielen, den wir gewiß unserem Düntzer nicht vorenthalten werden, wenn wir auch den Nüchternsten zuletzt über Goethe reden hören wollen. Ihm, dem unfehlbaren Diener der Wahrheit, gegenüber sind wir andern nur ›Streber‹, die ›mit leerer Belesenheit prunken‹, ›mit Geist und Scharfsinn großthun‹, und ›durch keckes Auftreten schillernden Einfällen‹ zum Erfolg verhelfen — würden, wenn nicht Er, dieser Eine, dieser unfehlbare Diener der Wahrheit es sich zur Aufgabe gemacht hätte, sie in ihrem eingebildeten Wissen zu stören. In solchen, an den alten Nicolai gemahnenden und bis zum Ueberdruß wiederholten Wendungen gibt Düntzer seinen Lesern zu verstehen, daß ihm, und natürlich nur ihm allein, die Goetheforschung seit funfzig Jahren am Herzen liege.

Die neuere Goetheforschung wäre ohne Zweifel in böser Gefahr, wenn die Kenntnisse, die sich Düntzer im Laufe mehrerer Menschenalter von dem Zeitpunkt an, wo der eben verstorbene Goethe anfing eine historische Person zu werden, bis zu der Eröffnung des Goethe-Archivs mit rastlosem Fleiß erwerben konnte, einem klaren, hellsehenden Kopf zu gute gekommen wären. Aber geordnetes Wissen und methodisches Denken sind seinem Geiste immer so fremd geblieben, als die höheren Kräfte phantasievoller Anschauung und wärmeren Gefühls, deren der Philologe nicht entrathen kann. Namentlich zu der wissenschaftlichen Polemik macht ihn verworrenes Denken ungeschickt. Nirgends ist es ihm darum zu thun, die Meinung des Gegners unbefangen und rein aufzufassen. Immer verdreht er seine Worte, oder verstellt er seine Absicht, oder misversteht er seine Gedanken. Nirgends wird er sich daher über die Natur des Gegensatzes klar und über den eigentlichen Trennungspunct. Was er selber eben noch behauptet oder geübt hat, das nimmt er zehn Seiten später einem andern übel; und seinem Widersacher zum Trotz läßt er sich dazu fortreißen, die offenkundigsten Thatsachen zu bestreiten. Für alle diese Fälle bietet sein neuestes Buch massenhafte Belege. Wenn Erich Schmidt statt eines handschriftlichen ›Phillus‹ die Conjectur ›Phallus‹ wagt, dann findet er die Vermuthung ›entsetzlich‹; aber hundert Seiten später könnte er sich wohl denken, daß an der Stelle zweier ausgewischter Worte ›päderastisch‹ gestanden habe (282. 358). Daraus, daß Goethe Hygins Fabelbuch gelesen, darf ein andrer nicht folgern, daß er auch seine astronomischen Fabeln sich angesehen (24); Düntzer aber darf (S. 3) aus dem Studium Pindars ohne weiteres schließen, daß Goethe die griechischen Tragiker gelesen hat, denn: ›sollte er bei Pindar Halt gemacht haben, sollte der Dichter, den es selbst zum Drama trieb, hier stehen geblieben sein, nicht sich gedrungen gefühlt haben ...‹ u. s. w., u. s. w. Novalis schreibt an Wilhelm Schlegel, Körners hätten einen Gesang der Okeaniden aus Goethes Prometheus gehört, und wirklich hat sich ein Chorlied, zwar nicht der Okeaniden aber der Nereiden, neuerdings gefunden; trotzdem weiß Düntzer (s. 12 Anmerkung), daß hier ›die bloße Erwähnung des Chorgesanges zu einer Vorlesung‹ geworden sei und daß ich im Unrecht war, dem Zeugnis vollen Glauben beizumessen. Oder ein anderes Beispiel: Goethe redet in einem Brief an Zelter vom 29. September (nicht, wie Düntzer S. 11 sagt: 29. Mai) von seinen ›Danaiden‹. Nach Düntzer könnte man wiederum, ›da der Zelter'sche Briefwechsel später überarbeitet worden, diesen Namen als späteren Zusatz betrachten, stimmte dazu nicht die Bemerkung, der

Chor habe darin als Hauptgegenstand erscheinen sollen‹. Wiederum will also Düntzer mehr als die Quellen wissen! In Wahrheit aber kann man hier gar nicht an einen späteren Zusatz denken; denn schon vor 20 Jahren hat Burckhardt in seinen Klassischen Findlingen (Grenzboten 1873 III 293) das von Zarncke und seinem Recensenten Düntzer in gleicher Weise übersehene Concept eines Briefes an Zelter veröffentlicht, in dem Goethe die ›Danaiden‹ neben der ›Zauberflöte II‹ zu den musikalischen Dramen zählt, an deren Ausführung er noch denken möchte, wenn ihm die Composition und die Aufführung gesichert würde, und von denen noch Anfänge unter seinen Papieren lägen. Wie man eine Sache erst in Verwirrung bringen muß, um dann über einen eingebildeten Gegner den Sieg davon zu tragen, das kann die Anmerkung auf Seite 23 f. lehren. Ich hatte im Goethejahrbuch folgende Behauptungen aufgestellt: Goethe habe, ohne den Autor zu nennen, in den Propyläen einen Aufsatz über die Niobiden versprochen, gewissermaßen als Seitenstück zu seinem Laokonaufsatz; der Aufsatz über die Niobiden rühre von Meyer her, sei aber von den Romantikern für ein Goethesches Produkt gehalten worden. Düntzer belehrt mich nun, daß Goethe niemals einen Aufsatz über die Niobiden zu schreiben vorhatte — was ich aber auch nirgends behauptet habe [1]).

Der größte Theil des neuen Buches von Düntzer polemisiert gegen die Untersuchungen, welche Scherer, Suphan und ich über das Verhältnis Goethes zu Herder angestellt haben. Da ich als der erste diesen Weg gegangen bin und in Düntzers Polemik am schlechtesten wegkomme, sei mir ein ruhiges und besonnenes Wort der Entgegnung erlaubt. Es handelt sich für mich nicht darum, um jeden Preis Recht zu behalten, sondern zu prüfen, ob die Methode meiner Untersuchung wirklich so unerhört und so falsch gewesen sei, als Düntzer behauptet.

Goethe erzählt in Dichtung und Wahrheit: alles, was Herder nachher allmählich ausgeführt hätte, sei während ihres Verkehres in Straßburg im kleinen angedeutet worden. Die Frage ist zunächst:

1) Um so weniger nehme ich Anstand, den in meiner Schrift ›Aus dem Schillerarchiv‹ 107 gegenüber Düntzer erhobenen Vorwurf auf Grund seiner Anmerkung Seite 78 zurückzunehmen. Es ist die einzige thatsächliche Erwiderung in dem ganzen Buche. Ich habe meine Aufzeichnung irrthümlich für ein wörtliches Citat gehalten und gestehe gern ein, ihm damit Unrecht gethan zu haben. — Bei dieser Gelegenheit bemerke ich zugleich, daß der Herzog Schiller kaum Bechets Histoire, sondern vielmehr die folgende, 1790 in Weimar erschienene Schrift zugeschickt haben dürfte: ›Martinuzzi oder Leben eines geistlichen Parvenus in Beziehung auf neuere Erscheinungen erzählt‹.

was ist unter diesem ›alles‹ zu verstehen? Denn wir werden Düntzer zustimmen müssen, daß man (81) ›einen so allgemein ausgesprochenen Satz nicht in aller Strenge nehmen dürfe, wie denn offenbar der Kampf gegen Kant, der Streit über den Freimaurerorden, manche theologische, philosophische und geschichtliche Abhandlung erst später veranlaßt wurde‹. Nein! kein vernünftiger Mensch hat oder wird unter diesem ›alles‹ die Polemik gegen Schriften verstehen, die erst zehn oder zwanzig Jahre nach Goethes und Herders Straßburger Zusammensein erschienen sind. Unter diesem ›alles, was Herder nachher allmählich ausgeführt hat‹, können natürlich nur die Werke verstanden sein, die ihn damals bereits im Geiste beschäftigten. Ueber diese Werke sind wir durch gleichzeitige Nachrichten und durch Handschriften sehr genau unterrichtet. Wir dürfen, auf Goethes Zeugnis gestützt, behaupten, daß der *Inhalt* dieser Schriften in ihrer mündlichen Unterhaltung im Kleinen angedeutet worden sei.

Goethe erzählt ferner ausdrücklich, daß ihm Herder seine Abhandlung über den Ursprung der Sprache zur Lecture gegeben habe. Hier können wir Düntzer (80) schon nicht mehr Recht geben, wenn er meint, daß nicht alle kleinen Einzelheiten, die Goethe über seinen Verkehr mit Herder berichte, nach dem strengen Wortlaut, in dem er sie mittheile, für unzweifelhafte Thatsachen zu halten seien. ›Ja ein Zweifler könnte die Angabe, daß Herder ihm die Abhandlung zum Lesen gegeben, nicht ohne Grund beanstanden‹. Nicht ohne Grund? aus welchem Grund? Goethe erzählt (DW. II 177 f. Hempel) ausführlich über die Schrift, ihr lesbares Manuskript, den Eindruck, den sie auf ihn machte, die Art, wie Herder sein Urtheil aufnahm u. s. w. Und das alles sollte Goethe nicht aus der Erinnerung geschöpft, sondern erfunden haben? Was nöthigt uns denn, Goethes genauen und bestimmten Bericht in das Gegentheil zu verkehren? Wenn aber Herder dem jungen Goethe die Reinschrift der Abhandlung über den Ursprung der Sprache heftweise mittheilt und sie sogar dem Russen Pegelow anbietet, der sie humoristisch ablehnt; wenn sich ferner, was vor der Hand vorausgesetzt werden soll, zwischen Goethes Aufzeichnungen und einzelnen Schriften Herders aus dieser Zeit überraschende Parallelen herausstellen sollten, sollte dann nicht wenigstens die Vermuthung gestattet sein: daß Herder auch andere seiner Schriften dem jungen Goethe im Manuskript zur Lecture angeboten habe? Düntzer behauptet dem gegenüber: ›*nichts lag Herder ferner*, als Goethe durch seine Niederschriften zu belehren; *nur* die Abhandlung über den Ursprung der Sprache ließ er ihn lesen‹. Dieses ›nur‹ ist ein Zusatz Düntzers.

Wenn aber Goethe darüber klagt, daß Herder zu wenig methodisch und mehr geneigt gewesen sei zu prüfen und anzuregen als zu führen und zu leiten, so entspricht das ganz dem Charakter der Herder'schen Schriften, aus denen bekanntlich immer viel Anregung aber wenig methodische Belehrung zu holen ist. Keineswegs aber darf man mit Düntzer (80) daraus schließen: ›also nur seine Unterhaltung war ihm belehrend‹; und noch weniger darf man mit Düntzer (a. a. O.) fortfahren: ›und zwar meist belehrend durch seinen Widerspruchsgeist‹. Denn Goethe erzählt ausdrücklich (176), er habe sich um so mehr an sein Schelten und Tadeln gewöhnt, als er seine schönen und großen Eigenschaften, seine ausgebreiteten Kenntnisse, seine tiefen Einsichten täglich mehr schätzen lernte. Also, das positive zog ihn an, und er ließ sich die abstoßende Seite Herders um seiner Vorzüge willen gefallen. Und wenn er das eine Mal darüber klagt, daß Herders Mangel an Methode ihm leider nicht für eine dauerhafte Richtung seiner Bildung habe die Anleitung geben können, so nennt er ein anderes Mal seine Einwirkung groß und bedeutend: durch den Verkehr mit Herder sei er in die glückliche Lage gesetzt worden, alles, was er bisher gedacht, gelernt, sich zugeeignet habe, zu kompletieren, an ein Höheres anzuknüpfen, zu erweitern.

Wenn nun die Frage nach dem Inhalt jener Gespräche zwischen Goethe und Herder entsteht, so gibt es für die wissenschaftliche Erkenntnis nur einen einzigen Weg. Aus der Vergleichung der Herderschen Schriften mit den Goetheschen der angrenzenden Zeit wird man sich die Einsicht holen, was ›alles‹ damals zur Sprache gekommen sei. Düntzer wirft mir vor, mündliche Aeußerungen Herders willkürlich vorausgesetzt zu haben (79). Aber diese Methode ist keineswegs von mir willkürlich erfunden, sondern noch von jedem Biographen befolgt worden, der seine Aufgabe nicht blos in einer chronikartigen Aneinanderreihung mehr oder weniger wichtiger Thatsachen gesehen hat. Wenn Danzel den Einfluß Christs auf den jungen Lessing kennzeichnen will, dann sucht er die Uebereinstimmungen zwischen den Schriften des Lehrers und des Schülers auf, selbst zwischen den späteren von Christ und von Lessing, und setzt voraus, daß Lessing die Gedanken seines Lehrers aus der Lecture oder aus dem Unterricht bekannt waren. Genau so haben Justi, Haym und die anderen Meister der biographischen Kunst in Deutschland ihre Aufgabe aufgefaßt. Ein juridischer Aufsatz über den Schöpfer des preußischen Landrechts (Nord und Süd 172, 857) betrachtet Suarez als Schüler Baumgartens und führt die den beiden gemeinsamen Ideen auf den Einfluß des Lehrers zurück. Ein politisches Feuilleton,

das ich eben gelesen habe, schildert den Einfluß Lothar Buchers auf den Fürsten Bismarck, indem es zwischen den früheren Schriften des Berathers und den späteren Handlungen des Reichskanzlers eine Parallele zieht. Eine Geschichte der Philosophie und der Litteratur wäre ohne solche Schlüsse überhaupt unmöglich; es gäbe gar keine Geschichte der Ideen. Nach Düntzer müßte Danzel freilich erst nachweisen, wann Christ sein Colleg über Phädrus gelesen hat, und daß Lessing in diesem Colleg auch wirklich zugegen war; aber auch dann noch würde er behaupten, daß Lessing seine Ansichten über die Fabeln des Phädrus ›aus seinem eigenen Innern‹ genommen habe. Jeder Biograph aber, der die geistige Wechselwirkung zwischen dem Helden und seiner Umgebung darzustellen unternimmt, wird solche Untersuchungen, entweder insgeheim für sich selbst oder auch für andere, anstellen müssen. Sie sind so alt wie die biographische Kunst selbst. Sie bilden für eine darstellende Arbeit über den jungen Goethe eine bloße Vorarbeit, aber eine unentbehrliche Vorarbeit. Sie sind nothwendiger Weise einseitig, weil sie blos eine Seite des Dichters, eben sein Verhältnis zu Herder, in Betracht ziehen. Düntzer wirft mir vor (97), daß ich die Bedeutung des Umgangs mit Männern wie Schlosser und Merck (das sind auch Männer gegenüber einem Herder!) gar nicht der Erwähnung werth hielte, daß ich über die Recension der Bekehrungsgeschichte Struensees (118) nichts zu sagen wüßte, weil ich eben nichts Herderisches darin finden könnte. Natürlich! eben weil ich über Herders Einfluß auf Goethe handelte und nicht nach Düntzers bösem Beispiele von dem hundertsten ins tausendste kommen durfte, blieben diese Dinge unberührt.

Düntzer ist empört über die unwürdige Rolle eines ›unselbständigen Schülers‹, eines ›gefügigen Famulus‹, eines ›beschränkten Nachtreters‹, einer ›beweglichen Drahtpuppe‹, welche Goethe nach seiner Meinung in meiner Auffassung spielt. Gedanken und Ausdrücke sollte er von einem Herder ›geborgt‹ haben! Ein Genie nehme nur das von außen auf, was ihm gemäß sei, was es innerlich sich aneignet u. s. w.

Hier sind in trivial gewordenen Schlagwörtern, die bei Unkundigen und bei Trägen ihre Wirkung nie verfehlen, zwei ganz verschiedene Dinge zusammengeworfen. Es gibt zunächst wirklich Puncte, in denen ich den jungen Goethe als unselbständigen Schüler des reiferen Herder hingestellt habe. Düntzer freilich behauptet (S. 95): ›Bei aller Hochschätzung Herders war er selbständig geworden‹. Goethe selber aber erzählt (S. O. 176), daß das reifere Alter und seine Leistungen Herder ›eine gewisse Superiorität‹ über

ihn gegeben hätten. Und jeder Brief des jungen Goethe an Herder aus der unmittelbar folgenden Zeit bestätigt diesen späten Bericht; Goethe erkennt selbst, daß der Junge im Küraß zu früh mit wollte, und Herder zu schnell reite.

In anderen Fällen dagegen, die weitaus zahlreicher sind, ist es nicht meine Absicht, sondern nur die Meinung Düntzers, die Goethe zu einem unselbständigen Nachtreter Herders stempelt. Nicht ich, nur er selber betrachtet jeden Nachweis eines entlehnten Motives, Modelles, eines Gedankens oder einer stilistischen Form unter dem entstellenden Gesichtspuncte eines Plagiates. Aber wie? wenn etwa ein Literarhistoriker des XX. Jahrhunderts bei einem Schriftsteller des XIX. das Schlagwort ›Kampf ums Dasein‹ lesen sollte, hätte er dann nicht die Pflicht, direct oder indirect, auf Darwin zu verweisen? Würde er aber den Schriftsteller damit zu einem Nachtreter Darwins stempeln, der von ihm seine Gedanken und Ausdrücke borgen müßte? Oder kann man sich denken, daß ein historisches Verständnis eines Autors aus dem ihn umgebenden Medium heraus möglich ist, ehe man die herrschenden Zeitideen und die Schlagwörter kennt? Diese aber wird man auf keinem anderen Wege, als auf dem der Vergleichung, der aufmerksamsten und scharfsichtigsten Vergleichung kennen lernen! Es wird nichts nutzen, sich um diesen entscheidenden Punct durch Herabsetzung und Verdächtigung des Gegners herumzudrücken. Zwei übereinstimmende Gedanken bei verschiedenen Schriftstellern sind einfach eine Thatsache, und diese Thatsache fordert ihre Erklärung. Die Größe des Dichters oder Schriftstellers kann nicht zur Erklärung dienen, denn sie ist in diesem Falle bereits eine logische Supposition. Wenn Herder und Goethe einen Gedanken gemeinsam haben und ich behaupte, er sei Herdersches Eigenthum, so nehme ich Goethe nichts von seiner Größe: denn da er den Gedanken doch einmal mit Herder gemein hat, so würde er, selbst die Originalität vorausgesetzt, sich damit doch nicht über die Sphäre Herders erhoben haben. Betrachte ich aber mit Düntzer jede Entlehnung als ein Plagiat, dann wüßte ich in der That nichts gegen den Versuch Albrechts einzuwenden, der einen unserer originellsten Nationalschriftsteller zum Plagiator gestempelt hat. Nach unserer Anschauung dagegen ist Goethes und Lessings Eigenthum nicht gefährdet, wenn man den Blick auf das lenkt, was sie mit ihren Zeitgenossen gemein haben. Wir setzen ihre Einzigkeit und Originalität nicht einfach voraus und sehen sie nicht in dem, worin sie eben doch nicht einzig sind, sondern wir stellen uns die schwierigere Aufgabe, den Punct ausfindig zu machen, wo sie ihre Zeitgenossen zu überragen beginnen. Die Voraussetzung dafür

bilden Untersuchungen, in denen die Grenzlinien abzumessen versucht werden.

Goethe sagt, daß alles, was Herder nachher allmählich ausgeführt habe, in ihren Straßburger Gesprächen im kleinen angedeutet worden sei; und ich habe mich bemüht, im einzelnen zu zeigen, wie seine Anregungen bei Goethe fruchtbar geworden sind. Düntzer aber kehrt den Spieß um (92) und sucht den mir untergeschobenen Satz zu widerlegen, ›daß keineswegs die Wurzeln von allem, was Goethe trieb, in Herder zu suchen sind‹. Er glaubt mir nahe legen zu müssen, daß ›Goethe nur das, was seinem eigenen Anschauen und Fühlen entsprach, mit lebendigem Geiste und mit selbständigem Urtheil aufnahm, nichts bewunderte, weil es Herder anpries, sondern weil es seine eigene Seele ergriff‹; ein Satz (S. 96), den ich natürlich seinem vollen Inhalt nach unterschreibe, der aber an der Thatsache nichts ändert, daß Goethe, wie ich nachgewiesen habe, für dieselben künstlerischen Ideale, ja im einzelnen für dieselben Lieblingsdichtungen schwärmt, für die Herder schon vorher und nachweislich auch in Straßburg begeistert war. Um mich zu widerlegen, beruft sich Düntzer (92) zunächst auf die gotische Baukunst, welcher Herder kein Interesse abgewonnen habe; ich habe mich nirgends in meinem Aufsatz auf die altdeutsche Baukunst bezogen. Dann aber, mit Vernachlässigung alles Thatsächlichen, auf die griechischen Tragiker. Er hat schon S. 3 die Vermuthung aufgestellt, daß Goethe nach Pindar die griechischen Tragiker gelesen habe. Diese ganz unbewiesene Vermuthung wird hier (103) wieder aufgenommen und als Beweis ausgespielt: ›Später las Goethe auch die griechischen Tragiker, wir wissen nicht seit wann, wahrscheinlich bald nach Pindar. Keine Spur findet sich, daß Herder, der sie freilich kannte, ihn dazu veranlaßt habe‹. Nun besehe man sich einmal diese Methode! Düntzer vermuthet, daß Goethe die griechischen Tragiker gelesen habe; und diese Vermuthung dient ihm als Beweis dafür, daß Goethe hier nicht von Herder beeinflußt sei. Weder ich, noch sonst ein anderer hat das Gegentheil behauptet. Und das nennt Düntzer eine sachliche Widerlegung!

Ein anderes Lieblingsargument Düntzers ist die für jeden Laien sehr bestechende Wendung: ob Goethe nicht auch selbst auf diesen Gedanken hätte kommen können! (82) Darauf antworte ich, daß das in vielen Fällen sehr wohl möglich wäre; daß wir aber, nach dem gegenwärtigen Stand der psychologischen Wissenschaft, darüber gar kein Urtheil haben. Ob Goethe, wenn wir uns Herder ganz hinweg denken, nicht etwa dennoch Goethe geworden wäre, das ist für einen

Gelehrten heutzutage eine ganz müssige Frage; wir können uns blos klar machen, was er durch seinen Verkehr mit Herder geworden ist. Weder die Naturgeschichte, noch die Geistesgeschichte ist im Stande, die Entwicklung eines organischen Wesens unter anderen Bedingungen zu verstehen als unter denen, die in Wirklichkeit vorliegen. Ob es Goethe möglich oder unmöglich gewesen wäre (87) die Gartenscenen im Faust ohne die ländliche Liebe zu Friederike von Sesenheim zu schildern, entzieht sich unserem Wissen; wir könnten eben so gut fragen, ob er entweder ohne die Liebe zu Charlotte Buff oder ohne die Kenntnis von Jerusalems Ende den Werther hätte schreiben können. Wenn aber Düntzer eine schlagende Parallele mit den Worten zu widerlegen glaubt: ›Könnte Goethe diese Ansicht nicht auch anderswo gefunden haben?‹ (82), dann wäre es seine nächste Pflicht gewesen, den Gedanken als einen der Zeit geläufigen, nicht Herderischen durch beigebrachte Parallelen nachzuweisen.

Es ist nicht das erste mal, daß wir Düntzer das, was er an anderen als verlorenen Geist und Scharfsinn verspottet, selber blind üben sehen. Wenn andere gelegentlich des Mummenschanzes im Faust auf die Weimarer Maskenzüge verweisen, so sind sie wohl in ihrem guten Recht; denn ganz ohne Zweifel wird nur der Dichter solche decorative Festlichkeiten zu beschreiben in der Lage sein, der ähnliches selber gesehen hat. Düntzer benutzt die Gelegenheit, um denen einen Hieb zu versetzen, die überall Beziehungen auf Goethes eigenes Leben suchen (277). Aber S. 324 macht auch er darauf aufmerksam, wie sich der alte Dichter, der selbst schon auf das Leben verzichtet hatte und nur noch für seinen Nachlaß sorgte, sich so ganz in die selbstlose Ruhe der frommen Seelen versetzen konnte. Ja zu den Worten des Schema: ›Trompeten und Freudengeschrei im feindlichen Lager‹ macht er die gewiß überflüssige Bemerkung (326): ›wie Goethe im Feldzuge in der Champagne und bei Mainz Siegesjubel im österreichischen Lager gehört hatte‹; ich könnte hier ebenso gut erwidern: als ob Goethe kein Freudengeschrei hätte schildern können, wenn er nicht in der Champagne gewesen wäre! Oder wenn Faust die Bergvölker aufrufen soll, so macht doch auch Düntzer die Bemerkung (335): ›dachte Goethe hierbei an den Aufstand der Tiroler für ihren Kaiser?‹ Oder wenn Düntzer bei Wagner an J. J. Wagner denkt, bei dem Lemurenlied an das Totengräberlied im Hamlet, könnte man ihm da nicht dieselben Gemeinplätze entgegenhalten: der Dichter schaffe aus seinem eigenen Innern heraus, er bilde nur das ihm gemäße aus, er sei kein Pla-

giator, er hätte das Lemurenlied auch ohne den Hamlet schreiben können?

So haltlos und nur von dem Haß gegen den Scharfsinn der Gegner eingegeben sind die Einwendungen Düntzers gegen die von uns befolgte Methode. Aber jede Methode ist freilich dem Mißbrauch ausgesetzt, und es könnte ja sein, daß sie in unseren Untersuchungen wirklich blosgestellt wäre. Ohne Rest werden solche Untersuchungen überhaupt niemals aufgehen, und nicht ein jeder Beweisgrund wird allen gleich zwingend erscheinen. Ohne Conjecturen kommt man hier so wenig als auf anderen Gebieten aus. Die Masse und das Gewicht der Parallelen müssen entscheiden; und wenn das Bild im Ganzen richtig gezeichnet ist, wird man nicht um jedes Detail einen zwölfjährigen Krieg führen dürfen. In Bezug auf die Abhängigkeit der Gedanken wird man sich hier immer an große und allgemeine Gesichtspuncte halten müssen; stilistische Einflüsse zeigen sich natürlich mehr im besonderen und im kleinen. Darüber freilich, was bedeutend und wichtig ist, werden die Meinungen auseinander gehen. Ich kann nicht finden, daß Düntzer auch nur in einem Puncte meine Darstellung widerlegt hätte.

In Goethes Ephemeriden (Martin 15,3 f.) findet sich der Satz: ›Wer in einer fremden Sprache schreibt oder dichtet, ist wie einer der in einem fremden Hause wohnt‹. Der Satz ist für Goethe auch von praktischer Bedeutung geworden, weil er in Straßburg bekanntlich sein letztes Gedicht in französischer Sprache abgefaßt hat; in D. W. erzählt er, daß ihn die unbarmherzige Kritik, welche eines seiner französischen Gedichte durch einen Franzosen erfuhr, auf immer von der Dichtung in französischer Sprache abgebracht habe. Noch in den Briefen aus der Schweiz (Hempel XVI 236) findet sich eine ähnliche Bemerkung.

Ich habe nun (Studien zur Goethephilologie 86*) darauf hingewiesen, daß Herder sich ganz ähnlicher Worte bediene, wenn er den in der eigenen Sprache dichtenden als Hausherrn bezeichnet; der Goethesche Satz ist von dem Herderschen eben nur die Umkehrung. Aber ich habe nicht blos auf diesen Satz, sondern überhaupt auf Herders Fragmente verwiesen. Herder hat in seinen Fragmenten zuerst den Nachweis versucht, daß eine Dichtung in fremder Sprache unmöglich sei, weil Gedanke und Ausdruck in der Dichtung wie Leib und Seele und nie von einander zu trennen seien. Gegen die in Deutschland damals noch viel geübte Dichtung in lateinischer und französischer Sprache hat er sich mit diesen geistvollen Anschauungen gewendet, die zu den glänzendsten Stücken seiner Fragmente gehören. Goethe hat die Fragmente erst in Wetzlar (d. j.

Goethe I 308 f.) gelesen und gerade aus diesen Stellen Herders Nähe am innigsten gefühlt: ›daß ich Euch, von den Griechen sprechenden, meist erreichte, hat mich ergötzt, aber doch ist nichts wie eine Göttererscheinung über mich herabgestiegen, hat mein Herz und Sinn mit warmer heiliger Gegenwart durch und durch belebt, als das wie Gedanke und Empfindung den Ausdruck bildet. So innig hab' ich das genossen‹. Gelesen hat Goethe den Herderschen Satz also erst zwei Jahre später; gehört kann er ihn schon in Straßburg haben. Die leidige Plagiatsfrage kommt diesmal nicht einmal in Düntzers Sinne in Betracht, denn Goethe zeichnet in seinem Tagebuch weit öfter fremde als eigene Gedanken auf.

Ich habe schon in meiner Schrift über Hamann (39) denselben Gedanken in den ›Kreuzzügen des Philologen‹ nachgewiesen. Dort heißt es, mit Goethe und mit Herder zugleich übereinstimmend (Hamanns Werke v. Roth II 130): ›Wer in einer fremden Sprache schreibt, der muß seine Denkungsart wie ein Liebhaber zu bequemen wissen. Wer in seiner Muttersprache schreibt, hat das Hausrecht eines Ehemannes, falls er dessen mächtig ist‹. Wenn man nun nicht mit Düntzer annehmen will, daß die Schriftsteller, die mit einander in innigem persönlichen und litterarischen Verkehr standen und sich einander ihre Lieblingsideen mitzutheilen pflegten, dieselben Gedanken in demselben originellen Bild ausgedrückt haben, so hat man nur die Wahl, ob Goethe ihn in den Kreuzzügen Hamanns gelesen oder von Herder mündlich erfahren hat. Da Goethe sonst meistens die Titel der Bücher citiert, aus denen er in seinen Ephemeriden Aufzeichnungen macht, und da die Aufzeichnung ihrer Stelle noch in die ersten Zeiten seiner Bekanntschaft mit Herder fallen dürfte, nehme ich das letztere an. Und keiner, der sich erinnert, wie in Herders Briefwechsel mit Goethe und mit Hamann immer wieder auf dieselben Lieblingsgedanken und Lieblingscitate angespielt wird, wird es für Willkür halten, sie als stillschweigende Reminiscenzen an das mündliche Gespräch zu betrachten.

Wir wissen, daß Herder sich in Straßburg mit den Gedanken beschäftigte, die später in seinen herrlichen Schriften über die ›Plastik‹ und ›Ueber Erkennen und Empfinden‹ am schönsten zu Tage getreten sind, damals aber schon in dem vierten Kritischen Wäldchen und im Tagebuch aufgezeichnet vorlagen. Es sind durchaus originelle Herdersche Anschauungen, die ihn als Menschen und als Schriftsteller besser charakterisieren, als irgend eine andere seiner Jugendschriften. Der Aufklärung zum Trotze, die das Licht und die deutliche Erkenntnis über alles schätzte, spricht er sich hier für das Fühlen und Empfinden aus, also für das, was Leibniz

und Wolff als die undeutliche, verworrene Erkenntnis bezeichneten und unter die sogenannten niederen Seelenkräfte verwiesen. Das Gefühl ist ihm alles, das Gesicht dagegen wird als der kälteste Sinn mit absichtlicher Zurücksetzung behandelt. Herder hat die Lehre von den Sinnen unter diesem Gesichtspunct bis ins feinste ausgearbeitet, und seine Gedanken auch auf das moralische Gebiet übertragen. In einem undatierten Bruchstück (Schöll, Briefe und Aufsätze 21 ff.) bezeichnet Goethe, in wörtlicher Uebereinstimmung mit Herder, das Gesicht als den kältesten Sinn, und er geht auch sonst auf Herders Anschauungen ein, wie die Citate in den Studien zur Goethephilologie S. 82 Anm. schlagend beweisen. Dagegen meint nun Düntzer (82), man werde kaum ernstlich behaupten wollen, daß Goethe diesen Gedanken nicht schon in Frankfurt gelegentlich seiner naturwissenschaftlichen Studien hätte gehabt haben können! und hätte er diese Ansicht nicht auch anderswo gefunden haben können? Es wäre hier Düntzers Pflicht gewesen, den Nachweis zu führen, daß Goethe diesen Gedanken gehabt hat und daß er ihn anderswo gefunden hat; mit Möglichkeiten kann man Thatsachen gegenüber eben nicht aufkommen. Es wäre ferner seine Pflicht gewesen, zu zeigen, daß die Gedanken Herders auf Originalität keinen Anspruch machen dürfen, sondern auch anderen geläufig waren. Das hätte freilich zur Voraussetzung gehabt, daß ihm nicht blos die historischen Daten sondern auch die Geschichte der Ideen des vorigen Jahrhunderts bekannt wäre und daß er sich auf eine geschichtliche Auffassung und Entwicklung der Ideen besser verstände, als es wirklich der Fall ist. Ich habe (a. a. O.) die Meinung ausgesprochen, daß Goethe in jenem Fragment, wo er das Sehen zuerst in Uebereinstimmung mit Herder als den kältesten Sinn bezeichnet, die Ideen seines älteren Freundes weiter gebildet habe, indem er fortfahrend das Sehen als eine Vorbereitung der übrigen Sinne betrachtet, wofür mir bei Herder kein entsprechender Gedanke in Erinnerung war und worauf auch Goethes Worte (›so halte ich das Sehen‹ etc.) hinweisen. Dagegen führt nun Düntzer das logisch unhaltbare Argument ins Feld: wenn dieser Gedanke Goethes eigener ist, warum nicht auch die Auffassung des Sehens als kältesten Sinnes? Den ersten Gedanken hat er eben mit Herder gemein, den zweiten nicht. In einem ganz ähnlichen logischen Dilemma befindet er sich S. 92 f. In einem Brief aus Wetzlar (d. j. Goethe I 308) bekennt sich Goethe ganz ausdrücklich zu den Ideen der damals noch ungedruckten Herderschen Plastik, mit den Worten: ›Drein greifen, packen ist das Wesen jeder Meisterschaft. Ihr habt das der Bildhauerei vindiciert; und ich finde, daß

jeder Künstler, so lange seine Hände nicht plastisch arbeiten, nichts ist‹. Diese Briefstelle benutzt Düntzer unglaublicher Weise dazu, um einen Widerspruch mit Herder herauszufinden: ›über eine solche Ketzerei gegen seine Plastik mußte Herder freilich unwillig werden, da er nur vom Gefühl als dem eigentlichen Sinn der Bildhauerkunst gesprochen hatte... Goethe kannte seine Gedanken aus gelegentlichen Aeusserungen‹ (nebenbei: also doch!) ›ohne ihm zuzustimmen‹. Wenn aber Goethe das, was Herder blos der Bildhauerei vindiciert, jedem Künstler zuschreibt, so nennt man das in der Logik eine Verallgemeinerung des Gedankens; eine Verallgemeinerung aber ist kein Widerspruch! Herder handelt ferner nicht blos von dem Tastsinn in seiner Bedeutung für den Bildhauer, sondern er hat das Wort Gefühl auch im moralischen Sinne verstanden. Wenn er Goethen, wie der folgende Satz des Briefes sagt, oft zurief: ›Es ist alles so Blick bei Euch‹, so hat er doch nicht vom Gesicht als bloßem Sinn geredet, sondern in übertragener Bedeutung. ›Jetzt versteh' ichs, thue die Augen zu und tappe‹ fährt Goethe fort: er hat also den Bezug der mündlichen Aeusserungen Herders zu den Ideen der Plastik herausgefunden und, wie er selber sagt (›Jetzt versteh' ich's‹) blos dessen Meinung errathen [1]). In diesem Brief liegt aber das deutlichste Zeugnis vor, daß Goethe die Ideen der damals noch ungedruckten Herderschen Plastik in Straßburg aus mündlichen Aeusserungen kennen gelernt hat; Düntzer selber muss das zugestehen, und es ist somit der Vorwurf widerlegt, daß man sich auf blos willkürlich vorausgesetzte mündliche Aeusserungen Herders berufe (79). Da er als Herausgeber jenes Wetzlarer Briefes an Herder selber auf die Plastik verwiesen und also wiederum einmal an anderen getadelt hatte, was er selber dumpf und gedankenlos geübt hatte, so sieht er sich hier genöthigt, ins Allgemeine auszuweichen. Die Kenntnis der Plastik berechtigt noch nicht ›zu der dreisten Annahme, Goethe habe alle Ansichten Herders, ja zum Theil in der Fassung, in welcher sie später erschienen, schon damals kennen gelernt‹. Diese ›dreiste‹ Annahme entspricht aber genau dem Bericht Goethes in D. W. (s. oben 202 f.). So hat Düntzer mit seinen hinfälligen Argumenten nicht nur niemanden widerlegt, sondern sich vielmehr in der eigenen Schlinge gefangen.

Die Einwirkung Herders auf Goethe habe ich in dem einen Worte: Festigung und Consolidierung seines persönlichen und künstlerischen Charakters zusammengefaßt; ein Satz, den die sämmtlichen folgenden Ausführungen der Untersuchung im einzelnen beweisen

1) Es ist, nebenbei bemerkt, derselbe Vorwurf, den Herder mit seinem Urtheil über den Götz: ›es ist alles nur gedacht‹ ausdrücken wollte.

sollen. Düntzer verlangt aber: ›diese Festigung mußte nicht bloß näher bestimmt, sondern daneben die Reinigung des Geschmackes und die Bereicherung mit manchen seinem eigenen Geist entsprechenden Anschauungen und Kenntnissen hervorgehoben werden‹ (91). Oben hat er Herders Einwirkung auf Goethe (80) bloß durch seinen Widerspruchsgeist zu Stande kommen lassen und sein ganzer Aufsatz ist bestrebt, jede Beeinflußung Goethes durch Herders Anschauungen und Kenntnisse bis ins kleinste und letzte zu widerlegen; und hier macht er mir nun wieder den Vorwurf, sie ganz übersehen zu haben! Und wie stellt sich denn Düntzer die Festigung des Goetheschen Charakters durch Herder in der ›bestimmteren‹ Weise vor, die er bei mir vermißt? Auf Seite 123 schildert er sie folgendermaßen: ›Aber trotz seines Widerspruchsgeistes und des Gefühls reiferer Einsicht lehnte Herder Goethe nicht ab, er erzog den sich spatzenmäßig geberdenden, spechtisch am äußeren Schein und Glanz sich freuenden, alles ihn Anmutende mit freudigem Krähen aufnehmenden Jünger‹. Ich finde darin keinen Zug mehr über das hinaus, was ich selber S. 81 ff. gesagt habe, sondern nur meine eigenen Gedanken zum Theil mit denselben Worten wieder.

Was nun die Bedeutung Herders für Goethes Dichtung betrifft, so ist es zunächst wieder nothwendig, sich mit Düntzer grundsätzlich auseinanderzusetzen. Er ist der Meinung, daß Goethes Dichterkraft zu niedrig angeschlagen wird, wenn man Herder z. B. als Modell für eine seiner Gestalten in Anspruch nehme. Nach seiner oft wiederholten und fast immer mit den gleichen Worten ausgerufenen Ueberzeugung ist die dichterische Gestalt nur die lebendige Ausgestaltung des innerlich erschauten Bildes (90); der wahre Dichter gestaltet seine Helden nach dem in seinem Geiste empfangenen Bild (89) mit Nothwendigkeit (123) aus; er ist wirklich ein Schöpfer. Ausdrücklich verwahrt sich Düntzer gegen eine Ausgestaltung der Helden nach bestimmten Persönlichkeiten (89), worin er bloß einen von außen hineingetragenen Zug sieht (90). Aber zunächst setzt doch hier der figürliche Ausdruck von dem ›in seinem Geiste empfangenen Bilde‹ eine Einwirkung von außen voraus; und S. 124 sagt Düntzer selber beispielsweise von der Handlung des Faust, daß der Dichter sie ›nach seiner Kenntnis der Sage und nach seiner Kenntnis der Magie ersonnen‹, ja er läßt (S. 431) Goethe als Dichter des Werther seine eigene Liebe mit Jerusalems Ende in Rousseau'scher Weise als Roman bearbeiten. Die innere Ausgestaltung hat also doch äussere Erfahrungen zur Voraussetzung: die Kenntnis der Faustsage, der Magie, des traurigen Endes des jungen Jerusalem, des Rousseau'schen Romanes und die eigenen Erfahrungen in der Liebe.

Allen diesen Dingen hat man daher bisher immer mit Recht nachgeforscht und Düntzer selber ist in diesen Arbeiten nirgends zurückgeblieben. Düntzer gibt aber noch mehr zu: indem er die Ausgestaltung nach bestimmten Persönlichkeiten leugnet, läßt er doch gelten, daß der Dichter bei der Ausführung einzelne Züge aus der eigenen Lebenserfahrung benutze (89), ja daß ihm Züge seiner eigenen Erfahrung wie von selbst zufliegen (89), wenn er sich auch der ›Entlehnung‹ in den meisten Fällen nicht bewußt wird. Damit hat Düntzer in der That alles zugegeben, was wir wünschen. Auch wir behaupten nicht, daß ein solcher Proceß bewußt vor sich gehe, wir würden nicht einmal den Ausdruck Entlehnung dafür gebrauchen. Wir weisen auf Ereignisse und Personen in Goethes Leben hin, die mit den Gestalten und Vorgängen seiner Dichtungen Aehnlichkeit aufweisen, um den Proceß ihrer innerer Entstehung näher zu beobachten. Das hat man mit mehr oder weniger Phantasie und Beobachtungsgabe immer gethan, und aus den Erläuterungen zu den deutschen Klassikern könnte man auf Schritt und Tritt nachweisen, daß auch unserm Gegner diese Methode unbewußt sehr geläufig ist. Wenn Düntzer weiter behauptet (89 f.), daß sich selbst wirkliche Personen, wie Lotte und Kestner, eine Umgestaltung nach der Idee der Dichtung hätten gefallen lassen müssen, so sind wir auch hier ganz seiner Meinung. Wenn er aber dann wiederum einer schlagenden Parallele Suphans gegenüber die Vorstellung, Goethe habe von Herder ›geborgt‹, völlig unberechtigt, ja seines Dichterschwunges unwürdig erklärt (129), dann dürfen wir ihn neuerdings nicht blos auf seinen Faustkommentar, sondern auf das hier vorliegende Buch, nur drei Seiten weiter unten (132), verweisen, wo die Worte des Faust: ›Wenn ihrs nicht fühlt, ihr werdets nicht erjagen‹ als eine gefühlte Ausführung eines alten Satzes des Quintilian bezeichnet werden, wo man doch gleichfalls Goethe gegen den Vorwurf erborgter Gedanken in Schutz nehmen müsste.

Natürlich kann man auch diese Methode misbrauchen und schlecht anwenden. Ich kann aber auch heute, obwohl ich inzwischen zwölf Jahre älter geworden bin, nicht einsehen, daß das in meiner Parallele zwischen Götz und Faust auf der einen Seite und zwischen Straßburger Zuständen und der Person Herders auf der anderen Seite wirklich geschehen sei. Denn wenn Düntzer behauptet, Herder habe mit Faust nichts zu thun, so hat er wohl das Reisetagebuch Herders vergessen. Und wenn er ebenso bestimmt behauptet, der Götz von Berlichingen habe ›auch keinen Zug mit dem seine Superiorität über Wolfgang schonungslos übenden Herder gemein‹, so widerspricht dem Goethe selber, indem er sich mit dem Jungen

Georg, Herder aber mit Götz vergleicht; ›der Junge im Küras wollte zu früh mit und Ihr reitet zu schnell‹. Es gab also doch eine Seite und eine Zeit, in der Goethe Herdern wie Georg seinem Herrn gegenüberstand; mehr aber habe auch ich nicht behauptet. Seltsamer Weise macht mir Düntzer (99) hier wieder den Vorwurf, daß ich die unmittelbar vorhergehenden Worte: ›Es wird! es wird!‹ (d. h. ich werde mit euch leben dürfen!) nicht mit citiert habe. Aber so schreibt Goethe aus Wetzlar erst im Jahre 1772; wenn es damals erst ›werden‹ soll, noch nicht ›ist‹, so hat er diese Zuversicht natürlich in der Straßburger Zeit noch weniger empfunden; das Gefühl, daß er zu früh mit wollte, hatte Goethe schon in Straßburg, die Zuversicht, daß er mit kommen werde, aber erst in Wetzlar. Noch merkwürdiger aber ist der Einwand Düntzers (85 f.), daß eine solche Parallele zwischen Götz und Herder schon aus dem Grunde unmöglich sei, weil es ›eine der manchen (sic) Verschiebungen in DW sei, wenn der Gedanke an Götz und Faust schon vor die Straßburger Zeit gesetzt werde‹. Aber gesetzt auch, daß wir Düntzer diese Verschiebung zugeben, so ist das doch Wasser auf meine Mühle; denn dadurch, daß Goethe den Gedanken des Götz und des Faust erst nach der Zeit seiner Bekanntschaft mit Herder gefaßt hat, wird es ja erst möglich, daß ihm Herder von einigen Seiten und mit einzelnen Zügen dabei Modell gestanden sei. Ueberhaupt aber erscheint es unmöglich, die innere Entwicklung einer Dichtung so von Tag zu Tag zu beschleichen, wie Düntzer die äußere Entstehungsgeschichte darzustellen gewohnt ist. Sind ihm, wie Düntzer selber (88) annimmt, Leipziger Erlebnisse erst nachträglich im Faust lebendig geworden, so kann das Gleiche auch mit Straßburger Erinnerungen der Fall sein. Ja, wie wäre Goethe überhaupt darauf gekommen, die Anfänge des Faust und des Götz mit Straßburg in Verbindung zu bringen, wenn er nicht einen inneren Bezug herausgefunden hätte? Es schließt ferner ein Modell das andere gar nicht aus: wo uns Goethes Leben keine Figur oder kein Erlebnis bietet, das die dichterische Gestalt oder Handlung völlig deckt, da ist es erlaubt, auf mehrere Originale hinzuweisen, die uns verschiedene Seiten der Dichtung darstellen. Daß bei den Spaziergängen im Faust in erster Linie Frankfurter Lokalitäten in Betracht kommen, habe ich nicht geläugnet und auf die Rohheit der Gießener Studenten für Auerbachs Keller selber hingewiesen (Studien 76). Wenn aber Düntzer neben Frankfurt auch Mainz und Köln (89) für das Lokal des Faust in Anspruch nimmt, dann folgt er derselben Methode, die mir gestattet zu den Gartenscenen im Faust die Sessenheimer Fluren herbeizuziehen.

Goethe übersetzt Ossian und wählt dazu just ein Stück, das Herder in den Kritischen Wäldern gerühmt hatte! Unmittelbar nach seiner Rückkehr schickt er ein anderes Stück in freier Uebersetzung an Herder. Daraus habe ich nun geschlossen, daß Goethe durch Herders Begeisterung im mündlichen Gespräche für Ossian und besonders für jenes erste Stück gewonnen worden sei. Herder war gewohnt, seinen Freunden Uebersetzungen Ossianischer Stücke zu übersenden und wird gewiß seine Lieblingsstücke auch im mündlichen Verkehr herausgestrichen haben; von Goethe aber besitzen wir vor der Bekanntschaft mit Herder keine Ossianübersetzungen. Nach Düntzer ist es ›eine so entfernte Möglichkeit, daß Herder jenes Stückes aus Ossian mündlich gedacht habe, daß sie kaum in Betracht kommen darf‹. (95)[1]). Gelegentlich der Homerischen Studien Goethes komme ich auch auf eine Recension zu sprechen, die in den Frankfurter Gelehrten Anzeigen vom 11. September 1772 enthalten ist. Ich gehe davon aus, daß die Frankfurter Gelehrten Anzeigen vom 23. Juni bis 1. September keine Anzeige Goethes enthalten; und weise auf gleichzeitige Erlebnisse und Aeußerungen hin, die meiner Meinung nach Goethen damals diese Arbeit verleiden konnten. Ich zeige, daß Goethe in einer Recension vom 1. September 1772 so wenig bei der Sache ist, daß er anstatt einer Kritik ein begeistertes Bild Lottens und seiner selbst entwirft. Die Wahrscheinlichkeit ist also gering, daß Goethe in dieser Zeit ein wissenschaftliches Werk über Homer beurtheilt habe. Dagegen muß ich mir von Düntzer nun sagen lassen (99): ›Das Wunderlichste ist, daß diese Pause, die nach Minor mit dem 1. September aufgehört hätte, dafür verwerthet wird, die erste nach derselben erschienene Homerische Anzeige Goethe abzusprechen. Sinn und Verstand wäre darin nur, wenn auch geringer, hätte die Pause bis zum 11., nicht blos bis zum 1. September, gedauert‹. Der Fall liegt aber ganz anders. Die Pause bis zum 1. September darf als Thatsache gelten, denn niemand, Goethe selbst nicht, hat bis zu diesem Termin eine Anzeige für ihn in Anspruch genommen. Die Anzeige vom 1. September gehört ohne Zweifel Goethe an, ist aber mehr ein lyrisches Gedicht als eine Recension. Daß ich die nun folgende zweite nach der Pause, die am 8. September erschienen ist, nicht für Goethisch halte, ist aus Goethestudien 111 deutlich zu erkennen. Der Sinn meiner

1) Es charakterisiert die Kampfweise Düntzers, daß er zwar jede Gelegenheit ergreift, um meine Darstellung der Abhängigkeit Goethes von Herder als eine Herabwürdigung des Dichters im Urtheil der Laien bloszustellen, aber von der in den Goethestudien 90 f. u. ö. nachgewiesenen Rückwirkung Goethischer Gedanken auf Herder geflissentlich schweigt.



Argumentation ist also ganz deutlich der: Goethe habe in jener Zeit nur eine Recension geschrieben und diese sei so wenig kritischer Natur, daß man ihm die Anzeige eines wissenschaftlichen Werkes in jener Zeit von vorn herein überhaupt nicht zumuthen dürfe. Dieser Sinn wäre auch Düntzer nicht entgangen, wenn er meinen Satz über die Recension vom 1. September nicht ignoriert hätte ... In den beiden theologischen Schriften habe ich auf Goethes eigene Erlebnisse (auch er ist ›aus dem Saulus ein Paulus geworden‹) und auf seine Begegnung mit Stilling (›ich habe Schneider gekannt, die Mosheimen zu rathen aufgegeben hätten‹) verwiesen. Düntzer findet (105 f.) auch hier nur ›freie Gestaltung des lebhaft sich in die Dichtung eines von herrnhutischer Gesinnung erfüllten Pastors versetzenden Dichters‹. Sehr gut! Aber daß er sich in diese Lage versetzen konnte, mag dazu nicht seine eigene herrnhutische Periode beigetragen haben? Und sollte Goethe außer Stilling noch andere Schneider kennen gelernt haben, die nachher Pietisten wurden? ... Meine mit allem Vorbehalt vorgetragene Vermuthung, daß Goethe in der Recension einer Bahrdtischen Schrift parodistische Zusätze gemacht habe, sucht Düntzer (120) mit den Worten abzuweisen, daß der Verleger dies unmöglich zugeben, Goethe nicht so hinterlistig verfahren konnte. Er hat dabei offenbar Goethes eigenen Bericht in DW vergessen, nach dem ihm ›die Freunde erlaubten auch innerhalb ihrer Arbeiten zu scherzen‹; an und für sich betrachtet also wäre der Vorgang nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich. Am schlimmsten ist es Düntzer mit der Recension von Lavaters ›Aussichten‹ gegangen (118 f.), die ich, zum Theile selber schuldig, zum Theile von andern betrogen, irrthümlich Herder zugeschrieben habe, obwohl L. Hirzel schon 1878 Im neuen Reich II 597 ff. Goethe als Verfasser nachgewiesen hatte. Düntzer schlägt sich, ohne Hirzel zu nennen, immer noch mit den abgeleiteten Quellen herum und versäumt die einzige Gelegenheit, wo er mir einen thatsächlichen Irrthum hätte greifbar nachweisen können.

Denn, wenn ich den irrthümlichen Bezug einer Briefstelle auf Herder, den Düntzer S. 100 f. nachgewiesen hat, ausnehme, so wüßte ich auch nicht einen Punkt, in dem er meine Untersuchung wirklich widerlegt hätte. Ich habe mich ihrer so wenig als meines Buches über Weisse zu schämen, das Düntzer ganz ohne Grund im Vorbeigehen einmal mit einem wegwerfenden Urtheil bedenkt. So weit auch meine Untersuchung über die Frankfurter Gelehrten Anzeigen heute überholt ist, so war ich doch der erste, der durch inhaltliche und stilistische Vergleichung der Recensionen mit den gleichzeitigen

und gleichartigen Werken anderer Verfasser die Untersuchung gefördert hat.

Den Kampf gegen Herders Einfluß auf Goethe und damit natürlich auch gegen die Goethestudien nimmt am Schlusse des Düntzerschen Buches der letzte Aufsatz: »Shakespeare und der junge Goethe« wieder auf. Als ob er sich in der Polemik noch nicht genug gethan oder das Gefühl hätte, daß es ihm damit doch nicht nach Wunsch gelungen sei! Ich habe nicht die Absicht, auch diesen Aufsatz auf seinen wahren Werth zurückzuführen, sondern begnüge mich, einzelnes herauszuheben und mit dem ärgsten zu schließen. Den Studien zur Goethephilologie wird (Seite 387) der ungerechte Vorwurf gemacht, als hätten sie die wichtige Stelle übersehen, wo Goethe vor der Bekanntschaft mit Herder Shakespeare als seinen Lehrer bezeichnet (vgl. dagegen Studien 238). Aber die Verehrung, die der Leipziger und Frankfurter Goethe, der Dichter der Mitschuldigen und der Laune des Verliebten, Shakespeare entgegenbrachte, und die stammelnde Begeisterung, die der Schüler Herders in der Shakespearerede bekundet, sind zweierlei. Bei solchen Verhältnissen kommt es nicht blos auf die Thatsache der Bekanntschaft, sondern auf den Grad und die Art der Aufnahme an. Wenn Goethe an Behrisch schreibt, er habe in verdrießlicher Stimmung »ein Dutzend Allegorien im Geschmack von Shakespeare wenn er reimt« (Jahrbuch VII 82) gejammert, so waren nicht, wie Düntzer (382) annimmt, die Allegorien, sondern die gereimten Stellen bei dem brittischen Dichter nicht nach seinem Sinn; denn auch Wieland in den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung hat es auf diese besonders scharf und macht den brittischen Dichter oft wie einen Stümper herunter, der dem Reime zu Lieb dem dümmsten Gedanken Raum gebe. Dieselbe beschränkte, echt Wielandische Auffassung verräth sich auch, wenn er in seinen Ephemeriden die Dialoge des Diogenes von Sinope »sehr in der Manier von John Falstaff« findet, also zwischen dem Yorikischen Humor und der derben, drastischen Komik Shakespeares eine gewiß nicht glückliche Parallele zieht und das kühle Urtheil hinzufügt: »oft eine Laune, die mehr Wendung als Gedanke ist«. Daraus sieht man gewiß nicht, wie Düntzer meint, mit wie scharfem Urtheil er las (385), sondern vielmehr das gerade Gegentheil. Jedesfalls ist der so schreibt noch nicht so weit, mit dem Britten Abgötterei zu treiben, mit ihm durch dick und dünn zu gehen, wie der Verfasser der späteren Shakespearerede.

Und nun folgt die Schlußwendung, wo Düntzer, um Herder und den Goethe-Herderforschern zugleich ein Ende zu bereiten, einfach mit dem Kopf durch die Wand geht, weder Herder schont, noch

Goethe schont, und alle historischen Zeugnisse mit einer noch nicht dagewesenen Kühnheit auf den Kopf stellt.

Er stellt zunächst fest, daß Goethe in DW, wo von Shakespeare in Straßburg die Rede ist, Herders Namen gar nicht nenne. Aber Goethe fährt fort: ›Will jemand unmittelbar erfahren, was damals ... gedacht, gesprochen, verhandelt worden, der lese den Aufsatz Herders über Shakespeare und Lenzens Anmerkungen‹! Ausdrücklich verweist uns also Goethe wiederum auf die von mir befolgte Methode, aus späteren Schriften Herders über die Straßburger Gespräche Aufklärung zu suchen. Düntzer weiß es besser (386): ›Keine dieser beiden Schriften stellt die Ansicht der damaligen Gesellschaft dar ... Zu Straßburg hat er sich in dieser eingehenden Weise weder gegen Goethe noch gegen einen seiner Bekannten ausgelassen‹. Und worauf gründet sich dieser Widerspruch (den ich wohl mit besserem Rechte als einen ›dreisten‹ bezeichnen darf) gegenüber dem ausdrücklichen Zeugnis Goethes? Weil Herder in Straßburg nur mit Goethe und Jung in Verbindung stand! Als ob das ein Hindernis wäre! und nicht vielmehr ein ausdrücklicher Beweis, daß Herder mit Goethe über das einig wurde, was später den Inhalt seines Shakespeareaufsatzes bildete! Goethe sagt nicht, daß Herder an der Gesellschaft selbst Theil nahm, sondern nur, daß seine Ideen in diesem Kreis besprochen wurden. Da wir nun von Jung ausdrücklich wissen, daß er erst durch Goethe für Shakespeare gewonnen wurde, was liegt näher als anzunehmen, daß Herders Ideen durch Goethe auch in die Straßburger Gesellschaft getragen wurden? Wir haben aber noch ein weiteres Zeugnis von Seiten Herders. Man hat die schöne Stelle in den Blättern von Deutscher Art und Kunst bisher immer mit einer gewissen Weihe gelesen, wo Herder erzählt, wie er seinen jungen Freund vor Shakespeares heiligem Bilde mehr als einmal umarmt habe. Man traut seinen Augen kaum, dieses Zeugnis nicht blos bei Seite geschoben, sondern auch mit roher Hand mishandelt zu sehen. Eine ›Floskel‹ (127) nennt Düntzer diesen herzlichsten Erguß! eine Floskel, über die der junge Goethe nur stutzen konnte, ›da dies mit der Wirklichkeit in schreiendem Gegensatz stand‹. Und er fährt mit einer wenig beneidenswerthen Zuversicht also fort: ›daß dies nur eine Hamannische Verkleidung war, einigermaßen ähnlich, aber innerlich unwahrer als diejenige, deren Goethe sich auch eben (im Aufsatz über Erwin!) bedient hatte, scheint mir jetzt unzweifelhaft. Was hätte eine solche Umarmung eigentlich bedeuten sollen? In irgend etwas sich seinem so oft derb gescholtenen Jünger gleichzustellen, den er sogar keines wahren Enthusiasmus fähig hielt, sich ihm vertraulich zu nähern,

sich zum einstigen Verkünder von Shakespeares Größe mit diesem zu verbinden oder gar diesen zu einem deutschen Shakespeare zu weihen (und etwas derartiges hätte doch die Umarmung bedeuten müssen) — wie hätte dies dem mismuthigen, polternden Straßburger Herder in den Sinn kommen sollen, dem nichts ferner lag als ein solches Umarmungsspiel«. Das ist, den Thatsachen zum Trotz, unseren Gefühlen zum Hohn, Düntzers letztes Wort über Goethe und Herder. Und das sei auch unser letztes Wort! Wir wollen lieber schweigen, wie Düntzer in diesem Schlußaufsatz nicht blos den Herder'schen Shakespeareaufsatz, sondern auch die Shakespearerede des jungen Goethe einer kurzsichtigen Kritik unterzieht und dieses einzige Mal seinen Helden preisgibt, nur um Herder und den Herderfreunden am Zeuge zu flicken.

Dieselbe negative und polemische Tendenz verfolgen, vom ersten bis zum letzten, auch die übrigen Aufsätze. Sie wenden sich der Reihe nach gegen Zarncke, Loeper, Geiger, Scherer, Suphan, Erich Schmidt, Burdach und im Vorbeigehen auch gegen andere. Die nicht miszuverstehende Absicht des Verfassers ist zu zeigen, wie die auf Goethe bezüglichen Arbeiten so lange in den unrechten Händen sind, bis Düntzer sich ihrer annimmt. Da er auf den Arbeiten seiner Vorgänger fußt und selber über ein reiches Wissen verfügt, muß er nothwendig, wo es sich um die Constatierung von Thatsachen handelt, über sie hinauskommen. Und da er die Vordermänner ohne Zurückhaltung seine Ueberlegenheit bei jeder kleinsten Gelegenheit fühlen läßt, so wird es ihm bei Unverständigen immer gelingen als der zu erscheinen, der die ganze Arbeit gemacht hat, auch dort, wo er blos einen Fleck eingesetzt oder einen Knopf festgenäht hat. Denn die positiven Resultate des umfangreichen Buches könnten bei bequemem Druck leicht auf einem Bogen in klein Octav Platz finden; die übrigen 27 Bogen sind der Polemik gewidmet. Ich habe die beiden Aufsätze, deren Gegenstand mir seit Jahren vertraut und lieb geworden ist, als Beispiel gewählt, um zu zeigen, daß Düntzers Verurtheilung der neueren Goetheforschung ungerecht ist.

Wien. J. Minor.

Rein, Dr. Joh., Geographische und naturwissenschaftliche Abhandlungen. I. Zur vierhundertjährigen Feier der Entdeckung Amerikas: Columbus und seine vier Reisen nach dem Westen. Natur und hervorragende Erzeugnisse Spaniens. Leipzig, Engelmann 1892. 244 SS. 8°. Preis 8 M.

Seit reichlich 20 Jahren hat sich Prof. Joh. Rein in Folge persönlicher Beziehungen durch zahlreiche Reisen und längere Aufent-

halte mit Spanien und namentlich mit den Stätten vertraut gemacht, welche mit der Geschichte des Columbus auf's engste verknüpft sind. Ihm mußte es daher besonders nahe liegen der vierhundertjährigen Gedenkfeier ein literarisches Denkmal zu setzen. Ueber Charakter und Zweck des Buches spricht er sich in der Vorrede selbst klar und deutlich aus. Er wünscht allen denen, welche sich zu der Feier nach Spanien und Huelva begeben oder sich daheim mit dem Adoptivvaterlande des großen Entdeckers und den Stätten, die in seinem Leben eine Rolle gespielt haben, vertraut machen wollen, einen Führer zu bieten. Der Verf. wendet sich also nicht lediglich an geographische Kreise. Die Entstehung des Buches zumeist aus Vorträgen, die namentlich vor kaufmännischen Kreisen gehalten wurden, ist vielfach zu erkennen, die behandelten Gegenstände werden vorzugsweise von der wirthschaftlich-geschäftlich-technischen Seite gefaßt, so daß selbst der Geschäftsmann und der Nationalökonom davon Vortheil ziehen kann. Wir sind gewiß der letzte, der einem deutschen Gelehrten einen Vorwurf daraus machen möchte, daß seine wissenschaftlichen Forschungen auch praktisch verwerthbar sind. Nicht zu wenigst schließen wir uns aber der Hoffnung des Verf. an, daß sein Buch der reiferen Jugend zur Anregung und Belehrung dienen werde. Wir wünschen sehr, daß die Bibliotheken aller höheren Lehranstalten dasselbe als willkommene Ergänzung des Unterrichts anschaffen. Die schlichte, klare Darstellung, die sich von jeder Polemik und gelehrten Spitzfindigkeiten fern hält und stets den sicheren Kern vorlegt, hübsche Reise- und Naturschilderungen, eingeflochtene geschichtliche Bemerkungen machen das Buch zu einem werthvollen Lesestoffe auch für weitere Kreise.

Es sind in demselben verschiedenartige Stoffe lose mit einander verbunden. Doch lassen sich dieselben zu drei Gruppen vereinigen: Geschichte des Columbus, der spanische Bergbau und die spanische Landwirthschaft. Der Pflanzenwelt, namentlich den Kultur- und technisch wichtigen Pflanzen, sowie wirthschaftlichen Fragen wendet ja Rein auch sonst gern seine Aufmerksamkeit zu.

Der erste Abschnitt schildert die dem Verf. besonders genau bekannte Provinz Huelva gewissermaßen als Einleitung zu den Columbusstudien, indem der Leser zunächst mit den Stätten bekannt gemacht wird, von welchen der Entdecker ausging. Sechs weitere Abschnitte sind Columbus und seinen Reisen gewidmet, die durch ein Kärtchen veranschaulicht werden. Das Titelbild stellt das auf ödem Hügel gelegene recht einfache Kloster La Rabida dar. Der Verf. legt dem Leser den völlig gesicherten Inhalt der Geschichte des Columbus vor, herausgeschält aus dem Wust späterer, den Ent-

decker zu verherrlichen bestimmter Legenden, dargestellt theils nach den Originalurkunden, deren eine, der berühmte Brief des Columbus, in Facsimile beigegeben ist, theils nach den besten Bearbeitungen. Nur ganz ausnahmsweise geht der Verf. auf die vielen nur schon zuviel breitgetretenen Streitfragen ein, denn es kam ihm nicht darauf an, eine Lieblingsidee, wie neuerdings so vielfach in der Columbuslitteratur, um jeden Preis zu verfechten. Das Studium des Columbus in Pavia wird mit Recht verworfen, die Bulle Alexanders VI. erfährt die gebührende kritische Beleuchtung. Die Persönlichkeiten, welche in der Geschichte des Entdeckers eine Rolle spielen, werden uns vorgeführt, vor allem uns ein scharf umrissenes, wahres Bild des Entdeckers selbst entworfen. Es dürfte kaum eine Darstellung des Columbus geben, welche bei solcher Kürze, der Jugend und weiteren Kreisen in gleichem Maße empfohlen werden könnte.

Ueber die geologischen Verhältnisse und den Bergbau der Provinz Huelva, der in dieser Hinsicht wichtigsten des erzreichen Spanien, giebt es ein neueres Werk des spanischen Landesgeologen Gonzalo y Tarin, eines der tüchtigsten Spaniens, in 2 starken Bänden. Dennoch vermag der Verf. nach seiner gründlichen auf Selbstsehen beruhenden Kenntnis sehr werthvolle Ergänzungen dazu zu geben. Ja, man gewinnt durch ihn erst einen klaren Einblick in die wahrhaft großartigen Anlagen, die hier in den letzten Jahrzehnten, nicht zu wenigst durch deutsches Wissen und Können in's Leben gerufen worden sind. Ein großartiger, zwei Stockwerke hoher mit Doppelgeleisen versehener eiserner Lande- und Ladesteg ist in Huelva weit ins offene Wasser der Ria hinausgeführt, so daß wenigstens ein halb Dutzend Schiffe zu gleicher Zeit löschen und laden können und ein Schiff in wenigen Stunden mit 1000 Tonnen Erz aus den Rio Tinto Minen befrachtet werden kann. Eine hübsche Photographie veranschaulicht einen der riesigen, durch Wegräumung von 30—40 m mächtigen Schiefer- und Brauneisensteinschichten geschaffenen Tagebaue, eine Skizze, die, wenn uns unser Gedächtnis nicht täuscht, Gonzalo y Tarin entnommen ist, das Grubenrevier von Rio Tinto.

Zwei weitere Abschnitte sind der Kork- und der Steineiche, wie der auf dieser im wesentlichen beruhenden spanischen (Estremadura) Schweinezucht gewidmet. Der Verf. verfolgt auch die Verbreitung der Korkeiche im Mittelmeergebiet überhaupt und beschränkt dieselbe auf den Gürtel zwischen dem 45. und 34. Parallel, ostwärts nur bis zur Adria. Wir können dem durchaus zustimmen, nur in Klein-Afrika reicht dieselbe bei weitem nicht bis zur kleinen Syrte. Sie kommt in den Gebirgen Südost-Algeriens und Tunesiens, wo eben die erforderliche Niederschlagsmenge fehlt, nicht vor, wir haben im

südtunesischen Djebel Sîf und im Dj. Halluk sie vergebens gesucht. In Tunesien giebt es nur ein einziges, aber sehr wichtiges Korkeichengebiet, im Krumirlande, also nur nördlich vom 37. Parallel. Dort haben die Franzosen inmitten ungeheurer Wälder herrlicher alter Korkeichen den festen Posten Aïn Draham in 1000 m Höhe errichtet und durch Fahrstraßen bereits mit La Calle und der Eisenbahn-Grenzstation Ghardimau verbunden. Dagegen ist Marokko, wo der ungeheure Korkeichenwald von Mamora bis zum 34. Parallel reicht, daran mindestens so reich wie Tunesien, so daß die Fläche der Korkeichenwälder in Klein-Afrika nach unserm Dafürhalten die von Rein angegebene Zahl von 560000 ha, wovon nur 17000 auf Marokko kämen, weit übersteigt. Dabei liegt die Ausbeutung derselben noch in den ersten Anfängen; Spanien und Portugal mit (1889) einer Ausfuhr von 17 284800 bzw. 10 500000 M. stehen noch bei weitem obenan.

Ein weiterer Abschnitt behandelt die beiden großen Haffe Spaniens, die Albufera von Valencia und das Mar Menor bei Cartagena mit dem heute wieder so wichtigen Bergrevier der Siera de Cartagena. Die beiden letzten sind der spanischen Landwirthschaft, sowol auf unbewässertem, wie auf bewässertem Boden gewidmet, wobei die Huertas von Valencia und einige ihrer wichtigsten Erzeugnisse, wie der Reis, Arachis hypogaea, die Apfelsinen u. a. m. eine eingehende Betrachtung erfahren. Als Einleitung wird diesem Abschnitt eine kurze Skizze der geographischen Grundzüge Spaniens vorausgeschickt, wobei namentlich das Klima die gebührende Beachtung findet. Der Verf. schließt sich hier offenbar — Literaturangaben finden sich nur in einem Anhange am Schluß — sehr eng an die Darstellung in Ibañez' Reseña geografica y estadistica de España an. Freilich bedurfte die Darstellung der Oberflächengestalt eines ganz neuen Aufbaues, wie der Berichterstatter soeben einen solchen versucht hat. Für Reins Zwecke war eine derartige umfassende Arbeit allerdings nicht erforderlich. Reins Darstellung der Niederschlagsverhältnisse Spaniens läßt dies Land als noch trockener erscheinen, als es wirklich ist, indem das Jahrzehnt 1871—80, von welchem in der Reseña S. 154 ff. meist nur die Mittelwerthe gegeben werden, im Gegensatz zum übrigen Europa, das sich nach Brückner damals einer nassen Zeit erfreute, auf der Iberischen Halbinsel ein trocknes war. Während z. B. Hellmann, der uns als Fach-Meteorologe und auf Grund mehrjährigen eigenen Aufenthalts im Lande eine ausgezeichnete Darstellung der Niederschlagsverhältnisse gegeben hat, als langjährige (außer für Cartagena wol wahre) Mittel der Niederschlagshöhen von Valencia, Murcia, Alicante und Cartagena 404, 339, 406, 346 mm

giebt, sind die Werthe bei Rein nur 386, 306.5, 253.3, ›Cartagena und Almeria noch weit weniger‹. Auch Ciudad Real hat im zehnjährigen Mittel 405 mm, während das siebenjährige der Reseña nur 212 mm beträgt. Unter 200 mm im Mittel einzelner Jahre bleiben allerdings in Spanien bei den bedeutenden Schwankungen, welchen besonders dort die Niederschläge unterliegen, zahlreiche Stationen, nicht nur im trocknen Südosten, Alicante, Murcia, Valencia, sondern auch in der Guadalquivirbucht Sevilla, auf dem Tafellande Albacete und Badajoz, Valladolid und Salamanca. An letzterer Station betrug sogar 1875 die Regenhöhe nur 124 mm. Freilich muß man sich auch hier wie bei allen statistischen Angaben in Spanien fragen: wie weit reicht die Zuverlässigkeit?

Sehr mit Recht betont Rein gegenüber dem Geologen Mallada, einem der tüchtigsten Erforscher Spaniens, daß die Armuth und Zurückgebliebenheit des Landes nicht in dem Maaße, wie dieser es möchte, auf die geographischen Verhältnisse zurückzuführen, sondern in erster Linie das Volk selbst, Staat und Kirche daran Schuld sei. Konnte doch ein anderer Spanier sein Land als das an Hilfsquellen reichste Land der Erde erklären, weil die Spanier seit 3 Jahrtausenden daran arbeiten, es zu ruiniren, ohne bisher ihr Ziel erreicht zu haben. Den Betrachtungen über die Huertas und die künstliche Bewässerung läßt sich mehr oder weniger allgemeine Geltung für alle Mittelmeerländer zuschreiben. Wie in Spanien stehen in allen bei der Ausfuhr die Erzeugnisse der Pflanzenwelt (in Spanien 66 % der Gesammtausfuhr) bei weitem obenan. Auch hier vermag der Verf. aus den eigenen Beobachtungen heraus die Kenntnis oft geschilderter Dinge zu vertiefen. Während der Reisbau einer argen Krisis unterliegt, schreitet der Apfelsinenbau vorwärts. Lieferte doch die Ernte des Winters 1889/90 in der Küstenebene von Valencia allein für fast 28 Mill. Frcs. Apfelsinen zur Ausfuhr. Freilich ging im folgenden Jahre (wie im vorhergehenden nach meinen eigenen Beobachtungen, wenigstens im Süden) die halbe Ernte durch Frost zu Grunde.

Ein Uebersichtskärtchen der Halbinsel aus Debes' Schul-Atlas und eine Reihe von Skizzen und Ansichten erleichtern das Verständnis des werthvollen Buches.

Marburg. Th. Fischer.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6. 15. März 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Chronica de Susenyos, rei de Ethiopia. Tomo 1. Texto ethiopico. Destinado á X sessão do Congresso internacional dos Orientalistas por F. M. Esteves Pereira. Lisboa 1892. [Aus den Publicationen der Sociedade de geographia de Lisboa]. XLVI und 335 S. gr. Octav.

Saineano, Marius, L'Abyssinie dans la seconde moitié du XVIe siècle ou le règne de Sartsa-Dengel (Malak Sagad, 1563—1594) d'après des annales éthiopiennes inédites. Leipziger Inaugural-Dissertation. Leipzig—Bucarest 1892. (55 S. Octav).

Perruchon, J., Vie de Lalibala, roi d'Éthiopie. Texte éthiopien ... et traduction française. [Aus den Publications de l'École des Lettres d'Alger. Bulletin de Correspondance africaine]. Paris 1892. (XLVII und 164 S. gr. Octav).

Nachdem zuerst Basset eine äthiopische Gesammtchronik herausgegeben hat[1]), erfahren wir allmählich mehr und mehr aus den Originalquellen über die Geschichte Abessiniens. Der Altmeister Dillmann stellte die Thaten und die Gesetzgebung des Zar'a Jacob dar[2]) und theilte den wesentlichen Inhalt der Schrift über die Kriegszüge des Amda Tsion mit[3]), die bald darauf von Perruchon ganz herausgegeben wurde. Pereira veröffentlichte die Chronik des Minas

1) Besprochen von mir in diesen Anzeigen 1883. Stück 15.
2) Abhandl. der Berl. Akad. 1884. 13. März.
3) Sitzungsber. der Berl. Akad. 1884, 6. Nov.

und gab das Amda Tsion betreffende Stück aus dem Werke des Pater Almeida heraus. Jetzt erhalten wir von ihm die sehr ausführliche Geschichte des Susĕnjos (Seltan Sagad), der von 1604—1632 regierte. Während in Basset's Chronik diesem König nur wenige Seiten gewidmet sind, ist dies Buch, abgesehen von biblischen Texten, wohl das umfangreichste äthiopische Werk, das bis jetzt gedruckt worden (noch umfangreicher als Zotenberg's Johannes von Nikiu). Die Chronik ist, bis auf die Schlußworte, bei Lebzeiten des Königs und unter seinen Augen verfaßt; sie stützt sich, wie der Herausgeber mit Recht meint, vielfach auf dessen eigne Mittheilungen. Auch in seiner Annahme über die Verfasser muß ich Hrn. Pereira beistimmen. Als der, der das Buch begonnen habe, wird uns darin Aba Mĕhrka Dĕngĕl genannt (S. 70). Die Hauptmasse rührt nach verschiedenen Stellen von Takla Sĕllase, genannt Tino, her, während sich ungefähr von cap. 79 (S. 289) an Sprache und Ton, zum Theil auch Gesinnung deutlich verändern und uns einen neuen Verfasser bemerklich machen, dessen Namen wir aber nicht wissen.

Alle Drei schreiben selbstverständlich sehr encomiastisch über den König. Auch seine Jugendzeit, wo er als rebellischer Fürst im Grunde nur ein großer Räuberhauptmann war, wird verherrlicht, aber dabei werden die Thatsachen ganz unbefangen erzählt. Der Herausgeber vergleicht das Leben des Susĕnjos vor der Thronbesteigung treffend mit dem entsprechenden Abschnitt im Leben David's; nur konnte jener wohl in größerem Stil auftreten. Auch die Jugendzeit des Theodoros (König 1855—1868) zeigt manche Aehnlichkeit mit der beider Fürsten. Zwar hat der fromme Susĕnjos seine Räubereien vorzüglich gegen Nichtchristen gerichtet, aber so genau ließ sich das nicht einhalten, und um sich und seine Leute zu ernähren und seinen christlichen Gegnern zu schaden, sah er sich leider manchmal genöthigt, auch christliche Landschaften auszurauben und zu verwüsten, selbst mit Hülfe heidnischer Galla. Natürlich verfuhr er als König gegen Heiden, Juden und Muslime schonungslos, aber auch die Länder aufrührerischer Vasallen wurden systematisch verwüstet. Ja, die mangelhaften Verpflegungs- und Communicationsverhältnisse zwangen ihn sogar mitunter, friedliche Unterthanen ausplündern zu lassen, um seinen Truppen Lebensmittel zu verschaffen. Auch Theodoros sah sich öfter zu solchen Maaßregeln genöthigt. Man darf dies Verfahren nicht zu sehr dem Einzelnen zur Last legen, denn es entspringt aus der Roheit der ganzen Zustände. Vergessen wir übrigens nicht, wie es die Zeitgenossen des Susĕnjos im 30jährigen Kriege trieben! Die Verfasser

der Chronik, von denen wenigstens Tino ein sehr ehrenwerther und überzeugungstreuer Mann war, scheinen an solchen Dingen gar keinen Anstoß zu nehmen. Bezeichnend für das abessinische Urtheil ist der kleine Zug, daß der erste Verfasser in einer, allerdings sehr zweckmäßigen, Lüge eine Eingebung des heiligen Geistes sieht (S. 15, 25). Recht hübsch ist es auch, wenn es von einem Manne heißt, sein ganzes Thun und Handeln sei schön gewesen, nur von dem einen Punct abgesehen, daß er ein Rinderdieb war (12 unten).

Ein volles Bild von dem Character und den Geistesgaben des Susĕnjos können wir uns aus dieser Chronik nicht wohl machen; dazu ist sie nicht unparteiisch genug. Vielleicht gelingt das mit sorgfältig kritischer Benutzung der Berichte der katholischen Missionäre. Tapferkeit, Ausdauer und Klugheit sind dem König gewiß nicht abzusprechen; ob er aber wirklich Feldherrngabe hatte, mag fraglich sein. Er hat auch als König empfindliche Niederlagen erlitten, sich aber freilich immer wieder mit großer Gewandtheit zum Herrn seiner Feinde gemacht. Dauernden Segen hat seine Regierung dem Reiche nicht verschafft, aber von welchem König dieses zu ewigen inneren Kämpfen wie geschaffenen Landes ließe sich das sagen? Die Hauptfrage ist, wie man den Anschluß des Susĕnjos an die römische Kirche und die damit zusammenhängenden Schritte zu beurtheilen hat. Der Erfolg hat gegen ihn entschieden. Die Abneigung gegen die kirchlichen Neuerungen gab immer wieder Veranlassung oder doch einen Vorwand für Empörungen. Namentlich ist hier der große Aufstand der Agau von Lasta zu beachten, der seine letzten Jahre bewegte und der allem Anschein nach eine volksthümliche Grundlage hatte; die Chronik nennt diese Aufständischen (und nur sie) immer »die Bauern« (*balagotsch*). Und doch kann man diese Neigung des Königs kaum misbilligen. Ich fühle mich wahrlich frei von Vorliebe für die römische Kirche und die Jesuiten, aber der unparteiische Beurtheiler muß anerkennen, daß diese für Abessinien einen ungeheuren Fortschritt bedeuteten. Wäre das Land damals katholisch geworden, so wäre es in feste geistige Verbindung mit Europa gekommen, statt daß es jetzt in Religion, Moral und Bildung noch tiefer steht als damals. Und was eine Hand voll europäischer Soldaten vermochte, das hatten die Abessinier erfahren; sich eine solche Unterstützung zu verschaffen, war für einen unternehmenden Beherrscher des sturmbewegten Landes also auch aus rein politischen Gründen von hohem Werth. Wir können kaum beurtheilen, welche Fehler im Einzelnen der König und seine geistlichen Rathgeber gemacht haben mögen, aber vielleicht ward jenem vornehmlich das zum Verhängniß, daß er nicht wußte und nicht

wissen konnte, daß der heroische Aufschwung der Portugiesen und Spanier damals schon vorüber war. Hätte noch der Wagemuth der Conquistadorenzeit geherrscht, so hätte man, trotzdem Massua in Händen der Türken war, dem romfreundlichen Fürsten wohl einige materielle Unterstützung zukommen lassen. Susĕnjos war schwerlich aus dogmatischer Ueberzeugung Katholik geworden; widerrief er doch schließlich, hinfällig und lebensmüde, kurz vor seinem Tode des Friedens wegen die zu dessen Gunsten erlassenen Verordnungen, während einige Wenige mit vollem Herzen an der Religion der »Padri« festhielten. Aber er hatte doch früh die geistige und moralische Ueberlegenheit der fremden Geistlichen und gewiß auch die Verkehrtheit mancher Einrichtungen der äthiopischen Kirche erkannt, und ich denke, das macht ihm Ehre. Wie es um die Religion der Gegner stand, davon giebt uns ein kleines Zeichen, daß ein Großer, der sich für den reinen alexandrinischen Glauben ereiferte, nicht einmal das Vater Unser und das Ave Maria auswendig wußte (S. 244). An sich waren auch die einzelnen Neuerungen zum großen Theil verständig. So die Abschaffung des doppelten Sabbat's, dessen Feier erst Zar'a Jacob (etwa 150 Jahre vorher) durchgesetzt hatte; so auch, daß der König dem Jägerstamm der Weto bei der Annahme des Christenthums das Essen des von der abessinischen Kirche verbotenen Nilpferdfleisches erlaubte, ohne das sie nicht leben konnten (S. 215 f.)[1]. — Leider berührt unsre Chronik diese Dinge nur selten und vorsichtig, und zwar auch im Haupttheil, dessen Autor (Tino) nachher für seinen katholischen Glauben muthig den Tod erlitten hat (s. die Einleitung Pereira's XVIII ff.). Von dem ersten Verfasser wissen wir allerdings, daß er ein Gegner der Fremden war (S. XVII); das zeigt sich auch darin, daß in der gereimten Vorrede da, wo vom Ausgang des heiligen Geistes die Rede ist, das *filioque* des römischen Bekenntnisses fehlt. Der dritte, sehr salbungsvolle und schmeichlerische, Schriftsteller scheint gleichfalls ein Gegner des Katholicismus gewesen zu sein; sicher ist das, wenn auch der Schluß des Buches, wenigstens die Stelle über die Wiederherstellung der einheimischen Kirche, von ihm herrührt. Vielleicht stand übrigens anfangs in dem Buche mehr auf die religiösen Gegensätze bezügliches. In der Handschrift sind nämlich manche Stücke ausradiert, die Lücken jedoch schon in derselben Periode von andrer Hand ergänzt; solche Rasuren kommen aber im letzten Theile nicht mehr vor. Vielleicht hatte also Tino seine katholische Gesinnung

1) Sie scheinen nachher die Taufe wieder aufgegeben zu haben. Vgl. über sie u. a. Rüppell 2, 205 f.

doch öfter deutlich betont und hat sein Nachfolger das getilgt. Pereira wird uns hoffentlich bei der Uebersetzung alle diese Stellen genau angeben; dann sind möglicherweise die Motive der Aenderungen wenigstens theilweise zu erkennen.

Die Chronik erzählt zwar nicht gleichmäßig, ist aber durchgängig sehr ausführlich; namentlich giebt sie das Itinerar mit einer Genauigkeit, die den Neid der Forscher über die Geschichte unsrer alten Könige und Kaiser erregen könnte. Die ewigen Kriegszüge gegen fremde und wilde Völker und aufständische Unterthanen ermüden etwas, aber wir lernen hier genauer als aus irgend einer andern bisher eröffneten Quelle das bewegte Leben eines abessinischen Königs kennen, in das nur die das Land unwegsam machende Regenzeit regelmäßig eine Ruhepause bringt. Von den Kriegszügen des Susĕnjos hebe ich zunächst die gegen die Agau des Südwestens hervor; sie waren noch großentheils Heiden, nahmen aber damals zum Theil das Christenthum an (S. 250 ff.). Ferner sind von Interesse der Kampf mit Fâtima, der, wie der Name zeigt, muslimischen Vasallenfürstinn der Arom (Saho?) (S. 211 ff.), und die großen Feld- oder vielmehr Raubzüge gegen die Länder im Westen und Nordwesten (S. 205 ff.), aus denen die Abessinier reiche Beute an Rindern und Kameelen heimbrachten, ähnlich wie einst vor mehr als 1200 Jahren, als noch alles heidnisch war, die Truppen des Königs Aeizanas große Viehheerden auf dem Zuge gegen die Buga erbeutet hatten. Die gegenseitigen Räubereien und Vernichtungskämpfe zwischen Abessiniern und Gallastämmen währten natürlich auch damals immer fort, aber Galla stritten schon da oft auf Seite jener. Auch Susĕnjos hatte viel mit den freiheitsliebenden Falascha in Samen zu kämpfen; so viel an ihm lag, rottete er das Judenthum aus, indem er die Falascha in Masse niedermachen und die Gefangenen, die sich der Taufe widersetzten, hinrichten ließ.

Hunderte andrer Ungläubiger wurden getödtet, weil sie nicht von dem seltsamen Propheten Za Krestos ablassen wollten, der eine neue Religion verkündete (S. 197 ff.). — Beim Lesen solcher Dinge fühlt man doch recht deutlich, daß unser wegen seines Unglaubens so oft gescholtenes Zeitalter auch seine Vorzüge hat! — Ein melkitischer (griechisch-orthodoxer) Mönch kam, seiner eignen Behauptung nach bloß um Almosen zu sammeln, nach Abessinien, fand da Anhang und verrichtete geistliche Functionen. Die Einmischung der byzantinischen Kirche in die dortigen religiösen Wirren mußte dem König bedenklich sein. Die einheimischen Geistlichen, die ihn hergebracht hatten, wurden also hingerichtet; dem Mönch schenkte er das Leben, ließ ihn aber Wassermühlen bauen, da er erklärt hatte,

daß er diese nützliche Kunst verstehe (S. 268 ff.). — Wie andre Könige von Aethiopien hat auch Susĕnjos gern Kirchen erbaut; mit Hülfe der Portugiesen konnte er einige herstellen, die den gewöhnlichen abessinischen Leistungen gegenüber Prachtbauten hohen Ranges waren (S. 258. 289. 310 ff.).

Die abessinischen Großen zeigen sich auch in dieser Chronik durchgängig in wenig günstigem Licht. Man sehe sich z. B. die Lebensläufe S. 110 f. 185 ff. u. a. m. an. — Von schweren körperlichen Verstümmlungen kommt bei Susĕnjos fast nichts vor[1]; das Ueberhandnehmen solcher im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert (abgesehen von Schoa) ist ein Zeichen fortschreitender Verwilderung, die wohl mit dem wachsenden Einfluß der Galla zusammenhängt.

Charakteristisch ist, daß der Verfasser sehr ausführlich von einem sprechenden Papagei (درّة) erzählt, der dem König aus Indien gebracht ward, den er seinem Bruder nach Godscham schickte und der da von einer Katze gefressen wurde (241 f.). In jenen Gegenden Afrika's besaß man also die Kunst nicht oder nicht mehr, Papageien abzurichten, wie man nicht gelernt oder aber verlernt hatte, die einheimischen Elephanten zu zähmen.

Zur näheren Kenntniß des bunten Volksgewimmels in Abessinien und den Nachbarländern giebt dies Werk manchen Beitrag. Hie und da erfahren wir auch einiges über die Sitten einzelner Völker, so namentlich der Galla (214 f.). Der alte Gegensatz zwischen Amhara und Tigre zeigt sich wohl in dem Urtheil »alle Bewohner von Tigre sind verirrt, von der Kleidung der Einsicht entblößt und fern vom Wissen« (S. 128). — Von geographischen Namen ist das Buch voll; sehr viele sind uns noch unbekannt, aber Pereira wird bei der Uebersetzung gewiß vieles auf diesem Gebiete aufhellen. Ich bemerke, daß hier auch schon das 1868 so bekannt gewordene Makdala vorkommt (S. 73 f.).

Die Chronik beobachtet die Zeitfolge sehr genau. Unbequem ist aber, daß sie uns selten das betreffende Jahr deutlich angiebt. Erst gegen das Ende hin wird die Zählung nach Regierungsjahren des Königs durchgeführt. Es wäre zu wünschen, daß Pereira bei der Uebersetzung die Jahre — am besten nach gemeiner christlicher Rechnung — am Rande anmerkte. Die Hauptdaten sind (in gregorianische Zahlen umgerechnet) der Regierungsantritt des Susĕnjos Dienstag den 14. Dec. 1604 (S. 48), die entscheidende Niederlage

1) Dem Boten eines widerspänstigen Machthabers werden die Ohren abgeschnitten S. 89, 95.

und der Tod Jacob's, als dessen Gegenkönig er aufgetreten war, Sonnabend den 10. März 1607 (S. 82) und sein Tod Donnerstag den 16. Sept. 1632 (S. 335)[1]. Das interessante Decret S. 287 ist vom 15. Mijazja (20. April) 1627 datiert, und zwar, entsprechend der kirchlichen Richtung des Königs, nicht nach alexandrinischer, sondern nach europäischer Rechnung. Ferner heißt es da »21 Jahre und 5 Monate, nachdem der Herr uns die Regierung gegeben hat«. Die Zahl 21 stimmt hier nicht; wahrscheinlich hatte das Original 22, denn dann ergiebt die Zahl das Intervall zwischen dem Datum und dem Regierungsantritt, wenn man nämlich die unvollständigen Monate voll rechnet. An die Rechnung nach dem äthiopischen Kalenderjahr zu denken, das am 1. Maskaram (damals = 8. Sept.) beginnt, verbietet die angegebene Monatszahl.

Die Sprache des Buches ist ein leidliches Geez, aber mit vielen amharischen Wörtern; solche stehn nicht bloß, wo sie kaum zu umgehn sind, z. B. zur Bezeichnung der Würdenamen, sondern auch zuweilen für Begriffe, die sich im Geez reichlich so gut ausdrücken ließen. So findet sich selbst *tsagat* »Kuh« 39, 76 = amhar. *ṭĕggat* (d'Abbadie 943). Die Sprache der Chronik des Minas ist viel reiner, hat freilich auch weniger Anlaß zur Anwendung amharischer Ausdrücke, weil sie weniger Détail giebt. Uebrigens mag dies oder jenes Wort, das wir sonst nur aus dem Amharischen kennen, doch altes Geez-Gut und nur zufällig noch nicht in älteren Schriften aufgefunden sein; ein solcher Ursprung wird wahrscheinlicher, wenn das Wort auch im Tigre oder Tigriña vorkommt. Die amharischen Wörter haben durchweg noch die älteren Formen mit Beibehaltung der Gutturalen (abgesehen von dem Würdenamen *tsāfa lām* neben *tsaḥafa lām* und *tsaḥafa lāhm*) und mit Anwendung der Zischlaute ጸ, ፀ, wo jetzt ጠ üblich ist. Ein Wort mit letzterer Lautform wird S. 83, 151 deutlich als dialectisch bezeichnet. S. 56, 102 steht ein amharisches Sprichwort. — Auch einige arabische Wörter wie مدينه »Hauptstadt«, مدفع »Kanone«, رايه, عَلَم »Fahne« (S. 100, 91), رساس Blei (*ĕrsās wĕʿūi* »glühendes Blei« = Flintenkugel S. 79, 38. 91, 58), عمامه »Turban« (S. 81, 88) u. a. m. kommen vor. Viel ist das aber nicht. Im Ganzen muß man sich überhaupt wundern, daß bei den jahrhundertelangen freundlichen und feindlichen Berührungen der Abessinier mit Leuten arabischer Zunge nicht weit mehr arabisches in ihre Sprache eingedrungen ist.

Pereira hat die Ausgabe nach einer Photographie der von

1) Bei Basset 29 (= Journ. as. 1882, 1, 343) ist der folgende Monatstag genannt, ohne Angabe des Wochentages.

Bruce mitgebrachten, der Bodleyana gehörigen Handschrift gemacht, die wahrscheinlich das Original und von der vielleicht nie eine Abschrift gemacht worden ist. Mit Recht hat er den Text der Handschrift ganz genau wiedergegeben, und da auch bei der Correctur nicht eben mehr Fehler stehn geblieben sind, als nun einmal bei einem äthiopischen Druck unvermeidlich sind, so haben wir hier den unveränderten Text dieser officiellen Chronik. Der folgende Band soll eine portugiesische Uebersetzung des Buches enthalten; jedenfalls bekommen wir dazu wenigstens die nothwendigsten sachlichen Erläuterungen und hoffentlich auch Indices.

Das Buch ist wie die Chronik der Minas in den Schriften der geographischen Gesellschaft von Lissabon erschienen und reiht sich dieser auch im Aeusseren aufs würdigste an.

Herrn Pereira möchte ich übrigens dringend empfehlen, das ganze Werk Almeida's zu veröffentlichen. Die Stücke, welche er bis jetzt daraus bekannt gemacht hat, zeigen, daß Almeida in vorzüglicher Weise alles wesentliche aus den ihm bekannten äthiopischen Choniken herauszunehmen weiss, und zwar mit vollem Verständniß. Vermuthlich hat er auch noch allerlei Quellen gehabt, die uns verloren gegangen sind. Dabei war er, soweit wir bis jetzt urtheilen können, ein guter Beobachter des Lebens. Ein ganz unbefangenes Urtheil darf man allerdings von einem Jesuiten des 17. Jahrhunderts nicht erwarten, aber der umsichtige Leser wird wohl ohne große Mühe erkennen, wie weit etwa die Dinge bei ihm wegen seines kirchlichen Standpuncts in ein falsches Licht treten. Pereira, der, wie die Einleitung wieder zeigt, die Abessinien betreffenden Schriften der alten katholischen Missionäre am besten kennt, wäre jedenfalls der geeignete Mann, das inhaltreiche Werk seines Landsmanns mit den nöthigen Erklärungen herauszugeben.

Während es nach den früheren Leistungen Pereira's schon nicht mehr auffallen kann, daß wir so ein höchst werthvolles Werk über die Geschichte Abessiniens aus dem äussersten Südwesten Europa's erhalten, ist es allerdings überraschend, daß sich zur Aufhellung dieses Gebiets auch eine junge Kraft aus dem Südosten regt. Hr. Marius Saineano, Verfasser der oben an zweiter Stelle genannten Dissertation, ist ein Rumäne; der Druckort ist Bucarest. Die Schrift erzählt uns übersichtlich die Geschichte des streitbaren und siegreichen Königs Sartsa Dĕngĕl (Malak Sagad) nach der alten Chronik über dessen Regierung und, was mehr ist, sie verspricht uns eine Ausgabe dieses in mehreren Handschriften erhaltenen grossen Werkes, das eben so wichtig sein dürfte wie das von Pereira citierte. Wir hoffen, daß der für seinen Helden begeisterte Verfasser die

schwierige Aufgabe mit Erfolg lösen werde. Das Schriftchen selbst verräth allerdings noch ein wenig den Anfänger. Nach jugendlicher Art holt Saineano sehr weit aus und führt uns auf etwas über 2 Seiten, auf denen es nicht an Irrthümern fehlt, von der Urzeit bis ins 16te Jahrhundert. Zu Urtheilen über die ältere Geschichte des Landes ist er noch nicht genügend vorbereitet. Auch was er über das Judenthum in Abessinien sagt (S. 41 f.), ist zum grossen Theil schief. Sicher hat dort diese Religion lange ernstlich mit dem Christenthum um die Obergewalt gekämpft; sicher stammen die abessinischen Juden wenigstens zum ganz überwiegenden Theil nicht von Israeliten, sondern von einheimischen Proselyten ab; die Falascha sind ja echte Agau. — Die Missionäre aus Spanien und Portugal haben den Namen ›Mauren‹, womit man dort die Berbern und Araber bezeichnete, auf die muslimischen Feinde der Abessinier übertragen. Der Verfasser hätte aber besser gethan, diese Benennung zu vermeiden, da sie den falschen Eindruck hervorruft, daß diese Muslimen alle oder doch zum größten Theil Araber gewesen seien. — Mit gar zu großem Eifer bekämpft er Bruce. Daß dieser die äthiopischen Quellen nur sehr ungenau wiedergiebt und seine Phantasie stark walten läßt, brauchte er jetzt nicht mehr weitläufig zu beweisen [1]). Trotzdem war der originelle Schotte ein vortrefflicher Kenner des Landes, und wir können noch immer sehr viel von ihm lernen. Und am Ende hat er doch auch zuweilen Recht, wo ihm Saineano Unrecht giebt. So steht jetzt durch die Chronik des Susĕnjos (S. 128) fest, dass dieser wirklich mit aller üblichen Feierlichkeit in Aksum zum König gesalbt worden ist; das geschah Sonntag den 29. März 1609 [2]). Im Contrast zu Sarsa Dĕngĕl [3]) setzt der Verfasser den armen Susĕnjos sehr ungerecht herunter. Zweimal nennt er ihn einen ›prince sans valeur‹ (S. 39 und 54), und an der zweiten Stelle schreibt er ihm gar große Feigheit zu, weil er den Katholicismus angenommen hat! Der Verfasser wird in der ›orthodoxen‹ Religion aufgewachsen sein und daher der abessinischen Kirche als einer gleichfalls orientalischen etwas mehr Sympathie zuwenden, als sie verdient.

Ein Irrthum, der leicht zu vermeiden war, kommt auf S. 14 vor. Natürlich hat der Abessinier nicht den echten Josephus im Auge, sondern den äthiopischen, wie schon die Bezeichnung ›Joseph, Sohn Korion's‹ ergiebt. Dieser aber hat wirklich 8 Bücher; s. Wright's

1) S. das Urtheil Dillmann's Zar'a-Jacob 3 und 'Amda Ṣion 1.

2) Ueber die Feierlichkeiten s. Dillmann, Zar'a-Jacob 17 ff.

3) Zur Beurtheilung dieses vergl. noch die Chronik des Susĕnjos S. 96 f.

Catalog 288 f. Aus der angeblichen Differenz dürfen also keine Schlüsse gezogen werden.

Seine Darstellung der Geschichte des Königs ist aber sehr dankenswerth, und der Ausgabe der äthiopischen Quelle sehen wir mit grosser Erwartung entgegen.

Auf ein ganz andres Gebiet führt uns der von Perruchon herausgegebene Text über das Leben des äthiopischen Königs Lalibala. In der Stadt Roha oder Lalibala in der Provinz Lasta finden sich 11 Kirchen, die aus einem einzigen Felsen ausgehauen sind, nicht etwa Höhlen, sondern frei stehende Gebäude. Sie sind nach allem, was uns vorliegt, die merkwürdigsten Gebäude des Landes, und alle neueren Reisenden, die sie gesehen haben, reden mit Bewunderung davon. Sie werden dem König Lalibala zugeschrieben; ob sie wirklich alle aus der Zeit eines Königs stammen, könnten wohl nur Kenner an Ort und Stelle oder nach ganz genauen und vollständigen Zeichnungen entscheiden. Einer glücklich erhaltenen arabischen Notiz[1]) zufolge herrschte jener Fürst im Jahre 1210[2]); sein Vater wird شنوده genannt; sein einer Sohn hieß *Jetbarak*, seine Frau *Maskal Kĕbra*; seine Residenz war wahrscheinlich Adua[3]). Er gehört der Dynastie der Zague an. Das ist alles, was wir bisher von ihm wußten. Nun giebt es aber ein ziemlich grosses äthiopisches Werk über sein Leben; daraus konnten wir hoffen, manche Aufklärung über ihn zu bekommen. Perruchon's Einleitung zu den von ihm herausgegebenen Auszügen aus dieser Biographie muß aber die Erwartung schon sehr herabstimmen, und die Lectüre des Textes selbst führt zu dem traurigen Resultat, daß auch nicht ein einziger neuer historischer Zug zu seinem Leben hinzukommt. Der von Guidi ermittelte Name der Königinn *Maskal Kĕbra* wird bestätigt. *Żan Sĕjum*, der nach den, allerdings höchst unzuverlässigen, Listen der Zague viel früher regiert hat, ist hier sein Vater; dieser Name ist aber schwerlich mit شنوده zu identificieren. Sein Vorgänger *Ḥarbai* ist der *Ḥarbē* der Listen; daß es aber sein Bruder gewesen, brauchen wir der Biographie noch nicht fest zu glauben. Ebenso wenig steht sicher, daß Lalibala in der später nach ihm benannten Stadt Roha selbst geboren ist. Durchaus falsch macht die Biographie den Lalibala zum letzten seiner Dynastie, indem sie ihn den Thron an ›Israel‹, d. h. die s. g. Salomonische Dynastie vermachen läßt (S. 62);

1) Schon von Renaudot benutzt, von Guidi wieder herausgegeben und auch bei Perruchon S. XVI abgedruckt.

2) Die Unterschrift des *Kĕbra nagast* läßt ihn in einer auch sonst fabelhaften Notiz im Jahre 417 unsres Herrn regieren! S. Zotenberg's Catalog S. 222.

3) Guidi verbessert عدوة für das überlieferte عدفة.



durch diese Fiction bringt sie allerdings die ihrem Helden gebührende Verehrung mit der Loyalität gegen das regierende Haus, das sich ältester Legitimität rühmte, in Einklang. In Wirklichkeit hat die neue Dynastie erst unter schweren Kämpfen gesiegt, und der Gedanke liegt nahe, daß das Fehlen aller brauchbaren zusammenhängenden Nachrichten über die ältere Geschichte des Landes damit zusammenhängt, daß damals manche Aufzeichnungen zu Grunde gegangen oder absichtlich vernichtet sind. Auf alle Fälle wußte unser Verfasser außer ein paar Namen von König Lalibala gar nichts mehr, als daß er jene Kirchen gebaut hatte. Wegen dieser ward er zum Heiligen gestempelt. Einige legendarische Züge mögen schon etwas älter sein, aber andre hat der Autor dieses zum Gedenktag des Heiligen dem 12. Sĕne [1]) geschriebenen Erbauungsbuchs gewiß erst selbst erdacht. Sicher hat er das Einzelne ganz nach eigenem Geschmack ausgearbeitet. Und zwar nicht bloß um Gottes willen, sondern im Interesse dieser Kirchen, wie aus S. 63 unten erhellt.

Wir haben hier also ein ganz gewöhnliches Heiligenleben. Lalibala ist darin ein Ideal mönchischer Phantasie. Er lebt eine Zeit lang als Einsiedler, heirathet nur auf ausdrückliches Gebot vom Himmel her und wird bloß darum König, um die Kirchen zu erbauen, deren Modell ihm im Himmel gezeigt wird. Denn Gabriel trägt ihn eigens zu dem Zweck durch alle 7 Himmel [2]). Auch als König lebt er ganz kärglich von dem Wenigen, das er durch seiner Hände Arbeit verdient, während er nach Fürstensitte Andre reichlich hält u. s. w. Das alles wäre wohl zu lesen, wenn es nicht so unerträglich breit vorgetragen würde. Auf 130 Blättern, deren Inhalt je etwas mehr Raum einnimmt, als auf eine Druckseite in Groß-Octav geht, wird das gesagt, wofür 3—4 reichlich genügt hätten. Erst auf dem 35sten Blatte kommt der Verfasser so weit, nun endlich zu versprechen, die Lebensgeschichte selbst zu beginnen, was dann am Ende dieses Blattes auch wirklich geschieht. Nur ein Mönch, der gar nichts weiter zu thun hatte, konnte so etwas schreiben; nur Mönche, die eben so wenig Begriff von Zeitverlust hatten, konnten so etwas mit Behagen lesen [3]).

1) So die Ueberschrift; vergl. Dillmann, Cat. Bodl. pg. 62; Zotenberg, Cat. pg. 88. — Mit üblicher abessinischer Ungenauigkeit wird dies Datum am Schluß der Vita unrichtig dem 22. Ḥazîrân (Juni) gleichgesetzt, während es dem 6. Juni (julianisch) entspricht.

2) So ein gewaltsames Aufraffen zum Himmel wird auch einem niederen abessinischen Heiligen zu Theil, nämlich dem Aba Johannis, dessen ganz amüsante Legende Basset herausgegeben hat (Bull. de Corr. Africaine 1884).

3) Daß die abessinischen Gelehrten und Schreiber sehr viel Zeit übrig hatten, zeigt schon die äthiopische Schrift, die zwar sehr gut und deutlich ist, aber nur

In der Beschreibung der Kirchen mag vielleicht ein oder der andere Zug von Wichtigkeit sein selbst neben den zum Theil eingehenden Schilderungen moderner Reisender, für deren Zusammenstellung hinter seiner Uebersetzung wir dem Herausgeber zu danken haben. Immerhin erweckt es kein großes Zutrauen zu der Sorgfalt unseres Aethiopen auch in dieser Partie, daß er zwar ausdrücklich hervorhebt, bei den Kirchen sei kein Mörtel verwendet worden, aber beim Bau doch auch Leute auftreten läßt, die den Mörtel herbeitragen (S. 56 f. 59).

Aber eine Oase ist doch in dieser Oede; das ist folgende Geschichte (S. 15 ff.): Lalibala's böse Schwester schickt ihm einen Gifttrank; ein Diacon, der beständig bei ihm ist, trinkt davon, muß sich alsbald übergeben und stirbt; ein Hund macht sich an das Gespei und stirbt auch sofort. Lalibala in Verzweiflung darüber, daß diese Zwei statt seiner umgekommen, trinkt das Gift aus — eine herrliche That, deren Preis mehrere Seiten füllt — aber das Gift schadet ihm nicht, sondern treibt ihm nur, allerdings unter einigen Schmerzen, den riesigen Bandwurm ab, der ihn vorher gequält hatte. Wir sind allerdings in Aethiopien, dem Lieblingslande dieses Parasiten.

Daß der geschichtliche Lalibala sehr fromm gewesen, folgt aus seinen Kirchenbauten durchaus noch nicht. Aber ein andrer Schluß liegt nahe: Abessinier und europäische Reisende sind darin einig, daß diese Gebäude nur von auswärtigen Meistern und Arbeitern hergestellt werden konnten. Sie müssen sehr viel Geld gekostet haben; wer sie aufführte, muß ein reicher und mächtiger Fürst gewesen sein. In Aethiopien kann aber kein Herrscher Reichthum und Macht behalten, ohne rücksichtlose Gewalt anzuwenden. Wenn also Lalibala diese Kirchen alle oder auch nur zum Theil erbaut hat, so kann er nicht wohl ein mönchischer, der Welt abgewandter Mann gewesen sein.

Als Probe dieser Litteratur ist Perruchon's Ausgabe willkommen, aber wir sind ihm doch recht dankbar, daß er es bei diesen Auszügen hat bewenden lassen, die etwas mehr als ein Drittel des Ganzen bieten mögen. Höchstens möchten wir noch wissen, was dem Lalibala in den verschiedenen Himmeln begegnet ist [1]).

Das Buch ist unter der ›Salomonischen‹ Dynastie verfaßt, aber

langsam ausgeführt werden kann und bei der keinerlei Ansatz zu einer Cursive ist, während sich ein solcher bei dem Europäer, der sie anwendet, unwillkürlich sofort einfindet.

1) Eine Untersuchung über die ganze Litteratur der Himmels- und Höllenreisen von der Petrus-Apokalypse an wäre vielleicht an der Zeit.



einige Zeit vor 1434, denn die ältere der beiden Handschriften des British Museum ist vor diesem Jahre geschrieben [1]). Das Werk mag etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts angehören.

Die Sprache ist ein reines Geez, wie man es bei einer solchen kirchlichen Schrift voraussetzt. Zeichen jüngeren Alters sind das arabische تالوت (für ثلوث) ›Dreieinigkeit‹ 1,2 und die Beziehung von *ĕnta* statt *za* auf eine männliche P e r s o n (12,3) [2]).

Leider hat Perruchon seine Auszüge der ganz modernen, statt der wohl im Anfang des 15. Jahrhunderts geschriebenen Handschrift entnommen. Die genaue Wiedergabe eines so alten Codex hätte für Sprache und Orthographie Werth gehabt, und dadurch wären auch wohl einige Fehler des vorliegenden Textes vermieden. Daß diese Handschrift allerdings auch nicht streng die theoretisch richtige Schreibung befolgt, sehen wir an dem schönen Facsimile in Wright's Catalog Pl. I. Daraus ergiebt sich auch, daß beide Handschriften wirklich dasselbe Werk enthalten; die Abweichungen des Facsimile von dem entsprechenden Stück in Perruchon's Text (einen Theil von S. 35 und 36) sind unbedeutend.

In der Uebersetzung habe ich einige kleine Versehen bemerkt. So ist da *tsĕmūnā* (3,11,15,16. 44,4. 45 paen. 48,10. 51,5) durchweg als ›Fasten‹ (*jeûne*) genommen, während es (›Ruhe‹), ›asketisches Leben‹ [3]) bedeutet. S. 93 war zu übersetzen: ›und indem er den Tod v o l l e n d e t e mit Neigen seines Hauptes‹; der Verfasser hat Joh. 19,30 im Sinn: *εἶπεν τ ε τ έ λ ε σ τ α ι καὶ κλίνας τὴν κεφαλὴν κτλ.* — Die *danāgĕl* 9 ult., die sich v e r s c h n e i d e n, sind männlich, und so sind auch 11,16 jungfräuliche M ä n n e r gemeint. Im Ganzen ist die Uebersetzung aber gewiss geeignet, dem der Sprache Unkundigen ein Bild von der Urschrift zu geben.

In der Einleitung stellt Perruchon die verschiedenen Ueberlieferungen und Ansichten über die Zague-Könige zusammen. Es liegt mir fern, in diese dürftige und dazu verwirrte Tradition Licht bringen zu wollen. So viel steht fest, daß die Zahlen der Listen mit den immer wiederholten 40 Regierungsjahren (nach biblischem Muster) sehr geringen oder gar keinen Werth haben, und daß die Folge der Regierungen wenigstens unsicher ist. Leider sind auch die ersten Worte der einen arabischen Notiz (S. IX) nicht klar.

1) Die Beschreibung der beiden Handschriften in Wright's Catalog S. 193.

2) Vergl. Dillmann's Lexikon 1031 no. 2.

3) Mir ist übrigens der Gedanke gekommen, ob dieses Wort wie auch *tsĕmāwē* in der Bedeutung ›Askese‹ nicht zu *tsāmā*, *tsāmawa* (mit ጸ) gehöre; cf. *κόνος* عَمَل in dieser Bedeutung. Bedenklich ist nur das *ĕ* statt *ū*.

Daran zweifle ich nicht, daß هوان als zwei Wörter zu lesen ist, also einfach bedeutet: ›id est quod‹. In ملكة sehe ich eine falsche Schreibung für ملكت, wie ة für ت in halbvulgären Schriften öfters vorkommt; امرأة ملكة wäre höchst seltsam. Ich übersetze also: ›nämlich eine Frau, die über die Benî .... herrschte, fiel über ihn her u. s. w.‹ Leider ist der Name des Volkes oder Stammes ganz unsicher. Hoffentlich findet sich doch noch gelegentlich in einem arabischen oder äthiopischen Werke weitere Aufklärung über diese dunkle Zeit.

Am Schluß der Einleitung spricht Perruchon den Herren Basset und Halévy, seinem Lehrer, für die Förderung dieser Arbeit warmen Dank aus. Durch Basset, der selbst schon viel für die äthiopische Litteratur und Geschichte gethan hat, und von dem wir noch weitere Leistungen auf diesem Gebiete zu erwarten haben, ist auch die Aufnahme von Perruchon's Arbeit in das Bulletin de Correspondance africaine bewirkt. Druck und Papier sind daher mustergiltig.

Straßburg i. E. Th. Nöldeke.

Schwarze, Alexis, Untersuchungen über die äußere Entwicklung der afrikanischen Kirche mit besonderer Verwertung der archäologischen Funde. Göttingen 1892, Vandenhoeck & Ruprecht (IX, 194 S., gr. 8° mit 2 Abbildungen im Texte, 3 Tafeln, 1 Plane und 1 Karte), Preis 7 Mk.

Schon der Titel weist auf die Absicht des Verfassers hin, die archäologischen Funde bei der Darstellung der äußeren Entwicklung der afrikanischen Kirche im größeren Maßstabe zu verwerten. Noch präciser legt er diese im Vorwort dar: ›Die vorliegenden Untersuchungen sind in der Absicht unternommen worden, den Ertrag der in Nordafrika gemachten archäologischen Funde, sowie der denselben gewidmeten Einzelforschung einmal in einer übersichtlichen und zusammenhängenden Darstellung zu verwerten. Sie wollen als ein, wenn auch nur bescheidener, Beitrag zur alten Kirchengeschichte und christlichen Altertumswissenschaft angesehen werden. — — Es kam auch bei der vorliegenden Arbeit nicht darauf an, alle bisher veröffentlichten Inschriften und sonstigen Funde einfach Ort für Ort zusammenzustellen und zu besprechen, was Aufgabe einer rein archäologischen Uebersicht gewesen sein würde. Vielmehr sollte hier auf einem abgegrenzten Gebiete der Versuch gemacht werden, die Ergebnisse der sogen. monumentalen Theologie weit umfassender, als es bisher geschehen war, in fortlaufender Erörterung für die

Kirchengeschichte zu verwenden. Es liefert die Arbeit auf diese Weise auch einen Beitrag zu der Frage, welche Bedeutung den archäologischen Funden als Quellen der Kirchengeschichte neben den handschriftlichen, unter Umständen sogar gegen dieselben, zukommt«. Dieses Ziel verfolgt also die vorliegende Arbeit; ob es im vollen Umfang erreicht ist, bedarf einer eingehenden Untersuchung.

Der Verf. hat den gesamten Stoff auf vier Einzeluntersuchungen verteilt, darum von einer zusammenhängenden Darstellung oft sehr wenig bemerkt wird. Mißlicher wird die Sache noch dadurch, daß der Verf. viel zu weit ausgeholt, und, statt den Leser sofort medias in res hineinzuführen, nach einer kurzen Orientierung in die geographischen Verhältnisse des in Frage stehenden Gebietes eine Untersuchung über die Entwicklung der politischen Provinzen von den Zeiten des Hannibal an bis zur Eroberung durch den Islam angestellt hat. Wir sind ihm zwar dafür sehr dankbar, aber für den vorliegenden Zweck hätte es genügt, die Provinzialverhältnisse während der Kaiserzeit kurz und bündig darzulegen und im übrigen auf die gediegene Abhandlung von Pallu de Lessert: Fastes de la Numidie sous la domination Romaine in dem recueil des not. et mem. de la société archéol. de Constantine, Bd. XXV, p. 1—261 [1]) zu verweisen. Es ist nur zu bedauern, daß ihm für die Untersuchungen über das Vikariat und Comitat noch nicht die Abhandlung desselben Autors: Vicaires et comtes d'Afrique (de Dioclétien à l'invasion Vandale), rec. de Const. Bd. XXVI, pp. 1—183 zu Gebote stand.

Wir wenden uns daher sofort zu der zweiten Untersuchung, die »Zur Entwicklung der kirchlichen Provinzen« betitelt ist. Hier hat der Verf. m. E. das patristische Material in bei weitem nicht ergiebiger Weise benutzt. Insbesondere mußte die Briefsammlung Cyprian's einer genauen Durcharbeitung gewürdigt werden, um sein Verhältnis zu den andern Bischöfen seiner Provinz bez. zu den übrigen Provinzen Nordafrikas festzustellen. Der Verf. schreibt: »Die früheste Erwähnung einzelner Kirchenprovinzen findet sich erst bei Cyprian. Derselbe erinnert zu Ende seines 71. Briefes an eine Synode, welche vom Bischof Agrippinus zu Carthago abgehalten wurde, und in welcher der genannte Bischof mit seinen übrigen Mitbischöfen, welche um jene Zeit, d. i. um 200, 'in der Provinz Afrika und Numidien die Kirche des Herrn leiteten', Beschlüsse gefaßt habe«. Außer ep. 71, 4 erwähnt Cyprian diese Synode über

1) Für die hier behandelten Fragen kommt jetzt noch die ausgezeichnete Schrift von R. Cagnat: L'armée Romaine d'Afrique et l'occupation militaire de l'Afrique sous les empereurs. Paris 1892 in Betracht.

die Ketzertaufe ebenfalls ep. 70, 1: *sententiam nostram non novam promimus sed iam pridem ab antecessoribus nostris statutam et a nobis observatam vobiscum pari consensione coniungimus*, und ep. 73, 3: *Apud nos autem non nova aut repentina res est ut baptizandos censeamus eos qui ab haereticis ad ecclesiam veniunt, quando anni sint iam multi et longa aetas ex quo sub Agrippino bonae memoriae viro convenientes in unum episcopi plurimi hoc statuerint adque exinde in hodiernum tot milia haereticorum in provinciis nostris ad ecclesiam conversi non aspernati sint neque cunctati.* Die genauere Bestimmung dieser Synode kann man nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Prof. Harnack zwei Stellen bei Tertullian entnehmen. In der Schrift de jejunio cap. XIII[1]) spricht er von Synoden in Griechenland, eine Bemerkung, die durch den Brief Firmilians an Cyprian ep. 75, 4 bestätigt wird[2]), dagegen kennt er de pudicitia cap. X auch schon Synoden im Abendland, auf denen die Schrift des Hermas als unkanonisch verworfen wurde[3]). Wir gehen also wohl nicht fehl, wenn wir die Synode des Agrippinus in das dritte Decennium des 3ten Jahrh. verlegen. Wenn nun auf dieser nur Bischöfe von Afrika und Numidien anwesend waren, so darf man daraus nicht den Schluß ziehen, daß Mauretanien damals noch zu Numidien gezählt wurde. Dieser Schluß wäre nur dann berechtigt, wenn Agrippinus schon eine Metropolitenstellung eingenommen hätte; aber noch unter Cyprian waren die Verhältnisse, wie wir sehen, noch nicht so consolidiert, daß er rechtlich eine Oberstellung als Primas der Kirche einnahm, wie der Verf. selbst richtig bemerkt. Auch sind auf einer Reihe von Synoden selbst numidische Bischöfe nicht zugegen gewesen, andererseits haben diese eigene Synoden abgehalten (ep. 59,10). Erst auf dem Taufkonzil vom Jahre 256 finden wir alle drei Provinzen vertreten, da die Tauffrage nicht nur für Nordafrika, sondern für die gesamte Kirche eine akute Krisis hervorgerufen hatte. Es kann nur die Frage aufgeworfen werden, in wie weit sich Cyprian faktisch als Oberhaupt angesehen hat. Eine eigene Untersuchung an dieser Stelle zu geben, würde aus dem Rahmen unserer Aufgabe fallen, wir wollen nur das Material dazu zusammenstellen. Cyprian spricht von *provincia nostra* ep. 27, 3; 43, 3; 45, 1; 48, 3; 55, 21 —

1) Aguntur praeterea per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur.

2) Qua ex causa necessario apud nos fit ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus etc. cf. cap. 7.

3) Sed cederem tibi, si scriptura Pastoris, quae sola moechos amat, divino instrumento meruisset incidi si non ab omni concilio ecclesiarum etiam vestrarum inter apocrypha et falsa iudicaretur.

provinciis nostris ep. 73, 3 — *provincia una* ep. 19, 2 — *provincia* ep. 59, 16 — *provincia Afrika et Numidia* ep. 71, 4; 73, 1, besonders ep. 48, 3: *sed quoniam lutius fusa est nostra provincia, habet etiam Numidiam et Mauritaniam sibi cohaerentes* — *Afrika* ep. 52, 1; 55, 6; 59, 14; 68, 2, im Briefe des Firmilian ep. 75, 25 — *Numidia* ep. 72, 1 — *Mauretania* ep. 72, 1. Nur soviel sei gesagt, daß für Cyprian der Begriff der *provincia nostra* mit der politischen Provinz Afrika zusammenfällt, daß Tripolis, Byzacena und Proconsularis [1]) zu seinem Sprengel gehören, während er Numidien und Mauretanien als ein Anhängsel zu dieser betrachtet, ohne daß er eine potestas iure divino in allen drei Provinzen ausübt oder sogar in Anspruch nimmt.

Der Schwerpunkt der ganzen Arbeit liegt in der dritten Untersuchung ›Zum Ursprunge und zur fortschreitenden Ausbreitung des Christentums‹. Zunächst werden die schriftlichen Quellen behandelt, wobei der Verf. die Frage aufwirft, wann und von welcher Seite her das Christentum in Afrika eingedrungen sei. Es ist wohl mit dem Verf. nicht zu bezweifeln, daß das Eingangsthor der neuen Lehre Carthago gewesen ist; vortrefflich sind die Bemerkungen über die Angaben bei Tertullian und Augustin. Auch wird man der Ansicht beitreten können, daß zu den Ländern, welche schon in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts mit dem Christentum in Berührung kamen, auch Nordafrika gehörte, ohne daß man auf Act. 2, 10 irgend welche Rücksicht zu nehmen braucht. Ebenso hat die Behauptung große Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Zufluß von römischen Christen infolge der Bedrückungen den ersten Anlaß dazu gaben, daß sich die zerstreuten Elemente in Afrika, welche nun durch die Flüchtlinge vermehrt wurden, zu einem festen Kirchenverbande zusammenthaten.

Mit der Synode des Agrippinus schließt der Verf. diesen Teil der Untersuchungen und läßt von diesem Zeitpunkte an als Ergänzung zu der schriftlichen Ueberlieferung eine zweite Quelle reden,

1) Nach ep. 56 haben Fortunatus von Thuccabori, Ahymnus von Ausuaga, Optatus und Privatianus von Sufetala und andere in Capsa einen Bischof eingesetzt. Nach ep. 67,5 durften nur die nächsten Bischöfe derselben Provinz ordinieren: »*Propter quod diligenter de traditione divina et apostolica observatione servandum est et tenendum quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem cui praepositus ordinatur episcopi eiusdem provinciae proximi quique conveniant et episcopus deligatur plebe praesente*«. Capsa liegt in der Byzacena, Fortunatus, Ahymnus und Privatianus gehören der Proconsul. an, Optatus und ein gewisser Superius vielleicht der Byzac. Ebenso befanden sich auf dem Konzil 252 zu Carthago (ep. 57) nur Bischöfe von Tripolis, Byzacena und Proconsularis. Diese kurzen Hinweise mögen genügen.

nämlich die monumentalen Zeugnisse, welche aus den Resten von christlichen Gebäuden, Begräbnisanlagen, Inschriften etc. gewonnen werden. Wir freuen uns, daß der Verf. das richtige Maß innegehalten und sich vor einer Ueberschätzung wie Unterschätzung der neuen Quellen gehütet hat; denn wenn auch die schriftlichen Quellen weit reichhaltiger und genauer sind, wenn auch die christlichen Monumente einen ziemlich dürftigen Inhalt haben und keine positiven historischen Angaben liefern, so darf doch der Kirchenhistoriker von diesen nicht ohne Schaden absehen, da auch sie ein lebendiges Zeugnis für die Ausbreitung und für das Leben und die Gesinnung der ältesten Christen ablegen. Gerade Nordafrika muß den Kirchenhistoriker besonders fesseln, da hier einst das Christentum im Abendland seine herrlichsten Früchte gezeitigt hat.

Eine andere Frage ist, ob sich der Verf. seiner Aufgabe gewachsen gezeigt hat. Der Ref. muß vorwegschicken, daß bereits Künstle im Jahrgang 1885 der theologischen Quartalschrift S. 58—99 und 415—467 ›Die altchristlichen Inschriften Afrikas nach dem Corpus Inscriptionum lat. Bd. VIII als Quelle für christliche Archäologie und Kirchengeschichte‹ dasselbe Thema, wenn auch nicht in so umfassender Weise, behandelt hat. Nach dem Vorwort ist diese Arbeit dem Verf. erst nach Abschluß seiner Untersuchungen zu Händen gekommen, weshalb er nur gelegentlich in kurzen Anmerkungen auf sie hat Bezug nehmen können. Dies ist sehr zu beklagen; denn man kann nicht leugnen, daß jene Abhandlung in methodischer Hinsicht die größte Beachtung verdient und nach dieser Seite hin die vorliegende Arbeit bei weitem übertrifft, darum man jener niemals entraten kann. Wir hätten gewünscht, daß der Verf., statt einzelne Punkte gelegentlich und an verschiedenen Stellen zu besprechen, in einem Anhange zusammenhängend über die Datierungen der Inschriften, über die verschiedenen Formen des Kreuzes und Monogramms Christi, über die termini technici der epigraphischen Formulare, über die Namen u. s. w. gehandelt hätte. Hierüber sucht man vergeblich eine genaue Aufklärung; diese war um so notwendiger, als der Verf. voraussetzen mußte, daß nur wenigen Lesern eine eingehende Kenntnis der christl. monumentalen Theologie und des epigraphischen Materials zu Gebote steht.

Ebenso wenig kann der Ref. es billigen, daß der Verf. seine monumentalen Zeugnisse mit dem Anfang des dritten Jahrh. beginnen läßt, da aus dieser Zeit nichts überliefert ist, das uns von dem Christentum Kunde geben könnte. Der breite Strom der Ueberlieferung beginnt erst mit dem 4ten Jahrh. Der Verf. könnte vielleicht auf die Märtyrerinschriften hinweisen; aber man muß beachten,

daß diese einer viel späteren Zeit, meistens dem 5ten und 6ten Jahrh., angehören. Wenn er mit Delattre auf S. 107 die Inschrift **REVO***catus* **FELIC***itas* mit ziemlicher Gewißheit auf die ursprüngliche Grabschrift der Felicitas und ihres Mitsklaven Revocatus bezieht, so ist dies durch nichts zu beweisen; daher bemerkt der Herausgeber des Corp. mit Recht zu der Inschrift (n. 13916): At Victor Vit. I, 9 Petsch. de Revocato ibidem sepulto nihil memorat, et omnino illa nomina, ut sunt frequentiora, ad eos martyres referre audacius est. Dasselbe läßt sich auch von den andern angeführten Inschriften sagen. — Wenn nun der Leser aus den Untersuchungen ein klares Bild von der äußeren Entwicklung der afrikanischen Kirche erhalten will, so wird er sich getäuscht sehen; denn die Inschriften werden nach den einzelnen Provinzen und Städten behandelt, dabei aber Monumente älterer und jüngerer Zeit durcheinander geworfen; ja, man weiß oft gar nicht, welcher Zeit dieses oder jenes angehört. Diese Darstellung giebt uns gar keinen Einblick in die verschiedenen Entwicklungsepochen der afrikanischen Kirche, sondern zeigt nur, daß einst an diesem oder jenem Orte Christen gewohnt haben; das war aber ohnedies bekannt.

Ein anderer Umstand, der die Brauchbarkeit des Werkes beeinträchtigt, ist, daß der Verf. noch nicht das Supplementum 8,1 zum Corp. Inscr. Lat., herausg. von Cagnat und Schmidt, benutzen konnte. In dieser Hinsicht trifft ihn keine Schuld; wir müssen vielmehr rühmend hervorheben, daß der Verf. keine Mühe und Zeit gespart hat, um aus den neuesten Publikationen der zahlreichen Zeitschriften eine Menge wichtiger Inschriften und interessanter Funde zu sammeln und für seine Arbeit zu verwerten; auch lassen die wertvollen Nachträge (S. 177—183) den Fleiß und das rege Interesse des Verf. an dem Stoffe zur Genüge erkennen. Auf diesem Gebiete gilt wie nirgendswo anders der Satz: dies diem docet. Es gehört zu den unvergänglichen Rumesthaten des französischen Nation, daß sie weder Geld noch andere Opfer gescheut hat, um jene Länder Nordafrikas, die einst blühende Stätten heidnischen und christlichen Lebens waren, nach allen Richtungen zu erforschen und vor unsern Augen wieder erstehen zu lassen. Noch muß an mancher Stelle der Spaten angesetzt werden, um neue Schätze dem ergiebigen Boden zu entlocken; täglich wächst das Material. Darum trägt jede Arbeit den Stempel der Unvollkommenheit an sich und verweist uns zur Aufhellung gewisser Probleme auf andere Funde. Der Ref. hat sich nun bemüht, an der Hand des neuen Materials Ergänzungen und Berichtigungen vorzulegen, doch müssen wir zuvor das benutzte Material prüfen.

Die Art und Weise, wie der Verf. die Inschriften benutzt hat, ist m. E. nicht glücklich. Er druckt nämlich diese nicht nur in ihrem vollständigen Wortlaut ab, sondern stellt den Versuch an, das Original nach dem C. I. L. paläographisch genau wiederzugeben. Ist jenes oft ganz unnütz, so dieses geradezu überflüssig. Denn das Buch ist doch in erster Linie für Kirchenhistoriker bestimmt, daher wird sich niemand aus ihm paläographische Kenntnisse erwerben wollen; andererseits wird der Preis des Werkes nur unnützer Weise gesteigert. Aber der Ref. würde dies alles übersehen, wenn die Inschriften wirklich nach dem Corpus abgedruckt wären; leider ist unser Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Gebotenen durch die Stichproben stark erschüttert worden. Der Ref. will nicht darauf Gewicht legen, daß alle Ligaturen aufgelöst, die Punktionsformen verändert sind, auch nicht darauf, daß einzelne Ligaturen nur durch einen Buchstaben wiedergegeben oder die Punkte willkürlich bald gesetzt, bald ausgelassen, bald neue hinzugefügt sind, doch kann m. E. die billige Forderung gestellt werden, daß die Inschriften im übrigen genau abgedruckt sind. Nur bei einer kleinen Anzahl ist dies der Fall; die übrigen sind an diesem oder jenem Punkte ungenau. Der Vorwurf trifft den Verf. um so mehr, als die Folgen dieses Mangels an Akribie noch weiterhin schädlich sein können; denn sein Buch wird auch oft als Quelle benutzt werden, ohne daß das Corpus zu Rate gezogen wird, und auf diese Weise werden die Ungenauigkeiten weiter fortgepflanzt werden. Zum Beleg meiner Behauptungen soll folgendes dienen:

1) S. 35, Anm. 2: Recueil pp. de Constantine 1888/9, S. 149 u. 312; statt S. 149 muß es n. 149 heißen, während die Inschrift auf S. 281 abgedruckt ist.

2) S. 39, erste Inschrift Z. 2 **A** weiter abrücken, in Z. 2 nach n. 13393 vor **I** ein **C** zu lesen. — In der dritten Inschrift liest Schw. *pre*SBYTE*r* st. *pres*BYTE*r*, jetzt n. 13404.

3) S. 40 n. 25 läßt Schw. den Punkt hinter *felici*TATE aus und giebt Z. 2 **BEATORVM** *impera*TORVM. Erstlich erhalten die Kaiser niemals das Epitheton *beatorum*, sondern *beatissimorum*; im Original steht aber nur **BEAT** ..... d. h. *beat*[*issimorum*].

4) S. 41 druckt Schw. die Inschrift des Dalmatius nach den Comptes rend. de l'Acad. des inscript. 1888 S. 46 ab, welche in Z. 2 **TE** (= *et*) lesen; die Revue archéol. XI (1888) S. 140, Delattre rec. de Const. XXV, S. 299 n. 204 und C. I. L. 13603 geben richtig **ET**.

5) S. 48 n. 839 Z. 2 giebt Schw. *α*/*ω*, doch ist die Form des Zeichens zwischen *α* und *ω* viel komplicierter.

6) Auf derselben Seite Eph. ep. V, n. 539 (jetzt n. 14902) Z. 1

Schw. **TRE***s* st. **TREƧ**, ebenso Z. 4 Schw. *s***ECVNΔA** st. **ƧECVNΔA**. Z. 5 giebt Schw. **/TeFANU/**; nach sonstigem Gebrauch deuten die beiden Striche an, daß die betreffenden Buchstaben fehlen; dies ist aber nicht der Fall, vielmehr hat Schw. nicht erkannt, daß an beiden Stellen ein in der späteren Epoche der Epigraphik sehr häufiges Zeichen für **S** steht. Der Name des Märtyrers lautet also *Stephanus*; dasselbe Zeichen des **S** kehrt in demselben Namen n. 8431 wieder. Unverständlich ist mir die Bemerkung zu den beiden Inschriften: ›Daß auch die beiden ziemlich gleich lautenden Märtyrertitel, welche in Tichilla, dem heutigen Testur, gefunden wurden und nach ihrer Schrift jedenfalls schon der christlichen Epoche angehören etc.‹, soll wohl heißen ›der späteren christlichen Epoche‹.

7) S. 51 n. 462 Schw. Z. 1 **IC** st. **IN**.

8) S. 53 n. 673 Z. 6 Schw. *sic* **ANNIS**; das *sic* hat gar keine Bedeutung, wohl aber dann, wenn im Original **ANΛIS** steht.

9) Die Inschriften auf S. 55 Eph. ep. V n. 1167 und nn. 1166 a—b sind jetzt nach dem C. I. L. nn. 11126—11128 wesentlich zu berichtigen.

10) Dasselbe gilt auch für die auf S. 58 f. abgedruckten Inschriften, cf. n. 11077, 11084, 11080, 11089, 11083, 11081, 11079.

11) S. 60, auf dem Pfropfen des Krugsarkophags ist mit Vercoutre nicht *Severinus*, sondern *Secuedianus* für *Secundianus* zu lesen, vergl. n. 11086.

12) S. 61, Eph. ep. V n. 1165 (= n. 11133) Z. 3 Schw. **EDIFI***ce***S** st. **EDIF***ice***S**.

13) S. 63 gehört das Mosaik n. 2013 nicht dem *Quodvultdeus* an, denn nach n. 16516 ist Z. 5 nicht [*Quodvul*]*tdeus*, sondern [*f*]*ideli*[*s vixit i*]*n pace* zu ergänzen.

14) S. 64 heißt es: ›An derselben Stelle wurde auch die ungefähr gleichzeitige Inschrift gefunden, welche Cagnat in einem Bericht über eine Mission in Tunis veröffentlicht hat‹. Danach wäre die citierte Grabschrift in Theveste gefunden; Schw. verweist unten auf Archives des missions scientif. et litt. XII, S. 107 ff. Dieses Citat ist ganz ungenau, denn erst nach langem Suchen findet man, daß die Inschrift S. 231 n. 257 abgedruckt ist. Diese Nachlässigkeit hat sich bitter gerächt; nach Cagnat (vergl. C. I. L. n. 11649) ist nämlich die Inschrift zu Heidra d. h. Ammaedara in der Byzacena gefunden worden. Wie kommt Schw. zu Theveste in Numidien?

15) Auf derselben Seite Anm. 1 giebt Schw. eine Mosaikinschrift n. 2022, diese findet sich aber n. 2012; ferner steht daselbst nicht *annos XXII*, sondern *annos XXXII*.

16) S. 65 muß die Inschrift des Calendion nach n. 16743 verbessert werden.

17) S. 66 ist der Märtyrertitel n. 2220 aus Ain Ghorab weder nach dem Corp. noch nach den additamenta richtig abgedruckt.

18) S. 67 n. 10707, Z. 3 l. *i*VBENTE st. *i*VBENITE und n. 10708, Z. 1 VNVM st. VNVVM.

19) S. 77 giebt Schw. *hic es*ST EX*auditio*, de Rossi hat richtig *hic e*ST. — Daselbst Anm. 4 ist nach dem C. I. L. n. 16720 TERA st. TERRA zu lesen.

20) S. 78 Eph. ep. VII n. 790 ist nicht MIC, sondern HIC zu lesen, ferner SANTORV und DoNATI[1]).

21) S. 81, Anm. 4 ist sogar eine Zeile ausgelassen, denn Z. 5 statt

THICVS · MAX · GERMANI muß es heißen
THICVS · MAX · BRITAN
NICVS · MAX · GERMANI.

22) S. 88 n. 8634, Z. 5 Schw. RECESSIT; leider hat er die Ligatur nicht erkannt, denn der erste Buchstabe ist PR, also *precessit* statt des auf afrikanischen Inschriften so geläufigen *praecessit*. — Ebendaselbst n. 8631, Z. 2 Schw. CoNIVCE st. CoNIVGE.

23) S. 89 ist n. 8632 ganz mangelhaft wiedergegeben.

24) S. 93, Anm. 1 n. 10904, Z. 3 fälschlich *pri*DIE st. *pr*IDI*e*, dagegen richtig auf S. 159.

25) S. 94, n. 9585, Z. 6 Schw. ECLES A st. ECLESIA und FRATRVM st. FRATRVVM.

26) S. 98, n. 9708, Z. 5 Schw. M st. der Ligatur NA und Z. 8 Schluß noch zu lesen *i*N; ebendaselbst n. 9709, Z. 9 Schw. PROVINC st. PROVNC.

27) S. 120, n. 10665 Z. 1 Schw. REMORIA st. MEMORIA.

28) S. 133, n. 9715, Z. 5 Schw. CCCXVII st. CCCLXVII und Z. 6 RIBVNVS st. TRIBVNVS. Die Inschrift stammt aus dem Jahre 406.

29) S. 170, Anm. 2 Schw. ORATIONES st. ORATIONIBVS.

Mit diesen Beispielen möchte der Ref. es genügen lassen. Viele Fehler wären vermieden und das Verständnis der Inschriften erleichtert worden, wenn der Verf. diese in Umschrift und mit vollständigen Ergänzungen abgedruckt hätte. Wir lassen jetzt eine kleine Auslese neuer wichtiger Inschriften und Funde folgen, indem wir die geographische Einteilung beibehalten.

Proconsularis.

Durch die neuen Ausgrabungen von Delattre sind die carthagi-

1) Der Verf. setzt in vielen Inschriften ohne irgend welches Princip bald einen großen, bald einen kleinen Buchstaben ein.

schen Inschriften ungeheuer gewachsen; man zählt bereits 12 Tausend. Interessant erscheint dem Ref. die Inschrift des Mena im rec. de Const. XXIV p. 46 n. 24, jetzt n. 13423

+ Mena lect(or) reg(ione) qu[arta od. inta]
fidelis in pace vixit
annos XXXVII d(e)p(ositus) id(us)
. . . . . i]nd(ictione) prima Palmzweig.

Wie Rom und Alexandria, so war auch Carthago wegen seiner großen Anzahl von Kirchen in mehrere Regionen geteilt. Wir kennen in Carthago die Basilika des Petrus in der sechsten Region, die des Paulus in der dritten und eine Basilika in der zweiten. Vergl. Hinschius ›System des kath. Kirchenrechts‹ I S. 322. 377 und A. Harnack ›Die Quellen der sogen. apostolischen Kirchenordnung‹ S. 100 ff. Vielleicht wirft diese Inschrift ein Licht auf n. 13881 [*Quodvult*]*deus in pace* **R S**, welches m. E. Delattre richtig in *r*(*egionis*) *s*(*ecundae*) aufgelöst hat.

Im Anschluß daran soll die Inschrift n. 13427 besprochen werden:

. . . . . . fidel[is in pace
biduata est an[nos
VIII m(enses) VI d(ies) . . .

Dazu bemerkt das Corpus: ›de viduis ecclesiae ministris cf. F. X. Kraus Realencyclop. der christl. Alterthümer II p. 947 seqq. nec non Harnack die Quellen der sogen. apostol. Kirchenordnung p. 37 seq. 45 seq.‹. Derselben Ansicht ist auch Delattre rec. de Const. XXV p. 291. Doch ist sie höchst gewagt, denn m. E. beziehen sich die genauen Angaben nicht auf den Dienst in der Kirche, sondern auf die Zeit der wirklichen Wittwenschaft. Vergl. dazu die heidnische Inschrift n. 4071:

. . . . via quaerite nostris.
Quae nuper flebat vicinum amplexa sepulchrum,
Post thalami infausti taedas cupidosque hymenaeos
Intra quinque tori menses viduata marito,
Hic Sotira iacet etc. etc.

und eine Inschrift des Alf. C. J. Ramenius (Bull. de l'Inst. de Corr. archéol. 1884 p. 56 und p. 208; rec. de Const. XXVI, p. 169) Z. 6 seqq.:

Te dulcis conjunx lacrimis noctesque diesque
cum parvis deflet natis solacia vitae
amisisse dolens casto viduata cubili etc.

S. 183 führt Schw. eine Reihe Inschr. für Jungfrauen an, die sich Christo geweiht haben. Dazu kommen für Carthago noch nn.

13428—13433. Ob wir aber in allen diesen Inschriften geweihte Jungfrauen zu erblicken haben, wie Wilpert in seinem Buche[1]) zu beweisen gesucht hat, bedarf dringend einer genauen Untersuchung. Der Ref. verweist z. B. auf die heidnische Inschrift n. 483:

D(iís) m(anibus) s(acrum)
Flavia Secundina virgo sa(n)cta etc.

Bemerkenswert erscheint dem Ref. noch ein Mosaik n. 13543, auf dem die drei jüdischen Knaben dargestellt sind.

Für die Märtyrerinschriften kommt n. 16396 aus Aubuzza (Hr. Djezza) in Betracht, die einer späteren Epoche (6. Jahrh.) angehört und eine Reihe unbekannter Märtyrer enthält, die wahrscheinlich der Vandalenzeit zuzuschreiben sind und in Aubuzza verehrt wurden; darauf scheinen die Worte am Schluß zu deuten: *(ha)ec nomina in (h)omilia no(?b)is* oder *no(str)is*?

Byzacena.

1) In Thala n. 11725: [α] + ω Hic memoria .... caori posita a Faustiniano ep(is)co(po).

2) In der planities Fuschana ein großes Epistyl zu Bu Ghânem el-Djedîd gefunden n. 11482.

3) In Mactar scheint die heidnische Eingangsformel **D . M . S** sehr beliebt gewesen zu sein; sie findet sich außer der von Schw. (S. 53) angegebenen Inschrift noch nn. 11897. 11900. 11905, ebenso n. 12197 zu Hr. Sidi Amara.

4) Zu den Mosaiken von Lepti Minus vergl. jetzt C. I. L. nn. 11117—11131.

5) Sehr eingehend handelt Schw. (S. 56 ff.) von den Krugsarkophagen. Die von Vercoutre vorgetragene Ansicht, daß es Christen phönikischer Herkunft waren, welche sich dieser Bestattungsform bedienten, da sich diese auch in andern Ländern finde, in welchen phönikische Niederlassungen bestanden, muß m. E. nach den Ausführungen von Neroutsos-Bey: L'ancienne Alexandrie 1888 S. 26—30 wesentlich modificiert werden. Neroutsos hat solche jarre-sarcophages auch in Alexandrien gefunden und an die κεράμια der Alten erinnert.

6) Außer dem zu Beni Hassen gefundenen Mosaik (Eph. ep. V, n. 1165 = n. 11133) findet sich ein zweites n. 11134: Monogramm (Buchstabe **P**, in der Mitte von einem wagerechten Balken durchschnitten, in den beiden unteren Abschnitten, links α, rechts ω) Blumen. *Cresconia vixit in pace an(nos) XXII m(enses) II d(ies)*

1) Die gottgeweihten Jungfrauen in den ersten Jahrhunderten der Kirche.

X et pro [h]unc lo[c]um san[ct]um animam suam Deo et **XRO** (= Christo) *eius tradidit.* Die Inschrift ist noch insofern von großer Bedeutung, als sie eine neue Bestätigung der von Piper vorgetragenen Ansicht liefert, daß zu *eius* nicht *filio* zu ergänzen ist, da auch hier der Text intakt ist; vergl. Schw. S. 74.

7) In Hadrumet eine christliche Kirche n. 11140 und ein Mosaik n. 11149 aus einem römischen Coemeterium.

8) In Thelepte n. 11268, Inschrift aus einer Basilika und n. 11269 ein Mosaik: *Exaudi deus or[a]tionem meam, au[ri]bus percipe ber[bum] oris mei san[c]to* .... und n. 11270: *[J]anuari et comitum [s]anctis devotus l(ibens?) an(imo?) Pusinnus [c]um suis votum [c]onplcvit* ....

Numidien.

1) In der Umgegend von Theveste (Hr. el-Ksur) findet sich in dem Schiffe der christlichen Basilika eine Inschrift (wie die des Miggin bei Schw. S. 80, jetzt n. 16660) wahrscheinlich des Märtyrers Donatus, welche zwischen zwei concentrischen Kreisen, dessen Mittelstück von einem Monogramm Christi eingenommen wird, die Worte: Donatus vixit annis XX enthält.

2) Nach den Comptes rend. des inscript. et bell. lett. 1892, S. 116 ist die berühmte Basilika von Tebessa durch den Architekten Ballu ausgegraben; eine Publikation der interessanten Funde steht bevor.

3) Zu Kherbet-Guidra (Sertei) zwei Mosaiken aus einer alten Kirche, dasjenige der Emerita gest. an d. 5. Kal. Aug. an. prov. 428 = 28. Juli 467 und das der Romanilla gest. an den Nonen des Juli 405? an. prov. = 6. Juli 444?; vergl. rec. de Const. XXIV, S. 197 f.

4) In Calama n. 17578 *Bonis bene* und n. 17569 (= 5346): *in h]oc signum vincimus inimic[os].*

Mauretania Sitifensis.

Abgesehen von einem Mosaik einer gewissen Cypriana zu Sitifis (rec. de Const. XXVI, S. 358 f.) und einer bei Tixter gefundenen Märtyrerinschrift (ebend. S. 371 ff., vergl. Schw. S. 180 ff.) sind in Kherbet Madjuba die Ruinen einer alten Kirche ausgegraben worden. Daselbst zwei Thürbogen; auf dem einen ist Daniel dargestellt mit gegen Himmel erhobenen Armen und ein wütender Löwe, am Kopfe die verstümmelte Inschrift: *Daniel ..... /// cu // leo*; auf dem andern ebenfalls Daniel und ein fliehender Löwe (rec. de Const. XXVI, S. 377). Diese prächtige Kirche gehörte aller Wahrscheinlichkeit nach den Donatisten, die hier ansäßig waren, wie aus einer

Inschrift (ebend. S. 383 n. 77) hervorgeht: *Deo laudes, super aquas a no* ..... (vergl. Mélanges d'arch. et hist. 1891 S. 424).

Reiche Ausbeute an christlichen Inschriften hat eine Reise von Gsell ergeben; von den 700 Inschriften veröffentlicht er ein metrisches Epitaphium zu Ras-el-Qued, 50 Kilom. im Südwesten von Sitifis:

Qualia pallentes declinant lilia culmos,
Pubentesve rosae primos moriuntur ad austros,
Aut ubi verna novis expirat purpura pratis ....

Dazu bemerkt der Herausgeber: »Ces vers sont de Stace[1]), qui les applique aux enfants, morts en bas âge, d'un affranchi, secrétaire *a rationibus* de plusieurs empereurs. Il est, je crois, curieux, de retrouver dans un lieu reculé de la Mauretanie Sitifienne des vers de l'auteur des Silves: ils avaient dû être insérés dans quelque anthologie à l'usage des graveurs d'inscriptions«. (Compt. rend. de l'ac. des inscr. 1892, S. 250).

Mauretania Caesariensis.

In dieser Provinz nehmen unser regstes Interesse die Ausgrabungen in Anspruch, welche Gsell und Saint-Gérand zu Tipasa in den letzten Jahren angestellt haben, und die von reichen Entdeckungen begleitet sind. Schon Schw. hat S. 182 auf sie aufmerksam gemacht. Die Basilika erhebt sich im Osten der antiken Stadt oberhalb des Grabes der heiligen Salsa. Gsell bemerkt: Le sanctuaire de sainte Salsa a été fait sur un cimetière dont l'une des tombes est précédée d'un cippe présentant l'inscription funéraire d'une Fabia Salsa, morte à soixante-trois ans. Certains indices, en particulier la différence d'orientation, permettent en effet de croire que cette tombe est antérieure à la construction de l'église. D'autre part, des monnaies de Constantin le Grand ont été trouvées sous le cippe: cela prouve que la tombe en question est en tout cas postérieure au début du IVe siècle et tend à confirmer l'opinion de M. l'abbé Duchesne qui, se fondant sur plusieurs passages de la Passion, place à l'époque de Constantin au plus tôt le martyre de sainte Salsa. Fabia Salsa était probablement païenne: outre que son épitaphe ne présente aucun signe de christianisme, la mention de la fortune personnelle de la morte, laissée par elle à ses descendants, me semble peu compatible avec les usages épigraphiques des chrétiens des premiers âges: f(ilii) et f(iliae) et n(epotes) aeducatrici (sic) su(a)eque constabilitos

1) Silves, III, 3, vers 128 et suivants.

(sic pour constabilitrici) rei fecer(unt). La tombe de cette Fabia Salsa, — qui appartenait, comme son nom l'indique, à la famille de la jeune martyre, — fut laissée intacte et resta exposée aux yeux de tous au milieu du sanctuaire jusque vers le commencement du VIe siècle«.

Das Gebäude, welches unmittelbar nach dem Martyrium der Heiligen errichtet wurde, ist eine viereckige Kapelle von 15 m. Länge mit einer Absis im Osten und in drei Schiffe durch Pfeiler geteilt, wie bei der berühmten fünfschiffigen Basilika des Reparatus zu Orléansville. Wo die Gebeine der Heiligen in der frühesten Zeit aufbewahrt wurden, läßt sich nicht bestimmen. Im 5ten Jahrh. wurde das Sanktuarium durch einen gewissen Potentius, wie De Rossi mit Scharfsinn festgestellt hat, verschönert. Der Altar wurde reich dekoriert, die Schiffe mit Mosaiken ausgelegt. De Rossi hat Potentius mit einem Bischof desselben Namens, welchen Leo der Große um 446 nach Mauretania Caesariensis schickte, identificiert. Im 6ten Jahrh. nach Beendigung der Vandalenverfolgung erlitt die Kapelle eine bedeutende Veränderung. Darüber Gsell: La longueur de l'édifice fut doublée; des galeries supérieures, limitées du côté de la nef par des colonnes, furent construites sur les bas côtés; la nouvelle façade fut précédée d'un narthex. La date, que j'indique pour ces modifications se fonde sur le style des colonnes, sur les formules des inscriptions funéraires en mosaïque retrouvées dans le narthex, enfin sur l'existence même de ces galéries supérieures qui n'apparaissent guère en Occident avant le VIe siècle. Au milieu de la nef, six mètres en avant de l'abside, on établit par-dessus la mosaïque de Potentius et la tombe de Fabia Salsa un grand socle en maçonnerie, plaqué de marbre et entouré d'une grille, socle sur lequel fut placé un sarcophage en marbre. La place d'honneur que le sarcophage occupait, la sauvagerie incroyable avec laquelle il a été brisé en menus morceaux lors de la destruction complète de l'église et dispersé de tous les côtés, ne permettent guère de douter qu'il ait enfermé les restes vénérés de la sainte. Des fragments très nombreux en ont été retrouvés; d'autres avaient été recueillis auparavant dans la basilique même. Ils laissent reconnaître les sujets représentés: sur le devant, la visite de Séléné à Endymion; sur chacun des deux petits côtés, un berger; le derrière était lisse. Le style indique le IIIe siècle. Sainte Salsa a donc été ensevelie dans un sarcophage païen, orné d'une représentation mythologique, ce qui est un fait assez rare, les chrétiens préférant choisir, comme l'a fait remarquer M. de Rossi, parmi les sarcophages païens qu'ils employaient à la sépulture de leurs morts, ceux qui ne présentaient

pas d'images répugnant trop à leurs croyances. On a déjà découvert à Tipasa un sarcophage païen dans lequel un chrétien semble aussi avoir été enseveli, car il se trouvait dans la même chambre funéraire qu'un autre sarcophage, incontestablement chrétien, représentant le Bon Pasteur. On y voit deux époux entre Castor et Pollux«. Der Sockel zu dem Sarkophage gehört wahrscheinlich dem 6ten Jahrh. an. (Vergl. Compt. rend. de l'acad. des inscript. 1892, S. 242—247).

Neben der Basilika der heil. Salsa erregt eine durch Saint-Gérand ausgegrabene Kapelle unser lebhaftes Interesse. Diese befindet sich inmitten einer großen christlichen Begräbnisanlage im Westen der antiken Stadt, am Gestade des Meeres. Die Kapelle ist fast rechteckig mit drei durch Pfeiler geteilte Schiffe. Das Hauptschiff ist ganz mit Mosaiken bedeckt. Auf der Westseite, wo sich sonst der Haupteingang der christl. Kirchen befindet, öffnet sich eine Absis, an deren Eingang der Bischof Alexander begraben liegt, wie die Inschrift auf dem Mosaik vor der Absis anzeigt. Die Inschrift ist metrisch in 9 Zeilen, deren Anfang lautet:

Alexander episcopus, legibus ipsis et altaribus natus
Aetatibus honoribusque in aeclesia catholica functus.

Ein Bischof namens Alexander ist unbekannt. Auf der entgegengesetzten Seite, im Osten, stand der Altar, wie auch in der Basilika des Reparatus zu Orléansville, u. z. auf einer Art Estrade, die von neun großen neben einander stehenden Steinsarkophagen gebildet wurde. Vor dem Altar wurde ein Mosaik entdeckt mit einer Inschrift von 13 Zeilen, nach welcher der Bischof Alexander die Ueberreste der als justi priores bezeichneten Personen unter dem Altar hat begraben lassen:

Quos diuturna quies fallebat posse videri,
Nunc luce praefulgent subnixi altare decoro
Collectamque suam gaudent florere coronam.

Diese *justi priores* sind ohne Zweifel, wie Duchesne angenommen, die Vorgänger von Alexander. — Eine dritte Mosaikinschrift lautet: *Clausula iustitiae est martyrium votis optare; habes et aliam similem aelemosinam viribus* (sic) *facere.*

Besonderes Interesse erweckt ein christlicher Marmorsarkophag, welcher von Saint-Gérand in der Nähe der Kapelle des Alexander gefunden wurde. Die Beschreibung lautet: La face est divisée en cinq tableaux séparés par des demi-colonnes d'ordre corinthien. Dans le tableau central, en voit le Christ assis, donnant la loi. Dans le tableau à droite du Christ, le Printemps et l'Été; le premier tient une corbeille de fleurs, l'Été porte une gerbe d'épis et tient

une faucille. Dans le tableau à gauche du Christ, l'Automne et l'Hiver; l'Automne tient une grappe de raisin vers laquelle grimpe un lézard; l'Hiver, coiffé d'un capuchon, porte sur l'épaule une sorte de houe et tient de l'autre main des canards. Le tableau qui se trouve à l'extrémité du sarcophage à gauche représente Moïse faisant jaillir du rocher l'eau que deux Hébreux reçoivent dans leurs mains. Le tableau qui faisait pendant à ce dernier à l'extrémité de droite du sarcophage a été brisé et n'a pas été retrouvé, Il est assez vraisembable qu'on y voyait la résurrection de Lazare, scène qui, d'après les observations de M. Le Blant[1]), correspond d'ordinaire sur les sarcophages chrétiens à celle de Moïse frappant le rocher. C'est le deuxième sarcophage chrétien que l'on ait trouvé à Tipasa: l'autre est celui du Bon Pasteur, découvert un kilomètre plus au sud, le long de la route antique de Tipasa à Caesarea (Cherchel). Il existe en outre dans le jardin de M. Trémaux un petit fragment de sarcophage chrétien où l'on voit la grappe de Chanaan avec un des deux Hébreux qui la portent. (Compt. rend. de l'acad. des inscript. 1892, S. 247—250. vgl. ebend. S. 111—114). Wir sehen mit Spannung der vollständigen Ausgabe dieser Funde entgegen, die in einem Bande des comité des travaux historiques erscheinen wird.

Bei der vierten Untersuchung ›Zur Geschichte der Verfolgungen und des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche‹ können wir uns kürzer fassen. Diese zerfällt wieder in drei Abschnitte: 1) Die Zeit der Römerherrschaft, 2) die Zeit der Vandalenherrschaft, 3) die Zeit der byzantinischen Herrschaft. Diese ganze Partie des Buches kann als die wertvollste bezeichnet werden. Der Verf. hat das in Frage stehende Material mit großer Vollständigkeit zusammengetragen und verwertet, auch die inschriftlichen Zeugnisse benutzt; doch hätten wir gewünscht, daß letztere nicht zum zweiten Male in extenso abgedruckt, auch manche lästige Wiederholungen vermieden wären. Im übrigen zeigt der Verf. ein nüchternes Urteil, eine verständige Kritik bei der Benutzung der Märtyrerakten und eine anzuerkennende Selbständigkeit gegenüber seinen Vorgängern, so daß wir das Buch für die Zukunft stets zu Rate ziehen müssen, wenn wir auch nicht in allen Punkten dem Verf. beipflichten können. Z. B. hat der Verf. seine Erörterungen über die epp. 72—79 in der Sammlung des Cyprian nicht methodisch angefaßt, da er sonst die Schwierigkeiten mit großer Leichtigkeit überwunden hätte. Schw. schreibt (S. 113 f.): Eine gewisse Schwierigkeit bereiten noch die drei Antwortschreiben,

1) Étude sur les sarcophages chrétiens d'Arles, p. XII.

welche von den Empfängern des Briefes und der Spende an Cyprian ergingen (epp. 77—79). Dieselben beziehen sich offenbar sämtlich auf dieselbe Sendung des Bischofs, da sie alle den Dank der Schreiber für einen Brief und eine Geldspende aussprechen, welche Cyprian ihnen durch den Subdiakon Herennianus und die Akoluthen Lucanus, Maximus und Amantius hatte überbringen lassen. Dabei nehmen sie aber auf einander keine Rücksicht und geben sich so, als wären sie im Namen aller Verbannten geschrieben, welche den gleichen Aufenthaltsort mit den ausdrücklich genannten Briefschreibern inne hatten«. Letztere Behauptung wird durch die Briefe selbst widerlegt, sobald man sie nur genauer ansieht. Gehen wir zu diesem Zwecke auf den Brief Cyprian's (ep. 76) zurück. Die Ueberschrift lautet: *Cyprianus Nemesiano Felici Lucio alteri Felici Litteo Poliano Victori Jaderi Dativo coepiscopis, item compresbyteris et diaconibus et ceteris fratribus in metallo constitutis martyribus Dei patris omnipotentis et Jesu Christi domini nostri et dei conservatoris nostri aeternam s.* Die genannten 9 Bischöfe stammen sämtlich aus Numidien, wie Schw. richtig gesehen hat, ebenso auch die Presbyter, Diakonen und Laien. Alle sind zu den Metallbergwerken verurteilt. Aus den Worten cap. 1: *vos divina dignatio honoravit, ut ex vobis pars iam martyrii sui consummatione praecesserit meritorum suorum coronam de Domino receptura, pars adhuc in carcerum claustris sive in metallis et vinculis demoretur*, geht m. E. hervor, daß die Verbannten nicht ausschließlich an einem einzigen Orte anwesend gedacht sein brauchen. Doch weilen alle in Metallbergwerken, wie die Ausdrücke in cap. 2: *quid vero mirum si vasa aurea et argentea in metallum id est auri et argenti domicilium dati estis* etc. oder *non fovetur in metallis lecto et culcitis corpus* und in cap. 7: *ambulare in metallo captivo quidem corpore sed corde regnante* darthun. Das erste Dankschreiben (ep. 77) führt die Ueberschrift: *Cypriano fratri Nemesianus Dativus Felix et Victor in domino aeternam s.* Vergleichen wir diese Namen mit den Adressaten des Cyprian, so finden wir auch diese vier dort genannt. Auffallend bleibt, daß nur die vier Bischöfe als Absender des Briefes genannt werden, während sie in cap. 3 schreiben: *Agunt ergo tibi nobiscum damnati maximas apud Deum gratias.* Darin aber mit Schw. den Dank und die Grüße aller Genossen, die Cyprian im Auge hatte, sehen zu wollen, ist verfehlt, denn wunderbar wäre es, warum nicht die übrigen fünf Bischöfe in diesem Falle an der Abfassung des Briefes beteiligt gewesen wären. Vielmehr haben nur jene vier Bischöfe den Brief verfaßt und ohne den besonderen Auftrag der Genossen den Dank der übrigen angefügt, da sie ihre dankbare Gesinnung voraussetzten. Das zweite Dankschreiben (ep. 78)

ist betitelt: *Cypriano fratri et collegae Lucius et qui cum eo sunt fratres omnes in deo s.* Schw. bemerkt: »Der zweite Brief erscheint gleich in seiner Zuschrift als im Namen aller verfaßt«. Das besagt aber die Zuschrift gar nicht, vielmehr nur dieses, daß der Bischof Lucius und die Brüder, welche bei ihm weilen, also mit ihm gefangen sitzen, das Dankschreiben an Cyprian gerichtet haben. Daraus geht mit Evidenz hervor, daß an einem bestimmten Orte der Bergwerke nur Lucius und eine Anzahl Laien beschäftigt waren, die infolge dessen mit den vorhergenannten Bischöfen nicht ein gemeinsames Schreiben erlassen konnten. Zu bemerken ist noch, daß mit Lucius der fünfte Bischof aus der Reihe der von Cyprian genannten ausscheidet. Unsere Annahme wird durch den letzten Brief (ep. 79) vollkommen bestätigt. Die Zuschrift lautet: *Cypriano carissimo et dilectissimo Felix Jader Polianus una cum presbyteris et omnibus nobiscum commorantibus apud metallum Siguensem aeternam in deo s.* Dieselben Bischöfe finden sich auch bei Cyprian; damit ist aber die Liste erschöpft, nur vermissen wir den Namen des Litteus. Dieser müßte also, wenn die Gabe des Cyprian an ihn gelangt wäre, sich nicht öffentlich bedankt haben, oder das Schreiben wäre verloren gegangen; doch kann man wohl mit einiger Sicherheit schließen, daß Litteus bereits seinen Leiden erlegen war. Mit Jader Felix und Polianus bedanken sich auch die Presbyter und alle Laienbrüder; diese faßt Cyprian in den Worten *compresbyteris et diaconibus et ceteris fratribus in metallo constitutis martyribus* zusammen. Mithin befinden sich letztere mit den drei Bischöfen an einem besonderen Orte u. z. *apud metallum Siguensem*, d. i. Sigus in Numidien. In der Nähe haben wir auch den Aufenthaltsort der übrigen Gefangenen zu suchen, die auf verschiedene Stationen verteilt sind. Auf diese Weise gelangen wir auf direktem Wege zu derselben Ansicht, die auch Schw. als die Lösung der Schwierigkeiten hinstellt.

Aus der Zeit der byzantinischen Herrschaft sind noch eine Reihe anderer Inschriften anzuführen. Während der Präfektur des Salomo ist der Bau zu Sufes errichtet, n. 259 = n. 11423, ebenso fällt unter Justinian's Herrschaft die Inschrift n. 14439, in der von einem drohenden feindlichen Angriff gesprochen wird.

Für Justinian II. und seine Gemahlin Sophia ist die griech. Inschrift n. 10498 zu nennen, in der auch ihr Sohn Tiberius Caesar gepriesen wird. Der Regierungszeit des Constantinus und seiner Gemahlin Anastasia (578—582) gehört n. 4354 und der des Mauricius (582—602) n. 12035 an. Von nun an ging die afrikanische Kirche ihrem Untergange unaufhaltsam entgegen, um bald dem Islam Platz zu machen. In kurzer Zeit hörte christliches Leben und

christliche Kunst für immer auf. Nur traurige Trümmer, die dem Schoße der Erde entrissen sind, geben uns von den längst vergangenen Tagen Kunde und lassen uns schmerzbewegt von einem Lande scheiden, das einst so herrliche christliche Schöpfungen schriftlicher und monumentaler Art gezeitigt, das einst Männer wie Tertullian, Cyprian und Augustin zu den Ihrigen gezählt, das neben Rom die Führerrolle in der abendländlichen Christenheit zu übernehmen berufen schien.

Wir schließen mit der Hoffnung, daß der Verf. späterhin auf Grund der Vorarbeiten eine umfassende Darstellung der Geschichte der afrikanischen Kirche uns vorlegen wird. Ihm würde großer Dank von Allen zuteil werden, da die Werke von Morcelli und Münter an vielen Punkten veraltet sind.

Berlin. Carl Schmidt.

Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Von Franz Zimmermann und Carl Werner. Erster Band: 1191 bis 1342. Nummer 1 bis 582. Mit vier Tafeln Siegelabbildungen. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt 1892. In Kommission bei Franz Michaelis. XXX, 620 S. Gr. 8vo. Preis 20 M.

Den Plan, den Urkundenvorrath der sächsischen Nation in Siebenbürgen zu sammeln und herauszugeben hat zuerst vor bald hundert Jahren August Ludwig Schlözer ausgesprochen; aber erst durch die Gründung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 1842 wurde er der Ausführung näher gebracht und 1857 zur Veröffentlichung der Documente Siebenbürgens (nicht nur der Sachsen) bis zum Erlöschen des arpadischen Mannesstammes in Ungarn, 1301, geführt. Doch das ›Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens‹ von Teutsch und Firnhaber (Fontes rerum Austriacarum 2. Abth. Bd. 15), in welchem 385 Regesten und 230 Urkundentexte zum Abdruck gelangten, ist ein Bruchstück geblieben und erfreut sich keiner besonderen Werthschätzung. Der Verein faßte 1866 den Beschluß statt der Fortsetzung desselben Urkundenbücher der einzelnen Kreise herauszugeben, aber auch dieser Plan ist nicht weiter als bis zum ersten Theile gediehen, und so knüpfen die beiden Herausgeber des jetzt begonnenen neuen Unternehmens an den alten Gedanken Schlözers wieder an.

Die urkundliche Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen beginnt erst ein halbes Jahrhundert nach der Einwanderung der ersten Colonisten unter König Geisa II. (1141—1161) mit der Bestätigung der freien Hermannstädter Propstei durch Papst Coelestin III. 1191

(N. 1. 2. 4. 5); westlich und östlich von Hermannstadt, im Süden des Landes, ist Johannes Latinus begütert, der erste Deutsche, der 1204 und 1206 umfassende Exemtionsprivilegien erhält (15, 16): nordwestlich von Hermannstadt lagen die Dörfer Karako, Crapundorph (Magyar-Igen) und Rams (Romoz), deren Bewohner König Andreas II. 1206 als die ersten fremden Ansiedler (hospites) von der Gerichtsbarkeit des Woiwoden und den öffentlichen Lasten befreit (17). Nun folgt im äußersten Südosten, um Kronstadt, der merkwürdige Versuch, den Deutschen Orden durch die Verleihung des Burzenlandes als Grenzwacht zur Vertheidigung Siebenbürgens gegen die Einfälle der Cumanen zu gewinnen (19. 22. 27. 28. 31. 34—37. 39—42. 44 —49. 51. 53—55. 59—61. 65. 68. 91. 196. 351), der wohl gelungen wäre, wenn den König nicht der Erfolg seines Werkes selbst gereut und er den Orden, der ihm zu selbständig auftrat, nicht der Früchte seiner Arbeit beraubt hätte. Die welthistorische Bedeutung der nur vierzehn Jahre währenden Thätigkeit des Deutschen Ordens im Burzenlande (1211—1225), die wir leider nur spärlichen Andeutungen päpstlicher Schreiben entnehmen können, liegt darin, daß der Orden die Fehler seiner Politik gegen König Andreas II. von Ungarn erkannte und sie auf dem größeren Schauplatz seiner Wirksamkeit an der Ostsee zu vermeiden verstand. Um dieselbe Zeit beginnen die Urkunden der geistlichen Stiftungen, 1222 (33) der Abtei Klausenburg (Koloszmonostor), die freilich 1341 als eine Stiftung des heiligen Ladislaus (1077—1095) galt (N. 570), 1223 des Cistercienserklosters Kerz (am Altfluß, östlich von Hermannstadt), das nach den Jahrbüchern des Ordens schon zwanzig Jahre früher als Tochter des französischen Pontigny gegründet war, aber durch seinen Weihenamen Candela den deutschen Einfluß beweist; 1224 (N. 43) verleiht König Andreas den Deutschen von Broos im Südwesten bis Draas im Südosten ein Generalprivilegium, das sogenannte Andreanum, befreit im nächsten Jahre (52) die Sachsen um Karlsburg (Karako und Crapundorf) vom Weinzoll. Sein Sohn, König Bela IV., bestimmt 1236 (74) die Rechte und Pflichten der Deutschen (hospites) von Deés, im Norden des Landes am Szamos, und bestätigt, selbst in Siebenbürgen an der Nordgrenze des Landes bei Sächsisch-Reen weilend (75), 1238 das Privilegium der Karlsburger Deutschen. Zwei Jahre später überträgt er den Cisterciensern (76) vier einst vom Deutschen Orden im Burzenlande gegründete Kirchen und sucht nach dem Tatareneinfall, der verheerend wie ein Unwetter 1241 über Siebenbürgen dahinbrauste, aber die Anfänge deutschen Lebens nicht zu zerstören vermochte (78. 79. 80), die Johanniter am Altfluß als Grenzwacht anzusiedeln (82), doch finden sich keine Spuren ihrer Wirksamkeit. Bela's Sohn und

Mitregent Stephan V. bestätigte in zahlreichen Urkunden (89. 94. 95. 107. 109. 110. 113) den Deutschen Rechte und Freiheiten und stützte sich, als er sich 1267 gegen seinen Vater erhob, schließlich auf die einst vom Deutschen Orden gegründete Schwarzburg (Fekete halom) zwischen Kronstadt und Fogaras: die Nrn. 115—131 enthalten Belohnungen Stephans für seine Anhänger während der Belagerung jener Burg. In diese Zeit fällt auch die erste urkundliche Erwähnung städtischen Lebens unter den Deutschen Siebenbürgens, zu Rodna nördlich von Bistritz, im Nordosten des Landes, findet 1268 vor Richter und Geschworenen ein Landverkauf statt (118, nach dem Original im Archive der Grafen Teleki zu Marosvásárhely, ›dem größten siebenbürgischen Familienarchive‹, vgl. Zimmermann, Ueber Archive in Ungarn 1891 S. 94). Die größeren städtischen Ansiedlungen der Deutschen in Siebenbürgen kommen erst später urknndlich vor, Klausenburg (Kuluszwar), dessen Gründung durch König Stephan (V. 1270 —72) Karl Robert, 1316 (n. 346) erwähnt, Hermannstadt (Cibinium) 1280 (n. 197: sigillum civium de Cibinio), Karlsburg oder Weissenburg, der Sitz des siebenbürgischen Bischofs (Alba) 1282 (n. 200: inquilini civitatis Albensis), Bistritz (Byzturche) zwischen 1286 und 1289 (n. 211 cives de B.), Kronstadt (Brasso) 1288 als Ausstellungsort von n. 225, Mühlbach (Sebus) 1309 n. 314 (universitas de Sebys) und endlich Broos (Waras), das schon im Andreanum von 1224 genannt war, erst 1324 (n. 423). Der vorliegende Band reicht bis zum Tode König Karls (Karl Robert von Anjou) 1342, in dessen Regierungszeit — die siebenbürger Sachsen erkannten ihn 1310 als Nachfolger der Arpaden an (n. 319 ff.) — 258 Urkunden von den 582 Nrn. fallen.

In der ausführlichen Einleitung, welche die Herausgeber den Texten selbst vorangeschickt haben, erörtern sie nach der Geschichte ihres Unternehmens (S. VII—IX) die geographische Verbreitung der Deutschen in Siebenbürgen (IX—XI), um dann S. XI—XIV die von ihnen benutzten Archive, die für das ganze bis 1526 reichende Urkundenbuch herangezogen sind, aufzuzählen: es sind 34 weltliche, 38 geistliche und neun Familienarchive, an welche sich die Sammlungen siebenbürgischer und ungarischer Forscher und Sammler (S. XV—XXI), des Grafen Joseph Kemény in Klausenburg († 1855), des Barons Samuel von Brukenthal in Hermannstadt (1803 gegründet) und die Bibliotheken der Akademie der Wissenschaften in Budapest, das oberungarische Museum in Kaschau, die bischöfliche Bibliothek in Fünfkirchen und einige siebenbürgische Gymnasialbibliotheken anschließen. Für den vorliegenden ersten Band haben beigesteuert: das ungarische Landesarchiv zu Budapest 99 Nrn., das Kapitelsarchiv zu Karlsburg 66, das Hermannstädter Archiv (s. über dasselbe Zimmermann, Das

Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation Hermannstadt 1887) 31, das vatikanische Archiv in Rom aus den (neu verglichenen) päpstlichen Registern 38; die Stadtarchive in Deés 17, Klausenburg 9, Bistritz 4, Mediasch 3, Kronstadt 1; die Staatsarchive zu Wien 1, Königsberg i. Pr. 9, München 1; die Familienarchive der Grafen Béldi zu Klausenburg und Radák zu Feigendorf je 1, der Grafen Teleki zu Marosvásárhely 4, der Grafen Bethlen (aufgestellt im ungarischen Nationalmuseum zu Budapest) 19, die Kapitelsarchive zu Hermannstadt 5, Mediasch 4, Kronstadt 1, die Pfarrarchive zu Klausenburg (kath.) 4, Schäßburg 2, Burgberg, Heltau und Schellenberg je 1, Stolzenburg 3; das ungarische Nationalmuseum zu Budapest 5, das siebenbürgische Museum in Klausenburg 6, die Bibliothek der ungarischen Akademie der Wissenschaften in Budapest 2, die bischöfliche Bibliothek zu Fünfkirchen und die vatikanische Bibliothek in Rom je 1, zusammen 343 Nummern, die sämmtlich in Originalen oder authentischen Transsumpten überliefert sind. Weitere 23 Nummern mußten beim Fehlen von Originalen oder Beglaubigungsurkunden aus handschriftlichen Sammlungen (davon 16 aus Kemény's Diplomatarium im siebenbürgischen Museum) entlehnt werden, 53 Urkunden »mußten nach Drucken mitgetheilt werden, weil die in Betracht kommenden Archive sich als unzugänglich erwiesen oder die bezüglichen Urkunden sich nicht vorgefunden haben« (S. XXIV). Darunter befinden sich aber auch Stücke aus Sammlungen, die sonst für das Urkundenbuch benutzt wurden, so 15 Nrn. aus dem Vatikanischen Archive, zwei aus dem Kapitelsarchiv in Karlsburg (456. 518), je eine aus den Archiven der Grafen Bethlen (120), Teleki zu Marosvásárhely (573). Unzugänglich blieben den Herausgebern das Kapitelsarchiv zu Gran und die Familienarchive der Grafen Wass in Czege (für 9 Nummern), Bánffi in Klausenburg (3), Drugeth in Homonna, Wesselényi und Thoroczkai zu Klausenburg, Kubínyi (zu Kovár oder Vargede?), Nagy (wo?), Baron Apor (fehlt in Zimmermanns Ueber Archive in Ungarn) und Esterházy (je 1). Verschollen sind die Vorlagen von Nr. 76. 103. 322. 409. Neben diesen 419 vollständig wiedergegebenen Urkunden, von denen 102 hier zum ersten Male gedruckt sind, werden 163 Regesten und Bruchstücke von Urkunden abgedruckt, bei denen auch überall die handschriftliche Ueberlierung verzeichnet ist, wenn auch anscheinend nicht auf dieselbe zurückgegangen ist.

Von S. XXV—XXVIII legen die beiden Herausgeber die Grundsätze dar, nach denen sie bei der Herausgabe der Urkunden zu Werke gegangen sind. In einem wesentlichen Punkte weichen sie von dem heute in Deutschland allgemein geübten Verfahren ab: sie geben die Urkunden in der Orthographie der klassischen Latinität »im Interesse

besseren Verständnisses«. In diesen modernisirten Texten fallen dann gewisse mittelalterliche Eigenthümlichkeiten, die Casusendungen bei Zahlzeichen, die genaue Schreibweise der Eigennamen nach der urkundlichen Vorlage, störend auf. Ich halte die Einführung der modernen Rechtschreibung in diesem Falle für keinen Fortschritt: wer mittelalterliche Urkunden benutzt, dem ist auch zuzutrauen die Endung *e* als *ae* zu verstehen. Den übrigen Grundsätzen der Ausgabe ist rückhaltlos zuzustimmen: jeder vollständig abgedruckten Urkunde gehen unter laufender Nummer eine kurze Inhaltsangabe mit reducirtem Datum, Angabe der handschriftlichen Ueberlieferung, Siegelbeschreibung und Erwähnung der bereits vorhandenen Drucke sowie etwa erforderliche kritische Bemerkungen voran. Offenbare Fehler, auch der Originale, sind im Texte berichtigt, aber die Lesart der Vorlage wird als Fußnote beigesetzt, Lücken genau nach Centimetern und Bruchtheilen angegeben — überhaupt machen die Texte, von der erwähnten orthographischen Eigenmächtigkeit abgesehen — einen durchaus zuverlässigen Eindruck. Die in Siglen überlieferten Namen sind nach Möglichkeit in Klammern ergänzt, gar nicht genannte, aber bekannte Würdenträger, besonders Adressaten päpstlicher Schreiben, werden in Fußnoten beigefügt. Die beigesetzte Zeilenzählung erleichtert den Gebrauch des vortrefflich ausgestatteten Buches, das der Druckerei von W. Krafft in Hermannstadt alle Ehre macht, ungemein.

Der Kritik der Urkunden haben die beiden Herausgeber vorzüglich ihre Aufmerksamkeit zugewendet und an vielen Stellen die richtige Erkenntniß gefördert: so wird S. 131 zu n. 185 überzeugend nachgewiesen, daß die bischöflichen Urkunden, durch welche die Zerstörer der Kirche von Weissenburg mit dem Banne belegt werden, nicht wie bisher angenommen 1291, sondern schon 1278 erlassen sind. Nr. 478, eine Urkunde der Königin Elisabeth, Karl Roberts Gemahlin, von M.CCC. tricesimo quarto kalendas Januarii zu 1330 (1329?) statt 1334 gesetzt. Aufgefallen ist mir, daß im Gegensatz zu anderen östlichen Ländern, in dem langen Zeitraum von 1191—1342 sich keine einzige falsche Urkunde in dem Urkundenbuche der Deutschen in Siebenbürgen befindet. Bei den zahlreichen Documenten Stephan V. von 1268 ff. für seine Parteigänger im Kampfe um Feketehalom (n. 119 ff.), von denen die meisten nur in Regestenform gegeben werden, die einzige vollständig abgedruckte (N. 119) im Original den Herausgebern nicht zugänglich war, ist mir die eingehende Schilderung der kriegerischen Leistungen der Belohnten auffallend. In einem Punkte hätten die Herausgeber ihre kritische Thätigkeit noch etwas weiter ausdehnen können: das Abhängigkeitsverhältniß einzelner Urkunden von anderen, ihren sogenannten Vorurkunden, ist, soweit ich

sehe, nicht beachtet. Wenn man auch nicht, wie es die Diplomata-Ausgabe der Monumenta Germaniae thut, die abgeleiteten Stellen solcher Urkunden durch kleineren Druck wiedergiebt, so ist doch ein Hinweis auf das gegenseitige Verhältniß für die Textgestaltung besonders bei nicht im Original überlieferten Stücken von Nutzen. So ist N. 58, die Bestätigung der Hermannstädter Propstei durch Gregor IX. von 1231 eine Wiederholung der gleichen Urkunde Coelestins III. von 1191 (N. 1): in 58 ist mit 1 S. 50 Z. 11 *fervorem* statt *fervore* zu lesen. Die zweite Urkunde Andreas II. für den Deutschen Orden im Burzenlande von 1222, Nr. 31, ist nicht mehr im Original erhalten, sondern in drei Transsumpten von 1260/70, 1280 und 1317 überliefert. Hier wird der Text von 1280 (Bestätigung König Rudolfs) zu Grunde gelegt. Die Varianten der beiden anderen werden angemerkt. Eine Vergleichung mit den Vorurkunden von 1211 und 1212 (19 u. 22) zeigt, daß die älteste Beglaubigung von 1260/70 sich am engsten an die Vorurkunden anschließt. In der päpstlichen Bestätigung von 1222 (N. 34), die im Original vorliegt, wird Anfangs (bis S. 23, Z. 11 extendit) die erste Urkunde des Königs von 1211 (19) wiederholt, darauf mit der dritten von 1222 (n. 31) fortgefahren.

Im Einzelnen lassen sich hin und wieder Angaben der Herausgeber berichtigen. S. XI Absatz 3 ist: Mit Anfang des 13. Jahrhunderts, statt des 12. zu lesen. Der S. XXIX genannte ehemalige Staatsarchivar in Königsberg hieß Rudolph, nicht Friedrich Philippi (hier ist er offenbar mit dem Verfasser der Monographie über die deutschen Ritter im Burzenlande verwechselt). Bei Nr. 4 und 5 (Briefe Innocenz III. von 1198 und 1199) fehlt das Pontificatsjahr. N. 41 S. 30 Z. 34 lies *grata* statt *gratata*. Ob sich N. 48 (1225) ein päpstliches Schreiben an den Mitregenten Bela auf den Deutschen Orden im Burzenlande bezieht, scheint mir fraglich: der Papst ermahnt darin den jungen König der Verschleuderung der Krongüter (alienationes in praeiudicium regni sui) Einhalt zu thun. Bei N. 60 (1231) ist zwar der Vorwurf gegen Strehlke, er berichte Tabulae ordinis Theutonici 158 (nicht 159) von einer Ueberlieferung dieser Urkunde im Königsberger Archiv, welche dort thatsächlich nicht vorhanden ist, begründet, Strehlke hat N. 60 mit 59 vom selben Tage verwechselt, aber ich vermisse die Angabe, daß N. 60 in dem Berliner Codex 1C 12 der Deutschordensprivilegien überliefert ist (II, 125v); diese Handschrift, Strehlke's Vorlage für die Tabulae, finde ich hier nirgends angeführt. N. 65 S. 57 Z. 5 fehlen in den Fußnoten die Namen der Bischöfe von Krakau und Kujavien, sie werden erst bei der Wiederholung S. 60 angegeben, im Register fehlt dagegen die zweite Zahl. S. 62 n. 71 Z. 17 konnte die Sigle O. des Kardinaldiacons S. Nicolai in carcere Tulliano

nach Potthast Reg. I 939 zu Otto ergänzt werden. In N. 78, dem Briefe König Bela's an den Papst über den Tatareneinfall von 1241 sind nach dem letzten Herausgeber Nic. Densusianu in den Documente privitóre la istoria Românilor I 190 n. 146 die Eigennamen im römischen Original nur durch die Siglen G. B. und S. angedeutet, während sie hier stillschweigend ergänzt werden. Zu Nr. 90, 1259 Regest einer Kölner Handelsurkunde ist nur bemerkt: Lacomblet Urkb. II 261, ohne Quellenangabe. Die Urkunde ist jetzt nach dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf am besten gedruckt in Höhlbaums Hansischem Urkundenbuch I (1876) 182 n. 523. N. 188, Transsumpt des Bischofs Philipp von Fermo über 5 Urkunden für das Burzenland ist S. 135 Z. 5 das Citat des römischen Kanzlisten Martinus aus den päpstlichen Regesten: Ita invenitur de verbo ad verbum in registro domini Gregorii papae anno quinto capitulo LVIII nach Auvray, Les registres de Grégoire IX Sp. 408 in 59 zu berichtigen: der Schreiber der Berliner Handschrift I C 12 (Strehlke, Tabulae 158) giebt die richtige Zahl LVIIII. S. 152 Z. 1 ist in einer päpstlichen Urkunde von 1287 die Interpunction der Strafformel falsch, es muß heißen, *non obstante*, *si eidem Ladizlao*, nicht mit *Si* ein neuer Satz beginnen. S. 192 n. 261 Z. 27 lies Morosini statt Marosini. In der Ueberschrift von N. 381 (S. 352 Z. 11) lies N. 379 statt 279.

Eine werthvolle Beigabe ist S. 536—543 ein alphabetisches Verzeichniß der häufiger benutzten und abgekürzt angeführten Literatur, 142 Titel umfassend. Darauf folgt ein sehr sorgfältig gearbeitetes alphabetisches Namen-Register, das dem zweiten Herausgeber verdankt wird: Hier ist auch die Erklärung der Ortsnamen zu suchen; S. 616 u. 617 steht ein Glossar von 30 mittellateinischen, ungarischen und deutschen Wörtern, nach Einleitung S. XXIX von Dr. Johann Roth verfaßt. Drei Seiten Berichtigungen und Zusätze bilden den Beschluß. Vier Siegeltafeln mit der Abbildung von 18 Stempeln sind beigegeben und S. 533—535 erklärt, doch sind die Lichtdrucke nicht immer gut ausgefallen, auf einigen ist schlechterdings nichts mehr zu erkennen.

Der Verein für siebenbürgische Landeskunde kann auf den stattlichen, wohlgelungenen ersten Band dieses Urkundenbuches der Deutschen in Siebenbürgen mit Befriedigung blicken. Möge es den um die Geschichte ihrer Heimath hochverdienten Herausgebern vergönnt sein die folgenden Bände ihrem Vaterlande und den Freunden der Geschichtswissenschaft in nicht zu langer Zeit weiter vorzulegen.

Halle a. S. M. Perlbach.

Facsimili di Antichi Manoscritti per uso delle scuole di filologia neolatina raccolti da **Ernesto Monaci.** Volume Unico. Roma, Aug. Martelli 1881—1892. VIII S. und 100 Lichtdrucktafeln. Größtes Folio. Preis 60 L.

Eben ist das vierte Heft (Tafel 76—100) mit Titelblatt, Vorrede und Inhaltsverzeichnis erschienen, wodurch das im J. 1881 begonnene Unternehmen in langsamem Fortschreiten (Heft 2. 1883. Heft 3. 1887) seine Vollendung erreicht hat. Was der Hg. anfangs versprochen, hat er treu gehalten: eine stattliche, der Auswahl und Herstellung nach musterhafte Sammlung von paläographischen Originaldokumenten werden hier dem Romanisten geliefert, wie er sie zur Aneignung der nötigen Kenntnisse und Fertigkeit in seinem Fach benötigt. Die große Mehrzahl (91) der Tafeln gehören den romanischen Sprachen, der Rest dem Latein an. Diesem gehören an 76. (Papyrus Hercul.), 77. (zwei Wachstafeln), 80. (Papyrus und Bleitafel), 79. (Vergil Vat. IV. Jhd. — sollte er nicht vielmehr dem III. Jhd. angehören?), 81. (Itala Fulda), 82. (Sulpic. Verona J. 517), 83. (Hier. Bern), 85. (Eugipp. Montmorency,. VIII. Jhd.), 57. (Notae juris, IX. Jhd.) 88. (Chrysost.-Uebers. Madrid, J. 902), so daß darin, wenn wir noch 78 (Palimpsest Cic. Verres, Vat. mit Prosper) hinzufügen, die Hauptschriftarten: Kapital (79. und 76. 78), Uncial (57. 81. 78. 83.), Halbunciul (82.), altröm. Kursiv (77.), spätere Kursiv (80. Jhd. V o. VI.), die merovingische (85), die westgothische (88) und langobardische (93) Minuskel genügend vertreten sind. Die romanischen Tafeln umfassen alle romanischen Hauptsprachen: der Löwenanteil fiel freilich dem Italienischen zu (31 Tafeln, dazu 3 für franco-ital., darunter eine sardisch mit griech. Buchstaben), dann kommt das französische (17), nebst Kasseler Glossen (5), Provenzalisch (15, 1 katal.), Spanisch (7), Portugiesisch (3), Walachisch (2). Die Minuskel ist deren regelmäßige Schrift; doch vermißt man hier ungern Schriftproben, wie sie der Hildesheimer Alexius oder der Pariser Bernhard u. a., dann bes. Par. 794. darstellen. Geradezu zu beklagen ist es, daß die französische Kursivschrift des XIV. u. fg. Jhd. überhaupt nicht vertreten ist. Der beste Vertreter wäre die Arsenalhandschrft des Johann von Lanson gewesen. Auch für das italienische vermißt man eine sardische alte Urkunde in Minuskel, den sog. sicilianischen Katechismus, der noch dem XIII. Jhd. angehören dürfte. Und ein Blatt der Carte d'Arborea bewiese deren Unechtheit deutlicher, als ein Dutzend gelehrter Abhandlungen. Freilich beklagt der Hg. selbst, daß so mancher interessante Text seiner Sammlung fehlt, und verweist auf die materiellen, unüberwindlichen Schwierigkeiten. Allein da hätte sich doch noch einiges leisten lassen, wenn eine Reihe von Texten, wo ein Blatt genügte, nicht

in 3, 4 und selbst 5 Blättern vertreten wäre. Ich bemerke eigens, daß dieser Tadel natürlich den Abdruck des ganzen Boëci, der Kasseler Glossen u. a. nicht trifft. Jedenfalls hat der Hg. eine vortreffliche Sammlung zusammengebracht, deren Tafeln, mit wenigen Ausnahmen von ihm herbeigeschafft, hier zum ersten Mal erscheinen. Andere sind einigen bekannten Sammlungen entnommen, so: Straßburger Eide, Eulalia, Jonas, Passion, Leodegar dem bekannten Album der Pariser Société des anciens textes, einige aus Zangenmeister-Wattenbach's Exempla (76. 78. 81. 83.), aus Chatelain's Paléographie (79.) und einigen Einzel-Publikationen. — Die Inhaltsangabe der Tafeln enthält die nötigen bibliographischen Angaben (Hs. u. Abdrücke derselben) in allerknappster Form. Hier wünschte man einiges anders. Ref. ist nicht wenig erstaunt, bei den Kasseler Glossen den einzigen bis jetzt bestehenden genauen Abdruck in dem altfranzös. Uebungsbuche, das überhaupt nie genannt ist, gar nicht erwähnt zu sehen. Bei Tafel 14. bessere: Chardry. Irgend eine Umschrift der Tafeln fehlt; sie hätte den Preis unmäßig verteuert und ist für die große Mehrzahl überflüssig; aber für einzelne wäre sie nicht nur dem Schüler erwünscht. Zum Schluß sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß mehrere sehr wertvolle Inedita sich darunter befinden, darunter das wichtige Mirakel von Bolsena in der Mundart von Orvieto (44—47.), die sicilianische Uebers. der Dialogen Gregors (67. 68.) und einige andere. — Das ganze Werk ist von dem Verleger ganz auf seine eigene Kosten (wenn man von einer geringfügigen Unterstützung des italien. Ministeriums absieht), verlegt worden: mehr als 10,000 Lire hat er in demselben angelegt. Wir wünschen dem mutigen Unternehmer reichlichen Absatz, fürchten freilich, daß bei dem Preis von 60 Lire unsere Studenten wenigstens fast nie in der Lage sein dürften, sich dasselbe zu den Uebungen anzuschaffen. Es würde sich in unserem und des Verlegers Interesse vielleicht empfehlen, die Blätter einzeln, wenn auch zu etwas erhöhtem Preise, in beliebiger Zahl von Abzügen an die Anstalten zu liefern.

Bonn. W. Foerster.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7. 1. April 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Wlassak, Moriz, Römische Proceßgesetze. Ein Beitrag zur Geschichte des Formularverfahrens. Zweite Abtheilung. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1891. XIII u. 387 S. (mit Registern). Preis M. 9.

Die erste 1888 erschienene Abtheilung des mit der vorliegenden abgeschlossenen Werkes bezeichnete als Aufgabe der zweiten: die genauere Bestimmung der damals gewonnenen Resultate durch Verwerthung der auf die »gesetzlichen Gerichte« und das »gesetzliche Verfahren« sich beziehenden Quellenzeugnisse (I. 276). Es möge an diese Resultate, über welche in den vorliegenden »Anzeigen« seiner Zeit berichtet worden ist (1888 nr. 25), noch einmal in Kürze erinnert werden, und zwar wird dies am Besten mit den eigenen Worten des Verfassers in dem »Aufgaben und Ergebnisse« überschriebenen Schlußkapitel der vorliegenden Schrift (S. 363) geschehen. »Unter iudicium legitimum ist der Privatproceß zu verstehen, der in Rom unter prätorischer Autorität durch einen gesetzlich geordneten Vertrag, u. z. durch Uebergabe einer Judexformel zwischen bürgerlichen Parteien begründet wird. Das Gesetz, welches die Streitbefestigung per concepta verba zur Zeit der Republik regelt, ist die L. Aebutia, in der Kaiserzeit die L. Iulia iud. privatorum«. Genauer: die L. Aebutia dehnte den vor dem Peregrinenprätor üblichen Schriftformelproceß auf die Processe vor dem praetor urbanus aus, aber erst die lex Iulia hat dem Spruchformelverfahren ein Ende bereitet.

Die vorliegende Schrift beginnt indessen nicht sogleich mit der verheißenen Untersuchung, sondern der Verfasser findet es nöthig, vorerst ein Einschiebsel zu machen, welches »den Proceßbegriff der Römer einigermaßen bestimmen, sein Verhältniß zur Formel ins Klare setzen und die Bedeutungen genauer nachweisen soll, die schon früher (§§ 2. 8) für eines der wichtigsten Worte der klassischen Rechtslitteratur (iudicium) in Anspruch genommen wurden« (Vorwort S. V). Im Anschluß hieran wird zunächst auf das Bestehen einer von der privatrechtlichen mehr oder weniger unterscheidbaren römischen Proceßlitteratur aufmerksam gemacht. Mit Sammlungen von »Klag- und Geschäftsformularen« (S. 4) hob die römische Rechtslitteratur bekanntlich an und die Aktionen-Zusammenstellungen sind ihre Nachfolger geworden. Aber diese behandelten freilich nach des Verfassers eigenem Zugeständniß (S. 5/6) daneben »und wohl nicht überall als Nebensache auch das in den Formeln ausgedrückte materielle Recht«. Nur éin litterarisches Erzeugniß oder vielmehr eine Gruppe von solchen nimmt der Verfasser als rein proceßrechtlich in Anspruch, das den neueren Gelehrten sogar bisher ganz entgangen sein soll, nämlich die bei Gellius noctes 14, 2, 1 citirten commentarii des Sabinus Masurius »und einiger andrer Rechtsgelehrten« zur lex Iulia. W. hat diese seine Meinung inzwischen an anderem Orte (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 19 S. 1—4) weiter ausgeführt und wir möchten dieselbe als eine durchaus mögliche und anmuthende bezeichnen, können aber das Bedenken nicht unterdrücken, daß der Gellianische Bericht auch eine andere Auslegung zuläßt, da Sabinus selbst jedenfalls noch andere als »commentarii« bezeichnete Schriften verfaßt hat (s. Krüger, Geschichte der Quellen S. 152).

Das Ziel dieser Erörterung ist übrigens die im Eingang der vorliegenden Abtheilung schon angekündigte, später (S. 347 ff.) eingehender behandelte Widerlegung der Meinung, als habe mit der lex Aebutia ein prätorisches Privatrecht erst begonnen, und die Aufstellung, daß die beiden hier in Betracht kommenden Leges (Aeb. und Iulia) vielmehr »Gerichts- und Proceßordnungen« seien — eine These, hinsichtlich welcher dem Verfasser beizutreten sein wird.

Weiterhin findet sich die Frage aufgeworfen (S. 10 f.), ob den Römern die Vorstellung eines Begriffes von »Civilproceß« zugeschrieben werden dürfe, wie wir ihn heutzutage haben. Die Antwort lautet: jedenfalls fehlte es ihnen nicht an einem Worte dafür: *lis*, *actio*, *iudicium*. Aber — wie später (S. 362) noch präciser betont wird — es gab in Rom nicht blos éinen Civilproceß, sondern immer zwei neben einander: das iudicium legitimum und das imperio

continens, letzteres ursprünglich der Fremdenproceß, denn ›die Fremden beherrscht — das imperium der Magistrate‹ (S. 359). Für das Wort *iudicium* wird hier neu nachzuweisen versucht, daß es manchmal auch blos die litis contestatio bedeute (S. 37 f.), und bei dieser Gelegenheit die Formel *ad iudicium venire* gegen Lenel's Umwandlung zu *in ius venire* in Schutz genommen (S. 44 f.).

Zwischen *actio* und *iudicium* besteht ein Unterschied: jenes bedeutet ›hauptsächlich‹ (S. 12) die Spruchformel und den Proceß mit ihr, dieses die Schriftformel und den Proceß mit dieser (S. 13); actio ist ›in älterer Zeit‹ blos der durch leges festgestellte Proceß des römischen Bürgerrechts (ius civile), iudicium war vor der lex Aebutia nur der Proceß des ›römischen Fremdenrechts‹ (ius gentium), geordnet durch prätorische Edikte (S. 52). Daß überhaupt *iudicium*, eigentlich ›Gericht‹, im Sinne von Proceß verwendet werden konnte, deutet W. (S. 54 f.) aus einem ›neueren‹, aber doch schon ›geraume Zeit vor Cicero's Auftreten‹ aufgekommenen Sprachgebrauch, da *iudicium dabo* das Versprechen bedeutet habe, eine Proceßformel zu ertheilen, und *iudicium* ›so‹ gleich *formula* geworden sei — also eine Benennung des Verfahrens nach dem Mittel, welches ihm diente. W. bezeichnet diese Herleitung selbst als eine ›Hypothese‹ (S. 57), und mit Recht, denn *iudicium* wird auch im Schriftformelproceß so viel wie ›Gericht‹ bedeuten können, d. h. ein Verfahren durch iudices, und ›iudicium dabo‹ heißt: ich werde Gericht geben d. h. Richter ernennen, denen (nach dem Recht des Schriftformelprocesses) schriftliche Instruktion zu ertheilen ist. Doch, hören wir den Verfasser weiter: nach der lex Aebutia, die jenes amtsrechtliche Verfahren ins ius civile übertrug, wurde auch das Wort *iudicium* dem ›Legalproceß‹ einverleibt (S. 58). Im nachklassischen Sprachgebrauch (S. 59 f.) bedeutete es das Beamtengericht, ohne durch *cognitio* ganz verdrängt zu werden, vielmehr identisch mit *cognitio*.

In dem Streite, welcher mit einer durch die Worte des Gegners unseres Erachtens nicht provocirten Schärfe (S. 20–26, auch 28: ›ernsthaft‹) gegen Gradenwitz um die Auslegung von Gai. 4, 109 geführt wird, möchten wir uns einiger Maßen auf des Angegriffenen Seite stellen. Die Gaianische Ausführung erinnert in der That an die in Rhetorenschulen üblichen Wortgefechte: man konnte *legitimus* nehmen gleich: ›aus einer bestimmten lex‹, unter welcher Wlassak die lex Aebutia versteht, oder gleich: ›ex lege aliqua‹ d. h. aus einer beliebigen lex. Im ersten Sinne war die actio ex lege Aquilia z. B. in provinciis nicht legitim d. h. nicht der Schilderung des Gaius in § 104 entsprechend, im zweiten Sinne war sie es. Demnach ist

allerdings nach des Gaius' Worten *legitimus* und *ex lege*, wie Gradenwitz sagt, ›nicht identisch‹. Auch die neueste Ausführung über den hier in Frage stehenden Sprachgebrauch (Mommsen: Zeitschr. d. Sav. Stift. XII. 267 f.) hat nur ergeben, daß das Wort *legitimus* bald in einem technischen Sinne — und so gerade in der Zusammensetzung mit *iudicium* (S. 272) — bald in einem minder technischen Verwendung findet. Aber der minder technische = älteste Rechtsordnung (S. 275. 279) oder ›Urrecht‹ (S. 276. 283) ist an sich schon sehr unbestimmt gefaßt und in seiner Anwendung auf *iudicium*, wo, wie gesagt, die ›technische‹ Bedeutung zugegeben wird, mindestens bedenklich.

Die eigentliche Aufgabe: Schilderung des iudicium legitimum wird nun eingeleitet (S. 70 f. vgl. 210 f.) mit der Ausführung, daß die maßgebenden Leges (Aebutia und Iulia) nichts Zwingendes über die Voraussetzungen des legit. iud. enthalten hätten. Weder sei eine Verpflichtung, in gewissen Fällen einen unus iudex zu bestellen, noch eine solche, den Richter den cives zu entnehmen, nachweisbar. Beleg hiefür bilden vor Allem ›die Recuperatoren im Bürgerproceß zu Rom‹ (S. 74. 216. 298 f. 310 f.). Aber noch mehr: nach W.'s Ansicht waren schon zur Zeit der Spruchformeln Processe unter cives mit prätorischer Formel möglich, welche bald von unus iudex, bald von Recuperatoren entschieden wurden (S. 303. 308). Andererseits konnte der Peregrine einen unus iudex verlangen (S. 309), ebenso wie der civis trotz Verheißung von Recuperatoren Seitens der Edikte wenigstens beim Verfahren mit honorarischen Formeln sich einen unus iudex zu erbitten das Recht hatte (S. 313 f. 344).

Diese Ausführungen widersprechen in mehr als einem Punkte den bisher üblichen Anschauungen. Man möchte einer so einschneidenden Proceßgesetzgebung, wie die es ist, um welche es sich hier handelt, und von der wir fast nichts kennen als den Namen, unwillkürlich zwingende Vorschriften wenigstens für den Normalfall zuschreiben und den Namen *iudicium ›legitimum‹* gerade davon herleiten, daß das regelmäßige Verfahren nach jener Gesetzgebung das von Gaius beschriebene ist. Die Gesetze mögen daneben immerhin die anderen Möglichkeiten zugelassen und dieselben vielleicht genau fixirt haben. Es ist aber ein Räthsel, das nicht gelöst wurde: wie sich das Verhältniß des iudex-Processes zum Verfahren mit Arbitri oder Recuperatoren befriedigend erklären läßt, und es mag sein, daß die unbekannten Gesetze die gesuchte Erklärung enthielten. Jedenfalls würde uns diese Vermuthung natürlicher erscheinen, als die Konstruktion eines eine Fiktion enthaltenden Passus der lex bei W. (S. 212), wonach die Ernennung des iudex civis Ro-

manus nur ›eine der Voraussetzungen‹ gewesen sein soll ›von denen die Anwendbarkeit der Aebutisch-Iulischen Normen abhing‹. Uebrigens geht der Verf. selber davon aus, daß die lex Iulia ›auch von der Bildung der Recuperatorencollegien handelte‹ (S. 207), wonach die Aeußerung auf S. 326 zu modificiren sein dürfte, daß das Gesetz das Verfahren unter cives mit recuperatorischen Formeln ›von der Legalisirung ausschloß‹, man müßte denn unter ›Legalisirung‹ nur so viel als legitimum facere verstehen.

Nach solchen, wie bemerkt, nur die Einleitung bildenden Ausführungen folgt die Analyse des als iud. legit. bezeichneten Processes, zunächst werden die ›persönlichen‹ Grenzen besprochen (S. 83), d. h. die Beschränkung auf cives Romani. In den hiefür gemachten Zusammenstellungen liegt ein Hauptverdienst des zweiten Bandes dieser Schrift. Es handelt sich um die neuerdings mehrfach gestreifte, nirgends noch erschöpfte Frage nach der Anwendung der römischen Gesetze auf Land und Leute im Römerreich. Die leges — davon ist zweifellos auszugehen — werden regelmäßig gemacht für römische Bürger (S. 86 f.) d. h. für diejenigen, von deren repräsentativem Organ selber sie gemacht werden. Denn die lex lata faßt der Verf. mit Mommsen — und gegen den neuestens vom Standpunkt seines ›Gesammtaktes‹ aus aufgestellten Widerspruch Kuntze's in der Festschrift für Müller S. 37. 57 — auf als einen Vertrag, welchen nach der staatsrechtlichen Theorie der Republik der Magistratus mit dem populus abschloß (S. 95). Daher hatte die lex keine Macht gegenüber den foederati (S. 103 f.) und die Comitien waren ›verfassungsmäßig incompetent‹ (S. 107) gegenüber peregrini, welche grundsätzlich der schrankenlosen Beamtenwillkür unterlagen, soweit sie nicht durch Staatsvertrag dagegen in Schutz genommen waren (S. 124). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz machen nur die Repetundengesetze, sofern sie den Peregrinen Rechte verleihen, welche sonst nur Römer haben, und die lex Sempronia über die asiatischen Abgaben (S. 108 N. 10). — Selbst für die Sklaven gibt es keinen Schutz durch leges, denn die letzteren gehen nur den freien civis an (S. 108 f.). Abweichungen hievon finden sich erst seit Einführung der quaestiones publicae in Hinsicht des Strafverfahrens, eine Neuerung, welche Wl. glaubt blos auf ›das Interesse der römischen Herren‹ (S. 114) zurückführen zu sollen, während die Vermuthung naheliegt, es möge auch die zunehmende Anerkennung der Menschennatur im Sklaven hier ihren Einfluß geltend gemacht haben.

Zur Festigung der römischen Auffassung über Gültigkeit einheimischer Gesetze werden auch außerrömische Belege herangezogen: so, was bei Cicero über Sicilien und Cilicien (ad Att. 6, 1, 15) vorkommt

(S. 127. 134 f.), ferner die hellenische Anschauungsweise (S. 129 f.), die sich erst im dritten vorchristlichen Jahrhundert zu Gunsten der Fremden ändert (S. 131). Dann wendet sich Wl. einer eingehenden Prüfung der römischen Gesetzgebung zu (S. 141 f.). Er macht auf das öfters zur Anwendung gebrachte Mittel aufmerksam, den römischen Gesetzen dadurch zu entrinnen, daß man seinen Austritt aus der Gemeinde nahm (S. 143), sodann wird der Gegensatz von lex zum ius gentium hervorgehoben (S. 143 f.) und die Thatsache, daß man die actiones furti und legis Aquiliae nur so dem Peregrinen zugänglich machte, indem man kraft magistratischer Machtbefugniß ihm die civitas fingirte (S. 147 f.), daß die provocatio ad populum gleich den Vorschriften über testamentarische und gesetzliche Tutel sich nur auf römische Bürger bezog (S. 149 f.); endlich werden die einschlägigen Bestimmungen der Wuchergesetze (S. 152) und der leges sumptuariae (S. 154 f.) zum Beweis herbeigeholt. Freilich, in den beiden letzten Kategorien stellen sich unbequeme Abweichungen ein: die lex Sempronia von 561, die das unter Römern geltende Recht über creditae pecuniae auf die socii ac nomine Latino ausdehnte (S. 153), und vielleicht auch die lex Didia von 611, welche für ›universa Italia‹ galt (S. 154). Diesen Gesetzen gegenüber hilft sich Wl. so: für das erste nimmt er eine Einschränkung auf Processe, welche gegenüber cives zu führen sind, an, für das zweite verweist er auf die ›sinkende Republik‹. Nach unserem Ermessen bedurfte es gegenüber der lex Didia eines solchen Hülfsmittels kaum, da sie gleich der lex Furia de sponsu (S. 156 f.) den Kreis der Personen, für welche sie Geltung haben soll, nicht berührt, vielmehr blos den örtlichen Wirkungskreis bezeichnet. Die lex Sempr. freilich stellt eine nicht zu beseitigende Ausnahme dar, doch gehört auch sie ja erst jener ›späteren‹ Zeit an, wo es nichts Ungewöhnliches mehr war, daß Comitialgesetze ›in Peregrinenverhältnisse eingriffen‹ (S. 159).

Trotz solchen Ausnahmen kann es gewiß als ein wissenschaftlich gesichertes Resultat gelten, daß die römische Staatsgesetzgebung nur ausnahmsweise ius gentium, in der Regel ius civile schuf. An der Lex Falcidia (S. 158), der Iulia et Papia Poppaea (S. 160 f.) und anderen bereits dem Beginne der Kaiserzeit angehörigen leges (S. 163 f.) und Senatusconsulten (S. 173 f.) läßt sich der Grundsatz wiederum verfolgen. Die Fassung: ›gewöhnlich‹ (S. 181) habe es sich nur um ›Bürgerordnungen‹ (S. 159) gehandelt, ist jedenfalls vorsichtig genug, um Beanstandungen zu ersparen. Bedenklicher fällt die angestellte Prüfung bei den ›Strafgesetzen‹ (S. 165—173) aus. Bei ihnen, der l. Fabia de plagiariis, der Cornelia de sicariis, Iulia de adulteriis stehen oft schwer zu beseitigende Stellen der An-

nahme eines auf cives beschränkten Geltungsbereiches entgegen. Indessen bezeichnet Wl. selbst seine in dieser Richtung geführten Untersuchungen als hypothetisch und will die Frage hier lieber offen lassen. Begreiflich würde es in der That sein, wenn strafende Gesetze ihren Wirkungskreis weiter zögen, als Vorschriften privatrechtlichen Inhalts, wie dies oben schon hinsichtlich der Peregrinen und Sklaven bemerkt worden ist.

Eine Frage mehr theoretischer als praktischer Natur läßt sich hier gleich anknüpfen: die, ob das von Wl. mit Energie vertheidigte ›Personalprincip‹ (S. 242 f.) für die Geltung römischer Rechtsnormen überall zutrifft. Wl. hat neuerdings unter Anderem auch in diesem Punkt Widerspruch gefunden bei Baron, Festschrift für Jhering (Peregrinenrecht und ius gentium) S. 29 f., der auf das ›Amtsrecht‹ verweist, welches innerhalb des Amtssprengels ohne Ansehen der Person Anwendung gefunden habe. Etwas Wahres liegt in diesem Widerspruch, denn es gab z. B. auch ein Land ›Italia‹, in welchem römische Gesetze galten, wie die lex Furia de sponsu (Gai. 3, 121[a]. 122) und die erwähnte lex Didia (vgl. auch Karlowa, röm. Rechtsgeschichte II. 348 f.), d. i. für römische Bürger in ›Italien‹ und nicht in den ›Provinzen‹. In solchen Fällen vermischt sich das Personalitäts- und das Territorialitätsprincip mit einander. Die Fälle waren denn in der That auch sehr verschieden: während ein Senatusconsultum unter Hadrian die Vorschriften der lex Aelia Sentia über manumissio in fraudem creditorum auf peregrini erweitert (S. 181), sagt von der l. Iunia das fr. Dosith. § 12, daß sie ›ad peregrinos manumissores non pertinet‹ (S. 164). Hier ist offenbar wieder Ausgang genommen von einem Personalprincip, das in dem einen Fall verlassen, in dem andern aufrecht erhalten wird.

Die Anwendung der geführten Untersuchungen auf das legit. iudic. ergibt, daß die leges Aeb. und Iul. auch nur für cives bestimmt gewesen sein werden, daß also ›ihre Bestimmungen nur da eingreifen, wo civis cum cive per formulam litigirt‹ (S. 183). Daneben bleibt für Peregrinenprocesse und Bürgerprocesse mit recuperatorischen Formeln das imperio continens bestehen. Mit der neuen Beschränkung des legit. iud. steht nach Wl. (S. 184 f.) die ältere Rechtsordnung im Einklang, welche ihre Spruchformeln ebenfalls nur für cives aufstellte. Diese letztere Ansicht hat Wl. neueren Angriffen gegenüber nicht ohne Erfolg zu vertheidigen gesucht. Freilich steckt in der lex Acilia v. 23 ([lege Calpu]rnia aut lege Iunia sacramento actum siet) ein gewisses Hemmniß, welches sich mit der etwas kühnen Annahme eines ›sacramento agere — ohne begleitende Spruchformeln‹ (S. 188) schwerlich ganz wird beseitigen lassen.

Civität bildet auch beim iudex eine unerläßliche Eigenschaft im legit. iud. (S. 192 f.). Vor der l. Aeb. sei dies vielleicht ›zwingende Rechtsvorschrift‹ gewesen (S. 215), jetzt — meint Wl. — sei sie es nicht mehr, denn die ›Betheiligten‹ konnten ›zur Judikation inter cives statt des römischen einen peregrinischen Einzelrichter (Gai. 4, 105) oder ein Recuperatorencolleg berufen‹ (S. 205). Es hing dies ganz vom Willen der Parteien ab. — Mit diesen Sätzen sollen freilich wieder nur ›Vermuthungen‹ aufgestellt sein, ›Belege darf man nicht verlangen‹ (S. 217). Indessen in der That, man wird Gai. 4, 105 gegenüber bei stricter Auslegung nicht anders können, als einen unus iudex peregrinus in Rom im Bürgerstreit als möglich zu denken, so gut wie das Recuperatorengericht. Auch der peregrinische Richter im hauptstädtischen Peregrinenproceß (S. 208) ist danach möglich, obgleich noch das Claudische Edikt über das Bürgerrecht der Anauner das ›nonnulli allecti in decurias Romae res iudicare‹, als einen Beweis für den Besitz der Civität erachtet. Nur ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Gaius bei der Legisactio vor dem Peregrinenprätor wahrscheinlich schon eine weit vorgeschrittene Entwicklung des Processes im Auge hat.

Bei dieser Gelegenheit geht Wl. auch auf die *legitume Romae iudicantes* einer Inschrift von Tarraco ein (S. 194) und erwägt die Möglichkeit eines besonderen römischen Albums für iudices im nicht legitimen Verfahren (S. 200 N. 24 S. 208 N. 46).

Das dritte Erforderniß eines iud. legit. ist der Gerichtsort: in urbe Roma vel intra primum urbis Romae miliarium, d. h., wie Wl. ausführt (S. 263): innerhalb dieses Bannkreises mußte nur die litis contestatio (das accipere iudicium) und die iudicis datio erfolgen, nicht die ›Vorbereitung des Rechtshandels‹ und vor Allem nicht das iudicium selbst (S. 277—285). Zwar ›soll keineswegs geleugnet werden, daß es in der That Regel war, die in Rom contrahirten Processe auch in Rom der Urteilsfällung zuzuführen‹ (S. 279), aber möglich sei das Gegenteil gewesen. Beleg für Letzteres wird entnommen der bekannten l. 3 D. 1, 12: *praefectus urbi extra urbem potest iubere iudicare* und der *translatio litis contestatae in provinciam* — Beides freilich erst auf Grund von Aeußerungen des Ulpian und Paulus.

Den Grund jener Lokalisierung des iud. legit. findet der Verf. (S. 247 f.) weder in der Abwesenheitsbeschränkung des Stadtprätors auf zehn Tage, noch in einer Kompetenzbeschränkung der römischen Magistrate überhaupt, noch endlich in dem Umstand, als sei der Magistrat nur domi an die Verfassung der Gemeinde gebunden. Vielmehr — diese positive und u. E. richtige Lösung wird freilich nur beiläufig (S. 253) bemerkt — muß man die enge Verbindung

des iud. mit dem städtischen Boden »genau so beurteilen wie die Verweisung des Marktes, der Volks- und der Ratsversammlung in den Stadtbezirk«.

Zuletzt wird das Erforderniß des iudex unus besprochen (S. 285 f.). Daß die bekannten Proceßgesetze die Einheit nach W.s Ansicht nicht vorschreiben, ist schon oben bemerkt worden, er nimmt nur an, daß diese Gesetze bloß für Formularprocesse mit unus iudex Vorschriften enthielten (S. 286). Damit gehen die Gesetze von dem vorhandenen Normalzustand aus, denn von den plures iudices der späteren Zeit ist nach W.s Vermutung die Liste der Centumvirn vielleicht »gerade durch die Aebutia geschaffen« (S. 291) und die Decemvirn stlitibus iudicandis sollen keinen Zusammenhang haben mit denen der leges Valeriae Horatiae von 305, die vielmehr eine »plebeische Behörde unbestimmbaren Charakters« ausmachten (S. 361).

Von den plures arbitri werden vom Verf. (S. 293 f.) nur die für den Fall *si vindiciam falsam tulit* und für den Grenzstreit in den zwölf Tafeln bestätigten anerkannt, nicht die in der actio aquae pluviae arcendae und der Erbteilungsklage, wo man in den Digesten Interpolation des *arbiter* für *plures arbitri* zu vermuten pflegt. Auch das Gericht der beiden erstgenannten wird herabgemindert durch die Betonung der Bemerkung *si velit* bei Festus und durch den Hinweis auf allmähliches Abkommen der drei arbitri im Grenzproceß (S. 295). Allerdings muß zugegeben werden, daß namentlich die Ciceronianischen Berichte über die andern Arbitria (S. 296) nur von éinem arbiter handeln und daß es mit den plures arbitri seine besondere Bewandtniß gehabt haben mag (S. 295). Indessen die letztere kennen wir nicht und die Existenz von plures arbitri ist für eine Zeit bezeugt, wo der Proceß mit unus iudex die Norm bildete. Glaubhaft bleibt es also doch, daß, wie in der Regel angenommen wird, den arbiter unter Anderem das auszeichnet, daß er schon früher in der Mehrzahl aufgetreten ist und auftreten konnte, als der iudex. Zu Cicero's Zeit waren beide Richterkategorien wohl auch in dieser Hinsicht ausgeglichen worden, da er bekanntlich schon den Unterschied zwischen ihnen nicht mehr kennt oder nicht mehr zugeben will. Die l. Aeb. fand dann allerdings den Rechtszustand des unus arbiter vor.

Die Recuperatoren gehören, wie Wl. (S. 298 f.) gewiß richtig ausführt, dem Peregrinenproceß an, wo nach der schon in der ersten Abtheilung der vorliegenden Schrift vertretenen Meinung Huschke's (S. 302) auch die ersten Schriftformeln zu suchen sind. Aber beachtenswerth ist die von Cicero bereits bestätigte Thatsache, daß Recuperatoren auch inter cives richten konnten (s. oben S. 268). Da-

mit ist die Zulässigkeit von Bürgerstreiten mit honorarischer Formel, auf Recuperatoren lautend, noch zur Zeit der Spruchformeln gegeben (S. 303), und weder die l. Aeb. noch die l. Iulia hat diese Möglichkeit beseitigt.

So schlossen also weder Decem- noch Centumvirn, weder Arbitri noch Recuperatoren den unus iudex aus, nur daß in ›neuerer Zeit‹ bei Vindikationen die Kollegialgerichte ›concurrirten‹ und man im Gebiete des honorarischen Rechts Recuperatoren ›bevorzugte‹ (S. 328). Daher bestand denn auch die Notwendigkeit der iudicis datio beim Proceß inter cives blos für das Schriftformelverfahren (S. 337 f.). Das Resultat ist eine gewisse Buntheit des Proceßverfahrens an der Wende zur Kaiserzeit: der civis Romanus hatte einerseits Anspruch auf ein iud. legit., wie es Gai. schildert; dazu gehörte aber ein römischer Magistrat, der Gerichtsort Rom, ein römischer Richter. Andererseits kann er aber auch Recuperatoren verlangen. Der Peregrine mag sich ebenfalls einen iudex erbitten, nur stand es hier in der Macht des Staatsbeamten, zu versagen.

Dies sind Ergebnisse, welchen auch Mommsen in dem oben angeführten Aufsatze (S. 282) im Wesentlichen beigetreten ist. Wenn er hinsichtlich der Peregrinen hinzufügt, ›wo kein Vertrag bestand‹, so trifft dies wohl zusammen mit dem von Seiten Baron's a. a. O. S. 31 gegen Wl's ›Ergebnisse‹ S. 365 nr. 4 erhobenen Einwand, daß die ›völkerrechtlichen Verträge (die Recuperationen)‹ ›jedenfalls‹ auch durch lex hätten bestätigt werden müssen: die leges hätten demnach doch nicht allein den Bürgerproceß normirt. Das wird richtig sein und wir haben in gleicher Richtung schon oben (S. 268) Bedenken geäußert.

Ziehen wir das Facit aus dem nun vollendeten Werk, so muß das Urtheil lauten, daß hier ein sorgfältiger Forscher auf Gebieten etwas herausgestellt hat, in denen die Ueberlieferung fast nur Schlüsse gestattet. Die Deutung der Worte *iudicium* und *actio*, den Nachweis der Mehrdeutigkeit derselben nach Zeit und Gelegenheit, wo sie angewendet werden, die Aufdeckung der Fortdauer von Spruchformeln neben Schriftformeln bei denselben klagbaren Ansprüchen (neuerdings bereichert in dem angeführten Aufsatz der Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht 19 S. 25 f.) zählen wir zu den wichtigsten Resultaten des Buches. Doch das ist Geschmacksache, Anderen mag Anderes wichtiger erscheinen. Wie man über die Zuweisung einzelner Vorschriften an Lex Aebutia und Iulia zu denken hat, mag Manchem zweifelhaft sein, so auch dem Referenten in diesen ›Anzeigen‹. Doch hat sich der Letztere absichtlich im Ganzen nur auf ein wirkliches Referat beschränken wollen. Eine

Kritik, wie sie die aufgestellten Ansichten verdienen, würde weiter ausholen und mit einem größeren Materiale arbeiten müssen, als es hier der Raum gestattet. Denn der Verf. tritt, wie man es von ihm nicht anders gewöhnt ist, mit einem gewählten Rüstzeug und mit einer gewandten Dialektik auf, die, wer dagegen angehen will, im Einzelnen zu überwinden hat.

Göttingen. Johannes Merkel.

Schuppe, Wilhelm, Das Recht des Besitzes, zugleich Kritik des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Breslau, 1891, Verlag von W. Köbner. IV u. 168 S. 8°. Preis M. 4.

Die Einleitung des vorliegenden Buches beginnt mit den Worten: ›Gegenstand rechtlicher Normirung können Sachen nur sein, insofern sie von Menschen in ihren Dienst genommen werden, ihren Interessen dienen, für sie Lust- oder Unlustquellen sind‹, und aus diesem Satze wird gefolgert, daß es bei den Rechten an Sachen sich lediglich um ›Benutzungsrechte‹ handle. Beruht aber, wie der Verf. richtig sagt, die rechtliche Bedeutung der Sache auf ihrer Eigenschaft als Lust- oder Unlust-Quelle, so kann nicht ihre Benutzung, muß vielmehr dem Herkommen der Rechtswissenschaft gemäß ihre Beherrschung als dasjenige bezeichnet werden, worauf es ankommt. Ich beherrsche eine Sache, wenn für ihr Schicksal mein Wille entscheidend ist, und ich bin von Rechtswegen ihr Herr, wenn diese Bedeutung meines Willens eine vom Rechte gewollte ist. Durch nichts bethätige ich erschöpfender meine Beherrschung der Sache als durch ihre Vernichtung, die das Gegentheil ihrer Benutzung ist.

Vom Eigenthume unterscheidet der Verf. den Besitz als ›Sachbenutzungsrecht mit Vorbehalt zu Gunsten eines etwaigen Besserberechtigten‹ (S. 8). Dasjenige Recht aber, das lediglich durch diesen Vorbehalt sich vom Eigenthume unterscheidet, ist nicht der Besitz, sondern das relative Eigenthum des redlichen Erwerbers. Der Besitzer hat nicht etwa als solcher ein ›Sachbenutzungsrecht‹, vielmehr ist z. B. die Sachbenutzung des Diebes eine schlechthin unberechtigte. Allerdings aber beherrscht er in gewissem Umfange die Sache von Rechtswegen, und zwar auch im Verhältnisse zum Eigenthümer, da auch dieser seinen Besitz nicht eigenmächtig stören darf; seine Beherrschung der Sache ist eine

vom Rechte gewollte im Sinne ihrer vom Rechte verbotenen eigenmächtigen Antastung. Nichts anderes als die Beherrschung meint der Verf., wenn er von der Benutzung redet; denn eine solche sei ›jedes Nutzen haben‹ ... ›also schon das bloße Gefühl der Lust an der Sache‹, und zwar auch ein nur ›möglicherweise sich einstellendes‹. Es ist aber hier nicht nur die durch die Beherrschung gegebene Möglichkeit der Benutzung mit Unrecht als Benutzung bezeichnet, sondern es ist auch die Benutzung einer Sache keineswegs stets durch ihre Beherrschung bedingt, weshalb die für jeden bestehende Möglichkeit, einen fremden durch die Liberalität des Besitzers dem Publicum zugänglichen Park oder eine fremde dem Publicum zugängliche Gemäldegalerie zu benutzen, keinerlei Besitz begründet.

Seiner Begriffsbestimmung des Besitzes als eines relativen Eigenthumes gemäß erklärt der Verf., daß angesichts der Unmöglichkeit, stets das volle Eigenthum zu beweisen, die Rechtsordnung in verschiedener Weise helfen könne, daß es aber am nächsten liege, ›das Sachbenutzungsrecht ausschließlich an die Erwerbsart zu knüpfen, also davon abzusehen, ob derjenige, von welchem erworben wird, wirklich das Recht auf Benutzung und Verfügung über die Sache hatte‹. ›Noch manches ist möglich‹, sagt der Verf., fährt aber fort: ›ich will nur gleich darauf aufmerksam machen, daß die Aushülfe doch wesentlich in einem Machtworte besteht, durch welches die blos thatsächliche Inhabung des Tradenten in Beziehung auf die Rechtsfolgen seiner Tradition als volles (vorbehaltloses) Sachbenutzungsrecht (Eigenthum) gilt‹ (S. 28). Was nach seiner ersten Aussage nur am nächsten lag, ist damit zur einzigen Möglichkeit geworden. ›Aber nun habe ich die Frage zu erheben, ob die Rechtsordnung damit schon zufrieden sein kann‹ (S. 29) und in der That, führt er aus, bedürfe jenes Princip der Ergänzung, ›daß schon die bloße Thatsache stattgefundener Benutzung und Gewalt jeder Eigenmacht gegenüber besseres Recht ist‹. Als eine Consequenz dieses Princips bezeichnet es der Verf., daß, wenn A die Sache dem B, B dem C, C dem D, D dem E, E dem F eigenmächtig entzogen habe und die Reihe dieser unrechtmäßigen Aneigner bewiesen werde, A direct dem F restituiren müsse oder müßte (S. 39). In Wirklichkeit ergibt sich dies aber nicht aus jenem Grundsatze, da ein nur ›der Eigenmacht‹ gegenüber bestehendes ›besseres Recht‹ ohne Bedeutung gegenüber solchen Personen ist, bei denen das Merkmal der seinem Subjecte gegenüber geübten Eigenmacht nicht zutrifft.

Daß der Verf. im Besitze nichts anderes sieht als ein relatives Eigenthum, zeigt handgreiflich seine Behandlung der Ersitzung.

›Uebereinstimmend wird gelehrt‹, so behauptet er, ›daß der ununterbrochene Besitz einer Sache nach Verlauf bestimmter Zeit sich in Eigenthum umwandle. Was bis dahin nur Besitz war, wird, sobald die gesetzliche Frist abgelaufen ist, Eigenthum‹ (S. 48). Wenn der Verf. es als eine brennende Frage bezeichnet, wie es möglich sei, daß durch Zeitablauf, was begrifflich Besitz war, nun Eigenthum werde, so tritt in Wirklichkeit zum Besitze das Eigenthum hinzu, da der zum Eigenthume gewordene Besitzer nicht aufhört, Besitzer zu sein, und nicht an die Stelle seines Besitzes, sondern an die Stelle des durch die bestimmte Art seines Besitzerwerbes entstandenen relativen Eigenthums tritt durch die Dauer seines Besitzes sein nunmehriges volles oder absolutes Eigenthum. ›Den landläufigen Theorien‹ wirft der Verf. vor, ›daß sie im Banne der römischen Begriffe die Ersitzung wie ein natürliches Gewächs behandeln und in dieser Unfreiheit weder rechtsphilosophisch den Sinn der Institution erfassen noch die historischen Formen und Begriffe wirklich historisch erklären‹ (S. 49). Daß die Jurisprudenz die Ersitzung als ein ›natürliches Gewächs‹ zu behandeln pflege, ist eine notorisch falsche Behauptung; unbestreitbar ist es dagegen, daß sie von der Möglichkeit historischer Erklärung aller historischen Formen und Begriffe noch weit entfernt ist; am unbestreitbarsten ist aber oder sollte es doch sein, daß eine von der Geschichte absehende ›rechtsphilosophische‹ Erfassung des Sinnes einer Institution ein Unding ist. Die Frage, ob durch den Erwerb des Ersitzers das Recht des bisherigen Eigenthümers erlösche oder umgekehrt in dessen Untergang der Erwerb des Ersitzers wurzele, beantwortet der Verf. dahin, daß die Ersitzung mit der Klagenverjährung zusammenfalle und durch den Wegfall des Rechtes des bisherigen Eigenthümers die Sache herrenlos geworden sei, weshalb sie demjenigen zufalle, der sie entweder wie der Occupant in Benutzung nehme oder als Ersitzer schon in Benutzung habe. Daß diese seine Vorstellungen mit den römischen nicht übereinstimmen, erklärt der Verf. für etwas ihm wohl Bekanntes. Wenn er beifügt, daß seine ›rechtsphilosophischen Ueberlegungen‹ nicht etwa ›schon blos durch ihren Widerstreit mit jenen einfach als falsch, als unmöglich oder als Unsinn erwiesen wären‹ (S. 51), so wird kein Jurist bestreiten, daß auch eine andere Regelung als diejenige des römischen Rechtes denkbar ist und für andere Völker oder Zeiten zweckmäßiger sein könnte; was aber aufs entschiedenste bestritten werden muß, das ist, daß die Frage nach den Bedingungen und der Bedeutung des Besitzes und der Ersitzung einer allgemeingiltigen ›rechtsphilosophischen‹ Beantwortung fähig ist. Gleich allen Sätzen eines von irgend jemandem aufgestellten Naturrechtes sind

auch diejenigen des Schuppeschen Besitznaturrechtes im besten Falle Sätze, die als Rechtssätze denkbar sind, während wirkliches Naturrecht nur Sätze wären, deren Inhalt notwendig zu Recht bestünde, weil eine sie nicht anerkennende Rechtsordnung nicht denkbar wäre. Die entgegengesetzte Regelung des römischen Rechtes beweist nicht ihre eigene Notwendigkeit, schließt aber allerdings die Notwendigkeit der vom Verfasser postulirten abweichenden Normen und damit den Charakter derselben als naturrechtlicher aus. Daß das römische Recht für die Klagenverjährung eine längere Frist fordert als für die Ersitzung, führt der Verf. darauf zurück, daß der Untergang des fremden Rechtes ›demjenigen nicht oder doch nicht so bald zu gute kommen sollte, welcher nicht Rechtsnachfolger des gutgläubigen Besitzers war‹ (S. 51); es kommt aber auch bei der Verjährung der Eigenthumsklage die einem bestimmten Besitzer gegenüber abgelaufene Verjährungszeit den folgenden Besitzern nur in soweit zu gute als sie Rechtsnachfolger desselben sind.

Auf S. 107 sagt der Verfasser: ›Es kann nur von dem ursprünglichen Volkscharakter und tausend allmälig gewordenen Lebens- und Verkehrsverhältnissen abhängen, ob eine rechtliche Regulirung der Sachbenutzungen weiter oder weniger weit gehen soll, ob sie behufs grundsätzlicher Vermeidung von Streit und Kampf mehr oder weniger willkürliche Bestimmungen treffen soll‹. ›Mehr oder weniger willkürliche‹ lassen aber die Bestimmungen des positiven Rechtes sich nur nennen im Sinne ihrer größeren oder geringeren Angemessenheit, in welchem sie um so weniger willkürlich sind, je mehr sie dem Volkscharakter und den Lebensverhältnissen sich anpassen. Daß es keine Regelung gibt, die abgesehen von den geschichtlichen Verhältnissen die richtige wäre, so daß die größere oder geringere Willkürlichkeit einer positivrechtlichen Regelung vom Maße ihrer Uebereinstimmung mit jener abhinge, gesteht der Verfasser selbst zu, indem er constatirt, ›daß wir ja überhaupt gar kein sachliches Princip für die Regulirung der Sachbenutzungen finden konnten‹ (S. 107). Wenn er fortfährt, ›daß das Besitzrecht eben die Folge dieses Mangels ist‹: so übersieht er, daß das Besitzrecht eine solche Regulirung bildet, die in Ermangelung eines von vornherein für sie feststehenden sachlichen Princips gleich jeder anderen rechtlichen Regelung nur als eine geschichtlich bedingte denkbar ist. Mit vollem Rechte führt der Verfasser das Besitzinstitut auf die Bedeutung zurück, ›welche die Rechtsordnung schon der bloßen Thatsache beizumessen sich genötigt sieht‹ (S. 78). Es läßt sich aber daraus weder für das Maß der rechtlichen Bedeutung, die der Thatsache

als solcher zukommt noch für die Frage, wann ein Verhältniß vorliegt, dem wegen seiner thatsächlichen Bedeutung rechtliche Bedeutung zukommt, ein Maßstab ableiten.

Jedes auf einer gewissen Stufe der Entwickelung angelangte Recht wird neben dem Eigenthume den Besitz als Rechtsverhältniß anerkennen oder der thatsächlichen Beherrschung einer Sache eine gewisse rechtliche Bedeutung zuerkennen. »Wie aber jedes Exemplar einer Gattung an ihrem Wesen theilnimmt, ohne daß doch dieses anders in die Erscheinung träte als in den verschiedenen ihren verschiedenen Exemplaren eigenen individuellen Ausprägungen, so gibt es trotz der jedem Eigenthums-, Besitz- oder Obligationenrechte gemeinsamen Züge kein allgemein gültiges Eigenthums-, Besitz- und Obligationenrecht« (Kr. Vjschr. f. Rechtsw. 34 S. 254). »Daß die Rechtswissenschaft der philosophischen Grundlage bedarf«, wie der Verf. in seiner Vorrede betont, ist richtig verstanden nicht zu verkennen; daß es aber keine Institution des Rechtes gibt, die in ihren bestimmten Bedingungen und ihrer bestimmten Bedeutung sich philosophisch construiren ließe, sollte die Philosophie auch nicht verkennen. Die Versuche solcher Construction können es nicht weiter bringen als zu einer denkbaren und nach der Ansicht dessen, der sie sich ausdenkt, wünschenswerten Gestaltung der fraglichen Institution; während aber die bloße Möglichkeit der vom Philosophen postulirten Gestaltung überhaupt keinen Wert hat, so läßt die Frage, ob sie in der That wünschenswert sei, sich nur für eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Rechtsgebiet und auf Grund der geschichtlichen Besonderheit dieser Zeit und dieses Gebietes lösen, ist also eine Frage nicht der Philosophie, sondern der Politik, für deren Lösung insbesondere dem bisherigen nie ohne dringende Gründe zu ändernden Rechte die größte Bedeutung zukommt. Wenn daher die vorliegende Schrift sich »zugleich Kritik des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich« nennt, so hat eine vom bisherigen Rechte grundsätzlich absehende Kritik seiner vorgeschlagenen Neugestaltung von vornherein keine Berechtigung.

Wenn wir der vorliegenden Schrift ablehnender gegenüberstehen als dem gleichfalls in diesen Blättern von uns angezeigten Buche desselben Verfassers über das Gewohnheitsrecht, so hängt dies mit der Verschiedenheit des Objectes beider Werke zusammen. Die Bedeutung der Sitte für die Rechtsbildung beruht nicht auf der Bestimmung des positiven Rechtes, wie sie auch nicht durch eine solche ausgeschlossen werden kann; der Besitz ist dagegen ein Rechtsverhältniß, dessen Bedingungen und Bedeutung unabhängig von den

Bestimmungen des positiven Rechtes feststellen zu wollen ein vergebliches Bemühen ist.

Erlangen. E. Hölder.

Kuhlenbeck, Ludwig, Der Schuldbegriff als Einheit von Wille und Vorstellung in ursächlicher Beziehung zum Verantwortlichkeitserfolg. Leipzig, Hirschfeld, 1892. 142 S. 8°. Preis M. 2.80.

Das Büchlein Kuhlenbecks zerfällt in 2 Teile von verschiedenem Werte. Der 2te (S. 78—142) behandelt überflüssiger Weise das philosophische Problem der Willensfreiheit, der 1te, unter dem Titel ›Wille und Vorstellung‹, gelangt zu einem wertvollen Resultate. Es besteht in der Einsicht, daß das Wollen oder Nichtwollen, welches als Schuld angerechnet werden kann, nur eine für den Eintritt eines Ereignisses oder das Bestehen eines Zustandes notwendige positive oder negative Bedingung setzt. In diesem weitesten Sinne umfaßt der Schuldbegriff Vorsatz und Fahrlässigkeit. Demnach ist es etwas anderes, einen Zustand oder ein Ereigniß durch Wollen verursacht, etwas anderes ihn oder es gewollt zu haben. Es ist ein Verdienst, dies gegen Binding hervorgehoben zu haben. Sehr gut heißt es S. 71: ›Um z. B. den Tod eines Menschen einem andern als Schuld zuzurechnen, genügt es keineswegs, irgend ein positives Wollen dieses andern als physische ›Ursache‹ dieses Todes qualificiren zu können; vielmehr ist dies zwar eine Voraussetzung der Schuldbeziehung, aber keineswegs eine zureichende, augenscheinlich muß noch eine 2te gar nicht im Gebiete des rein physischen ontologischen Geschehens belegene Prämisse hinzukommen. Ein Specialfall dieser Prämisse ist der, wo das Wollen den Erfolg bereits subjektiv erfaßte, der Specialfall des Vorsatzes (dolus). Dieses Wollen wird zweifellos jedesmal Schuld, wenn es sich zugleich als physische Bedingung, relative Ursache des Erfolges qualificiren läßt, und umgekehrt ist selbst dieses schlimmste Wollen niemals als Schuld zu qualificiren, wenn es sich nicht als relative Ursache des Ereignisses fassen läßt. Natürlich kann auch die Unterlassung einer Handlung als Ursache eines Ereignisses qualificirt werden und kann positiv gewollt sein, um den an sie geknüpften Erfolg herbeizuführen. Das Nichtwollen kann aber auch die bloße Nichtexistenz des Wollens sein, — das ausschließliche Gebiet der Fahrlässigkeit.

Dieses lobenswerte Resultat hängt zu einem gewissen Teile wirklich von philosophischen Voraussetzungen ab, aber zu tadeln ist

dabei nicht nur, daß Kuhlenbeck sich zuweilen philosophischer ausdrückt als nötig ist, sondern auch, daß er auch solche philosophische Lehren ausführlich erörtert, von welchen sein Resultat unabhängig ist.

Abhängig ist es nur von der Lehre, welche hier geltend gemacht zu haben ein Verdienst Kuhlenbecks ist, daß die Ursache eigentlich ein ganzer Komplex von Bedingungen und zwar positiver und negativer Art ist. Nur ist dieses Bekannte unnötig breit getreten, und im einzelnen hätte ich sehr viele seiner Ausdrücke zu beanstanden, was jedoch der Kürze halber hier nicht geschehen soll.

Es ist ein Irrtum, daß die strafrechtliche Bedeutung der von ihm geltend gemachten Unterschiede im Wollen aus seinen psychologischen und metaphysischen Erörterungen hervorginge. Rein ethischer resp. rechtsphilosophischer Art sind die Gründe, welche zur Straffälligkeit ein Wollen, welches als physische Bedingung des Eintritts des als Schuld zuzurechnenden Ereignisses anzusehen ist, verlangen, welche uns auch die vorsätzliche Unterlassung, durch welche ein bestimmter beabsichtigter Erfolg entsteht oder ein bestimmter Erfolg absichtlich verhindert wird, für ebenso straffällig halten lassen, wie die zu dem beabsichtigten Enderfolg durch positives Wollen hervorgebrachte Einwirkung, und welche auch dem Nichtwollen, welches das Gebiet der Fahrlässigkeit kennzeichnet, eine Strafe zudiktiren. Ich habe mich über diese Gründe in meinen Grdz. d. Ethik ausführlich ausgesprochen. Daß das Wollen in negativer Richtung, die vorsätzliche Unterlassung ein wirklicher Willensakt ist, bedarf überhaupt keines Beweises. K. selbst sagt sehr gut S. 74: »vielmehr findet eine Willensentscheidung statt, ebensogut wie auch die Verneinung ein Urteil ist, nicht kein Urteil«. Um so mehr muß ich mich wundern, daß er dieses Wollen in negativer Richtung erst nachweisen will und uns deshalb auf das Ergebniß früherer Erörterungen verweist, daß ein wirklicher Willensakt jedenfalls dann vorliegt, wenn die Möglichkeit, in die Außenwelt einzugreifen, ein drohendes Ereigniß zu hindern, zum Bewußtsein gelangt und nun die Frage: Soll ich? wirklich negativ entschieden wird.

Ich halte es für ein großes Mißverständniß, die Frage, auf welche es strafrechtlich allein ankommen kann, auf eine Definition des Willens zu stellen, auf die man sich als auf eine psychologische Erkenntniß steifen könne. Es ist gar nicht ein Ergebniß psychologischer Theorie, sondern reines Factum, daß es sowol Handlungen als auch Unterlassungen gibt, welchen das Bewußtsein in die Außenwelt eingreifen zu können und ein bewußtes Motiv zu Grunde liegt. Und von ganz anderen von K. leider nicht berührten

Gründen ethischer und rechtsphilosophischer Art hängt es ab, daß wir unter Umständen auch solchen Unterlassungen eine bestimmte Strafe zudenken. Der durch die Unterlassung bedingte Erfolg ist in dem gedachten Falle eben der Voraussetzung nach ein gewollter. Der einfache Sachverhalt wird durch Kuhlenbecks Terminologie S. 76 »das dem Wollen immanente Vorstellen, das wollende Vorstellen oder vorstellende Wollen, die Vorstellung-Wollung des Erfolges« nur verdunkelt. Diese Ausdrücke sind übrigens auch positiv falsch. Das Wollen stellt nicht vor, sondern das wollende Ich stellt vor, und eine »Vorstellung-Wollung« gibt es nicht, sondern nur Wollungen, welche ein Vorgestelltes zum Objekt haben. Die Logik hat einmal Jemand als die Kunst erklärt, dasjenige, was das Selbstverständlichste von der Welt ist, so darzustellen, daß es kein Mensch mehr verstehen kann. Dasselbe gilt von Kuhlenbecks Psychologie, resp. der seiner Gewährsmänner.

Nicht nur als Erschwerung des Verständnisses, sondern als positives Mißverständniß rechne ich es ihm an, daß er sich (worin er leider Vorgänger hat) den Anschein gibt, das — wie es mir und andern scheint — ureinfache Wesen des Wollens durch neuen bisher nicht geahnten Scharfsinn in einfachere psychische Elemente aufzulösen. Was dabei herauskommt, ist das Bekannteste von der Welt, daß es innere Vorbedingungen des Willensaktes gibt, zuerst natürlich die Vorstellung eines zukünftigen Zustandes, begleitet von der Ueberzeugung, es stehe in unserer Macht, diesen zukünftigen Zustand herbeizuführen. Es ist keineswegs das Ergebniß scharfsinniger psychologischer Analyse, sondern unmittelbar Tatsache des Bewußtseins, daß Willensakte (die wir eben deshalb von unwillkürlichen von keinem Bewußtsein eines Grundes begleiteten Bewegungen und Unterlassungen unterscheiden) einen vorgestellten hervorzubringenden Zustand als Objekt haben. Aber in dieser Entdeckung liegt doch viel mehr die **Unterscheidung** des Willensaktes als solchen von der bewegenden (eben deshalb freilich unentbehrlichen) Vorstellung, welche doch nicht als Moment des Wollens zu qualificiren ist. Auch zum Vorstellen gehören immer Gefühle (S. 32. 33, welche psychologische Erkenntniß ganz unabhängig von Benekes Theorie ist); sollen wir diese etwa auch als Moment in jenem, oder jenes in diesen finden? Zudem erkennt K. eben dies, was er doch fortwährend zu bestreiten sich den Anschein gibt, an, wenn er S. 50 von der Vorstellung eines künftigen Zustandes, damit sie sich von bloßer Hoffnung und Erwartung unterscheide, noch dies verlangt, »daß ihre Spontaneität sich von den übrigen im Gleichgewicht befindlichen »statischen« Vorstellungen als »dynamische« abhebt, daß sie als inne-

rer ›Reiz‹, als Begehren, als ›Motiv‹, d. h. als Bewegungstendenz empfunden wird (Cap. I, § 4, S. 24—30)‹ und wenn er S. 51 sagt, ›die Kräftespannung zwischen diesen Vorstellungen, dieses Erwägen und Ueberlegen muß einen dynamischen Abschluß (!) finden, mag nun der Konflikt ein sehr erheblicher und lang dauernder, oder so gut wie gar keiner sein. Seine Resultante, der Abschluß, ist eine entweder positive oder negative Willensentscheidung‹. Und auch S. 52 und 53 lesen wir das Zugeständniß, daß der gemeinte Akt, der Willensimpuls, ›nicht weiter beschreibbar, nur unmittelbar erlebbar ist‹. Warum konnte sich da Kuhlenbeck nicht selbst sagen, daß diejenigen, welche von dem Willen als einem einfachsten psychischen Elemente sprechen, zu welchen auch meine Wenigkeit gehört, dabei eben nur diesen von ihm selbst als nicht weiter beschreibbar, nur unmittelbar erlebbar bezeichneten Akt im Unterschied von allen Vorstellungen, von denen er ausgeht, und die ihn begleiten und beeinflussen, meinen? Aber Kuhlenbeck ist stolz auf seinen Beweis, daß der Wille, S. 48 ›keine undefinirbare, d. h. begrifflich unzerlegbare Entität oder Qualität, sondern ein zusammengesetzter psychologischer Vorgang ist‹. Indessen was ich als das begrifflich Unzerlegbare dabei gemeint habe, hat auch K. nicht zerlegt, und was er zerlegt, was er als die Faktoren dieses zusammengesetzten psychologischen Vorganges angeführt hat, sind nicht Komponenten des eigentlichen Wollens als solchen, sondern die auch mir und allen andern wol bekannten Vorstellungen. Daß er sie als Komponenten des Willensaktes darstellt, ist für sein oben gebilligtes strafrechtliches Resultat ganz gleichgültig; es ist in keiner Weise davon abhängig.

Und ganz ebenso unabhängig ist dieses von der ganzen psychologischen Substruktion, ›der Einheit von Wille und Vorstellung‹. Seine Polemik gegen Zitelmann S. 36 und gegen Binding S. 42 ist höchst verdienstlich; aber die richtigen Ansichten, welche er da geltend macht, stammen gar nicht aus seinem ›Monismus des Willens und der Vorstellung‹ (meine Auseinandersetzungen, Grundzüge der Ethik S. 31 ff., hätte er verwenden können) und sind ganz unabhängig von der (nach meiner Ueberzeugung grundfalschen) Lehre, daß Wollen und Vorstellen zwei nur graduell unterschiedliche Entwicklungen einer Grundqualität, des seelischen Vermögens der Spontaneität seien, und von der ebenso absolut unhaltbaren Anwendung derselben auf den Willen, welche S. 48 durch ein Citat aus des unklaren Beneke pragmat. Psychologie (S. 43. 44) formulirt wird. Kuhlenbeck ist aber in diesem Resultat ›der psychologischen Betrachtung‹ ganz sicher, da es ja mit dem der Physiologie vollständig kongruent sei.

Denn Lockhardt Clarke charakterisirt in seiner Abhandlung über die Natur des Wollens (Psychological Journal 1863) den Willen lediglich als eine Resultante sehr komplicirter Wechselwirkungen der höchst organisirten Ganglienzellen des Gehirns. ›Der Wille, sagt er, ist keine Entität (bei diesem Worte denkt er sich gewiß ein Gespenst!), auch keine angeborene oder konstante Fähigkeit, sondern ein dem Grad nach verschiedenes und überhaupt veränderliches Organisationsresultat‹, in welchen Worten ich nur ein Knäuel von Unklarheit und Mißverständnissen sehen kann. Die noch citirte Beschreibung physiologischer Vorgänge mag ganz richtig sein, aber es findet durchaus keine Kongruenz zwischen ihnen und der Benekeschen Lehre vom Willen statt, es sei denn die, daß beidemal immer etwas aus vorhandenen Umständen und Bedingungen wird, und wenn eine stattfände, so wäre sie durchaus nicht, wie K. sich schmeichelt, eine Bestätigung seiner Lehre, es wäre denn, daß man sich die gemeinten psychologischen Vorgänge grob materialistisch dächte. Sie findet schon deshalb nicht statt, weil jene physiologischen Vorgänge ein konkretes Geschehen an konkreten Stoffteilen sind, während die von K. nach Beneke beschriebenen angeblich psychologischen Vorgänge sich unter lauter ›Vermögen‹ abspielen. In Klammer wird zwar vor Vermögen das Wort ›konkrete‹ gesetzt. Aber das hilft weiter nichts. Denn wenn wir uns die Vermögen nicht wirklich ebenso wie ganz bestimmte stoffliche Veränderungen an bestimmten stofflichen Teilen denken, so ist der Zusatz ›konkret‹ sinnlos. Entweder also wird die Sache wirklich materialistisch gedacht, oder wir werden angewiesen ein immaterielles Analogon zu diesen sinnlichen Vorgängen zu denken, — ein hölzernes Eisen, — oder wir haben es doch mit dem Abstractum Vermögen zu tun, welchem eine metaphysische Existenz zugedacht wird.

Ich kann zur Beurteilung des Kuhlenbeckschen Schriftchens unmöglich alle Gründe anführen, welche mir gegen die von ihm angenommene psychologische Theorie Benekes zu sprechen scheinen. Aber folgendes Wenige kann ich mir nicht versagen.

Daß auch alle Passivität zugleich Aeußerung der eignen tätigen Natur, § 26 der Unterschied von Aktivität und Passivität also nur ein relativer, gradueller sei, ist ein Wort, welches nur oberflächliche äußerliche Eindrücke mit metaphysischen Vorurteilen verquickt. Wenn K. nicht zuerst mit mir in der Erkenntnißtheorie und Logik die Begriffe Tätigkeit und Leiden und gar den ›der Aeußerung der tätigen Natur‹ untersuchen will, so ist Verständigung ausgeschlossen. Demnach sind die Worte S. 28 ›die erste und tiefste gemeinsame Wurzel des Vorstellens und Wollens ist das Streben (der Trieb)‹

›Spontaneität und Aktivität ist die Grundbeschaffenheit alles seelischen Geschehens‹ für mich eben nichts als Worte, Dekrete. Sie sind nicht Erklärungen, es sei denn, daß mythologische Einkleidung tatsächlicher Vorgänge schon für Erklärung gelten soll.

Das Citat aus Benekes ›Psychologischen Skizzen‹, ›welches dieses Grundverhältniß in richtigster Weise kennzeichnet‹ (›Wie die Reize auf uns einwirken, so streben in gewissem Maße unsere Sinnenvermögen den Reizen entgegen und ziehen dieselben an zum Behufe der Reizaneignung›) kann ich nur als psychologische Mystik bezeichnen.

Wenn Vermögen und Reiz, heißt es S. 30, sich vollständig ausgefüllt haben, d. i. wenn der Reiz vollkommen vom Vermögen angeeignet ist, so kann der (vollkommen angeeignete) Reiz rein spontan für das Bewußtsein wieder reproducirt werden. In diesem Falle (S. 31) charakterisirt sich das tangirte Vermögen als bloße Vorstellung. In einem 2ten Falle kann der Reiz wieder verschwinden ohne das Vermögen vollständig ausgefüllt oder gesättigt zu haben. Das Vermögen wird wieder frei und strebt neuen Reizen entgegen. In diesem Falle hat der Reiz das Vermögen noch nicht vollständig befriedigt, es wird bei dem Versuch einer Reproduktion im Bewußtsein sich zugleich eines Ungenügens und des Strebens nach einer Wiederholung derselben Reizqualität bewußt. In diesem Falle charakterisirt sich das tangirte Vermögen als Streben und zwar nicht mehr als völlig unbestimmtes, abstraktes Streben, sondern als Begehren.

Das ist nach meinem Dafürhalten absolut keine Erklärung. Nur die bekanntesten schlichtesten Tatsachen des Bewußtseins, daß im Falle einer Befriedigtheit kein Streben oder Begehren und daß solches nur im Falle eines gefühlten Ungenügens stattfindet, werden in unverständlichster Weise umschrieben. Was am Ich oder an der Seele für erklärungsbedürftig gilt, wird für erklärt gehalten, wenn es vom Vermögen ausgesagt wird. Und zudem ist es eine Fiktion, daß das Streben bei dem Versuche einer Reproduktion im Bewußtsein eintrete, welcher nicht recht gelingen wolle, wenn nicht eine Wiederholung der Reizqualität stattfinde. Dann würde nur in dem rein theoretischen Interesse gestrebt und begehrt, daß die Reproduktion im Bewußtsein gelingen möge. Wenn das aber nicht so sein soll, so sagen die citirten Worte weiter nichts, als daß bekanntlich zuweilen auch ein Streben und Begehren, natürlich auf einem gefühlten Ungenügen beruhend stattfinde.

Daß der Reiz das Vermögen vollständig oder nicht vollständig befriedigt, ist Dichtung, welche das erklärungsbedürftige Streben und

Begehren schon als ursprüngliches Element in ›das Vermögen‹ hineinschiebt, nämlich als Begehren eines bestimmten Maßes von Ausgefülltheit oder Gesättigtheit, weshalb allein es im Falle eines geringeren Maßes nicht vollständig befriedigt genannt werden kann. Die Erklärung dafür, daß das Ich oder die Seele begehrt und wie es resp. sie das wol machen mag, ist also nach Kuhlenbeck-Beneke die, daß ›das Vermögen‹ begehrt. Diese Spekulation gehört in die sog. Uebergangszeit; sie ist etwa eines psychologischen Paracelsus würdig.

Merkwürdiger Weise meint K. S. 31, diese Benekesche Psychologie sähe von allen metaphysischen Voraussetzungen ab. M. E. ist sie die abstruseste Metaphysik, die es geben kann. Ich verstehe unter metaphysischen Existenzen solche, welche nicht nur tatsächlich nicht wahrgenommen werden können, sondern welche sich ihrem Begriffe nach aller Wahrnehmung, sowol der durch die äußeren Sinne als auch der, welche in dem Bewußtwerden eines seelischen Vorganges besteht, entziehen. Dann sind die Benekeschen Vermögen und Angelegtheiten und Spuren rein metaphysische Existenzen. Wenn K. meint, daß die Psychologie ohne den Begriff des Vermögens nicht auskommen könne, so hat er ganz Recht, aber sicherlich kann und muß sie ohne den der Benekeschen ›unbewußten Vermögen‹ S. 24. auskommen.

Auf das Gebiet des Unbewußten will ich K. nicht folgen (ich habe mich mehrfach darüber ausgesprochen) sondern nur darauf aufmerksam machen, daß der Begriff des Vermögens, wie auch der der Kraft, dem sog. Kausalitätsprincip angehört. cf. Erk. Log. S. 230 ff. Ohne **diesen** Begriff des Vermögens kann freilich die Psychologie nicht auskommen, aber diese Vermögen können weder ausgefüllt noch gesättigt werden, noch ein Ungenügen spüren und irgend etwas begehren.

Im 2ten Teile, welcher über die Freiheit handelt, zeigt sich, daß K. unter Kausalität, Grund, Notwendigkeit, Gesetzlichkeit ganz anderes versteht, als ich. Auf diese Verschiedenheit der Begriffe einzugehen, verbietet die Rücksicht auf den Raum, weshalb ich nur auf meine Ausführungen in der Erk. Log. und in der Ethik verweisen kann.

Seine Erörterungen der Freiheit resp. der Notwendigkeit, sie zu postuliren, enthalten nichts Neues. Auch dies Aelteste wärmt er wieder auf, daß unsere Mißbilligung des Verbrechers absolut keinen Sinn haben könnte, wenn wir sein Wollen für ein notwendiges Produkt der vorhandenen Umstände und Anlässe und nicht für ›ein freies‹ halten. Ich habe in meinen ›Grundzügen der Ethik u. R.‹ sehr ausführlich dargetan, daß trotzdem eine echt sittliche Mißbilligung, sogar die des Täters an sich selbst (Reue), ihren guten Sinn hat,

sogar unausbleiblich ist, und ebenda und in der Erk. Log., daß Notwendigkeit und Unmöglichkeit, Möglichkeit (Können und Nichtkönnen) in ganz verschiedenen Relationen ausgesagt wird, und daß es auf diese ankommt. Wenn ihm die Unterscheidung derselben zu mühsam war, oder wenn er sich nun einmal entschlossen hatte, von ihr keine Notiz zu nehmen, so kann ich freilich nichts tun. Ebenda hätte er auch lernen können, daß der konsequente Determinismus keineswegs die stetige Bildsamkeit des Charakters läugnen müsse, wie er S. 132 behauptet, und ebenso hätte ihm aus meiner Darlegung klar werden können, daß die Einwände gegen die Willensfreiheit keineswegs, wie er S. 133 und a. a. O. meint, aus irrtümlichen Verdinglichungen psychologischer Abstraktionen (des Willens und der Motive) erwachsen. Umgekehrt ist es; Kuhlenbeck macht sich der irrtümlichen Verdinglichung psychologischer Abstraktionen schuldig, nämlich der des Vermögens. So dunkel, wie das Vermögen, ist das ›freie Princip‹, welches er plötzlich an einer Stelle, wo man nach der mühsamen Vorbereitung nun endlich mit Spannung die Lösung erwartet, einführt. Daselbst S. 119 wird die Meinung des Deterministen, daß es sich darum handle, ob irgend ein Willensakt wie eine zufällige Blase aus dem Nichts auftauchen könne oder nicht, als ein, nicht einmal feiner, dialektischer Kunstgriff bezeichnet. Auch ich habe gegen den Indeterminismus in diesem Sinne polemisirt und kann blos nicht begreifen, warum K. es nicht für möglich hält, daß jemand optima fide diese Meinung als Indeterminismus bekämpft, und warum er solche Polemik nur als dialektischen Kunstgriff, also eigentlich als Verläumdung des eigentlichen und wirklichen Indeterminismus ansehen kann. Natürlich war ich nun sehr neugierig den eigentlichen richtigen Indeterminismus kennen zu lernen. Die Belehrung lautet: der psychische Proceß, der zu einem Willensakt führt, ist ›die Betätigung eines freien Princips, das für sich lediglich Ursache und nicht Wirkung, nicht Produkt anderer Kräfte ist‹. Auf den bildlichen Ausdruck ›Blase‹ wird es wol nicht ankommen; genug, die Freiheit des ›Principes‹, welches ein sehr geheimnißvolles Ding ist, wird doch von K. selbst in nichts anderem gefunden, als der negativen Bestimmung, daß es nicht Wirkung, nicht Produkt ist, keine Ursache hat, also, wenn es nicht von Ewigkeit her existirt, sondern in der Zeit erst auftritt, doch — was er eben bestritten hat — aus dem Nichts auftritt.

Vielleicht meint er durch das Wort ›Betätigung‹ die entscheidende Aufklärung gegeben zu haben. Aber es ist wirklich ein bloßes Wort. Er merkt nicht, daß er das von den Willensakten der Menschen abhängige Tun, d. i. doch ihre ›Betätigung‹, auf das Tun ›des freien

Princips‹ zurückführt. Jenes ist erklärungsbedürftig, dieses scheint es ihm nicht zu sein. Woher kommen nun die einzelnen Betätigungen ›des freien Princips‹? Was ist überhaupt ›Betätigung‹? Doch von solcher Neugier ist er weit entfernt.

Wir erfahren also, daß die Freiheit, von welcher die Verantwortlichkeit abhängt, nicht den Willensakt selbst indeterminirt sein läßt (›er ist allemal etwas Determinirtes, der Abschluß eines psychischen Processes‹), sondern in seiner Ursache gesucht werden muß. Die Freiheit der Ursache kann nun selbstverständlich nicht darin gefunden werden, daß sie ihre Wirkung auch nicht zu vollbringen brauchte, wenn sie zufällig gerade keine Lust dazu hätte, — was hieße sonst Ursache? — aber wie denn? Wie kann diese Ursache, wenn sie nicht selbst wiederum einen ›freien‹ Willen hat, das Prädikat der Freiheit verdienen? Man kann also doch nur verstehen, daß diese Ursache der einzelnen Willensakte nicht da zu sein brauchte, nicht notwendig da ist. Nun sind wir auf's Höchste gespannt; was wird es sein? K. gibt zunächst zu, daß wir nach seinen eigenen früheren Auslassungen allerdings auch die Motive als Glieder in dem Gesammtzusammenhang des Geschehens ansehen müssen, bedingend und bedingt, wirkend und bewirkt. Aber nun soll die Sache anders werden. Jetzt, S. 120, tritt er ›vom Gebiete der Erscheinung in dasjenige des Wesens über‹. Auf diesem Gebiete des Wesens soll es liegen, daß die Motive nicht selbständige Existenzen sind. ›Ein Motiv (S. 122) ist in Wahrheit nichts anderes, als die Seele selber in diesem bestimmten Zustande der Erregung‹. Das habe ich auch immer gemeint, und dennoch diese Erregungen eben als Zustände der Seele abstrahendo von der Seele trennen zu dürfen geglaubt, und meine noch jetzt, daß ich mich durchaus keiner falschen Verdinglichung der Motive (d. i. also der Erregungszustände der Seele), welche als selbständige Dinge äußerlich die Seele zu einem Willensakte zwängen, schuldig gemacht habe, wenn ich doch auch diese Motive d. i. Erregungszustände der Seele als psychisch gesetzlich entstehende, als Glieder in dem Gesammtzusammenhang alles Geschehens denke.

K. sieht nicht, daß er gar nicht blos die falsche Ansicht, unser Ich werde durch diese Zustände, wie von außer ihm selbständig wirkenden Kräften determinirt, läugnet, welche Ansicht ich ja auch eben zu Gunsten des Determinismus bekämpft habe, sondern etwas völlig Neues einführt, was noch lange nicht aus der Falschheit jener Ansicht hervorgeht, nämlich dies, daß ›unser Ich sich in jedem dieser seiner Zustände selbst determinirt‹.

Jetzt erst sind wir vom Gebiete der Erscheinung in das des Wesens übergetreten. Mit den bewußten Erregungszuständen und

ihnen entsprechenden Willensregungen haben wir es ja nicht mehr zu tun, sondern mit einer Tätigkeit das Ich, (und das sich selbst Determiniren ist doch wol eine Tätigkeit desselben), welcher wir uns nie bewußt werden und nach dem Begriff der Sache nicht bewußt werden können. Mit diesem ›Wesen‹ fängt der Glaube an und hört die Philosophie auf. Es ist absolut unverständlich, was K. S. 129 sagt: ›will daher der Determinismus etwas behaupten, was Sinn und Bedeutung hat, so muß er nicht behaupten, daß unsere Motive uns mit Notwendigkeit zum Wollen determiniren, sondern daß unsere Motive selber notwendige Wirkungen des Eindrucks äußerer Kräfte auf unser Ich sind‹. Warum soll er denn nicht behaupten können, daß die Erregungszustände unserer Seele selbst Glieder des Zusammenhanges des Geschehens sind, warum nicht, daß die eigentümliche Natur des Einzel-Ich ein wesentlicher Factor ist, von welchem jedesmal das Endresultat der eintretenden Seelenerregung und der von ihr abhängigen Willensakte bedingt ist, im Gegensatz zu der Metaphysik, daß ›das Ich sich in jedem dieser Zustände selber determinirt‹. Es ist mehr als naiv, wenn wir S. 127 ›Schöpfer unserer Motive‹ sein sollen. Wenn wir zur rechten Zeit ›die bewußte Aktivität der Vorstellungserzeugung in's Spiel setzen und uns Gegenmotive vorführen etc.‹, kann dies selbst denn ohne Motiv geschehen, wie eine Blase aus dem Nichts auftauchen? Nein, sagt K., das tut es ja nicht, sondern w i r sind Schöpfer dieses Motivs! Es sind leere Worte! Wenn das Wesen so total verschieden ist von dem Gebiet der Erscheinungen, wie hängen sie dann überhaupt zusammen, wie verhalten sie sich zu einander? K. ist dogmatistischer Metaphysiker, aber er gibt auch nicht einmal von diesem Standpunkt aus diese so dringend notwendige Erklärung. In derselben Unklarheit heißt es, S. 131, ›Wir, die wir einen abstrakten blinden Willen überall nicht kennen, werden den freien Willen als denjenigen bezeichnen müssen, der sich seine Zwecke selbst setzt‹. Aber oben fand er die Freiheit nicht in dem konkreten Willensakt, sondern in dem freien Princip, in der Ursache desselben. Und wie soll nun plötzlich ›der Wille‹ sich selbst Zwecke setzen? Sieht er die Möglichkeit einer Auswahl? denkt er? schätzt er selbst die Werte ab? K. nennt den Willen und kann doch nur das wollende Ich meinen, welches auch denkt und fühlt. Und ist denn diese seine Ansicht gerade davon abhängig und geht logisch grade daraus hervor, daß er ›einen abstrakten blinden Willen nicht kennt‹. Ich weiß nicht, was er sich dabei denken mag. Ich kenne den (übrigens unvermeidlichen) abstrakten Begriff des Willens und weiß zugleich, daß das Wollen nur wirkliche Existenz hat als die zeitlich und

inhaltlich bestimmte Regung in einem konkreten oder individuellen Bewußtsein, aber wie sollte diese Einsicht jemanden an der Ueberzeugung hindern, daß alles Geschehen in Raum und Zeit, also auch alle Regungen des Fühlens und Wollens in den einzelnen Bewußtseinen irgend wie bestimmt gesetzlich zusammenhängen, und daß die Meinung K.s, das Ich determinire sich selbst und sei Schöpfer seiner eignen Motive, ein leeres Wort ist?

Dieses Sich-selbst-determiniren ist das bekannte Zurückschieben. Wenn das Verbum Determiniren ein Tun bedeutet, so vollzieht sich dieses Tun des Ich vermutlich doch wieder auf Grund eines Wollens. Und ist dieses Wollen motivirt? Woher die Motive des Ich und sein Wille sich zu den und den Seelenvorgängen und Willensakten zu determiniren?

Jetzt führt uns K. in die tiefste Nacht der Mystik. Er ruft ›die Unendlichkeitsidee‹ zu Hülfe und bildet sich ein, sie ›positiv‹ zu denken, wenn er in ihr ›den begrifflich nicht weiter zerlegbaren Sinn der Möglichkeit in ihrer abstraktesten Bedeutung im Gegensatz zur Wirklichkeit‹ findet, S. 133. Die Unendlichkeit der Welt in räumlicher und zeitlicher Beziehung ist die Möglichkeit schrankenloser Ausdehnbarkeit, ›eine Möglichkeit, welche weder an äußeren noch an inneren Schranken (an eigner Erschöpflichkeit) eine Grenze‹ findet. Diese Unendlichkeit, welche nach meinem Dafürhalten doch eine reine Negation ist, wird nun (K. sagt, wir müssen) auf das Intensive und die Mannigfaltigkeit des Seinsinhaltes übertragen und so gelangen wir zu einem dieser Möglichkeit entsprechenden ›Vermögen, das auch durch keine innere Schranke, d. h. durch keine Erschöpfung und Verausgabung eines bestimmt bemessenen Kraftfonds in der Fortführung seiner Verwirklichungs- und Schöpfungsleistungen seine Grenze finden könnte‹. Das wäre ein absolut freies Vermögen, S. 134. Die der wirklichen Welt zu Grunde liegende Ursache muß ein solches unendliches also absolut freies Vermögen sein — ›einer höheren Seinskategorie angehörig‹. K. kritisirt, ohne es zu merken, sich selbst auf das Treffendste, wenn er zu dieser Spekulation Scotus Erigena citirt. Sie gehört in der Tat in diese Zeit, und so scheint ihm auch (S. 136) ›der sog. Realismus der Scholastik, welcher den Allgemeinbegriffen Wirklichkeit beilegte, so sehr er auch in seinen Hypostasirungen vielfach (!) fehlgriff, doch im Allgemeinen von der ganz richtigen Voraussetzung auszugehen, daß allen bestimmten Gestaltungen der Wirklichkeit schaffende Elemente, Vermögen zu Grunde liegen müssen, die eben erst jene konkreten Bestimmtheiten ins Dasein geführt haben‹. Diese Freiheit, als unerschöpfliche Produktionskraft kann freilich nur dem Gesammt-

wirkenden, der Gottheit zugeschrieben werden. Aber das Vorhandensein der bloßen Unendlichkeits- oder Freiheitsidee in uns verbürgt die Immanenz dieses freien Vermögens in unserem eignen Wesen. Wenn das Gesammtsein absolut frei ist, so kann der Mensch als ein wirkliches Element des Gesammtseins innerhalb seiner Sphäre wenigstens relative Freiheit »des Vermögens eine Reihe in der Zeit ganz von selbst anzufangen« von sich behaupten.

»Er ist insofern nicht bloßes Geschöpf und Automat, sondern als Seins-Element, das im Wesen aller Wesen wesenhaft ist, wenigstens innerhalb eines gewissen Spielraums auch selbst Schöpfer, d. h. letzter zureichender Grund allein von ihm ausgehender Veränderungen. Innerlich kommt ihm eine schöpferische Kraft in der freien Hervorbringung von psychischen Kombinationen und Gebilden zu, die, wenn sie mit dem Gesammtzweck des Weltlaufs verträglich, mit in den Kausalzusammenhang eintreten und auch zu äußerlichen Veränderungen und Umschaffungen führen, wie sie die Geschichte der Menschheit darstellt«.

Ich kann nur wiederholen: es fehlt an jeder Kritik der Grundbegriffe. Was ist Kraft, Vermögen, Möglichkeit? Was ist »Seinskategorie«? Wie viele gibt es? Was ist das »Verwirklichen«? Ist es der Schöpfungsakt des persönlichen Gottes? Und dessen Elemente sind wir? Und weil dieser schaffen kann, deshalb müssen wir es, (wenn auch nur in beschränkterem Umfange) auch können? Oder ist »das Vermögen« nicht Gott? Wie verwirklicht es denn eine der unendlich vielen Möglichkeiten? Wählt es aus? Dann müßte es ja wol auch bewußte Person sein. Oder ist das, vielleicht sollen wir sagen »Hervortreten« der einen in die Wirklichkeit wie ein bloßes Naturgeschehen zu denken? Doch der unbescheidenen Fragen bieten sich zu viele an. Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß Kuhlenbecks Freiheitsbegriff doch nur negativ bleibt. Die Unendlichkeit der Möglichkeiten des Gesammtvermögens, welches dieser wirklichen Welt angeblich »zu Grunde liegt«, ist weiter nichts, als eine andere Einkleidung der Behauptung, daß auch solches müsse passiren können, was unter den vorhergehenden und begleitenden Umständen keine gesetzlich notwendigen Bedingungen seines Eintrittes habe. Die Freiheit ist nur die Negation der Abhängigkeit von solchen Bedingungen. Was K. zu dieser unhaltbaren Position drängt, sind offenbar metaphysische Bedürfnisse, welche er durch diese Freiheitslehre befriedigen zu können glaubt. Ich verweise deshalb auf § 28 meiner »Ethik« S. 90—98 und erlaube mir die Worte von S. 97 f. anzuführen: »Die Hauptsache ist wieder das metaphysische Grundproblem, welches an allen Ecken und Enden in verän-

derter Umgebung und Gestalt entgegentritt und deshalb immer wieder für ein anderes gehalten und mit andern Mitteln behandelt wird. Wer den Mechanismus d. h. was er so nennt, zu Gunsten der Freiheit verschmäht — macht sich das aut-aut nicht klar und mag es nicht, weil er in der begeisterungsvoll festgehaltenen Freiheit eigentlich blos die Sanktion des Verlangens sieht, bei einer letzten bloßen Fakticität sich nicht zu beruhigen, und weil er in ihr die Zauberformel zu haben wähnt, welche das Problem des inneren Lebens mit seinen Ereignissen und den Sinn des Weltlaufs, der Schicksale der Menschen und der Menschheit zu lösen im Stande sei. Aber das ist ein einfaches Mißverständniß. Dieser leere Begriff kann kein Problem lösen, und der Anstoß, welchen jener an der Notwendigkeit nimmt, auch selbst an derjenigen, welche der Wirksamkeit des Vorsatzes Platz läßt, ist gar nichts anderes, als die Härte des ungelösten Grundproblems etc.«.

Zum Schluß sei des von K. acceptirten Lotzeschen Einfalls gedacht, daß der Forderung des Kausalprincips Genüge geschehe, wenn wir nur annehmen, daß, was einmal in den Weltlauf eingetreten sei, auch in den Kausalzusammenhang eingetreten sei und fortan sich streng gesetzlich geriren und seine Wirkungen leisten müsse, daß es aber keineswegs denknotwendig sei, für den Eintritt selbst immer wieder eine zureichende Ursache (Komplex von Bedingungen) zu verlangen. Ich gehöre zu den Verehrern Lotzes, aber ich meine, daß seine Bedeutung auf anderem Gebiete liegt, als dem der Erkenntnißtheorie und Logik. Jener Einfall widerlegt sich selbst. Denn wenn es überhaupt denkmöglich ist, daß ein etwas völlig gesetzlos, ohne an bestimmte Bedingungen geknüpft zu sein, in den Weltlauf eintrete, so ist auch das Zugeständniß seiner späteren Gebundenheit an den Kausalzusammenhang in Beziehung auf seine Wirkungen völlig illusorisch. Wenn jene Möglichkeit vorhanden ist, so ist niemals feststellbar, daß ein anderes etwas die gesetzlich notwendige Wirkung jenes etwas ist und nicht ebenso gesetzlos eingetreten ist, wie jenes. Jener Einfall hebt den Kausalzusammenhang überhaupt auf. Wenn letzterer nicht absolut gilt, eben weil diese Forderung zum Bewußtsein überhaupt gehört, so ist er für einzelne Gebiete gewiß nicht beweisbar. Es wäre schlimm, wenn das Strafrecht eine so in der Luft schwebende begrifflose Metaphysik zu seinem Fundament brauchte.

Greifswald. Schuppe.

---

von Wyss, Friedrich, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich, Orell Füssli. 475 S. 8°. Preis Fr. 9.

Drei rechtshistorische Untersuchungen, die v. Wyss schon früher veröffentlicht hatte, werden von ihm teilweis umgearbeitet im vorliegenden Bande neu herausgegeben. Die Resultate derselben hatten im großen und ganzen die Zustimmung der Fachgenossen erfahren; die Neuherausgabe ist daher sehr zu begrüßen.

I. Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, S. 1—160. Diese Abhandlung erschien im Jahre 1852 im I. Bande der »Zeitschrift für schweizerisches Recht« (1. S. 20—84, 2. S. 3—74) unter dem Titel: Die schweizerischen Landgemeinden, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte und dem jetzigen Rechte derselben. Gleich ist in der neuen, wie in der älteren Bearbeitung geblieben die Anordnung des Stoffes in vier Perioden, von denen die erste vom fünften bis ins zehnte Jahrhundert reicht, die zweite bis ins sechzehnte, die dritte bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, die vierte bis zur Gegenwart. Eine wesentliche Umarbeitung hat die erste Periode erfahren mit Rücksicht auf die neuern Quellenpublikationen (vorab kommt Wartmann's St. Galler-Urkundenbuch in Betracht) und mit Rücksicht auf die neuern Untersuchungen über die Rechtszustände merowingischer und karolingischer Zeit. Fast unverändert ist die Darstellung in der zweiten und in der dritten Periode geblieben. Hinsichtlich der vierten Periode war dagegen die gesetzliche Regelung der Frage des Verhältnisses zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde in den verschiedenen Kantonen namentlich auf Grund der Bestimmungen der Bundesverfassung des Jahres 1874 zu berücksichtigen.

Zunächst stellt v. Wyss die Art der Niederlassung der freien Alamannen in der Ostschweiz fest. Das Land zerfiel darnach in einzelne, besondere Namen tragende Niederlassungen, Villen (die marca bestand entweder aus mehreren oder bloß aus einer villa). Innerhalb einer Villa sind die vorhandenen Güter, soweit das Land nicht in Gemeinnutzung steht (wie vorab bezüglich Wald und Weide), einzelnen freien Leuten zu Privateigentum zugeteilt. Daß bereits bei der ersten Ansiedelung der Alamannen nicht blos Privatbesitz, sondern selbst Privateigentum an Kulturland zugeteilt wurde, kann nur als Hypothese angenommen werden; denn es ergiebt sich dies nicht, wie v. Wyss meint, aus der von Personennamen herzuleitenden Bezeichnung von Dörfern. Innerhalb der Villen sind die Güter der Insassen zur Zeit, für welche die Urkunden Aufschluß über den Besitzstand geben, nicht mehr gleichmäßig verteilt. Es findet sich häufig in denselben ein, möglicherweise mehrere größere Höfe (curtes) mit Haus,

Hütten, Leibeigenen etc., mit dazugehörigem Kulturland (terra salica) und einer Anzahl Bauerngüter (hobae), die ursprünglich von Unfreien bebaut worden sind; neben diesem Hof ist aber auch die Existenz freier Bauerngüter anzunehmen mit Gebäuden, Ackerland (für welches die Dreifelderwirtschaft galt) und Anteil an der Gemeinmark. Wo ein größerer Hof fehlte, da konnte die ganze Villa ausschließlich aus solchen freien Huben bestehen. Mit Recht wird betont, daß die Ansiedelung, namentlich in den Gebirgsgegenden, nur in geringem Umfang stattgefunden hat, sodaß für Rodungen späterer Jahrhunderte nicht unbeträchtlicher Raum vorhanden war, und daß bis ins neunte Jahrhundert gemeinfreie Leute die große Masse der grundbesitzenden Bevölkerung bildeten. Uebersehen wird dagegen der Umstand, daß, auch abgesehen von der mit Precarieen verbundenen Zinspflicht, steuerpflichtiger Grundbesitz nicht selten gewesen sein muß. Das Gemeinland endlich wird als im Eigentum der Dorfgenossen stehend angenommen, das Obereigentum des Königs hinsichtlich desselben wird dagegen abgelehnt; eine Beweisführung fehlt.

In diesen Villen hat man den Ursprung und die bleibende Grundlage der späteren Landgemeinden zu suchen. Ueber ihre innere Organisation ermangelt uns aus dieser Periode jede direkte Nachricht. Staatliche Funktionen hatten sie nicht. Es ist v. Wyss zuzustimmen, wenn er die Mark nicht räumlich zusammenfallen läßt mit dem Hundertschaftsbezirk (a. A. Oechsli, Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft 1891, S. 213); Ausnahmen mögen im Laufe der Zeit vorgekommen sein, als solche kann die Schwyzerische Markgenossenschaft angesehen werden.

Eine wesentliche Aenderung des früheren Zustandes der alamannischen Gemeinden tritt allmählich mit Ende des neunten Jahrhunderts ein, indem Grundherrschaften, die sich über ganze Dörfer erstrecken, entstehen. Die St. Galler Urkunden zeigen zum Teil recht deutlich den Weg dieser Aenderung; die wichtigsten Faktoren sind: Vermehrung und Arrondirung des Güterbesitzes, Immunität mit Immunitätsgericht, die Entwicklung des Hofgerichtes (vielleicht sind auch königliche Schenkungen zu nennen), und so mochte bald ein Zustand eintreten, wonach die Disposition über das Gemeinland der Gemeinde, selbst da, wo noch freie Grundeigentümer vorhanden waren, ganz an den herrschaftlichen Hof übergieng.

Was die Westschweiz betrifft, so nimmt v. Wyss bereits für die erste Periode den für die folgende Periode als Regel anzusehenden Zustand an, wonach die bäuerliche zu Gemeinden vereinigte Bevölkerung unter der Herrschaft eines Grundherrn aus an die Scholle gebundenen Kolonen und unfreien Leuten bestand, S. 22. Hiermit

stimmt nicht völlig überein, wenn v. Wyss an anderer Stelle (S. 167) zwar nur vermutungsweise die Ansicht vertritt, daß wie in der Ostschweiz so auch in der Westschweiz der Stand freier Leute sich hin und wieder dürfte erhalten haben. Mit Bezug auf die Frage der Einwanderung der Burgunder sind die königlichen Landschenkungen, die doch zunächst den Großen des Reiches zukamen, zu trennen von den Landzuweisungen an die große Masse der Burgunder. Diese letztern sind aber gemeinfreie Leute, und es ist keineswegs anzunehmen, daß sie beim Uebergang unter fränkische Herrschaft schon früher als die Bewohner anderer Gegenden ihre Freiheit eingebüßt hätten. Es wäre also sehr verdienstlich gewesen, wenn v. Wyss der Frage der Gemeindeverhältnisse in den burgundischen Gegenden näher getreten wäre; seit seiner ersten Publikation ist ja die Frage der burgundischen Ansiedelung wiederholt Gegenstand gelehrter Untersuchung gewesen.

Auch mit Bezug auf Graubünden dürfte v. Wyss das vorhandene Material zu wenig ausgebeutet haben. Das Vorhandensein von Grundherrschaft und Kolonat im achten Jahrhundert daselbst und das Konstatiren der Abhängigkeit der Provinzialen vom Curer Bischof zu Anfang des neunten Jahrhunderts giebt noch keinen Aufschluß über die Frage des Bestehens von Gemeinland und über die Frage der Nutzungen an demselben.

Ueber den Zustand der Landgemeinden in der zweiten Periode (zehntes bis sechzehntes Jahrhundert) geben die vorhandenen Quellen (Offnungen, Dorf- und Hofrödel) reichen Aufschluß, soweit das dreizehnte und die folgenden Jahrhunderte in Betracht fallen, soweit es sich also um die fertigen Resultate der zu Ende der vorigen Periode beginnenden, für das Gemeindewesen wichtigen Veränderung der socialen Verhältnisse, nicht aber soweit es sich um die speziellen Nachweise dieser Veränderung handelt. Das ebene Land ist hierbei von den Gebirgstälern zu sondern. Nicht nur die Art der Landwirtschaft ist hier eine andere wie dort, sondern auch die politische Entwicklung ist zum Teil eine verschiedene. Das Gemeindewesen in der Ebene zeigt folgenden Entwicklungsgang: Die Gemeinden und ihre Bewohner sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, unter Grundherrschaft und Vogtei oder nur unter Vogtei (unter Twing und Bann) geraten, haben demnach die frühere Selbständigkeit eingebüßt. Im vierzehnten und noch allgemeiner im fünfzehnten Jahrhundert gelangen aber die Dorfschaften wieder zu freierem Genuß genossenschaftlicher Rechte (abgesehen von der Beteiligung am Dorfgericht kommt das Recht zur Festsetzung von Einungen über die gemeine Nutzung in Betracht) und erhalten für Besorgung ihrer lokalen Angelegenheiten

eigene, meist von ihnen selbst gewählte Vorsteher (Dorfmeyer, Anwalte, Vierer, auch Ammann, Untervogt); für die lokale Selbständigkeit war später besonders günstig der Uebergang der Herrschaftsrechte vom Adel auf die landesherrlichen Städte und Landschaften. Grundlage der Gemeindeverbände bildet wie in älterer Zeit die landwirtschaftliche Gemeinschaft, die sich auf gemeinsamen Zelgenanbau, gemeinsamer Weide (won und weid) und Holznutzung bezieht. Sie bildet die Unterlage für die spätere Entwicklung zur öffentlichen Gemeinde. Daß der aus der Grundherrschaft oder weltlicher Vogtei stammende Twing und Bann über eine Gemeinde in einer Hand liegt, kann nur als Regel angenommen werden; denn es kommen auch vor Fälle mehrerer Grundherrschaften in einer Gemeinde oder Fälle kirchlicher Grundherrschaft und weltlicher Vogtei in einer Gemeinde. Der kirchliche Verband dagegen bleibt zunächst von der Entwicklung der weltlichen Gemeinde unabhängig; sein Gebiet ist räumlich größer, wie das der weltlichen Gemeinde und seine Wirksamkeit hat, selbst soweit er sich auf privatrechtliche Dinge, wie Zehnt und Ehesachen, bezieht, einen von der weltlichen Gemeinde gesonderten Bereich. Erst in der dritten Periode sind einzelne staatliche Funktionen wie Armensorge, Sittenpolizei, Schulwesen in verschiedenen Gegenden den Kirchengemeinden übertragen worden. Wo nun Grund und Boden der ganzen Gemeinde dem Grundherrn zugesteht, da erscheint auch die gemeine Mark (Weide und Wald) als in seinem Eigentum befindlich; es heißt z. B.: alle erbgüter ... sind mit aller zugehörd, mit holz, feld, mit wunn und weid dem gotshaus ... eigen. Als Regel gilt aber, daß mit den zu Erbe oder Lehen vom Grundherrn erhaltenen Gütern auch deren Pertinenzen, und als solche erscheinen die Nutzungen an der Gemeinmark, mitverliehen werden. Das Recht an denselben wird mit der Zeit gerade so geschützt, wie das Recht an dem erhaltenen Privatlande, und die Weiterbildung dieses letztern ist auch für die ersteren wirksam. War zunächst unter Kontrole des Herrn, resp. seiner Beamten das jeweilige Bedürfnis des einzelnen Güterbesitzers das Maß des Umfanges der Nutzungen, so bildet sich dennoch allmählich ein bestimmtes Herkommen in dieser Beziehung aus. Aehnlich ist die Entwicklung in den Gemeinden, welche unter dem durch die weltliche Vogtei gegebenen Twing und Bann eines Herrn stehen; immerhin darf angenommen werden, daß sich hier der Uebergang des Verfügungsrechtes über die Gemeinmark an die Gemeinde leichter entwickelt hat wie in den grundherrschaftlichen Dörfern.

Die Landgemeinden faßt v. Wyss als wirkliche, von den einzelnen Gliedern verschiedene, die reale Einheit darstellende Person

auf (S. 59); an anderer Stelle bezeichnet er sie als Gesammtperson (S. 79). Die Formulirung mag anfechtbar sein; v. Wyss will sagen, daß die Landgemeinden juristische Personen sind. Man wird, je nach dem Standpunkt, den man in der Genossenschaftstheorie vertritt, v. Wyss zustimmen oder ihn bekämpfen. Niemals darf jedoch außer Acht gelassen werden, daß durchaus nicht in allen Quellen die rechtliche Natur der Landgemeinden in konsequenter Durchbildung von Anfang an klar und deutlich zum Ausdruck kommt. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde wird ausschließlich durch die Niederlassung im Gemeindebezirk begründet; mit dem Wegzug hört dieselbe auf, unter Vorbehalt der Rechte der Leibherrschaft. Zum Erwerb des vollen Gemeinderechtes (wun und weid, Stimmrecht) gehört meistens, daß jemand ›hushablich‹ innerhalb des Dorfetters sitzt: ›wer zu uns züchet und bi uns hushablich sitzet, der sol wunn und weide mit uns haben und niessen‹.

In den Gebirgskantonen tritt der Ackerbau, der vorherrschende Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs der Ebene, gegenüber der durch die Alpenweiden geförderten Viehzucht und Milchwirtschaft teilweise, ja sogar vollständig zurück. So wird das Gemeinland, Weide und Waldung, nicht nur Zugabe zum Privatland, sondern geradezu das bedeutendste Besitztum. Die Nutzung der Alpen kann leicht größern Bezirken zustehen. Die Unterstellung unter Grundherrschaft und Vogtei ist zwar in den Gebirgskantonen gleichfalls eingetreten; es bleiben aber hie und da größere Gemeinschaften freier Leute fortbestehen; und überdies sind im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in einem großen Teile dieser Gegenden (Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell, Graubünden, Oberwallis) Grundherrschaft und Vogtei völlig überwunden, und an ihre Stelle tritt eine freie demokratische Verfassung. In Uri und Schwyz behält das zum selbständigen Staat gewordene ganze Land mit den politischen Rechten auch die Benutzung und Beherrschung des Gemeinlandes als eine große Markgenossenschaft in der Hand. In andern Gegenden kommen gleiche oder doch ähnliche Verhältnisse zwar nicht für das ganze Land, wol aber für einzelne Talschaften vor. Endlich bestehen auch in einzelnen Gegenden (Unterwalden, Wallis, teilweise auch Graubünden) Teilungen in einzelne kleinere Genossenschaften (Nachbarschaften) mit gesondertem Gemeinland. Wie die Gemeinden der Ebene, so sind auch diejenigen der Gebirgsgegenden juristische Personen; dies tritt hier deutlicher deshalb hervor, weil die Bedingungen für das volle Gemeinderecht und den Anteil an den gemeinen Nutzungen, ähnlich wie in den Städten, rein persönlicher Art sind; es bildet sich in den freien Landschaften ein persönliches

Landrecht aus. Die Gemeinde hat nicht blos Eigentum an dem der gemeinen Nutzung überlassenen Lande, sondern auch freie Verfügung darüber und beliebige Anordnung der Nutzungsverhältnisse, soweit nicht besondere bestimmt fixirte Nutzungsrechte einzelner bestehen. Das Organ der Gemeinde ist die Versammlung der berechtigten Gemeindeglieder. Die einzelnen Nutzungen betreffend ist eine Verschiedenheit hinsichtlich der Allmend im Tale (Bodenallmend), der Alpen und der Waldungen zu konstatiren. Bei der Bodenallmend kommt selbst Zuweisung zur gesonderten Nutzung an die einzelnen vor; bei den Alpen erschien im Laufe der Zeit eine sog. Schatzung, Stuhlung nötig, d. h. eine Festsetzung der Leistungsfähigkeit, wodurch die Anzahl der Stücke Vieh, die je auf einer Alp gesommert werden konnten, fixirt wurde. In den Waldungen erscheint die Nutzung meistens noch frei; die Freiheit wird jedoch auch hier allmählich eingeschränkt, sei es durch Bannung, sei es dadurch, daß die Benutzung an eine besondere Erlaubnis geknüpft wird.

Der zu Ende des Mittelalters festgestellte Zustand blieb in seinen wesentlichen Grundzügen auch in der dritten Periode bestehen. Es erfolgen keine totalen Umgestaltungen, wol aber verschiedenartige Ausgestaltungen. Soweit die Städte und die eidgenössischen Orte die politische Herrschaft erlangt haben, macht sich das Streben gleichförmiger Handhabung der Herrschaftsrechte geltend; hieraus gehen für die Gemeinden die Anfänge staatlicher Oberaufsicht hervor. Der frühere enge Zusammenhang zwischen Gericht und Gemeinde fällt zum Teil weg; am wichtigsten ist jedoch die Veränderung mit Bezug auf den Anteil der einzelnen Gemeindegenossen an den Gemeinderechten (an der Nutzung des Gemeinlandes und am Stimmrecht) und mit Bezug auf die persönliche Zugehörigkeit. Es scheidet sich aus den Gemeindeangehörigen eine engere Klasse aus, der die Nutzung allein oder doch vorherrschend zukommt, und die auch meistens allein das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung hat, es ist dies oft eine eigentliche Dorfaristokratie. Folgende Hauptformen lassen sich unterscheiden, neben denen außerdem Mischformen bestehen: 1. Die Abschließung einer Klasse von Vollberechtigten beruht auf der Zuteilung der Nutzungsrechte (deren Zahl im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts unabänderlich geschlossen wird) an die Privatgüter oder deren Inhaber (Berner Mittelland). Es tritt die Möglichkeit der Mehrheit solcher fixirter Rechte in einer Hand ein, aber auch die Möglichkeit der Teilung des einzelnen Nutzungsrechtes (der Rechtsame, des Schuppissenrechtes), und das Nutzungsrecht wird, abgesondert von den Gütern, Gegenstand des vermögensrechtlichen Verkehrs. 2. Die Nutzungsrechte werden mit den

Häusern, nicht mit den Gütern verbunden, und außer den dinglichen müssen auch persönliche Bedingungen für die Zugehörigkeit zur Klasse der Berechtigten erfüllt sein (zum Teil in Zürich und Aargau, ähnlich in Freiburg). Neben die alte Voraussetzung des »eigenen Rauches« innerhalb des Dorfetters tritt das, im Laufe der Zeit stets erhöhte und so den Erwerb der Nutzungsrechte beschränkende Einzugsgeld. Auch hier erfolgt später eine Fixirung der Zahl der Nutzungsrechte, indem die Errichtung von Häusern auf neuen Hofstätten entweder ganz untersagt, oder nur gegen Verzicht auf das Nutzungsrecht gestattet wird. Es erscheinen dann die Nutzungsrechte als Pertinenzen bestimmter Häuser. 3. Nur derjenige, der gewisse persönliche Erfordernisse erfüllt, hat das Nutzungsrecht. Wie in den Städten und in den Gebirgsgegenden, so findet sich diese Form auch im ebenen Land z. B. St. Gallen, Thurgau, Waadt, Basel. Wer in die Gemeinde einzieht, muß, um an den Nutzungen teilnehmen zu können, von der Gemeinde angenommen werden; dies geschieht gegen ein Einzugsgeld, teilweis auch erst nach längerem vorangegangenem Aufenthalt. Später wird dasselbe bedeutend erhöht, oft wird auch hier die Neuaufnahme geradezu verboten.

In dieser Periode zeigt sich sodann bereits die rein persönliche, auch bei Wohnsitzwechsel bestehen bleibende Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, d. h. das Gemeindebürgerrecht, das Heimatrecht, das die Gemeindenutzung nicht notwendig verschafft. Damit entsteht allmählich der Zusammenhang zwischen Gemeindebürgerrecht und Staatsbürgerrecht. Die Gemeinden bilden persönliche Verbände, die ihren Mitgliedern den Wohnsitz in ihrem Gebiet gestatten müssen und im Falle der Verarmung Unterstützung zu leisten haben. Für die Entstehung dieses Gemeindebürgerrechtes war, wenn man von dem Vorbild des städtischen Bürgerrechtes absieht, die auf Grund eidgenössischer Bestimmungen den Gemeinden zugewiesene Armenunterstützung maßgebend.

Zur Zeit der Helvetik — und damit beginnt die vierte Periode — wurde zwar ein einheitliches Gesetz erlassen; zur Durchführung desselben kam es jedoch nicht. Die spätere kantonale Gesetzgebung, besonders diejenige, die sich an die Bestimmungen der Bundesverfassungen der Jahre 1848 und 1874 anschloß, ist sodann dem Prinzip der Einwohnergemeinde im Gegensatz zur bloßen bürgerlichen Gemeinde günstiger gewesen, trotzdem das Gemeindebürgerrecht die Grundlage und notwendige Voraussetzung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechtes ist. Zur Zeit bestehen überall Einwohnergemeinden, die in öffentlichen Gemeindesachen Beschluß fassen und den Gemeinderat als leitende Behörde haben. Rein bürgerliche An-

gelegenheiten, wie Aufnahme in das Bürgerrecht, Verwaltung des bürgerlichen Vermögens, Armenpflege bleiben den Bürgergemeinden, deren Organe die Bürgerversammlung und der Bürgergemeinderat ist; hin und wieder fehlt eine solche besondere Vorsteherschaft, indem dem Gemeinderat auch die Leitung der bürgerlichen Angelegenheiten überlassen ist. Was aber die speziellen Nutzungsrechte am Gemeinlande anlangt, so sind dieselben seit der vollen Entfaltung des öffentlichrechtlichen Charakters der Gemeinden des öftern von dem Zusammenhang mit den Gemeinden losgelöst worden; und die Inhaber der Nutzungsrechte bilden eine bloße Privatkorporation.

II. Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter, S. 161—335. Die Abhandlung erschien unter Beifügung des allgemeinern Titels: Beiträge zur schweizerischen Rechtsgeschichte, im Jahre 1873 im XVIII. Bande der ›Zeitschrift für schweizerisches Recht‹ 1. S. 19—184. Im XIX. Bande derselben Zeitschrift (2. S. 3—14) publicirte sodann v. Wyss als Nachtrag zu dieser Abhandlung eine ›Offnung der freien Bauern in der Grafschaft Kyburg‹ (vgl. S. 170, Anm. 2). Die Resultate dieser Abhandlung sind von Joh. Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, 1887, I, S. 88 ff. und von W. Oechsli, die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft, 1891 angenommen worden; auch Andr. Heusler verwertet dieselben in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts, 1885, I, S. 169, 170. v. Wyss sah sich daher nicht zu einer Umarbeitung der Abhandlung veranlaßt; er beschränkt sich auf wenige ergänzende Bemerkungen (S. 215, 258, 259) und auf einige nachträgliche Citate in den Anmerkungen. Das eine und andere Citat hätte nach neueren Ausgaben revidirt werden können. Gegenüber Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I, 2, S. 1075 hält v. Wyss m. E. nicht mit Unrecht an seiner Auffassung der Vogteifrage fest, S. 170, Anm. 2; vgl. auch Schröder in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, 1890, XI, germ. Abt., S. 248. Das sichere Resultat der Untersuchung besteht in dem positiven Nachweis des Vorhandenseins eines besondern ziemlich weit verbreiteten Geburtsstandes freier Bauern in der Ostschweiz (vrie lüte, frye, homines liberi, h. liberae conditionis) im Mittelalter, d. h. bis zur Zeit, wo die Eigentümlichkeit des Rechtes freier Leute gegenüber den andern Bauern allmählich verschwinden mußte, weil die Unfreien im wesentlichen freie Leute geworden sind mit Wegfall der Wirkung der Hörigkeit und mit Gestaltung der Belastung der Güter und Menschen zu einer rein privatrechtlichen. Früher war zwar wol die bäuerliche Freiheit der Schwyzer (cives de villa Suites) erkannt worden; v. Wyss erhärtet dagegen im einzelnen die von

Kopp gemachte Bemerkung, daß noch im dreizehnten Jahrhundert an verschiedenen Orten freie Leute in ganz gleichartigem Zustande erscheinen, wie derjenige der freien Gemeinde in Schwyz beschaffen war, S. 231. Solche freie Bauern werden nachgewiesen in der Grafschaft Kyburg, im Amte Siggenthal, in den Herrschaften Greifensee und Grüningen, im Dorfe Ferrach, in der Herrschaft Regensberg, in den Freiämtern zu Affoltern und zu Willisau, in verschiedenen anderen Teilen der Landgrafschaft Aargau, in den Grafschaften Rheinfelden und Baden, in der Landgrafschaft Thurgau (besonders im Freigericht unter der Thurlinden) und in der Reichsvogtei St. Gallen, in Rätien (insbesondere die Freien der Grafschaft Lags), in Unterwalden und in der Landschaft Hasle. Charakteristisch für Schwyz war allerdings, daß sich daselbst eine besonders zahlreiche zusammenwohnende Vereinigung von Freien erhalten hatte, daß es ferner den Schwyzern gelang, aus Grafschaftsleuten Reichsleute zu werden, eine Erhebung die sie nur mit Uri, Unterwalden und eine Zeitlang mit Hasle teilten, und daß die Schwyzer schon im dreizehnten Jahrhundert in bedeutendem Umfang selbständig geworden waren, was sowol durch ihre Bündnisse mit Uri, Unterwalden und Zürich, wie durch ihre civilrechtlichen und steuerrechtlichen Satzungen dargetan wird.

Die besondere Rechtsstellung der Freien zeigt sich sowol im Privatrecht wie im öffentlichen Recht, dort namentlich hinsichtlich des Güterbesitzes und der Ebenbürtigkeit, hier hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, der Wehrfähigkeit und der Besteuerung. Die freien Bauern sind nicht abgabefrei; Fallrecht und Ehrschatz zahlen sie zwar nicht, dagegen zahlen sie das ›Vogtrecht‹ (advocatia). Der Rechtsgrund desselben ist zweifelsohne im öffentlichen Rechte zu suchen. Die Quellen bezeichnen als solchen den vom Gerichtsherrn zu gewährenden Schutz und Schirm. Ganz befriedigend hat jedoch v. Wyss die Frage über das Vogtrecht nicht beantwortet; gerade hier wäre aber m. E. die neue Bearbeitung und vollständige Berücksichtigung des auf Rätien bezüglichen Materials nicht unfruchtbar gewesen. Die Freien der Grafschaft Lags weisen ähnliche Verhältnisse auf, wie die übrigen Freien der Ostschweiz. Dieselben sind, wie auch v. Wyss S. 228 betont, nichts weniger wie identisch mit den seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Rätien auftretenden freien Walsern. Die einläßliche Vergleichung beider Klassen freier Leute wäre deshalb sehr ersprießlich gewesen für die Untersuchung (über die Walser vgl. v. Planta, Die currätischen Herrschaften, 1881, S. 360 ff., 472 ff.; v. Planta, Geschichte von Graubünden, 1892, S. 82—84; Wagner und v. Salis, Rechtsquellen des Kantons Graubünden I S. 7, 25 ff., II S. 1 ff., 221). Außer den genannten zwei Klassen

kommen auch in andern Gegenden Rätiens freie Bauern vor. Ich verzichte auf einen Nachweis im einzelnen (vgl. v. Planta, Herrschaften a. O. S. 472 ff., v. Planta, Geschichte a. O. S. 84—86) und begnüge mich mit dem Hinweis auf die Täler Oberengadin und Bergell. Im Oberengadin werden allerdings einzelne bischöfliche Meierhöfe (curiae), deren Insassen Hörige (Kolonen) waren, erwähnt, vgl. v. Mohr, Codex diplomat. II S. 121, 122, III Nr. 140; es darf jedoch angenommen werden, daß im übrigen die Bevölkerung aus freien Leuten bestanden hat, die auf eigenem Grund und Boden saßen. Aus dem Bergell sodann sind uns keine Berichte über Unfreiheit erhalten; wenn vielleicht die Bevölkerung auch nicht ausnahmslos frei war, so bestand sie immerhin zum größern Teil aus freien Leuten, die auf eigenem Grund und Boden saßen (vgl. über die gefälschte Urkunde vom 13. Februar 1024, v. Mohr a. O. I Nr. 79, Bresslau im Anzeiger für schweiz. Geschichte 1892, XXIII S. 312; die in der Urkunde vom 17. August 1219, v. Mohr a. O. I Nr. 186, genannten Hörigen (servi) und die daselbst den homines liberi zur Seite gestellten homines legales stehen nicht notwendigerweise in Beziehung zum Bergell; die Urkunden endlich bei v. Mohr I Nr. 39, 147, II Nr. 198 gelten als gefälscht). Nun sind uns aber aus den beiden Tälern, Oberengadin und Bergell, Abgaben bezeugt. Gemäß dem Einkünfterodel des Bistums Cur aus dem elften Jahrhundert steht dem Bistum der ›census regius‹ in den beiden Tälern zu, v. Mohr a. O. I S. 297, v. Planta, Das alte Rätien, 1872, S. 406 ff., 518 ff.; und in den Königsurkunden, welche dem Bischof von Cur den Besitz des Bergells bestätigen, findet sich regelmäßig das Recht der ›inquisitio census‹ ausdrücklich erwähnt; dieser census ist doch wol identisch mit dem census regius, vgl. v. Mohr a. O. I Nr. 56 (a. 960), 65, 69, 74, 83, 88, 95 (a. 1061). Im Einkünfterodel des Bistums Cur aus dem dreizehnten Jahrhundert ist bezüglich des Oberengadins das ›precium comitis‹ erwähnt, bezüglich des Bergells dagegen heißt es blos: ›in quolibet placito servicia debita‹, v. Mohr a. O. II S. 120. 122. Daß aber auch im Bergell dem Bischof von Cur das ›precium comitis‹ (pradcunt) zustand, ergiebt sich aus Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts; das pretium comitis war damals Lehen der Familien Prevost und Salis, vgl. v. Mohr a. O. IV Nr. 45, 150, 210. Wenn dasselbe auch nicht als identisch mit den servicia debita anzusehen ist, so bildet es doch mindestens einen Teil dieser servicia. Zur Erklärung des precium comitis darf gewiß, wie ich es schon früher tat (vgl. P. Nicolaus v. Salis, Die Familie v. Salis, 1891, S. 30, Anm. 2) auf den in andern Reichsgegenden bezeugten Grafenschatz verwiesen werden; ich möchte ferner einen Zusammenhang desselben

mit dem erwähnten census regius annehmen und dasselbe mit dem von Wyss erörterten ›Vogtrecht‹ in Verbindung bringen. Das ›precium comitis‹ scheint eine feste Geldsteuer zu sein. Näher auf den Gegenstand an dieser Stelle einzutreten, muß ich mir versagen.

Das bisher Erörterte beweist zur Genüge, wie Unrecht v. Wyss hat, wenn er den in der ersten Bearbeitung S. 110 ausgesprochenen Satz auf S. 258 wiederholt: ›Hätten wir näher eingehende Zeugnisse über den Zustand der Freien aus dem zwölften Jahrhundert, so würde sich ohne Zweifel volle Identität derselben mit den Schöffenbarfreien (des Sachsenspiegels) herausstellen‹. Gerade diesem Satz hat aber Andr. Heusler ›ohne Bedenken‹ seine Zustimmung erteilt. v. Wyss selbst bemerkt jedoch S. 209, daß der Satz des Schiedsspruches von 1238—1240: ›Grave Albrecht hat mit den vrien liuten ze Ergowe nuit ze tune wan daz si sine lantage leisten sun‹ nicht im Sinne Ausschlusses aller und jeder Abgaben gemeint sein kann, denn die Abgaben der Freien (das ›Vogtrecht‹) können nicht erst sämmtlich nach Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstanden sein; diese gewiß richtige Bemerkung scheint Heusler a. O. I S. 169, 170 außer Acht gelassen zu haben. Was von den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels zu halten sei, wissen wir erst im Anschluß an v. Zallinger's Untersuchungen, vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 428, Anm. 38, E. Mayer in der kritischen Vierteljahrsschrift, n. F. XII S. 175. Will man also unsere freien Bauern in der Schweiz mit einem der Stände des Sachsenspiegels vergleichen, so können sie nur mit den Bargilden (Pfleghaften) verglichen werden, vgl. Schröder a. O. S. 433 ff.

III. Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich bis zur Einführung des Zunftregimentes (1336), S. 337—475. Die Abhandlung erschien zuerst im Jahre 1890 in Salomon Vögelin, Das alte Zürich, 2. Auflage, Bd. II. Zum Teil sind in derselben die Ergebnisse wiederholt (vgl. S. 346, Anm. 1), zu denen v. Wyss in seiner Untersuchung über die Reichsvogtei Zürich, Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1872, XVII, 1. S. 3—66, gelangt war. Ausgangspunkt ist die in neuester Zeit von verschiedener Seite energisch vertretene Auffassung, wonach das Marktrecht als Grundlage des Stadtrechts zu betrachten sei; die Abhandlung soll geradezu ein Beitrag zum Beweis der Richtigkeit dieser Theorie sein, S. 349. In der Darstellung selbst vermissen wir jedoch die Beweisführung, denn als solche kann ich nicht ansehen folgende Bemerkungen auf S. 364, 365: Im zehnten Jahrhundert lag die hauptsächlich maßgebende Gewalt über Zürich in den Händen der Herzoge von Alemannien; ohne Zweifel unter ihrem Einflusse

wurde im zehnten Jahrhundert das erweiterte castrum Zürich, das im Jahre 853 (vgl. S. 354, Zürcher Urkundenbuch Nr. 68) noch als vicus Turegum bezeichnet wird, zu einer wirklichen Stadt, civitas (im Jahre 929 sprechen die Urkunden zum ersten Male von Turicina civitas). Diese Erhebung hängt ohne Zweifel damit zusammen, daß für diese Zeit ein in Zürich vorhandener Markt von Bedeutung, der auf von dem König dem Herzog erteilter Verleihung beruhen wird, ausdrücklich bezeugt wird (nämlich im Jahre 999, cit. Urk.-Buch Nr. 225). Ich sollte meinen, zu dem Nachweis des Gebrauches des Ausdruckes *civitas* für Zürich und zu dem Nachweis des Bestehens eines Marktes in Zürich hätte noch der weitere Nachweis des Bestehens eines Marktgerichtes und der Umbildung dieses Marktgerichtes zum Stadtgericht, Schultheißengericht, hinzutreten sollen. Bei der Erörterung der Stellung des Schultheißengerichtes, vgl. S. 386, 387, 396, 448, 454—457, wird jedoch gerade dieser Punkt vollständig vernachlässigt; allerdings geht v. Wyss m. E. nicht mit Unrecht davon aus, daß der Amtskreis des Schultheißengerichtes ursprünglich (später war dies nicht mehr der Fall) mit dem Stadtbezirk zusammenfiel.

Gegenüber der bisherigen Auffassung der Entwicklungsgeschichte der Stadt Zürich, wie dieselbe etwa bei Dierauer a. O. I S. 171 ff. kurz zusammengefaßt ist, weicht v. Wyss namentlich in der Frage der Entstehung des Rates S. 408 ff. und der Wahlart desselben S. 458 ff. ab. Man wird seiner Ansicht beitreten müssen, wonach die Wahl des Rates nicht durch die Gesammtheit der Bürger geschah, sondern durch den abgehenden Rat selbst. Bluntschli namentlich nahm an, der städtische Rat sei aus dem Rat der Aebtissin von Fraumünster hervorgegangen, indem die ihr zustehende Wahl des Rates um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an die Gemeinde der Geschlechter übergegangen sei. v. Wyss bestreitet die Existenz des Rates der Aebtissin nicht, vgl. S. 432; er erblickt jedoch in dem städtischen Rat eine neue Institution, die sehr wahrscheinlich erst im Zusammenhang mit dem 1218 (Aussterben der Zähringer; Zürich wird reichsunmittelbar) eingetretenen Aufschwung der Stadt entstanden und deren Grundlage im Vogtgerichte zu suchen sei, S. 413, 414. Gegen die Herleitung des Rates aus dem Rat der Aebtissin spricht doch wol der Umstand, daß der städtische Rath nicht nur aus Ministerialen besteht; man müßte also mindestens eine Ergänzung des Rats der Aebtissin annehmen durch Beiziehung von Mitgliedern, die nicht Ministerialen waren. Die Herleitung des städtischen Rates aus dem Vogtgericht ist mir mit v. Wyss wahrscheinlicher. Ein feststehendes Schöffenkollegium scheint das Vogtgericht nicht besessen zu haben; auch der städtische Rat

weist lange keine feste Mitgliederzahl auf, vgl. S. 414, 457, 458. Als auffallend hat sodann von jeher gegolten, daß kein bestimmtes Haupt des städtischen Rates, kein Bürgermeister, vorhanden war. Ich stimme v. Wyss bei, wenn er den Grund hievon in dem Umstande sieht, daß der Vogt ursprünglich Vorsitzer des Rates war. Die Entfernung des Vogtes aus dem Rat wurde politischer Gründe willen später durchgesetzt, S. 458. Solange der Vogt aus den Bürgergeschlechtern der Stadt genommen wurde, war derselbe auch der gegebene Vorsitzende des städtischen Rates. v. Wyss erbringt nun wol den Nachweis, daß in den Zwanziger und folgenden Jahren des dreizehnten Jahrhunderts der Vogt aus den Bürgergeschlechtern der Stadt genommen wurde, S. 411, er betont jedoch zu wenig den Umstand, vgl. S. 396, 411, daß zur Zeit der Zähringer, nach Aussterben der Lenzburger 1172, die Vogtei über Zürich zwar in den Händen der Herzöge selbst verblieb, daß aber ein Stellvertreter derselben für das Vogtgericht (sagen wir ein Untervogt) zu bestellen war; ich möchte nun annehmen, daß bereits dieser Beamte des Herzoges-Reichsvogtes aus einem Bürgergeschlecht der Stadt genommen wurde, vgl. S. 396. Daraus ergiebt sich dann für mich ein doppeltes: die Teilung der Reichsvogtei nach dem Jahre 1218 war schon vorher unter den Zähringern vorbereitet und die Entstehung des städtischen Rates braucht nicht notwendigerweise erst in die Zeit nach 1218 verlegt zu werden. Was v. Wyss gegen das Bestehen des Rates vor dem Jahre 1218 auf Grund des Privilegs Königs Friedrich II. aus eben diesem Jahre vorbringt, S. 409 ff., 413, erscheint mir nicht beweiskräftig; aus diesem Privileg ergiebt sich nur soviel, daß die volle Selbständigkeit der Stadt sich erst nach diesem Jahre entwickelt hat.

Die Abhandlung zerfällt in folgende drei Abschnitte: 1. Die Anfänge der Stadt und ihrer beiden geistlichen Stifte vom fünften bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts, S. 340—360. 2. Zürich zur Stadt erhoben, unter der Herrschaft der Herzoge von Alemannien, der Vögte und der Aebtissin des Fraumünsters, vom Ende des neunten Jahrhunderts bis 1218, 361—407. 3. Zürich freie Reichsstadt unter der leitenden Führung des Rates aus den Geschlechtern, 1218—1336, S. 408—475.

Auf zwei hübsche Resultate der Untersuchung sei noch kurz hingewiesen. Eine wichtige Quelle für Kenntnis des städtischen Rechtes von Zürich im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert ist der ›Richtebrief‹ der Bürger von Zürich; bezüglich des in diesem Richtebrief enthaltenen Rechtes erbringt v. Wyss den Nachweis der Richtigkeit der von C. Stocker ausgesprochenen Vermutung, daß das

Recht von Konstanz als Mutterrecht für Zürich und Schaffhausen anzuerkennen sei, daß sich aber in der zweiten Hälfte des Schaffhauser Richtebriefes auch selbständiges zürcherisches Recht bemerklich mache. Der Konstanzer Richtebrief ist zur Zeit verloren; vgl. S. 416—422. Die dem Zunftregiment zu Grunde liegende, auf Bürgermeister Rudolf Brun zurückgehende Verfassung ist keine absolut originelle. Die Vergleichung mit den Verhältnissen von Straßburg, wo 1332 eine ähnliche Umwälzung wie in Zürich 1336 stattgefunden hatte, zeigt nämlich, daß die Einrichtungen von Straßburg Brun bekannt gewesen sein müssen, und daß der erste Schwörbrief von Straßburg vom 17. Oktober 1334 bei Abfassung des die neue Verfassung enthaltenden ersten geschwornen Briefes von Zürich vom 16. Juli 1336 benutzt worden ist. Die Nachbildung der Straßburger Einrichtungen in Zürich war immerhin eine selbständige, den zürcherischen Verhältnissen wol angepaßte, S. 472, 475.

Basel. von Salis.

Bonnassieux, P., Les grandes compagnies de commerce. Étude pour servir à l'histoire de la colonisation. Ouvrage récompensé par l'Académie des sciences morales et politiques. Paris, Plon 1892. IV und 562 S. 8°. Preis 10 Fr.

Neuere historische Werke über die Handelsgesellschaften gibt es nicht viele; eine zusammenfassende Darstellung über die großen Handelsgesellschaften fehlt überhaupt. Man kann nicht behaupten, daß das vorliegende Buch diese Lücke ausfüllt.

Zunächst deckt der Titel des Buches den Inhalt nicht. Denn einerseits ist darin die Rede von Handelsgesellschaften jeglichen Kalibers, von der britisch-ostindischen Compagnie ebensowohl wie von den ephemeren Schöpfungen der österreichischen und preußischen überseeischen Handelspolitik im 17. und 18. Jahrhundert; andererseits nehmen in der Behandlung der einzelnen Nationen die französischen Gesellschaften einen Raum ein, der ihrer verhältnißmäßigen Bedeutung nicht entspricht; etwa 260 Seiten des Buches werden den französischen Compagnien gewidmet.

Die Darstellung des Verfassers ist im Wesentlichen eine rein historische, erzählende. Das könnte an sich keinen Vorwurf begründen. Aber eine historische Schilderung ähnlicher Institutionen verschiedener Völker in einem und demselben Buche hat doch nur Zweck, wenn sie ausgeht von gemeinsamen Gesichtspunkten; sonst löst sich eine solche Darstellung in eine Reihe von Monographien

auf, die innerlich kaum mit einander verbunden, nur durch die Laune des Verfassers unter einem gemeinschaftlichen Titel vereint sind. Das vorliegende Buch ist eine solche Sammlung von mehr oder weniger brauchbaren Einzelschriften. Nur zu Beginn des Kapitels über die französischen Compagnien wird in wenigen Worten auf den Unterschied zwischen diesen und den nichtfranzösischen Compagnien hingewiesen; und am Schluß werden in dem Abschnitt ›Des principes économiques sur lesquels étaient établies les grandes compagnies de commerce, et des inconvénients qu'elles ont présentés à raison de ces principaux‹ die Handelsgesellschaften unter einem gemeinsamen Gesichtspunkt betrachtet. Aber hier vermißt man wieder die Beziehungen auf die historischen Auseinandersetzungen, denen der Hauptteil des Buches gewidmet ist. Wie ganz anders ist dagegen Wilhelm Roschers anspruchslose Schilderung des Wesens der Handelsgesellschaften (in ›Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung‹) geeignet, vom historisch-vergleichenden Standpunkt aus einen Begriff von der volkswirtschaftlichen und weltgeschichtlichen Bedeutung der großen Compagnien zu geben.

Während Roscher uns an einer romanischen und einer germanischen Nation die kolonialen Systeme in ihren großen Gegensätzen schildert, führt uns Bonnassieux in langathmiger, ermüdender Erzählung alle Handelsgesellschaften, von deren Existenz er sich hat überzeugen können, vor; da es ihm aber nicht möglich war, über alle etwas Neues oder mehr zu sagen, als schon in manchen guten Handbüchern zu lesen ist, so beschränkt er sich bei einer recht beträchtlichen Anzahl von Compagnien darauf, aus dem Dictionnaire du commerce de l'Encyclopédie méthodique die betr. Artikel auszugsweise wieder abdrucken zu lassen.

So gleitet in langer Reihe eine Handelsgesellschaft nach der anderen vor unseren Blicken hin, ohne daß wir klar darüber werden, was denn eigentlich jede einzelne bedeutete, wodurch sie sich vor anderen ihrer Art auszeichnete. Allerdings finden sich manchmal, namentlich bei den größten Compagnien am Schluß der betr. Abschnitte kurze Auseinandersetzungen über die Organisation; aber diese sind doch recht dürftig. Man sieht, wie ein Recensent des Buches im Journal des économistes (Décembre 1892 pag. 475 ff.) meint, den Wald vor Bäumen nicht. Gegenüber der ›revue rapide‹, die der Verfasser gibt und die doch nun einmal etwas Lexikalisches an sich hat, liegt es nahe den Gedanken auszusprechen, daß Weniger Mehr gewesen wäre.

Gehen wir etwas näher auf das Einzelne ein. In einer ›Introduction‹ werden kurz das Mittelalter und seine Handelsgesell-

schaften erledigt; der Verfasser hätte sich hier noch kürzer fassen können; von ›grandes compagnies de commerce‹ in seinem Sinne kann im Mittelalter nicht die Rede sein; und auf die Auseinandersetzung über die Hanse, der einige Seiten gewidmet sind mit einem Hinweis auf das längst veraltete Buch von Worms und einen Artikel des Admiral Batsch in der ›Deutschen Revue‹, würden die französischen Leser, geschweige denn die deutschen, gewiß gern verzichten. Hinsichtlich des englischen Mittelalters wird auf ein 1888 angezeigtes Werk von Gross in zwei Bänden verwiesen; dies Werk (›The Gild Merchant. 2 vols.) ist bekanntlich schon 1890 erschienen.

Für die Behandlung des eigentlichen Thema, die Geschichte der einzelnen Handelsgesellschaften der Neuzeit, sind u. A. Pariser Archivalien benutzt, die über einzelne Punkte nicht unwesentliche Aufklärungen geben. Noch dankenswerter wäre es ohne Zweifel gewesen, wenn der Verf. anstatt so manche altbekannte und in dem Zusammenhang seiner Darstellung nicht wesentliche Details zu wiederholen, archivalische Stücke, auf die er verweist, und denen er interessante Einzelheiten entnimmt, mehr oder weniger vollständig mitgeteilt hätte; das gilt z. B. für ein ›Mémoire sur le commerce des Hollandais jusqu'en 1669‹, das bei Gelegenheit der Behandlung der holländisch-westindischen Compagnie benutzt wird; die aus demselben entnommenen Citate sind nur geeignet uns neugierig zu machen. — Am sichtbarsten treten die allgemeinen Mängel der Arbeit wohl bei den englischen Compagnien zu Tage; die Schilderung der kleineren Gesellschaften ist sehr kümmerlich; was über die britisch-nordamerikanischen Compagnien hier gesagt wird, liest man weit besser anderswo, auch bei dem vom Verfasser citirten Bancroft. Geistlos und dem großen geschichtlichen Werth der Britisch-Ostindischen Compagnie nicht gerecht werdend, ist der diese letztere behandelnde Abschnitt.

In der Darstellung der französischen Compagnien, dem, wie schon gesagt, räumlich und inhaltlich wichtigsten Bestandteil des vorliegenden Buches, sind zahlreiche ungedruckte Materialien benutzt; besonders finanzielle und commerzielle Details werden durch sie beleuchtet. Die Verwertung des gedruckten Stoffes, die bei den nichtfranzösischen Gesellschaften oft sehr mangelhaft ist, zeigt sich hier gründlicher.

Im 4. Buch (S. 425—476) folgen dann die Handelsgesellschaften Oesterreichs, Dänemarks, Spaniens, Italiens, Portugals, Preußens, Rußlands und Schwedens. Der Verf. hält es für überflüssig, den einzelnen Compagnien dieser Staaten ›des recherches approfondies‹ zu widmen. Ref. bezweifelt auch, daß Verf. mit dem ihm zu Ge-

bote stehenden Material dazu im Stande gewesen wäre. Das was er uns aber hier bietet, ist doch nichts mehr als eine Sammlung lose an einander gefügter Lesefrüchte. Scherer's Geschichte des Welthandels und das schon erwähnte ›Dictionnaire‹ sind ausgiebig benutzt. Daß die Gründung colonialer Handelsgesellschaften, wie sie unter Kaiser Karl VI., unter Christian IV. und seinen Nachfolgern, den spanischen Bourbons, dem Marquis Pombal, unter dem Großen Kurfürsten, Friedrich II. und Gustaf Adolf entstanden, je nach den Formen der volkswirtschaftlichen Anschauungen dieser Männer und ihrer Zeit verschiedenartig sich vollzog, darüber findet sich bei Bonnassieux keine Spur einer Andeutung. Um uns hierüber zu orientieren, hätte der Verfasser allerdings etwas tiefer in den Stoff eindringen müssen; so gibt er lediglich eine überaus trockene, alphabetisch geordnete Aufzählung historischer Daten; auch die paar eingestreuten archivalischen Notizen, die sich wunderlich genug gegenüber der augenscheinlichen Unkenntniß des Verfassers in Betreff wichtiger neuerer Werke der nichtfranzösischen Literatur (so scheinen ihm z. B. die Bücher von Schück und Ring über die brandenburgisch-preußischen Handelsgesellschaften und Kolonialpolitik nicht bekannt zu sein) ausnehmen, können unsere Anüber den Wert dieses Abschnittes nicht ändern.

Im 6. Buch werden kurz die modernen Kolonialgesellschaften aufgezählt.

Fassen wir in wenigen Worten unsere Meinung über Bonnassieux' Werk zusammen. Bei aller Anerkennung des von dem Verf. ohne Zweifel bei der Sammlung des Materials aufgewendeten Fleißes und trotz des in dem Buche verarbeiteten zum Teil wertvollen archivalischen Stoffes, erfüllt das Werk nicht die Ansprüche, die es durch seinen Titel, seinen Umfang, sein einem wissenschaftlichen Bedürfniß genügen wollendes Auftreten erhebt. Selbst die Worte der Vorrede, in welcher der Verf., wie ich hier nicht vergessen darf zu erwähnen, die Mängel seiner Arbeit wohl zu kennen erklärt, können unser Urteil über ein Buch, das mindestens zu früh das Licht der Welt erblickt hat, nicht ändern.

Hamburg. **Ernst Baasch.**

Hegler, Alfred, Die Psychologie in Kants Ethik. Freiburg, Mohr 1891. XII u. 332 S. 8°. Preis M. 8.

Der Gesichtspunkt, von welchem aus die hier vorliegende überaus umsichtige, fleißige und scharfsinnige Untersuchung eines jüngeren schwäbischen Philosophen und Theologen zu betrachten und zu

beurteilen ist, ergibt sich gleich aus der Vorrede, wenn in derselben das Verhältnis der Philosophie der Gegenwart zu Kant besprochen wird. Unsere Zeit, heißt es dort, stehe nach der Ausbildung der einzelnen Wissenschaften wie des geistigen Gesamtlebens Kant schon zu fern, als daß ihr für sein Denken wesentliche Gedankenverknüpfungen noch natürlich und unmittelbar verständlich wären; aber sie stehe ihr auch zu nah, als daß ein philosophischer Versuch die Kraft hätte, die Probleme in der Art zu vertiefen, wie es durch Kant der vorhergehenden Philosophie gegenüber geschehen ist. Deswegen will auch der Verfasser, den Anzeichen der Zeit aufmerksam folgend, an die Stelle des Rufes ›Zurück zu Kant‹ den andern setzen: ›Vorwärts von Kant aus‹; sein Name gebe ja doch den festen Punkt und seine Anziehungskraft sei noch stark genug, auch den abweichenden philosophischen Versuchen die Bahn mit zu bestimmen. Daß die angeführte Umgestaltung der Devise der modernen Philosophie in ihrem Verhältnis zu Kant, insbesondere aber zu seiner Ethik im Sinne eines weiten Kreises der Philosophen der Gegenwart liege, beweist ja ein Blick in die Kritik, welche die Ethik Kants nach verschiedenen Beziehungen in der Neuzeit z. B. durch Zeller (Vortr. u. Abh. III, S. 156 ff.), durch Wundt (Ethik[1] S. 311 ff.), bei letzterem trotz aller Anerkennung ihrer Tiefe und Strenge (S. 320), durch Sigwart (Vorfragen der Ethik 1886), durch Theobald Ziegler (Ethische Fragen und Vorfragen Philos. Monath. 26, S. 129 ff.) hat erfahren müssen (vgl. auch Höffding, die Grundlage der humanen Ethik 1880 S. 96 ff.). Aber darin hinwiederum, daß Hegler ›die Anziehungskraft‹ Kants als ›noch stark genug‹ bezeichnet, ›auch den abweichenden philosophischen Versuchen die Bahn mit zu bestimmen‹, offenbart sich unverkennbar die Thatsache, daß dem Verfasser unserer Schrift eine ganz bestimmte Art der Neugestaltung der Ethik vor und bei der Abfassung seines Buches vorgeschwebt hat, daß also seine Darstellung und Kritik der ›Psychologie Kants in seiner Ethik‹ nach ihrer ganzen Konception eine notwendige Vorarbeit für eine selbständige Darstellung der Ethik sein sollte.

Diese Vermutung wird uns durch verschiedene Umstände bestätigt. Einmal durch die Stellung, welche in Heglers Buch der Geschichte der Entwicklung der ethischen Anschauungen bei Kant selbst angewiesen ist. Hegler legt seiner Darstellung und Kritik der Psychologie in Kants Ethik wesentlich diejenige Form der Kantschen Lehre zu Grunde, welche dieselbe in den drei Kritiken und den mit denselben unmittelbar zusammenhängenden Schriften des Philosophen erhalten hat. Er weiß es aber recht wohl und kommt im Lauf seiner begrifflich-kritischen Untersuchung häufig genug darauf zu sprechen,

daß es auch in der Ethik einen vorkritischen Kant gegeben hat und daß in seiner letzten Zeit hauptsächlich in den mehr populär gehaltenen ethischen Schriften der Rigorismus seiner Ethik unter Annäherung an Anschauung und Begriffe der frühesten Zeit etwas zurückgetreten ist. Man wird dieser Darstellung Kants ihr Recht durchaus nicht versagen; denn womit Kant einen so gewaltigen Einfluß durch seine Ethik nicht bloß auf die Entwicklung der ethischen Wissenschaft gewonnen hat, sondern auch auf die Vertiefung der sittlichen Weltanschauung des Volkes — und Hegler hebt mit vollem Recht und wiederholt die bewußte pädagogische Bedeutung Kants und den erzieherischen Charakter seiner Ethik hervor — das besteht ja eben in der Ethik seiner kritischen Periode, in ihrem unnachsichtlichen Kampf gegen allen Eudämonismus, in ihrem furchtbaren Ernst des Pflichtbegriffs. Es mag daher diese Behandlungs- und Darstellungsweise der Ethik Kants, die jene kritische Form in den Vordergrund stellt und nur mehr gelegentlich auf die vor- und nachkritische Zeit zurückgreift, dann in ihrem vollen Rechte sich befinden, wenn es sich darum handelt, zum Zweck einer selbstständigen Verwendung der bleibend wertvollen Elemente der eigentümlich Kant'schen Ethik in ihrer epochemachenden Gestalt das Unbrauchbare, Vergängliche auszuscheiden. Aber nur in diesem Fall; denn das müssen wir dem Hrn. Verfasser bekennen: eine nach historiographischer Methode gegebene Lösung ist das nicht. Freilich wird das Recht des Verf. auf die von ihm eingeschlagene Bahn einer dogmatisch-kritischen Untersuchung darin seine Verteidigung finden, daß er in der That immer und immer wieder, so oft er einen Begriff der Kantschen Ethik untersucht hat — und diese Untersuchungen werden ja durchweg mit pünktlichster Genauigkeit, mit einer bis ins kleinste gehenden Kenntnis der Schriften Kants und der Literatur über ihn, wie mit gewandtester Kombination der zerstreutesten und verschiedenartigsten Aussprüche Kants geführt — die Ergebnisse seiner Arbeit in solcher Form herausstellt, daß dieselbe zu einem Neubau der Ethik verwendet werden können. Und in dieser Hinsicht sind wir dem Verfasser, der Schärfe und Sachgemäßheit seines Urteils, wie dem lebendigen Interesse an der wissenschaftlichen Konstruktion der Ethik, welches sich überall offenbart, zu größtem Dank verpflichtet. Auch kann er darauf hinweisen, daß der letzte Abschnitt seines Werkes anhangsweise jenen Mangel, den Mangel einer rein geschichtlichen Darstellung, ergänze. Aber jener eine Zweck der kritischen Herausstellung des Bleibenden an Kants Ethik unter Bezeichnung ihrer Mängel hätte auch vollzogen werden können bei einer das ganze Werk umfassenden historisch-genetischen Darstellung; und andererseits hätte dann der Uebelstand

vermieden werden können, daß während der Untersuchungen selber oft genug in die historisch-genetische Arbeit eingegriffen und dann doch wiederum dieselbe am Schluß besonders dargestellt wird, wodurch unliebsame Wiederholungen und Zurückverweisungen entstehen, wie übrigens die Darstellung und Kritik des Stoffes nach den einzelnen, oft aufs engste mit einander zusammenhängenden Begriffen diese Gefahr auch mit sich bringt. So würde ich denn doch der historisch-genetischen Methode den Vorzug gegeben haben.

Doch wenn wir von dieser allerdings ganz wesentlichen methodologischen Differenz absehen, ist Hegler seiner Aufgabe, was Scharfsinn, Fleiß, Unbefangenheit des Urteils anbelangt, vorzüglich gerecht geworden. Wenn man die bekannte Stellung, die Kant zur Psychologie grundsatzmäßig einnimmt, die Vieldeutigkeit der von ihm aufgestellten Begriffe, die Schwierigkeiten kennt, in welche er sich durch Ausschließung aller psychologischen Begriffe aus der Ethik verwickelt, wenn man versteht, wie bei Kant unwillkürlich, aber in umgedeuteter Form die aus früherer Zeit her aufgenommenen Anschauungen und Begriffe wiederkehren — und Hegler entwickelt das alles auf ganz vortreffliche Weise — so kommt einem das von Hegler bearbeitete Feld vor wie ein Gestrüpp, in welchem Altes und Neues fast unscheidbar in einander verwachsen ist. Es war ein schweres Bemühen, das der Verf. auf sich genommen hat, aber sicherlich mit dem Erfolg, daß ein künftiger Aufbau der Ethik, bei dem ja Kant doch nicht umgangen werden kann, Hegler's scharfsinnige Arbeit nur mit größtem Nutzen wird verwerten müssen. Wir können unsere Besprechung seines Buches, die auf das überreiche Material des Einzelnen und Einzelnsten nicht eingehen kann — denn das hieße das ganze Buch reproduciren — nicht schließen ohne das Bedauern auszusprechen, daß der Verfasser durch seinen vollen Uebergang in das Lehrfach der historischen Theologie uns die Aussicht auf eine selbständige Darstellung der Ethik auf grund seiner an Kant vollzogenen Kritik genommen hat. Doch haben wir ja gewiß von ihm nach der schönen Gabe seines Buches über Sebastian Franck auf dem Gebiete der historischen Theologie noch schöne Früchte seines Fleißes und seines Scharfsinns zu erwarten. Damit wollen wir uns über den anderen zu beklagenden Ausfall trösten.

Münsingen (Württemberg). August Baur.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8. 15. April 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Neuburg, C., Goslars Bergbau bis 1552. Ein Beitrag zur Wirthschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Hannover. Hahn'sche Buchhandlung 1892. V u. 365 S. 8°. Preis M. 6.

Eine[1]) höchst interessante Darstellung der Geschichte des ältesten Bergwerkes in Deutschland, geschöpft aus den reichen meist ungedruckten Schätzen des Goslarer Stadtarchivs. Der Verfasser, Privatdocent der Staatswissenschaften an der Universität München und Schüler Schmoller's, bringt für die Lösung seiner Aufgabe die nothwendigen volkswirthschaftlichen, geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Kenntnisse und methodische Schulung mit, welch letztere etwa nur nach der historischen Seite einer größeren Sicherheit bedürfte. Er betritt ein seither so gut wie unbebautes Gebiet wirthschaftsgeschichtlicher Forschung; denn die älteren Darstellungen von Franz Johann Friedrich Meyer (Goslarsche Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrh. im Hercynischen Archiv von 1805 und dessen Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter 1817) und Chr. Konr. Wilh.

1) Kurz vor der Drucklegung geht mir die eingehende Besprechung zu, welche Herr Oberlandesgerichtsrath Bode in der Zeitschrift des Harzvereins XXV veröffentlicht hat. Auf sie im einzelnen Bezug zu nehmen, schien mir aber um so weniger am Platze, als ich nicht in gleichem Maße über das urkundliche Material verfüge.

von Dohm (Ueber Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrliche Verhältnisse im Hercynischen Archiv) können, da sie archivalisches Material nur in sehr beschränktem Maße heranzogen, in keiner Weise mehr genügen; zumal Dohm's Darstellung nicht, der, wie der Verf. nachweist, sich allzusehr auf sehr zweifelhafte Quellen, die Chronik des bekannten Goslarer Fälschers von der Hardt u. a. verlassen hat. Die Zuverlässigkeit des Verf. in der Ausbeutung seiner ungedruckten Quellen zu controliren, ist Referent nicht in der Lage; nach der Art und Weise, wie er das gedruckte Quellenmaterial benutzt hat, darf man aber im allgemeinen das Vertrauen hegen, daß er dem ungedruckten die gleiche Sorgfalt zu Theil hat werden lassen. Einige offenbare Fehlgriffe und Flüchtigkeiten sollen später zur Sprache kommen[1]). Zu Gute kamen dem Verf. für die allgemeinen Gesichtspunkte seiner Darstellung die Arbeiten von Ermisch über das sächsische Bergrecht des Mittelalters und von Schmoller über die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich XV). Im Einzelnen berühren sich manche Partien des Buches mit den Aufsätzen, welche Referent über die Goslar'sche Verfassungsgeschichte auf Grund unzulänglichen Quellenmateriales in den Hansischen Geschichtsblättern 1884 und 1885 veröffentlicht hat; und ich erkenne gerne an, daß meine Aufstellungen in manchen Punkten von dem Verf. berichtigt worden sind.

Der Verf. theilt seine Darstellung sehr passend in zwei Abtheilungen: 1. Die äußere Geschichte des Rammelsberger Bergbaues bis 1552, bis zu dem Riechenberger Vertrag, durch welchen der Herzog Heinrich von Braunschweig die Regalrechte des Berges in die Hand bekam, und 2. Der Betrieb, die Verfassung und Verwaltung des Bergbaues. Die Gliederung des ersten Abschnittes ist chronologisch, die des zweiten systematisch. Die Unterabtheilungen sind sehr zweckmäßig; eine genaue Inhaltsübersicht erleichtert die Orientirung.

Das 1. Capitel des I. Abschnittes behandelt die Zeit vom Beginne des Bergbaues bis zur Verleihung des Bergregals an Herzog Otto von Braunschweig 1235, eine Periode, aus welcher wir über die einschlagenden Verhältnisse sehr wenig Sicheres wissen, im wesentlichen nur auf Vermuthungen angewiesen sind. Der Verf. hat sich hier, jedenfalls verleitet durch die außerordentliche Dürftigkeit der authentischen Quellen, nicht resolut genug von verdächtigen Ur-

1) Auf eine solche S. 311 bez. einer Urk. der Herren von Steinberg vom 1. Nov. 1372, deren irrige Lesung arge Verwirrung angerichtet hat, weist Bode hin.

kunden und von den Vermuthungen späterer Schriftsteller frei gemacht; er läßt solche wenigstens in subsidio gelten; z. B. die Chronik v. d. Hardt's, die er doch selbst als unzuverlässig charakterisirt. Er plagt sich S. 17 noch mit der Notiz Eckstorm's, daß Friedrich I. 1157 dem Kloster Walkenried den vierten Theil des Berges geschenkt habe, die ich schon Hans. G. Bl. 1884, 33 Anm. 2 als Verfälschung zurückgewiesen habe, sowie mit einer Urkunde von 1178 (Hercyn. Archiv 319), welche längst als baare Fälschung erkannt ist. Die Tradition von den vier Hauptgewerken des 12. und 13. Jahrhunderts, die auf Grundlage dieser und wohl auch anderer trüber Quellen, wie es scheint, Dohm und Meyer aufgebracht haben, hätte energischer als das bezeichnet werden müssen was sie ist: als eitel unkritische Geschichtsfälschung. Wenn ich nun a. a. O. beiläufig bemerkt habe, eine Spur des Walkenrieder Viertels finde sich erst in einer Urkunde des Jahres 1310 (Walkenrieder Urkundenbuch II, nr. 722), und auf gewisse Schwierigkeiten aufmerksam machte, welche die Angaben dieser Urkunde bereiteten, so gestehe ich jetzt nach besserer, mir zum Theil durch den Verf. vermittelter Einsicht, daß ich auf einer falschen Spur gewesen bin. Der Verf. schüttet aber das Kind mit dem Bade aus, wenn er es nun S. 18—33 unternimmt, die Urkunde von 1310 als Fälschung zu erweisen. Diese Beweisführung ist die kritisch schwächste Partie des ganzen Buches; sie basirt wesentlich auf einer, ich darf das Wort nicht unterdrücken, unbegreiflich flüchtigen Interpretation der Urkunde. Kein Historiker und kein Diplomatiker wird dann die Bemerkung des Verf. auf S. 21 Anm. 1 begreiflich finden: ›Wie weit die Urkunde in Bezug auf Schrift und Wortlaut etwa verdächtig erscheinen kann, soll hier nicht untersucht werden‹. Gerade eine solche Untersuchung mußte man von dem Verf., der unzählige Urkunden des Goslarer Archivs durch seine Hände hat gehen lassen, verlangen. Fehlten ihm hierzu die nöthigen diplomatischen Kenntnisse, so konnte er sich unschwer bei einem Fachmanne, z. B. bei dem Herausgeber des Goslarer Urkundenbuches Raths erholen. Hat er so auf die Hauptpunkte der äußeren Urkundenkritik verzichtet, so kann ich das einzige äußere Argument für die Unächtheit der Urkunde, das er vorbringt, nicht als berechtigt anerkennen. In derselben erscheint als einer der zwei Bergrichter Arnoldus de Gowische; das kann, wie der Verf. richtig ausführt, kein Angehöriger des Patriziergeschlechtes der Gowische sein, denn in einer Urkunde der Herren von Gowische von 1306 erscheint als Bergrichter Arnoldus noster servus. Daraus schließt nun der Verf., daß die Urkunde von 1310 eine falsche Angabe enthalte, indem sie einen Herrn

Arnold von Gowische zum Bergrichter mache, während in dieser Zeit ein Knecht der Herren von Gowische dieses Amt bekleidet habe. Sehr mit Unrecht. Denn es ist ja bekannt, daß Ministerialen und andere abhängige Leute von Herrengeschlechtern häufig genug nach den Geschlechtsnamen dieser benannt werden. So entfällt also das einzige Argument, das der Verf. für seine Behauptung aus der äußeren Kritik entnehmen kann [1]). Schlimmer noch steht es aber mit der inneren Kritik. Der Inhalt der Urkunde wird total falsch wiedergegeben. ›In erster Linie kommt in Betracht, daß der Rath von Goslar freilich für sich das Recht beansprucht alios ad sibi collaborandum evocare, Walkenried aber ein solches Recht nicht erhält‹, so beginnt der Verf. seine Erörterung des Inhaltes. Die aus der Urkunde angezogenen Worte stehen aber hier in ganz anderem Zusammenhange; von einem Rechte, das der Rath beansprucht oder erhält, ist gar nicht die Rede. Es heißt vielmehr, das Kloster Walkenried habe in dem Processe kaiserliche Privilegien präsentirt, kraft deren es das Recht beansprucht habe, nicht nur selbst zerstörte Gruben wiederherzustellen, sondern auch den Rath und die Bürger Goslars ›et quoscumque alios, qui sua crediderant interesse, ad sibi collaborandum evocare‹, oder die Goslarer sollten doch wenigstens die Mönche nicht hindern, die nothwendigen Einrichtungen, Wasserläufe u. dergl. zu machen, welche den Bergbau in verfallenen oder ersoffenen Gruben wieder ermöglichten. Diese Rechte des Klosters wurden von den Goslarern bestritten. Man einigte sich dahin, daß Walkenried auf diese angeblichen Rechte verzichtete und die betr. kaiserlichen Privilegien an den Rath auslieferte, und bestimmte dann weiter, daß in erster Linie keine der beiden Parteien neue Betriebseinrichtungen (novas adinventiones laborum mineralium et hactenus ac antiquitus inconsuetas intra et extra montem, praesertim opera mineralia concernentes) ohne Wissen und Willen der anderen Partei solle treffen dürfen; jede Partei solle vielmehr ›stare contenta in antiquitate hereditatis suae et in modo laborum antiquitus consueto‹. Die Walkenrieder dürfen also danach keine neuen Wasserstollen u. dergl. zur Hebung ihres verfallenen Bergbaues einrichten ohne Willen der Goslarer, geschweige daß sie diese zur Mitarbeit an solchen aufbieten dürfen. Alles soll beim alten bleiben. Dann heißt es aber weiter: wenn aber die Noth oder der Nutzen es fordere, daß doch ›novi modi laborum, fodinarum et aquaeductuum intra ipsum montem sive extra montem‹ vorzunehmen seien, so soll das

1) Ich weise nebenbei darauf hin, daß der an erster Stelle genannte Sechsmann Siverd Scap im Jahre 1311 erscheint, s. Neuburg S. 254.



in Gemeinschaft geschehen, und zwar so, daß man sich vorher einige ›de simul laborando sub communibus pretiis et expensis‹, so zwar, daß Walkenried ein Viertel der Kosten trage und die Goslarer drei Viertel, und beide Theile in diesem Verhältnisse am Gewinne participiren. Alsdann solle Recht und Besitz, den beide Theile seither ›divisim‹ gehabt, ›transire in communem utilitatem novorum laborum et ipsis partibus praedictis in communem profectum, ita quod de cetero nulla debet esse divisio inter partes nomine et ex parte montis‹. Es ist also ganz irrig, wenn der Verf. S. 18 meint, daß die beiden Contrahenten sich dahin vertragen hätten, in Zukunft den Bergbau gemeinsam zu treiben, ›während früher der eine Theil ein Viertel, der andere drei Viertel der Gruben auf eigene Rechnung betrieben zu haben scheint‹. Zumal für letztere Vermuthung enthält die Urkunde nicht einmal einen Schein. Der gemeinsame Betrieb ist nur als Eventualität ins Auge gefaßt, ›si necessitas et utilitas forsitan exegerit‹ u. s. w. Die in der Urkunde von 1310 ins Auge gefaßte Gewerkschaft braucht durchaus nicht ins Leben getreten zu sein, ist es auch höchst wahrscheinlich nicht. Daß 1310 Walkenried und Goslar die einzigen Grubenbesitzer waren, glaubt Verf. selbst nicht aus der Urkunde herauslesen zu sollen, und er bemerkt S. 20 ganz treffend, daß wenn Goslar und Walkenried ihren Besitz an Gruben gemeinschaftlich ausbeuten wollten, daneben noch andere Grubenbesitzer vorhanden sein konnten, die für sich bauten. Allein, meint er weiter, ›diese Auslegung dürfte doch kaum haltbar sein, da wir sicher wissen, daß Walkenried 1310 Antheil an Gruben hatte, deren übrige Theile nicht im Besitze der Stadt waren; hier war natürlich ein Betrieb in Gemeinschaft undenkbar‹. In der Anmerkung werden Beispiele angeführt, aus denen erhellt, daß in diesen Jahren Walkenried Antheile an Gruben besaß, von denen andere Theile im Besitze der von Gowisch und von Goslarer Bürgern waren. Ich glaube, dieser Einwurf beseitigt sich sehr leicht durch die auch schon von dem Verf. berührte Annahme, daß der Rath von Goslar in dem Vertrage von 1310 nicht nur für sich als Grubenbesitzer, sondern auch als Vertreter der grubenbesitzenden Bürger (und zu diesen gehörten doch auch die von Gowisch) auftrat. Eine Bestätigung dieser Annahme finde ich in den Worten der Urkunde ›inprimis quod neutra pars et *nulla privata persona de parte* debet novas adinventiones‹ u. s. w. s. oben. Noch ein weiteres Argument für die Unächtheit glaubt der Verf. entdeckt zu haben: die Urkunde bestimmt, daß bei Streitigkeiten der Contrahenten kein Theil die Sache vor ein Gericht ziehen darf, sondern daß ein Schiedsgericht entscheiden soll. Die Umgehung des competenten Berggerichtes

findet der Verf. nicht der Zeit entsprechend. Ich sollte meinen, es lag sowohl im Interesse Walkenrieds als Goslars auf ein Schiedsgericht zu compromittiren: im Interesse des Klosters war es, das Berggericht der Montanen zu umgehen, da dieses doch im wesentlichen mit Goslarer Bürgern besetzt war; der Rath und die Bürger aber wollten vor allem durch jene Bestimmungen verhüten, daß eine Streitsache von den Klosterbrüdern vor ein geistliches Gericht gezogen würde (sive appellare *spirituales* vel mundanos). Wir werden also an der Aechtheit dieser höchst interessanten Urkunde festzuhalten haben. Sie begründet keine Gewerkschaft, sondern eröffnet nur die Möglichkeit einer solchen Begründung. Interessant ist sie eben deßhalb, weil sie zeigt, daß man schon in so früher Zeit, wenn auch in beschränkterem Umfange, auf den Gedanken kam, der in viel späterer Zeit erst verwirklicht worden ist.

Im übrigen kann ich mich mit den Ausführungen des Verf. in diesem ersten Capitel im allgemeinen nur einverstanden erklären, wenn ich auch im Einzelnen allerlei geringfügige Ausstellungen zu machen hätte [1]), und manche Behauptungen des Verf. mir etwas zu apodiktisch auftreten. Der Verf. ist mit mir einverstanden, daß der Bergbau zu Anfang von dem Regalherren [2]), d. h. dem König auf eigene Rechnung betrieben wurde; ich kann ihm beipflichten, wenn er eine Veränderung dieses Betriebes später eintreten lassen will, als ich mit den Worten ›sehr bald‹ gethan habe. Er vermuthet, was auch ich annahm, daß der fiscalische Betrieb zunächst etwa im Laufe des 12. Jahrhunderts wenn auch nicht ganz verdrängt, so doch eingeschränkt worden sei durch kleine Genossenschaften freier Bergleute, die von dem Regalherren beliehen sind und demselben einen Antheil am Rohertrage abgeben müssen. Daneben hatten gewiß auch schon in dieser Zeit geistliche Anstalten Gruben durch königliche Verleihung. Eine durchgreifende Veränderung des Betriebes setzt der Verf. dann in das Ende des 12. Jahrhunderts und bringt dieselbe, wie mir scheint sehr passend, in Verbindung mit der Störung (wahrscheinlich Zerstörung) des Bergbaues durch Heinrich den Löwen 1180 und den neuen Einrichtungen, welche Friedrich I. nach dem Sturze des Herzogs in dem Vogteibezirke Goslar getroffen hat.

1) Diese mache ich nicht bei den Polemiken gegen mich S. 24 Anm. bez. des Schlagschatzes und Kupferzolles, S. 27 Anm. bez. des Neunten. In beiden Fällen hat der Verf. recht. Zu S. 13 Anm. bemerke ich, daß die Kirche auf dem Frankenberg nicht erst 1299, sondern schon 1186 vorkommt, s. Urk. der Bischöfe v. Hildesheim nr. 5.

2) Das Bergregal der Deutschen Könige weist übrigens Schröder, Rechtsgeschichte S. 521 schon im Jahre 907 nach.

Wie dieser Kaiser einen großen Theil der Einkünfte des Domanialbezirkes hingab zur Begründung der Burgmannschaft auf der Harzburg, die sog. Vogteigelder[1]), um seinen politischen Einfluß in diesen Landen zu stärken, so belehnte er aus demselben Grunde, wie der Verf. vermuthet, mit dem Berge einflußreiche Geschlechter und geistliche Stifter der Umgegend. Ermöglicht wurde dieses Vorgehen, wie der Verf. meint, dadurch, daß in Folge der Kämpfe Heinrichs des Löwen die kleinen Genossenschaften der Bergleute sich aufgelöst hatten, diese nach Freiberg ausgewandert waren. Für die letztere zweimal S. 15 und 23 mit großer Sicherheit[2]) wiederkehrende Behauptung, vermisse ich den Beweis aus den Quellen, und überhaupt sind es ja nur Vermuthungen, wenn auch plausibele, die hier vorgetragen werden.

Am Ende dieser ersten Periode steht dann die Verleihung des Zehnten vom Bergbau an den neu creirten Herzog Otto von Braunschweig im Jahre 1235. Die kaiserliche Urkunde ist hier sehr einsilbig: ›decimas Goslariae imperio pertinentes‹. Daß es nur der Bergzehnte war, und nicht etwa der Zehnte aller königlichen Einkünfte im Vogteibezirke, wissen wir aus Urkunden des Jahres 1243, (decima montana in Goslaria). Der Verf. stellt sich nun entschieden auf die Seite derjenigen Forscher[3]), welche meinen, mit dem Bergzehnten habe Herzog Otto und seine Nachfolger das ganze Bergregal mit allen daraus fließenden Rechten, vor allem auch der Gerichtsbarkeit erhalten. ›Unzweifelhaft wurde von den aus dem Bergregal fließenden Rechten nur das wichtigste genannt‹ S. 34 Anm. Die Frage ist von keiner geringen Wichtigkeit, vor allem auch für die rechtliche Beurtheilung des Vorgehens Herzog Heinrichs des Jüngeren gegen Goslar und für die Rechtmäßigkeit des Riechenberger Abkommens. Völlig spruchreif aber scheint sie mir nicht zu sein. Daß man im 16. Jahrh. in Braunschweig die Sache so ansah wie der Verf., ist natürlich kein Beweis. In der ganzen Zeit von 1235 bis zu Heinrich dem Jüngeren aber haben wir nur zwei Zeugnisse, die sich für die Ansicht des Verf. verwerthen lassen: die sog. Bergordnung Herzog Albrecht des Großen von 1271 und einen Complex

1) Sie scheinen mir jetzt vor allen, vielleicht zunächst ganz, aus den königlichen Einkünften aus dem Hüttenbetrieb, Schlagschatz (worunter man nicht den uns jetzt geläufigen Begriff verstehen darf, sondern überhaupt einen Aufschlag, Abgabe) und Kupferzoll, geflossen zu sein. Vgl. meine Bemerkung in den Hans. G. B. 1884, S. 85 Anm. 1 und Neuburg S. 81.

2) S. 23: ›wir haben bereits früher gesehen‹.

3) Z. B. Bode u. A., auch ich 1884, S. 32, während ich 1885, S. 58 Anm. 2 und S. 60 nachträglich Bedenken erhebe.

von Urkunden von 1356 bis 1359. Die Bergordnung Albrechts aber (Wagner, Cod. jur. metallici S. 1022) gibt mir, je mehr ich mich mit ihr beschäftigt habe, Veranlassung zu den schwersten Bedenken bezüglich ihrer Aechtheit. Die Ueberlieferung der Urkunde ist keine gute, obgleich das an und für sich ja keinen Anlaß zum Verdacht geben kann. In Wolfenbüttel und Hannover findet sich nicht einmal eine Abschrift in den Archiven. Die einzige handschriftliche Vorlage ist eine Abschrift im Goslarer Archiv, welche, wie N. S. 57 angibt, einem Verzeichnisse der Bergtheile des Rathes aus dem Ende des 14. Jahrh. angehängt ist, und welche N. daher in den Anfang des 15. Jahrh. setzt [1]). Ob die Schrift wirklich diesem Jahrh. angehört, ist eine offene Frage [2]). In dieser Abschrift hat die Urkunde das Datum 1231; das kann ein Schreibfehler sein. Durchaus verdächtig ist mir ein Theil der Zeugen: die Ritter Her Borchard von der Wyda, Her Huch der Vranke, Her Wolther von Borchtorpe, Bernhard von Borchtorpe, Hinrik von dem Dorevelde, Dyderik von der Langene, Hermen von dem Slichtenweda, Hugo von deme Hasenberge. Man vermuthet in ihnen Braunschweigische Vasallen oder etwa auch Goslarische Patricier. Aber keiner von diesen Herren läßt sich in den Braunschweigischen oder Goslarer Urkunden der Zeit nachweisen, mit einer einzigen Ausnahme [3]). Es wäre doch merkwürdig, wenn Herzog Albrecht sich für diese wichtige Urkunde gerade solche Zeugen ausgesucht hätte, die sonst nicht unter seinen Berathern erscheinen. Aber noch mehr: auch die Geschlechter, denen diese Herren angehören, erscheinen in dieser Zeit nicht, mit

1) Daß Wagner noch das Original benutzt habe, obgleich er Vorrede S. XXXI sagt, er drucke nach diesem, ist mir mehr als zweifelhaft. Dieses würde nicht die Ueberschrift gehabt haben: Jura et libertates silvanorum. Die Jahreszahl 1271 kann und wird eine Emendation Wagners sein. Neuburg handelt über die Bergordnung S. 57 ff. 179 ff. 290.

2) Herr Oberlandesgerichtsrath Bode setzt sie, wie er mir brieflich mitzutheilen die Güte hatte, schon in das 14. Jahrh. und bemerkt, daß eine zweite Abschrift mit der Jahreszahl 1271 in einem zu Goslar befindlichen Pergamentcodex des Bergrechts gewesen sein soll, der jetzt verschollen ist.

3) Heinrich de Thorrevelt ist mit seinem Bruder Hugo 1252 Zeuge einer Urk. H. Albrechts, Walkenrieder U. B. I, nr. 281; vgl. dazu die Urk. bei Sudendorf, U. B. der H. von Braunschweig I, nr. 105 von 1287, in der Hugo von Dorrevelde als Besitzer von Gütern zwischen Oder und Sieber erscheint. Die beiden Brüder erscheinen zusammen auch schon 1233, Orig. Guelf. IV, 136 nr. 43. Um 1223 erscheint Alard von Burgdorf (Walkenr. U. B. I, nr. 181), 1263, 1274 und 1281 Heinrich von Burgdorf (Sudendorf I, nr. 57. 80; Walkenr. U. B. I, nr. 464). Einen Bernhard und einen Walther kann ich nicht finden. Wyda soll wohl Wieda nördlich von Walkenried sein. Mir ist nicht bekannt, daß sich ein Rittergeschlecht von diesem Orte benannte.

Ausnahme des von Burgdorf und des von Dorevelde. An dem Inhalte ist dann besonders auffallend, was auch N. S. 290 hervorhebt, daß weder der Corporation der Montanen gedacht ist, noch ihres Vorstandes der Sechsmannen des Berges, obwohl diese Corporation damals ganz zweifellos schon existirt hat und sie die Sache am nächsten anging. Statt ihrer bezeugen den Brief die Bürger von Goslar (des rikes borgher), die als solche die ganze Bergordnung nichts anging. Daß an dieser Stelle und an einer anderen (des rikes borgere de scullet inlaten den vorsten von Brunswich in deme jare drye to siner not) die Bürger und nicht ihre Obrigkeit, der Rath, genannt ist, ist nicht minder auffallend. Bedenklich scheint mir auch die letztere Bestimmung an sich, wenn man die Vorsicht erwägt, welche die Stadträthe den benachbarten Fürsten gegenüber zu beobachten pflegten. Die eigentlichen Festsetzungen der Urkunde kehren nun zum allergrößten Theile [1]), ziemlich in derselben Fassung in dem Bergrechte von 1359 wieder; wenigstens einige derselben sind derart, daß sie nur durch die nahestehenden Artikel des Bergrechtes verständlich sind. Ich kann mich nach alle dem des Eindruckes nicht erwehren, daß die Urkunde mit Hülfe des Bergrechtes, und zwar wegen des Plus von 6 Artikeln einer reichhaltigeren Handschrift als die uns vorliegende, gefälscht ist. Zu welchem Zwecke und wann, muß ich dahingestellt sein lassen; jedenfalls nach 1359, wahrscheinlich zu einer Zeit als die Corporation der Montanen, nicht mehr existirte, also frühestens im Anfange des 15. Jahrh. Das Interesse des Braunschweigischen Hauses läßt sich als Tendenz der Fälschung leicht erkennen; über die näheren Umstände wage ich keine Vermuthungen.

Ist also m. E. das eine Zeugniß für die Regalrechte der Herzöge von Braunschweig verdächtig, so ist das zweite freilich um so sprechender. Zwischen 1292 and 1318 [2]) haben die Söhne Albrechts des Großen, Heinrich von Braunschweig und Albrecht von Göttingen nach Ausweis späterer Urkunden den Zehnten (nach des Verf. Ansicht mit den Regalrechten) gegen Zahlung von 800 Mark und auf Wiederverkauf an Hermann von Gowisch den Aelteren lehnensweise überlassen. Dessen Söhne verkaufen 1356 den Zehnten wiederum für 800 Mark an die Sechsmannen des Berges und diese werden

1) Wenn ich recht zähle sind es nur sechs der in kurze Sätze gefaßten 24 Bestimmungen, welche die Urkunde vor der Bergordnung voraus hat.

2) 1296 gibt v. der Hardt an und N. S. 60 Anm. nimmt diese Angabe als richtig an. Ihr kommt m. E. nicht der geringste Werth zu. Uebrigens vermisse ich bei N. S. 59. 60 den Beleg dafür, daß der Zehnte kurz nach 1292 im Besitze der beiden Herzoge gewesen ist.

dann 1359 von den Herzogen beliehen. In diesen Urkunden erscheint nun als Kaufobject mehrfach neben dem Zehnten auch das Gericht; z. B. Neuburg S. 61: *der ganze teghede unde dat gherichte des Rammesberghes*; Hercyn. Archiv S. 423: *de helfte des tegenden uppe dem Rammesberg ... mit dem gerichte.* Ist dieses Gericht nun das Berggericht, von dem die Bergordnung handelt, so bekenne ich, daß keine andere Auffassung zulässig ist, als daß damals und natürlich auch schon am Ende des 13. Jahrh., als der Verkauf an Hermann von Gowisch stattfand, die Herzoge von Braunschweig die Regalherren waren. Manches spricht in der That dafür, so vor allem auch, daß das Berggericht regelmäßig am Orte der Zehntbank abgehalten wurde. Für die Herrschaftsrechte der Herzoge in jener Zeit sprechen auch zweifellos die Urkunden, durch welche, jedenfalls in Rücksicht auf den bevorstehenden Verkauf, die Herzoge Erich der Aeltere von Grubenhagen und Erich der Jüngere von Göttingen 1355 denen, ›de den Rammesberch bi Goslar vruchtiget und des gebruket‹ alle ihre alten Rechte und Gewohnheiten bestätigen [1]). Wenn ich mich nun auch diesen gewichtigen Zeugnissen nicht verschließen kann, so scheint mir der Beweis doch noch nicht erbracht zu sein, daß diese im 14. Jahrh. existenten Rechte der Herzoge auf die Verleihung des Jahres 1235 zurückgehen. Konnten sie nicht auch später usurpirt sein? Ich kann die Vermuthung nicht unterdrücken, ob diese Usurpation etwa erfolgt ist auf Grund des den Herzogen zustehenden Forstdinges, daß das Berggericht gewissermaßen als Pertinenz des Forstgerichtes von den Herzogen in Anspruch genommen worden ist [2]). Merkwürdiger Weise beginnt ja die sog. Bergordnung Herzog Albrechts von 1271 mit dem Forstdinge. Als die Herzoge am Ende des 13. Jahrh. den Bergzehnten verkauften, hätten sie das Gericht des Bergs von dem Forstgerichte geschieden, denn des letzteren Competenz erstreckte sich weit über den Rammelsberg hinaus.

Wie dem aber auch sei, den Bergzehnten (und also wohl auch das Berggericht, das Bergregal) hat 1359 die Corporation der Montanen erworben. Die Zeit von 1235 bis dahin schildert der Verf. im 2. Capitel des I. Abschnittes. Es ist das die Zeit der Blüthe und des Verfalls der Corporation der Silvani und Montani, zugleich aber auch, etwa seit dem Beginne des 14. Jahrh., die Zeit der Noth des Berges, wo das Wasser die Gruben bedrängte und der Bergbau eine Zeitlang fast aufhörte. Der Verf. schildert hier eingehend die Besitz-

1) Neuburg S. 62, von dem ich in der Auffassung dieser Urkunden abweiche.

2) Ueber das Forstding und seine nicht völlig klare Provenienz und Competenz vgl. N. S. 353 ff.

veränderungen, welche die Noth des Berges herbeiführte; die Adligen veräußern ihre Gruben an Goslarer Bürger, die Privatleute an die Corporation der Montanen; diese erweist sich aber schließlich als nicht kräftig genug, der Noth zu steuern. Inzwischen hat der Rath seiner Zeit gewartet; seine Politik ist es, den Berg und die Regalrechte für sich zu erwerben. Das hat der Verf. scharfsinnig erkannt und im einzelnen trefflich dargestellt. Der Rath bringt die Corporation in finanzielle Abhängigkeit; die Erwerbung des Bergzehnten 1359 durch die Corporation war thatsächlich schon eine Erwerbung durch die Stadt.

Das zeigt sich dann klar im 3. Capitel, das die Zeit von 1359 bis 1407, bis zur Begründung der ersten Gewerkschaft, behandelt. Der Rath erwirbt nun auch den größten Theil der Gruben, seine Politik wird gefördert durch die fortdauernde Noth des Berges; ihr Ziel ist, den Bergbau ganz für sich und die Bürger der Stadt zu monopolisiren. Der Rath erzielte dabei noch einen großen politischen Erfolg: die Auflösung der Corporation der Montanen. Als der Rath 1407 die erste Gewerkschaft begründete, an der er sich selbst zu einem Viertel betheiligt, zeigt sich diese große Veränderung bereits vollzogen. An die Stelle der Corporation trat die Gewerkschaft, aber mit verringerten Befugnissen. Die Auflösung der Corporation fand höchst wahrscheinlich, wie N. S. 80 und 311 vermuthet, in den 70er Jahren statt; Zeugniß hierfür ist, daß 1379 der Bergrichter sich selbst ›van des rades‹ wegen titulirt [1]). Die Behörde der Montanen, das Collegium der Sechsmannen blieb, wie N. S. 81 meint, bestehen, ›aber es bildete jetzt einen Theil des Rathes, drei seiner Mitglieder gehören dem sitzenden, drei dem alten Rathe an; man wird es wohl als eine Rathsabtheilung für das Bergwesen bezeichnen können‹. Die rechtliche Bedeutung der ganzen Veränderung ist etwas präciser gefaßt also die, daß die Corporation ihre Rechte dem Rathe abtrat und dafür eine Vertretung in diesem erhielt; der Rath übernahm die Behörde der Montanen in sein Collegium und zwar drei der Sechsmannen in den sitzenden und drei in den alten Rath [2]). Daß in dieser Zeit überhaupt eine Veränderung in der Zusammensetzung des Rathes erfolgt ist, ersehen wir aus einem Privilegium König Ruprechts vom 8. Januar 1410 (Chmel, Reg. Rup. 2846), welches jedenfalls nur der möglicher Weise schon seit längerer Zeit

1) Meyer, Bergwerksverf. des Harzes S. 42 gibt an, daß die Sechsmannen des Berges 1378 dem Rathe den Bergzehnten abgetreten hätten.

2) So nach dem Gewerkschaftsbrief von 1407 bei Meyer S. 186: ›de sesman de van des berges wegen to dem rade horen und nene gewerken en sin, und der scolden dre wesen ut deme sittenden rade und dre ut deme olden‹.

erfolgten Veränderung die königliche Bestätigung ertheilt hat. Hier heißt es: der König setzt in der Stadt Goslar einen ordentlichen Rath ein »von zwölf scheffen, erbern burgern us dem gemeinen rade daselbs, die do liplichen kein hantwerg triben noch uben sollen, nemlich« (folgen 12 Namen), diese sollen die Stadt regiren, die Privilegien und die Gerechtigkeit vertheidigen und bewahren, »der stadt heimlich dinge helen und bi iren eiden uswendig den scheffen nimand offenbaren«, bei abweichenden Stimmen soll der Mehrzahl nachgegangen werden; die mit Tod abgehenden Glieder werden von den Uebrigen durch Wahl ersetzt; bis auf Widerruf. Dieser Schöffenrath ist nun m. E. nicht etwa an die Stelle des seitherigen Rathes getreten, er ist vielmehr die Gesammtheit der Sechsmannen des sitzenden und des alten Rathes. Sechsmannen, und zwar wie es scheint nur sechs, hatte der Rath schon nach den im Anfange des 14. Jahrh. abgefaßten Statuten [1]). Zu diesem bevorzugten Rathsausschusse traten jetzt noch sechs weitere Mitglieder hinzu, die alten Sechsmannen des Berges. Man darf nicht sagen: die Corporation stellte jetzt drei Mitglieder in den sitzenden Rath und drei in den alten, denn die Corporation hat zweifellos aufgehört zu existiren. Aber die vornehmen Familien, die ihre führenden Mitglieder gewesen, bestanden weiter; aus ihnen werden ursprünglich die je drei neuen Mitglieder der beiden Räthe gewonnen worden sein; wie ich schon früher vermuthete, daß die Sechsmannen des Rathes aus besonders bevorzugten Einwohnerklassen genommen wurden. Das Privileg Ruprechts schreibt nur vor, daß die zwölf sog. Schöffen kein Handwerk treiben, ferner daß sie aus dem gemeinen Rathe sein sollen, d. h. wohl daß sie dieser Gemeindevertretung vor ihrer Wahl angehört haben müssen. Denn die Ergänzung des Körpers erfolgt durch Cooptation. Sie werden nach dem Recesse von 1682 »sicherer Prärogativen halber die Sechsmänner genannt«; aus ihnen werden die Bürgermeister und der Kämmerer erwählt. Sonst finde ich nur, daß sie später den Genuß der von Criminalfällen eingekommenen Geldbußen bezogen; jedenfalls kein Erbtheil der Sechsmannen des Berges. Eher könnte ein solches sein das Sechsmanns-Haus, das bei der kaiserlichen Pfalz lag [2]) und unmittelbares Reichslehen war; mit ihm wurde noch am Ende der reichsstädtischen Zeit

1) S. meinen Aufsatz 1885, S. 22. Die Einrichtung der Sechsmannen scheint in Goslar sehr beliebt gewesen zu sein; Sechsmannen der Kaufleute erscheinen im Kaufleutebuch aus dem Anfange des 15. Jahrh. (Vaterl. Archiv 1841, 28. 30); Sechsmannen der Münzer erwähnt Neuburg gelegentlich.

2) Dohm im Hercyn. Archiv S. 386.

›auf den sich ergebenden Lehnsfall ein Goslarischer Rathsherr belehnt‹ [1]).

Es ist ein hervorragendes Verdienst des Verf. dies Aufgehen der Corporation der Montanen in die Stadtverfassung und die leitenden Gesichtspunkte der Rathspolitik in diesem Capitel sowie im 4. Capitel des II. Abschnittes zuerst klar gelegt zu haben.

Im Anhange zu jenem Capitel bespricht Verf. S. 84—90 das Bergrecht, dessen Abfassung er sich meiner Beweisführung anschließend nach dem Jahre 1348 ansetzt. Seine Vermuthung S. 85, daß die Niederschrift des Bergrechtes die erste Handlung bildete, zu der die Sechsmannen des Berges ihre 1359 neu erworbenen Hoheitsrechte benutzten, scheint mir sehr zutreffend zu sein, ebenso die weitere Vermuthung S. 88, daß es vor 1378 abgefaßt sei, in welcher Zeit jene Hoheitsrechte auf den Rath übergingen. Er nennt es daher der Kürze halber das Bergrecht von 1359 [2]), und vermuthet S. 87 einer Andeutung von mir folgend, daß der Verfasser Bernd von Dornten gewesen sei, der 1367 als Vogt erscheint [3]).

Das 4. und letzte Capitel des I. Abschnittes behandelt dann die Zeit von 1407 bis 1552. Es ist die Zeit der Gewerkschaften, deren verschiedene Erscheinungsformen von dem Verf. eingehend und mit steter Berücksichtigung der Rathspolitik dargestellt werden. In den 50er Jahren gelingt es endlich nach verschiedenen gescheiterten Versuchen, das Wasser aus den Gruben zu entfernen und den Bergbau in größerem Umfange wieder aufzunehmen. Seit 1470 tritt dann eine Veränderung in der Form des Betriebes ein; die Gewerke bauen nicht mehr ausschließlich selbst, sondern belehnen Andere mit Gruben, welche dafür den Neunten an die Gewerke zu zahlen haben. Auf diese Weise wird weiteres Capital zum Bergbau herangezogen. Die Stadt verfolgt ihre Politik unter zeitweise bedeutenden Störungen weiter, am Anfange des 16. Jahrh. ist endlich das Ziel erreicht: der Rath oder die Büger sind im Besitze aller Gruben, und da nun

1) Seb. Ge. Friedr. Mund, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der kaiserlichen freien Reichs-Stadt Goslar (Goslar 1800) S. 234. Ein Büchlein, das mir früher nicht zugänglich war, das aber für die Kenntniß der alten Goslarer Zustände sehr nützlich ist.

2) Bestätigt wird diese Vermuthung jetzt durch die Mittheilung Bode's, daß die Clausthaler Pergamenthandschrift des Bergrechts am Schlusse mit der Jahreszahl 1359 versehen sei.

3) Für die Behauptung S. 88, daß jeder Montane nach dem Bergrechte verpflichtet gewesen sei zur Annahme des Amtes des Vogtes, vermisse ich den Quellenbeleg; meines Wissens enthält das Bergrecht eine solche Vorschrift nicht.

der Rath seit 1378 im Besitze der Hoheitsrechte ist, so gehört der ganze Berg nunmehr der Stadt. Der Rath erläßt jetzt ein neues Bergstatut (Wagner, Cod. jur. met. 1033), welches der veränderten Lage prägnanten Ausdruck gibt, indem es vom Rathe und den Bürgern ohne eingeholte Zustimmung der gemeinen Gewerke erlassen ist und ferner bestimmt, daß nur Goslarer Bürger den Berg bauen dürfen. Dieses Statut setzt N. S. 125 nach dem Herausgeber 1494 und verbreitet sich dann in einer Anmerkung so dunkel und widerspruchsvoll über die Abfassungszeit, daß ich nicht im Stande bin, seine wahre Meinung zu präcisiren. Es leuchtet ein, daß das Statut erst nach dem Jahre 1511, in welchem die Stadt die letzten Theile des Berges von den Grafen von Mansfeld kaufte, erlassen sein kann. Die Stadt schien damit auf der Höhe ihrer Macht angekommen zu sein, zumal sie, auch wohl im Laufe des 15. Jahrhunderts, ein weites Forstareal für den Hüttenbetrieb, zum Theil freilich auch auf Wiederkauf von den Herzogen von Braunschweig erworben hatte [1]).

Die nach der Wiederherstellung des Bergbaues reichen Erträge des Zehnten, den die Herzoge um 1300 bei damals gewiß schon ungünstiger Conjunctur verkauft hatten, lockten nun schon in den 70er Jahren des 15. Jahrh. zu Versuchen von dem Rechte des Wiederkaufs Gebrauch zu machen. Zunächst wurde dieses Unheil noch abgewendet: die Herzöge begnügten sich mit Darlehen, die auf die Pfandsumme geschlagen wurden. Im Jahre 1525 kündigte aber der Herzog Heinrich der Jüngere von der Wolfenbütteler Linie, auf die inzwischen die Rechte der anderen Linie übergegangen waren, Zehnten, Gericht und die verpfändeten Forsten auf. Nach langen Wechselfällen, die mit den allgemeinen politischen Verhältnissen bekanntlich aufs engste verknüpft waren, mußte die Stadt endlich 1552 auf den Zehnten, den größten Theil der Forsten, Gericht und Herrschaft über den Berg im Riechenberger Vertrage verzichten. Nach diesem Vertrage gelangte auch das Bergwerk immer ausschließlicher in den Besitz der Herrschaft. Die Stadt blieb im Besitze von nur vier Gruben, die sie erst im Jahre 1820 an die Herzogliche Bergverwaltung veräußerte. Der Verf., der die Geschichte der Einlösung S. 137 ff. eingehend und sachgemäß klarlegt, kommt gemäß seiner Auffassung der Urkunde von 1235 natürlich zu dem Ergebniß, daß diese Einlösung völlig rechtmäßig gewesen sei, abgesehen von éinem Punkte, der Erhöhung des Zehnten auf seinen Nominalwerth, während derselbe bis dahin wohl seit Jahrhunderten nur aus dem 13. Korbe bestand. Aus Anlaß der Erörterung dieses Punktes, erklärt der Verf. wieder

1) Vgl. N. S. 133 Anm. 3.

eine Urkunde vom Valentinstage (14. Februar) 1527 für eine Fälschung, welche besagt, daß nachdem der Herzog den Zehnten u. s. w. vom Rathe zurückgekauft habe, ihm jetzt als Zehnte der 13. Korb, wie es von Altersher gehalten sei, gezahlt werden müsse. Diese Urkunde steht in Widerspruch mit des Herzogs Bergfreiheits-Patent von demselben Jahre (Meyer S. 197), in welchem der volle Zehnte in Anspruch genommen wird. Ich hätte gewünscht, daß der Verf., um dem Leser ein Urtheil zu ermöglichen, wenigstens angegeben hätte, wer der Aussteller der ersten Urkunde ist, der Herzog oder der Rath oder wer sonst? Er macht jedenfalls eine falsche Angabe, wenn er sagt, die zweite Urkunde sei am gleichen Tage wie die erste ausgestellt; sie fällt vielmehr auf den 18. Februar (Montag nach Valentin). Man wird daher die Frage, ob die erste Urkunde wirklich eine Fälschung ist, in suspenso lassen müssen. Ist der Aussteller derselben der Rath, so sehe ich gar keinen vernünftigen Grund zu einer solchen Annahme, und selbst dem Herzoge konnte in den vier Tagen der Appetit nach mehr gekommen sein.

Der II. größere Abschnitt des Buches handelt vom Betrieb, der Verfassung und der Verwaltung des Bergbaues. Ich muß darauf verzichten, seinen reichen Inhalt auch nur zu skizziren, erkenne aber mit Vergnügen an, daß ich reiche Belehrung aus ihm geschöpft habe. Manche Wiederholungen freilich, besonders einzelner controverser Punkte, hätten durch eine eingreifende Durcharbeitung der beiden Abschnitte vermieden werden können. Sehr dankenswerth ist im Anfange S. 151 ff. die Vergleichung der Goslarer Verhältnisse mit den Freiberger und Böhmischen. Ich will nur einzelne Bemerkungen an zwei Capitel knüpfen, an das 4., das die Verfassung der Berg- und Hüttenleute behandelt, und an das 6. von der Organisation des Gerichtswesens. Im ersteren hat der Verf. das Verdienst, zum ersten Male ex fundamento das Wesen und die Geschichte der Corporation der Montanen und Silvanen, die er S. 264 gewiß mit Recht als zu einer und derselben Corporation gehörig rechnet, dargelegt zu haben. Ganz klar ist mir nun allerdings nach diesen Ausführungen der rechtliche Charakter der Corporation nicht geworden. S. 312 meint er, die Corporation habe die meiste Aehnlichkeit mit den Gilden gehabt, sei aber nicht so eng wie diese mit der Stadtverfassung verknüpft gewesen und habe unabhängiger dagestanden; S. 297 dagegen heißt es: »wir können also nur annehmen, daß die Corporation der Wald- und Bergleute gewissermaßen als eine selbständige Gemeinde neben der Stadt bestand«[1]). Das ist

1) Ich muß übrigens bekennen, daß ich früher selbst die Corporation für



ein unausgleichbarer Widerspruch, denn eine Gilde ist ein persönlicher Verband, eine Gemeinde ein localer. Der Widerspruch wird natürlich nicht aufgehoben, sondern nur noch größere Verwirrung hereingetragen, wenn der Verf. auf derselben Seite 297 die Corporation ein Gemeinwesen nennt, dem eine eigentliche territoriale Grundlage gefehlt habe. Denn eine Gemeinde muß eben eine territoriale Grundlage mit bestimmten Grenzen haben; das hatte aber die Corporation nicht, wie der Verf. gerade hier und an anderen Orten ausführt. Die Genossen wohnen zum Theile weit entfernt von einander, die Hüttenleute sind über den ganzen Harz zerstreut[1]), der Corporation gehören auch die geistlichen Stifter an, die Antheil am Bergbau nehmen, ebenso umwohnende Edelleute. Die Corporation ist unzweifelhaft ein persönlicher Verband; für eine Gilde hält sie natürlich der Verf. nicht. Die Grundlage des Verbandes beruht, wie S. 297 durchaus zutreffend bemerkt wird, auf der gemeinsamen wirthschaftlichen Thätigkeit der Genossen[2]). Sie ist unter der Menge so verschiedenartiger corporativer Bildungen, die das Mittelalter geschaffen hat, etwas ganz Singuläres, ein sibi tantum simile. Sie umfaßt ja nicht bloß die Hütten- und Bergherren, die Eigenthümer der Hütten und Gruben, sondern auch die Beamten und Arbeiter, alle die sich, wie es mehrfach heißt ›ut deme wolde und deme berge irneren‹. Es ist eine Corporation mit umfassenden Vorrechten ausgestattet, welche jedenfalls auf königliche Verleihung zurückgehen[3]), mit eigenem Gerichtsstande nicht nur in Bezug auf Materien, die sich aus der wirthschaftlichen Thätigkeit der Genossen ergeben, sondern in Bezug auf alles mit Ausnahme des Blutgerichtes; mit weitgehender Autonomie. Was nun die Geschichte dieser Corporation so anziehend und zugleich so verwickelt macht, ist ihr Verhältniß zu einem großen städtischen Gemeinwesen ganz in nächster Nähe des Ortes, der der eigentliche Nährboden der Corporation ist, des Rammelsberges. Die Gewerbetreibenden der Stadt hatten einen großen

eine Gilde hielt, dann auf die zweifelhafte Belehrung Wolfstiegs hin dieselbe für eine Gemeinde erklärt habe. S. meinen Aufsatz 1884, S. 20 Anm. 1.

1) In diesem Zusammenhange mache ich noch einmal (vgl. Aufsatz 1884, S. 34 Anm. 1) auf die Urkunde Nr. 211 des Walkenrieder Urkundenbuches aufmerksam, die ich bei N. nicht erwähnt finde.

2) Nicht recht in Einklang mit dieser Definition kann ich die zweimal S. 56 und 306 wiederkehrende Behauptung des Verf. setzen, daß die Corporation ursprünglich politisch-administrative Bedeutung gehabt, daß die Corporation von wesentlich politischer Bedeutung gewesen. Man muß vorsichtiger in der Anwendung dieses jetzt so beliebten Wortes sein.

3) In dieser Beziehung erinnere ich an das Sechsmannshaus, das kaiserliches Lehen ist.



und sicheren Absatz für ihre Producte bei den Montanen und Silvanen. Zu diesen gehörten andererseits auch zahlreiche Bürgerfamilien selbst, und zwar die reichsten und angesehensten, ihre Mitglieder saßen im Rathe, allerdings nicht in ihrer Eigenschaft als Montanen. So ergaben sich die mannichfachsten Beziehungen; man war auf einander angewiesen, ohne daß eine gemeinsame Organisation vorhanden war zur Ausgleichung der unvermeidlichen Interessenconflicte; die Corporation als solche hatte keine Vertretung im Stadtrathe, wie später wenigstens die Gilden. Der Verf. hat die einschlagenden Verhältnisse theils in diesem Capitel, theils schon im I. Abschnitte mit umfassendem Blicke und eindringendem Verständnisse klar gelegt bis zur Aufsaugung der Corporation durch die Stadt. Die Zeit der Entstehung der Corporation ist dunkel, ebenso wie die der Entstehung des Rathes; wahrscheinlich ist, daß beides in dieselbe Zeit fällt, gegen Ende des 12. Jahrhunderts [1]). Es ist jedenfalls sehr wahrscheinlich, daß die Corporation schon 1219 bestand, s. S. 289. 290. Beide, Bürger und Silvanen, haben damals noch ihren gemeinsamen Gerichtsstand vor dem königlichen Vogt und seinen vier Unterrichtern. Die Loslösung des Berggerichtes von dem Vogtsgerichte, der eigene Gerichtsstand der Montanen, erklärt sich nun unzweifelhaft am einfachsten, wenn man mit dem Verf. annimmt, daß 1235 Otto das Kind die Regalrechte bekommen hat; vgl. S. 339. Den oder die Bergrichter hätten alsdann die Herzoge gesetzt, nach c. 1300 die von Gowisch, nach 1359 die Sechsmannen, nach 1378 der Rath. Im vorletzten Jahrzehnte des 13. Jahrh. stießen die Interessen der Corporation und der gewerbetreibenden städtischen Einwohnerklassen, Kaufleute und Innungen, im Kampfe gegeneinander. Ein Ausgleich wurde 1290 getroffen, dessen Urkunden erhalten sind. Der Verf. vermuthet nun S. 293 und 324, und diese Vermuthung scheint mir jetzt sehr plausibel, daß der Kampf unter anderem seine Ursache gehabt habe in dem Streben der Montanen, Einfluß auf das Stadtregiment zu gewinnen, dasselbe vielleicht gar in ihre Hand zu bekommen, aus der Stadt eine Bergstadt zu machen mit einer wesentlich auf die Bergbauinteressen zugeschnittenen Verfassung, wie sie die sächsischen (meißnischen) Bergstädte, später diejenigen des Oberharzes hatten [2]). Diese, wenn ich so sagen darf,

1) Etwas zu sicher setzt N. S. 289 die Entstehung des Rathes in die Zeit, da Heinrich der Löwe den Vogteibezirk zu Lehen hat, c. 1152—69. Das ist nur eine Vermuthung, s. 1885, S. 14. Die Einsetzung der Behörde der Sechsmannen des Bergs vindicirt eine freilich nicht sehr zuverlässige Nachricht dem Kaiser Friedrich I. nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, s. N. S. 292.

2) Ich freue mich, constatiren zu können, daß der Verf. jetzt die Ursachen

politischen Aspirationen der Montanen hatten natürlich ihre Triebfedern in wirthschaftlichen Interessen: »die Montanen waren naturgemäß Anhänger der Gewerbefreiheit und des freien Marktverkehrs, wodurch sich der scharfe Gegensatz zu der Kaufmannsgilde und den Innungen erklärt« S. 324. Andererseits sind jedenfalls auch von Seiten der Bürger Versuche gemacht worden, die Sonderstellung der Corporation zu brechen, sie dem Stadtregiment unterzuordnen, sie einzelner Vorrechte zu berauben, z. B. sicher des eigenen Gerichtsstandes, wozu sie wohl durch den Umstand bewogen wurden, daß der Rath in demselben Jahre 1290 die große Vogtei erworben hatte. Der Ausgleich des Jahres 1290 ließ die Selbständigkeit der Corporation bestehen, räumte ihr aber keinen Einfluß auf das Stadtregiment ein, mit der einen wichtigen Ausnahme, daß sie an der statutarischen Gesetzgebung der Stadt Antheil erhielten S. 324. Schon die Haupturkunde des Jahres 1290 (Wolfstieg S. 94) stellen die »consules, silvani atque montani, mercatores ac fraternitates que gelden vocantur« gemeinsam aus; ebenso ist das Stadtrecht von dem Rathe mit Zustimmung der Woldwerchten und der Gemeine erlassen. Das war unzweifelhaft ein Sieg der Montanen. Ein solcher war es dann weiter, daß die Stadt ihrerseits auf Antheilnahme an der Gesetzgebung des Berges verzichtete und das Gericht trans aquam intact zu lassen versprach. Die Montanen mußten dagegen auf das Recht des freien Wandschnittes verzichten. Erst 1352 müssen sie dann auch ihre Privilegien in Bezug auf den Brod- und Fleischhandel aufgeben (S. 67, womit der 13. Artikel der Urkunde von 1290 zu vergleichen ist). Daß der Conflict der Gilden und der Corporation schon vor dem Jahre 1219 gespielt hat, habe ich in meinem Aufsatze 1885, S. 18 ff. wahrscheinlich gemacht und hätte von dem Verf. wohl beachtet werden können. Der König trat damals auf die Seite der Montanen, indem er die Gilden verbot. Dieselbe Parteinahme ist aber, nachdem die Gilden 1223 durch König Heinrich wieder erlaubt waren[1]), auch bei Rudolf I. vorauszusetzen, der die Gilden verboten hat, wie ich jetzt bestimmter annehmen möchte, durch die Bestätigung des Privilegs Friedrichs II. von 1219 im Jahre 1275. Am 22. April 1290 stellte Rudolf sie wieder her, und so ist dieses

dieses Kampfes tiefer erfaßt hat, als in seinem Aufsatze in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 40. Wozu aber jetzt die Polemik S. 40 Anm. gegen meine Kritik? Der Verf. hatte dort eben nicht mehr und nicht weniger gesagt, als daß der Kampf »die kleinlichsten materiellen Interessen« betroffen hätte.

1) Daß insonderheit die Kaufleutegilde 1252 bestand, ergibt das Privileg K. Wilhelms für sie; Forschungen zur deutschen Gesch. XI, 145.

Privileg als wesentliches Glied in den Vereinbarungen dieses Jahres, als Voraussetzung des Ausgleiches zu betrachten.

Im 6. Capitel des II. Abschnittes handelt der Verf. über die Organisation des Gerichtswesens. Bezüglich des Berggerichtes vertritt der Verf. natürlich die Ansicht, die ich oben schon anführte, daß es durch die Verleihung von 1235 von dem Gerichte des Vogtes abgetrennt und in den Besitz des Herzogs von Braunschweig gekommen sei. Ist dem so, so kann natürlich das Berggericht nicht, wie ich annahm, identisch sein mit der kleinen Vogtei, der advocatia minor ultra aquam, welche der Rath erst 1348 von dem Grafen von Regenstein, der sie vom Reiche zu Lehen trug, erworben hat. Ich beziehe mich bezüglich dieser und anderer Controversen über das Gerichtswesen um so lieber auf die Ausführungen Bode's, als ich einsehen muß, daß durch dieselben eine allseitig befriedigende Lösung aller bislang noch dunkelen Punkte erzielt ist. Danach war das iudicium trans aquam, die kleine Vogtei, nicht das Berggericht, sondern das Gericht über den Bezirk zwischen der Stadt und dem Rammelsberg, in welchem die Interessenten und Arbeiter am Bergbaue wohnten[1]).

Das letzte Wort über das Forstgericht oder über die drei echten Forstdinge und ihre Competenz ist noch nicht gesprochen, trotz den eingehenden Untersuchungen des Verf. S. 353 ff.[2]). Ueber seine Competenz in der späteren Zeit geben die ›Statuta‹ Aufklärung, welche nach der vom Verf. zuerst herangezogenen vollständigen Ausgabe von Meyer (Geschichte der Bergwerksverfassung des Harzes S. 154 ff.) in das 15. Jahrhundert gehören, nicht ins 14., wie ich nach der schlechten Ausgabe von Leibniz annahm. Der Verf. bemerkt S. 356 richtig, daß die Competenz des Forstdings sich auch auf eigentliche Bergwerksangelegenheiten erstrecke, daß also die Abgrenzung der Competenz des Forstdings und des Berggerichtes sehr unklar sei. Mir scheint gerade aus den von N. angeführten Beispielen hervorzugehen, daß das Forstding im 15. Jahrh. in Bergwerkssachen nur Weisthümer abgab, keine Urtheile. Das war immerhin aber eine Function, welche ursprünglich doch dem Berggerichte zustand. Die Erscheinung mag damit zusammenhängen, daß seit dem Untergange der Corporation der Montanen, seit dem Ende des 14. Jahrh., das Berggericht nicht mehr die Bedeutung hatte wie früher, daß es durch die städtischen Gerichte vielfach ersetzt wurde,

1) Neuburg spricht sich überhaupt nicht darüber aus, was das kleine Vogtgericht ist.

2) Vgl. oben S. 322.

selten Gelegenheit hatte zusammen zu treten. Vgl. hierüber auch die Bemerkungen des Verf. S. 359.

Zum Schlusse des Buches gibt der Verf. S. 362—365 einen recht dankenswerthen zusammenfassenden Rückblick auf die Resultate seiner Forschung.

Sein Buch gehört, trotz mancher Unebenheiten und trotz einiger Fehlgriffe in Einzelheiten zu den erfreulicheren Erscheinungen auf dem Gebiete der Wirthschaftsgeschichte, die uns das letzte Jahrzehnt gebracht hat.

Göttingen, December 1892. L. Weiland.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Herausgegeben von einer Commission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer. Zweiter Band, zweite Hälfte. Zürich, S. Höhr, 1892. 227 S. 4°. Preis Mk. 7,80.

Seit wir in Nr. 9 der Göttingischen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1889 die erste Hälfte des ersten Bandes obigen Werkes besprochen und dort das Nötige über dessen Entstehung und Anlage gesagt haben, ist die Besprechung der zweiten Hälfte des ersten und der ersten Hälfte des zweiten Bandes auf Anregung des Hrn. Dr. R. Wackernagel in Basel diesem Gelehrten übertragen und GGA. 1891 Nr. 9 veröffentlicht worden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Redaction verfolgen wir heute das bedeutende Werk weiter bis zum Abschluß des zweiten Bandes und beginnen gerne mit dem Ausdrucke unserer lebhaften Befriedigung über den raschen und sichern Fortgang der Arbeit.

Wie vorauszusehen, nimmt die Fülle des Stoffs schon gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts ganz außerordentlich zu; dermaßen, daß der vorliegende neue Halbband auf 175 Seiten Text in 194 Nummern nur die 7 Jahre 1248—1254 umfaßt. Der ganze zweite Band bietet das urkundliche Material von genau zwei Jahrzehnten. Bei diesem fast erschreckenden Anschwellen der Urkundenmassen [1]) drängt sich von selbst der Wunsch nach möglichster Oekonomie in der Durchführung des Programms auf, und es will uns vorkommen, als ob schon in dem vorliegenden Halbbande ohne Nachteil für das

1) Das erste Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts weist 12, das zweite 33, das dritte 62, das vierte 78, das fünfte 251 und die ersten 4 Jahre des sechsten weisen 117 Nummern auf.

Ganze nach dieser Richtung etwas mehr hätte geschehen können durch häufigere Verwendung von Regesten, statt der Wiedergabe ganzer Texte, und durch die Vermeidung unnötiger Wiederholungen [1]). Ganz besonders aber möchten wir zu ernstlicher Erwägung empfehlen, ob inskünftig solche Documente, die sich einem zeitlich unmittelbar oder doch nahe vorausgehenden Stücke als dessen Aus- oder Weiterführungen enge anschließen, nicht als Beilagen in kleinerer Schrift gegeben oder auch nur in Anmerkungen zu jenen Stücken verwertet werden sollten [2]).

Von den 194 Nummern des zu besprechenden Halbbandes sind — wenn wir recht gezählt haben — 47 bisher ungedruckte Originale und bisher ungedruckte Copien, darunter eine Uebersetzung und ein Vidimus. Nur 10 Stücke sind in deutscher Sprache abgefaßt, und von diesen 10 Stücken sind nur 7 Originale oder gar nur 6, wenn man das kurze Bruchstück Nr. 808 mit unverhältnißmäßig und unnötig weitläufiger Ueberschrift nicht dazu rechnet. Die erste deutsche Urkunde — Nr. 801 — stammt aus dem Archiv des Klosters Engelberg, ist undatirt und fällt in die Zeit von 1251—1254; die zweite und dritte — Nr. 803 und 804 — ebenfalls undatirt, aber der gleichen Zeit angehörend, sind dem Archiv des Klosters Wurmsbach entnommen, und erst das vierte — Nr. 819 vom 31. Juli 1251 — ist zürcherischen Ursprungs und Inhalts.

Ihrer Herkunft nach sind nicht weniger als 48 Nummern aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen, davon 17 allein aus dem Jahre 1248; die Mehrzahl unmittelbar oder mittelbar veranlaßt durch den leidenschaftlichen Kampf Innocenz' IV. gegen die letzten Hohenstaufen, in dem die Stadt Zürich unentwegt auf staufischer Seite stand, während der umliegende höhere Adel, an dessen Spitze die Grafen von Kiburg, und selbstverständlich die klösterlichen Stiftungen meist dem Papste und den von ihm aufgestellten Gegenkönigen anhiengen. Die wenigen Urkunden des Gegenkönigs Wilhelm, welche das Urkundenbuch bietet, sind inhaltlich nicht eben von Bedeutung.

1) Wir denken dabei z. B. an die Nrn. 724. 797. 802. 815. 825. 827. 845. 846. 876 und 904 einerseits, die Nrn. 738 und 746 anderseits, in welch letztern die unverkürzte Wiederholung der Texte von Nr. 716 und 718 doch ebenso gut hätte unterbleiben dürfen, wie in Nr. 911 der Wiederabdruck von Nr. 858. — Gerne erkennen wir übrigens an, daß die Texte mehrerer Nummern, die wir für die Zwecke des Zürcher Urkundenbuchs nur als Regesten verlangt hätten, hier überhaupt zum ersten Male vollständig oder doch in wesentlich verbesserter Form zum Abdruck gekommen und deshalb doch erwünscht sind.

2) So gehören z. B. die Nrn. 851 und 852, 858 und 896, 887 und 892, 896 und 911 so enge zusammen, daß ihre unmittelbare Verbindung in angedeuteter Weise sich gewiß gerechtfertigt hätte.



Die große Masse der übrigen Documente betrifft auch in diesem Halbbande die innern und äußern Angelegenheiten, ganz besonders die Besitzverhältnisse der verschiedenen ältern und jüngern geistlichen Anstalten, die auf dem Grund und Boden der Stadt und Landschaft Zürich oder in den benachbarten Gebieten erwachsen waren: des Chorherrnstifts und der Fraumünsterabtei, der Prediger und der Minderbrüder in Zürich, der Dominicanerinnen oder Augustinerinnen von Oetenbach und Töss, der Cistercienser in Kappel und der Cistercienserinnen von Mariaberg bei Adliswil — später in Wurmsbach —, der Prämonstratenser in Rüti, des Benedictinerklosters Rheinau, auch des Chorherrnstifts in Embrach und des Johanniterhauses in Bubikon. Ferner kommt in ganz hervorragendem Maße in Betracht das argauische Cistercienserkloster Wettingen. Andere Stücke beziehen sich auf die zugerischen Cistercienserinnen zu Frauental, die turgauischen zu Tännikon, die luzernischen zu Rathausen, die Prämonstratenserinnen im st. gallischen Ober-Bollingen, das diesem benachbarte Damenstift Schännis, die Klöster der Dominicanerinnen zu St. Katharinental bei Diessenhafen und zu Paradies, — damals noch bei Constanz —, die weiter entfernt gelegenen Benedictinerklöster Einsideln, Engelberg und St. Gallen, auch die Cluniacenser von Allerheiligen in Schaffhausen und das Deutschordenshaus Beuggen auf jetzt badischem Boden.

Von dem höhern Laienadel treten vor allem die Kiburger Grafen mit ihren Ministerialen hervor, daneben die Freiherrn von Schnabelburg; auch von den Grafen von Habsburg beider Linien und dem Grafen von Rapperswil ist öfters die Rede.

Daneben beginnen sich die bürgerlichen Elemente der Städte Zürich und Wintertur kräftig zu regen und bemerklich zu machen; wie denn im Jahre 1250 (Nr. 793) zum ersten Mal ein Sigel der Bürger von Zürich neben dem des Rats und 1252 (Nr. 830) das Rathaus unter dem Namen ›domus nostrae universitatis‹ — 1254 (Nr. 893) als ›rihthus‹ — zum ersten Male erwähnt wird, und überhaupt mit Sicherheit erkennbar ist, daß gerade durch die heftigen politischen Bewegungen dieser Zeiten die innere Ausgestaltung des bürgerlichen Lebens einen bedeutsamen Schritt vorwärts gemacht hat, wenn auch die Einzelheiten dieser Vorgänge aus dem uns erhaltenen Materiale nicht zu entnehmen sind[1]). Besondere Erwähnung verdienen von den bürgerlich-städtischen Urkunden die Erklärung des Zürcher Rats über die Erbfähigkeit der Siechen (Nr. 893) und die Vereinbarung der beiden Städte Zürich und Wintertur über

1) S. G. v. Wyss in Vögelins Altem Zürich II. S. 250 f.

die gegenseitige Zulassung ihrer Bürger als Zeugen vor Gericht und die gegenseitige Pfändung für Geldschulden (Nr. 920). Sehr bezeichnend für das wachsende Ansehen der beiden Städte ist es auch, wenn ihre Siegel neben denjenigen der Grafen von Kiburg Verkaufsurkunden zu besserer Bekräftigung angehängt werden (Nr. 838) [1]).

Daß in den zahlreichen Privilegien-, Schutz-, Patronats-, Stiftungs-, Ablaß-, Schenkungs-, Lehen-, Tausch- und Kaufbriefen mit ihren bekannten und gewohnten Formeln oft nur die in Betracht kommenden Persönlichkeiten und Oertlichkeiten tatsächliches Interesse beanspruchen dürfen, läßt sich nicht wohl in Abrede stellen. Doch findet sich auch in solchen Stücken bei näherem Zusehen manche beachtenswerte Notiz, die man gerne festhält, um sie zu gelegener Zeit bei Handen zu haben. Dahin rechnen wir z. B. die Bestimmung in Nr. 762, daß ein allfälliger Hagelschaden nach unparteiischer Schatzung an einer jährlichen Abgabe von Getreide und Geld in Abzug zu bringen sei, oder die Erklärung des Arztes Meister Petrus in Nr. 796, daß er mit Zurücklassung alles Eingebrachten aus dem Orden der Barfüßer in den weltlichen Stand zurücktrete, weil er wegen Körperschwäche die harte Ordensregel nicht gemäß seinem öffentlich abgelegten Gelübde beobachten kann [2]), oder die Verleihung von Aeckern aus dem Salland des Hofes Fluntern durch das Chorherrnstift an seine Colonen gegen jährlichen Zins zur Anlage von Weinbergen, weil dadurch die jährlichen Stiftseinkünfte an Zehnten und Zins aus diesen Aeckern zum mindestens verdreifacht werden (Nr. 799). Auch das wird nicht eben häufig vorkommen, daß sich unter den Conversen und Familiaren eines Klosters ausdrücklich ein »mercator, vestiarius und sutor« aufgeführt finden (Nr. 816); und recht anschaulich ist der Bericht, wie die Kirchweihfeier des »juxta nemora« gelegenen Klosters Rüti (Nr. 843) »ob asperitatem yemis, que circa tempus illud in nive ac glacie forcior solet esse«, vom 25. Januar auf den 11. Mai verlegt wird (Nr. 879). Doch muß es mit diesen wenigen, bisher ungedruckten Urkunden entnommenen Beispielen genug sein. —

Ueber die allgemeinen Grundsätze, die bei der Wiedergabe der

1) Warum es daneben »auffallend« sein soll, wenn in gleicher Weise an einer zu Schaffhausen ausgestellten Vergabungsurkunde das Sigel dieser Stadt den Sigeln der beiden Kiburger Grafen zur Bekräftigung beigehängt wird (Nr. 863), sehen wir nicht ein. Beinebens gesagt ist dieses Schaffhauser Sigel an einer Urkunde vom 2. Juli 1258 nicht bloß um 22 Jahre älter als das älteste bisher bekannte, sondern auch von anderer Gestalt.

2) In dem Texte dieser Urkunde ist auf Z. 3 das Komma hinter »observare« zu streichen und nach »factam« auf Z. 4 zu versetzen.



Texte, bei den Inhaltsangaben, Anmerkungen und Erläuterungen beobachtet werden, haben wir uns nach dem früher Gesagten nicht weiter zu äußern, dagegen noch einige Worte über die dem zweiten Bande beigegebenen ›Grundsätze für Anfertigung des Registers‹ zu verlieren. Diese Ausführungen sind gegenüber den entsprechenden des ersten Bandes wesentlich erweitert und stammen vermutlich aus der Feder des Hrn. Zeller-Werdmüller, der die Bearbeitung des Registers zum zweiten Band übernommen und trefflich besorgt hat.

Wenn wir uns mit den erweiterten ›Grundsätzen‹ durchwegs einverstanden erklären können und sie für ähnliche Publication angelegentlichst der Berücksichtigung empfehlen, so geschieht dies doch mit einigen Einschränkungen.

Zunächst will uns trotz den angeführten Autoritäten nicht einleuchten, daß die Uebereinstimmung der drei ersten Buchstaben bei verschiedenen Formen ein und desselben Namens genügen soll, um die von der angenommenen Grundform dieses Namens abweichenden Formen nur unter jener und nicht mehr an der ihnen alphabetisch zukommenden Stelle mit Verweisung auf die Grundform einzurücken. Gerade bei dem unter § 2 verwendeten Beispiele ›Baldiwile‹ und ›Ballwil‹ versteht es sich denn doch nicht ohne weiteres von selbst, daß jenes unter diesem zu suchen sei. Daß aber bei der Benutzung keine Zeit mit unnötigem Suchen verloren gehe, ist nach unserer Ansicht am Ende der allerwichtigste Grundsatz für die Anlage jedes Registers. Man kann hierin kaum zu viel tun und soll sich im Zweifel überall lieber für das zu viel, als für das zu wenig entscheiden. Wir könnten daher nur empfehlen, alle abweichenden Formen an ihrem Platze aufzuführen oder doch zum wenigsten immer dann, wenn sie mehr als 3 Zeilen vor oder nach der Grundform zu stehen kämen.

Ganz entschieden müssen wir uns gegen die Art und Weise aussprechen, wie in § 2 die ›heute gebräuchliche Schreibung‹ oder die ›moderne Form‹ der Ortsnamen als maßgebend für das ›Hauptschlagwort‹ oder die Grundform aufgestellt wird. Wohin die vergnügliche Theorie von der ›heute gebräuchlichen Schreibung‹ führt, hat das Zürcher Urkundenbuch sofort zu seinem eigenen Schaden erfahren, indem die Herausgeber und der Bearbeiter des Registers bei mehr als einem Namen offenbar verschiedener Ansicht darüber waren, was die heute gebräuchliche Schreibung sei. Schreiben jene z. B. in den Inhaltsangaben und Anmerkungen nach der Siegfriedkarte ›Hettiswil, Pfävers, Tänikon‹, so setzt dieser aus Vorliebe für die Dufourkarte oder aus anderen Gründen ›Hettenswil, Pfäfers, Dänikon‹ in das Register. Das sieht doch wahrlich nicht gut aus!

Mit der ›heutigen Schreibung‹ ist es also nicht getan. Etwas anderes ist es mit der ›modernen Form‹. Daß diese im vernünftigen Sinne des Wortes den Registern der Urkundenbücher zu Grunde gelegt werde, ist im allgemeinen auch unsere Forderung. Der Herausgeber sieht sich also in die Notwendigkeit versetzt, zu entscheiden, welches die moderne Form sei, oder doch, welche er als solche annehme, und der Bearbeiter des Registers hat sich selbstverständlich an seinen Entscheid zu halten. Glauben sich die Herausgeber oder Bearbeiter dabei einfach an ein mit mehr oder weniger Recht Autorität beanspruchendes Hülfsmittel halten zu sollen, so wird man ihnen daraus keinen Vorwurf machen. Dennoch müssen wir unserseits an der schon anderwärts [1]) ausgesprochenen Ansicht festhalten, daß die Ortsnamen der Wissenschaft angehören und nicht der Willkür beliebiger Beamten, Ortschronisten oder Kartenfabricanten überlassen werden dürfen, und daß die Vorsorge für richtige Schreibung der Ortsnamen zu den Aufgaben gehöre, denen sich die Herausgeber historischen Quellenmaterials, insbesondere die Bearbeiter von Urkundenbüchern, nicht entziehen dürfen. Sie sollen auf diesem Gebiete vorausgehen, nicht nachhinken, und das Ihrige dazu beitragen, daß vernünftige moderne Formen zur gebräuchlichen Schreibung werden [2]).

Ein weiterer Vorbehalt, zu dem wir uns veranlaßt finden, betrifft die Bestimmungen der Paragraphen 8—10 über die Behandlung der Personennamen in Bezug auf Reihenfolge, Identität und Verwandtschaftsverhältnisse. Die Ausführung zu § 8 deutet selbst an, daß jene Bestimmungen nur für solche Urkundenbücher passen und mit Vorteil anwendbar sind, welche kurze Zeiträume umfassen; und das möchten auch wir sehr nachdrücklich hervorheben und betonen.

Noch nachdrücklicher aber erklären wir, daß der seltenen Zuverlässigkeit und Genauigkeit der ganzen Arbeit der Herausgeber und des Registrators in keiner Weise zu nahe getreten und ihr Verdienst irgendwie geschmälert werden soll, wenn wir noch einige Unregelmäßigkeiten und kleinere Versehen zusammenstellen, die uns bei Durchgehung des Werkes aufgestoßen sind. Es mag den Herausgebern und Bearbeitern anderer Urkundenbücher einigermaßen zur

1) S. die Einleitung zu Band X der Quellen zur Schweizer Geschichte, S. VII.

2) Die drei Factoren, die dabei in Betracht kommen, sind 1) die ursprünglichen, urkundlichen Formen, aus welchen die etymologische Bedeutung des Namens noch meist ersichtlich ist, 2) die lebende Aussprache und 3) der jeweilige Lautstand der Schriftsprache.

Beruhigung gereichen, wenn selbst das Zusammenwirken so vielseitiger und bewährter Kräfte, wie sie dem Zürcher Urkundenbuche zur Verfügung stehen, ein und anderes zu wünschen übrig läßt.

Zu den Unregelmäßigkeiten gehört in erster Linie eine nicht seltene Unsicherheit in der Schreibweise von Eigennamen oder der Wiedergabe von Titulaturen und auch wohl von technischen Ausdrücken in den Inhaltsangaben und Anmerkungen. Ein Burchardus des Textes erscheint hier gelegentlich als Burchard, Burkhart oder Burkard (Nr. 774, 888 u. p. 290 Z. 4 der Anm.), ein Bertoldus als Berthold oder Berchtold (Nr. 762 u. 772); Waltherus und Walterus der Texte wird durchgehends mit Walther, Wernherus und Wernerus durchgehends mit Werner gegeben; die Schreibarten Decan und Dekan wechseln mit einander ab (Nr. 789. 793. 915 einerseits, 848 und 885 anderseits); die ›consules castri Turicensis‹ sind zuerst die ›Räte der Burg Zürich‹, dann der ›Rat der Burg Zürich‹, dann der ›Zürcher Rat‹ (Nr. 830. 857. 871); die ›fratres domus Teutonicorum‹ sind in der Ueberschrift von Nr. 764 ›Deutschordensbrüder‹, von Nr. 810 ›Deutschritter‹; die domine et sorores de Tössebrugge‹ sind in der Ueberschrift von Nr. 762 die ›Nonnen von Töss‹, die ›domina de claustro Tozzebrugge‹ in der von Nr. 763 die ›Nonnen von Tössbruck‹ und die ›sorores de Mariaberg‹ in den Ueberschriften von Nr. 783 und 789 die ›Schwestern‹ von M. In der Anmerkung 3 zu Nr. 743 und der Ueberschrift und Anmerkung 2 von Nr. 795 erscheint ein Rutschwil, während sonst grundsätzlich in den mit Personennamen zusammengesetzten Ortsnamen das ursprüngliche Genetiv-*s* überall beibehalten worden ist, ohne Rücksicht auf die heutige zerquetschte Aussprache als *sch*; ebenso bringt Nr. 882 ein völlig vereinzeltes Wyl, während sonst kein *y* in den deutschen Ortsnamen überhaupt und den zahllosen wil insbesondere Verwendung findet [1]). Mansus wird in der Ueberschrift von Nr. 748 mit Hube, hernach consequent mit Manse gegeben. Die ›fratres Predicatores‹ und ›Minores‹ sind in den Texten bald groß und gesperrt als Eigennamen gedruckt, bald klein und nicht gesperrt als Begriffswörter [2]). Sachlich irrig ist nach unserer Auffassung die Inhaltsangabe von Nr. 731, da doch offenbar dem Heinrich von Klingenberg die Pfründe Ulrichs von Tribschen statt der ihm früher versprochenen des Kirchherrn von Maur zugehalten werden soll. In Nr. 757 handelt es sich neben den Freiherrn und Rittern auch um wenigstens 3 geist-

1) Das Register behält die erste Anomalie und beseitigt die zweite.

2) Das Register behandelt richtig alle Stellen als Eigennamen.

liche Herrn[1]). Nr. 847 ist eine Uebertragung, keine Schenkung; denn die Gräfin hat ja gekauft. In Nr. 869 besagt *una cum* doch mehr als ›mit Zustimmung‹, wofür sich an anderer Stelle der genau entsprechende Ausdruck *prestantibus assensum* vorfindet; und der Ausdruck *omnium parentum nostrorum* in Nr. 870 deutet an, daß es sich nicht bloß um die ›Eltern‹, sondern um die Verwandtschaft im weitern Sinne handelt. Auch lebt ja die Mutter noch.

Bei den Daten ist die regelmäßige Wiedergabe des lateinischen ›apud‹ durch ›bei‹ eine eher irreführende, als eine notwendige oder nur berechtigte Genauigkeit; wir verweisen dafür nur auf den ganz gewöhnlichen Ausdruck ›civis apud N.‹. Für das Datum von Nr. 756 fällt in Betracht, daß Abt Berchtold von St. Gallen auch am 15. April 1248 bei Bischof Heinrich von Straßburg als Zeuge erscheint (Nr. 732); jene Urkunde wird daher nicht weit von dieser anzusetzen sein.

Eine Vergleichung der zwei auf Taf. X im Lichtdruck gegebenen Stücke mit dem gedruckten Texte ergibt, daß auf Z. 4 von Nr. 893 ›engelten‹ statt ›entgelten‹ zu lesen ist[2]). — Bei den Verweisungen sind unter Nr. 723 Oechsli's Regest Nr. 125 und unter Nr. 741 — nach dem Vorgange des St. gallischen Urkundenbuchs — Morels Regest n. 66 und Zapfs Monumenta Anecdota 480 übersehen worden. Passend wäre es gewesen, bei Nr. 877 auf Nr. 765, bei Nr. 910 auf Nr. 877 und bei Nr. 913 auf Nr. 761 zu verweisen. Was den Zusammenhang der letzten zwei Stücke anbetrifft, so sind die 12 Mark im November 1254 wohl fällig geworden, weil der Rector der Kirche Baar, auf dessen Rücktritt oder Todesfall hin sie im Februar 1249 angewiesen worden waren, seine Pfründe damals so oder anders quittirt hatte.

Die drei zusammenhängenden Stücke Nr. 864, 865 und 866 wären ohne Zweifel richtiger in der Reihenfolge Nr. 864, 866, 865 abgedruckt worden; denn da der Ritter von Liebenberg in Nr. 865 das betreffende Lehen nicht mehr h a t (in feodum *habebat*), muß doch das Aufgeben seinerseits dem Verzichte des Grafen vorangegangen sein. Daß endlich die unter Nr. 887 bestätigte Versöhnung

1) Die Bezeichnungen ›Freiherrn‹ und ›Ritter‹ kommen in dem Texte selbst gar nicht vor und sollten daher nach unserer Meinung auch in der Inhaltsangabe nicht erscheinen, wie wir auch in der Ueberschrift von n. 909 die zwei Toggenburger nicht als ›Grafen‹ aufgeführt hätten, weil der Text ihnen diesen Titel nicht gibt.

2) Auf Z. 5 des Textes ist ›*das* gerihte‹ als Druckfehler zu betrachten, da die Abkürzung d c sonst durchweg durch d a z gegeben wird. Wie kamen aber die Herausgeber dazu, einzig in dem Texte von Nr. 803 das d c der Vorlage im Drucke beizubehalten und diesen dadurch zu entstellen?



der Grafen von Kiburg mit dem Stift Beromünster vom 25. Mai 1223 nicht schon unter diesem Datum eingerückt wurde, wird vermutlich nur einem Versehen zuzuschreiben sein. —

Das Register heben wir schließlich noch insbesondere als eine ganz bedeutende Leistung und eine höchst erwünschte Vorarbeit für die weitere Verwertung des Urkundenmaterials nach allen Richtungen hervor.

Als geringfügige Ergänzung und Berichtigung zu demselben mag notirt werden, daß der constanzische Canonicus ›H. de Rapreswile‹ (Nr. 770) unter Rapperswil fehlt und daß dem Grafen C. von Toggenburg auch nur eine der in Nr. 738 als Nonnen der Fraumünsterabtei genannten Nichten zugeschrieben werden darf, wenn dem Heinrich von Wartenberg nur eine zugehalten wird. Unter ›Hedingen‹ ist die bei Nr. 916 in Vorschlag gebrachte Deutung auf Hägglingen nach unserer Ansicht mit Recht unberücksichtigt geblieben.

St. Gallen. H. Wartmann.

Heyck, E., Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen. Freiburg i. Br. Verlag von J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 1892. XII und 39 S. 8°. Preis M. 4.

Die vorliegende kleine, eine längere Vorrede, 23 Urkunden und einige dürftige Erörterungen über sie und ihre Siegel, einen Index und vier Lichtdrucktafeln enthaltende Publikation enttäuscht zunächst; nach dem Titel glaubt man mehr erwarten zu dürfen berechtigt zu sein. Indessen die Sammlung ist eine Gelegenheitsschrift, die dem Großherzoge von Baden, dem gnädigen Förderer der geschichtlichen Studien seines Landes, zu dem frohen Tage seines vierzigjährigen Regierungsjubiläums gewidmet ist. Ihr Umfang und Inhalt ist ferner durch besondere Erwägungen bestimmt worden, die der Herausgeber in der Vorrede darlegt. Ein zähringisches Urkundenbuch, das von verschiedenen Seiten als wünschenswert bezeichnet worden ist, lehnt er ab. Auch ein Regestenwerk zur Geschichte der zähringer Herzoge nach dem Vorbilde der andern von der badischen historischen Commission herausgegebenen Regestensammlungen läßt er nicht als ein wissenschaftliches Bedürfnis gelten. So blieb schließlich nur eine Auswahl aus dem Urkundenmaterial übrig.

Nur 15 der hier gebotenen Urkunden sind Urkunden der zähringischen Herzoge Bertold IV. und V., d. h. solche, die in ihrem Namen ausgestellt sind. Von den andern verdankt Nr. 1, in dem der Markgraf Hermann von Verona genannt wird, seine Aufnahme

der praktischen Erwägung, daß der Recueil de Cluny, wo das Stück gedruckt ist, nicht allenthalben zugänglich ist; Nr. 2, 10, 13, 14, 15, 17, 18 sind um der Siegel willen, mit denen sie die Herzoge geschmückt haben, aufgenommen worden. Gedruckt waren die Urkunden schon sämtlich, z. Th. sogar nach allen Regeln der Diplomatik. Auch ihre Ueberlieferung ist eine überaus einfache. Von den überdies meist kurzen 23 Urkunden sind 16 im Original erhalten, 2 andere nur in einem Copialbuch, 3 weitere sind bloß aus Drucken bekannt und nur bei 2 Stücken (Nr. 3 und 10) ist die Ueberlieferung eine complicirtere. Die Aufgabe, die dem Herausgeber gestellt war, war also eine außergewöhnlich leichte. Daran möge denken wer etwa die folgenden Ausstellungen kleinlich zu finden die Neigung hat. Er möge ferner erwägen, daß der Benutzer eines Urkundenbuches heute recht hohe Anforderungen an ein solches zu stellen das Recht hat, besonders aber an ein solches, dessen Herausgeber seine Vorrede mit der Nachricht einleitet, daß er mit der Vertretung auch der archivalischen Hilfswissenschaften an einer Universität betraut worden sei, so daß man diese Publikation wohl als ein Specimen diplomaticum betrachten und als solches beurteilen darf.

Aber ich muß zu meinem Bedauern bekennen, daß mir die Editionskünste des Herausgebers in recht ungünstigem Lichte erschienen sind. Schon was er über seine Editionsgrundsätze in der Vorrede sagt, die viel mehr von seiner im Auftrage der badischen historischen Commission herausgegebenen ›Geschichte der Herzoge von Zähringen‹ (1891) handelt, als von ihren Urkunden, war mir befremdend. Er erklärt p. VIII von dem üblich gewordenen Grundsatze, bei Herausgabe von Urkunden auch alle früheren Drucke aufzuzählen, absehen zu wollen; in wirklichen codificierenden Urkundenbüchern habe das ja sicher seinen freilich immer etwas staubduftenden bibliographischen Wert, aber gerade hier könne Vernunft schließlich Unsinn, Wohltat Plage werden. Sehr richtig: es ist in der That zu billigen, daß der Herausgeber darauf verzichtet hat, den ganzen literarischen Ballast mitzuschleppen. Indessen sich selbst darf er diese sehr mühsame Arbeit nicht ersparen. Es ist nicht nur das den Menschen innewohnende löbliche Bestreben nach Vollständigkeit, auch nicht nur eine den Früheren und ihren Leistungen schuldige Rücksicht, um derentwillen man die älteren Drucke aufsucht und ihren Wert und ihr Verhältnis zu einander feststellt, sondern vornehmlich geschieht dies, um einen möglichst vollständigen Ueberblick über die gesamte Ueberlieferung zu erhalten und event. sie für die Textgestaltung zu verwerten. Ich kann von einem mit Urkunden vertrauten und mit der Vertretung der Diplomatik an

einer deutschen Hochschule beauftragten Gelehrten unmöglich annehmen, daß er sich damit begnügt, aus irgend einem schlechten Copialbuch des vorigen Jahrhunderts eine Urkunde abzudrucken, ohne sich um die übrigen Formen der Ueberlieferung zu kümmern — das ist Dilettantenarbeit —, sondern ich halte es für selbstverständlich, daß er die gesamte Ueberlieferung beherrscht und aus ihr den Text gestaltet. Und nach diesem Gesichtspunkt hat sich auch im Wesentlichen die Auswahl der älteren Drucke zu richten.

Aber das einzige Stück — die Ueberlieferung der andern Urkunden ist wie gesagt eine sehr einfache —, an dem man nachprüfen kann, wie weit der Herausgeber dieser Editionspflicht nachgekommen ist, lehrt, daß er, der so hochmütig über die ›staubduftende‹ Arbeit gewissenhafter Editoren urteilt, sich seine Aufgabe sehr leicht gemacht hat. Es handelt sich um Nr. 3. Diese Urkunde ist sehr schlecht überliefert im Copialbuch von Hauterive von 1772. Danach druckt sie der Herausgeber ab, ohne sich — bis auf drei Namen — um eine Verbesserung des Textes zu bemühen. Nur von der falschen indictio V bemerkt er, daß Valbonnais die richtige indictio III biete. Dieses Marquis de Valbonnais Histoire du dauphiné erschien 1722, ist also ein halbes Jahrhundert älter als das Altenryfer Chartular; woher er aber seinen Text hat, vermag ich nicht anzugeben, da mir das Buch nicht zu Händen ist. Jedenfalls aber bietet dieser ältere Druck, wie man schon aus des Verfassers (Geschichte der Zähringer S. 345) Uebersetzung dieser Urkunde und aus dem Nachdruck in den Fontes rerum Bernensium (I, 433 nr. 34) ersehen kann, einen mehrfach abweichenden Text, so Z. 3 *conveniens est* statt *conveniens*, Z. 4 *haberi* statt *haberi et*, Z. 5 *sperandum* statt *spectandum*, Z. 17 *Ulcensis* statt *Metensis*, Z. 18 *Rusticelli* statt *Rustribrelli*, Z. 19 *Giugo Garini et Chabertus frater eius*, Namen, die im Copialbuch von Hauterive ganz fehlen, Z. 20 *Curara* statt *Turana*, *Odoacar marchio de Aira* statt *Odoar de Sara* und andere unbedeutendere Varianten. Es war also dieser ältere Druck zur Herstellung des Textes heranzuziehen. Indessen es gibt noch einen älteren Druck von dieser Urkunde als Valbonnais. Schon aus den Nachträgen zu den Stumpfschen Regesten Nr. 3704[a] hätte der Herausgeber ersehen können, daß die Urkunde auch schon bei Martène et Durand Thesaurus I, 444 (1717) steht. Deren Text stimmt im Wesentlichen mit dem Copialbuch von Hauterive überein, aber als Quelle geben sie ein cartarium Romanense (Romansmoutier) an. Ich kann die Sache hier nicht weiter verfolgen, muß auch dahingestellt sein lassen, ob die Urkunde nicht auch im cartarium Delphinorum Vienn. (Cod. lat. 5214) zu Paris steht, worüber Pertz Ar-

chiv XI, 483 zu vergleichen ist, aber man wird zugestehen, daß was ein mit dem Stoff nicht vertrauter Rezensent lediglich mit Hülfe der geläufigsten Hülfsmittel in einer halben Stunde feststellen kann, vielmehr der Herausgeber hätte erledigen können und müssen.

Man fordert weiter, daß die gebotenen Texte absolut zuverlässig seien. Wie weit das bei dem Abdrucke Heycks der Fall ist, kann ich im Einzelnen nicht feststellen. Aber wo ich mit Hülfe der zuverlässigen Drucke von Mone im XIII. Bande der oberrheinischen Zeitschrift oder des baseler und züricher Urkundenbuches Stichproben gemacht habe, ergaben diese überall kleine Abweichungen und Auslassungen, die mich auch gegen die diplomatische Genauigkeit der Heyck'schen Abschriften mit Mißtrauen erfüllt haben. So ist S. 10 Z. 15 *permaneant* zu lesen statt *permaneat*, S. 11 Z. 6 *termino* statt *termine*, S. 19 Z. 16 *allodii nos haberemus* statt *allodii haberemus* [1]), S. 30 Z. 12 *ipsi abbatie* statt des bloßen *abbatie* [2]).

Man hat ferner das Recht zu fordern, daß der uns gebotene Text verständlich sei. Das geschieht einmal, daß man in schlechter Ueberlieferung auf uns gekommene Texte emendirt. Dann daß man sie vernünftig interpungirt. Was das erstere anlangt, so hat der Herausgeber ein Verfahren eingeschlagen, dessen Motive mir unverständlich geblieben sind. Hie und da emendirt er, an andern nicht weniger der Verbesserung bedürftigen Stellen aber nicht. Wenn er z. B. S. 2 Z. 6 das überlieferte *spiritalium* in *spiritualium* corrigirt, so beweist er nur eine bei einem mittelalterlichen Historiker auffallende Unkenntnis mittelalterlichen Lateins: die Form *spiritalis* ist so häufig und so gut wie *spiritualis*. Ganz merkwürdig ist sein Verfahren bei Nr. 3. Die unsinnigen Namensformen seines Chartulars läßt er ruhig im Texte stehen, und nur die eine und andere, wie *Hermianus* für *Herimannus*, *Umboldus* für *Wibaldus*, *Sara* für *Stira*, verbessert er in der Fußnote. Aber *Orchlinus* statt *Ortliebus* (der bekannte Bischof von Basel ist gemeint) und anderes läßt er unbesorgt ohne jede Note.

Dann die Interpunction. Der Herausgeber sagt p. XII ›die Interpunction, die ja immer etwas subjectives bleibt, ist absichtlich spärlich‹. So ganz subjectiv ist sie nun wohl doch nicht. Das aber ist jedenfalls zu fordern, daß sie nicht so spärlich angewandt werde, daß das Verständniß geradezu erschwert wird. Daß Vorder- und

1) Ebenda Z. 18 soll nach Mone oberrhein. Zeitschr. XIII, 173 auf *nos* eine erloschene Stelle folgen; auch der Wortlaut weist darauf hin —; der Herausgeber enthält sich aber jeder Bemerkung darüber.

2) Nach dem züricher Urkundenbuch I, 246 ist die Datirung von anderer Hand, worüber man bei Heyck vergebens Aufschluß sucht.

Nachsätze, wie öfter geschieht, nicht geschieden werden, ist doch zum mindesten unzweckmäßig. Wenigstens hätte der Herausgeber dann irgend einem festen Prinzip folgen sollen. Aber man vergleiche z. B. die ganz gleichlautenden Nrn. 4 und 5 mit einander und sehe, wie verschieden er beide Texte mit der Interpunction bedacht hat; dasselbe gilt von den meisten andern Stücken. Es ist die reine Willkür. Ich vermute, das bestimmende Prinzip war Flüchtigkeit und Bequemlichkeit.

Große Flüchtigkeit kommt überhaupt in recht bedenklichem Maße bei diesen Texten zu Tage. Daß ein Herausgeber sich klar werde, ob er *sepe dictus* oder *sepedictus*, *siquis* oder *si quis* u. ä. drucken lassen will, ist doch selbstverständlich; wie er es macht, ist seine Sache. Aber man verlangt, — so weit Pedant ist jeder Gelehrte —, daß er da einem Prinzip folge. Aber Heyck druckt S. 1 Z. 7 *supra memoratum*, Z. 10 aber *supradictis* (ebenso S. 31 Z. 4), S. 27 Z. 3 wieder *supra dicta*; S. 3 Z. 23 *sepe dicte*, Z. 38 aber *sepedictum* und S. 26 Z. 26 *sepedicti*. Ebenso *Si quis* S. 9 Z. 8 und S. 17 Z. 16, dagegen *siquis* S. 22 Z. 28; *in perpetuum* S. 26 Z. 4, aber *inperpetuum* S. 23 Z. 2 und S. 24 Z. 9; *Novocastro* S. 13 Z. 16, aber *Novo Castro* S. 17 Z. 27 und S. 18 Z. 13. Sollte ferner *Jhesu* (S. 7 Z. 1; S. 8 Z. 1; S. 11 Z. 1, dagegen S. 30 Z. 1 *Jesu*) wirklich so in den Originalen stehen? Auch Druckfehler wie *eunde madvocatum* S. 3 Z. 33, *marca margenti* S. 21 Z. 18, *Laussanne* S. 8 unten statt *Lausanne* stören. Das alles sind Dinge, die man, weil ohne Bedeutung, nicht gern Jemandem zum Vorwurfe macht, die aber, besonders wenn sie sich so häufen, bei dem aufmerksamer Prüfenden den unbehaglichen Eindruck hinterlassen, als habe dem Herausgeber gerade die erste Tugend des Editors gefehlt, nämlich peinliche Sorgfalt und pedantische Akribie.

Ich will die Beispiele dieser ungenauen und sorglosen Art des Herausgebers nicht vermehren. Ich lenke vielmehr die Aufmerksamkeit des Lesers auf einen andern Punkt hin, auf die Datirungen. Sorgfältige Verifizirung und Reduction der überlieferten Daten ist von jedem Herausgeber von Urkunden ebenso zu verlangen wie genaue Wiedergabe des Textes und seiner Eigentümlichkeiten. Aber auch dieser berechtigten Forderung hat Heyck nicht genügt. Die meisten Daten sind freilich so einfach, daß sie zu einem Zweifel und zu irgend einer Bemerkung keinen Anlaß geben; nur Nr. 7 und 12 machen eine Ausnahme. Die Daten in nr. 7: anno 1169, indictione I, epacta I, concurrentibus II stimmen nicht zu einander; die Indictionsziffer ist unrichtig. Aber der Herausgeber erspart sich jede

Bemerkung darüber [1]). Schlimmer verhält es sich mit nr. 12: a. 1179, epacta XXIII, concurrente II, indictione XIII. Der Herausgeber setzt ebenso gedankenlos wie seine Vorgänger die Urkunde zu 1179 März 4, ohne zu beachten, daß die übrigen Jahrescharaktere gar nicht zum Aerenjahr passen. Hat er sich nicht einmal der kleinen Mühe unterzogen, Pilgram oder Grotefend nachzuschlagen? Wenigstens würde er dann gefunden haben, daß zu 1179 ind. XII, conc. VII, ep. XI gehören, daß aber ind. XIII, conc. II, ep. XXII (XXIII ist offenbar ein Irrtum des Datators) auf 1180 weisen. Woraus sich ergibt, daß das Aerenjahr nach dem Annunciationsstyl berechnet ist. Also hätte in das Regest statt 1179 März 4 gesetzt werden müssen 1180 März 4. Das sind doch Dinge, die man keinem Studenten durchgehen läßt und die auch den mildesten Kritiker unmutig machen müssen.

In Summa, die Edition Heycks bedeutet gegenüber den Drucken von Mone, des züricher und baseler Urkundenbuchs keinen Fortschritt, und sie läßt die Mahnung am Platze erscheinen, daß der, dem die Natur die nun einmal zu Urkundenausgaben notwendige philologische Akribie und durchaus unentbehrliche Pedanterie versagt hat, solche Arbeiten lieber andern besser dazu Veranlagten überlassen möge. Eine scharfe Kritik ist hier um so nötiger, je unwissender die große Mehrzahl der heutigen Historiker in diplomatischen Dingen und je geneigter sie in Folge dessen ist, auf die mühselige und entsagungsvolle Arbeit urkundlicher Ausgaben und Forschungen herabzusehen und ungenügende Leistungen unbeanstandet durchgehen zu lassen.

Aber auch mit den sachlichen Erörterungen des Herausgebers bin ich nicht zufrieden. Was er über das Urkundenwesen der beiden Bertholde sagt, ist doch gar zu dürftig. Auch hinsichtlich ihrer Siegel bringt er nichts neues; die Zusammenstellung der Stempel S. 33 ist aus seiner Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 590 f. entlehnt. Nur über das ›Wappen‹ der Zähringer verbreitet er sich mehrfach (p. V f., S. 7, S. 34). Und darin liegt wohl im Wesentlichen die Tendenz der kleinen Publikation, deren Zweck ich sonst nicht einzusehen vermag, daß der Herausgeber nachholen will, was er in seiner Geschichte der Zähringer versäumte. ›Ich habe — so sagt er über den daselbst in einer Anmerkung abgethanen zähringischen Löwen — hieraus etwas beschämt die Lehre gezogen, daß die in bengalischem Licht erstrahlenden Wegweiser, die in manchen Abhandlungen am vordersten Eingange zu der jeweiligen großen Entdeckung oder dem wichtigen ›Funde‹ aufgerichtet werden, keineswegs ihrer Urheber wegen, wie ich leichtfertig gemeint hatte, son-

1) Während dies der ältere Druck (Urkundenbuch der Stadt Basel I, 32) thut.

dern lediglich zu Nutz und Frommen der Passanten vorhanden und in der That nicht ohne Wert für die Benützer sind‹. Das ist nicht nur schön gesagt, sondern das Versäumte ist nun auch hinreichend nachgeholt. Nicht unterlassen kann ich endlich, meine Freude darüber auszusprechen, daß die Entdeckung, daß die Zähringer gar nicht den Löwen, sondern den Reichsadler im Wappen gehabt, den patriotischen Sinn des Herausgebers so außerordentlich beglückt. Wer wird nicht gerührt, wenn er in der Vorrede zu einem Urkundenbuche auf den eben so enthusiastischen als formvollendeten Ausruf stößt: ›Es liegt für uns ein eigentümliches, stolzes und freudiges Gedenken gerade in diesem zähringischen Wappenbilde und sicherlich werden noch Manche, die — ich möchte sagen — patriotische Genugtuung teilen, die darüber empfunden werden kann, daß der Aar des Reiches, dessen Schwingen in unseren Tagen in der ersten Reihe der Führer Deutschlands zur Einheit stehend Großherzog Friedrich von Neuem über alles deutsche Land sich hat entfalten lassen, dereinst schon zu der Hohenstaufen glanzvoller Ritter- und Kaiserzeit aus dem Schilde der herzoglichen Vorfahren des Hauses von Zähringen geblickt, im Rauschen ihrer Sturmfahnen deutschen Reitergeschwadern zum Kampfe vorangeweht hat‹.

Marburg.. Kehr.

Gietl, Ambrosios M., O. Fr., Die Sentenzen Rolands nachmals Papstes Alexander III. Freiburg i. Br. 1891. Herder. LXX, 332 S. 8°.

H. Denifle hat in seiner ausgezeichneten Untersuchung ›Die Sentenzen Abälards und die Bearbeitungen seiner Theologie vor Mitte des 12. Jhs.‹ (Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters I, S. 402 ff. 584 ff.) die bis dahin — selbst einem so umsichtigen Forscher wie Deutsch — verborgen gebliebene Thatsache aufgezeigt, daß Abälard nicht nur eine philosophische, sondern auch eine theologische Schule begründet hat. Wie Wilhelm de St. Thierry klagte: ›Libri eius (Abaelards) transeunt maria, transiliunt alpes‹, so verhielt es sich in Wirklichkeit. Nicht nur in Hinsicht der Methode hat Abälard, wie dies ja anerkannt ist, auf die nächste Folgezeit bestimmend eingewirkt und auch Petrus Lombardus in dessen später so wichtig gewordenen Sentenzen beeinflußt, Denifle hat auch in verschiedenen noch der Mitte des zwölften Jahrh.s angehörenden theologischen Compendien direkte Bearbeitungen der Theologia Abälards nachgewiesen. Er hat gezeigt, daß die von Rheinwald (1835) als Epitome theologiae christianae herausgegebenen Sentenzen ebenso wie die in einer Handschrift zu St. Florian in Oberösterreich vorhandenen und die Sentenzen des Magister Omnebene in einem Cod.

Monac. und des Magister Roland in Cent. III, 77 der Stadtbibliothek zu Nürnberg solche, mehr oder minder freie, Bearbeitungen der Theologia Abälards sind. Gerade über die Anfänge der Scholastik ist dadurch ein ganz neues Licht verbreitet worden. Es mußte aber der Wunsch um so lebendiger werden, daß jene nur handschriftlich vorhandenen Sentenzen durch kundige Hand zur Veröffentlichung gelangten. Diesem Bedürfnis kommt nun die vorliegende Ausgabe des offenbar wertvollsten unter jenen Compendien, der Sentenzen Rolands durch Ambr. Gietl, einen Schüler Denifle's und durch diesen zu seiner Edition angeregt, entgegen.

Roland, der Verfasser der Sentenzen, ist identisch mit jenem Roland, dessen Summa oder Stroma uns in mehreren Handschriften erhalten ist, eben darum auch mit Rolandus Bandinellus, dem nachmaligen großen Papst Alexander III. An der Identität des Autors der Sentenzen und der Summa ist nicht zu zweifeln. Jene Nürnberger Handschrift der Sentenzen bezeichnet ihren Inhalt fol. 144r—178 als Sententie Rŏdlandi Bononiensis magistri, in Bologna aber hat Rolandus Bandinellus gelehrt. Der Verfasser der Summa sagt ausdrücklich, daß er die Frage über die Genugsamkeit der Herzensbuße in ›Sentenzen‹ genauer erörtern wolle, und diese findet in der That in den Sentenzen der Nürnberger Handschrift eingehende Behandlung. Endlich aber ist in diesen Sentenzen wie in jener Summa das Eherecht im Anschluß an das Decretum Gratiani in einer Weise behandelt, welche den Beweis für die Identität des Autors hier und dort liefert. Denifle hatte in die Mitte der vierziger Jahre Rolands Sentenzen verlegt, welche Beziehungen zum Decretum Gratiani enthalten und doch wieder des Lombarden noch gar nicht gedenken. Gietl zeigt, daß Roland zu Rom, also bereits als Cardinal seine Sentenzen geschrieben hat, wenn schon auf Grund seiner zu Bologna gehaltenen Vorträge. Es ergibt sich daraus die interessante Thatsache, daß noch etwa ein Jahrzehnt nach der Synode zu Sens und dem Urteile Innocenz II. über Abälards Lehren Roland unbefangen angefochtene Anschauungen Abälards vertreten konnte, ohne dadurch irgend einen häretischen Schein auf sich zu laden.

Bei einem Mann wie Alexander III. darf man von vorn herein eine tüchtige Leistung erwarten, die auch seinem Lehrer Abälard gegenüber nicht die Selbständigkeit verleugnen wird. Der Zusammenhang mit Abälard und die Abhängigkeit von diesem tritt ja freilich deutlich genug hervor. Auch für Rolands Werk hat die Theologia Abälards die Grundlage gebildet. Dies zeigt gleich der Anfang; wie Abälards sog. Introductio in theol. beginnt: *Tria sunt .. in quibus humanae salutis summa consistit, fides videlicet, caritas et sacramentum,* ebenso Rolands Sentenzen: *Tria sunt in quibus humane salutis summa*

consistit, fides scilicet, sacramentum et caritas. Roland teilt auch die angefochtene Trinitätslehre Abälards, indem er erklärt: *nomine Patris intelligimus potentiam, nomine Filii sapientiam, nomine Spiritus sancti benignitatem et bonitatem*, und ihm entnimmt er ebenso die monarchianische Frage: *quid in una deitatis essentia sibi velit predictarum personarum facta distinctio?* wie deren Beantwortung (Gietl S. 23 Anm. 1), er entlehnt auch aus ihm die zur Erläuterung des trinitarischen Geheimnisses herangezogenen Gleichnisse. Ebenso gibt Abälards als häretisch angegriffene — vgl. Capitula haeresum Petri Abaelardi n. 5 — christologische Anschauungsweise wieder, was Roland S. 175f. über Christus als ›tercia persona in trinitate‹ sagt (Gietl zu S. 174, 25 und zu S. 175, 13). Wie für Abälard, so ist für Roland Christus nach seiner menschlichen Natur filius Dei per gratiam (S. 179 f.). Es entspricht daher nicht dem faktischen Thatbestand, wenn Gietl S. XXX Roland nicht als einen Schüler Abälards gelten lassen möchte und nur von einer Irreführung desselben in einigen Stücken durch den Glanz der Darstellung Abälards redet. Man müßte dann Schülerschaft nur bei fast sklavischer Abhängigkeit anerkennen. Aber Thatsache ist die freiere Haltung gegenüber Abälards Theologia, welche Rolands Sentenzen im Verhältnis zu jenen oben genannten Schriften: der Epitome, den St. Florianer Sentenzen und auch denen Omnebenes bekundet. Besonders die Behauptung einer für Gott geltenden Notwendigkeit, wie sie Abälard vertritt, hat Roland nach den verschiedensten Seiten hin abgewiesen und dabei die Gegner als a ratione ecclesie dissencientes bezeichnet oder auch dem *Magister Petrus dicebat* ein *Nos vero dicimus* entgegengesetzt. Richtig zeigt Gietl auch, wie Roland auch die Sentenzen Hugos von St. Victor neben Abälards Theologia benutzt hat, und führt zugleich gegenüber ausgesprochenen Zweifeln den entscheidenden Nachweis, daß jene Sentenzen mit Recht den Namen Hugos tragen. Folgt in Anordnung und Darlegung Roland im Wesentlichen Abälard, so geht er doch mitunter auch im Gegensatz zu Abälard in den Bahnen Hugos, z. B. bei der Definition des Glaubens. Weiter als die Abhängigkeit der Sentenzen Rolands von Hugo geht die derjenigen Omnebenes, der mit dem Canonisten Omnibonus identisch sein dürfte (Denifle a. a. O. S. 468. 621). Es ist höchst dankenswert, daß Gietl überall diese noch unedirten Sentenzen Omnebenes und die von St. Florian zur Vergleichung herangezogen hat, ebenso wie er auch für die Epitome die von Rheinwald nur fehlerhaft wiedergegebene Münchener Handschrift (Cod. lat. 14160 saec. XII) wieder verglichen und eine bisher noch unbekannte Handschrift derselben neu entdeckt und verwertet hat (Nr. 729 f. 83r—151v der Stiftsbibliothek zu Admont saec. XII). Mit keiner dieser Bearbeitungen der Theologia Abälards sind die Sentenzen Rolands so

nahe verwandt wie mit denen Omnebenes, das Verhältnis beider Schriften zu einander daher von besonderem Interesse. Meines Urteils hat Gietl ebenso wie mit seiner Darlegung der unzweifelhaften Abhängigkeit Omnebenes von Abälard und Hugo, so auch Recht mit der Behauptung, daß Omnebene die Sentenzen Rolands verwertet habe. Omnebene wird die von Gietl S. LIII aufgeführten Lehrpunkte, für welche in der Epitome und den St. Florianer Sentenzen die Parallelen fehlen, in der That aus Roland geschöpft haben, wenn schon z. B. S. 182, 7, wo ein ähnlicher Fall vorliegt, die sachliche Differenz zwischen Omnebene und Roland ein Abhängigkeitsverhältnis ausschließt; in dem letzteren Zusammenhang ist eben Omnebene anderen Führern gefolgt. Gerade der Vergleich mit Omnebene läßt die schriftstellerische Befähigung Rolands erkennen. Seine Darstellung ist mitunter ›durch ihre Deutlichkeit und Gedrungenheit schärfer als die Auseinandersetzung Abälards‹ selbst. Ein Zug frischer Selbständigkeit geht wirklich durch Rolands Sentenzen. Seine Methode ist die seines Meisters: durch Gegenüberstellung von Grund und Gegengrund sucht er zur Lösung des Problems zu gelangen. Wurde doch diese Methode Abälards ›die Grundlage für die Art und Weise der Quästionen und Disputationen auf theologischem, philosophischem, canonistischem und civilrechtlichem Gebiete‹ (Denifle a. a. O. S. 620). Aber gerade bei der straffen Form, in welcher die Sentenzen Rolands gehalten sind, tritt jene Methode noch schärfer und belebender hervor als bei der breiteren Schreibweise Abälards. Man spürt jenen Sentenzen die Freude an der, mitunter noch unbehilflich gehandhabten, Dialektik ab. Dabei nirgends gehässige oder auch nur heftige Polemik. Betont Gietl richtig den sympathischen Eindruck, den man durch die noble Handhabung der neuen Methode von Seiten Rolands gewinnt, so darf auch ergänzend hinzugefügt werden, daß dieser Eindruck auch nicht durch einen solchen der Indifferenz parallelisirt wird. — Im Unterschied von Abälard, welcher allerdings die Menschwerdung als *summum et maximum beneficium* zu den Sacramenten als *minora beneficia* in Beziehung gesetzt hatte, behandelt Roland die Christologie im zweiten Hauptteil, de sacramentis. Nach kurzer Definition von *sacramentum* beginnt er: *De sacramentis itaque tractaturi ab illo precipio sacramento, verbi scilicet incarnacione, exordiamur.* Unter den andern Sacramenten behandelt er nach Taufe, Firmelung, Abendmahl und Buße S. 255 ff. Laster und Tugenden (ohne hierbei an der Epitome und den St. Florianer Sentenzen eine Parallele zu haben, an dieser Stelle auch nicht bei Omnebene), dann das Sacrament der Oelung, die priesterliche Schlüsselgewalt und sehr ausführlich die Ehe (S. 270—313), der Canonist verleugnet sich hier nicht. Der dritte Teil: de caritate ist leider nicht vollständig erhalten. Die Sen-

tenzen Rolands brechen in der Nürnberger Handschrift mitten in der Erörterung an *caritas semel habita amittatur* plötzlich ab. Der Mangel muß schon aus der Vorlage dieser Handschrift stammen. Daß Roland selbst sein Werk unvollendet gelassen habe, ist schon deshalb, weil nur ein verhältnismäßig kleines Stück aussteht, nicht wahrscheinlich. — ›Wie wenig Anselm in der nächsten Zeit nach seinem Tode gewürdigt war, zeigt auch unsere Schrift (Gietl S. LX).

Der Herausgeber gedenkt im Vorwort der vielen Stunden des Tages und der Nacht, die er diesem Werke gewidmet habe. Es bekundet denn auch überall den treuen Fleiß, mit dem es gearbeitet ist. Gietl hat zweimal seine Copie mit der Nürnberger Handschrift, der einzigen, verglichen und kann daher zuverlässige Wiedergabe gewährleisten. Seine Vorsicht in Emendationsversuchen verdient nur Anerkennung. Man versteht, wie ihm das Auffinden der citierten Väterstellen bei der ungenauen, nicht selten irregehenden Citationsweise solcher Schriften große Mühe bereitet hat; manchmal war überhaupt ein sicheres Ergebnis nicht zu erzielen. Augustin, von dem die Anregung zu so vielen der behandelten Fragen ausgegangen, ist natürlich die zumeist angezogene Autorität. Nur aus Versehen hat der Herausgeber einige Male die Angabe der verwendeten Bibelstellen unterlassen, z. B. S. 144, 17. 145, 30. Für S. 217, 5 ff. vermisse ich die Quellenangabe. Indices sind vom Herausgeber nicht beigefügt, aber ein genaues Inhaltsregister. Die ganze Arbeit des Herausgebers charakterisieren Umsicht und Sorgfalt; seine Noten geben durch ihren Hinweis auf die betreffenden Ausführungen nicht nur jener Bearbeitungen Abälards, sondern auch mehrerer mittelalterlicher Theologen (besonders Hugos, des Lombarden und des Thomas) einen Einblick in die dogmengeschichtliche Stellung der Sentenzen Rolands.

Göttingen. N. Bonwetsch.

Erwiederung.

In diesen Blättern Nr. 4 S. 361 hat Hr. Prof. Rehnisch in einer Anzeige von der Schrift des Hrn. Prof. Heinrich Weber in Braunschweig ›Wilhelm Weber. Eine Lebensskizze‹ einen einzelnen Abschnitt herausgegriffen, um zu beweisen, daß die in der Münchener Allgem. Zeitung 1887 Nr. 248 Beilage veröffentlichten ›Aktenstücke zur Vorgeschichte der Erfindung des elektrischen Telegraphen von Gauß und Weber‹ keinen Beitrag zur Vorgeschichte dieser Erfindung enthielten. Der Hr. Staatssekretär Dr. von Stephan Excellenz fand sie wichtig genug, um die Erlaubniß des Einsenders einzuholen, diese Mittheilung wieder abdrucken zu lassen, was auch in der ›Deutschen Verkehrs-Zeitung, Organ für das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen‹ vom 30. Sept. 1887 mit dem Beisatz ›von

einem Göttinger‹ geschehen ist. Durch die schuldige Rücksicht gegen den Verfasser Hrn. Heinr. Weber, sowie zur eigenen Vertheidigung findet sich der Unterzeichnete veranlaßt aus der Anonymität hervorzutreten und zu bekennen, daß er derjenige ist, welcher jene Aktenstücke mit einigen eigenen Bemerkungen der Oeffentlichkeit übergeben hat; als Zeitgenosse und Augenzeuge, wenn auch nicht Fachkenner, darf ich wohl auf Glaubwürdigkeit dieser Erwiederung Anspruch machen.

Es ist richtig, was Hr. Prof. Rehnisch angiebt, daß Weber selbst in seiner Vorstellung an den Minister nur von optischen Untersuchungen spricht und dazu waren allerdings die vorhandenen Räume am wenigsten geeignet, ich hätte also nicht sagen sollen, man müsse das Wort optische in elektrische verändern, erst der Erfolg hat erwiesen, daß diese aus dem Unternehmen hervorgingen, und der Minister konnte in seiner Antwort auch nur denselben Ausdruck gebrauchen, indeß schon Osiander setzte dafür in seinem Votum das allgemeinere ›physikalische Experimente‹. Tobias Mayer d. jüngere, der Vorgänger Webers, hatte sein sehr dunkles Auditorium in dem Erdgeschoß des alten naturhistorischen Museums am Bibliotheks- oder Kloster-Hofe (Collegien-Platz) mit einem Cabinet daneben zur Aufstellung seiner physikalischen Apparate. Ich habe seine Vorlesungen als Student bisweilen besucht, wenn er angekündigt hatte, daß er in der nächsten Stunde einige interessante Versuche anstellen werde; er sah es gern, wenn dazu auch andere sich einfanden, welche nicht seine gewöhnlichen Zuhörer waren. Diese Localitäten konnten an der Westseite, der Leine entlang etwas erweitert werden, daß aber in einer Bodenkammer optische Untersuchungen angestellt wurden, habe ich erst jetzt aus den von Prof. R. aufgefundenen und bekannt gemachten Briefen ersehen. Es lag nahe, im Gegensatz zu den dunkeln Räumen grade die Optik hervorzuheben als eines größeren Raumes und einer besseren Beleuchtung bedürftig, wiewohl helles Licht zu allen physikalischen Untersuchungen erforderlich ist. Anstatt eines größeren Zimmers in dem Museum, wie es Weber ›zur Aufnahme der physikalischen Instrumenten-Sammlung für die optischen Sachen‹ gewünscht hatte, wurde ein von dem kürzlich verstorbenen Prof. Herbst in Vorschlag gebrachter Vorplatz im dritten Stockwerke bewilligt und von Weber gern angenommen und ein kleines Zimmer daraus gemacht, diente aber nach der Ausführung zu einem ganz anderen Zwecke; die Einrichtung aller dieser Räume begann im J. 1832.

Die eben erwähnten Briefe enthalten noch einige nicht unwichtige Einzelnheiten, z. B. wie die magnetischen Untersuchungen

mit einem fast haarfeinen Drahte aus Kupfer und Silber, welcher an einem Bindfaden befestigt war, begonnen und dann mit einem Kupferdraht fortgesetzt wurden, aber man erfährt von Hrn. Prof. R. nicht genau, an welcher Stelle der Telegraph erfunden sei, und wo der Anfang oder das Ende des Kupferdrahtes war. Dieser Draht ging von dem gedachten kleinen Zimmer aus nach der Thurmspitze und von hier über die Stadt nach dem zu diesem Zwecke erbauten magnetischen Observatorium bei der Sternwarte, er sollte, wie sich Weber in einem Schreiben an den hiesigen Magistrat vom 15. April 1833, als der Bindfaden schon aufgezogen war, ausdrückt, dazu dienen, ›die Kräfte des Galvanismus und Magnetismus im Großen näher zu untersuchen‹, und darauf beziehen sich auch Webers Worte in einem Berichte an den Minister, ›daß es ihm gelungen sei in Verbindung mit Gauß die galvano-magnetischen und magneto-galvanischen Versuche in einen Gang zu bringen, wie das nirgends anderswo der Fall sei‹; mit der Optik hatte dies nichts gemein. Ueberhaupt waren Webers Studien in den nächsten Jahren vorzugsweise auf die Beobachtung des Erdmagnetismus gerichtet, er gründete mit Gauß eine eigene Zeitschrift ›Resultate aus den Beobachtungen des magnetischen Vereins‹, deren erster Jahrgang 1836 erschien mit den Berichten über das, was hier seit 1834 geschehen war, von Optik ist darin nicht die Rede. Weber hat im 2. Theil der Experimental-Physik auch über Optik Vorlesungen gehalten, aber nichts darüber drucken lassen, wenn man nicht fast 40 Jahre später den kurzen ›Vortrag über das von Gauß berechnete und von Steinheil ausgeführte Fernrohr-Object‹ in den Götting. Nachrichten 1861 Nro. 7 S. 73 dahin rechnen will, in seinem Nachlaß hat sich auch keine Ausarbeitung über Optik gefunden.

Ich kann also wohl mit Recht behaupten, daß von jenem kleinen Zimmer in Verbindung mit dem magnetischen Häuschen die Erfindung des Telegraphen ausging, mithin die Aktenstücke über die Anlage des Zimmers zur Vorgeschichte der Erfindung gehören. Hr. Prof. R. hat das Museum noch gesehen, aber gewiß nicht das Zimmer, welches mit dem physikalischen Cabinet gar nicht in Verbindung stand, es lag auf der nordwestlichen Ecke des Museums in der dritten Etage bei der abgestumpften Ecke der jetzigen Bibliothek. Es sind nun 60 Jahre darüber hingegangen, jedoch ist die Erinnerung daran fest geblieben.

..d..d d.i. Ferdinand Wüstenfeld.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9. 1. Mai 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Geffcken, Johannes, Timaios' Geographie des Westens. [Philologische Untersuchungen herausgegeben von A. Kiessling und U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Heft 13]. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1892. 208 S. 8°. mit 2 Karten. Preis M. 7.

Der Verfasser dieses Werkes hats unternommen, die Nachrichten über den Westen, die Timäus im 1. und 2. Buche gegeben hatte, möglichst vollständig wieder herzustellen. Die dem Timäus ausdrücklich beigelegten Stücke machen nur den geringeren Theil davon aus; weitaus das Meiste ist den späteren Schriftstellern entnommen, die jenen benutzt haben. Welche Schriftsteller von Timäus abhängig sind und wie weit sie aus ihm geschöpft haben, wird in den vorangeschickten Quellenuntersuchungen erörtert. Zuerst wird das Verhältniß Lykophrons zu Timäus nochmals untersucht und insbesondere vermuthet, daß eine Anzahl lykophronischer Nachrichten, die sich auch in den Resten Varros finden, auf Timäus zurückgehen. Ich mache hier auf die wohl gelungene Auslegung (S. 39 f.) der berühmten auf Rom bezüglichen Verse 1226—1280 aufmerksam, die der Verf. nach dem Vorgange Wilamowitzens für echt hält. Weiterhin (S. 52 f.) wird untersucht, wie weit Diodor im 4. und 5. Buche den Timäus benutzt habe; es folgen Trogus Pompeius nebst Varro und seinem Gefolge, und zum Schlusse die unter Aristoteles' Namen überlieferte Schrift περὶ θαυμασίων ἀκουσμάτων und ihr Verhältniß zu Timäus.

Nach diesen vorbereitenden Untersuchungen folgt der Text der timäischen Nachrichten. Ihm ist als Nachwort eine Würdigung des Historikers angehängt und ein Versuch, einige seiner Nachrichten auszunutzen. Den Schluß des ganzen bilden Indices.

Timäus und sein Verhältniß zu den uns erhaltenen Schriftstellern, namentlich zu Lykophron und Diodor, ist in neuerer Zeit öfter behandelt worden. Geffcken schließt sich besonders an Müllenhoff an (Deutsche Altertumskunde Bd. I). Mit gutem Grund rühmt er die Verdienste, die sich dieser Gelehrte um Timäus erworben hat. Das Geffckensche Buch bringt nicht sehr viel neues, gibt aber eine mit Fleiß und Gelehrsamkeit gearbeitete neue Erörterung der Streitfragen und eine nützliche, dankenswerthe Zusammenstellung des erreichten. In allen Theilen seines Werkes hat ihm dabei die Hülfe seines Lehrers, des Prof. U. v. Wilamowitz-Möllendorff, zur Seite gestanden.

So sehr ich nun auch die Verdienste des Buches anerkenne, so stehe ich doch einem wichtigen, ja grundlegenden Theil, nämlich den hier vorgelegten Quellenuntersuchungen mit vielen Zweifeln gegenüber, denen ich hier Ausdruck verleihen will. Ich glaube, die Leser und Benutzer dieser Fragmente werden gut thun nie zu vergessen, daß in vielen Fällen die Autorschaft des Timäus nur eine mehr oder minder zweifelhafte Vermuthung ist. Am besten begründet ist die Benutzung des Timäus durch Lykophron, die schon früher durch Klausen, Müllenhoff u. a. festgestellt worden ist. Ueber ihn sind die Ausführungen des Verfassers im Ganzen recht plausibel, obwohl keineswegs alles unbesehen anzunehmen ist und vieles zweifelhaft bleiben muß. Etwas wunderlich klingt, was der Verf. über den Tiber sagt (S. 42). Da dieser von Lykophron nicht erwähnt wird, so folgert Geffcken, Timäus habe ihn nicht gekannt und sieht dies weiterhin als charakteristisch für den Schriftsteller an. Sollte aber Timäus, dem nach des Verfassers Urtheil die Umgegend Roms ziemlich gut bekannt war, der zu einer Zeit lebte, wo Rom groß ward, den Tiberis nicht gekannt haben? Daß Lykophron ihn nicht erwähnt, beweist nichts; denn Lykophron ist und bleibt Lykophron und nicht Timäus.

Viel zweifelhafter ist die Abhängigkeit Diodors von Timäus. Nach Müllenhoffs Anleitung führt Geffcken die Abschnitte Diodors über Sicilien, Sardinien, Korsika, die Balearen und Britannien auf Timäus zurück und druckt sie unter den Fragmenten ab. Gewiß steckt viel timäisches in diesen Capiteln, aber es ist nicht statthaft, sie ganz und gar für timäisch zu halten. Gegen die ausschließliche Benutzung des Timäus spricht bei Diodor z. B. die gelegentliche Er-

wähnung der Römer und es ist sehr die Frage, ob es genügt, mit Müllenhoff und Geffcken diese einfach auszumerzen, um den reinen Timäus zu erhalten. Man nehme z. B. was Diodor (V 15, 3) von den Iolaern auf Sardinien erzählt, die, wie er sagt, ihre Freiheit bis zu seiner Zeit erhalten haben, obgleich Karthager wie Römer sie oft angegriffen haben. Hier die Römer zu entfernen ist deshalb sehr bedenklich, weil gerade die Römer öfters Züge ins Innere Sardiniens unternommen haben. Daher ist es sehr wohl möglich, daß die bei Diodor vorausgehende Erzählung, wonach den Iolaern durch ein Orakel ewige Freiheit verheißen wurde, erst der römischen, d. h. der nachtimäischen Zeit ihrem Ursprung verdankt, als die Bewohner des inneren Sardiniens, die Iolaer und ihre Genossen, auch unter den Römern ihre Unabhängigkeit behaupteten.

Aehnliche Bedenken erweckt der Abschnitt über Korsika (S. 164). Zunächst finden wir bei Diodor (V 13) nichts von dem, was Polybios (XII 3, 7) aus Timäus tadelnd heraushebt [1]). Ferner werden bei Diodor die korsischen Sclaven erwähnt; es ist aber wahrscheinlich, daß diese in erheblicher Zahl erst in römischer Zeit, nach den punischen Kriegen, als man in Italien mit den zunehmenden Latifundien immer mehr Sclaven brauchte, aufkamen und bekannter wurden. Ferner bei der Beschreibung Elbas und der dortigen Eisengruben wird von Diodor (V 13, Geffcken S. 149) als erster Stapelplatz für das Eisen von Elba Dikäarchia genannt (*εἴς τε Δικαιάρχειαν καὶ εἰς τἆλλα ἐμπόρια*). Da aber Dikäarchia erst in der römischen Zeit und zwar seit dem 2. punischen Kriege als Emporium Roms seine Bedeutung erlangt hat [2]), so scheint hier eine jüngere Nachricht vorzuliegen; jedenfalls ist es sehr wenig wahrscheinlich, daß sie aus Timäus stamme. Diodor hat, wie gesagt, sehr viel von Timäus, aber die Quelle, die er benutzt, ist jünger als dieser und ragt schon in die römische Zeit hinein. Wer dies nicht beachtet, wird aus der Geffckenschen Ausgabe zuweilen irrige Vorstellungen gewinnen müssen. Auch das von Müllenhoff (Deutsch. Altert. I 474) als timäisch in Anspruch genommene, von Geffcken (S. 161) abgedruckte Bernsteincapitel Diodors (V 23) geht schwerlich auf Timäus zurück. Diodor widerlegt nach anderer Vorgang die unglaublichen und fabelhaften Erzählungen älterer Dichter und Schriftsteller über den Ursprung des Bernsteins, die Geschichte von Phaëthon, den Heliaden und dem Eridanos. Diese Stelle berührt sich nahe mit Polybius II 16, 13 f.;

1) Diodor kann freilich dies absichtlich mit Rücksicht auf Polybios' Kritik entfernt haben.

2) Was mit der vollkommenen Umwandlung der kampanischen Verhältnisse im 2. punischen Kriege zusammenhängt.

denn auch dieser bekämpft jene Fabeln und verheißt, daß er später darüber eingehender handeln werde, besonders mit Rücksicht auf die Unwissenheit des Timäus über Oberitalien. Müllenhoff meinte, Polybius sage an dieser Stelle nicht ausdrücklich, daß Timäus diese Fabeln erzählt habe; richtig, aber dennoch ist es höchst wahrscheinlich, daß Timäus wirklich etwas derartiges gebracht hat; denn sonst würde seine Nennung bei Polybius kaum zu erklären sein; vollends aber ist es undenkbar, daß er sich gerade so wie Polybius es thut gegen diese Fabeln sollte ausgesprochen haben, was Geffcken und Müllenhoff annehmen. Vielmehr vermuthe ich, daß Timäus wirklich des Eridanos und der Heliaden gedacht hat; jedenfalls der Widerspruch Diodors gegen jene Fabeln ist nicht auf ihn, sondern auf den Einfluß des Polybius zurückzuführen. Denn Diodor hat von Polybius sehr viel gelernt und ist von ihm in vielen Dingen abhängig. Und wenn er auch meistens die ihm vorliegenden Berichte ziemlich mechanisch ausschreibt, so hat er doch keineswegs eine gelegentlich gegen sie erhobene Kritik unbeachtet gelassen. Ich will dafür zwei Beispiele anführen, die dies zu erläutern geeignet sind. Man nimmt an, daß Diodor in der griechischen Geschichte vom 11. Buche an dem Ephoros folge. Aus ihm hat er bei der Geschichte des samischen Aufstandes die Erwähnung des Artemon entnommen, der dem Perikles seine Belagerungsmaschinen gebaut habe (Ephoros fr. 117; Diodor XII 28, 3). Aber was Ephoros von diesem Artemon weiter merkwürdiges zu berichten wußte, daß er das im Sprichwort genannte περιφόρητος gewesen sei, hat Diodor nicht, obwohl ihm sonst derartige Curiosa nicht mißfallen. Diodor kann es ja ausgelassen haben, um zu kürzen; wahrscheinlicher ist aber, daß er es absichtlich verschmähte, weil inzwischen Ephoros' Nachricht von Heraklides Ponticus mit starken Gründen angefochten worden war (Plutarch Pericl. 27) und ihm dies bekannt war. Er ist nicht so weit gegangen, den Artemon ganz zu tilgen, aber er hat aus Ephoros dasjenige entfernt, was dem Heraklides die Handhabe für seine erfolgreiche Polemik gab. Das zweite Beispiel stammt aus der Alexandergeschichte, wo Diodor, wie bekannt, die klitarchische Ueberlieferung giebt. Jedoch an der bekannten Stelle von dem Kampfe Alexanders bei den Mallern (XVII 98) folgt er nicht dem Klitarch, der Alexander durch Ptolemäus Lagi errettet werden ließ, sondern den besseren Autoren. Klitarchs Version wird nicht einmal angedeutet. Offenbar

1) Das vereinigt sich auch ganz gut mit den andern aus Pytheas entlehnten timäischen Berichten über den Ursprung des Bernsteins; denn Timäus kann ja sehr wohl mehrere Versionen angeführt haben, was, wie Geffcken bemerkt, auch sonst wohl gelegentlich von ihm geschehen ist.



war ihm die Widerlegung derselben, die ja, wie Curtius Rufus (IX, 5, 21) lehrt, auch in die klitarchischen Darstellungen eindrang, bekannt geworden und er hat darnach seinen Autor verbessert. Diodor ist, das kann niemand leugnen, ein sehr mittelmäßiger Historiker, aber ganz ohne eigenes Urtheil ist er doch nicht, und seine Quellenkritik ist nicht so leicht, wie Geffcken zu glauben scheint.

Auch die Art und Weise, wie Varro und andere lateinische Schriftsteller für Timäus dienstbar gemacht werden, erregt Bedenken. Es ist zwar wahrscheinlich genug, daß Varro den sicilischen Historiker viel benutzt habe, aber es muß doch bewiesen werden, und manches wird mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit dem Timäus beigelegt. Die Ursprungsgeschichte z. B. von Bauli, Herculaneum und Pompei S. 78. 81 ist sicherlich aus späterer Zeit, da diese Orte zur Zeit des Timäus entweder überhaupt noch nicht existierten[1]) oder doch so unbedeutend waren, daß etwas derartiges bei Timäus nicht zu erwarten ist. Ebenso wenig ist es wahrscheinlich, daß der Name des Hiarbas bei ihm vorkam; wenn Geffcken (S. 73) glaubt, der heil. Hieronymus habe ihn aus Timäus genommen, so ist doch noch viel wahrscheinlicher, daß er ihn bei Virgil gelesen hat.

Endlich bei der Untersuchung der Mirabiliensammlung werden vom Verf. gelegentlich recht dürftige Beweise vorgelegt. Selbst der Abschnitt über die Argonauten kann (S. 93) nur auf allerlei Umwegen für Timäus gewonnen werden, vielleicht mit Recht. In einem andern Beispiel, mirab. cap. 132, will der Verf. den Timäus am Tadel des Kallisthenes und am ›giftigen Angriff auf die verhaßten Phöniker‹ (S. 95) erkennen; ich hingegen finde weder einen sonderlichen Tadel darin noch spüre ich Gift. Auch für cap. 133 fehlt es an einem ausreichenden Beweis für die Autorschaft des Timäus. Wenn endlich alles das, was Geffcken seinem Historiker zuschreibt, Gründungsgeschichten und andere Mythen auch unbedeutender oder ganz winziger italischer und sicilischer Orte, sich bei Timäus fand, so ist zu befürchten, daß die zwei Bücher für einen solchen Stoff kaum ausgereicht haben würden; denn das uns in kürzeren Auszügen und zufälligen Notizen erhaltene ist ja nur als der weitaus kleinere Theil des von Timäus selbst gegebenen anzusehen.

Der Verf. hat, wie ich glaube, nicht genug beachtet, daß auch nach Timäus eine nicht geringe Anzahl von Schriftstellern sich mit

1) Die kleineren kampanischen Orte stammen sicherlich erst aus römischer Zeit; Pompei wird zwar bei Liv. IX 38, 2 (310 v. Chr.) erwähnt, aber das ist werthlos. Noch Polybios III 91, 4 kennt hier keine Stadt, sondern nur das ἔθνος der Nuceriner, dessen kleinere Ortschaften wahrscheinlich erst nach dem hannibalischen Kriege zu Städten geworden sind.



Italien und dem Westen und zugleich mit dem Ausbau der Mythengeschichte dieser Länder beschäftigt haben und auf die späteren Compilatoren schwerlich ohne Einfluß geblieben sind. Die Historiker der punischen Kriege haben auch darauf ihre Aufmerksamkeit gerichtet, und nach ihnen viele andere, die freilich, wie die ganze Litteratur der Zeit, bis auf wenige Reste verloren gegangen sind. Namentlich auf Alexander Polyhistor darf hiebei hingewiesen werden, der, wie wir wissen, auf die Römer eingewirkt hat. Es wäre wohl der Mühe werth, die geringen Reste dieser Litteratur zusammenzustellen; jedenfalls darf man ihrer nicht vergessen, wenn man die Römischen Gelehrten und besonders Varro auf ihre Quellen untersuchen will. Aus diesen Gründen kann ich die timäische Geographie des Westen, wie Geffcken sie auf Grund der Quellen auf der beigefügten Karte entworfen hat, nicht für correct ansehen. Unbegründet scheint es auch, wenn p. 186 behauptet wird, daß von den Kelten Oberitaliens dem Timäus nichts bekannt gewesen sei. Das ist recht unwahrscheinlich, wenn man erwägt, daß gerade die Sikelioten durch den Tyrannen Dionysios schon seit längerer Zeit in Verkehr mit den italischen Kelten getreten waren, der Historiker also recht wohl unterrichtet sein konnte. Dazu kommt noch das Zeugniß des Polybios II 16, 15, aus dem jedenfalls hervorgeht, daß Timäus über diese Gegenden mancherlei berichtet hat. Strabo hat nach der Meinung des Verfassers (S. 34 f.) den Timäus nicht benutzt und wird daher zur Ermittelung der timäischen Nachrichten nur beschränkt herangezogen. Ich gestehe, daß mir auch diese Ausführung Geffckens nicht genügend erwiesen scheint.

In der Würdigung des Timäus hat der Verf. viel richtiges gesagt; auch hier stimmt er im ganzen mit Müllenhoff überein. Nur einen wichtigen Punct finde ich nicht genügend hervorgehoben, daß nämlich Timäus durch und durch Rhetor war. Timäus hat daher alles dasjenige angewandt, dessen der Rhetor bedarf, um seinen Lesern oder Hörern zu gefallen: die Fabelsucht, der Wunderglaube, die Ausfälle und Schmähungen gegen Vorgänger und Zeitgenossen, die Uebertreibung im Lobe wie im Tadel, die zahlreichen Reden in seinen Schriften, sind alles Mittel, wie sie die rhetorischen Schriftsteller, wie Theopomp und Duris, anzuwenden pflegten. Gerade weil Timäus in diesen Dingen den Geschmack seiner Leser so gut zu treffen wußte, fand er so vielen Beifall. Denn mit Recht hebt Geffcken seine große Bedeutung hervor. Timäus ist der Urheber der zugleich mythographischen, antiquarischen und geographischen Litteratur über den Westen. Er hat viele Leser gefunden und andere Schriftsteller angeregt, ihn zu benutzen und fortzusetzen.

Hierin stimme ich mit dem Verf. vollkommen überein; hingegen über den Ursprung und Werth der timäischen Nachrichten bin ich abweichender Meinung. Geffcken leitet die Geschichten des Timäus vielfach aus Volksüberlieferungen her [1]) und schreibt ihnen auf Grund dieser Annahme theilweise einen erheblichen historischen Werth zu. Am Schlusse des Buchs (S. 186 f.) erläutert er seine Ansicht durch zwei Beispiele, durch die Gründungsgeschichte der Stadt Siris und die Erzählung von der Einwanderung des Diomedes und der Leute des Minos in Apulien. Er zweifelt auf Grund dieser Geschichten nicht, daß Aetoler und Kreter, Rhodier und Ionier noch vor den späteren griechischen Colonisten in Unteritalien eingewandert seien, obgleich, wie er sagt, in den Handbüchern nichts davon steht. Die Aetoler und Kreter gehören, wie er nach einer Anregung von Wilamowitz vermuthet, zu der von den Doriern aus Griechenland vertriebenen älteren ›hellenischen‹ Bevölkerung. Japygien ist also von alters her griechischer Boden. Jene Beispiele sind insofern nicht ganz glücklich gewählt, weil die Geschichte von Diomedes schon lange vor Timäus vorkommt, die von den Leuten des Minos ebenfalls und zudem gar nicht als timäisch bezeugt ist. Diese Erzählungen sind nicht für Timäus charakteristisch, sondern für seine Vorgänger, denen er sie entlehnt hat. Die Geschichte von Siris ist timäisch; jedoch steht durchaus nicht fest, was Timäus eigentlich erzählt hat [2]).

Im übrigen bedaure ich, daß der Verf. nicht noch einige andere Geschichten des Timäus auf ihren historischen Inhalt untersucht hat. Vielleicht würde er dann erkannt haben, wie bedenklich seine Vermuthungen sind, namentlich bei einem Manne wie Timäus, der

1) z. B. S. 27; 49 f.; 57. Wie er sich diese Volksüberlieferungen entstanden denkt, ist nicht klar. Bei Diodor IV 82, 4, der vermeintlich aus Timäus geschöpft hat, werden zwei sonst unbekannte Männer genannt, Charmos und Kallikarpos, die Aristaios bei seinem Besuch auf Sardinien erzeugte und vermuthlich zurückließ. Diese beiden, bemerkt der Verf. S. 57, sind ganz im Sinne des Timäus, ›dem wir ja vielfach schon obscure Sagen, von denen wohl nur das Volk wußte, haben vindicieren müssen‹. Welchem Volke hat aber Timäus diese beiden Namen entlehnt? Etwa den Sarden? Woher dann die griechischen Namen? Oder den Griechen? Aber welchen Griechen? Und wie kommen die Griechen dazu, sich mit der Besiedelung und Cultivierung Sardiniens zu beschäftigen? Ich will über diese Frage mit dem Verf. nicht rechten; aber ich fürchte, er hat sich, als er jene Worte niederschrieb, nicht viel gedacht.

2) Mit dieser Geschichte von Siris hat sich der Verf. S. 14 f. viele Mühe gegeben; es ist ihm entgangen, daß sie vermuthlich in dem Kriege der Tarentiner und Thuriner um Siris und in der Aufhebung von Siris wurzelt. Vgl. Strabo VI 264; Diodor XII 23, 2; 36, 4.



an der Mythenbildung in so hervorragendem Maße selbst betheiligt ist [1]). In Wahrheit ist das, was der Verf. versucht hat, eine rationalistische Deutung, wie sie schon von vielen an derartigen Geschichten geübt worden ist. Die Fabel, die Poësie wird abgegossen, der Bodensatz bleibt als das Geschichtliche zurück; nichts ist einfacher, und wenn man nur will, kann man damit viel erreichen, von dem vielleicht manches auch in die Handbücher aufgenommen wird, auf die der Verf. einen großen Werth zu legen scheint. Es gibt keine Landschaft in Italien (man kann sogar noch über Italien hinausgehen), der man auf diesem Wege nicht eine hellenische Urbevölkerung geben könnte. Ich erinnere den Verf. an die Erzählungen von der Einwanderung der Oinotrer und Peuketier in Unteritalien, von der Ansiedelung der Pelasger in Etrurien. Nach anderen Geschichten stammten die Ausoner von Odysseus ab, die Sabiner und Samniten von Lacedämoniern, und Diomedes wird nicht nur in Apulien verehrt, sondern auch bei Umbrern und Venetern. Freilich sind diese Geschichten nicht alle gleich alt, aber sie stammen ja sicherlich, gerade wie die des Timäus, aus der Volkssage, und das genügt. Und haben nicht achtbare Gelehrte des Alterthums, Varro und seines Gleichen, aus diesen und ähnlichen Geschichten geschlossen, daß Italiens Völker von Griechen gegründet seien?

Wenn der Verf. ihnen folgen und die Bahn weiter verfolgen will, auf welcher er am Schlusse seines Werkes die ersten Schritte versucht hat, so soll ihm das unverwehrt bleiben; er wird gewiß bei manchen Beifall ernten; für die Wissenschaft wird schwerlich etwas heraus kommen.

Marburg. Benedictus Niese.

Gardthausen, V., Augustus und seine Zeit. Erster Theil, erster Band. Zweiter Theil, erster Halbband. Leipzig, B. G. Teubner, 1891. X. 481 und 276 S. 8°. Preis M. 16.

Der vierte Band von Mommsens römischer Geschichte würde sich seinem Inhalte nach zwar z. Th. mit dem Kommentar zum mo-

1) z. B. die Ansiedelung der von Troja heimkehrenden Achäer in Unteritalien und die daraus abgeleiteten Aetiologien und Ursprungsgeschichten erscheinen zuerst bei Timäus, die frühern kennen sie wahrscheinlich nicht. Sie kommen ferner nur auf dem Gebiete der achäischen Colonien vor, sie sind also vermuthlich das Erzeugniß gelehrter Mythenbildung, in der die homerischen Achäer, die Helden vor Troia, mit den historischen Achäern, den Gründern der Colonien, gleichgesetzt werden. Die Gründer sollten in ein Land kommen, das schon von ihren Vätern besiedelt war.

numentum Ancyranum und dem Staatsrechte des Principates decken, aber gerade in dem darüber hinausgehen, was in der Gegenwart und in absehbarer Zukunft niemand in gleicher Weise wie Mommsen leisten wird und leisten kann, in der Charakteristik der Herrscher selber. Nur wo eine reiche Lebenserfahrung und eine tiefe Menschenkenntniß sich mit der Gelehrsamkeit verbindet, wird es gelingen, so schwer zu fassende Persönlichkeiten festzuhalten, wie die der meisten Kaiser aus dem julisch-claudischen Hause. Und wenn es der Forscher wirklich erreicht hat, die Bahn zu bestimmen, auf der die einfacheren Naturen unter ihnen sich nach Anlage und Willensrichtung bewegten, und wenn er in seinem Geiste auch die Fäden entwirrt hat, die in den complicierteren durcheinanderliefen, dann bleibt das Größte noch zu leisten. Wo die Forschung endet, beginnt die Gestaltung. Wie sie das Bild des Menschen in der Seele trägt, so soll sie es vor Augen stellen. Der größte Forscher und tiefste Denker mag gerade Kraft genug besitzen, um diese Menschen zu ergründen; und er muß ein gutes Stück dichterischer Anschauung sein eigen nennen, wenn er, was in ihm selber lebt, auch in den Andern wecken will. Was der Forscher Mommsen erkannt hat, wird der Sprachgewaltige verkünden; darum hoffen wir noch immer auf seine römische Kaisergeschichte.

Wer mit einer Geschichte des Augustus jetzt hervortritt, weiß, daß der Leser seine Leistung mit dem vergleicht, was er von Mommsen erwartet. Dazu gehört Muth, gehört Entsagung; Gardthausen hat Beides bewiesen, und dafür gebührt ihm Dank. Er hat sein Werk so eingerichtet, daß die Anlage selber den Gedanken zurückweist, er wolle mit Mommsen in Wettstreit treten; und er hat es so ausgeführt, daß es in dem, was es will und leistet, neben Mommsen wird bestehen können, daß es nicht vergessen werden wird, auch wenn uns seine Meisterhand noch das Bild des Augustus zeichnen sollte.

Dies Ergebniß ist zunächst durch hingebenden Fleiß gewonnen. Das Material ist in einer Vollständigkeit zusammengetragen, die das Buch unentbehrlich machen würde, auch wenn es nur ein Nachschlagebuch wäre. Das gilt von ihm aber durchaus nicht. Der Stoff ist nicht nur gesammelt und übersichtlich geordnet, sondern auch geschickt und gewandt verarbeitet. Es liest sich leicht und angenehm und zeigt, daß sein Verfasser schreiben kann; Ausstellungen, die ich an der Schreibart noch machen werde, treffen fast durchweg einzelne Nachlässigkeiten, die eine Revision ohne tiefe Eingriffe beseitigen kann. Uebersichtlich ist die Darstellung einmal durch geschickte Gruppierung geworden, sodann aber durch die Trennung

des Beweismaterials vom Texte. Der zweite Band enthält ausschließlich die Noten und kritischen Ausführungen. Wenn trotzdem der Darstellung Hauptcitate, die in Kürze gegeben werden konnten, als Fußnoten beigefügt sind, so kann ich das nicht billigen. Ein Nachweis der Stellen, auf denen der Text eigentlich ruht, sind sie doch nicht. Für die Fortsetzung würde ich entschieden zur Consequenz rathen und ohne Ausnahme die Citate in den andern Theil verweisen.

Die erste Hälfte des Werkes, die uns vorliegt, reicht natürlich bis zum Jahre 27 vor Chr., bis zur Begründung des Principates. Diese wird in der zweiten Hälfte zu eingehender Betrachtung der augusteischen Verfassung in ihren Grundgedanken und ihrer thatsächlichen Ausführung leiten müssen. Hier wird der Thätigkeit des Senates besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Niemand hat seine Stellung in der augusteischen Verfassung schärfer betont als Mommsen, der eben darum diese Verfassung als eine Dyarchie bezeichnet; und wie der Senat sein Regiment thatsächlich ausübt, ist im letzten Bande des Staatsrechts unter den einzelnen Competenzen dieser Körperschaft zu lesen. Trotzdem gelangt man durch diese Lektüre nicht zu einer geschlossenen Vorstellung von der faktischen Wirksamkeit des augusteischen Senates, weil der Plan des Gesammtwerkes es nothwendig mit sich brachte, daß die einzelnen Competenzen von den Anfängen bis auf Diocletian jede für sich zu verfolgen waren. Es muß also ein Querschnitt für die augusteische Zeit gegeben werden, mehr ins Einzelne ausgeführt, als in dem Schlußkapitel des Staatsrechts über den souveränen Senat des Principats geschehen konnte. Ich glaube die Nachrichten der Quellen über den augusteischen Senat ziemlich vollständig zu überblicken und weiß daher, daß sie eine concrete Vorstellung von seiner Wirksamkeit gestatten.

Freilich bin ich nicht ebenso sicher, daß Gardthausen große Neigung zu solchen Ausführungen hat. Ich schließe das aus seiner Behandlung der schweren staatsrechtlichen Fragen, die das Triumvirat stellt.

Ohne Zweifel hatten die Triumvirn Macht genug, sich über das Recht hinwegzusetzen; es fragt sich aber, ob das in ihrem Interesse lag, und ob die verfassungsmäßigen Formen des politischen Lebens nicht noch immer so viel moralische Kraft besaßen, daß es klug war, mit ihnen zu rechnen. Diese Frage hat G. nicht gestellt, wenn er S. 130 das Triumvirat als ›eine vage Umschreibung der Gewaltherrschaft‹ bezeichnet, wenn er II 175ff. bestreitet, daß es sich bei ihm überhaupt um eine Rechts- und nicht ausschließlich um eine

Machtfrage handle, wenn er von factisch gleichgültigen Formalitäten redet und seine Ueberzeugung schließlich dahin ausspricht, daß man mit juristischen Formeln und staatsrechtlichen Analogieen nur die Form, nicht den eigentlichen Kern der Sache treffe. ›Die brutalen Thatsachen existierten, und Freund und Feind mochten zusehen, wie sie dieselben in ihr System einfügten‹.

Nach dieser Ueberzeugung ist nun G. auch verfahren und hat die staatsrechtlichen Formen ganz als Nebensache behandelt. Es fragt sich, ob die Triumvirn ebenso gering wie ihr Historiker davon dachten.

Soviel G. von einzelnen Provinzialstatthaltern redet: das Recht der triumviralen Provinzialverwaltung hat er keiner Prüfung unterzogen, und eben dieses zeigt die Fesseln, welche die staatsrechtlichen Anschauungen Roms den Machthabern noch immer auferlegten, Fesseln, die sie wohl zur Noth abstreifen konnten, aber für richtiger hielten zu ertragen. Herrn in den Provinzen sind die Inhaber der Militärgewalt, die Triumvirn, und nach der bisherigen Auffassung verwalteten sie die einzelnen Provinzen durch ihre Legaten. Diese Auffassung, der zufolge während des Triumvirates diejenige Form der Provinzialverwaltung allgemein gewesen wäre, die wir später in den kaiserlichen Provinzen treffen, läßt sich aber nicht aufrecht halten. Die Sache liegt anders und ist viel complicierter; vgl. Ganter, die Provinzialverwaltung der Triumvirn, Straßburg 1892, S. 46 ff. Der Form nach hat die Ordnung der späteren Republik, die Verwaltung durch Promagistrate, speciell durch Proconsuln, während des Triumvirates fortgedauert, obwohl die Statthalter keine eigene Militärgewalt besaßen, die allein den Triumvirn zustand. Man hätte diesen inneren Widerspruch heben und die Statthalter als legati pro cos. charakterisieren können, wenn nicht die Wahlcomitien, wie Kießling bemerkt hat, auch unter den Triumvirn fortbestanden hätten, wenn also die Statthalter nicht noch immer indirekt aus der Volkswahl hervorgegangen wären. Diese Ordnung der Provinzialverwaltung ist für die Würdigung des Triumvirates von Bedeutung. Das Ansehen der staatsrechtlichen Formen war noch immer so stark, daß die Triumvirn es für klug hielten, sie zu respectieren.

Ich meine daher, daß selbst für die Zeit des Triumvirates die Erörterung der staatsrechtlichen Fragen nicht gleichgültige Formalitäten trifft, sondern daß sie uns mit zur Erkenntniß hilft, wie es eigentlich gewesen ist. Auch hier hat nicht nur der Jurist, sondern ebenso der Historiker aus Mommsens Staatsrechte zu lernen. Nach Appian b. c. 4, 7 hat die lex Titia den Triumvirn *ἀρχὴν ἴσον ἰσχύουσαν ὑπάτοις* gegeben. Das fällt auf, weil die triumvirale Gewalt

der consularischen überlegen ist; worauf die Bezeichnung geht, lehrt Mommsen II 723. Wer diese Darlegung sich nicht zu eigen machen will, der müßte die triumvirale Gewalt hinunterdrücken; wie aber G. S. 131 als Belag dafür, daß die Triumvirn sich eine außerordentliche dictatorische Gewalt übertragen ließen, eben die genannten Worte Appians anführen kann, ist mir nicht verständlich. Den Einfall, das Triumvirat als Promagistratur aufzufassen, bezeichnet der Verf. II 178 mit Recht als undurchführbar; ich hätte ihn schon darum nicht geäußert, weil der Promagistrat keine constituierende Gewalt hat. Eben diese theilen die Triumvirn aber mit den Decemvirn; die Frage des Verfassers II 176, ob man jenen nicht zuviel Ehre anthue, indem man sie mit diesen auf eine Stufe stelle, entbehrt also der Motivierung. Daß die Verdrängung des Lepidus im Jahre 36 nur eine thatsächliche war, ist auch historisch von Belang, weil schon aus diesem Grunde eine formelle Erneuerung des Triumvirats im Jahre 32 nicht ernstlich hätte discutiert werden können, auch wenn die Zwistigkeiten mit Antonius nicht bereits damals begonnen hätten. Die Absetzung des Antonius erfolgte in eben dem Jahre nicht nur durch Senatsbeschluß (G. S. 364), sondern auch durch Gesetz; s. meinen Artikel *abrogatio magistratus* bei Pauly-Wissowa. In dem Kapitel über die Unterwerfung Aegyptens, das wohl das am wenigsten gelungene des Buches ist, geht neben der annähernd richtigen Auffassung von der Sonderstellung des Landes seine Bezeichnung als kaiserliche Provinz ohne die von Mommsen R. G. V 554, 3 gegebene Motivierung, wie sie nothwendig gegeben werden muß, wenn Mißverständnisse vermieden werden sollen. Nur annähernd richtig, aber nicht ganz zutreffend redet G. S. 451 von einer Art von Personalunion Aegyptens mit dem römischen Reiche. Es handelt sich vielmehr um die sog. Realunion. *Aegyptum imperio populi Romani adieci*, *Αἴγυπτον δήμου Ῥωμαίων ἡγεμονίᾳ προςέθηκα* heißt es im monumentum Ancyranum. G. führt diese Stelle II 240, 11 selbst an, aber wie abgewogen die Worte sind, lehrt erst die Vergleichung mit der Angabe *Pannoniorum gentes ... imperio populi Romani subieci*, *Παννονίων ἔθνη ... ἡγεμονίᾳ δήμου Ῥωμαίων ὑπέταξα*. Es steht also *adieci* gegen *subieci*, in beiden Fällen aber das *imperium Romanum*. Die Warnung Mommsens a. a. O. vor der Auffassung als Personalunion hätte G. beherzigen sollen.

Ich durfte nicht verschweigen, daß meine Forderungen an die Behandlung römischer Geschichte sich in einem so wesentlichen Stücke wie dem Staatsrecht von denen Gardthausens unterscheiden; um so stärker muß ich betonen, daß diese Bedenken dem überwiegenden Theile des Buches nichts von seinem Werthe rauben.

Dieser Werth liegt in der Sammlung und geschickten Gruppierung des Stoffes. Zusammenhängende Lektüre der Schriftsteller und mühsame Durchsicht der Inschriften und Münzen hat ihn in den Besitz eines so reichen Materials gesetzt, wie es noch niemand vorgelegt hatte. Auf den Vorteil, den die Absonderung des Apparates der Darstellung geboten hat, wies ich bereits oben hin; freilich glaube ich darauf auch etwas zurückführen zu sollen, was ich nicht loben möchte. Diese Absonderung hat den Verfasser dazu geführt, sich in der Mittheilung seiner Sammlungen nicht überall die nöthige Mäßigung aufzuerlegen. Viel Stoff ist hier aufgehäuft, der mit der Sache nur in sehr loser Verbindung steht oder auch gar nichts zur Aufklärung beiträgt. Was für ein Interesse hat es, Inschriften von Leuten mitzutheilen, die mit den im Texte erwähnten Personen nicht sicher oder sicher nicht identisch sind? die wirklich oder möglicherweise ihre Freigelassenen waren? Und solche Anhäufung lenkt dann leicht von eindringender Untersuchung wirklicher Schwierigkeiten ab, wie z. B. der imperatorischen Acclamationen der Triumvirn, die auch nach G. genauer Untersuchung noch bedurften. Doch die Hauptsache ist natürlich, daß das Nothwendige vorhanden ist, und das zu beschaffen hat der Verf. sich keine Mühe verdrießen lassen; wer in Zukunft Nachträge bieten sollte, wird sich dessen bewußt bleiben, in welchem Verhältniß sein Nachtrag zu dem Ganzen steht, das hier geleistet ist, und wie schwer es ist, bei einer so umfangreichen Lektüre sich vor jedem Uebersehen zu hüten. Nicht nur die Ereignisse, auch die handelnden Personen führt G. dem Leser vor. Von den Mördern Cäsars, von Cicero, Antonius und Lepidus, von Fulvia und Kleopatra werden mit Sorgfalt ausgeführte Charakteristiken entworfen. Wenn Antonius eine ritterliche Natur genannt wird, so habe ich dagegen nichts einzuwenden, wohl aber manches gegen Gardthausens Definition der Ritterlichkeit und ihre angebliche Seltenheit im Alterthum. Auch die Parallelen aus der neueren Geschichte sind m. E. nicht durchweg glücklich. In der Charakteristik des Sextus Pompeius hätte ein Satz wie der, daß er ein Abenteurer war, ›dem höhere Gesichtspunkte fremd blieben‹, wohl vermieden werden können; und ebenso die Reflexionen S. 315 über das, was er hätte thun sollen, aber m. E. klug genug war, nicht zu thun. Von dem Helden des ganzen Werkes, von Cäsar dem Sohne, hat G. eine zusammenfassende Charakteristik in diesem Bande noch nicht unternommen, wohl aber an vielen einzelnen Stellen seine Auffassung angedeutet, die ich in der Regel für richtig halte. Befremdet hat mich aber, daß er wirklich an ein Attentat Cäsars auf Antonius glaubt und sich nun um eine Erklärung dieser Handlung bemühen muß,

deren Unbesonnenheit und Unzweckmäßigkeit bei Cäsar ganz vereinzelt dastände; ich freue mich, das Richtige darüber und dagegen in einer mir soeben zugehenden Berliner Dissertation von Groebe, De legibus et senatusconsultis anni 710, p. 43 zu finden, einer Arbeit, die den dankenswerthen Nachweis antritt, Drumanni et Langeii sententias non semel a quibusdam sine causa in dubium vocatas esse. Für ein Mißverständniß von Tacitus ab exc. 1, 10 halte ich es, wenn G. S. 67, 4 auf Grund der Worte *simulatam Pompeianarum gratiam partium* von einer Annäherung Octavians an Pompeianer redet, die er von der Senatspartei unterscheidet; Tacitus hat lediglich diese im Auge. Eine besondere Zierde von Gardthausens Buche bilden die sorgfältigen topographischen Untersuchungen, über die Umgegend von Mutina, über die Insel des Triumvirats, die Schlacht von Philippi, die Belagerung von Perusia, Averner und Lukriner See, den sizilischen Krieg gegen Sextus Pompeius und die Schlacht von Actium; vielfach verfügt der Verf. hier über eigene Ortskenntniß. Ausgezeichnet ist die Charakteristik Illyriens S. 318 ff., die eine der am besten geschriebenen Partieen des ganzen Buches ist. Weniger zu Hause ist G. in der Chorographie des Ostens. Im Gegensatze zu seiner sonstigen topographischen Genauigkeit wirft er beim Partherkriege des Antonius die Frage nach der Lage der Amanospässe gar nicht auf, die Ventidius durch seinen Legaten Silo besetzen ließ. Und doch läßt die Frage sich, wenn auch nicht in isolierender Behandlung dieser einen Stelle, mit Sicherheit beantworten; s. Fleckeisens Jahrbb. f. class. Philol. 1883 S. 550 f. Ebenda ist auch bereits die Frage nach dem Cognomen des Silo gestellt; zu der Form *Πουπήδιος* bei Dio 48, 41 verweise ich jetzt auf den oskischen Namen *Pupidiis*. Pläne des Antonius auf ein Ostreich will G. nicht gelten lassen; wer dagegen von Mommsens Ausführungen in der R. G. V 361 ff. und seiner Rede in den SBA 1889, 27 ff. überzeugt ist, wird geneigt sein, die Wandlung in der Auffassung des Antonius von seiner Stellung und in seinen Entwürfen in dem Momente als vollzogen zu betrachten, wo Athen als Winterresidenz definitiv aufgegeben ist.

Bei einem Geschichtswerk legte man immer, wenn auch ohne die Erlaubniß Ulmanns, auf die Form einen hohen Werth. Gewiß ist der Stil eine Gabe Gottes und ein Ausdruck der Persönlichkeit. Mommsen und Treitschke, Wilamowitz und Erwin Rohde, Lagarde und Sohm, bei ihnen Allen quillt die Sprache aus einer eigenartigen Natur: wer wird es ihnen gleichthun wollen? Was aber jeder muß leisten können, der an eine Darstellung sich heranwagt, ist Sicherheit in der Gliederung des Stoffes, Uebersichtlichkeit in seiner Ord-

nung, eine Gruppierung, die das Wesentliche hervorhebt, eine Verknüpfung, welche die Zusammenhänge ans Licht bringt, genaue Bezeichnung und flüssige Sprache. Ob er das auch zu leisten vermöge, hat G. sich ruhig fragen dürfen, ohne auf sein Unternehmen zu verzichten: er versteht zu disponieren und schreibt mit Leichtigkeit und Gewandtheit. Wenn man trotzdem öfters Anstoß an seiner Schreibart nehmen muß, so liegt das daran, daß er leider nicht das volle Maß Sorgfalt angewandt hat, das er sich und seinen Lesern schuldig ist. Warum ich aber nicht nach dem horazischen ubi plura nitent in carmine handle und dazu schweige? Weil ich aufrichtig wünsche, daß der zweite Theil des Werkes solche Mängel nicht aufweise. Kompositionsfehler, wie der auf S. 42, wo die unteritalische Reise des Antonius so erwähnt wird, als ob sie bereits behandelt wäre, sind selten. Schwerer wiegt, daß die einzelnen Conflicte Cäsars mit Antonius in der Darstellung nicht genügend vorbereitet sind; und das Gleiche gilt von dem Kriege gegen Bruder und Gemahlin des Triumvirn. Hauptsächlich aber rede ich von der Sprache, die durch viele einzelne Nachlässigkeiten entstellt wird. Zu ihnen rechne ich eigenthümliche Gewöhnungen, wie eine Voranstellung des Verbums, nicht, die mir an mehr als 150 Stellen auffällt. Und wenn G. häufig das Substantivum wiederholt, wo das Pronomen durchaus genügte, so theilt er den Fehler einer überflüssigen Deutlichkeit mit seinem Helden: iterare non dubitavit, quae detractae afferunt aliquid obscuritatis, etsi gratiam augent. Ich meine vielmehr Pleonasmen, Wiederholungen derselben oder Anwendung ähnlich klingender Worte in unmittelbarer Aufeinanderfolge, Härten des Stils und Incorrectheiten. In allen diesen Fällen ist leicht zu helfen: also muß geholfen werden.

Ich habe mit der Aeußerung meiner Bedenken nicht zurückgehalten, aus Achtung vor dem Verfasser und seiner Leistung. Es liegt einmal im Wesen der Kritik, daß sie mehr die Unterschiede als das viele Treffliche hervorhebt, dem man lediglich zustimmt. Das hebt aber die Verpflichtung zu ausdrücklichem Danke nicht auf. Ich schließe mit ihm und den besten Wünschen für glückliche Vollendung des großen Werkes.

Straßburg i. Els. K. J. Neumann.

Graf, Ernst, Pindars logaoedische Strophen. **Marburg, Elwert, 1892.** 43 S. 8°. Preis Mk. 1.

Der Verfasser hat sich in dieser kleinen Schrift die Aufgabe gestellt, durch eine metrische Analyse sämmtlicher logaödischen Oden Pindars einerseits den rhythmischen Charakter dieser ganzen Gattung in ein klareres Licht zu stellen, andererseits die Entwickelung der Pindarischen Kunst auf diesem Gebiete zu verfolgen und dadurch zugleich einiges Licht auf die Chronologie der Epinikien zu werfen. Es sei mir verstattet, auf letzteren Theil der Arbeit, welcher der eigentlichen Pindarforschung am nächsten liegt, zuerst einzugehen, ohne mich doch allzu streng an diese Eintheilung zu binden.

Der Verf. analysirt zunächst die datirbaren logaödischen Oden und gelangt dadurch zu einer Sonderung derselben in drei Gruppen. Die erste umfaßt die Jugendoden P. X; VI und VII, wozu sich noch O. X als Uebergangsform zur zweiten Gruppe anschließt; diese charakterisiren sich durch eine rhythmische Buntheit, die besonders in P. VI u. VII zu Undurchsichtigkeit steigt; P. X außerdem durch den völligen Mangel der Auflösung. In den Oden des reiferen Alters, als deren vollendeter Typus O. I dasteht, zeigt sich noch große rhythmische Mannigfaltigkeit, aber unter Herrschaft des Gesetzes; die verschiedenen Themata werden allmählig eingeführt und in größeren Gruppen bearbeitet, so daß die einzelnen Abtheilungen der Strophen, durch rhythmische Gleichartigkeit zusammengehalten, sich klar von einander absondern; zugleich nimmt die Auflösung an Häufigkeit bedeutend zu. In der dritten Periode endlich, deren erster Repräsentant (O. IX) aus dem Jahre 456 datirt, herrscht ein weit schlichterer Stil: die Verse treten durch gleichen oder doch ganz ähnlichen Bau zu kleinen Gruppen zusammen (so fängt P. VIII mit 2 Glykoneen an, u. s. w.); die Auflösungen nehmen wieder sehr ab, ohne doch ganz zu verschwinden.

Die vom Verf. auf diese Weise gefundenen Gesetze werden sodann auf die nicht sicher zu datirenden Oden angewandt, und diese je nach ihrem metrischen Charakter den verschiedenen Perioden zugewiesen, wobei die mit anderen Mitteln gewonnenen Ansätze der früheren Forscher herbeigezogen werden. So wird N. III mit L. Schmidt in die zweite, N. II und (aus besondern Gründen) N. VI in die dritte Periode, N. IV mit Dissen und Mommsen und N. VII mit den meisten Forschern in die Uebergangszeit zur dritten Periode gesetzt. Zum Schluß wird noch ein kurzer Ueberblick über die Entwickelung des daktylo-epitritischen Strophenbaues mitgetheilt, mit dem Ergebnis, daß hier, im Gegensatze zu den logaödischen Oden, ein Fortschreiten zu immer größerer Freiheit erkennbar sei; doch

scheint der Dichter auch in späteren Jahren gelegentlich die alte strenge Form benutzt zu haben. In einigen Oden (O. XIII und N. VI) zeigt sich eine Verschmelzung der beiden sonst so streng geschiedenen rhythmischen Gattungen.

Die Aufgabe des Verf.s scheint mir in diesem Theil der Schrift gut erfaßt und in der Hauptsache auch glücklich gelöst zu sein. Der Gedanke, durch eine chronologische Zusammenstellung die Entwickelung der Pindarischen Kunst zu verfolgen, ist an sich nicht neu; L. Schmidt, an den sich der Verf. anschließt, hat denselben im großen Maßstabe ausgeführt, doch ohne auf die metrische Form besondere Rücksicht zu nehmen. Mit der Art und Weise, wie Schmidt dies gethan, bin ich wenig einverstanden; allein der Gedanke ist an sich gut und hätte weit mehr Anerkennung finden sollen. Es ist somit mit Freuden zu begrüßen, daß ein berufener Forscher wie der Verf. diesen Gedanken wieder aufgenommen und für sein specielles Gebiet durchgeführt, und noch mehr, daß er dies mit gesunder Methode und (wenigstens was das Metrische betrifft) mit großer Sorgfalt gethan hat. Demgemäß scheinen mir auch die Hauptergebnisse der Untersuchung, wie ich sie oben formulirt habe, gesichert zu sein, und ich kann mich darauf beschränken, in gewissen mehr nebensächlichen Dingen einigen Widerspruch zu erheben.

Ueber das Ethos der Pindarischen Rhythmen spricht sich der Verf. an verschiedenen Stellen etwas geringschätzig aus. Es heißt S. 15: ›Von einem bestimmten Ethos der einzelnen Rhythmen, mit welchem Aeschylus so herrliche Wirkungen zu erzielen weiß, ist in Pindars Logaöden fast nicht die Rede‹, und weiter unten: ›Daher der hinreißenden Kraft aeschyleischer Chöre gegenüber die so viel kühlere Wirkung pindarischer Logaöden. Fast meint man den Gegensatz zu empfinden zwischen höfischer Poesie und derjenigen, an der das frisch aufstrebende athenische Volk sich gemeinsam erbaute‹; und S. 41 wird wiederum von der ›eisigen Kühle der pindarischen Logaöden‹ im Gegensatze zur aeschyleischen Kunst gesprochen. Erklärt wird dies Verhältniß so, daß die complicirten Organismen des Pindarischen Strophenbaues den Dichter nöthigten, alle Rhythmen beinahe als ethisch gleichwerthig zu behandeln. Die Beobachtung ist hier unzweifelhaft richtig; aber die Erklärung ist teils unzureichend, teils unrichtig. Was erstens das Ethos der einzelnen Rhythmen betrifft, so ist es sehr zu loben, daß sich Pindar von beinahe allen Versuchen in der Richtung ferngehalten hat. Wer Gedichte schreibt, wo dieselbe rhythmische Periode in der Strophe oft 8—10 mal, in der Epode 4—5 mal wiederkehrt (um von noch stärkeren Fällen zu schweigen), der kann ein solches Princip gar

nicht durchführen: was in der ersten Strophe vielleicht von schöner Wirkung wäre, würde in den folgenden entweder zu einer leeren Form herabsinken, oder zu einer ermüdenden Wiederholung führen. Schon aus diesem Grunde mußte ein jedes Pindarisches Gedicht von vornherein als Ganzes auf ein bestimmtes rhythmisches Ethos componirt werden, dem sich die etwaigen Ansprüche einzelner Stellen auf eine besondere Wirkung unterordnen mußten. Deshalb ist auch an den wenigen Stellen, wo wir bei Pindar eine beabsichtigte rhythmische Wirkung finden (wie O. I str. u. antistr. 3 u. str. 4), offenbar das Ethos dem im voraus gegebenen Rhythmus angepaßt, während doch das Umgekehrte das Natürliche und in größerem Maßstabe das allein Durchführbare ist. Und hiemit hängt dann aufs Genauste zusammen die allgemeine ›Kühle‹ der Pindarischen Rhythmen. Sie sind kühl und etwas vornehm, und sie sollen es sein, nicht etwa aus höfischen Rücksichten (die Hauptmasse der Pindarischen Gedichte diente gewiß nicht höfischen Zwecken), sondern weil eine Festkantate, die bei den Zuhörern eine ruhige und wesentlich unveränderliche Stimmung voraussetzt oder hervorzubringen hat, einen andern Stil erheischt als der integrirende Theil eines dramatischen Vorganges, wobei die Stimmung in kürzester Zeit allen erdenklichen Umschlägen unterworfen ist. Deshalb verschmäht es auch Pindar, selbst in den ganz kurzen Oden, wo er nur mit einer Triade auskommt, mit derartigen Mitteln zu wirken, eben weil er dadurch eine ganz unpassende Wirkung hervorbringen würde. Ueberhaupt ist es gewiß rathsam, in Sachen der Technik den Alten gegenüber mit seinem Tadel sehr zurückhaltend zu sein: in der guten Zeit mußte ein jeder sein Handwerk gründlich lernen, ehe er Meister wurde, und die traditionelle Praxis des Handwerks hatte wiederum ihren soliden Grund in den natürlichen Bedingungen desselben.

Wenn demnach in den Pindarischen Gedichten überhaupt von einer Verschiedenheit des rhythmischen Ethos die Rede sein soll, so muß dieselbe vielmehr in dem Bau der Strophen als Ganzen gesucht werden. Diese Frage hat der Verf. beinahe ganz außer Acht gelassen: und doch wäre sie für seine Untersuchung keineswegs ohne Bedeutung gewesen. Ich sehe wenigstens nicht ein, wie eine Erscheinung wie z. B. die 5te pythische Ode auf andere Weise zu erklären wäre. Wenn Pindar hier im reifsten Mannesalter auf seine alte Manier, beinahe wie sie in den beiden frühsten Oden vertreten ist, zurückgreift, so hat das gewiß in einer derartigen Rücksicht seinen Grund, wenn wir auch dieselbe in diesem Falle nicht bestimmt angeben können. Das können wir dagegen in einem andern Falle, wo die Nichtbeachtung dieses Gesichtspunktes den Verfasser

zu wenig haltbaren Folgerungen verleitet hat. Die Strophe der 2ten pythischen Ode zeigt der ersten olympischen gegenüber einen weit unruhigeren Bau. Indem der Verf. hiervon ausgeht, macht er geltend, daß O. I nur ein oder zwei Jahre nach P. II geschrieben sei; weil nun O. I offenbar als ganz besonderes Prachtstück von Pindar beabsichtigt sei[1]), so habe man in dem einfacheren Bau derselben ›den Ausdruck seiner Ueberzeugung von dem geringeren Wert seiner früheren Manier‹ zu sehen. Es thut hier weniger zur Sache, daß der Verf. den Zeitabstand nicht richtig angibt; nach seiner eigenen Angabe S. 37 ist P. II 476[2]), O. I 472 gedichtet. Allein auf den so verschiedenen Gesammtcharakter der beiden Oden hätte er doch einige Rücksicht nehmen müssen, ehe er solche Schlüsse zog. O. I ist für die ruhige Festfreude eines gewöhnlichen Siegesmahles gedichtet; P. II ist, wie man auch von ihrem besonderen Anlaß denken möge, in gereizter Stimmung und unter eigenthümlichen Umständen verfaßt. Hierin liegt die genügende Erklärung des Unterschiedes im rhythmischen Bau der beiden Oden; eine Erklärung, die übrigens auch die allein mögliche ist, wenn es richtig ist, was Bergk zuerst behauptet hat und ich anderwärts[3]) erwiesen zu haben glaube: daß P. II jedenfalls nach O. I und wahrscheinlich erst im Jahre 468 geschrieben ist.

Ich komme hier auf den schwächeren Theil der Schrift: die Behandlung der Chronologie. Wenn der Verf. im letzterwähnten Falle den Zweifel Bergks berücksichtigt hätte, so hätte er wol etwas vorsichtiger über das Zeitverhältniß geurtheilt. Ein derartiger Mangel an Umsicht macht sich aber auch sonst geltend. Bloßer Fehler ist es wol, wenn der Verf., der sonst bei der Pythiadenrechnung Boeckh folgt, doch P. X auf 498 verlegt, was nur nach Bergkschen Principien möglich ist. Eben dies aber, daß er für die pythischen Oden ohne weiteres die Boeckhsche Datierung annimmt, ist nicht ganz zu verantworten; die Frage ist ja noch eine offene, und wenn der Verf. nicht mit Gründen für die eine oder die andere Ansicht eintreten

1) Gegen die Art und Weise, wie der Verf. dies zu beweisen sucht, möchte ich doch nebenbei Einspruch erheben; ich denke an die Parallelstellen, die S. 18 beinahe nach Mezgerscher Methode vorgeführt werden. Es ist nicht gerechtfertigt, erst einen derartigen Parallelismus bei den Haaren hereinzuziehen, um nachher den Dichter der Künstelei zu beschuldigen; die Beschuldigung fällt hier auf ihren Urheber zurück. Der einzige wirkliche Parallelismus tritt in den den Mythus umgebenden Worten zu Tage (v. 23 f. v. 96 f.), und ob der beabsichtigt war, ist noch fraglich.

2) Der gewöhnliche Ansatz ist doch wohl eher 477.

3) N. Jhbb. f. Phil. 1890, S. 441 ff.

wollte, so hätte er beide gleichmäßig berücksichtigen müssen. Es wäre dies keineswegs unwesentlich; so gestaltet sich zum Beispiel nach der Bergkschen Datierung das Verhältniß zwischen P. VII (486) und O. X (nach dem gewöhnlichen Ansatz 484) ganz eigenartig, und es gibt zu denken, daß O. X nach den Ambrosianerscholien auf 476 verlegt werden muß (ἕκτην καὶ ἑβδόμην nicht allein Vrat. A, sondern auch Ambr. A, wie ich nach eigener Collation bestätigen kann). Es ist aber überhaupt innerhalb der datirbaren Oden der Grundsatz des Verf.s, wo die Ueberlieferung schwankend und die Forscher getheilt sind, nur den einen Ansatz zu berücksichtigen, und zwar den L. Schmidt's, wie er selbst S. 18 bemerkt. So im eben erwähnten Falle (O. X); so bei O. II, die auf 476 gesetzt wird, obgleich diejenige alte Ueberlieferung, die 472 gibt, neuerdings von Christ wieder vertheidigt wird; so bei O. I, die ohne weiteres auf 472 verlegt wird. Ganz inconsequent wird bei O. XIV, wo die gute Ueberlieferung 476 bietet und auch Schmidt keine andere Datirung erwähnt, auch die andere Zahl (472) genannt. Es geht nicht an, einer so unsicheren und bestrittenen Ueberlieferung gegenüber sich einfach an einen einzelnen Forscher zu halten, zumal in der eigentlich grundlegenden Partie der Untersuchung, wo es gilt, auf sicherem Boden die für das Unsichere maßgebenden Gesetze zu erforschen. Wenn sich der Verf. nicht zutraute, auf diesem schwierigen Gebiete zu einer selbständigen und sicheren Auffassung zu gelangen, so wäre es seine Pflicht gewesen, sämmtliche Fragen als unentschieden zu behandeln; wie die Sachen liegen, hätte er dies auch mit dem besten Gewissen thun können. Es hätte sich dabei ergeben, daß wir nach guter Ueberlieferung O. X. XIV. I und II auf die Jahre 476 und 472 ansetzen können, und daß diese Oden folglich als eine Gruppe zu behandeln sind; wobei denn die tiefgreifenden Unterschiede im rhythmischen Bau, die sich besonders in der mittleren Periode selbst unter zeitlich sich nahestehenden Oden geltend machen, in ein helleres Licht getreten wären.

Am schärfsten treten die nachtheiligen Folgen des hier besprochenen Fehlers an einem ganz besonderen Falle hervor. Für P. XI gibt der Verf. nur die Zahl 478; die Ueberlieferung jedoch läßt uns die Wahl zwischen 478 und 458, oder richtiger (nach Bergk) 474 und 454, und letzterer Angabe haben sich mehrere Forscher angeschlossen. Nach ihrem rhythmischen Bau aber, wie ihn Graf darstellt, würde die Ode weit eher auf 454 als auf 474 (oder 478) passen; ein Verspaar wie epod. 1. 2 ist in den älteren Oden ohne Beispiel, während es in P. VIII (450 oder 446) str. 1 u. 2 sein genaues Analogon hat. Dazu kommt noch ein anderer kleiner Um-

stand. Der erste Vers der Strophe: *Κάδμου κόραι, Σεμέλα μὲν Ὀλυμπιάδων ἀγυιᾶτις* zeigt den eigenthümlichen spondeischen Abschluß, den unter den sicher datirbaren Oden sonst nur O. IX (456) aufzuweisen hat. Somit fällt, meine ich, von Seiten der Metrik für die Datirung 454 ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale. — Derselbe spondeische Schluß findet sich übrigens noch in J. VI (epod. v. 6[1]), die der Verf., hier Bergk folgend, in die Jugendperiode verlegt. Man muß dem Verf. zugeben, daß der metrische Bau der Ode am ehesten für seinen Ansatz spricht; dennoch scheint mir das Metrum auch von demjenigen der Jugendoden so verschieden (es sind in der Strophe beinahe lauter längere logaödische Kola mit den zwei gewöhnlichen trochäischen), daß ich den gewichtigen Bedenken von Seiten des Inhalts gegenüber geneigter wäre, hier an eine ähnliche Ueberraschung zu glauben, wie sie uns P. V, wiewohl auf andere Weise, bereitet.

Die Unvollkommenheiten, die diesem Theil der Arbeit anhaften, werden wol den einen oder den andern zu einer erneuten Untersuchung dieser verwickelten Fragen veranlassen. Gewiß wird man aber dabei von der gesicherten Grundlage ausgehen, die der Verf. geschaffen hat; und auch in den Einzelheiten sind schon keineswegs unwichtige Ergebnisse zu verzeichnen. So rechne ich den S. 43 geführten Nachweis, daß N. VIII zu den Jugendoden nicht gehören kann, für eine schwer wiegende und erfreuliche Bestätigung der immerhin mehr subjektiven Wahrnehmung, daß der ganz junge Dichter eine so schwierige und heikle Aufgabe mit so glänzendem Takte nicht hätte lösen können. Ebenfalls ist es bei der Unsicherheit der Ueberlieferung über O. IX angenehm, den gewöhnlichen Ansatz (456) von Seiten des Metrums bestätigt zu finden.

Zum Schluß noch ein paar Fragen. Der Verf. hat O. V mit keinem Worte erwähnt; man darf also voraussetzen, daß er sie für unecht hält. Trotzdem hätte die Ode wol eine kurze Betrachtung verdient, teils weil gerade die Anschauung der Pindarischen Kunst in den logaödischen Oden, die man aus den Untersuchungen des Verf.s gewinnt, die Sonderstellung der Ode in einem sehr klaren Licht erscheinen läßt, teils weil es von Interesse ist zu sehen, wie viel weiter ein anderer Dichter in derselben Richtung ging, der sich Pindar in seinen späteren Jahren hinneigte; denn keine Pindarische Ode zeigt so einfachen Bau wie O. V. — Was der Verf. mit den Bemerkungen meint, die er S. 10 f. über die inhaltliche Entwickelung

1) Die Art, wie Bergk diese Figur zu beseitigen sucht, hat wol bei Niemand — auch beim Verf. nicht — Beifall gefunden.

des Epinikions macht, ist mir unklar geblieben. Was ist ›der neue Inhalt‹, mit dem Pindar ›die erstarrenden Formen erfüllt und teilweise sprengt; ein Inhalt, der mit dem ursprünglichen Zweck des Epinikions oft nur in losem Zusammenhange steht‹? Nach dem Vorliegenden ist man versucht, in diesem neuen Inhalt den Mythus zu sehen; allein eine derartige Verkehrung der Thatsachen möchte ich dem Verf. nicht zutrauen.

Den andern Hauptzweck der Arbeit, die Beleuchtung des allgemeinen Charakters der logaödischen Rhythmen bei Pindar, hat der Verf. vornehmlich im Anfang der Schrift verfolgt. Er wendet sich hier polemisch gegen die gewöhnliche Manier des Zählens, wie sie bei M. Schmidt, J. H. Schmidt und Westphal hervortritt, und stellt im Gegensatze zu derselben in einem typischen Beispiel (der Analyse von P. II epod.) seine eigene Methode auf. Diese besteht darin, daß er sich einfach an die natürlich sich ergebenden Kola hält und durch eine Vergleichung derselben unter einander zu einer Gliederung der Strophen zu gelangen sucht. Nachdem sich auf diese Weise gewisse Gruppen ergeben haben, werden diese wiederum untereinander verglichen und die feineren Beziehungen, die Parallelismen und Antithesen, aufgesucht. Als Ergebnis stellt sich heraus, daß das Charakteristische für die Pindarische Kunst und überhaupt für die Griechische Musik dieser Zeit und dieser Gattung ein großer rhythmischer Reichthum gewesen sei, der aber eben durch jene feineren Beziehungen beherrscht und geregelt sei. Dagegen dürfe man nicht glauben, daß sich dieser rhythmischen Mannigfaltigkeit ein entsprechender melodischer Reichthum zugesellt habe; die Melodie sei eher schlicht und einförmig gewesen. Die Auffassung einer derartigen Musik sei nur dem ›rhythmengewöhnten Ohr‹ der Griechen möglich gewesen; was uns fehlt, um solche Schöpfungen intuitiv erfassen zu können, sei eben diese rhythmische Schulung, nicht etwa die begleitende Melodie, ›mit deren Verlust uns nichts Wesentliches zum Verständnis des Baues der Oden abhanden geht‹.

Die Methode des Verf.s, wie ich sie oben skizzirt habe, halte ich im Wesentlichen für die allein richtige, und seine Schrift ist ein erfreuliches Zeugniß für die Lebenskraft derjenigen neuen Bewegung auf diesem Gebiete, die uns z. B. auch in den metrischen Analysen eines v. Wilamowitz entgegentritt. Wenn es überhaupt einen Weg giebt, in die Geheimnisse des lyrischen Strophenbaues einzudringen, so ist es gewiß derjenige der geduldigen, vorurtheilsfreien Analyse in Anknüpfung an das sicher Gegebene, in diesem Fall an die Beobachtung der regelmäßig wiederkehrenden kleineren Glieder von bekannter und verbreiteter Anwendung. Nur auf diesem Wege kann

man hoffen, durch sichere Ergebnisse, wenn auch untergeordneter Art, immer vorwärts zu dringen. Solche Ergebnisse sind hier eben die Beobachtungen über den Entwickelungsgang des Pindarischen Strophenbaues. An einem Punkt jedoch kann ich schon hier einen Zweifel nicht unterdrücken: es sind die Annahmen jener versteckten Beziehungen der Theile der Strophe und besonders der Strophe und Epode untereinander. Daß Pindar mit dem im Anfang gegebenen Material vielfach weiter wirthschaftet, und zwar in den späteren Oden immer mehr und immer vorsichtiger, steht nach den Untersuchungen des Verf.s fest; daß aber dabei sichere Grundsätze des Parallelismus oder der Antithese erwiesen wären, scheint mir trotz der Sorgfalt, die der Verf. gerade auf diesen Punkt verwendet hat, noch nicht ausgemacht. Mitunter verläßt der Verf. hier sogar ganz den Weg der guten Methode, wie wenn — um nur ein Beispiel zu bringen — in O. I die fünf letzten Verse der Epode den drei letzten der Strophe entsprechen sollen. Der Schluß der Strophe ist durchweg iambisch-trochäisch gebaut und eben deswegen vom Verf. scharf abgesondert; der Schluß der Epode ist vorwiegend logaödisch. Dem gegenüber will doch der Anfang mit dem Dochmius (vs. 9 str., vs. 4 epod.) wenig besagen.

Die weitergehenden Schlüsse auf den Charakter des Vortrags der höheren Lyrik fallen zum Theil auf ein Gebiet, auf welchem ich mir kein sicheres Urtheil zutraue; einigen principiellen Bedenken möchte ich doch noch Ausdruck geben. Die Kardinalfrage, die bei dieser Art von Untersuchungen in den Vordergrund treten muß, ist die: ist es überhaupt möglich von der bloßen Gestaltung des Worttextes aus sichere Schlüsse auf den musikalischen Vortrag, wenn auch selbstverständlich nur in rhythmischer Beziehung, zu ziehen? Diese Frage streift der Verf. S. 6 und beantwortet sie bejahend, aber aus Gründen, die nicht ganz ausreichend erscheinen. Indem er auf die theoretische Behandlung des numerus oratorius sowie auf die Stellung der späteren Sophisten als Sprachvirtuosen hinweist, zieht er den Schluß, »daß die Grenzen zwischen lyrischem Vortrag und gehobener Prosa wenig scharfe waren, und daß die Form, die dem Worttext gegeben wurde, von jeher das Wesentliche war und das harmonische Element nur eine dienende Rolle dabei spielte«. Es kommt aber hier auf die Rolle des harmonischen Elementes zunächst gar nicht an, sondern auf den Unterschied des R h y t h m u s in gesprochener und gesungener Rede. Daß dieser Unterschied im Alterthum sowie heutzutage ein bestimmter und principieller war, lehrt nicht allein die rhythmische Ueberlieferung, sondern auch die ganze Entwickelung der antiken Poesie. Letztere berührt der Verf.

S. 7, und er sieht in dem Umstande, daß die Alexandrinische und die Augusteische Poesie auf die alte, einfache Formenbildung zurückgreift, einen Beweis dafür, daß das rhythmische Empfinden der Zeitgenossen des Horaz dem modernen viel näher stand als das der Zeitgenossen Pindars. Das will aber, besonders neben dem Hinweis auf die Sophisten der Kaiserzeit ›als Erben der alten Lyrik‹, wenig einleuchten. Jenes Phänomen findet vielmehr seine natürliche und völlig ausreichende (freilich nicht neue) Erklärung darin, daß die Alexandriner und Horaz ihre Gedichte zum Lesen, nicht zum Singen bestimmten; was wiederum auf den hier bestehenden tiefgreifenden Unterschied hinweist. Wenn man diese ganze Entwickelung ins Auge faßt und auch das Drama mit dessen total verschiedener Form in den gesprochenen und gesungenen Versen hinzuzieht, so wird es wahrscheinlich, daß die rhythmischen Gebilde der höheren Lyrik überhaupt niemals als Verse gesprochen werden konnten, daß mit andern Worten ihr Rhythmus nie ein metrischer, sondern nur ein musikalischer war.

Kehren wir zu unserer Frage zurück, so ist nach dem Obigen klar, daß dieselbe verneint werden muß, wenn man nicht wahrscheinlich machen kann, daß die Form, die dem Worttexte gegeben wurde, durch die Rücksicht auf den musikalischen Rhythmus durchgängig bedingt war. Dies ist nun freilich für das Alterthum sehr wahrscheinlich, und zwar aus eben demselben Grunde, den wir gerade geltend machten: weil sich sonst die durchgängige Verschiedenheit zwischen dem Bau gesungener und gesprochener Verse nicht erklären läßt. Andererseits ist es einleuchtend, daß der Schluß vom metrischen Bau auf den musikalischen Rhythmus immer nur ein annähernder sein kann, und daß wir über ganz allgemeine Betrachtungen nicht hinauskommen. Mit der Musik kam immer ein neues Moment hinzu, nämlich die genau meßbaren und innerhalb gewisser Grenzen willkürlich dehnbaren Zeitgrößen, die die gesprochene Sprache nicht kennt. Die Bemerkung des Verf.s, daß die Grenzen zwischen lyrischem Vortrag (d. h. doch: Gesang) und gehobener Prosa wenig scharfe waren, kann ich somit nicht gutheißen; die Grenzen waren gewiß hier ebenso scharf wie überall zwischen gesprochener Rede und Gesang (besonders gar Chorgesang) unter steter Musikbegleitung. Höchstens kann man hier eine Analogie gelten lassen (vgl. Ar. rhet. III, 8), die uns das Verhältniß veranschaulichen mag. Dagegen sind die Ergebnisse des Verf.s in Bezug auf den allgemeinen Charakter der Pindarischen Rhythmen gewiß richtig, u. a. eben aus dem Grunde, weil sie so allgemeiner Natur sind; zu

einer lebendigen Anschauung und zum dadurch bedingten Verständniß können wir uns mit dem vorliegenden Material auf diesem Gebiete nicht erheben.

Obige Bemerkungen führen übrigens, wie man leicht sieht, zu dem Schlusse, daß den Pindarischen Strophenformen und überhaupt der ganzen höheren Lyrik die eigentlich metrische Geltung abzusprechen sei. Denn die Metrik hat es nur mit dem gesprochenen Verse, d. h. mit dem Verse insofern er als rhythmische Einheit gesprochen werden k a n n, zu thun. Man darf meiner Ansicht nach nicht zögern, diese Consequenz zu ziehen, um so weniger, als bis jetzt kein Versuch, in diese Gebilde metrisch-rhythmischen Sinn zu bringen, zu allgemeinerer Anerkennung hat gelangen können. Was dann das Lesen der Oden betrifft — eine Frage, die der Verf. S. 2 gelegentlich streift — so ist es theoretisch ganz gleichgültig, wie wir sie lesen, weil die Verse niemals bestimmt waren, gelesen zu werden, und weil wir durch das L e s e n derselben niemals zu einer klaren Anschauung davon gelangen können, wie sie ehemals g e s u n g e n wurden. Praktisch wird es sich empfehlen, die Oden so zu lesen, wie man sie bis jetzt gelesen hat und wie sie, wenn man sie nicht als Prosa behandeln will, allein gelesen werden können: so nämlich, daß wir jede Arsissilbe durch eine betonte und jede Thesissilbe durch eine unbetonte ersetzen, und die Synkopen durch eine Pause, wenn auch mitten im Worte, andeuten. Man erreicht freilich dadurch nicht einmal das, daß man die Oden so hört, wie sie die Alten hörten, wenn sie dieselben gelegentlich vorlasen (den Alten klangen sie gewiß wie eine besondere Art ›rhythmischer Prosa‹); allein durch eine unschuldige Fiktion wahrt man sich den Eindruck, daß man gebundene Rede und nicht Prosa vor sich hat, was für die ästhetische Auffassung gewiß nicht ohne Bedeutung ist.

Nach allgemeiner Recensentenpflicht bringe ich noch ein Verzeichniß der kleineren Fehler, die mir beim Durchlesen der Schrift aufgefallen sind. S. 4: P. II epod. fängt im ersten Theil nicht allein v. 2, sondern auch v. 3 steigend an. Ebenda Z. 22: ›die Trochäen reichen von v. 5—8‹; soll heißen: von v. 3—6. S. 39: N. VI str. b beweist nichts für die lange Senkung im vorletzten Vers, da die Ueberlieferung unsicher ist. — S. 42, Z. 19 soll stehen: dem baccheischen E i n g a n g des sechsten. — Druckfehler: S. 18, Z. 11: 14 statt 15; Z. 13: 15 statt 16. — S. 13 und 14 zweimal Stophe für Strophe; S. 29 *'Εφαρμύσῳ* f. *'Εφαρμόστῳ*; S. 31 ›Penthemimeres und Isthyphallicus‹; S. 43 am Ende: 458 f. 468.

Zum Schluß noch die Aeußerung des Dankes an den Verfasser

für die originale, inhaltsreiche und, bei allen Bedenken, sowohl anregende wie auch belehrende Schrift.

Kopenhagen. A. B. Drachmann.

Blaydes, Fredericus, H. M., Adversaria in comicorum Graecorum fragmenta. Vol. I. Halis Sax. MDCCCXC. Buchhandlung des Waisenhauses. Preis M. 5.

Nauck, August, Bemerkungen zu Kock, Comicorum Atticorum fragmenta. [Aus: Mélanges gréco-romains. T. VI livraison I]. St. Petersbourg 1891.

Ich habe vor einigen Jahren in diesen Blättern (1889, 5) die Kock'schen Komikerfragmente besprochen. Man wird aus meiner Anzeige entnommen haben, wie sehr die Arbeit Kock's zur Ergänzung und Reinigung herausfordert. Jetzt endlich komme ich dazu, über zwei Arbeiten zu berichten, die sich eine solche Aufgabe stellen, aber freilich bei der Lösung sehr verschieden zu Werke gehen.

Der erste Band der Kock'schen Komiker erschien 1880, der zweite 1884, der dritte 1888. Im Jahr 1890[1]) veröffentlicht Blaydes Anmerkungen, die er sich in die Meinekeschen Ausgaben eingetragen hatte, ohne auf die Kock'sche Ausgabe zu verweisen; ein zweiter Theil, *secundum editionem Kockianam*, soll folgen. Die Art, wie er sich rechtfertigt, ist bezeichnend für den Mann. ›Quod si finita esset editio Kockiana, quum has meas observationes prelo committere statuissem, haud dubie enumeratione fragmentorum eius usus fuissem. Sed, quum unum tantum eius editionis volumen tunc in lucem prodiisset, commodius fore duxi si per integrum opusculum enumerationem Meinekianam, quam iamdudum asciveram, servarem‹. Bequemer war's gewiß, aber nur für Blaydes; der Leser hat nun selbst die Mühe, bei Kock nachzusuchen, was bei den starken Differenzen der Ausgaben gar nicht so einfach ist. Doch das ist eine äußerliche Ungehörigkeit, die kaum in Frage kommt, wo die Arbeit als Ganzes beanstandet werden muß. Blaydes kehrt wirklich die sämmtlichen alten Adversaria vor uns aus, die er sich an dem Rande der Meinekeschen Ausgaben eingetragen hatte; nirgends der Ansatz zu einer vollständigen Durcharbeitung, nirgends auch nur der Versuch, einen Einfall in einem zusammenhängenden Plaidoyer zu beweisen, oder das Verhältnis der Textquellen klar zu legen. Wenn Nachgeborene solche Notizen aus den Handexemplaren eines Porson oder Reiske

1) Das Vorwort ist datiert: Brightoniae mensis Aprilis die 28 a. 1890.

veröffentlichen, so erwerben sie sich ein Verdienst; daß sich Blaydes *ζῶν καὶ φρονῶν* diesen Liebesdienst selbst erweist, ist unerhört. Man kann nur bedauern, daß eine verdiente deutsche Firma diese Rücksichtslosigkeit gegen das Publicum mit ihrer Flagge gedeckt hat und muß den dringenden Wunsch aussprechen, daß die angedrohten weiteren elf Bände (!) Adversaria uns nicht ebenso wüst in den Weg geschüttet werden. Hätte die Hallesche Buchhandlung irgend einen deutschen Fachmann von dem abenteuerlichen Ansinnen des englischen Gelehrten Mittheilung gemacht, würde sie sicher den Rath bekommen haben, diesen ersten Theil zurückzuweisen und den zweiten zum ersten und einzigen zu machen. Möge sie in Zukunft vorsichtiger sein.

Um der übernommenen Aufgabe zu genügen, greif' ich einige Einzelheiten heraus, wie sie mir der Zufall in die Hände spielt. S. 4 ›*ἀνεδιφήσατε*] Qu. *ἀνεκινήσατε. βαΰζει*] Fort. *παφλάζει*‹. Die bekannte Art von Blaydes, gewöhnliche Synonyma für auserlesene treffende Wörter einzusetzen, vollkommen unnütz. Aehnliche Kostbarkeiten dutzendweise über's ganze Buch zerstreut, z. B. S. 33 zu II 464 *κινούμενα*] Scribe *βινούμενα* (s. m. Unters. zu Herondas S. 98*). S. 41 zu II 554 u. s. w. Zu II 556 ›*Κλέων Προμηθεύς ἐστιν μετὰ τὰ πράγματα*] Qu. *κατὰ* (aut *περὶ*). — Sed praestat *ἔστιν ἐς τὰ πράγματα*‹. Daß der Gegensatz zwischen *Προ-* und *μετὰ* gerade gesucht ist, begreift Bl. nicht; die Lucianstelle kann er nicht gelesen haben. Zu II 555 ›*σὺ δὲ τὰ καλῴδια*] Qu. *σὺ τὰ καλῴδια*, ne post dactylum aut tribrachyn sequatur anapaestus‹. Es war ◡ ◡́ ◡ –́ ◡ ◡ — zu betonen. S. 85 zu III 210 ›*ΑΣΤΥΤΟΙ*] An *ΑΣΩΤΟΙ*?‹ Die Athenaeusstelle (II 69 c) spricht von *ἀσθενεῖς πρὸς τὰ ἀφροδίσια*. So geht es weiter, wie in den Speichen eines Tretrades, durch alle alten, mittleren und neueren Komiker durch, und schließlich beginnt in den Addenda (S. 200—232) die ganze stumpfe Geschäftigkeit von Neuem. Der zweite Band wird das Rad zum dritten Mal in Bewegung setzen.

Als Anhang sind beigegeben angeblich neue Fragmente scenischer Dichter. Es sind Stellen, die der Verfasser ›inter legendum enotaverat, quorum fortasse (!) nonnulla in fragmentorum scenicorum collectiones ab Meinekio, Kockio et Nauckio confectas iam recepta sunt‹. Rührende Selbsterkenntnis! Die Mühe, bei den genannten Vorgängern nachzusehn, war dem Verf. auch hier zu viel. In geradezu frivoler Weise wird Papier und Druckerschwärze verschwendet, denn, soweit Ref. geprüft hat, ist fast nichts zugleich neu und gut. Einige besonders hübsche Beispiele für die fahrige Art, mit der hier ›gearbeitet‹ ist. S. 235: ›Athenaeus XIV 622 C. *σοί, Βάκχε, τάνδε μοῦσαν ἀγλαΐζομεν* (Trag.) Athenaeus XIV. 622 C.

ἀπλοῦν ῥυθμὸν χέοντες αἰόλῳ μέλει. (Tɪag.)‹. Wer sollte glauben, daß Bl. hier einfach zwei Fetzen aus einem größeren Dichtercitat herausreißt, das bei Bergk unter den *Carmina popularia* (8) steht! Gleich darauf: ›[Callisthenes] II 16 p. 73 ... Qu. ἢ τοὺς ταπεινοὺς ἦρεν εἰς ὕψος μέγα (Trag.)‹. Der schlechteste Vers aus einer größeren Ekloge bei Nauck Trag. Gr. fr. p. 859! S. 238 wird Eustathius p. 1288, 42 (sollte heißen 46) citiert, mit der interessanten sprichwörtlichen Wendung κηρῶν λεπτότερος, ›Dünner als ein Gespenst‹, die ich in meinem Artikel bei Roscher II 1148 nachzutragen bitte. ›Quae ex comoedia petita videntur‹ meint Bl. Aber schon Fritzsche hatte die Worte auf die Komödie zurückführen wollen, und Meineke (II p. 1007) hatte längst Bedenken geäußert! Der Leser erfährt von alledem nichts. S. 240: Hesychius s. κῦρον steht bei Nauck Trag. ad. 226; Fritzsche dachte an Aristophanes (s. Com. II p. 1093 M), in dem er ein Bruchstück bei Harpocr. s. κώμαλα damit combinierte. Auch die andern Hesychiana sind längst besorgt und aufgehoben. S. 241: Lucianus Muscae enc. 11 hatte schon Meineke IV p. 653 den Vers erkannt. Für Michael Apost. VI 70 γυναικὸς αὐδὴ θάνατος νεωτέροις mußte Arsen. bei Apost. V 781 citiert werden; aus dem byzantinischen Merkverse mit doppelzeitigem α macht Bl. einen attischen Trimeter: ›Qu. — ἐστι τοῖς νέοις. Vel — θάνατον ἀνδράσιν φέρει.‹ Die reine Mohrenwäsche. S. 242 zu Photius p. 437, 10 πόλλ' οἶδ' ἀλώπηξ κτλ. wird notiert ›Ioni Chio tribuit Porsonus‹. Das darf im Jahre 1890 gedruckt werden! S. 249 Suidas s. νῦν σωθείην κτλ. soll Komikercitat sein. Die Stelle stammt aus einer auch sonst erhaltenen iambischen Fabel, s. Babr. ed. Eberhard p. 111.

Einzelne gute Einfälle fehlen nicht, es sind aber die reinen Zufallstreffer. Ich zähle dahin z. B. die Vermuthung, daß der Name Κλαζομένιοι an ὀκλάζειν erinnern solle und dadurch zu den bekannten schlechten Witzen Anlaß gegeben habe (S. 198). Man muß lebhaft bedauern, daß so viel Belesenheit und eine so muntre Combinationsgabe in dieser fast nutzlosen Weise vergeudet wird. Möchte Verf. wenigstens in den nächsten Bänden die Mühe auf sich nehmen, aus den Schutthalden, die er in seinen Adversarien aufgehäuft hat, selbst die wenigen wirklich noch nutzbaren Stücke herauszusuchen. Der Leser wird in den meisten Fällen lieber auf derartige εὑρήματα verzichten, als sich einem so schnöden Geschäfte unterziehn.

Und damit genug von dem unerquicklichen Buche, das noch erheblich unter der Ausgabe der Aristophanesfragmente steht. Bei der zweiten Arbeit können wir wahrhaft aufathmen. Sie ist in allen Stücken das Gegentheil des eben besprochenen. In ihrem positiven

Haupttheil giebt sie eine Fülle an den Quellen geschöpfter, durchgearbeiteter Zusätze und Verbesserungen zu den Kock'schen Komikern. Der S. 84 wiedergewonnene Vers des Aristophanes wie die meisten der am Schluß zusammengestellten Nachträge sind eine wirkliche Bereicherung. Nur bei wenigen Einzelheiten fand Ref. zu Vorbehalten Anlaß. In dem sogenannten Susarionfragment (S. 61) scheint V. 2 gleichwerthig mit den umstehenden; das Citat wird nach Analogie der im Philologus Suppl. VI 277 f. behandelten verwandten Stellen zu beurteilen sein. Kratin fr. 76[b] (S. 63) zieht Ref. seine im Philologus XLVII 36 vorgetragene Ergänzung vor: οὐκ ἔστι μῦθος ἔκφορον | ἐντεῦθεν ὡς <τοὺς> ἄφρονας. Es sind Worte der ›Thrakerinnen‹, die ihre Bakchanalien feiern wollen. — Ueber das Fragment ἵν' ἀμαζόνες ἄνδρες ἔασιν (S. 67) denke ich anders, als Nauck; es wird aus einer komischen Utopie herstammen. Das übermüthige Wortspiel findet im attischen Volkswitz wie in der Komödie treffliche Analogieen. Der Name der Λακιάδαι Συβαρῖται Κλαζομένιοι Ῥηγῖνοι wird in ganz ähnlicher Weise umgewerthet und verdreht; zahllose Witze des Aristophanes (z. B. die Umdeutung von ἐριώλη Vesp. 1148) beruhen auf demselben Principe. — Bei Antiph. fr. 255 (S. 92) ist βωμός der originellere Ausdruck; auch bleibt es besser im Bilde wegen des folgenden καταπεφευγότα. — Für unzulässig halte ich bei Henioch. 3, 1 die Aenderung von θαῦμ' ἄπιστον in φάσμ' ἄπιστον; das Wort kommt ganz ähnlich in der Antigone 254 und in der Alkestis 1123 vor und soll nun auch in diesen beiden Fällen wegcorrigiert werden. θαῦμα steht ja dem Sinne von φάσμα sehr nah, klingt nur kräftiger und gewählter. — Ueber Men. fr. 1026 (S. 127) Κυρ(ρ)αννή vgl. Fr. Studniczka, Kyrene 142 ff. 152. — Zu Ps.-adesp. 291 (S. 170) vgl. Herond. VI 16, — Apostol. VII 20 (p. 175) gehört zu den nur bei Apostolios nachweisbaren Spruchversen, die fast alle aus byzantinischen Beständen entlehnt sind; daß ein Komikercitat darin stecke, wie Nauck vermuthet, ist sehr wenig wahrscheinlich. Das überlieferte μετέσχηκεν, das in einen Komödientrimeter freilich nicht hineinpaßt, durch das naheliegende μετακέχηνεν zu ersetzen (woran auch ich einmal gedacht habe), würde man erst dann berechtigt sein, wenn man eine alte Quelle nachgewiesen hätte. Vorläufig muß es umgekehrt als Kennzeichen der byzantinischen Herkunft gelten. — Zu 30 p. 176 vgl. Aristoph. Vesp. 135. 505. — Ob Nr. 34. 36. 37 (eher aus einer Anekdotensammlung) 41 ff. von Komikern herrühren, ist doch einigermaßen zweifelhaft. Auch bei Nr. 40 p. 178 hat mich Nauck noch nicht überzeugt. In den Scholien zu den Persern 181 ἐδοξάτην μοι δύο γυναῖκ' εὐείμονε κτλ.] wird bemerkt: ἐντεῦθεν ἔλαβε Σοφοκλῆς τὸ

'ἐδοξάτην μοι τὼ δύ' ἠπείρω μολεῖν' (wiederholt bei Ps.-Herodian φιλέτ.). Schon in den Tragikerfragmenten p. 356 (Sophocl. Inc. 1018) hatte Nauck den Vers einem Komiker zugewiesen; er nennt ihn jetzt geradezu eine Parodie der Aeschylusstelle. Der Scholiast, der ἐντεῦθεν ἔλαβε schrieb, die gewöhnliche Formel bei der Feststellung von Abhängigkeit, scheint das Verhältnis nicht so aufgefaßt zu haben. Ein greifbares Merkmal parodischen Stils vermisse ich. In der Europe des Moschos heißt es: (Europe) ὠίσατ' ἠπείρους δοιὰς περὶ εἷο μάχεσθαι, | 'Ασίδα τ' ἀντιπέρην τε· φυὴν δ' ἔχον οἷα γυναῖκες. Da haben wir die δύ' ἠπείρω ohne jeden parodischen Beigeschmack. Raum für einen solchen Traum (der Kassandra? s. Enn. Alex. V. 50 ff. Ribb.) war z. B. in den Helenadramen des Sophokles. Wozu also ein klares Zeugnis gegen eine sehr zweifelhafte Vermuthung eintauschen?

In der Einleitung wird die Art beleuchtet, wie Kock mit den Textquellen umgesprungen ist. Ref. begrüßt es mit lebhafter Genugthuung, daß hier ein Veteran, wie Nauck, ganz ähnliche Bedenken vorbringt, wie sie in diesen Blättern ausgesprochen wurden. Die Unzulänglichkeit im Einzelnen geht nach dieser Abrechnung noch weiter, als Ref. angenommen hatte. Die Verlagshandlung soll sich mit der Absicht tragen, einen neuen *sermo comicus* bearbeiten zu lassen. Möge der Gelehrte, in dessen Hand diese schwere Aufgabe gelegt ist, nicht daran gehn, eh' er die Texte, vor allem die anonymen Fragmente, gründlich revidiert hat.

Tübingen. O. Crusius.

Marcks, Erich, Gaspard von Coligny. Sein Leben und das Frankreich seiner Zeit. Bd. 1. H. 1. Stuttgart 1892. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger. VII u. 423 S. 8°. Preis M. 8.

›Vielleicht der berühmteste Mann der damaligen Welt war Gaspar Coligny‹. Mit diesen kurzen Worten hat Ranke in seiner klaren sicheren Weise dem großen Hugenottenführer seine Stellung in der Geschichte angewiesen; auch das Fragezeichen, welches leise aus dem ›Vielleicht‹ herausklingt, hat wie vor drei Jahrhunderten, so noch jetzt seine volle Berechtigung. Denn das Urteil des deutschen Geschichtschreibers wird nicht einmal von allen Landsleuten des Admirals geteilt, und welche Macht die religiöse Unduldsamkeit auch gegenwärtig noch in der französischen Hauptstadt ist, das haben die unendlichen Schwierigkeiten erwiesen, welche sich der Errichtung eines Coligny-Denkmals entgegen stellten, sowie der sehr bescheidene Platz,

welcher endlich dem Opfer der Bartholomäusnacht eingeräumt wurde. Indessen die unbefangene Forschung wird stets der lichtvollen Wahrheit Rankes zustimmen, sie wird auch von dem schönen Ruhmesglanze, welchen der deutsche Historiker über das Haupt des Franzosen ausgegossen hat, beinahe unwillkührlich sich angezogen fühlen, Leben und Thaten dieses Mannes möglichst genau und sicher kennen zu lernen; es ist dies ja die Aufgabe eines jeden Biographen, sie gilt doppelt einem Manne gegenüber, der eine solche Rolle spielte und dessen Tod mit einer der schrecklichsten Tragödien verwoben ist, welche die Weltgeschichte kannte.

Jederzeit wurde Coligny als der Stolz des französischen Protestantismus, als die edelste Blüthe des Hugenottenthums angesehen, auf die ehrwürdige Gestalt des Admirals fiel und fällt des verklärenden und erhebenden Glanzes so viel, daß für den Schatten kaum ein Raum übrig zu bleiben schien. Und da in diesem Leben der religiöse Faktor eine solch bedeutende Rolle spielte, so gerät der Biograph leicht in einen etwas erbaulichen Ton, welcher gar wohl seine Vorzüge hat, allein die Würdigung eines solchen Mannes nach allen Seiten hin doch unmöglich macht. Eine Biographie dieser Art, gedrängt aber frisch gab E. Stähelin in den Protestantischen Monatsblättern von Gelzer Jahrg. 1858. Bd. 11 u. 12, erweitert wurde diese Skizze von Meylan Vie de G. de C. Paris 1862 und merkwürdigerweise wurde dieses Buch von Ledderhose wieder ins Deutsche übersetzt. Alle diese Darstellungen beruhten in der Hauptsache auf der Schrift eines Anonymus: Gasparis Colonii magni quondam Franciae Amiralii vita 1575; gewöhnlich wird Franz Hotmann als Verfasser dieser, auch ins Französische, Englische und Deutsche übersetzten Schrift angesehen, die einer plutarchischen Lebensbeschreibung nicht unähnlich, darum einen besonderen Werth hat, weil sie eine Reihe ganz persönlicher Züge und Lebensereignisse für die Nachwelt aufbewahrt hat, welche der Verfasser offenbar dem Munde der nächsten Familien-Angehörigen des Admirals verdankte. Im Jahre 1872 gab Tessier eine vortreffliche von einem reichen Briefanhang begleitete Skizze heraus, ihr folgte in den Jahren 1879—1882 das umfangreiche Werk des Grafen J. de Laborde Gaspard de Coligny, Amiral de France 1—3. Ein eifriger unermüdlicher Sammler hatte er eine reiche Ernte von Briefen Colignys zusammengebracht, die Archive und Bibliotheken von Paris, London und Brüssel emsig benutzt und so daraus die erste recht ausführliche Lebensbeschreibung des Admirals zusammengestellt. Mit Recht hat E. Marcks die Verdienste seines Vorgängers hervorgehoben und den bleibenden Werth des Werkes anerkannt; aber wenn einerseits dem biographischen Elemente manchmal zu viel

Raum gewährt wird, so daß die Besprechung der allgemeinen Verhältnisse dabei zu kurz kommt — es sei z. B. nur erinnert an die allzuknappe Darstellung der Reformation, ihrer Entstehung und ihrer Ausbreitung in Frankreich — so erhält trotz des vielen Neuen, das zum Erstenmale hier geboten wird, der Leser doch nicht den vollen Eindruck der ganzen Größe Colignys, seiner welthistorischen Bedeutung. Daß dieser Mangel auch in französischen Kreisen gefühlt wurde, beweist das Erscheinen des Buches von E. Bersier Coligny avant les guerres de religion 1884, das so rasch nach Delabordes Werk unternommen wurde und vielfach auf ihm ruhte. Aber der berühmte reformirte Kanzelredner war durchaus nicht im Stande, wesentlich Neues darzubringen, so glanzvoll seine Darstellung und so geschickt auch die Gruppirung war. Darum war dem deutschen Forscher, der jetzt sich an das Werk gemacht hat, wohl manchfach das Feld geebnet, aber er hatte auch nicht nöthig, alte ausgefahrene Geleise wieder aufs Neue zu betreten; er konnte seinen eigenen Weg gehen und er ist ihn auch gewandelt.

Was von der neuen Coligny-Biographie vorliegt, ist freilich nur die erste Hälfte des ersten Bandes und wenn dieselbe auch der Zeit nach bei weitem den größeren Teil von Coligny's Leben umfaßt, die Jahre 1519—1560, so sind dies eben die Jahre, in welchen er noch nicht jene führende Rolle spielte, die er mit dem Beginn des Jahres 1561 einnahm; die Verteilung des inhaltsreichen Lebens in der genannten Weise rechtfertigt sich zwar also vollkommen, dem Referenten jedoch ist es nicht ganz leicht, schon über diesen Bruchteil einer Lebensbeschreibung ein volles Urteil abzugeben. Allein freuen wir uns zunächst des Gegebenen, denn es ist die schöne Arbeit eines tüchtigen Forschers. Seinem Lehrer Baumgarten hat der Schüler Ehre gemacht. Mit größter Pünktlichkeit und Treue sind die zahlreichen Quellen über Mann und Zeit zusammengetragen und benutzt, ein frisch und reich quellender Brunnen des Wissens in den Archiven und Bibliotheken von Paris, London und Spanien erschlossen, auch entlegenere Werke herbeigezogen, oft nur um ihnen eine kleine Bemerkung, einen neuen Strich zu einem plastischen Bilde zu entnehmen. Freilich die Masse des Stoffes, die über jene Zeit zu befragen, ist beinahe unermeßlich, und es gehört die ganze Kraft einer streng ordnenden und sichtenden Hand, der Scharfblick des ächten Historikers dazu, um ihn zu bemeistern und eine klare und anziehende Darstellung zu geben. Marcks ist dies gelungen; er will ja nicht blos den einfachen Faden einer Biographie spinnen, sondern es soll zugleich die Geschichte Frankreichs in jener Zeit nach allen Seiten hin gegeben werden. Alle Faktoren, welche in den großen

Kämpfen zur Erscheinung kamen, die in der II. Hälfte des 16. Jahrhunderts Frankreich in seinen Grundfesten erschütterten, ziehen an uns vorüber. Es wird nicht leicht ein deutsches Buch geben, aus welchem man sich über das Frankreich des 16. Jahrhunderts so gut und sicher orientiren könnte wie aus diesen Capiteln, die eigentlich die Einleitung bilden zu dem großen Drama, das die folgenden Bogen darstellen werden; mit fester Hand werden die Fäden, welche das Einzelne mit dem Ganzen verbinden, geknüpft, so daß der Einfluß, welchen die Persönlichkeit auf das Allgemeine ausübt und umgekehrt, stets zum gebührenden Rechte kommt. Die Darstellung ist fließend und gewandt und wie man sich der fein gezeichneten Charakterbilder freut, die stets mit neuer Geschicklichkeit und Frische entworfen werden, so oft eine neue Person den Schauplatz betritt, so erlabt man sich überhaupt an dem spannenden Fluß der Erzählung und dem satten Farbenreichtum der Schilderung.

Irre ich nicht, so sieht Marcks in Coligny den Mann, der aufs tiefste erfaßt von dem religiösen Impulse der Reformation, wie dieselbe in Genf durch Calvin zum Ausdruck gekommen war, sein geliebtes Vaterland protestantisch machen und dadurch zur Vormacht des neuen Glaubens und Lebens auf dem Continente erheben wollte. Es ist mir kein Brief, keine Aeußerung des Admirals bekannt, in welcher er diese Absicht offen ausgesprochen hätte, auch seine Zeitgenossen haben dies nicht ausdrücklich gethan, aber die bewundernde Verehrung, mit welcher seine Genossen zu ihm aufblickten, der unauslöschliche Haß, mit welchem ihn seine Gegner verfolgten, weisen entschieden darauf hin, daß das allgemeine Gefühl ihm dies Ziel zutraute; es ist auch sicher der Inhalt seines Lebens und Kämpfens gewesen und wenn er aus diesem Ringen nicht als Sieger hervorging, so liegt die Schuld an diesem Mißlingen nicht an einer Verkennung der Verhältnisse, wie wir nach 3 Jahrhunderten etwa leicht denken könnten, noch weniger an persönlicher Selbstüberschätzung, sondern in der tragischen Verschlingung der Gegensätze, welche menschlichem Wollen oft genug entrückt ist und dem französischen Protestantismus und seinem vornehmsten Helden ein Martyrium bereitete, wie die Geschichte kaum ein zweites kennt. Das Hugenottentum ist nie siegreich, nie herrschend geworden, aber auch nie vernichtet und ausgerottet, es konnte nicht der Retter seines Landes werden, aber es wurde für Staat, Kirche und Gesellschaft ein segensreiches Element.

Dürftig und ungenügend sind die Nachrichten über Colignys Jugendzeit; dem naheliegenden Bestreben, aus dem Charakter der

Eltern, aus dem Tone, der in der Familie herrschte, aus Studien und Bildungsgang, aus den Einwirkungen der Umgebung die späteren Gepflogenheiten des Mannes zu ermitteln und die Keime dessen, was in reiferen Jahren zum Blühen kommt, schon in früher Zeit nachzuweisen, sind dadurch die natürlichen Schranken gezogen; Marcks hat sich auch gehütet, diesem gegenwärtig manchmal stark hervortretenden realistischen Zuge zu sehr nachzugeben, sozusagen einen Charakter zu construiren; aus dem wenigen Ueberlieferten hebt er mit Recht hervor als väterliches Erbteil den geachteten Namen und den Antrieb zu hohem Streben, der mütterliche Anteil ist mehr negativ zu bestimmen; Luise von Montmorency war der humanistischen Bewegung, wie sie dem Protestantismus entgegen kam, nicht ganz fremd; auch von der schärferen römischen Richtung wurden die Kinder fern gehalten. Diese vorsichtige Schilderung wird ganz richtig sein: mit Schmerzen vermißt dabei der Forscher über jene Zeiten eine gutgeschriebene Geschichte des französischen Humanismus, sie würde Licht schaffen nicht blos z. B. über die Stellung, welche Nicolas Berauld, Colignys Lehrer, darin einnimmt, sondern auch über den Einfluß, welchen dieses neu aufgehende Licht über Kirche und Staat, Gesellschaft und Kunst ausübte. Hier war nicht der Ort, sich länger bei diesem Gegenstande aufzuhalten, aber der Leser darf sich doch erfreuen an den fein gezeichneten Figuren von Margaretha von Navarra und Meister Rabelais, auch was über die Renaissance in Kunst und Architektur bemerkt wird, ist beachtenswert. Nach altem Herkommen brachte der junge Edelmann seine Jugendjahre unter den Waffen und bei Hofe zu; der verderbliche Einfluß des letzteren ist nicht ohne Spuren an ihm vorübergegangen, die Reise nach Italien schloß gewissermaßen seine Ausbildung ab; unter einem neuen Herrscher, Heinrich II., der wie sein Vater Franz I. und wie sein Gevatter der Connetable von Montmorency vortrefflich charakterisirt sind, begann für Coligny ein neues Leben, voll Mühe und Arbeit, voll Würden und Aemtern. Dem schützenden Einfluß seines Oheims Montmorency hat er dabei vieles zu verdanken, auch seine Ehe mit Charlotte von Laval gehört zu dieser Familienpolitik, die ebenso in politischen Gegensätzen z. B. gegen das Haus der Lothringer, der Guisen hervortritt. Mit 28 Jahren wird Coligny Generaloberster der französischen Infanterie, er nimmt Teil an den Kriegen gegen Karl V. mit wachsendem Einfluß, seiner zähen Beharrlichkeit gelang es, den Waffenstillstand von Vaucelles durchzusetzen (5. Feb. 1556) und als dieser trotz seines Widerspruchs bald genug gebrochen wurde, fiel ihm als Statthalter der Picardie die

schwerste Aufgabe in dem neuausbrechenden Kriege zu, die Vertheidigung von St. Quentin. Es war seine glänzendste Waffenthat im königlichen Dienste, und wenn sie auch mit seiner Gefangennehmung endete, so trug sein Ausharren doch für sein Vaterland reiche Früchte, der Feldzug des Jahres 1557 war damit zu Ende.

Ein glücklicher Feldherr, der den Sieg an seine Fahnen fesselte, ist Coligny nie gewesen, aber ein vorzüglicher Organisator im Krieg und Frieden; seine Ordonnanzen für die Infanterie waren mustergiltig; gerne gewinnt der Leser bei der Schilderung dieser Thätigkeit auch einen Einblick in das französische Kriegswesen und in die Kriegführung jener Zeit, aber ebenso wichtig ist, was über Colignys innere Entwicklung in jener Periode gesagt wird. Die strenge Ordnung, die schonungslose Unterdrückung des Ungehörigen, die er von seinen Soldaten verlangt, ist der natürliche Ausdruck seines ordnungsliebenden gerechten Charakters; zum ersten Male aber finden wir in einem Briefe vom 26. August 1556 einen eigentümlichen Ton. Ein königstreuer Beamter, aber damals enttäuscht und in Ungnade wendet sich der Mann über die Güter dieser Welt nach der Ewigkeit; Marcks schreibt ganz richtig diesem Selbstzeugnis eine große Bedeutung zu, zumal da andere Fäden sich damit verknüpfen, von welchen einer auch nach Genf reicht, bei dem Colonisationsversuche, den Villegagnon in Brasilien machte, 1555 (vgl. über diese Expedition auch die Schrift: Gaffarel, Histoire du Brézil français au XVI siècle. 1878). Vertieft wurde diese Stimmung durch die Gefangenschaft des Admirals in Sluys und Gent; in seinem stolz selbständigen Discours über die Belagerung von St. Quentin will er sich nicht rechtfertigen, aber sein Zeugniß ablegen über die Ereignisse, in welchen er selbst mithandelnd gewesen; zugleich aber spricht er seine volle Ergebung in Gottes Willen aus. Es war dies nicht blos ein allgemeiner tief religiöser Gedanke, sondern eine Annäherung an die Lehre Calvins, dessen Schriften ihm durch seinen Bruder Andelot damals zukamen; diese Studien stimmten zusammen mit der wachsenden Zunahme des Protestantismus in Frankreich, mit der Fürbitte fremder Fürsten für die Religionnaire, mit dem Eintreten hochstehender Persönlichkeiten in die neue Partei. Und wenn Andelot auch nicht immer der Sache treu blieb (vgl. die interessanten Ausführungen von Mignet im Journal des Savants 1856—1859, über die von S. Bonnet herausgegebene Sammlung der Briefe Calvins, welche allerdings durch den seitdem erschienenen Thesaurus epistol. im Corpus Reformatorum wesentlich ergänzt ist), so war noch einflußreicher für Coligny die protestantische Gesinnung seiner Frau,

bis endlich der Reformator selbst sich tröstend und mahnend an den hohen Gefangenen brieflich wandte.

Es war ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß Colignys ›Bekehrung‹ zusammenfiel mit der Wendung, welche nach dem Tode Heinrichs II. Frankreichs Geschicke in ganz neue Bahnen warf. Mit Recht hebt Marcks hervor, daß seit dem Frieden von Cateau-Cambrésis Spanien die Vormacht des Katholicismus wurde, daß das Zeitalter der politischen Gegenreformation damit eröffnet war. Den Hauptstoß derselben hatten die Niederlande und Frankreich auszuhalten; eine neue Zeit begann, nicht blos für den Admiral, sondern ebenso für sein Land und Volk und er war dazu bestimmt, selbständig auf das tiefste in die dasselbe bewegenden Fragen einzugreifen; wer ihn recht verstehen und würdigen will, muß daher auch Staat und Volk kennen, nicht minder aber auch die religiöse Bewegung, zu deren vornehmstem Träger Coligny sich immer mehr herausbildete. Diese Verhältnisse schildert das zweite Buch; nur die kurze Spanne Zeit, welche die Regierung Franz II. von Juli 1559 bis December 1560 umfaßt, schließt es in sich, aber Marcks benutzt sie zur breiten Grundlage, um die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse Frankreichs um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu schildern, die kirchlichen gehen dann von selbst über in die entscheidende Frage: der Calvinismus und Frankreich. Daß der biographische Faden dabei abgebrochen wird und der Fluß der sonstigen Erzählung eine Hemmung erfährt, ist begreiflich, aber gern überläßt sich der Leser dem sicheren Führer, der in klarer Darlegung die leitenden Faktoren, welche das Staats- und Volksleben Frankreichs bestimmen, an uns vorüberführt, ihre Macht und Ziele nachweist und dadurch einen zuverlässigen Maßstab für die Beurteilung der Ereignisse und der Personen giebt. Allerdings zu einem ganz bestimmten Zwecke wird diese Untersuchung angestellt; sie soll den Nachweis liefern, welchen Wurzeln die ganze ungeheure Bewegung der 30jährigen Bürger- und Religionskriege ihre Kräfte entnahm und wir können dem dabei gewonnenen Resultate nur beipflichten. Dem immer mehr sich centralisirenden Königtum, das seine politische und wirthschaftliche Macht über ganz Frankreich auszudehnen strebte, stand der Adel gegenüber, loyal, aber voll Standesbewußtsein, seine Wünsche waren auf die völlige Selbstverwaltung gerichtet, obgleich er damit ganz dem Gang der französischen Geschichte entgegentrat. Der dritte Stand ist nur in den Städten von Bedeutung; eine selbständige große Politik können sie nicht führen, ihm aber kommen die Vorteile der neuen Zeit

am meisten zu gut, er wird mehr und mehr das Organ des regierenden Königtums. In beiden Ständen sind Kräfte des Widerstandes genug vorhanden, noch schlummernd, aber wenn eine übermächtige Bewegung sie ergreift, kann der Gegensatz gegen die Krone mit beinahe elementarer Gewalt losbrechen. Die Reformation, diese leitende Idee des Jahrhunderts, hat dieselbe gebracht. Wohl war die gallikanische Kirche die eigenste Schöpfung des französischen Geistes und Lebens und mit den größten Erinnerungen des französischen Volkes verbunden, aber sie war nicht mit der Zeit fortgeschritten, dem tiefen ungestillten religiösen Bedürfniß genügte sie nicht mehr. So war der Boden für das Eindringen der Reformation in Frankreich vorbereitet, denn sie ist von außen hereingetragen und kein autochthones Erzeugniß des französischen religiösen Bewußtseins. Aber die Form, welche sie in Frankreich annahm, ihre Ausgestaltung in Verfassung und Disciplin ist eine ächt französische; der Pikarde Calvin, der vortrefflich charakterisirt ist, gab seinen Landsleuten jene logisch strenge Glaubens- und Lebensanschauung, wie sie sich in der Prädestinationslehre, in der Selbstverwaltung der Gemeinde in theokratischem Sinne darstellte; sie war seinem eigensten Erleben und Empfinden entsprungen, sie hatte eine sehr verwandte Ader in der französischen Volksseele angeschlagen, daher auch ihr Erfolg bei Hohen und Niederen. Ein Blick auf die allmählige Ausbreitung der neuen Lehre, wobei die planmäßige Einwirkung, welche von Genf ausgeht, sehr schön hervorgehoben wird, zeigt, daß nicht blos die mittleren Stände und der Adel dieselbe ergriffen, sondern daß sie unter dem niederen Volke von Anfang an ihre zahlreichsten Vertreter hatte; ›der Calvinismus packte die nationale Art, seinem Ursprung und Wesen nach war er der nationalen Stimmung nicht fremd und nicht feindlich‹ (S. 340).

Es mag sein, daß gegen diese Auffassung, welche manchem bisher Angenommenen entgegensteht, Widerspruch erhoben wird; daß die reformatorische Bewegung nicht so volkstümlich war, wie in Deutschland, wird auch von Niemand bestritten werden und ein Grund davon, daß der Protestantismus nicht Herr in Frankreich wurde, mag darin liegen. Aber Marcks hat nachgewiesen, daß die Anknüpfungspunkte für die Reformation unter dem Volke so stark waren, daß der Protestantismus mit innerlichem Rechte den Versuch machen konnte, die Herrschaft zu erringen, ohne dem ganzen Volksbewußtsein damit ins Antlitz zu schlagen. Und diese Berechtigung wird jeder unbefangene Richter dieser religiösen Bewegung zugestehen müssen; einen schlagenden Beweis dafür bildet z. B. die

beispiellose Anhänglichkeit der Landbewohner an ihren Glauben im 17. und 18. Jahrhundert. Daß auch das Königtum solche Punkte darbot und gewonnen hätte durch den Anschluß an den Protestantismus, wird gleichfalls zuzugeben sein, die erste Zeit des politischen Calvinismus — er beginnt mit der Constituirung der Kirche als solche durch die Nationalsynode von 1559, mit dem Eintritt der weltlichen Großen in die Partei und mit dem durch das Wachstum hervorgerufenen Selbstgefühl — läßt es auch an Versuchen nicht fehlen, auf gesetzmäßigem Wege durch Stände und Königtum eine Protestantisierung Frankreichs herbeizuführen.

Damit hat unsere Berichterstattung in den Lauf der Geschichtserzählung von selbst wieder eingemündet; das letzte Kapitel des Buches umfaßt die bewegte Regierungszeit von Franz II.; unparteiisch wird die Herrschaft der Guisen beurteilt, der Tumult von Amboise wird mit Recht als ein wunderlich geheimnißvolles, umfassendes und thörichtes Unternehmen gebrandmarkt. Daß die allbekannte Geschichte auch Coligny nicht unbewußt war, habe ich auch schon früher, gegen Andrer Widerspruch, behauptet, Marcks hat seine Lage richtig gezeichnet, »wenn auch die damaligen katholischen Diplomaten ihn der Mitschuld ziehen, so war doch seine Haltung tadellos; auch sein Herz war geteilt (wie das von Calvin), unbekannt konnte ihm der Plan nicht geblieben sein, aber angezeigt hat er ihn nicht, die Hände waren ihm gebunden« (S. 368). Der Sommer 1560 drängte den Admiral offen in die protestantische Bewegung, die mit seinem ganzen Wesen so zusammen stimmte, daß er neben Calvin die größte Verkörperung dieser protestantischen Gemeinschaft wurde; langsam, sicher, mit Regelmäßigkeit vollzog sich dieser Gang; in der Versammlung von Fontainebleau, einem erweiterten Kronrat, trat er offen für seine neuen Glaubensgenossen auf, genau 12 Jahre vor der Bartholomäusnacht. Es war ein religiöses und politisches Wagnis, aber der »Blitzstrahl«, welchen die katholische Partei ihm gerne zugeschleudert hätte, zumal da das Unternehmen Anton von Navarras und seines Bruders, bei welchem Coligny wohl ebenfalls etwas mitwissend, aber nicht mitthätig war, den Guisen formal das Recht zu jeder Gegenmaßregel gab, traf nicht die Protestanten, sondern den König Franz II., der 5. Decb. unerwartet starb. »Der König ist todt, das lehrt uns leben« soll Coligny gesagt haben, und in der That, die eigentlich wichtigen Jahre seines Lebens, als Staatsmann und Führer begannen jetzt erst für ihn.

Damit schließt das schöne Buch, auf dessen Fortsetzung wir uns lebhaft freuen; noch darf technisch bemerkt werden, daß die Ex-

kurse, wie sich von selbst versteht, erst mit der zweiten Hälfte erscheinen, der Inhalt aber durch die genauen Ueberschriften über jeder Seite ersetzt und dadurch Lesen und Nachschlagen sehr erleichtert ist.

Stuttgart. Theodor Schott.

Giacosa, P., Bibliografia medica italiana. Editori L. Roux & C. Torino—Roma. 1893. IV u. 383 Seiten in Octav.

Dieses Buch hilft einem dringenden wissenschaftlichen Bedürfnisse ab und wird in den Kreisen wissenschaftlich arbeitender Aerzte mit Freuden begrüßt werden. Es gibt kein Land, in welchem die medicinischen Publicationen in so viele Zeitschriften, Gesellschaftsschriften u. s. w. vertheilt werden, als in Italien. Zum Theil steht das im Zusammenhange mit den vielen Universitäten, von den 17 königlichen und den 4 freien Universitäten fehlt kaum einer ein wissenschaftliches medicinisches Organ und viele andre allgemeine und specielle Organe treten hinzu. Im Auslande sind nur einige Zeitschriften in den Universitätsbibliotheken verbreitet, das Wenigste wird bekannt und selbst die großen medicinischen Jahresberichte und Jahrbücher Deutschlands benutzen nur eine kleine Anzahl Zeitschriften. Einzelne Fachblätter, wie die Annali di chimica e di farmacologia, bringen zwar neben Originalarbeiten recht gute Auszüge der hauptsächlichsten italienischen Arbeiten aus dem Gebiete der Pharmakologie und physiologischen Chemie; aber eine vollständige Kenntniß der wissenschaftlichen medicinischen Publicationen Italiens kann man aus keiner der periodischen Schriften erwerben. Es ist das aber sehr zu beklagen, denn Italien hat längst die nationalen Systeme von Rasori und Giacomini überwunden und ein Geist echter Wissenschaftlichkeit und fleißige selbstthätige Forschung haben ihren Platz an den italienischen Universitäten gefunden. So müssen wir es Prof. Piero Giacosa in Turin Dank wissen, wenn er im Verein mit Prof. A. Marcacci (Palermo), Prof. A. Maggiora (Modena), Prof. G. Sperino (Turin), Dr. S. Belfanti (Turin), Dr. T. Carbone (Turin), Dr. L. Scofone (Turin), Dr. S. Tommasini (Palermo) den klaffenden Spalt in der italienischen medicinischen Literatur auszufüllen unternommen und durch kurze, aber ausreichende Auszüge die des Italienischen kundigen Leser in den Stand gesetzt hat, die medicinischen Arbeiten Italiens aus dem Jahre 1891 in ihrer Gesammtheit

kennen zu lernen. Sollte jemand sich für ein oder das andere Thema besonders interessieren und ein eingehendes Studium der dasselbe behandelnden Arbeiten wünschen, so wird es ihm nicht schwierig sein, auf Grund der gemachten Angaben auf dem Wege des Buchhandels in deren Besitz zu gelangen.

Daß es selbst in Italien schwer sein muß, sich in den Besitz des zu einem solchen Jahresberichte nothwendigen Materials zu setzen, glauben wir gern. Bei einer fortlaufenden Anzahl von Jahrgängen schadet es übrigens nichts, wenn eine oder die andere der erschienenen Abhandlungen aus dem letzten Quartale eines Jahres in den folgenden Jahrgang übernommen wird. So hoffen wir denn auch in dem folgenden Jahrgange die schon in Deutschen Buchhändler-Katalogen des letzten Quartals angezeigten Arbeiten von D'Ajutolo über Ektopie der Puboumbilicalfalte und anomale Articulation des Rippenpaars beim Menschen, die psychische Studie von Bonvecchiato: Il senso della regolarità funzionale nel ragionamento imperfetto, die Arbeit von Gasparrini und Mercante über die Wirkung Koch'scher Lymphe bei Tuberculose des Auges, und die Aufsätze: ›L'azione biologica dell' azoto‹ und ›Azione della xantina, dell' allantoina e dell' allossantina comparata alla caffeina (Feltre. 1891)‹ von Curci berücksichtigt zu finden. Hoffentlich werden die italienischen Gelehrten, da ja in Italien die Veröffentlichung kleiner Arbeiten in Form von Estratti (Sonderabdrücken) allgemein verbreitet ist, das höchst verdienstvolle Unternehmen Giacosas durch Zusendung ihrer Arbeiten gebührend unterstützen. Wir unserseits wünschen jenem ein fröhliches Gedeihen, wozu nach unserer Ansicht besonders beitragen dürfte, wenn in dem Jahresbericht auch die größeren Hand- und Lehrbücher, bzw. Monographien aufgeführt würden und wenn für ein frühzeitiges Erscheinen Sorge getragen wird. Ein Jahresbericht von dem Umfange des vorliegenden muß mindestens im Juli des folgenden Jahres erscheinen, denn in unserem Jahrhunderte des Dampfes und der Electricität veraltet Alles im Fluge.

Druck und Ausstattung sind gut.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10. 15. Mai 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Regnaud, Paul, Le Rig-Véda et les origines de la mythologie indo-européenne. Première partie. (Annales du Musée Guimet (Bibliothèque d'Études) Tome premier). Paris, Ernst Leroux 1892. VIII, 419 S. 8°.

Der Titel des vorliegenden Buches verrät bereits das Ziel, das Regnaud zu erreichen sucht. Geldner und ich haben uns bemüht die noch immer weit verbreitete Ansicht, der Ṛgveda müsse, da er das älteste Denkmal des indogermanischen Volkes ist, auch indogermanisch, d. h. linguistisch, erklärt werden, zu bekämpfen und nachzuweisen, daß der Ṛgveda nicht aus dem Zusammenhang mit der übrigen indischen Literatur gerissen werden darf, sondern zwar als das älteste, aber bereits durch und durch nationale Denkmal derselben angesehen werden muß. Unsere Untersuchungen haben uns in scharfen Gegensatz zu Bergaigne gebracht. Auch Bergaigne glaubte zwar den Ṛgveda indisch zu erklären; in Wirklichkeit aber hob er nur eine Seite vedischen Lebens, den Opferdienst, hervor und diesen erklärte er in rein mythologischem Sinne, nur scheinbar indisch, in Wahrheit sich von der Max Müllerschen Sonnen- und Morgenrötetheorie nicht wesentlich unterscheidend. Regnaud hat sich die Aufgabe gestellt zu vollenden, was Bergaigne begonnen. Bergaigne nahm zwei Elemente des Kultus an, ein männliches, das Feuer, und ein weibliches, die Spende: Butter, Milch, Soma. Seiner Deutung des Veda legte er das männliche Element zugrunde und er

erklärte, wie ich früher in diesen Anzeigen ausgeführt habe (1879, 161 ff.), alles für Feuer, gelegentlich auch den Soma, der dann die Rolle des männlichen Elementes übernehmen mußte. Regnaud steht ganz auf Bergaigne's Schultern. Er ist der Ansicht, daß die vedischen Dichter »n'ont jamais en vue qu'un spectacle des plus simples, celui du sacrifice avec ses uniques éléments, le liquide et le feu qui servent à l'accomplir« (p. 67 f.). Die ganze Kunst des Dichters habe nur darin bestanden, die Malerei desselben Bildes bis ins Unendliche zu variieren, und seine Aufgabe, war einen wesentlich unfruchtbaren und einfarbigen Stoff unaufhörlich zu erweitern und abzustufen. Und diese Ueberzeugung hat Regnaud in folgerechtester Weise durchgeführt. Dem männlichen Prinzipe Bergaigne's zieht er aber das weibliche vor: die Spende. Es wird alles als Spende gedeutet: Himmel und Erde (p. 156. 159. 161. 166. 173), Stein und Berg (p. 124. 127. 131. 133. 141), Opferstreu und Opferspruch (p. 143 ff.), Recht und Glaube (p. 185. 208) — alles wird flüssig und verschwimmt. Regnaud tritt dadurch in schroffsten Widerspruch zu Geldner und mir, wie er auch selbst ausspricht. Wir sind der Meinung, daß ein Wort auch im Veda die Bedeutung haben muß, die es im klassischen Sanskrit hat, wenn der Zusammenhang und Sinn der Stelle dies erlauben oder fordern. Der Einwand, daß auch im Deutschen die Worte vielfach ihre Bedeutung geändert haben, trifft unser Verfahren in keiner Weise. Wir leugnen durchaus nicht Bedeutungsveränderungen und Bedeutungsabstufungen; aber wir verwerfen jede Annahme, durch die vedisches und klassisches Sanskrit grundlos und nutzlos auseinandergerissen werden. Wie Sitten und Gebräuche in Indien von uralter Zeit sich bis auf den heutigen Tag unverändert erhalten haben, so auch die Bedeutungen der Worte, und in vielen Fällen beruht die Schattierung der Bedeutungen gar nicht auf zeitlichen Unterschieden, sondern auf lokalen oder andern Verhältnissen. Wenn die Sprache des Atharvaveda Worte aufweist, die dem Ṛgveda fremd, aber dem klassischen Sanskrit geläufig sind, so folgt daraus nicht, daß der Atharvaveda jünger ist als der Ṛgveda. Der mehr bürgerliche, volkstümliche Inhalt des Atharvaveda erfordert von selbst eine weniger feierliche, kunstmäßige Sprache als der Ṛgveda, gerade wie die Dānastuti im Gegensatz zum Hymnus (Oldenberg, ZDMG. 39, 87). Die lexikalischen Verschiedenheiten der Saṁhitās der Yajurveden erklären sich zum großen Teil als dialektische, gerade wie ihre Laut- und Accentgesetze. Regnaud rechnet mit solchen Dingen gar nicht. Die vedischen Dichter haben nur an das Opfer gedacht — damit ist alles entschieden. Die anziehendste Aufgabe des Vedaexegeten ist, den indischen Geist in den Erzählungen, Märchen und Sprich-

wörtern zu ergründen. Das Material ist dürftig und zerstreut und erfordert daher vorsichtige Kombination und sorgfältige Erwägung der späteren Litteratur. Gerade hier muß sich der Unterschied in der Erklärung des Veda besonders scharf zeigen. Alte Erzählungen wußten von Dadhyañc, dem Sohne des Atharvan, allerlei zu berichten. Obwohl der Ṛgveda 6, 16, 14 ihn ausdrücklich *ṛṣi* nennt, machte die etymologisierende und mythologisierende Richtung der Vedaexegese ihn zu einem weißen, himmlischen Roß und fand darin einen Rest einer sonst im Indischen eingebüßten alten indogermanischen Vorstellung der Sonne als Roß. Die Gebeine des Dadhyañc wurden als die Strahlen der Sonne gedeutet, mit denen die Blitze Indras identificiert worden seien (Benfey, Orient und Occident 2, 245 Anmerkung 865). Die Strophe 1, 84, 14:

icchánn áçvasya yác chíraḥ párvateṣv ápaçritam |
tád vidac Charyaṇâvati ||

übersetzte Benfey zwar wörtlich, deutete sie aber mythologisch. *Çaryaṇāvat* schien ihm die Somakufe zu bedeuten und dann ergab sich für ihn der Sinn: ›Indra fand die Sonne durch die Macht des Somatranks‹ (l. c. Anmerkung 867). Regnaud deutet die Strophe auch mythologisch. Er übersetzt (p. 126): ›Lorsqu' Indra cherchant la tête du cheval (le sommet des flammes d'Agni comparé à un cheval) retirée dans les courants (de la libation), l'a trouvée dans celui qui a la flèche (le soma, qui perce le vajra)‹. Die Erzählungen der Çāṭyāyanins, auf die Sāyaṇa sich beruft, die der Bṛhaddevatā 3, 17 ff., der Brāhmaṇa, des Mahābhārata, der Purāṇa sind für Regnaud also gar nicht vorhanden oder werden von ihm als etwas Spätes angesehen, das der Vedaexeget nicht zu berücksichtigen braucht. Um seine Bedeutung von ›Spende‹ herauszubekommen, stellt er die unglaublichsten Etymologieen auf. Noch niemand hat bisher bezweifelt, daß *grâvan* im Veda wie im klassischen Sanskrit ›Stein‹ bedeutet. Die Bedeutung ist so zweifellos, daß man meinen sollte, sie könne von keiner Etymologie geändert werden. Regnaud bringt dies aber doch fertig. Er erklärt (p. 141) *grâvan* als ›la rapide, ou l'eau des libations‹ und läßt die Möglichkeit zu, daß das Wort abgeleitet sei von **gīra*, der älteren Form von *jīrá*, (R. betont *jī́ra*) mit Suffix *-van*, so daß *grâvan* kontrahierte Form sei aus **gīravan* oder **gīrāvan*. *āji* bedeutet nach R. (p. 15) ›aliment, nourriture, nourriture liquide, réconfortant, libation nourrissante‹; er vergleicht es mit *ấjya* und läßt die Möglichkeit eines etymologischen Zusammenhanges mit *ajá* ›Ziegenbock‹ zu, so daß *āji*, wenigstens ursprünglich, ›Ziegenmilch‹ bedeutet haben würde. Und so geht es fort.

Es ist begreiflich, daß Regnaud bei solchen Anschauungen alle Deutungen, die Geldner und ich gegeben haben, verwirft. Das beruht auf Gegenseitigkeit. Auch ich muß bedauern in keinem einzigen Falle mit Regnaud übereinstimmen zu können. Gelingt es ihm wirklich, wie er p. VII sich rühmt, in Frankreich für seine Auffassung des Veda Schule zu machen, so könnte ich darin nur einen Niedergang der Sanskritstudien in Frankreich sehn, den ich und viele mit mir auf das schmerzlichste bedauern würden.

Halle (Saale). R. Pischel.

Jackson, A.V. Williams, An Avesta Grammar in comparison with Sanskrit. Part I. Phonology, Inflection, Word-Formation, with an introduction on the Avesta. Stuttgart, Kohlhammer 1892. XLVIII u. 273 S. 8°. Preis 3 Mk.

In den letzten neun Jahren ist keine vollständige Grammatik desjenigen eranischen Dialectes, in dem die ältesten heiligen Texte der Parsen abgefaßt sind, erschienen. Doch viel ward auf diesem Gebiete von namhaften Gelehrten gearbeitet, ganze Bücher und einzelne Aufsätze waren diesem Gegenstand gewidmet, und besonders: eine neue Ausgabe der Avesta-Texte nach stark vermehrtem handschriftlichen Materiale ward von Geldner herausgegeben. Anregung genug war also vorhanden, um eine neue Grammatik der Avesta-Sprache zu schreiben. Justis Handbuch hat, was den grammatischen Theil angeht, wenig Werth, Geigers und de Harlez's Handbücher waren theils zu kurz gefaßt, theils zu unkritisch, und Bartholomä's Handbuch der alt-eranischen Dialecte ist jetzt, wie freilich alle früheren und gleichzeitigen Arbeiten, durch die inzwischen zu Tage geförderten Studien auf grammatischem und exegetischem Gebiet und eben durch die Neuausgabe zum größten Theil veraltet. Jackson hat also einen guten Zeitpunkt erwählt, um seine Avesta-Grammatik herauszugeben; denn die Vollendung der Neuausgabe des Avesta scheint man nicht abwarten zu können: schon seit 1889 sehen wir mit gespannter Erwartung den letzten Lieferungen, Vendīdād und Fragmente enthaltend, entgegen[1]). Freilich beruht dadurch auch Jacksons Grammatik auf sprachlichem Materiale von ungleichem kritischen Werthe: für Yasna, Yašts und Vispered auf Geldners, für den Vendīdād auf Westergaards und Spiegels Ausgaben. So wird sich nach Abschluß der Neuausgabe manches in Jacksons Grammar als irrig herausstellen.

Jacksons Grammatik stellt sich und, sagen wir gleich, erfüllt aufs glänzendste die Aufgabe, nicht nur dem Anfänger auf dem

1) Inzwischen ist Lieferung 7 erschienen. Correcturnote.

Sprachgebiete des Avesta als Führer zu dienen unter der Voraussetzung, daß er sich mit dem Sanskrit etwas vertraut gemacht und Whitney's altindische Grammatik durchgearbeitet habe, sondern auch dem, der schon selbstständig auf diesem Gebiete thätig gewesen ist, förderlich zu sein. In der That bietet das Werk ihm manchen neuen Gesichtspunkt, hauptsächlich aber nützt es ihm, weil es vereinigt, was an einschlägigen Arbeiten aus den letzten Jahren in verschiedenen Zeitschriften zerstreut lag. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß es besonders Geldner und Bartholomä sind, von deren Erklärungen und Entdeckungen die neue Grammatik voll ist. Aber nicht nur den Fachgelehrten und Anfängern wird Jacksons Werk willkommen sein; auch der Linguist wird es nicht entbehren können.

Das Buch beweist, daß der Verfasser seiner umfassenden Aufgabe gewachsen ist und daß er sich eingehend mit allen damit im Zusammenhange stehenden Problemen beschäftigt hat. Er war genöthigt in manchem strittigen Punkte eine Entscheidung zu treffen und hat das, so weit ich zu urtheilen vermag, mit gutem Erfolg und mit Bescheidenheit gethan. Dem Anfänger wird es leicht sein, sich in dem Buche zurecht zu finden, denn es schließt sich aufs engste der altindischen Grammatik von Whitney an. Jackson hat in dieser Hinsicht mehr das Bestreben gehabt, praktisch als wissenschaftlich zu sein; denn in manchen Fragen steht seine Avestagrammatik auf der von den altindischen Grammatikern gelegten Grundlage: und daß diese sich nicht überall mit den Anschauungen der neueren Sprachwissenschaft verträgt, ist bekannt genug. Jackson vergleicht mit der Avestasprache hauptsächlich nur das Altindische, ausnahmsweise andere indogermanische Sprachen; die Laute verfolgt er meistens nur in das Indo-eranische, selten bis ins Indogermanische zurück. Hätte er sie häufiger bis dahin verfolgt, so wäre sein Buch noch brauchbarer gewesen, weil das Avestische nicht bloß mit der Absicht erlernt wird, die Avestatexte zu verstehen, sondern auch um der Sprache selbst willen, deren Stellung zu den übrigen indogermanischen Sprachen untersucht werden muß. In dieser Hinsicht würde ich Bartholomä's Handbuch den Vorrang einräumen. Daß aber Jackson die Wörter ›old‹ für ›indo-eranic‹ und ›original‹ für ›indo-european‹ gebraucht, wird den Anfänger ein wenig irre machen.

Eine tief eindringende Kritik müßte sich mit der Prüfung sämmtlicher Lautgesetze beschäftigen, die in diesem Buche gelehrt werden, und von verschiedenen Gelehrten herrühren. Ich verzichte darauf, weil ich einer solchen Aufgabe nicht gewachsen bin, bespreche vielmehr auf den folgenden Seiten ein paar einzelne Punkte, wo ich von Jacksons

Auffassung abweiche, und einige Stellen seiner Grammatik, die Fehler oder Ungenauigkeiten enthalten, in der Hoffnung dadurch einerseits die Interpretation des Avesta und die Kenntniß der Grammatik, sei es auch wenig, zu fördern, andererseits für eine etwaige zweite Ausgabe des Werkes einiges Brauchbare zu liefern. Vielleicht werden auch ein paar Zusätze zu dem in Jacksons Grammar Enthaltenen nicht unwillkommen sein.

Nicht behandelt ist das *a*, das früher positione lang war, aber später, in Folge eines Lautgesetzes positione kurz geworden, zum Ersatz gedehnt wurde. Ersatzdehnung des *a*: *bāšārem*, altind. *bhartāram*; *hvāšarem* = **svartāram*; *hvāšaya*; *vāšayęiti*, altind. *vartayati*; *vāša-* = **varta-*; *tvāšem* aus älterem **tvartam*. Durch diese Eigenthümlichkeit erklärt sich auch aufs schönste das lange *a* in *āfentem*, das nicht aus **āpvantam* (J. § 95), sondern aus **apvantam* entstanden ist. Aus demselben Grunde aber kommen mir Jacksons Ableitungen von *hušhvafa* und *zafar* (§ 823, Anm.) unannehmbar vor. Das *f* von *hušhvafa* läßt sich auch sehr befriedigend in anderer Weise erklären, wenn man das Wort als 3e Pers. Sg. Perf. nimmt, dessen *f* entweder in Anlehnung an die Pluralform **hušhufma* oder an das Substantivum *hvafna* entstanden ist. — Ich muß indeß bemerken, daß diese Ersatzdehnung nicht überall eintritt, wo man sie erwartet: *ašanām*, gemalen (Vd. V. 35) von älterem **arta*; *vourukašem* (*kartam*). Uebrigens vgl. K. Z. XXXII. 593.

Ich folge Jackson nicht, wenn er das Epitheton des Haoma: *nāmyāsuš* in *nāmya* + *āsuš* zerlegt (§ 51), sondern glaube hier einen neuen Beleg für die im Avestischen (vgl. K. Z. XXXI. 267) oft, im Altindischen sporadisch vorkommende (vgl. K. Z. XXXII. 592) Eigenthümlichkeit zu finden, daß Adj. auf *-ra* und *-ma* als erste Compositionsglieder ihr *-ra* (*-ma*) durch bloßes *-i* ersetzen können, so daß *nāmyāsuš* = *nāmra āsavō yęhę hō*. Das Adj. *nāmra-* lebt noch fort in neup. *narm*, Darmesteter Ét. Ir. I. 94, und ist auch aus dem Avestischen selbst zu belegen: *namravāh̨š* (Z. P. Gloss.). Auch der Superlativ von *nāmra-* findet sich Y. 36. 2: *nāmišta*; daß diese Form nicht zu *nāman-* gehört, beweist der Parallelismus: *urvāzištahyā urvāzyā*: *nāmištahyā nemaŋhā*. *nāmra-* bedeutet also auch »demüthig«.

In § 67 sollte es heißen: »final *ya* in polysyllables, if preceded by a consonant, appears as *e* in YAv.«, sonst bleibt *ya*, z. B. *daęnaya*.

Zu § 68 Note 3. Was das *a* in *kava* (neben *kva*) anbelangt, so bedenke man, daß diese zweisilbige Form auffälliger Weise nur in *kavaca* vorkommt (Vd. I. 15) und *kavacit* Y. 23. 3, wo Geldner gegen

die Mehrzahl der Hss. *kvacit̰* aufgenommen hat. Das eingefügte und etymologisch unberechtigte *a* scheint hier wieder durch das enklitische *ca* (*cit̰*) hervorgerufen zu sein, wie in *māvayaca*, *hāvayaca* u. s. w., vgl. K. Z. XXXI. 593. Dieses *a* hat somit für den Sprachforscher nicht den mindesten Werth. B. B. XVIII. 203 Note wird von Collitz *ḫšayasca* Y. 71. 17 als graphische Variante von *ḫšyasca* in Einklang mit dem oben von mir Bemerkten erklärt. Genauer wäre es zu sagen: *ḫšayasca* ohne *ca* = *ḫšyō*. Das *a* ist nach meiner Ansicht auch hier durch die Enclitica veranlaßt. Die anderen Wörter, auf die sich Collitz auf Jacksons Autorität hin beruft, haben keine große Beweiskraft: über *aspaya* sieh unten; von Bartholomä, Handb. § 91 a, Anm. 3, wird noch *zevištayēn̊g* citiert. Aber man bedenke doch immer, daß Bartholomä's Handbuch geschrieben ist, e h e die Neuausgabe zu erscheinen begann! *zevištayāonhō* m i t *a* haben Y. 28. 9 nur 3 Hss. gegen 16 o h n e *a*; *zevištayēn̊g* Y. 50. 7 nur 3 Hss., gegen 21 o h n e *a*. — Anders ist es mit dem *a* von *hava-*, insofern diese Form dem griech. ἑός zu entsprechen scheint, gegen *hva-* = ϝός, Brugmann, Grundriß II. 2. 438. 1. Richtig nennt Jackson selbst denn auch *hava* ›byform‹ von *hva* (§ 440. 1). Bei den anderen: *nāvaya-*, *aspaya-* hat man wohl ein von dem im Altindischen (*aśvya-*) fungierenden verschiedenes Suffix anzunehmen, vgl. Jackson § 852. Vielleicht sind diese und ähnliche Formen direkt den griechischen auf -ειος gleichzusetzen (Brugmann, Grundr. II. 1. § 63 Anm. 2). Zur Erklärung des *a* in *kerenavañti* wird § 568 nach § 68, Note 3 zurückverwiesen. Einige Hss. aber bieten (Yt. 13. 26) das richtige *kerenvaiñti*.

§§ 112—116 hätten viel einfacher und kürzer so formuliert werden können: ›Indoeranisches *as-* vor anderen Vokalen als *a* geht in *ah-* über‹. Von dieser Regel weicht § 118 nur scheinbar ab, weil hier das *ę* auslautend ist und indo-eran. *ai* (also einen mit *a* anfangenden Diphthong) ersetzt. § 116 hätte gänzlich fortbleiben können; *pāonhahę* und *raoďahę* werden doch viel einfacher als Medialform genommen, wie es Jackson auch selber zu thun scheint, vgl. § 658.

Was soll das ›cf.‹ vor *hiṃsanti* (§ 126), das mit *janhentu* (Vd. II. 22) verglichen wird? Eine Gleichsetzung ist kaum zu rechtfertigen, wie ja Jackson selbst (663. 2) *janheñtu* als Imprt. des *s*-Aorists zu *jan-* nimmt, indem altind. *hiṃsanti* als Desiderat. zu *han-* gilt (Bartholomä, Stud. II. 161).

Nicht zu ersehen ist, warum § 138 ›original sr‹ klein gedruckt ist.

§ 151 räumt Jackson der von Bartholomä und Früheren aufge-

stellten These: *ṭ* werde vor *c* zu *s* auch eine Note ein. Ich habe versucht (K. Z. XXXI. 271) dieses ›Gesetz‹ für das Avestische zu beseitigen, wogegen Bartholomä auf Grund von *raẽvasciþra* Einsprache erhoben hat (Idg. Forsch. I. 486). Wie immer man *raẽvasciþra* erklären möge, der Uebergang von *ṭ* vor *c* in *s* ist doch wenigstens kein Gesetz zu nennen, weil sich dieser Uebergang nur an Einem Worte, das selbst nach meiner Meinung nicht beweiskräftig ist, nachweisen läßt, und es zahlreiche Fälle gibt, wo er nicht eintritt. Denn neben *raẽvasciþra* kommt *raẽvaṭciþra* vor, und schon in den Gāthās findet man *aṭcā*, *aṭcīṭ*, die nach Bartholomä *ascā*, *ascīṭ* lauten müßten; ebenso *hyaṭcā* Y. 44. 17. Jackson ist denn auch so vorsichtig ein ›sometimes‹ hinzuzufügen (vgl. § 869).

Zu § 187. 5. Statt ›if these forms are‹ ist: ›if this form is‹ zu lesen.

Zu § 239. Einen interessanten Beleg für den Loc. auf *-aya* bietet Yt. 13. 53, 55: *hamaya gātvō* neben ib. 57: *hamę gātvō*. Jackson nimmt auch einen Loc. *raiþya* (Yt. 17. 17; 10. 38) an. Ich glaube mit Unrecht: es wird wohl *raiþaya* oder *raþaya* zu lesen sein. So hat Geldner z. B. Y. 57. 14, obschon neun Hss. *nmānya* haben, doch *nmānaya* nach zwei Hss. in den Text aufgenommen. Man vgl. auch die vv. ll. ad Y. 17. 17.

Zu § 268. Gegen Geldner (K. Z. XXX. 514) hält Jackson noch immer an *zanva* (Yt. 1. 28) ›Kniee‹ fest, obschon die Atharvavedastelle doch deutlich genug dafür spricht, daß avest. *zanva* das eranische Aequivalent von skt. *hanu* sei. Die Formen von *jānu*, ›Knie‹, das zufällig in dieser Form nur in kompositis überliefert ist, sind: *žnūm*, *ā*]*žnubyas*[*ciṭ*, (*āḫšnūš*). Nach meiner Ansicht gehört auch *frašnaoš* Vd. 7. 2 zu *zanva*; die Stelle ist aber überaus schwierig und eine befriedigende Erklärung ist mir noch nicht gelungen. Es ist die Rede von dem ›Leichengespenst‹, der *druḫš nasuš*, das sich unmittelbar nach dem Tode von Norden her in der Gestalt einer schmutzigen Fliege (eig. in schmutziger Fliegengestalt) in den Mund (*frašnaoš*) (des eben Gestorbenen) hinein stürzt, und aus dem Hinteren heraus (*apa zadaṅhō*) in der Gestalt (?) eines Wurmes. Das Ganze aber bleibt conjectural. Für *driwyāo* verweise ich auf skt. *dṛmbhu*; nach Darmesteter (Ét. Ir. I. S. 83) soll *drimbi* die ältere Gestalt von *driwi* gewesen sein.

Zu § 287. *fraca* ist Yt. 10. 118 wohl eben so wenig von *frāš* herzuleiten wie Vd. 2. 10: *fraca šava vīca nemaṅhā*; auch Yt. 10. 118 folgt ein zweites Verbum mit Präpos.: *fraca āiti aiwica vazaitę*. Auch Y. 9. 8 *fraca kereñtaṭ* ist kein Beleg für den Instrumental von *frāš*, wie Jackson § 731. 2 will, weil das Verbum hier *frakereñtaiti* ist.

Besser hätte J. den Instr. eines *añc*-Stammes belegen können mit *parāca* Y. 10. 12.

Zu § 228 sqq. Bekanntlich ist es eine These J. Schmidts, daß einige Formen, die bis jetzt für Instr. Plur. gegolten haben, wie z. B. *vīspāiš*, *yāiš*, *kāiš pištrāiš* eigentlich Nom.-Acc. Plur. Neutr. sind (Pluralbildungen, S. 262). ›Auf einer syntaktischen Entwickelung oder Verschiebung der Function des Instr. kann die Erscheinung[1]) nicht beruhen, da sie sich im Singular nicht zeigt‹ [2]), lehrt Schmidt. Nur Ein Wort steht seiner Annahme im Wege, *azdibīš*, dessen Deutung man kaum annehmen wird (vgl. auch Bartholomä, Stud. I, S. 3). Seit Schmidts Buch sind aber einige Fälle zu Tage gekommen, und zwar in den Gāthās, wo auch Instrumentale des Singulars als Nominative (oder Voc.) gebraucht vorkommen; die Beweisstellen sind zu finden K. Z. XXX. S. 540 ff., XXXI. S. 258 ff. Man vergl. dazu Geldner K. Z. XXXI. S. 320, und Bartholomä, Stud. II. S. 124, Note 2. Daraus folgt, daß man auch das Recht hat, jene Formen auf *-āiš* für nominativisch verwendete Instrumentale zu halten, ebenso gut wie *azdibīš*; eine andere Erklärung scheint mir überhaupt unmöglich. Dadurch wird, scheint es mir, auch Schmidts Analyse der Formen wie *nāmēnīš* erschüttert. Noch immer behält, nach meiner Ansicht, Hübschmann Recht mit seiner Behauptung (z. Casuslehre, S. 265), man habe in diesen Fällen eine grammatisch nicht zu rechtfertigende Verwechselung von Comitativ und Nom.-Acc. Plur. anzunehmen, entstanden durch den Verfall der Sprache oder schlechte Tradition. In dieser schwierigen Frage hat Jackson gewissermaßen einen Mittelweg eingeschlagen, indem er einerseits *azdibīš*, *vīspāiš* u. s. w. für Instrumentale erklärt, andererseits einen allgemeinen Pluralcasus annimmt (auf *ūš*, *īš*), ohne sich deutlich darüber auszusprechen, welche Stellung diesem Casus in der Morphologie zuzuweisen sei.

Zu § 325. Gen. Hinzuzufügen wäre, wenn wenigstens das Wort richtig überliefert ist: *frabartaš*, Gen. zu *frabartar-*, Yt. 24. 15.

Zu § 341. *aojāo* Y. 57. 10 ist deutlich Comparativ = *aojyāo*, vgl. K. Z. XXX. S. 539.

Zu § 408. Nicht an und für sich bedeuten *cayascā* und *cīcā* quicunque und quaecunque, sondern nur in Verbindung mit dem Relativ, vgl. Verf. Synt. der Pronomina im Avesta § 80. 2.

Zu § 445. Die Imperativformen, die Jackson in seinen Paradigmata gibt, sind, in Rücksicht auf die § 445 Note 2 in Aussicht

1) Nämlich die nominativische oder accusativische Function eines Instr.

2) Die Sperrung rührt von mir her.

gestellte Anordnung nicht geeignet dem Anfänger die Unterscheidung zwischen Injunctiven und Imperativen zu erleichtern. In dem citierten § nämlich verspricht Jackson die Injunctiv-Formen nicht unter dem Imperative, sondern unter dem Präteritum aufzuzählen. Dennoch findet man § 485 *barata* (*hvarata*) und (*baraδvem*) *dārayaδvem*, obschon § 484 schon die Präteritalformen *taurvayata* und *vārayaδvem* gegeben waren; ebenso § 520, 544, 570 u. s. w.

Zu § 501. *baranā* als 2. Plur. Imprt. fällt fort, vgl. Bartholomä, Stud. II, S. 123, und Persson, Idg. Forsch. II. S. 255.

sāhīṭ wird § 527 als Präteritum (Impft.), § 637 dagegen als Aorist gedeutet. Was von beiden ist es?

Wenn Jackson (§ 542, Fußnote 4) nach Bartholomäs Vorgang (Ar. Forsch. II. 61) *daδāiti* Yt. 10. 3, sei es auch mit Zufügung eines ›uncertain‹, als **dadṇ̄ti* deuten will, so ist das doch wenigstens an dieser Stelle, wie immer über ›lange nasales sonantes‹ man urtheilen möge, eine gewaltsame Erklärung: *daδāiti* ist überall Singular, nur hier statt des Plurals verwendet; die Veranlassung dazu war, daß diese Form in demselben Passus schon einige Mal vorher gebraucht war. Vgl. jetzt auch Bartholomä, ZDMG. XLVI, S. 301, Note 2.

Zu § 568. Hält man *kerenūiši* neben *verenūitę*, beide mit *ū*, so liegt näher als Jacksons Erklärung des *ū* in *kerenūiši* (er verweist auf § 60. b) die Annahme, daß die Singularform *kerenūiši* ihr *ū* von den Plural- und Medialformen bezogen habe.

Zu § 582. *haurvaiti* und *fyaṅhuṅtaṣ̌ca* (so zu lesen) halte ich nicht für Verba der ›achten‹ Klasse, sondern eher für Denominativa, deren zweites unmittelbar von *fyaṅhu-* ausgeht, wie Jackson § 696. 2 selber vorschlägt; das *u* gehört ebenfalls nach Jackson selber, zum Nominalstamme; *haurvaiti* ist wohl Denominativ von *haurva-*, vgl. Jackson § 696, Schluß. Als Belege für die sogenannte ›achte‹ Klasse bleiben somit, die Stämme auf *n* nicht mitgerechnet, aus dem ganzen Avesta nur zwei Formen übrig: *āfeṅtę* (Y. 57) und *zǐaurvatām* (Vd. 5). Sind diese Formen so gut bezeugt, daß sie es rechtfertigen eine besondere *u*-Klasse anzusetzen? Wäre es z. B. nicht möglich *zǐaurvaṅt-* in *zǐar-vaṅt* zu zerlegen, und für eine Bildung wie *ṭbišvaṅt-* zu halten? Ich glaube, Jackson hätte vorsichtiger gethan, wenn er das §§ 576—583 Behandelte über die §§ 566—576 vertheilt hätte und auch hierin nicht von Whitney abgewichen wäre. Die Identität von Cl. 5 und Cl. 8 ist ja längst erkannt.

Zu § 593. Wenn Jackson behauptet, Stämme mit in- oder auslautendem *ă* könnten im Perfect gelegentlich auch *i* in der Reduplicationssilbe haben, so vermag ich ihm darin nicht beizustimmen. Er hat für diese Ausnahme von der allgemeinen Regel nur zwei Belege,

so weit ich sehe, und zwar *jigaurva* und *hišta*. Das erste soll Perfect zu *garw-* sein; weil aber dieses Perfect nicht so, sondern *jāgarba* oder *jāgaurva* gelautet hat, wie sich aus *jāgerebuštarō* schließen läßt, vermuthe ich, daß *jigaurva* entweder unrichtig überliefert und daß *jagaurva* herzustellen ist, oder daß *jigaurva* von einem anderen Stamme abzuleiten ist, und vielleicht zusammenhängt mit altind. *jighrāti*. *hišta* scheint einmal als 1. Sing., einmal als 3. Sing. vorzukommen. Als 1. Sg. Vd. 8. 100: *iđa irištahę tanūm avahišta*, wo es Geldner (K. Z. XXV) als 1. Sing. übersetzt. In demselben Fargard (§ 33) hat der Text: *tā nara ... yā nasāum avahišta*[1]). Soll *hišta* hier etwa auch Perfectform sein? Gestehen wir lieber ein, daß beide Stellen verdorben sind (vgl. Geldner, K. Z. XXV, S. 583, Note 36). *hišta* Yt. 10. 138 sieht zwar wie eine 3. Sg. aus, aber das Metrum weist, wie schon Geldner K. Z. XXV, S. 511 gesehen hat, darauf hin, daß einst ein dreisilbiges Wort, also *hištaitę*, im Texte gestanden habe, obschon alle Hss. einstimmig das unmögliche *hišta* bieten. Dieser Fall ist eine neue Stütze für Kerns mir mündlich mitgetheilte Vermuthung, daß alle unsere Hss. des jüngeren Avesta, wenigstens des Mihr-yašts, auf Einen Archetypus zurückgehen, was besonders das einstimmig überlieferte *harethē* Yt. 10. 34 statt des allein möglichen *hamerethē* anzudeuten scheint.

Zu § 649. 4.. Hinzuzufügen ist *ẖšaęša*, Y. 8. 5.

Zu § 652, Note 1. Könnte man nicht *zīzanen*, *zīzanāṭ* für causative Aoriste nehmen und *zīzaneñti* für ein secundär gebildetes Präsens nach Analogie von *baren* : *bareñti*?

Zu § 742. Den Interjectionen ist wahrscheinlich hinzuzufügen: *ahę*, im Gebrauch = altind. *aho*. Fragm. IV. 2: *ahę framraomi spitama ẖšayęni havanām dāmanām*; Yt. 24. 22: *tūm ahę puthrō* (Vocativ, vgl. Yt. 24. 45) *kava vīštāspāi urvāranām uruþmyanām jasāi srīra* u. s. w. Ich glaube auch, daß die Partikel *ahę* in der Verbindung *mānayen ahę yaþa* enthalten ist; hier kann *ahę* durch *bā* ersetzt werden, z. B. Vd. 5. 24, 7. 55, 9. 48. Vielleicht Visp. 5. 3: *fra tę verenę ahę daęnaya ašāum ahura.*

§ 745 Note 1. a ist als Beleg für Verlängerung des *a* in Wurzelwörtern fälschlich *ānušhāc-* citiert: es hätte *aiwiṣ̌ācim* sein sollen. Dieses *š* ist also nicht ›somewhat different‹, sondern ›wholly different‹ von einem *š* wie in *bāzuš.aojah.* (§ 867. 1).

Zu § 754. 2. Ob die Schreibweise *šh* statt des einfachen *š* ›an attempt at etymological restoration‹ sei, lasse ich dahingestellt sein. Jedenfalls aber herrscht in der Anwendung dieser Schreibweise eine gewisse Consequenz (vgl. K. Z. XXXII, S. 589): nach *i* und *u* steht

1) Die Neuausgabe hat *avahištāṭ*. Correcturnote.

vor langen Vocalen nur *š*, vor kurzen Vocalen aber immer *šh*; man stelle zum Beispiel neben einander: *ānušhaḫš* (Y. 31. 12) und *aiwišācim*.

Wegen Erklärung der § 754. 3 erwähnten ›complicated formations‹ *nišaṅharatu* u. s. w. erlaube ich mir auf K. Z. XXXI. S. 589 zu verweisen. Demnach ist *nišaṅharatu* in § 608 und § 619. 2, wo es in irriger Weise gedeutet wird, zu streichen.

Zu §§ 787, Note 3, 724. 3. Daß *vavanc buyę* eine periphrastische Conjugation sei, bezweifle ich, denn dafür braucht man eine Form des verbi finiti, während *buyę* = altind. *bhuvē* doch ohne Zweifel Infinitiv ist (anders Jackson § 642). Āfr. I. 10: *āfrīnāmi vavanāo vanatpcšane buyę* bedeutet ›ich bitte (darum) siegreich, schlachtensiegend zu sein‹. *-pešane* ist hier Nom. Sg. Masc. von *pešana-* und zwar auf *-e* wie z. B. Yt. 15. 45, vgl. Jackson § 239 unter ›nom.‹. Alle die in Āfr. § 11 folgenden Infinitivi hangen auch noch von *āfrīnāmi* ab. Hier die Nominative einiger von Verbalstämmen abgeleiteter Adjectiva auf *-in*: *vavani*, *nijani*, *zazi*, cf. Jackson § 774, Whitney § 1183. Jackson schlägt § 787 Note vor, *harethrę* Y. 62. 2 als Infinitiv zu fassen wie *vīdōithrę*. Ich glaube dagegen, daß Geldner hier das Richtige in den Text aufgenommen hat, und daß man in *dāityō-aẹsmi* u. s. w. wieder possessive Adjectiva auf *-in* (Jackson § 835, Whitney § 1230) von Substantiva abgeleitet, zu erkennen hat und zwar:

dāityō-aẹsmin- (neben **dāityō-aẹsma-*): ›richtiges Brennholz habend‹.
dāityō-baoiđin- (neben **dāityō-baođa-*): ›richtigen Geruch habend‹.
dāityō-piþwin- neben *dāityo-piþwa-*, das in der That Vd. 13. 28 vorkommt. So auch endlich *perenāyu-šhareþrin-* (neben einem **perenāyu-šhareþra-*): ›Schutz für den Erwachsenen habend‹. In Y. 62. 3 ist *buyę* auch Infinitiv, aber hier, wie so oft im Griechischen, mit der Kraft eines Imperativs oder Optativs. Auch hier wieder possessive Adjectiva auf *-in*: *saocin-* (neben *saoca-*), *raocahin-* (neben *raocaṅh-*), auch Yt. 15. 47, *vaḫšaþin-* (neben *vaḫšaþa-*). Die vv. ll., die man hier zu den *-i* findet, rechtfertigen vollkommen das oben zu Āfr. I. 10 Gesagte. Außerdem Yt. 15. 47 *bucahin-* (*baocahin-*?) neben *buḫtiš*, jenes setzt ein Subst. *bucaṅh-* (*baocaṅh-*?) voraus; man vgl. *βυκτής*.

Zu § 866 Note. *mastrī*, *makasvīš* u. s. w. sind doch kaum Zusammensetzungen zu nennen. Verständlich wäre noch: ›ein Nicht-Frommer (*madahmō*) soll nicht von meinen Libationen genießen‹, was aber hätte man sich zu denken unter einem ›Nichtweib‹? Es ist natürlich gemeint *mā strī mā kasvīš* … *mā adahmō* (so schon Haug) *fraṅuharentu*. Besonders ist mit der Stelle (Yt. 5. 92) zu vergleichen Vd. 2. 29.

§ 868 enthält, wenn ich nicht irre, eine Ungenauigkeit, denn

erstens sind von *afšcipra-* und *awždāta-* die ersten Compositionsglieder gar keine *p*-Stämme (vgl. Geldner, K. Z. XXVIII. S. 186 und Bartholomä, St. I. S. 79), und zweitens hätte man nach Jacksons Worten nicht *afšcipra-*, sondern *āfšcipra-* zu erwarten. Was *kerefšhvar-* anbelangt, so ist die etymologische Schreibweise (vgl. Bartholomä, Handbuch § 149, Anm. 2) *keref-šhvar-*, auf ein indoeranisches **k'r'p-svar* zurückgehend.

Im Verhältniß zu der Schwierigkeit des Transcriptionssystems sind es nur wenige Druckfehler, die begegnen. Die störendsten lasse ich hier folgen:

S. 22, Z. 7 v. u. *hārōyūm* (Yt. 10. 14). [Vd. 1. 8 dagegen hat *harōyūm*. Correcturnote].

S. 73, Z. 2 v. o. *aperenāyūkę*.

S. 73, Z. 23 v. o. of women.

S. 90, Z. 11 v. u. 231 statt 331.

S. 96, Z. 3 v. o. *nerebya*.

S. 98, Z. 8 v. u. *vacēbiš* (mit *i* nicht *ī*, Yt. 5. 76).

S. 100, Z. 5 v. o. ^{0}*yanhō* (mit *n*).

S. 102 ist die Fußnote [1]) unter S. 103 gedruckt.

S. 111, Z. 14 v. u. l. Footnote 1, statt Note 1.

S. 124, Z. 12 v. u. *hvāvōya* (mit *ā*).

S. 125, Z. 16 v. o. Fr. statt Fn.

S. 165, Z. 14 v. o. *fyanhuñtaęca*.

S. 177, Z. 17 v. o. *erež*]*ūcām*.

S. 180, Z. 4 v. u. XXIX.

S. 198, Z. 13 v. u. das Komma zu streichen.

Sonst ist das Buch tadellos gedruckt, auf starkem Papier, und doch ist der Preis niedrig.

Ich schließe meine Anzeige mit dem Wunsche, daß Herr Jackson bald auch den zweiten Theil beendigen und mit der darin zu behandelnden Syntax die Interpretation des Avesta fördern möge, wie er es zweifellos mit diesem ersten Theile gethan hat.

Breda. W. Caland.

L. H. Mills, D.D., M. A. Oxon., **The Five Zoroastrian Gâthâs with the Zend, Pahlavi, Sanskrit and Persian Texts and Translations.** To be had of F. A. Brockhaus in Leipsic, or of the author in Oxford. Oxford 1892. — Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob in Erlangen. XXVIII und 621 Seiten. Groß 8°.

Das Erscheinen dieses Buches über die Gāthās des Awestā hatte bereits vor einer Reihe von Jahren begonnen, ward aber unterbrochen durch die Herausgabe einer englischen Uebersetzung des

Jasna und einiger andern Stücke für die Sacred books of the East, deren 31. Band sie bildet (1887). Dieses Werk und das hier anzuzeigende ergänzen sich gegenseitig, und ohne Zweifel ist unser Verständniß der Gāthās durch den Verf. mächtig gefördert worden. Vollständig wird der Inhalt oder Gedankengang dieser ehrwürdigen Gedichte vielleicht niemals ermittelt werden, weil schon die ältesten Uebersetzungen und Commentare in Pehlewisprache augenscheinlich in vielen Fällen den ursprünglichen Sinn nicht mehr gekannt und Interpretationen versucht haben, die zum Theil auf ungeschickte Etymologien begründet sind. In solchen Fällen vermag die Wissenschaft nicht nach hermeneutischer Methode vorzugehn, sondern ist gleichfalls auf Etymologien angewiesen, die oft das richtige treffen können, aber, wie man sich aus der Geschichte der Gāthā-Erklärung überzeugen kann, sehr häufig irrig sind und oft von einem und demselben Forscher aufgestellt und später widerrufen werden. Die Wortbedeutungen haben sich, besonders in der religiösen, aber auch in der Sphäre menschlicher Thätigkeiten so eigenthümlich entwickelt, daß wir selbst in unsrer eignen Sprache technische Ausdrücke oft nur schwer erklären können; und in wie viel höherm Grade muß dies der Fall sein, wenn es sich um ein Religionssystem handelt, das wir erst kennen lernen wollen und in welchem der alte arische Ausdruck für die Lichtgötter zur Bezeichnung der Teufel geworden ist. Hr. Mills, ebenso ein Kenner des Veda wie des Awestā, bemerkt daher richtig, daß man die sogenannte Tradition (die hauptsächlich in der Pehlewiübersetzung enthalten ist) nur mit Vorsicht zu benutzen habe, daß sie aber namentlich da, wo die Erklärung auf Schwierigkeiten stößt, ganz nothwendig befragt werden muß, ehe man sich zu voreiligen Vermuthungen hinreißen läßt; wo man in Zweifel sei, gebe sie die werthvollsten Andeutungen, und man müsse die Uebersetzungen auf die Reste der Wahrheit, auf Spuren ursprünglicher Erklärung hin untersuchen, die oft da am zahlreichsten sind, wo die Uebersetzungen selbst nicht mehr das richtige geben [1]. ›Die Heiligkeit der Gāthās erweckte eine peinliche Sorgfalt für ihre Erhaltung, und wir finden die Thatsache, daß Lautgesetze, welche die Gāthās bei aller Gleichheit der Sprache von dem übrigen Awesta trennen, mit bemerkenswerther Treue bewahrt sind, was doch auf gelehrter Ueberlieferung beruhen muß. Daß gewisse ursprüngliche und richtige Vorstellungen von der Bedeutung einzelner Wörter und ganzer Sätze in dieser Ueberlieferung sich erhalten haben, ist von vorn herein wahrscheinlich, doch wäre es thöricht die Genauigkeit moderner Wissenschaft hier zu erwarten, wo es sich um sehr alte

1) Sacred Books of the East 31, XIII.



Ansichten handelt, die eine ganze Reihe von Fassungen durchgemacht haben und durch spätere Zusätze eher verfälscht als unterstützt worden sind. Es würde ein Irrthum sein, diese Masse verstümmelter Ueberlieferung als eine ursprüngliche Tradition anzusehn, aber selbst wenn wir überzeugt sind ursprüngliche Tradition vor uns zu sehn, muß es uns gestattet sein, sie zu bestreiten, denn es ist zu bezweifeln, daß selbst Zarathustras Zeitgenossen seine Meinung überall erfaßt hätten, und er hat bisweilen selbst Dunkelheit beabsichtigt« [1]). Methodisch ist für jeden Erklärer eines alten Literaturdenkmals nothwendig, die Ueberlieferung zu befragen, zumal bei dem Awesta, welches in seinen ältesten Stücken wahrscheinlich älter ist als die achämenische Dynastie; die Ueberlieferung ist aber schon an sich unsrer Kenntnißnahme werth, da sie die von Gelehrten und Schriftforschern (von denen wir viele durch die in die Pehlewiübersetzung eingeflochtnen Glossen dem Namen nach kennen) ausgebildete Theologie der Sasanidenzeit zur Anschauung bringt, wo ein großer Theil Vorderasiens unter persischer Herrschaft stand und die zoroastrische Religion bekannte. Von der Bedeutung der Kenntnisse, über welche die Sasanidenpriester verfügten, gibt doch das uns überlieferte Awesta selbst das glänzendste Zeugniß, insofern dieses erst in jener Zeit aus der unvollkommnen Pehlewischrift in die (vielleicht nach dem Muster der armenischen) vervollkommnete sogenannte Zendschrift transcribirt worden ist. Hr. Mills hat in seinem Commentar mehrfach auf Stellen hingewiesen, wo den Exegeten die Gāthās noch in der unvollkommnern Schrift vorgelegen haben müssen, z. B. Jasna 42 (43), 8; hier erklärt sich die Wiedergabe des Wortes *ufyā* durch *napesch* nur daraus, daß beide Wörter in Pehlewischrift gleich sind, s. den Vf., Gāthās 514. Zeitschr. Morg. Gesch. 42, 452; ähnlich verhält es sich mit *wahišta* Jasna 42 (43), 15, welches übersetzt wird, als ob dastünde *waχscht-ā*; beide Wörter sind in Pehlewischrift ganz gleich. Hieher gehört auch die Erklärung von *duzh-azōbāo*, dessen Lesart bisher nicht sicher gestellt war, wie denn Bartholomae, Zeitschr. Morg. Gesch. 38, 118, nicht so, sondern *duzh-dabāo* (üblen Trug ausübend, sanskrit *dūḍabha*) lesen will. Aus der Pehlewiübersetzung *dusch-stahmak* (übel-gewaltig, d. i. Tyrann, von dem Fürsten, dessen Land Zarathustra verlassen will), Jasna 46 (45), 4, und aus Neriosenghs Sanskritübersetzung *duschṭa balātkārin* ergibt sich, daß *duzh-hazōṅhvāo*, letztres skr. *sáhasvān*, zu lesen ist (Mills p. 551, Sacred books 31, 136), denn Jasna 29, 1 wird *hazō* durch *stahmak* wiedergegeben. Schreibt man jenes *duzh-azōbāo* in

1) Gâthâs p. XVIII.

die Pehlewischrift um, in welcher die Gāthās ursprünglich aufgezeichnet waren, so erhält man eine Variante des Pehlewinamens des Königs Zaw bei Ferdūsi, im 13. Jascht *Uzawa*, im Dīnkart (ed. Peshotun Destūr Behramji) 5, 214, l. 8 *Uzāwbě* (אוזאוב, *b* ist nur graphisch) geschrieben. Die zoroastrische Theologie aber, deren sasanidische Ausprägung uns in der sogenannten Tradition erhalten ist, nimmt, wie in noch höherem Grade das Awesta selbst, in der Geschichte des menschlichen Denkens eine hervorragende Stelle ein; ›das Awesta enthält vielleicht die älteste arische Philosophie, und im Hinblick auf seinen bedeutenden Einfluß auf die spätere jüdische und christliche Theologie darf es eine entscheidende Stellung in der Entwicklung der Religion und daher in der Bildung und den Schicksalen des menschlichen Geistes beanspruchen. Die gewichtigsten Gründe bestimmen uns anzunehmen, daß die ganze Wandlung vom frei denkenden Sadducäismus zu der Rechtgläubigkeit, welcher der katholische Glaube unterliegt, dem Parsismus zu verdanken ist, der den Judaismus zum Pharisäismus umgebildet hat‹ [1]).

Durch das Werk von Mills, das Ergebniß einer erstaunlichen Arbeit sehr mannigfaltiger Art, ist die Möglichkeit geboten, sich ein Urtheil über den Parsismus zu bilden und den Werth oder Unwerth der exegetischen Ueberlieferung in einzelnen Fällen zu ermitteln, was bisher meist nur auf Grund subjectiver Ueberzeugung geschehen ist. Die anfängliche, nur auf mehr oder minder glückliche Etymologie begründete Erklärung der Gāthās ist zwar größtentheils einem methodischen Verfahren gewichen, doch ist es nicht unütz, wiederholt auf das Unsichre der erstern hinzuweisen, da selbst Hr. Mills mehr als nöthig auf die Versuche eines Haug zurückkommt, meist freilich um sie zu widerlegen, wie z. B. S. 409. So erwähnt er S. 412 überflüssiger Weise die Haugsche Erklärung des Ausdrucks *géuš taschan* (Bildner des Rindes, des Urwesens der animalischen Schöpfung) durch ›cutter of the ox‹, (in den Essays p. 147, Note 3 ›murderer‹), was doch niemals ein andrer Erklärer der betreffenden Stelle gebilligt hat. Dieser Fehler ist sehr charakteristisch, da er mit der Nichtachtung der Ueberlieferung (Neriosenghs *ghaṭayitṛ* kann nicht einen Zerschlager oder Tödter, was *ghātayitṛ* sein würde, sondern muß einen Bildner bedeuten) die Unbekanntschaft mit der Bedeutung der indogermanischen Wurzel *teks*, skr. *taksch*, iran. *tasch* verbindet, welche in keiner verwandten Sprache jemals ›tödten‹, sondern nur ›behauen, zimmern, schaffen‹ bedeutet. Der Ausdruck ist aber, wie Hr. Mills bemerkt, sehr wichtig, weil die Stelle, worin

1) Gâthâs p. XXI.

er gebraucht wird, vielleicht der Ausgangspunkt der gnostischen Annahme eines Demiurgen neben dem guten Gott gewesen ist, und hiefür ist vielleicht bedeutsam, daß durch den Zusatz *Ōharmazd* in der Pehlewi-Uebersetzung dieser Gott, nicht ein andrer als Bildner des Rindes bezeichnet wird; auch Bartholomae (Arische Forschungen III. Halle 1887, S. 25. 26) hat diesem theologischen Ausdruck eine Besprechung gewidmet und die Haugsche Erklärung als keiner Widerlegung bedürftig bezeichnet. Aehnlich verhält es sich mit *šaomăm*, was das skr. *soma* sein soll, S. 472. In denjenigen Fällen, wo man mehrere Etymologien machen kann, die den Lautgesetzen entsprechen, liegt die Entscheidung allein bei der Ueberlieferung, und wo eine Etymologie nicht gelingt, muß die Erklärung der Tradition vorläufig als richtig gelten, selbst wenn sie verdächtig scheint, wie z. B. bei *sareǵă* Jasna 29, 3, nach Bartholomae »den Bund verlassend, brechend«, von *sara* und *ǵă*; man hat es mit skr. *sṛǵ* zusammengestellt (welches doch im Awesta *herez* lautet), aber die Ueberlieferung gibt es wieder mit »Herrschaft« (*sardārīh*), vielleicht mit Hülfe einer unrichtigen Etymologie, vermuthlich nach neupers. *sar-ǵă* (Sitz [Ort] an der Spitze).

So ist es denn ein großes Verdienst, daß Hr. Mills außer dem Urtext und dessen Uebersetzung in lateinischer und englischer Sprache die Pehlewi-Uebersetzung samt ihren Glossen in Umschrift und Uebersetzung gegeben hat, eine Arbeit, welche nur diejenigen genügend zu schätzen wissen, welche sich selbst mit den Schwierigkeiten diese in unvollkommner Schrift niedergelegten aus einer uns vielfach fremdartigen religiösen Anschauung entsprungnen Arbeiten der sasanidischen Priester zu lesen herumgeschlagen haben; um das Verständniß der Pehlewi-Uebersetzung zu erleichtern, hat Verf. außerdem die Sanskritübersetzung des Neriosengh, dessen Sanskrit wieder ohne das Pehlewi-Original nicht vollkommen zu verstehn ist, nebst englischer Wiedergabe, und eine neupersische (pārsi) Fassung dieser Pehlewiversion hinzugefügt. Es wäre zu wünschen, daß uns auch die bis jetzt nur theilweise von Spiegel, Geiger, Horn u. aa. behandelte Pehlewiübersetzung des Wendidad in dieser ausgezeichneten Weise zugänglich gemacht würde, denn sie ist für diesen Theil des Awesta weit zuverlässiger und auch mit ausgedehnten werthvollen Erörterungen gelehrter Priester bereichert, die ganz unschätzbar sind für die Kenntniß des Rituals und Gesetzes mit seiner casuistischen Auslegung. Hr. Mills hat auch neues handschriftliches Material zur Verfügung gehabt, worüber er ausführlich spricht in der Preface p. IV; einige Facsimiles dieser Handschriften sind beigefügt. Ein genauer Commentar gibt außer den Erklärungen schwie-

riger Ausdrücke auch die Kritik bisheriger Forschungen in umsichtiger und maßvoller Weise.

Das Werk von Hrn. Mills hat, abgesehen von dem directen Nutzen für das Verständniß der Gāthās, noch den Vortheil, daß jeder, der sich mit der Interpretation derselben beschäftigt, keine Entschuldigung mehr hat, der exegetischen Ueberlieferung aus dem Weg zu gehn, nachdem sie hier in sehr bequemer Weise vorgelegt ist; ihren vollen Werth wird freilich nur der erkennen, welcher auch in der neuern persischen Sprache zu Haus ist.

Marburg. Ferd. Justi.

Perruchon, Jules, Les Chroniques de Zar'a Yâ'eqôb et de Ba'eda Mâryâm, rois d'Éthiopie de 1434—1478. (Texte éthiopien et Traduction), précédées d'une introduction. Paris, E. Bouillon, 1893. [Bibliothèque de l'École des Hautes Études. 93. fasc.]. XLI und 207 S. Octav.

Die Ausgaben von Texten zur Geschichte Abessiniens folgen rasch auf einander. Kaum hatte ich meine Besprechung der Chronik des Susenjos u. s. w. an die Redaction abgesandt, so überraschte mich der fleißige Perruchon durch das hier angezeigte Werk. Dieses enthält die ältesten eigentlichen Chroniken dieser Art, die uns erhalten sind, denn die Nachrichten über Amda Tsion betreffen ja nur einige von dessen Kriegsthaten. Perruchon hat die beiden Schriften aus zwei Codices der großen Compilation genommen, die Dedschaz Hailu gegen Ende des vorigen Jahrhunderts veranlaßt hat. Glücklicherweise sind sie in diese ohne jede Aenderung aufgenommen; das erhellt wenigstens für die Chronik des Zar'a Jacob aus der vollständigen Uebereinstimmung mit der von Dillmann in seiner Abhand ung über diesen Fürsten[1]) benutzten Oxforder Handschrift, die schon um 1600 geschrieben ist.

Die treffliche Arbeit Dillmann's hat allerdings schon so ziemlich den ganzen wesentlichen Inhalt der Chronik in deutscher Sprache angegeben und auch sehr viel sprachlich merkwürdiges daraus mitgetheilt; dazu hat er ein größeres Stück ganz abgedruckt. Aber die Herausgabe des vollständigen Textes war damit noch nicht überflüssig gemacht, und wir sind Perruchon für diese aufrichtig dankbar.

Diese Geschichte des Zar'a Jacob (1434—68) ist zwar (wie schon Dillmann im Oxforder Catalog 77 sagt) erst unter Lebna Dengel (1508—40) geschrieben, aber der Verfasser war sehr gut unterrichtet.

1) Abh. der Berl. Akad. 1884.

Ein großer Historiker war er freilich nicht. Auf die Zeitfolge der Ereignisse achtet er wenig; chronologische Angaben fehlen bei ihm fast ganz. Sicher übergeht er vieles, was der Aufzeichnung werth gewesen wäre, und erzählt dafür manches doppelt. Es ist allerdings ganz natürlich, daß die kirchlichen und staatlichen Einrichtungen mit Einschluß der Bauten den meisten Raum einnehmen, denn dieser König trat ja besonders als Gesetzgeber und Organisator auf.

Wie ich den Zar'a Jacob beurtheile, habe ich in der Besprechung von Dillmann's Abhandlung dargelegt[1]. Der vollständige Text hat mir kein günstigeres Bild von ihm gegeben. Zu beachten ist noch, daß er sich bei seinem 14jährigen Aufenthalt im Kloster Dabra Berhān (in Schoa, westlich von Ankobar) vollständig vor den Augen seiner Unterthanen abschloß. Das geschah schwerlich aus Furcht, sondern weil er sich immer mehr in seiner Herrscherwürde über dem Volk erhaben und als ein heiliges Werkzeug Gottes fühlte. Freilich ein merkwürdiger Heiliger, der das Blut seiner Kinder wie Wasser vergoß und seine eine Frau todt prügeln ließ! Almeida, dessen Zar'a Jacob betreffendes Stück Perruchon als Anhang mit französischer Uebersetzung herausgiebt, sagt: »die meisten Aethiopier halten den Kaiser Zara Jacob für einen zweiten Nero und verdammen ihn als grausamen und schlimmen (? *perverso*) Tyrannen, während andre seinen Eifer für die Ehre Gottes und für die Gerechtigkeit zur Entschuldigung vorbringen, indem sie sagen, darauf sei seine Absicht gerichtet gewesen«. Hier dürften beide Theile einigermaßen recht haben.

Die Chronik seines Sohns B a ë d a M a r j a m (1468—78) ist uns ganz neu. Sie besteht aus zwei verschiedenen Berichten, deren einer schon unter seinem Nachfolger Eskender (1478—94) verfaßt ist; der andre, weit kürzere, scheint erst unter Lebna Dengel geschrieben zu sein, aber der Verfasser spricht doch als Augenzeuge von der Krönung Baëda Marjam's (S. 124). Ein sorgfältiges Studium bringt vielleicht noch Genaueres heraus über das Verhältniß der beiden Darstellungen zu einander und zu der Chronik des Zar'a Jacob, sowie über die letzten Quellen der späteren Berichte in der Geschichte beider Könige. Aber um hier zu einiger Klarheit zu kommen, müßte man doch wohl auch die folgenden Chroniken kennen, wenigstens die des Eskender. Selbstverständlich ist alles von Geistlichen geschrieben, wie denn das Interesse an den kirchlichen Dingen in diesen Chroniken sehr stark hervortritt.

1) S. diese Anzeigen 1884, 1. August. Auch sonst darf ich wohl auf diesen Artikel verweisen, um nicht allerlei noch einmal sagen zu müssen.



Der Chronik Baëda Marjam's fehlen auch fast alle chronologischen Angaben, aber sie beobachtet doch die Zeitfolge; das schließt Perruchon mit Recht daraus, daß beide Theile dieselbe Anordnung der Ereignisse geben.

Ein wirkliches Charakterbild können wir von Baëda Marjam aus der Chronik nicht wohl gewinnen. Wir bekommen aber den Eindruck, daß er nicht so finstern Geistes war wie sein Vater. Er zeigte sich bald nach seinem Regierungsantritt allem Volk (114 f.), hob die Beschränkung in Bezug auf die Farben der Kleider auf (168) und gab viele Gefangene frei (eb.). Die Götzendiener scheint er nicht so hart bestraft zu haben wie Zar'a Jacob (112). Aber über vornehme Majestätsbeleidiger geistlichen wie weltlichen Standes verhängte er grausame Strafen (128 f.). Die ganze Barbarei seines Landes spiegelt sich darin, daß er den gefallenen Ungläubigen nicht nur in üblicher Weise die Phallen abschneiden ließ, sondern diese Trophäen auch den gefangenen Weibern der Erschlagenen zu tragen gab [1]). Menschlich angenehm berührt uns der Zug, daß der König sehr erfreut war, als er in Dabra Berhān einen von ihm selbst als Kind gepflanzten Rosenbusch [2]) wiederfand (154); er behängte diesen mit einem kostbaren Kleiderstoff. So bekleidete er die Steine und Bäume des Ortes, wo er sich als Kind aufgehalten hatte (180, 2). Auch sonst lernen wir noch allerlei eigenthümliche Sitten kennen. Dazu gehört, daß der König vor der Krönung einen Löwen und einen Büffel tödten sollte [3]); Zar'a Jacob und Baëda Marjam dispensierten sich jedoch davon. Die Polygamie der Könige bestand nicht bloß thatsächlich, sondern auch rechtlich und war in der Rang- und Ceremonienordnung gebührend berücksichtigt. So wurde ordnungsmäßig nur die ›linke‹ Oberköniginn mit gekrönt, die andern Königinnen nicht (174) u. s. w. — Die Nachrichten über den verbotenen Götzendienst oder das Zauberwesen sind leider in beiden Chroniken ganz dürftig. Am häufigsten wird die Verehrung des *Dask* erwähnt; das heißt auf amharisch ›Unreinheit‹, ist also wohl nur eine verächtliche Bezeichnung Seitens der Christen. Aehnlich das im Matshafa Berhān (Dillmann, Zar'a Jacob 40) daneben

1) Das bedeuten nach meiner Ansicht die Worte 147, 1; *anestījāhōn* ist Schreib- oder Druckfehler für *-hōmū*.

2) *Qagga*, nach Bruce II, 150 eine weiße Rosenart und zwar die einzige duftende, die in Abessinien vorkommt.

3) Das erinnert an die, allerdings märchenhafte, Erzählung, wie der Kronprätendent Bahrâm Gôr erst zwei Löwen tödten muß, um die zwischen ihnen aufgestellten königlichen Insignien zu bekommen und König zu werden (s. meine Tabarî-Uebersetzung S. 95 ff.).

genannte *Gu'ddālē* ›Mangelhaftigkeit‹. Diese beiden nennt auch die Zauberformel in Zotenberg's Catalog 46ᵇ unten und sie mögen noch öfter in Zauberhandschriften vorkommen. *Dīnō* ist vielleicht = amhar. *dēnō* ›Kuh ohne Milch‹; die Rindviehzucht hat für Abessinien eine überaus große Bedeutung, und die Hexerei, welche den Kühen die Milch aus dem Euter nimmt, ist ja auch im Abendland bekannt. Bei Dillmann a. a. O. stehn diese und zwei andre Ausdrücke neben bekannten für Zauberer, Wahrsager u. s. w.

Die Sprache dieser Bücher ist ein Geez, das sich zu der alten Sprache etwa so verhält wie das Latein ungelehrter Chronisten des 10ten oder 12ten Jahrhunderts zu der Sprache des Livius. Unvermeidlich waren für die Verfasser die amharischen Ausdrücke für Würden, militärische Dinge und manches andre. Aber sie gebrauchen oft auch da amharische Wörter, wo das Geez ihnen passende, vielleicht ganz nahe liegende, geboten hätte. Ja selbst die Syntax ist stark vom Amharischen beeinflußt; besonders zeigt sich das in der schon von Perruchon hervorgehobenen Stellung abhängiger Sätze vor das Regens. Die amharischen und sonstigen fremden Wörter bieten viele Schwierigkeiten, zu deren Beseitigung vielleicht einmal ein gründliches Studium der gesammten historischen Litteratur und weit ausgedehnte Sprachforschung wenigstens theilweise verhelfen werden.

Perruchon's Uebersetzung steht unter dem Text; ebenso sind die Varianten und die Anmerkungen je auf derselben Seite wie die Textstücke, auf die sie sich beziehen, so daß wir aufs bequemste immer alles zusammen haben, was zusammen gehört. Die Uebersetzung (die ich aber keineswegs durchverglichen habe) ist recht dankenswerth. Daß sie manches unerklärt läßt, liegt in der Natur der Sache, wie ich zum Theil schon angedeutet habe. Hr. Perruchon ist übrigens leicht etwas zu zaghaft; er setzt Fragezeichen, wo die Richtigkeit seiner Uebersetzung zweifellos ist. So bei den ›précipices‹ 63 und 89; die Natur Abessiniens bringt es mit sich, daß fliehende Feinde leicht in Abgründe stürzen. Hie und da habe ich allerdings auch Stellen bemerkt, die ich anders geben würde. So ist *galab* 36, 1 nicht ›Bogen‹, sondern ›Schild‹ (auch im Tigre[1]). Der erklärende Zusatz ›dans le ciel‹ 70 paen. ist gewiß nicht richtig, denn das wunderbare Licht kommt ja auf das Haus herab (72, 2); was der Erzählung zu Grunde liegt, wird allerdings kaum zu bestimmen sein. *Qu'lf* 122, 3 f. (›Schloß‹) ist wohl eine Agraffe.

1) Nach Lefebre, Munzinger, Beurmann und Reinisch. — Amharisch so Ps. 35, 2.

Die Ausgabe ist nach einer Handschrift des Brit. Museum und einer der Pariser Nationalbibliothek gemacht. Die Abweichungen sind nur gering, zum bei weitem größten Theil orthographisch. Aber auch die von Dillmann benutzte viel ältere Oxforder Handschrift giebt wenig eigentliche Varianten. Da die Texte nicht sehr umfangreich sind, so konnte sich der Herausgeber den Luxus erlauben, auch die bloßen Unterschiede in der Setzung der Gutturale und Zischlaute anzugeben. Im Ganzen kann man die von Perruchon getroffne Entscheidung über die eigentlichen Varianten gewiß billigen, wenn man da auch nicht überall mit ihm übereinstimmen wird; so ist z. B. 116, 7 gewiß mit B. *eḫīzō* zu lesen (Gerundium, von dem die beiden vorhergehenden Nomina abhängen). Druckfehler sind namentlich in der zweiten Chronik etwas zahlreich. Freilich sind solche in äthiopischen Texten überaus schwer zu vermeiden.

Die Anmerkungen geben manche nützliche Belehrung, gehn jedoch selten tief. Die thörichte Ansicht Salt's über das Wort *Dabtara* (85) hätte der Herausgeber besser weggelassen.

In der Einleitung analysiert Perruchon besonders den Inhalt der beiden Chroniken und stellt die Parallelberichte sehr übersichtlich einander gegenüber. Hinter dem Text giebt er einen Index der Eigennamen und bemerkenswerthen amharischen Ausdrücke, das schon erwähnte Stück aus Almeida's Geschichtswerk, eine Stammtafel der äthiopischen Könige von Zar'a Jacob's Vater bis zu seinen Urenkeln und endlich noch das Facsimile einer Karte aus dem Werke Almeida's, die uns die verschiedenen Theile des abessinischen Reichs in seiner weitesten Ausdehnung zeigt. Diese Karte ist eine besonders werthvolle Zugabe zu dem verdienstlichen Werke.

Straßburg i. E. Th. Nöldeke.

Litzmann, Berthold, Friedrich Ludwig Schröder. Ein Beitrag zur deutschen Litteratur- und Theatergeschichte. Erster Teil. Hamburg und Leipzig. Leopold Voss 1890. XV u. 351 S. 8°. Preis M. 8.

Die Geschichte des deutschen Dramas und des deutschen Theaters liegt gleichmäßig im Argen. Die älteren Bücher, Prutz, Devrient u. s. w. sind veraltet. Die neuere Forschung auf diesem Gebiete ist spärlich bebaut. Für das 16. Jahrhundert sind wir über Neudrucke, Analysen und Stoffgeschichten noch nicht hinausgekommen. Im 17. Jahrhundert müssen wir noch viele öde Strecken passieren. Was von den Schauspielerstücken des frühen 18. Jahrhunderts vor-

handen ist, liegt noch ungedruckt. Für die Glanzzeit der deutschen Bühne sind die dankbarsten Aufgaben noch nicht angegriffen worden. Noch immer entbehren wir einer Biographie Ifflands; die Geschichte der Wiener Posse ist noch nicht geschrieben; der Vollendung der lang vorbereiteten Biographie Raimunds stellen sich noch immer namhafte Schwierigkeiten entgegen; für die Würdigung Schreyvogels werden die Bausteine langsam zusammengetragen wie für die Geschichte des Weimarer Theaters. Hunderte von Archiven harren noch der Durchsicht. Energisch und umfassend hat sich Litzmann in neuerer Zeit diesen Themen zugewendet. Schon 1887 gab er die Briefe Schröders an Gotter aus den Jahren 1777 und 78 heraus und nannte das Buch ›eine Episode aus der deutschen Theatergeschichte‹. Er schuf dann in den ›Theatergeschichtlichen Forschungen‹, von denen bis jetzt 5 Hefte vorliegen, einen Mittelpunkt für diese Studien und gab dadurch nach allen Seiten hin reiche Anregung; er bietet endlich hier den ersten Band einer breit angelegten, erschöpfenden Monographie über Schröder, die alles hinter sich läßt, was bisher auf diesem Gebiete gearbeitet wurde. Haben in der Theatergeschichte bisher vornemlich Dilettanten gewirtschaftet, so herrscht hier strenge Methode und scharfe Kritik; ließ man bisher in solchen Forschungen meistens den Zufall walten, so beutet Litzmann die umsichtig aufgedeckten Quellen zielbewußt aus. Auf die ausgedehnte, zum Theil in Zeitungen und Zeitschriften zerstreute, schwer zugängliche Litteratur gestützt, durch handschriftliches Material gefördert, erzählt er das Leben Schröders bis zum Jahre 1767. In dem ersten Buch, das bis 1759 reicht, ist von dem Helden selbst wenig die Rede. Die wechselvollen Schicksale seiner Eltern, die fast romanhaften Erlebnisse der Ackermannschen Truppe, die bis nach Moskau vordrang, werden vor uns aufgerollt. Ein buntes Kapitel deutscher Kulturgeschichte, das die Romanschriftsteller von jeher anzog, wird hier aktenmäßig dargestellt, ohne von seinem Reiz etwas einzubüßen. Fast möchte man wünschen, der Verfasser hätte dies alles in einer eigenen kleinen Schrift zusammengefaßt, die weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden könnte als das umfangreiche Werk. Immer kehrt die Darstellung wieder zu dem Knaben zurück, in dessen empfänglicher Seele die bunten Eindrücke fest hafteten, der uns aber in seiner ersten Jugend und auch auf der Schule ziemlich gleichgültig läßt. Die Schulgeschichten 113 ff. hätten daher auch kürzer vorgetragen werden sollen. Im zweiten Buche ›Kämpfe und Irrungen‹ ist zwar auch wieder das ganze deutsche Land von Hamburg bis in die Schweiz der Schauplatz der künstlerischen Erziehung Schröders; aber jetzt bildet dessen Individualität bereits den

festen Mittelpunkt in allen diesen Kreuz- und Querzügen. Die Schilderung Hamburgs S. 247 ff. dient nicht blos diesem Bande, sondern auch der späteren Darstellung, muß daher von dem Gesammtplan des Buches aus betrachtet werden. Die ersten Hamburger Jahre 1764—1767 bis zu Lessings Eintreffen und Schröders Abschied schließen den Band ab. Der ungemein spröde, schwierige Stoff ist geschickt gruppiert; Licht und Schatten in der Darstellung gerecht vertheilt; von den zahlreichen erwähnten Schauspielern eine möglichst anschauliche Charakteristik gegeben, bei der dem Bedürfnis des modernen Lesers Rechnung getragen wird, wie der Verf. selbst hervorhebt S. 56: ›Ich greife mit Absicht hier nur zwei Rollen [Marwood, Elisabeth in Corneilles Essex] heraus, die auch dem modernen Leser etwas mehr als Namen sind. Das ist ja die verhängnisvolle Klippe, an der die Darstellung vergangener Theaterzustände so leicht Schiffbruch leidet, daß die Titel der Stücke und die Rollen, um die es sich handelt, der Mehrzahl der Leser meist tote Buchstaben sind‹. Dieses richtige Prinzip hat aber Litzmann selbst nicht immer befolgt. Er zieht oft Dinge zum Vergleich heran, welche dem modernen Leser fremder sind als diejenigen, die sie erklären sollen. Wenn es S. 29 heißt: Die Direktion der Madame Schröder unterscheidet sich von der Direktion der Madame Ackermann in ähnlicher Weise, wie Lessings Redaktion der ›Beiträge zur Aufnahme und Historie des Theaters‹ von derjenigen der ›theatralischen Bibliothek‹, so kann sich nur ein mit Lessings Werken sehr vertrauter etwas darunter vorstellen und der wird sich leicht überzeugen, daß der Vergleich nicht paßt. Noch abliegender ist es, wenn Litzmann, um Weißes überdies so leicht zu durchschauendes Wesen verständlich zu machen, zu einem verschollenen Schäferspiel des jungen Gleim seine Zuflucht nimmt: ›Im großen und ganzen aber gleicht Weiße mit seinen großen Worten und kleinen Thaten, mit seinen reformatorischen Anläufen, die nie über den ersten Schritt hinauskommen, dem blöden Damon bei Gleim, der immer wagen will und waget nimmer. Man möchte ihm, wie jenem seine unzufriedene Schöne, zurufen: Er wage doch einmal‹ S. 296. Vollends aber mit den Haaren herbeigezogen ist es, wenn am Anfang des zweiten Buches, wo Schröders Stimmung auf der Meerfahrt zu schildern ist, Herders Reisetagebuch langatmig citirt wird, aber nur des Kontrastes willen; denn ›anders, als auf den aus der Welt der Abstraction in die der Anschauung versetzten Domprediger von Riga wirkte natürlich das neue Zeichen auf das trotz seiner Jugend welterfahrene Königsberger Komödiantenkind, das im Frühling 1759 den Pregel hinab der See zusteuerte‹ S. 132. Das ist gelehrter

Aufputz, der mit der Sache gar nichts zu thun hat und die Darstellung unnöthig verbreitert. Der Schwung der Darstellung reißt den von seinem Gegenstand erfüllten Enthusiasten auch sonst gern mit sich fort. Er schwelgt in Vergleichen. Einige Lieblingsbilder kehren gerne wieder, die Oase in der Wüste, das Stahlbad u. a. Ist Schröder S. 108 f. ›ein junger Adler im Käfig‹, so ist er S. 138 ›der junge Adler, der schon die Fittiche gelüftet zur abenteuerlichen Meerfahrt nach England‹ und der sich nun verurtheilt sieht, ›mit gestutzten Schwingen sein Leben zu verdämmern und zu vertrauern in den engen Schranken kleinbürgerlichen Erwerbslebens‹; S. 139 ist er gar zum ›Entlein‹ geworden, das unter die landsässige Hühnerschaar seiner Großmutter gerathen ist und von ihr an das feste Element gewöhnt werden soll. S. 209 erzählt Litzmann, daß Ackermann, der die Leiden und Stürme des siebenjährigen Krieges glücklich überstanden hatte, zu Beginn der Friedenszeit seinem Ruin entgegenzugehen schien und deshalb von mehreren seiner Mitglieder verlassen wurde. Im darauffolgenden Satz wiederholt er dasselbe noch einmal: ›das war also für den armen Ackermann die erste bittere Frucht des Friedens, daß diese Leute, die in der Kriegszeit bei ihm sicheren Unterschlupf gefunden hatten, jetzt, wo die Straßen wieder sicher und die Gelegenheit, anderwärts sein Glück zu suchen, wieder überall sich zu bieten schien, kalten Herzens und leichten Sinnes ihren Retter in der Not im Stiche ließen‹. Aber damit noch nicht genug. Wie ein schweizerischer Dramatiker des 16. Jahrhunderts die Thiere im Paradies nicht blos schilderte, sondern seinem Publikum auch in einer Abbildung vorführte, so folgt bei Litzmann auch noch die Thierillustration: ›die Ratten, die sich sattgefressen, verließen das sinkende Schiff. Aber siehe da, es war ein blinder Allarm gewesen; das Schiff sank nicht: im Gegenteil, vom Ballast erleichtert, strebte es mit klug gerafften Segeln dem schützenden Hafen zu und erreichte ihn allen Unglücksprophezeiungen zum Trotz‹. Oft grenzt Litzmanns Ausdrucksweise geradezu an Schwulst, so S. 193: ›Sie (die Mutter) schärfte ihm das Ohr für den Sirenenklang jener deklamatorischen Kunstfeuerwerker männlichen und weiblichen Geschlechts, welche, unbekümmert, ob sie dadurch der Natur überhaupt und ihrer Rolle insbesondere Gewalt anthun, durch den raffinierten Sinneskitzel wollüstig das Ohr berauschender Klangwirkungen das breite Publikum darüber zu täuschen verstehen, daß ihm statt Kunst Künstelei geboten wird‹.

Mit Vorliebe gebraucht Litzmann militärische Ausdrücke, die nicht immer zu der Darstellung der friedlichen Ereignisse passen

wollen. Die Geschichte der ersten Aufführung der Miss Sara Samson ist auf diese Weise eine ganze Schlachtbeschreibung geworden. S. 91 wird die Initiative ergriffen ... die Schlacht geschlagen ... Niederlagen ... Verbündete ... das Programm Gottscheds hatte durch keinen nennenswerten Kernschuß durchlöchert werden können; S. 92 Ansturm ... gerade an dem Punkte der feindlichen Angriffsordnung, den man bisher für den schwächsten Teil derselben gehalten, ward plötzlich ein Geschütz schwersten Kalibers demaskirt ... Angriff ... Linie ... Entscheidungskampf.

Hand in Hand mit dieser durch Vergleiche aufgeschwellten Darstellung geht eine Menge überflüssiger Wiederholungen, redseliger Einleitungen und Uebergänge. Nicht blos dort, wo der Verfasser selbst ein ›wie erwähnt‹, ›wie bereits angedeutet wurde‹ hinzufügt S. 181, 232, auch an anderen Stellen wäre Kürzung geboten. Daß in Baden und Zurzach alles, was eine Feder führen konnte, Komödienzettel schreiben mußte, weil es keine Druckerei gab, wird zweimal erzählt S. 165 und 177; die ›Zigeunerwirtschaft von S. 182 kehrt in der ›Zigeunerexistenz‹ auf S. 183 gleich wieder; daß das Willerssche Erbe bestritten war, wird mehrfach erwähnt S. 308. Von Schröder wird oft geredet wie von einer fremden Person, die zum ersten Male eingeführt wird; z. B. S. 185: ›In der That schien das Maß der ihm bestimmten Widerwärtigkeiten noch keineswegs erschöpft zu sein, denn das Jahr 1761 hatte kaum begonnen, als im eigenen Hause eine schon lange in der Stille vorbereitete Katastrophe hereinbrach, welche für den Nächst- und Hauptbeteiligten sogar, wie es eine zeitlang den Anschein hatte, einen tragischen Ausgang zu nehmen drohte. Dieser Hauptbeteiligte aber war Schröder‹. Fasse ich alles das zusammen, so glaube ich nicht zuviel zu sagen, wenn ich behaupte, daß man ganz gut ein Drittel des Buches herausstreichen könnte, ohne ein wesentlich zur Sache gehöriges Wort dabei zu entfernen. Das Werk aber hätte durch einen solchen Aderlaß an Lesbarkeit und Wirksamkeit sehr gewonnen.

Eine letzte Durchsicht hätte auch noch eine Reihe stilistischer Unebenheiten und Geschmacklosigkeiten entfernen müssen: S. 140 ›war er der Tuchhandlung von Herzen dankbar, daß sie nach ihm ebensowenig Verlangen trug, wie er nach ihr‹; S. 183 ›Extraärger‹; S. 184 ›Colmar aber blieb auch diesmal Colmar‹; S. 195 ›den berühmtesten Ballettmeister und Erfinder seiner Zeit, Jean George Noverre‹; S. 201 ›daß einstweilen noch der Krieg in Deutschland zu Hause und Herrscher sei‹. Einige geringfügige Druckfehler: S. 18, 23, 58, 62, 64, 101, 169, 171, 218, 264, 288.

Ueber die Art, wie Litzmann seine Quellen benutzt hat und über das neue, das er bietet, wird sich ein abschließendes Urtheil erst fällen lassen, wann die Uebersicht über das von ihm benutzte Material vorliegt, das er für den zweiten Band verspricht S. VIII, S. 52. Wenn S. 21 der hamburgische Patriot die gelungenste und originellste Nachahmung des Spectator genannt wird, so ist das wenigstens für das erste Epitheton nicht richtig. Da stehen die ›Discurse der Maler‹ unzweifelhaft höher. S. 261 muß es statt der ›Coriolanübersetzung des Herrn von Borck‹ heißen: die Julius-Caesar-Uebersetzung.

Prag. August Sauer.

Steig, Reinhold, Goethe und die Brüder Grimm. Berlin, W. Hertz (Bessersche Buchhandlung). 1892. 269 SS. 8°. Preis Mk. 5.

Der Verfasser geht von Goethes jugendlichem Enthusiasmus für die deutsche Vorzeit aus; an Herders und Goethes Bestrebungen für deutsche Art und Kunst knüpft er die Tendenzen der jüngeren Romantiker an, die im Wunderhorn und in der Trösteinsamkeit ihren Ausdruck gefunden haben. Der Eintritt der Brüder Grimm in diesen Kreis und ihre Theilnahme an den genannten Veröffentlichungen wird auf Grund des Arnim'schen und Grimm'schen Nachlasses, dessen Benutzung Hermann Grimm dem Verfasser gestattet hat, bis ins einzelne genau dargelegt. Dann spinnen sich seit Wilhelms Besuch im Jahre 1809 zwischen Goethe und den Brüdern persönliche Fäden an, die aber nicht stark genug sind, um Goethe zu einem öffentlichen Eintreten für die Brüder und für ihre, durch die katholisierende Richtung der Romantiker blosgestellten Interessen zu vermögen. Dagegen erweist er sich, durch das stille, jeder religiösen und politischen Restaurationstendenz fremde, echt wissenschaftliche Wirken der Grimm gewonnen, im Geheimen willfähig und hülfreich. Er läßt sich bereit finden, den Brüdern die Weimarer Handschriften, natürlich nur auf dem amtlichen Wege, zugänglich zu machen; er nimmt mit wohl temperierter Wärme die altdänischen Heldenlieder Grimms entgegen und bringt auch dem Talente Ludwigs für die bildende Kunst Wohlwollen entgegen. Am Rheine, in Frankfurt und in Heidelberg, trifft Goethe 1815 wieder mit den Brüdern Wilhelm und Ludwig zusammen; in Frankfurt a. M. hat auch Jacob am 12. September 1815, auf der Reise nach Paris begriffen, Goethen

das erste und das letzte Mal in seinem Leben zu Gesicht bekommen. Diese Begegnungen stehen vereinzelt, ohne Zusammenhang und ohne Folgen da; Goethe ist nicht gewillt, sich näher einzulassen und eine dauernde Interessengemeinschaft zu begründen. Erst als Wilhelm Grimm im folgenden Jahre, 1816, unmittelbar nach dem Tode Christianens, wiederum anklopft, da thut Goethen das zutrauliche, schlichte Wesen des jungen Mannes wohl und er verlangt, die altdeutschen Arbeiten der Brüder kennen zu lernen, die Wilhelm bald darauf mit einem orientierenden Brief überschickt. Als dann, ungefähr zu gleicher Zeit, der Freiherr von Stein seinen Plan zu einer Gesellschaft für Deutsche Geschichte nach Weimar sendet, da erbittet sich Goethe, wie von Boisserée und anderen, so auch von den Brüdern Grimm ein Gutachten über den § 14, der die altdeutsche Litteratur betrifft. Wilhelms im Verein mit Jacob festgestellte Antwort (138 ff.) enthält einen wahrhaft großartigen Entwurf zu einer einheitlichen Organisation der altdeutschen Studien, der nicht blos die Ueberlegenheit der Brüder ihren Zeitgenossen gegenüber zeigt, sondern auch heute noch als Muster für ähnliche Unternehmungen gelten darf. Manches, was in diesen XII Paragraphen gefordert wird, sehen wir heute erst allmählig seiner Erfüllung entgegen reifen; so wird z. B. von den Landgeistlichen verlangt, daß sie Beiträge zur Kenntnis der Mundarten ihrer Gegenden, nach einer Anleitung, liefern sollen: ein gewisses Stück, etwa aus der Bibel, wird von einem jeden in der Mundart aufgefaßt und eingeschickt. Goethe war geneigt dieses Gutachten der ›Männer vom Handwerk‹ für ›sehr genügend‹ zu halten; ehe er es aber dem Freiherrn von Stein ›zu weiterem Gebrauch‹ übersandte, fragt er bei dem Herzog an, ›inwiefern er hier blos als Privatmann handeln, oder vielleicht einige Hoffnung zu Höchstdero Theilnahme erregen dürfe‹. Aber der Herzog antwortete ausweichend: ›Für mein Theil ist es mir gewiß wünschenswerth, daß Du theil an dieser nützlichen Anstalt nehmest, der ich gerne das beste Gelingen wünsche‹; er lehnte also die eigene Theilnahme ziemlich unverhüllt ab. Goethe sandte nun zwar ›als Privatmann‹ die Papiere nach Berlin, aber sein Einfluß ist ohne Wirkung geblieben, die Gesellschaft trat nur für die ältere deutsche Geschichtskunde ins Leben, und schloß die ältere Dichtung aus. Erst durch das Interesse für die neugriechische und für die serbische Volkspoesie wurden die Grimm wieder mit Goethe in Berührung gebracht und nun erst tritt Jacob in der Correspondenz mit dem Altmeister hervor, der die wissenschaftlichen Bemühungen des Verfassers der deutschen Grammatik zwar nur aus einer gewissen Ferne zu schätzen

weiß, aber »auch in dem ihm übersehbaren Umfang wahrhaft zu bewundern die Freude« hat. Weit unmittelbarer erregten die Radierungen des dritten Bruders sein Interesse und in Kunst und Alterthum hat er seiner wiederholt rühmend gedacht. Manche der angesponnenen Fäden leiten in weiten Maschen bis an Goethes Tod fort; die Brüder aber haben bis an ihr Ende der stillen Gemeinde angehört, die Goethe in den folgenden Decennien unsichtbar um sich versammelte.

Man sieht, es kann eigentlich nur von einem Verhältnis der Grimm zu Goethe, nicht Goethes zu den Grimm die Rede sein. Für ihn sind die Brüder eigentlich nur die »Männer vom Fach«, ernste und treue Arbeiter, die ihren Gegenstand verstehen und nur um sein selbst willen, nicht aus politischer oder religiöser Restaurationslust lieben. Tiefere persönliche Theilnahme oder ernsteres Eingehen auf ihre Interessen findet man bei ihm nicht; sogar die serbische Volkspoesie hat ihm später Fräulein Jakob mehr zu Dank übersetzt als der Bahnbrecher Jacob Grimm, mit dessen serbischer Grammatik er nichts anzufangen wußte, da er »nicht die geringste Anmuthung zu jenen östlichen Zungen hatte«. Darum steht auch der sprödere Jacob in stolzer Bescheidenheit sehr lange in gemessener Entfernung, während Wilhelm den Vermittler abgibt. In die allgemeine Huldigung, die das gebildete Deutschland dem Verfasser der Grammatik darbrachte, hat auch Goethe eingestimmt, ohne daß ihm das Werk oder sein Verfasser im Besonderen nahe getreten wären.

Steig, der das Verhältnis der Brüder zu Goethe nicht als ein einseitiges, sondern als ein gegenseitiges betrachtet, beherrscht seinen Gegenstand bis ins einzelnste und kleinste. Nicht blos gedruckte, sondern auch ungedruckte Quellen hat er erschöpfend ausgenutzt; und durch die im Wortlaute mitgetheilten oder in den Anmerkungen herangezogenen Briefe und Documente hat er auch werthvolles Material für die Goetheforschung und für die Geschichte der jüngeren Romantik herbeigeschafft. Wenn er manchmal längere Strecken auf bekannten Bahnen wandelt, so weiß er sie doch durch eingestreute Citate aus handschriftlichen Briefen oder durch glückliche Parallelen im einzelnen neu und abwechselungsreich zu gestalten. Kein Citat aus Goethes Werken läßt er sich in den Grimmschen Schriften entgehen und jeden leisen Bezug zwischen der deutschen Alterthumsforschung und Goethes Dichtung hört er heraus. Hierin ist er mitunter zu weit gegangen; und ein paar so allgemeine Anklänge, wie die S. 287 zusammengestellten, genügen nicht, um ein näheres Verhältnis Arnims zu Schiller zu erweisen, denn ganz hat sich kein Dichter jener Zeit seinem Einfluß entziehen

können und selbst bei den älteren Romantikern, die das Lied von der Glocke verspotteten, kann man ganze Verse aus ihr wiederfinden.

Wien. Minor.

Schwarzlose, Karl, Der Bilderstreit, ein Kampf der griechischen Kirche um ihre Eigenart und um ihre Freiheit. Gotha, Fr. Andr. Perthes, 1890. VIII u. 266 S. 8°. Preis M. 5.

Die Geschichte des byzantinischen Bilderstreites ist, abgesehen von den ältern Bearbeitungen des Goldast, Dallaeus, Spanheim, Baronius, Pagi, Noël Alexandre, den Maimbourg und Assemani in unserm Jahrhundert von Fr. Christoph Schlosser in einem bekannten Werk, dann von J. Marx (1839), von Hefele in seiner Conciliengeschichte, zuletzt von Leist (1871) behandelt worden. Die vorliegende Arbeit, welche, wie mir scheint, nur einen sehr beschränkten Gebrauch von ihren Vorgängern macht, will Entstehung und Charakter des ikonoklastischen Streites in wesentlich neuem Lichte zeigen. Der Verfasser geht (S. 24 f.) von der Unterstellung aus, daß hinsichtlich der Bilderverehrung ein tiefer Gegensatz zwischen Abend- und Morgenland gewaltet; er will dann mit ›Berücksichtigung der eigenthümlich griechischen Denkweise‹ und der ungeheuerlichen Verirrungen der Byzantiner statuiren, daß ›einem jeden die früher oder später eintretende Eventualität eines Bilderstreites als historische Nothwendigkeit‹ erscheinen müsse (S. 29). Bedenklicher als diese Geschichts-Construction erscheint, daß der ›Anhang über die für die Bilder der griechischen Kirche gangbarsten Vorlagen‹ (S. 30 f.) mit Vorstellungen über den ästhetischen und künstlerischen Werth der byzantinischen Kunstschöpfungen arbeitet, welche unter den Kunsthistorikern seit Jahren völlig überwunden sind. Es ist zu bedauern, daß der Verfasser sich vor Abfassung seines Buches mit der neuesten Forschung über diesen Gegenstand durchaus nicht vertraut gemacht hat. Auch das S. 31 gegebene Verzeichniß der für die Darstellung in Betracht kommenden Stoffe ist durchaus unkritisch und benutzt z. B. nicht einmal die Angaben des Malerbuches vom Berge Athos. Von den sehr bedeutenden Wandlungen, welche die byzantinische Kunst zwischen 500 und 1450 durchlebt hat, hat Hr. Dr. Schwarzlose offenbar gar keine Ahnung.

Bei der Erklärung der Ursachen des Streites wird mit Recht

auf die Anekdote aus dem Jugendleben des Kaisers Leo kein sonderliches Gewicht gelegt (S. 40 f.). Wichtig erscheint dem Verf. besonders die dem Isaurier aus Kleinasien und zwar aus klerikalen Kreisen zukommende Veranlassung (S. 49); sein Vorgehen erkläre sich wesentlich aus Gründen der Politik (S. 46 f.); aus der Ueberzeugung, nicht auf die Macht der Kirche, sondern auf die Stärke der Armee habe sich die Dynastie zu stützen. Kriegsruhm, Festigung des Reiches, Friede im Innern, Hoffnung auf besseres Einvernehmen mit den Sarazenen seien die Motive gewesen, welche den Kaiser in den Bildersturm hineintrieben.

An all' Dem ist etwas Wahres. Aber die Genesis einer Bewegung, welche über die Tage des Isauriers weit hinausreichte und welche durch ihre Bedeutung ein ganzes Jahrhundert beherrscht, ist damit nicht erklärt. Nicht vorübergehende Opportunitätsgründe können ein so großes Ereigniß herbeigeführt und einen so erbitterten Kampf bedingt haben. Hier müssen die Gründe tiefer liegen, und ich finde nicht, daß der Verfasser zu denselben vorgedrungen ist. Er erkennt zwar an (S. 187 f.), daß es im tiefsten Grunde ›ein dogmatisches Interesse war, welches sich hinter dem Bilde verbarg‹, daß das Bild mit dem Incarnationsdogma im Zusammenhang stehe; daß das Grundthema aller diesbezüglichen dogmatischen Ausführungen vom Damascener an bis zum Studiten das sei: ›die Menschheit Christi gibt nur das Recht zur bildlichen Darstellung‹; er nähert sich auch der Wahrheit sehr, indem er S. 239 betont: ›der Bilderstreit ist das letzte Schlußglied in der Reihe der dogmatischen Kämpfe, welche sich um das Incarnationsdogma als Mittelpunkt scharen‹. Aber der Verfasser dringt nicht dazu vor, es klar auszusprechen, daß der Ikonoklasmus die letzte Consequenz des Arianismus sei, und es entgeht ihm die Erkenntniß, daß die Politik Leos des Isauriers sich im Grunde auf demselben Boden bewegt, wie diejenige, welche Constantin der Große in seiner die letzten Lebensjahre des Kaisers bezeichnenden Hinneigung zum Arianismus verfolgte und welche nicht blos Constantius, sondern ein großer Theil der Flavischen Familie sich angeeignet hatte. Ich habe es bereits vor Jahren in meinem ›Lehrbuch der Kirchengeschichte‹ (§ 43) ausgesprochen, daß die historische Bedeutung des Arianismus darin lag, daß das nur halbbekehrte Jahrhundert in ihm einen politisch trefflich zu verwerthenden Compromiß zwischen dem Christenthum und dem gebildeten Heidenthum, dem Standpunkt der reinen Humanitätsreligion, erkannte. Genau dieselbe Compromißpolitik wie Constantin und Constantius betrieben Leo der Isaurier und die übrigen Ikonoklasten.

Man hatte die Empfindung, daß man der drohenden Macht jenes rationalistischen Monotheismus, welcher sich in der Gestalt des Islams des Orientes bemächtigte, nur durch Concessionen entgegenzutreten im Stande sei, wie sie die Bekämpfung des Bildercultus in sich schloß. Die Versetzung dieses Kampfes mit politischen Tendenzen (vgl. S. 75) ist damit gar nicht ausgeschlossen. Daß sich unter dem Widerstand gegen die ikonoklastischen Decrete des Hofes der Kampf der griechischen Kirche gegen die absolute Militärmonarchie verbarg, hat der Verfasser (S. 241 f.) gut ausgeführt. Daß sich kirchenpolitische, auf Erringung einer weltlichen Herrschaft ausgehende Tendenzen der alexandrinischen Patriarchen in alle dogmatischen Bewegungen des 5., 6. und 7. Jahrhunderts mischten, hätte eingehender, als es S. 245 geschehen ist, erörtert werden können; wie denn überhaupt diese Bestrebungen noch einer systematischen Herausstellung harren.

Es gibt auch andere Punkte, hinsichtlich deren ich dem Buche kein Lob ertheilen könnte. So ist die Beurtheilung der Synode von 754 (S. 97) viel zu günstig; so zeigt der Verf. S. 212, daß ihm selbst der Unterschied von »anbeten« und »verehren« nicht völlig klar ist. Eine Privatansicht desselben, welche ich hier nicht discutiren will, ist die S. 266 vorgetragene Hoffnung, daß der byzantinischen Kirche für die einstige richtige Lösung der Bilderfrage das Licht Seitens des deutschen Protestantismus gereicht werde. Auf diese und andere Dinge versage ich es mir einzugehen; dagegen muß hervorgehoben werden, daß Herr Dr. Schwarzlose seine ganze Behandlung des Gegenstandes von vorneherein zu einer unvollständigen und einseitigen gemacht hat, indem er darauf verzichtete, die Stellung der römischen und fränkischen Kirche zu dem byzantinischen Bilderstreit heranzuziehen. Erst das Studium der Vorgänge im Abendland konnte die Kämpfe der griechischen Kirche in ihrem rechten Lichte erscheinen lassen.

Freiburg i. Br. F. X. Kraus.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11. 1. Juni 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Rocholl, R., Die Philosophie der Geschichte. 2ter Band. Der positive Aufbau. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1892. 612 S. Groß 8°. Preis Mk. 12.

Der Verf. nennt dies Werk einen 2ten Band mit Beziehung auf das 1878 von ihm erschienene Buch »Die Philosophie der Geschichte. Darstellung und Kritik der Versuche zu einem Aufbau derselben«. Schon in diesem Buch war ersichtlich, daß der Verf. einer positiven theologischen Auffassung der Geschichte zuneigte, ohne daß diese Neigung die wissenschaftliche Kritik andersartiger Versuche, in welcher er sich durchaus auf einem formalen Standpunkt hielt, beeinträchtigt hätte. Eine ähnliche wissenschaftliche Unbefangenheit ist auch dem jetzigen Aufbau nachzurühmen. Der Verf. hat eine ausgebreitete Kenntniß der naturwissenschaftlichen, prähistorischen und historischen Data, welche bei einem positiven Aufbau einer Geschichtsphilosophie vorausgesetzt werden, und sucht den von seiner Tendenz abweichenden Versuchen möglichst gerecht zu werden, was bei einem so entschiedenen Manne, einem positivgläubigen Lutheraner, einem Verwaltungshaupt der Breslauer separirten Altlutheraner, um so mehr verdient hervorgehoben zu werden. Wissenschaft, tief und ernst getrieben, verläugnet ihren heilsamen Einfluß darauf nie, daß man auch vor gleichem Streben mit anderem Ausgang Achtung hat. Der eigene wissenschaftliche Standpunkt des Verf. ist nach den

durch das Werk verstreuten Aeußerungen dieser: ›Das körperliche und das geistige Leben haben Gleichheit in Gesetzen, weil eine Seite des Geistes irdisch bedingt ist. Eine andere Seite des Geistes geht darüber hinaus in eine höhere Welt. Glauben und Wissen sind die Nacht- und Tagseiten des Geisteslebens, jener ist unmittelbare Anschauung, Herz, dieses ist vermitteltes Verständniß, Kopf. Mit dem Herzen fühlt und glaubt man, es ist der Ort der Einsprache einer höheren, allgemeineren Weltordnung durch's Gewissen. Das Unbewußtsein ist gemeinsame Wurzel von Gewissen und Genie; das eigentlich Geistige ist das Geniale; Genialität ist von der ewig thätigen Urkraft her. Denken ist nur der halbe Mensch. Ohne Einbildungskraft ist Wissen nur Einzelwissen. Die Vernunft construirt ein Ganzes. Dichten und Denken gehen in der Wurzel zusammen. Organisches ist nicht ableitbar aus Unorganischem, das Hervorgehen des Organischen aus Unorganischem ist Schöpfung und Wunder; ebenso betr. des Geistigen. Gott ist Herr und Regent der Welt, diese nicht Ausstrahlung und Ausfluß der Gottheit. Die empirische Natur und Welt ist aber nicht die ursprüngliche. Wohl sind Gegensätze zur Schönheit und Lebendigkeit nothwendig und ist die extensive zeitliche und geschöpfliche Vielheit Offenbarung der Herrlichkeit des Logos — Gott als der lebendige ist darum dreieinige Gottheit — des Logos als Einheit und absoluten Intensum, aber daß der Tod möglich ist, setzt eine Mißbildung innerhalb dieser unserer Welt voraus; auch ist die Naturwelt aus sich nicht zu erklären, der Stoff als schwer, sein Centrum stets suchend, und dunkel, mit seinen feindlichen Gegensätzen, ist das Nichtseinsollende, Irrationale (Schelling), die Stofflichkeit ist Folge einer Verstimmung‹. Wie das Letztere gemeint ist, wird in dem Buche nicht ganz klar. Offenbar theilt der Verf. die Ansicht Baaders und des späteren Schelling, daß diese unsere Erfahrungswelt Folge eines sittlichen Ereignisses in einer vorhergegangenen mehr geistigen Welt sei. ›In dieser hatte der Mensch, ein religiöses Wesen und freies Vernunftwesen, was beides zusammen die Humanität ist, eine uranfängliche Herrschaft über die Natur, der Stoff war dem Gedanken unterthan. In dieser uranfänglichen Schöpfung trat eine Katastrophe ein, wie es scheint, nicht ohne Einwirkung einer dämonischen Geisterwelt; im Menschen findet das Finstere sein Mittel. Der Mensch hatte Freiheit, er konnte sich von höheren Interessen aus entscheiden. In jener Katastrophe riß das Selbstbewußtsein vom Gottesbewußtsein los, und die Völkerwelt ging auseinander, ein Gesammtvolk wurde in Stücke gesprengt. Daher finden sich überall alte, verblichene Züge eines Monotheismus, überall eine tiefe, finstere Schicht des Aber-

glaubens, der höhere Kräfte in die Unterwelt herabziehen möchte zu Schutz und Halt, und erscheint der Mensch unter kosmische Mächte und bösgeistige Intelligenzen gebunden; überall ist ein geheimes Suchen. So erklärt sich die Geschichte aus einer großen Gesammtauffassung. Die Geschichte ist der von seiner eigensten Bestimmung abgeführte und endlich wieder zu sich selbst gekommene Mensch. Geschichte ist die Auslegung des Menschen in allen seinen Gaben. Freilich wird die Geschichte so wenig je völlig durchsichtig, wie wir uns selbst je völlig durchsichtig werden. Ziel kann nur sein, annäherndes Verständniß zu erreichen. Es giebt keine ganz culturlosen Völker, Gott bereitet auch solche irgendwie vor zum Ziel der Weltgeschichte, die jetzige größere Erschließung der Welttheile hängt damit zusammen. Von den mehr geschichtlichen Völkern fallen den Ariern Philosophie und Speculation zu, den Semiten Prophetie und Tradition. In den Sumero-akkadischen Bußpsalmen ist nicht mehr blos Trauer über Weltelend, sondern Reue und Bußstimmung. Aber im jüdischen Volk hat Gott den Ansatzpunkt gegeben für die Rückführung der Menschheit zum Heil. Soviel auch neuere Forschungen als von vorderasiatischen Völkern entlehnt ansehen, die Hauptsachen in ihm sind nicht von diesen, auch nicht von ihm selbst, denn es fiel aus sich immer wieder auf einen irdischen Messias. Irgendwie muß das Unendliche zugleich das Endliche sein und umgekehrt. Israels Geschichte ist vorbildlich dafür, daß das endliche Personleben frei und willentlich Organ des Unendlichen werde (in Christo). Der Kreuzestod wird damit motivirt, daß in den blutigen Opfern der Mensch Ernst mit der Religion mache. Das Geheimniß von Stellvertretung und Zurechnung aber ist so wenig je völlig zu verstehen wie Leben selbst, weil gehüllt in die Lebensgesetze des Organismus. Die Menschenwelt ist nur durch den Gottmenschen erklärbar, an ihm findet sie sich zurecht. Der Mittler ist durch Verklärung seiner Leiblichkeit der erste einer neuen Menschheit. Seitdem ist der Himmel schon auf der Erde. Da ein großer Theil der Menschheit mehr weiblich aufnehmend ist, so hat hieran die katholische Kirche ihre (einstweilige) Berechtigung, der Protestantismus, welcher den Heilsgedanken enthüllt hat, ist mehr individuell selbständig und männlich. Der neue Mensch wird nur durch Wiedergeburt (Kant); erst der Wille, dann der Gedanke. Das Ich, in sich gebrochen, läßt sich in einen höheren Organismus einfügen, gewinnt ein persönliches Verhältniß zum Mittler und macht die Erfahrung individueller höherer Lebensleitung. Der Mensch ist religiöses Wesen und freies Vernunftwesen; beides zusammen ist Humanität. Daher ist auch eine Ablösung der beiden Seiten mög-

lich. Die Tugenden der Heiden sind keineswegs nur glänzende Laster; auch das Gute der französischen Revolution (neben ihrem Entsetzlichen) ist voll anzuerkennen. Die Humanität des 18. Jahrh. ist einzuräumen. Kapital und Arbeit haben die Sklaverei abgeschafft durch steigende Verwendung der Werkzeuge und Maschinen. Die geräuschlose treue Arbeit in Haus und Werkstatt ist oft das Beste der Geschichte. Fortschritt ist Ueberwindung und Beherrschung des Stoffes; die Wissenschaft arbeitet hieran. Den wirthschaftlichen Mißständen wird nur abgeholfen werden durch den Socialstaat mit ständischer reicherer Gliederung. Rußland wird durch ein Kaiserthum in Centralasien die Christianisirung dort einleiten. Aber auch eine letzte Zeit kommt: der Spiritismus ist Vorläufer einer solchen, Kräfte des Blickes und Geistes in Nähe und Ferne regen sich, die finstere Geisterwelt wird dabei hereinwirken. Der Kampf zwischen Glaube und Unglaube ist im tiefsten Grund Thema der Weltgeschichte. Der Mensch und seine Welt bildet den Abschluß der Welt im Ganzen. In der zuletzt eintretenden Verklärung wird der Stoff dem Denken unterthan; der verklärte Leib wird die Innerlichkeit zarter Romantik und die Formvollendung der Antike vereinen«.

Wie gesagt, diese seine Ansichten bringt der Verf. nicht auf einmal vor, sondern führt sie nach und nach uns zu in Behandlung seines Materials. Die erste Abtheilung bespricht mehr allgemeine Fragen, besonders methodischer Art (S. 1—65); die zweite Abtheilung behandelt die prähistorischen Zeiten, die turanisch-mongolische Volksschicht, (auch Alt-Amerika und Australien), die Arier, die Semiten mit der Wendung des Christenthums, von da ab Rom, Byzanz, das nachchristliche Judenthum, die deutschen Völker mit den romanischen (Urzeit, Mittelalter, Neuzeit), mit Ausblick auf Abschluß der Geschichte (S. 65—501). Die dritte Abtheilung bespricht wieder allgemeine Fragen (Degradation, Völkerbewegung, Massenarbeit und Heroenthum, Fortschritt, physisch, intellectuell, ästhetisch, sittlich-religiös, Weltvollendung bis 588). Nochmals zur Frage der Methode kehrt zurück ein Schlußabschnitt (bis S. 604); es folgen Anmerkungen (bis S. 612).

Die Art, wie der Verf. seine Ansichten beweist, ist, daß er den Thatbestand vorführt und aus demselben die ihm richtig scheinende Deutung gleichsam hervorspringen läßt, so daß man gewissermaßen nachempfinde, daß die und die Deutung eben die richtige sei. Diese Methode hat etwas vom Künstlerischen an sich: unter den und den Bedingungen entsteht der und der Gefühlseindruck, ohne daß eigentlich ein mathematisch oder logisch zwingender Beweis statt hat. Denken ist dem Verf. Nachempfinden. Da bei ihm die Freiheit eine

so große Rolle spielt — der Fall einer ursprünglichen Menschheit hat ja nach ihm eine Zerstreuung derselben, ein Herabsinken ihrer selbst und eine Verstimmung der gesammten Natur zur Folge —, so ist diese Methode des mehr Nachempfindens, es sei das und das wohl so gewesen und von da aus Weiteres wohl so und so zu erwarten gewesen, durchaus begreiflich. Die Freiheit schließt ihrem Begriff nach eine logische und mathematische Nothwendigkeit aus, sie kann aber etwa das prästiren, was man poetische Gerechtigkeit genannt hat. Daß die Lösung so und so sein muß, ist nicht beweisbar, aber daß man es so und so am besten denken möge, wird empfunden. Der Verf. deutet auf diese seine Methode selbst hin, wenn er von ›annäherndem Verständniß‹ redet, das er zu geben hoffe, und das geistige wie das physische Leben trotz aller Erkenntniß desselben nach wie vor ein Geheimniß nennt. Wenn dann Verf. schließt, seine Arbeit sei nicht eine, sondern die Philosophie der Geschichte, so drückt das mehr die Festigkeit seiner persönlichen inhaltlichen Ueberzeugung aus, als einen Anspruch, den er an Andere erhebe.

Diese Anderen werden ihm gern zugestehen, daß sein Buch nicht nur ein sehr kenntnißreiches, sondern auch sehr geistreiches ist, und daß auch, wer nicht so denkt wie der Verf. und für wen die gewissermaßen philosophisch-ästhetische Beweisart des Verf. nicht die Kraft der Ueberzeugung hat, doch sein Buch mit Genuß lesen wird. Man kann auch zugeben, daß der jetzt verbreitetsten Geschichtsphilosophie gegenüber, der von Herbert Spencer, die Rocholl-sche Arbeit ihre starken Seiten hat. H. Spencer lebt der Meinung, die apriorischen Begriffe letztlich auch empiristisch als Producte der Gattungserfahrung erwiesen und die religiösen Vorstellungen aus Träumen von Verstorbenen evolvirt zu haben, was beides als Irrthum sich aufzeigen läßt. Dem gegenüber fußt der Verf. darauf, daß auch bei den niedersten Völkern die Grundzüge dessen vorhanden sind, was man als höheres geistiges Leben zu bezeichnen pflegt. Dies höhere geistige Leben legt er sofort aus als seine Gewißheit in sich selbst tragend auch für seinen Inhalt, d. h. er kehrt auf den Standpunkt der absoluten Philosophie in der Form von Baader und dem späteren Schelling zurück und glaubt dies damit begründen zu können, daß man ja auch in den Naturwissenschaften Hypothesen brauche. Gewiß wird man sein Denken nicht so fesseln lassen, wie der Kriticismus vorhatte, und braucht in Wissenschaft und Philosophie Hypothesen; aber diese haben nur wissenschaftlichen Werth, wenn sie sich verificiren lassen, d. h. wenn sie durch irgendwelche Thatsachen der äußeren oder inneren Erfahrung aufgedrungen wer-

den, und die aus ihnen sich ergebenden Folgerungen in Thatsachen dieser äußeren oder inneren Erfahrung fortwährend Bestätigung finden. Wie soll das aber die Grundhypothese des Verf., daß die Natur durch eine sittliche That des Menschen aus einem höheren Zustand in die jetzige Materialität versetzt worden sei, aus der sie mit der Verklärung der Menschheit auch wieder werde erhoben werden? Ich begreife, daß man theologischerseits auf solche Gedanken kommt, sie würden erdrückende Schwierigkeiten heben. Aber als Baader und Schelling diesen Gedanken wieder aufnahmen, faßte man den Begriff der Materie so schillernd naturphilosophisch, daß damals es allenfalls anging. Bleibt man aber heutzutage bei der naturwissenschaftlichen Auffassung, so bietet diese zu einer solchen Hypothese keinerlei Anlaß. Die Schwere ist nichts so Böses, sie zieht ja eins zum anderen, ist also ein Band der Gemeinschaft. Dunkel ist die Materie an sich nicht, sie ist auch nicht an sich licht, sie ist neutral gegen diese beiden überaus abgeleiteten Empfindungen u. s. w. Lotze, Fechner, Leibniz helfen hier nicht, bei ihnen ist die Materie selbst eine niedere Art Geist, aber immer und von Haus aus, nicht aus einem verklärten Zustand in einen verstimmten gerathen. Die religionsphilosophische Ansicht des Verf. gehört zu der Richtung, deren Schiboleth ist: Leiblichkeit ist das Ende der Wege Gottes. Denknothwendigkeit hat das nicht. Nach Lotze, den Verf. sehr verehrt, würde man sagen müssen: Leiblichkeit, wie Körperlichkeit und Materialität überhaupt, ist nur eine subjectiv menschliche Auffassung von Wesen, die an sich intelligibel sind und in intelligiblen Beziehungen unter einander und zu uns stehen. Leiblichkeit giebt es also nur als Erscheinung, als subjectives Phänomen. Es läßt sich ja verstehen, wie der Verf. und seine Richtung zu ihrer Ansicht kommen; sie fühlen die Bedingtheit des menschlichen Geistes durch den Leib und weiterhin durch die Sinneswelt, welchen Leib und welche Sinneswelt sie real und nicht blos phänomenal auffassen, können sich den menschlichen Geist gar nicht ohne diese Bedingtheit denken, in welchem Gefühl sehr viel Wahres steckt. Nun sind sie von der Bestimmung des menschlichen Geistes zur Gemeinschaft mit Gott überzeugt. Damit nun nicht Leib und Welt ewig trennend zwischentreten, sollen sie verklärt werden durch den Gottmenschen und von ihm aus in den Erlösten. So etwas hat ja auch die griechische Dogmatik geleitet in ihren Lehrbildungen.

Ich breche diese kritischen Betrachtungen ab und übergehe einzelne Ausstellungen im Historischen, wie die befremdliche Behauptung, daß aus Zuströmen morgenländischer Gedanken schon der Platonismus (Plato's) entstanden sei. In Geschichtsphilosophie sind

wir so sehr in vielen Punkten theils noch in den Anfängen genauerer Kunde, theils in einer Umbildung der allgemeinen Auffassungen begriffen, daß noch auf lange hinaus nicht Werke zu erwarten sind, welche allgemeine Zustimmung erzwingen können. Bis dahin werden mannichfache Versuche oft sehr entgegengesetzter Art sich an dem Stoff erproben. Es ist erfreulich, daß der orthodoxe Protestantismus in Rocholl das in seiner Weise mit großer Sachkenntniß, vielseitiger philosophischer Bildung und in einem humanen, auch der weltlichen Wissenschaft und dem weltlichen Leben gerecht werdenden Sinne gethan hat. Wir können daher das Buch nicht blos den religiösen Gesinnungsgenossen des Verf., sondern auch der allgemeinen Wissenschaft als ein fesselndes und anregendes empfehlen.

Dezember 1892. Baumann.

Traub, Friedrich, Die sittliche Weltordnung. Eine systematische Untersuchung. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (Siebeck), 1892. III u. 96 S. gr. 8°. Preis Mk. 1,80.

Anlaß zu vorliegender Abhandlung war die von der Haager Gesellschaft gestellte Frage: ›Was hat man zu verstehen unter sittlicher Weltordnung? Auf welchen Gründen ruht ihre Anerkennung und in welcher Beziehung steht diese Anerkennung zu dem religiösen Glauben?‹ T.'s Beantwortung wurde zwar anerkennend beurteilt, doch konnten die Direktoren sie nicht unter ihre preisgekrönten Werke aufnehmen, da sie die in der Arbeit befolgte erkenntniskritische Methode nicht zu billigen vermochten. (Vorr. III). Das Urteil ist insofern begreiflich, als unter Voraussetzung der Kantischen Erkenntniskritik — dies ist die gemeinte Methode — das Problem sofort eine ganz bestimmte Fassung erhält und als T. es vermieden hat, den Eindruck der eigenen geschlossenen Untersuchung durch ausführliches Eingehen auf principiell andersartige Anschauungen abzuschwächen. Seine Abhandlung zerfällt in die 4 Abschnitte: 1) die Naturordnung, 2) das Sittliche, 3) der Begriff und 4) die Geltung der sittlichen Weltordnung. Dabei sind die Vorfragen ebenso eingehend behandelt wie der Hauptgegenstand, so daß aus den beiden ersten Abschnitten ein gedrängter Ueberblick über die Principien der Kantischen Philosophie geworden ist. In der Kantexegese schließt sich T. wesentlich, doch mit selbständigem Urteil an Cohen an.

Das Charakteristische einer Naturordnung liegt für T. demnach

in den apriorischen Anschauungsformen und Begriffen, in denen der bunte und wechselnde Stoff unserer Wahrnehmungen gefaßt und geordnet wird. Sie sind Bedingungen der Naturordnung, weil unumgängliche Bedingungen dessen, was überhaupt von uns vorgestellt, für uns wirklich werden soll. Daraus zieht T. alle Consequenzen: die apriorischen Begriffe fordern eine stets in ihrer Linie weiterschreitende Betrachtung; darum ist das Gebiet des Welterkennens grenzenlos, auch die psychologischen Vorgänge können der kausalen Betrachtungsweise nicht entzogen werden und ›die Natur erscheint demnach als ein lückenloser Mechanismus, der von der strengsten Notwendigkeit durchwaltet wird‹.

›Man kann nun diese Weltordnung als die allein gültige behaupten, wie es von den Vertretern der mechanischen Weltanschauung geschieht. — Aber ebensogut kann auch der ganze Mechanismus der Erscheinungswelt nur als das untergeordnete Mittel für einen höheren Zweck betrachtet werden. Von der Logik aus angesehen ist beides gleich möglich. Nur die Thatsachen können entscheiden‹. Nun erscheint aber die erstere Anschauung schon darum als eine Verkürzung der Wirklichkeit, weil doch der lebendige Mensch nicht bloß, wie in ihr allein berücksichtigt, vorstellendes Bewußtsein, sondern fühlende und wollende Person ist, und definitiv ist die Gültigkeit der zweiten Möglichkeit erwiesen, wenn ›im Gefühls- und Willensleben der Person ein Punkt entdeckt wird, welcher der Einordnung in das kausale Geschehen widerstrebt‹. Dies über die kausale Bedingtheit Erhabene ist das Sittliche; denn das Wesen des Sittlichen ist, daß es ein unbedingtes Gesetz für den Willen darstellt. Wohl gibt es für das Sittliche keinen Beweis aus der Erfahrung, wie für die Naturordnung. Sämmtliche Versuche einer empirischen Begründung schlägt T. mit dem Nachweis zurück, daß in ihnen das Unbedingte in ein Bedingtes verwandelt werde. Aber es lassen sich wenigstens aus der Idee eines unbedingten Gesetzes analytische Folgerungen ziehen, in denen die Bedeutung des Sittlichen ins Licht tritt: die Allgemeingiltigkeit des Gesetzes, die Autonomie des sich ihm Unterwerfenden, das Recht des sittlichen Willens sich als Endzweck zu betrachten, endlich die Idee eines Reiches autonomer Wesen. In dieser Exposition des Sittengesetzes liegt die einzig mögliche Begründung desselben. Denn ›die Ideen des unbedingten Gesetzes, der Autonomie, des Endzwecks, der Persönlichkeit und des Reichs persönlicher Geister tragen ihren Geltungswert in sich selbst‹.

An die letzte Folgerung knüpft sich der weitere Fortschritt. Denn die Idee einer Gemeinschaft vernünftiger Wesen kann nur auf dem Boden der Natur verwirklicht werden. So drängt sich die

Frage auf, ›ob die wirkliche Welt eine solche ist, daß sie der Realisierung dieses Endzwecks dient‹. Jetzt also erst (S. 50) kann T. das Hauptproblem klar stellen. Wenn die Realisierung jener Idee das höchste Gut ist, so ist die sittliche W.O. zu definieren als ›diejenige Ordnung der Dinge, welche von der Idee des höchsten Gutes beherrscht ist und die Verwirklichung dieser Idee verbürgt‹. Nun stehen aber zwei Thatsachen der Annahme einer solchen Ordnung im Wege: das Uebel und das Böse. Sie geben nicht das Recht eine sittl. W.O. überhaupt zu leugnen; denn sie heben die Forderung des Sittengesetzes und damit die Idee des höchsten Gutes nicht auf, aber sie zwingen zu einer bestimmten Ausgestaltung des allgemeinen Gedankens der sittl. W.O. Der erste Widerspruch, daß der Mensch, obwohl in den Lauf der Natur verflochten, eine Idee verwirklichen soll, die deren Unterwerfung in sich schließt, hebt sich nur unter der Voraussetzung eines Willens, der zugleich Repräsentant des sittlichen Endzwecks, wie Herr über die Natur ist d. h. unter der Voraussetzung eines Gottes. Aber dann bleibt es noch, ja wird es erst recht undenkbar, daß der Mensch, der als sittlicher Wille Endzweck ist, im Tode die definitive Uebermacht der Natur an sich erfahren soll. Dies treibt den Gedanken der persönlichen Unsterblichkeit hervor. Nun erst lassen sich auch aus der Thatsache des Bösen Folgerungen ziehen. Die Thatsache selbst, daß der Wille des Menschen sich im Gegensatz zum Sittengesetz bestimmt, ist im letzten Grunde unerklärlich — jede Ableitung ist eine Abschwächung —; aber das Böse kann nicht den Sieg behalten gegenüber der sittlichen Idee. Nicht bloß müssen seine natürlichen Wirkungen gehemmt, sondern ihm gegenüber muß auch die unverbrüchliche Geltung des Sittengesetzes zur Anerkennung gebracht werden. Dies geschieht durch die Strafe, zu deren Begriff es also notwendig gehört, daß sie auch im subjektiven Schuldbewußtsein des Uebertreters zur Erscheinung kommt. Aber eine schrankenlose Ausübung der Vergeltung würde selbst wieder den sittlichen Weltzweck vereiteln und doch entbindet das Sittengesetz den Uebertreter nicht von seinen Forderungen; es muß also auch für diesen noch die Möglichkeit ihrer Erfüllung geben und damit eine Vergebung. Alle diese Ideen schließen sich zusammen in dem Gedanken einer göttlichen Erziehung des Einzelnen und des Menschengeschlechts.

Vergegenwärtigen wir uns, was T. bis dahin erreicht haben will. Sein Verfahren bestand darin, den Widerspruch, in welchen die Idee des höchsten Gutes mit der empirischen Welt tritt, herauszuheben und festzustellen, durch welche weitere Annahmen die

Idee des höchsten Gutes ergänzt werden müsse, wenn diese als in der gegenwärtigen Welt zu verwirklichend gedacht werde. Also der Inhalt des Begriffs der sittl. W.O. gilt als deduciert, aber die ganze Deduktion ist hypothetisch. T. wendet besondere Mühe darauf, diesen Punkt vollkommen klar zu stellen. Man hat versucht, diese ganze Frage nach der praktischen Möglichkeit des höchsten Gutes abzuweisen; die unbedingte Forderung des Sittengesetzes lasse sie gar nicht aufkommen. Dagegen betont T., daß das Sittengesetz lediglich ein Gesetz für den persönlichen Willen sei, somit kein Präjudiz über den Gang der Natur in sich schließe. Andrerseits hat man geglaubt mit der Aufstellung von ›Postulaten‹ schon am Ziel zu sein. Man berief sich auf das unabweisbare Bedürfnis des sittlichen Subjekts, das Vorhandensein der für die Erreichung seiner sittlichen Zwecke notwendigen Bedingungen anzunehmen und glaubte damit deren Realität begründet zu haben. Aber T. stellt fest, daß jedes Postulat wohl unser subjektives Interesse an einer Sache ausdrückt, deren Existenz aber nicht gewährleistet; auch der Zusammenhang mit dem Sittengesetz führt nicht weiter, wenn dieses doch kein Naturgesetz ist. Nur eine andere Wendung des gleichen Postulatsbeweises ist die Behauptung, daß ohne die Erfüllung jener Forderungen der Anspruch des Sittengesetzes ›phantastisch‹ würde. Ja, der Weltlauf wäre sinnlos, dem Sittengesetz müßten wir uns trotzdem unterwerfen.

So bleibt es dabei, daß die Idee einer sittl. W.O. vom Sittengesetz aus zwar entwickelt werden kann, aber definitive Gewißheit auf diesem Wege nicht zu erreichen ist. Diese gibt die Religion spec. die christliche. Denn sie enthält die Thatsache, die die Wirklichkeit jener Ordnung beweist, in der Offenbarung in Christo. Der christlichen Religion wird damit kein ihr fremder Dienst zugemutet; denn diese vertritt als vollkommene Religion zugleich das oberste sittliche Ideal, daher muß die von ihr verkündete W.O. sich decken mit der vom Sittengesetz aus aufgestellten.

T. formuliert sein Resultat: ›die Gewißheit der sittlichen Weltordnung ruht einerseits auf dem unbedingten sittlichen Gesetz, andrerseits auf der Offenbarung in Christo‹. Von da zurückblickend zeigt er, wie auf seinem Standpunkt eine einheitliche Weltanschauung möglich sei (hier setzt er sich trefflich mit Kaftan auseinander) und krönt das Ganze mit der Idee einer Geschichtsphilosophie.

Dieser Ueberblick wird gezeigt haben, wie tief T. das Problem gefaßt und wie gründlich er es durchgedacht hat. Dazu läßt die einfache Sprache und der leidenschaftslose Ton überall das nur auf die Sache gerichtete Interesse erkennen. Trotz der knappen Dar-

stellung wird man auf jede im Rahmen des Problems auftauchende Frage die Antwort des Verf. deutlich ausgesprochen finden und es erscheint uns als ein Vorzug, daß T. auf die bekannten Argumente der vulgären Apologetik verzichtet, ja selbst ihre Unsicherheit nachweist. Immerhin ist es ein Mangel, daß das Problem so spät erst formuliert wird. Gewiß sind die ersten 50 Seiten ein Meisterstück exakter und übersichtlicher Kantexegese, aber manchem muß es zunächst scheinen, als ob an Voruntersuchungen die beste Kraft verschwendet würde.

Uebergehen wir untergeordnete Bedenken, so stellt sich in der Hauptfrage die Abhandlung in die Reihe der Versuche, die darauf ausgehen, die Geltung der sittlichen Weltanschauung des Christentums auf praktischem Wege zu erweisen; sie bedeutet aber u. E. einen entschiedenen Fortschritt über die bisherigen Lösungen. Wir finden diesen namentlich in T.'s Kritik der Postulatserkenntnis. Es war nötig aufzudecken, daß der Schluß von der Geltung eines unbedingten Gesetzes auf die Realität seiner Bedingungen voreilig ist, mag er nun direkt vom Sittengesetz oder indirekt vom sittlichen Bedürfnis aus gezogen werden; es war verdienstlich klarzulegen, daß durch die Leistung, die hier dem Sittengesetz aufgebürdet wird, sein unbedingter Charakter in Frage gestellt wird. Die Bedeutung, die dann dem sittlichen Postulat verbleibt, ist darum doch nicht gering, wenn es dazu dient, zum Bewußtsein zu bringen, mit welchem sittlichen Interesse wir an einer Sache beteiligt sind.

Allein überschreitet nicht T. selbst diese Grenze? Verdächtig wird doch seine ›Entwicklung‹ des Begriffs der sittl. W.O., wenn unmittelbar nach einander zwei zunächst sich aufhebende Begriffe, wie der der Strafe und der der Vergebung, herausspringen, ohne daß aus ihrer Deduktion sich zugleich ihre gegenseitige Begrenzung ergäbe. Das läßt darauf schließen, daß hier nicht rein deduciert worden ist. T. stellt es so dar, als ob die näheren Bestimmungen bei dem Versuch, die Idee des höchsten Gutes innerhalb des ihm in gewissen Thatsachen widersprechenden Weltlaufs auszudenken, mit Notwendigkeit sich ergeben müßten. Allein mit logischer Notwendigkeit würden sie doch nur dann folgen, wenn die Thatsachen, aus denen geschlossen wird, notwendig wären. Das ist aber nach T.'s eigener Darlegung nicht einmal beim Uebel im vollen Sinn der Fall. Sind aber die Thatsachen einfach empirisch, so kann nicht mehr vom Standpunkt eines beliebigen Subjekts aus argumentiert werden, sondern nur vom persönlichen Standpunkt dessen aus, der thatsächlich in sie verwickelt ist und dann geht die Rücksicht auf das Böse, das ja das sittliche Subjekt selbst in Frage stellt, jeder

andern Erwägung vor. Kann aber in dieser Situation überhaupt ein über sie hinausreichender Gedanke entstehen? Wie soll dem Menschen eine Thatsache, die er selbst herbeiführt, Anlaß geben, etwas von ihm Unabhängiges zu setzen? Kann der Schuldbewußte selbst den Gedanken an Aufhebung der Schuld auf irgend einem Wege, sei es durch Strafe oder durch Vergebung, fassen, ohne die Reinheit seines Schuldbewußtseins zu trüben? Die Unbedingtheit des Sittengesetzes zwingt ihn doch bei der Thatsache seiner Verschuldung stehen zu bleiben.

Man darf das einzelne Subjekt nicht künstlich isolieren, antwortet uns T.; die ›Postulate‹ sind vom Standpunkt der Gesammtheit aus entworfen, wo die persönlichen Hindernisse wegfallen. Aber warum sind denn doch wieder vom Einzelnen abhängende Akte in die Idee der sittl. W.O. aufgenommen, also bei der Strafe nicht bloß die göttliche That der Vergeltung, sondern auch das Schuldbewußtsein des Uebertreters? Hat es nicht seine Schwierigkeit sich vorzustellen, daß Gott unter allen Umständen Schuldbewußtsein erwecken könne? Hier offenbart sich, wie die Unsicherheit über den Standpunkt, von dem aus ›postuliert‹ wird, zu Erschleichungen führt. Und das bei Seite gelassen — die aus Kant aufgenommene Grundvoraussetzung T.'s, daß aus der Idee des Sittengesetzes die Idee eines Reiches der Geister analytisch entwickelt werden könne, ist keineswegs unanfechtbar. Es ist doch wohl zu unterscheiden zwischen einem für alle identischen und einem von allen gemeinsam zu verfolgenden Zweck. Nur letzterer ergibt den Gedanken eines Reiches. Aber es ist nicht einzusehen, wie aus der Idee eines unbedingten Gesetzes, das den sich ihm Unterwerfenden zum Selbstzweck erhebt, für das gegenseitige Verhältnis mehr folgen soll, als Achtung und Rücksicht. Gerade die Verbindung der Einzelnen zu einem umfassenden Zweck, zu dem jeder seinen eigenartigen, für das Ganze unentbehrlichen Beitrag liefert, kommt nicht heraus. Es ist vergebliche Mühe, aus der bloßen Form des Sittengesetzes einen Inhalt, vollends den ganzen Inhalt der christlich-sittlichen Idee des Reiches Gottes ableiten zu wollen.

Den schlagenden Beweis für seinen Uebergriff liefert T. selbst, wenn sich zeigt, daß jene Ideen innerhalb der Deduktion einen andern Sinn bekommen, als im 4. Abschnitt, wo sie dem positiven Glauben entnommen werden. Es ist für den Inhalt und die Bedeutung eines Gedankens nicht gleichgiltig, an welcher Stelle er steht. So erscheint S. 60 der Gedanke der Vergebung mit der Begründung, daß dadurch ›für die Erfüllung der sittlichen Aufgabe Raum gemacht wird‹. Ich wüßte nicht, was dann die Religion anders

wäre, als Mittel zum Zweck. Sie ermöglicht nur die Erreichung des schon vorher feststehenden und schon in Angriff genommenen sittlichen Ideals. Und doch weiß T. selbst so schön davon zu reden, daß durch die Vergebung in erster Linie ein neues Verhältnis zu Gott, das dem zum Nächsten übergeordnet ist, begründet wird, damit also das sittliche Ideal überhaupt erst in seiner notwendigen Vollendung zum Bewußtsein kommt. Religiöse Gedanken können nur verkümmert erscheinen, wenn man sie als sittliche Postulate ableitet.

Wir sind also der Meinung, daß T. seiner ›Deduktion‹ höchstens die Bedeutung zuschreiben durfte, für die vom christlichen Glauben dargebotenen Ideen nachträglich das damit verknüpfte sittliche Interesse nachzuweisen. Die philosophische Ethik kann, so lange sie eine imperatorische sein will, nicht weiter vordringen, als bis zur Begründung der formalen Idee eines unbedingten Gesetzes und die Probleme, die sich aus dem Versuch der Anwendung dieser Idee auf den wirklichen Weltlauf ergeben, muß sie als Probleme stehen lassen. Weiteren Dienstes bedarf auch die Religion ihrerseits nicht; ihr Inhalt ist ebenso eigenartig, wie der Grund ihrer Gewißheit ihr eigentümlich ist und es darf in letzterer Hinsicht bei dem von T. verwerteten Gedanken, daß die religiöse Wahrheit in der Person Jesu in unsere Wirklichkeit hereingetreten ist, doch auch die Kehrseite nicht vergessen werden, daß Jesus für uns die Verkörperung einer religiösen Idee, der Heilswahrheit, ist, daß somit die Anerkennung seiner Person auch wieder von der unmittelbaren Macht abhängt, mit der diese Wahrheit uns ergreift. Die Wirkung aber, die die so sich erschließende Wahrheit übt, trägt nach ihren beiden Seiten, als Erhebung und als Verpflichtung, den Charakter des Unbedingten und diese formale Seite läßt sich für sich festhalten und begründen. Hier greift die philosophische Ethik ein. Damit ist auch die von T. angestrebte Einheitlichkeit der Begründung erreicht. Denn thatsächlichen Wert gewinnt die Form erst dann, wenn in ihr ein konkreter Inhalt dargeboten wird.

Wir konnten bei unsern Einwänden überall an das anknüpfen, was T. selbst nicht bloß gefühlt, sondern deutlich ausgesprochen hat. Es ist wohl das beste Zeugnis für die Unbefangenheit und den anregenden Gehalt der Abhandlung, wenn man auch da, wo man von ihren Resultaten abweicht, von ihr lernen kann.

Tübingen. Karl Holl.



von Scherer, Rudolf, Handbuch des Kirchenrechtes. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). (I. Bd. 1. Hälfte, 1885, 2. Hälfte 1886), II. Bd. Abt. 1, 1891. Preis M. 5,60.

Der erste Band von Scherer's Handbuch des Kirchenrechtes ist in den ›Göttingischen Gelehrten Anzeigen‹ nicht zur Besprechung gelangt. Der mir von der Redaction erteilte Auftrag beschränkt sich auf die vorliegende Abteilung des zweiten Bandes. Unter Ueberschreitung meines Auftrags ausführlicher auf Bd. I zurückzugreifen, schien mir bei der Länge der Zeit, die seit seinem Erscheinen verflossen ist, nicht angebracht. Ein Bedürfnis hierfür liegt um so weniger vor, als der gedachte erste Band in einer größeren Reihe der wichtigeren kritischen Blätter besprochen worden ist. Es sei nur auf die Kritiken von K. Groos in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und Oeffentliche Recht der Gegenwart, von Ph. Zorn in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, von Löning in der Deutschen Literaturzeitung verwiesen. Auch die kurzen, aber treffenden Bemerkungen im Literarischen Centralblatt 1885 Nr. 26 Sp. 877 und 1886 Nr. 52 Sp. 1788 seien u. a. erwähnt. Aber nicht nur die Kritik hat sich mit dem ersten Bande von Scherer's Handbuch beschäftigt; seine Ergebnisse sind bereits in die seit 1885 und 1886 erschienene Literatur übergegangen, von ihr angenommen oder bekämpft worden. So beschränken sich die folgenden Ausführungen auf eine Besprechung des bisher erschienenen ersten Teiles des zweiten Bandes. Nur zur allgemeinen Characterisirung von Scherer's Werk sei mir gestattet, hin und wieder auf Band I des Handbuchs kurz zurückzugreifen.

Der Verf. zerlegt seinen gesamten Stoff in 4 Bücher. Vorausgeschickt sind in 5 Paragraphen ›Prolegomena über die elementarsten juristischen Begriffe‹. Das sich hieran anschließende erste Buch führt die Ueberschrift ›Grundlegung‹. In 5 Kapiteln werden ›die Kirche Christi‹, ›die Gewalt der Kirche‹, ›die Verfassung der Kirche‹, ›das Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt‹, ›das Kirchenrecht‹ behandelt. Das zweite Buch beschäftigt sich mit den Rechtsquellen, das dritte Buch mit dem kirchlichen Verfassungsrecht. Hier endet der erste Band. Band II soll das umfangreiche vierte Buch, ›das kirchliche Verwaltungsrecht‹, umfassen. Aus diesem vierten Buche ist bisher die Verwaltung der Lehrgewalt (1. Kapitel § 100—103), sowie im zweiten Kapitel (§ 104—113) ›die Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt‹ zur Darstellung gelangt. Kapitel 2 ist jedoch unvollendet. Außer einem beträchtlichen Teile des Eherechts fehlt die Behandlung der Lehre von den ›Sacramentalien‹, überdies Abschnitt B des zweiten Kapitels von den ›Kulthandlungen‹. Scherer

plant — wenn ich recht sehe (vgl. § 99) — überdies noch ein drittes Kapitel mit dem Titel ›Verwaltung der Regierungsgewalt‹. Auf Einzelheiten des zweiten Bandes soll sofort hingewiesen werden.

Die vom Verf. gewählte Systematik ist eine wenig gegliederte, in hohem Maße einfache. Mancher könnte vielleicht den Vorwurf allzugroßer Einfachheit gegen sie erheben wollen. Ich würde in diesen Vorwurf nicht einstimmen. Mir will es wenigstens scheinen, als ob die bisherigen Versuche, durch künstlichere Verschlingung des kirchenrechtlichen Stoffes eine Vertiefung der Stoffbehandlung zu erzielen, nur zu leicht in den Fehler des Gekünstelten verfallen sind. Freilich gilt diese Zustimmung zur Systematik des Verf. unbedingt nur den großen von ihm unterschiedenen Abschnitten. Im Einzelnen dürfte manche Aenderung wünschenswert erscheinen. Beispielsweise schließt § 112 unter seinem Titel (›Wesentliche Formen der Eheschließung‹) Fragen ein, die richtiger unter andere Rubriken gestellt werden müßten. Dem Verf. fehlt hier in seiner Systematik ein Paragraph, der die Ueberschrift ›Die Voraussetzungen der Eheschließung‹ erhalten mußte [1]). Wollte der Verf. einen solchen Paragraphen nicht aufnehmen, so mußte er z. B. die Lehre vom Zwang, Betrug, Irrtum unter die ›Ehehindernisse‹, deren Behandlung noch aussteht, stellen. Sie hätten in diesem Falle in einer Unterabteilung mit dem Titel ›Die Ehehindernisse wegen Mangel der positiven Erfordernisse der Eheschließung‹ o. ä. Behandlung finden können. Ihnen mußten dann in einem weiteren Abschnitte ›die eigentlichen Ehehindernisse‹ angefügt werden.

Der am meisten hervortretende Grundzug, welcher das Handbuch Scherers durchzieht, ist der einer hervorragenden Gelehrsamkeit. Mit erstaunlichem Fleiß hat der Verf. die einschlagende Literatur gesammelt [2]). Die Zusammenstellungen am Beginn der einzelnen Paragraphen bieten eine wahre Fundgrube wertvoller Hinweise. Man vergleiche z. B. die Literatursammlung für die §§ 100, 103, 109, 112. Auf eine Reihe besserungsbedürftiger Citate [z. B. auf das unzureichende Citat die Ausführungen Friedbergs betreff. (S. 35), auf die Unechtheit der S. 54 citirten Bulle Innocenz IV.

1) Vgl. auch Sehling in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht B. I S. 404.

2) Dasjenige, was dem Verf. nicht aus eigener Anschauung bekannt geworden ist, wird mit einem Stern gekennzeichnet. Bisweilen könnte die Zahl der derart bezeichneten Schriften groß erscheinen: z. B. erhalten in der Literaturübersicht des § 111 von 11 Specialschriften 6 das Zeichen des Sternes. Hierunter befindet sich aber, dies darf nicht übersehen werden, manche minderwertige Schrift, deren Kenntnis der Verf. recht wohl missen konnte. Vgl. hierzu die weiteren Ausführungen des Referats.

(vgl. Digard in der Biblioth. de l'école des Chartes) u. a.] ist bereits im Literarischen Centralblatt 1891 Nr. 43 Sp. 1494 hingewiesen worden. Es sollen die dort ersichtlichen Ausstellungen nicht eingehender wiederholt werden. Was die Vollständigkeit der gebotenen Literaturnachweise anlangt, so bemerkt Scherer in der Vorrede seines Werkes, er mache keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht selten wolle er, in anderen Fällen könne er eine solche Vollständigkeit nicht bieten. Ref. weiß, welche Schwierigkeiten die Erreichung einer annähernden Vollständigkeit gerade in Hinblick auf kirchenrechtliche Literatur und kirchenrechtliches Quellenmaterial bereitet [1]). Es soll um deswillen auch kein Vorwurf sein, wenn hier auf eine Reihe von Ergänzungen hingewiesen wird. In der Literaturübersicht des § 103 ist beispielsweise nicht erwähnt Kämmel, Geschichte des deutschen Schulwesens im Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit (Leipzig 1882), sowie L. Lorenz, Volkserziehung und Volksunterricht im späteren Mittelalter (Paderborn und Münster, 1887). Es hätte ferner hierzu verwertet bezieh. citirt werden können Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes Bd. I, Bursian, Geschichte der klassischen Philologie Bd. I, event. auch Meister, Die deutschen Stadtschulen und der Schulstreit im Mittelalter (Programm, Hadamar 1868). Das Citat ›v. Stein, Verwaltungslehre 5. Bd. 1868‹ ist veraltet; es muß heißen ›6. Teil, Die innere Verwaltung, zweites Hauptgebiet: Das Bildungswesen (2. Aufl. Stuttgart 1883 und 84)‹. Für § 112 könnte vor Allem die Literatur über die Civilehe erweitert werden; ein Verweis auf die Literatur des § 109, der beispielsweise die Literatur für den geltenden Rechtszustand innerhalb Deutschlands enthält, wäre am Platze gewesen. Ein oder die andere Literaturnotiz versparen wir uns für die folgenden Ausführungen.

Es sind dies nur wenige kurze Bemerkungen, aus denen, wie bemerkt, kein Vorwurf für den Verf. hergeleitet werden soll. Ebenso

1) Auf S. 44 Anm. 41 weist Scherer besonders auf die Schwierigkeiten hin, welche ihm die wünschenswerte Beschaffung fremden Gesetzesmaterials oft unmöglich gemacht habe. Er knüpft diese Betrachtung an die vorwurfsvolle Feststellung, daß in der vom Referenten veröffentlichten Sammlung der »Kirchenrechtlichen Quellen des Großherzogtums Hessen« das hessische Gesetz vom 10. September 1878 »die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend« fehle. Die ebencitirte Sammlung nennt sich »eine Quellensammlung zur Stellung von Staat und Kirche und zum kirchlichen Verfassungsrecht«. Nur diese Gebiete sollten — dem im Vorwort angegebenen Zwecke der Sammlung entsprechend — Berücksichtigung finden. Um deswillen wurde auch das Gesetz vom 10. September 1878 (gleich mancher anderen Quelle) nicht aufgenommen. Auch Scherer behandelt ja diese Fragen als Teile des kirchlichen Verwaltungsrechts.



wenig darf für den Verf. ein Vorwurf daraus entnommen werden, daß unter den von ihm zusammengestellten Literaturangaben manche völlig unbrauchbare Schrift genannt ist. Dafür verfolgt sein Handbuch zugleich den Zweck, eine Literaturgeschichte der kirchenrechtlichen Wissenschaft zu bieten. Niemand wird bestreiten, daß auch in der canonistischen Literatur, trotz stärkerer Continuität im Vergleich mit der Literatur anderer Rechtsdisciplinen, manches in des Wortes schärfster Bedeutung veraltet ist. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte auch Sedlmayr's Schrift aus dem Jahre 1739 kaum eine besondere Abfertigung (B. II S. 202 Anm. 177) verdient. — Im Allgemeinen orientirt uns der Verf. darüber, was er als brauchbar bezieh. als nichtbrauchbar ansieht. Es berührt dies einen zweiten, die Gelehrsamkeit des Verfassers ins hellste Licht rückenden Punkt: die Reichhaltigkeit der Anmerkungen. Scherer beschränkt sich nicht auf bloße Materialiensammlungen. Er verarbeitet die Literatur, die er gelesen, mit wissenschaftlichem Sinn. Wohl ›reizen ihn nicht die Lorbeeren, die Irrtümer anderer Autoren berichtigt zu haben‹. Wohl erkennt er seine Aufgabe darin, ›darzustellen, nicht zu kritisiren‹. Die Art und Weise aber, in welcher Scherer die Literatur heranzieht und beurteilt, schließt eine Kritik notwendig in sich. Hierbei erwägt er sachlich und überlegt, mit wissenschaftlicher Aufrichtigkeit. Seiner Kritik und Polemik gegen abweichende Ansichten muß auch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, das Lob maßvoller Ruhe nachgerühmt werden. Scherer schöpft aber nicht nur aus der Literatur. Er compilirt nicht nur die Ergebnisse Anderer. Er geht auf die Quellen selbst ein, um aus erster Hand zu schöpfen. Bereits die Darstellung im zweiten Buche des I. Bandes legte für die Kenntnis der äußeren Quellengeschichte, ihrer Ausgaben, Bearbeitungen u. a. m. auf Seiten des Verfassers sicheres Zeugnis ab. Band II liefert den besten Prüfstein, in welchem Umfange der Verf. sich dieses reiche Quellenmaterial seinem Inhalte nach zu eigen gemacht hat. Für besonders verdienstlich erachtet es Referent, das Scherer eingehend die neueren und neuesten Erlasse der römischen Kurialbehörden (vor Allem der Congregatio Concilii, der Congregatio Inquisitionis, der Congregatio de propaganda fide), sowie die Beschlüsse der außerdeutschen und der bisher weniger verarbeiteten außereuropäischen Synoden (z. B. von Baltimore, Neu-Granada) berücksichtigt. Der Verf. erzielt hierdurch einen Reichtum der Noten, der äußerlich betrachtet die Ausdehnung des Textes übertrifft. Und doch wird der Text nicht durch die Anmerkungen erdrückt. Ueberall erhält der Text

den Gang der Untersuchung aufrecht; nur alles Detail ist in die dem Text sich unterordnenden Anmerkungen verwiesen.

Der Standpunkt, auf dem der Verf. steht, ist ein streng katholischer. Es ist der durch das vatikanische Konzil consolidirte Standpunkt der römischen Kirche[1]): ›Der Primat ist göttlichen Rechtes und zwar nicht nur der Vorrang des heil. Petrus vor den übrigen Aposteln, sondern auch der fortdauernde Vorrang Eines Bischofs vor allen übrigen Bischöfen, d. i. Nachfolgern der Apostel, so daß dieser Eine, und zwar der Bischof von Rom als vollberechtigter Nachfolger des heil. Petrus, der oberste Hirte der ganzen Kirche ist, so der Kirche auf Erden sichtbares Haupt und in diesem Sinne Stellvertreter des unsichtbaren Hauptes der Kirche, Jesu Christi‹ (B. I S. 453). ›Die Ungetauften unterstehen nicht dem Kirchenrechte, wohl aber als Getaufte die akatholischen Christen: die Häretiker und Schismatiker‹ (a. a. O. S. 170). Eine infallible Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten kommt ›nur der Gesamtkirche, das ist dem allgemeinen Concil und dem vollberechtigten Haupte der Kirche, dem römischen Papste‹ zu. ›Der Papst kann dieses Recht, besonders jenes der specificirten oder cumulativen Qualificirung von irrigen Sätzen, welche den christlichen Glauben und die Sitten betreffen, auch durch seine Behörden üben; waltet er desselben persönlich und feierlich als Lehrer der Christenheit (ex cathedra), so gelten seine diesbezüglichen Aussprüche als irreformabel und infallibel, weil unter dem Beistande des heil. Geistes, des Geistes der Wahrheit erflossen. Der Umfang und die Gegenstände der Unfehlbarkeit sind bei Kirche und Papst selbstverständlich die gleichen‹ (B. II S. 19 ff.). Auch andere Stellen zeigen deutlich den Standpunkt des Verfassers: ›Die Ehe ist nichts dem Christentum und der Kirche Eigentümliches; aber das rein menschliche Institut der Ehe ist von Christus zur Würde eines Sacraments erhoben worden‹ (B. II S. 88). ›Aus allgemeinen Grundsätzen, so aus der Einheit des Kirchenrechts, welches der Theorie nach nur getaufte Katholiken und keine Akatholiken kennt, folgt, daß die letzteren wie in anderen Beziehungen auch in Bezug auf den kirchlichen Bestand ihrer Ehen dem Rechte der Kirche unterworfen sind. Eine ausdrückliche Befreiung (Exemtion) der Protestanten von der Befolgung des tridentinischen Decrets über die Eheschließung läßt sich nicht nachweisen‹ (B. II S. 215). Schon aus diesen Worten geht hervor, was der Verf. unter ›Kirche‹

1) Zur Stellung Scherers gegenüber den Altkatholiken vgl. B. II S. 35 Anm. 22, S. 47 Anm. 10.



und ›Kirchenrecht‹ versteht: Sein Werk führt zwar den Titel ›Handbuch des Kirchenrechts‹. Was wirklich dargestellt wird, ist nur das Recht der katholischen Kirche. ›Kirche‹ ist für den Verf. nur die katholische Kirche, ›Kirchenrecht‹ nur das von ihr erlassene Recht. ›Das canonische Recht kennt nur Eine, die katholische Kirche, und erklärt die Anhänger anderer Confessionen, soweit sie getauft sind, als dem Kirchenrecht unterworfen. Nach wie vor kennt die Kirche keine dogmatische Toleranz und gesteht den fremden Confessionen keine Berechtigung auf ihrem Gebiete zu‹ (B. II S. 30). ›Dem Einen Glauben entspricht die Eine katholische Confession‹ (B. II S. 28). Es giebt ein ›evangelisches Kirchenrecht‹ ebenso wenig, wie es eine ›evangelische Kirche‹ giebt. Ueberdies noch eins: ›als formelle Quelle des Kirchenrechtes hat die Kirche die staatlichen Gesetze nie anerkannt‹ (B. I S. 159).

Alle diese Sätze sind dem Verf., der selbst Kleriker und Mitglied einer streng ultramontanen katholisch-theologischen Facultät ist, unumstößliche dogmatische Wahrheiten. Sie stehen außerhalb jeder wissenschaftlichen Discussion. Sehen wir aber hiervon ab, so erscheint uns der Standpunkt des Verf. ein ungleich gemäßigterer, als derjenige Vieler seiner Standesgenossen. Es berührt wohlthuend, nicht immer den Kampfruf gegen Andersgläubige und -denkende zu hören, sondern in ruhiger, objectiver Weise, soweit dem Verf. dies sein principieller Standpunkt erlaubt, die Verhältnisse dargestellt zu sehen. Beispiele für diese gemäßigtere Richtung des Verfassers lassen sich aus dem I. Bande unschwer erbringen. Es sei nur an einzelne significante Sätze aus dem 4. Capitel des ersten Buches (›Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt‹) erinnert: ›Staats- und Kirchengewalt ... ist notwendig heute strenge auseinanderzuhalten. Jeder Macht eignet ihr Rechtsgebiet und können katholische Unterthanen nicht zugeben, daß ein von der kirchlichen Behörde für schlecht oder nichtig erklärtes Staatsgesetz deshalb kein Staatsgesetz sei, jene Erklärung hat vielmehr nur für den kirchlichen Rechtsgebrauch Geltung und umgekehrt‹ (B. I S. 54). Durchaus versöhnlich klingt auch der Schlußsatz, welchen Scherer ans Ende seiner theoretischen Betrachtungen über Staat und Kirche stellt: ›So ergiebt sich, daß unter allen Umständen Voraussetzung eines jeden friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist: beiderseitiger guter Wille gepaart mit Verständnis für die Interessen und Ansprüche des anderen Teiles‹ (a. a. O. S. 58). Auch der uns zunächst liegende II. Band bietet genug Belege für diese Anerkennung verdienende, gemäßigtere Richtung des Verfassers. Man vergleiche z. B. die Ausführungen über die staatlich gewährleistete

Religions- und Gewissensfreiheit, sowie über die staatliche Duldung verschiedener Religionsbekenntnisse (B. II S. 33). Verwiesen sei ferner auf B. II S. 103: ›Wenn der Staat paritätisch ist, kann er sicherlich nicht die Jurisdiction der Kirche für die Ehen der Akatholiken anerkennen; er wird ferner nicht umhin können, für die nicht katholischen Christen und für die Juden, sowie für Personen, welche keiner anerkannten Religionsgenossenschaft sich anschließen wollen und gleichwohl geduldet werden, sog. Confessionslose, ein rein civiles Eherecht aufzustellen. ... Insbesondere wird die Einführung der facultativen Civilehe kaum zu vermeiden sein; sonst wird jene der Notcivilehe zur legislatorischen Notwendigkeit für jene Fälle, wo eine kirchliche Trauung entweder überhaupt nicht oder nicht ohne Gewissenszwang der Seelsorger statthaft erscheint und gleichwohl nach staatlichem Eherecht der vorgehabten Eheschließung ein Hindernis nicht entgegensteht‹. Nicht oft liest man auch bei klerikalen Schriftstellern, daß die Annullirung der von Akatholiken ohne Beachtung des Tridentinums geschlossenen Ehen ›keineswegs zu dem Schlusse zwingt, sämmtliche von Akatholiken nicht dem katholischen Eherecht entsprechend eingegangenen Ehen allgemein und ohne weiters für ungültig zu erklären, etwa gar als Concubinate zu brandmarken. Schlimmstenfalls sind derlei Verbindungen Putativ-Ehen; sicher hat der Einzelne, auch der Ordinarius, kein Recht, die allgemeine Nichtigkeit solcher Ehen auszusprechen‹ (B. II S. 216 fg., vgl. auch die beachtenswerten Bemerkungen a. a. O. Anm. 241). Mit gleicher Mäßigung urteilt der Verf. über die im Geltungsgebiet des tridentinischen Rechts geschlossenen Civilehen. Er bemerkt, ›daß es nicht angeht, die Civilehe durchweg als Concubinat zu bezeichnen, da in den meisten Fällen nicht nur das Bewußtsein eines kirchlichen Reates, sondern auch dessen objectiver Thatbestand fehlen wird‹ (B. II S. 224).

Vielleicht mag Manchem eine Denkweise, wie sie sich in den letztcitirten Sätzen ausspricht, selbstverständlich erscheinen. Bei der herrschenden Schärfe unserer confessionellen Gegensätze ist sie dies unter den klerikalen Schriftstellern bedauerlicher Weise nicht. Scherer nimmt aber nicht nur hierdurch eine achtungsgebietende Ausnahmestellung unter den katholischen Kirchenrechtslehrern geistlichen Standes ein. Er besitzt auch trotz seines klerikalen Characters den wissenschaftlichen Mut, Pforten zu öffnen, ›vor denen Jeder gern vorüberschleicht‹. Er scheut sich nicht, Fragen zu berühren und kritisch zu beleuchten, die Andere als ›verfänglich‹ allzubereit vermeiden. Man vergleiche u. a. seine Ausführungen über den Index librorum prohibitorum (B. II S. 19 Anm. 49 u. f.), seine

Stellung in der Frage des Widerstreites von Wissenschaft und kirchlichem Glauben (B. II S. 57)[1]), wie in der Schulfrage (B. II S. 61). Syllabus errorum nr. 12 ›Apostolicae sedis, romanarumque congregationum decreta liberum scientiae progressum impediunt‹ bezeichnet Scherer als ›mindestens animos‹ (B. II S. 57 Anm. 25). Gelegentlich der Betrachtungen über die wissenschaftliche Censur sagt er u. a.: ›Dagegen scheinen in der alten Welt (im Gegensatz zu vorher besprochenen amerikanischen Verhältnissen) entweder die Zeitungsschreiber leidenschaftlicher oder die Ordinarien empfindlicher gegen jedes freie Wort und jede abweichende Meinung zu sein‹ (B. II S. 24 Anm. 64)[2]).

Endlich noch eine Betrachtung allgemeiner Natur! Sie trifft die Schreibweise des Verfassers. Niemand wird seinem Handbuche bestreiten, daß es klar und verständlich geschrieben ist. Der Text ist kurz und präcis gefaßt. Alle Weitschweifigkeiten werden vermieden. Einen Vorwurf können wir nicht unterdrücken: Der Verf. vermeidet allzuwenig auffallende Provinzialismen und störende stilistische Absonderlichkeiten. Man spricht nicht von ›Entlastzeugnissen‹ (S. 44 Anm. 42), nicht von ›amtshandeln‹ (S. 113 Anm. 68), ›zur Gänze restituiren‹ (S. 127 Anm. 46), nicht von einer zu Gunsten der Ehefreiheit ›erfließenden‹ richterlichen Entscheidung (S. 135 Anm. 83), nicht von Einspruch ›gegen eine vorgehabte Ehe‹ (S. 139; vgl. auch S. 221 ›darnach muß die vorgehabte Ehe beim Standesbeamten angemeldet ... werden‹). Man gebraucht nicht im Schriftdeutschen ›kommen‹ und ›eignen‹ in dem vom Verf. verwendeten Sinne (z. B. II S. 1 ›von deren Ausübung nun einzeln zu handeln kommt‹, S. 185 ›und eignet seither der Sclaveneigenschaft ... nur mehr die Bedeutung eines vom Rechte für wesentlich und irritirend erklärten Irrtums‹). Ebenso wenig läßt sich folgende Construction rechtfertigen: ›Zur Begründung wird sich auf nicht näher nachweisbare Declarationen Pius V. berufen‹ (S. 179 Anm. 66). Referent glaubt diese Bedenken im Interesse des Scherer'schen Werkes, speciell im Interesse der Fortsetzung des Handbuches, nicht unterdrücken zu dürfen. Die eben gerügten Eigenheiten beeinträchtigen den vollen ungestörten Genuß des Buches. Der Leser nimmt

1) Seine Motivirung des Vorgehens der Inquisition gegen Galilei (S. 57 Anm. 25) muß freilich andrerseits zum mindesten als ›geschraubt‹ bezeichnet werden.

2) Dieser versöhnliche Zug in seiner wissenschaftlichen Auffassung klingt auch in der Mahnung, die er an das Wort ›In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas‹ knüpft, wieder. Vgl. S. 57 Anm. 26. Einige andere Hinweise hierüber, z. B. über die Stellungnahme Scherer's zur ›Ketzertaufe‹, vgl. im weiteren Verlaufe der Besprechung.

äußerlich an Stellen Anstoß, denen er inhaltlich unbedingt zustimmt.

Die bisherigen Betrachtungen waren bemüht, die allgemeinen Züge des Scherer'schen Handbuches hervorzuheben. Wir gehen nach ihnen noch auf eine Reihe von Einzelheiten des zweiten Bandes ein. Das mit Letzterem beginnende vierte Buch führt, wie bereits hervorgehoben, den Gesamttitel ›Kirchliches Verwaltungsrecht‹. Die hieraus bisher veröffentlichten beiden Kapitel nennen sich ›Verwaltung der Lehrgewalt‹ und ›Verwaltung der Weihegewalt‹. Ein dem ersten Kapitel vorangeschickter Paragraph (§ 99) gränzt in großen Strichen die Aufgabe ab. Die daran anschließende Darstellung ›der Verwaltung der Lehrgewalt‹ behandelt vier Themata: 1. die Erhaltung der Lehre (§ 100); 2. Bekenntnis der Lehre (§ 101); 3. die Verbreitung der Lehre (§ 102); 4. Kirchliche Schulen (§ 103). Die Erörterungen über die Erhaltung der Lehre zeichnen sich durch Verwertung eines außergewöhnlich reichen Quellen- und Literaturmaterials aus. Von hohem Interesse ist vor Allem die Behandlung der Frage der Infallibilität (S. 3 ff.) und des Index librorum prohibitorum (S. 17 ff.). Hinsichtlich der Entscheidungen ›ex cathedra‹ ist Scherer geneigt eine restrictive Begriffsbestimmung vorwalten zu lassen (vgl. S. 5 Anm. 6). S. 16 Anm. 40 a. E. documentirt den Standpunkt des Verfassers in der Antisemitenbewegung. Der S. 26 Anm. 72 gegebenen abfälligen Kritik des sog. ›Kanzelparagraphs‹ (StGR. § 130[a]) vermag ich mich nicht anzuschließen. Sein Wortlaut verdient den Vorwurf ›vag stilisirt‹ nach meinem Erachten nicht. Er befriedigte zur Zeit seines Erlasses ein lebhaft empfundenes Bedürfnis und deckt dieses noch heute. In der Darstellung des ›Bekenntnisses der Lehre‹ (§ 101) geht Verf. von der Existenz des einen, katholischen Glaubens aus. Mit dieser Auffassung rechnen die Ausführungen über die ›Symbole‹ (S. 29), mit ihr auch der Hinweis, daß die Conversion eines akatholischen Christen zur katholischen Kirche ›weniger als Uebertritt, denn als Rücktritt zur katholischen Kirche‹ gelte. Der Ansicht, daß ›Confessionslosigkeit als Irreligiosität‹ staatsgesetzlich ›verboten‹ werden könne (S. 33) ist auf das Entschiedenste zu widersprechen. Ein Verbot des freien Austritts mit voller Religionslosigkeit würde im schärfsten Gegensatze zu dem Rechte voller Glaubens- und Gewissensfreiheit stehen (vgl. des Referenten ›Austritt aus der Kirche‹ S. 15 ff.). Auf einem der Ansicht Scherer's entgegengesetzten Standpunkte steht Ref. weiterhin in der Frage, ob die Kinder Confessionsloser gegen den Willen ihrer Eltern religiös zu erziehen sind. Auch hier ist es das Ideal einer unantastbaren Gewissensfreiheit, welches den Ausschlag

giebt. Dieses Ideal wird, wie Ref. meint, durch einen auf den religionslosen Dissidenten ausgeübten Zwang, sein Kind in einer bestimmten Religion erziehen zu lassen, schwer verletzt (siehe ›Austritt aus der Kirche‹ S. 276 und S. 137). Die über den Confessionswechsel gegebenen Ausführungen (S. 41 fg.) bieten ein in den Hauptzügen correctes Bild des bestehenden Rechtszustandes. Naturgemäß konnte nur ein kleiner Teil der hierfür geltenden, außerordentlich partikulären rechtlichen Bestimmungen auf anderthalb Seiten zur Besprechung gelangen. In Einzelheiten ließe sich manches bessern. Z. B. ist die S. 41 Anm. 34 hinsichtlich Sachsens aufgeworfene Frage ausdrücklich seitens des Ministeriums (und zwar von Scherer abweichend) beantwortet worden. Das S. 41 Anm. 35 citirte Conclusum des Corpus Evangelicorum stammt nicht aus dem Jahre 1751, sondern von 1752. Das ebendaselbst angeführte Citat aus Richters Kirchenrecht ist offenbar einer älteren (der sechsten?) Auflage entnommen. In der 8. Auflage (1886) findet es sich nicht § 209, sondern § 265 Anm. 2. Das am gleichen Orte citirte kurhessische Gesetz datirt nicht vom 23., sondern vom 29. Oktober 1848. Die S. 41 Anm. 34 beigebrachte Bestimmung des Oldenburger Normativs vom 5. April 1831 ist durch das Gesetz vom 29. Dezember 1885 aufgehoben worden. — In § 102 (Verbreitung der Lehre) hätten zu den historischen Hinweisen S. 45 Anm. 2 Satz 1 die aus der *Διδαχὴ τοῦ κυρίου* gewonnenen Ergebnisse über *ἀπόστολοι, προφῆται, διδάσκαλοι*, sowie die hierzu veröffentlichten Untersuchungen Harnacks citirt werden können[1]). — In § 103 (Kirchliche Schulen) entwirft Scherer ein anschauliches Bild der Entwickelung des Unterrichtswesens. Er erwähnt die Pfarr- und Domschulen und verweilt ausführlicher bei den Universitäten. Seiner Stellung zur Lehrfreiheit und zur Schulfrage ist bereits oben (S. 446) kurz gedacht worden.

Das zweite Kapitel führt die Ueberschrift ›Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt‹. § 104 eröffnet dasselbe mit einem ›Ueberblick‹. Der Verf. will nur die rechtliche Seite der Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt darstellen. ›Die dogmatische und grundwesentliche, sowie die rituelle und äußerliche Seite der hier zu besprechenden Gegenstände fällt anderen Disciplinen der systematischen und praktischen Theologie zu‹. Der gesamte Stoff wird in zwei Abteilungen zerlegt: ›A. Von den sacramentalen Handlungen‹, — ›B. Von den Kulthandlungen‹. In der Abteilung A werden die Sacramente von den Sacramentalien getrennt. Ueber die noch feh-

1) Einen kurzen Hinweis auf die *Διδαχὴ* enthält (unter Anführung von Lönings Gemeindeverfassung des Urchristenthums) S. 8 Anm. 19.

lenden Partieen vgl. die Ausführungen im Beginn unserer Besprechung. § 105 giebt zunächst eine allgemeine Darstellung der Sacramente und hebt nur die Firmung und letzte Oelung näher hervor (S. 70—74). Die Lehre vom Sacrament der Buße wird in die Sonderdarstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die Lehre vom Abendmahl in die (noch ausstehende) Darstellung der Kulthandlungen verwiesen. Die Ordination ist bereits im Zusammenhang mit dem Eintritt in den Stand des Klerus (§ 66) erörtert worden. Ueber die Taufe handelt eingehend § 106. Für das Sacrament der Ehe sind umfassendere Ausführungen gegeben, bezieh. noch vorgesehen. Im Wesentlichen entspricht diese Stoffverteilung der bisher üblichen Systematisirung. Trotz gleicher rechtlicher Natur gehören die mit Sacramentsnatur ausgestatteten heilsvermittelnden Institutionen so verschiedenen Gebieten des kirchlichen Rechts an, daß eine Verteilung derselben unbedingt notwendig erscheinen muß. Im § 105 vermißt Ref. die erforderlichen Hinweise auf die allmähliche Ausbildung der heutigen Siebenzahl der Sacramente innerhalb der katholischen Kirche. Nach der Darstellung Scherers muß der Leser den Eindruck erhalten, als ob diese Siebenzahl vom Anfang an bestanden hätte. Von den Untersuchungen über diese Entwickelung ist Hahn, die Lehre von den Sacramenten in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis zum Concil von Trient (1864) wenigstens in der Literaturübersicht am Kopfe des Paragraphen citirt. Dagegen fehlt die Anführung des gerade für die Ausbildung der sieben katholischen Sacramente trefflichen Artikels von Steitz-Hauck in Herzog's Real-Encyklopädie Bd. XIII (2. Aufl.) S. 264—299 [1]). — In der Lehre von der Taufe (§ 106) verarbeitet der Verf. wiederum in übersichtlicher Weise ein besonders reiches Quellenmaterial. Wohlthuend berührt auch hier sein versöhnlicher Standpunkt im Hinblick auf die sog. Ketzertaufe (S. 75). Zwar klingt auch bei ihm die strenge Auffassung des Klerikers durch. Die Giltigkeit der ›Ketzertaufe‹ selbst leugnet der Verf. nicht. Gerade den neuerdings geschärften confessionellen Gegensätzen und Erklärungen von der Art der Paderborner Diöcesansynode des Jahres 1867 [2]) gegenüber ist auf eine gewichtige Stimme, wie diejenige Scherer's, nachdrücklichst hinzuweisen.

Großen Wert legt Ref. dem umfänglichen Abschnitte über das

1) Der Artikel über die Taufe in Herzog's Real-Encyklopädie Bd. XV S. 218—251 (von G. E. Steitz und Hauck) ist in § 106 citirt.

2) Die Paderborner Diöcesansynode von 1867 erklärte, daß die Präsumption gegen die Giltigkeit nichtkatholischer Taufen spreche (Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 20 S. 357).

Recht der Ehe (S. 84 ff.) bei. Wohl besteht gegenwärtig kaum noch Gelegenheit, völlig neue Bahnen für die Erkenntnis des Eherechts zu eröffnen. Aber gerade für einen Forscher von dem umfassenden Wissen und der glücklichen Anordnungsgabe Scherer's steht noch immer ein weites Feld erfolgreicher Thätigkeit offen. Es gilt den Kampf mit der Masse des aufgezeichneten Literatur- und Quellenmaterials, den Sieg über die erdrückende Menge des Details. Scherer hat diesen Kampf trefflich gerüstet mit Umsicht und Energie aufgenommen und mit glücklichstem Erfolge durchgekämpft. Ref. hält gerade Scherer's Darstellung des Eherechts der katholischen Kirche für einen der besten Abschnitte seines Werkes. Dieses Gesamturteil bedarf der Begründung; es schließt andrerseits nicht das Recht aus, eine Reihe von Bedenken und Widersprüchen geltend zu machen: § 107 giebt zunächst eine Uebersicht über den Plan der Darstellung unter Hinzufügung eines umfassenden literarischen Apparates. § 108 behandelt im Anschluß hieran als ersten Hauptpunkt »die rechtliche Natur der Ehe« (S. 86—93), § 109 als zweiten »die Jurisdiction über die Ehe« (S. 93—117). Den dritten Hauptpunkt — »die Eingehung der Ehe« — zerlegt Verf. in eine Reihe von Einzelpunkten: § 110a. Von den Eheverhältnissen (S. 117—143), — § 111b. Von dem Eheaufgebote (S. 143—161), — § 112c. Wesentliche Form der Eheschließung (S. 161—231), — § 113d. Unwesentliche Formen der Eheschließung (S. 231—245). Hier endet die vorliegende Abteilung des zweiten Bandes.

Die Zahl der Definitionen des Ehebegriffs ist eine außerordentlich große. Man braucht nicht erst die mannigfaltigen Begriffsbestimmungen eines Kant, Fichte, Hegel heranzuziehen, um diese Behauptung zu rechtfertigen. Der Verf. giebt Rittners (Oesterreichisches Eherecht S. 7) Definition wieder: »Die Ehe im Rechtssinne ist die rechtlich normirte Gemeinschaft zweier Personen auf Grund deren Geschlechtsverschiedenheit« (§ 108 S. 87). Scherer fügt aber sofort selbst hinzu, daß mit dieser Definition das Wesen der Ehe nicht entfernt erschöpft sei. Die Ehe könne voll erst in ihrer ethischen und religiösen Bedeutung, sowohl für den Einzelnen, als noch mehr für die Gesamtheit gewürdigt werden. Ich vermag die soeben wörtlich wiedergegebene Begriffsbestimmung nicht als eine unbedingt glückliche[1]) zu bezeichnen. Sie ist juristischer, als die vielfach in Lehrbüchern gebotene Wieder-

1) Dasselbe gilt von der Begriffsbestimmung S. 90: »Der Zweck der Ehe als eines Rechtsinstitutes geht vorwiegend auf das Gemeinwesen, er bezielt, Familien zu schaffen, welche die sicherste Grundlage eines jeden Reiches sind«.

gabe von l. 1 D. de ritu nuptiarum 23, 2 oder § 1 J. de patria potestate 1, 9. Immerhin gebe ich der Definition Friedbergs (Lehrbuch des Kirchenrechts 3. Aufl. S. 335): ›Die Ehe ist die rechtlich anerkannte und mit bestimmten rechtlichen Folgen ausgestattete Geschlechtsverbindung‹ den Vorzug. M. E. trifft man überdies wenigstens den Hauptteil der von Scherer mit vollem Recht hervorgehobenen ethischen Seite der Ehe, wenn man in Anlehnung an l. 1 D. l. c. noch hinzufügt: ›(Ehe ist die) von Mann und Weib zu ungeteilter Lebensgemeinschaft geschlossene, (vom Rechte anerkannte u. s. w.)‹. Abgesehen von dieser constructiven Frage, welcher ein Abänderungsvorschlag entgegenzuhalten war, bieten die Ausführungen des § 108 sehr beachtenswerte Ausführungen über die Natur der Ehe als Sacrament (siehe besonders S. 89 fg.).

§ 109 giebt unter dem Titel ›Jurisdiction über die Ehe‹ zunächst eine Reihe von Erörterungen über Ehe und Concubinat im römischen Rechte. Im Zusammenhang hiermit kommt Verf. auf die Frage der rechtlichen Existenz eines ›Concubinats‹ im Gebiete des germanischen Rechts zu sprechen (S. 95). Scherer verneint diese Frage: ›Die rechtliche Existenz des Concubinats im Gebiete des germanischen Rechts ist nicht erwiesen; das Wort bezeichnete nicht nur moralisch verwerfliche Verbindungen, sondern auch eheliche, welche, mangels gewisser privatrechtlicher Folgen zu Gunsten der Frau und der Kinder, im Gegensatze zu der Vollehe passend Minderehen genannt werden. Ihr Bestand war ein weit sicherer als der lediglich vom Belieben der Parteien abhängige des römischen Concubinats‹. In der zum Beleg hinzugefügten Anm. 4 (S. 95) wendet sich Verf. unter Verweis auf seine Ausführungen im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 60 S. 199 ff. zunächst gegen Koehne[1]). Ich kann mich der hierbei entwickelten Auffassung Scherer's nur zum Teil anschließen. Richtig ist, daß der ›concubinatus iuris Romani‹ im Sinne von Dig. 25, 7 nicht in die germanischen Rechte übergegangen ist. Das behauptet aber auch Koehne nicht. Er spricht nur davon, daß man die von ihm geschilderte ›Minderehe‹, ›Kebsehe‹, ›allenfalls auch nach Analogie der verwandten römischen Institution als Concubinat bezeichnen‹ könne (a. a. O. S. 3). Einen dahin zielenden Vergleich zieht auch Freisen (Geschichte des canonischen Eherechts S. 53). Fest steht jedenfalls so viel, daß das germanische Recht neben der ›Vollehe‹ als der vollkommensten, mit den weitestgehenden rechtlichen Folgen ausgestatteten Geschlechts-

1) Koehne, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht in Gierke's Untersuchungen Heft 22 (1888). Siehe vor Allem S. 3—6.

verbindung noch weitere Geschlechtsverbindungen kannte und mit rechtlichen Folgen ausstattete. Alle diese stammesrechtlich verschieden qualificirten Geschlechtsverbindungen sind aus echt germanischer Wurzel erwachsen. Zu der Kategorie der an letzter Stelle Genannten gehört bei den Langobarden diejenige Geschlechtsverbindung, welche von edict. Rothari cap. 154, 158, 159, 160, 171, 362, Grimoald cap. 5 vorausgesetzt wird. Bei den Westgothen gehört hierher die barraganía[1]), bei den Nordgermanen diejenige Verbindung, aus welcher der ›hornungr‹ hervorging[2]). Unter welcher Gesamtbezeichnung man alle ebengenannte Geschlechtsverbindungen zusammenfassen will, — ob man sie ›Kebsehen‹, ›Minderehen‹ oder anders nennen will, — scheint mir weniger wichtig, als die Feststellung ihrer rechtlichen Natur. In letzterer Beziehung schließe ich mich unbedingt denjenigen an, welche in diesen mit bestimmten Rechtsfolgen ausgestatteten Geschlechtsverbindungen feste Rechtsinstitute erblicken. Die Verhältnisse liegen hier doch anders, als in der von Scherer[3]) aufgeworfenen Frage: ›Kein Jurist wird leugnen, daß auch nur eine einfache außereheliche Beiwohnung rechtliche Folgen haben könne; ist deshalb derlei Fornication ein Rechtsinsitut?‹ Die erste Voraussetzung für ihre Behandlung als Rechtsinstitut war bei der barraganía und ähnlichen Verbindungen nur, daß sie wirklich dauernde Lebensgemeinschaft bezweckten. War diese Voraussetzung erfüllt, so war das wesentlich unterscheidende Moment zwischen einer Vollehe und einer Geschlechtsverbindung, wie der barraganía, der Mangel der Munt auf Seiten des Ehemanns. Im Uebrigen erschien eine derartige Gemeinschaft zwischen Mann und Weib germanischer Auffassung entsprechend sowohl in ihrem äußeren Bestande, wie nach ihren Rechtsfolgen als wahre Ehe[4]).

Von den weiteren Ausführungen des § 109 verdient die Auffassung von der Bedeutung des römischen und des germanischen Rechts für das Eherecht volle Billigung. Der Verf. hält in der Ab-

1) Vgl. Ficker, Ueber nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband II S. 479—500.

2) Wilda, Von den unechten Kindern in der Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. XV S. 242; K. Maurer, Von den unecht geborenen Kindern, in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1883 S. 3 ff.

3) Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 60 S. 200.

4) Vgl. hierzu vor Allem Rich. Schroeder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte S. 293 fg.; auch Heusler, Institutionen des Deutschen Rechts II S. 282 und Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 662.

wägung dessen, was das eine wie das andere der beiden ebengenannten Rechte für das Eherecht geschaffen, die rechte Mitte. Scherer lehnt es S. 97 ausdrücklich ab, eine Geschichte des kirchlichen Eherechts zu geben, orientiert aber in der Darstellung der wachsenden Anteilnahme der Kirche an der Ehe bis zur Ausbildung eines geschlossenen kirchlichen Eherechts in zweckentsprechender Weise. Speciell in den Ausführungen betreffend ›die kirchliche Jurisdiction über die Ehe‹ (S. 99 ff.) ist der Auffassung, derzufolge Ehesachen im fränkischen Reiche der weltlichen Gerichtsbarkeit völlig entzogen gewesen wären, zu widersprechen. Eine kirchliche, das weltliche forum ausschließende Ehegerichtsbarkeit bestand im fränkischen Reiche m. E. nicht. Von neuerer Literatur über diese Frage wäre auf Esmein, La juridiction de l'église sur le mariage en occident in der Nouvelle revue historique de droit français 1890 (siehe besonders pg. 181) zu verweisen. Mit unserer Meinung stimmt auch Brunner im II. Bd. der deutschen Rechtsgeschichte S. 322 überein. — Auf die Stellung Scherer's zur Civilehe (S. 103 ff.) ist bereits unter Wiedergabe von Citaten oben S. 444 hingewiesen worden. Der Verf. erwägt hier, ohne Aufgabe seines eigenen principiellen Standpunktes, in maßvoller Sprache die mannigfaltigen Arten der Stellungnahme, auf welche sich der Staat zur Jurisdiction über die Ehe versetzen kann. Er räumt sogar für gewisse von ihm gekennzeichnete Fälle die Berechtigung einer Einführung der Civilehe ein. Referent erwähnt die Ausführungen Scherer's betreffs der Civilehe, ohne auf eine Polemik über die oft behandelte Frage der Berechtigung bezieh. Nichtberechtigung der obligatorischen Civilehe einzugehen. Ref. selbst steht hierin durchaus auf dem Boden der Reichsgesetzgebung vom 6. Februar 1875. — § 109 schließt mit einem Ueberblick über die neueren den Gedanken der Civilehe durchführenden Gesetzgebungen (S. 111 fg.) und mit einer eingehenderen Darstellung des in Oesterreich-Ungarn geltenden Eherechts (S.113 ff.[1]). Hinsichtlich des Rechtszustandes des Deutschen Reiches werden überdies Quellen- und Literaturnotizen für die auf eherechtlichem Gebiete noch geltenden Particularrechte gegeben (S. 112 Anm. 67). Gelegentlich sei hierbei angemerkt, daß vom Verf. a. a. O. das Geltungsgebiet des Allgemeinen Preußischen Landrechts bezieh. der Ausschluß seines Familienrechts nicht hinreichend genau umschrieben wird. Abgesehen von denjenigen Teilen der preußischen Monarchie, in denen das Allg. Pr. LR. überhaupt nicht gilt, ist das Familien-

1) Gerade auf diese Ausführungen sei besonders aufmerksam gemacht.

(und gesetzliche Erb-)Recht zur Folge ›Suspendirung‹ der drei ersten Titel des II. Buches nicht eingeführt: in der Kur- und Neumark, in Luckenwalde, Wittgenstein, Siegen und im Herzogtum Westfalen. In den eben genannten Rechtsgebieten gilt (außer dem Provinzialrecht) für Familien- und gesetzliches Erbrecht das römische Recht.

Den Abschnitt über ›die Eingehung der Ehe‹ (S. 118 ff.) beginnt Scherer mit einer Darstellung der Eheverhältnisse (§ 110). Referent ist in Uebereinstimmung mit einer ganzen Reihe von Kanonisten im akademischen Vortrage gewohnt, dem Verlöbnis eine spätere systematische Rolle zuzuweisen. Das Motiv hierfür bildet ein Mal die rechtliche Natur und historische Entwickelung des Verlöbnisrechts, welche zu einer geschlossenen Darstellung in einem Sonderteile der Vorlesung auffordert, — vor Allem aber die Ueberlegung, daß die rechtliche Natur des Verlöbnisses dem Zuhörer nach einer eingehenderen Darstellung des Begriffs und Wesens, sowie der Rechtswirkungen der Ehe anschaulicher und leichter verständlich wird. Referent will darum die systematische Stellung, welche Scherer dem Verlöbnis zuweist, nicht bemängeln. Die Möglichkeit einer gesteigerten Ausführlichkeit ersetzt hier reichlich die Vorteile, welche der zu größerer Kürze gezwungene Vortragende durch Anordnung des Stoffes erreichen muß. Auch im § 110 ist die Darstellung, soweit sie das kirchliche Recht betrifft, eine vortreffliche. Quellen und Literatur werden umfassend herangezogen und umsichtig verwertet. Neben der Frage einer Hinzufügung von Zeitbestimmungen oder Bedingungen (S. 122 fg.) erörtert der Verf., welche Personen ein rechtskräftiges Verlöbnis eingehen können (S. 127 ff.), ferner die Wirkung (S. 130, vgl. auch S. 140) und Aufhebung der Verlöbnisse (S. 131—136), endlich unter VII (S. 136 ff.) die kirchliche ›Jurisdiction über Sponsalien-Angelegenheiten‹. In allen diesen Punkten ist dem Verf. bereitwilligst zuzustimmen. Nicht kann diese uneingeschränkte Zustimmung seine Beurteilung des germanischen Eheschließungsrechtes erhalten. Wir müssen hierfür zu den Ausführungen des § 110 (auf S. 120) die späteren Ausführungen über den gleichen Gegenstand im § 112 III (S. 167 ff.) und § 113 I (S. 232 ff.) vorwegnehmen. Scherer stellt den Satz auf: ›Das Rechtsgeschäft der Verlobung zwischen dem Gewalthaber der Braut und dem Brautwerber, oft unter ziemlich drastischen Formen abgeschlossen, darf doch nicht als Fraukauf oder Kauf des Mundiums angesehen werden, so als ob Frau wie Mundium eine im Verkehr stehende, der Preissteigerung unterliegende Waare gewesen wären.

Voraussetzung der Giltigkeit einer jeden Verlobung war der Consens der Braut, mag immerhin die Tochter denselben zu leisten verpflichtet gewesen sein‹ (S. 120). In ähnlicher Weise äußert sich Verf. S. 232: ›Grundlos ist die Behauptung, daß bei allen Völkern als ursprüngliche Form der Eheschließung die Raubehe bestand, an deren Stelle bei fortschreitender Entwicklung der Fraukauf trat, bis endlich, zusammenhängend mit dem Verfall der alten Geschlechterordnung, der Consens der Braut als nothwendige Voraussetzung einer Ehe mit ihr rechtlich anerkannt wurde. Sicher kann aus dem Umstande, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der Hochzeitsgebräuche eine ausdrückliche mündliche Consenserklärung der Braut verhältnißmäßig selten und spät vorkommt, nicht geschlossen werden, daß die Zustimmung der Braut als etwas höchst Ueberflüssiges betrachtet wurde‹. Ich glaube nicht, daß Scherer noch gegenwärtig für die oben citirten Sätze viele unbedingte Anhänger finden wird. Dazu hat vor Allem die vergleichende Rechtswissenschaft der letzten zehn Jahre allzufleißig gearbeitet. Die vom Verf. S. 232 Anm. 1 angeführte und bekämpfte Schrift Darguns ist gerade in Hinblick auf die ›Raubehe‹ durch eine ganze Reihe reichhaltiger Arbeiten ausgestaltet worden. Angeführt seien vor Allem Kohler's ›Studien über Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf‹ im V. Bd. der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, — sein ›Indisches Ehe- und Familienrecht‹ a. a. O. Bd. III S. 342 ff., weiterhin Kohler, Das Recht als Kulturerscheinung (Würzburg, 1885). Ich verweise ferner auf Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I S. 72 fg. und auf Amira in Pauls Grundriß der germanischen Philologie S. 142. Heuslers Ausführungen über diese Frage (Institutionen des Deutschen Privatrechts B. II S. 277 ff.) werden von Scherer selbst citirt. Ueber die Ausschließlichkeit dieser Form für die älteste Zeit kann man zweifeln. Auch Ref. würde der vermittelnden Ansicht Schroeders [1]) den Vorzug geben. Nicht zu bezweifeln ist dagegen, daß die ›Raubehe‹ bestand und als vollgiltig anerkannt wurde, ja daß sie heute noch bei einer größeren Zahl roherer Völkerschaften unverändert gilt. Nicht zu bezweifeln ist ferner, daß der Vertrag zwischen dem Gewalthaber der Braut und dem Brautwerber ein wirklicher Kaufvertrag war. Allzufest schützt hier eine überaus große Zahl sorgfältiger und weitgedehnter Studien die herrschende Ansicht [2]). Ob die Braut selbst

1) Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 66.

2) Vgl. nur die Literatursammlung bei Schroeder a. a. O. S. 66 Anm. 104, hierzu u. a. noch von Späteren Brunner a. a. O. S. 74, 90, Amira a. a. O. S. 142 f.

oder nur die Muntgewalt über sie den Gegenstand des Kaufvertrages bildete (siehe Scherer S. 120 und S. 232 Anm. 1), ist für die ältere Zeit im ersteren Sinne zu entscheiden. Es bedeutet eine Milderung und Abschleifung älterer Zustände, wenn uns (z. B. in den germanischen Volksrechten) stets das Mundium über die Braut als Kaufsobject entgegentritt. Ist dies richtig, so bleibt auch für den von Scherer als rechtserheblich geforderten Consens der Braut kein Raum übrig. Die Braut ist bei dem gesamten Rechtsgeschäft stumme Person. Was Scherer abhält einer Ansicht, wie den eben entwickelten, beizutreten, ist offenbar der stark realistische Zug, der mit diesem Ergebnis dem ältesten Eheschließungsrecht aufgeprägt wird[1]). Wo bliebe aber unsere historische Unbefangenheit, wenn wir jene Zeit, in welcher Raubehe und Frauenkauf galt, mit dem Maaß unserer modernen Anschauungen über Ehe und Eheschließung messen wollten? Wir dürfen diese Verhältnisse nicht durch empfindlichere Gläser anschauen, als die Zeitgenossen der eben besprochenen Rechtsgestaltungen selbst! Gerade weil die von uns vertretene Auffassung in den Kultur- und Rechtsrahmen jener Zeit paßt, gerade deshalb hat sie die vollberechtigte Vermutung der Wahrheit für sich. Wir brauchen den Beweis hierfür nicht mit Deductionen über die Natur des Frauenkaufs als eines Baarvertrages oder mit ähnlichen Beweismitteln anzutreten. Zu Gunsten unserer Meinung lassen sich auch Belege allgemeinerer Art unschwer erbringen. Man blicke nur auf das durchaus entsprechende Auffassungsgebiet jener Zeiten über die Vergeltung der Vernichtung eines Menschenlebens. Die Sippe des Erschlagenen empfängt zur Sühne für die Tötung eines Sippegenossen eine Geldzahlung; sie empfängt den rechtlich geschätzten Wert der Persönlichkeit als Wergeld. Aber ebenso wie beim Wergeld die Sätze für alle Glieder ein und desselben Standes die gleichen festbestimmten waren, so bildeten auch die Summen beim Frauenkauf (das wittum) nach dem Stamme und Stande der Braut ein für alle Mal festgesetzte Beträge: bei den Franken für die freie Braut $62^1/_2$ Goldsolidi. Vorzüge der Braut, ihre Jugend, ihre Schönheit, konnten keine Steigerung, ihr höheres Alter, ihre Häßlichkeit keine Minderung herbeiführen. Feilschen und Handeln, Fordern und Bieten waren verbannt. Der Frauenkauf war kein ›orientalischer Sklavenmarkt‹ [2]).

1) Siehe S. 233 Anm. 9: »Im Ernste an einen Verkauf der Braut oder gar an einen Selbstverkauf derselben an den Bräutigam zu denken, geht durchaus nicht an«.

2) Einzelheiten siehe bei Sohm, Die Stellung der Frau im deutschen Recht

Zu § 111 (›Von den Eheaufgeboten‹) ist wenig zu bemerken. Der Verf. entwickelt hier die geschichtliche Entstehung des ›Brautexamens‹ und schildert unter näherer Verwertung einer Reihe von Diöcesanvorschriften den giltigen Rechtszustand des eben gedachten Instituts. Die weiteren Ausführungen behandeln gleich eingehend das Aufgebot, seine Uebertretung (S. 156), seine Unterlassung auf Grund erteilten Dispenses (S. 157 ff.). In Zusammenhang mit diesen Fragen erörtert Scherer S. 149 ff. die Zuständigkeit des Pfarrers zur Vornahme des Aufgebots. Entscheidend ist das Domizil bezieh. Quasidomizil. Die hierbei gegebene Begriffsbestimmung des Domizils (›eigentlichen Wohnsitzes‹) [1]) erscheint mir nicht glücklich. Es ließe sich wohl eine schärfer und kürzer gefaßte Definition, als sie Verf. aufstellt, finden.

Der § 112 (›Wesentliche Form der Eheschließung‹) schließt eine große Reihe wichtiger Fragen in sich. Er kann mit Recht als Mittelpunkt der bisherigen Darstellung von Scherers Eherecht bezeichnet werden. Auf die wünschenswerte Ausscheidung einiger vom § 112 behandelten Einzelpunkte und auf ihre Ueberweisung an einen gesonderten Paragraphen wurde oben (S. 439) hingewiesen. Auch ›das Hindernis des Sklavenstandes‹ (S. 183 ff.), wie die Lehre von der ›Handlungsfähigkeit der Contrahenten‹ (S. 172 fg.) hätten geeigneter in einen andern systematischen Zusammenhang, als in einen Paragraphen mit der Ueberschrift ›Wesentliche Form der Eheschließung‹ gestellt werden können. Sehen wir aber von diesen minderbedeutenden Einwendungen ab, so darf gerade § 112 das Interesse und die Zustimmung des Lesers voll in Anspruch nehmen. Vor Allem gilt dies in Hinblick auf die Ausführungen über die Sacramentsnatur der Ehe (S. 162 ff.), wie über die Entwickelung der Sponsalienlehre (S. 170 fg.). Der Verwerfung der ›Verlobungs-‹ und der ›Copulaltheorie‹ (S. 167 ff.) stimmt Ref. in jeder Weise zu; der Verf. stellt für diese äußerst umstrittenen Fragen die Quellen- und Literaturbelege mit dankenswerter Uebersichtlichkeit zusammen. Die gleiche Uebersichtlichkeit der Stoffbehandlung zeigen die Abschnitte über die bedingte Eheschließung und über das Eheschließungsrecht

(Deutsche Rundschau Bd. XIV S. 92 ff.) und bei Georg Cohn, Die Symbolik im germanischen Familienrecht (akadem. Antrittsrede), Schweizerische Rundschau 1892 S. 17.

1) »Unter eigentlichem Wohnsitz (domicilium verum) versteht man jenen Ort, an welchem Jemand nach seiner Willensentschließung nicht nur auf bestimmte Zeit und vorübergehend, sondern definitiv und bleibend, ausschließlich oder doch vorzugsweise wie zu Hause sich niedergelassen hat« (S. 150).

des Tridentinums. Besonders der letzterwähnte Abschnitt des § 112 ist bei aller Kürze des Textes eine trefflich orientirende Darstellung dieser epochemachenden kirchlichen Gesetzgebung. Von dem weiteren Inhalte des § 112 ist bereits oben S. 444 auf die vermittelnde Stellung des Verf. zu den Ehen der Nichtkatholiken (S. 215 ff.) aufmerksam gemacht worden. Am gleichen Orte und auf S. 452 ist ferner der Stellung Scherers zur Civilehe (vgl. S. 222 ff.) gedacht. Nur eine kurze Bemerkung sei hier noch hinzugefügt. Sie soll zur Erläuterung der S. 265 Anm. 235 aus Hübler (Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen, 1883) und v. Salis (Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschließung, 1888) entnommenen Citate dienen: Hübler und v. Salis supponiren nur wissenschaftlich den bei voller theoretischer Consequenz von der katholischen Kirche ihres Erachtens einzunehmenden Standpunkt. Wenn man dies unberücksichtigt läßt, könnte die Aufführung jener protestantischen Schriftsteller für die Nichtigkeit der protestantischen Ehen wegen Clandestinität, und ihre unmittelbare Anreihung an Reiffenstul, Schmalzgrueber u. a. auffallen. — Gleich den Paragraphen 109, 110, 111 schließt auch § 112 mit einer Sonderberücksichtigung der österreichischen Verhältnisse.

Den Schluß des gesamten vor uns liegenden Teilbandes bildet § 113 (›Unwesentliche Formen der Eheschließung‹). Es entspricht der Würde der Ehe, daß sie nicht nur erlaubt und rechtskräftig geschlossen wird. Die Eheschließung bedarf auch der feierlichen Form. Letztere ist unter dem Einflusse des Christentums ›eine religiös-kirchliche, eminent christliche, verbunden mit Gebet und Opfer‹ geworden. Der Darstellung dieser christlich-religiösen Gebräuche gilt in erster Linie der Inhalt des letzten Paragraphen (vgl. S. 234—245). Die hierfür gegebenen Ausführungen verdienen uneingeschränkte Zustimmung. Eine Ausnahme macht Ref. nur für die Polemik auf S. 237 Anm. 24. Scherer erörtert a. a. O. die Stellung des Pfarrers bei der Trauung. Er wendet sich gegen Sohms Auffassung, demzufolge der trauende Pfarrer ein geborener Vormund sei, — ebenso gegen Friedberg, welcher den trauenden Pfarrer für den Nachfolger des mittelalterlichen Fürsprechers erklärt: ›In der That ist der trauende Pfarrer weder Vormund noch Kuppler (!), sondern Organ der Kirche‹. Diese Polemik kann m. E. die bekämpfte Auffassung nicht umstoßen. Sie stellt eine einfache Gegenbehauptung dar. Den heutigen parochus, welcher die Ehegatten nach abgegebenem Consens traut, wird Niemand einen geborenen Vormund oder einen unmittelbaren Nachfolger des mittelalterlichen Fürsprechers nennen.

Er wohnt nach der ganzen Tendenz des Tridentinums der Consenserklärung als Beweis- und Solennitätszeuge bei, seine Assistenz ist hierbei weder ein Weihe- noch ein Jurisdictionsakt. Organ der Kirche ist er nur bei der mit rituellen Handlungen, in erster Linie Segnungen, verknüpften priesterlichen Trauung. Für die Behauptungen Sohms und Friedbergs handelt es sich jedoch nicht um das gültige Recht des Tridentinums. Es handelt sich um das vortridentinische Recht, — um die Beantwortung der Frage, mittelst welcher überleitender Factoren sich die Mitwirkung des Priesters in das germanische Eheschließungsrecht organisch eingegliedert hat. Für diese wichtige rechtsgeschichtliche Frage suchen Sohm und Friedberg eine Lösung zu erbringen. Ref. selbst steht in diesem speciellen Punkte auf Seiten Sohms (vgl. Sohm, Trauung und Verlobung S. 2). — Den eben besprochenen Ausführungen auf S. 234—245 sind S. 231 ff. einige historische Betrachtungen vorausgeschickt. Sie treffen die Feierlichkeiten der Eheschließung bei den Juden, Römern und Germanen. Die hierunter befindlichen anfechtbaren Punkte sind oben S. 451 gekennzeichnet.

Ref. hat sich bemüht, in seiner Besprechung Licht und Schatten mit strenger Gerechtigkeit zu verteilen. Daß in einer Kritik, — rein äußerlich betrachtet, — die Gegenausführungen überwiegen, erklärt sich aus der Pflicht des Kritikers, zu urteilen, — nicht nur zu referiren. Als Gesamturteil sei nochmals hervorgehoben, daß die Lichtseiten bei Scherers Handbuch unbedingt überwiegen. Diesen Gesamteindruck und -vorzug des Werkes sollen auch die Einwendungen nicht schmälern, welche erhoben wurden. Das Handbuch Scherers bedeutet unzweifelhaft eine Förderung der Wissenschaft des Kirchenrechts. Es ist zumal in Fragen des geltenden katholischen Kirchenrechts ein nie versagender, zuverlässiger Be- Berater.

Gießen. Arthur B. Schmidt.

v. Hertling, Dr. Georg Freiherr, John Locke und die Schule von Cambridge. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1892. XI und 319 S. 8°. Preis Mk. 5.

Die erste Veranlassung zu den vorliegenden Untersuchungen war der Wunsch, die Berechtigung der (von G. Geil 1887 aufgestellten) Behauptung zu prüfen, daß die Zurückweisung der Lehre von den angeborenen Ideen im ersten Buche des Locke'schen Hauptwerks ihre Spitze nicht gegen Descartes, sondern gegen Cudworth und More kehre. Dabei ergab sich dem Verf., daß dem in diesem und anderen Punkten bestehenden Gegensatze der Meinungen die positiven Beziehungen zwischen Locke und der Schule von Cambridge zum mindesten die Wage halten. Locke war nicht nur, wie seine englischen Biographen längst hervorgehoben haben, mit den Latitudinariern von Cambridge durch mannigfache Bande persönlicher Freundschaft und religiöser wie kirchlich-politischer Uebereinstimmung verknüpft, sondern steht auch in seiner philosophischen Entwickelung unter dem Einfluß ihres Rationalismus: diesem entnahm er diejenigen Elemente seiner Lehre, welche der empiristischen Grundansicht widerstreiten. Ferner ist Locke's Stellung zu Hobbes und zu Descartes durch die Haltung beeinflußt, welche die Cambridger Schule diesen gegenüber einnahm. Sodann wird die Vermutung hinzugefügt, daß die Abfassung des Versuchs über den menschlichen Verstand im Zusammenhang mit der Bewegung stehe, welche sich an den Hobbismus und den Aufschwung der naturwissenschaftlichen Forschung knüpfte.

Das erste Kapitel entwickelt mit übertriebener Ausführlichkeit (welchen Nutzen hat die wörtliche Wiedergabe längerer Stellen aus einem Werke, das jedermann zur Hand ist?) die empiristische und die rationalistische Tendenz in Locke's Essay. Die letztere durchzieht das ganze Werk, tritt jedoch mit voller Stärke erst im vierten Buche — wo unter Geringachtung der Erfassung des blos Thatsächlichen die Denknotwendigkeit zum Kriterium der Wahrheit gemacht, in der Erkenntnis allgemeiner Sätze, vor allem der mathematischen, ein Wissen anerkannt wird, das aus Sensation und Reflexion nicht abgeleitet werden kann — hervor und wird in seinem unausgeglichenen Gegensatz zur empiristischen Gedankenreihe am fühlbarsten in der Lehre von den willkürlich gebildeten Begriffen, welche die Grundlage allgemeingültiger Demonstrationen bilden sollen. Diesen Ausführungen über die beiden entgegengesetzten Gedankengänge stimme ich um so rückhaltloser bei, als ich in meiner Geschichte der neueren Philosophie (S. 113, 127—9 der ersten, S. 125, 140—1 der zweiten Auflage) die gleiche Auffassung vertreten habe.

Ich habe mich dort über jenen Zwiespalt so geäußert: »Mit solcher Anerkennung von Verhältnissen, die zwischen den Vorstellungen objektiv und allgemeingültig bestehen und von dem denkenden Subjekt durch willkürliches Nebeneinanderstellen nur als gültig entdeckt, vorgefunden, aber nicht geändert noch beanstandet werden können, verläßt Locke den Boden des Empirismus und nähert sich den platonisierenden Idealisten. Seine Untersuchung zerfällt in zwei höchst ungleiche Teile (eine psychologische Beschreibung der Entstehung unserer Vorstellungen und eine logische Bestimmung der Möglichkeit und der Ausdehnung des Wissens), von denen der zweite in des Philosophen Augen sich mit dem ersten vertragen, aber nimmermehr aus demselben erwachsen konnte. Die rationalistische Spitze widerspricht dem sensualistischen Unterbau. ... Die Geltung und die Grenzen, die er für die Erkenntnis festsetzt, können nicht aus der aposteriorischen Herkunft der Ideen bewiesen, sondern nur trotz derselben behauptet werden und bedürfen zu ihrer Stütze eines anderweitigen (rationalistischen) Prinzips«. — Nicht minder freudig begrüße ich das erfolgreiche Bemühen v. Hertling's, den erwiesenen Sachverhalt des Gegeneinanderwirkens der beiden Tendenzen durch den Nachweis äußerer Einwirkungen zu erklären. Nach ihm ist der Ursprung des rationalistischen Elementes in der besondren Färbung, in der es bei Locke auftritt (nämlich der Lehre von den zwischen den Ideen bestehenden objektiven Beziehungen, welche der Verstand erfaßt und in allgemeinen und gewissen Urteilen ausspricht), bei der Cambridger Schule zu suchen.

Im zweiten Kapitel werden deren Vertreter in ausdrucksvollen Bildern gezeichnet. Dieser besonders dankenswerte Teil des Buches wird gleichfalls allgemeiner Zustimmung sicher sein dürfen. Der engere Kreis der Schule besteht aus ihren beiden Begründern und ihren beiden Häuptern: Benjamin Whichcote (1610—83), John Smith (1618—52), Ralph Cudworth (1617—88) und Henry More (1614—87). Den weiteren Kreis bilden, mit jenen Hauptvertretern in einem mehr oder minder engen Zusammenhange stehend, dabei eine gewisse Freiheit und Eigenart bekundend, mit ihnen und untereinander durch das Vertrauen zur Vernunft verbunden: Nathanael Culverwell, Joseph Glanvill (1636—80), George Rust († 1670), Isaak Barrow (geb. 1630; als sein Todesjahr wird S. 154 1680, S. 161 1677 angegeben), Edward Fowler, Simon Patrick und Wilkins.

Das dritte Kapitel bespricht Locke's Verhältnis zur Schule von Cambridge. Zuerst wird der persönlichen und der religiösen Berührungspunkte gedacht, dann seine Bekanntschaft mit ihren Schriften

und Lehren (so mit More's Raumlehre), hierauf ein Zusammentreffen in Detailbestimmungen nachgewiesen, wobei hervorgehoben wird, daß schon More die Unerkennbarkeit der Substanz behauptet und die größere Schwierigkeit im Begriffe der Materie (im Vergleich zu dem des Geistes) aus deren Teilbarkeit ableitet; in anderen Punkten wiederum erscheint Glanvill als der Vorläufer Locke's. Einen maßgebenden und folgenreichen Einfluß aber empfing Locke von jener Seite her an einem entscheidenden Punkte: es läßt sich zeigen, daß die besondre Form und Fassung seines Rationalismus für die Theologen von Cambridge (insbesondre More und Rust) charakteristisch ist. Der Nachweis für diese These scheint mir erbracht. Zum Schluß geht v. H. auf die ethische Frage ein. Wenn hier von einem Schwanken Locke's »zwischen Moralpositivismus und der Anerkennung eines objektiv-vernünftigen Sittengesetzes« gesprochen wird, so dürfte der erstere, die Ansicht, daß das Sittengesetz lediglich ein Ausfluß der göttlichen Willkür sei, erst vom Autor in Locke hineininterpretiert sein. Locke's Meinung ist von vornherein und dauernd die: Es gibt ein Gutes an sich, das Gott den Menschen zu thun befiehlt [1]). Um die Ausübung der Tugend zu begünstigen, hat er ihr, dem an sich Wertvollen, zur Aussteuer den allgemeinen Nutzen als Folge verliehen, er hat sie mit der öffentlichen Wohlfahrt untrennbar verknüpft. Er unterstützt sein Gebot durch den allgemeinen Beifall, den dessen Befolgung, als Mittel des allgemeinen Wohles, findet. Aus dem äußeren Merkmal des Gesetzes, daß es Lohn und Strafe in Aussicht stellt, darf man nicht auf die Willkürlichkeit seines Inhalts schließen. Einen gewissen Widerspruch zwischen der anfänglich behaupteten Verschiedenheit der moralischen Anschauungen und der später betonten weitgehenden Uebereinstimmung derselben in den wichtigsten Punkten gebe ich zu; obwohl der Wechsel des Beweiszieles die Erklärung bietet. Sobald mehrere Menschen wirklich dieselben Vorstellungen mit einander vergleichen, müssen sie über deren Verhältnis übereinstimmend urteilen. Da nun die Menschen unter analogen Verhältnissen leben, werden sie auch über moralische Gegenstände vielfach ähnliche, ja gleiche Vorstellungen bilden, so daß die Uebereinstimmung des sittlichen Urteils nichts Verwunderliches hat. Sie ist nur nicht in dem Maße vorhanden, wie sie es sein müßte, wenn die moralischen Begriffe angeboren wären. Ein Fallenlassen des »Moralpositivismus« findet nur beim Darsteller, nicht bei Locke selbst statt.

1) Die S. 225[1] citierte Stelle Essay I, 3, § 18 besagt: Das seiner Natur nach Gute und Rechte erkennt man mit größerer Sicherheit daran, daß es von Gott befohlen ist, als daran, daß es von den Menschen gelobt wird.

Das vierte Kapitel ist der Veranlassung des Essays gewidmet, die der Verf. in den Zusammenhang der großen die Zeit bewegenden Fragen und der Kämpfe, welche sich an das Auftreten von Hobbes und den Aufschwung der naturwissenschaftlichen Forschung knüpften, hineinrücken möchte. Er wagt die Vermutung, daß das Gespräch, welches den Anstoß zu Locke's erkenntnißtheoretischen Untersuchungen gab und sich nach Tyrrell's Angabe um die Prinzipien der Moral und der geoffenbarten Religion drehte, »von solchen naturphilosophischen Aufstellungen seinen Ausgang nahm, die in ihren Konsequenzen Moral und Religion zu erschüttern drohten«. Schon andre hatten vor und neben Locke den Versuch gemacht, gewissen naturphilosophischen Theorien die gefährlichen Spitzen, mit denen sie Moral und Religion bedrohten, dadurch abzubrechen, daß sie allen Aufstellungen dieser Art ganz allgemein den Charakter der Wissenschaftlichkeit und strengen Beweisbarkeit absprachen. Das Neue und Epochemachende war, daß Locke das bereits von Glanvill kurz gestreifte erkenntnistheoretische Problem zum entscheidenden Mittelpunkte machte. — Soweit vermögen wir dem Verf. nicht zu folgen. Der Versuch, aus dem mutmaßlichen Inhalt der anstoßgebenden Unterredung einen Wink für die Tendenz des Werkes zu entnehmen und es mit den die Zeit bewegenden Problemen in Beziehung zu setzen, verdient nichts weniger als Tadel. Uns scheint jedoch das Material nicht ausgiebig genug, um einigermaßen sichere Schlüsse zu gestatten. Wie im ersten Kapitel auf die Bedeutung der Erkenntnis vom Dasein Gottes, so scheint uns v. Hertling hier auf die für die Moral günstigen Folgen der skeptischen Naturphilosophie einen zu starken Akzent zu legen. Wir halten die letztere für eine natürliche Konsequenz des Locke'schen Gedankenganges; daß mit ihr etwas weiteres beabsichtigt, ein moralischer Zweck verfolgt werde, dafür findet der unbefangene Blick keine bestimmten Anzeichen. Ebensowenig will uns die direkte Bezugnahme auf Hobbes einleuchten. Locke's Gegnerschaft zu Hobbes soll nicht in Abrede gestellt werden, nur ihr unmittelbarer Zusammenhang mit der Tendenz des Buches ist uns nicht glaubhaft gemacht.

Das fünfte Kapitel erörtert die Bekämpfung der angeborenen Ideen und Locke's Verhältnis zu Descartes. Vortrefflich wird das Ziel der Locke'schen Polemik bestimmt: er wendet sich gegen die dogmatische Denkweise, welche alle Untersuchung abschneidet, indem sie gewisse Grundsätze für angeboren erklärt. Statt dessen fordert er, daß jede Lehrmeinung der Prüfung unterworfen werde, und jede Erkenntnis ist ihm etwas selbstthätig Erworbenes; auch die Ueberzeugungen von dem Dasein Gottes und der Geltung eines objektiven Sittengesetzes wer-

den gleich allen übrigen durch einen Denkprozeß gewonnen, dessen Analyse zugleich den Gewißheitsgrund jener Wahrheiten kennen lehrt. Uebrigens hat Locke die Controverse nicht eröffnet, sondern nur zu einer bereits vor ihm eifrig diskutierten Streitfrage Stellung genommen. Samuel Parker, später Bischof von Oxford, hatte in dem Tentamen physico-theologicum 1665 und den Disputationes de Deo et providentia 1678 die Annahme des Angeborenseins der Idee Gottes und der sittlichen Begriffe (und als Vertreter dieser Lehre Descartes und seine Schüler) bekämpft, Antoine le Grand sie in der gegen Parker gerichteten Apologie des Descartes 1679 und andren Schriften verteidigt. Die Männer von Cambridge waren ebenfalls für die angeborenen Ideen eingetreten. Nun war vermutet worden: da Locke's Charakteristik der von ihm angegriffenen Lehre für Descartes und seine Anhänger nicht recht zutrifft, muß sie sich gegen andre Vertreter derselben richten; etwa gegen Cudworth und More? — Es stellt sich jedoch heraus, daß die Meinung unbegründet ist, die Platoniker von Cambridge hätten die gemeinsame Lehre in einem andren Sinne vertreten als Descartes und seine Schule: denn sie lehnen ebenso wie diese die Auffassung ab, als ob sie mit der Annahme angeborener Ideen die Vorstellung von einer der Seele stets gegenwärtigen Erkenntnis verbänden. Man wird es wohl aufgeben müssen — so lautet das Resultat —, in der zeitgenössischen Litteratur die genaue Fassung der Lehre von den angeborenen Ideen zu finden, in der sie von Locke zurückgewiesen wurde. Indem er die allen sich zu ihr Bekennenden gemeinsame Annahme (einer ursprünglichen Disposition unsres Geistes, infolge deren ohne sein eigenes bewußtes Zuthun ein bestimmter Erkenntnisinhalt in ihm hervortritt) bekämpft, hält er sich nicht an eine urkundliche Vorlage, sondern verbindet in seiner Charakteristik wirklich gemachte Aeußerungen, deren er sich aus der Lektüre wie der philosophischen Conversation erinnern mochte, mit den logischen Folgerungen, die er daraus ableitet, und endlich mit einem lediglich selbst ersonnenen Zuge (einem steten actuellen Vorhandensein gewisser Ideen oder Wahrheiten im Bewußtsein). Um dieses Umstandes willen Descartes und die Cartesianer aus der Zahl der Gegner auszuscheiden, dazu fehlt jedes Recht.

Ueber die letzten 10 Seiten des Buches ist noch zu bemerken, daß der Verf. für die positive Seite an dem Verhältnis Locke's zu Descartes nicht ebenso ein offenes und scharfes Auge hat wie für die negative. Das Zugeständnis ›deutlicher Anklänge‹ genügt da nicht. Es wäre sonderbar, wenn die Beschäftigung Locke's mit dem Denker, der ihn für die Philosophie gewann, nicht dauernde Spuren hinterlassen hätte. Seine Hervorhebung der Abweichungen darf den Be-

urteiler nicht irre machen. Das Verhältnis möchte demjenigen Lotze's zu Herbart vergleichbar sein. Da es sich dabei zum Teil um Imponderabilien handelt, mag hier das Fragezeichen genügen. —

Ueber unsre Schätzung der Mitteilungen über die philosophischen Lehren der Cambridger Schule und der Klarlegung des Hauptpunktes, gegen wen die Bekämpfung der angeborenen Prinzipien ziele, haben wir keinen Zweifel gelassen. Wie dieser Ertrag der Untersuchung Dank, so verdient ihre ruhige, vorurteilslose Sachlichkeit und gründliche Bedächtigkeit, die sich allerdings bisweilen zum hypermethodisch Umständlichen steigert, sowie die gewissenhafte und geschickte Benützung der von den Biographen zugänglich gemachten Aufzeichnungen Locke's hohe Achtung. Neben strafferem Herausstellen und Zusammenziehen der Beweisziele und Beweisgründe wäre eine energischere Sprache dem Eindruck dienlich gewesen. Bei der glücklichen Wahl einer brennenden Frage und der Gediegenheit und Umsicht der Bearbeitung ist das Werk der regen und dankbaren Aufmerksamkeit des philosophischen Publikums sicher, um so mehr, als das angewandte Verfahren, der Entwicklung des Denkers durch Aufdeckung der Beziehungen von Person zu Person und von Buch zu Buch nachzugehen, mit der Richtung des Zeitgeschmackes zusammentrifft.

Erlangen. Richard Falckenberg.

Berichtigung.

S. 379 Z. 25 sind die metrischen Zeichen umgesprungen. Es ist zu lesen ⏑ ⏑̇⏑ ⏑–̇⏑— statt ⏑ ⏑̇⏑ –̇⏑⏑—.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12. 10. Juni 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Baltzer, Martin, Dr., Zur Geschichte des Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Säkularfeier der Vereinigung Danzigs mit der preußischen Monarchie. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Königlichen Gymnasiums zu Danzig. Danzig 1893. 27 S. 4°.

Nachdem uns Töppen in seinen Elbinger Antiquitäten (1. Heft) in die Kriegsverfassung der Stadt Elbing nach dem sogenannten Kriegsbuch, welches in amtlicher Weise die Kriegsfahrten, an welchen die Stadt theilgenommen hat, und die Kriegsdienste der einzelnen Bürger aus den Jahren 1383—1409 enthält, eingeführt hat, deckt uns B. in diesem Programm, mit bewunderungswerthem Fleiße zusammengetragen, dasjenige auf, was das Danziger Archiv in dieser Richtung bietet. Während die Elbingische Quelle jedoch nicht über das Jahr 1409 hinausgeht, liegt bei diesen Danziger Mitteilungen der Hauptaccent in den reichen Schätzen, welche die Berichte der Kriegshauptleute während des 13jährigen Krieges von 1454—1466 an den Bürgermeister und Rath von Danzig abstatteten. Soweit sie die Operationen des Krieges selbst betreffen, sind sie durch Dr. Paul Simson im Heft XXIX der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins Danzig 1891 benutzt worden [1]. Die Schrift B.'s giebt daher

1) Vgl. S. 4 und 5 dieser Schrift über den Umfang der im Archiv der Stadt befindlichen Aktenstücke aus dieser Zeit.

eine willkommene Ergänzung hierzu, deren Wert noch durch eine umfassende Kenntniß und Verwertung der Literatur über diesen Gegenstand, was deutsche Verhältnisse betrifft, erhöht wird. B. behandelt auf 27 eng gedruckten Quartseiten in 15 Paragraphen: die Wehrpflicht der Bürger, die Stellvertretung, die Zünfte, die Dauer des Dienstes, die Soldtruppen der Stadt, den Dienst zu Roß und zu Fuß, die Schutzwaffen, die Angriffswaffen, die Feuerwaffen und das Belagerungsgeräte, die Rüstkammer und den Marstall, die Verwaltung und Disciplin, die Lagerung, den Wachtdienst, die Taktik und die Verwundeten und Gefangenen.

Es kann nicht ausbleiben, daß bei der dunklen Ausdrucksweise des 14. und 15. Jahrhunderts, wo die Schriftsprache sich erst entwickelte, manche zweideutige Wendungen unrichtig interpretirt werden, und wichtige Punkte, für welche direkte Nachrichten nicht vorliegen, unberücksichtigt geblieben sind. Ich vermisse in letzterer Beziehung eine Aeußerung über die Gesammtzahl der Wehrpflichtigen der Stadt zur Zeit des 13jährigen Krieges, wofür die Einwohnerzahl von ppr. 20,000 Seelen, wie sie nach neuern Forschungen festgestellt worden ist, einen Anhalt gewährt hätte; ferner eine Erörterung über die Frage, ob die ins Feld rückenden Bürger Sold von der Stadt bezogen oder nicht. Die Missive V 213 a und V 252 a bei Simson S. 121—122, wo die Stadt dem Könige von Polen ihre Ausgaben für das ›Heer‹ und die Truppen von Marienburg und Konitz vorhält, sprechen dafür, daß die Bürger Sold bezogen, denn in der Zahl von 3200 ›Soldenern‹ sind auch die Bürger inbegriffen. Auch erscheint es selbstredend, daß die ausrückenden Truppen, die schon für Ausrüstung und Bewaffnung zu sorgen hatten, nicht auch mit Ausgaben beschwert wurden, die ihnen aus der ›Reise‹ erwuchsen. Es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die zurückbleibenden Bürger gewesen, da die allerdings stattfindenden Ablösungen einen Ausgleich nicht herbeiführen konnten. Gegen obige Auffassung spricht nun zwar, daß die Stellvertreter, wie B. S. 8 nachweist, von den Herrn, die sie gestellt hatten, besoldet wurden; jedoch kann man geltend machen, daß auf die Bürger, welche sich vertreten ließen, ein Druck ausgeübt werden sollte, um sie zu veranlassen ihrer Pflicht persönlich nachzukommen, weil die Stellvertreter erfahrungsmäßig aus Gesindel bestanden. Macht doch Hermann Stargardt dem Burgermeister und Rath den Vorschlag, daß die Betreffenden zur Leistung von 2 bis 3 Pferden verurtheilt werden sollten. Jedenfalls hätte die Frage erörtert werden müssen, was B. unterlassen hat. Töppen erwähnt S. 79 in Bezug auf Elbing, daß die Wappner beim Auszuge 1394 und die Schützen bei

der Baureise 1387 besoldet wurden. Für die übrigen Reisen lagen keine Nachrichten vor. Für die Verpflegung der Truppen hatte im Gegensatz zu der Praxis im Reich die Stadt zu sorgen.

B. erörtert ferner die Frage nicht, ob außer den Handwerkern, welche mit Ausnahme der Fleischer zu Fuß dienten, auch noch andre Bürger den Dienst zu Fuß zu leisten hatten. Ich bin entschieden der Meinung, daß dies nicht der Fall war, weil zur Ordenszeit der Dienst zu Pferde möglichst ausgedehnt wurde, so daß selbst die kleinen Städte und Lischken dazu verpflichtet waren. Nach dem was Töppen S. 8 über die socii in Elbing sagt, erscheint meine Ansicht ebenfalls begründet. Auch über die Fleischer sind die Elbinger Nachrichten ergiebiger. Töppen sagt S. 83, daß die Fleischer einen gewissen Vorrang vor den übrigen Gewerken gehabt hätten und daß sie bei der Reise von 1385 selb viert mit 6 Pferden erschienen wären, daß ferner bei der großen Reise vom Jahre 1409 alle Gewerke von Elbing mit Ausnahme der Fleischer auf Wagen transportirt worden wären. Es läßt sich daraus wohl der Schluß ziehen, daß die Fleischer beritten waren. Für Danzig wird es noch bei der Belagerung von 1734 als alte Gewohnheit nachgewiesen [1]).

Von den Söldnern zu Fuß weiß B. gar nichts zu berichten, wenn er auch anführt, daß Danzig solche hatte. Wenn es daher auch an Danziger Nachrichten darüber fehlt, so waren bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, an den sich die weitere Entwicklung des Fußvolks knüpft, anderweitige Nachrichten heranzuziehen.

Auch wäre es wohl zu erwähnen gewesen, daß man es in Danzig sehr bitter empfand unter den Bürgermeistern und Rathsherrn keine militärischen Talente zu besitzen und man sich genöthigt sah, den König von Polen um Ueberlassung eines Kriegshauptmanns zu bitten [2]). Einen solchen aus Deutschland anzunehmen, wie es später geschah, mochte man Bedenken tragen. Der erste Hauptmann, den man annahm, war Joachim N. von Stargardt 1518. Er erhielt das Jahr 150 Mark groß ›und eyn gewande kleydunge‹. Christoph Beyer SS. r. Pr. 5, 491.

Ganz unerwähnt bleibt der Festungskrieg, der fast ausschließlich den Krieg ausfüllte und namentlich in Bezug auf Belagerungen sehr der Erörterung bedürftig ist, um die Anstrengungen zu verstehen, die Danzig speciell nach dieser Richtung zu machen hatte.

Im Interesse der Sache erlaube ich mir noch einige Punkte zu

1) Accurate Nachricht S. 16: Die Fleischerknechte thaten den 11. Februar auch zum ersten Male ihre zu Kriegszeiten gewöhnliche Wache, da sie nebst den Reutern tägliche etliche 30 zu Pferde aufzogen.

2) Simson 46.

berühren, in deren Auffassung ich mit dem Herrn Verfasser auseinander gehe. B. kommt inbetreff der Wehrpflicht zu keinem bestimmten Resultat. Wie aus den Schreiben der Hauptleute Ambrosius Tirgart und Hermann Stargardt hervorgeht war jeder Bürger, der ein Vermögen von 1000 Mark besaß, zum Dienst (zu Pferde) verpflichtet. Diejenigen, welche weniger besaßen, waren deshalb nicht dienstfrei, sondern wurden wie zur Zeit der Karolinger je nach ihrem Vermögen in Gruppen zu 3 und 4 getheilt, die gemeinschaftlich einen Reiter zu stellen hatten, indem durch das Loos entschieden wurde, welcher von den dreien oder vieren ausziehen sollte. Die Handwerker waren hierbei nicht eingeschlossen, weil sie gewerksweise gestellt wurden. Obiges geht aus dem Schreiben des Ambrosius Tirgart hervor, worin es heißt: ›it is grot not, dat gy sen up dat volk up den 3den man und up den 4den und ok off man de soldener (Stellvertreter) von 1000 Mk. al ut sin‹. Denn wenn nach der Auffassung B.s der 3. den 4. abzulösen und ein Mann statt dreien in der Weise zu dienen hatte, daß wer beim Losen der vierte geworden zuerst, dann der dritte herankam, so könnten diese nicht mit dem ›soldener‹ des Besitzers von 1000 Mark nebeneinander gestellt werden, wie dies noch anderweitig vorkommt [1]). Töppen weist in den Elbinger Antiquitäten S. 77 nach, daß außer denen, welche eine Glevenie und denen, welche zwei oder einen Reiter zu stellen hatten, auch noch solche pflichtige vorhanden waren, die gemeinschaftlich einen Reiter zu stellen hatten, und so war es eben auch in Danzig.

Etwas anderes ist es, wenn zu einem Auszuge der vierte Mann befohlen wird, wie es i. J. 1462 [2]) in Danzig geschah. Hier loosten die verschiedenen Kategorien der Wehrpflichtigen in sich von je vier Mann einen aus, den die übrigen drei auszurüsten hatten, bei den weniger Wohlhabenden geschah dies von 4 Gruppen, so daß die ausgelooste Gruppe einen Mann zu stellen hatte, der in gewohnter Weise bestimmt wurde. Das ist es auch nur, was Würdinger 2, 308 inbezug auf Memmingen sagen will.

Die kostbare Urkunde des Danziger Archivs LXXV 434 a wird von B. sehr mangelhaft interpretirt. Sie enthält ein Abschätzungs-Register der von Danzig in Sold genommenen Hauptleute Ludwig von Mortangen und Jakob Czan nebst ihrer Mannschaft i. J. 1458, um danach bei eintretenden Verlusten die Entschädigungen zu bemessen. Sie bezieht sich demnach auf Pferde und Waffen, deren Besitzer namentlich ge-

1) S. 5 Note 10 und S. 6 Note 15.
2) Johann Lindau. SS. r. Pr. 4, 593.

macht werden. Die Urkunde ist daher geeignet die Preise der Pferde der verschiedenen Dienstklassen und die Waffentheile ihrem Namen nach kennen zu lernen. Es werden danach drei Dienstklassen unterschieden, die Platner, die Knechte[1]) und die Schützen.

Danach ritten die Platner und Hauptleute Pferde im Preise von 30 bis 60 Mark und waren
mit einer Plate und vollem Gezewge, oder
mit einem vollen Blankgezewge, oder
mit ganzem schwarz Gezewge bewaffnet.

Die Knechte ritten Pferde von 15—20 Mark und waren mit einer Lipke, einem Panzer und Drabegeschirre oder
mit einem Kölner (Koller) und Drabegeschirre, oder
mit einer Lipke, einem Kölner, einem Panzer und Drabegeschirre, auch
mit einer Brost, Museisen und Drabegeschirre, oder
einem schwarzen Krewis (Krebs) und Drabegeschirre, oder
mit einer Lipke, einem Panzer, 2 Strofftartschen und Drabegeschirre, oder
mit einem Panzer, einem Kölner, einem Krewis und Drabegeschirre u. s. w. bewaffnet.

Die Schützen endlich ritten Pferde von 8 bis 12 Mark und waren mit einem Kölner, einem langen Panzer, einer Lipke und Armbrust, oder
mit einem Kölner, einem kurzen Panzer und einer Armbrust, oder
mit einer Lipke, einem Kölner, einem kurzen Panzer, einer Armbrust und einem Schwert, oder
mit einem Schützengeräthe mit vollem Gezewge, oder
mit einem kurzen Panzer, einem langen Panzer, oder
mit einem Kölner, einem Panzer mit einem Schützengeräthe, oder
mit einem Panzer, einem Kölner, einem Beinharnisch mit Schützengeräthe
u. s. w. bewaffnet.

B. begnügt sich S. 12, 7 zu sagen, daß Pferde von 8 bis 60 Mark, meist aber von 20 Mark geritten wurden und führt S. 14 die

1) Der Ausdruck Knecht kommt in der Urkunde allerdings nicht vor, aber die Klasse ist durch den Preis der Pferde und durch die Waffen streng von den andern unterschieden. Knecht nannte man im 15. Jahrhundert den bewaffneten Diener (*vallet armé* oder *gros vallet*) des 14. Jahrhunderts. Seitdem der Unterschied von Ritter und Knecht sich im 14. Jahrhundert verwischt hatte, indem beide gleich bewaffnet und besoldet waren und im 15. Jahrhundert »kyrisser« (platneer) geworden waren, hatte sich der Ausdruck Knecht auf den Diener übertragen.

verschiedenen Rüstungen ohne Bezeichnung der Klassen mit der Bemerkung auf, daß sich nur Vermutungen darüber aufstellen lassen, in wie weit solche Stücke zusammengehören und einander zu einem ganzen Harnisch ergänzen. Die Bezeichnungen selbst seien nur zum Teil verständlich. Wie auch ich annehme, hält er das volle Blankgezewge für den Stahlpanzer, das Schwarzgezewge für einen eisernen Harnisch. Bei den Knechten und Schützen kann man nicht von einem ganzen Harnisch sprechen. Es werden nur die Stücke bezeichnet, die ein jeder nach seinem Vermögen besaß, die natürlich sehr verschieden waren. Die Ausdrücke Drabegeschirr und Lipke lassen sich mit Heranziehung anderer Urkunden erklären. Danach bedeutet Drabegeschirr den Eisenhut, zwei Blechhandschuh und die blanke Waffe (Schwert, Kolben oder Spieß u. s. w.), während Lipke der Jacke entspricht, wie sie in den Hussitenkriegen statt der Jope getragen wurde[1]). Ueber die Strofftartschen lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Wahrscheinlich ersetzten sie die Vorstollen (Vorstael), die nicht mehr erwähnt werden, und bedeuteten die Schulterdeckung.

Ueber die Feuerwaffen geben die Mitteilungen B's keine neuen Aufschlüsse, im Gegenteil zeigen sie, daß die Beschaffenheit derselben gegen Deutschland zurückstand, wo um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon Viertelbüchsen (Kartaunen) und Schlangen erwähnt werden. Was B. S. 22 von den Holzpropfen erwähnt, daß sie Pulver und Geschosse trennten, giebt eine falsche Vorstellung davon. Der Propf (Klotz) wurde fest in die Kammer getrieben und war durch einen leeren Raum vom Pulver getrennt, damit das Pulver, bevor es auf das Geschoß wirkte, vollkommen verbrannte und so mit seiner ganzen Kraft wirkte. Die Propeyseren für Lotbüchsen sind keine eisernen Pröpfe, sondern eiserne Ladestöcke, welche die Propfen und die Kugel hinunterstießen, wie dies für jene Zeit auch anderweitig bezeugt wird[2]).

Was S. 22, 43 über die Hakenbüchse gesagt wird, bestätigt

1) Vergleicht man nämlich die Frankfurter mit der Jenaer Urkunde (Baltzer giebt S. 15, 31 beide an), so zeigt sich, daß erstere die Jope, den Panzer und den Koller nicht zum Drabegeschirr rechnet, wie es die Jenaer Urkunde thut. Uebereinstimmend damit führt auch die Danziger Urkunde die Lipke, den Panzer und Koller besonders auf und nennt dann erst das Drabegeschirr. Für die Jope der Jenaer Urkunde hat die Danziger die Lipke, die also mit der Jope verwandt sein muß. Nun ist die Jenaer Urkunde die ältere, wo die Jacke, welche sich dadurch von der Jope unterscheidet, daß sie Ermel hat, noch nicht gebräuchlich war, die Lipke muß also mit der Jacke identisch sein. B. hat diese Konsequenz nicht gezogen.

2) Vgl. Köhler III 1, 331 Note 4.

meine Ansicht[1]), daß sie ursprünglich Steine geworfen hat, die wie wir hier erfahren, größer als die der Vogeler waren[2]).

Die Wagenburg behandelt B. sehr einseitig[3]), indem er sie als Schutz des Lagers ansieht. Dazu war sie schon vor Ziska benutzt worden. Durch Ziska erhielt sie eine Einrichtung, die sie befähigte, auch auf dem Marsch und im Gefecht die wesentlichsten Dienste zu leisten. Sie hätte daher in § 14 und nicht in § 12 behandelt werden müssen. Denn die ganze taktische Handlung drehte sich um dieselbe. Die Schlacht von Zarnowitz giebt ein recht anschauliches Bild davon.

Gegen die Formirung der Schlachthaufen im Spitz mit nachfolgenden sich anschließenden viereckigen Haufen der Leichtbewaffneten verhält sich B. immer noch ungläubig[4]) und ist der Ansicht, daß es an ausreichendem Beweise dafür fehle. Ich habe diese Ordnung nicht bloß für alle Jahrhunderte des Mittelalters nachgewiesen[5]), sondern für das 13. und 15. Jahrhundert[6]) selbst die Zahlen der einzelnen Glieder nach autentischen Quellen angegeben. Er beruft sich auf den Ritterspiegel von Rothe, der nichts davon erwähne. Rothe kennt jedoch gar keine andre Formation als die im Spitz und setzt sie auch bei Vegez voraus, den er seinem Ritterspiegel zugrunde legt. Die Stelle, welche B. S. 30, 8 anführt, zeigt dies ganz klar, da in den deutschen Heeren der Spitz aus den Schwerbewaffneten bestand, er will daher sagen, daß wenn man umgekehrt die Leichtbewaffneten (er sagt nach Vegez die ohne Schutzwaffen, blozin) in den Spitz stellen wollte, sie sich bald zur Flucht wenden würden. In seiner thüringischen Chronik sagt Rothe c. 398: ›unde bestalten yre spitzen (Schlachthaufen) und teilten sich in 3 Schar (Treffen)[7]). Wenn Rothe also auch die Schlachthaufen der hintern Treffen mit Spitz bezeichnet, so kann er damit nichts anderes meinen, als daß die Haufen im Spitz geordnet waren. Die Stellen, die B. S. 30, 6 anführt, haben doch gar keine Bedeutung für die Frage. Er hätte dafür SS. r. Pr. 4, 182 wörtlich anführen sollen, wo es heißt ›und brochen ire spitze‹ nicht in ire Spitze, wie er

1) Vgl. Köhler III S. 333.

2) Dies gilt natürlich nur für die in Danzig vorhandenen Vogler, denn es gab deren, die bis zu 70 und 80 Pfd. schwere Steine warfen.

3) S. 28.

4) S. 30.

5) Köhler III 2, 236.

6) Ebenda S. 234. 235. 249. 250.

7) Ueber die Bedeutung von Schar siehe Köhler II 112. Daß man unter Spitz den Schlachthaufen bezeichnet, erkennt 30, 7 auch Baltzer an.

vorher anführt. Auch SS. r. Pr. 4, 593 heißt es ›und brochen ire Spitze‹, das ist also ein technischer Ausdruck, der soviel bedeutet wie den Spitz durch einen Flankenangriff vom nachfolgenden Haufen trennen und dadurch widerstandsunfähig machen, ›den spitz abreiten‹ [1]).

Breslau. G. Köhler.

Kobert, Rudolf, Historische Studien aus dem Pharmakologischen Institute der kaiserlichen Universität Dorpat. III. Halle a. S. Tausch und Grosse. 1893. VIII und 481 S. gr. 8°. Preis M. 18.

Kobert, Rudolf, Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat. VIII. Stuttgart. Ferdinand Enke. VI nnd 172 S. 8°. Mit einer farbigen Doppeltafel. Preis M. 7.

Von dem thätigen Verfasser liegen wiederum zwei interessante Fortsetzungen der historischen und pharmakologischen Arbeiten des Dorpater pharmakologischen Instituts vor, die unter seiner Leitung entstanden sind. Beide verdienen ungeschmälert dieselbe Anerkennung, welche wir ihren Vorgängern in früheren Anzeigen zu zollen uns gedrungen fühlten.

Es ist uns nicht zweifelhaft, daß der vorliegende Band der historischen Studien eine ausgedehnte Verbreitung finden wird; denn er bringt uns in seiner ersten Hälfte eine Gabe, die mancher mit literarischer Thätigkeit beschäftigte Arzt mit großem Dank entgegennehmen wird. Das ist eine von den Assistenten des pharmakologischen Laboratoriums, Abraham Grünfeld, gemachte Zusammenstellung alles dessen, was die medicinische Facultät der Universität Dorpat während der neunzig Jahre ihres Bestehens veröffentlicht hat. Insbesondere ist der erste Theil dieser Zusammenstellung, das Verzeichniß der Dorpater medicinischen Dissertationen, in Folge des Umstandes wichtig, daß besonders in älterer Zeit, als die Veröffentlichung in medicinischen Zeitungen noch nicht so leicht war wie jetzt, manche wichtige Forschung in Dissertationen ausschließlich veröffentlicht und fast ungekannt in diesen verborgen geblieben ist. Das Verzeichniß ist nach den einzelnen Jahren, und in jedem einzelnen Jahre alphabetisch nach den Autorennamen geordnet und enthält am Schlusse des Buches noch einen Nachtrag, der die Dissertationen aus den letzten drei Jahren umfaßt, so daß es alle Dissertationen von 1802 bis Ende 1892 vereinigt. Es wird aber dadurch für den

1) Vgl. Köhler III 2, 249.

praktischen Gebrauch weit zugängiger gemacht, daß ihm ein gut gearbeitetes Autoren- und Sachregister beigefügt ist, wodurch es möglich wird, bei den häufigen Citaten Dorpater Arbeiten unter dem bloßen Namen des Autors, sowie selbst ohne diesen nur in Bezug auf den Gegenstand, sich leicht zu orientiren. Wie bedeutend übrigens der Inhalt mancher Dorpater Dissertation ist, braucht hier nicht erörtert zu werden; die Einrichtung, wonach die Doctorpromotion den Schlußstein der ganzen medicinischen Prüfung bildet und die Arbeit nach Erledigung der Staatsexamina in einem Institut fertig gestellt wird, ist die Ursache, daß Dorpats Dissertationen diejenigen vieler deutschen Hochschulen an Wissenschaftlichkeit übertreffen. Daß die Zahl dieser Arbeiten im Laufe der neunzig Jahre stets zugenommen hat, läßt sich ziffermäßig belegen. Die ganze Serie umfaßt 1560 Arbeiten, von denen das erste Hundert genau mit den ersten zwanzig Jahren der Dorpater Universität sich deckt und von denen 355 auf die erste, dagegen 1205 auf die zweite Hälfte des neunzigjährigen Zeitraumes kommen. Während also der Durchschnitt der jährlichen medicinischen Promotionen bis 1847 acht bis neun war, stellt er sich in den folgenden 45 Jahren auf 26—27 und in den letzten 10 Jahren sogar auf 50. Es ist durch diese Ziffern gewiß der schlagendste Beweis dafür geliefert, daß die Leistungsfähigkeit der medicinischen Facultät zu Dorpat im Laufe ihres Bestehens stets und beträchtlich zugenommen hat, und wenn es, wie Grünfeld in der Einleitung betont, verlogene Zeitungen gibt, welche das Gegentheil zu behaupten nicht müde werden, so ist allerdings die Vorführung derartiger Thatsachen am geeignetsten, bei nicht fanatischen Förderern der Russificirung einer solchen Hochschule, wie Dorpat es ist, die Gewissensfrage wach werden zu lassen, ob sie Nutzen oder Schaden stiften werden. Einen sehr schönen Beweis für das wissenschaftliche Streben der Universität und dessen Entwicklung in der neuesten Zeit liefert auch der zweite Abschnitt der Grünfeld'schen Zusammenstellung, der die Preisschriften der Facultät katalogisirt. Wo fände sich eine medicinische Facultät, die von sich sagen könnte, daß seit 1868 nur zwei Jahre vorgekommen sind, in denen nicht wenigstens ein, gewöhnlich aber 2—3 Preise ertheilt wurden?

Die dritte Abtheilung der Grünfeld'schen Arbeit stellt die Arbeiten und Vorträge der Docenten und Professoren von Dorpat zusammen. Die Einleitung, welche Geburts- und Lebenszeit der einzelnen Mitglieder des Lehrerpersonals vorführt, wird als die Vervollständigung des 1871 von Arthur Böttcher in der Dorpater medicinischen Zeitung veröffentlichten Aufsatzes: Die medicinische Facultät der

Universität Dorpat in den Jahren 1802—1870 bezeichnet. Wahrscheinlich ist aus diesem ein Druckfehler mit übernommen, der dann auch später im Schriftenverzeichnisse wiederkehrt, nämlich Osterlen statt Oesterlen. Es ist der bekannte, ursprünglich als Pharmakolog, später als Kliniker in Dorpat thätig gewesene Autor des oft aufgelegten Handbuchs der Heilmittellehre, der jedoch nach zweijähriger Thätigkeit wegen eines ihm verweigerten Urlaubs seinen Abschied nahm. Daß er später Professor in Heidelberg gewesen, ist nicht völlig richtig; er hat dort nur prakticirt und als Privatdocent gewirkt. Die zweite Auflage seines Handbuches fällt in seine Dorpater Thätigkeit und hätte wohl erwähnt werden können; auch stehen Oesterlen's bekannte Arbeiten über Dysenterie mit seiner klinischen Thätigkeit in Dorpat im Zusammenhange.

Eine außerordentlich werthvolle Gabe bietet die zweite und größere Hälfte des Buches (S. 139—450) in der Uebersetzung eines bisher noch niemals übersetzten, schwer zugänglichen Werkes eines persischen Schriftstellers des 10. Jahrhunderts, nebst einem dazu gehörigen, allerdings aus äußeren Umständen nicht ganz zu Ende geführten Commentar. Das Werk ist der Liber fundamentorum pharmacologiae des Abu Mansur Muwaffak bin Ali Harawi, in welchem die Arzneimittel alphabetisch von Aruz (Oryza, Reis) bis Jâqût (Hyacinthus, Hyacinth) abgehandelt werden. Auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Uebersetzung hat schon der bekannte Geschichtsschreiber der Botanik, E. Meyer, bei Besprechung des bekannten Seligmann'schen Auszuges hingewiesen, indem er betont, eine vollständige Uebersetzung ohne alle Erläuterungen sei ihm lieber als dieser mit so vielen Erläuterungen ausgestattete Auszug. Ein Historiker der Pharmakologie mußte aber längst in der That eine Uebersetzung des Muwaffak als ein dringendes Bedürfniß erkennen, denn es handelt sich um ein Werk, das sich der Zeit nach zwischen Rhazes und zwischen Avicenna einschiebt, dessen Geburt in das Todesjahr des Muwaffak fällt.

Der Autor der nun auf Kobert's Veranlassung vorliegenden Uebersetzung ist ein europäisch gebildeter Arzt und eingeborener Perser, Abdul-Chalig Achundow, nach der den Commentar zu dem Werke einleitenden, von Dr. Paul Horn gegebenen Kritik der Uebersetzung in vorzüglicher Weise dazu befähigt, wenn auch die Einzelheiten, die Horn auszusetzen hat, uns insgesammt berechtigt erscheinen.

Es sei uns gestattet, hier besonders hervorzuheben, daß die von ihm zu S. 144, 24 gemachte Conjectur, wonach statt ›Sesalius ist besser als die Art Aqrîtî‹ übersetzt werden muß ›S. ist besser als die kretische Art‹, richtig ist. Wäre Horn ein mit den Schriften des

Alterthums und des Mittelalters über Arzneimittel bekannter Pharmakologe, so würde er seine Interpretation für völlig sicher erklärt haben. Mit dieser allein ist eine Erklärung des Kapitels Andschudân möglich. In dem Commentare, den Achundow zu dem Kapitel geschrieben, findet sich kein Erklärungsversuch darüber, was Sisalius sei. In Muwaffaks Schrift steht davon an der angegebenen Stelle, abgesehen von dem bereits erwähnten Satze, nur, daß es eine dritte Art von Andschudân gebe, welche die Römer (d. h. wie zweifellos aus andern Stellen hervorgeht, die Autoren des oströmischen Reiches) *Sisalius* nennen. Es liegt wohl klar zu Tage, daß *Sisalius* nichts anderes sein kann, als das häufig genug bei griechischen und römischen Autoren vorkommende Kraut *sesalis* (f.) oder *σέσελι* (n.), das in mittelalterlichen Schriften in Verkennung des griechischen Genitivs *σεσέλεως* auch in die dem bei Muwaffak sich findenden Worte doch nahe genug stehende masculine Form *Siselius* überging, z. B. in den Alfita (Collect. Salern. III, 314): »Siseleos, vel siselenum, siser montanum, idem« oder in der lateinischen Uebersetzung von Oribasius de simplicibus lib. IV. c. 201 (Straßburger Ausg. v. 1533. p. 208): »Siseleos, i. Sili. Semen ejus calidum est in tantum, ut valde sit liptomeris, i. e. extenuans humores, pro qua re epilepticos et orthopnoicos juvat« (hier steht im griechischen Texte wahrscheinlich der Genitiv wie im 15. Buche der Collectaneen, ed. Bussemaker und Daremberg, II. p. 684: *Σεσέλεως καὶ ἡ ῥίζα μὲν, ἔτι δὲ μᾶλλον ὁ καρπός* u. s. w.). Es ist das Kraut, von welchem Plinius (VIII. c. 32. XX. c. 5. XXV. c. 8) erzählt, daß der Mensch seine Wirksamkeit an der Hindin kennen gelernt habe, die sich vor der Geburt damit zu reinigen pflege. Nun läßt sich aber wirklich ein Seseli creticum nachweisen, und zwar bei dem pharmakologischen Hauptschriftsteller des Alterthums, der auf die Araber von größtem Einflusse war, bei Dioskorides (und von diesem ausgeschrieben auch im 12. Buche der Collectaneen des Oribasius, ed. Stephanus. f. 445, h.). In dem auf die die drei Seseliarten behandelnden Kapitel folgenden cap. 63 *Περὶ τορδυλίου* heißt es: *Τορδύλιον, οἱ δὲ τόρδυλον, ἔνιοι δε σέσελι κρητικὸν καλοῦσι.* Daß *τορδύλιον* auch zu den Seseli gerechnet wurde, bestätigt Paulus von Aegina, der freilich in seiner Handschrift des Dioskorides, nach der er arbeitete, ein undeutliches *Τ* für *Γ* genommen hat und das Kraut in seinem nach dem Alphabete geordneten Buche als *γορδύλιον* aufführt. Daß Seseli wirklich *antschudan* genannt wurde, wird übrigens auch von Avicenna (Canon lib. II. Tractatus II. c. 633 (Giuntiner Ausg. von 1608 pag. 393) in einem besonderen Kapitel De siseleos (oder nach einigen Handschriften der von Muwaffak gebrauchten Form entsprechend: sisaleos) bestätigt:

›Siseleos quid est? est alaniudan Romanum et est simile alaniuden‹. Was eben bei Avicenna hier mit dem Artikel *al aniudan*, an einer andern Stelle (pag. 262) bei Serapion de simplicibus ex plantis (ed. 1525. fol. 158 c. 151) ohne den Artikel *aniudan* genannt wird und bei Serapion zweifelsohne Asa foetida, bei Avicenna sicher nicht den (wie bei Muwaffak unter dem Namen *Hiltith* bzw. *Haltit*) beschriebenen Teufelsdreck bedeutete, ist das Antschudân oder Antschedân (انجدان), welches dem fraglichen Capitel bei Muwaffak vorgesetzt ist, während im Text das persische Wort *angujân* steht. Muwaffak hat übrigens im Laufe seiner Arbeit vergessen, daß er Siseleos bereits unter Antschudân besprochen hat und so findet sich dann S. 219 noch ein besonderes Kapitel, das die Angaben über die Wirkung wiederholt.

Wir haben diese Bemerkungen über Antschudân und Seseli nicht unterdrücken können, um zu zeigen, wie bei der Behandlung mittelalterlicher Schriftsteller über Arzneimittel Philologie und Medicin sich gegenseitig in die Hände arbeiten müssen. Daß dies bisher nicht immer geschah, ist der Grund für so viele Abweichungen in der Erklärung einzelner antiker Drogen. Welche Schwierigkeiten es macht, Einzelnes zu interpretiren, davon gibt das Kapitel Antschudân ein ganz besonders gut illustrirendes Beispiel. Doch ist hier nicht der Ort, dies weiter auszuführen; denn es handelt sich dabei um das vielbesprochene Thema des Silphium, von dem wir mit Sprengel (Dioscorides II. 527) sagen können: ›De Silphio plura scribere possem quam quae hic locus caperet‹. Es ist jedoch unsre Pflicht, darauf hinzudeuten, daß die Schwierigkeiten der Erklärung, die ja für die griechischen und römischen Autoren (und wir können nach vielfältigen Studien dasselbe für eine Reihe mittelalterlicher deutscher Schriftsteller sagen) an einzelnen Stellen zu vollkommener Sicherheit nicht gelangen lassen, nirgendswo größer gedacht werden können als bei einem persischen mittelalterlichen Autor. Denn es treten bei diesem nicht bloß diejenigen Drogen auf, welche die Araber von Dioscorides oder Paulus von Aegina übernommen haben, sondern auch eine Anzahl indischer Drogen, welche im Abendlande nicht bekannt geworden sind. Es ist somit nicht allein eine Kenntniß der spätgriechischen und spätrömischen Sprache, auch eine solche des Arabischen und des Sanskrit nothwendig, um dem philologischen Antheile der Forschung gerecht zu werden, sondern es muß auch die Naturgeschichte der Drogen aller der gedachten Völker herangezogen werden, wenn ein Autor wie Muwaffak commentirt werden soll. Außerdem aber, und das ist besonders zu betonen, muß man auch die persische Flora berücksichtigen und streitige Drogen an

Ort und Stelle untersuchen, was in Persien darunter jetzt und in früherer Zeit unter dem Namen gebräuchlich war. Denn wie man bei uns im Mittelalter den Pflanzen des Dioscorides ähnliche einheimische substituirte, z. B., wie wir an einem anderen Orte nachweisen werden, die Belladonnawurzel statt der Mandragora, das Colchicum statt Hermodactyli, so ist es sicher in Persien auch gewesen. Einen Beleg liefert die bereits 1872 von Dragendorff nachgewiesene Thatsache, daß der Hyssopus der Alten in Turkestan durch eine andere Labiate ersetzt wurde. Es ist daher zu bedauern, daß der strebsame persische Arzt vor der Veröffentlichung seines Commentars nicht seinen Plan ausführen konnte, mit andern persischen Aerzten über Zweifelhaftes Rücksprache zu nehmen, wodurch wahrscheinlich noch manche interessante Punkte Aufklärung erfahren haben würden. Ein Punkt dieser Art wäre z. B. auch das oben erwähnte Antschudân; denn wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die wesentliche Grundlage des auf dies bezüglichen Kapitels bei Muwaffak auch bei Avicenna sich findet, so deutet doch der Inhalt ganz bestimmt auf ein Kraut, das noch dazu sehr viel gebraucht sein muß, da es Muwaffak geradezu wie Pfeffer und Origanum als Zusatz beim Kochen zu Bohnen empfiehlt, um die Flatus zu inhibiren. Nimmt man das Antschudân als eine aromatische Umbellifere, so läßt es sich auch verstehen, wenn Seseli (mag man darunter Seseli tortuosum oder eine andere Seseliart oder, wie Muwaffak den Liebstöckel verstehen) als eine ähnliche Droge bezeichnet wird, denn von einem Harze wie bei Avicenna ist in dem persischen Buche nicht die Rede. Wenn aber die Angabe von Schlimmer richtig ist, daß eine Art Liebstöckel (une espèce de livèche) den Namen *endgedane* führe, so würde sich ein weiterer Grund ergeben, das Kraut botanisch festzustellen.

Vielleicht kommt die Zeit, daß der persische Arzt, den die in Baku ausgebrochene Cholera seinen Commentar nicht vollenden ließ, Muße findet, die Aufgabe, die er sich gestellt, zu Ende zu führen. Jedenfalls werden die für diese Frage sich interessirenden Fachgenossen ihm dafür sehr erkenntlich sein. Wir sind übrigens dem Verfasser schon für dasjenige, was er uns geliefert, aufrichtig dankbar, wenn wir es auch nicht damit lohnen wollen, seinem eigenen Wunsche nachzugeben, uns ›über seine Arbeit herzumachen und durch unbarmherzige Hervorsuchung der Irrthümer derselben zur Klärung des Verständnisses Muwaffaks beizutragen‹. Nur einige Vervollständigungen, die allgemeineres Interesse haben, glauben wir hier anfügen zu müssen.

Die Bezeichnung *dschaus ul quai*, von welcher S. 360 nachge-

wiesen wird, daß sie noch jetzt zur Bezeichnung der Semina Strychni in Persien gebraucht werde (neben dem indischen Namen Kutschila), findet sich auch bei Serapion jun., freilich etwas anders geschrieben, nämlich *jeuz al kei* oder *alke* (wobei das *j* ohne Zweifel dem *dsch* entspricht). Diese Stelle ist aber fast ein Jahrhundert jünger, und Muwaffak ist der älteste nicht indische Schriftsteller, der der »Nux vomica« gedenkt. Serapion citirt allerdings auch einen andern Autor Abraam, der die Droge beschreibt; doch dürfte Muwaffak immer der Erste bleiben, der ihrer gedenkt. Ihm wie den beiden Arabern war übrigens die Nux vomica eine wirkliche Brechnuß; sie diente als Emeticum. Matthaeus Sylvaticus hat sie im Opus pandectarum als *jejum alckei*, was aus *jeuz al kei* corrumpirt ist; ob er Semen Strychni wirklich gekannt, ist freilich nicht zu erweisen.

Sehr gern hätten wir das Kapitel Zûfâ commentirt gesehen, das der Autor ohne Anmerkungen gelassen hat. Es wird sich auch der »trockne Isop« den weiteren Forschungen an Ort und Stelle empfehlen; uns ist es zweifellos, daß sich in den verschiedenen Gegenden auch verschiedene dem alten Isop ähnliche Labiaten unter dem Namen *zûfâ* in Gebrauch finden. Was das Kapitel aber besonders interessant macht, ist dessen Verquickung mit dem Vorläufer des Lanolins, dem Oesypus, die übrigens schon bei griechischen Autoren stattfindet, wenn auch nicht in der Art, daß Hyssopus und Oesypus in dem nämlichen Kapitel vorgetragen werden. Die auf den ersten Blick wunderliche Vermischung des Isops mit den als ὄισυπος und *oesypum* bezeichneten Drogen vom Schaf hat auch ein gewisses philologisches Interesse, insofern sie für den Itacismus der Hellenen eine neue Stütze darbietet und ein Pendant zu dem λίμος liefert, der der Stadt Athen geweissagt wurde und der sich später in fataler Weise als λοιμός herausstellte. Durch den Itacismus kommen wir leicht zu *isopus*, ein Wort, das wir z. B. in dem Lexicon des Matthaeus Sylvaticus (neben dem ebenfalls für den Itacismus sprechenden *isophagus*, οἰσόφαγος, Speiseröhre, »via cibi ad stomachum«) als *isopi cerotum* finden und aus dem sich dann phonetisch leicht der Uebergang in Hyssopus macht. Selbst das ω von ὕσσωπος hat dabei Schwierigkeiten nicht gemacht, und die masculine Form ὕσσωπος oder die neutrale ὕσσωπον mit dem Zusatze ὑγρός oder ὑγρόν (z. B. bei Nicolaus Myrepsos, ed. Stephan. F. 471 B) gehen dann im mittelalterlichen Latein, besonders in den Uebersetzungen der Araber, allgemein in das Femininum Hyssopus humida über, das in den Recepten überall festgehalten wird, bis die Humanisten das alte Oesypus wieder herstellten. Bei Muwaffak wird übrigens diese Bezeichnung für ungereinigte Schafwolle gebraucht, während sie sonst meist

für das aus dieser erhaltene Fett benutzt wird. Näheres darüber hoffen wir bald in einer besonderen Arbeit über die Geschichte des Lanolins, die bis jetzt nur aus zufällig zusammengelesenen Fragmenten besteht, bringen zu können.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über das ›Horn der Aehre‹, das Achundow S. 412 erwähnt. Die Schüler unsres hochverehrten Collegen, der sich um die Erforschung des Mutterkorns das größte Verdienst erworben, scheinen zu glauben, ihm einen besondern Dienst zu erweisen, wenn sie überall Mutterkorn finden. Achundow will nun in dem ›Horn der Aehre‹, das Muwaffak in dem Kapitel über Aconit erwähnt, das Mutterkorn finden. Dem Unterzeichneten ist das cornu spicae aus der Zeit erinnerlich, als er vor länger als dreißig Jahren den Avicenna zuerst nach einem Exemplare der Detmolder öffentlichen Bibliothek kennen lernte und gleichzeitig unter der Leitung des Detmolder Vicerabbiners Dr. Fahrenbach ein paar Suren des Korân übersetzte. Er war damals nahe daran, auf denselben Irrthum zu verfallen, den jetzt Achundow begeht und früher schon der unkritische und nach der Ansicht P. de Lagarde's des Citirtwerdens nicht würdige Sontheimer begangen hat. قَرْن kann ja arabisch allerdings Horn und سُنْبُل die Getreideähre heißen, also so viel wie *cornu spicae*, und wenn wir es mit einem lateinischen Autor zu thun hätten, würden wir nicht anstehen, das Horn der Aehre für den gehörnten Roggen (Secale cornutum) zu erklären. Aber wir müssen bei semitischen Völkern viel mit übertragenen Bedeutungen rechnen, und gerade das قَرْن wird im Arabischen vielfach figürlich gebraucht, wobei die Form eine untergeordnete Rolle spielt. Das Horn ist wie bei den Hebräern, die ja Moses gehörnt darstellen, und auch das Kapital als ›Horn‹ bezeichnen, das Symbol der Stärke und der Macht und kann so recht wohl auf ein so überaus kräftiges Gift angewandt werden, wie es das cornu spicae sein soll. Mit dem Wort *sambul* steht es nicht anders, es ist ebenfalls nicht eindeutig und auch hier könnte sich, wenn man von den an der Spitze des Halms stehenden und das Hauptsächlichste der Getreidepflanzen ausmachenden Aehren ausgeht, die Bedeutung des Großen oder Kräftigen ergeben. Wir würden daher recht wohl dem Sinne nach übersetzen können: das Kräftige des Größten d. h. ein außerordentliches kräftiges Gift. Möglicherweise hat eine andere sehr bekannte Bedeutung von *sambul* seinen Ursprung ebenfalls in den Intensiven des Effects, nämlich die Narde, Nardus oder Spica nardi, auch schlechtweg Spica genannt (von dem Griechischen ***ναρδοστάχυον***, worunter man nicht den Blüthenstand, sondern die Wur-

zel der Nardenpflanze, Valeriana Jatamansi zu verstehen hat, im Gegensatze zu der Nardenpflanze). Das Cornu spicae ist übrigens von älteren Toxicologen, z. B. Lindestolpe, geradezu auf die Narde bezogen, und merkwürdiger Weise hat auch Achundow S. 168 und 169 übersetzt: ›Halahil, welches bei der Valeriana Jatamansi gefunden wird und dem Ambur ähnlich ist‹ und einige Zeilen später: ›Noch eine andre Art, welche auch in Valeriana Jatamansi vorkommt und dem Agallochum gleicht, tödtet erst bei einer Dosis von einer halben Dang (0,5 g)‹. Hier dürfte eine aufklärende örtliche Uebersetzung am Platze sein; jedenfalls aber ist ein ›Horn der Narde‹ wörtlich genommen ohne Sinn. Einer Aufklärung würde es auch bedürfen, weshalb Achundow das Isrîq von dem Aconit trennen will, als dessen Art es doch aufgeführt wird. Auch bei Avicenna folgt es unmittelbar auf Aconit. Im übrigen könnte ebenso gut das Halahil als *qurûn-i sumbul* aufgefaßt werden wie das Isrîq, denn eine Stelle, welche die beiden letzteren verbände oder erstere trennte (S. 170 läßt sich *qurûn-i sumbul* auch als Apposition denken), haben wir nicht aufzufinden vermocht.

Wenn das Vorstehende nun so viel darthut, daß in dem Namen nichts Beweisendes für die Auffassung von *qurûn-i sumbul* als Secale cornutum liegt, so sind die weiteren Beweisgründe, welche Achundow aus den Mittheilungen bei Ebn Baithar über die Wirkung des Mutterkorns entnimmt, haltlos. Von vorn herein muß man sich bei mittelalterlichen Schriftstellern ebenso wie bei denen des Alterthums, bei Giften auf Fabeln gefaßt machen. Wer den vielfach unterschätzten Pseudodioskorides über Gifte durchliest, wird darin manche recht hübsche und wahre Beobachtung von Symptomen, z. B. das Hautjucken bei Opiumvergiftung, die Aufregungszustände bei Hyosgyacaus, aber auch vieles Thörichte finden. Beim Avicenna und den Arabern ist dies nicht anders. Wir müssen gestehen, daß gerade die Symptomatologie der Vergiftung durch cornu spicae es ist, die uns abhält, das Gift mit Secale cornutum zu identificiren. Nach den Fürsten der Aerzte sind die Zeichen die schwarze Färbung der Zunge und das tropfenweise Ausfließen von Blut aus der Urethra. Darin können wir kein specifisches Zeichen der Mutterkornvergiftung sehen! Bei Muwaffak aber kommt noch ein besonderes Moment hinzu, welches das Mutterkorn vollkommen beseitigt. Sowohl Halahil als Isrîq sind Gifte, die in sehr kleinen Mengen tödten. Nehmen wir Isrîq als das am wenigsten giftigste, so tödtet es doch (S. 19) zu einer halben Dang, d. h. $^1/_2$ Gramm. Wäre Mutterkorn so giftig, so würde jede Frau in partu, der wehentreibende Pulver aus frischem Mutterkorn verschrieben worden sind, dem Secale cornutum zum

Opfer fallen. Denn weniger als 0,5 kann man doch nicht verschreiben, und in der Regel reicht eine Dosis nicht aus. Nach Allem den scheint uns das ?, welches Leclerc hinter seine Conjectur ergot gesetzt hat, sehr berechtigt.

Achunduw kommt dann auch noch auf die Deutung des griechischen Wortes *ζιζανία* als Mutterkorn. Wir haben uns die größte Mühe gegeben, eine Stelle zu finden, die mit Wahrscheinlichkeit auf etwas anderes wie ein Ackerunkraut hinweise, und selbst die Vulgata und die Kirchenväter nicht geschont. Wie man aber im Mittelalter die einzelnen Ackerunkräuter mit einander verwechselt hat, davon mag das von Ortolf von Baierland reproducirte Kapitel Megenbergs (eines Mannes, der vom Lande stammte und z. B. den Honigthau genau kennt) Zeugniß geben, in dem er ›von dem Rattenkraut‹ handelt: ›Zizania haizet ratenkraut und haizt auch ze latein *lolium* und haizent ez etleich unrât‹ (Megenberg, ed. Pfeiffer pag. 626).

Ueber das neue Bändchen der pharmakologischen Arbeiten des Dorpater Instituts können wir uns kürzer fassen, da die Arbeiten zu Ausstellungen irgend welcher Art keinen Anlaß bieten. Von den darin enthaltenen, sämmtlich werthvollen Untersuchungen ist die auf vierjährigen Studien beruhende, als ›Beiträge zur Kenntniß der Mutterkornwirkung‹ überschriebene Arbeit Grünfelds unzweifelhaft die interessanteste, und ein am Schlusse derselben gegebenes Verzeichniß der neueren Literatur über Mutterkorn (von 1866 an) geeignet, uns die Komödie der Irrungen zur Anschauuug zu bringen, in welche die Pharmakodynamik des Mutterkorns verfallen ist, bis Koberts bahnbrechende Arbeit einen Abschluß machte. Die Grünfeld'sche Arbeit liefert die Belege dafür, daß es nur wenige Monate sind, in denen das Mutterkorn seine Wirkung bewahrt, und weist auf die Nothwendigkeit hin, nach Ablauf dieser Frist haltbare Präparate in Anwendung zu ziehen. Wir halten es für unsere Pflicht, gerade diesen Punkt zu betonen, weil er wiederum zeigt, welchen praktischen Nutzen die Arbeiten gut geleiteter pharmakologischer Institute leisten.

Nicht weniger praktisches Interesse bietet auch die Arbeit Carl Mohrbergs: ›Ueber die Eisenausscheidung durch die Galle‹. Es ist der Schluß der auf die Eisenmittel bezüglichen Arbeiten, die wir in einer früheren Anzeige besprachen. Der praktische Werth der Studie liegt in dem dadurch geführten Nachweise, daß die beiden von Kobert in die Praxis eingeführten organischen Eisenpräparate Haemol und Haemogallol sich im Organismus nach Art des Haemoglobins in einen eisenfreien und eisenhaltigen Atomencomplex zerlegen, von denen der erste sich durch die dabei sich verdickende

Galle eliminirt wird, und daß in dieser Verdichtung der Galle eine Contraindication für den Gebrauch der gedachten Arzneimittel, sowie auch Blut und hämatinhaltiger Nahrungsmittel, bei bestehender Neigung zu Gallensteinbildung gegeben ist.

Die beiden anderen Arbeiten: »Einiges über Hyaenanchin«, von Arthur Baron Engelhardt, und: »Ueber Cephalanthin« von Carl Mohrberg haben rein wissenschaftliche Bedeutung. In der ersten wird ein länger bekanntes afrikanisches Hirnkrampfgift, in der zweiten ein neues, durch große Intensität der Wirkung ausgezeichnetes Blutgift auf Grund umfassender Experimente behandelt.

Th. Husemann.

Rébelliau, A., Bossuet, historien du Protestantisme. Étude sur 'l'histoire des variations' et sur la controverse entre les protestants et les catholiques au dix-septième siècle. Paris, Hachette, 1891. XIX, 602. 8°. Preis Fr. 7,50.

Das geschichtliche Controverswerk des streitbaren Bischofs von Meaux, Jacques Bénigne Bossuet, »histoire des variations des églises protestantes« ist nach der Zählung des Verfassers vorliegender Schrift seit dem Jahre 1688, wo es zum ersten Mal erschien, bis zum Jahre 1772 in sechzehn und dann 1817—1845 in 6 verschiedenen Ausgaben in französischer Sprache veröffentlicht worden, abgesehen davon, daß es in die verschiedenen Gesamtausgaben der Werke Bossuets aufgenommen worden ist; überdies ist das Werk in dem ersten Viertel des 18. Jahrh. mehrfach ins Lateinische, sodann ins Italienische, Englische und im Jahr 1769 und 1823—25 ins Deutsche und noch im Jahr 1852 ins Spanische übersetzt worden. Offenbar besitzt also die römisch-katholische Polemik gegen den Protestantismus in diesem Geschichtsbuche Bossuets eines ihrer angesehensten und verbreitetsten Werke. Doch ist neben dieser Thatsache gleich die andere Thatsache bemerkenswert, daß aus der Zeit 1772—1817 keine weiteren Ausgaben des Buches stammen. Wenn die erste deutsche Uebersetzung erst 1769 zu Stande kam, so ist das darum von keiner besonderen Bedeutung, da Deutschland schon seit dem Jahr 1759 eine zu Würzburg erschienene, lateinische Uebersetzung besaß; damit war für die römischen Polemiker in Deutschland schon frühe hinlänglich gesorgt. Die Ruhepause von 1772—1817, wie das rasche Aufeinanderfolgen neuer Ausgaben, besonders französischer ist der beste Maßstab für das sinkende oder steigende Interesse an der confessionellen Polemik, beziehungsweise für das Sinken oder

Steigen des Selbstbewußtseins der römischen Kirche. Man könnte darum versucht sein, auch die Arbeit des Verfassers, die ja doch fast durchweg eine Apologie Bossuets ist, mit dem Aufschwung der römisch-katholischen Polemik in der Gegenwart in Beziehung zu setzen, und zwar um so mehr, als ja gerade in unserer Zeit diese Polemik sich auf dem Gebiete der geschichtlichen Darstellung der Reformation bewegt. Und gewiß, verglichen mit so manchen neueren Ausgeburten ultramontanen Hasses, wie der Darstellung von Luthers Lebensende durch Majunke, müßte der Polemik Bossuets ein hoher Vorzug eingeräumt werden. Aber bei aller unverkennbaren Vorliebe, die der Verf. für seinen Helden hegt, kann von einer solchen confessionellen Absicht bei dem Verf. keine Rede sein. Sie ist schon dadurch ausgeschlossen, daß der Verfasser ausdrücklich betont, kein Theologe zu sein und daß ihm alle theologischen Interessen ferne liegen. Es ist das auf der einen Seite wohl ein Vorteil, sofern der Verfasser dadurch vor confessionellem Uebereifer bewahrt bleibt, aber auch ein großer Nachteil, sofern es ihm an Verständnis für die religiösen Probleme der Reformation und der Kirche fehlt und sofern er dadurch verleitet wird, seine eigene Stellung, mehr oder minder bewußt, doch ganz in der Gedankenwelt Bossuets zu nehmen.

Der erste Hauptzweck der Schrift des Verf. ist eine ›Rettung‹ (S. VIII), doch nicht in dem bekannten üblen Sinne, einen Mohren weiß zu waschen, sondern in der Absicht, in den Ruhmeskranz Bossuets ein neues Blatt einzufügen, nämlich das des bisher bestrittenen oder unrechtmäßig verkümmerten Anspruches auf die Ehre eines, wenn auch nicht vollkommenen, so doch durch gründliche Quellenforschung, stets urteilsfähigen Scharfblick, durch eine hie und da jetzt noch verdienstliche Originalität und glänzende Darstellung ausgezeichneten Geschichtschreibers. Zu diesem Zweck geht R. aus von den neueren Urteilen eines Edmond Scherer, Renan, Saint-Beuve u. a., die zwar alle dem großartigen oratorischen Talente des Bischofs alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, aber seine Leistungen als Geschichtschreiber nicht zu würdigen wissen, ja sogar demselben gerade um jener glänzenden Eigenschaften willen die Fähigkeit zum Historiker völlig absprechen.

Ein weiterer Zweck ist nun allerdings auch die zeitgeschichtliche Bedeutung jenes Kampfes im 17. Jahrh. für die Gegenwart ins Licht zu stellen, aber nicht, wie man etwa erwartet, mit Beziehung auf die confessionelle Polemik der Gegenwart; vielmehr, wie der Verf. im Schlußcapitel S. 565—572 ausführt, in dem Sinne, daß Bossuet hauptsächlich durch den Einfluß, den sein Werk auf die Umgestaltung der An-

34 *

schauungen Jurieus u. A. zu ungunsten des Stabilitätsprincips in der Kirche und ihrer Dogmen ausübte, mittelbar auf die Herausbildung und Entwicklung einer evolutionistischen und positivistisch-pyrrhonischen Weltanschauung unwillkürlich hingewirkt habe. Ich glaube, daß der Verf. besser gethan hätte, auf dieses zweite Motiv zu verzichten; denn einmal gehört in eine rein historische und objektive Untersuchung, wie die Arbeit des Verf. durchweg sein will, eine solche geschichts-philosophische Reflexion sicherlich nicht; und noch dazu fehlt es dem Verf. am richtigen Verständnis für das in Jurieu (S. 555 ff.) zu Tage tretende echt protestantische Princip einer Unterscheidung von Religion und Theologie, von Glaube und Dogma, auf welchem Jurieus grundsatzmäßige Polemik gegen Bossuet's Stabilitätsprincip beruht. Dem Verf. fällt doch das Christentum völlig zusammen mit dem supranaturalen Stabilitätsprincip der römischen Kirche, wie es Bossuet energisch vertritt gegen die ›variations des églises protestantes‹ — mit welchem Recht? — darauf gibt das ›Papsttum‹ von Döllinger-Friedrich nach zwei Jahrhunderten die beste Antwort.

Doch sehen wir von diesem weiteren Zweck des Verf. ab, dessen Verfolgung das Werk und seinen Wert nur beeinträchtigt, so hat der Verf. eine Arbeit geliefert, die vermöge des in dieselbe aufgenommenen, mit großartigem Fleiß gesammelten, gründlichst verarbeiteten und scharfsinnig verwendeten Stoffes, vermöge der darin bewiesenen bedeutenden Gelehrsamkeit, vermöge der Sicherheit und Umsicht der Methode weit über das hinausreicht, was sich auf die Person Bossuets und auf die von ihm geführten Streitigkeiten bezieht. Besonders ist in den sehr zahlreichen und meist mit den genauesten Nachweisen versehenen Anmerkungen ein ungeheures litterarisches Material aufgespeichert, das nicht nur aus gedruckten Werken, sondern auch aus fleißig durchforschten Handschriften zusammengetragen ist, und sich nicht auf französische Litteratur beschränkt, sondern auch auf fremde, besondere deutsche, sich ausdehnt. Nur selten wird ein Irrtum und Fehler in geschichtlichen Daten nachzuweisen sein; ich notiere hier S. 203 Anm. 1 Z. 3 f. v. o., wo der Verfasser, offenbar einer unrichtigen Angabe Döllingers folgend, die Aufforderung Eberlin's von Günzburg an Kaiser Karl V., an der Stelle Glapions Erasmus von Roterdam ›zu aim beichtvater und innerlichen rat an[zu]nemen oder den Luther oder den Carlstadt oder ainen andern imm gleich‹, in das Jahr der Veröffentlichung der diatribe de libero arbitrio des Erasmus, also ins Jahr 1524 setzt, während die ›15 bundgnossen‹ Eberlins — die angezogene Stelle ist im ›1. bundgnossen‹ enthalten — schon im Jahre 1521 erschie-

nen sind, wie ja an der angeführten Stelle Hutten und Sickingen als in voller Thätigkeit, und Carlstadt als in völliger Harmonie mit Luther befindlich vorausgesetzt werden. So ist auch S. 209 Z. 7 v. u. die Jahreszahl des Colloquiums zu Leipzig 1549 unrichtig, da jenes Gespräch, bei dem Luther wesentlich beteiligt war, schon 1539 stattgefunden hat (Seckendorf-Frick, Geschichte des Luthertums S. 1742), wie ja schon daraus hervorgeht, daß nach dem unglücklichen Ausgang des schmalkaldischen Kriegs derartige Versöhnungsgespräche unmöglich geworden waren und Butzer a. 1549 einen Ruf nach England annahm.

Der reiche Inhalt des Werkes erhellt wohl am besten aus einem kurzen Ueberblick über den Untersuchungsgang, den der Verf. einschlägt. Das ganze Werk zerfällt in drei Bücher. Das erste Buch handelt von den Ursprüngen der Histoire des variations und von der früheren Vorbereitung Bossuets zu historischen Studien. Widerlegt wird zuerst die von Abbé Le Dieu, dem Sekretär Bossuets, aufgebrachte Anekdote, als ob Bossuets Arbeit nur durch das gegen ihn von La Bastide gebrauchte Wort variation, also durch ein Motiv der Eitelkeit ins Leben gerufen worden sei, da diese Erklärung weder mit dem Charakter Bossuets noch mit der ganzen Thatsächlichkeit stimme. Denn die ›Geschichte der Veränderungen‹ nimmt einen ganz bestimmten Platz in der Geschichte der interconfessionellen Polemik ein, wie der Verfasser in einer hochinteressanten, mit gründlichster Gelehrsamkeit durchgearbeiteten Darstellung der Entwicklung der interconfessionellen Polemik und des Verhältnisses des französischen Staates zur reformierten Kirche zeigt. Es setzt nämlich die ›Geschichte der Veränderungen‹ gerade in dem Stadium ein, wo die Polemik die frühere Methode der gegenseitigen, meist sehr breitspurigen und kleinlichen dogmatischen Befehdung verlassen, sich auf das Gebiet der geschichtlichen Beweisführung begeben und sich auf die eine Hauptfrage concentriert hatte, welche der beiden feindselig einander gegenüberstehenden Kirchen und Confessionen im stande sei, die von beiden Seiten gleichmäßig als unerläßlich anerkannte Forderung einer stätigen und unveränderlichen Lehrtradition zu erfüllen. Denn hauptsächlich auch gegenüber dem zersetzenden Einfluß des Socinianismus einerseits und des philosophischen Skepticismus andererseits hatte sich bei beiden Kirchen als gemeinsamer Grundsatz zur Beurteilung des Wertes einer Kirche die Ansicht ausgebildet, daß ›Beständigkeit das Zeichen der Wahrheit, Veränderung das Zeichen des Irrtums‹ sei, so bei Bossuet einerseits und bei Dalläus (Jean Daillé) andererseits. So war also ein gemeinsames Princip gegeben, und die Aufgabe lag nun darin, dem Gegner den

Nachweis zu liefern, daß des Gegners Kirche dieses Princip verletze und darum im Irrtum sei, während die eigene Kirche den Grundsatz festhalte und ebendadurch den Beweis ihrer Wahrheit erbringe. Auf seiten des französischen Katholicismus nimmt der Jansenist Peter Nicole († 1695) zuerst diese Kampfesart auf — denn Port-Royal beteiligte sich schon im Interesse des Ruhmes römischer Rechtgläubigkeit sehr lebhaft an dem Kampf gegen den Protestantismus — und Bossuet hat mit seiner ›Geschichte der Veränderungen‹ dieselbe zur Vollendung gebracht.

War aber Bossuet, dessen besonders hervorragende Begabung doch auf dem Boden der oratorischen Wirksamkeit lag, nach seiner Fähigkeit und Vorbildung seiner Aufgabe auch gewachsen? Diese Frage beantwortet das 2. Capitel des 1. Buches, in welchem uns die Entwicklung Bossuets aus dem dogmatischen Kontroversisten — so noch in seiner Metzer Zeit — zum Historiker überhaupt und dann zum Controvershistoriker, im Zusammenhang mit einer Darlegung der litterarisch-gelehrten Bewegung in Frankreich in damaliger Zeit, unter billiger Beurteilung der Leistungen Bossuets über die Geschichte von Frankreich und über die Weltgeschichte vorgeführt und endlich auf grund der Nachweisung seiner umfassenden Quellenstudien und seiner ›historischen Moralität‹ Bossuet diese Befähigung voll zuerkannt wird.

Das zweite Buch handelt im ersten Capitel von den Quellen der Geschichte der Veränderungen und von der Methode Bossuets in der Kritik und in der Auslegung der Texte und beantwortet in ausführlicher und gründlicher Weise die Frage nach der Vollständigkeit, nach der richtigen Auswahl und nach dem correkten und urteilsfähigen Gebrauch des benutzten Materials. Der Verf. unterläßt hiebei nicht, den Standpunkt Bossuets als eines kirchlichen Tendenzhistorikers in dem Sinne zu betonen, daß es ihm vor allen Dingen um Bekehrung seiner Gegner zu thun sei, wie er denn auch später noch ganz besonders hervorhebt, daß eben Bossuet vor allem Bischof und würdevoller Vertreter der römisch-katholischen Kirche sei. Auch bemüht sich der Verf. bis ins einzelne hinein, nachzuweisen, warum Bossuet jene und diese Dokumente und Schriftsteller etwa außer acht gelassen habe — ein Versuch, der gewiß in seiner Sorgfalt sehr anerkennenswert ist, aber gerade in seiner apologetischen Tendenz doch den Eindruck hinterläßt, als ob der Verf. seinem Helden viel mehr scharfsinnige Gründe unterlege, als Bossuet wohl selber sich ausgedacht hat. Doch kann man im allgemeinen sagen, daß die Grundsätze Bossuets, wie sie Rébelliau herausstellt und verteidigt, richtig sind, jedenfalls wenn man sie mit der Quellenbe-

nutzung des alten und neuen Ultramontanismus vergleicht; denn auch das Verfahren eines Maimbourg wird weit von der Hand gewiesen. Ueberall, auch bei der Benutzung von Geschichtschreibern wie Hospinian und la Popelinière ist es Bossuet um die in den Schriften derselben enthaltenen Documente zu thun. Nur in einem Fall, der aber vom Verf. selber getadelt wird, übrigens nicht schon hier, sondern erst später zur Sprache kommt, greift Bossuet auf die schlechte gehässige Methode zurück, wo er die Entstehung des Ablaßstreites aus dem Neid der Augustiner gegen die Jakobiner (Dominikaner) zu erklären sucht, übrigens vom Verf. widerlegt und dieses Verfahren bei Bossuet daraus erklärt wird, daß er die deutschen Schriften Luthers vor 1517 und überhaupt Luthers Schriften vor dieser Zeit nicht gekannt habe: der Irrtum stammt für Bossuet aus Sarpi.

Doch beruht der Schwerpunkt der ganzen Arbeit Rébelliaus auf dem 2. Capitel des 2. Buches ›über die Originalität einiger geschichtlichen Ansichten Bossuets‹, und in demselben auf den Abschnitten 2 und 3, die von dem Ursprung und dem Glauben der Waldenser und dem Anteil der reformierten Kirche an den Bürgerkriegen in Frankreich im 16. Jahrhundert handeln. Es war nämlich ein Hauptargument für die reformierten Controversisten zur Begründung des Anrechts der reformatorischen Kirche auf das Prädikat der ›Beständigkeit‹ und darum Wahrheit der eigenen Lehre, sich auf die verborgene Ueberlieferung der wahren Lehre durch eine ›unsichtbare‹ Kirche von der Apostelzeit her bis auf die Entstehungszeit der Reformation zu berufen und insbesondere die Albigenser und Waldenser als Vertreter dieser stets gleichen evangelischen Wahrheit und als bedeutsame Glieder der unsichtbaren, wahren Kirche, als Vorläufer der Reformation, in diese Kette einzureihen. Hier liefert nun Bossuet in einer seiner Zeit weit vorauseilenden, aber in den Grundzügen unwiderleglichen Weise unter scharfsinniger, den echten Historiker durchaus bewährender Kritik der Quellen den die reformierte Ansicht vollständig umstürzenden Beweis, daß es mit dem hohen Alter der Waldenser ebensowenig etwas sei wie mit ihrem vermeintlich evangelischen Glauben, da diese Sekte ja erst von dem historischen Peter Waldes abstamme und, abgesehen von der Laienpredigt, in ihrem ganzen Wesen völlig das Wesen mittelalterlicher Frömmigkeit an sich trage; daß aber auch die Waldenser und Albigenser ursprünglich gar nichts mit einander zu thun haben, da die letzteren ursprünglich nichts anderes seien, als eine dualistische Sekte, die kaum mit Recht als christlich bezeichnet werde. Wenn Bossuet darin freilich zu weit gegangen ist, die Albigenser direkt von den alten persischen Manichäern abzuleiten, so wird das

von Rébelliau, wo er die Einwürfe bespricht, die gegen Bossuet erhoben worden sind, selbst als Mangel und Uebertreibung anerkannt und zurückgewiesen. In betreff des Verhältnisses der reformierten Kirche zur Entstehung der Bürgerkriege des 16. Jahrhundert in Frankreich versucht dann Bossuet den Beweis, daß die Verschwörung von Amboise und die Entstehung des ersten Krieges nur aus religiösen Motiven zu erklären sei; er macht auf den Widerspruch zwischen der reformierten Theorie und Praxis aufmerksam und versteht Stellen aus Bezas und Calvins Briefen gewandt zu benutzen, um seinen Satz zu begründen. Auch der letzte Abschnitt im 2. Capitel des 2. Buchs, der von Melanchthon handelt, ist, wenn auch nicht in gleichem Maße, wie die vorigen beiden, doch insofern interessant, als Bossuet mit vollem Recht die Vernachlässigung der Biographie und der Würdigung Melanchthons im Verhältnis zu der übermäßigen Verehrung Luthers tadelt und eine bessere Würdigung Melanchthons einleiten will. Freilich, wenn Bossuet behauptet, die Häresie habe Melanchthons Leben ›vergiftet‹ und Melanchthon sei gegen seine Natur und seinen Willen auf die von ihm eingeschlagenen Bahnen hineingestoßen worden, so fehlt ihm doch der richtige Maßstab für eine zutreffende Charakteristik Melanchthons, nur etwa mit der Ausnahme, daß Bossuet Melanchthon Mangel an Willen vorwirft. Mit der Beurteilung der Personen der Reformatoren ist es überhaupt bei Bossuet eigentümlich bestellt; ganz entschieden bemüht er sich, neben den schwachen Seiten, bei Luther besonders, der im Context allein ausführlicher behandelt wird, auch die günstigen und vorteilhaften hervorzuheben. Aber der Standpunkt des römisch-katholischen Bischofs, des kirchlichen Würdenträgers, dem daran liegt, was er ist, auch äußerlich in voller Würde zu scheinen — und dieser Standpunkt wird immer hervorgekehrt — dazu endlich der durchweg französische Charakter seines ganzen Wesens beraubt ihn völlig der Fähigkeit, sich in das Wesen Luthers, seine religiöse Entwicklung, seine deutsche Natur zu vertiefen und sie richtig und teilnahmsvoll zu erfassen; man sieht das am besten bei dem Bericht über Luthers Heirat, wo natürlich Bossuet den griechisch geschriebenen Brief von Melanchthon an Camerarius sich nicht entgehen läßt, und bei der Beurteilung über Luthers derb-joviales Wesen, seine derben Manieren, wofür die Wette mit Carlstadt in Orlamünde ausgebeutet wird, Dinge, die einem französischen Bischof aus dem Zeitalter des roi-soleil völlig unverständlich sind. Doch hat Rébelliau selber (S. 419 f.) die Schwierigkeiten für einen französischen Katholiken des 17. Jahrhunderts, der vollends der deutschen Sprache gar nicht mächtig war, einen Luther richtig zu verstehen, hervorgehoben.

Was das Urteil Bossuets über die sonstigen Personen der Reformatoren anbelangt (der Anhang zu Buch 3. Cap. 5. Abschnitt 7 liefert Bilder derselben mit Ausnahme des im Text selber behandelten Melanchthon und Luther), so ist das entschieden der schwächste Teil der Darstellung von Bossuet und auch von Rébelliau. Es ist ein mildes Urteil von Karl von Hase, wenn er über die histoire des variations in dieser Hinsicht in seinen kirchengeschichtlichen Vorlesungen III, 1 S. 6 sagt: ›Doch hat er manche schwache Seite der Menschen, welche die Organe der Reformation gewesen sind, nachgewiesen‹.

Doch liegt auch hierin nicht die besondere Bedeutung des Werkes von Bossuet noch des Werkes von Rébelliau. Das zeigt uns das 3. Buch, das in 5 Kapiteln von dem Erfolg der Geschichte der Veränderungen, von den Widerlegungen, die sie hervorrief, und von den Resultaten, die sie hervorgebracht hat, handelt. Wenn Bossuet, von dem der Verf. sagt, daß er kein Fanatiker gewesen, sondern verhältnismäßig mild aufgetreten sei, wobei übrigens die Verteidigung Bossuets bei der Aufhebung des Edikts von Nantes dem Verf. nicht recht gelingen will, — wenn Bossuet, sage ich, eine bedeutsame und besonders praktisch erfolgreiche Wirkung seiner Schrift auf seine Gegner im Sinne einer Bekehrung erwartet hat, so ist er hierin gründlich getäuscht worden. Allerdings wurde die Bedeutung des Werkes auf protestantischer Seite nicht alsbald erkannt, besonders hat Jurieu im Anfang über das Werk, als keiner Widerlegung würdig, sehr übermütig geurteilt. Aber allmählich treten die Kämpfer der reformierten Kirche in Frankreich, England und Holland und auch die Lutheraner, vor allen Dingen in Deutschland Chr. M. Pfaff, mit Widerlegungsschriften auf den Plan, deren Hauptabsicht ist, der mehr kühnen als klugen Herausforderung Bossuets folgend, der römischen Kirche ihre Unbeständigkeiten nachzuweisen und damit zugleich den evangelischen Lehrbegriff in das richtige Licht zu stellen. Für die wirkliche Bedeutung des Bossuet'schen Werkes hebt der Verf. ganz richtig den Widerspruch zwischen der anfänglichen Geringschätzung desselben einerseits und dann dem fortgesetzten Eifer in den Widerlegungsversuchen andererseits hervor.

Das 2. und 3. Capitel behandeln sodann und zwar sehr ausführlich die allgemeinen und besonderen Ein- und Vorwürfe, welche gegen die Geschichte der Veränderungen erhoben worden sind. Die ersteren beziehen sich einmal auf die Form, indem Bossuet von seinen Kritikern Schimpfen, spöttischer und oratorischer Ton vorgeworfen wird, ein Vorwurf, den Réb. z. T. selber zugibt, aber auf die Gegner Bossuets auch zurückwirft; weiter auf die Hereinziehung von

Privatäußerungen der Protestanten, sodann die Verwertung der Böhmen, Albigenser etc. und der französischen Bürgerkriege für seine Geschichte. Man kann nicht anders sagen, als daß gegen diese Anklagen Bossuet in dem Verf. einen durchweg scharfsinnigen und glücklichen Verteidiger oder auch Verbesserer findet. Besonders wird dann noch eingegangen im 3. Capitel auf die Einwürfe gegen Bossuets Ansicht über die Albigenser und Waldenser und über die Geschichte Luthers. Was das erste anbelangt, so haben wir schon oben auf die Bedeutung der Untersuchungen Bossuets hingewiesen und in betreff Luthers auch schon einiges bemerkt; besonders wird auf den von Luther selbst nicht geläugneten Wechsel in seinen Ansichten hingewiesen, namentlich hinsichtlich des Verhaltens der neuen Kirche zur Obrigkeit und zum Fürstentum, wo mit geflissentlichem Eifer die Doppelehe des Landgrafen für diesen Abfall Luthers von seinen Principien übrigens auf Grund genauer Quellenbeweise verwertet wird. Doch ist — vgl. S. 425 ff. — diese Seite entschieden ziemlich schwach in der Verteidigung Bossuets durch den Verfasser, wenn letzterer, wie schon angeführt ist, auch anerkennt, daß Bossuet nicht ganz im Stande gewesen sei, Luthers Eigentümlichkeit zu fassen. Das 4. Capitel beschäftigt sich sodann mit der Verteidigung Bossuets selbst in seiner Défension de l'histoire und in seinen ›avertissements aux protestants‹ gegen Jurieu. Was die Beteiligung der Synoden an der Legitimation des Aufstands in Frankreich anbelangt, so gibt Rébelliau bei der Behauptung der Richtigkeit der Angaben die unrichtige Ausdeutung derselben durch Bossuet zu. Doch weist hier der Verf. Bossuet nach, daß seine Ansicht betr. die Beteiligung der Synoden nur auf die von Saintes zutreffe und daß hier seine Hereinziehung und Auslegung von Privatbriefen doch nicht zulässig sei, um sein Urteil in zuverlässiger Weise zu begründen. Dem Urteil, das Bossuet selber in seinen avertissements über seine histoire des variations fällt, daß sein Werk ›inviolable‹ sei, wird im allgemeinen von Rébelliau beigestimmt und es kann das auch mit Recht geschehen, sofern man mehr auf das beigebrachte historische Material und die historischen Untersuchungen, als auf das Urteil über die Personen und das Werturteil über die Bewegung sieht. Letztere Dinge aber hängen eben mit dem besondern Standpunkt Bossuets zusammen, den uns ja der Verf. wiederholt selber schildert (vgl. 470 f. 522 ff.).

Doch der Wert eines wissenschaftlichen Geschichtswerkes wird ja am besten daran gemessen werden können, ob und wie es auf die Historiographie und in diesem Fall auch auf die Ansichten der Gegner umbildend und verändernd eingewirkt hat. Das ist nun, wie

der Verf. im 5. Capitel des 3. Buches nachweist, doch indem er zugleich den Wechsel der politischen Verhältnisse, hauptsächlich in England in Rechnung zieht, in einem Maße der Fall, der in einigen Punkten geradezu unser Staunen erregt. Gleich, was das Verhältnis der reformierten Kirche zur Entstehung der französischen Bürgerkriege anbelangt, tritt nach dem Jahr 1688, während man früher theoretisch das Princip des bewaffneten Widerstands gründlich verworfen und den Bürgerkrieg in Frankreich rein aus politischen Gründen erklärt hatte, ein gewaltiger Umschwung ein: Basnage verteidigt den Widerstand gegen den Staat aus der Geschichte der ältesten christlichen Kirche; Jurieu vollends stützt sich in einer Weise, die wörtlich an Rousseaus contrat social anklingt — er sagt contrat mutuel —, auf das Princip der Volkssouveränetät in ganz radikaldemokratischer Weise, so daß wir hier im protestantischen Lager einen der consequentesten Vertreter derselben Lehre haben, die im römischen Lager Bellarmin und Mariana vertreten! Auch Bayle — falls der avis von ihm ist, was jedoch anderweitig stark angezweifelt, von Rébelliau ohne Weiteres behauptet wird, — stellt sich auf diese Seite. Sodann gibt nach 1688 Peter Allix es auf, die Albigenser und Waldenser für die Vorfahren der Reformation auszugeben; Lenfant macht sogar 1710 Bossuet zum Erfinder der Annahme und Beausobre läugnet die Verwandtschaft nun ganz. Auch in der Ueberschätzung der Reformatoren, besonders Luthers, des ›megalander und theander‹ in Wittenberg tritt nun Mäßigung ein, hauptsächlich auch bei Pfaff und Burnet. Was aber das merkwürdigste ist, besteht darin, daß nun die Protestanten den gemeinschaftlichen Satz, den sie früher mit Bossuet, der davon ausgegangen war, geteilt hatten, daß die Veränderung ein Zeichen des Irrtums, die Stabilität ein Zeichen der Wahrheit sei, als falsch bestreiten, am heftigsten und feurigsten Jurieu, freilich 1691 mit der Einschränkung, daß nur die Theologen ihre Ansichten wechseln, nicht aber das Volk seinen Glauben. Wenn Rébelliau in dieser Wendung d. h. im Variationsprincip nur die Quelle des Unglaubens, des Evolutionismus und Skepticismus sieht, als dessen erste Jurieu gleichzeitige Vertreter er einerseits den Socinianer Samuel Crell, andererseits Bayle und Jaquelot ansieht, so sind das willkürliche Meinungen, die auf mangelndem Verständnis beruhen, wie wir schon oben ausgeführt haben, von denen aber zum Glück gesagt werden kann, daß diese und andere Aeußerungen das Werk des Verf., wenn auch ein wenig verunstalten, so doch in keiner Weise in seinem hohen Werte herabsetzen. Die angefügten Charakterbilder von Wiklif, Hus, Calvin, Zwingli, Butzer, Oekolampad, Osiander bestätigen meist nur den

schon genannten Mangel an einem sicheren Verständnis für das, was diese Männer bewegt hat, und zwar sowohl bei Bossuet selber, aus dessen Werke diese Zeichnungen entnommen sind, als bei dem Verfasser selber. Ich verzichte darauf, z. B. bei Zwingli auf einzelne ganz schiefe Urteile einzugehen, weil das doch das Gesamturteil über dieses hervorragende Werk des gelehrten Franzosen nicht ändern kann.

Noch bemerke ich, daß ich zum Studium des Buches die sehr empfehlenswerte Ausgabe der histoire des variations von Charpentier in Paris 1844, die zugleich die défense gegen Basnage, die avertissements gegen Jurieu und die Korrespondenz zwischen Bossuet, Leibnitz und andern über die Wiedervereinigung der Deutschen Protestanten mit der kath. Kirche enthält, benutzt habe.

Münsingen Ende December 1892. August Baur.

Ludwig, Friedrich, Lehrbuch der niederen Kryptogamen mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Arten, die für den Menschen von Bedeutung sind oder im Haushalt der Natur eine hervorragende Rolle spielen. Mit 13 Figuren (in etwa 130 Einzelbildern). Stuttgart, F. Enke, 1892. 672 S. 8°. Preis M. 14.

Der Verf. will in diesem Werke Alles zusammenfassen, ›was über die niederen Kryptogamen allgemein wissenswerth erscheint, nicht nur rein botanisches, sondern nach irgend einer Richtung hin auch praktisches Interesse hat. Das Buch ist hiernach in erster Linie für alle Studirenden berechnet, bei deren Studien Kryptogamen in Frage kommen, z. B. für die der Medizin, Pharmacie, des Forstfaches, der Landwirthschaft, für die Schüler der Brautechnik etc., sowie für alle Vertreter dieser Disciplinen; es ist aber auch geschrieben für den Lehrer höherer Schulen, dem eine Kenntniß der wichtigsten Kryptogamen heutzutage unerläßlich sein dürfte, der aber, um aus dem Vollen schöpfen zu können, ein solches Lehr- und Handbuch unbedingt nöthig hat, und es möchte Eingang finden bei Allen, die die Kryptogamen oder einen Theil derselben zu ihrem Lieblingsstudium gemacht haben‹.

Der hierdurch abgegrenzte Leserkreis des Buches wird zweifelsohne den Versuch einer solchen Zusammenstellung mit Freuden begrüßen und dem Verf. für den aufgewendeten Fleiß Dank zollen. Denn der Verf. hat die Darstellung der trockenen morphologischen Einzelheiten entschieden zu würzen verstanden durch eine Fülle

physiologischer, biologischer und statistischer, interessanter und netter Einzelheiten von den Phycomyces- Tropismen und den Pilzblumen bis zu den Notizen über den Trüffelverbrauch des Hotels Kaiserhof in Berlin und den empfehlenswerthesten Champignonküchenrezepten.

Indessen scheint mir doch der Verf. den Bedürfnissen der verschiedenen Kategorien seiner Leser in prinzipiellen Punkten nicht überall volles Verständniß entgegengebracht zu haben. So werden einerseits die akademischen Lehrer sehr viele der vom Verf. aus der weit verstreuten Litteratur mit großem Fleiß zusammengetragenen Einzelheiten mit Vortheil in ihren Vorlesungen benutzen; sie werden aber natürlich auch oft das Bedürfniß empfinden die einzelnen Angaben an der Hand des Originals oder wenigstens eines Referates auf ihre Sicherheit selbst zu prüfen und sie werden es daher schmerzlich empfinden, daß der Verf. in seiner Zusammenstellung nur in verschwindend geringem Maße die von ihm benutzte Litteratur citirt hat.

Andererseits werden diejenigen Leser, welche sich bisher nicht eingehender mit Kryptogamen beschäftigen konnten, also ein Theil der Lehrer an höheren Schulen und die Studirenden sich aus den vom Verf. gegebenen Charakteristiken der einzelnen Pilzgruppen wohl kein ganz klares Bild von den unterscheidenden morphologischen Eigenschaften dieser Gruppen machen können und werden es daher bedauern, daß der Verf. in dieser Beziehung nicht etwas mehr Ausführlichkeit walten ließ. So wäre schon bei den Bakterien eine ganz knappe Einleitung über morphologische und biologische Eigenschaften der Bakterien, über Sporenbildung und Keimung, über Verhalten der Bakterien gegen Temperaturen, dann auch Einiges über Kulturtechnik gewiß am Platze gewesen, weil in den nachfolgenden Beschreibungen einzelner Formen dergleichen Dinge immer als bekannt vorausgesetzt werden.

Es hätte deshalb der Umfang des Buches nicht vergrößert zu werden brauchen, denn meiner Ansicht nach hätten viele Einzelheiten, die Verf. erwähnt, wegbleiben können, weil sie nicht unter das Kapitel des ›Allgemein Wissenswerthen‹ fallen, was Verf. doch der Vorrede zufolge in diesem Buche zusammenstellen wollte. Ich erwähne beispielsweise in dieser Hinsicht einen Theil der Angaben über ausländische Rostgattungen, über Bacillus pseudanthracis, dann auch die doch noch gänzlich in der Luft hängende Theorie der Auffassung der Bakterien als — degenerirte — Entwickelungsformen höherer Pilze (oder Algen), die sich an die Frage der guten Arten unter den Spaltpilzen anschließt.

Vielleicht hätten sich durch die angedeuteten Beschränkungen auch eine Vermehrung der Figuren und die sehr zweckdienliche Bezugnahme auf diese in den morphologischen Charakteristiken der einzelnen Gruppen ermöglichen lassen.

Der Stoff vertheilt sich in dem vorliegenden Buche in der Weise, daß 107 Seiten über Bakterien, 486 über die übrigen Pilze, nur 40 dagegen über Algen und 3 über Charophyten, Bryophyten und Pteridophyten handeln. Die letztgenannten drei Gruppen hat Verf. wohl nur deshalb ganz kurz mit aufgenommen, weil er das Verständniß des Anschlusses der Kryptogamen an die höheren Pflanzen ermöglichen wollte. Bei Behandlung der Pilze stellt sich der Verf. rückhaltslos auf den Boden Brefeld'scher Anschauungen, so auch bei der Frage der Zugehörigkeit der Hefen. An vielen Punkten finden sich in Folge dessen Bemerkungen über Homologisirung von Organen verschiedener Pilzgruppen; es dürfte sich indessen wohl noch darüber streiten lassen, ob dergleichen Bemerkungen auf ein Leserpublikum, welches mit den morphologischen Thatsachen nicht ganz vertraut ist, nicht leicht verwirrend wirken können.

Aus dem Gesagten folgt, daß ich in Bezug auf einige mehr oder minder wesentliche Punkte der Ausführung des Planes, den Verf. seinem Buche zu Grunde legte, anderer Meinung bin. Es soll mich dies aber durchaus nicht hindern die Bedeutung des vorliegenden Werkes für die Verbreitung der Errungenschaften mehrerer Decennien blühender Kryptogamenforschung in weiteren Kreisen rückhaltslos anzuerkennen.

Alfred Koch.

Regesta regni Hierosolymitani MXCVII—MCCXCI edidit Reinhold Roehricht. Oeniponti, Wagner 1893. II, 524 S. 8°.

Dank dem Wetteifer italienischer, französischer und deutscher Gelehrten ist für das Gebiet der syrischen Kreuzfahrerstaaten ein Urkundenmaterial zusammengebracht worden, das in Betracht ihres kurzen Bestandes sehr ansehnlich genannt werden muß. Bis jetzt lag es theils gruppenweise beisammen in den Urkundenbüchern der Kirche des hl. Grabes, der geistlichen Ritterorden, der nach dem Orient handelnden Städte, theils zog es sich hin durch die vielen Brief- und Regestenbücher der gleichzeitigen Päpste, theils endlich war es zerstreut in einer Reihe von Zeitschriften, nicht blos in den

zu einer Sammelstätte hiefür bestimmten, leider eingegangenen Archives de l'Orient latin. Herr Röhricht hat erkannt, daß es an der Zeit sei, dieses Material in Form von Regesten zu einem Corpus zu vereinigen. Er hat 1519 Nummern zusammengebracht und in so reichlichem Auszug mitgetheilt, daß das Zurückgehen auf die Urkunden selbst in den meisten Fällen überflüssig sein wird. So glaubte der Verfasser bei den von Landbesitz handelnden Stücken keinen geographischen Namen, auch nicht vom kleinsten Casale, unterdrücken zu sollen und dies ganz mit Recht; denn wenn auch die Identification mit Localitäten des gegenwärtigen Syriens trotz der Versuche Conders und Röhrichts selbst nur in einzelnen wenigen Fällen mit Sicherheit zu vollziehen ist, so erweist sich doch die Vergleichung mit ähnlichen Ortsnomenclaturen bei Makrizi und andern Arabern als fruchtbar und wenn man auch nur die Zahl der bewohnten Orte kennt, lassen sich daraus zum Wenigsten Schlüsse auf die Dichtigkeit der Bevölkerung in gewissen Landstrichen der Kreuzfahrerstaaten ziehen. Ebenso legt R. Wert auf die genaue Aufführung der Zeugen; denn hierauf beruht sehr wesentlich unsere Bekanntschaft sowol mit den vorübergehend im hl. Land anwesenden Kreuzfahrern und Pilgern als mit den bleibend dort stationirten Ordensbrüdern, Geistlichen, Amtleuten, Consuln u. s. w., deren sonstige Spuren übrigens R. mit seiner großen Belesenheit weithin zu verfolgen weiß. Wir berühren damit einen weiteren Vorzug des Buchs, die gelehrten Anmerkungen[1]), die nicht blos biographische, sondern auch andere geschichtliche und geographische Erörterungen enthalten. Die rein chronologische Anordnung des Stoffs macht den Eindruck einer gewissen Eintönigkeit, da jede Unterabtheilung fehlt. R. selbst hat sich die Frage gestellt, ob er nicht in der Weise Böhmers die Urkunden je nach den Landesfürsten und dann wieder nach den Päpsten zusammenordnen sollte. Es ist ja richtig, daß eine große Zahl derselben die Könige von Jerusalem, die Fürsten von Antiochien, die Grafen von Tripolis und eine vielleicht ebenso große die Päpste zu Urhebern haben. Aber nach Ausscheidung dieser bliebe noch eine stattliche Menge übrig, welche unter einer gemeinsamen Rubrik etwa als ›Reichssachen‹ zusammenzunehmen nicht angienge. Denn auch kleinere Gebietsherrn und Ritter, auch Patriarchen, Aebte und Pfarrer, Consuln und Kaufleute stellten Ur-

1) Ich vermisse eine solche bei dem Namen eines venetianischen Gesandten: Pasgraut Maripere, hinter welchem nicht Jedermann ohne Weiteres einen Pangrazio Malipiero finden wird (p. 358). Mausoerius (p. 151) ist doch wohl blos Druckfehler statt des richtigen Mansoerius.

kunden aus. Hiezu kommen die Nachbarfürsten, welche R. mit hereinzieht, die Sultane von Aegypten, Damaskus und Aleppo sowie die Könige von Armenien. Angesichts dieser großen Mannigfaltigkeit von Ausstellern verzichtete R. auf jede Gruppirung des Stoffs und entschied sich für die chronologische Aneinanderreihung der Urkunden. Man begreift dies recht gut. Nur ist man auch wieder versucht zu fragen, ob jene Mannigfaltigkeit nicht zum Theil durch ungerechtfertigtes Beimischen von Fremdartigem herbeigeführt ist. Der Verkehr der abendländischen Christenheit mit der Welt des Islam in Aegypten und Syrien, auch der in Schriftstücken niedergelegte, hängt nicht so enge mit dem Bestand der Kreuzfahrerstaaten zusammen, daß ein Hereinziehen des Briefwechsels mit den genannten Sultanen gefordert wäre, und der Fall Accons, mit welchem unser Buch abschließt, weil er das Ende des Königreichs Jerusalem bedeutet, riß nicht auch die Fäden jenes Verkehrs ab. Was die orientalische Christenheit betrifft, so mag das kleinarmenische Königreich immerhin als eine Art Annex der Kreuzfahrerstaaten und somit die von dorther stammenden Diplome als hieher gehörig betrachtet werden, aber der Austausch von Briefen und religiöspolitischen Missionen, welche zwischen dem Abendland und innerasiatischen Mächten größtentheils über Armenien gepflogen wurde, berührt nur sehr von ferne die Sphäre des Königreichs Jerusalem. — Neues Urkundenmaterial begegnet uns im Ganzen selten, doch haben Desimoni (aus Genua), Graf Riant (aus Pamplona und Florenz), Couderc (aus Paris) einiges Unedirte beigesteuert. Des Verfassers Absicht gieng in erster Linie dahin, das bis jetzt Gedruckte vollständig zu sammeln. Ein künftiger Geschichtschreiber der Kreuzfahrerstaaten wird ihm für diese treffliche Vorarbeit Dank wissen und ein solcher ersteht vielleicht früher als ein neuer Wilken, nach welchem der Verfasser in der Vorrede zweifelnd ausblickt.

Stuttgart. W. Heyd.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 13. 20. Juni 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Albert, P., Matthias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts. Stuttgart. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs). 1892. VIII und 194 S. 8°. Preis M. 2.50.

Der Name des Franziskaners M. Döring ist nicht unbekannt. Seit J. B. Mencke 1730 im 3. Bande der Scriptores rer. Germ. seine Chronik (von 1420—1464) veröffentlicht hat, ist dieselbe von unsern Historikern fleißig besonders für sächsische und brandenburgische Geschichte verwerthet worden. Wer sich mit der Bibelexegese des späteren Mittelalters abgab und daher zu den Bibelfolianten griff, die neben der Glossa ordinaria auch den Commentar des Nicol. Lyranus oder nur den letzteren enthalten, der fand dort außer den Auseinandersetzungen (additiones) des Paulus Burgensis mit Lyras Exegese auch die »Repliken«, in welchen zur Vertheidigung seines Ordensbruders Matth. Döring sich mit jenem herumschlägt. Deutlicher wurde uns die Persönlichkeit dieses Minoriten vor Augen gerückt, als E. Breest in Märk. Forschungen XVI das bewegte Bild der Kämpfe für und wider die Wilsnacker Wallfahrt aus handschriftlichen Funden entrollte: wir sahen den Franziskaner in diesem Streit lokaler (finanzieller) Interessen des Havelberger Bischofs und des Kurfürsten von Brandenburg mit dem Reformeifer des Magdeburger Erzbischofs seine Feder ersterer Partei zur Verfügung stellen und einen unrühmlichen Kampf ohne eigene Ueberzeugung als ge-

dungenen Publicisten führen. Doch ein andres ist es, was in den letzten Jahren das Interesse der Forscher ihm zugewendet hat. Bruno Gebhardt veröffentlichte 1887 im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XII einen Aufsatz, in dem er scharfsinnig die Thesis vertrat, die bekannte scharfe Invektive gegen das Papsttum, welche zuerst Flacius 1550 unter dem Titel Confutatio primatus papae ans Licht gezogen und die seither oftmals gedruckt worden war, sei nicht, wie opinio communis behauptete, von Gregor Heimburg, sondern von unserm M. Döring verfaßt; und zwar müsse sie dicht vor dem Abschluß der sog. pragmat. Sanction von 1439 niedergeschrieben sein. Gebhardt gewann unter dieser Entdeckung seiner Autorschaft an der Confut. prim. papae an der Persönlichkeit Dörings solches Interesse, daß er 1888 in Histor. Zeitschr. LIX ein frisch geschriebenes, verstreutes Material sammelndes, auch einzelnes Ungedruckte erschließendes Lebensbild des Minoriten folgen ließ.

Gebhardts Behauptung, daß D. der Verf. jenes berühmten Traktates sei, wurde alsbald von Paul Joachimsohn in der Münchner Dissertation über Gregor Heimburg 1889 in besonderem Excurse S. 69 ff. sorgfältig nachgeprüft; das Ergebnis war einerseits eine Bestätigung der Entdeckung Gebhardts durch ein wichtiges Zeugnis vom J. 1446, welches zwar nicht Döring direkt nennt, aber doch einen der Kämpen für das Wilsnacker Wunderblut als den Verf. bezeichnet; andrerseits trat er mit einer Reihe beachtenswerther Gründe gegen Gebhardts Datierung für das durch eine Abschrift des Traktats bezeugte Jahr 1443 ein. Kurz darauf griff P. Albert, ein Schüler Grauerts, gleichfalls in einer Münchner Dissert. v. 1889 das von Gebhardt ihm vorgearbeitete Thema, ein Lebensbild Dörings zu zeichnen, an; Kap. 1 u. 2 des 1892 erschienenen Buches sind Bearbeitung dieser Dissertation. Zwei Aufsätze in dem Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft brachten sodann die Abschnitte zum Abdruck, die hier als Kap. 3 u. 4 den weiteren Inhalt der Monographie bilden.

Von den 4 Kapp. behandelt das erste Dörings ›Heimath und Studien, seine theol. Lehrthätigkeit in Erfurt und seine Theilnahme am Baseler Koncil‹. Was Gebhardt in kurzen Strichen gezeichnet, ist hier durch manches neue Material und durch genaueres Eingehen auf die Ordensverhältnisse, besonders aber durch Benutzung der handschriftlich erhaltenen Hinterlassenschaft aus seiner Thätigkeit als Lesemeister und als Prediger mannigfach erweitert, theilweise auch berichtigt. Auch über den Gehalt seiner Repliken gegen Paulus Burgensis, über welche sich Gebhardt jedes Urtheils enthalten hatte, bekommen wir hier einige Auskunft, die freilich dem Interesse des Exegeten nicht völlig Genüge thut, da sie die principielle

Verschiedenheit des Standpunkts der beiden Ausleger Lyra und Burgensis z. B. in dem Verständnis der Psalmen, und die Stellung Dörings zu diesen Fragen unberücksichtigt läßt. Ich habe diese Repliken nur zum Theil gelesen (zu den Psalmen und zu den Propheten). Man kann aus ihnen manches über Dörings theolog. Studien entnehmen. Exegetisch sind sie nach meinem Urtheil sehr wenig ergiebig, aber dafür das klassische Muster neidischen Mönchsgezänkes. Man beachte, wie der Franziskaner seinen Gegner spöttisch als ›Thomista‹ anredet, und wenn dieser sich auf Thomas berufen hat, etwa hämisch antwortet: Iudaei false exponunt et S. Thomas approbat; bald wieder versucht, ihn seinerseits mit der Autorität des h. Thomas zurückzuschlagen. Eine beliebte Bezeichnung für Burgensis ist ihm ›Ismael‹ (z. B. Jes. 7. Hos. 1). Unermüdlich verdächtigt er ihn als Judengenossen, gelegentlich aber auch mit edler Dreistigkeit als — Arianer! Sein exegetisches Princip ist: eadem littera variis expositionibus sine absurditate applicari varie potest. Ich füge zu S. 20 hinzu, daß auch Luther in der Parteinahme für den einen oder andern dieser Exegeten anfangs in der Zeit seines Mönchtums entschieden auf Seiten des Burgensis stand; Döring ist ihm einfach ›ignivomus ille Matthias calumniator Burgensis‹ (Weim. Ausg. IV 473).

Zu einer besonderen Bemerkung giebt mir der Verf. hier Anlaß durch seine vornehme Abweisung der von mir in Herzogs RE[2] XVII 199 gegebenen Andeutung, daß die traditionell dem Conr. Wimpina beigelegte Scriptorum insignium centuria (ed. Mader 1660; Merzdorf 1839) nicht diesen Leipziger und Frankfurter Theologen zum Verfasser haben könne. Trotz meines Widerspruchs, so erklärt er S. 57, dürfte ›vorläufig‹ an Wimpina — oder aber seinem Landsmanne Joh. Pistor — als Verf. festzuhalten sein. Dies ›vorläufig‹ soll doch wohl bedeuten, daß er von mir G r ü n d e für mein abweichendes Urtheil begehrt; mich wundert nur, daß sich ihm dieselben nicht schon beim Blättern in dem interessanten Büchlein aufgedrängt haben. Es ist ihm wohl entgangen, daß auch Brieger inzwischen im Leipziger Reformationsfest-Programm 1890 S. 46 die Forderung gestellt hat, Wimpina's Antheil an dieser Schrift sei erst noch näher zu untersuchen. Ich corrigire zunächst die flüchtige Angabe auf S. 15, Wimp. habe dieselbe ›um 1514‹ abgefaßt; denn es steht außer Zweifel, daß die erste Hälfte 1498, und nur die Fortsetzung 1514 niedergeschrieben ist; ›adhuc sub anno 1498‹ lesen wir in jenem, ›adhuc a. d. 1514‹ in diesem Theile. Aber A. wird mir auch zugeben, daß zunächst der über Wimp. handelnde Abschnitt (Merzd. p. 72 ff.) nicht von diesem selbst stammt; der Verf. unter-

scheidet sich ja hier deutlich von Wimp., wenn er schreibt: ›*Vivit* adhuc ... operas scholasticas navans, ex quibus ... quaedam adhuc edenda supersunt, quae tamen iam condita *ipsi vidimus et contrectavimus*‹. Er wird mir ferner zugeben, daß der Verf. des 2. Theiles von 1514 viel eher in Leipzig als in Frankfurt a. O. zu suchen ist (wo Wimpina seit 1505 weilte); denn er verkehrt freundschaftlich mit den Mönchen in Alten Zelle (p. 69 u. öft.), ist im Hause eines Collegen in Leipzig 1514, in demselben Jahre besucht er aber auch Wittenberger Collegen (p. 64. 82). Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß der Sammler dieser Notizen ein specielles Interesse an Würzburg hat; denn mitten unter seinen Universitätscelebritäten tauchen die mit besonderer persönlicher Theilnahme verfaßten Biographieen eines greisen Würzburger Arztes (p. 83) und eines beliebten Würzburger Predigers (p. 86) auf. Diese beiden kennt Verf. offenbar persönlich, weiß, wie es ihnen jetzt, da er schreibt, ergeht, muß also zu Würzburg intime Beziehungen haben. Nimmt man dazu, daß kein Lebensbild so eingehend gehalten und so den Charakter persönlichen Selbstbekenntnisses, resp. persönlicher Apologie und Selbstberäucherung trägt, als das des Hieron. Dungersheim (p. 91—93), daß bei diesem, und nur bei diesem, zu seinem Geburtsort Ochsenfurt auch noch die Würzburger Diöcese, der er entstammt — Ochsenfurt gehörte dem Würzb. Domkapitel —, angegeben ist, sieht man das minutiöse Register seiner, auch seiner kleinsten Schriften an, bei deren keiner die Anfangsworte anzugeben unterlassen wird, beachtet man die gradezu komische Genauigkeit, mit der der Inhalt der letzten kleinen Arbeit aufgeführt und ihr Nutzen angepriesen wird, bemerkt man endlich den hier beigefügten Satz ›Alia adhuc vel manibus *vel animo* versantur‹: so scheint es doch wohl rathsam, einmal die Frage zu erwägen, ob nicht Dungersheim in viel näheren Beziehungen zu diesem Catalogus steht als Wimpina. Auch nach dem Vorwort, das ja freilich ein Sohn des Odenwaldes geschrieben hat, der aber nicht der Verf. des Catalogus sein will, hat der Schreiber jenes das Mscr. in Würzburg zuerst zu sehen bekommen; auch das führt darauf, daß wir nach einem Verf. zu suchen haben, der dort heimisch war oder den doch nahe Beziehungen mit dieser Bischofsstadt verbanden. Vielleicht helfen diese kurzen Bemerkungen dazu, dem Verf. meinen Widerspruch gegen die Tradition nicht als so ganz unmotivirt erscheinen zu lassen.

Im 2. Kap. wird uns Döring als Minoritenprovinzial von Sachsen, und zugleich seine Stellung zu den Reformbestrebungen seiner Zeit vorgeführt. Auch hier belebt sich das Bild durch Verwerthung der Litteratur über den Franziskanerorden. Für die Wilsnacker Contro-

verse, die hier eine Hauptrolle spielt, dient ihm Breest als Führer, dem er nichts Wesentliches hinzuzufügen hat. Ich weiß nicht, wodurch ich den Unwillen des Verf.s erregt habe, daß er in diesem Kap. die Gelegenheit ergreift, mir am Zeuge zu flicken. Als eine besondre Thorheit registrirt er S. 72 meine Aeußerung, daß der päpstliche Entscheid in der Wilsnacker Wunderblutsache ein lehrreiches Beispiel der Erdrückung der erzbischöflichen Gewalt durch die päpstliche gewesen sei (RE² XVII 183). Ich verstehe seinen Widerspruch nicht. Auch ihm ist ja das Wilsnacker Treiben ›Unfug‹ (S. 64) und das Hostienwunder ein ›angebliches‹ (S. 62). Er hat sonst für die notorischen Schäden der Kirche die Entschuldigung bereit, daß ja doch der Papst allein beim besten Eifer und Willen unmöglich die Schäden mit einem Mal beseitigen konnte (S. 55). Hier war nun der Fall, wo die nächste zuständige Instanz, der Erzbischof, die Reform energisch betrieb, aber im entscheidenden Augenblick vom Papst im Stiche gelassen wurde! War das nicht eine empfindliche Schwächung der Stellung des Erzbischofs, wenn der ›Unfug‹ von höchster Stelle her sein Ja und Amen erhielt? Und was hat Albert gegen meinen andern Satz einzuwenden, daß in der langen Geschichte des Wilsnacker Wunderblutes verschiedenste Richtungen der Theologie jener Zeiten zur Aussprache gekommen sind?

Im 3. Kap. wird Döring als Chronist, als Fortsetzer der Chronik des Dietrich Engelhus behandelt. Man darf dem Verf. für diese Beleuchtung des persönlichen Charakters des Chronisten und des sachlichen Werthes seiner Aufzeichnungen dankbar sein, auch wenn man in den kirchlichen Kämpfen, die der Chronist erzählt, Licht und Schatten anders vertheilt als der Verf.; und Gebhardt wird sich freuen, daß jener Passus der Chronik, der seine Aufmerksamkeit besonders fesselte, da hier der Chronist plötzlich einen Ton anschlägt, der ›eines späteren Humanisten würdig‹ ist, jetzt von Albert als ein Plagiat aus Petrarca de vita solitaria glücklich ermittelt ist.

Im 4. Kap. handelt nun auch Albert von der Confut. primatus papae. Er tritt hier völlig auf die Seite von Joachimsohn, mit dem er Gebhardts Entdeckung des Autors Döring als richtig anerkennt — er bringt neues, den Beweis verstärkendes Material herbei —, mit dem er aber auch die Datierung 1443 gegen die Gebhardtsche 1438/39 verficht. Ich halte trotz des bestechenden Gebhardtschen Argumentes betreffs der pragmatischen Sanktion die Position der beiden katholischen Historiker für annehmbarer. Jedenfalls ist die von diesen bezeichnete geschichtliche Situation möglich, und da für die Uebersendung des Traktats an den Brandenb. Kurfürsten das

Jahr 1443 handschriftlich und unanfechtbar bezeugt ist, die Uebersendung aber doch wohl bald nach der Vollendung des Traktats erfolgt sein wird, so würde ich auf Seite von Joachimsohn und Albert treten. Doch hier liegt nicht das Neue, das Alberts Untersuchung leistet; er geht soweit ganz in den Spuren von Joachimsohn. Dagegen ist neu der gelungene Nachweis, daß dieser Traktat in seinen dogmatischen Ausführungen eine freie Reproduktion des Defensor pacis des Marsilius ist. Ein besondres Interesse bietet die zuerst von Joachimsohn S. 77 aus einer Stuttgarter Handschrift gewonnene Angabe (vgl. auch Albert S. 150), daß der Leipziger Professor Nic. Weigel († 1444) in seiner Gegenschrift gegen die Confutatio prim. pap. bereits die berühmte Antithesis Christi et papae (bei Goldast I 562) des Traktats als hussitisch brandmarkt und dabei bemerkt: dieselbe Antithesis sei ja von den Hussiten auch schon bildlich dargestellt worden. Wir lernen daraus, daß jene Bildwerke, wie sie uns mit böhmischem Texte noch in Jena (Ms. Elect. f. 50[b]) und in Göttingen (Theol. 182) erhalten sind (vgl. auch Wien, cod. chart. 4902 und Flacius, Catal. testium. Basil. 1556 p. 1083 f.) vor 1444 entstanden und zu dieser Zeit sogar schon in Deutschland nicht unbekannt gewesen sind.

Albert hat sich in der günstigen Lage befunden, hinter andern Forschern, vor allem hinter Gebhardt, dann auch hinter Breest und Joachimsohn her, Nachlese haltend, ergänzend und berichtigend arbeiten zu können. Das ist eine leichtere Arbeit, als wenn man neue Wege zu suchen und zu ebnen hat. Um so dringender ist da die Pflicht, deß eingedenk zu bleiben, was man den Vorarbeitern zu verdanken hat. Die beiden Letztgenannten haben keinen Anlaß, sich über Albert zu beklagen, desto mehr aber Gebhardt. Es ist schon nicht fein, jemandem der deutlich zu verstehen giebt, daß er ein Schriftstück nur aus dem Citat eines andern kennt, einen von dort entnommenen Druckfehler noch aufzumutzen (S. 59); noch unfeiner ist es, wenn man dem Vorarbeiter Behauptungen fälschlich imputirt, um sie dann mit wichtiger Miene zu berichtigen. So sind S. 17 Anm. 1 Gebhardt Behauptungen einfach untergeschoben (›Es verliert diese Notiz weder an Wahrhaftigkeit, noch diese Vorlesung an Werth‹), die dieser absolut nicht gethan. Noch schlimmer verhält es sich S. 89 mit Albert's Referat über das, was Gebh. Hist. Zeitschr. 59, 273 geschrieben hat. Dieser hat im Texte einfach von den Nachrichten der Döringschen Chronik gesagt: ›wobei der Autor sich überwiegend gut unterrichtet zeigt‹; dazu Anm.: ›Man vergl. Mencken's [besser Mencke's] Vorrede; außerdem die vielfache Benutzung bei Droysen, Grünhagen, Hoffmann u. A.‹. Das lautet bei Albert:

›aus der vielfachen Benutzung Dörings bei Droysen u. s. w. leitet er ab, daß 'der Autor sich überwiegend gut unterrichtet zeigt'‹. Würde es ihm gefallen, wenn ihm selbst ein Andrer seine Worte in solcher Weise verdrehen wollte? Besonders anstößig aber scheint mir zu sein, daß er in dem blinden Eifer, um die Gebhardtsche Beweisführung für Dörings Autorschaft an dem Traktat als ganz ungenügend hinzustellen, auf S. 181 von nur einem ›einzigen, speciell auf Döring zutreffenden Argument‹ Gebhardts redet, das aber nichts beweisend sei, um dann auf S. 182 u. 183 eine ganze Reihe besserer Argumente vorzuführen, die er, ohne diesen zu nennen, von Gebhardt (Hist. Zeitschr. 59, 259 Anm. 2) entlehnt hat!

Die katholische Geschichtsbetrachtung des Verf.s macht sich in mancher Beziehung geltend. Da Döring der Concilspartei angehörte, so darf natürlich freimüthige Kritik an ihm geübt werden. Er hat eben nicht die ›streng kirchliche‹, sondern nur eine ›laikale‹ Auffassung über das Verhältnis von Staat und Kirche. Auch der Nominalismus, dem D. zugehörte, muß sich eine höchst abfällige, in dieser Contrastirung gegen die Scholastik früherer Zeiten ungerechte Schilderung gefallen lassen. Schließlich aber breitet der Verf. doch noch über D. seine schützenden Hände aus, um ihn vor dem Verdacht zu behüten, als ob er ein Anhänger Luthers zu werden verdient hätte, und reklamirt ihn für die römische Kirche. Wem sollte wohl der Gedanke kommen, den Mann, der gegen seine Ueberzeugung den Wilsnacker Aberglauben beschirmte und der dem verhaßten Paulus Burgensis das Wort entgegenschleuderte: ›Burgensis facit argumentum suum consuetum, a modernis hereticis receptum: 'hoc non ponitur in textu [der h. Schrift], igitur non est'‹ (Replica zu Jes. 9), für die evangelische Reformation zu reklamiren? Man kann ja doch über Papst und Concil ›laikal‹ denken, und dabei doch noch mit beiden Füßen auf dem Boden des Katholicismus stehen.

Im Einzelnen bemerke ich noch: von der S. 132 angezogenen deutschen Ausg. des Döringschen Traktates durch Flacius nennt uns der Verf. den Haupttitel der Sammelschrift, in der sie sich findet, nicht, sondern nur die Sonderaufschrift des auf Bl. Hij beginnenden Traktates. Nach dieser ungenauen Bezeichnung sollte es schwer werden, sie auf einer Bibliothek zu finden. Den vollständigen Titel hat Hülße in seiner Magdeb. Buchdruckergeschichte unter nr. 432 (Magdeb. Geschichtsblätter 1882 S. 362 f.) verzeichnet und das Buch dort näher beschrieben. Es ist auch vorhanden in Wolfenbüttel und in Magdeburg (Domgymn.). Den ersten lat. Druck von 1550 besitzt u. a. auch die Kieler Bibliothek. Den S. 132 Anm. 2 aufge-

führten Druck beschreibt Hülße unter nr. 440 (ebend. S. 366). An Druckfehlern sind mir aufgesoßen S. 24 sacrum st. sacrarum, S. 25 oratisch st. oratorisch, S. 26 Rietschl st. Ritschl, S. 44 Okumene st. Oekumene, S. 57 Dornick; doch wohl Dorinck? S. 66 Ultrum st. Utrum.

Kiel. G. Kawerau.

Schweizer, Paul, Dr., Geschichte der schweizerischen Neutralität. Erster Halbband. Frauenfeld, J. Huber. 1893. 280 S. 8°. Preis M. 5.

Die Diskussion, welche bei Anlaß der Wohlgemuthaffäre über die schweizerische Neutralität aufgeworfen worden ist, hat die gute Wirkung gehabt, daß man sich in der Schweiz selber über das Wesen und die Folgen dieser Neutralität schärfer und eingehender Rechenschaft zu geben versucht hat, als es bisher der Fall war. Eine Reihe von Arbeiten größern und kleinern Umfangs sind seitdem erschienen, die sich theils mehr vom völkerrechtlichen, theils mehr vom historischen Gesichtspunkt aus damit befassen. Dieselben weichen in ihren Resultaten nicht unerheblich von einander ab; alle aber stimmen darin überein, daß die ewige Neutralität der Schweiz nicht erst seit 1815 datirt, sondern eine nach Jahrhunderten zählende historische Entwicklung hinter sich hat, daß dieselbe nicht eine künstliche Schöpfung der modernen Diplomatie, sondern ein vom Schweizervolke selbst gefundener und geschaffener Grundsatz ist und sich dadurch von den Neutralisationen der neusten Zeit wesentlich unterscheidet. Den Anfang machte eine gehaltreiche Broschüre des bernischen Staatsrechtslehrers Hilty[1]), die zunächst die allgemeinen Verhältnisse der Neutralität erörtert, dann einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der schweizerischen Neutralität seit dem 16. Jahrhundert gibt und schließlich die Rechte und Pflichten untersucht, welche für die Schweiz aus der vertraglichen Feststellung ihrer Neutralität im Jahre 1815 resultiren. Hilty geht von der von allen maßgebenden Kreisen getheilten Voraussetzung aus, daß die Eidgenossenschaft die Neutralitätsakte vom 20. Nov. 1815, deren Entstehung er einen besondern Abschnitt widmet, als ein europäisches Grundgesetz des Völkerrechts selbst festhalten und in allen

1) Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung. Von Dr. Carl Hilty, Professor des Bundesstaatsrechts und Völkerrechts an der Universität Bern. Bern, R. J. Wyß. 1889. 91 S.

ihren Vorschriften respektiren müsse. Er bekennt sich zu der Ansicht, daß diese ewige Neutralität auch ihre besondern Pflichten für die Schweiz mit sich bringe, die aber nicht vermengt werden dürfen mit den allgemein völkerrechtlichen Pflichten in Bezug auf Asylrecht, Fremdenpolizei u. s. w.; in dieser Beziehung hat die Schweiz keine andern Verbindlichkeiten, als irgend ein anderer souveräner Staat. Für die speziellen Pflichten der Schweiz als ewig neutraler Staat ist in erster Linie der Wortlaut der Urkunde maßgebend, welche diese Neutralität konstituirt. Die Neutralitätsakte von 1815 überbindet ihr aber keine andern Pflichten als selbstverständlich: die Erhaltung der Neutralität und Unverletzlichkeit ihres Gebietes nach Maßgabe ihrer Kräfte, und ausdrücklich: die Fernhaltung jedes fremden Einflusses auf ihr Staatsleben, womit deutlich ausgesprochen ist, daß von irgend einer Bevormundung der Schweiz seitens der Mächte auf Grund der Neutralitätserklärung nicht die Rede sein kann. Außer diesen vertraglichen Pflichten glaubt Hilty indes auch noch solche annehmen zu sollen, die nicht in der Urkunde enthalten sind, aber aus der Natur der ewigen Neutralität als logische Folgerungen hervorgehen: 1) daß die Schweiz, falls sie aus ihrer Stellung heraustreten wollte, eine dahingehende Erklärung noch in Friedenszeiten abgeben, d. h. die ewige Neutralität in aller Form aufkünden müßte; 2) daß sie, so lange dies nicht geschieht, sich jeder Theilnahme an der großen Politik, jedes Angriffskrieges und jeder Allianz zu enthalten habe, wie anderseits ein Krieg gegen sie im Interesse Europas ausgeschlossen sei. Diese Verpflichtung zur Enthaltung von Allianzen ist indes keine absolute. Wenn ewig neutrale Staaten, die selbständig sind, sich gegen jede Verletzung ihrer Neutralität nach Kräften wehren müssen, so muß ihnen zu diesem Zwecke und im Moment der Gefahr das Hülfsmittel der Allianz unbenommen sein. Eine absichtliche und erhebliche Verletzung ihrer Neutralität gibt der Schweiz das Recht zurück, sich zum Zweck der Erhaltung ihrer Freiheit und Neutralität mit jedem beliebigen Staate zu verbinden. Ja der Entschluß zu sofortiger Allianz mit dem Kriegsgegner der verletzenden Macht muß zum voraus bei den Schweizerbehörden feststehen, falls es sich um einen übermächtigen Staat handelt, allerdings in der Absicht, die momentan aufgegebene Neutralität mit dem Friedensschluß wieder herzustellen. Als Verpflichtung, bei der Wiederherstellung regelmäßiger Verhältnisse sich des in seinen Rechten verletzten neutralen Staates anzunehmen, als ein feierliches Versprechen völliger Wiederherstellung und Schadloshaltung auf Kosten der verletzenden Macht, sofern der neutrale Staat sich tadellos verhalten hat, will Hilty die Garantie seitens der

Mächte, die sich nach dem Wortlaut der Urkunde vom 20. Nov. 1815 nicht sowohl auf die Neutralität, als auf die Unverletzlichkeit des territorialen Besitzstandes der Schweiz bezieht, aufgefaßt wissen. Mit dem Friedensschluß soll jede Allianz aufhören; überhaupt soll es fester Staatsgrundsatz bei den eidgenössischen Behörden sein und bleiben, niemals dauernde Verbindungen mit andern Staaten einzugehen, die auf die politische Selbständigkeit des Landes einen nachtheiligen Einfluß ausüben könnten, z. B. auch keine Zollunionen.

Einen von Hilty stark abweichenden Standpunkt nimmt eine Berner Dissertation von F. L. Calonder ein[1]). Diese Arbeit hat das Verdienst, das geschichtliche Werden der schweizerischen Neutralität zum ersten Mal zum Gegenstand einer zusammenhängenden, eingehenderen Darstellung gemacht zu haben. Als Quelle hat ihr hauptsächlich die große Sammlung der eidgenössischen Abschiede gedient. Aber neben recht guten und zutreffenden Ausführungen, unter denen z. B. die Darstellung des Einflusses der konfessionellen Spaltung auf die Neutralitätspolitik als besonders gelungen hervorzuheben ist, findet sich darin doch manches Schiefe und Unrichtige. Es ist z. B. irrig, daß Graubünden zur Zeit des 30jährigen Krieges als eine Republik völlig für sich betrachtet worden sei; nicht nur in Zürich und Bern, sondern selbst in den katholischen Orten war damals noch das Bewußtsein lebendig, daß die drei Bünde mit ihren Untertanenlanden ein integrirender Bestandtheil der Eidgenossenschaft seien (vgl. meine ›Orte und Zugewandte‹ im Jahrb. für schweiz. Gesch. XIII S. 124, 418 ff.). Es geht daher nicht an, an das damalige Verhalten der Religionsparteien zu Bünden den Maßstab der strengen Neutralität zu legen, wie das Calonder S. 66 thut. Sehr anfechtbar ist ferner die Behauptung, daß schon das Bündnis von 1777 das Protektorat Frankreichs über die Schweiz gleichsam offiziell festgestellt habe (S. 101 ff.). Weder der Wortlaut des Bundes, noch seine Folgen rechtfertigen eine solche Annahme. Der beste Gegenbeweis liegt wohl darin, daß Frankreich gerade diejenigen Gemeinwesen, über die es wirklich ein Protektorat anstrebte, Genf, Neuchatel und das Bistum Basel, mit Hilfe der katholischen Orte vom Bündnisse von 1777 ausschloß. Wie reimt sich ferner damit die Thatsache, daß diese angeblich protegirte Eidgenossenschaft sich 1792 nicht bloß neutral erklärte, sondern jeden offiziellen Verkehr mit Frankreich abbrach, daß Zürich und Bern den Mut hatten, Genf vor dem geplanten Handstreich der Armee Montesquiou's zu

1) Ein Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität. Von F. L. Calonder. Zürich, E. Cotti. 1890. 146 S.

retten? Vollends sonderbar ist Calonders Auffassung von der Neutralitätsakte von 1815. Er sieht darin nur »eine völkerrechtliche Mißgeburt«, welche »die eigene Schwachheit zur Mutter und das falsche Wohlwollen des Auslandes zum Vater« gehabt habe (S. 119). Die Schweiz könne im Interesse ihrer Würde und Selbständigkeit nichts besseres thun, als dieselbe zu repudiiren. Der Neutralitätsakte von 1815 kommt nach Calonder keinerlei Gültigkeit zu, weil die Schweiz damals in ihrer Abhängigkeit von den Mächten gar keinen vertragsfähigen Willen besessen habe. Oder, wenn man die damalige Schweiz als ein handlungsfähiges Rechtssubjekt anerkennen wolle, so sei der Vertrag von völkerrechtlichem Standpunkt aus ein unsittlicher und darum ungültiger, weil sie wichtige Souveränetätsrechte, wie das Kriegsrecht, in demselben aufgegeben und damit ihre staatliche Selbständigkeit theilweise aufgehoben habe. Als Ausfluß des faktischen Protektorates der Großmächte, das 1813 an die Stelle des französischen getreten sei, als eine bloße Abmachung der Mächte über die Schweiz habe jedenfalls diese Neutralisirung nur so lange dauern können, als das Protektorat selber. Im Jahr 1848 aber habe sich die Schweiz durch kräftigen Entschluß und die Gunst der Umstände wieder den Rang eines selbständigen Staates zurückerobert; damit sei die Collektiverklärung der Mächte über ihre Neutralität hinfällig geworden, und die Schweiz sollte sich hüten, das Ausland durch Anrufung jener Erklärung an eine traurige Zeit nationalen Elends und ausländischer Ingerenz zu erinnern. Es ist hier nicht der Ort, auf eine förmliche Widerlegung dieser Wahres und Falsches eigentümlich durcheinander mengenden, in der Schweiz jedenfalls ziemlich vereinzelt dastehenden Anschauungen einzutreten. Nur so viel sei hier bemerkt: wenn ein die Schweiz betreffender völkerrechtlicher Akt ihrem spontanen Willen entsprungen ist, so ist es die Anerkennung ihrer ewigen Neutralität im Jahre 1815. Jede nationale Regung während der napoleonischen Zeit tendirte auf Rückkehr zu der alten, bewährten Neutralitätspolitik, die 1798 gewaltsam unterbrochen worden war, und es war keineswegs Schwäche, sondern das ehrliche, aufrichtige Streben, die Unabhängigkeit des Landes für alle Zukunft sicher zu stellen, was die schweizerischen Staatsmänner von 1814 bewog, von den Mächten die feierliche Anerkennung der schweizerischen Neutralität bei allen künftigen Kriegen zu verlangen. Auf die eigene Initiative der Schweiz hin ist die Erklärung der Mächte entstanden, und ein Schweizer, der treffliche Pictet de Rochemont, hat sie in einer Weise verfaßt, daß daraus keinerlei Beschränkung ihrer staatlichen Selbständigkeit mit Fug gefolgert werden kann. Also kann hier von einer Neutralisirung, bei

welcher die Schweiz nur ›Objekt‹, nicht ›Subjekt‹ gewesen wäre, nicht die Rede sein. Wenn aber die ›regelmäßige‹ Neutralität derart in der Eigenart des Landes wurzelt, daß die Schweiz auch nach Calonder, obgleich er ihr formell die Politik der freien Hand vindizirt, in Zukunft nichts anderes zu thun hat, als ihre neutrale Politik weiter zu verfolgen (S. 140), was hat es dann für einen Sinn, einen Vertrag zu verwerfen, der ihr keine andere Verbindlichkeit auferlegt, als ›unabhängig von jedem fremden Einfluß‹ diese Neutralität zu wahren, der aber die Mächte verpflichtet, diese Politik als im Interesse Europas liegend zu achten? Gewiß muß die einzig wirksame Garantie der Neutralität in der Wehrkraft der Schweiz selbst gesucht werden; aber die moralische Beihülfe ist doch auch nicht zu verachten, die darin liegt, daß die Macht, welche die schweizerischen Grenzen verletzt, sich eines speziellen Vertragsbruches gegenüber Europa schuldig macht. An der Schweiz ist es daher sicherlich zuletzt, die Gültigkeit der Akte von 1815 in Zweifel zu ziehen. Auch hat Calonder in seinem an sich sehr anerkennenswerthen patriotischen Eifer ganz außer Acht gelassen, daß mit der internationalen Anerkennung der schweizerischen Neutralität die Neutralisirung Nordsavoyens untrennbar verknüpft ist und daß diese wiederum das Aequivalent für die an Genf abgetretenen savoyischen Gemeinden bildet. In was für Komplikationen würde sich mithin die Schweiz verrennen, wenn sie sich auf den von ihm vertretenen Standpunkt stellen wollte?

Wenn die geschichtlichen Ausführungen Calonders ausgesprochenermaßen nur als Mittel zum Zweck dienen sollen und die Nutzanwendung auf die Gegenwart ihm die Hauptsache ist, so stellt sich dagegen eine Zürcher Dissertation von Ricarda Huch[1]) die rein historische Aufgabe, die Handhabung der schweizerischen Neutralität während des spanischen Erbfolgekrieges zu verfolgen. Die großentheils auf ungedruckten Materialien fußende, ungemein fleißige Arbeit entwirft ein lebendiges Bild von dem Ausnahmezustand, welchen die Schweiz als das Land des Friedens in dem wütenden Kriegssturme einnahm. Schon damals wurde ›die Neutralität gleichsam als etwas den Schweizern Anhaftendes betrachtet. Die bloße Anwesenheit einer schweizerischen Garnison konnte einen Platz zu einem neutralen machen; so dachten verschiedene Staatsmänner um diese Zeit daran, einmal Mantua und einmal Straßburg durch Hinverlegung einer eidgenössischen Garnison zu neutralisiren‹.

1) Die Neutralität der Eidgenossenschaft, besonders der Orte Zürich und Bern während des spanischen Erbfolgekrieges. Von Dr. Ricarda Huch. Zürich, S. Höhr. 1892. 285 S.

Interessant ist es auch zu sehen, wie die Schweizer zwischen sich und die kriegführenden Mächte gleichsam Kissen zu stopfen sich bemühen, indem sie diese nicht bloß zur Anerkennung der eigenen Neutralität, sondern auch derjenigen ihrer Nachbargebiete, der Markgrafschaft Baden, der östreichischen Waldstätte am Rhein, der Bodenseegegenden, Savoyens etc. zu bewegen suchen und dieselben zum Theil durch Besetzung sichern. Die Grundsätze der Eidgenossen gingen in mehrfacher Beziehung über das hinaus, was das Zeitbewußtsein von der Neutralität verlangte. Während die damaligen Völkerrechtslehrer den Durchmarsch von Truppen durch das neutrale Gebiet als erlaubt betrachteten oder gar dem Kriegführenden ein Recht darauf zuerkannten, so haben die Schweizer im Gegensatz zu dem ebenfalls neutralen Venedig den Durchzug prinzipiell verweigert. Anderseits ließ die praktische Durchführung der Neutralität, abgesehen davon, daß auf beiden Seiten ca. 40,000 Schweizersöldner standen, was wiederum nach den Anschauungen der Zeit mit der Neutralität vereinbar war, manches zu wünschen übrig. Die kriegführenden Mächte, insbesondere die Alliirten, ließen es an mannigfaltigen Versuchen nicht fehlen, um die Eidgenossen ganz oder theilweise auf ihre Seite zu ziehen oder wenigstens Begünstigungen dieser oder jener Art von ihnen zu erlangen, und die konfessionelle Zerrissenheit, der Mangel an einer Bundesgewalt und die Verschiedenheit der kantonalen Interessen und Neigungen arbeiteten ihnen zuweilen bis auf einen bedenklichen Grad in die Hände.

Fast gleichzeitig ist die erste Hälfte eines Werkes von Prof. P. Schweizer in Zürich erschienen, welches das, was die Huch'sche Schrift für einen eng begrenzten Zeitraum gethan hat, für die gesamte Geschichte der schweizerischen Neutralität zu leisten unternimmt. Um eine feste Grundlage für seine Arbeit zu gewinnen, schickt der Verfasser eine fast die Hälfte des Halbbandes in Beschlag nehmende Einleitung ›über die historische Entwicklung des allgemeinen Neutralitätsrechtes‹ voraus, eine völkerrechtliche Abhandlung, die zweifellos das Vollständigste und Scharfsinnigste ist, was je über diese Materie geschrieben worden ist. Entgegen dem Ausspruch einiger Völkerrechtslehrer, die Neutralität habe keine Geschichte, weist Schweizer nach, daß die Sache so alt ist, wie die Geschichte selber, daß die Inder, Juden, Griechen und Römer sie wohl gekannt haben und ihre technischen Ausdrücke dafür besitzen, wenn schon das Wort *neutralitas* erst eine Bildung des Spätmittelalters ist und die Theorie des Neutralitätsrechtes erst mit Grotius beginnt. In Uebereinstimmung mit Bluntschli definirt er die Neutralität als ›Nichtbetheiligung an dem Kriege Anderer und Behaup-

tung der Friedensordnung für den eigenen Bereich‹. Im Frieden gibt es keine Neutralität; auch die sogenannte ewige Neutralität und die Neutralisation tritt erst mit Beginn des Krieges zwischen andern Staaten in Wirksamkeit; im Frieden ist sie latent. Selbstverständlich kann nur dann von Neutralität die Rede sein, wenn die Möglichkeit einer Betheiligung am Kriege oder einer Verwickelung in denselben vorhanden ist, wenn also die Verhältnisse so liegen, daß es eines besondern Entschlusses und gewisser Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Neutralität bedarf. Nach einer instruktiven Zusammenstellung von Neutralitätsfällen im Altertum, Mittelalter und in der Neuzeit, aus welcher die stets wachsende Bedeutung der Neutralitätsidee erhellt, geht der Verfasser auf den von dem ältern Martens aufgestellten Begriff der unvollständigen Neutralität ein, den noch Heffter und Bluntschli zugeben, während ihn die neusten Völkerrechtslehrer, Geffken, Martens jun., Rivier, Hall, Bulmerinq u. a. verwerfen. Schweizer stimmt den letztern darin bei, daß nach gegenwärtigem Recht nur eine nach heutigen Begriffen vollkommene Neutralität statthaft sei; dagegen schreibt er der unvollständigen Neutralität als historischer Entwicklungsstufe große Bedeutung zu. Entsprechend der Theorie gab es in der Praxis während einer Uebergangsperiode, etwa von 1700 bis 1850, neben der vollständigen Neutralität eine unvollständige, und noch früher wurde die Neutralität überhaupt nur in einer nach unsern Begriffen unvollkommenen Art gehandhabt. So faßt Schweizer unter dem Begriff der unvollkommenen Neutralität alle Neutralitätsformen der Vergangenheit zusammen, ob sie nun etwas mehr oder weniger von der vollkommeneren Neutralität der Gegenwart abweichen. Diese in früherer Zeit in der Praxis, wie in der Theorie als zulässig erachteten Abweichungen stellt er sorgfältig zusammen und erweist ihre Allgemeingültigkeit an zahlreichen Beispielen aus der außerschweizerischen Geschichte. Die wichtigste bestand darin, daß die Neutralität modifizirt sein konnte durch ältere Verträge, wodurch der Neutrale einer oder auch beiden Kriegsparteien zu gewissen Unterstützungen mit Truppen, Schiffen, Geld, Durchpaßbewilligung etc. verpflichtet war. Solche Verträge durften aber nur defensiven Charakter haben und nur eine beschränkte Zahl von Hilfstruppen betreffen; sonst wären sie auch in der Vergangenheit als vollständige Allianzen und der angeblich Neutrale als Partei betrachtet worden. Eine zweite Abweichung bestand in der Zulässigkeit des Durchmarsches durch das neutrale Gebiet, den die ältern Theoretiker nach dem Vorgang von Grotius sogar für ein natürliches Recht des Kriegführenden erklärten. In der Praxis läßt sich indes ziemlich bestimmt nachweisen, daß nur der Durchpaß nach einem zur gleichen

Kriegspartei gehörigen Lande als vereinbar mit der Neutralität galt. Durchmärsche, die direkt ins feindliche Gebiet führen, sind in der Regel verweigert oder, wenn sie erzwungen wurden, vom geschädigten Gegner immer als Neutralitätsverletzungen bezeichnet worden. Außerdem gestattete das ältere Neutralitätsrecht auch den Rückzug eines mit Vernichtung bedrohten Heeres durch das neutrale Gebiet, da die Internirung flüchtiger Truppen unbekannt war. Eine dritte Abweichung betrifft die Zulassung von Werbungen im neutralen Land. Die ältere Theorie behandelte die Werbung geradezu als ein Recht der Kriegführenden, das der Neutrale nicht einschränken dürfe, wenigstens nicht einseitig und parteiisch. Dagegen galt die Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial seitens einer neutralen Regierung auch früher als unzulässig. Selbst der Durchpaß von Waffen und Munition war verpönt, so daß in dieser Beziehung das ältere Recht eher strenger erscheint als das neue, welches Waffensendungen durch Privatspekulanten nicht verbietet.

Nachdem der Verfasser auf diese Weise einen festen Maßstab für die Beurtheilung der schweizerischen Neutralität in frühern Jahrhunderten gewonnen hat, untersucht er die Natur der ewigen oder, wie er lieber sagen möchte, dauernden, permanenten Neutralität. Dabei polemisirt er mit eindringendem Scharfsinn gegen Bulmerinq, Piccioni und andere, welche diese permanente Neutralität als ein bei allen Staaten, bei denen sie vorkommt, gleichartiges Verhältnis auffassen, die Bedingungen einer dieser Neutralitäten auch auf die andern anwenden und aus der Summe der Bedingungen aller ein gemeinsames Recht der ewigen Neutralität konstruiren wollen, und zeigt, daß die permanenten Neutralitäten nach ihrem Ursprung verschieden sind, je nachdem sie einzig aus dem freien Willen und Entschluß des betreffenden Staates hervorgehen oder nur auf Verträgen beruhen, welche ohne sein Zuthun zwischen andern Staaten geschlossen worden sind, oder endlich auf beiden Grundlagen, auf eigenem Entschluß und internationaler Anerkennung desselben. Die erste Art nennt er nach einem von Hilty gebrauchten Ausdruck die »prinzipielle Neutralität als Staatsmaxime«. Beispiele davon bieten die Republik Venedig seit dem 17. Jahrhundert, die Vereinigten Staaten wenigstens gegenüber den europäischen Händeln und vor allem die alte Eidgenossenschaft bis 1798. Nur wer die Schweizergeschichte nicht kennt, kann die Behauptung aufstellen, es sei keine ewige Neutralität ohne internationale Vereinbarung und Garantie möglich; sie liefert während dreier Jahrhunderte den Beweis, daß eine Combination gewisser Faktoren bei einem Staate eine bewußte Neutralitätspolitik hervorrufen kann, die so dauernd ist, als mensch-

liche Verhältnisse überhaupt, mindestens ebenso dauernd, als eine bloß durch Verträge künstlich geschaffene Neutralität. Viel eher läßt sich umgekehrt behaupten: Alle Garantiezusicherungen sind nicht im Stande, eine Neutralität auf längere Dauer zu erhalten, wenn dieselbe nicht auf natürlichen Bedingungen und Interessen und vor allem auf dem festen Willen des Neutralen selbst beruht. Zu dieser aus eigenem freien Willen hervorgegangenen prinzipiellen Neutralität kann noch eine internationale Anerkennung durch Verträge anderer Staaten hinzutreten, die ihren Charakter um so weniger wesentlich verändert, als es auch ohne Verträge eine völkerrechtliche Pflicht ist, das neutrale Verhalten eines Staates zu respektiren. So entsteht 2) die »durch Verträge anerkannte prinzipielle Neutralität«, wofür die Schweiz seit 1815 das einzige Beispiel bietet, da Venedigs prinzipielle Neutralität wegen Untergangs der Republik keine nationale Anerkennung erlangen konnte. Im Gegensatz dazu stehen 3) die Neutralisationen, d. h. diejenigen ewigen Neutralitäten, die ohne vorhergehende historische Entwicklung einer prinzipiellen Neutralität, ohne Begehren und Mitwirkung seitens des neutralisirten Staates, ja zuweilen gegen seinen Willen und seine Interessen ihm von andern Staaten auferlegt, also nur durch Verträge künstlich geschaffen sind. Auf diese zuweilen sehr kurzlebigen Schöpfungen der Diplomatie will Schweizer mit Recht den Begriff der Neutralisation eingeschränkt wissen, den Bulmerinq in Marquardsens Handbuch des Oeffentlichen Rechts in einer zu irrtümlichen Verallgemeinerungen führenden Weise auf alle ewigen Neutralitäten ohne Unterschied, vorab auf die der Schweiz, anwendet und mit der Protektion und Garantie zusammenstellt. Mit patriotischer Entrüstung verwahrt sich Schweizer gegen diese Theorie, welche die Schweiz »in Gesellschaft der Luxemburger, Phäaken, Congoneger und verschiedener Gewässer zu einem Protektions- und Garantiestaat herabwürdigen will«. »Die schweizerische Neutralität ist nicht das Geschöpf der fremden Mächte, sondern die eigene in Jahrhunderte langer Entwicklung entstandene Schöpfung der Schweiz, die das Muster geworden ist für die fremden Staaten und für die Konstruktion des allgemeinen Neutralitätsrechtes. Für die meisten Punkte desselben müssen sich die Theoretiker des Völkerrechts in erster Linie auf den Vorgang der Schweiz berufen«.

Mit diesen Worten schließt der Verfasser einen Ueberblick über die verschiedenen bis dahin vorgekommenen Neutralisationen von Krakau, Belgien, Luxemburg, Moresnet, der jonischen Inseln, des Congostaates, der Samoainseln, der Ostsee, der Dardanellen und des schwarzen Meeres, der Donaumündungen und des Suezkanals. Auch

bei diesen ließen sich übrigens wieder fast ebensoviel Unterschiede machen, als es neutralisirte Staaten und Territorien gibt. Da einigen dieser Neutralisirten Wille und Mittel fehlen, um ihre Neutralität zu behaupten, zuweilen durch die Verträge ihnen diese Mittel geradezu entzogen oder verboten werden, so muß die Garantie der andern Staaten, der Schöpfer dieser Neutralisation, als einziger Schutz dafür eintreten. Das Verhältnis berührt sich dann nahe und verbindet sich auch mit der Protektion, welche die Unabhängigkeit und Souveränetät des neutralisirten Staates in der auswärtigen Politik, in der militärischen Organisation, ja selbst in inneren Fragen mehr oder weniger beschränkt. Am wenigsten ist dies der Fall mit Belgien, dessen Neutralität jedenfalls der schweizerischen am nächsten steht. Sie unterscheidet sich zwar von der letzteren dadurch, daß sie früher kein traditionelles Prinzip des Landes war und diesem erst 1831, ursprünglich gegen seinen Willen, wie eine Beschränkung seiner Handlungsfreiheit von den Großmächten auferlegt wurde. Nachdem Belgien jedoch gewisse, seine Selbstständigkeit beeinträchtigende militärische Abmachungen eines Theils der Garantiemächte durch Schleifung der Festungen, auf welche sich dieselben bezogen, gegenstandslos gemacht und seine Neutralität seit mehr als einem halben Jahrhundert aus eigener Kraft behauptet hat, wird man sagen können, daß es durch die vertraglich geschaffene Neutralität zur prinzipiellen gelangt ist.

Im Gegensatz zu den Theoretikern, die eine Reihe von besondern Verpflichtungen aller ewig neutralen Staaten in Friedenszeiten konstruiren wollen, stellt Schweizer den Satz auf: Die dauernde Neutralität ist ihrem Wesen nach nichts anderes, als die gelegentliche Neutralität, nur daß sie ein für allemal für alle zukünftigen Kriege erklärt und von den anderen Staaten ebenso für immer anerkannt wird. Außer den gewöhnlichen Pflichten der gelegentlichen Neutralität, die nur in Kriegszeiten existiren können, hat die ewige keine weitern, als die, welche ihr der betreffende Neutralitätsvertrag als Bedingung ihrer Anerkennung oder Garantie auferlegt, und diese vertraglichen Verpflichtungen sind je nach den Verträgen verschieden und dürfen nicht verallgemeinert werden. Daher wendet sich Schweizer in erster Linie gegen Piccioni, der aus der ewigen Neutralität eine Reihe von Souveränetätsbeschränkungen namentlich für die auswärtige Politik folgern will, und weist nach, daß dieselben immer nur für einzelne, nie für alle zutreffen und nicht sowohl aus der ewigen Neutralität an sich als aus den Verträgen entspringen. Nicht einmal die von Hilty zugegebene Beschränkung des Kriegs- und Allianzrechtes läßt er gelten. Die ewige, wie die gelegentliche

Neutralität betrifft, wie schon die Wortbedeutung lehrt, nur die Nichtbetheiligung des betreffendes Staates an Kriegen zwischen andern Staaten; sie hebt aber weder für den Neutralen selbst das Recht zu eigener Kriegführung unter allen Umständen auf, noch verpflichtet sie die andern Staaten, in keinem Fall gegen den ewig Neutralen direkt Krieg zu erklären. Man braucht nur an die Neuenburger Frage zu denken, um einzusehen, daß auch ein ewig neutraler und ganz friedlicher Staat in Konflikte geraten kann, die unter Umständen nur mit dem Schwerte gelöst werden können. Wenn der prinzipiell neutrale Staat mehr als andere den Krieg zu vermeiden sucht, so ist dies keineswegs seine Neutralitätspflicht, sondern sein politisches Prinzip; auf das Kriegsrecht absolut verzichten kann er nicht, ohne aufzuhören, ein souveräner Staat zu sein. Nur den entwaffneten Neutralisirten, wie Luxemburg, fehlt mit der Möglichkeit auch das Recht zur Kriegsführung. Auch die Enthaltung von Allianzen darf nicht als eine rechtliche Verpflichtung des ewig Neutralen aufgefaßt werden. Selbst der Abschluß eines Offensivbündnisses würde die Neutralität formell noch nicht verletzen, bloß die Absicht dazu andeuten und Anlaß zum Mißtrauen geben. Erst mit der Ausführung der Offensivverpflichtung im Kriegsfall träte die Neutralitätsverletzung wirklich ein. Damit will Schweizer keineswegs solchen Offensivallianzen das Wort reden; er betont vielmehr, daß die Enthaltung davon mehr als bloße Verpflichtung, nämlich geradezu die erste Voraussetzung für die Möglichkeit einer wahren prinzipiellen und ewigen Neutralität sei. Dagegen hält er den Abschluß von Defensivbündnissen für wohl vereinbar mit derselben, sofern sie nicht mit den Kriegsparteien, sondern mit andern im vorausgesetzten Krieg ebenfalls neutral bleibenden Staaten geschlossen werden und ohne Verpflichtung des ewig neutralen Staates, den andern, wenn er angegriffen würde, zu verteidigen. Ein solches Defensivbündnis ohne Reciprocität wäre zum Beispiel denkbar zwischen Belgien und Holland, da das letztere alles Interesse daran hat, daß Belgien seine Neutralität und Selbständigkeit behauptet.

Sehr richtig bemerkt Schweizer zu dieser ganzen Lehre von angeblichen allgemeinen Verpflichtungen der ewig Neutralen in Friedenszeiten: ›Sobald alle auf die Neutralitätsbehauptung bloß vorbereitenden Maßregeln als Pflichten oder alle sie möglicher Weise abschwächenden und erschwerenden Maßregeln als Pflichtverletzungen hingestellt werden, müßte die ganze äußere und ein großer Theil der innern Politik der ewig neutralen Staaten unter beständiger Aufsicht stehen und fortwährenden Einsprachen und Mahnungen der Großmächte ausgesetzt sein; ja diese könnten sich jeden Augenblick

einmischen unter dem Vorwande, die ewige Neutralität sei mitten im Frieden schon verletzt worden. Da eine gemeinsame Aktion aller Großmächte fast undenkbar ist, würden einzelne Gruppen von Mächten unter dem Vorwand der Neutralitätspflichten Forderungen stellen, welche der Neutralität widersprechen und die entgegenstehenden Mächte zu entgegengesetzten Forderungen veranlassen würden«. Selbst als bloße Ratschläge gefaßt, wie die ewig Neutralen ihre Politik einzurichten haben, um sich die Aufrechterhaltung der Neutralität im Kriegsfall nicht zu erschweren, haben solche allgemeinen Regeln wenig Wert. »Wenn das künstlich neutralisirte Luxemburg eine Zollunion mit einer Großmacht unbeschadet der Neutralität vertragen kann oder besser gesagt, wegen seiner Kleinheit kaum entbehren kann, so wäre eine derartige Union für Belgien oder vollends für die Schweiz sehr bedenklich als Symptom wirtschaftlicher Abhängigkeit von jener Großmacht oder besonderer Sympathien für sie. Wenn Belgien ohne Bedenken wenigstens mit einem seiner Nachbarstaaten ein Defensivbündnis schließen könnte, so wäre ein derartiges Bündnis der Schweiz mit irgend einem ihrer Nachbarstaaten unter den jetzigen Umständen wenigstens ein Anzeichen und eine Vorbereitung zum Bruch der Neutralität«. Alle derartigen Fragen sind Sache der Politik des ewig Neutralen selbst. Nur er selbst kann entscheiden, wie er seiner Verpflichtung, die Neutralität in jedem denkbaren Kriege zu wahren, am besten genügen kann; er allein hat das richtige Gefühl für ein unparteiisches, wahrhaft neutrales Verhalten.

In einem weitern Abschnitt behandelt Schweizer die Rechte der Neutralen, die für die ewige Neutralität ganz dieselben sind, wie für die gelegentliche, nur daß bei einer Verletzung der ersteren seitens einer Macht, welche dieselbe mitgarantirt oder vertraglich anerkannt hat, zum Bruch des Völkerrechts noch ein spezieller Vertragsbruch hinzukäme. Als die schönste und positivste Wirkung des modernen Neutralitätsrechtes gegenüber dem Rechte früherer Jahrhunderte bezeichnet Schweizer die Internirung flüchtiger Truppen, deren Ausbildung er ausführlich darstellt. Zum Schluß untersucht er den Fall der Neutralitätsverletzung und gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß unabsichtliche und leicht wieder gutzumachende Gebietsverletzungen, ja selbst eine vorübergehende, vom Neutralen selbst zurückgeschlagene Invasion den Kriegsgegner des Verletzers noch nicht dazu berechtigen, die Neutralität als erloschen zu betrachten; erst die erfolgreiche Festsetzung des Feindes auf dem neutralen Gebiet berechtigt ihn dazu. Der Neutrale selbst dagegen ist auch durch den bloßen, selbst mißlungenen Versuch einer Ver-

letzung beleidigt; von ihm hängt es ab, ob er dem Verletzer nach einem solchen Beweis der Feindseligkeit den Krieg erklären und ob er sich zu diesem Zweck mit dem Kriegsgegner desselben alliiren will oder nicht. Dagegen geht Hilty nach Schweizers Ansicht zu weit, wenn er sagt, der Entschluß zu einer solchen Allianz müsse zum voraus bei den Behörden des neutralen Staates fest stehen. Es sei das eine Frage der rein praktischen Politik, bei welcher der neutrale Staat sorgfältig zu erwägen habe, ob das Mittel nicht gefährlicher sei, als die Verletzung, die es rächen und deren Folgen es rückgängig machen solle. In Bezug auf Wiederherstellung der durch Verletzung aufgehobenen ewigen Neutralität decken sich die Ausführungen Schweizers so ziemlich mit denjenigen Hiltys. Auch er denkt sich, daß die Einmischung der Garantiemächte, die während des Krieges kaum ausführbar sein möchte, beim Friedensschluß zu Gunsten des ewig Neutralen in Wirksamkeit treten muß, falls dieser nicht durch absichtliche Begünstigung einer Kriegspartei oder durch sträfliche Nachlässigkeit Mitschuld an der Verletzung seiner Neutralität trägt.

Die zweite Hälfte des Halbbandes befaßt sich mit dem eigentlichen Thema, mit der Geschichte der schweizerischen Neutralität. Schweizer unterscheidet fünf verschiedene Anwendungen der Neutralität in der Geschichte der Eidgenossenschaft: 1) die Neutralität einzelner schweizerischer Stände oder Territorien im Innern der Schweiz bei Bürgerkriegen, was sich kurz als innere Neutralität bezeichnen läßt; 2) die Neutralität fremder Gebiete im Innern der Schweiz bei Kriegen zwischen ihrer Herrschaft und den Eidgenossen; 3) die Ausdehnung der eidgenössischen Neutralität auf fremde Gebiete außerhalb der Landesgrenzen; 4) die Neutralität einzelner Orte gegenüber auswärtigen Kriegen; 5) die Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gegenüber auswärtigen Kriegen. Die Neutralität bei Bürgerkriegen ist einzelnen Ständen, wie Appenzell, Basel, Schaffhausen, in ihren Bundesbriefen geradezu zur Pflicht gemacht worden, weshalb sich diese in den Religionskriegen in der Regel neutral verhielten. Andere, wie Glarus, Freiburg und Soloturn thaten dasselbe, ohne dazu ausdrücklich verpflichtet zu sein. Die Ausdehnung der eidgenössischen Neutralität über die Landesgrenzen hinaus betrifft namentlich die Freigrafschaft, die östreichischen Waldstätte am Rhein, verschiedene kleinere Stände in Süddeutschland und Savoyen, dessen Neutralisirung schon unter Ludwig XIV. angeregt wurde. Dann lassen sich auch Genf, Neuenburg und das Bistum Basel dahin rechnen, weil diese Stände noch nicht allgemein als eidgenössisch anerkannt waren. Ohne weitere Bedeutung sind die zweite und

vierte Anwendung. Eine sechste Art, ›die Neutralität einzelner Stände des Staatenbundes in Kriegen, welche dieser selbst mit dem Ausland führt, die schlechteste und verkehrteste Anwendung der Neutralität‹, wie sie im Deutschen Reich häufig vorgekommen ist, hält Schweizer für unbekannt in der Eidgenossenschaft, indes mit Unrecht. Das Verhalten der VOrte im Müsserkrieg 1531 (vgl. meine ›Orte und Zugewandten‹ S. 120) läßt sich ganz gut unter diesen Begriff subsumiren, und noch schlimmer war ihr Verfahren in den Bündnerwirren des 17. Jahrhunderts. Es liegt also kein Grund vor, die Schweiz in dieser Beziehung eines besondern Vorzugs vor dem Reiche zu rühmen.

Was die wichtigste Anwendung der Neutralität, diejenige der ganzen Eidgenossenschaft nach außen, anbetrifft, so ist die auffallendste Abweichung vom heutigen Neutralitätsbegriff, welche auch manche Völkerrechtslehrer veranlaßt hat, die Existenz einer schweizerischen Neutralität für frühere Jahrhunderte zu bestreiten, das Bestehen von Bündnissen der Eidgenossen mit fremden Mächten, welchen dadurch Werbung von Truppen zugestanden wurde. Schweizer weist nun nach, daß diese Bündnisse, unter welchen die Erbeinung mit Oestreich und das Bündnis mit Frankreich die wichtigsten waren, keineswegs über das hinausgiengen, was früher als mit der Neutralität vereinbar galt, daß insbesondere die Bünde mit Frankreich keine eigentlichen Allianzen, ja streng genommen nicht einmal Defensivbündnisse genannt werden können, da dem Könige kein Theil des eidgenössischen Volksheeres zu Hülfe geschickt, sondern lediglich die Erlaubnis zu Werbungen gewährt wurde, ohne jede Garantie für den Erfolg derselben. Obwohl also diese Bündnisse keineswegs mit dem ältern Begriff von Neutralität unvereinbar waren, so riefen doch die Gefahren, die daraus dem eidgenössischen Volksleben überhaupt erwuchsen, schon vor Ende des 15. Jahrhunderts einer starken, echt republikanischen Opposition mit Zielen, welche einerseits eine vollständige Neutralität im modernen Sinne ermöglicht, anderseits aber auch freie Hand zu einer aktiven kriegerischen Politik gegeben hätten. Schweizer ist der Ansicht, daß diese Opposition, wenn sie vollkommen durchgedrungen wäre, eher die Politik der freien Hand und damit wohl das Gegentheil von Neutralität zur Folge gehabt hätte, daß sie aber die Neutralitätspolitik insofern gefördert habe, als sie eine zu große Ausdehnung der Bündnisse und ihrer Verpflichtungen gehindert habe. Der hervorragendste Vertreter dieser Opposition ist Zwingli, dessen Einfluß in der That bewirkt hat, daß sich Zürich im Gegensatz zu den übrigen

Orten von 1521 bis 1612 durch Enthaltung von allen fremden Bündnissen zur Neutralität im strengsten Sinn erhoben hat.

Die prinzipielle Neutralität der Schweiz hat sich im Lauf der Zeit aus der immer häufiger werdenden gelegentlichen Neutralität entwickelt, weshalb der Uebergang von der einen zur andern zeitlich nicht so genau bestimmt werden kann, wie die internationale Anerkennung derselben. Selbst in der eigentlichen Kriegsperiode der eidgenössischen Geschichte fehlt es nicht an auffallenden Beweisen von Neutralität der Eidgenossen. Als erste förmliche Neutralitätserklärung gegenüber den Großmächten betrachtet Schweizer den Beschluß der Tagsatzung vom 16. Jan. 1508 in Bezug auf Maximilians Romzug. Wohl mit mehr Recht dürfte man das Schreiben vom 10. Aug. 1492, durch welches die Eidgenossen Frankreich ihre Vermittlung anboten, die erste Proklamation des Grundgedankens der eidgenössischen Neutralität nennen. Ueberhaupt ist es auffällig, daß Schweizer der konsequenten Neutralitäts- und Vermittlungspolitik, welche die Eidgenossen nach dem Scheitern des Bundes mit Maximilian 1490 bis zum Reichstag von Worms 1495 zwischen dem schwäbischen Bund und Baiern, wie auch zwischen Maximilian und Frankreich befolgten und die in dem durch ihre Vermittlung zu stande gebrachten Frieden von Senlis gipfelte, mit keinem Worte gedenkt (vgl. meinen Aufsatz über die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Reiche, in Hilty's Jahrbuch 1890 S. 517 ff.). Die eigentliche dauernde Neutralitätsperiode beginnt aber mit der Reformation. ›Dem Neutralitätsprinzip allein ist es zu verdanken, daß die Schweiz über der Glaubensspaltung nicht zerfallen ist‹. Eine erste Probe bestand dasselbe im Bauernkrieg, wo die politischen Sympathien mit den aufständischen Bauerschaften durch die Abneigung der eidgenössischen Mehrheit gegen das Luthertum paralysirt wurden. Im Jahre 1536, im Krieg zwischen Karl V. und Franz I. proklamirte Zürich auf der Tagsatzung die prinzipielle Neutralität in jener idealen Reinheit, wie sie Zwinglis vorahnendem Geiste entsprang: es habe nicht allein jetzt, sondern schon vor vielen Jahren sich fest entschlossen, sich keiner Fürsten und Herren zu beladen, seines Landes zu warten und seine Knechte niemand zulaufen zu lassen; auch die übrigen Orte sollten den Anlaß ergreifen, um zu solcher ›Unpartyschung und Neutralitet‹ zu kommen, und die Botschafter fremder Fürsten, welche die Leute aufwiegeln, aus der Eidgenossenschaft wegweisen. In dieser Strenge und Reinheit kam die Neutralität damals noch nicht zur Ausübung, dagegen hielten sämmtliche Orte den wesentlichen Grundsatz der Neutralität fest, daß die Eidgenossenschaft als solche sich in keine auswärtigen Kriege

einmische und ihren Boden nicht zu Kriegsoperationen hergebe. Trotz dem heftigen Gegensatz der beiden Konfessionen, der zu mehrfachen Bürgerkriegen führte, haben die Eidgenossen sich von den Religionskriegen des Auslandes fern gehalten. Mit Recht konnte jede Glaubenspartei ihre ausländischen Religionsverwandten bei Begehren zu aktiver Hülfe darauf hinweisen, daß dadurch die andere Glaubenspartei zu gleicher Unterstützung des Gegners veranlaßt und so die Eidgenossenschaft gesprengt werde, ohne daß die auswärtigen Parteien und die Sache der Konfessionen Vorteil davon hätten. So lehnten die evangelischen Städte 1546 das Hilfsgesuch des Schmalkaldenerbundes ab, auf daß ›ein Schwert das andre in der Scheyden behalte‹, und beschloß die Tagsatzung, sich dieses Kriegs ›nützit zu beladen, sunder sich ganz und gar darin unparthigisch zu halten und kein frömbd wältsch Kriegsfolk durch unser Land und Oberkeit nit passieren zu lassen und ire Underthanen anheimsch zu behalten, sover sy vermogen‹. Nicht einmal Waffen und Kriegsmaterial ließen die Eidgenossen durchpassiren. Selbst, als Konstanz 1547 und 1548 um des Glaubens willen vom Kaiser bekriegt und belagert wurde, verharrte man in der Neutralität. In den französischen Religionskriegen fand zwar eine starke Betheiligung eidgenössischer Söldner statt, aber es ging dies nicht über das Maß desjenigen hinaus, was damals mit der Neutralität vereinbar war. Vor allem aber ›brachte die Eidgenossenschaft das Wunder zu stande, im dreißigjährigen Krieg, in welchen sich sonst fast alle Staaten Europa's verwickelten und welcher rings um die schweizerischen Grenzen wütete, neutral zu bleiben‹. Freilich stellte derselbe ihre Neutralität auf die allerschwerste Probe, da die Parteien auch in der Schweiz einander aufs Schroffste gegenüberstanden und die kriegführenden Mächte sich nach Kräften bemühten, dieselben durch Bündnisanträge in den Strudel hineinzuziehen. Mit besonderer Hartnäckigkeit suchten die Schweden in den Jahren 1629—1633 die evangelischen Städte von der Neutralität, die ›bei diesen Läufen für ein Faulkeit und Verrätherei vielmehr als eine Klugheit und Fürsichtigkeit zu halten‹, abzuziehen. Wenn sich auch die Städte nicht zur Theilnahme am Kriege bewegen ließen, so bildete sich doch, wie Schweizer an Hand von Flugschriften, Dokumenten und Briefen im Zürcher Staatsarchiv nachweist, in Zürich eine schwedische Partei, die ihren Mittelpunkt in dem Antistes Breitinger und dem Obersten Peblis, einem von Zürich in Dienst genommenen Schotten, hatte. Es kann nach seinen sorgfältigen Forschungen kein Zweifel daran sein, daß bei der bedenklichen Neutralitätsverletzung des schwedischen Feldmarschalls Horn, der am 7. Sept. 1633 den Durchzug durch das unter Zürichs

Hoheit stehende Städtchen Stein erzwang, um am andern Morgen auf der Schweizer Seite die Belagerung von Konstanz zu eröffnen, Breitinger, Peblis und andere hochstehende Persönlichkeiten in Zürich die Hand im Spiele hatten, daß der Plan war, durch diese Invasion die Gegensätze auf die Spitze zu treiben und den Religionskrieg auch in der Eidgenossenschaft zum Ausbruch zu bringen. In der That führte sie die schwedische Invasion unmittelbar an den Rand des Bürgerkriegs, und nur dem strengen Festhalten der unparteiischen Orte an der ihnen von den Bundesbriefen angewiesenen innern Neutralität war es zu danken, daß die äußere Neutralität und damit wohl der Bestand der Schweiz gerettet wurde.

Je länger der Krieg dauerte, je verheerender seine Folgen für Deutschland wurden, um so mehr wurde den Parteien in der Schweiz der Wert der Neutralität bewußt, so daß sich von 1636 an beide Konfessionen wiederholt dahin einigten, nicht nur selber streng bei der Neutralität zu verharren, sondern auch Vermittlungsversuche bei den Mächten zu machen, die freilich erfolglos blieben. In seinen letzten Jahren berührte der Krieg die Schweiz so nahe und unaufhörlich, daß in dieser Zeit so ziemlich alle Fälle und Streitfragen eintraten, die bei der Neutralität möglich sind. Insbesondere war es die Frage des Durchpaßrechtes, das Grotius in seinem während des Krieges erschienenen Werke den Kriegsparteien zugestand, welche den Eidgenossen viel zu schaffen gab. Nur vier Wochen nach Horns Einbruch bewerkstelligten die kaiserlichen Generäle Altringer und Feria mit Genehmigung Basels einen Durchzug durch dessen Gebiet, der zwar vom Frickthal in den Sundgau, also von einem östreichischen Land ins andere führte, der aber, weil der Sundgau von den Schweden besetzt war, doch den Charakter einer eigentlichen Kriegsoperation trug und zu Reklamationen Anlaß gab. 1637 faßte die Tagsatzung den Beschluß, daß kein Ort für sich mehr den Paß bewilligen dürfe, dann daß alle Pässe wohl verschlossen zu halten und jedem Orte mit ganzem Vermögen zu Hülfe zu eilen sei, wenn es vom fremden Volk angegriffen werde. Aber noch fehlte es an einer Militärorganisation, um dem Beschluß auch gegen Gewalt Achtung zu verschaffen. So konnte Bernhard von Weimar am 28. Jan. 1638 mit 6000 Mann nächtlicher Weile durch der Stadt Basel Gebiet ins Frickthal marschiren und die festen Plätze in den rheinischen Waldstätten erobern, denen er sonst kaum hätte beikommen können. Auch diese Neutralitätsverletzung stürzte die Eidgenossenschaft in schwere Gefahren, indem die katholischen Orte zur Bestrafung derselben an eine Verbindung mit den Kaiserlichen dachten und die kaiserliche Diplomatie den konfessionellen Hader bis

zur Sprengung der Eidgenossenschaft zu schüren suchte. Schließlich einigte man sich dahin, den Grotius'schen Theorien zum Trotz niemandem, er sei, wer er wolle, weder Paß noch Quartier mehr in der Eidgenossenschaft zu gestatten, und was mehr wert war, man führte diesen Beschluß auch streng genug durch, um in den letzten zehn Jahren alle Durchzüge zu verhindern. Eine Frucht dieses Beschlusses war die Organisation der eidgenössischen Grenzwehr, des sog. Defensionals, das zwar erst 1647 zur Ausführung kam. Weitere Untersuchungen Schweizers betreffen die Entwicklung des Begriffes der Kriegskontrebande, die neutrale Schiffahrt auf dem Rhein- und Bodensee, die Anwendung des Asylrechts auf Schiffe und die Behandlung kleinerer Grenzverletzungen während des Krieges. Der Halbband schließt damit, daß er die Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz im westfälischen Frieden als eine Frucht der Neutralität hinstellt.

Wie der systematische, so ist auch der geschichtliche Theil der Schweizer'schen Arbeit so reich an neuen, auf gründlichen Studien beruhenden Aufschlüssen, daß man dieselbe als eine hervorragende Erscheinung auf dem Gebiet der schweizergeschichtlichen, wie der völkerrechtlichen Literatur bezeichnen darf. Diesem Urtheil über das Ganze thut es keinen Eintrag, wenn sich auch hie und da Angaben finden, die einer Berichtigung bedürfen. Die Stellung der Waldstätte im Jahre 1291 kann unmöglich als Neutralität bezeichnet werden, wie S. 137 und 190 geschieht. Wenn wir auch, vermutlich nur in Folge des lückenhaften Quellenmaterials, von einer aktiven Theilnahme der drei Länder am Kriege gegen Albrecht so gut wie nichts vernehmen, so wissen wir immerhin so viel, daß zwischen ihnen und Oestreich der Kriegszustand wirklich eingetreten ist und länger angedauert hat, als der mit den übrigen Theilnehmern der antihabsburgischen Coalition jenes Jahres. Also fällt auch die hübsche Bemerkung dahin, daß die Neutralität gleichsam der Eidgenossenschaft als Wiegengeschenk mitgegeben worden sei. Die Angabe, daß Basel und Schaffhausen in allen Religionskriegen die Neutralität aufs strengste beobachtet hätten (S. 139), ist insofern nicht ganz zutreffend, als beide Städte sich am zweiten Kappelerkrieg aktiv als Mitglieder des christlichen Burgrechts betheiligt haben. Eben so unrichtig ist die Behauptung, daß die gemeinen Herrschaften im Aargau, Thurgau und Tessin in den ältern Religionskriegen neutral und daß die italienischen Vogteien, die freien Aemter und der Thurgau am Toggenburgerkrieg unbetheiligt geblieben seien. Im zweiten Kappelerkrieg befanden sich Thurgauer und Freiämtler im Heere der Reformirten, während Bellenzer den V Oertischen Locarno über-

rumpeln halfen (vgl. Strickler, Aktensammlung IV N. 202, 382 etc.) und 1712 sind die Freiämtler und Tessiner von den katholischen Orten, die Thurgauer von den Zürchern und Bernern aufgeboten worden (Eidgen. Absch. VI 9, S. 2487, 2489, 2496, 2501, 2566). Weit entfernt davon, die Unterthanenländer zur innern Neutralität anzuweisen, suchten die Parteien in den Bürgerkriegen sie vielmehr nach Kräften auf ihre Seite zu ziehen, und von den Umständen hing es jeweilen ab, ob und wie weit die Vogteien neutral bleiben wollten oder konnten (vgl. z. B. Abschiede VI 2. S. 1675). Erst im Aarauerfrieden von 1712 wurde die innere Neutralität der gemeinen Herrschaften zum Prinzip erhoben. Was Neuchatel anbetrifft, so haben nicht die Eidgenossen insgesamt von ihm Neutralität verlangt (S. 151), sondern nur die katholischen Orte, weil es das Beste war, was sie von diesem protestantischen Verbündeten Berns erwarten konnten. Auch blieb Neuchatel im Toggenburgerkriege nicht neutral, wie Schweizer meint, sondern leistete Bern Truppenhülfe, allerdings mit der Weisung an seine Mannschaft, das Gebiet der ebenfalls mit ihm verburgrechteten Stadt Luzern nicht zu betreten (vgl. meine ›Orte und Zugewandten‹ im Jahrbuch für Schweizergesch. Bd. XIII S. 442). Ohne Zweifel nur ein lapsus memoriae ist die Bemerkung S. 163, daß Oestreich in den Burgunderkriegen neutral geblieben sei; bekanntlich waren Herzog Sigismund und die Eidgenossen die treusten Bundesgenossen während des ganzen Kampfes gegen Karl den Kühnen. Unrichtig ist auch die Angabe S. 176, daß Zug den Pensionenbrief nicht besiegelt habe und daß derselbe nur von einigen Orten beschworen worden sei; derselbe wurde vielmehr von allen zwölf Orten besiegelt und von allen, selbst den Zugewandten und Unterthanen beschworen (vgl. meine ›Bausteine‹ S. 104). Im Beibrief zu diesem Verkommnis handelte es sich nicht sowohl um ein absolutes Verbot aller fremden Bündnisse, als um die Feststellung des ausschließlichen Rechtes der Gesamtheit, bez. der Mehrheit der Orte, solche Bündnisse einzugehen, also um die Beseitigung des Bündnisrechtes der einzelnen Orte; daher die Opposition Zürichs. S. 191 ist das Verhalten der Eidgenossen im sog. Markgrafenkrieg 1450 als zweites Beispiel der Neutralität nicht glücklich gewählt, da sie den Städten diplomatischen und militärischen Beistand leisteten (vgl. v. Liebenau im Geschichtsfreund XXXII S. 16 ff.). Zum Schluß noch die Bemerkung, daß, um ein richtiges Urtheil über das Verhalten Zürichs und Berns während des dreißigjährigen Krieges zu gewinnen, notwendig das Verhalten der Katholiken in den Bündner Wirren und im Kluser Handel wenigstens mit ein paar Worten hätte charakterisirt werden sollen. Wenn man in Betracht zieht, was da

katholischerseits gesündigt worden ist, wird man die Umtriebe Breitingers und Ludwigs von Erlach begreiflicher finden.

Zürich. Wilhelm Oechsli.

Meyer, Elard Hugo, Germanische Mythologie (Lehrbücher der germanischen Philologie I). Berlin, Mayer u. Müller. 1891. XI u. 354 S. gr. 8°. Preis M. 5.

Das Buch führt sich bescheiden als das ›Ergebniß einer mehrjährigen Arbeit‹ ein. Der Verf. hat seine Kraft wie kaum Einer außer Mannhardt auf Mythenforschung concentriert. Seit Müllenhoffs Tode konnte sich ihm kein Forscher an umfassender Vertrautheit mit der mythischen Tradition der Germanen an die Seite stellen. Wie eindringend er die Mythenmassen der verwandten Völker beherrschte, zeigten seine ›Indogermanischen Mythen‹ (1883. 87). Wenn er sich jetzt dazu entschloß, sein Bild von der germanischen Mythenwelt in einer umfassenden Darstellung auszugestalten, so darf sein Werk von vornherein ehrender Aufnahme und allseitiger Beachtung versichert sein. Von den Gedanken, die sein Buch vorträgt, hat eine ansehnliche Zahl ihn selber zu ihrem ersten Urheber. Dazu kommt dieß: M. hat sich eine einheitliche, persönliche Anschauung von den Grundfactoren und den Entwicklungsgesetzen des Mythus erworben. Er folgt als Mythendeuter seinen ganz bestimmten Wegspuren; er irrt nie planlos, vom Stoffe überwältigt, in dem Dickicht der Einzelheiten. Daß der Tastsinn, den er sich durch unermüdliches Streben anerzogen hat, nicht für alle, ja vielleicht nicht für viele Mitforscher verbindlich ist, ist bekannt genug. Aber wenn man erwägt, daß keine tiefer angelegte Mythenlehre zu Stande kommen konnte ohne eine persönlich gefärbte, unbeweisbare Grundanschauung von den treibenden Mächten im Mythus, so wird man es dem Verf. nicht zum Vorwurf rechnen, daß er *sein* mythologisches Glaubensbekenntniß über der Menge der überlieferten Thatsachen walten ließ. Auch wer dieses Glaubensbekenntniß — die drei mythenzeugenden Ursachen: Tod, Traum, der Dreiklang der meteorischen Phänomene (Gewitter, Wind, Wolke); die sechs genetischen und chronologischen Stadien: Seelenglaube, Marenglaube, Naturdämonenglaube, höherer Dämonenglaube, daraus erwachsend einerseits der Götterglaube, anderseits der Heroenmythus; die Verschiebung des mythischen Schauplatzes vom Luftreich auf die Erde; die Metamorphose der Tiere und Pflanzen von meteorischen Gebilden zu bzw. zoologischen und botanischen Wesen — auch wer

diese leitenden Gedanken zweifelnd entgegennimmt, wird doch anerkennen, daß in diesem Aufbau ein tiefdurchdachter Plan liegt; daß dieses Gerüste nicht mit einzelnen Einwürfen leichthin erschüttert werden kann, und daß es weit entfernt ist von der Einseitigkeit, die etwa in Mannhardts Vegetationsdämonologie, in Laistners Alpdrucklehre zu Tage trat. Das vorliegende Lehrbuch hat jene Ideen mit großer Consequenz durchgeführt, und dadurch stellt sich Meyers Mythologie, so sehr sie Schilderung und Begründung hinter bloßer Aufreihung des Stoffes zurücktreten läßt, als eine eigenartige, selbständige Mythenlehre dar.

Hätte M. sein Buch ein paar Jahre früher geschrieben, so hätte sein Gemälde der germanischen Mythenwelt wohl etliche andere, leuchtendere Pinselstriche bekommen. Im Jahre 1887 äußerte er noch (Idg. Mythen 2, 695), daß den Nordgermanen der Preis gebühre, das germanische Gottesideal und die Auffassung des Weltenschicksals vertieft zu haben. Die neuere Darstellung steht unter dem Grundsatz: ›Die Tiefe und der dramatische Aufbau, die der germanischen Mythologie oft nachgerühmt werden, stammen nicht aus ihrem Innern, sondern aus dem Christentum‹ (§ 19) und ›die Götter erreichen ihre höchste Idealisierung, außer Thor, durchweg mit fremden Hilfsmitteln in den eddischen Götterliedern‹ (§ 245). Denn inzwischen war M. zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Odinslieder, die eigentlichen Träger der Idealisierung, der Tiefe und des Dramatischen, wohl zwar als Zeugnisse theologischer Gelahrtheit und pathologischer Geheimnißkrämerei, keineswegs jedoch als Früchte vom germanischen Mythenbaum gelten dürften. Die beiden M.'schen Bücher, die diesen Nachweis zu führen strebten, haben dem vorliegenden Werke dergestalt vorgearbeitet, daß, im Text und in den Nachträgen, ein kurzer Machtspruch nebst einem Citat genügt, um der germanischen Götterlehre das Gebiet zu beschneiden. Es sei hier nur soviel bemerkt, daß in der zusammenhängenden Darstellung dieses Lehrbuchs die Willkür noch greller hervortritt, die uns immer wieder mit ungeahntem Sprunge aus der Fragestellung, ›wie erklärt sich dieß aus dem vorhergehenden?‹ zu der Fragestellung, ›mit welchem fremden vergleichen wir dieß?‹ hinüberzwingt.

Wer Meyers frühere Schriften verfolgte, wird hier eine auffallende Reserve in der Vergleichung außergermanischer Mythen constatieren. Wir finden von Dyāus, Parjanya, Indra, Vāta fast nur die Namen. Wohl lesen wir § 159, daß die Elben ›bis in ihre feinsten Züge, eigenartigsten Mythen und Cultusformen hinein indogermanisch‹ seien. Wohl ist nicht zu verkennen, daß Gliederung und Deutung

des Stoffes durchaus die Mythenvergleichung voraussetzen, wenn es sich auch nur selten unmittelbar ausspricht (wie § 196. 350). Allein das Ziel, das M. in den Idg. Mythen 2, 682 bezeichnet hatte: ›es kommt darauf an, die idg. Gesammtmasse von den nationalen Mythenmassen zu sondern‹, finden wir hier nicht gesteckt. Was aus der vorgermanischen Periode ererbt ist; worin die Neuschöpfungen der Germanen bestehen; inwieweit wir deutsche Götter mit griechischen und indischen vergleichen dürfen, darüber finden sich nur die spärlichsten Andeutungen; und selbst wo ein fremder Name herangezogen wird, bleiben wir stets im Zweifel, ob wir an reale Blutsverwandtschaft glauben sollen oder nur an analoge, aber ethnisch selbständige Schöpfung.

Aber damit hängt zusammen: der Stoff entfaltet sich nicht historisch, wie im Vorworte angegeben wird. Denn historische Entfaltung kann man es wahrlich nicht nennen, wenn die mythischen Gebilde niederer und höherer Ordnung in getrennten Kapiteln behandelt werden. Dadurch, daß der Dämonenglaube dem Götterglauben vorangestellt ist, wird doch nicht der Zustand vor der Ausbildung der Götter gezeichnet u. s. w. Historische Behandlung hätte eine ganz andere Stoffgliederung bedingt: wir vermissen schmerzlich, daß kein Abschnitt dem Mythenbestande der ungetrennten Germanen, den von Tacitus skizzierten Verhältnissen, der skandinavischen Sonderentwicklung gewidmet ist. Auch innerhalb der einzelnen Gottheiten schreitet M. keineswegs historisch vor. So z. B. bei Wodan (§ 313 ff.): nachdem seine Umschreibung durch Mercurius erwähnt ist, wird sein Name in den verschiedenen Mundarten angeführt, dabei an ›altar. *Vâta* Wind, Windgott‹ erinnert und Zs. 19, 170 citiert; aber keine Silbe fällt darüber, ob M. in Uebereinstimmung mit Zimmer den vedischen und den germanischen Gott sachlich, nicht nur sprachlich aus éiner Wurzel herleitet. Statt dessen geraten wir unversehens in die Beinamen, die Odin in den Edden empfängt. Es folgt, wiederum nach den Edden, Odins ›Familie‹. Dann ein längerer Abschnitt über Wodans ›Erscheinung und Charakter‹, wozu alle Stämme und Zeiten Beiträge geben, wo aber eine Reconstruction des gemeinsamen und ursprünglichen nicht versucht wird. Nun erst erfahren wir, daß das bisher geschilderte zum guten Teile den Skalden der Vikinger- und der Bekehrungszeit sein Dasein verdankt, und daß sich eine einstige beschränktere Machtstellung des Windgottes erschließen läßt. Aber woher und wann Wodans Vorrang sich verbreitete, wird ganz unzulänglich angedeutet: es fehlt dabei ein Zeugniß von der Wichtigkeit der langobardischen Wodangeschichte; es fehlen die den Bußordnungen und den Wochen-

tagnamen zu entnehmenden Winke; über die vielerörterte Frage nach Wodans anfänglicher Verbreitung wird man in keinem dieser Paragraphen annähernd orientiert.

Nach meiner Ansicht ist das Buch recht von innen heraus unhistorisch, ohne Bewegung, ohne Fluß; so oft, wo wir Thatsachen in ihrer Wechselwirkung und ihrer Umgestaltung zu sehn begehren, erhalten wir — wie z. B. in dem einleitenden § über den Götterglauben — systematische Definitionen, reinliche Grundrisse eines ruhenden Mythengebäudes, — wenn die Germanen versäumt hatten, eine geordnete Religionslehre auszubilden, so wird dieß hier von M. nachgeholt. So ist denn auch das Problem: die beiden ungleichen Brüder, die nord- und die westgermanische Ueberlieferung, in organischer Weise zusammenzuschirren, hier ebensowenig wie in irgend einer frühern Mythologie gelöst. Nur zu oft glaubt man aus einer germanischen Mythologie in eine Darstellung der Snorronischen Götterlehre hinübergeraten zu sein. Nicht als ob Snorri geringern Raum verdiente: aber die Darstellung sollte doch nie von ihm ausgehn, nur auf ihn auslaufen!

Jede neu erscheinende Deutsche Mythologie wird man mit besondrer Neugier nach ihrer Ansicht in Sachen des germanischen Tiuz befragen. Die Hypothese vom ›Himmelsgotte‹ hatte von Müllenhoff durch Hoffory auf Mogk die Fortschritte gemacht, daß wir in Mogks Darstellung im ›Grundrisse‹ geradezu einen urgermanischen Monotheismus, auf dem Untergrunde eines Polydämonismus lagernd, vorgeführt finden: Odin, Thor, Loki u. s. f., so verschieden sie immer sein mögen, sind alle von dem éinen Himmelsgotte abgespalten, — eine höchst überraschende Entwicklung zu einem secundären Polytheismus.

M. stellt sich hierin wesentlich anders; seine Construction ist maßvoller, besonnener und erlaubt für die Urgermanen schon eine Mehrheit ausgeprägter Göttertypen anzunehmen.

M. leugnet — wie ich glaube mit Recht — den *Diēus als Gott des ruhigen Himmels; aber auch als Sonnengott kann er ihn, nach dem Zusammenhange seiner mythologischen Theorie, nicht gelten lassen: er ist ›die von allen Indogermanen als die mächtigste verehrte Gottheit des Gewitters‹ (§ 266). Diese Gottheit hat sich schon urgermanisch in zwei Götter gespalten: in den **Tiuz* (den nordischen *Týr*, westgermanischen *Mars- *Tiu- *Sahsnaut*) und den **Thonaraz*. Jener hat den ältern Namen bewahrt, dagegen den meteorischen Gehalt eingebüßt; dieser zeigt umgekehrt unter jüngerm Namen den ursprünglichen Kern. Doch kann sich in dem *regnator omnium deus* der Germania c. 39, wenn ich M.s unklares

Deutsch nicht falsch interpretiere, noch der alte, ungespaltene, Thor und Tyr zusammen umschließende Gewittergott bergen. Westlicher, bei den Ermunduren und den Rheinvölkern, wo uns ein Mars genannt wird, müßte sich aus jenem Doppelkeime damals schon der Kriegsgott (**Tiuz*) vom Donnergotte (**Thonaraz*) losgelöst haben. In Skandinavien erwuchs sodann aus dem Lager der Alfen ein weiterer Gewittergott, der sich als Freyr dem asischen Thórr zur Seite stellte. Nach § 303 ist Freyr specifisch skandinavisch: in Deutschland hat er keine Entsprechung.

Als zweiten männlichen Hauptgott hatten die Germanen den *Wōđanaz ererbt. Dieser hat sich zwar allmählich über den Gewittergott erhoben, aber er hat *Tiuz nicht beerbt (§ 296), d. h. wohl, er hat keine concreten Functionen des *Tiuz übernommen: seine Namen wie seine Eigenschaften erklären sich, soweit sie nicht christlich sind, aus seiner ureigenen Windnatur. Wie sich Wodans Himmelssitz an der Seite der Frîja, bei den Langobarden wie bei den Isländern bezeugt, damit vereinen läßt, wird nicht gesagt (vgl. § 317 u. 329).

Während bisher, im Gegensatz zu Mogk, nur die éine ›Hypostase‹ — *Thonaraz aus dem ältern ungeteilten *Tiuz — zu verzeichnen ist, erfährt nun Odin im Norden eine Reihe Sproßformen, worunter man *Baldr*, ja auch *Niǫrđr* zu finden erstaunt. *Heimdallr* wird als moderne Schöpfung bei Seite geschoben; seine Verknüpfung mit *Îring* (wozu jetzt Kögel, Beitr. 16, 504 zu vergleichen) wird abgelehnt.

Ich finde, daß bei dieser Auffassung folgende Hauptpunkte unerklärt bleiben.

1. Der Zusammenhang des (Yngvi-)freyr mit ae. Ing, mit dem Stammgott der Ingvaeones. In § 381 werden Ingvio und seine Brüder als Heroen aufgefaßt, wie eins von Jacob Grimm — auch der *Tuisto deus* wird kategorisch als ›kein Gott‹ aufgestellt — und M. beruhigt sich bei den laconischen Worten ›Ingvio berührt sich als Yngvifreyr mit dem Gewittergott Freyr‹! Was soll der Ausdruck ›berührt sich‹ hier bedeuten? In der That war hier, da aus Freyr eine Sonderentwicklung der Nordgermanen gemacht war, eine unlösbare Schwierigkeit gegeben.

2. Wie kam es, daß jener secundär zum Gotte beförderte Gewitteralf Freyr genau denselben Cultus bekam wie die Nerthus? Bei der späten und local beschränkten Beglaubigung der Freyja ist schwerlich zuzugeben, daß sie die Brücke gebildet haben könnte (fragwürdig ist darum auch, wieso der Freyja besonders genau die Nerthus entsprechen kann, S. 186). Auch das enge Verhältniß des



Niǫrdr, des göttlichen »Windalfen«, zu Freyr einerseits, anderseits zur Nerthus, bleibt unaufgeklärt.

3. Vernachlässigt ist die vorgeschichtliche Beziehung, die in dem Namen *Fiǫrgyn(n)- Perkúnas- Parjanya* liegt, und die von Zimmer in dem zwar häufig citierten, aber nicht verwerteten Aufsatz Zs. f. d. A. 19, 164 ff. gewiß richtig gedeutet worden ist. *Perkúnios »der Eichengott« — so nach Hirt, Idg. Forschungen 1, 481 — ursprünglich ein Beiname, bezeichnete gewiß schon idg. einen selbständigen, individualisierten Gott, den Donnerer; **Thonaraz* ist nur eine jüngere Benennung dieses Gottes. Will man nicht Monotheismus um jeden Preis an die Spitze der Entwicklung stellen, so liegt die Annahme gewiß am nächsten, daß der urgermanische *Fergunjaz-Thonaraz nicht erst von den Germanen aus dem allgemeinen Gewittergotte *Tiuz ausgelöst, sondern schon als eigne Gottheit überkommen worden ist.

An Einzelheiten möchte ich noch folgendes erwähnen.

§ 196. Im Mythus von der Entführung des Dichtermethes soll, »wegen des gänzlichen Mangels an ähnlichen Wodansmythen«, vielleicht von Hause aus Thor figuriert haben. Aber paßt das listige Durchbohren der Felsmauer, die Berückung der Gunnlǫđ, die Flucht in verwandelter Gestalt, der falsche Eid irgendwie in Thors Rolle?

§ 217. Um Lo*k*i neben Lo*g*i zu erklären, kann nicht auf die lediglich graphisch zu beurteilende runische Schreibweise *k* für *g* verwiesen werden.

§ 224. Sonderbarer Weise faßt M. die *dísir* als eine besondre Classe weiblicher Dämonen: sie sollen neben den Nornen und den Valkyrjen stehn, wenngleich »vielfach verwandt« mit diesen.

§ 243. Daß der *gambanteinn* in der Skírnisfǫr die Gerđr vor dem Schicksal, ewig bei den Hrímþursar zu sitzen u. s. w., bewahren solle, ist eine allzufreie Interpretation.

§ 268. Die Form *þórr* ist weder aus **þonr*, noch aus **þonarr* erwachsen, sondern eine analogische Bildung zu lautgesetzlichem Dat. *þóri*.

§ 300. Irreführend wird Nerthus als »suevisch« bezeichnet. Weil ihre Insel im »Oceanus« liegt, soll nach § 371 nur an die Nordsee, nicht an die Ostsee gedacht werden können. Lag auch das Land der Rugii, Lemovii und der Suiones (Germ. c. 43. 44) an der Nordsee? —

Daß sich Meyers Mythologie als Lehrbuch in der Hand von Studierenden bewähren werde, wagt man kaum zu hoffen. Die müde Darstellung, die mit sorglicher Scheu vor Wortverschwendung möglichst viel positives in éinen Satz einschließt, hinterläßt dem Gedächtniß keine starken Einzeleindrücke. Als Nachschlagebuch jedoch thut das Werk ausgezeichnete Dienste. Die vielen Litteraturnachweise orientieren in seltener Vollständigkeit. Die sehr ausführliche Uebersicht der Quellen (S. 15—60), höchst practisch angelegt, ist besonders dankenswert (aber warum fehlen die römischen Inschriften?). Der Verfasser hat ein Werk geschaffen, das auf Jahre hinaus der Mythenforschung großen Nutzen bringen wird.

Berlin. Andreas Heusler.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1893.

Zweiter Band.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.
1893.

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14. **1. Juli 1893.**

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8. bis 12. Jahrhundert herausgegeben von K. Müllenhoff und W. Scherer. Dritte Ausgabe von E. Steinmeyer. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1892. 1. Band, Texte. XLIII, 321 S. 2. Band, Anmerkungen. 492 S. gr. 8°. Preis M. 19.

Lange, sagt Steinmeyer, habe er gezögert, die Pflege der durch den Tod beider Herausgeber verwaisten Denkmäler deutscher Poesie und Prosa zu übernehmen; weniger weil sie ihm geraume Zeit den eigenen Studien zu entfremden drohte, als weil er von vornherein darüber völlig im klaren gewesen sei, daß trotz aller Mühe nur Flickwerk zu stande kommen könne. Je schwerer ihm der Entschluß geworden ist, um so wärmeren Dank schulden ihm die Fachgenossen, daß er ihn gefaßt und ausgeführt hat. Denn kein anderer würde in gleichem Maße Befähigung, Selbstverleugnung und treue Hingabe bewährt haben; ja Müllenhoff und Scherer selbst hätten vielleicht ihr Werk nicht mit so unverdrossener Sorgfalt revidiert, wie der Freund und Schüler. Seinen Standpunkt bezeichnet St. als den eines sorgsam nachprüfenden, unbefangenen Recensenten. Eine principielle Umarbeitung des Werkes, die in mancher Beziehung bequemer und auch wohl förderlicher gewesen wäre, habe sich aus Pietäts- wie aus praktischen Gründen verboten; er habe es versuchen müssen, dem Buche die Ergebnisse der neueren Forschung unter thunlichster Wahrung seines ursprünglichen Charakters einzuver-

leiben. Das Gedächtnis seines verewigten Lehrers Müllenhoff kommenden Germanistengeschlechtern lebendig zu erhalten, sei vornehmlich sein Wunsch gewesen. In M.'s Geist hat er das Werk unternommen und durchgeführt.

Die Geschichte der Ueberlieferung ist durchweg nachgeprüft und ältere Drucke wie neuere Collationen sorgfältig zu Rate gezogen. Eine beträchtliche Zahl von Hss. ist neu verglichen, die meisten von St. selbst, einige von Freunden (Schönbach, Rödiger, Seemüller), kaum eine ohne Ergebnis, manche mit wichtigen Resultaten. St. selbst hebt im Vorwort No. LXXXVI A und XLVI hervor; ein ganz neues Bild gewährt auch der Arnsteiner Marienleich, von dem wir jetzt c. 40 Verse mehr lesen, als in der früheren Ausgabe. Manche Denkmäler sind neu hinzugekommen; im Text No. XXX b, das von Barack gefundene Memento mori, und die bairische Beichte No. LXVIII a; mehrere jüngere, die zur Erklärung und Würdigung der älteren dienen, in den Anmerkungen, bes. eine kritische Bearbeitung des jüngeren Hildebrandsliedes. — Der reiche Schatz gelehrter Anmerkungen, mit denen schon M. und Sch. ihr Werk ausgestattet hatten, ist beträchtlich vermehrt. Keiner Frage, auf welche Form oder Inhalt der mannigfachen Texte führte, waren die früheren Herausgeber aus dem Wege gegangen. Mit dem rüstigen Eifer gründlichsten Forschertriebes hatten sie sich in die verschiedensten Gebiete gewagt, und grade dadurch ihrem Werke einen so hervorragenden Platz in unserer Wissenschaft gegeben. St. hat dafür gesorgt, daß dieser Vorzug dem Buche auch für die Folgezeit gewahrt ist. Nicht nur was andere im Laufe der Zeit hinzugebracht haben, ist geprüft und verwertet, ihn selbst sehen wir allenthalben in fruchtbarem Wetteifer fördernd eingreifen. Selbst bei den unbedeutendsten Denkmälern wie dem Bilsener Schlußvers No. L hat er es nicht für überflüssig gehalten weiter zu spüren. Nur an Scherers musikalische Excurse hat er nicht gerührt, weil ihm jedes Verständnis für Musik mangele, und nicht an Müllenhoffs einst epochemachende Vorrede; denn wer die Fragen, welche sie aufwirft, modernen Ansprüchen gemäß behandeln wolle, müsse ein eigenes Buch schreiben. — Was das Buch dem Fleiße St.'s verdankt, kann nur der ganz ermessen, der die neue Ausgabe Satz für Satz mit der älteren vergleicht, denn zu bezeichnen, was ihm gehört, hat er gewöhnlich unterlassen. ›Den ebenso bequemen wie mechanischen Brauch, jeden Zusatz und jede Berichtigung in Klammern einzukerkern, habe ich nicht nachgeahmt, weil er einerseits sich nicht consequent durchführen ließ, andererseits den Umfang des Buches über Gebühr angeschwellt haben würde‹. Haupt und Müllenhoff

haben diese Scheu vor den eckigen Klammern bekanntlich nicht gehabt, und ich bedaure, daß in den Denkmälern die Unterscheidung zwischen dem Alten und Neuen fehlt. Mir ist es unbehaglich, daß hinter dem ›ich‹ bald Scherer bald Steinmeyer steckt, ohne daß es jedesmal aus dem Zusammenhang zu erkennen ist, und ohne Frage ist hier und da die Darstellung durch die jüngeren unbezeichneten Zusätze undeutlich geworden. Aber es mag sein, daß bei der starken Umarbeitung, die Steinmeyer vornahm und gewiß niemand missen möchte, die Durchführung sich als unmöglich erwies. — Sehr dankbar wird jeder Leser dem Herausgeber dafür sein, daß er die Lesarten unter den Text verwiesen und die Anmerkungen als besonderen Band hat drucken lassen; erst jetzt kann man die Ueberlieferung übersehen und die Anmerkungen neben dem Text benutzen, ohne immer den Finger zwischen den Blättern zu halten.

In der Behandlung der Texte ist Steinmeyer im ganzen der Methode der früheren Herausgeber gefolgt. Die langen Vocale sind durch Circumflexe bezeichnet, in den Endsilben im allgemeinen nach den von Braune ermittelten Regeln; nur in lateinischen Wörtern und in fremden, nicht deutsch flectierten Namen hat er davon abgesehen. Vielleicht wäre es zweckmäßig die Quantitätsbezeichnung, wo sie nicht überliefert ist, überhaupt aufzugeben, wie es in den Ausgaben Otfrieds und Notkers Sitte ist. Der Druck würde dann die Accente der Hss. und andere diakritische Zeichen zur Anschauung bringen können, die jetzt teils gar nicht, teils unvollständig angegeben werden und in den Verzeichnissen der Lesarten nicht zu rechter Wirkung kommen. Selbstverständlich will ich die herkömmlichen Accente aus Grammatiken und Lehrbüchern nicht entfernt wissen, aber in den wissenschaftlichen Ausgaben würde ich sie gern gegen ein treueres Bild der Ueberlieferung eintauschen. Wie gegen orthographische möchte ich die Ueberlieferung auch gegen metrische Aenderungen besser geschützt sehen. St. ist in dieser Beziehung viel zurückhaltender als die früheren Herausgeber, zumal in den allitterierenden Gedichten; doch nimmt auch er Aenderungen vor, zu denen ich mich nicht für befugt halten würde, weil wir nicht wissen, welche Freiheiten sich die Dichter des 11. und 12. Jahrh. in der Behandlung des Verses gestatteten. Daß St. mit den Anschauungen Müllenhoffs und Scherers nicht übereinstimmt, zeigt sich an vielen Stellen; sein Prinzip aber vermag ich nicht deutlich zu erkennen. Auch nicht, wie er Scherers Versuch beurteilt, die Aenderungen im Vers- und Strophenbau, welche die jüngeren Gedichte gegenüber denen des 9. Jahrh. zeigen, aus dem Einfluß der Sequenzen zu erklären. Er druckt Scherers Ansicht, die ich wie andere

für unerwiesen und wenig wahrscheinlich halte, auf S. 218 ab, ohne eine Bemerkung hinzuzufügen. Ich glaube, daß die Verwilderung des Versbaus in dieser Zeit nicht aus dem Einfluß des Gesanges herzuleiten ist, sondern aus einer Veränderung in der Vortragsweise nicht gesungener Lieder, die sich schon viel früher vorbereitet haben kann.

Ein paar Bemerkungen zu einzelnen Denkmälern mögen sich noch anschließen, so dürftig sie auch neben dem inhaltreichen Buche erscheinen.

I. Ueber den letzten Teil des Wessobrunner Gebets urteilt St., daß M. darin mit Unrecht einen poetischen Versuch erblickt habe; jeder werde zugeben, daß er ein prosaisches Stück sei. Aber die Worte (*forgip mir*) *in dîno ganâdâ rehta galaupa enti côtan uuilleon, uuîstôm enti spâhida* (*enti craft*) erklärt auch er für ›zwei Verse aus einem beliebten Gebete‹. Ich sehe dazu keinen Grund; denn die phantastischen Constructionen, die Scherer auf das fränkische Gebet LVIII und das Emmeramer Bußgebet LXXVIII B. z. 13 gründet, können die Annahme nicht stützen. — II. Die wenigen sicheren Fortschritte, welche Kritik und Erklärung des Hildebrandsliedes gemacht haben, verzeichnet St. S. 18. Er rechnet dazu vor allem Kögels Nachweis der durchaus sächsischen Wortwahl des Liedes. Möllers ›hyperscharfsinnige Schrift‹ lehnt er ab, er könne weder ihrer Methode, noch ihren Resultaten zustimmen. Wenn diese Verurteilung sich auch auf Möllers Versuch erstreckt, gewisse Eigentümlichkeiten in der Lautbezeichnung (*p* und *t*) aus einem eigentümlichen orthographischen System des Schreibers zu erklären, kann ich ihr nicht beipflichten. Dagegen halte ich Möllers Reconstruction eines älteren Textes wie St. für mißlungen und überflüssig. Denn obwohl ich keineswegs überzeugt bin, daß das Gedicht nicht stark entstellt ist, hat die Erfahrung doch hinlänglich gezeigt, daß die kritischen Versuche sich nicht zur Evidenz, nicht einmal zur Wahrscheinlichkeit führen lassen. — III. Mehr Vertrauen als in die Ueberlieferung des Hildebrandsliedes habe ich zu der des Muspilli, das St., ich weiß nicht warum, als das verzweifeltste Stück der ahd. Litteratur bezeichnet. Die Versuche der höheren Kritik lehnt er auch hier ab. Das Gedicht, wie es vorliege, mache einen einheitlichen Eindruck, und der eigentümliche Charakter der Verse 37—62, die den Kampf zwischen Elias und dem Antikrist behandeln, könne durch die Benutzung eines älteren Liedes erklärt werden. Nur insofern bleibt St. noch der M.schen Ansicht treu, als er an der ursprünglichen und unmittelbaren Verbindung von v. 31—36 mit v. 63 fest hält; vielleicht seien v. 37—62 als ein Nachtrag anzusehen. Ich glaube auch

das nicht, finde vielmehr in dem ganzen Gedicht fortschreitende und planmäßige, wenn auch vielleicht nicht überall gute Gedankenentwickelung. M. wies schon darauf hin, daß man lateinische Homilien, in denen Ermahnung und Betrachtung mit Erzählung und Schilderung wechselt, als das Vorbild des Dichters anzusehen habe, und darin finde ich auch seine Einheit. Die Ermahnung ist der eigentliche Zweck, der epische Stoff giebt den Kern, an den sich die Ermahnungen schließen. Der epische Stoff zerlegt sich in drei Teile, deren Reihenfolge in der Sache begründet ist: 1. Der Tod und der Kampf um die Seele; 2. der Kampf des Elias und Antikrists; 3. das jüngste Gericht. Der Anfang des zweiten und dritten Teiles ist durch v. 37 und 73 deutlich bezeichnet. Die Schilderung des jüngsten Gerichtes beginnt erst mit v. 73; aber von Anfang an hat es der Dichter als den Hauptpunkt seiner Rede im Auge und in jedem Teile weist er darauf hin. Am Schluß des ersten (v. 31—36) betont er seine Unvermeidlichkeit; am Schluß des zweiten, die Unmöglichkeit sich durch irdische Macht zu lösen, die Notwendigkeit schon hier auf Erden für ein mildes Urteil zu sorgen; im letzten die Genauigkeit des Gerichtes v. 91 f. Mit v. 31 darf man nicht einen neuen Absatz beginnen, die Verse gehören durchaus zum ersten Teil und daraus erklärt sich auch das auffallende Plusquamperfectum, das M. früher hatte beseitigen wollen. In v. 31—36 hat der Dichter das jüngste Gericht vor Augen, vorher hatte er von dem Zustande der Seele nach ihrem Tode gesprochen; im Verhältnis zu diesen beiden Momenten fällt das irdische Leben der Vorvergangenheit zu und deshalb konnte er *kiuuerkôt hapêta* sagen: am jüngsten Tage wird die Strafe bestimmt für das, was der Mensch, ehe sich die Seele vom Leibe schied, gewirkt hatte. — An Leute vornehmen Standes richtet sich die Ermahnung; darum faßt der Redner die beiden Dinge ins Auge, die für den Stand des Edelings eigentümlich sind: Kampf und Gericht, v. 60. 64 f. Diese natürliche, in den Verhältnissen begründete Verbindung hebt man auf, wenn man v. 37—62 für eine Interpolation oder einen Nachtrag erklärt. — Daß Steinmeyer die beliebte Annahme, Ludwig der Deutsche habe das Gedicht aufgezeichnet, für wenig wahrscheinlich erklärt, freut mich. Hoffentlich wird die willkürliche Hypothese bald aus den Litteraturgeschichten verschwinden, ebenso wie M.'s Annahme, der Arnsteiner Marienleich sei von der Gräfin Guda verfaßt. St. bezeichnet sie als einen ›ganz unbeweisbaren Einfall‹. — X, 10 ist das überlieferte *do* in *dû* verändert, denn daß der Dichter *dû* gesprochen habe, mache v. 21 *thaz wazzer gâbist thû mir* wahrscheinlich. Das thut er nicht, denn besser als *gábist thú mir* betont man *gábist thu mir*, und wenn

der Dichter, was an und für sich wahrscheinlich genug ist, betontes *du* mit langem Vocal sprach, so folgt daraus nicht, daß er das unbetonte Wörtchen ebenso sprach. — v. 23. Ueber *holên* neben *holôn* wird auf Kelle, Otfried 2, 68 verwiesen. Das Schwanken zwischen den verschiedenen schwachen Conjugationen bedarf noch sehr genauerer Untersuchung. Kelle zählt eine ganze Reihe von Verben mit doppelter Bildung auf. Aber die Hs. V. bietet von *holôn*, *klagôn*, *korôn*, *riuuôn*, *thionôn*, *warnôn*, *wîsôn* nur Präteritalformen mit *e*, wie *holeta*, *klagetun* etc., es ist also wohl nicht verschiedene Bildung, sondern Abschwächung des Mittelvocales anzunehmen; anderer Art ist in der Wiener Hs. Otfrieds nur *suftent* 5, 23, 45 (*suftont* PF) neben *suftôt* 5, 23, 40. — XI. Lachmanns Bemerkung über den Bau der Verse im Ludwigsliede nimmt St. S. 73 mit Recht in Schutz; er hätte zur Ergänzung auf meine Beiträge III, 152 A. verweisen können, wodurch die in den Text gesetzte Conjectur Martins und Rödigers *kuning êwîn sâlig* noch unwahrscheinlicher wird, als sie es schon durch St.'s grammatische Bemerkung ist. — XIII, 15 *finster*: *sâr*, 17 *fruo*: *federa.* Scherer schrieb, um Reime zu gewinnen, *finstar* und *federo.* St. meint die Gleichheit eines Consonanten genüge, also hier die beiden *r.* Ich kann darin keine Reime mehr erkennen; v. 1 *gihôren: guoton* ist natürlich nicht zu vergleichen, denn da stehen ähnliche Vocale in der betonten Silbe. — v. 8. kann *furiwurken* überhaupt praeparare bedeuten? Belegt ist es nur in der Bedeutung obstruere und diese giebt auch hier Sinn, obwohl nicht den des Psalmentextes; aber dem steht das deutsche Gedicht überhaupt sehr frei gegenüber. — v. 24. Ich halte die Erklärung Erdmanns, Otfr. Syntax 1 § 57. 269 (nicht 262) für richtig. — XIV, 3 st. *ketinûn* ist wohl *ketînûn* zu lesen, so daß das Wort drei Ictus erhält. — XVII. Im Georgsliede hat St. der Ueberlieferung folgend den Namen des Heiligen bald *Gorjo* bald *Georjo* geschrieben, v. 11 und 51 aber in dem Halbverse *sancte Georjo* schreibt es *Géorjo* ›um anzudeuten, daß das Wort dreihebig gemessen werden muß, falls der Vers nicht verderbt ist‹. Die Aussprache *Géòrjò* neben *Górjo* und *Geórjo* halte ich für mehr als unwahrscheinlich, würde dagegen an der Betonung *sánctè Geórjò* keinen Anstoß nehmen. — XVIII. Daß das Lied de Heinrico keinesfalls auf die Ereignisse des Jahres 941 bezogen werden dürfe, leuchtet mir nicht ein. Jedenfalls erscheint mir diese alte Ansicht Lachmanns unter allen vorgebrachten immer noch als die annehmbarste. — XIX. Sehr gewagte Vermutungen knüpft Scherer an den Modus qui et Carelmanninc. Der Karlmann, nach dem man die Weise ursprünglich genannt habe, sei vielleicht der Sohn Ludwigs des Deutschen gewesen, dessen Leben sehr wohl Stoff für ein Gedicht geboten

habe. Auf ihn habe man ein deutsches Gedicht gemacht, ähnlich wie das etwa gleichzeitige Ludwigslied, wechselnd in zwei- und dreizeiligen Strophen und zwei oder drei oder mehr verschiedenen Melodien. Im Anschluß an diese deutsche Weise, frei variierend, habe Eckehard I. die Paulus Sequenz, die mit dem Zusatz Liddy (d. i. Lidii) Karlomannici überliefert ist, verfaßt und auf dieser wiederum beruhe die Sequenz Inclito coelorum, die als Modus qui et Carelmanninc bezeichnet ist. Einigermaßen sicher ist in dieser ganzen Construction nur ein Punkt, nämlich der, daß die beiden lateinischen Sequenzen eine ältere Weise voraussetzen, welche modus Carelmanninc hieß. In welchem Verhältnis die beiden Sequenzen zu einander stehen, ob sie beide unmittelbar auf den modus Carelm. zurückgehen, oder der Verfasser der zweiten allein die Sequenz Eckeharts vor Augen hatte, läßt sich nicht entscheiden; eine ganz vage Vermutung ist, daß der modus den Namen von dem Sohne Ludwigs des Deutschen gehabt habe, höchst unwahrscheinlich, daß auf der Weise eines deutschen Gedichtes aus zwei- oder dreizeiligen Strophen die ganz anders geformten Sequenzen beruhen. Ja selbst das wissen wir nicht, ob der modus Carelm. überhaupt eine Liedweise war, oder eine textlose musicalische Melodie, die Eckehart und der unbekannte lateinische Dichter erst mit Texten versahen und zu Sequenzen ausbildeten, ganz in derselben Weise wie Notker Balbulus seine Sequenzen schuf, indem er den Modulationen des Alleluja Texte unterlegte. Die Möglichkeit zu einem solchen Verfahren bestand, seitdem es eine selbständige Musik gab, und man hat keinen Grund anzunehmen, daß es in der Kirchenmusik zuerst geübt wurde; auf keinen Fall erfand es Notker — Scherers Notiz ist ungenau — er bildete nur einen Gebrauch weiter aus, mit dem er durch einen französischen Priester aus dem Kloster Gimedia bekannt geworden war. Immerhin mag man es als eine Thatsache ansehen, daß die kirchliche Sequenz und die Thätigkeit Notkers für diese Art von Gedichten epochemachende Bedeutung hatte. Denn weltliche Gedichte, welche durch ihre Form auf den Ursprung aus der Musik hinweisen, finden wir vor der Zeit der Ottonen nicht. — XXX. Ob St. Haupts Ansicht, daß die Bamberger Beschreibung von Himmel und Hölle in reimlosen Versen abgefaßt ist, mit Recht preis gegeben hat, ist mir zweifelhaft. Aehnliche Verse hat man auch in altenglischen Texten wahrzunehmen geglaubt; s. Trautmann Anglia VII, 211. — v. 170. Zu *unscôni* N. neben *unscônî* F. vgl. Kelle, Otfr. 2, 230 f. — XXX b. 5, 8 St.'s Erklärung gefällt mir besser als die in den Text gesetzte Aenderung. 6, 2 *is* zu tilgen ist unnötig. 6, 6 nimmt man wohl besser als Vordersatz zu 6, 8. — XXXI. Im Liede Ezzos

haben sich die Versuche der älteren Kritiker durch das Straßburger Fragment als irrig erwiesen, und die Vergleichung muß jeden überzeugen, daß es schlechterdings unmöglich war, die Schäden zu entdecken, geschweige denn zu heilen. Ich stimme daher St. vollständig zu, wenn er sagt, die Erfahrungen der früheren Kritik stimmten ihn sehr bedenklich gegen die Annahme weiterer Interpolationen, muß aber hinzufügen, noch bedenklicher gegen den Glauben an die Reinheit der Ueberlieferung. Insbesondere finde ich, daß die Ueberlieferung keine irgendwie zuverlässige Grundlage für die Aufstellung jener mehr oder minder harmonischen Strophenschemata bietet, wie denn überhaupt diese arithmetische Betrachtung der Gedichte der Philologie wenig Segen gebracht hat, mag sie auf die griechischen Tragiker oder die römischen Elegiker oder die altdeutschen Gedichte in verschiedenen Strophen gewandt sein. — Mit großem Eifer wendet sich St. gegen meine Ansicht, daß das Ezzolied wesentlich aus dem praktischen Gottesdienst erwachsen sei und das Erlösungswerk Christi darstelle, wie es in dem Gottesdienst von Weihnachten bis Ostern zum Ausdruck kam, gegen diese Theorie, »welche den schwunghaften Dichter zu einem mühevoll sammelnden und grübelnden Gelehrten herabwürdigt, welche dem hohen Geistlichen des Mittelalters, dem Amtsnachfolger eines Durandus und eines Williram, die volle Beherrschung der theologischen Vorstellungen seiner Zeit und gründliche Bibelkenntnis abspricht«! Dieses Bild des Dichters zeichnet St., nicht ich, und wer die kurze Charakteristik des Liedes, mit der ich meine Abhandlung schließe, liest, sollte wohl Mühe haben St.'s Worte mit ihr in Einklang zu bringen. Der Unterschied zwischen St.'s Ansicht und meiner ist der, daß er sich einen Dichter vorstellt, der aus der Fülle seiner Gelehrsamkeit, ich einen Dichter, der aus der lebendigen Anschauung und Empfindung des christlichen Cultus schöpfte. Wie in dieser Ansicht eine Herabwürdigung des Gedichtes und des Dichters liegen soll, ist mir unerfindlich. Wie weit Ezzos Gelehrsamkeit reichte, kann man nicht wissen; unmethodisch scheint es mir, in dem Werke eines geistlichen Dichters für Gedanken und Anschauungen, die im praktischen Gottesdienst Platz hatten, gelehrte Quellen vorauszusetzen. Wenn in dem Ezzoliede der Hymnus *Pange lingua gloriosi* benutzt ist, so sind nicht Venantii Fortunati Carmina als Quelle anzusehen, sondern der Karfreitags-Gottesdienst, in dem dieser Hymnus seinen festen Platz hatte. — 2, 4. 5. Die eigentümliche Interpunktion, die St. S. 186 begründet, ist mir nicht glaublich. — 6, 3. In den Worten *duo scinen her in werlte* nahm der Schreiber *werlte* jedenfalls als A. Sg. und ich sehe nicht ein, warum der Dichter diese unorganisch ver-

längerte Form, die schon früh begegnet und in nicht wenigen Wörtern der *i*-Declination von der Schriftsprache acceptiert ist, nicht gebraucht haben sollte. — Mit den Ansichten, die J. Meier in PBb. 16, 68 f. und W. Mettin in seiner Dissertation ›Die Composition des Ezzoleichs‹ (Halle 1892) vorgetragen haben, hat St. sich nicht mehr auseinander setzen können. Daß er ihnen viel Einfluß würde eingeräumt haben, befürchte ich nicht. Aber die Worte 1, 7 *ûzer genesi unt ûz libro regum*, auf welche Mettin die Hypothese gründet, daß eine Contamination von zwei Gedichten stattgefunden habe, bleiben allerdings ein Rätsel, das noch der Lösung harrt. — XXXII, 68 *mit holze erlîne* vgl. Weinhold, mhd. Gr. § 505; die Apokope des *n* im Infinitiv ist wohl nicht ohne weiteres zu vergleichen. — LII. Fränkisches Taufgelöbnis. Kelle behauptet in seiner Altdeutschen Litteraturgeschichte S. 44, der Text der Abschwörung schließe sich genau jenem an, welcher in den Constitutiones apostolorum lib. VII, cap. 42 enthalten sei, aber die Vergleichung, die er selbst in der Anmerkung vollzieht, kann diese Ansicht nicht empfehlen. In der Hauptsache jedoch wird er Recht haben, nämlich darin, daß die Formel, weil sie weder in der dritten Frage der Abschwörung noch in der vierten des Glaubens mit der römischen Liturgie übereinstimmt, aus älterer Zeit müsse in Gebrauch geblieben sein. Der Glaube umfaßte ursprünglich vielleicht nur die vier ersten Sätze. Die ersten drei: *Gilaubistu in got fater almahtîgan? Gilaubistu in Christ gotes sun nerjenton? Gilaubistu in heilagan geist?* bezeichnen die drei Artikel des apostolischen Bekenntnisses, die vierte: *Gilaubistû einan got almahtîgan in thrînisse inti in einisse?* den wesentlichen Inhalt des Athanasianischen Bekenntnisses und zugleich einen guten Abschluß der Formel, insofern das Bekenntnis des dreieinigen Christengottes der Abschwörung der heidnischen Götter am Schluß der Abrenunciatio gegenüber steht. Die folgenden drei Fragen, die zu dem apostolischen Bekenntnis zurückkehren und einzelne Punkte aus dem dritten Artikel anhängen, können später hinzugefügt sein, vermutlich mit Rücksicht auf den ordo Romanus. Für das Alter der kürzeren Fassung spricht, daß wir in den Beichtformeln, deren Reihe mit den altkarantanischen monumenta Frisingensia (MSD. 2, 434) beginnt, eben diese vier Fragen finden; sie allein in der altslovenischen und der Vorauer Beichte LXXII c, mit verschiedenen Zusätzen aus dem zweiten und dritten Artikel in andern Denkmälern. — Auffallend ist die zweite Frage der Abrenunciation: *forsahhistu unholdûn uuerc indi uuillon?* auffallend durch den Singular *werc*, denn die stehende lateinische Formel ist *omnibus operibus eius* i. e. *diaboli*, auffallend durch den Zusatz *willon*, der keinen rechten Sinn giebt, und drit-

tens durch das fehlende *allêm*. Sollte nicht der Text entstellt und nur durch ein Versehen die gebräuchliche Verbindung *werc indi willon* für *wercum allêm* eingetreten sein? — LI. In dem sächsischen Taufgelöbnis stimmen die drei Fragen der Abschwörung: *Forsachistu diobole? end allum diobolgelde? end allum dioboles uuercum?* mit dem Ordo Romanus überein: *Abrenuncias satanae? et omnibus operibus eius? et omnibus pompis eius?* Jedoch haben die zweite und dritte Frage ihre Stelle vertauscht und die Antworten decken sich mit den Fragen nicht so genau, wie sie sich in einem sorglich überlegten Formular decken sollten. Ein wenig geschickter Mann scheint die Formel aus dem Gedächtnis aufgeschrieben und dabei die correcte Fassung und richtige Folge verfehlt zu haben. Besonders auffallend ist die dritte Antwort: *end ec forsacho allum dioboles uuercum* [*and uuordum*; *Thuner ende Uuôden ende Saxnôte ende allum thêm unholdum thê hira genôtas sint*]. Auf die eingeklammerten Worte deutet weder die vorangehende Frage noch der ordo Romanus; sie sind ein fremder Zusatz, der allem Anschein nach auf derselben alten Formel beruht, welche das fränkische Gelöbnis voraussetzt. Denn der Abschwörung Thuners und Wodens und Saxnots und ihrer Genossen entspricht augenscheinlich der dritte Satz der fränkischen Formel, nur daß, was sie in allgemeinen Ausdrücken verlangt, hier den Verhältnissen des Sachsenvolkes gemäß specialisiert ist. Ja selbst die Entstellung, die wir in dem fränkischen *uuerc indi uuillon* wahrzunehmen glaubten, scheint das sächsische Denkmal in den Worten *uuercum and uuordum* vorauszusetzen; die allitterierende Formel ist aufgenommen, nur sinngemäßer modificiert. Der Text der sächsischen Abschwörung beruht also auf einer Contamination und zwar auf einer ungeschickten. Denn während in der fränkischen Formel die beiden ersten und die dritte Frage in einem klaren Verhältnisse stehen, diese die Abschwörung des Teufels und seiner Werke verlangen, jene die Abschwörung der Götzen und Götzenopfer, sind in der sächsischen die Namen der Götzen willkührlich den Teufelswerken angereiht. Daß die sächsische Formel von Anfang an diese contaminierte Fassung gehabt habe, ist nicht wahrscheinlich; ich halte vielmehr die eingeklammerten Worte wie Scherer für einen jüngeren Zusatz, ohne sie jedoch deshalb als Interpolation in dem uns vorliegenden Texte bezeichnen zu wollen. Denn sie können sehr wohl von demselben Manne hinzugefügt sein, der die ganze Formel in ihrer ungenauen Fassung aufzeichnete. Insofern also würde Kögel recht haben, wenn er Scherers Klammern verwirft. — LXXI, 40. *Ik iuhu thes allas the ik nû binemnid hebju endi binemnjan ne mag, sô ik it uuitandi dâdi sô unuuitandi, sô mid gilôvon sô*

mid ungilôvon. Scherer bemerkt 2, 380 zu diesen Worten, er wisse sie nicht anders zu verstehen als: ›wissend (belehrt, daß etwas Sünde sei) oder unwissend, seit ich Christ bin oder noch als Heide‹. Ich halte die Interpretation teils für willkürlich, teils für unrichtig. *uuitandi* und *unuuitandi* bedeutet hier wie immer in diesen Formeln ›mit Bewußtsein und ohne Bewußtsein‹, in *sô mid gilôvon sô mid ungilôvon* aber muß derselbe Gedanke stecken, der sonst durch *coactus aut sponte* (2, 434, 10), *aut voluntate aut noluntate* (2, 433, 12), *gerno odo ungerno* (LXXXVIII, 6), *danches oder undanches* (LXXXVII, 23. XCIV, 9. XCVI, 47) *mit uuillen âna uuillun* (LXXII c21. b38) ausgedrückt wird. Neben *gilôbo* Glaube ist ein Subst. mit kurzem *o* anzunehmen in der Bedeutung Lust, Wille, Absicht; vgl. g. *brôþra-lubô* Bruderliebe, ags. *lufe* Liebe, ahd. *môt-luba* affectu, as. *lubig* willig, willfährig und besonders Heliand v. 1221 cod. Mon. *thoh si thar alle be gilicumu gelobon ni quamin* = cod. Cott. *thoh sia thar alla gilico geluba ni quamin*, obwohl sie nicht alle in gleicher Absicht kamen. Daß man auch in andern Stellen der Beichte, wo Scherer es annahm, Beziehungen auf das Heidentum der Sachsen nicht zu sehen braucht, bemerkt Kelle, Litteraturgeschichte S. 64.

Bonn. W. Wilmanns.

Gothein, Eberhard, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. I. Band: Städte- und Gewerbegeschichte. Straßburg 1892. Karl J. Trübner. XVI und 896 S. 8°. Preis M. 18.

Der vorliegende Band bildet den ersten Teil eines Werkes, das der Verfasser im Auftrage der Badischen historischen Kommission übernommen hat, und das die gesamte wirtschaftliche Entwickelung des Schwarzwaldes und der ihn umgebenden Landschaften umfassen soll. Er ist zuerst mit der Städte- und Gewerbegeschichte hervorgetreten, weil dabei die wichtigsten schwebenden Fragen zur Behandlung kommen. Die drei kleinen Reichsstädte der Ortenau edoch gaben ihm Gelegenheit in einem besonderen Kapitel die Wechselwirkung des städtischen und bäuerlichen Lebens schon jetzt zur Darstellung zu bringen. Den größten Teil seines Stoffes hatte der Verfasser den Archiven, und zwar noch mehr den Aktenbeständen als den Urkundensammlungen zu entnehmen, und mit Recht hat er den Reichtum, der sich ihm darbot, in vollem Umfange ausgenutzt. Nicht blos, weil, wie er sagt, diese Aktenmassen nicht leicht wieder werden gelesen werden. Ein Buch wie das seine erhält vielmehr

erst durch volle Ausfürlichkeit, durch den großen Reichtum an Einzelheiten seinen wahren Wert. Mag die leichte Lesbarkeit beeinträchtigt sein: wirkliche Belehrung empfängt man bei diesem Gegenstande erst, wenn man nicht mit geistreichen Beobachtungen und Schlußfolgerungen eines Andern abgespeist wird, sondern die Sachen selber sieht. Nicht aber, als hätte man es hier mit einer wüsten Anhäufung unverarbeiteten Stoffes zu thun! Nichts weniger als das. Die Lectüre erfordert immer gespannteste Aufmerksamkeit, aber sie ist durchweg äußerst interessant.

Dieselben Vorzüge, welche Gotheins Werk im Ganzen eigen sind, zeichnen auch die Theile aus, die von der Stadtverfassung handeln, und machen es zu einem Beitrag zu dieser Frage, wie man sich mehr nur wünschen kann. Es handelt sich um ein geographisch abgeschlossenes Gebiet, das mit zahlreichen Städten besetzt ist, mit Städten, die sich in mancherlei Art von einander unterscheiden und die doch gewisse gemeinsame Züge aufweisen. Und wenn die meisten auch unbedeutend geblieben sind, so hat Gothein doch aus jeder irgend etwas beizubringen gefunden, was zur Erhellung der schwierigen Fragen der deutschen Stadtverfassungsgeschichte dienlich ist. Gerade die Menge der kleinen Orte, von deren Verfassung oft nur vereinzelte Seiten überliefert sind, — aber von dem einen diese, von dem andern jene, — wurde zum Vorteil. An dem Bilde, das sich aus so vielen Zügen zusammensetzt, lernt man aus Uebereinstimmung und Abweichung das Wesentliche und das Abnorme erkennen. Aber das Gute liegt nicht etwa allein in dem Gegenstand. Gerade die Behandlung ist als Vorbild hinzustellen. Natürlich hat auch Gothein seine Theorie, die Marktrechttheorie, — es ist, wie er sagt, der persönliche Einfluß Schultes, der auf ihn eingewirkt hat. Allein er stellt die Thatsachen so knapp und klar hin, daß man, auch wenn man den Schlüssen, die er daraus zieht, nicht beipflichten kann, doch überall sicheren Boden unter den Füßen fühlt. Nur wäre manchmal ein entschiedeneres Erfassen und Auseinanderhalten der leitenden Factoren der Entwickelung erwünscht. In dieser Hinsicht finden sich gewisse Unklarheiten und Widersprüche[1]). Zum Teil wird daran die Ausgabe in Lieferungen Schuld sein, ein Verfahren, das bei populären Werken als buchhändlerische Speculation zu rechtfertigen sein mag, bei wissenschaftlichen Büchern aber wenig angebracht ist.

Wäre die Marktrechttheorie richtig, so hätte Gothein ihr die beste reale Grundlage geschaffen. Eine allgemeine Erörterung die-

1) Vgl. unten S. 541[2], 553, 554[6].

ser Theorie über den Rahmen seines Buches hinaus würde hier nicht am Platze sein. Aber, daß seine anscheinenden Belege den Beweis ihrer Richtigkeit nicht liefern, daß auch das, was er zu ihrer allgemeinen Begründung anführt, dazu nicht ausreicht, hoffe ich im Folgenden zu erweisen.

Lange Zeit waren Konstanz, Basel und Straßburg die einzigen Städte in der Nachbarschaft des Schwarzwaldes. Erst seit dem zwölften Jahrhundert — nachdem einzelne Marktgründungen voraufgegangen waren [1]) — entstanden hier auch rechts vom Rhein Städte und zwar durch planmäßige Anlage. Darüber und über die ihnen dabei gewährten Rechte besitzen wir zum Teil Urkunden, wie sie für jene älteren Städte fehlen. In den älteren Städten aber muß sich das Stadtrecht soweit entwickelt haben. Und in der That berufen sich einige der erwähnten Aufzeichnungen auf in den alten Städten bestehendes Recht. Eben diesen Spuren geht die Marktrechttheorie nach. Dabei kann ihr aber der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie bei der Ausnutzung der einschlägigen Stellen nicht die nötige Vorsicht beobachtet hat. Zwar ist man von anderer Seite gar zu leicht über diese Stellen hingegangen. Allein es ist nicht erlaubt, aus einzelnen technischen Ausdrücken weniger Urkunden weitgehende Schlußfolgerungen zu ziehn und eine ganze Theorie darauf aufzubauen, die mit dem sonst Bekannten vielfach in Widerspruch steht, ehe man jene Ausdrücke auf ihren Gehalt geprüft hat, indem man ihrem bloßen Wortsinn vertraut. Dazu kommt noch, daß selbst der Wortlaut der Haupt-Urkunde an einer wichtigen Stelle unsicher bleibt [2]).

Die Urkunden, um die es sich in erster Reihe handelt, sind das von Schulte veröffentlichte Privileg für Radolfzell vom Jahre 1100 [3]), das Allensbacher von 1075 [4]) und das Freiburger Stadtrecht von 1120 [5]).

1) Valletor 994, Allensbach 997—1000, Villingen 999, Rinka 1004. Gothein S. 66 f. Daß Gothein 67 [1] der Theorie zu Liebe, wonach die Gründung eines Wochenmarktes die Entstehung einer Stadt zur Folge gehabt hätte, das Privileg Ottos III. für Allensbach zu einem Jahrmarktsprivileg machen will, scheint mir unberechtigt. Heyck, G. d. Herzöge v. Zähringen S. 8 f., sieht in Villingen schon eine Stadtgründung.

2) Das Radolfzeller Marktrecht. Vgl. die Kontroversen: Schaube, Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins, N. F., VI; Bresslau, Neues Archiv, XVII S. 236; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung 106. Gothein schließt sich laut Vorrede S. VII nachträglich Schaube an, während er in dem Buche selbst Schultes Standpunkt vertritt.

3) ZGOR., N. F., V.

4) ebenda.

5) a. a. O., N. F., I. Maurers Zeitbestimmung (daselbst S. 170 ff., 194 [3])

In diesen ist teils von einem ›Marktrecht‹, teils von einem ›Recht aller Kaufleute‹ die Rede. Nach Gothein[1]) wäre nun ›den einzelnen Stadtverfassungen — ein gemeines Recht des deutschen Kaufmanns vorangegangen‹. In seinen Bestimmungen soll[2]) ›uns der einheitliche Ausgangspunkt der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte gegeben‹ sein. Der Schutz, den der wandernde Kaufmann genoß, und der Frieden des Marktes soll, wo eine Ansiedlung von Kaufleuten stattfand, auf einen zu diesem Zwecke abgegrenzten Marktbezirk dauernd übertragen worden sein, der nun ›von der Grafschaft und damit von der öffentlichen Gewalt eximiert ist‹[3]). Den ansässigen Kaufleuten, der ›Kaufmannsgemeinde‹, kam die Gerichtsbarkeit über alle Marktangelegenheiten, auch über Friedensbrüche zu, in zweiter Reihe auch über den Grundbesitz[4]). So entstand aus dem Markt die Stadt, aus einem Marktgericht das Stadtgericht, war das Stadtrecht in seinem Ursprung und Wesen Marktrecht. Es muß nun zugestanden werden, daß die Stadt oft einfach als Markt, *forum*, das Stadtrecht als *ius fori* bezeichnet wird. Demnach erschien offenbar der Markt als das Charakteristische an der Stadt. Nicht aber folgt darum aus der Bezeichnung des Stadtrechts als *ius fori* der Zusammenhang des Stadtrechts selbst mit dem Markt. Ius fori hieß das Recht, das in den wegen eines unterscheidenden Merkmals als Märkte bezeichneten Orten galt, ohne daß über den Ursprung dieses Rechtes damit etwas ausgesagt zu werden brauchte. Denn in anderen Gegenden hieß die Stadt Burg von der charakteristischen Befestigung, und das Stadtrecht Burgrecht. Und so die Städter bald *mercatores*, bald *burgenses*.

Als Inhalt des ius fori giebt die Radolfzeller Urkunde nun zweierlei an:

1) ut ipsa terra omni homini cuiuscunque condicionis liceret emere, vendere et libere in allodio possidere.

2) ut idem forum sub nullo districtu constaret, sed iusticiam et libertatem Constantiensem, quae ius fori est, semper obtineret.

kann ich mich nicht anschließen. Seine Conjectur *habebantur* statt *habeantur* scheint mir unzulässig. Es liegt doch kein Widerspruch darin, daß die Privilegien aufgeschrieben werden sollen um lange Zeit im Gedächtniß zu bleiben, daß sie aber auf ewig (d. h. unwiderruflich) gelten sollen. (Maurer in ZGOR., N. F., V. 476[1]). Ich kann nur Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen, Anhang III, beistimmen, daß der älteste Teil des Stadtrechts gleich nach der Gründung 1120 aufgeschrieben ist. Gothein S. 92 läßt Freiburg 1110 gegründet werden von Berthold III, und beruft sich auf Maurer, der gerade 1120 als Gründungsjahr festhält und Konrad als eigentlichen Gründer.

1) S. 9. 2) S. 10. 3) S. 69. 4) S. 10.

In der zweiten dieser Bestimmungen findet man nun gewöhnlich die gerichtliche Exemption, die Erhebung des Radolfzeller Marktbezirks zu einem besonderen Gerichtsbezirk unter einem eigenen Richter[1]). Einerseits aber würde man das nicht durch die angeführten Worte ausdrücken können: denn irgend einem Gerichtsbann mußte die Stadt doch unterworfen bleiben, und zwar voraussichtlich nach wie vor dem des Stiftsvogts. Andererseits kann man die bloße Exemption kaum als libertas et iusticia bezeichnen: denn sie bleibt wesenlos, so lange nicht damit die Verleihung eines besonderen Rechts verknüpft ist. Hierauf also kommt es an. Demnach kann die Befreiung vom districtus sich nicht auf die Gerichtsbarkeit beziehen, und es bleibt als möglicher Inhalt der iusticia et libertas Constantiensis, quae ius fori est, allein die Exemption vom Hofrecht. Dem schließt sich an: ›Famulos *autem* eiusdem prefate ecclesie utriusque sexus in suo iure permanere decrevimus‹ Erst 1267 wird auch diesen die Freiheit gewährt[2]):

Statuendo etiam, ut quicumque hominum ad monasterium Augiense pertinentium in opido memorato per diem et annum burgensis resederit, ibidem moriens non teneatur monasterio predicto mortuarium solvere vel aliquid iure mortis, sed heredes legitimi succedant in omnibus suis bonis.

So entspricht es ja auch der Entwickelung überall sonst.

Gewiß gehört es zur Stadt, daß sie einen Gerichtsbezirk für sich bildet, aber nicht das wird als *ius fori* bezeichnet. Damit aber fällt, wenigstens soweit die Radolfzeller Urkunde in Frage kommt, der Zusammenhang des ausgesonderten Stadtgerichtsbezirks mit dem Marktfrieden[3]). Als ius fori werden der freie Erwerb von Eigen und die Freiheit vom Hofrecht bezeichnet[4]). Aber indem diese Freiheiten, die in keiner Beziehung zum Markt stehn, anderen Orts Burgrecht oder Weichbild heißen, so ergiebt sich der rein technische Gebrauch des Ausdrucks *ius fori*, nämlich als ›Stadtrecht‹ und nicht als ›Marktrecht‹.

Bei dem Allensbacher Privileg handelt es sich nicht um die Anlage einer Stadt. Der Wochenmarkt, der unter Otto III. eingerichtet war und wieder zu Grunde gegangen ist, soll neu belebt

1) Schulte, ZGOR, N. F. V S. 144. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens 54[76]. Gothein 68. Schaube ZGOR. N. F. VI 297.

2) Bei Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens, Münsterer Index Lectionum S.S. 1891. S. 27 f.

3) Vgl. was Gothein S. 138 oben über die Großburgen als Gerichtsbezirke sagt.

4) Vgl. auch das älteste Freiburger Stadtrecht Eingang und § 2.

werden. Den Hörigen des Ortes wird deshalb gestattet Handel zu treiben (mercandi potestas). Die, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen, verändern ihren Wohnsitz nicht, während auf Ansiedler von auswärts nicht bedacht genommen wird. Dementsprechend werden hier keine Bestimmungen über den Grundbesitz getroffen. Auch wird der Ausdruck *ius fori* nicht gebraucht. Für die aber, die Handel treiben wollen, wird bestimmt: ›nihilque ab eis ab abbate vel advocato ipsius requiratur, quam quod ex supradictarum urbium (Konstanz und Basel) episcopis et advocatis a mercatoribus requisitum esse dinoscitur‹, — entsprechend der zweiten Bestimmung des Radolfzeller ius fori, der Freiheit vom Sterbfall.

Vorher aber heißt es noch:

Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant iudicia preterquam quae Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa. Was das für *iudicia* sind, wird leider nicht gesagt. Die so erwünschte Aufklärung aber gewährt der § 5 des Freiburger Stadtrechts:

Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio.

Es handelt sich also um das Recht in Streitfällen Entscheidungen nach kaufmännischem Gewohnheitsrecht abzugeben[1]); aber daß es eine kaufmännische Gerichtsbarkeit in Strafsachen gegeben habe, herrührend von einer Gerichtsbarkeit über Bruch des Marktfriedens, und gar eine kaufmännische Gerichtsverfassung[2]), — dafür ist hier mindestens kein Beleg.

Nun scheint es nach der Allensbacher Urkunde allerdings, daß es sich bei der Befreiung von Hörigkeits-Abgaben um ein Vorrecht handelt, daß ursprünglich nicht den Einwohnern eines privilegierten Ortes, der Stadt, eigen ist, sondern den Angehörigen eines bestimmten Berufs. Die mercatores von Allenbach bilden mit denen, qui in exercendis vineis vel areis occupantur, eine Gemeinde, sind aber von gewissen Abgaben frei, welche jene zu leisten haben.

Hier also kann man *mercatores* nicht einfach mit Bürger übersetzen. Gewiß waren die Kaufleute (einschließlich der Handwerker) nicht nur das charakteristische Element, das die Einwohnerschaft

1) Vgl. die Berner Handfeste von 1218 § 5 (Schreiber Urk.B. d. St. Freiburg I, S. 27), wo es sich bei der gleichlautenden Bestimmung dem Zusammenhange nach um Streitigkeiten handelt, die bei dem Jahrmarkt zwischen Bürgern und Kaufleuten entstehen könnten.

2) Gothein S. 70.

der Stadt äußerlich und wirtschaftlich von der des Dorfes am meisten unterschied. Sondern um sie heranzuziehn, um ihnen die Ansiedlung möglich zu machen, hat man die neuen Rechtsformen geschaffen. Insofern also mag man von einem Kaufmannsrecht sprechen. Einmal geschaffen aber kam gegenüber dem Stadtherrn das Recht der Befreiung vom Sterbfall, wie das der freien Erbleihe, allen Ansiedlern ohne weiteres zu, einerlei was ihr Beruf, nur nicht den Hörigen des Stadtherrn selbst. Von einem dem Kaufmannsstande eigentümlichen, autonomen Rechte kann dabei nicht die Rede sein.

Geben uns also diese Urkunden kein Recht die Stadtgerichtsverfassung auf das ›Marktrecht‹ zurückzuführen, so sprechen auch die reichhaltigen Ergebnisse von Gotheins Untersuchungen über die Gerichtsverfassung der einzelnen Städte des Schwarzwaldgebietes nicht zu Gunsten einer solchen Herleitung [1]).

Das ordentliche Stadtgericht, d. h. das Gericht das der Beamte des Stadtherrn in der Stadt mit Urteilfindern aus der Stadtgemeinde hält [2]), richtet nach öffentlichem Recht. Es ist somit ein Glied der öffentlichen Gerichtsverfassung des Reiches und entspricht für die Stadt dem Grafen- und Schultheißengericht des Landes. Es richtet auch über das Blut, während ja das Marktgericht wesentlich Niedergericht gewesen sein soll. Nur in wenigen der kleinsten Städte fehlt diese Kompetenz. Es gab eben eine Anzahl Gemeinwesen, die in mehrfacher Hinsicht eine Mittelstellung zwischen Dorf und Stadt einnahmen; die nicht etwa als für eine frühe Stufe der Entwickelung typische Städte anzusehen sind, sondern als Dörfer, denen ihre Herren nach Gutdünken gewisse Vorrechte und den Namen Stadt verliehen hatten.

Der Stadtgerichtsbezirk war von Hause aus überall begrenzt durch den Stadtumfang. Manchen Städten gelang es niemals ihn darüber hinaus zu erweitern, oder nur bis über die Vorstadt unmittelbar vor den Thoren, selten und spät infolge besonderer Umstände auch über ein Landgebiet. Der so erweiterte Bezirk wurde dann durch Kreuze abgesteckt, deckte sich aber darum nicht mit der ebenfalls durch Kreuze abgegrenzten Stadtgemarkung. Stadtrichter ist in all den jüngeren Städten ein Schultheiß. Eine Gliederung des Gerichtes in hohes und niederes mit je einem besonderen Richter findet nur in Konstanz statt, wie auch sonst in den Bischofs-

1) Ich verweise allgemein auf Kapitel I, in dem die Rechtsverhältnisse von mehr als zwanzig Städten vorgeführt werden.

2) Ein Schöffenkolleg kommt in den Schwarzwald-Städten nicht vor. Gothein S. 14 f. 188 f. Vgl. unten S. 554[4].

städten[1]). Hier steht jenes dem Vogt, dieses dem Ammann zu. Hohes und niederes Gericht erstrecken sich aber ursprünglich über denselben Bezirk. Wenn sich später ihre Grenzen in verschiedenem Maße ausdehnten, so scheint mir das in den äußeren Verhältnissen, die Gothein schildert, ganz natürlich begründet, und nicht auf einer ›inneren Verschiedenheit‹ zu beruhen[2]). Schon die einfache Organisation in den jüngeren, planmäßig angelegten Städten spricht dagegen.

Zum Vergleich zieht Gothein die Straßburger Gerichtsverfassung heran, befindet sich aber in Bezug auf beide Städte in dem Irrtum, daß der Stadtvogt bischöflicher Ministerial gewesen sei. Nach dem ältesten Straßburger Stadtrecht, das er als ›stark tendenziöses Ministerialenweistum‹ bezeichnet[3]), meint er, ›beanspruchten die Ministerialen, daß beide Aemter‹ (das des Vogts und des Schulheißen) ›nur aus ihrer Mitte besetzt werden dürften‹[4]). Es ist nun aber schon aus dem Zusammenhange klar, daß in dem § 6 das Amt des Vogts nicht einbegriffen ist. Außerdem steht in dem bekannten Privileg von 1129 der advocatus eiusdem civitatis Heinricus mitten unter den edlen Zeugen; nachher kommen ›de ministerialibus‹ der Burggraf, Schultheiß, Vitztum, Zöllner[5]). Weitere Nachweise darüber bringt Kruse in seiner Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg[6]).

Gothein spricht sodann dem Bischof die Fähigkeit ab, das Hochgericht zu besitzen oder einzuräumen[7]). Es soll dem ›Kastvogt‹ von Amtswegen gehört haben, und der Stadtvogt sein Unterbeamter gewesen sein. Aber er übersieht hier offenbar den Unterschied zwischen Gerichtsbarkeit und Bann. Nur den Blutbann konnte der Bischof nicht besitzen, keine blutigen Urteile vollstrecken lassen, und deshalb mußte der König den Blutbann dem vom Bischof eingesetzten Vogt direkt leihen. In Konstanz scheint nun allerdings der Bischof die hohe Gerichtsbarkeit nicht besessen zu haben. Aber auch kein bischöflicher Beamter. Ein Privileg, daß sie ihm, wie den

1) Ueber die Fälle, wo man nach Freiburger Recht gratiam domini sui amisit, vgl. Gothein 97.

2) Gothein S. 80.

3) S. 310, 311[1]. S. 80 als Beamtenweistum. Vgl. S. 20. Wie mir scheint ohne genügenden Grund. Seine Datirung (S. 311[1]) anlangend, so ist es doch zweifelhaft, ob durch das Privileg von 1122 die Vergünstigung des § 52 aufgehoben wird. Auch scheint der sechswöchentliche Weinbann von 1119 (Urk. B. Nr. 74) nicht mehr gegolten zu haben.

4) S. 80. 5) Urk. B. d. St. Straßburg I Nr. 78.

6) Westdeutsche Zeitschrift. Ergänzungsheft I (Trier 1884) S. 12ff.

7) S. 81.

Bischöfen von Straßburg, Speier und Worms, übertrüge, fehlt. Der ›Kastvogt‹ und der vom König unmittelbar mit dem Blutbann beliehene Stadtvogt sind verschiedene Personen. Dagegen wird der Stadtvogt als Reichsvogt bezeichnet[1]), und, was das Entscheidende ist, im Jahre 1350 versetzt Karl IV. die Vogtei an ein bürgerliches Geschlecht[2]). Denn wie hätte der Kaiser das vermocht, wenn sie wie in andern Bischofsstädten dem Bischof gehörte? Seitdem blieb sie in bürgerlichen und bald in städtischen Händen. Dagegen ist das Niedergericht immer bischöflich geblieben, hat die Stadt es trotz aller Bemühungen nicht erwerben können, wenngleich der Bischof, soweit sich zurückverfolgen läßt, seinen Vorsitzenden den Ammann oder minister immer aus einem Bürgergeschlechte nahm[3]). Trotz ihrer verschiedenen äußeren Schicksale kann von einer inneren Verschiedenheit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit[4]) hier aber so wenig wie sonst wo die Rede sein. Es wird auch nicht klar, woher sich eine solche schreiben soll. Zwar bezeichnet Gothein das Niedergericht als das ›eigentliche Kaufmannsgericht‹, aber auch das hohe soll nach Marktrecht aus dem Landgericht ausgesondert sein[5]). Es kann sich nur um einen Lesefehler handeln, wenn Gothein von den Gerichten spricht, die laut der Allensbacher Urkunde den Konstanzer und Basler Kaufleuten von ihren Bischöfen und Vögten eingeräumt wären[6]), was auf das hohe und niedere Gericht gehn soll. Bischöfe und Vögte werden in diesem Zusammenhange in der Urkunde nicht erwähnt.

Die Hoheitsrechte des Bischofs über die Stadt überhaupt führt Gothein zwar auf die Immunität zurück, verwirft aber ausdrücklich den Gedanken, als sei dadurch eine Sonderstellung der Stadt gegenüber dem sonstigen Immunitäts-Gebiet geschaffen[7]). In Konstanz glaubt er außerdem an ein Obereigentum des Bischofs an dem Grund und Boden der Stadt, aus dem später die Bischöfe ihre Hoheitsrechte herleiten wollten[8]). Wahrscheinlich thaten sie das jedoch — fußend auf den Verhältnissen der Markgenossenschaft der ›Bischofshöri‹ — nur weil sie kein Privileg vorzeigen konnten, von der Art, wie sie andernorts die Herrschaft der Bischöfe begründeten. Alles Land in der Bischofshöri war zinspflichtig und außer den zinspflichtigen Einwohnern durfte Niemand dort Land ohne die Erlaubniß des Bischofs erwerben. Es ist mir aber sehr unwahrscheinlich, daß der Boden der Stadt Konstanz einen Teil der Bischofs-

1) Gengler, Codex Iuris municipalis S. 646 Nr. 74.

2) Gothein, S. 82. Gengler, S. 642 Nr. 45. vgl. Nr. 49, Nr. 64.

3) Gothein S. 80. 4) Gothein S. 80. 5) a. a. O. 6) S. 80 u. 81.

7) S. 3. 8) S. 71.

höri gebildet hat. Daß sie in dem Privileg von 1155 bei der Angabe der Grenzen der Bischofshöri nicht ausdrücklich ausgenommen wird [1]), beweist nicht das Gegenteil, und ein Interesse der Stadt an der Allmend der Markgenossenschaft ebensowenig. Vielmehr ergiebt sich aus Gotheins Untersuchungen über das Eigentum in Konstanz, daß es ›überwiegend in der Hand der großen geistlichen Stiftungen und des Domkapitels‹ war, während ›gerade im ältesten Stadtteile ... Häuser, die ungeteiltes Eigentum sind, vielfach vorkommen‹, sowie ›in den Vorstädten mehrfach großer Gartenbesitz der Geschlechter‹ [2]). Diese verschiedenen Eigentümer thaten von ihrem Grund und Boden als Zinseigen zur Bebauung aus. Auch ›findet sich keine Spur, daß die Bischöfe jemals in Konstanz selber einen gleichmäßigen Hofstättenzins gefordert hätten‹ [3]).

Ein Grundfehler der Marktrechttheorie ist, daß sie der doppelten Eigenschaft der Stadtgemeinde, als Gemeinde der öffentlichen Gerichtsverfassung und als einfache Ortsgemeinde nicht Rechnung trägt. Ihr ist sie ausschließlich Gemeinde des öffentlichen Rechts, entsprechend dem Charakter des Marktgerichtes und des Marktrechts, und so werden sämmtliche Befugnisse der Stadtgemeinde aus einer einzigen Quelle hergeleitet, dem in letzter Instanz vom Könige herrührenden Recht der Kaufleute. Gothein setzt ausdrücklich Stadtverfassung und Stadtgerichtsverfassung als gleichbedeutend [4]). Trotzdem Sohm seine grundlegende Lehre von dem autonomen Charakter der Gemeindeverfassung, die außerhalb der öffentlichen Gerichtsverfassung steht [5]), unter dem Einfluß der Marktrechttheorie aufgegeben zu haben scheint, so entspricht sie dennoch einer Thatsache, an der festzuhalten ist, und deren Richtigkeit auch Gotheins Forschungen durchweg bestätigen. So vielfach nun auch in Wirklichkeit diese beiden Seiten in einander greifen, so ist es doch zum Verständniß der Entwickelung der Stadtverfassung nötig sie im Princip auseinander zu halten.

Auch als Ortsgemeinde ist die Stadt nicht als Kaufmannsgemeinde zu charakterisiren. Zunächst ist da auf die von Gothein als Großburgen bezeichneten Städte hinzuweisen, in denen es zum Teil überhaupt keine Kaufleute gab [6]). Sodann auf die Bedingungen des

1) Dümgé, Regesta Badensia Nr. 92. Das Thurgauer Urk. Buch, das nach Gothein 71² von dem Kaiserprivileg von 1155 den besten Abdruck bringt und es erläutert, ist mir leider nicht zugänglich.

2) Gothein S. 161. 3) S. 160 f. 4) S. 9.

5) Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I 231 ff. Vgl. damit seine Entstehung des deutschen Städtewesens.

6) S. 117 Fürstenberg, 121 Bräunlingen.

Bürgerrechts. Als deren eine betrachtet er den Handelsbetrieb [1]). In Bezug auf die Allensbacher Urkunde, auf die er sich dabei beruft, habe ich schon gezeigt, daß hier im Gegenteil Kaufleute und Bauern eine Gemeinde bildeten, nur waren Erstere von gewissen Hörigkeitsabgaben befreit [2]). Letztere Unterscheidung ergiebt sich aber gerade aus Gotheins Untersuchungen als abnorm, da er hörige mit Abgaben der verschiedensten Art belastete Kaufleute und Handwerker als Bürger überall nachweist [3]). Aus dem Radolfzeller Privileg aber geht doch hervor, daß man den Besitz eines Allods im Stadtbezirk als Grund der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft zu betrachten gewohnt war, mag man den Satz *Et quia nostrum* wie Schulte oder wie Schaube deuten [4]). Zur Besiedelung von Freiburg werden zwar dem Wortlaut des Stadtrechts nach Kaufleute herbeigerufen, allein als einzige Bedingung des Bürgerrechts giebt es an, wenn auch erst in der sogenannten Einschaltung, den Besitz in der Stadt eines *proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam* [5]). Wenn ferner die bischöflichen Dienstmannen in Konstanz 1255 nur falls sie gemeinen Kauf mit Leinwand, Wachs, Pfeffer oder einfarbenem Tuch treiben, oder falls sie zu Konstanz Eigen erwerben, der Stadt davon dienen sollen [6]), so wird auch dadurch nicht Handelsbetrieb zur Vorbedingung des Bürgerrechts gemacht. Bemerkt Gothein doch selbst und mit Recht, es werde ›wenigstens nicht ausdrücklich gesagt, daß jene Kaufleute ... auch die bürgerlichen Rechte voll erhielten‹. Und wenn im Jahre 1285 eine lombardische Banquiergesellschaft zu Bürgern aufgenommen wurde, und in dem Vertrag wohl alle Geschäfte, die sie treiben dürfen, genau bestimmt werden, nichts aber über den Erwerb von Grundeigentum [7]), so liegt der Schluß nahe, daß letzterer selbstverständlich und wohl schon erfolgt war, jedenfalls aber der Betrieb des Großhandels eben nicht jene rechtlichen Folgen hatte. Hier ist auch zu erwähnen die Stelle aus dem Vertrag Heinrichs VI. mit dem Bischof von Basel über Breisach vom Jahre 1185: ›Nulli in monte illo assignabimus mansionem nisi mercatus officium voluerit exercere‹ [8]), mit andern Worten keinem Ministerialen. Für diese erbaute, Jeder für die seinen, ein besonderes Haus auf dem nahen Eckartsberge.

Als eine Bedingung des Bürgerrechts erkennt natürlich auch Gothein den Grundbesitz in der Stadt an [9]). Ursprünglich war viel-

1) S. 157. 2) Vgl. oben S. 544. 3) Vgl. unten S. 550.
4) Vgl. oben S. 541[2]. 5) Freiburger Stadtrecht § 40.
6) Gothein S. 157 f. 7) Gothein S. 158.
8) Trouillat Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I Nr. 260 S. 400. Vgl. Gothein S. 109. 9) S. 155 ff.

fach ein bestimmtes Maß vorgeschrieben, das man im Laufe der Zeit aber sehr verringern mußte. Gotheins Untersuchungen über die Geschichte des Eigentums in den Städten [1]) sind wieder höchst lehrreich, aber die Rolle, die Erwerb und Besitz des Bürgerrechts dabei spielen, während von Kaufmannschaft nirgends die Rede ist, beweist wieder, daß nur der Besitz von Eigen in der Stadt Grundlage des Bürgerrechts war. Nur dem, der freien Grundbesitz in der Stadt hatte, mochte es in der Form des echten Eigens oder des Zinseigens sein, war volle Anteilnahme an den Geschicken der Stadt und die nötige Selbständigkeit zuzutrauen. Deshalb auch genügte die Inhaberschaft eines Zinslehens nicht [2]).

Von einer ›Beschränkung des Bürgerrechts auf Kaufleute und Eigentümer‹, durch die ›von Anfang an der Anlaß zur Ausbildung eines besonderen Standes von Seldnern gegeben‹ [3]) war, kann daher nicht die Rede sein. ›Seldner sind die, welche nur einen Sitz, nicht ein Eigentum in einer Gemeinde haben‹, sagt Gothein selbst [4]).

War der Mangel freien Grundbesitzes in der Stadt ein Hinderniß des Erwerbes des Bürgerrechts, so bildete doch der Mangel persönlicher Freiheit ein solches nicht [5]).

In den meisten von Abteien gegründeten Städtchen wurde nach Nachrichten aus dem 15.—16. Jahrhundert der Todfall überhaupt nicht abgeschafft, ohne daß darum gerade die Freiheit der Bürger aufgehoben wurde [6]): die Klöster waren eben auf diese Einkünfte angewiesen. Ein erheblicher Zuzug fremder Hörigen wird kaum in Frage gekommen sein: wie hätten sie noch ihren eigenen Herren dieselbe Abgabe entrichten können? Die Abschaffung des Todfalls gegenüber dem Stadtherrn, wie in Radolfzell [7]) war daher die Voraussetzung jedes Gedeihens. Im weiteren handelte es sich dann um die Regelung des Verhältnisses zugezogener Hörigen zu ihren alten Herren. Nach dem ältesten Freiburger Stadtrecht § 11 soll Jeder der kommt, frei dort sitzen, wenn er nicht Jemandes Leibeigener ist. Den Leibeigenen jedoch kann sein Herr in der Stadt lassen — nämlich als Leibeigenen [8]) — oder mit sich fortführen. Wenn der Knecht den Herrn verleugnet, muß der Herr mit seinen sieben nächsten Schwertmagen vor dem Herzog seinen Anspruch beweisen. Wer aber ohne solche Beanspruchung Jahr und Tag in der Stadt

1) S. 160—171. 2) Gothein 163 ff. 3) S. 174. 4) S. 172.

5) Vgl. Gothein Kapitel II S. 140—157. Kap. IV die besondre Anwendung auf die Handwerker. 6) S. 140 f. 7) oben S. 543.

8) Gothein 149 und Anm. 2 hat gewiß Recht, daß dies so zu verstehen ist, und nicht, daß der Herr seinen Hörigen, als Freien zurücklassen oder ihn mit sich fortführen mußte.

geblieben ist, soll sich sicherer Freiheit erfreuen. Den Todfall jedoch sollte der leibeigene Bürger seinem Herrn nicht zahlen [1]). Unter den Bürgern selbst galten keine Standesunterschiede. Nur die Leute des Stadtherrn werden nur dann zu Bürgern angenommen, wenn sie der Herr vorher frei läßt [2]). Die Verordnung des Rats von 1338 [3]), die alle Schwurverbindungen und Dienst- und Steuerleistungen der Bürger unter einander verbietet, versteht Gothein so, daß dadurch zugleich jedes Leibeigenschaftsverhältniß abgeschnitten werden sollte. Das Freiburger Recht wurde für die andern Städte jener Gegenden Vorbild, aber viel hing ab von dem Gewicht der einzelnen Stadt, welche Einschränkungen sie sich etwa gefallen lassen mußte. Dem Zug der Hörigen in die Städte scheinen gegen Ende des Mittelalters die Herren immer mehr entgegengetreten zu sein. Gothein meint, daß auch den Städten bei der Entwickelung, die das Zunftwesen genommen hatte, Neuankömmlinge keineswegs immer erwünscht waren [4]). Am interessantesten sind die Verhältnisse von Konstanz [5]), das Leibeigene der Stifter in der Stadt, der umliegenden Klöster und des benachbarten Adels als Bürger beherbergte, zu ihren Herren in sehr verschiedener Stellung. Auch hier ist die Stadt anfangs bestrebt, die Leibeigenschaft zu mildern, Todfall und Ungenossenschaft zu beseitigen, während sie schließlich die Aufnahme neuer leibeigener Bürger verweigert.

Um v. Belows Theorie vom Ursprung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde zu widerlegen, giebt Gothein sich große Mühe zu zeigen, daß regelmäßig die Stadtgemeinde von Hause aus auch wirtschaftlich auf die Stadt selbst beschränkt war, namentlich daß ursprünglich regelmäßig keine Allmend vor den Thoren da war, die Bürger keine Markgenossenschaft bildeten [6]).

Seit dem Erscheinen von Gotheins Buch, oder jedenfalls der Abschnitte, die von der Stadtverfassung handeln, hat nun v. Below ausdrücklich erklärt, er habe die Stadtgemeinde wohl von der Landgemeinde, nicht aber von der Markgenossenschaft herleiten wollen [7]). Er bleibt jedoch dabei, daß der Stadtgerichtsbezirk identisch sei mit dem Bezirk der Gemeindeverwaltung [8]). Es ist aber kein Grund einzusehen, weshalb diese beiden Bezirke gleich sein sollten und er

1) Stadtrecht § 31. Gothein S. 150.

2) Rodel § 36. Deutsches Stadtrecht von 1275 § 40. Schreiber Urk. B. I S. 12 u. S. 79.

3) Schreiber I S. 336 f. Gothein 151.

4) S. 154.

5) Gothein S. 142—148.

6) Kapitel I.

7) Ursprung d. d. Stadtverfassung 23 und Anm. 1. Vgl. auch Inhaltsverzeichniß S. 144. »Die Stadt nicht aus der Markgenossenschaft, sondern aus der Ortsgemeinde hervorgegangen«; und S. 4[1].

8) a. a. O. S. 32 f.

verwischt dadurch nur den Doppelcharakter der Stadtgemeinde, auf den er selbst so nachdrücklich hingewiesen hat. Andererseits muß Gothein selber die Straßen, unbebauten Plätze, Stadtmauern u. s. w. als Allmend anerkennen [1]), als einen Gemeinbesitz der zu verwalten war. Es bestand also selbst für eine reine Handelsstadt eine Verwaltungsgemeinschaft, welche weder mit Markt und Marktrecht noch mit der Eigenschaft der Stadt als Bezirk der öffentlichen Gerichtsverfassung in irgend welchem Zusammenhang steht. Diese Verwaltungsgemeinschaft bildet nun zu einem guten Teil das Band, das die Gemeinde zusammenhält, und die Grundlage, auf der ein Teil der Rechtsgemeinschaft selber beruht, namentlich aber die Stadtverfassung im engeren und eigentlichen Sinn. In sofern ebenso wie in den Bedingungen der Mitgliedschaft ist die Stadtgemeinde der Landgemeinde an die Seite zu setzen. Darum hat sich aber nicht die einzelne Stadt jedesmal aus einem Dorf entwickelt. Bei den Neugründungen, von denen Gothein handelt, wurden die Dörfer, die schon vorhanden waren, fast immer sorgfältig bei Seite gelassen [2]). Es kam darauf an, entweder einen Handelsmittelpunkt für ein bestimmtes Gebiet anzulegen oder eine Festung mit ansäßiger Besatzung zu seiner Sicherung, oder aber Beides zugleich. In keinem Falle eignete sich ein vorhandenes Dorf. In Allensbach hatte es sich gezeigt, daß es zu nichts führte, wenn Kaufleute mit besonderen Vorrechten unter hörigen Bauern in einer Gemeinde vereinigt lebten [3]). Die eigenen Bauern wollte man nicht insgesammt befreien, ihrer Dienste nicht verlustig gehn. Bereicherung brachten Ansiedler von auswärts. So wenigstens verfuhr man bei den planmäßigen Stadtgründungen der Schwarzwaldlandschaften. Aber daraus ergiebt sich keineswegs, daß ihre Verfassung auf einem andern Rechtsgrunde beruht hätte, als die der Landgemeinden. Die Ortsgemeinde hat gewisse autonome Befugnisse, Befugnisse die nicht aus der öffentlichen Gerichtsbarkeit herzuleiten sind, und die deshalb von der Staatsgewalt regelmäßig nicht wahrgenommen werden. Sie beruhen auf der Selbstverwaltung der Gemeinde. Freilich gehen die Aufgaben einer Stadtgemeinde weit über die der Dorfgemeinde hinaus, wobei in erster Reihe die Bedürfnisse des Handels in Frage kommen.

Für ihre neuen Aufgaben schuf sich die Stadtgemeinde ein neues Organ, den Rat. Die Marktrechttheorie möchte nun den Rat

1) S. 15 und passim.

2) S. 84 Villingen. S. 116 f. Fürstenberg. S. 118 Geisingen, Engen, Hüfingen. S. 124 Löffingen. S. 129 Kenzingen. S. 134 f. Pforzheim. S. 135 Steinbach.

3) Vgl. oben S. 544. Schulte ZGOR. N. F. V S. 156.

von dem aus dem ›Marktgericht‹ entstandenen Stadtgericht herleiten. So namentlich Sohm. Gotheins Standpunkt zu der Frage erscheint in einer gewissen Unklarheit befangen. Er führt selbst aus, daß bei einem guten Teil ihrer Aufgaben wie bei deren Lösung die ›Bürgergemeinde‹ mit der Landgemeinde die größte Aehnlichkeit hat [1]). Dennoch bleibt ihm die Stadtgemeinde eine Kaufmannsgemeinde, deren Befugnisse sich vom Marktrecht und Kaufmannsrecht herschreiben. Er sieht, daß der Rat hauptsächlich verwaltend thätig ist, daß er aber auch eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübt [2]). Außerdem haben seine Untersuchungen bei den größeren Städten, bei denen sich etwas über den Ursprung des Rates zu Tage fördern ließ, gezeigt, daß eigentlich kein Zusammenhang mit dem ordentlichen Gericht besteht. ›So viel aber kann man behaupten, daß sich in Konstanz der Rat nicht schlechthin aus dem Ammannsgerichte gebildet hat‹ [3]). Und auch in Freiburg sind die Vierundzwanzig nicht Urteilfinder im Schultheißengericht [4]). Mit Recht bemerkt er, daß eine Behörde unmöglich dadurch entstehen konnte, daß der Schultheiß gewöhnlich dieselben Leute zum Rechtfinden berief [5]). Und, soweit er nachweisen kann, ist selbst dabei die Regelmäßigkeit nicht sehr groß gewesen [6]). Er ist aber gleichwohl so sehr in der Marktrechttheorie befangen, daß er an anderen Stellen spricht von der ›Stadtverwaltung, die doch nur das erweiterte Schultheißengericht darstellte‹ [7]); davon, daß das Amt des Freiburger Schultheißen an Bedeutung verloren hatte, denn ›Recht und Verwaltung halten sich von einander geschieden‹ [8]); davon, daß ›das Schultheißengericht damals schon zum Rat geworden‹ war [9]). Auch identificirt er, wie gesagt, Stadtverfassung und Stadtgerichtsverfassung [10]). Diese Unklarheit, in die ihn der Zwiespalt zwischen Theorie und Wirklichkeit versetzt hat, wird sich von der Marktrechttheorie nicht scheiden lassen. Es ist ein Verdienst v. Belows immer auf Feststellung des Ursprungs der Befugnisse gedrängt zu haben. Nun hat der Rat im Verlaufe der Entwickelung freilich sich manchen Uebergriff gegenüber dem ordentlichen Gericht erlaubt und es in manchen Städten nicht unbedeutend zurückgedrängt. Allein seine Gerichtsbarkeit hat doch einen ganz anderen und eigenen Ursprung und beruht auf dem Recht zum Besten der Stadt Verordnungen zu erlassen und deren Uebertretung zu strafen [11]). Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied vom ordent-

1) S. 15. 2) Vgl. auch S. 201 f. 3) S. 191. 4) Vgl. unten S. 554. 5) S. 15. 6) S. 189 oben, 191 unten, 198[4]. 7) S. 87. Villingen. 8) S. 106. 9) S. 122. (In Vöhrenbach 1378). 10) oben S. 548. 11) Vgl. über die Entwickelung der Gerichtsbarkeit des Rats, Planck, d. deutsche Gerichtsverfahren i. M. A. I §§ 5—7.

lichen Gericht, das nur nach bestehendem Recht Urteile findet. Es fragt sich dann nur, woher hatte der Rat jenes Recht? Jedenfalls nicht von dem Schultheißengericht. In Freiburg war gleich Anfangs eine Behörde eingesetzt, der nur der Name des Rates fehlte [1]). Schon in der Gründungsurkunde treten die 24 *coniuratores fori* auf [2]), die in der ›Einschaltung‹ aber schon *consules* heißen. Darauf daß bei ihrer Einsetzung der leitende Gedanke der an die Verwaltung des Marktes gewesen ist, scheint ihr Titel zu weisen. Aber von vornherein haben sie Befugnisse, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Markte stehn, wohl aber einem Organ der Gemeindeverwaltung zukommen [3]). Mit dem Gericht des Schultheißen haben sie nichts zu thun, Schöffen sind sie nicht [4]). Wohl aber findet sich schon eine eigene Gerichtsbarkeit angedeutet, wenn es heißt *si quis iure hereditario ab ipsis hereditatem postulaverit, pro iure suo accipiat*, ihnen also die Entscheidung zugewiesen wird [5]). Gothein nun betrachtet diese coniuratores fori als den Keim des Rates, sieht in ihnen aber noch keine Behörde, sondern — eine Gilde [6]). Er muß deshalb zu einer gezwungenen Erklärung ihrer eben besprochenen Thätigkeit greifen [7]). Und selbst den consules des § 37 der ›Einschaltung‹ spricht er noch die Verwaltung des Wein- und Kornmaßes, des Gold- und Silbergewichtes ab [8]). Er nimmt eine Ent-

1) Gothein 194 ff. 2) § 2 und Schluß.

3) Aufbewahrung erbenloser Hinterlassenschaften.

4) Gothein meint (S. 198 u. Anm. 4) durch die Neuordnung von 1248 sei in Freiburg die Schöffenverfassung eingeführt, die alten Vierundzwanzig zu Schöffen gemacht worden, und beruft sich dabei namentlich auf das Stadtrecht von 1275. Allein die alten 24 erscheinen dort nach wie vor durchaus in der Stellung eines Rates. (Schreiber Urk. B. S. 79. 81 §§ 64, 70, 71. S. 82 §§ 72, 73, 79). Jene Gerichtsbarkeit entspricht ganz der, wie sie in andern Städten der Rat übernahm (Schreiber S. 78, 80, 83 § 82. Vgl. Planck, a. a. O. I, 27 ff. 34 ff.). Zusammen mit dem Schultheißen, wie Gothein meint, fungiren die 24 nie. Vielmehr thun das in gewissen Fällen zwei von ihnen (Schreiber S. 83, §§ 89, 91. S. 85 § 101), aber auch diese nicht als Urteilfinder im ordentlichen Gericht. Uebrigens bemerkt Gothein selber (198[4]), daß »auch in den späteren Urkunden immer Zeugenreihen bunter Zusammensetzung angeführt« sind. 5) a. a. O.

6) S. 194 ff. 197 »Ratsgilde«. S. 16 sollen die 24 ein »wirklicher Rat« sein, aber auch eine Gilde und wieder der Vorstand der Gilde der Kaufleute, welche die Stadt gründeten. Von der letzteren spricht er vorübergehend auch S. 194. Ebenso schwankend S. 92, wo er auch noch an die Richerzeche erinnert. Vgl. auch 382 oben. 7) S. 195.

8) a. a. O. Der Rodel § 79 (Schreiber, Urk. B., S. 24) soll deshalb eine große Neuerung bedeuten. (Gothein S. 196). Vgl. aber die Berner Handfeste § 19 (Schreiber S. 31) und das deutsche Stadtrecht von Freiburg von 1275 (Schreiber S. 82), beidemal derselbe Ausdruck wie in jenem § 37 der »Einschaltung«.

wickelung an, die von einem Eigentum der ›Gilde‹ an den Verkaufsständen für Wein, Fleisch und Brod ausgegangen sei[1]). Aber davon steht nichts zu lesen. Wenn der Rodel verfügt, daß jeder Ratmann eine Bank unter den drei Lauben besitzen muß[2]), und sein Amtsnachfolger dieselbe Bank nach ihm, so ist damit weder gesagt, ›daß die Gilde‹ (resp. die Vierundzwanzig) ›... diese Verkaufsstände zum Eigentum erhalten hatte‹[3]), noch auch nur, daß die sämmtlichen Bänke sich in den Händen der Ratleute befanden. Die Absicht ist, den Rat der Handelsstadt dem kaufmännischen Interesse zu erhalten[4]). Daß man schon 1248 zur Wahl der zweiten Vierundzwanzig schreiten mußte, weil die Alten ›negocium universale ... non secundum honestatem et utilitatem communem sed secundum sue voluntatis libitum‹ verwalteten[5]), entspricht nur dem frühen Auftreten des Rates in Freiburg überhaupt. Nicht jede ›Schwurverbindung‹ ist eine Gilde, und auch die Kooptation macht sie nicht dazu[6]). Nach dem Wortlaut der Urkunde muß man schließen, daß an der coniuratio die sämmtlichen herbeigerufenen Kaufleute teil hatten. Man wird erinnert an die Communen der französischen Städte. Ihre Mitglieder, d. h. die gesammte Bürgschaft, bezeichneten sich als die *iurati communie*, während gleichzeitig *iurati* der Titel der 24 Gemeindevorsteher war wegen ihres Amtsschwurs[7]). So hätten die Freiburger 24 coniuratores fori ebenfalls ihren Namen von ihrem Amtseid, während die mercatores personati einander einen Eid schwuren, entsprechend dem späteren Bürgereid[8]).

Gothein verallgemeinert nun aber nicht etwa von seiner Freiburger Gilde aus: es ist ihm das ein einzelner Fall. Aber dafür hindert ihn seine Theorie auch, die Freiburger Urkunde für die Erkenntniß des Ursprungs des Rats recht auszunutzen. Die dortigen Einrichtungen sind natürlich fertig von auswärts übertragen, wenn auch in gereinigter Gestalt. Wir sehen, wie hier der Rat schon früh im 12. Jahrhundert die neue Bürgerschaft nach außen vertritt,

1) S. 196. 2) Schreiber, Urk. B. d. St. Freiburg. I S. 23 vgl. S. 81.

3) Gothein 195, vgl. S. 331, wo deshalb die Bäcker und Metzger zu Pächtern der Ratsherren gemacht werden! S. 21 zu öffentlichen Beamten.

4) Vgl. Gothein 199 f. 5) Schreiber S. 53. 54. Gothein 197.

6) Gothein S. 195. 7) Établissements de Rouen §§ 6, 11, 17, 19, 27 und §§ 13, 22, 33. Giry, les Établ. de R. II S. 4 ff. Vgl. Giry I 16¹. Hegel, Städte und Gilden II 6 f.

8) In dem Vergleich von 1248 (Schreiber S. 53. 54. 55) heißen die coniuratores fori ›coniurati‹. Gothein (S. 194) erblickt darin freilich ein Zeichen ihrer veränderten Stellung.

indem er den Eid des Gründers entgegennimmt; wie er eine umfangreiche Verwaltungsthätigkeit, verbunden mit einer gewissen Gerichtsbarkeit, ausübt. Das Recht, Verordnungen zum Nutzen der Stadt zu erlassen, wird ihm freilich erst in dem Rodel von um 1200 zugesprochen [1]). Andererseits ist in dem ältesten Stadtrecht die Rede von Streitigkeiten, die nach dem Gewohnheitsrecht der Kaufleute entschieden werden sollen, also nicht nach öffentlichem Recht [2]), wie auch die Allensbacher Urkunde von Urteilen spricht, die allen Kaufleuten von altersher zugestanden sind. An einer Stelle spricht Gothein sodann davon, daß die sämtliche Verwaltung von der ›Selbstbestimmung der Genossenschaft‹ ausging. Er führt dann verschiedene Formeln an, woraus hervorzugehen scheint, daß man Mitte des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts ein Bedürfniß empfand nach Ausdrücken um den rechtlichen Begriff der Bürgerschaft getrennt von der Stadt zu charakterisiren [3]). Danach könnte es scheinen, als hätte man sich damals wenigstens einen anderen Rechtsbegriff von der Stadtgemeinde gemacht als von der Landgemeinde, was eben doch voraussetzen würde, daß sich jene wirklich durch die Art ihrer Zusammensetzung oder durch irgend welche Rechte oder Befugnisse ausgezeichnet hätte. Es wäre also etwas Neues zu der Landgemeinde hinzugekommen. Der Zuzug zahlreicher Fremder in die Gemeinde, das kaufmännische Element dabei, das zielbewußte Verfolgen wirtschaftlicher und anderer Aufgaben, wie sie der Landgemeinde niemals erwuchsen, die Verbindung des Charakters einer Gemeinde der öffentlichen Gerichtsverfassung mit dem einer wirtschaftlichen Genossenschaft, das Bewußtsein der größeren Selbständigkeit: das Alles hatte augenscheinlich schon vor der Gründung Freiburgs der Stadtgemeinde einen rechtlichen Charakter verliehen, der von dem der Landgemeinde abwich. Von solchen Gesichtspunkten aus würde es sich gewiß verlohnen, die Nachrichten, die über die Rechte der Kaufleute und von der Thätigkeit der Gemeinde und ihrer Organe bei der Ordnung des Handels erhalten sind, zu prüfen. Dabei würde sich ergeben, wie weit wahre Ideen der Marktrechttheorie zu Grunde liegen. Und die Einwirkung des Wirtschaftslebens auf die Rechtsentwickelung, die doch nicht selbst aus jenem hervorgegangen ist, würde sich so erst sicher und unverfälscht darlegen lassen.

Weiter auf die vielen interessanten Einzelheiten einzugehn, die

1) Schreiber I S. 24.

2) In der entsprechenden Bestimmung der Berner Handfeste § 5, Schreiber I S. 27 stehen mercatores in Gegensatz zu burgenses.

3) S. 191, mit Bezug auf Konstanz.

Gothein über Gericht, Verfassung und Verwaltung in den zahlreichen Städten und Städtchen des Schwarzwaldgebietes beibringt, ist leider nicht möglich. Es muß dem Leser überlassen bleiben, selber diese reiche Fundgrube auszunutzen. Seine Mühe wird nicht unbelohnt bleiben. Dasselbe gilt auch von Gothein's Darstellung der Entwickelung der Zunftverfassung in Stadt und Land, des Handels und verschiedener Gewerbe, des Bergbaus und endlich der Industrie. Es ist wohl kaum nötig zu sagen, daß er den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte verwirft [1]). Von eigenem Interesse mit Hinblick auf die immer wieder auftauchende ›Gildetheorie‹ sind die Mittheilungen über den Leinwandhandel von Konstanz auf den großen Messen der Champagne [2]). Die Konstanzer Kaufleute besitzen eigene Häuser zu Bar, Troyes, Provins und Lagny. (Ende des 13. Jahrhunderts). Ihr Handel dort wird von Rat und Kaufleuten zu Hause genau geregelt; es giebt eine Kasse für allgemeine Zwecke; und gleichwohl bilden sie keine Gilde.

In echt wissenschaftlichem Geiste enthält sich Gothein jedes Politisirens und vermeidet es aus den wirtschaftspolitischen Versuchen der Vergangenheit die oft naheliegende Nutzanwendung auf heutige Bestrebungen zu ziehen. Um so mehr ist sein Buch auch Allen, die an Fragen der praktischen Volkswirtschaft einen ernstlichen Anteil nehmen zu eingehendem Studium dringend zu empfehlen. Dem Schluß des Werkes wird man mit Interesse entgegensehen.

Göttingen. F. Keutgen.

Mayer, Robert, Die Mechanik der Wärme. Dritte ergänzte und mit historisch-litterarischen Mittheilungen versehene Auflage herausgegeben von Dr. Jacob J. Weyrauch. Stuttgart, Cotta'sche Buchhandlung, 1893. 464 S. 8°. Preis M. 10.

Robert Mayer hat im Jahre 1867 die wichtigsten seiner Arbeiten unter dem Titel ›Mechanik der Wärme‹ gesammelt herausgegeben. Die von dem Verfasser damit verfolgte Absicht erkennen wir am besten aus den bescheidenen Worten, welche im Vorwort dieser ersten Auflage ausgesprochen sind:

›Mit den ausgezeichneten Experimentaluntersuchungen eines Joule und den analytischen Untersuchungen eines Clausius konkurrieren zu wollen, ist nicht meine Absicht, doch halte ich dafür, daß die Sammlung meiner Schriften insbesondere denen, welche der geschichtlichen Entwickelung der neuen Lehre Interesse schenken, eine

1) Er bespricht mit Rücksicht hierauf ausführlich das älteste Straßburger Stadtrecht und die Basler Verhältnisse. 2) S. 459 f.

willkommene Gabe sein wird, und da in denselben in gedrängter Kürze und in leicht faßlicher Darstellung das Wesentliche zusammengestellt ist, so wird überhaupt Jeder, der sich für Naturwissenschaften interessirt, Belehrung und Anregung daraus schöpfen können«.

Der hiermit von Robert Mayer ausgesprochenen Absicht entspricht seine »Mechanik der Wärme« vollkommen. In der jetzt vorliegenden dritten Auflage des Werkes ergänzt der Herausgeber, Prof. Dr. Weyrauch, dasselbe zunächst durch zwei kleine Aufsätze, welche Mayer nach 1874 veröffentlicht hat, in welches Jahr die zweite Auflage des Werkes fällt. Diese hatte Mayer selbst durch Aufnahme seiner »Naturwissenschaftlichen Vorträge« gegenüber der ersten Auflage vervollständigt. Weyrauch glaubte daher im Sinne Mayer's durch die weitere Ergänzung zu handeln.

Die am Schlusse der einzelnen Aufsätze Mayer's vom Herausgeber gemachten Anmerkungen beschränken sich auf literarische Nachweise, Erläuterungen, Hinweise auf ausführlichere Angaben und solche Ergänzungen, welche das von Mayer selbst Gegebene zu beleuchten geeignet sind. Diese Anmerkungen aus der sachkundigen Feder Weyrauch's erleichtern oft in hohem Grade das Verständniß der Mayer'schen Gedanken für den mit der modernen Sprachweise der Wissenschaft vertrauten Leser. Hinweisen möchte ich hier z. B. darauf, daß der Herausgeber gleich zu Anfang nachdrücklich darauf hinweist, daß Mayer consequent »Kraft« nennt, was man heute als »Energie« bezeichnet. Die Gründe dafür finden sich hauptsächlich in dem 4ten Aufsatze der Sammlung, welcher betitelt ist: »Bemerkungen über das mechanische Aequivalent der Wärme«. Mayer zieht dort gegen den in der Mechanik üblichen Gebrauch des Wortes »Kraft« zu Felde, z. B. auch gegen den synonymen Gebrauch von Schwere und Schwerkraft. Sein Gedankengang scheint mir folgender gewesen zu sein: Als »Kraft« bezeichnet man die Ursache der Bewegung. Ferner gilt der Grundsatz: causa aequat effectum. Wenn daher Bewegung (effectus) erzeugt wird, so muß die Kraft (causa) in demselben Maße abnehmen. Die Bezeichnung Schwerkraft ist deshalb unzutreffend, weil beim Fallen eines Körpers um eine terrestrisch kleine Strecke ein merkbarer Bewegungseffekt erzeugt wird, ohne daß die Schwere, d. h. das Gewicht des Körpers, merkbar abgenommen hätte. — An der Stelle des in der Mechanik üblichen Wortes »Kraft« verwendet Mayer das Wort »Druck«. Offenbar bezieht sich diese Polemik Mayer's nur auf den Sprachgebrauch, dagegen nicht auf etwaige, in der üblichen Lehre von der Mechanik vorhandene Irrthümer. Es ist in gewissem Maße zu bedauern, daß sich der Sprachgebrauch von Mayer nicht eingebürgert

hat, es würde sonst durch die deutschen Worte ›Kraft‹, und speciell ›todte‹ und ›lebendige Kraft‹, welche letztere Bezeichnung allgemein üblich ist, die gegenseitige Unwandelbarkeit dieser Größen in einer ebenso deutlichen Weise ausgesprochen sein, wie sie durch die üblichen Fremdwörter ausgedrückt wird: ›potentielle‹ und ›kinetische Energie‹.

Das Verständniß der Mayer'schen Schriften ist vom Herausgeber ferner dadurch erleichtert, daß er im Texte in eckigen Klammern die Korrektur der häufig falschen Mayer'schen Formeln giebt. Daß sich Mayer in den Rechnungen zuweilen irrt, ist wohl aus der Thatsache zu erklären, daß er ursprünglich mathematische Studien nicht getrieben hatte und daß er erst im Jahre 1843 von seinem Freunde Baur in die höhere Analysis und Mechanik eingeführt wurde. Diese Irrthümer, daß z. B. Mayer als Maß der potentiellen Energie der Schwere das Produkt aus Erhebung in die Masse des Körpers, (anstatt in das Gewicht) annimmt, ferner als Maß der kinetischen Energie das Produkt aus Masse des Körpers in das Quadrat seiner Geschwindigkeit (anstatt in das halbe Quadrat derselben; anfänglich nahm Mayer sogar nur die erste Potenz der Geschwindigkeit als maßgebend an), setzen den Werth der Gedanken des genialen Mannes in keiner Weise herab, erwecken aber bei dem mathematisch gebildeten Leser Widerspruch. — Außer diesen formellen Korrekturen, welche der Herausgeber im Texte angebracht hat, finden sich auch in den ›Anmerkungen‹ Hinweise auf einige von Mayer ausgesprochene Ansichten, welche nicht nur dem jetzigen, sondern auch dem zur Zeit ihrer Aussprache herrschenden Stande der Wissenschaft offenbar zuwiderlaufen, welche also sachliche Irrthümer zu nennen wären. Die Hinweise auf letztere hat der Herausgeber in sehr schonender Weise geschrieben — ich möchte sagen in zu schonender Weise, denn eine Darlegung auch der Irrthümer Mayer's trägt mit dazu bei, diesen genialen Forscher in seinem ganzen Inhalte vor dem geistigen Auge des Lesers entstehen zu lassen, ein Zweck, den sich der Herausgeber offenbar gesteckt hat und den er durch die eingeflochtenen biographischen Mittheilungen auch in so ausgezeichnetem Maße erreicht.

Ich will hier zu den Irrthümern Mayer's nicht rechnen, daß er kein Anhänger der Darwin'schen Selektionstheorie ist, wozu ihn seine religiösen Ansichten offenbar mit bestimmten, wie aus dem Schlußsatze des an den Stadtpfarrer Schmidt in Friedrichshafen im December 1874 geschriebenen Briefes über ›die moderne Irrlehre‹ hervorgeht: ›Die Sache hat ohne Zweifel nur deshalb so viele Anhänger in Deutschland, weil sich daraus Kapital für den Atheismus

machen läßt‹. Denn bei dem damaligen und gegenwärtigen Stande der Wissenschaft kann man wohl eine Ablehnung der Darwin'schen Lehre nicht direkt einen Irrthum nennen. — Aus dem Anfange des citirten Briefes von Mayer scheint aber hervorzugehen, daß er die Darwin'sche Theorie überhaupt nicht in dem ihr von ihrem Urheber gegebenen Sinne verstanden hat.

Starke Irrthümer enthält aber nach meiner Ansicht der kleine Aufsatz: ›Die Torricellische Leere‹, zu deren Einführung Weyrauch in den biographischen Notizen folgendes sagt: ›Mayer konnte nun sicher sein, daß jede seiner Schriften mit allseitigem Interesse entgegen genommen wurde. Dies zeigte sich auch bei der folgenden Erklärung der Lichtfortpflanzung in der Torricellischen Leere durch verdünnte atmosphärische Luft als Medium, obwohl angesichts der üblichen Annahme eines alles durchdringenden ›Aethers‹ ein Bedürfniß für eine neue Erklärung nicht empfunden worden war‹. — Zu den Worten Mayer's in seinem Aufsatze: ›In dem Augenblicke nun, wo das Quecksilber in der Barometerröhre herabsinkt, expandirt sich diese (zwischen Quecksilber und Glaswand adhärirende) Luftschicht und so wird dieser Raum sofort mit einem Medium erfüllt, das das Licht leitet, wie es der Aether im Weltraume thut‹, bemerkt allerdings Weyrauch in einer Anmerkung, daß nach der mathematischen Physik Transversalschwingungen in tropfbaren und gasförmigen Flüssigkeiten nicht fortgepflanzt, und daher dem Aether andere Eigenschaften als den Flüssigkeiten beigelegt würden, aber angesichts dieses und noch einiger anderer Irrthümer im Mayer'schen Aufsatze halte ich den Ausspruch Weyrauch's für zu schonend, daß der Mayer'sche Aufsatz mit Interesse entgegen genommen sei, obwohl ein Bedürfniß nach neuer Erklärung nicht vorgelegen hätte. — Nach meiner Meinung ist dieser Mayer'sche Aufsatz nicht entfernt eine neue Erklärung des Gegenstandes, sondern er bedeutet einen Rückschritt gegenüber der Erklärung vom Standpunkte der damaligen, schon hoch entwickelten Lichttheorie (des Jahres 1875).

Als Meinungen Mayer's, die außerdem mit der herrschenden wissenschaftlichen Ansicht in Widerspruch treten, möchte ich hier noch anführen, daß Mayer in dem Vortrage: ›Ueber die Bedeutung unveränderlicher Größen‹, welchen er 1870 im kaufmännischen Verein in Heilbronn gehalten hat, angibt, das Meter sei genau der 10millionste Theil des Erdquadranten (p. 382 des Werkes), sowie den Ausspruch in seinem Vortrage ›Ueber die Ernährung‹: ›Das Licht ist, wie der elektrische Strom, eine Wellenbewegung, und zwar eine solche, die man ihrer außerordentlichen Geschwindigkeit wegen eine Vibration nennt‹ (p. 399).

Wenn ich hier einige Punkte vorangestellt habe, hinsichtlich welcher man nicht mit Mayer übereinstimmen wird, so geschieht dies nur, weil bei einem großen Forscher, dem die Wissenschaft bedeutende Fortschritte verdankt, auch die Ansichten interessiren, welche derselbe über Gebiete besitzt, welche abseits seiner wirksamen Schaffenssphäre liegen. Die Verdienste Mayer's hinsichtlich der modernen Entwickelung der Wärmetheorie und speciell der Anwendbarkeit derselben in der Physiologie sind zu bekannt und anerkannt, als daß ich hier länger bei ihnen verweilen zu müssen glaube. Ich möchte daher im Folgenden nur kurz an der Hand der im vorliegenden Werke enthaltenen Abhandlungen Mayer's auf seine wichtigsten Gedanken hinweisen, sowie besonders auf diejenigen, welche — wohl gerade infolge ihrer minderen Wichtigkeit — nicht in weiteren Kreisen als Ansichten Mayer's bekannt sind, aber Interesse genug besitzen, um bekannt zu werden.

Das Fundament der Mayer'schen Lehren ist enthalten im ersten Aufsatz: »Bemerkungen über die Kräfte der unbelebten Natur«, welcher in Liebig's Annalen der Chemie und Pharmacie im Jahre 1842 erschien. Es ist dort ganz deutlich die Aequivalenz von Arbeit und Wärme ausgesprochen, und wenn auch dort Mayer als Grundlage seiner Lehre den Satz: »causa aequat effectum« ausspricht, so beschränkt er seine Deduktionen doch durchaus nicht auf philosophische Phrasen, aus denen für die exacte Beobachtung keinerlei Vortheile gezogen werden können. Dies dokumentirt sich am besten dadurch, daß auf p. 29 Mayer eine Zahl für das mechanische Wärmeäquivalent angiebt auf Grund des Verhältnisses der specifischen Wärme der Luft bei constantem Druck und der spec. Wärme bei constantem Volumen. Die Rechnung wird im folgenden Aufsatz auf p. 56 in einer Anmerkung auf Grund genauerer Bestimmungen Regnaul's corrigirt; dadurch erhält Mayer das Resultat:

1 Calorie = 425 Kilogrammmeter, welche Zahl bekanntlich mit den Experimenten Joule's nahe übereinstimmt. — Darauf, daß Mayer als der erste eine Berechnung des mechanischen Wärmeäquivalents gegeben hatte, war er — und das mit Recht — in gewisser Weise stolz, und hielt diese Berechnung für die werthvollste Frucht seiner ganzen Theorie, wie sich in seinen Worten ausspricht, welche er im Juli 1844 an Griesinger schrieb: »Wahrlich, ich sage Euch, eine einzige Zahl hat mehr wahren und bleibenden Werth als eine kostbare Bibliothek voll Hypothesen«.

Auf pag. 28 spricht sich Mayer ausdrücklich gegen die Auffassung einer kinetischen Natur der Wärmebewegung aus mit den Worten:

›So wenig indeß aus dem zwischen Fallkraft und Bewegung bestehenden Zusammenhange geschlossen werden kann: das Wesen der Fallkraft sei Bewegung, so wenig gilt dieser Schluß für die Wärme. Wir möchten vielmehr das Gegentheil folgern, daß, um zu Wärme werden zu können, die Bewegung — sei sie die einfache oder vibrirende, wie das Licht, die strahlende Wärme, etc. — aufhören müsse, Bewegung zu sein‹.

Daß Mayer mit diesen Worten der jetzt herrschenden Ansicht entgegensteht, schmälert nichts an seinem Verdienst, welches er sich mit der Aufstellung des Principes der Aequivalenz von Wärme und Arbeit erworben hat, und hindert auch nicht, daß Mayer das Wesen seines Principes voll und richtig erkennen konnte.

In dem zweiten Aufsatze ›die organische Bewegung in ihrem Zusammenhange mit dem Stoffwechsel‹ wird die neue Theorie auf die Physiologie angewandt und bei den auf diesem Gebiete gut geschulten Kenntnissen hat Mayer hier glänzende Erfolge zu verzeichnen, sodaß dieser Aufsatz wohl als der bedeutendste des Forschers zu nennen ist. War es doch auch gerade eine physiologische Beobachtung, nämlich der je nach dem Klima veränderte Farbenunterschied des Venen- und Arterienblutes, gewesen, welche Mayer überhaupt zum Nachdenken über den Zusammenhang der Naturkräfte angeregt hatte. — Auf p. 87 spricht Mayer die folgenden beiden wichtigen Resultate aus:

1) Der Mehraufwand, den der arbeitende Organismus an Kombustilien macht, reicht, auch wenn man das Plus der erzeugten Wärme im Auge behält, vollkommen aus, um die Produktion der mechanischen Effekte auf natürlichem Wege zu erklären.

2) Der von dem angestrengt thätigen Säugethiere zu mechanischen Zwecken verwendete Kohlenstoff wird als Maximum kaum $^1/_5$ vom Totalaufwande betragen. Die übrigen $^4/_5$ werden zur Wärmebildung verbraucht.

Interessant ist ferner das Resultat, welches Mayer auf p. 110 ausspricht, daß der Muskel auch bei der angestrengtesten Zusammenziehung nicht im Stande sei, die ganze aus dem chemischen Proceß resultirende Kraft ohne gleichzeitige Entwickelung freier Wärme, in mechanische Leistung zu verwandeln, d. h. daß der chemische Proceß stets größer sei, als der Nutzeffekt. Gleiches finde bei den anorganischen Bewegungsapparaten, wie Dampfmaschinen und Schießgewehren, statt. — In diesen Sätzen erkennt man, daß Mayer schon die jetzt allgemein als richtig anerkannte Meinung gehabt hat, daß man Wärme nicht vollständig in Arbeit umsetzen kann. Trotzdem billigt Mayer den aus diesem Resultat fließenden Satz vom Wachs-

thum der Entropie nicht, wie deutlich aus dem auf der Naturforscherversammlung zu Innsbruck von ihm gehaltenen Vortrage: ›Ueber nothwendige Konsequenzen und Inkonsequenzen der Wärmemechanik‹ (abgedruckt auf p. 347 u. ff.) hervorgeht. Mayer sagt: ›der endliche Stillstand der Welt oder die befürchtete Entropie würde eintreten, wenn einmal alle ponderabele Substanz des Universums zu einer Masse vereinigt wäre. Man könnte sich dann einen Augenblick vorstellen, daß auch die ganze Summe der existirenden lebendigen Kraft in Form von Wärme in dieser Masse gleichförmig vertheilt und so ein Zustand von ewigem Gleichgewichte zu Stande gekommen wäre. Wie soll aber eine solche Massenvereinigung möglich werden? Das zweite Gesetz der mechanischen Wärmetheorie, das Carnot'sche Gesetz, welches lehrt, daß die Wärme nur dann zur Hervorbringung von Bewegung benutzt werden kann, wenn dieselbe von einem wärmeren auf einen kälteren Körper übergeht, postulirt eine solche Massenvereinigung keineswegs, ja es ist vielmehr eine solche trotz des Carnot'schen Gesetzes für alle Ewigkeit geradezu unmöglich. Vor 5 Jahren hat schon Brayley in London und neuerdings wieder Reuschle im neusten Hefte der deutschen Vierteljahrsschrift darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Massen von der Größe unsrer Sonne, oder auch nur von der halben Größe derselben, zusammenstürzen, ein Effekt entsteht, so groß, daß aller Massenzusammenhang aufgehoben wird und die Moleküle in den ewigen Weltenraum hinausfliegen. Wir haben nun eben Grund anzunehmen, daß im Laufe der unendlichen Zeit und im unendlichen Raume derartige Weltzertrümmerungen oder partielle Weltuntergänge vorkommen und vorgekommen sind. Einen sprechenden Beweis dafür besitzen wir in der Beobachtung von Meteoren mit hyperbolischer Laufbahn‹ etc. etc. Dem Referenten leuchtet die Richtigkeit des Brayley-Reuschle'schen Resultates nicht ein. Denn beim Zusammensturz irgendwelcher Massen, seien es große, oder kleine, müssen Wärmeeffekte entstehen. Die Massen können also nicht in dieselben Entfernungen wieder auseinanderfliegen, in denen sie vor dem Zusammensturz sich befunden haben, denn die potentielle Energie des gesammten Systemes muß nothwendig um den Betrag der Energie der erzeugten Wärme abnehmen.

Noch einige beachtenswerthe Gedanken möchte ich aus dem IIten Aufsatze erwähnen. Mayer macht darauf aufmerksam, daß thatsächlich bei mechanischer Leistung eines Säugethieres dieselbe auf Kosten der Wärmeproduktion vor sich gehe. Man dürfe sich nicht dadurch täuschen lassen, daß bei Kraftanstrengungen die gesammte Wärmeproduktion des Thieres wüchse, sodaß es in Schweiß

gerathen könne. Dieser Umstand liege an der im Ganzen gesteigerten Thätigkeit der Organe. Aber gerade die thätigen Körpertheile schwitzen am wenigsten, am meisten dagegen der gar keine mechanischen Effekte producirende Kopf, so daß man wirklich behaupten könne, daß im arbeitenden Muskel Wärme auf Kosten von Arbeit verloren gehe.

Ein Hauptverdienst Mayer's ist es, daß er die zu damaliger Zeit noch herrschende und z. B. von Liebig vertretene Ansicht der Existenz einer besonderen Lebenskraft stürzte. Die darauf bezüglichen Aeußerungen finden sich auf pag. 90 u. ff. — Hinsichtlich der Pflanzenphysiologie scheint Mayer die in neuerer Zeit als unrichtig erwiesene Ansicht besessen zu haben, daß der Athmungsproceß, d. h. der Sauerstoffverbrauch der Pflanze, nur in der Dunkelheit, nicht am Tage stattfinde.

›Enthält der erste Aufsatz Mayer's das Fundament der neueren Naturwissenschaft, der zweite den ersten Aufbau von Physik und Physiologie aus demselben, so zeigt der dritte die Fruchtbarkeit der Mayer'schen Anschauungen bei Problemen, welche das Weltall betreffen; er schließt die bedeutungsvollste Periode des Mayer'schen Schaffens‹. Mit diesen durchaus zutreffenden Worten führt der Herausgeber den dritten Aufsatz: ›Beiträge zur Dynamik des Himmels in populärer Darstellung‹ ein. — Der wesentlichste Gedanke darin ist die auch von William Thomson gegebene Erklärung des Erhaltens der Sonnenwärme durch den Aufsturz kosmischer Massen. Mayer weist zunächst darauf hin, daß, falls ein Körper aus unendlicher Entfernung auf einen Planeten falle, er mit einer endlichen Geschwindigkeit G auf dessen Oberfläche anlange. (Die Berechnung der Zahl G geschieht am einfachsten aus der Ueberlegung, daß die lebendige Kraft des fallenden Körpers, falls er auf dem Planeten anlangt, gleich seiner potentiellen Energie, d. h. gleich dem Produkt aus den Massen des Planeten und des Körpers in die allgemeine Gravitationskonstante dividirt durch den Halbmesser des Planeten sein muß). Diese Endgeschwindigkeit G ist, für die Erde berechnet, nur gering, dagegen für die Sonne berechnet, so groß, daß die Wärmeentwickelung sämmtlicher chemischer Processe gegenüber der kinetischen Energie der auf die Sonne stürzenden Massen fast verschwindet. Mayer berechnet diese kinetische Energie zu 6- bis 12000 mal größer als die Hitze des Knallgasgebläses. — Daraus folgt, daß die Temperatur der Sonne sehr hoch sein muß, ein Umstand, der für uns Erdenbewohner deshalb noch von besonderer Wichtigkeit sei, weil wir von einer Atmosphäre umgeben sind, welche den Wärmestrahlen, die von einer Quelle hoher Temperatur aus-

gehen, den Durchgang gestattet, dagegen den (langwelligen) Wärmestrahlen niederer Temperatur nicht. Auf diese Weise stellt die Atmosphäre ein sich nur nach einer Richtung öffnendes Ventil dar, welches die Sonnenstrahlen abfängt und auf der Erdoberfläche zurückhält. — In dem Kapitel: »Die Unveränderlichkeit der Sonnenmasse« erfahren wir von einer merkwürdigen Ansicht Mayers, nach der eine undulirende Bewegung sich nicht denken ließe, ohne eine gleichzeitige fortschreitende Bewegung, sodaß sowohl nach der Vibrationstheorie, als nach der Emanationstheorie des Lichtes in den Strahlen der Sonne ein Grund zu einer fortwährenden Massenverminderung derselben vorläge. In einer Anmerkung deckt Weyrauch den vermuthlichen Grund dieser irrigen Ansicht Mayer's auf, und es scheint wahrscheinlich, daß Mayer später dieselbe hat fallen lassen. — Bemerkenswerth ist die Berechnung von Mayer, daß durch das Aufstürzen der kosmischen Massen, welche den stets stattfindenden Wärmeverlust, den die Sonne durch Strahlung erleidet, decken können, der scheinbare Durchmesser der Sonne erst nach Ablauf von 28500 bis 57000 Jahren um eine einzige Bogensekunde zunehmen würde.

Nicht so unbemerkt könnte die Gewichtszunahme der Sonne vor sich gehen. Dieselbe müßte eine jährliche Verkürzung des siderischen Jahres um $^7/_8$ bis $^1/_2$ Zeitsekunde herbeiführen. Ueber die Thatsache, daß dem nach Beobachtungen der Astronomen nicht so ist, hilft sich Mayer durch folgenden Satz hinweg (p. 182): »Wir werden deshalb wieder auf die im Eingange dieses Kapitels aufgestellte Theorie zurückgeführt, daß die Sonne, dem Weltmeere ähnlich, in einem beständigen Wechsel von Zu- und Abfluß sich unverändert erhält, was mit der Annahme von einem Konstantbleiben der Summe aller lebendigen Kräfte im Universum harmonirt«. Die Eingangs erwähnte Theorie ist die durch Strahlung bewirkte Massenverminderung, welche wir als irrig hinstellten. Somit erscheint die Mayer'sche Theorie hinsichtlich dieses Punktes nicht befriedigend.

Wiederum sehr bemerkenswerth erscheinen dagegen die nachfolgenden Behauptungen Mayer's über den verzögernden Einfluß, den Ebbe und Fluth auf die Erdrotation besitzen müssen. Diese Tendenz zur Verlängerung der Tagesdauer wird aufgewogen durch die infolge der Abkühlung der Erdkugel eintretende Verkleinerung ihres Volumens, welche im entgegengesetzten Sinne wirkt. Aus dem Zusammenwirken dieser beiden einander bekämpfenden Ursachen unterscheidet Mayer drei Perioden des Erdalters: In der ersten, frühsten, findet starke Abkühlung statt und daher Abnahme der Tagesdauer. Diese Ursache zur Beschleunigung der Erdrotation tritt aber allmählig mehr und mehr zurück, sodaß der sehr nahe gleichförmig

anhaltende verzögernde Druck von Ebbe und Fluth mit der Zeit (zu Anfang der dritten Periode) das Uebergewicht bekommt, sodaß dann eine Verlängerung der Tagesdauer eintritt. Zwischen beiden Perioden liegt eine Periode des Stillstandes, in welcher die Tagesdauer constant bleibt. Mayer schließt aus Rechnungen von Laplace, daß die historischen Zeiten der Menschheit in diese mittlere Periode fallen, corrigirt jedoch diese Ansicht in einem später (im Jahre 1870) gehaltenen Vortrage ›Ueber Erdbeben‹ dahin, daß nach Berechnungen des Astronomen Adams wir uns zu Anfang der dritten Periode des Erdalters befänden, in welcher der retardirende Einfluß der Ebbe und Fluth beginnt über den accelerirenden Einfluß der Abkühlung das Uebergewicht zu bekommen, sodaß die Tageslänge zunimmt. Der Zuwachs ist allerdings noch sehr minimal, nämlich nach Adams in 1000 Jahren $^1/_{10}$ Sekunde.

Die Anwendung des Energieprincipes auf die Planeten, welche Mayer in dem besprochenen Aufsatze vornimmt, zeigt deutlich, daß er eine Meinung, die er früher hierüber im Jahre 1842 an Baur in einem Briefe mitgetheilt hatte, durchaus hatte fallen lassen. Wie die biographischen Notizen von Weyrauch auf pag. 36 des Werkes lehren, schrieb Mayer: ›Das Planetensystem, im Allgemeinen die Sternensysteme, sind Kompositionen mit göttlicher Weisheit geordnet — Organismen —, in welchen wirklich ›Kraft‹ producirt wird, und sie unterscheiden sich dadurch wesentlich und himmelweit von unseren Maschinen. — Meine Darstellung soll sich aber nur bis zu den Organismen exclusive erstrecken‹. Diese Meinung Mayer's ist um so auffallender, als er sie nach der Publikation seines ersten Aufsatzes ›Bemerkungen über die Kräfte der unbelebten Natur‹ niederschrieb.

Die folgenden Aufsätze und Vorträge Mayer's haben weniger Bedeutung als die drei ersten besprochenen Aufsätze. Nur Einiges will ich hier kurz erwähnen, was Interesse verdient.

Auf pag. 266 wiederholt er seine früher (pag. 28) ausgesprochenen Bedenken gegen eine kinetische Auffassung der Wärme. — Auch hinsichtlich der Natur der strahlenden Wärme äußert er sich in folgender, wohl als irrthümlich zu bezeichnender Weise:

›Daß die strahlende Wärme als eine Bewegungserscheinung zu betrachten ist, darüber kann kein Zweifel obwalten, sind doch die Interferenzerscheinungen neuerdings auch bei der Wärmestrahlung nachgewiesen worden. Ob es aber, wie man anzunehmen pflegt, wirklich eine specifische Aetherflüssigkeit giebt, die durch ihre vibrirende Bewegung als strahlende Wärme sich manifestirt, oder ob

diese Bewegung den Massentheilen der verschiedenen Körper selbst zukommt, dies ist noch nicht ausgemacht«.

Aus Mayer's Vortrage, den er auf der Naturforscherversammlung in Innsbruck hielt, lernen wir kennen, in welcher Weise er sich ein fortdauerndes Bestehen des Lebens der Welt dachte. Die Strahlung der Sonne wird unterhalten durch Einsturz kosmischer Massen. Trotzdem ist nicht zu denken, daß ein Zeitpunkt der Unthätigkeit, des Todes, eintreten wird dadurch, daß alle Massen sich zu einer einzigen von gleicher Temperatur vereinigt haben, denn beim Zusammensturz sehr großer Massen sollen dieselben nach einer, oben schon besprochenen Ansicht wieder ins Universum hinausgeschleudert werden. — Diese Ansicht ist wohl in dieser Weise nicht haltbar.

In demselben Vortrage erfahren wir eine interessante Ansicht Mayer's über die Ursache des Erdmagnetismus. Erdströme sollen nämlich entstehen durch Reibung der Passatwinde an der Meeresoberfläche. Als experimentum crucis schlägt Mayer vor, zu prüfen, ob die bekannten Veränderungen, welchen die erdmagnetischen Eigenschaften allmählig erleiden, parallel gehen mit gleichzeitig entsprechenden Veränderungen des meteorologischen Aequators, d. h. des zwischen dem Nordost- und Südost-Passate gelegenen schmalen Gürtels.

Am Schluß dieses Vortrages nimmt Mayer Stellung gegen den Materialismus. Er schließt sich der Ansicht von Hirn an, nach der es dreierlei Kategorieen von Existenzen giebt: 1) die Materie, 2) die Kraft, 3) die Seele oder das geistige Princip. — An wiederholten Stellen finden sich bei Mayer Ausfälle gegen die materialistische Weltanschauung.

Als einen sehr glücklichen Griff möchte ich es bezeichnen, daß der Herausgeber dieser dritten Auflage der »Mechanik der Wärme« die verschiedenen Aufsätze und Vorträge nicht unvermittelt hintereinander setzt, sondern das Werk derart mit historischen und biographischen Mittheilungen versieht, daß die einzelnen Aufsätze in chronologischer Folge aus der Darstellung der Lebensverhältnisse heraustreten, von welchen gerade der Herausgeber ausgezeichnet unterrichtet ist. Dadurch gewinnt das Werk die Gestalt einer ungemein lebendigen Biographie, und es möchte dieser Weg vielleicht als der beste zu empfehlen sein, um das Bild eines bedeutenden Mannes dem Leser leicht faßlich und vollständig vorführen zu können.

In den biographischen Mittheilungen, die gerade bei Mayer hervorragend interessant und lehrreich sind, werden uns zunächst seine Mißerfolge und die Verkennung seiner Verdienste gezeigt, sodann

seine Prioritätsstreitigkeiten mit Joule, und schließlich — wie als siegreicher und harmonischer Abschluß einer vorher fast in Verzweiflung ausklingenden Symphonie — die erste Anerkennung seiner Verdienste durch Clausius, Tyndall, v. Helmholtz, denen sich schließlich fast die ganze wissenschaftliche Welt anschloß.

Es herrscht wohl darüber kein Zweifel mehr, daß erst Joule dem Satze von der Aequivalenz der Wärme und Arbeit eine hinreichend sichere experimentelle Stütze gegeben hat, der Gedanke selbst aber ist zuerst von Mayer ausgesprochen, und zwar mit einer Bestimmtheit und der richtigen Erkenntniß seiner Anwendbarkeit auf die ganze Welt, die Mayer weit über die Schaaren der Entdecker erhebt, welche sich die Priorität eines Gedankens durch das Datum einer leeren, von ihnen ausgesprochenen Hypothese sichern wollen. — Sehr treffend sagt daher Tyndall: ›Wenn wir die äußeren Bedingungen von Mayer's Leben und die Zeit, in welcher er arbeitete, bedenken, so müssen wir staunen über das, was er vollbracht hat. Dieser geniale Mann arbeitet ganz in der Stille; nur von der Liebe zu seinem Gegenstande erfüllt, gelangt er zu den wichtigsten Resultaten, allen anderen voraus, deren ganzes Leben der Naturforschung gewidmet war‹.

P. Drude.

Zur Beachtung.

Es wird bei unserem Blatte als selbstverständlich betrachtet, daß, wer ein Werk in ihm recensiert, das gleiche Werk nicht noch einmal anderwärts recensiert — auch nicht in kürzerer Form.

Da diese wiederholt abgegebene Erklärung das Erscheinen von Doppelrecensionen noch immer nicht zu verhindern vermocht hat, sehen wir uns zu der weiteren gezwungen, daß wir in Zukunft mit jedem der Herren Recensenten, der das gleiche Buch noch an einem zweiten Orte besprechen sollte, die Verbindung abbrechen müßten.

Die Direction.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15. 15. Juli 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Harnack, Adolf, Die griechische Uebersetzung des Apologeticus Tertullians. — Medicinisches aus der ältesten Kirchengeschichte. Zwei Abhandlungen. [Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur von O. von Gebhardt und A. Harnack. VIII, 4]. Leipzig, Hinrichs, 1892. III und 152 S. 8°. Preis Mk. 5.

Nicht viele Beispiele von Uebersetzungen lateinisch geschriebener Werke in das Griechische sind uns in der altchristlichen Litteratur bekannt. Wo dies geschehen, ist es teils aus besonderen Verhältnissen, teils aber auch aus dem Eindruck zu erklären, den die betreffenden Schriften gemacht, der Wertschätzung, die sie sich erworben. Dies Letztere hat vor Allem auch von Tertullians Apologeticus zu gelten, dessen griechische Uebersetzung dem Eusebius bei Abfassung seiner Kirchengeschichte nach seinem unmißverständlichem Zeugnis vorlag. Sie hat daher die Untersuchung verdient, welche ihr Harnack in der ersten der beiden vorliegenden Untersuchungen hat zu teil werden lassen. An fünf Stellen seiner Kirchengeschichte (aber auch in seiner Chronik) verwertet Eusebius Tertullians Apologeticus: er hat dabei das ihn wegen seiner historischen Daten interessierende 5. Capitel fast ganz, aber auch einen Teil des 2. Capitels wiedergegeben. Harnack macht darauf aufmerksam, wie die Angaben des Eusebius (h. e. II, 2, 4) erkennen lassen, daß er genauer über Tertullian unterrichtet war, als sein

sonstiges Schweigen über diesen anzudeuten scheint. Wol mit Recht, denn es ist nicht wahrscheinlich, daß er jene Angaben einer kurzen Praefatio des Uebersetzers zum Apologeticus verdankte. Interessant ist das Ergebnis von Harnacks Prüfung der Uebersetzung der eusebianischen Tertulliancitate von Rufinus: dieser hat zum Teil das lateinische Original wiedergegeben, zum Teil den Eusebius übersetzt, auch hierbei aber beeinflußt von der Erinnerung an den Urtext. Die eingehende Vergleichung des lateinischen und griechischen Textes jener Citate aus Tertullian zeigt eine gewisse Verwandtschaft der Vorlage der Uebersetzung mit cod. Fuldensis des Apologeticus und der dem Rufin vorgelegenen Textgestalt. Darüber aber läßt diese Vergleichung keinen Zweifel, daß Tertullian nicht selbst der Uebersetzer gewesen sein kann, überhaupt kein solcher, dem das Lateinische die geläufigste Sprache gewesen. ›Latinismen fehlen vollständig: das Griechische ist flüssig und correct. Aber weder ist die eigentümliche stilistische und juristische Präcision Tertullians wiedergegeben, noch ist die Prägnanz, Wucht und Ironie der tertullianischen Sprache in dieser Version erhalten‹ (S. 22 f.). Aus einer Reihe weiterer Beobachtungen gewinnt Harnack das Ergebnis, ›daß der Uebersetzer zwar ein geschichtskundiger Grieche gewesen ist, aber nicht über eine solche Kenntnis des Lateinischen verfügte, wie der Gegenstand sie erforderte, oder daß er sich aus Bequemlichkeit ... Freiheiten genommen, durch welche der Sinn des Originals Schaden gelitten hat‹. Aber eben um dieses ›Entweder—Oder‹ willen läßt sich nicht mit voller Sicherheit mit Harnack behaupten: ›Der Uebersetzer ... gehörte nicht zur lateinischen, auch nicht zur römischen Christenheit‹. Mit Recht aber wird Harnack denselben der ersten Hälfte des 3. Jahrh. zuweisen. Ansprechend ist aber auch sein Ergebnis, daß Julius Africanus der wahrscheinliche Verfasser jener Uebersetzung sei. Es ist nämlich anzunehmen, daß Eusebius wie so oft in seiner Chronik, so auch dort Julius Africanus folgt, wo er diese griechische Uebersetzung des Apologeticus verwertet. Africanus verstand Latein, war zu Hause in Rechtsfragen, wohnte in Palästina, auf welches als Wohnort des Uebersetzers Harnack zu schließen geneigt ist, stand unter dem Einfluß eines philosophischen Christentums und verfügte über gute geschichtliche Kenntnisse, die auch der Uebersetzer bekundet. In Hinsicht der Sprache des Africanus vergleicht Harnack den Schluß seines Briefes an Origenes ›*σὲ οἱ ἐπιστάμενοι πάντες προσαγορεύουσιν*‹ mit der Uebersetzung von ›ad confoederandam disciplinam‹ durch *πρὸς τὸ τὴν ἐπιστήμην αὐτῶν διαφυλάσσειν*, wobei die Wiedergabe von *disciplina* durch *ἐπιστήμη* ebenso den Griechen bekundet,

wie andern Orts die Bezeichnung des Christentums als δόγμα (bei Harnack S. 15, 19. 16, 2. 10). Doch so ansprechend jene Hypothese Harnacks ist, sie muß Hypothese bleiben; aber einen Einblick in den Charakter der Uebersetzung des Apologeticus eröffnet Harnacks Untersuchung. — Zum Schluß wirft Harnack die Frage auf nach dem Verhältnis dieser Uebersetzung zu der der Akten der Perpetua und Felicitas.

Ist die erste der hier vereinigten Abhandlungen zunächst dem berühmten römischen Archäologen Giovanni Battista de Rossi gewidmet worden, so die zweite einem nicht minder hochverdienten deutschen Vertreter der medicinischen Wissenschaft, Thiersch in Leipzig. Medicinisches aus der ältesten Kirchengeschichte ist es auch, was sie behandelt, ein Gegenstand, dem die theologischen und philologischen Forscher in der altkirchlichen Litteratur ihre Aufmerksamkeit nicht zuzuwenden pflegen, während von Seiten der Mediciner die Geschichte ihrer Wissenschaft überhaupt über Gebühr vernachlässigt wird. Es ist aber ein überraschend reiches Material, welches Harnack aus jener altchristlichen Litteratur zu erheben versteht, und er weiß dadurch nicht bloß interessante Einblicke in die Beziehungen der Christen jener Tage zur Heilkunde und ihrer Wissenschaft zu vermitteln, sondern auch die Lebensgestaltung in jener Kirche von einer neuen Seite zu beleuchten. Zuerst wird ein Ueberblick über altchristliche Aerzte von Lucas bis zu Cosmas und Damian, den in ihrer geschichtlichen Wirklichkeit freilich nicht gesicherten Patronen der Aerzte und Apotheker, gegeben. Die S. 50 gegebene Deutung einer Inschrift auf eine christliche Aerztin ist jedoch durch die Bezeichnung eines Arztes von Seiten einer Christin als *πάτρων* und *καθηγητής* noch nicht gerechtfertigt. — Dann folgt Diätetisches und Therapeutisches: die frühzeitige und oft sich wiederholende Warnung vor übermäßigem Weingenuß — am bekanntesten die des Clemens von Alexandrien —, während doch zugleich das Recht des Gebrauchs des Weins ebenso festgehalten wird wie das des Fleischgenusses; die Krisis, die Harnack im 2. Jahrhundert glaubt annehmen zu müssen in Betreff der Frage nach der Zulässigkeit der Arzneiwissenschaft. Daß zur Nährung jener schändlichen Gerüchte gegen die Christen Bemerkungen wie die von Justin Apol. I, 26 über ein mögliches Vorkommen von dergleichen Dingen bei den Häretikern wesentlich beigetragen, ist mir nicht wahrscheinlich. Ebenso hat die Annahme S. 51, man habe die Ekstase der Christen auf Rausch bei den Agapen zurückgeführt, wenigstens in Tertull. Apol. 39 keinen Anhalt, und dürfte sich die Beziehung der S. 61 Anm. 2 angeführten Worte Tertullians auf die christlichen Agapen

nicht erweisen lassen. — Auch dem Gebiet der Physiologie und Psychologie angehörendes medicinisch Wissenschaftliches weiß Harnack den Schriften der ältesten Kirchenväter zu entnehmen. Ich bin hier dem Verf. zu besonderem Dank verpflichtet, indem durch ihn auch Abschnitte aus der Schrift des Methodius über die Auferstehung zur Verwertung gelangt sind, deren Uebersetzung aus dem allein vorhandenen, schwer verständlichen slavischen Text mir viel Mühe bereitet hat, während eine Berücksichtigung in der Wissenschaft gerade für diese Stücke sich kaum hoffen ließ. Eben die Lehre einer Auferstehung des Leibes veranlaßte vorzüglich die Erörterung physiologischer Fragen bei den Vätern, wie sie auch zu einer Wertung des Leibes führte gegenüber einseitiger Schätzung der Seele. Für Physiologie wie Psychologie steht unter den älteren Vätern Tertullian in erster Stelle. ›Er, der Jurist unter den Vätern, ist auch der gelehrteste, scharfsinnigste und selbständigste Psychologe gewesen‹ (S. 78). Aber auch des Lactanz Schrift de opificio Dei gibt reiche Ausbeute. In Bezug auf Krankheiten sind lehrreich die Mitteilungen über die großen Epidemien, besonders was Dionysius von Alexandrien und Cyprian über die große Pest in der Mitte des 3. Jahrhunderts zu berichten wissen: jene Epidemien verhängnisvoll für die Christen, weil Erreger des Volkshasses gegen sie, und ihnen doch zugleich eine ausgezeichnete Gelegenheit zu thätigster Bewährung ihres Christentums darbietend. Noch unmittelbarer interessieren den Theologen die Ausführungen über Dämonische und die Exorcismen. In dem Schwinden einer kräftigen naiven öffentlichen Religion sieht Harnack das Umsichgreifen des Dämonenglaubens in der griechisch-römischen Welt des 2. christlichen Jahrh. begründet, in dem gleichzeitigen Wachsen des Bewußtseins individueller Verantwortlichkeit die zahlreichen dämonischen Krankheitserscheinungen. In seinem Kern habe der Dämonenglaube trotz allem einen sittlichen Fortschritt geborgen: ›die Aufmerksamkeit auf das Böse und die Erkenntniß der Macht der Sünde und ihrer Herrschaft in der Welt‹. Neben den Mitteilungen aus Tertullian ist hier am Interessantesten das aus den Auseinandersetzungen zwischen Celsus und Origenes Beigebrachte. In einen höhern Zusammenhang stellt der letzte Abschnitt das Ganze. Er hebt hervor, daß gerade als Botschaft von dem Heiland und der Heilung das Evangelium in die Welt gekommen ist, daß es ein Kreis von Geheilten ist, der Jesus umgiebt. (Auch Origenes in psalm. 37 hom. 1, 1 Salvator ... erat archiatros ließe sich hier anführen). Als eine Religion der Heilung hat das Christentum in der krankenden Welt des Altertums Eingang gewonnen. Harnack gedenkt S. 128 der Gegenüberstellung der nur für reine be-

stimmten Mysterien und des an Sünder sich wendenden Christentums bei Celsus, aber auch dessen, wie gerade damals auch die heidnische Welt Heilung in der Religion zu suchen begann. Seelenheilung ist stets das Ziel der alten Kirche geblieben, ihr Bußverfahren hat sie mit Vorliebe mit dem Heilverfahren verglichen; etwa Methodius de lepra 7, Const. app. II, 20 ließe sich hier noch nennen, auch auf die Bemerkung Hippolyts zu Dan. 4, 24 *Δανιὴλ ὡς καλὸς ἰατρὸς τὰ τούτου θεραπεῦσαι τραύματα βουλόμενος* hinweisen.

Ein interessanter Beitrag zu den Beziehungen der Kirche zu den Naturwissenschaften liegt in Harnacks Schrift vor.

Göttingen. N. Bonwetsch.

Weiss, Bernhard, D., **Die katholischen Briefe.** Textkritische Untersuchungen und Textherstellung. (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, herausgegeben von O. von Gebhardt und A. Harnack, VIII, 3). Leipzig, 1892, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. VI, 230 S. 8°. Preis Mk. 7,50.

›Kein einzelner Codex und keine Gruppe von Codices kann bei der Textherstellung der katholischen Briefe zu Grunde gelegt werden. So wertvoll der Cod. B, so ist ihm doch keineswegs unbedingt zu trauen, auch nicht, wo er mit einer der anderen Gruppen (sic!) zusammengeht‹ (S. 92).

Dies ist das negative Ergebnis des Verhörs, welches der Verf. mit den Zeugen des Textes der katholischen Briefe, insbesondere den Uncialhandschriften, angestellt hat. Man sieht, daß die Textherstellung nicht nach einem schematischen Verfahren erfolgt ist, bei welchem der Herausgeber unbeirrt einer ausgewählten Handschrift durch die verschlungenen Pfade der Ueberlieferung folgt oder in dem Zusammentreffen bestimmter Handschriften die Entscheidung gegeben sieht oder überhaupt irgend welche äußerlichen, wenn auch feiner complicierte Principien zu consequenter Anwendung bringt. Da nun so nichts anderes übrig bleibt, als den Widerstreit der handschriftlichen Ueberlieferung in jedem einzelnen Falle aus inneren Gründen zu lösen, so hat der Verf. den Text mit einem ausführlichen Commentar begleitet, ›weil das Verständnis der ursprünglichen Lesart in den Briefen oft von der richtigen Auffassung des Zusammenhangs abhängt‹ (S. 92).

Ich würde nicht sagen ›oft‹, sondern ›immer‹; denn in der That verstehe ich nicht, wie irgendwo ohne eine richtige Auffassung

des Zusammenhangs das Verständnis der ursprünglichen Lesart möglich sein sollte. Darum aber will mir die Anlage des Buches nicht richtig scheinen. Denn die vier Kapitel, welche dem Texte und Commentare vorausgeschickt werden und die das Besondere dieses Buches bilden, in welchen 1) von den Repräsentanten des jüngeren Textes, 2) von denen des älteren, 3) von der Verwandtschaft beider und endlich 4) von dem Codex Vaticanus gehandelt wird und in welchen alle Differenzen der Handschriften mit einer äußerst knappen Begründung entschieden werden, kann man unmöglich verstehen, ohne sich fortwährend den Zusammenhang des Textes der Briefe gegenwärtig zu halten. Oder wer verstände, wenn er S. 87 liest, daß Iud. 5 ›das zweite *ὑμᾶς* nach *εἰδότας* so leicht ausfiel, zumal es gar nicht vermißt wurde, und daher sicher mit Unrecht von Lachmann, Tischendorf u. s. w. gestrichen ist, obwohl sich ein Grund seiner Hinzufügung gar nicht denken läßt‹?

Doch dieses Beispiel ist unglücklich gewählt. Denn wenn das zweite *ὑμᾶς* gar nicht vermißt wird und wenn ein Grund seiner Hinzufügung sich gar nicht denken läßt, so kann freilich die richtige Auffassung des Zusammenhanges keinem zu der Einsicht verhelfen, daß dieses zweite *ὑμᾶς* ursprüngliche Lesart sei. Aber nein, ich verstehe den Verf. falsch, es giebt einen Grund seiner Hinzufügung, zwar nicht für andere — das will der Verf. S. 87 sagen — wohl aber hatte der Briefsteller selbst seinen Grund für die Wiederholung. Denn in dem Commentar heißt es auf S. 222: ›das wiederholte *ὑμᾶς* markiert den Gegensatz gegen die *τινὲς ἄνθρωποι*‹. Aber man sieht, der entscheidende Grund, warum auf S. 87 das doppelte *ὑμᾶς* für ursprünglich erklärt wird, wird erst auf S. 222 ausgesprochen.

So ist denn die Einleitung ein beständiger Wegweiser auf den Commentar und umgekehrt der Commentar auf die Einleitung, wobei man die Teilung ganz besonders unbequem empfindet, wenn man an einer einzigen Stelle auf so viele Abschnitte zugleich verwiesen wird, daß man kaum an den fünf Fingern einer Hand genug hat, um die verschiedenen Blätter, auf welche der Verf. seine Ansicht zerstreut hat, auseinanderzuhalten. Folgendes ist z. B. der Commentar zu 1 Petr. 1, 16 (eine Stelle, die der Verf. so constituiert hat: *διότι γέγραπται· ὅτι ἅγιοι ἔσεσθε, ὅτι ἐγὼ ἅγιος*): ›*διότι*) wie Jac. 4, 3 vgl. II, 6, b. *γέγραπται*) nämlich Lev. 11, 44. Zu dem ausgefallenen *ὅτι* recit. vgl. III, 7, b, zu dem zweiten *ὅτι* II, 2, a, zu dem fehlerhaften *εἰμί* III, 3, a‹. Lassen wir das fehlerhafte *εἰμί* auf sich beruhen, so lesen wir unter II, 6, b: ›das *ὅτι γέγραπται* (אC) statt *διότι* erklärt sich aus ganz mechanischer

Conformation nach dem folgenden ὅτι ἐγὼ ἅγιος‹. III, 7 b: ›daß das nach διότι γέγραπται und vor dem ὅτι ἐγὼ ἅγιος lästige ὅτι recit. (B) entfernt ist, hat seine Analogie in der Entfernung des ὅτι recit. in CKLP 1 Joh. 2, 4 (3, a)‹. II, 2, a: ›dasselbe (d. h. daß eine Lesart des emendierten Textes vorliegt) wird von 1 Petr. 1, 16 gelten, wo das zweite διότι (א) nur aus einem Texte stammen kann, in dem das ὅτι nach dem διότι γέγραπται conformirt war, während א selbst dort gerade (mit C) ὅτι liest‹. Es wird gut sein, zur schnelleren Auffassung dieser Bemerkungen die Lesart von א hier vollständig herzusetzen: ὅτι γέγραπται· ἅγιοι ἔσεσθε, διότι ἐγὼ ἅγιος. Nach der Meinung des Verf.s ist also das διότι in א vor ἐγώ nach einem διότι vor γέγραπται conformiert; da aber א an dieser Stelle ὅτι hat, so muß die Conformation bereits in der Vorlage von א vorgenommen sein, wo noch διότι an erster Stelle stand. Schön! Nun aber sagt der Verf. weiter, das erste ὅτι (in א) ist ganz mechanisch nach dem letzten ὅτι conformiert. Aber für dieses ὅτι steht ja in א διότι, und dieses διότι stand auch schon in der Vorlage, wie wir soeben gesehen. In dieser stand aber auch an erster Stelle διότι, wie also ist das ὅτι in א vor γέγραπται entstanden?

Noch in einem andern Falle erscheint die Conformationstheorie des Verf.s in einem bedenklichen Lichte, sobald man sich die sachlich zusammengehörigen Bemerkungen aus den verschiedenen Capiteln übersichtlich zusammenstellt.

1 Joh. 1, 5 hat B οὐκ ἔστιν ἐν αὐτῷ, die übrigen Majuskeln ἐν αὐτῷ οὐκ ἔστιν.

ibid. v. 8 אBL οὐκ ἔστιν ἐν ἡμῖν — ACKP ἐν ἡμῖν οὐκ ἔστιν.

ibid. 2, 10 אAC οὐκ ἔστιν ἐν αὐτῷ — BKLP ἐν αὐτῷ οὐκ ἔστιν.

Nach IV, 5 conformiert 1 Joh. 1, 5 B nach 1 Joh. 1, 8 und 10; nach III, 4, b ACKP 1 Joh. 1, 8 nach 1 Joh. 1, 5; nach II, 10, b 1 Joh. 2, 10 אAC nach 1 Joh. 1, 8 und 10. Aber, wie man sieht, haben 1 Joh. 1, 8 weder A noch C die Stellung, nach welcher sie 2, 10 conformiert haben sollen.

Doch es kommt mir nicht sowohl darauf an, dieses Versehen dem Verf. aufzumutzen, als an einem Beispiel zu zeigen, wie wenig die oben (S. 574) mitgeteilte Anordnung des Stoffes innerlich begründet ist. Wir haben hier denselben Fehler, Verstoß gegen die Wortstellung, nach der Meinung des Verf.s einmal in B, einmal in den drei anderen Repräsentanten des älteren Textes, einmal in zwei Repräsentanten des älteren und zwei des jüngeren. Sicherlich hat die Scheidung der Handschriften in diesem Falle keine Bedeutung. Aber ist sie überhaupt berechtigt? אABC sind die älteren, KLP jüngere Handschriften; jene gehören nach allgemeiner Meinung dem 4., bzw.

dem 5., diese dem 9. Jahrhundert an. Aber sind sie darum generell verschieden? In den älteren Handschriften ist der Wortlaut ungleich freier behandelt und nachlässiger wiedergegeben (S. 55). Das ist durchaus richtig, namentlich der Sinaiticus ist eine Handschrift von sehr mäßigem Werte. Aber Willkür und Nachlässigkeit sind auch den jüngeren Handschriften nicht fremd (S. 10/11 und 17/18). Der emendierte Text hat die Vertreter des jüngeren Textes in den katholischen Briefen ungleich umfassender und gleichmäßiger beeinflußt als in der Apokalypse (S. 76); aber auch auf die Vertreter des älteren Textes, mit Ausnahme von B, ist der Einfluß des emendierten Textes ungemein groß gewesen (S. 78). Also auch in ihrem Verhältnis zu diesem von dem Verfasser supponierten Texte (worüber er sich in der Einleitung zu seiner Johannes-Apokalypse, Texte und Unters. VII, S. 144 f. etwas genauer ausspricht) unterscheiden sich die jüngeren und älteren Handschriften nicht wesentlich von einander. Jene sind nicht etwa aus dem »emendierten« Texte erwachsen, sie sind, wie diese, nur von ihm beeinflußt. Der »emendierte« Text steckt also nicht eigentlich in der Ueberlieferung drin, sondern läuft neben ihr her, beiläufig gesagt, eine mir nicht ganz verständliche Annahme. Der Unterschied zwischen den beiden Handschriftengruppen ist also mehr ein quantitativer als qualitativer, und wenn der Verf. die Sonderlesarten von KLP auf 310, die von ℵAC auf 515 berechnet, so findet er, daß von diesen letzteren über 160 mehr oder weniger mit den eigentümlichen Fehlern der ersten Gruppe verwandt sind, gegen 200 aber ℵ A C einzeln oder gemeinsam direkt mit ihr teilen, andererseits gegen 40 beiden gemeinsame Lesarten sicher nicht zu den eigentümlichen Fehlern von KLP gehören (S. 77). Faßt man aber das Verhältnis der einzelnen Handschriften der älteren Gruppe zu der jüngeren ins Auge, so ergiebt sich das erstaunliche Resultat, daß am häufigsten ℵ mit KLP zusammengeht (S. 57), ebenso oft wie ℵ auch A (S. 61), verhältnismäßig noch häufiger aber als ℵ und A : C (S. 64). Wenn nun auch dieses rhetorische Kunstmittel, einen möglichst kräftigen Eindruck von dem Grade der Uebereinstimmung zu erwecken, auf S. 78 auf einen nüchternen arithmetischen Ausdruck gebracht ist, so glaube ich, daß damit nicht viel gewonnen ist, da sich das Verhältnis von Handschriften doch nun einmal nicht rein ziffernmäßig ausdrücken läßt, wie denn die vielen Rechnungen, die sich durch die Einleitung hinziehen, den Leser mehr verwirren als aufklären. Sind nun aber die erhaltenen Majuskelhandschriften sporadische Ueberreste der Ueberlieferung vom 4. bis zum 9. Jahrhundert und stehen sie einander so fern, daß die genealogischen Beziehungen zwischen ihnen nicht mehr nachgewiesen

werden können, wiederholen sich aber in allen, bald in stärkerem, bald in geringerem Maaße dieselben Erscheinungen, so wäre es richtiger gewesen, scheint mir, die Varianten und nicht die Handschriften zu gruppieren. Hierdurch wäre eine methodische Darstellung ermöglicht worden, die die Strömungen und Neigungen in den Handschriften besser erkennen ließe und einen deutlicheren Einblick in den Gang der Textesverderbnis gäbe.

Da aber der eigentliche Prüfstein der Varianten die Interpretation des Textes ist, und da, wie bereits hervorgehoben, das Mißliche einer Teilung dieser zwischen Commentar und Einleitung auf der Hand liegt, so würde ich es für das beste halten, wenn die Uebersicht über die Varianten in rein tabellarischer Form gegeben, die Erklärung derselben aber ganz in den fortlaufenden Commentar gewiesen wäre. Denn die Begründung der richtigen Lesart ist unendlich viel schwieriger als die leichte Art vermuten läßt, mit der sich der Verf. mit ihr in der Einleitung abfindet. Sie ist eben Sache der Interpretation, ja da die Interpretation nichts anderes ist als ein Nachschaffen des Geschaffenen durch eine Rechtfertigung des Werkes vor ihm selber, die durch eine vollkommene Erklärung seiner Voraussetzungen und seiner Uebereinstimmung im ganzen und einzelnen mit den ihm innewohnenden Normen geschieht, so ist die Constituierung des zweifelhaften Textes das eigentliche Produkt der Interpretation, nicht aber geht, wie der Verf. zu meinen scheint, jene voraus und diese folgt. Da aber die unechte Lesart, soweit sie nicht zufälliger und gleichgiltiger Natur ist, immer nur aus einer falschen Interpretation entspringt, so ist der fortlaufende Commentar, in welchem die Interpretation sich darstellt, zugleich der Ort, in welchem auch die Entstehung jener zu erklären ist.

Doch ich will die Anlage und Form des Buches auf sich beruhen lassen und seine Substanz ins Auge fassen.

Ausgesprochener Maaßen hat der Verf. bei seinem textkritischen Geschäfte die Minuskeln, Uebersetzungen und patristischen Zeugnisse zurückgestellt und die Majuskeln zur Entscheidung überall für ausreichend und allein für ausschlaggebend gehalten (S. IV). Wenn nun aber zugegeben wird, daß eben diese samt und sonders durch zufällige und willkürliche Fehler vielfach entstellt sind, so ist es doch eine durch nichts zu rechtfertigende petitio principii, daß gleichwohl in jedem Falle doch in einigen oder wenigstens in einer dieser sieben willkürlich aus der gesamten Ueberlieferung herausgegriffenen Handschriften das Richtige erhalten geblieben sein müsse. Ob dies der Fall sei, eben das mußte zu einem Gegenstande der Untersuchung gemacht werden, ja es mußte consequenterweise weiter

gefragt werden, ob überhaupt mit unserer Ueberlieferung durchweg auszukommen sei. Nicht daß in jedem Falle eine Entscheidung gewagt ist, ist zu mißbilligen, wohl aber, daß sie auf solcher Grundlage gewagt ist. Wenn aber für die getroffene Entscheidung der Anspruch auf Unfehlbarkeit ausdrücklich abgelehnt wird, so ist diese Bescheidung durch die Natur der Aufgabe so sehr als selbstverständlich geboten, daß sie kaum ausgesprochen zu werden brauchte. Denn die philologische Construction beruht weder auf mathematischen Gesetzen noch auf Augenscheinbeweisen, sie strebt nach der Wahrheit, aber sie muß sich mit der Wahrscheinlichkeit begnügen, sie besteht in der Kunst, die eigene Ueberzeugung vernunftgemäß zu begründen und dadurch andern einleuchtend darzustellen, wennschon sie dabei freilich in allen Stücken der hohen Göttin, der sie dient, treu bleiben muß, die eben dadurch, daß sie ihr nur ihr oft täuschendes Abbild gewährt, sie in ihrem Streben nach immer größerer Vervollkommnung nie erlahmen läßt. Wo aber der Begründung die innere Kraft fehlt, wird die Sicherheit des Tones über den Mangel nicht täuschen. Diese aber wird man trotz der Reserve des Vorworts in dem vorliegenden Buche nicht vermissen. Ob sie zu jener in dem rechten Verhältnis steht, wird sich zeigen.

Daß übrigens die richtige Erkenntnis der ältesten Handschriften, die genaue Bestimmung ihres Wertes ein wichtiger Teil der textkritischen Arbeit ist, wer wird es bezweifeln? Jedenfalls mit Recht ist unter diesen dem Vaticanus von dem Verf. eine besondere Stellung angewiesen. Denn daß diese Handschrift von »den specifisch emendierten Lesarten« (S. 80), d. h. von falschen Conjekturen, sich freier gehalten hat als die übrigen Majuskeln, ist jedenfalls richtig. Ebenso aber urteilt der Verf. vollkommen richtig, daß sie kaum weniger nachlässig geschrieben sei als die meisten andern alten Handschriften (S. 89). Es kam darauf an, von dieser Einsicht den richtigen Gebrauch zu machen. Aber der Verf. hat in vielen Fällen Lesarten adoptiert, die auf nichts anderem als eben jener Nachlässigkeit des Vaticanus beruhen.

So liest er Jac. 4, 14 folgendermaßen: *οἵτινες οὐκ ἐπίστασθε, τῆς αὔριον ποία ἡ ζωὴ ὑμῶν — ἀτμὶς γάρ ἐστε ἡ πρὸς ὀλίγον φαινομένη, ἔπειτα καὶ ἀφανιζομένη —.*

B ist die einzige Handschrift, welche die wunderliche Verbindung *τῆς αὔριον ἡ ζωὴ ὑμῶν* empfiehlt, alle andern lesen teils *τὸ*, teils *τὰ τῆς αὔριον*. Nun stehen unter den Nachlässigkeiten von B die Auslassungen obenan und wiederum ist unter diesen die Unterdrückung des Artikels bei weitem am häufigsten. So fehlt in diesem Verse *ἡ* vor *ζωή* in B allein, vor *πρός* in B und P, an welchen Stel-

len beiden der Verf. mit Recht, wenn auch nicht mit Consequenz, den Artikel gegen B beibehält. Es haben ferner fast alle Handschriften *γάρ* hinter *ποία*; dies fehlt nun freilich nicht nur in B, sondern auch in ℵ. Aber ℵ überliefert den ganzen Vers höchst nachlässig — es fehlt der ganze Satz *ἀτμὶς γάρ ἐστε* — und ein *γάρ* fehlt in B allein von allen griechischen Handschriften auch Jac. 2, 26 und 1 Petr. 2, 25. Es steht also sehr schlecht mit der äußeren Bezeugung der von dem Verf. aufgenommenen Lesart. Der Gedanke aber, welcher sich mühsam daraus gewinnen läßt, widerspricht dem Zusammenhang vollkommen. Denn indem der Begriff *ἡ ζωὴ ὑμῶν* durch den Zusatz *τῆς αὔριον* eingeschränkt wird und nun nach der Beschaffenheit dieses Teiles des Lebens gefragt wird, entsteht der Gedanke: ihr wißt nicht, ob ihr morgen gesund oder krank oder irgendwie sonst behindert seid, die Reise zu unternehmen. Aber dem Verfasser des Briefes schwebt der stärkere Gegensatz vor: ihr wißt nicht, ob ihr morgen lebendig oder tot seid; das zeigt der folgende Vergleich des Menschen mit dem Rauch, der eine Zeit lang dauert und dann verschwindet. Diesen Gedanken aber liefert allein die gewöhnliche Ueberlieferung: *οἵτινες οὐκ ἐπίστασθε τὸ τῆς αὔριον. ποία γὰρ ἡ ζωὴ ὑμῶν; ἀτμὶς γάρ ἐστε* u.s.w. die ihr nichts wißt vom kommenden Tage; denn was ist euer Leben? (d. h. euer Leben ist seinem Wesen nach so vergänglich, daß ihr von heute keinen Schluß auf morgen machen könnt), denn ihr seid wie Rauch u. s. w.

Auf welchem Wege aber ist der Verf. zu seinem Texte gelangt? Ganz richtig stellt er das Fehlen des Artikels *ἡ* vor *ζωή* und *πρός* in den Abschnitten IV, 3, b und IV, 4, b in das Sündenregister der Auslassungen von B und zählt nicht weniger als 9 Fälle auf, in welchen B allein von allen Majuskeln den Artikel übersehen hat, aber statt hieraus den Schluß zu ziehen, daß der Schreiber von B mit dem Artikel willkürlich umgeht, und davon die Anwendung auf eine wichtige Stelle wie diese zu machen, wird in III, 1, b leichthin erklärt, daß der Wegfall des *γάρ* in ℵB völlig unerklärlich wäre und darum der Artikel *τό* nur aus einem Mißverständniß hervorgegangen sein könne.

Nachlässigkeit in Bezug auf den Artikel findet sich, wenn auch nicht in demselben Maße, doch auch in andern Handschriften. Der Verf. notiert drei Fälle, wo darin B mit C, und einen, wo B mit P zusammentrifft. Daraus ersieht man, daß die Zustimmung einer einzelnen Handschrift in einem solchen Falle nicht als eine wesentliche Verstärkung der Autorität von B angesehen werden kann. Aber der Verf. hat keine Lehre daraus gezogen, vielmehr behandelt

er mit völliger Willkür ganz gleiche Stellen ganz verschieden. Hier ein charakteristisches Beispiel. Jac. 2, 19 haben fast alle Handschriften (von der schwankenden Wortstellung abgesehen) *πιστεύεις ὅτι εἷς ὁ θεός ἐστιν*, nur B und einige Minuskeln lassen den Artikel aus, ebenso 4, 12 *εἷς ἐστιν ὁ νομοθέτης καὶ κριτής*, wo ὁ in B und P fehlt; an der ersten Stelle behält der Verf. den Artikel bei, an der zweiten streicht er ihn, und doch ist der Artikel hier genau so bezeichnend wie dort: viele werfen sich als Richter auf, aber einer ist der wahre Gesetzgeber und Richter. Der Verf. freilich statuiert einen sehr feinen Unterschied zwischen beiden Stellen: ›4, 12, Anders als 2, 19 ist *εἷς* Subjekt, und das artikellose *νομοθέτης καὶ κριτής* Prädikat‹. Wahrscheinlich wird der Verf. einwerfen, daß er doch auch einen sehr plausibeln paläographischen Grund geltend gemacht habe, welcher in dem ersten Falle den Ausfall des Artikels erkläre (nämlich die Aehnlichkeit der umgebenden Buchstaben), während ein solcher in dem zweiten fehle. Gewiß sind durch Aehnlichkeit von Buchstaben viele Verschreibungen entstanden, aber das ist doch nur eine von vielen Ursachen. In manchen Fällen ist die Ursache des Fehlers nicht zu erkennen, oder es verlohnt sich nicht der Mühe, darüber nachzudenken. Gewiß ist es erwünscht, wenn der moderne Herausgeber eine saubere Conjektur auch paläographisch begründen kann; das gehört zu dem textkritischen Handwerk. Aber oft genug ist es ein Zeichen der Unfruchtbarkeit und des Dilettantismus, wenn die äußeren Momente den Ausgangspunkt der Erörterung bilden.

Freilich läßt auch der Verf. die äußerlichen Erwägungen gelegentlich hinter höheren Gesichtspunkten zurücktreten, dann aber sind diese wieder so hoch gegriffen, daß ein nüchterner Textkritiker nicht mitzukommen vermag, wie z. B. 2 Petr. 3, 16. Hier lesen ABC und einige Minuskeln *ἐν πάσαις ἐπιστολαῖς*, die große Mehrzahl der Handschriften *ἐν πάσαις ταῖς ἐπιστολαῖς*. ›Hier konnte‹, sagt der Verf. (S. 58), ›der Artikel wohl leicht der gleichen Buchstaben wegen ausfallen, aber er weist doch zu absichtlich auf die bekannten paulinischen Briefe hin‹. Der Grund ist bemerkenswert. So redet der interessierte Systematiker, nicht der objektive Historiker. Ich will zuerst meinen Standpunkt zu der Ueberlieferung angeben. A, B und C würden, jede Handschrift allein in einer solchen Frage nichts beweisen, warum sollten sie nicht zufällig in einem Irrtum zusammentreffen? 1 Petr. 5, 1 (*πρεσβυτέρους οὖν τοὺς ἐν ὑμῖν παρακαλῶ*) lassen AB mit zwei Minuskeln ›das scheinbar unentbehrliche *τούς* (S. 58)‹ aus. Ich wollte, der Verf. sagte, warum der Artikel nur scheinbar unentbehrlich sei; ich finde ihn in der That unentbehrlich und behaupte, daß AB sich gemeinsam irren. Dieselbe

Möglichkeit wird an unserer Stelle nicht aufgehoben, dadurch daß C hinzutritt, welches ebenfalls öfters im Gebrauch des Artikels irrt. Nun höre man, wie der Exeget dem Systematiker zu Hülfe kommt, dessen Ansicht über die Abfassungszeit des Briefes bereits feststand. S. 174: ›*ἐν πάσαις ἐπιστολαῖς* geht auf alle dem Verfasser bekannten Briefe, die Paulus sonst noch geschrieben hat, unmöglich aber auf eine kanonische Sammlung, die ja den Unterschied zwischen an sie und nicht an sie geschriebenen Briefen aufheben würde‹. Ich setze zur schnelleren Orientierung des Lesers die ganze Stelle her: *τὴν τοῦ κυρίου ἡμῶν μακροθυμίαν σωτηρίαν ἡγεῖσθε, καθὼς καὶ ὁ ἀγαπητὸς ἡμῶν ἀδελφὸς Παῦλος κατὰ τὴν δοθεῖσαν αὐτῷ σοφίαν ἔγραψεν ὑμῖν, ὡς καὶ ἐν πάσαις ταῖς ἐπιστολαῖς λαλῶν ἐν αὐταῖς περὶ τούτων.* Dazu bemerkt der Verf.: ›*Καθὼς καί* geht hiernach ausschließlich auf die an die Leser gerichteten sittlichen Ermahnungen des Paulus, und zwar, wenn die Leser nach v. 1 die des ersten Briefes sind, — daß sie es sind, spricht der Verf. zu 3, 1 aus: ›*δευτέραν* weist auf den ersten Petrusbrief zurück, so daß dieser an dieselben Gemeinden wie jener geschrieben sein will, wenn auch dieselben seither durch die Wirksamkeit des Paulus wesentlich heidenchristliche geworden sind‹ (sic!) — auf den Epheserbrief. Selbst an den Galater- und Kolosserbrief zu denken, verbietet der auf einen bestimmten Brief hinweisende Aorist und das umfassende *ὑμῖν*‹. Der Commentar bietet hier wie häufig weit größere Schwierigkeiten als der Text, dem er dienen soll. Hier scheint mir ungefähr dies der Gedanke: von den Gemeinden, an die Paulus schrieb, decken sich mit den Adressaten des ersten Briefes, welche auch die des zweiten sind, nur die Epheser, Galater und Kolosser. Es können nicht alle drei gemeint sein, denn der Aorist *ἔγραψεν* weist auf einen bestimmten Brief hin. Gut, das leuchtet ein. Aber warum sollen es denn gerade die Epheser sein, warum nicht ebensowohl auch entweder die Galater oder die Kolosser? Warum verbietet das ›umfassende‹ *ὑμῖν* genau dasselbe wie der einschränkende Aorist? ›Das umfassende *ὑμῖν*‹, gewiß, es umfaßt den gesamten Kreis der 1 Petr. 1, 1 genannten Adressaten, den Pontos, Galatien, Kappadocien, Asien und Bithynien, und dieser Kreis geht doch noch erheblich über die genannten Gemeinden hinaus. Auch daß Paulus nach Petrus in Pontos, Kappadocien und Bithynien gelehrt habe, ist eine Entdeckung, die nicht verfehlen wird, Aufsehen zu erregen. Doch es ist längst bemerkt, daß der Briefsteller auf eine Stelle des Römerbriefes anspielt (2, 4 *τοῦ πλούτου ... τῆς μακροθυμίας (τοῦ θεοῦ) καταφρονεῖς, ἀγνοῶν ὅτι τὸ χρηστὸν τοῦ θεοῦ εἰς μετάνοιάν σε ἄγει*;), deren Gedanken er in prägnanter Fassung wiedergiebt. Daran knüpft er

eine allgemeine Bemerkung über den Charakter der paulinischen Briefe lose an, zu welcher ihm jenes Citat offenbar nur als Uebergang dienen sollte. Nun, die Adressaten des Römerbriefes sind jedenfalls nicht mit den Adressaten des 1. Petrusbriefes identisch. Gleichwohl betrachtet der Verfasser des 2. Petrusbriefes eben jenen Brief als auch für ganz andere Gemeinden als die Römer geschrieben. Ganz ebenso sieht er die andern Briefe an, die er mit dem Römerbriefe vergleicht, indem er allen unzweideutig den gleichen Charakter zuerkennt. Es schwebt ihm also allerdings eine abgeschlossene Sammlung vor, — wie viele und welche Briefe sie enthielt, ist eine Frage, die hier nicht aufzuwerfen ist — die er als einen Besitz der gesamten Kirche in Anspruch nimmt, die also für ihn einen katholischen (wenn etwa der Verf. das Wort ›kanonisch‹ nicht hören wollen sollte) Charakter hatte. — Somit ist diese Stelle ebenso wichtig für die Geschichte des Kanons, wie wiederum diese Erkenntnis wichtig für die Datierung des Briefes ist. Darum kann man gegen den Versuch, durch Streichung des Artikels ihr diese doppelte Bedeutung zu nehmen, nicht energisch genug protestieren.

Die angeführten Beispiele könnten die Vorstellung erwecken, als handle es sich in B nur um Auslassung des Artikels. Indessen B hat auch gewichtigere Wörter übersehen. Der Verf. selbst zählt eine Reihe von Fällen auf. Aber den Consequenzen dieser richtigen Beobachtung hat er sich wiederum mehrfach mit ganz unzureichenden und gelegentlich höchst wunderlichen Gründen entzogen.

Z. B. 1 Petr. 1, 9 *κομιζόμενοι τὸ τέλος τῆς πίστεως ὑμῶν σωτηρίαν ψυχῶν*. Hier läßt B mit zwei Minuskeln und einigen Vätern *ὑμῶν* aus, wozu der Verf. S. 74 bemerkt: ›es ist durchaus nicht wahrscheinlich, daß das keineswegs unentbehrliche, vielmehr nur die contextmäßige Beziehung des Ausdrucks verdunkelnde *ὑμῶν* bloß aus Nachlässigkeit ausgelassen sein sollte, während die Applikation des allgemein gehaltenen Ausdrucks auf die Leser durch den ganzen Context so überaus nahe gelegt war‹. Ein Wort, welches den Context nur verdunkelt, wird doch durch den Context so überaus nahe gelegt: ich gestehe, diese Erklärung geht über mein Begriffsvermögen hinaus. Gewiß konnte der Gedanke allgemein ausgesprochen werden: das Ziel (der Lohn) des Glaubens ist die Rettung der Seelen; aber die Applikation dieses Gedankens wird doch thatsächlich schon durch *κομιζόμενοι* vollzogen, und das in der Mitte stehende, auf *πίστεως* und *ψυχῶν* in gleicher Weise sich erstreckende *ὑμῶν* verdunkelt doch wohl diese contextmäßige Beziehung nicht. Gewiß konnte der Autor das *ὑμῶν* in dem Vertrauen auslassen, daß der ganze Context es so überaus nahe lege, aber darum brauchte er

es doch noch nicht zu unterdrücken. B ist eine nachlässige Handschrift, wie kann sie also ausschlaggebend sein? Die Zeugnisse der Minuskeln und Väter, meine ich mich zu erinnern, sind nach des Verf.s Ansicht nur für die Textgeschichte von Bedeutung.

2 Petr. 2, 6 hat der Verf. *καταστροφῇ* vor *κατέκρινεν*, welches in BC, in einigen Minuskeln und der coptischen Uebersetzung fehlt, mit vollem Rechte, wie mir scheint, beibehalten. Dagegen streicht er 1 Petr. 1, 22 *ἐκ καθαρᾶς καρδίας ἀλλήλους ἀγαπήσατε ἐκτενῶς*) das *καθαρᾶς*, welches in AB, sowie in den meisten Vulgatahandschriften fehlt. Es wird auf den ersten Blick nicht einleuchtend sein, warum das, was dort recht war, hier nicht billig sei, da doch die Möglichkeit, das fragliche Wort in Folge der Aehnlichkeit der umgebenden Buchstaben zu übersehen, in dem zweiten Falle noch größer scheint als in dem ersten. Aber hier stehen sich die beiden großen Gesichtspunkte, die vor allen andern des Verf.s Textkritik bestimmen, gegenüber: Corruption des Textes durch Buchstabenverwechselung und Corruption durch Conformation. Der Verf. entscheidet sich diesmal für die zweite Annahme: ›*καθαρᾶς* scheint aus 1 Tim. 1, 5. 2 Tim. 2, 22 eingekommen zu sein‹. Fragt man, warum? so gibt der Commentar dem Wißbegierigen nur die Antwort: ›zu dem fehlerhaften *καθαρᾶς* vgl. III, 5, a‹, wo man die angeführten Worte liest. Daß ein Leser in Erinnerung an die ähnliche Stelle 1 Tim. 1, 5 *καθαρᾶς* in den Text hineingebracht haben könnte, wenn es nicht dastand, wer will diese Möglichkeit bestreiten? Aber es ist doch zunächst zu bemerken, daß der Ausdruck an sich so wenig auffällig ist, daß er kaum einen genügenden Anlaß zur Association der beiden Stellen bieten konnte. Die Verbindung *καθαρὰ καρδία* war durch die Bergpredigt ein für allemal gegeben und mußte jedem christlichen Schriftsteller sich ungesucht einstellen, und wenn sie sich gerade in dieser Form zufällig außer den genannten Stellen im N. T. nicht findet, so doch beispielsweise wiederholt im Hermas (Sim. V, 1, 5. VI, 3, 6). An unserer Stelle aber spricht alles für das Beiwort. Wenn es Rom. 6, 17 heißt: *ὑπηκούσατε ἐκ καρδίας*, so ist hier gerade der nicht bestimmte Ausdruck bezeichnend; denn es giebt einen Gehorsam des Wortes und der That, der doch kein Gehorsam des Herzens ist. Aber es giebt eine Liebe, die von Herzen kommt, und doch nichts weniger als rein ist, denn *ἐκ τῆς καρδίας ἐξέρχονται διαλογισμοὶ πονηροί, φόνοι, μοιχεῖαι, πορνεῖαι* u. s. w. (Mt. 15, 19). Es kann aber der Zusatz gar nicht entbehrt werden, weil *ἀγαπήσατε* auch noch durch *ἐκτενῶς* näher bestimmt ist; das aber ist doch nichts anderes als das *ἀγαπᾶν ἐξ ὅλης τῆς καρδίας* bei den Synoptikern. Das bloße *ἐκ καρδίας* würde also auf eine Tautologie hinaus-

laufen. Tritt aber die nähere Bestimmung hinzu, so entsteht auch erst der rechte Parallelismus zwischen den einzelnen Satzgliedern: *τὰς ψυχὰς ἡγνικότες — εἰς φιλαδελφίαν ἀνυπόκριτον — ἐκ καθαρᾶς καρδίας*.

1 Petr. 5, 2 *ποιμάνατε τὸ ἐν ὑμῖν ποίμνιον τοῦ θεοῦ ἐπισκοποῦντες μὴ ἀναγκαστῶς ἀλλὰ ἑκουσίως ... μηδ' ὡς κατακυριεύοντες τῶν κλήρων ἀλλὰ τύποι γινόμενοι τοῦ ποιμνίου. — ἐπισκοποῦντες* fehlt in ℵB, in zwei Minuskeln und bei mehreren Vätern. ›Ein sehr überflüssiger Zusatz‹ (S. 61). Gewiß, *ἐπισκοποῦντες* ist entbehrlich, aber es ordnet sich doch so gut ein; überflüssig, ja, vielleicht auch unbequem, denn was für Vermutungen über Zeit und Person des Verfassers des Briefes könnten an das Wörtchen geknüpft werden. Aber wie kam es ein? Es sollte dem *μηδ' ὡς κατακυριεύοντες* entsprechen (S. 61). Das glaube ich nicht. Denn erstens lag, wie der Verf. richtig andeutet, gar keine Veranlassung vor, dem Satze aufzuhelfen, der ja ohne *ἐπισκοποῦντες* vollkommen verständlich ist; ferner aber wüßte ich nicht, wie man durch dieses Participium dem zweiten ein Gegengewicht habe geben wollen, da doch dieses vielmehr sich jenem unterordnet: ›Weidet eure Heerde, die Gott gehört, indem ihr eures Bischofsamtes waltet nicht gezwungen, sondern freiwillig, gottgefällig, nicht um schimpflichen Gewinnstes willen, sondern freudig, auch nicht als Herren der Gemeindeglieder (vgl. Act. 17, 4 *προςεκληρώθησάν τινες τῷ Παύλῳ καὶ τῷ Σίλᾳ*), sondern als Vorbilder der Heerde‹. Nach meiner Auffassung übersetzt der Ausdruck *ἐπισκοποῦντες* die allgemeinere bildliche Vorstellung des *ποιμαίνειν* in die werdende Terminologie des christlichen Verfassungslebens und ist daher den Verhältnissen des Briefes völlig entsprechend. Beide Ausdrücke werden gern zu gegenseitiger Erläuterung verbunden. Der Verf. selbst erinnert mit Recht an 2, 25 dieses Briefes (*τὸν ποιμένα καὶ ἐπίσκοπον τῶν ψυχῶν ὑμῶν*), wo freilich beide rein bildlich genommen sind. Vgl. ferner Act. 20, 28 *προςέχετε ἑαυτοῖς καὶ παντὶ τῷ ποιμνίῳ ἐν ᾧ ὑμᾶς (τοὺς πρεσβυτέρους) τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἔθετο ἐπισκόπους ποιμαίνειν τὴν ἐκκλησίαν τοῦ θεοῦ* und Ignatius ad Rom. 9, 1 (*ἡ ἐν Συρίᾳ ἐκκλησία*) *ἀντὶ ἐμοῦ ποιμένι τῷ θεῷ χρῆται· μόνος αὐτὴν Ἰησοῦς Χριστὸς ἐπισκοπήσει.*

Natürlich beschränken die Nachlässigkeiten und Versehen des Vaticanus sich nicht auf Auslassungen; es sind auch Wörter verschrieben oder willkürlich verändert. Der Verf. hat eine ganze Reihe solcher Fälle aufgezählt, aber auch hier erhebt er sich nicht zu festen Principien. Welch wunderliche Inconsequenz ist es, wenn mit vollem Recht Jud. 21 *τηρήσωμεν* (BC) statt *τηρήσατε* verworfen, dagegen Jac. 5, 20 *γινώσκετε* (B 31) statt *γινωσκέτω* anerkannt

wird. Natürlich stimmt τηρήσωμεν in B nicht mit dem voraufgehenden ὑμεῖς, aber dies ist sicher aus ἡμεῖς verschrieben, die ja unendlich häufig mit einander verwechselt werden, wie denn auch C ἡμεῖς liest, und aus diesem fehlerhaften ἡμεῖς ist aller Wahrscheinlichkeit nach erst das τηρήσωμεν entstanden. So ist es, wenn schon dem ganzen Zusammenhange nicht entsprechend, doch an sich erträglich. Ebenso aber ist Jac. 5, 20 γινώσκετε zwar an sich wohl zu verstehen, aber doch nur aus einer mangelhaften Auffassung des Zusammenhanges hervorgegangen: ἀδελφοί μου, ἐάν τις ἐν ὑμῖν πλανηθῇ ἀπὸ τῆς ἀληθείας καὶ ἐπιστρέψῃ τις αὐτόν, γινωσκέτω ὅτι ὁ ἐπιστρέψας ἁμαρτωλὸν ἐκ πλάνης ὁδοῦ αὐτοῦ σώσει ψυχὴν αὐτοῦ ἐκ θανάτου. ›γινώσκετε auf ἀδελφοί bezüglich‹, bemerkt der Verf. Ja wohl, eben diese Beziehung, die dem oberflächlichen Leser nahe liegt, hat die falsche Form entstehen lassen. Wer γινωσκέτω verstehen will, muß freilich etwas schärfer nachdenken. γινωσκέτω, meint der Verf. S. 70, sollte dem vorhergehenden τις entsprechen. Ja; aber welchem? Denn es stehen zwei da, und beide beziehen sich auf einen andern. Wer das letzte τις zum Subjekt des γινωσκέτω macht, kann natürlich der Stelle keinen befriedigenden Sinn abgewinnen. Was Jacobus sagen will, ist dies: der bekehrte Sünder soll bedenken, was er dem, der ihn bekehrt hat, zu verdanken hat. Hätte der Verf. mit den beiden genannten Fällen den dritten gleichartigen 1 Joh. 3, 21 verbunden (ἀγαπητοί, ἐὰν ἡ καρδία μὴ καταγινώσκῃ, παρρησίαν ἔχομεν πρὸς τὸν θεόν), wo B ἔχει statt ἔχομεν hat, und hätte er, statt dies als eine bloße Gedankenlosigkeit zu rügen (S. 82), den Grund des Fehlers genauer als falsche Construction bestimmt — während nun die drei Fälle in drei verschiedene Abschnitte zerstreut sind, III, 6, a; IV, 1, b und 2, a — so würde er den richtigen Standpunkt für die Beurteilung jeder einzelnen Stelle gewonnen und einen nützlichen Beitrag zur Charakteristik des Vaticanus geliefert haben.

Wenn der Verf. Westcott und Hort tadelt, daß sie mit fast vollkommener Consequenz dem Vaticanus folgen (S. 89), so scheint mir, daß in einzelnen Fällen doch kaum etwas anderes, als dieser Vorgang für ihn selbst bestimmend gewesen ist. So liest er 1 Joh. 4, 10 allein auf die Autorität des Vaticanus ἠγαπήκαμεν und schreibt dazu S. 72: ›ganz sinnlos conformiert ℵ das ἠγαπήκαμεν nach dem Folgenden in ἠγάπησεν, während AKL wenigstens ἠγαπήσαμεν schreiben‹. Das klingt, als wenn in der Vorlage von ℵ ἠγαπήκαμεν gestanden haben müsse, während es doch sehr viel wahrscheinlicher ist, daß ἠγάπησεν aus ἠγαπήσαμεν, möglicherweise unter dem Einflusse des gleichfolgenden ἠγάπησεν, verschrieben ist. Hier sollte man nun

eine Untersuchung über den Gebrauch des Perfectums erstens bei Johannes und zweitens in den Handschriften, die zwischen Perfectum und Aorist ungemein schwanken, erwarten. Allein von einer solchen Untersuchung findet sich bei dem Verf. keine Spur. Ich bin nicht verpflichtet, nachzuholen, was er versäumt hat. Aber ich will so viel bemerken, daß der Aorist von *ἀγαπάω* sich im Evangelium Johannis 13 mal findet, worunter manche Stellen sind, an denen das Perfectum stehen sollte oder doch könnte, ohne daß die Handschriften schwanken; während das Perfectum dort überhaupt nicht vorkommt. In der 1. Epistel des Johannes kommen außer unserer Stelle 3 andere in Betracht, davon bietet an einer, 4, 19, eine Minuskelhandschrift das Perfectum, an den andern alle Handschriften den Aorist. Der Verf. nimmt nun allerdings an, daß Johannes überall den Unterschied im Gebrauche des Perfekts und Aorists genau abwäge, und weist darauf ganz besonders hin. In dem Commentar zu 1. Joh. 4, 7—12 finde ich nicht weniger als 6 mal die Anmerkung ›bem. das Perf.‹ oder ›bem. den Aor.‹, und einmal ist ausdrücklich gesagt, das Perfectum bezeichne eine in ihrer Wirkung fortdauernde Thatsache, die in der Vergangenheit liege. Daß aber Johannes nicht nach dieser Regel schreibt, geht schlagend aus v. 9 hervor, wo er den gewöhnlichen Gebrauch gerade auf den Kopf gestellt hat, da er die längst abgeschlossene Handlung in das Perfekt, die dauernde Wirkung in den Aorist gesetzt hat: *ἐν τούτῳ ἐφανερώϑη ἡ ἀγάπη τοῦ ϑεοῦ ἐν ἡμῖν, ὅτι τὸν υἱὸν αὐτοῦ τὸν μονογενῆ ἀπέσταλκεν.* Wenden wir aber des Verf.s Voraussetzung auf unsere Stelle an, so würde sich ergeben, daß wenn unsere Liebe zu Gott mit Gottes Liebe zu uns verglichen wird, die Wirkung jener in der Gegenwart fortdauert, während diese in der Vergangenheit abgeschlossen wäre. Diese Consequenz hat der Verf. allerdings nicht gezogen. Er erklärt den Satz *ἐν τούτῳ ἐστὶν ἡ ἀγάπη, οὐχ ὅτι ἡμεῖς ἠγαπήκαμεν τὸν ϑεόν, ἀλλ' ὅτι αὐτὸς ἠγάπησεν ἡμᾶς καὶ ἀπέστειλεν τὸν υἱὸν αὐτοῦ ἱλασμὸν περὶ τῶν ἁμαρτιῶν ἡμῶν* folgendermaßen: ›das Lieben überhaupt (nicht nur Gottes Lieben) zeigt sein wahres Wesen nicht in unserm Geliebthaben Gottes, das (auf Grund von Deut. 6, 5) doch in allen Frommen vor Christo schon irgendwie vorhanden sein mußte oder doch sollte, sondern in der vor Augen liegenden Thatsache, daß er seine Liebe zu uns in der Sendung seines Sohnes erwies‹. Ich bekenne, daß ich mir weder ein Lieben überhaupt, ohne ein Subjekt des Liebens, vorstellen kann, noch auch mir auszudenken vermag, wie unser Geliebthaben Gottes in allen Frommen vor Christo habe vorhanden sein können. Irgendwie, sagt der Verf., müsse es möglich sein, das Weitere überläßt er dem Leser. Ist es

nicht grausam dem, der in dem Commentar eine Erleuchtung über den Text sucht, nur neue schwierigere Rätsel aufzugeben? Geben wir aber das schlecht bezeugte Perfekt auf und lesen statt dessen den Aorist, *ἠγαπήσαμεν*, so daß beide Formen von *ἀγαπᾶν* auf derselben Zeitstufe stehen, so scheint mir Johannes nichts anderes sagen zu wollen, als daß die Liebe nicht ihren Anfang und Ursprung in uns hat, sondern in Gott. Gott hat uns erst geliebt, darnach und darum lieben wir ihn (4, 19 *ἡμεῖς ἀγαπῶμεν, ὅτι αὐτὸς πρῶτος ἠγάπησεν ἡμᾶς*), die Liebe ist aus Gott, der Liebe ist (4, 7 und 8 *ἡ ἀγάπη ἐκ τοῦ θεοῦ ἐστιν* und *ὁ μὴ ἀγαπῶν οὐκ ἔγνω τὸν θεὸν ὅτι ὁ θεὸς ἀγάπη ἐστίν*); sie ist also von Anfang, und die immer vorhandene hat in dem Opfer des Sohnes nur eine höchste Offenbarung gefunden.

Wie hier *ἠγαπήκαμεν*, so hat der Verf. 2 Petr. 2, 15 die Namensform *Βεώρ* statt *Βοσόρ* auf die einzige Autorität des Vaticanus in den Text aufgenommen. Allerdings glaubt er für diese Form eine Bestätigung im Sinaiticus zu finden, welcher *ΒΕΩΟΡϹΟΡ* liest. Hieraus wird ohne weiteres geschlossen, daß noch die Vorlage des Sinaiticus *ΒΕΩΡ* hatte. Aber ist jene Unform nicht vielleicht viel-

εωρ

mehr aus *ΒΟϹΟΡ* entstanden? Dies ist mindestens ebenso wahrscheinlich. Wenn nun aber *βεώρ* der Septuaginta geläufig, dagegen *βοσόρ*, von allen andern Handschriften, außer einer Minuskelhandschrift und allerdings abgesehen von den Uebersetzungen, an dieser Stelle übereinstimmend bezeugt, sonst, meines Wissens wenigstens, nicht nachzuweisen ist, so dürfte doch schwerlich die Annahme, daß die mit der Septuaginta übereinstimmende Form auf Emendation beruhe, ein Vorurteil sein, wie der Verf. sich ausdrückt (S. 74), vielmehr wird man anerkennen müssen, daß auch B von bewußten Aenderungen nicht frei ist.

Geht so der Verf. auf der einen Seite in der Wertschätzung des Vaticanus zu weit, so setzt er sich gelegentlich mit einer um so auffallenderen Geringschätzung über die Autorität selbst mehrerer alter Handschriften hinweg. So verwirft er 1 Petr. 5, 12 gegen alle neueren Herausgeber die Lesart von ℵAB und vielen Minuskeln: *παρακαλῶν καὶ ἐπιμαρτυρῶν ταύτην εἶναι ἀληθῆ χάριν τοῦ θεοῦ, εἰς ἣν στῆτε*, und nimmt dafür die gewöhnliche Lesart *εἰς ἣν ἑστήκατε* auf, mit der Erklärung: ›in welcher ihr euren Standpunkt genommen habt‹. Ich denke mir, das soll heißen: ihr habt euch auf den Boden der Gnade gestellt, oder, noch einfacher ausgedrückt: ihr seid in die Gnade eingetreten und steht nun darin. S. 84 wird erklärt, daß die Lesart der älteren Handschriften wegen des voraus-

weisenden *ταύτην* und des *εἰς ἥν* im Context ganz unmöglich sei. Was das letzte betrifft, so ist das eine starke Behauptung, die von des Verf.s Kenntnis des ntl. und verwandten Sprachgebrauchs keine vorteilhafte Vorstellung erweckt. Steht nicht Joh. 20, 19 und 26 in allen Handschriften *ἔστη εἰς τὸ μέσον* und Joh. 21, 4 in einigen *ἔστη εἰς*, in andern *ἔστη ἐπὶ τὸν αἰγιαλόν*? Und steht nicht gerade *ἕστηκα* in solchen Verbindungen, wie unsere Stelle sie bietet, mit *ἐν*? (vgl. Joh. 8, 44 Rom. 5, 2 1 Cor. 15, 1). Wer aber sagt, daß *ταύτην* vorausweist? Ist nicht die Gnade der Berufung zum ewigen Leben gemeint, von der Petrus noch soeben in den voraufgehenden Versen so eindringlich gesprochen hat? Und ist nicht Zweck und Absicht des ganzen Briefes die Leser zum Ausharren in dieser Gnade zu ermahnen? ›*στῆτε* war vielleicht als Gegensatz zu *ᾧ ἀντιστῆτε* v. 9 gemeint‹. Gewiß, aber nicht von den ›Emendatoren‹, sondern von dem Autor selbst. Denn es ist nicht *στῆτε*, sondern im Gegenteil *ἑστήκατε* im Contexte ganz unmöglich. Die paränetische Wendung wird gefordert. Gewiß stehen die Leser des Briefes nach der Meinung des Schreibers in der Gnade, aber damit sie darin stehen bleiben, schreibt er ihnen den Brief, dazu fordert er sie auf und darum legt er sein Zeugnis für die Wahrheit dieser Gnade ab. ›Steht zu ihr‹, so schließt die Schlußparänese, die v. 6 beginnt, kurz und eindrucksvoll ab.

2 Petr. 1, 3 verteilen sich die Zeugen ziemlich gleichmäßig auf die beiden streitigen Lesarten *διὰ δόξης καὶ ἀρετῆς* (BKL) und *ἰδίᾳ δόξῃ καὶ ἀρετῇ* (אACP) [*τοῦ καλέσαντος ἡμᾶς ... δι' ὧν τὰ τίμια καὶ μέγιστα ἡμῖν ἐπαγγέλματα δεδώρηται, ἵνα διὰ τούτων γένησθε θείας κοινωνοὶ φύσεως*]. Der Verf. entscheidet sich für die zweite Lesart. Aber daß der schlichte Dativ hier das Ziel bezeichnen könne, wie der Verf. erklärt (›des der euch zu der ihm eigentümlichen *δόξα* beruft‹), dürfte schwer zu beweisen sein. Allzu zuversichtlich aber scheint mir der Verf. IV, 2, b zu behaupten, daß *διά* statt *ἰδίᾳ* eine ganz mechanische Conformation nach dem folgenden *δι' ὧν* sei, da doch 2 Cor. 5, 10, wo u. a. die Mehrzahl der lateinischen Texte *τὰ ἴδια τοῦ σώματος* statt *τὰ διὰ τ. σ.* voraussetzen, den Beweis liefert, daß umgekehrt *ιδια* aus *δια* auch ohne ein folgendes zweites *δια* entstehen konnte. Ich würde vielmehr aus dem folgenden *δι' ὧν* auf die Richtigkeit der ersten Lesart schließen. Wie uns durch *δόξα* und *ἀρετή* die Verheißungen geschenkt sind, so sind wir auch durch *δόξα* und *ἀρετή* berufen und werden durch sie der göttlichen Natur teilhaftig; denn *διὰ τούτων* geht auf diese, und nicht auf *ἐπαγγέλματα*, wie der Verf. meint, denn wer wäre je durch Verheißungen etwas geworden und nicht vielmehr durch den Willen

sei es des Verheißenden selbst oder dessen, von dem der Verheißende gewisse Kenntnis hatte?

Gerechtfertigt wäre die Zurücksetzung auch der vereinigten älteren Handschriften 2 Petr. 2, 4 gewesen, aber hier verwirft der Verf. die ausgezeichnete Lesart *σειραῖς* der jüngeren Handschriften und entscheidet sich mit ABC für *σειροῖς* (so im Text S. 162) oder vielmehr nach S. 84 mit א für *σιροῖς*. ›*σειροῖς* wohl in Reminiscenz an die Parallelstelle Jud. 6 in *σειραῖς* verwandelt‹, heißt es S. 4. Alle Achtung vor den Schreibern oder Emendatoren, die auf Grund von *δεσμοῖς* in der entsprechenden Stelle des Judasbriefes *σειραῖς* für *σειροῖς* conjicierten; aber ich fürchte, sie werden auf den Ruhm dieser Conjectur verzichten müssen. Zunächst ist zu bemerken, daß doch die Verwechselung von *οι* und *αι* nichts unerhörtes ist: 1 Petr. 1, 14 hat B *συσχηματιζόμεναι* statt *-οι*, 1 Petr. 4, 3 *οἰνοφλυγίοις* statt *-αις*, Jud. 12 *νεφέλαι ἄνυδροι ὑπὸ ἀνέμων παραφερόμενοι*, 2 Petr. 3, 16 A *ἐν αὐτοῖς* statt *-αῖς*, 1 Petr. 1, 6 C *ἐν ποικίλαις πειρασμοῖς* u. s. w. Indem man dies im Auge behält, würdige man die Thatsache, daß unsere Stelle eine genaue Nachbildung von Jud. 6 ist:

Jud. 6	2 Petr. 2, 4
ἀγγέλους τοὺς μὴ τηρήσαντας τὴν ἑαυτῶν ἀρχὴν ... εἰς κρίσιν μεγάλης ἡμέρας δεσμοῖς ἀϊδίοις ὑπὸ ζόφον τετήρηκεν.	*εἰ γὰρ ὁ θεὸς ἀγγέλων ἁμαρτησάντων οὐκ ἐφείσατο, ἀλλὰ σειραῖς ζόφου ταρταρώσας παρέδωκεν εἰς κρίσιν τηρουμένους,*

Der Verfasser des 2. Petrusbriefes, der ja zur Hälfte nichts als eine Paraphrase des Judasbriefes giebt, verbreitert und verwässert sein Vorbild, aber er läßt im allgemeinen nichts wesentliches aus. Nun würden ›die Höhlen der Finsternis‹ dem Bilde von der Unterwelt keinen wesentlichen Zug hinzufügen, wohl aber würde die Vorstellung von dem Zustand der gefallenen Engel durch die Nichterwähnung der Ketten erheblich verwischt werden. Denn nicht frei hausen die Engel in der Unterwelt, sondern als Gefangene werden sie in Ketten für das Gericht aufbewahrt. So stellt sie auch der Verfasser des 1. Petrusbriefes an einer Stelle dar, welche von unserm Autor hier mit dem Judasbriefe contaminiert zu sein scheint (*τοῖς ἐν φυλακῇ πνεύμασιν* 1. Petr. 3, 19).

Unbegreiflich ist mir, daß der Verf. überhaupt aus diesem engen Verhältnis des 2. Petrusbriefes zum Judasbriefe keinerlei Vorteil für die Textkritik gezogen hat. So läßt in dem gleich folgenden v. 6 der Streit der Handschriften zwischen *ὑπόδειγμα μελλόντων ἀσεβέσι* (BP 69, 137) und *ἀσεβεῖν τεθεικώς* durch Vergleichung von Jud. 7 sich unschwer entscheiden. Der Verf. giebt zwar im Text die Lesart von B, aber daß dies auf Versehen beruht, geht sowohl aus dem

Commentar hervor, wo er den Infinitiv voraussetzt, als auch aus der Einleitung, wo er *ἀσεβέσι* neben *μελλόντων* für völlig sinnlos erklärt (S. 85). Eben das, was dem Verf. den Dativ sinnlos hat erscheinen lassen, hat den Schreibern oder Lesern den Anlaß zu der Aenderung in den Infinitiv gegeben, und die Gewohnheit, diesen mit *μέλλειν* zu verbinden, hat dieser Lesart raschen und dauernden Erfolg verliehen. Aber ein sprachrichtiger Ausdruck wird damit nicht gewonnen, und der Hinweis auf Jac. 5, 10 (*ὑπόδειγμα λάβετε τῆς κακοπαθείας τοὺς προφήτας*) macht den Genitiv gewiß nicht verständlich: Sodom und Gomorra sind ein *ὑπόδειγμα τῆς ἀσεβείας*, aber *τοῖς ἀσεβέσιν*. Das artikellose und absolute *μελλόντων* hat eine genaue Parallele in Hebr. 11, 20 (*περὶ μελλόντων εὐλόγησεν*); der Sinn ist: Gott hat Sodom und Gomorra den Gottlosen zum Zeichen der Zukunft, d. h. der bevorstehenden Strafe gesetzt. Daß dementsprechend und nicht anders der Verfasser des 2. Petrusbriefes wirklich auch geschrieben habe, zeigt nun aufs deutlichste die parallele Stelle des Judasbriefes: *Σόδομα καὶ Γόμορρα ... πρόκεινται δεῖγμα πυρὸς αἰωνίου δίκην ὑπέχουσαι.* An Stelle des bestimmten *πυρὸς αἰωνίου* ist das unbestimmte *μελλόντων* getreten, das sich zu *ὑπόδειγμα* stellt, wie jenes zu *δεῖγμα*. Um die Stelle des Judasbriefes zu verwerten, muß man sie allerdings verstehen und nicht, indem man den Genitiv mit *δίκην* verbindet, erklären, Sodom und Gomorra unterlägen der Strafe eines ewigen Feuers (cf. S. 224). Brennen sie etwa noch?

Ebenso hat sich der Verf. 2. Petr. 2, 13 mit den meisten übrigen Herausgebern und Erklärern für eine Lesart entschieden, deren Irrtümlichkeit bei unbefangener Erwägung des Verhältnisses dieses Briefes zum Judasbrief sich sofort ergiebt. Der Verf. liest: *ἡδονὴν ἡγούμενοι τὴν ἐν ἡμέρᾳ τρυφήν, σπίλοι καὶ μῶμοι ἐντρυφῶντες ἐν ταῖς ἀπάταις αὐτῶν συνευωχούμενοι ὑμῖν ὀφθαλμοὺς ἔχοντες μεστοὺς μοιχαλίδος* u. s. w. Die *τρυφή* ist es, welche hier den Pseudopropheten zum Vorwurf gemacht wird. Daß dieses Wort zunächst noch nicht die Andeutung von etwas Unsittlichem enthalte, wie der Verf. behauptet, ist falsch (vgl. Jac. 5, 5), das Wort selbst bezeichnet das Uebermaaß und die Ausschreitung und damit das Laster. Daß die Pseudopropheten dieses Laster der *τρυφή* für Lust halten, ist ihr Irrtum und ihre Irrlehre, und indem diese Anklage gegen sie erhoben wird, wird ausgeführt, wie sie diese Ansicht in praktische Lebensführung umsetzen. Wenn der Verf. den Satz *ἡδονὴν ἡγούμενοι τὴν ἐν ἡμέρᾳ τρυφήν* dahin erklärt, daß die Pseudopropheten ihr Treiben für Befriedigung ihrer sinnlichen Lüste achten, so weiß ich diese Erklärung weder mit den Worten des Textes zu decken,

noch aber auch mir vorzustellen, was für ein Vorwurf den Pseudopropheten aus dieser ganz richtigen Erkenntnis zu machen wäre. Aber es ist doch klar, daß der Nachdruck auf dem Worte *ἡδονήν* liegt, daß der Autor an die Bedeutung denkt, welche dieses Wort im epikureischen Sinne hatte, nämlich als höchstes Gut, und daß er die Pseudopropheten darstellen wollte, wie die Epikureer von ihren Gegnern geschildert wurden und wie er sie sich vermutlich selbst dachte, ohne zu ahnen, daß sein Gedanke genau der epikureischen Lehre entspricht, wie es denn zu seinen Worten keinen besseren Commentar giebt als Epikur selbst: *ὅταν οὖν λέγωμεν ἡδονὴν τέλος ὑπάρχειν, οὐ τὰς τῶν ἀσώτων ἡδονὰς καὶ τὰς ἐν ἀπολαύσει κειμένας λέγομεν ... οὐ γὰρ πότοι καὶ κῶμοι συνείροντες οὐδ' ἀπόλαυσις παίδων καὶ γυναικῶν οὐδ' ἰχθύων καὶ τῶν ἄλλων ὅσα φέρει πολυτελὴς τράπεζα τὸν ἡδὺν γεννᾷ βίον* (Epistula ad Menoeceum, Usener, Epicurea p. 64).

Was aber die Worte des 2. Petrusbriefes ganz unverständlich macht, ist der Ausdruck *ἐν ταῖς ἀπάταις αὐτῶν.* Der Verf. erklärt: sie schwelgen bei den Gastmählern in ihren Betrügereien; aber wie die Sphäre der *τρυφή* durch *ἀπάται* bestimmt werden könne, ist gar nicht zu begreifen. Die Pseudopropheten konnten auf betrügerischem Wege ihrer Schwelgerei Vorschub leisten, aber Betrügereien waren doch nicht der Gegenstand der Schwelgerei. Verdächtig aber wird der Ausdruck *ἀπάται* schon durch den Artikel, da er, an sich so allgemein wie möglich, dadurch, ohne daß er schon näher bezeichnet worden wäre, von vornherein als etwas ohne weiteres bekanntes und selbstverständliches eingeführt wird. Sehen wir aber das Vorbild unserer Stelle Jud. 12 an, so finden wir statt der *ἀπάται* die *ἀγάπαι* (*οὗτοί εἰσιν οἱ ἐν ταῖς ἀγάπαις ὑμῶν σπιλάδες συνευωχούμενοι ἀφόβως ἑαυτοὺς ποιμαίνοντες*). *ΑΠΑΤΑΙΣ* und *ΑΓΑΠΑΙΣ* liegen in Majuskelschrift so nahe bei einander, daß eine Verlesung unendlich leicht eintreten konnte. Nun haben aber im 2. Petrusbrief sowohl B und der Corrector von A *ἀγάπαις*, als auch setzen es die lateinischen und eine Reihe anderer alter Uebersetzungen voraus, wie umgekehrt Jud. 12 AC und drei Minuskeln *ἀπάταις* haben. Es ist aber gar kein Grund abzusehen, warum der Autor des 2. Petrusbriefes den Ausdruck geändert haben sollte. Lesen wir aber *ἀγάπαις*, so ist der Artikel völlig am Platze. Auffallen könnte auf den ersten Blick der Zusatz *αὐτῶν*, da die Worte *συνευωχούμενοι ὑμῖν* andeuten, daß allerdings nicht die Pseudopropheten die Kosten des Gelages tragen. Aber wenn man sich aus der Didache erinnert, daß die wandernden *Χριστέμποροι* unter irgend einem Vorwande Agapen zu veranstalten pflegten (vgl. 11, 9), so

sehen wir, in welchem Sinne allerdings die Liebesmahlzeiten als ihre bezeichnet werden konnten.

Das genaue Gegenstück zu unserer Stelle findet sich Ignatius ad Romanos 7, 3: *οὐχ ἥδομαι τροφῇ φθορᾶς* (2 Petr. 2, 12 *ἐν τῇ φθορᾷ αὐτῶν καὶ φθαρήσονται*) *οὐδὲ ἡδοναῖς τοῦ βίου τούτου. ἄρτον θεοῦ θέλω ὅ ἐστιν σὰρξ Ἰησοῦ Χριστοῦ ... καὶ πόμα θέλω τὸ αἷμα αὐτοῦ ὅ ἐστιν ἀγάπη ἄφθαρτος.* —

Es ist oben auf den eigentümlichen Widerspruch hingewiesen, daß der Verf. bei der Auswahl der besten Lesart eine beschränkte Anzahl von Handschriften zur Concurrenz zuläßt, von deren Wert er doch eine ausgesprochen skeptische Ansicht hegt. Ich erwähne einige Fälle, wo mir keine jener älteren Handschriften das Rechte erhalten zu haben scheint. 1 Petr. 1, 7 *ἵνα τὸ δοκίμιον ὑμῶν τῆς πίστεως πολυτιμότερον χρυσίου τοῦ ἀπολλυμένου, διὰ πυρὸς δὲ δοκιμαζομένου, εὑρεθῇ εἰς ἔπαινον* u. s. w. stutze ich bei den Worten *χρυσίου τοῦ ἀπολλυμένου, διὰ πυρὸς δὲ δοκιμαζομένου·* — der vernünftige Gegensatz wäre doch *τοῦ διὰ πυρὸς δοκιμαζομένου, ἀπολλυμένου δέ*, das Gold wird zwar durch Feuer erprobt, vergeht aber doch. Der Verf. erklärt S. 120: ›mit Gold wird der erprobte Glaube verglichen, sofern es das kostbarste aller Metalle ist, das wohl die Eigentümlichkeit alles Irdischen teilt, zu vergehen, vergänglich zu sein (*ἀπολλυμένου*), und so scheinbar doch zu gering ist, um mit dem Glauben verglichen zu werden, wohl aber dadurch sich zur Vergleichung darbietet (*δέ*), daß es ebenfalls durch Feuer bewährt wird‹. ›Scheinbar zu gering‹ — als wenn der Autor im Ernst an eine vergleichende Wertschätzung des Materiellen und Moralischen dächte und das Gold dem Glauben gleichsetzte, wofern es nur unvergänglich wäre! Und diese scheinbare Minderwertigkeit wird dadurch ausgeglichen, daß das Gold wie die Christen durch Feuer bewährt wird! Man wird verwundert fragen: war es denn schon in römischer Zeit Regel, daß die Glaubenshelden den Scheiterhaufen bestiegen? Das ist nun freilich die Meinung des Verf.s nicht. Voraussetzung des Vergleiches ist nach ihm die aus dem A. T. bekannte Analogie der Feuerprobe des Goldes mit der Leidensprüfung (vgl. Ps. 65, (66) 10 *ἐδοκίμασας ἡμᾶς, ὁ θεός, ἐπύρωσας ἡμᾶς ὡς πυροῦται τὸ ἀργύριον*). Hier fängt sich der Verf. selber in einem unentrinnbaren circulus vitiosus: der Läuterungsproceß des Goldes kann darum mit dem des Glaubens verglichen werden, weil er wie dieser durch Feuer geschieht; als Feuer aber wird das Läuterungsmittel des Glaubens nur darum bezeichnet, weil die Glaubensprüfung mit der Feuerprobe des Goldes verglichen zu werden pflegt! — Clemens Alexandrinus und Origenes haben übereinstimmend die

Stelle in einer Form überliefert, welche eine einfachere Erklärung zuläßt. Beide lesen statt *διὰ πυρὸς δὲ δοκιμαζομένου*: *καὶ διὰ πυρὸς δεδοκιμασμένου.* Dieselbe Lesart bietet eine Minuskelhandschrift, 68, die Form *δεδοκιμασμένου* aber steht noch außerdem in 6 Minuskelhandschriften im Text und in einer am Rande. Damit ist der gewünschte Gedanke gegeben: das Gold vergeht, auch wenn es geläutert ist. Das Feuer hat nun in dem Bilde keine weitere Bedeutung als die Art der Läuterung des Goldes näher zu bestimmen. Verglichen werden die Christen mit dem Golde, weil sie wie dieses einem Läuterungsprocesse unterworfen werden; aber während das Gold, obwohl es Reinheit, Wert und Dauer durch diesen Proceß gewinnt, doch den Charakter der Vergänglichkeit wie die Welt überhaupt behält, wird der Christ, der sich in der Prüfung bewährt, ewig leben.

Höchst zweifelhaft ist mir Jac. 5, 11 (*τὴν ὑπομονὴν 'Ιὼβ ἠκούσατε καὶ τὸ τέλος κυρίου εἴδετε*) die Verbindung *τὸ τέλος κυρίου.* Der Verf. will den Genitiv subjektiv fassen, das Ende, das Gott herbeiführte. Gesetzt dies sei an sich möglich, so ist es doch unangemessen, daß dann der Ausdruck *τέλος* gänzlich unbestimmt bleibt. Will man aber als selbstverständlich das Ende der Leidenszeit des Hiob ergänzen, so ist doch auch dann noch der Ausdruck rein negativ. Denn der Lohn für das geduldige Ausharren besteht doch nicht nur in dem Aufhören der Leiden, sondern tritt erst nach dem Ende derselben ein. *ὁ ὑπομείνας εἰς τὸ τέλος σωθήσεται* und *γίνου πιστὸς ἄχρι τοῦ θανάτου καὶ δώσω σοι τὸν στέφανον τῆς ζωῆς*, und da der Lohn für die Geduld Hiobs darin besteht, daß er noch 140 oder gar 170 Jahre lebte, so kann man doch diese Zeit nicht gut als das Ende seiner Leiden bezeichnen. Daher scheint mir die Lesart, welche zwei Minuskeln im Text und eine auf dem Rande bietet, nämlich *ἔλεος* statt *τέλος*, auch wenn sie nur auf Conjektur beruhen sollte, wohl Anspruch auf Beachtung zu haben. *ἔλεος* würde zu fassen sein als das im einzelnen Falle bethätigte Erbarmen, die Barmherzigkeit, die der Herr dem Hiob erwies, als welche aber auf der dauernden Eigenschaft seiner Mildherzigkeit beruht und für diese zeugt, so daß der folgende Satz *ὅτι πολύσπλαγχνός ἐστιν ὁ κύριος καὶ οἰκτίρμων* aus dem einzelnen Falle eine allgemeine Anwendung zieht. Der Ausdruck *ἔλεος* ist aber auch insofern gut am Platz als das Schicksal des Hiob als ein *ὑπόδειγμα* für den Christen aufgestellt wird, und das ewige Leben, welches diesen als Lohn seiner Leiden erwartet, nichts als ein Geschenk der Barmherzigkeit des Herrn ist und so bezeichnet zu werden pflegt (vgl. Jud. 21 *προςδεχόμενοι τὸ ἔλεος τοῦ κυρίου ἡμῶν 'Ιησοῦ*

Χριστοῦ εἰς ζωὴν αἰώνιον; Henoch I, 8 (Dillmann, Sitzungsber. der Ak. der W. zu Berlin, LIII, 1080) *ἐπὶ τοὺς ἐκλεκτοὺς ἔσται συντήρησις καὶ εἰρήνη καὶ ἐπ᾽ αὐτοὺς γενήσεται ἔλεος*.

1 Petr. 3, 20/21 *κιβωτοῦ εἰς ἣν ὀλίγοι, τοῦτ᾽ ἔστιν ὀκτὼ ψυχαί, διεσώθησαν δι᾽ ὕδατος, ὃ καὶ ὑμᾶς ἀντίτυπον νῦν σώζει βάπτισμα* nehmen selbst Westcott und Hort einen, wie sie meinen primitiven, Fehler an. Was sie aber im Anhang zu lesen vorschlagen, nämlich *ᾧ* statt *ὅ*, wodurch allerdings erst überhaupt eine Uebersetzung der Stelle möglich wird — in der Arche wurden wenige durch Wasser hindurch gerettet, dem entsprechend (d. h. ein vorbildlicher Vorgang dafür daß) auch jetzt das Untertauchen rettet — wird bemerkenswerter Weise bereits von 5 Handschriften Scriveners und einer sechsten Minuskelhandschrift geboten. Indem der Autor die Errettung Noahs und seiner Familie aus der Sündflut als einen typischen Vorgang für das Bad der Taufe hinstellte, war er gewiß nicht gemeint, die Einzelheiten beider gewaltsam in Parallele zu stellen. Ihm genügte es zum Vergleiche, daß in der Vorzeit acht Seelen durch das Wasser hindurch zur Rettung geführt waren, und durch das Bad der Taufe der Christ den Weg zum ewigen Leben findet. Das Rettungsmittel war in dem einen Falle die Arche (*εἰς ἣν διεσώθησαν*), in dem andern *συνειδήσεως ἀγαθῆς ἐπερώτημα εἰς θεὸν δι᾽ ἀναστάσεως Ἰησοῦ Χριστοῦ*. Der modernen Interpretation war die Entdeckung vorbehalten, daß das Rettende in der Sündflut das Wasser war und daß unzweifelhaft das Wasser, wie es Noah rettete, nun auch die Leser rette. (Vgl. Weiss S. 141 ›*ὃ καὶ ὑμᾶς* zeigt unzweifelhaft, daß Wasser es war, was jene rettete und nun auch die Leser rettet, und zwar gegenbildlich, sofern wie die Sündflut der Typus des Endgerichts, auch das in ihr rettende Wasser der Typus eines Wassers ist, das vor dem ewigen Verderben im Endgericht rettet‹).

Jac. 1, 11 sind die Worte *ὁ πλούσιος ἐν ταῖς πορείαις αὐτοῦ μαρανθήσεται* nicht ohne Anstoß. Das Wort *πορεία* kommt nur noch einmal im N. T. vor, nämlich Lc. 13, 22, und hier in der gewöhnlichen Bedeutung ›Reise‹. So ist das Wort auch an dieser Stelle von der Vulgata (*in itineribus suis*) und manchen Erklärern verstanden worden. Es muß dann an die Handelsreisen der Kaufleute gedacht werden, von denen auch in unserm Briefe die Rede ist (4, 13), welche den Moralisten des Altertums als Beweis verwerflicher Gewinnsucht zu gelten pflegten. Aber damit wird, von anderem abgesehen, doch nur eine bestimmte Klasse der Reichen hervorgehoben, während es sich hier um die Reichen überhaupt handelt. *πορεία* im moralischen Verstande, wie *ὁδός* gebraucht zu

werden pflegt, ist jedenfalls selten. Doch beruft man sich mit Recht auf Prov. 2, 7, wozu man noch Hermas, Sim. 5, 6, 6 (*ἡ πορεία τῆς σαρκὸς ταύτης*) fügen könnte. Aber auch in diesem übertragenen Sinne vermittelt das Wort die Vorstellung der Bewegung, welche dem hier angewandten Bilde widerspricht, daß der Reiche wie die Blume des Grases dahinschwinden wird. Und wenn man diesen Vergleich nicht pressen will, so würde man doch eine nähere Bestimmung der Wege, d. h. der Handlungsweise der Reichen vermissen, denn diese sind nicht notwendig verwerflich. Sie sind es auch nicht in dem Sinne des Autors, denn dieser stellt den Reichen keineswegs als schlechthin böse hin. Wenn es v. 9 und 10 heißt: *καυχάσθω ὁ ἀδελφὸς ὁ ταπεινὸς ἐν τῷ ὕψει αὐτοῦ, ὁ δὲ πλούσιος ἐν τῇ ταπεινώσει αὐτοῦ,* so wird jeder unbefangene Leser finden, daß der Reiche und der Arme hier als Christen auf eine Stufe gestellt sind. Allerdings meint der Verf., daß der *πλούσιος* im Gegensatz zum *ἀδελφός* der ungläubige reiche Jude sei, der ironisch aufgefordert werde, sich des einzigen zu rühmen, was ihn wirklich von den andern unterscheide, der ihm bevorstehenden Erniedrigung. Diese bevorstehende Erniedrigung aber, erfährt man aus dem folgenden, ist das rasche Vergehen seiner Herrlichkeit. Nun, diese beruht doch darauf, das der Reiche sterblich ist, und darin unterscheidet er sich doch nicht von dem Armen. Es kann kein Zweifel sein, daß der Schreiber seine Aufforderung an die Leser in vollem Ernste meint, nämlich so, daß der Arme sich rühme in dem Sinne, daß er, der vor der Welt nichts bedeutet, dadurch daß er Christ geworden ist, unendlich über sie erhöht ist, der Reiche aber sich der durch denselben Umstand gewonnenen Einsicht rühme und freue, daß das, was ihm in den Augen der Welt sein Ansehen verleiht, in der That nichtig ist. Wenn also der Reiche sich seiner Erniedrigung rühmen soll, daß er wie die Blume des Grases vergehen wird (v. 10), so heißt das, er soll einsehen, daß er sofern er reich ist, vergehen wird, nicht aber als Individuum; sondern als Individuum wird er leben, sofern er ein gläubiger und guter Christ ist. Und wenn nun der Vergleich im folgenden Verse noch deutlicher ausgeführt wird: *ἀνέτειλεν γὰρ ὁ ἥλιος σὺν τῷ καύσωνι καὶ ἐξήρανεν τὸν χόρτον, καὶ τὸ ἄνθος αὐτοῦ ἐξέπεσεν καὶ ἡ εὐπρέπεια τοῦ προσώπου αὐτοῦ ἀπώλετο· οὕτως καὶ ὁ πλούσιος* u. s. w., so ist zu beachten, daß es das *ἄνθος*, die *εὐπρέπεια* des *χόρτος* ist, die vergehen wird. Man vermißt aber, was dem im Nachsatze entspräche. Dies bietet nun eine Minuskelhandschrift, 30, welche statt *πορείαις*: *εὐπορείαις* (= *-ίαις*) hat. Damit ist der Parallelismus vollständig geworden, und der Satz hat nun die richtige Einschränkung erhalten, denn es ist der

Punkt angegeben, in welchem der Reiche vergänglich ist, nämlich als Besitzer seiner irdischen Güter, während er als Christ unsterblich ist, so gut wie der Arme, sofern er nur den Gefahren, welche jene seinem Christentum bringen, siegreich widerstanden hat. Daß jene Lesart weiter verbreitet war, beweist, daß das Lectionarium von Luxeuil die Uebersetzung ›in honoribus suis‹ giebt. Endlich hat eine Handschrift, 64, die Lesart τῷ πλούτῳ, welche als Glosse zu *ταῖς εὐπορίαις* aufzufassen sein dürfte.

Mir scheint, diese Beispiele beweisen, daß auch die patristischen Zeugnisse und die Minuskeln beachtenswerte Lesarten bieten können, wo die Lesart der Majuskeln eine befriedigende Interpretation nicht möglich macht. Freilich fehlt es auch nicht an Stellen, wo man in der gesamten Ueberlieferung sich vergebens nach Hülfe umsieht. Die Schwierigkeiten solcher Stellen, die natürlich nicht unbemerkt geblieben sind und die Erklärer aller Zeiten gedrückt haben, pflegt der Verf. mit spielender Leichtigkeit zu überwinden. Ich wähle als Beispiel die vielumstrittene Stelle Jac. 4, 5. 6 *ἢ δοκεῖτε ὅτι κενῶς ἡ γραφὴ λέγει, πρὸς φθόνον ἐπιποθεῖ τὸ πνεῦμα ὃ κατῴκισεν ἐν ἡμῖν, μείζονα δὲ δίδωσιν χάριν, διὸ λέγει· ὁ θεὸς ὑπερηφάνοις ἀντιτάσσεται, ταπεινοῖς δὲ δίδωσιν χάριν.*

›*τὸ πνεῦμα*‹, erklärt der Verf. (S. 109), ›muß Objekt sein, da sonst ein solches ganz fehlt‹. Gemeint sei der natürliche Geist des Menschen, den Gott bei der Schöpfung in uns Wohnung machen ließ, auf dessen Besitz Gott in eifersüchtiger, gleichsam ehelicher Liebe, die ihrer Natur nach keinem andern Anteil an dem Gegenstand ihrer Wahl gönne, Anspruch mache.

Ich glaube nicht, daß man die altchristlichen Gedanken gröblicher mißverstehen kann. Wo ist denn im N. T. und den verwandten Schriften die Vorstellung ausgedrückt, daß Gott den natürlichen Geist des Menschen wie ein Bräutigam erwähle und seine Liebe eifersüchtig verlange? Das *πνεῦμα*, das Gott ihm giebt, ist doch was den Christen zum Christen macht und ihn von den andern unterscheidet (*πνεῦμα θεοῦ οἰκεῖ ἐν ὑμῖν* Rom. 8, 9 und 1 Cor. 3, 16; *τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον τὸ κατοικοῦν ἐν σοί* Herm. mand. 5, 1, 2; *τὸ πνεῦμα ὃ ὁ θεὸς κατῴκισεν ἐν τῇ σαρκὶ ταύτῃ* ibid. 3, 1). Ich begreife nicht, wie man hier das Wort anders fassen zu können glaubt; aber allerdings läßt es sich in diesem Sinne mit *ἐπιποθεῖ* weder als Objekt noch als Subjekt verbinden. In *ἐπιποθεῖ* aber steckt nach meiner Ueberzeugung ein Fehler. Der Autor eifert gegen den Dienst der Lüste; dieser entspringt aus der irdischen Weisheit, welche der himmlischen entgegengesetzt ist (3, 15 *οὐκ ἔστιν αὕτη ἡ σοφία ἄνωθεν κατερχομένη, ἀλλὰ ἐπίγειος, ψυχική, δαιμονιώδης· ἡ δὲ ἄνωθεν*

σοφία πρῶτον μὲν ἁγνή ἐστιν u. s. w., wo *ψυχική* nicht, wie der Verf. behauptet, ›selbstisch‹ bedeutet, sondern genau in demselben Sinne steht wie 1 Cor. 2, 14, nämlich im Gegensatz zu *πνευματική*). Aus dem Dienst der Lüste entspringen die Kämpfe und Streitigkeiten unter den Menschen (4, 1). Denn die Begierden führen nie zur Befriedigung und erregen darum immer neuen Haß und Neid. Nicht umsonst sagt die Schrift: den Hoffärtigen widersteht der Herr, aber den Demütigen giebt er Gnade (Prov. 3, 34). Jene sind es, die im Dienste der irdischen Weisheit ihren Lüsten fröhnen, diese lassen sich von der himmlischen Weisheit leiten. Ehe nun der Autor jenen Satz der Schrift, den er im Sinne hat, ausspricht, schickt er die Auslegung und Anwendung desselben voraus, die etwa so gelautet haben muß: *πρὸς φθόνον ἐπιποθεῖτε· τὸ πνεῦμα ... μείζονα δίδωσιν χάριν,* d. h. im Neid, also in den Gott widerstreitenden Leidenschaften, wurzelt eure unersättliche Begierde, deren Gegenstände im Bereiche der irdischen Güter liegen, die keinen Frieden geben; größere Gnade giebt der Geist, der von oben kommt; darum laßt euch von ihm regieren — was dann als Schlußfolgerung noch deutlicher ausgesprochen wird: v. 7. 8. *ὑποτάγητε οὖν τῷ θεῷ, ἀντίστητε δὲ τῷ διαβόλῳ ... ἁγνίσατε καρδίας, δίψυχοι.*

Wie ein Commentar zu der ganzen Stelle liest sich das 9. Cap. der mandata des Hermas; ihm ist die *ἄνωθεν σοφία* die *πίστις* und ihr Gegensatz die *διψυχία*: *ἡ πίστις πάντα ἐπαγγέλλεται, πάντα τελειοῖ, ἡ δὲ διψυχία πάντων ἀποτυγχάνει τῶν ἔργων αὐτῆς ὧν πράσσει. ἡ πίστις ἄνωθέν ἐστι παρὰ τοῦ κυρίου καὶ ἔχει δύναμιν μεγάλην· ἡ δὲ διψυχία ἐπίγειον πνεῦμά ἐστι παρὰ τοῦ διαβόλου δύναμιν μὴ ἔχουσα.* — —

Ich habe die besprochenen Stellen ausgewählt und ausführlicher als dem Rahmen einer Recension angemessen erscheinen mag behandelt, nicht um in einzelnen Punkten abweichende Ansichten zu begründen, sondern um an Beispielen, die mir besonders bezeichnend schienen, das Verfahren des Verf.s zu beleuchten. Denn die Mängel dieses Verfahrens, welche auf einem falschen Verständnis von dem Wesen der Textkritik beruhen, lassen sich nur im einzelnen handgreiflich darlegen. Der Verf. hofft, daß seine Textherstellung auch denen willkommen sein werde, welche seine exegetischen Auffassungen verwerfen (S. IV). Ich hoffe gezeigt zu haben, daß Interpretation und Textkritik sich nicht trennen lassen und daß dieser durch Aufzählung von Varianten der Handschriften nicht aufgeholfen werden kann, wenn jene auf falschen Pfaden wandelt. Von festen Grundsätzen für die Handhabung der Textkritik, welche der Verf. bei der Feststellung des Textes der Apokalypse gewonnen zu haben

glaubt, habe ich in dieser Ausgabe der katholischen Briefe keine Beweise zu finden vermocht. Wohl aber habe ich den Eindruck gewonnen, daß der Verf. nicht mit Unrecht in dem Vorwort des voraufgegangenen Buches versichert, daß ihm eine solche Bearbeitung weiterer ntl. Schriften nicht schwer werden würde.

Ich könnte hier schließen, wenn nicht der Commentar, mit welchem der Verf. die Briefe begleitet, eine über die Erfordernisse der Textkritik im engeren Sinne hinausgehende Bedeutung beanspruchte und in fortlaufender Erklärung des Verf.s Verständnis der Briefe darzulegen bestimmt wäre (S. III). Es scheint daher angemessen, noch einige Proben von der Exegese des Verf.s zu geben, wo sie durch Zweifel über den Text nicht gestört ist.

Jac. 2, 2 finde ich zu den Worten *ἐὰν γὰρ εἰςέλθῃ εἰς συναγωγὴν ὑμῶν ἀνὴρ χρυσοδακτύλιος* folgende Auseinandersetzung: ›gemeint ist nicht ihre Synagoge im Gegensatz zur jüdischen, sondern eine Synagoge, die sie (die gläubigen Juden) besuchen, um zu erklären, warum nachher v. 5 ohne weiteres vorausgesetzt wird, daß der Arme ein Gläubiger ist wie die Angeredeten. Daß der Reiche einer der reichen Juden ist, versteht sich von selbst‹.

Ich muß offen bekennen, daß ich bei allem Bemühen nicht dahinter gekommen bin, wessen Synagoge denn nach der Ansicht des Verf.s gemeint sei. Gemeint ist, argumentiert er, nicht ihre, d. h. der gläubigen Juden Synagoge, sondern eine Synagoge, die sie besuchen. Also doch eine Synagoge der ungläubigen Juden? Aber dieser Umstand, daß es eine Synagoge der ungläubigen Juden ist, erklärt ohne weiteres, daß der Arme, der in sie eintritt, ein gläubiger Jude ist! Und der Reiche, der, wie sich von selbst versteht, ein ungläubiger Jude ist, erhält in dieser Synagoge, wo er doch das Hausrecht hat, seinen Platz angewiesen von denen, die nur als Gäste darin geduldet sind! Das verstehe ein anderer. Aber ich sehe nicht ein, warum ich dem Commentator mehr glauben soll, als dem Autor. Er sagt es doch deutlich: eure Synagoge. Warum sollte er denn eine andere meinen? Warum aber die Erklärer sich streiten, ob das Wort hier die Versammlung oder den Versammlungsort bezeichne, verstehe ich auch nicht. Jede Versammlung findet doch an einem Orte statte, und wo es Stehplätze und Sitzplätze verschiedenen Ranges giebt, wie in dieser Synagoge, ist sie doch als Versammlungsort genügend gekennzeichnet. Daß der Name nichts für den judenchristlichen Ursprung des Briefes beweist, zeigt Herm. mandat. c. 11, wo der Ausdruck in demselben Sinne wiederholt vorkommt (§ 9

ὅταν οὖν ἔλθῃ εἰς συναγωγὴν ἀνδρῶν δικαίων, vgl. § 13, 14). Und daß man nicht sage, der Ausdruck bedeute hier nur die Versammlung, so gab es auch in dieser Synagoge verschiedene Sitzplätze (§ 12 *ὁ ἄνθρωπος ἐκεῖνος θέλει πρωτοκαθεδρίαν ἔχειν*).

Jac. 4, 11 *ὁ καταλαλῶν ἀδελφοῦ ἢ κρίνων τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ καταλαλεῖ νόμον καὶ κρίνει νόμον· εἰ δὲ νόμον κρίνεις, οὐκ εἶ ποιητὴς νόμου ἀλλὰ κριτής*. Das Gesetz, welches gemeint sei, sagt der Verf., könne nur Mt. 7, 1 sein. Das halte ich für einen Druckfehler (Mt. 7, 1 heißt es: *μὴ κρίνετε ἵνα μὴ κριθῆτε*), und ich habe keine Lust Druckfehler zu widerlegen. Aber eine sehr merkwürdige Auffassung des Richteramtes darf nicht unwidersprochen bleiben. Wer das Gesetz richtet, heißt es nämlich weiter, ist kein Gesetzesthäter, sondern ein Richter, der das Gesetz auf andere nur anwenden soll und event. verbessern. Also der Richter verbessert, ja soll sogar event. das Gesetz verbessern! Wie ist eine solche Verwirrung der Rechtsbegriffe möglich? Es mag sein, daß dem Verf. seine Vorgänger die Veranlassung dazu gegeben haben. Die Commentatoren streiten sich nämlich, ob zu verstehen sei *κριτὴς νόμου* oder *κριτὴς ἀδελφοῦ*, und viele haben in der ersten Annahme (*εἰ δὲ νόμον κρίνεις, εἶ κριτὴς νόμου*) eine so schlimme Tautologie gefunden, daß sie sich für die zweite entschieden haben. Der alte Meyersche Commentar faßt seine Auffassung der Stelle dahin zusammen: ›wer das Gesetz richtet, der macht sich selbst zum Richter — indem er nämlich ein Gesetz giebt, wonach er über den Nächsten richtet‹. Diese Worte scheint der Verf. so verstanden zu haben, als wenn einer zum Richter würde, dadurch daß er ein Gesetz gäbe, während sie natürlich so gemeint sind, daß einer sich zum Richter macht, sofern er nach einem von ihm selbst gegebenen Gesetze den Nächsten richtet. Aber wie dem auch sei, so gehört der Verf. jedenfalls zu denen, die *νόμου* zu *κριτής* nicht ergänzen wollen. Diese Erklärer aber haben gar nicht bemerkt, daß die Furcht vor einer Tautologie sie in eine viel schlimmere fallacia gestürzt hat. Denn sie kommen mit ihrem Schlußsatz genau wieder bei der ersten Voraussetzung an: *ὁ κρίνων τὸν ἀδελφὸν κρίνει νόμον· εἰ δὲ νόμον κρίνεις, εἶ κριτὴς ἀδελφοῦ*. Wenn man nun *νόμου* zu *κριτής* ergänzt, so ist, genau besehen, die Tautologie keineswegs vollständig. Denn das *κρίνειν νόμον* bezieht sich immer auf einen einzelnen Fall, während *κριτὴς νόμου* eine dauernde Eigenschaft bezeichnet. Mit dieser Formulierung des Gedankens hat der Autor nur den Uebergang zum Folgenden gewinnen wollen, in welchem er sehr glücklich den Gedanken aufnimmt, welchen er im Vorhergehenden dem Leser zu ergänzen überlassen hatte; einer ist der Gesetzgeber und Richter, der, welcher retten und vernichten kann. Das

Gesetz, um welches es sich v. 11 dreht, ist — wer möchte es bezweifeln? — das eine der beiden großen Gebote, in welchen das Gesetz und die Propheten hangen: *ἀγαπήσεις τὸν πλησίον σου ὡς σεαυτόν* (Mt. 22, 39). Wer seinen Bruder richtet, verstößt gegen dies Gesetz, und indem er sich über dasselbe hinwegsetzt, richtet, verurteilt er gewissermaßen dies Gesetz. Alles Richten aber geschieht nur auf Grund eines Gesetzes; wer also ein Gesetz richtet, kann dies nur auf Grund eines andern Gesetzes thun, und um dies zu können, muß er sein eigenes Gesetz über das göttliche Gesetz stellen, das ihm zur Richtschnur seines Thuns gegeben ist. Damit aber greift er in die Rechte Gottes über, der der alleinige Gesetzgeber und Richter ist.

Am wenigsten befriedigt hat mich der Commentar zu den Johanneischen Briefen, die der Verf. bereits früher behandelt hatte.

Ich greife den Anfang des 3. Capitels des 1. Briefes heraus: *ἴδετε ποταπὴν ἀγάπην δέδωκεν ἡμῖν ὁ πατήρ, ἵνα τέκνα θεοῦ κληθῶμεν, καὶ ἐσμέν. διὰ τοῦτο ὁ κόσμος οὐ γινώσκει ἡμᾶς, ὅτι οὐκ ἔγνω αὐτόν. ἀγαπητοί, νῦν τέκνα θεοῦ ἐσμέν, καὶ οὔπω ἐφανερώθη τί ἐσόμεθα. οἴδαμεν ὅτι ἐὰν φανερωθῇ ὅμοιοι αὐτῷ ἐσόμεθα, ὅτι ὀψόμεθα αὐτὸν καθώς ἐστίν.* — ›*ἴδετε*) Aufforderung, sich durch (in dem *ποιεῖν τὴν δικαιοσύνην*) vor Augen liegende Thatsachen zu überzeugen, welch eine wunderbar große Liebe uns der Vater zu teil werden ließ‹. Was für Thatsachen treten denn in dem *ποιεῖν τὴν δικαιοσύνην* hervor? 2, 29 heißt es: wer die Gerechtigkeit thut, ist aus Gott gezeugt. Das wird wohl gemeint sein, aber das ist keine vor Augen liegende Thatsache, sondern ein Schluß (*ἐὰν εἰδῆτε ὅτι δίκαιός ἐστιν, γινώσκετε ὅτι καὶ πᾶς ὁ ποιῶν τὴν δικαιοσύνην ἐξ αὐτοῦ γεγέννηται*). Aber weiter! ›*ἵνα*) die Absicht dabei war, uns zu der höchsten Ehre zu verhelfen, Gottes Kinder zu werden‹. Die Absicht dabei, also bei der Liebe; wie, die Liebe ist durch Absichten bedingt, die außer ihr liegen? Gott liebt uns, weil er uns ehren will? Heißt das nicht das Verhältnis von Grund und Folge umkehren? Gott ehrt uns, weil er uns liebt. Aber wie widerwärtig klingt dieser hohle Begriff der Ehre zu dem johanneischen Texte von der Liebe! Gott will uns zu der höchsten Ehre verhelfen, und diese Ehre besteht darin, daß wir Gottes Kinder heißen! Unglaublich; wie kann ein Theologe dieses intimste Verhältnis des Christen zu seinem Gotte in diesem Lichte sehen? Eine Ehre, und noch dazu eine Ehre, die mit andern, also mit weltlichen Ehren verglichen werden kann! Ist das *σοφία ἡ ἄνωθεν κατερχομένη*, oder ist es *σοφία ἐπίγειος*? Nein um Ehre handelt es sich nicht, sondern um Liebe! Das ist die unendliche Liebe, daß wir seine Kinder

heißen. ἵνα bezeichnet hier nicht die Absicht, sondern in einem Sinne, in dem es häufig in den johanneischen Schriften vorkommt, giebt es die Erklärung des Vorhergehenden, gewissermaßen die Antwort auf ποταπὴν ἀγάπην δίδωσιν ἡμῖν ὁ πατήρ. Gänzlich unverstanden ist auch der letzte Satz geblieben. ›Wenn schon das gegenwärtige Schauen Gottes in Christo unser Sein in Gott (2, 24), unser Gezeugtsein aus Gott (2, 29) und unsre Wesensähnlichkeit mit Gott (3, 1) hervorgebracht hat, so wissen wir, daß wir Gott gleich (natürlich im sittlichen Sinne) sein werden (ὅμοιοι wie Joh. 8, 55), weil wir ihn dereinst sehen werden, wie er ist, und nicht mehr bloß, wie er sich uns in Christo offenbart hat‹. Wer schaut denn Christus gegenwärtig? Der den Brief geschrieben hat, sagt, er habe Christus gehört, gesehen und getastet (1, 1), aber die, zu denen er redet, haben doch nur von ihm gehört (2, 24). Nicht auf das Schauen, sondern auf das Glauben und Bekennen kommt es an. Wer den Sohn bekennt, hat auch den Vater und wird im Vater und im Sohne bleiben (2, 23, 24). Doch diese Verwechselung ist der kleinere Fehler in der Argumentation des Verf.s. Er vertauscht auch hier das πρῶτον und δεύτερον. Wer Jesus Christus bekennt, beweist, daß er aus Gott ist (4, 2). Statt dessen versteigt sich der Verf. zu der contradictio in adiecto, daß das Schauen Gottes das Gezeugtsein aus Gott hervorgebracht habe. ›Wir wissen, daß wir Gott gleich sein werden, ὅμοιοι wie Joh. 8, 55‹. Was das heißen soll, verstehe ich nun gar nicht, denn Joh. 8, 55 heißt es: κἂν εἴπω ὅτι οὐκ οἶδα αὐτὸν, ἔσομαι ὅμοιος ὑμῶν ψεύστης. Doch es steht ja da, wie das ὅμοιος gemeint sei: ›gleich, natürlich im sittlichen Sinne‹. Dieses ›natürlich‹ kann ich nur so verstehen, daß dem Exegeten bei seiner Gottähnlichkeit doch bange wird. Er will Gott nachstehen, trotz Johannes, er will ihm nicht in allen Stücken gleich sein, und glaubt nun wunderlicher Weise in der Beschränkung auf das Sittliche die richtige Grenze entdeckt zu haben, während doch dem Philosophen des Altertums das Gute die höchste der Ideen ist. Aber Johannes denkt hier gar nicht an das Sittliche, er denkt durchaus an das Materielle. Jetzt hindert uns unser vergänglicher Leib, der mit unserer Seele verbunden ist, daß wir Gott erkennen, wie er ist. Wenn wir aber ganz πνεῦμα sein werden, so fällt die Schranke der Erkenntnis. Wir werden Gott gleich sein, weil wir ihn sehen werden, wie er ist. Dies bedurfte der Erklärung von seiten des Exegeten, und dies hat er nicht erklärt. Sehr richtig sagt Calvin: ratio haec ab effectu sumpta est, non a causa. Denn allerdings wird unsere Gottgleichheit als Ursache die Wirkung haben, daß wir Gott

in seinem eigentlichen Wesen erkennen werden. So argumentiert Paulus *ὅταν ἔλθῃ τὸ τέλειον, τὸ ἐκ μέρους καταργηθήσεται ... ἄρτι γινώσκω ἐκ μέρους, τότε δὲ ἐπιγνώσομαι καθὼς καὶ ἐπεγνώσθην*, was auf der Ueberzeugung beruht *σπείρεται σῶμα ψυχικόν, ἐγείρεται σῶμα πνευματικόν* (1 Cor. 15, 44). Hier ist die Wesensgleichheit als die Ursache der vollkommenen Erkenntnis gesetzt. Da aber beide sich notwendig gegenseitig bedingen und ebensowohl das dereinstige Eintreten der einen wie der andern als christliche Ueberzeugung in Anspruch genommen werden konnte, so durfte das Urteil umgekehrt werden und aus der dereinstigen vollkommenen Erkenntnis auf die dereinstige Wesensgleichheit geschlossen werden. Den Satz aber, daß nur von Gleichem Gleiches erkannt werde, nahmen die christlichen Theologen aus der griechischen Philosophie (*ὑπὸ τοῦ ὁμοίου τὸ ὅμοιον καταλαμβάνεσθαι πέφυκεν* Sextus Emp. VII, 92). Dieser Grundsatz spielt die größte Rolle, bei Paulus wie bei Johannes. *Τίς οἶδεν τὰ τοῦ ἀνθρώπου εἰ μὴ τὸ πνεῦμα τοῦ ἀνθρώπου τὸ ἐν αὐτῷ; οὕτως καὶ τὰ τοῦ θεοῦ οὐδεὶς ἔγνωκεν εἰ μὴ τὸ πνεῦμα τοῦ θεοῦ* (1 Cor. 2, 11). *λαλοῦμεν πνευματικοῖς πνευματικὰ συνκρίνοντες* (ibid. v. 13). Darauf beruht es, daß der weltliche Mensch Gott nicht begreifen kann: *ψυχικὸς ἄνθρωπος οὐ δέχεται τὰ τοῦ πνεύματος τοῦ θεοῦ* (1 Cor. 2, 14), und weiter daß er, weil er Gott nicht begreift, auch die Christen nicht versteht: *ὁ κόσμος οὐ γινώσκει ἡμᾶς ὅτι οὐκ ἔγνω αὐτόν* (1 Joh. 3, 1). Aber schon die alten Philosophen hatten dieses Argument im theologischen Sinne verwertet. So hatte Posidonius, der eklektische Stoiker, in seinem Commentar zum Timaeus ausgeführt: *ὡς τὸ μὲν φῶς ὑπὸ τῆς φωτοειδοῦς ὄψεως καταλαμβάνεται ... οὕτω καὶ ἡ τῶν ὅλων φύσις ὑπὸ συγγενοῦς ὀφείλει καταλαμβάνεσθαι τοῦ λόγου* (Sext. VII, 93).

Berlin. Peter Corssen.

Köhler, H., Von der Welt zum Himmelreich oder die johanneische Darstellung des Werkes Jesu Christi synoptisch geprüft und ergänzt. Kritisch-theologische Studie. Halle, Niemeyer 1892. XXVIII, 335 SS. 8°. Preis M. 5.

Dieses Buch ist von kritischen Voraussetzungen aus geschrieben, die ich für falsch halten muß; es behandelt eine Frage, deren Stellung meines Erachtens irre leitet; trotzdem hat mich seine Lektüre von Anfang bis zu Ende gefesselt, und ich bin überzeugt, daß das

Vielen so gehen wird und daß jeder aus diesem Buche Gewinn schöpfen kann. Eine reiche Belesenheit ist verbunden mit gründlicher geistiger Verarbeitung des Gelesenen; eine sichere Klarheit der eigenen Anschauung ist verknüpft mit fleißiger Auseinandersetzung mit fremden Ansichten; man hat durchaus das Gefühl, daß das Buch die vollausgereifte Frucht treuer, hingebender Arbeit ist. Dazu kommt, daß die intellektuelle Leistung, so große Anerkennung sie verdient, von Gemüt und Willen einer ihrer Sache innerlich gewiß gewordenen Persönlichkeit getragen ist; und die durchsichtig klare, ungesucht schöne Sprache des Werkes sichert ihm den verdienten Erfolg, wenn derselbe vielleicht auch anfangs durch den nicht ganz glücklich gewählten Titel etwas beeinträchtigt sein sollte.

Der Verfasser stellt sich nämlich die Aufgabe, im »Anschluß an den johanneischen Entwurf unter Heranziehung der synoptischen Instanz prüfend, vergleichend, ergänzend die vornehmsten Funktionen des Heilandswerkes nach der vom Herrn selbst gegebenen Deutung zu einem organischen Ganzen zusammenzufassen und in ihrem geschichtlichen und ewigen Werte zu begreifen« (S. XX). Wie er diese Aufgabe durchführt, zeigt seine Disposition.

Die Welt im Gegensatz zum Himmel ist nach Johannes die in der Menschheit verwirklichte lebendige Organisation des Bösen (N. 2—6). Mit dieser Welt steht allein Jesus nicht in natürlichem Zusammenhang; er kommt vom Himmel, d. h. von Gott zu den Menschen (N. 7), die alle in selbstverschuldeter Finsternis wandeln, aber hungern und dürsten nach der Befriedigung, auf welche das menschliche Wesen von vorn herein angelegt ist (N. 8—21). So ist Jesus das Licht, sofern er Gott nicht bloß in Wort, sondern auch in liebevoller helfender That offenbart (N. 23—33); er ist die Wahrheit, sofern er nicht bloß das richtige Bild Gottes (vor allem die vergebende Gnade) in sich abspiegelt, sondern auch den Andern gegenüber in seinem ganzen Sein als die Norm sich darstellt (N. 34—41). Das tiefste Wesen Jesu erschließt sich aber erst in dem johanneischen Begriff des Lebens: Leben im höchsten Sinne kommt nur Gott zu, sofern er von der Welt frei ist: Jesus ist eins mit Gott. Diese Gottinnigkeit stellt sich dar als ein Kennen Gottes, als Vertrauen und Liebe zu Gott; die Stimmung Jesu ist immer Gebetstimmung; sein Wirken ist ein fortwährender Gottesdienst; der beständige Gehorsam gegen Gott ist die Erscheinung, aber auch die Bedingung der Gottinnigkeit Jesu. Darin, daß Jesus das Leben heißt, ist der Herzpunkt seines Heilandswerkes offenbar (N. 42—53). Das ist johanneische Terminologie; aber auch nach der Synopse vernichtet Jesus das Teufelsreich, den Organismus des Bösen, weil er

den Vater kennt, und Gott kennen, Gott schauen ist ihm Seligkeit; er weiß sich als Gottes einzig geliebten Sohn; er bewährt im Gebet seine Gottinnigkeit, und auch hier hat diese Gemeinschaft mit Gott den Gehorsam gegen den Vater zur Voraussetzung. So ist in ihm Gottes Reich wirklich geworden, und ebendeshalb ist er der Menschensohn, der Messias (N. 54—60). Die drei letzten Abschnitte des Werkes, die von der Wirksamkeit des der Welt erschienenen Gottessohnes handeln, sind durch mancherlei Excurse zu größerem Umfang gekommen. Als das Licht stellt Jesus in seinen Liebeserweisungen an die Menschen Gottes Liebe, in seiner Weltfreiheit Gottes Heiligkeit dar; in Gottvertrauen, Hilfeleistung, Geduld im Leiden und Sterben zeigt er sich als die Wahrheit, sofern er Gottes Willen vollkommen entspricht (N. 61—75). Vor allem aber teilt er das durch ihn gebrachte Leben Anderen mit, er überträgt es in Einwirkung seiner Person auf Andere, und diese Wirkung dauert auch nach Jesu Erhöhung fort (N. 77—79c); dieses Leben empfängt der Glaube, der Anschluß der ganzen Person an Christum (N. 80—86); dieses Leben gewinnt Gestalt durch die Wiedergeburt, es bewährt sich in Freiheit von Sünde, in Gotteskindschaft, in Liebe zu den andern Gotteskindern, in seligem Frieden (N. 87—93). Auch die Synopse verlangt Kommen zu Jesu, Nachfolge Jesu, Glauben (N. 95—98); auch sie weiß von einem Zusammenhang der Gemeinde mit dem Erhöhten, wenn sie auch diese Anschauung um der Erwartung der Wiederkehr Jesu willen nur selten streift (N. 99—103); die Gotteskindschaft der Jünger Jesu wird in der Synopse sogar mehr als bei Johannes betont; die Bruderliebe ist auch hier Bedingung und Bethätigung der Gotteskindschaft; der synoptische Gedanke des Reiches Gottes als der organisierten Gemeinschaft derer, die von Jesus ihr Leben haben, ergänzt und vollendet die johanneische Anschauung: denn in dieser Gemeinschaft ist die Rettung aus der Welt wahr geworden, nach der sich die in der Finsternis wandelnde Menschheit sehnt (N. 104—112).

Man sieht aus diesem Ueberblicke, daß es dem Verfasser nicht bloß auf eine Darstellung der johanneischen Heilslehre, auch nicht auf eine Vergleichung derselben mit der synoptischen ankommt. Vielmehr will er die Thatsache der Erlösung selbst darstellen, wobei er im Ganzen dem Johannesevangelium als dem treueren Führer folgt und sich nur hinterher der Uebereinstimmung der Synoptiker mit seiner Darstellung versichert. Die Klarheit und Festigkeit, mit welcher er diesem von ihm eingeschlagenen Wege nachgeht, ist sehr zu loben. Sie unterscheidet dieses Buch wesentlich von den vielen andern, welche dieselbe Straße gehen, ohne sich ihrer Methode klar

bewußt zu sein. Neu ist es ja nicht, die christliche Erlösung so darzustellen wie der Verfasser es thut, seitdem Schleiermacher das johanneische Schema anstelle des früher vorherrschenden paulinischen Typus zu maßgebender Geltung gebracht hat. Aber einen Schriftsteller, der seine Arbeit unter den Gesichtspunkt der historischen Forschung stellt (S. 88), der auch nach der ganzen Art seiner Arbeit begründeten Anspruch auf den Ehrennamen des Historikers erheben darf, muß man fragen, mit welchem Recht er von den beiden Hauptquellen des Lebens Jesu (Synopse und Johannes) gerade die bevorzugt, der er selbst starke Beeinflussung des dargestellten Objekts durch das darstellende Subjekt nachsagt.

Darüber spricht sich die Vorrede aus. Nur als geschichtliche Größe kann Christus auf den Einzelnen eine wirksame Macht ausüben; seine geschichtliche Erscheinung aber muß auch geschichtlich erkannt werden. Darin liegt die Verpflichtung zu stets erneuter Durchforschung und Verwertung der geschichtlichen Quellen. Paulus bietet solche Quellen, aber nicht in ausreichendem Maß; Hauptquellen sind die Evangelien. Logia und Markusschrift bilden die Grundlage unserer Synoptiker. Doch auch der Verfasser des vierten Evangeliums wollte Geschichte schreiben und konnte es als persönlicher Jünger Jesu; träfe diese Annahme nicht zu, so wäre sein Evangelium eine sittlich verwerfliche, großartige Täuschung. Köhler führt diesen Gedanken mit eingehender Umsicht und ansprechender Wärme aus. Doch sieht er sich genötigt, für die zwischen der synoptischen und johanneischen Darstellung unläugbar bestehende Differenz eine ausreichende Erklärung zu suchen. Er findet sie wie B. Weiß u. a. in der kräftigen Subjektivität des vierten Evangelisten. Was das bedeutet, muß man freilich aus seiner Arbeit selbst sehen.

Obgleich das Erlösungswerk nach Jesu Selbstbezeichnung bei Johannes unter die Begriffe Licht, Wahrheit, Leben gestellt wird, scheint doch die ganze Art dieser soteriologischen Grundbegriffe nicht etwa auf Rechnung Jesu, sondern nur des Evangelisten gesetzt zu werden (S. 21. 66). Dogmatische Gründe bestimmen den Evangelisten, von den vielen Fällen der Sündenvergebung vor dem Opfertode Jesu zu schweigen (S. 84). Die sittliche Hoheit des Erlösers ist bei Johannes idealer, aber geschichtlich weniger treu dargestellt als in der Synopse (S. 89). Zu Joh. 6 heißt es S. 149: ›gegenüber dem Bestreben, die christlichen Grundwahrheiten breit und kräftig hervortreten zu lassen, werden die Forderungen der Chronologie und der buchstäblich treuen Schilderung und Berichterstattung in den Hintergrund gestellt‹ und S. 157: Der Abschnitt

trägt ganz unverkennbar das Gepräge einer auf Grund geschichtlicher Data frei entworfenen künstlerischen Composition, deren Hauptzweck ein lehrhafter ist (vgl. auch S. 238). Von der Verheißung des Parakleten in den Abschiedsreden heißt es S. 175: ›Der Abschnitt ist ein eklatantes Beispiel der souveränen Freiheit, mit welcher der Schriftsteller seinen Stoff gestaltet und mit Elementen der späteren Lehrentwicklung und der eigenen inneren Erfahrung verwebt‹.

So beurteilt Köhler die Geschichtlichkeit des johanneischen Berichtes dahin, daß der Evangelist zwar überall an bestimmte Erinnerungen anknüpfe, aber dieselben in seiner Darstellung durchweg vollkommen frei überarbeite, so daß er z. B. ›seiner Gewohnheit gemäß durch Mißverständnisse und verstärkte Behauptungen die Wechselrede ihren Gang gehen läßt‹ (S. 160). Um nun ursprüngliche Geschichte und Ueberarbeitung zu sondern, kann Köhler die Synoptiker zum Vergleich heranziehen (S. 151). Mehrfach beruft er sich nur auf den Eindruck der Geschichtlichkeit, der doch immer persönlich bedingt ist (S. 37 f. S. 179). Allein diese Herleitung des Johannesevangeliums von einem seine Erinnerungen in bester Meinung recht willkürlich umgestaltenden Jünger Jesu stößt auf eine gewaltige Schwierigkeit. Wie kommt es, daß dieser sonst so frei arbeitende Schriftsteller, der alles selbst miterlebt hat, sich bei Wiedergabe des Speisungswunders, bei seiner Erzählung vom Meerwandeln, bei seinem Bericht über die Salbung in Bethanien plötzlich bis auf den Wortlaut im Einzelnen an die synoptischen Berichte anschließt und daß er wenigstens in der Salbungsgeschichte die Erzählung der Synoptiker, der er folgt, nicht versteht? Wie kommt es, daß er aus dem rohen Soldatenscherz, der sich an das Psalmgebet des Gekreuzigten anschließt, das Wort Jesu ›mich dürstet‹ macht?

Und ist es denn wirklich sittlich verwerflich, wenn der Evangelist seinen Heiland, in dessen Gemeinde er zu seligem Leben gelangt ist, als den Bringer dieses Lebens in durchsichtiger, sinnbildlicher Geschichtsdarstellung vorführt? Ihm ist der geschichtliche Jesus ja wirklich das Lebensbrot, das Licht der Welt, der gute Hirte, die Auferstehung, der Weg, die Wahrheit und das Leben, der Weinstock, aus welchem jede Rebe ihre Kraft schöpft; er hat an sich selbst die Wundermacht Jesu erfahren, die Wasser in edeln Wein verwandelt, die aus der Ferne Hilfe schickt und auch das alteingewurzelte Uebel heilt; er kennt den Heiland, der sein innerstes Leben nährt, der über den Fluten der Zeit ein Bringer ewigen Lebens steht, der das blinde Auge öffnet und die Toten aus den Gräbern ruft, wie er selber siegreich aus dem Grabe hervorgegangen ist.

Wenn er diese Thaten seines Heilandes vorführt, dann weiß der Evangelist, daß er in viel höherem Sinne das wahre, weil ewige Leben Jesu schildert, als es irgend ein Geschichtschreiber schildern möchte, der nur das einmal Geschehene wiedergibt. Jeder länger im Dienst befindliche Geistliche hat wohl schon den Heiland zu seiner Gemeinde Worte reden lassen, die in dieser Form nirgends in der Bibel geschrieben stehen. Damit hat er die Gemeinde nicht betrogen, sondern hat ihr in durchaus berechtigter Weise heilige Wahrheit gesagt. — Was aber den Lieblingsjünger betrifft, so ist er wohl allerdings die Autorität für das Christentum des Evangelisten, das in dem Evangelium so treu und wahrhaftig sich wiederspiegelt; aber der Lieblingsjünger ist schon um dieses Namens willen jedenfalls nicht der Evangelist selbst und er ist auch kein Gewährsmann für die buchstäbliche Richtigkeit der johanneischen Erzählung.

Ich glaube, daß bei dieser Auffassung der Evangelist sittlich reiner dasteht, als wenn man ihn für den Jünger hält, der seine Erinnerungen aufzeichnen will, aber sich immer wieder mit souveräner Freiheit über die Geschichte hinwegsetzt. Jedenfalls aber scheint es mir auch vom Standpunkt Köhlers aus nicht angezeigt, gerade das Johannesevangelium zu Grunde zu legen, wenn man die Thatsache des Erlösungswerkes darstellen will. Denn auch nach seiner Auffassung ist das Johannesevangelium eine durchaus unsichere Quelle. Namentlich eine Seite des Erlösungswerkes scheint mir in der Darstellung Köhlers zu kurz zu kommen.

Er findet es ohne Zweifel sachgemäß, daß in einer Darstellung des Heilandsberufes alles geschichtlich Bedingte wegfällt. Ich empfinde das im Gegenteil als einen Mangel. In welchen besondern Beziehungen Jesus sein Gottvertrauen, seine helfende Liebe, seine Leidensgeduld bewährt hat, ist Köhler fast gleichgiltig. Das Erlösende ist das Leben, das Jesus der toten Welt bringt, indem er es ihr vorlebt und predigt. Seiner Reinheit und Frömmigkeit gegenüber erscheint alles Frühere nur als unrein, als unfromm. Es dürfte aber als eine erhabenere Vorstellung von dem Erlöser empfunden werden, wenn er nicht bloß als der Fromme den Unfrommen gegenübertritt, sondern als der, welcher einer höchst gesteigerten, aber mißbildeten Frömmigkeit, seine ganz andersartige, deshalb von den bisher Frommen verworfene und doch allein Segen stiftende Frömmigkeit trotz aller Anfeindung und Verfolgung mit fester Entschiedenheit entgegensetzt.

Das neue Leben, das Jesus gebracht hat, trat auf als ein neues Ideal gegenüber dem vorhandenen jüdischen Gesetz; es that sich

kund in Jesu Verkehr mit den Sündern, während sich die Frommen Israels damals von den Sündern möglichst abwandten; es setzte dem pharisäischen Streben nach persönlicher Heiligkeit das Gebot möglichst inniger Hingabe des Einen für den Andern entgegen. Diese Besonderheit des neuen Lebens, die gerade die Eigenart des christlichen Evangeliums ausmacht, tritt in dem Schema Köhlers vollkommen zurück. Der Reine, der sich durch seine Reinheit als nicht der Welt entstammt kundthut und der die Andern zu seiner Reinheit hinführt, könnte recht wohl ein Asket sein, der sein asketisches Ideal der Welt mitteilt, oder ein Mystiker, der seine auch weltfremde Gottinnigkeit predigt und auf weite Kreise ausströmt. Wenn ein dogmatisches Schema nötig ist, so muß es die sozialen Gedanken des Christentums in den Mittelpunkt stellen. Das ist aber vom johanneischen Gedankenkreis aus nicht möglich.

Köhler meint zu Anfang seiner Vorrede: ›ein bloß gemalter Christus kann nichts wirken‹. Nun, irgendwie muß sich jeder sein Christusbild malen; er malt es nach seiner persönlichen Auffassung des geschichtlichen Jesus. Auch Paulus hat den Galatern den Gekreuzigten vor die Augen gemalt (Gal. 3, 1). Aber das ist richtig: je treuer unser Christusbild der Geschichte entspricht, desto wunderwirksamer wird es sich zeigen. Ein gemalter Christus ist ein solcher, der über den besondern Beziehungen des Erdenlebens hinschwebt, ohne festen Fuß auf der Erde zu fassen, und, so aufgefaßt, bietet uns auch Köhler nur einen gemalten Christus.

Unsere Zeit fragt nicht nach ruhenden Vollkommenheiten; wir verlangen nach Thaten, nach Leistungen. Danach hat auch Jesus die Größe eines Menschen geschätzt (Marc. 10, 43. 44). So ist es ein durchaus berechtigtes Verlangen, auch den Wert Jesu zu begreifen nach der besondern Gabe, welche die Menschheit ihm verdankt. Für diese Gabe ist das Wort ›Leben‹ viel zu allgemein. Wir können zu bestimmteren, treffenderen Ausdrücken kommen, wenn wir das geschichtliche Bild Jesu nicht aus dem Johannesevangelium, sondern aus den Synoptikern zu gewinnen suchen. Ich darf hier auf meine kürzlich erschienene kleine Schrift: ›Jesus Christus und das Gemeinschaftsleben der Menschen (Freiburg-Leipzig, Mohr [Siebeck] 1893) verweisen.

Gießen. Oscar Holtzmann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16. 1. August 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XXII.
Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg. Dritter Band. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig. Verlag von S. Hirzel. 1892. L und 584 SS. 8°. Preis 16 M.

Den Mittelpunkt dieses Bandes bildet die Chronik des Hektor Mülich, die die Zeit von 1348—1487 umfaßt. Ihr Werth liegt in den Berichten über die letzten funfzig Jahre dieses Zeitraums, da der Verfasser erst von hierab als Augenzeuge oder Zeitgenosse — zum erstenmal z. J. 1434 (S. 76) — referirt. Durch die Zeit, welche der Chronist behandelt hat, wird unwillkürlich der Vergleich mit Burkard Zink, dessen Geschichtswerk im zweiten Bande der Augsburgischen Chroniken abgedruckt ist und die hundert Jahre von 1368—1468 in sich begreift, dem Leser nahe gelegt.

Hektor Mülich war ein viel höher stehender Mann als Zink. Zink, aus Memmingen gebürtig, hatte sich aus engen Verhältnissen durch eigene Thätigkeit und Tüchtigkeit emporgearbeitet, war in Augsburg zu Wohlstand und Ansehen und, nachdem er in jungen und mittlern Jahren wie ein rechter Kaufmann viel in der Welt umher gekommen war[1]), in seinen alten Tagen zu einer städtischen

1) Werbende man, werbende liute, Bezeichnung für Kaufleute Trist. 2296,

Bedienung und zu der Muße gelangt, in der er ›die geschicht, die beschechen sind hie in diser stat Augspurg, seider ich her kommen pin‹, beschreiben konnte. Mülich, ein geborner Augsburger, gehörte einer Familie an, die mindestens schon in der dritten Generation einen Platz in den regierenden Kreisen der Stadt einnahm, war mit den angesehensten und reichsten Familien verschwägert, Zunftmeister, Mitglied des Raths, in den wichtigsten städtischen Aemtern wie Steuermeister, Einnehmer, Baumeister nach einander thätig. An Bildung wird der schlichte Schreiber, der Zink in seiner Jugend war, den reichen Kaufmannssohn wohl überragt haben, jedenfalls übertrifft er ihn weit an Erzählertalent, an Frische und Munterkeit des Geistes. So beredt und ausgiebig Burkard Zink von seinem Leben und seiner Zeit berichtet, so knapp und verschlossen hält sich Hektor Mülich, als müsse er das Stichwort der aristokratischen Bürgerkreise: Stillschweigen stehet wohl an, mit der That bewähren. So ist denn auch der Lebensgang Mülichs, während der Zinks klar vor uns liegt, nur unvollständig bekannt: aus seinen eigenen Aufzeichnungen ist wenig darüber zu entnehmen, aus den amtlichen Quellen fließt nicht mehr als ein paar Zahlen und Daten. Danach fällt sein Geburtsjahr zwischen 1410 und 1420, sein Tod in die Jahre 1489 oder 1490. Sein Vater Jörg Mülich war Zunftmeister der Kramer. Durch seine Mutter hieng er mit den Peutingers, durch seine zweite Frau mit den Fuggers zusammen. Aber die Fugger gehörten bekanntlich nicht zu den Geschlechtern. Durch seine erste Frau, eine Konzelmännin aus altem Geschlechte der Herren, war er Mitglied der ›Mehreren der Gesellschaft‹ oder, wie man auch kurz sagte, ein Mehrer (425^{28}) geworden. So nannte man die in eine patricische Familie geheiratet und sich damit der aristokratischen Gesellschaft angeschlossen hatten (S. XIII und Hecker, Zeitschr. des histor. Vereins f. Schwaben I 40). Erst spät — um 1460 — scheint er selbständig geworden zu sein und sich verheiratet zu haben. Seit 1466 ist er Mitglied des Raths, seit den 70er Jahren findet sich sein Name in den vorhin genannten Aemtern. Ueber seinen Bildungsgang wissen wir nichts. Für seine uns hier interessirende Thätigkeit gewährt es einen Anhalt, daß eine Abschrift der deutschen Chronik von Augsburg, die der Mönch Sigismund Meisterlin nach seiner lateinischen Chronographia Augusten-

4090, 8804. Noch im 16. Jahrh. de wolbewandernde kopmann, de wandernde man u. de koplude vorut. Oldekopsche Chron. 3. 25. Auch ›arbaiten‹, wie noch heutzutage, auf Handelsbetrieb bezogen vgl. Schmeller, Bayr. Wb. I 136. Diese Momente werden meine Uebersetzung von Augsb. Chron. II 122^{9} durch S. XI rechtfertigen gegen Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I^{3} S. 103.

sium bearbeitet hatte, existirt hat, die nach ihrer eigenen Angabe von Hektor Mülich im J. 1458 hergestellt war (S. XVII). Diese Arbeit mag ihm dann zur Abfassung der Chronik seiner Zeit den Anstoß gegeben haben. Wir sehen aus ihrem Inhalt, daß er mancherlei ältere Geschichtsbücher, wie sie in Augsburg umliefen und in der letztvorgehenden Zeit immer mehr angefertigt wurden, eins das andere ausschreibend, bald um Zusätze bereichernd, bald um ganze Nachrichten oder Bestandtheile von Nachrichten verkürzend, gelesen und benutzt, daß er Urkunden und Briefschaften, die zur Geschichte der Stadt dienten, zu Gesichte bekommen hat. Wiederholt notirt er sich bei seiner Lectüre Titel von Personen, die vielleicht für die städtische Correspondenz von Wichtigkeit werden konnten (S. 111, 128, 154). Auf Zeugnisse älterer Augsburger, obschon er doch in seiner Familie manchen Gewährsmann hätte finden können, beruft er sich nicht. Einzelner Reisen gedenkt er; aber sie beschränken sich auf die Nachbarschaft; nur 1450 ›als das gnadenreich Jahr anfieng und gar viel Volks gen Rom gieng‹, war er in Rom. Aber mehr als daß er den Papst Nicolaus V. zweimal Messe singen hörte, weiß er nicht von diesem Aufenthalte zu erzählen (S. 100), denn das S. 105 Berichtete scheint aus geschriebenen Quellen (vgl. Zink S. 196) geschöpft zu sein. So müssen seine beiden Quellen gewesen sein: die vorhandenen städtischen Chroniken und was er selbst durch Erfahrung oder Hörensagen in dem Leben und Treiben der großen Stadt sammelte.

Der Herausgeber hat sich redlich bemüht, die Nachrichten des Mülich auf ihre Quellen zurückzuführen, und als solche die Chronik Zinks, und die im Bd. I der Augsburger Chroniken veröffentlichten, ermittelt. Aber die Rechnung geht nicht völlig rein auf. Es findet sich in den Partieen, die Mülich nur schriftlichen Quellen entnommen haben kann, manches, was in den uns zugänglichen nicht steht. Und es ist nicht zu läugnen manche gute Nachricht darunter, die so nüchtern und detaillirt vorgetragen wird, daß an eine mündliche Ueberlieferung, eine städtische Tradition nicht zu denken ist (vgl. unten S. 620).

Den interessantesten Theil der Chronik bildet, was Mülich selbst als Zeitgenosse erlebt oder in Erfahrung gebracht hat. Der Chronist überschüttet den Leser mit Thatsachen. Große und kleine Ereignisse, einheimische und fremde wechseln mit einander ab, durch nichts als den chronologischen Faden zusammengehalten. Was er aus der Fremde berichtet, ist selten von eigenthümlichem Werthe, wird sich in genug andern Aufzeichnungen und oft zuverlässiger und genauer wiederfinden. Aber die Auswahl der Gegenstände ist

belehrend. Sie zeigt, wie weit der Gesichtskreis nicht blos des Chronisten, sondern zugleich auch der eines Mannes der regierenden Kreise in einer süddeutschen Reichsstadt, speciell in Augsburg, sich erstreckte. Der Norden Deutschlands ist für ihn so gut wie nicht vorhanden; das Ordensland wird einigemal gestreift (127, 207). Die »stett Tantz und Toren« und »die henstett« (248[5]) sind dem Schreiber offenbar sehr unsichere Größen. Die Niederlande werden ihm durch die Kriege Karls des Kühnen und die Beziehungen Oesterreichs von Interesse. Das mittlere Deutschland, Sachsen und Thüringen, werden hin und wieder berührt. So wird über den Prinzenraub z. J. 1455 (S. 114) wenn auch nicht mehr als das allgemeinste referirt. Dagegen bildet der Süden Deutschlands, einschließlich des Elsasses und der Schweiz, den eigentlichen Bereich für die Beobachtung des Erzählers. Außerdem Italien und die Nachbargebiete Oesterreichs bis hinein in die Türkei.

Jahr für Jahr und innerhalb des Jahres nach der Tagesfolge — von 1458 ab (S. 132) finden sich moderne Tagesbezeichnungen — werden die Nachrichten vorgetragen, ohne den Versuch einer Verknüpfung des sachlich Zusammengehörigen. Auch wo der Verfasser weiß, wie sich eine Angelegenheit weiter entwickelt hat, verzichtet er darauf dem Leser davon sofort Kenntniß zu geben, sondern verweist ihn auf die später folgende Stelle. Dies streng chronologische System ist auch nicht etwa deshalb nothwendig, weil der Verf. seine Aufzeichnungen den Ereignissen gleichzeitig gemacht hätte. Der Herausgeber hat es vielmehr wahrscheinlich gemacht, daß die Abfassung der Chronik erst in den letzten Lebensjahren Mülichs erfolgt ist (S. XXVIII).

Die Art und Weise, wie der Chronist seine Berichte vorträgt, steht im denkbar schärfsten Gegensatze zu seinem Vorgänger. Burkard Zink erzählt und steht dem Erzählten nicht kühl und theilnahmlos gegenüber, sondern begleitet es mit den deutlichsten Zeichen seines Beifalls oder seines Mißfallens. In eingehenden Betrachtungen äußert er sich über Vortheile oder Nachtheile, die er von einem berichteten Ereigniß erwartet. Und wie natürlich sind in dieser bösen Welt und der argen Zeit der Klagen mehr als der Freudenbezeugungen. Mülich versteht nicht zu erzählen. Er stellt zusammen was er in seinen Quellen findet und referirt trocken, was ihm sonst bekannt geworden ist. Selten tritt er mit seinem Urtheil hervor; wo es geschieht, giebt er seine Meinung nicht in einer ausführlichen Begründung kund, sondern in knappen, kurzen verurtheilenden Schlagworten. Je weniger Mülich von der Kritik Gebrauch macht, desto beachtenswerther sind die Stellen, an denen es

einmal geschieht. Sie gilt den öffentlichen Zuständen in Staat und Kirche.

Mülich ist ein getreuer Sohn der Kirche. Gläubig berichtet er nach eigner Anschauung über Johann Capistran und sein wunderthätiges Auftreten in Augsburg im Herbst 1454 (S. 112) und verurtheilt das Treiben der Ketzer, die sich zu Ende des 14. Jahrhunderts unter dem Namen der ›Grüblins Leut‹ in Augsburg gesammelt hatten (S. 41). Aber die Schäden der Kirche sind ihm deshalb nicht verborgen. Mit bitterer Rüge begleitet er die finanzielle Ausbeutung des Volks durch die Kirche (vgl. S. 77 zum J. 1436 und S. 107 z. J. 1451). Namentlich die letzte Stelle, die von dem an das Jubiläum von 1450 geknüpften Ablaß redet, ist durch ihre Einkleidung interessant. Der Widerwille gegen den Ablaß äußerte sich, wie Mülich erzählt, in der Erinnerung an ein Wort, das einst Bruder Berthold gesagt haben sollte: ›wenn ainem Rom für die thür käm, so solt man die peutel zůhalten‹ (107[20]): ein Ausspruch, an dem gewiß Bruder Berthold ebenso unschuldig ist als Freidank an mancher ihm im Mittelalter zugeschriebenen Sentenz oder als Walther von der Vogelweide an solchen, die ihm Felix Dahn in den Mund gelegt hat. Aber es ist bezeichnend, daß in Augsburg, wo der ›magnus praedicator‹ viele seiner gewaltigsten Predigten gehalten hatte, sein Andenken fortlebte und seine Opposition gegen den Mißbrauch des Ablasses, die ganz andere Ziele verfolgte, eine Umdeutung in dem Sinne erfuhr, der dem 15. Jahrhundert geläufig war. Einen praktischen Kampf gegen die Pfaffen hatte man in Augsburg im J. 1451 durchzufechten, als der Bischof Peter von Rom heimkehrend die ungemessensten Ansprüche gegen die Stadt erhob und die Reichsstadt, die sich seit 200 Jahren im Besitz vollster Freiheit und Selbständigkeit befand, auf den Stand einer Bischofsstadt zurückzuversetzen suchte. Der Chronist läßt so wenig wie seine Vorgänger einen Zweifel darüber, wie er dieses Verlangen beurtheilte (S. 105 ff.).

Auf dem Gebiete des Staats ist es die Ohnmacht des Kaisers und die immer weiter um sich greifende Fürstengewalt, die uns in den Berichten Mülichs entgegentritt. Die Fürsten haben es auf die in ihrer Nachbarschaft gelegenen Reichsstädte abgesehen. Von den Uebergriffen der bairischen Herzöge ist die Chronik voll. Befehle des Kaisers zum Schutz der Stadt Augsburg und ihrer Rechte, die Herzog Ludwig der Reiche fortwährend verletzt, ergehen genug: er gab aber nicht umb seine gepot (219[10]). Wie ein Refrain kehrt das Wort wieder, als der Kaiser 1458 Fürsten und Städte auffordert, Donauwörth vor dem Herzog zu erretten: das ward alles verachtet

und gaben nichts darumb (139[17]). Es trägt aber nicht die Machtlosigkeit des Reichsoberhaupts allein an dem Niedergang des Reichs und der Freiheit seiner Städte die Schuld, der Kaiser selbst ist unzuverlässig in seinen Zusagen an die Städte: wiewol wir ain gross vertrawen inn kaiser hetten und er uns gross zugesagt, des vergass der kaiser alles; und hetts ain andrer gethaun, so wäre er zů ainem haillosen und treulosen man zů schätzen (218[22]).

Daß der Kaiser und die Schicksale seines Hauses und Landes demungeachtet den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des süddeutschen Chronisten, des Reichsstädters, bilden, kann nicht weiter auffallen. Er begleitet ihn auf seinem ganzen Lebenswege, mit zunehmendem Interesse, wenn auch ohne irgend ein Zeichen der Sympathie. 1440 als K. Friedrich ›der viert‹, wie ihn Mülich stets bezeichnet, auf der Fahrt nach Aachen sich in Augsburg aufhält, berichtet der Chronist darüber in der denkbar kürzesten Form (81[3]), obschon er in seinen Quellen hinreichend Stoff zu eingehenderer Schilderung gefunden hätte. Etwas detaillirter ist schon die Beschreibung der Romfahrt des Kaisers ausgefallen (109). Aus einer Urkunde von 1459 notirt sich der Chronist den vollen Titel des Kaisers (111). Lebhafte Theilnahme zeigt er für den jungen König Ladislaus postumus, ›das liebst, edelst plůt‹ (315[21]), und die politischen Verwicklungen, die sich an seinen Tod knüpfen. Die Botschaft der Ungarn, Böhmen und Deutschen, die ›nach der praut geritten‹ in Frankreich von dem plötzlichen Tode des jungen Königs erfahren, der Tod selbst werden zweimal berichtet, das erstemal kurz (127[3]), das zweitemal ausführlicher wohl auf Grund von Mittheilungen, die die von Frankreich heimkehrende Gesandtschaft bei ihrem Aufenthalt in Augsburg machte (128[15]). Dem Chronisten steht es fest: die Behem habent im vergeben (127[4]), oder, wie es nachher persönlich heißt, der Gersick und der Roggenzaun (129[24]), Georg Podiebrad und der hussitische Erzbischof Rokyzana. Als dann Mathias Corvinus in Ungarn zum König erwählt wird, begleitet Mülich die Nachricht mit der Bemerkung: und ist nit edel, sein vater was aus der Walachey pürtig, und kaiser Sigmund macht in edel (130), was er nachher, als ein Theil der Ungarn sich zu Kaiser Friedrich schlägt, nochmals betont (146). Daß aber der Gersick, der büberei hauptman (91), sich selbs ›mit gewalt zů konig machet‹ heißt er ain schand aller teutschen fürsten, das sie sollichs gestatten (130). Er bleibt ihm auch: der künig und ketzer von Behem (172[6]), mag er auch schon z. Jahr 1459 verzeichnen müssen, daß ›der kaiser hat gekrönt den Gersick zů bechmischem künig, der seinem leiplichen vetter kunig Laslaw vergeben und getött, und hat auch seinen sun

zů ainem marggraven in Merchern gemacht‹ (151). Seinen Tod vermeldet er z. J. 1472 ohne weitern Zusatz: es starb der bemisch künig Gersick von Podigrat, Georgius primus (238[8]). Mülich bekam Gelegenheit, den Kaiser selbst in nächster Nähe zu sehen. Als er 1473 in Augsburg den Reichstag hielt, war Mülich einer der vier Rathgeber, die beim Einzuge den Himmel ob dem Kaiser trugen (237[17]). Als der Kaiser im nächsten Jahre wiederum in Augsburg verweilte, erfuhr Mülich, welches Vertrauens sich die Kaiserliche Majestät bei seinen Mitbürgern erfreute. Die Herbergsschulden, welche während des kaiserlichen Aufenthalts aufgelaufen waren, betrugen gegen 7000 Gulden; und da kein baar Geld vorhanden war, sperrte das ›arm Volk‹, das für seine Dienstleistungen keine Bezahlung empfangen hatte, dem Kaiser und seiner Umgebung Rosse und Wagenpferde, bis der Rath sich ins Mittel legte und einen Theil der Summe vorschoß (246). Obschon Mülich kein überflüssiges Wort dazu bemerkt, man liest es zwischen den Zeilen, wie solche Vorgänge einem Manne erscheinen, der sehr geneigt ist, den finanziellen Maßstab überall anzulegen, der als städtischer ›Baumeister‹ den Finanzminister von Amtswegen zu spielen verpflichtet war. ›Das kostet uns‹ ist eine Bemerkung, die er wiederholt den Berichten anhängt (267[20], 259[3]). Als in der St. Johanniskirche zu Augsburg ein Marienbild zu zaichnen, Wunder zu thun beginnt, setzt er hinzu: und gefiel vil gelts da (88[15]). Seines Urtheils über den Ablaß ist schon oben S. 613 gedacht. Eine Gesandtschaft Augsburgs an Kaiser Karl IV., die hundert Jahr zurück lag und von seinen Vorgängern wegen ihrer Kostspieligkeit gerügt war, preßt ihm noch Worte des Unwillens aus: es wäre besser gewesen, man hätte den Kaiser nie gesehen und das Geld wäre den Lech hinabgeronnen (13[20]). Ganz besonders hat ihn aber die Erfahrung gelehrt, die Stadt vor Geldgeschäften mit den Herren zu warnen: man sol den herren nichts leihen, man kauft veintschaft darumb (220[12]). Den Herren gegenüber sind die Reichsstädter einer Gesinnung. Ergeht sich Mülich auch nicht in so ausführlichen Betrachtungen wie Zink, es findet sich doch auch bei ihm der Spruch: es soll sich niemant trosts versehen zu der herren hilf, dann die herren verlassent ainander nit (217[29]). Mit dem Kaiser kam Mülich übrigens noch in seinen späten Jahren in einen persönlichen Conflict, der auch hier wieder von finanzieller Art war. Der Hg. bringt eine kaiserliche Urkunde von 1478 bei, worin dem Rathe der Stadt Augsburg gegen Hector Mülich und Georg Fugger mit Vermögensbeschlagnahme einzuschreiten befohlen wird (S. XV). Der Grund war, daß beide den Marx Fugger, Licentiaten der päpstlichen Rechte, Schwager Mülichs,

in seinem Anspruch auf eine Domherrnpfründe unterstützt hatten, die der Kaiser vermöge seines, durch einen päpstlichen Indult geschützten, jus primae precis (Pütter, Histor. Entwicklg. II 369) einem andern zugewandt hatte. Ueber das Statut, wodurch das Domkapitel von Augsburg ähnlich dem anderer Städte, Bürgersöhne auszuschließen suchte, äußert sich Mülich z. J. 1475, es sei ›mit erlogen worten‹ zu Wege gebracht und werde außerdem ›geprochen, wenn man will‹ (249[16]).

In seinen Berichten über die innern städtischen Angelegenheiten zeigt er sich von harter aristokratischer Gesinnung. Einen Aufstand in Köln v. J. 1482 characterisirt er mit den Worten: wurden ir 8 man geköpft von dem bofel und ward darmit gestillet (267[17]). Als der Augsburger Rath 1466 in einer Steuerangelegenheit beschloß, in den Zünften noch eine Umfrage zu halten und daraus Unruhen erwuchsen, tadelt er es als eine Thorheit: das arm volck zusamen zu vorderen und in etwas haim zu setzen, dann der verdorben man kert sich zu dem bösen (209[13]). Das arm volck dient ihm hier wie anderwärts zur Bezeichnung der niedern, abhängigen Volksklassen. Von den Kreuzfahrern des J. 1456 sagt er in diesem Sinn: und zoch vil volcks von allen landen zů und nun arm volck, es zoch kain fürst noch herr (119[16]). Daß nicht arm im modernen Sinne gemeint ist, zeigt die vorangehende Bemerkung, daß unter den Kreuzern ain tail seßhaft leut waren.

Das starke Selbstbewußtsein, mit dem die herrschenden Kreise dieser Zeit auftraten, war kaum berechtigt; denn die Chronik hat für den ganzen Verlauf des 15. Jahrhunderts eine große Reihe von Verbrechen gerade in den Reihen der Aristokratie zu verzeichnen. Und es sind größtentheils nicht etwa politische, sondern gemeine Verbrechen, Diebstahl und Betrug, nicht selten an dem Vermögen der Stadt begangen. Der Chronist berichtet über sie in der Regel gelegentlich der öffentlichen Strafe, die dem Verbrechen gewöhnlich mit unheimlicher Schnelligkeit folgt. Auch in dieser Beziehung treten die großen politischen Prozesse der Jahre 1477 und 1478 hervor. Die Todesstrafe an dem Bürgermeister Hans Vittel und seinem Bruder Leonhard, die am 15. April 1477 gefangen genommen waren, wurde schon am 19. April, die an dem Bürgermeister Ulrich Schwarz acht Tage, nachdem er im versammelten Rathe von dem Stadtvogte verhaftet worden, am 18. April 1478 vollstreckt. Bemerkenswerth ist das Verhalten unsers Chronisten zu den beiden Prozessen, die in engem Zusammenhang mit einander standen und den Kampf der Parteien zum Ausdruck brachten. Im J. 1477 fielen ihm Mitglieder der Aristokratie, im nächsten Jahre das Haupt der

Demokratie zum Opfer. Bei Hans Vittel giebt Mülich als Grund der Verurtheilung an: von stoltzer wort wegen ward er verurtailt, wie er auch den Bruder ainen stoltzen mentschen nennt, der oft von einem Rathe übel geredet habe (S. 257). Von Ulrich Schwarz schreibt er: ›und was so gewaltig, das kainer in Augspurg nie so gewaltig was gewesen; ... was er wolt, das hett ain fürgangk. Den Grund seiner Verhaftung, bei der er vermuthlich selbst zugegen gewesen, nennt er nicht: etlich ratsherrn wißtens, etlich nit. Den Rock und das Wamms und die Haube, die Schwarz bei der Hinrichtung trug, beschreibt er genau; aber alles übrige übergeht er mit Schweigen. Nach der Parteistellung sollte man eher das Umgekehrte erwarten; aber vermuthlich war es noch zu gefährlich, über Schwarz die Wahrheit aufzuzeichnen. Ich erinnere mich noch einer aus den Rathsdecreten geschöpften mündlichen Aeußerung des Archivars Herberger ungefähr des Inhalts, daß mancher der den Ulrich Schwarz unter die Erde gebracht, nachher gewünscht habe, ihn wieder ausgraben zu können.

Die Geschichte des Ulrich Schwarz ist eine der berühmtesten Begebenheiten der Geschichte Augsburgs. Prosa und Poesie haben sich ihrer bemächtigt. Liliencron hat vier sie behandelnde Gedichte in seine Historischen Volkslieder Bd. II Nr. 149—152 aufgenommen; ein fünftes ist nachgehends von Lexer aufgefunden und von C. Hoffmann veröffentlicht worden (S. 356). Der Hg. des vorliegenden Chronikenbandes hat den Prozeß des U. Schwarz zum Gegenstand einer besondern Beilage gemacht (S. 415—442), deren Material noch durch die Nachrichten erweitert wird, die sich in den Ueberarbeitungen der Mülichschen Chronik finden (S. 356—375). Das reichste Detail über die Hergänge in ihrem Zusammenhange mit den Ereignissen der letztvoraufgehenden Jahre liefert eine 1555 entstandene amtliche Denkschrift, betitelt: ›Vorbereitung des Raths gegen Georg Oesterreicher‹, die im patricischen Interesse verfaßt, den Rath gegen die Anklage verantworten sollte, die Georg Oesterreicher, der Genosse des Führers der Zünfte, des Bürgermeisters Jacob Herbrot, gegen Augsburg beim Reichstage erhoben hatte. Wie der Ankläger behauptet hatte, die Geschlechter seien einst um ihrer Mißwirthschaft willen von den Zünften des Regiments entsetzt worden, so verfolgte die Vertheidigungsschrift die Tendenz, die Zeit, da Augsburg unter der Zunftverfassung stand, möglichst verderbt und verwerflich zu schildern. Bei aller parteiischen Haltung hat die Denkschrift ein reiches und amtliches Material benutzt und versteht sehr anschaulich zu schildern, und der Hg. hat deshalb mit Recht große Stücke der Denkschrift in die cit. Beilage aufgenommen. Es kennzeichnet

den Zeitgeschmack, daß der Bürgermeister Schwarz nicht mit Namen genannt, sondern stets als der schwartze rappe oder der schwartze vogel aufgeführt ist, wie schon in den Volksliedern des 15. Jahrh.

Zu der Wortkargheit, mit der ein so wichtiger Vorgang wie der Prozeß des U. Schwarz behandelt ist, steht die Ausführlichkeit in einem auffallenden Contrast, mit der die Aeußerlichkeiten gewisser Haupt- und Staatsactionen geschildert sind, die der Chronist selbst seit Ausgang der sechsziger Jahre erlebt oder durch Mittheilung von auswärts erfahren hat. Es gehören dahin: das Leichenbegängniß des Bischofs und Cardinals Peter v. Schaumburg (S. 224 ff.), das Einreiten seines Nachfolgers Johann v. Werdenberg (S. 228), das Augsburger Schießspiel vom Sommer 1470 (S. 230), der Einzug Kaiser Friedrich III. v. 1473 (S. 236), der Reichstag des folgenden Jahres (S. 241), die Beschreibung der Beute von Granson (S. 252). An der Aufzählung und Ausmalung von Aeußerlichkeiten hat Mülich offenbar ein besonderes Gefallen. Man vergleiche nur seine Beschreibung des Costüms der »herlich potschaft«, die angeblich vom König aus Persien abgesandt, um mit Kaiser und Papst über Vernichtung der Türken zu verhandeln (S. 162), die Nachricht über den Rock im Werthe von 100000 Gulden, den K. Friedrich am Gründonnerstag 1459 getragen, als sein Sohn Maximilian geboren wurde (S. 146), und die schon berührte Angabe über die kostbare Kleidung des Bürgermeisters Schwarz bei seiner Hinrichtung. Der eigenthümliche Werth dieser Notiz erhellt erst, wenn wir aus der cit. Denkschrift erfahren, daß ein Rock von Camelot mit Marderfell gefüttert zu jener Zeit in Augsburg eine Seltenheit und Schwarz »den geschlechtern zu laid« so gekleidet gewesen sei (437^{3}).

Während die Chronik des B. Zink nach ihrer Anlage und ihrer Vortragsweise wenig geeignet war, zur Grundlage von Ueberarbeitungen und Fortsetzungen zu dienen, taugte die Mülichsche mit ihrer chronologischen Ordnung und ihren knappen objectiven Berichten vortrefflich dazu. Eine Reihe von Chronisten seit dem Ende des 15. Jahrh. haben sie auch so benutzt, und von den fünf Hss., aus denen die Ausgabe des Mülich aufgebaut werden konnte, repräsentiren vier solche Fortführungen und Bearbeitungen des Mülich. Sie sind in diesem Bande so weit berücksichtigt, als sie bis zum Ende des Mülich, bis zum J. 1487 Stoff gewähren. Was sie mehr bieten als die Grundchronik, wie sie sich in einer zu Ende des 15. Jahrh. entstandenen Handschrift (M) der Augsburger Stadtbibliothek darstellt, die nach dem Original des Mülich angefertigt wurde, ist theils in den Varianten zum Text des Mülich untergebracht, theils ihm als Zusatz aus den Chroniken von Demer, Walther und Rem

S. 329—376 angehängt. Ihr übriger Inhalt soll in den noch folgenden Bänden Augsburger Chroniken veröffentlicht werden.

Der Grundhandschrift des Mülich und zum Theil auch den Ableitungen sind eine Anzahl von Urkunden und Relationen angehängt, welche als Belege und Ausführungen zum Text erscheinen. Auf einige von ihnen ist von Mülich im Text verwiesen (164[22], 166[17], 169[14]), und ihre Verbindung mit der voraufgehenden Chronik ist nach allen Anzeichen ursprünglich. Unter der Bezeichnung: Schriftstücke verschiedenen Inhalts S. 280—328 sind sie als erster Anhang zu Mülich abgedruckt worden. Der Charakter und der Werth der Stücke, von dem nur ein Theil bisher ungedruckt war, ist verschieden. Das interessanteste ist der von dem Oesterreicher Caspar Enenkel herrührende Bericht über die Romfahrt K. Friedrich III. v. J. 1452. Die mannigfachen Ueberlieferungen des Stückes verzeichnet Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II[3] S. 306. Die Augsburger Ueberlieferung nennt der Verfasser nicht. Der feierlich amtliche Charakter erhellt aus der sorgfältigen Bezeichnung des Helden mit ›der kaiser, desmals künig‹ (312[28], 313[31]) oder ›der künig Friderich, ietzo gewaltiger kaiser‹ (313[35]). Einmal bringt es der Berichterstatter fertig zu sagen: ›Mittwoch vor Oculi ist König und Königin vor die Stadt Rom kommen und ist der Kaiser mitsammt der Kaiserin des Nachts vor der Stadt geblieben‹, wo in beiden Theilen des Satzes dieselben Personen gemeint sind (314[40]).

Es erübrigt noch von den ›Beilagen‹ zur Mülichschen Chronik zu sprechen, soweit ihr Inhalt nicht schon oben S. 617 gelegentlich der Geschichte des Ulrich Schwarz berührt ist. Außer urkundlichen Mittheilungen aus den Stadtbüchern über Augsburgs Theilnahme an dem Feldzuge K. Karl IV. von 1365 contra malam et pessimam gentem dictam gesellschaft und über die Aufenthalte der Kaiser in Augsburg im J. 1418 und 1473, 1474, 1485, wie sie in Bd. II zu den J. 1431 und 1442 geliefert waren, wird hier über eine merkwürdige, schon häufiger öffentlich erwähnte Handschrift der Münchener Hof- und Staatsbibliothek berichtet, die zu der Culturgeschichte Augsburgs im 15. Jahrh. einen wichtigen Beitrag enthält. Der unter den Fortsetzern des Mülich genannte Marx Walther (1456—1511) ist seinen Zeitgenossen als ein renommirter ›stecher‹ bekannt geworden und hat in der gedachten Hs. ein mit Abbildungen versehenes Verzeichniß der zwanzig Stechen oder Rennen hinterlassen, an denen er in den J. 1477—1489 betheiligt war. Daran schließt sich eine Zusammenstellung über Herkunft und Stiftungen seiner Familie, zum größten Theil von dem Vater des ›Stechers‹, Ulrich oder, wie stets geschrieben ist, Urlich Walther, herrührend, aber von dem

Sohne ergänzt und fortgeführt. Ueber den das Turnierverzeichniß enthaltenden Bestandtheil der Hs. ist das Nöthige kurz berichtet, der genealogische Theil S. 383—395 vollständig abgedruckt. Es würde das Verständniß erleichtert haben, wenn die Jahresdaten alle in Ziffern anstatt in Buchstaben ausgeschrieben wären.

Außer der Chronik des Mülich enthält der vorliegende Band noch eine anonyme die J. 991—1483 umfassende Chronik, die zu Ende des 15. Jahrh. entstanden und in zwei Hss. überliefert ist, die schon für die Publicationen des I. Bandes der Augsburger Chroniken herangezogen werden mußten. Auch sie selbst hat schon in den Untersuchungen der vorangehenden Bände eine Rolle gespielt, und zur Weiterführung und Sicherung der historiographischen Forschung ist es sehr erwünscht, den Anonymus nunmehr im vollständigen Abdruck, wie er S. 453—529 geboten wird, vor sich zu haben. Ich hatte früher sein Verhältniß zu Zink zu untersuchen und kam zu dem Resultate, daß die Verwandtschaft, welche sich zwischen Buch II der Zinkschen Chronik und dem Anonymus zeigt, aus einer Benutzung des Zink durch den Anonymus zu erklären ist. Der Herausgeber erweitert dies dahin, daß auch weiterhin der Anonymus den Zink, so namentlich in B. IV benutzt hat. Darauf einzugehen lag für mich damals kein Anlaß vor, da ich nicht die Quellen des Anonymus, sondern die des Zink zu verfolgen hatte, und in seinen spätern Partieen keine Aehnlichkeit mit dem Anonymus von der Art vorlag, daß das Ableitungsverhältniß zweifelhaft gewesen wäre. In den frühern Theilen war solcher Zweifel insbesondere noch dadurch begründet, daß die in B. II des Zink vorkommende Darstellung des Augsburger Bischofsstreit von 1413—1424 in dem Anonymus wiederkehrt, aber in wesentlich besserer Gestalt. Das hatte mich zu der Formulierung meiner Ansicht geführt: im Allgemeinen ist Zink Buch II Quelle des Anonymus; die Relation über den Bischofsstreit ist ein selbständiges Stück, das beiden unabhängig von einander zur Vorlage gedient hat und vom Anonymus besser verwerthet ist als von Zink. G. Waitz hat in seiner Anzeige des Augsburger Chronikenbandes (Histor. Zeitschr. 19 [1868] S. 216) seine Bedenken gegen meine Erklärung nicht verhehlt und die Lösung der Schwierigkeit darin gefunden, daß dem Anonymus bessere Handschriften des Zink als uns zu Gebote gestanden oder daß er neben dem Zink anderes Material benutzt haben müsse. Der Herausgeber des Anonymus geht auf eine neue Untersuchung dieser Verhältnisse nicht ein. Doch findet sich bei ihm einmal die Bemerkung, es müsse eine uns verlorne Chronik existirt

haben, in der die Augsburger Verhältnisse der ersten Hälfte des 15. Jahrh. ausführlich behandelt seien (S. 446 A. 6).

Die Texte der im vorliegenden Bande vereinigten Chroniken hat Prof. Lexer schon vor beinah dreißig Jahren im Zusammenhang mit seinen Arbeiten für die beiden ersten Bände der Augsburger Chroniken hergestellt. Der Dank für seine Arbeit trifft ihn nicht mehr am Leben. Aber zu dem Vielen, was er für deutsche Sprache und Litteratur mit nie ermüdendem Fleiße, mit umsichtiger und scharfsinniger Sorgfalt geleistet, liefern die Arbeiten, die er in den Nürnberger, Augsburger und Straßburger Bänden der Städtechroniken niedergelegt hat, einen der werthvollsten Beiträge. Die historische Aufgabe der Edition ist Herrn Dr. Roth, Reallehrer in München, der sich schon durch sein Buch: Augsburgs Reformationsgeschichte (München 1881) um die Stadtgeschichte verdient gemacht hat, zugefallen; er hat auch das Glossar verfaßt. Der Leser hat allen Grund, ihm für die lehrreiche und schöne Bearbeitung des nicht wenig Schwierigkeiten darbietenden Materials zu danken. In den Anmerkungen, in denen man das entsetzliche Wort: diesbezüglich wegwünschen möchte, sind die Schätze des Augsburger Stadtarchivs ausgebeutet. Zu den früher benutzten Quellen ist, soviel ich sehe, nur eine neue Kategorie hinzugekommen: die sg. Litteralien-Sammlung.

Aus dem reichen Ertrage, den die Quellen dieses Bandes für Staats- und Rechtsalterthümer darbieten, kann hier nur einiges hervorgehoben werden. Besonders ergiebig für die Alterthümer des Reichs ist die Beschreibung der Romfahrt K. Friedrich III. (oben S. 619). Vor der Kaiserkrönung wird der König zum Chorherrn von St. Peter in Rom gemacht, ›dann es mag kainer bapst oder kaiser werden, er můss vor ain chorherr werden zu sant Peter (321[1] und 319[2]). Die Angabe, der Kaiser habe nach der Krönung, da er durch den Empfang der Kaiserkrone zugleich des geistlichen Amts theilhaftig geworden sei (›per hanc te participem ministerii nostri non ignores‹, wie es in der Krönungsformel heißt), das Abendmahl in beiderlei Gestalt genossen (Pütter Institut. juris publ. § 500; Aegidi, Fürstenrath nach dem Lünev. Frieden S. 182), trifft bei der Krönung K. Friedrich jedenfalls nicht zu: nur das Sacrament des Brodes theilt der Papst mit Kaiser und Kaiserin; den Kelch genießt er allein (324[34] ff.). Die päpstliche Auffassung von der Herkunft des weltlichen Schwerts wird ganz sinnlich gewahrt dadurch, daß der Papst das hailig schwert, das er dem Kaiser in die Hand giebt, erst her nam von sant Peters altar (322[34]); bezeichnenderweise heißt der Kaiser dann ›sant Peters ritter‹ (323[10]).

Der in den J. 1473 und 1474 in Augsburg abgehaltene Reichstag giebt dem Chronisten Gelegenheit theils den Einzug der Fürsten und des Kaisers in die Stadt, theils die Vorgänge bei Ertheilung der Lehen und bei der von der Stadt geleisteten Huldigung ausführlich zu schildern (S. 236 ff.). Hinsichtlich der beim Aufenthalt von Fürstlichkeiten üblichen Geschenke wurde 1473 festgestellt, daß nur den zum erstenmale in der Stadt verweilenden ein kleinat geschenkt, alle übrigen nur durch Uebersendung von Wein oder Fischen geehrt werden sollen (S. 237 A. 2). Während der Anwesenheit des Kaisers in Augsburg wurden wiederholt Gerichtssitzungen gehalten. Am 27. Mai 1474 wird ein Fürstengericht über den Pfalzgrafen Friedrich gehalten, der ohne beliehen zu sein seine fürstlichen Rechte ausübte. Der Kaiser satzt die fürsten zu recht, bildete aus ihnen das Gericht, dem er selbst, das kaiserlich Scepter in der Hand, vorsaß. Auf Grund ihres Spruches tet er den Pfalzgrafen in die aucht (244[1]). Auch zwei Sitzungen des kaiserlichen Kammergerichts fanden in Augsburg Statt: das einemal — 1473 — auf dem Rathhause (239[2]), das zweitemal 1474 am 21. April auf dem Tanzhause (243[5]). Beidemale war der Erzbischof von Mainz oberster Richter; von den Beisitzern des J. 1473 heißt es: sunst eitel doctores. Augsburg hatte schon um die Mitte des Jahrhunderts einen gelehrten doctor, her Hainrich Tanhan, der den Augsburger Zuzug zur Romfahrt Kaiser Friedrichs begleitete und unterwegs in Trient, im Februar 1452 starb (109[7] und Zink S. 208 A. 2). 1467—78 war Ulrich Fries, Licentiatus juris, Syndicus der Stadt. Er war der Schwager und der Schwiegersohn des Bürgermeisters Ulrich Schwarz, und wurde, da er den Bürgermeister Hans Vittel auf seiner Reise nach Wien begleitet hatte, von den Gegnern beschuldigt, dessen Unterredung mit dem Kaiser als ein falscher Judas nach Hause berichtet und so das Verderben des Vittel herbeigeführt zu haben (S. 366 und 421). Ueber Schenkungen, die er dem Kloster St. Anna in Augsburg 1478 und 1501 gemacht, unter andern auch: Digestum novum, Codicem und Inforciatum, alle trew in den keiserlichen rechten, geschriben auf pirgamen und einbunden s. Zeitschr. des histor. Vereins f. Schwaben 1879 S. 216; 1880 S. 182, 190. Für Gerichtswesen und Strafrecht liefern die Chroniken und ihre Beilagen wie immer werthvolle Beiträge. Der Herausgeber hat dem Verständniß durch das Glossar und Anmerkungen in dankenswerther Weise nachgeholfen. 205[11] do begerten die armen einer sprach heißt nicht das Wort vor Gericht, sondern eine Unterredung außerhalb der Gerichtsschranken begehren. Vgl. Sachsensp. I 62 § 11 gesprekes bidden; Schwabensp. (Laßberg) 97 gespreches gern. Daß

dies die Meinung der cit. Stelle, zeigen deutlich die nachher folgenden Worte: also hat man die drei wider in ring gefürt (205[13]). Interessant ist die Vergleichung der Urtheilssprüche wider die Vittel und wider U. Schwarz (ob. S. 616) mit einander. Jene werden verurtheilt mit bluttiger hand, dieser mit druckner hand vom leben zum todt gerichtet zu werden (425[41] u. 440[14]), mit andern Worten die Vittel wurden zur ehrlichen Strafe des Schwertes, Schwarz zu der unehrlichen des Galgens verurtheilt. Das führt auf die schon oben berührte Frage nach der Schuld des Schwarz zurück. In einer etwas späteren Chronik, der des Hans Rem, tritt er immer als ›der dieb, der Schwarz‹ auf (250 Var.). Ebenso heißt es im Vittelliede: O Schwarz, du bist ain rechter dieb (Liliencron II 129) und ähnlich in andern Liedern. Mögen nun betrügerische Handlungen, wie sie die Gegner dem Schwarz und seinem Anhange, seinen jungern, Schuld gaben, vorgekommen sein oder nicht; offenbar hatte der Prozeß einen politischen Hintergrund. Außer dem schon oben S. 617 Beigebrachten zeigt das am deutlichsten das in der Remischen Chronik enthaltene Lied (S. 356 ff.). Schwarz hatte es danach auf eine vollständige Demokratisirung Augsburgs abgesehen, auf eine Beseitigung des Gegensatzes derer von herren und derer von zunften, der, mochte ihn auch die Verfassungsänderung von 1368 politisch abgeschwächt haben, doch social noch immer von großer Bedeutung war. Das besagen die Worte des Liedes (v. 13—16)

er wolt ainen gemainen nutz anrichten,
der burger urtail auch vernichten,
drinkstuben, tantzhaus wolt er verwandlen,
es solt sein ainem als dem anderen.

Die Lesarten des Remschen Textes sind entschieden besser als die bei Liliencron (S. 132). Der ›gemeine Nutz‹ bezeichnet, was modern demokratische Republik heißen würde; der burger urtail die Stellung, welche die Mitglieder der Geschlechter noch im Gericht einnahmen und 1476 wirklich zu deren Nachtheil verändert wurde (S. 357 A. 5). In der Trinkstube und dem Tanzhause der Geschlechter sprach sich am entschiedensten die corporative Abgeschlossenheit der ›burger‹ oder der ›erbern‹ in Augsburg aus, wie das ähnlich auch in andern Städten vorkommt. ›Die grossen mayr auf der alten stuben‹, pflegte nach der Vorbereitung des Raths (oben S. 617) Schwarz die burgerlichen alten Geschlechter zu nennen (434[2]), wie denn auch in den Bezeichnungen, die sie für sich oder andere für sie brauchen, der sociale Charakter hervortritt: die herren von der burgerstuben (S. XVI), die hohe gesellschaft auf der herrn stuben (425[28]) oder schlechthin die hohe gesellschaft (437[9]).

Druckfehler sind mir nur wenige aufgefallen: S. XXXIV A. 4 muß es die vierte, S. XXXVII A. 1 die fünfte der besprochenen Chroniken heißen; S. XIX gaun st. gann, S. 40[25] merer st. mener.

F. Frensdorff.

Heeger, Maximilianus, De Theophrasti qui fertur *Περὶ σημείων* libro Leipzig 1889. 72 S. 8°. Preis Mk. 1,20.

›In dem unter Theophrastos' Namen herausgegebenen, den Alten als aristotelisch oder als autorlos bekannten Schriftchen ›Ueber Wetterzeichen‹ (*Περὶ σημείων ὑδάτων καὶ πνευμάτων καὶ χειμώνων καὶ εὐδιῶν*) ist uns, so wie es handschriftlich vorliegt, das Excerpt aus einem peripatetischen Buche des ausgehenden vierten oder anfangenden dritten Jahrhunderts v. Chr., vielleicht eines echten theophrastischen, erhalten‹. So lautet das Endergebniß der Heegerschen Promotionsschrift, einer inhaltlich vortrefflichen Arbeit, durch welche die seit einiger Zeit stagnierende Forschung auf dem Gebiet der physischen Schriften des peripatetischen Corpus neue und mannichfache Anregung empfängt. Für mich ist das wesentliche in dieser Arbeit nicht das Resultat, das ich anfechte, sondern der eingeschlagene Weg und das beigebrachte Material der Beweisführung: wenngleich ich auch hier nur mit starken Einschränkungen folgen kann. Aber gerade, weil ich meine, in nicht unwichtigen Puncten diese sehr verdienstliche Leistung berichtigen, ergänzen und weiterführen zu können, habe ich mich nicht mit dem kurzen Hinweis in den ›Prolegomena‹ meiner Ausgabe des Aratos p. XXV sqq. begnügen wollen. Auch fehlte mir noch, als ich jene ›Prolegomena‹ niederschrieb, das durchschlagende Argument.

Zunächst weist H. einen Vorgänger zurück. Boehme (*De Theophrasteis quae feruntur Περὶ σημείων excerptis*, Halle 1884) hatte das pseudotheophrastische Büchlein zu einem Auszug aus Eudoxos machen wollen und zu diesem Zweck die Hypothese aufgestellt, Eudoxos habe außer seiner ›Darstellung des Himmels‹ in den *Φαινόμενα* (bez. *Ἔνοπτρον*) und dem Kalender noch ein drittes Werk verfaßt: eben *Περὶ σημείων*. Wie schlecht diese rein aus der Luft gegriffene Vermutung begründet worden ist, hat H. ausführlich gezeigt; es ist unnötig und unersprießlich, auf diesen negativen Teil seiner Ausführungen näher einzugehn. Die These Boehmes ist eben ein bloßer Einfall, gar nichts weiter als ein frommer Wunsch. Nur möchte ich vor einer Geringschätzung oder Mißachtung der

Boehmeschen Dissertation im allgemeinen dringend gewarnt haben. Es sind in ihr einige nützliche Beobachtungen niedergelegt, die bei consequenter Ausnutzung den Urheber auf die richtige Bahn wol hätten führen können und müssen. Ja, in einem Falle war Boehme der Wahrheit ganz nahe, näher wie selbst H., der doch an Boehme nicht viel Gutes läßt. Boehme hat nur die Augen nicht ganz aufgemacht. Ich komme auf dieses interessante Fallenlassen eines richtigen, ja durchschlagenden, Gedankens noch zurück.

Die eigentliche Untersuchung beginnt H. mit der Charakterisierung des Urhebers der Schrift, sowie sie heute ist. Zuvörderst inhaltlich. Ein Astronom von Fach ist der Urheber nicht gewesen, meint H., denn einige Irrtümer stecken darin, und der Verfasser verweise für gewisse Arten von ›Zeichen‹ auf die ›Astronomen‹. Der erste Grund kann zutreffend sein — obwol andre z. B. Boehme über die ›Verwechslung der wirklichen und der scheinbaren Sternaufgänge und -untergänge‹ milder urteilten S. 7 — der zweite ist jedenfalls hinfällig und beruht auf einem kaum begreiflichen Versehen Heegers (der hier aber in Boehme S. 7 einen Vorgänger hat). S. 9 § 1 sagt der Verfasser nämlich τὰ μὲν οὖν ἐπὶ τοῖς ἄστροις δυομένοις καὶ ἀνατέλλουσιν (nämlich σημεῖα) ἐκ τῶν ᾿Αστρονομικῶν δεῖ λαμβάνειν: *ex astronomis petendam esse* versteht H., ohne jede Frage falsch. Aber auch Wimmer übersetzt irrig *ex astronomia petenda sunt*. *Τὰ ᾿Αστρονομικά* kann nur der Titel einer früher abgefaßten astronomischen Schrift desselben Verfassers — mindestens aus seinem Kreise — sein, auf welche er sich hier, um sich nicht wiederholen zu müssen, zurückbezieht. Das bringen die vorhergehenden Worte, die zugleich die Anfangsworte der ganzen Schrift sind, einfach zur Evidenz: σημεῖα ὑδάτων καὶ πνευμάτων καὶ χειμώνων καὶ εὐδιῶν ὧδε ἐγράψαμεν καθ' ὅσον ἦν ἐφικτόν, ἃ μὲν αὐτοὶ προσκοπήσαντες, ἃ δὲ παρ' ἑτέρων οὐκ ἀδοκίμων λαβόντες. Der Verfasser hat also, gleichviel ob astronomisch durchgebildet oder nicht, jedenfalls auch astronomisch insofern geschriftstellert, als er die vorbedeutende Kraft der Sternaufgänge und -untergänge in einer besonders veröffentlichten Schrift dargestellt hatte. Es ist dieß neu und für den Peripatos nicht gleichgiltig, daß man erfährt, daß neben Aristoteles' *Περὶ οὐρανοῦ* und den *Μετέωρα* noch eine Arbeit verwandten Inhalts in der Schule des Aristoteles existiert hat (citiert wird sie allerdings, soviel ich weiß, sonst nirgends). Aber auch für die Beurteilung des Aratos ist jene Nachricht bedeutsam. Denn auch in dem ›astronomischen‹ ersten Teil der ›Phainomena‹ dieses Dichters wird die praktische Bedeutung der Sternerscheinungen, das *βιωφελές* (wie der alte Erklärer sich in den Scholien auszudrücken

nicht müde wird) geflissentlich hervorgehoben. Wer das beachtet, wird mir zugeben, daß auch in der Himmelsbeschreibung das prognostische Moment dem Dichter der wesentliche, recht eigentlich der treibende Punkt gewesen ist. S. 326 meiner *Aratea* habe ich vielleicht Unrecht gethan, die mir geläufige Thatsache auch bei meinen Recensenten stillschweigend als bekannt vorauszusetzen. So habe ich denn die Folgen jener Unterlassung tragen und die alte von mir kurzer Hand abgelehnte Rede von der Zusammenhangslosigkeit der beiden Teile des aratischen Lehrgedichts mit Variationen wieder hören müssen. In Wahrheit steht es mit Aratos nicht anders als mit dem sog. Theophrastos, welcher die Sternzeichen in seinen *'Αστρονομικά* zum großen Teil auch schon erledigt hatte, bevor er an seine *Σημεῖα* herantrat. Oder ist es kein ›Zeichen‹ im Sinne Arats, wenn dieser v. 37—44 von der verschiedenen Verwendung der beiden Bären als Schiffermarken, wenn er v. 149—155 von der für den Landbau und die Schiffahrt gleich verhängnisvollen Wirkung des Löwen, zur Zeit da die Sonne in sein Sternbild tritt, ausführlich spricht? Aratos betont v. 157—159 die verderbenbringende Erscheinung des Gestirns der Böcklein und v. 287—294 die des Steinbocks für die Schiffahrt, v. 265—267 die Bedeutung der Plejaden für die Jahresarbeit der Menschen. Andere Zeichen werden v. 300—304 vom Schützen und Skorpion, v. 314 vom Vogel, v. 331 ff. vom Sirius, v. 343 ff. (latent wenigstens) von der Argo, v. 408—430 vom Altar, v. 431—435 vom Kentauren abgeleitet. Für den Kenner des Dichters bedarf es, wie gesagt, dieser und anderer Beispiele nicht. Dem schon im Vorurteil befangenen Leser werden die aufgezählten hoffentlich genügen, um einzusehen, daß wieder einmal die Alten Recht haben, wenn sie erklären, daß es dem Arat hauptsächlich auf die prognostische Kraft des Sternenhimmels angekommen ist. Und gar nicht übel, durchaus nicht unverständig ist es (wie konnte man das nur verkennen!), daß der Dichter d i e s e Gruppe seiner ›Zeichen‹ in eine systematische Beschreibung des Himmels eingelegt hat (eine Orientierung über die Gebilde am Firmament hielt er eben, wie wir ja sehn, für notwendig). Es ist wahr, die Form der Darstellung erfährt bei Aratos da eine Umbrechung, wo die Himmelsbeschreibung verlassen und die nach Gruppen zusammengestellte Zeichenzählung beginnt (v. 754). Aber dieser Umbruch trifft schließlich doch nur die formelle Seite der Anordnung. Wer sagt uns zudem, daß das nicht eine bestimmte Theorie ist, durch welche der Fehler der Eintönigkeit wenigstens eingeschränkt werden sollte? Nach dieser Richtung bedarf es nicht so sehr der Vermehrung des litterarischen Materials als tief ein-

dringender Beobachtung der antiken Kunstformen am vorhandenen Stoffe. Wie gewisse epische Eigentümlichkeiten, welche wir heute nicht gerade bewundern, im späteren Altertum fast zu Gesetzen erhoben wurden, ist anerkannt. Allerdings fehlt mir zur Zeit noch eine evidente Parallele zu der aratischen Composition. Andre werden vielleicht etwas glücklicher sein.

Kehren wir nun zu dem sog. Theophrastos zurück, von dem wir ausgegangen sind. H. macht zunächst (nach Boehmes Vorgang) als formales Kriterium des Ursprungs die Stillosigkeit der Schrift geltend. Teils sei sie (bis zum Ueberdruß) eintönig trocken knapp, teils wortreich poetisch gesucht. Man wird sich mit einem Blick von der Richtigkeit dieser Beobachtung überzeugen können, und die Sammlungen Boehmes und H.s genügen für die These als solche gewiß. Ich habe von der somit festgestellten, überaus interessanten, Thatsache kurz bereits in anderem Zusammenhange Gebrauch gemacht (Prolegomena zu der Aratausgabe p. XXVI) und will hier nur bemerken, daß in dieser Erscheinung recht eigentlich der Schlüssel zu diesem ganzen pseudotheophrastischen Büchlein liegt. Einiges wird sich nachzutragen oder näher zu erläutern noch mehrfach Gelegenheit finden. Man hat wol — z. B. Boehme und H. — an vorliegende Dichterverse gedacht. Die nackte Möglichkeit an sich kann und soll das eine oder andre Mal gar nicht bestritten werden. Als Panacee verwendet würde indessen diese Annahme zu recht wunderlichen Folgerungen führen. Es ist hier nämlich sogleich eine nicht von H., sondern von Boehme S. 26 f. gemachte, von H. leider nicht weiter beachtete Bemerkung hinzuzunehmen, wonach nicht nur poetische, sondern vor allen Dingen spezifisch ionische Worte, bez. Wortformen, nicht gar selten in dieser attisch geschriebenen Compilation mitunterlaufen, oder (wie schärfer schon jetzt gesagt werden muß) aus der Vorlage stehn geblieben sind. Dahin gehören nun freilich nicht Worte wie *μείς* (im Sinne von ›Mondsichel‹, nicht ›Mond‹ § 27) § 12. 13. 27. 51: Bergk hatte Unrecht, wenn er *μείς* für einen poetischen Ionismus ausgab (Litteraturgeschichte IV S. 503). Wie Bergk haben sich leider auch Boehme und H. entschieden. Ionisch ist das Wort seinem letzten Ursprunge nach, aber eben so gewiß ist, daß es vor der Epoche der fraglichen Schrift als technischer Ausdruck aus dem ionischen Dialekt und der ionischen Naturwissenschaft in das Attische schon eingedrungen war, wie viele andre technische Worte. So steht die Form denn außer im Epos (Homer Hesiod Hymnen) auch bei Herodot (II 82) Hippokrates (*De septimestri partu* I p. 256, 1 ed. Foesius), Anacreon (fr. 6

Bergk) und bei dem Verfasser des pseudoeudoxischen Handbuchs der Astronomie aus dem zweiten Jahrhundert vor Chr. (*Notices et extraits* XVIII 2 S. 46), aber in der Bedeutung ›Monat‹, nicht ›Mondsichel‹. Ueberhaupt hätte H., wie auch sein Vorgänger, die technischen Ausdrücke ausscheiden müssen. *κηλάδες νεφέλαι* § 31. 51, welche Hesych s. v. mit *ἄνυδροι* wiedergibt, sind der Beschaffenheit der Endung nach nicht aus dem Attischen, sondern, wie *πλωϊάδες νεφέλαι* (Theophrast bei Plutarch *Quaest. graecae* 7) und selbst *Πληϊάδες*, aus dem Ionischen zu erklären (die *ὄρνιθες ἠθάδες* bei Aristophanes ›Vögel‹ v. 271 gewiß auch; *ἠθάς* ist als gutionisch z. B. durch Hippokrates [*De morbis mulierum* I p. 588 F.] bezeugt). *ἀπ' ἠοῦς καὶ μεσημβρίας* § 57 klingt schon bedenklicher: warum nicht *ἕω*? Aber *ἠοῦς* steht in der *κοινή* des Polybius IV 70, 8 und wieder in dem schon erwähnten Handbuch des falschen Eudoxos S. 51, von anderen abgesehen: es ist also *ἠώς* — neben *ἕως* — als einer der vielen Ionismen der beginnenden *κοινή* aufzufassen. Gäbe es keine andren Fälle, so stünde es mit der These schlecht [1]). Aber einige sichere Beispiele gibt es doch. So hat Boehme richtig bemerkt, daß der sog. ›Theophrast‹, obwol er das attische *ὄρθρος* und seine Derivata kennt, zweimal das nur hier erscheinende unattische *ἀκρωρία* (Morgenfrühe) anwendet, das dem bekannteren *ἀκρόνυχος* parallel gebildet ist und somit in die Heimat der griechischen Astronomie gehört, nach Ionien: § 21 *ἐὰν ἀκρωρίας νότου πνέοντος νοτόθεν ἀστράψηι, ὕδωρ σημαίνει ἢ ἄνεμον* und § 42 *ὀλολυγὼν ἄιδουσα μόνη ἀκρωρίας χειμέριον* (Aratos gibt v. 948 das gewöhnlichere Wort: *ἢ τρύζει ὀρθρινὸν ἐρημαίη ὀλολυγών*) [2]). Man liest ferner § 29 *θάλασσα οἰδοῦσα καὶ ἀκταὶ βοῶσαι καὶ αἰγιαλὸς ἠχῶν ἀνεμώδης* ~ Ilias XVII 205 *ἠιόνες βοόωσιν* (wie längst gesehn, H. S. 11). § 16 *κορώνη ἐπὶ πέτρας κορυσσομένη, ἣν κῦμα κατακλύζει, ὕδωρ σημαίνει.* Ich habe *Aratea* p. 354 *πτερυσσομένη* vermutet, mit Unrecht, denn *κορύσσεσθαι ἐπί τινος* ist hochpoetisch ›gegen jemanden sich wappnen, stürmen‹, *λακερυζομένη* eine sehr überflüssige Conjectur Boehmes p. 25: gerade das poetische des

1) § 17 *πολλοὶ ὑπερβολῆι* nennt Boehme p. 27 poetisch. Es findet sich aber *ὑπερβολῆι* (statt des gewöhnlichen *καθ'* oder *εἰς ὑπερβολήν*) auch z. B. bei Pseudoplutarch Apophthegmata regum p. 183 F (*ἱέρειαν ἰδὼν ὑπερβολῆι καλὴν φανεῖσαν*). Dagegen scheint § 19 *ἀναδυόμενος πυκνά* (obwol Xenophon *πυκνά* als Adverbium kennt) allerdings unattisch zu sein und nur dem ionischen Sprachgebiet, wie das Epos lehrt, anzugehören. So steht es denn auch bei Aratos v. 969: *μακρὸν ἐπιρροιζεῦσι τινασσόμενοι πτερὰ πυκνά.* Aber hier ist der Halbvers ›homerische Entlehnung‹ aus der Odyssee II 151: *τιναξάσθην πτερὰ πυκνά.*

2) *ἀκρωρίας* hat Schneider Saxo aus *ἀκρωρείας* hergestellt und richtig erklärt Theophrasti Opera IV p. 732.

Ausdrucks, welches mir und wol auch andern in dieser so stillosen Compilation anstößig erschien, ist es, wodurch sich die Ueberlieferung jetzt rechtfertigt. Die Form des im Relativsatze steckenden Gedankens (*ἣν κῦμα κατακλύζει*) ist vollends dichterisch und auch allgemein so aufgefaßt; nur ist an ein Verscitat bei diesem Satze freilich nicht wol zu denken. Denn solche relativen Bestimmungen begegnen auch sonst bei dem sog. ›Theophrastos‹, z.B. § 17: *καὶ θέρους ὅταν πολλοὶ ἀθρόοι φανῶσιν ὄρνιθες, οἳ βιοτεύουσιν ἐν νήσωι, ὕδωρ σημαίνουσιν ἐὰν δὲ μέτριοι, ἀγαθὸν αἰξὶ καὶ βοτοῖς κτλ.*‹. Aratos sagt weniger gewählt *νησαῖοι*, und statt des ionischen *βοτά* würde man bei einem attischen Schriftsteller *βόες*, allenfalls *βοσκήματα* erwarten. § 13 *ὅταν ἀνίσχοντος τοῦ ἡλίου αἱ αὐγαὶ οἷον ἐκλείποντος χρῶμα ἔχωσιν, ὕδατος σημεῖον.* Das erinnert an das epische *Ἡλίου αὐγαί.* Attisch ist *ἀκτίς* und in dieser Schrift auch angewendet. Um so mehr haben wir Grund, den ionisch-poetischen Ausdruck auf seinen Ursprung hin zu prüfen. Zu urteilen ist, so denke ich, auch hier, daß ein bezeichnendes Wort aus der Quellenschrift im Excerpt des sog. ›Theophrastos‹ stehen geblieben und nunmehr zur *nota originis* zu erheben ist. Hochpoetisch finde ich § 40 *φωνὴ ἐν λιμένι ἀποψοφοῦσα καὶ πολύπλοκον ἠχοῦσα χειμέριον.* Das Bild des Flechtens finde ich so wie hier nur noch im ›Ei‹ des Besantinos Anth. Pal. XV 27, 22 vom Gesang der Schwalbe angewendet: *πολύπλοκα μέτρα μολπᾶς.* Und noch an einen durchaus unattischen Ausdruck will ich mit ein paar Worten erinnern. Zweimal gebraucht der Verfasser dieser Schrift über die ›Zeichen‹ das Adjectivum *δημόσιος* in dem Sinne von ›gewöhnlich‹, ›gemein‹, allenfalls ›volkstümlich‹. Attisch kann diese Ableitung von *δῆμος* im V. und IV. Jahrhundert doch wol gar nichts anders heißen, als was es thatsächlich auch nur heißt, ›öffentlich‹, ›zum *δῆμος* gehörig‹, ohne jeden übelen Beigeschmack: hier ist *δῆμος* nicht dem *ὄχλος* begrifflich gleich. Ich setze die Stellen her: § 23 *καὶ τὸ δημόσιον τὸ περὶ τὰς μυίας λεγόμενον ἀληθές· ὅταν γὰρ δάκνωσι, σφόδρα, ὕδατος σημεῖον* und § 49 *καὶ τὸ πανταχοῦ δὲ λεγόμενον σημεῖον δημόσιον χειμέριον, ὅταν σύες περὶ φορυτοῦ μάχωνται καὶ φέρωσιν.* Ich kenne nur aus dem bekannten kallimacheischen Epigramm einen weiteren Beleg für diese Bedeutung von *δημόσιος* (*ἐχθαίρω πάντα τὰ δημόσια*). Uebrigens habe ich die (ionische) Quelle grade dieses ›Zeichens‹ *Aratea* p. XXVI (unten S. 634 und 640) nachgewiesen. Es scheint danach, daß *δημόσιος* in dem behandelten Sinne gradezu als ionisch zu nehmen ist.

Aus dem Gesagten ist ohne weiteres klar, daß, wo immer der sog. Theophrastos sich mit Aratos im Wortlaut berührt, die origi-

nale Fassung der gemeinsamen Quellenschrift hindurchschimmert. Die in den ›Prolegomena‹ p. XXVI angeführten Beispiele lassen sich leicht vermehren. Z. B. § 13 *καὶ ὅταν νεφέλαι πόκοις ἐρίων ὅμοιαι ὦσιν, ὕδωρ σημαίνει* ∼ Aratos v. 938 f. *πολλάκι δ' ἐρχομένων ὑετῶν νέφεα προπάροιθεν, Οἷα μάλιστα πόκοισιν ἐοικότα ἰνδάλλονται κτλ.* § 15 *χελιδόνες τῆι γαστρὶ τύπτουσαι τὰς λίμνας ὕδωρ σημαίνουσιν* ∼ Aratos v. 944 f. *ἢ λίμνην πέρι δηθὰ χελιδόνες ἀίσσονται Γαστέρι τύπτουσαι κτλ.*' § 19 *καὶ ἴουλοι πολλοὶ πρὸς τοῖχον ἕρποντες ὑδατικόν* und § 42 *γῆς ἔντερα πολλὰ φαινόμενα χειμῶνα σημαίνει* ∼ Aratos v. 957 ff. *καὶ ἀθρόοι ὦφθεν ἴουλοι Τείχε' ἀνέρποντες καὶ πλαζόμενοι σκώληκες Κεῖνοι, τοὺς καλέουσι μελαίνης ἔντερα γαίης.* § 34 *πρὸς κορυφῆι ὄρους ὁπόθεν ἂν νεφέλη μηκύνηται, ταύτηι ἄνεμος πνευσεῖται* ∼ Aratos v. 920 *ἢ νεφέλη ὄρεος μηκύνεται ἐν κορυφῇσιν* (wenn Sturm bevorsteht). Und so fort. Ich muß es dem Leser, den die Sache interessiert, überlassen, die einschlägigen Stellen der Schrift nachlesen zu wollen: jeder wird meine Behauptung ohne weiteres bestätigt finden.

Zu dem formalen Argument der Sprache gesellt sich weiter die absichtlich zerstörte, aber noch aus der Zerstörung durchsehende ursprüngliche Disposition. Hier begnüge ich mich kurz H.s Ergebnisse zu wiederholen; die Sache hat er erschöpft. Während nämlich die heutige Anordnung ganz äußerlich nur auf die 4 elementaren Wirkungen der atmosphärischen Vorgänge (Sturm, Wind, Regen, Schönwetter) in dem sog. Theophrastos zugeschnitten ist, war in einem früheren Stadium (dem nachzukommen wir uns eben bemühen müssen) die Disposition von den verschiedenen Trägern der Ursachen dieser Erscheinungen entnommen (Sonne, Mond, Thiere, Lebloses u. s. f.) und waren die eventuell verschiedenen Wirkungen bei demselben Träger, gewissermaßen unter derselben Rubrik, alle zusammen aufgeführt, auch solche, die nicht zu den genannten vier Klassen des Pseudotheophrastos gehören (wie Dürre, Donner, Blitz u. s. f.), so etwa wie Arat im zweiten Teile seines Lehrgedichts das einzelne eingestellt hat. Sehr richtig nennt H. diese Anordnung die praktisch bessere; jene andre, ohne Frage die schlechtere, konnte von Pseudotheophrastos auch nur unter vielfacher Verletzung des Princips recht mühsam, wie der Augenschein zeigt, durchgeführt werden.

Nunmehr wendet sich H. zu dem wichtigsten Teile seiner Abhandlung, in welchem er weitere Spuren der bei Pseudotheophrastos benutzten älteren Quellenschrift aufzuzeigen unternimmt. Vornehmlich handelt es sich dabei um Aratos, welchen er darum auch an erster Stelle und ziemlich ausführlich behandelt. Es war ja längst

bekannt und allgemein anerkannt, daß Aratos sogenannte ›Diosemien‹ mit Pseudotheophrastos einen ganz nahen Zusammenhang haben. Nur die Art des Zusammenhanges war noch zweifelhaft und auch durch die Boehmesche Eudoxoshypothese nicht aufgehellt. Nur das hatte Boehme richtig herausgefühlt, daß die Annahme, Aratos habe sich sein Wissen von der Meteorologie aus eben diesem Compilator, der ›Theophrastos‹ Namen heute trägt, geholt, a priori in hohem Grade unwahrscheinlich ist. Für diejenigen, die wie Aratos etwas von der Sache selbst verstanden, hat jener nie und nimmer geschrieben oder schreiben wollen. Aber durchschlagend sind solche Erwägungen allein noch nicht, und besser thut man, dergleichen Gründe zu unterdrücken, bis man (wie in diesem Falle) bessere Argumente zur Verfügung hat. Allerdings lehrt eine genaue Vergleichung des Dichters mit dem Compilator, daß ihre hochgradige Uebereinstimmung auf eine gemeinsame ältere Quelle zurückgeht. Setzen wir dieses im folgenden als völlig erwiesen voraus; H. hat es bewiesen.

Bisher durften wir den Heegerschen Untersuchungen im wesentlichen folgen. An dieser Stelle macht seine Deduction einen bedenklichen Sprung, sofern sie als implicite erwiesen im folgenden voraussetzt, was im vorhergehenden thatsächlich nicht auch erwiesen worden ist. Steht, wie zugegeben, die gemeinsame Vorlage des Aratos und des sog. ›Theophrastos‹ fest, woran sollen wir so ohne weitere Erkennungsmittel grade eine ›peripatetische‹ Quelle in dieser Vorlage sehen? Das steht weder bereits fest, noch läßt es sich irgend nachweisen. Wenigstens habe ich mich lange vergeblich abgemüht, und H. liegt es ob, den schuldig gebliebenen Beweis nachzuliefern. Meine Untersuchungen, von denen ich in Kürze einiges schon in den ›Prolegomena‹ zu meiner Arataausgabe niedergelegt habe, führten von diesem Wege ab in eine ganz andre Richtung. Das Endergebniß hat mich nicht wenig überrascht, aber auch nicht wenig erfreut. Ich lege dies Ergebniß vor, damit die Prüfung von anderer Seite vorgenommen werden kann. Zugleich möchte ich in dieser Form den Dank für die mannichfache Belehrung abtragen, die ich H., wie seinem Lehrer Wachsmuth, in der Diosemienfrage zu schulden bekenne. Schließlich verliert die Heegersche Arbeit durch die folgende Berichtigung nicht im geringsten an Wert: sie gewinnt.

Am Ende des ganzen, § 57, gibt der Compilator noch eine orientierende Bemerkung, welche, ebenfalls ziemlich gegen Ende des aratischen Gedichts, eine schlagende Parallele findet; bemerkt ist

sie von Boehme S. 7 f., nur nicht gebührend verwertet. Ich stelle die Worte, die hierher gehören, neben einander:

›Theophrastos‹ § 57

ἐπὶ δὲ τοῖς ἄστροις εἴωθεν ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ σημαίνειν, καὶ ταῖς ἰσημερίαις καὶ τροπαῖς οὐκ ἐπ' αὐταῖς ἀλλ' (ἀλλ' corr. Furlanus: *ἄλλαις* codd.) *ἢ πρὸ αὐτῶν ἢ ὕστερον μικρῶι.*

Aratos 1124 sqq.

Bricht ein Wolf ein, so erwarte Regen *τρὶς περιτελλομένης ἠοῦς.*

οὕτω καὶ προτέροις ἐπὶ σήμασι τεκμήραιο
ἐσσομένων ἀνέμων ἢ χείματος ἢ ὑετοῖο
αὐτὴν ἢ μετὰ τὴν ἢ καὶ τριτάτην ἔτ' ἐς ἠῶ.

Nimmt man *αὐταῖς* bei dem sog. Theophrastos in dem Sinne von *μόναις* (so kommt es auch in attischen Quellen, sogar Inschriften, vor [vgl. W. Schulze *Quaestiones epicae* p. 250 [3]), so ist die Gleichheit des Gedankens trotz der Verallgemeinerung (*μικρῶι*) einleuchtend. In dem sog. Theophrastos steht nun aber ein auf den ersten Blick vielleicht unscheinbares, in Wahrheit aber eminent wichtiges Plus: der Hinweis auf die Sonnenwenden und Aequinoctien. Die Sonnenwenden nämlich erscheinen in Verbindung mit der Dreizahl genau so wie dort noch zweimal in der einschlägigen Litteratur, und beide Male als demokritische Vorschrift:

Plinius *N. H.* XVIII 231

Democritus talem futuram hiemem arbitratur, qualis fuerit Brumae dies et circa eum terni, item solstitio aestatem.

Didymus *Geop.* I 5, 3

Δημόκριτος δὲ καὶ Ἀπουλήιός φασι 'τοιοῦτον χρὴ προσδοκᾶν ἔσεσθαι τὸν χειμῶνα, ὁποία ἔσται ἡ ἡμέρα τῆς ἑορτῆς, ἣν οἱ Ῥωμαῖοι Βροῦμα καλοῦσι, τουτέστιν ἡ τετάρτη καὶ εἰκοστὴ τοῦ Δίου μηνός, ἤτοι Νοεμβρίου'.

Also: eine als demokritisch im späteren Altertum noch wolbekannte Lehre steckt in der Compilation des Pseudotheophrastos wie in des Aratos ›Diosemien‹. Demokritos schrieb in ionischer Mundart und, wie bekannt, in hochpoetischer, entzückender Sprache. Ja, über ›Wetterzeichen‹ handelte er in einem Buche, dessen Titel *Περὶ ἐπικαιριῶν καὶ ἀκαιριῶν* ich ›Proleg.‹ p. XXVI in dem thrasyllischen Verzeichniß, wie ich hoffe, richtig erkannt und bezogen habe. Das Buch war bisher unverstanden, ja ein derartiger Stoff für Demokritos wol gar geleugnet worden, z. B. von Boehme S. 70 sqq. Zeller I[5] 2, 895 Anm. Man muß sich nur hüten, die ›demokritischen‹ Geoponika, Reste also der Schrift *Περὶ γεωργίης*, ohne weiteres mit

der hierhergehörigen Schrift *Περὶ ἐπικαιριῶν καὶ ἀκαιριῶν* zusammenzuwerfen; vgl. E. H. F. Meyer, Geschichte der Botanik I 16 f. Von der *ἀκαιρία ἔργων* — wenn diese des Beleges bedarf — spricht z. B. Theophrastos *Causae plantarum* V 15, 3, und was ist das aratische *λέγει δ' ὅτε βῶλος ἀρίστη Βουσί τε καὶ μακέλῃσι, λέγει δ' ὅτε δεξιαὶ ὧραι Καὶ φυτὰ γυρῶσαι καὶ σπέρματα πάντα βαλέσθαι* anderes, als eine Art Paraphrase des demokritischen Schrifttitels? Aus diesem Buche also stammt das von Mullach *Democriti fragmenta* p. 238 fälschlich den *Γεωργικά* des Demokritos zugewiesene Bruchstück, welches ich eben (S. 632) bei Aratos wie Pseudotheophrastos nachgewiesen habe. Nicht ein echtes theophrastisches Werk *Περὶ σημείων*, wie H. nach andrer Vorgange vermutet hat, sondern das viel ältere echte demokritische Buch ›Ueber die günstigen und ungünstigen Zeitmomente‹ hat beiden, dem Dichter wie dem namenlosen Peripatetiker, vorgelegen. Wo Aratos also mit dem sog. Theophrastos im Wortlaut sich berührt, ist eine Spur des originalen Ausdrucks des Demokritos noch ersichtlich. Das will viel sagen[1]). Diesem Ergebniß ist, wie schon S. 625 bemerkt, Boehme in seiner Dissertation ganz nahe gewesen. Es nimmt einen Wunder, wie er es fertig gebracht hat, ihm schließlich doch noch auszuweichen. Er kennt die Demokritstelle von der Zweiteilung des Jahres und den drei kritischen Tagen um die Sonnenwenden, vergleicht sie mit den angeführten Schlußworten des Pseudotheophrastos, sagt selber, wie nahe es läge, beide zu combinieren — und am Ende zieht er sich doch auf seinen hypothetischen Eudoxos zurück, weil mit keinen Mitteln der Nachweis zu erbringen sei, daß Demokritos über Wetterzeichen in dem Sinne des Pseudotheophrastos geschrieben habe. Als ob das für Eudoxos überliefert oder gar von Boehme bewiesen ist! Ja, für diesen steht nicht einmal die meteorologische ›Dicho-

1) Nebenher mag das vielgenannte Demokritosfragment bei Clemens Protrept. p. 59 Pott. (= Strom. V p. 709 P., ausgeschrieben von Eusebius Praep. evang. XIII 13, 27 p. 675 [= II p. 205 Dind.]) berichtigt werden: *ὅθεν οὐκ ἀπεικότως ὁ Δημόκριτος ›τῶν λογίων ἀνθρώπων ὀλίγοι‹* (*ὀλίγους* codd., nämlich Diogenes von Apollonia [Diels Verhandl. der Stettiner Philologenversammlung 1880 S. 108[40]]) *φησίν‹ ἀνατείναντες* (*-ας* codd.; vgl. die zweite Clemensstelle) *τὰς χεῖρας ἐνταῦθα, οὗ* (*ὃν* codd.) *νῦν ἠέρα καλέομεν οἱ Ἕλληνες, πάντα Δία μυθέονται* (*-εῖσθαι* codd.; *-έεται* die Hdss. an der andren Clemensstelle, *-εῖται* hieraus die Eusebiushdss.). *καὶ πάντα οὗτος οἶδε καὶ διδοῖ καὶ ἀφαιρεῖται, καὶ βασιλεὺς οὗτος τῶν πάντων‹.* Ich habe aus Eusebius *οὗ* eingesetzt statt *ὃν*, weil nach Demokritos Zeus nicht direct als die Luft bezeichnet werden kann; vgl. *Aratea* p. 128, wo dieser Gebrauch von *οὗ* zur Genüge belegt ist. Zellers Conjectur *πατέρα* für *πάντα* halte ich nicht für zutreffend (Philos. d. Griechen I[5] 2, S. 937).

tomie des Jahres‹ fest, welche doch für Demokritos sicher bezeugt ist. Uebrigens kennen wir ja jetzt wirklich das Boehme noch unbekannte demokritische Buch über die ›Zeichen‹. Aber auch ohne den Titel hätte Boehme leicht zu dieser Schriftstellerei des Demokritos auf einem anderen ihm vertrauteren Wege gelangen können. Clemens berichtet in den ›Stromateis‹ VI p. 755 P.: *Δημόκριτος δὲ ἐκ τῆς τῶν μεταρσίων παρατηρήσεως πολλὰ προλέγων ›Σοφία‹ ἐπωνομάσθη. ὑποδεξαμένου γοῦν αὐτὸν φιλοφρόνως Δαμάσου τοῦ ἀδελφοῦ τεκμηράμενος ἔκ τινων ἀστέρων πολὺν ἐσόμενον προεῖπεν ὄμβρον. οἳ μὲν οὖν πεισθέντες αὐτῷι συνεῖλον τοὺς καρποὺς (καὶ γὰρ ὧραι θέρους ἐν ταῖς ἅλωσιν ἔτι ἦσαν), οἱ δὲ ἄλλοι πάντα ἀπώλεσαν ἀδοκήτου καὶ πολλοῦ καταρρήξαντος ὄμβρου* (= Plin. XVIII 341). Die erläuternde Geschichte mag auf sich beruhen, obwol *Δάμασος*, der Bruder des Demokritos, durch den Vollnamen seines Vaters *Δαμάσιππος* (so bei Diog. Laert. IX 34 neben *Ἡγησίστρατος* und *Ἀθηνόκριτος*) geschützt wird. Seine fortgesetzten Beobachtungen der atmosphärischen Vorgänge hat Demokritos jedenfalls auch schriftlich mitgeteilt. Damit kommen wir auf ›Wetterzeichen‹, mag immerhin einzelnes, auf den Landbau bezügliches, in seiner Schrift *Περὶ γεωργίας* ausgeführt gewesen sein. Ob sich schließlich Plinius XVIII 321 (*his, quae sunt necessaria, adicientur de luna ventisque et praesagiis, ut sit tota sideralis ratio perfecta. Namque Vergilius etiam in numeros lunae digerenda quaedam putavit Democriti secutus ostentationem*) auf des Demokritos Buch ›Ueber den Landbau‹ oder die ›Zeitmomente‹ bezieht, muß unentschieden bleiben.

Ich habe noch eine zweite demokritische Spur bei dem sog. Theophrastos wie bei Aratos gefunden und in den ›Prolegomena‹ der Arataausgabe ausführlich behandelt p. XXVI. Sie führt zunächst allerdings in ein anderes Werk des Philosophen, *Περὶ εὐθυμίης*, doch ist bei dem identischen Wortlaut nunmehr zu urteilen, daß Demokritos das in *Περὶ εὐθυμίης* erwähnte Vorzeichen von den tollenden Schweinen mit den gleichen Worten auch in dem Buch *Περὶ εὐκαιριῶν καὶ ἀκαιριῶν* dargestellt habe.

Die pseudotheophrastische Schrift will eine Materialsammlung aus älteren Quellen sein, aber keineswegs ausschließlich. Einige Beobachtungen nimmt der Verfasser energisch für sich in Anspruch § 1: *σημεῖα ὑδάτων καὶ πνευμάτων καὶ χειμώνων καὶ εὐδιῶν ὧδε ἐγράψαμεν, καθ' ὅσον ἦν ἐφικτόν, ἃ μὲν αὐτοὶ προσκοπήσαντες ἃ δὲ παρ' ἑτέρων οὐκ ἀδοκίμων λαβόντες.* Genannt hat der Verfasser (außer dem einmal § 45 genannten Archilochos) seine ›nicht unberühmten‹ Gewährsmänner leider nicht, den einen hat neuere Forschung in den § 35—37 festgestellt: es ist Aristoteles in der ›Meteo-

rologie‹ II 6 (Boehme S. 50). Zu Aristoteles tritt nunmehr — und zwar als Hauptquelle — Demokritos, auch ein *οὐκ ἀδόκιμος*, zumal für die Peripatetiker, wie die physischen Schriften derselben sattsam beweisen. Einen dritten Autor würde ich nicht namhaft machen, auch nicht postulieren können: denn der demokritische Anteil kann mittelst des Aratos unschwer begrenzt werden[1]). Da bleiben nur eine Reihe von Einzelheiten. Und bei denen erhebt sich zuvörderst die Frage, ob der Compilator der Schrift (seiner Angabe entsprechend) das eine oder andre nicht selber beobachtet haben kann. Warum auch nicht? Dies gilt, wie mir scheinen will, sicher von einer zusammengehörigen Reihe engbegrenzter Zeichen, welche attische oder Attika benachbarte Gegenden voraussetzen.

§ 20 *Ὑμηττὸς ἐλάττων, ἄνυδρος καλούμενος, ἐὰν τῶι κοίλωι νεφέλιον ἔχηι, ὕδατος σημεῖον. καὶ ἐὰν ὁ μέγας Ὑμηττὸς τοῦ θέρους ἔχηι νεφέλας ἄνωθεν καὶ ἐκ πλαγίου, ὕδατος σημεῖον. καὶ ἐὰν ὁ ἄνυδρος Ὑμηττὸς λευκὰς ἔχηι ἄνωθεν καὶ ἐκ πλαγίου.* § 22 *ἡ Εὔβοια ὅταν διαζωσθῆι μέση, ὕδωρ διὰ ταχέων.* § 24 *τῆς δὲ νυκτὸς ὅταν τὸν Ὑμηττὸν κάτωθεν τῶν ἄκρων νεφέλη διαζώσηι λευκὴ καὶ μακρά, ὕδωρ γίνεται ὡς τὰ πολλὰ μετρίων ἡμερῶν. καὶ ἐὰν ἐν Αἰγίνηι ἐπὶ τοῦ Διὸς τοῦ Ἑλλανίου νεφέλη καθίζηται, ὡς τὰ πολλὰ ὕδωρ γίνεται.* § 43 *ἐπὶ Πλειάδι δυομένηι ἐὰν λάμψηι κατὰ Πάρνηθα καὶ Βριληττὸν καὶ Ὑμηττόν, ἐὰν μὲν ἅπαντα καταλάμψηι, μέγαν χειμῶνα σημαίνει, ἐὰν δὲ τὰ δύο, ἐλάττω, ἐὰν δὲ Πάρνηθα μόνον, εὐδιεινόν. καὶ ἐὰν χειμῶνος ὄντος νεφέλη μακρὰ ἐπὶ τὸν Ὑμηττὸν ἦι, χειμῶνος ἐπίτασιν σημαίνει.* § 47 *τῆς Πάρνηθος ἐὰν τὰ πρὸς ζέφυρον ἄνεμον καὶ τὰ πρὸς Φύλης φράττηται νέφεσι βορείων ὄντων, χειμέριον τὸ σημεῖον.*

Wer hier einwerfen wollte, spezielle Localangaben oder locale Beschränkungen habe Aratos ja überhaupt vermieden, der würde nicht ganz das Richtige treffen. Wo nämlich Aratos' Quelle, d. h. Demokritos, eine locale Einschränkung bot, hat er sich Verallgemeinerungen allerdings nachweislich erlaubt. Unser Material, so gering es

1) Zu dem Anteil des Demokritos ist also das Zeichen der Krippe zu rechnen, das Aratos v. 898 ff. (aus Aratos Theokritos, vgl. *Aratea* p. 259) und der sog. Theophrastos § 23 in gleichem Sinne behandeln. Von diesem Sternbild sagt der wolunterrichtete Aratscholiast zu v. 892 *ἥτις ὑπὸ τῶν προτέρων φιλοσόφων οὕτω »Φάτνη« προσηγόρευται.* Ueber den Philosophen Demokritos (der die Benennung gewiß nicht erfunden, sondern übernommen hatte) hinauszugehn liegt trotz des verallgemeinernden Plurals *φιλοσόφων* kein Anlaß vor. — Den Ursprung dieses Sternnamens sucht Voß (Anm. z. d. Aratstelle) vielmehr in den Kreisen der griechischen Landbevölkerung.

im Ganzen und Großen auch sein mag, gestattet noch heute die Beweisführung. Aratos sagt v. 988 ff.:

εἴ γε μὲν ἠερόεσσα παρὲξ ὄρεος μεγάλοιο
πυθμένα τείνηται νεφέλη, ἄκραι δὲ κολῶναι
φαίνωνται καθαραί, μάλα κεν τόθ' ὑπεύδιος εἴης.

Seine Quelle sprach vom Olympos und dem Abdera benachbarten Athos und andern für die Wetterdeutung wichtigen Gebirgen: § 51 *Ὄλυμπος δὲ καὶ Ἄθως καὶ ὅλως τὰ ὄρη τὰ σημαντικὰ ὅταν τὰς κορυφὰς καθαρὰς ἔχωσιν, εὐδίαν σημαίνει* (vgl. § 51). Aus der Vergleichung geht mit genügender Sicherheit hervor, daß der Gewährsmann des Aratos den Athos und Olympos als ›bezeichnende Berge‹ jedenfalls in diesem Zusammenhange aufgeführt hatte. Diese Beobachtung gewinnt an Bedeutung, sobald man die weitere, schon berührte negative Erscheinung hinzunimmt, daß attische oder Attika benachbarte Gegenden (Aegina Euboea), die doch der sog. ›Theophrastos‹ heranzieht, im Aratos auch mittelbar unberücksichtigt geblieben sind. Die thrakische Küste, allenfalls Nordgriechenland, nicht aber das Herz von Hellas, war dem Quellenautor bekannt. Demokritos wird auf diesem Wege nur bestätigt.

Schließlich paßt ein derartiges Buch des Demokritos in das atomistische System. Die Atomisten legten den Thieren, Pflanzen und der unbelebten Natur gleiche, nur in anderm Mischungsverhältniß genommene, Körperstoffe bei. Verstand eignet den Fischen, Vögeln, Steinen nicht anders als den Menschen. Warum somit nicht auch auf vegetabilische und animalische Naturerscheinungen achten? Sofern wir nicht durch uns selber über das, was in der Natur bevorsteht, Bescheid wissen, können wir uns durch Beobachtung der Einzelwesen aller Gattungen über sich vorbereitende Phaenomene (*φαινόμενα* ist auch hier alter Name)[1]) Bescheid verschaffen. Der sammelnde und sichtende Philosoph fand in dem herrschenden Volksglauben und Volksaberglauben Massen fester und z. T. uralter Prognostika, recht eigentlich ein Stück Culturgeschichte des Menschengeschlechts. Er hat dergleichen nicht verschmäht, sondern zusammengetragen (wie einst die Brüder Grimm ihre Märchenschätze). Auch das ist eine ächte That der Wissenschaft, die wir, wer sich nicht zu vornehm dünkt, dem bewunderungswürdigen Empiriker endlich auch einmal danken wollen. Aratos, der überzeugte Verkünder die-

1) Vgl. Xenophon Memorab. I § 5. Die ganze Einleitung der Memorabilien ist für diese Art der Terminologie wichtig. Daß Demokritos die *σημεῖα* im Menschen selbst (ähnlich wie Sokrates) den äußerlichen Zeichen vorgezogen hat, mag noch ausdrücklich betont werden: Plut. *De san. tuenda* p. 129 (›Proleg.‹ p. XXVI).

ser Naturzeichen, verräth eine scharf ausgeprägte philosophische Richtung nirgends. Das pantheistisch gehaltene Proömium auf Zeus könnte ein Stoiker gedichtet haben. Nichtsdestoweniger vermag ich dies Proömium auch heute so wenig wie früher (trotz dringlicher Aufforderung) für spezifisch stoisch halten. Die stoische Schule hat doch den Pantheismus nicht geschaffen noch allein gepachtet. Nicht zufällig sind die ältesten Stoiker orientalische Griechen, wie längst von andrer Seite betont worden ist. Aber auch unter den Griechen sind die Stoiker nicht die einzigen oder die ersten Philosophen gewesen, welche pantheistisch gestimmt erscheinen. Sogar die Atomisten huldigen einem gewissen Pantheismus. »Das Göttliche im eigentlichen Sinne, das einzige Wesen, von dem alles abhängt, ist dem Demokritos die Natur, oder genauer die Gesammtheit der durch ihre Schwere sich bewegenden und die Welt bildenden Atome. Nur Sache des Ausdrucks ist es, wenn hierfür in populärer Rede die Götter gesetzt werden« (Zeller, Philosophie der Griechen I[3] S. 754 f.). Man hat auch Arats »Wetterzeichen« aus seinem angeblichen Stoicismus erklären wollen. Das wäre nur zulässig, wenn die stoische Richtung der aratischen Phainomena anderweitig unbedingt feststünde [1]). So geht es nicht. Griff aber der Dichter auf den großen Empiriker Demokritos so energisch zurück, dann wird er sich (ohne im einzelnen für die Lehre der Atomisten verantwortlich gemacht werden zu dürfen) im allgemeinen der demokritischen Philosophie immerhin genähert haben. Mehr zu sagen wäre vermessen.

Die gemeinsame Vorlage des Pseudotheophrastos und Aratos, die wir nunmehr Demokritos zu taufen berechtigt sind, versucht H. in dem dritten Teil der Arbeit aus andern Quellen zu ergänzen. Und dieser Versuch ist im ganzen als wolgelungen zu bezeichnen, im einzelnen allerdings stark verbesserungsfähig, aber auch verbesserungswürdig. — Zunächst Plinius Nat. Hist. XVIII. Man glaubt nicht selten eine genaue Uebersetzung des sog. Theophrastos zu lesen. So wörtlich stimmt das lateinische des Plinius zu den entsprechenden Stellen in jenem Autor. Dabei ist eine von H. nicht

1) Ich habe in meinen *Aratea* ausgeführt, daß Arats »Phainomena« bei den Stoikern sehr beliebt gewesen sind, »wie sonst nur noch Homer und allenfalls Euripides«. Jetzt wendet man auch diese Ausführung gegen mich und will aus der Beliebtheit des Aratos bei den Stoikern den Schluß auf die stoische Richtung der »Phainomena« rechtfertigen. Ich lehne diese Art der Argumentation noch einmal mit aller Entschiedenheit ab. War etwa »Homer« ein Stoiker? Germanicus hat allerdings Stoisches in das aratische Gedicht hineingetragen: vgl. mein Prooemium *De Germanici prooemio* Gryph. 1893, p. IV sqq.

wahrgenommene und doch auffällige Erscheinung wol zu beachten. Ein Teil der plinianischen ›Zeichen‹, die von Vögeln entnommen werden, ergibt ins Griechische zurückübersetzt, alphabetische Reihenfolge c. 87, 362 f. *Grues noctua corvi graculi albae aves volucres terrestres hirundo aves arboreae anseres ardea* sind griechisch *γέρανοι γλαύξ κόρακες κολοιοί ὄρνιθες λευκοί, ὄρνιθες χερσαῖοι χελιδών* [*ὄρνιθες δένδρειοι*] *χῆνες* [*ἐρωδιός*]. Ein Zufall ist völlig ausgeschlossen, da bei Aelianus Thiergeschichte VII 7 die gleiche Anordnung herrscht: *γέρανοι* [*ἐρωδιός*] *γλαύξ κόραξ κορώνη κολοιός λευκοὶ ὄρνιθες, νῆτται καὶ αἴθυιαι, ὄρνιθες πελάγιοι* [*ἐρίθακος*] *ὄρνιθες ἠθάδες*, und noch einige Male die allgemeine Rubrik *ὄρνιθες*, darunter die *terrestres* des Plinius. Ich vergleiche im folgenden die parallelen Stücke bei beiden Schriftstellern:

Aelianus.	Plinius.
πετόμεναι δὲ ἄρα ἡσυχῇ αἱ αὐταὶ (*γέρανοι*) *ὑπισχνοῦνται εὐημερίαν τινὰ καὶ εἰρήνην ἀέρος, καὶ σιωπῶσαι δέ, ὅτι ἔσται ὑπεύδια, τοὺς οὐκ ἀπείρως ἔχοντας τῆς σιωπῆς ὑπομιμνήσκουσιν αἱ αὐταί. ἐὰν δὲ καταπέτωνται καὶ βοῶσι καὶ ταράττωσί τε καὶ ταράττωνται, ἀπειλοῦσι κἀνταῦθα χειμῶνα ἰσχυρόν.*	*grues silentio per sublime volantes serenitatem,*
ἐρωδιὸς δὲ ἐκ νέφους (*δὲ κνεφαῖος codd.*: cf. Hesiodi *Opera* v. 449) *βοῶν τὰ αὐτὰ ἔοικεν ὑποδηλοῦν· πετόμενος δὲ ἐρωδιὸς τῆς θαλάττης εὐθὺ ὕδωρ ἐξ οὐρανοῦ ῥαγήσεσθαι αἰνίττεται.*	
εἰ δὲ εἴη χειμέρια, ᾄσασα γλαὺξ εὐδίαν μαντεύεται καὶ ἡμέραν φαιδράν· ἐὰν δὲ εὐδία μὲν ᾖ, ἡ δὲ ὑποφθέγγηται, χειμῶνα δεῖ προσδέχεσθαι.	*sic et noctua in imbre garrula, at sereno tempestatem,*
κόραξ δὲ ἐπιτρόχως φθεγγόμενος καὶ κρούων τὰς πτέρυγας καὶ κροτῶν αὐτάς, ὅτι χειμὼν ἔσται, κατέγνω πρῶτος.	*corvique singultu quodam latrantes seque concutientes, si continuabunt, si vero carptim vocem resorbebunt, ventosum imbrem.*
κόραξ δὲ αὖ καὶ κορώνη καὶ κολοιὸς δείλης ὀψίας εἰ φθέγ-	

Aelianus.	Plinius.
γοιντο, χειμῶνος ἔσεσθαί τινα ἐπιδημίαν διδάσκουσιν.	
κολοιοὶ δὲ ἱερακίζοντες (ὡς ἐκεῖνος λέγει, *Aristoteles* nämlich) καὶ πετόμενοι πῆ μὲν ἀνωτέρω πῆ δὲ κατωτέρω κρυμὸν καὶ ὑετὸν δηλοῦσιν.	
	graculi (κολοιοί) *sero a pabulo recedentes hiemem,*
κορώνη δὲ ἐπὶ δείπνου ὑποφθεγγομένη ἡσυχῇ ἐς τὴν ὑστεραίαν εὐδίαν παρακαλεῖ.	
φανέντες δὲ ὄρνιθες πολλοὶ μὲν τὸν ἀριθμόν, λευκοὶ δὲ τὴν χρόαν, χειμὼν ὅτι ἔσται πολύς, ἐκδιδάσκουσιν.	*et albae aves, cum congregabuntur,*
νῆτται δὲ καὶ αἴθυιαι πτερυγίζουσαι πνεῦμα δηλοῦσιν ἰσχυρόν.	
ὄρνιθες δὲ ἐκ τοῦ πελάγους ἐς τὴν γῆν σὺν ὁρμῆι πετόμενοι μαρτύρονται χειμῶνα.	
ἐρίθακος δὲ ἐς τὰ αὔλια καὶ τὰ οἰκούμενα παριὼν δῆλός ἐστι χειμῶνος ἐπιδημίαν ἀποδιδράσκων.	
ἀλεκτρυόνες γε μὴν καὶ ὄρνιθες οἱ ἠθάδες πτερυσσόμενοι καὶ φρυαττόμενοι καὶ ὑποτρίζοντες χειμῶνα δηλοῦσιν.	
ἀπειλοῦσι δὲ πνεῦμα λουόμενοί γε ὄρνιθες καὶ ἀνέμων τινὰς ἐμβολὰς ὑποφαίνουσιν.	
χειμῶνος δὲ ὄντος ἐς ἀλλήλους ὄρνιθες πετόμενοι καὶ δι' ἀλλήλων θέοντες σημαίνουσιν εὐδίαν.	
ὄρνιθες δὲ ἀθροιζόμενοι περί τε λίμνας καὶ ποταμῶν ὄχθας χειμῶνα ἐσόμενον οὐκ ἀγνοοῦσιν.	
πάλιν τε ὄρνιθες οἱ μὲν θαλάττιοι καὶ οἱ λιμναῖοι ἐς τὴν γῆν ἰόντες, ὡς ἔσται χειμὼν πολύς, οὐκ ἀγνοοῦσιν, οἱ δὲ χερσαῖοι	*et cum terrestres volucres contra*

Aelianus.	Plinius.
σπεύδοντες ἐς τὰ νοτερὰ εὐδίας ἄγγελοί εἰσιν, ἐὰν μέντοι σιωπῶσιν ...	*aquam clangores dabunt perfundentesque sese, sed maxime cornix,*
	hirundo tam iuxta aquam volitans, ut pinna saepe percutiat,
	quaeque in arboribus habitant fugitantes in nidos suos,
	et anseres continuo clangore intempestivi,
	ardea (= *ἐρωδιός*) *in mediis harenis tristis* [1]).

Statt die umständliche Confrontierung fortzusetzen, will ich lieber zwei scheinbar sich widersprechende Stellen, eine aus Plinius und eine aus Aelian, durch Emendation in Uebereinstimmung bringen. Von den Schweinen sagt Aelian nach den Handschriften und Hercher *ὕες δὲ ἐν τοῖς ἀρώμασι φαινόμενοι ὑετοῦ φυγὴν διδάσκουσιν* und Plinius *porci alienos sibi manipulos feni lacerantes*: also hatte Aelians Quelle statt des sinnlosen *ἀρώμασι στρώμασι* und statt *φαινόμενοι* das dem demokritischen *μαργαινούσας* entsprechende *μαινόμενοι* (vgl. ›Prolegomena‹ p. XXVI). Hieraus ergibt sich für Plinius die Besserung *alternos* für *alienos*: ›abwechselnd zerzausen sich die Schweine ihre Streubündel‹. Weitere Identität hat H. zwischen Plinius und Aelian im einzelnen bemerkt. Ich füge hinzu, daß beiden gemeinsam die Bezugnahme auf berühmte Prognosten ist zu Anfang oder in der Mitte ihrer Prognostika. Die Beispiele speziell sind allerdings verschieden. Plinius erzählt § 341 eine Geschichte von Demokritos, Aelian c. 8 p. 175 von Hipparchos dem Bithyner, welchen er (sehr sonderbar!) am Hofe des syrakusischen Tyrannen Hieron leben läßt, und Anaxagoras. Leicht können dergleichen Anecdoten zur Erläuterung der Wichtigkeit der ganzen Wetterzeichenlehre mit dem Quellenbuch, das Plinius und Aelian benutzt haben, verbunden worden sein. Das Buch selbst muß ein (vielleicht mit einigen fremdartigen Zusätzen versehenes) Excerpt aus der echten Schrift des Demokritos gewesen sein. Aus demselben Excerpt schöpfte jedenfalls noch der Anonymus, welchen H. aus Wachsmuths Abschrift nach einem Codex der Laurentiana herausgegeben und se-

1) Für die Säugethiere scheint Aelian c. 8 (*βόες, αἶγες καὶ πρόβατα, ὕες, ἄρνες καὶ ἔριφοι, γαλαῖ καὶ μύες, λύκοι, λέων, ὑποζύγια, λαγώς*) eine Zerstörung der ursprünglichen Ordnung zu bieten. Wenigstens gibt Plinius § 364 *pecora boves porci*: d. h. *αἶγες καὶ πρόβατα, βόες, ὕες*. Damit ist aber gar nichts anzufangen.

ciert hat. Mit Glück und Geschick zerlegt er diesen Anonymus in mehrere, handschriftlich nicht gesonderte Teile und stellt diese mit andern entsprechenden Litteraturdenkmälern zusammen. Man muß auch dieser mühsamen und gelehrten Partie der Dissertation alle Anerkennung zollen. Aber lassen wir diese und andre ›Zeichen‹ von secundärer Bedeutung und wenden wir uns zur Hauptsache zurück: ›Pseudotheophrastos‹ und Aratos.

Ob die für Plinius und Aelian festgestellte alphabetische Ordnung höher hinaufreicht, diese Frage ist wenigstens aufzuwerfen. Ich möchte sie nicht entscheiden, aber dasjenige, was für das höhere Alter dieser Ordnung zu sprechen scheinen könnte, darf ich nicht verschweigen. Durchmustert man im Pseudotheophrastos die ja auseinandergerissene sachliche Folge der Zeichen, so bemerkt man Gruppen wie diese: § 39 (als Sturmboten) *χῆνες, σπίνος, ὀρχίλος καὶ ἐριθεύς, κορώνη, κόραξ, κολοιός* (also in umgekehrtem Alphabet), § 52 (als Boten schönen Wetters) *γέρανος, γλαύξ, κόραξ, κορώνη, ὀρχίλος* (also in der bei Plinius und Aelian beobachteten Folge), § 54 *<αἶγες καὶ> πρόβατα, βοῦς, κύων*. Vorsicht ist aber durchaus geboten; so mögen sonstige Aehnlichkeiten unterbleiben. Auch im Aratos ließe sich die eine oder die andere Aufzählung ohne große Schwierigkeit auf diese Anordnung zurückführen, z. B. v. 1021 ff.: *χῆνες [κορώνη κολοιοί] σπίνος, ὄρνιθες πελάγιοι, ὄρχιλος ἢ καὶ ἐριθεύς, κολοιοί [μέλισσαι] γέρανοι*, aber auch hier kann und wird der Schein trügen. Ich möchte nicht weiter gehen.

Dadurch, daß wir den sog. Theophrastos nicht mehr als die unmittelbare Quelle des Aratos für die Wetterzeichen, sondern als einen parallelen Benutzer desselben alten Buches zu betrachten haben, wird seine Bedeutung für uns keineswegs vermindert. Ich habe S. 628 f. und p. XXVI der ›Prolegomena‹ an handgreiflichen Beispielen dargethan, wie sogar der Wortlaut der gemeinsamen Vorlage durch die Uebereinstimmung der beiden Benutzer gelegentlich noch hergestellt werden kann. In der That: Demokritos hat nicht bloß am Gedankeninhalt des Aratos, sondern auch an seinem sprachlichen Ausdruck gewissen Anteil. Aber auch sonst gibt die Vergleichung des sog. Theophrastos mit Aratos recht oft zu denken. Ich, nicht nicht erst meine Recensenten, habe darauf aufmerksam gemacht, daß das aratische Zeichen vom dreimaligen Wachstum der Mastixpflanze auch bei dem sog. Theophrastos steht: es stand also in der gemeinsamen Quelle. Nichtsdestoweniger habe ich seiner Zeit die Behauptung gewagt, Aratos habe seinerseits grade auf dieses Zeichen besonderes Gewicht gelegt. Nicht das Vorkommen des Mastix-

zeichens an sich, sondern die unverhältnißmäßig ausführliche, übrigens auch merklich liebevolle, Schilderung dieses Zeichens, die in ihrer Art und nach ihrem Umfang geradezu einzig im Aratos dasteht, war und ist trotz des mehrfach erfolgten Vetos für mich ein Argument: wo die Phainomena des Aratos entstanden, dort waren die beschriebenen Mastixerscheinungen nicht unbekannt. Das trifft, so viel wir wissen, weder für das makedonische Bergland zu (Pella) noch für den griechischen Continent (Athen).

Athen ist als Abfassungsort der ›Phainomena‹ erst ganz neuerdings vermutet worden (Susemihl in Fleckeisens Jahrbb. 1893 S. 43): ich finde aber gar nichts, was dafür spräche. Pella ist eine alte Hypothese, welche uns indessen nur durch den Fälscher eines aratischen Briefes gewährleistet wird. Das ist kaum eine Beglaubigung zu nennen, zumal sich die Mache nicht verleugnet. Der Briefsteller behauptet, Antigonos habe dem Aratos das eudoxische Buch, in welchem die Beschreibung des Himmels gegeben war, eingehändigt mit der Aufforderung, dies Buch in Verse zu bringen: dieß (also nur dieß) habe Aratos in den erhaltenen ›Phainomena‹ ausgeführt. Ich glaube in meinen *Aratea* genügend dargethan zu haben, wie von einer Versificierung des Eudoxos durch Aratos nicht im geringsten die Rede sein kann. Eudoxos ist im Aratos stark benutzt neben andern von mir dort aufgezeigten Quellen, wie Hesiod und Epimenides. Und gar der zweite Teil der ›Phainomena‹, die sog. ›Diosemien‹, haben mit Eudoxos auch nicht mehr äußerlich irgend etwas zu thun. Demokritos ist hier die Hauptquelle. Daß dieses Verhältniß und selbst der Name des hauptsächlich benutzten Autors dem Briefsteller unbekannt war, daß infolge dessen auch für die ›Diosemien‹ Eudoxos (völlig verkehrt) von ihm als Aratos' Gewährsmann behauptet worden ist, das betrachte ich für mich als eine schlagende und bei der Aufnahme, welche meine in den *Aratea* niedergelegte Untersuchung gefunden hat, sehr erwünschte Bestätigung. Man sieht wieder einmal, was von der Erzählung dieses Briefstellers und seinesgleichen zu halten ist. —

Die volle Ausnutzung der neu entdeckten Schrift des Demokritos ist hier nicht möglich und auch wol nicht nötig.

Greifswald. Ernst Maass.

Holtzmann, Adolf, Die neunzehn Bücher des Mahābhārata. Kiel. C. F. Haeseler 1893. 298 S. 8°. Preis M. 12. (Zweiter Band von des Verfassers Werk: Das Mahābhārata und seine Theile; die Theile des Gedichtes).

Prof. Holtzmann behandelt in dem vorliegenden zweiten Bande seiner Arbeiten über das Mahâbhârata »den Inhalt der achtzehn, oder den Anhang mitgerechnet neunzehn, Bücher des Gedichtes«. Dabei ist sein Plan folgender. Zuerst nennt er jedes Buch und die in ihm enthaltenen Abschnitte, *parvan*, und handelt über das betr. Buch im Allgemeinen. Darauf geht er der Reihe nach jeden einzelnen Abschnitt durch, indem er zuerst wieder über ihn im Allgemeinen handelt, seinen Hauptinhalt andeutet und zuweilen sich über sein Alter bez. seine Echtheit äußert, und dann ihn ausführlicher bespricht. Er führt die Handschriften, Ausgaben, indische Bearbeitungen und die Uebersetzungen des betreffenden Abschnittes an, wenn in dieser Beziehung etwas namhaft zu machen ist. Dann referirt er über den Inhalt und kritisirt von seinem im 1. Bande dargelegten Standpunkte aus die Darstellung.

Daß sich der Verfasser seine Arbeit hat Mühe kosten lassen, soll nicht bezweifelt werden; aber der Leser ist auch berechtigt zu fragen, warum sie unternommen und gar veröffentlicht worden ist. Ein wirkliches Bedürfnis für den Sanskritisten, den Mythen- und Sagenforscher, ist eine Analyse des Mahâbhârata, die nicht nur über den Inhalt des Riesengedichtes orientiren, sondern auch das Auffinden dessen, was man sucht, im Originale ermöglichen müßte. Auf den 300 großen Octavseiten, die Prof. Holtzmanns Buch enthält, hätte er bei weiser Beschränkung eine wirklich brauchbare Analyse des Mahâbhârata liefern können. Aber seine Arbeit ist für praktische Zwecke durchaus unbrauchbar. Denn seine Inhaltsangabe unterdrückt eine Menge Detail und ganze Episoden, sie folgt dem Originale nicht Kapitel für Kapitel, noch enthält sie die für eine Identificirung nötigen, fortlaufenden Verweise. Der Verfasser beabsichtigte augenscheinlich, die Inhaltsangabe zu benutzen, um an der Hand derselben seine Ansicht über die Umarbeitung des »ursprünglichen« Gedichtes in brahmanischer, vishṇuitischer, Pâṇḍava-freundlicher Tendenz zu illustriren, die ich schon in diesen Blättern (1. Aug. 1892) als eine ganz willkürliche und mit den Thatsachen in Widerspruch stehende zurückgewiesen habe. Durch seine jetzt vorliegenden Ausführungen beweist Prof. Holtzmann, ohne es zu wollen, die Unhaltbarkeit seiner Annahme von einem Ueberarbeiter. Eine Probe seiner Kritik möge hier angeführt sein. p. 181 sagt er: »Außerdem sucht der Dichter (nämlich der Ueberarbeitung, die H. bis zum Unerträglichen gedehnt und sehr jung nennt) das Stück

möglichst lang zu machen; er läßt daher zuerst den Yuyudhāna, dann den Bhīmasena, beide auf Drängen des Yudhishṭhira, den Arjuna aufsuchen; die Kämpfe, die beide Helden zu bestehen haben, bis sie endlich den Arjuna erreichen, füllen wiederum über tausend Verse. Dann erzählt er einen Zweikampf des Bhīmasena mit Karṇa nicht weniger als neunmal hinter einander‹. Kann man sich vernünftiger Weise einen Dichter auch nur denken, der, um ›das Stück möglichst lang zu machen‹, denselben Zweikampf neunmal hintereinander erzählt? Man weiß nicht, was man mehr bewundern soll, die Albernheit dieses Ueberarbeiters oder die seiner Landsleute, die sich sein klägliches Elaborat aufschwätzen ließen und dafür das herrliche alte Gedicht preisgaben. In diesem Falle, wie bei den häufig vorkommenden Wiederholungen und Variationen desselben Themas überhaupt, liegt für jeden Nachdenkenden die Erklärung auf der Hand. Derselbe Gegenstand ist von verschiedenen fahrenden Sängern besungen worden, und alle ihre Versionen suchte man bei der Redaktion des epischen Corpus zu verwenden. Die rührende Pietät der Redaktoren gegen überlieferte Gesänge können wir nicht nur im Mahâbhârata, sondern auch im Râmâyaṇa, wenn auch nicht in demselben Grade, beobachten. Gerade diese Eigenschaft derselben macht uns das Entstehen der vorliegenden Epen in Indien so durchsichtig, ja viel durchsichtiger als es bei den Epen anderer Völker der Fall ist. Wie blind geht Holtzmann an solchen Beweisstücken vorbei; so sehr ist er in seiner Annahme von einer tendenziösen Ueberarbeitung des Mahâbhârata befangen, daß er bei einer anderen Gelegenheit, wo es sich nämlich um ein in den Text aufgenommenes beschönigendes Stück handelt, ausruft, p. 170: ›Wem diese Stelle nicht zu der Ueberzeugung verhilft, daß unser Gedicht einer albernen und plumpen Ueberarbeitung zu Gunsten des Kṛishṇa und seiner Freunde unterzogen worden ist, der ist allerdings vor dieser Theorie sicher‹. Wer nicht begreift, daß das Mahâbhârata den Niederschlag einer langen Literatur-Periode enthält, sondern es für ein umgearbeitetes Buch ansieht, dem kann allerdings Prof. Holtzmann reiche Belehrung erteilen. Sein Hauptfehler ist, daß er sich nicht darüber klar zu werden versucht hat, wie in Indien epische Gesänge entstehen, wie und von wem sie überliefert wurden, und wie es bei deren Zusammenfassung in ein episches Corpus zugehen mußte. Das Mahâbhârata bietet genügende Fingerzeige, die zu einem Verständnis dieser Verhältnisse führen können, ohne welches eine Theorie des Epos eben nicht aufgestellt werden kann.

Was die übrigen Zuthaten des Verfassers betrifft, so vermag ich auch deren Nutzen nicht einzusehen. Durch einen einfachen

Hinweis in der Vorrede auf Aufrecht's Catalogus catalogorum wäre er der weitläufigen Aufzählung aller Mss. der verschiedenen Abschnitte und sonstigen Werke, die er nennt, überhoben gewesen. Auch die Aufführung aller neuindischen Bearbeitungen der verschiedenen Episoden und Abschnitte scheint mir in einem Werke über das alte Epos sehr überflüssig zu sein. Wieviele dieser Bearbeitungen mag wohl Prof. Holtzmann gelesen oder auch nur gesehen haben, oder werden von seinen Lesern gelesen werden? Mehr Interesse hätten schon die Sanskrit-Bearbeitungen, aber diese sind von Holtzmann nur unvollständig zusammengetragen. So wird beim Çiçupâlavadha nicht einmal Mâgha's klassisches Gedicht, beim Nalopâkhyâna nicht die Bearbeitung im Kathâsaritsâgara (wahrscheinlich schon in der Bṛihatkathâ) noch der Sahṛidayânanda Kṛishṇânanda's erwähnt. Wie ungleich Prof. Hotzmann in seinen Mitteilungen ist, möge man daraus entnehmen, daß er bei Trivikramabhaṭṭa's Damayantîkathâ auf anderthalb Seiten alle ihm bekannten Mss. und Commentare dieses Werkes aufführt, während beim Kirâtârjunîya weder Mss. noch Commentare erwähnt werden. Alle diese Dinge nehmen ungebührlich viel Raum ein. So füllen z. B. die Angaben über Handschriften, Commentare und Uebersetzungen der Bhagavadgîtâ allein zwei Druckbogen, p. 121—153! Von wirklichem Interesse und von Nutzen für die Forschung wäre der Nachweis gewesen, ob und wo sich die im Mahâbhârata behandelten Sagen in andern alten Werken finden, in dem Râmâyaṇa und den Purâṇa; aber gerade dies suchen wir vergeblich in Prof. Holtzmann's Buch.

Einige Einzelheiten muß ich hervorheben, um Prof. Holtzmann's gelehrte Thätigkeit zu beleuchten. Zuerst will ich einen Irrtum richtig stellen, der nicht auf ihn beschränkt ist (siehe ZDMG. 37, p. 83, note 1). p. 17 läßt er die Kadrû behaupten, das Roß Uccaihçravas habe einen schwarzen Schweif *kṛishṇavâla* (1192 nicht 119). Die Schlangen hätten nun dem Pferd einen schwarzen Schweif gebildet, also sei der Fluch der Kadrû unmotivirt. Das Wort *kṛishṇavâla* kann schwarzgeschweift bedeuten; aber Kadrû hat es in der Bedeutung ›schwarzhaarig‹ gebraucht. Denn nach 2 Versen sagt sie zu den Schlangen *vâlâ bhûtvâ 'njanaprabhâh | âviçadhvam hayam kshipram*: ›zu Haaren werdend (nicht ›zu Schwänzen werdend‹) haftet auch schnell an das Pferd‹. Einige Schlangen sind ungehorsam, werden daher mit Recht von ihrer Mutter verflucht. Doch sie empfinden Reue und hängen sich an den Schwanz des Pferdes, das auf diese Weise in anderem Sinne *kṛishṇavâla*, schwarzgeschweift, wird. Die Erzählung, wie sie vorliegt, läßt zwar manches zu wünschen übrig, man sieht aber, daß die Pointe in dem Doppelsinn von

kṛishṇavâla lag. — Auf p. 218 lesen wir ›während die von Durst (Gier) gequälte, an der Nadel der Luft zappelnde Welt sich stets im alten Kreise dreht 12, 217, 37 (lies 34) = 7876. v. 7876 lautet aber: *tṛishṇâbaddham jagat sarvam cakravat parivartate* (wie ein Rad dreht sich die ganze von Gier gefesselte Welt um und um). Zwei Verse weiter lesen wir etwas von einer Nadel: *sûcyâ sûtram yathâ vastre saṃsârayati vâyakah* | *tadvat saṃsârasûtram hi tṛishṇâsûcyâ nibadhyate.* (Wie der Näher mit der Nadel den Faden in das Gewand einzieht, so wird durch die Nadel der Gier der Faden des Saṃsâra festgemacht). Man sieht ungefähr, wie Prof. Holtzmann zu seinem oben mitgeteilten Satze kam, der aber weder eine richtige Uebersetzung noch eine Wiedergabe des Sinnes ist. Beiläufig bemerkt, ist auf derselben Seite seine Wiedergabe von *brahmacarya* durch ›Brahmanenwandel‹ ein Beweis, wie wenig er sich mit dem geistigen und religiösen Leben der Inder vertraut gemacht hat. Nun noch eine Probe von Prof. Holtzmann's Treue als Referent. Im Bhîshmavadha 4404 ff. wird erzählt, Duryodhaṇa habe mit den Seinigen beraten, wie den Siegen der Feinde Einhalt zu thun sei, worauf Karṇa verspricht, daß er alle Feinde niedermachen werde, wenn Bhîshma zurückstehen wolle. Nun begiebt sich Duryodhana in der Nacht zu Bhîshma und fordert ihn auf, sein Wort einzulösen, daß er alle Feinde töten wolle, oder, wenn er es aus einem oder andern Grunde nicht selbst thun wolle, dem Karṇa zu erlauben, es zu thun. Statt alles dessen lesen wir bei Prof. Holtzmann, p. 168: In der Nacht begiebt sich Duryodhana zu Bhîshma und macht ihm ernstliche Vorstellungen. ›Nie greifst du den Arjuna oder einen seiner Brüder an, ebenso hat Droṇa immer Mitleid mit ihnen. Töte morgen den Arjuna oder bleibe dem Kampfe fern und gestatte dem Karṇa an deine Stelle zu treten‹. Die Anführungszeichen sind von Prof. Holtzmann selbst und sollen die Vorstellung erwecken, daß der betr. Satz eine Uebersetzung oder ein Auszug sei. Aber mit Ausnahme der letzten Worte ›gestatte‹ etc. *anujânîhi samare Karṇam âhavaçobhinam*, steht auch nichts davon an unserer Stelle (4440 ff.).

Genug ist gesagt, um zu zeigen, wie wertlos Prof. Holtzmann's Arbeit ist. Da er es verschmäht hat, seinem Buche ein Inhaltsverzeichnis und Indices beizugeben, sowie durch verschiedenen Druck Wichtiges und Nebensächliches zu trennen — keine einzige Fußnote findet sich in dem ganzen Buche — so ist es obendrein nicht einmal zum Nachschlagen zu gebrauchen.

Bonn. H. Jacobi.



Warfvinge, F. W., Årsberättelse (den trettonde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1891. Stockholm, Isaak Marcus Boktryck. Aktiebolag. 1892. XLII u. 224 Seiten in 8°.

Der 13. Jahresbericht des großen Stockholmer Krankenhauses enthält als Beigabe wieder eine größere Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten, unter denen der von dem Director der Anstalt, F. W. Warfvinge, veröffentlichte Bericht über die von 1879—1891 beobachteten Vergiftungen uns von ganz besonderem Interesse gewesen ist. Hoffentlich findet der an die Darstellung der in Schweden in Folge von Verwendung des Phosphors als Abortivmittel auffallend häufigen Phosphorvergiftung geknüpfte Wunsch, daß ein Verbot der Fabrication von Zündhölzern mit gewöhnlichem Phosphor erlassen werden möge, gebührende Berücksichtigung. Daß der Phosphor als Abortivmittel in Schweden jetzt so häufig verwendet wird, hat seinen Grund vorwaltend wohl in der Beschränkung des Verkaufes von arseniger Säure, die, wie ältere Mittheilungen darthun, früher nicht selten zur Abtreibung benutzt wurde. Auch in Deutschland sind neuerdings derartige Fälle vorgekommen (vgl. Friedlaender, Ueber Phosphorvergiftung bei Hochschwangeren. Königsberg, 1892). Neu ist diese Benutzung aber auch bei uns nicht; einen der ältesten deutschen Fälle von Phosphorvergiftung, der älteste, in dem sich ausgesprochene deutliche Fettentartung der Leber nachweisen läßt, der von mir 1859 in Reils Journal für Pharmakodynamik (Bd. II. H. 2. S. 174) nach den Acten des Criminalgerichts in Detmold beschriebene Fall aus dem Jahre 1841, betrifft die Intoxication einer Gravida, die Phosphorlatwerge zum Zweck der Beseitigung ihrer Leibesfrucht eingenommen hatte. Unter den übrigen toxikologischen Mittheilungen sind besonders zwei Fälle von Antifebrinvergiftung (darunter einer mit 16 Gramm Antifebrin, in welchem 8stündige Bewußtlosigkeit bestand), ein Fall von chronischer Nitrobenzolvergiftung und mehrere Fälle von Vergiftung mit Cicuta virosa hervorzuheben.

Sehr lesenswerth ist auch die Mittheilung von John Bexelius über die im Hospitale gewonnenen Erfahrungen bezüglich der Calomeldiurese, welche neue Beweise für die überaus günstige Wirkung der Jendrássik'schen Behandlungsweise des cardialen Hydrops beibringt. Mancher Praktiker wird damit übereinstimmen, daß der anfängliche beunruhigende Einfluß des Calomels auf die Herzthätigkeit, das Plus der Herzarbeit, das sich vor dem Eintritte der Diurese einstellt, von dem Minus der Herzarbeit, welches in dem durch die Abnahme des Oedems verminderten Kreislaufwiderstande und in dem Verschwinden der durch die Oligurie hervorgerufenen Autointoxication seinen Ausdruck findet, mehr als aufgewogen wird.

Zu den Arbeiten der internen Abtheilung gehört auch noch der von E. G. Johnson und K. Behm gelieferte Beitrag zur Kenntniß der krankhaft gesteigerten Absonderung von Magensaft, eine überaus fleißige Arbeit, die auf nicht weniger als 3000 verschiedenen Untersuchungen beruht und der allgemeinen Beachtung werth ist.

Aus der chirurgischen Abtheilung bringt E. S. Perman einen Fall von Cystoma proliferum folliculare des Unterkiefers, aus der gynäkologischen M. Salin zwei Fälle von Graviditas extrauterina und W. Netzel zwei Fälle von Tubenschwangerschaft, wohin übrigens auch die beiden Salin'schen Fälle zu gehören scheinen. Beide Fälle betonen die Schwierigkeit der Diagnose in den ersten Monaten, namentlich dann, wenn, wie in Netzels beiden Fällen, die Menstruation nicht ausbleibt. In Bezug auf die Indication der Laparotomie sind beide Autoren uneins. Während Netzel der Ansicht ist, daß jede sichere Diagnose der Tubenschwangerschaft zu operativem Eingriffe berechtigt, weil eine in einer frühen Periode unter günstigen Vorbedingungen unternommene Operation weit weniger Gefahren als die Extrauterinschwangerschaft mit sich bringt, glaubt Salin die Operation auf die Fälle beschränken zu müssen, wo eine Berstung oder der Gesundheitszustand der Frau drohende Gefahr involvirt, weil nach dem Aufhören der Entwicklung des Eis während der ersten drei Monate die Gefahr der Abnormität gehoben sei. Für die Schwierigkeit der Diagnose ist ein Fall, den Salin beiläufig mittheilt, bemerkenswerth, wo Tubenschwangerschaft diagnosticirt, die angerathene Operation aber abgelehnt wurde, und einige Monate später spontan ein 8monatlicher Fötus zur Welt kam, und sich dann bei der Untersuchung herausstellte, daß ein doppelter Uterus existierte, in dessen einer Hälfte die Schwangerschaft bestanden hatte.

Sehr interessant ist auch eine Arbeit von Curt Wallis über Appendicitis und Perityphlitis als Todesursache, die für das Stockholmer Krankenhaus wesentlich andere Verhältnisse der Häufigkeit und des Vorkommens bei den verschiedenen Geschlechtern zeigt, als von Einhorn für München nachgewiesen sind.

Jedenfalls steht der vorliegende Jahrgang in Bezug auf die durch ihn gewährte Bereicherung der Wissenschaft keinem seiner Vorgänger nach.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17. 15. August 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Froschhammer, J., System der Philosophie im Umriß (Philosophie als Idealwissenschaft und als System). 1. Abtheilung. München 1892, A. Ackermann's Nachfolger. 234 S. Groß Okt.

Was Froschhammer in zahlreichen größeren Schriften ausgeführt hat, das soll in Umrissen theils zusammenfassend, theils ergänzend dargelegt werden. Diese erste Abtheilung handelt nach einer längeren Vorrede (III—XXIX) von Begriff und Aufgabe der Philosophie (S. 1—32), giebt dann im allgemeinen Teil des Systems die Principien und Erkenntnißlehre (S. 33—123), im speziellen Theil eine Skizze der Naturphilosophie (S. 125—161), eine anthropologische Skizze (S. 161—212) und schließt mit einem Abschnitt über die Genesis der Menschheit, des geistigen Lebens und der Racen der Völker. Den Mittelpunkt aller Betrachtungen des Verf.s bildet natürlich seine Lehre von der Weltphantasie, in der er ein neues Princip der Welterklärung glaubt gefunden zu haben. Unter einem System der Philosophie versteht eben der Verf. eine Welterklärung aus Einem Princip. Selbstverständliche Voraussetzung ist ihm dabei, daß die Welt ein vernünftiges Ganze ist; wer das läugnete, würde auch für seine eigene verneinende Behauptung keine Vernünftigkeit beanspruchen dürfen. Von einem vernünftigen Ganzen muß aber auch eine einheitliche, gewissermaßen organische Weltauffassung möglich sein, ohne daß man schon jedes Einzelne erkannt habe, jeder

Theil muß ja den Charakter des Ganzen tragen. Die Dinge sind erkennbar, weil sie rational sind, wie das Denken. Das Princip der einheitlichen Welterklärung muß nach dem Verf. geistig-sinnlich und sinnlich-geistig sein, die gemeinsame Wurzel des sinnlichen und geistigen Daseins; beide Gebiete sind sich so nicht ganz fremd, und Geist und Materie liegen beide in demselben Princip beschlossen. Aus diesem Princip muß sich nicht nur Wahrheit und Vernünftigkeit erklären lassen, wegen des vielen Unvernünftigen in der Welt. Der Kampf ums Dasein, wie er in der lebenden Natur nachweisbar ist, giebt Bedenken gegen unmittelbare Schöpfung. Die Natur hat trotz aller Nothwendigkeit ein Moment der Freiheit oder unbestimmten Willkür in sich. Ein Princip, welches alles das leistet, ist nach dem Verf. die Weltphantasie, die nach Analogie der Phantasie des Menschen zu denken ist. Die menschliche Phantasie ist in sich als psychische Fähigkeit einheitlich, doch unendlicher Productionen fähig. In der Kindesnatur bethätigt sich die subjektive Phantasie, ohne erst Anleitung zu bedürfen, und macht aus allem alles. Hiernach muß man sich die einheitliche Weltphantasie denken: sie ist ein primitives und unaufhörliches Agens, eine allgemeine Gestaltungs- und Schaffungskraft, die zunächst unbewußt teleologisch und plastisch wirkt. Die reale Vielheit und Verschiedenheit ist durch objective Phantasie, d. h. durch Theilung und Gestaltung gegeben, die Weltphantasie bethätigt sich als Generationspotenz, wirkt nach immanenten Gesetzen und doch mit einigermaßen freier Wirksamkeit. Die Welt war nie ohne dies Weltprincip, nur ein relativer Anfangspunkt ihres Wirkens ist angebbar. Die ersten bestimmt angebbaren Producte der Weltphantasie sind die organischen und lebenden Wesen. Die Empfindungsfähigkeit ist nicht in den Atomen, wohl aber in dem allgemeinen Bildungsprincip, woraus Natur und Weltproceß hervorgegangen sind. Vielleicht kann man sich den Gedanken des Verf.s näher bringen durch das, was er über Seele, Leib und Geist des Menschen sagt. Nach ihm bildet die Seele als Lebensprincip den Körper aus den Stoffen, bildet ursprünglich die Sinne für ihre Functionen; dasselbe Princip, das den Leib bildet, belebt und psychisch thätig ist, bildet, potenzirt sich fort zum Geist; der Geist entwickelt sich aus dem Physischen oder Physisch-psychischem als freie wirkende Kraft. Die Philosophie ist dem Verf. aber nicht blos Welterklärung aus Einem Princip, sondern zugleich Idealwissenschaft, Wissenschaft von den Ideen und deren Realisirung in Natur und geschichtlichem Leben, während die übrigen Wissenschaften es blos mit der Wahrheit = Thatsächlichkeit zu thun haben. Wahrheit und Irrthum, Gut und Bös haben nur Sinn als Messung an einem Ziel

oder einer Idee. Idee selbst ist eine geistige Production der Phantasie. Allem, was sich entwickelt, wohnt eine immanente Idee ein, in der Art des Keimes ist eine Norm oder treibende Idee vorhanden. Im menschlichen Geiste sind Ideen als lebendige Anlagen oder Keime. Der ganze Naturproceß ist ein rationales und ideales Wirken und Streben nach der Realisirung der objectiven Vernünftigkeit, aber in Natur und Geschichte ist zunächst nur das Material zur Idealisirung und deren Offenbarung und nur eine allmäliche Entwicklung zur Selbstvervollkommnung. Ueber das Verhältniß der Weltphantasie zum Gottesbegriff hat der Verf. in der vorliegenden Schrift nicht gehandelt; es ist ja nur eine erste Abtheilung. Einstweilen kann darüber auf seine Schrift »Ueber das Mysterium magnum des Daseins«, Leipzig 1891, verwiesen werden. Aus der vorliegenden Schrift sei nur beigebracht, daß Religion und Verschiedenheit der Religionen aus dem Weltprincip erklärbar, daß der mystische Glaube, d. h. die unmittelbare Beziehung zu dem göttlichen Urgrund, zunächst nur subjektiv sei, daß aber im Gemüth das Unendliche in die Menschenseele hineinrage.

Was die Behandlungsweise auch solcher Begriffe oder Fragen betrifft, worin der Verf. nichts Eigenthümliches hat, weil das Richtige darüber seit Langem feststeht, so redet doch auch hier immer der Mann, der selbst zu denken gewohnt ist. Das Hauptinteresse drängt sich natürlich auch in dieser Schrift auf die Weltphantasie als Erklärungsprincip von Natur und Geschichte, und der Verf. ist unermüdlich, in neuen Wendungen immer wieder dasselbe ins Licht zu stellen.

Daß man eine Erklärung aus Einem Princip suchen müsse als Philosoph, ist freilich nicht so selbstverständlich, wie der Verf., den Spuren der absoluten Philosophie folgend, welche selbst Spinoza und den Neuplatonismus wieder aufnahm, es anzusehen scheint. Philosophie will die letzten Gründe in allgemeiner und nothwendiger Weise denkend ermitteln; Plato und Aristoteles bleiben Philosophen, trotzdem sie in der Materie ein selbständiges Princip zur Erklärung der Unvollkommenheiten unserer Welt neben der Gottheit annahmen, Duns Scotus und Occam bleiben Philosophen, wenn sie auch aus dem grundlosen Willen Gottes alle Dinge herleiteten, was zwar eine einheitliche letzte Ursache, aber kein Erklärungsprincip im Sinne des Verf. ergiebt. Denn dieses muß nach ihm alles in sich enthalten, was sich in der Welt findet: es muß sinnlich (materiell) und geistig, nothwendig und frei, vernünftig und nichtvernünftig sein, natürlich nach verschiedenen Seiten. Es wäre nun gewiß freudig zu begrüßen, wenn es gelänge ein Princip im Sinne der absoluten Philo-

sophie mit wissenschaftlichem Erfolg zu finden und zu verwenden. Der Verf. glaubt es in einem Analogon der menschlichen Phantasie zu entdecken. So begründet dabei seine Einwendungen gegen die sind, welche die Vernunft oder den Willen zu einem solchen Erklärungsprincip der Welt gemacht haben, so begründet, fürchte ich, werden die Einwendungen gegen seine Weltphantasie sein. Die menschliche Phantasie ist nicht ›in sich als psychische Fähigkeit einheitlich und doch unendlicher Productionen fähig‹. Zu dem, was man sicher von ihr weiß, gehört z. B., daß sie da ausfällt, wo die Sinnesempfindung von Anfang an ausfiel, ein Blindgeborner hat keine Farbenphantasie, ein Rothblinder kann sich nicht durch Phantasie zu den übrigen Farben die rothe hinzuproduciren. Die Phantasie in uns ist also ein sehr zusammengesetztes Mosaik; auch gar nicht unendlicher Productionen fähig, im Gegentheil ist man erstaunt, wenn man auf die ganze Menschheit sieht, wie wenige im Grunde ihre Hauptzüge sind und wie sehr bedingt sie im Detail durch Umgebung u. s. w. ist. Außerdem ist die menschliche Phantasie unzweifelhaft körperlich bedingt, trotzdem sie mit dem Denken einige nichterfahrungsmäßige Momente gemeinsam hat. Beweis sind die Idioten, denen mit Verkümmerung des Gehirns gewöhnlich Phantasie in höherem Sinne fehlt. Die Kindesphantasie — daran hat man wiederholt in der neueren Zeit erinnert — ist eigentlich sehr dürftig aus sich, sie verwendet nur Material der Umgebung und zwar in den gröbsten Umrissen, begierig greift sie nach neuen Sinneseindrücken, um sie dann spielend sammt den dabei vorgekommenen Bewegungen sehr ungefähr zu reproduciren. Vollends von sinnlicher Wirkung als einer Art Gestaltungsprincip ist von der menschlichen Phantasie mit Sicherheit nichts zu sagen. Daß in der Pubertät die Phantasie von der körperlichen Entwicklung her einen mächtigen Aufschwung erhellt, ist gewiß, umgekehrt aber wirkt die Phantasie hier verfrühend nur nachtheilig und schädlich und natürlich auch dann nur, soweit die körperlichen Grundlagen unabhängig von den Gedanken schon da sind. Der Verf. denkt sich die Weltphantasie nach dem, was er sie thun läßt, wie man sich früher die Lebenskraft dachte als den Leib bildend, und wie man wegen der organischen Natur der gesammten Lebenswelt wohl eine plastische Kraft unterlegte. Wie mißlich diese Begriffe sind, zeigt die Thatsache, daß man vom naturwissenschaftlichen Detail aus immer wieder sich getrieben sah von ihnen abzugehen. Der Verf. läßt seine Weltphantasie erst von der Entstehung der organischen Wesen an deutlich wirken, während sie natürlich auch vorher da ist, also in der unorganischen Natur auch das Weltprincip ist. Hier, in Physik und Chemie, gerade

hätte er sein Princip zur Entfaltung bringen sollen; denn da man in diesen Gebieten mehr und länger sichere wissenschaftliche Erkenntnisse hat als betreffs der organischen Natur, so wäre da eine Probe zu machen gewesen, wie sein Princip nicht nur das sicher Erkannte in sich aufnimmt und noch tiefer führt, sondern ob es auch die in diesen Wissenschaften vorhandenen Lücken ausfüllt. Ich glaube aber, wenn der Verf. der Physik und Chemie mehr nachgegangen wäre, so würde er auch in der organischen Natur nach detaillirterer Erklärung verlangen, als bis jetzt seine Weltphantasie giebt; ohne den Darwinismus, den er doch für sich allein nicht ausreichend erachtet, würde sein Princip hier sehr im Allgemeinen geblieben sein.

Wenn ich so nicht finden kann, daß es dem Verf. mit seiner Ableitung der Welt aus Einem Princip besser gelungen ist, als den früheren Versuchen der Art, so kann ich anch in der zweiten Aufgabe, die er der Philosophie stellt, Idealwissenschaft zu sein, nur eine Vorwegnahme von etwas sehen, was sich erst beim Philosophiren selber herausstellen muß, ob es so ist. Daß in der Natur Zweckmäßiges ist im biologischen Sinne (dienlich zur Erhaltung von Einzelwesen und Art), ist gewiß, aber ob dies blos Erfolg allgemeiner Gesetze ist oder treibende Ideen voraussetzt, ist die Streitfrage, die Verf. durch die Weltphantasie schon mitbeantwortet glaubt, während sie für den, der dies Princip nicht anerkennt, besonderer Beweise bedürfte. Wahrheit und Irrthum, Gut und Bös haben auch einen Sinn ohne Messung an einem Ziel oder einer Idee (im Sinn von Ziel). Ich verstehe nicht, wie die logischen Gesetze, die arithmetischen Wahrheiten Ziele sein sollen; sie sind eben so und nicht anders denkbar im Himmel und auf Erden. Ebenso würde ›gut‹ im biologischen Sinne sein, was der Erhaltung von Einzelwesen und Art dient; wenn das zunächst thatsächlich so ist, so kann es dann auch für ein das Vergangene auf Künftiges beziehendes Wesen ein Ziel werden, aber an sich mag es ein blos mechanisches Gesetz sein.

Die Richtung, welche der Verf. in der Philosophie ergriffen hat und mit soviel Ausdauer unter großen Schwierigkeiten verfolgt — er ist katholischer Priester und längst von der Kirche gebannt —, hat sich, das sieht man auch an ihm, immer mehr durch ihre großen Ziele und Strebungen empfohlen, als daß sie eigentlich wissenschaftliche Erfolge aufweisen kann. Ziele und Strebungen des Verf.s sind höchster Anerkennung werth und wahrhaft ergreifend, wie, wer sonst nichts von ihm kennte, an dem oben genannten mysterium magnum sich überzeugen kann. Verf. möchte eine neue Versöhnung von Wissen und Glauben geben, wobei er dem Wissen, dessen Er-

gebnisse betreffs organischer Natur und vorgeschichtlicher Entwicklung er gut kennt, all sein Recht nicht nur theoretisch, sondern auch in Ausgestaltung des Lebens zu Theil werden läßt und doch die Religion als Hoffnung und Liebe zum Göttlichen festhält. In dieser Hinsicht gehört der Verf. zu den Geistern, denen man aus tiefster Seele wünscht, ihr Streben möge zu einem bleibenden Gelingen führen.

Dezember 1892. Baumann.

Laquiante, A., Guillaume de Humboldt et Caroline de Humboldt (née de Dacheröden). Lettres à Geoffroi Schweighaeuser traduites et annotées sur les originaux inédits. Paris et Nancy 1893. XXXVIII u. 238 S. 8°.

Noch manches Blatt von den zahlreichen, bisher versteckten oder zurückgehaltenen Briefen Wilhelms v. Humboldt wird hoffentlich mit der Zeit zum Vorschein kommen. Humboldt war ein Briefschreiber, wie es wohl heute keinen mehr giebt. Bei den hohen Anforderungen, die er an die schriftstellerische Production stellte, fehlte ihm, so oft er sich an das Publicum wandte, die Unbefangenheit der unmittelbaren Eingebung; seine zaudernde Natur, die den aus der Tiefe geschöpften Ideen gern die allseitigste Wahrheit und daher die vorsichtigste Begrenzung, die vollständigste Sicherung gegen Einwände gegeben hätte, raubte seiner Darstellung die übersichtliche Klarheit und schmälerte durch Tiefe, Feinheit und Umständlichkeit die Wirkung, die nur durch nachdrückliches Hervorheben auch einseitiger Gesichtspunkte erreicht wird. Viel besser gelingt ihm die Entwicklung seiner Ansichten oder die Mittheilung erlebter Eindrücke, wo er ohne bewußt künstlerische Absicht durch eine bestimmte Adresse, durch eine individuelle Beziehung sich zu beschränken genöthigt wird. So in seinen Briefen, so in seinen Denkschriften. In den ersteren zumal bekömmt auch das Allgemeinste der Ideen und das Tiefste der Empfindungen klareren Umriß und eigenthümlichere Färbung. Sein Vorwort vor dem Briefwechsel mit Schiller ist die schriftstellerisch vollendetste seiner Arbeiten nicht zum wenigsten deshalb, weil diese Auseinandersetzungen immer wieder auf das persönliche Verhältniß zurücklenken, welches in dem Briefwechsel selbst zum Ausdruck gelangt. Die Stücke, welche Goethe aus Humboldtschen Briefen herausgehoben und vor die Oeffentlichkeit gebracht hat, die Stelle über Rom, die über die französische Schauspielkunst und die Schilderung des Montserrat,

wie anders lesen sie sich als die Horenaufsätze oder die Schrift über Hermann und Dorothea! In die freilich sorglos genug redigirten Gesammelten Werke sind mit Recht Theile seiner Correspondenz aufgenommen worden, und die Briefe an eine Freundin haben den vornehmsten und wenigst gelesenen Autor nach seinem Tode zu einem der populärsten und gelesensten gemacht.

Gerade die jüngste Zeit hat den mancherlei sonst veröffentlichten Humboldtbriefen eine Anzahl neuer hinzugefügt. Die von Leitzmann herausgegebenen Briefe an Fr. H. Jacobi zeigen uns Humboldt vornehmlich in jüngeren Jahren auf dem Uebungsfelde des Menschen- und Menschheitsstudiums und des philosophischen Klarwerdens. Die von Meisner veröffentlichten an Johanna Motherby stellen sich denen an Charlotte Diede an die Seite und liefern einen Beitrag zu der Lösung des psychologischen Räthsels, wie in dem merkwürdigen Manne sinnliche Reizbarkeit sich mit einem hochgespannten Idealismus begegnete. Ein schönes Geschenk ist das Buch ›Gabriele‹, nicht so sehr wegen der zuverlässigen Angaben über Einzelheiten des Humboldtschen Lebens als wegen der Einblicke, die es durch Briefe und tagebuchartige Aufzeichnungen in das Innere der Familie gewährt. Neben dem Bilde des Mannes tritt uns, voller und reicher als in älteren Mittheilungen und Schilderungen, das anmuthige der Frau entgegen. Wir wußten bereits, wie diese beiden eigenartigen Menschen sich zugehörten, frei nebeneinander gestellt und doch sich innig verstehend, einander bedürfend und sich gegenseitig ergänzend: Caroline mit begeistertem Gefühl und zartem Verständniß für die Kunst, liebenswürdig und geistreich durch Liebe, am rührendsten in ihrer Mutterliebe: ihr Gatte, bei Allem, was ihn sonst reizt und äußerlich oder innerlich beschäftigt, von dem Zauber ihres Wesens gebannt, beglückt durch ihren Besitz, beglückt noch durch die sehnsüchtige Verehrung, die er dem Andenken der vor ihm Dahingegangenen widmet. Das Alles wußten wir; aber hier wird es uns durch unmittelbare Zeugnisse, zum Theil im anmuthigsten Briefgeplauder, von Neuem bestätigt und dadurch bis zum Miterleben vertraut und deutlich.

Neben Wilhelm von Humboldt erscheint auch in der uns jetzt vorliegenden französischen Publication Caroline von Humboldt. Hr. Laquiante veröffentlicht aus der Autographensammlung des Herrn Charles Mehl, eines Freundes des verstorbenen Straßburger Bibliothekars Alfred Schweighäuser, eine Anzahl von 24 Briefen Wilhelms und 11 Briefen Carolinens von Humboldt an Gottfried Schweighäuser, den Sohn des gelehrten Herausgebers des Appian und Polybius, Athenäus und Herodot. Die freundschaftliche Beziehung des

jungen Philologen, der in Paris Collationen für seinen Vater machte, zu Humboldt war uns schon aus des Letzteren Briefen an Wolf bekannt. Nun war, wie Frau v. Humboldt ihrer Freundin Charlotte Schiller erzählt, der aus Deutschland mitgebrachte Erzieher der Humboldtschen Kinder, Dr. Fischer, einem Rufe als Professor der Naturgeschichte an der Centralschule zu Mainz gefolgt. An seine Stelle trat der junge Schweighäuser, um von Ende 1798 bis in den Juni 1799 den Unterricht der Kinder zu leiten. Das halbe Jahr im Humboldtschen Hause reichte aus, zwischen ihm und den Eltern ein Band gegenseitiger Anhänglichkeit zu knüpfen, das ein Menschenalter vorhielt. ›Seine Verehrung für Schiller und Goethe ist wie die Verehrung der Alten gegen die Götter und hat ihn uns zuerst lieb und interessant gemacht‹. So schreibt von Madrid aus, nachdem sie ihm auch sonst das beste Zeugniß ausgestellt, Caroline an Charlotte (Charl. Schiller und ihre Freunde, II, 179 ff.). Sie erzählt, daß sie vergeblich gehofft hätten, Schweighäuser auf die Reise nach Spanien mit sich nehmen zu können, da dessen dienstliche Verhältnisse, aller Bemühungen ungeachtet, ihm nicht gestattet hätten, den französischen Boden zu verlassen. Er war, wie wir genauer aus dem Laquiante'schen Buche erfahren, wider Erwarten von Neuem zum Dienst in der Armee einberufen worden und mußte sich gefallen lassen, im militärischen Büreaudienst in Straßburg verwandt zu werden; auch später aber wollte sich die lange von beiden Seiten festgehaltene Aussicht einer Rückkehr in das Humboldtsche Haus nicht verwirklichen, da Schweighäuser sich durch die Annahme anderer Erzieherstellen gebunden hatte.

Statt seiner begleitete als Lehrer der Kinder ein junger Künstler aus Berlin, der Zeichner und Kupferstecher Gropius die Familie auf der Reise nach Spanien — ein willkommener Gehülfe für Frau von Humboldt bei ihrer Beschreibung der Gemälde der spanischen Gallerien[1]). Den Künstler, den im Jahre 1801 ein Engagement zu einer größeren Reise nach dem Süden seiner Stelle entführte, ersetzte nun wieder ein Philolog. Von Wolf empfohlen, begleitete

1) Grossius nennt ihn Herr Laquiante, allein richtiger und wie oben angegeben dürfte der Herausgeber des Goethe-Jahrbuchs an zwei Stellen eines Bd. VIII, S. 79 mitgetheilten Briefes von Frau v. Humboldt den Namen gelesen haben. Derselbe kehrt ebenso, was dort (S. 118) übersehen worden, in dem von Bratranek herausgegebenen Briefwechsel mit Goethe, S. 79 wieder, wo Wilhelms v. Humboldt Handschrift zu Grunde liegt. An der Identität der Person kann kein Zweifel bestehn, und auch bei Jonas (Ansichten über Aesthetik und Litter. S. 117) wird Gropius statt Grossius zu lesen und an die gleiche Persönlichkeit zu denken sein.

Riemer die Humboldtsche Familie als Hauslehrer nach Rom, die ihn sehr ungern im Frühjahr 1803 nach der Heimath wieder zurückziehn sah. Das war kurz vor dem Tode des dem Vater besonders nahe stehenden ältesten und hoffnungsvollsten der Humboldtschen Söhne. Die Sorge um einen neuen Lehrer war jetzt weniger dringend geworden. Man half sich so gut es ging; Humboldt selbst, der schon früher Aufsicht und Unterricht der Kinder gelegentlich übernommen, auch neben Riemer mit seinem Wilhelm Griechisch getrieben hatte, führte seine älteste Tochter Caroline in den Homer ein. Erst zwei Jahre später wurde mit Hase und Sickler — Beide waren von dem jungen Schweighäuser in Vorschlag gebracht worden — verhandelt, und Ende 1805 trat der Letztere, auch er ein in Deutschland und Paris gebildeter Philolog, ein, um ernstlich die Erziehung von Humboldts zweitem Sohn Theodor in Angriff zu nehmen. Plötzlich — wir wissen nicht, auf welchen Anlaß — verließ er Anfang 1807 das Haus; schon wenige Tage danach aber wurde der seiner Studien wegen nach Rom gekommene Welcker sein Nachfolger. Die Begabung des Zöglings, der dann nach der Rückkehr Humboldts nach Deutschland einem öffentlichen Institute und der Führung eines militärischen Hofmeisters anvertraut wurde, war keine glückliche. Nicht an seinen Söhnen sollte Humboldt die Früchte einer Erziehung erleben, für die er durch die bedachteste Auswahl bedeutender Kräfte Sorge getragen hatte. Ein schöner Gewinn war nichts destoweniger ihm selbst und seiner Frau, vor Allem aber den jungen Männern aus der Verbindung mit diesem in seiner Art einzigen Hause erwachsen. Es lag nur an diesen, sich auch nach dem Aufhören ihrer Stellung als zugehörig zu der Familie zu betrachten; mit jener Unwandelbarkeit der Gesinnung, die er sich selbst so oft zuspricht, mit jenem Gedächtniß des Herzens, dem es natürlich ist, treu festzuhalten was ihm jemals werth oder bedeutend geworden, pflegt Humboldt und ebenmäßig seine Gattin die freundschaftliche Beziehung zu den ehemaligen Hausgenossen. Noch im Jahre 1833 sucht er auf der Reise nach Norderney den in Hamburg lebenden Gropius auf. Mit Riemer, der nach dem Abschied von Rom in Goethes Hause Aufnahme gefunden hatte, ist er in beständigem schriftlichem Austausch geblieben. Von dem warmen Antheil, den er an den Schicksalen und Arbeiten Welckers nahm, zeugt die lange Reihe von Briefen, die er vom Jahre 1808 bis 1830 an ihn richtete.

Und nun die Briefe an Schweighäuser! Sie bilden zu denen an Welcker ein so natürliches Seitenstück, daß Herr Laquiante sich schwerlich versagt haben würde, die Letzteren zur Vergleichung heranzuziehn, — wenn er sie gekannt hätte. Hier wie dort die

gleiche ernste Vertraulichkeit, das gleiche Interesse an den Studien und Arbeiten, an den äußeren Erlebnissen wie an der inneren Entwicklung der beiden jüngeren Männer, verbunden mit Rathschlägen und Winken und mit der Erörterung allgemeinerer Fragen, die theils an die eigene, theils an jener litterarische und wissenschaftliche Thätigkeit sich anknüpfen. Und doch wieder hier und dort so anders, daß sich, obgleich uns weder die Schweighäuserschen noch die Welckerschen Briefe vorliegen, in den Humboldtschen die Verschiedenartigkeit der beiden Briefempfänger deutlich spiegelt. Um wieviel der große Bonner Philolog den Straßburger Gelehrten überragt, um so viel reicher und tiefer gestalten sich die Mittheilungen an den Ersteren. Der junge Elsässer, durch seine persönlichen Verhältnisse, durch seine Aussichten in Frankreich, durch die Rücksichtnahme auf französische Ansprüche gebunden, ist immer wieder geneigt, von dem Verfolgen streng wissenschaftlicher Ziele sich durch litterarische Gelegenheitsarbeiten ableiten zu lassen; er muß sich von seinem väterlichen Freunde zu dem Mittelpunkte seiner Studien zurückrufen und zu größerer Beständigkeit ermahnen lassen. In den Briefen an Welcker spricht, je länger je mehr, der große Sprach- und Geschichtsphilosoph zu einem ebenbürtigen Forscher: die an Schweighäuser gerichteten werden in dem Maße unbedeutender als die Studiengebiete und die Studienmethode des Schreibers und des Empfängers der Briefe auseinandergehen. Der Reiz der von Laquiante herausgegebenen Sammlung besteht unter Anderm auch deshalb, weil ein Drittel der Nummern von der Hand der Mutter der Schweighäuserschen Zöglinge herrührt — in ihrem noch familiäreren Ton, ihrem so viel Persönliches mit sich führenden Inhalt. Ein wie stimmungsvoller Brief ist insbesondere der von Frau v. Humboldt aus Barcelona vom 26. März 1800, in welchem sie, die gegen alle Anderen darüber geschwiegen, dem jungen Freunde von ihrer bevorstehenden Niederkunft Mittheilung macht, und, von trüben Ahnungen beherrscht, voll sorgenvoller Mutterzärtlichkeit, auf alle Fälle Mann und Kinder der Treue des erprobten Hausfreundes und Erziehers anempfiehlt! Dazu kommt, daß die Mehrzahl der hier zusammengestellten Blätter aus der früheren, aus der römischen und der dieser zunächst voraufgehenden Periode von Humboldts Leben stammt. Gerade auf die, zwar der inneren Bildungsform nach längst entschiedene, aber hinsichtlich der einzelnen Stoffe und Ziele noch hin und her tastende Entwicklung des Mannes sind sie daher geeignet, das anziehendste Licht zu werfen.

Nicht eben erheblich ist angesichts unsrer sonstigen Quellen der Ertrag der neuen Briefsammlung für die äußere Lebensgeschichte

Humboldts. Um etwas erweitert sich unsre Kenntniß des Umgangskreises der beiden Gatten zur Zeit ihres Pariser Aufenthalts, und der deutsche Leser ist Herrn Laquiante für eine Reihe erläuternder Anmerkungen über einzelne Namen, besonders für diejenigen zu Dank verpflichtet, zu denen der übrige handschriftliche Nachlaß Schweighäusers ihm willkommenen Stoff geliefert hat. Interessant ist es, schon in einem Humboldtschen Schreiben vom November 1803 das Programm der ausführlich erst im Schlegelschen Deutschen Museum v. J. 1812 angekündigten und dann erst i. J. 1821 erschienenen Schrift über die Basken und deren Sprache — bekanntlich des Ausgangspunkts von Humboldts sprachvergleichenden und sprachphilosophischen Untersuchungen — entwickelt zu finden. Nicht minder interessant, wie in einem Briefe v. J. 1807 der große Sprachmeister sich noch auf ein Etymologisiren einläßt, dessen Uuzulänglichkeit ihm erst nach dem Eintritt in das Studium des Sanskrit aufgehen konnte. Noch wichtiger was uns zwei Briefe vom 29. August und 4. November 1807 über einen an die Lectüre des Demosthenes sich anschließenden litterarischen Plan Humboldts verrathen. Daß er sich in dieser Zeit sehr genau mit der makedonischen Periode der griechischen Geschichte beschäftigte, wußten wir aus dem Schreiben, mit dem er die Zusendung von Raumers Uebersetzung der Reden über die Krone erwiderte (Lebenserinnerungen von Raumer I, 259). In welchem Zusammenhange diese Beschäftigung stand, erfahren wir erst jetzt. Es war die Zeit nach dem Tilsiter Frieden. Tief empfand auch Humboldt die Erniedrigung Preußens und die hülflose Lage Deutschlands. Er suchte und fand Trost bei seinen geliebten Alten, aber doch nicht in der Weise einer rücksichtslos selbstsüchtigen Flucht. Er nahm den Gedanken an die unerfreuliche Gegenwart mit, und aus der Vertiefung in eine vergangene und ideale Welt erwuchs ihm der Glaube an die Möglichkeit eines Heilmittels. Er faßte den Plan einer Geschichte des Verfalls und Untergangs der griechischen Republiken, einer Geschichte, die er sich als ein Seitenstück zu Gibbons großem Werke dachte und in der er — ältere Pläne wiederaufnehmend — die Bildung des griechischen Geistes, dessen Einfluß zunächst auf die Römer, dann auf uns zeigen, und zuletzt die Frage beantworten wollte, wie eben dieser Einfluß in diesen Tagen nützlich gemacht werden könne. ›Ich gestehe‹, schreibt er an Schweighäuser, ›ich möchte für die Gesinnung (à l'intention) des armen zerrütteten Deutschland ein Denkmal aufrichten; denn nach meiner innigen Ueberzeugung wird der griechische Geist, auf den deutschen gepfropft, sich fruchtbar erweisen, wenn die Menschheit ihren fortschreitenden Gang ungehindert wie-

der aufnehmen wird‹. Unter dem Siegel des Geheimnisses, besorgt, sich falschen Deutungen auszusetzen, theilt er den Plan seinem jungen Freunde mit: — vor den Augen aller Welt, nicht in Buchform, sondern praktisch, hat er den Kern desselben wenige Jahre danach durch die Schöpfung der Berliner Universität verwirklicht.

Besonders anziehend erscheinen uns weiter eine Anzahl von Bemerkungen über die deutsche Philosophie und deren Aufnahme in Frankreich sowie über die französische Litteratur des achtzehnten Jahrhunderts.

Für Degerandos eklektisches Philosophiren und für die Bemühungen von Villers, den Franzosen die Kantsche Philosophie zu vermitteln, hat der genaue Kenner des Geistes dieser Philosophie nur gelinden Spott. Ein Hauptbrief ist der vom 6. Juli 1803. So ausführlich wie hier hat er sich sonst über Fichte, so charakteristisch über sein eignes philosophisches Glaubensbekenntniß kaum irgendwo sonst ausgelassen. Die meisten Parallelen bietet der von Herrn Laquiante unberücksichtigt gelassene Briefwechsel mit Goethe. Da redet Humboldt am 28. November 1799 dem Wissenschaftslehrer das Wort gegen den antimetaphysischen Dichter (bei Bratranek S. 153). Im Sommer 1800 studirte er Fichte von Neuem und ist voll von dessen Naturrecht (das. S. 172). Völlig zutreffend ist sein Geständniß gegen Goethe, daß er ›tauglicher zur Philosophie als zur Metaphysik sei‹ (das. S. 86). Zu allen diesen Stellen giebt uns der erwähnte Brief von Schweighäuser Aufklärung und Bestätigung. Dem Urtheil seines jungen Freundes über ›das Leere und die Identität‹ des Fichteschen und des Schellingschen Systems stimmt hier der Briefsteller zu, — womit er freilich nicht, wie Herr Laquiante deutet, die Identität d. h. die Uebereinstimmung der beiden Systeme, sondern jene Identität des Subjectiven und Objectiven meint, die dem Schellingschen Systeme den Namen gab. Andrerseits aber erklärt er sich durchaus einverstanden mit dem Ausgehen Fichtes von dem praktischen Wesen des Ich, von der Thathandlung des Bewußtseins. Der reine und hohe Idealismus der Fichteschen Lehre sagt ihm höchlich zu: nur eine innigere Verbindung der Fülle des Lebens der Natur mit dem Absoluten vermißt er. Es sind sehr unbestimmte Forderungen, die er an eine derartige Metaphysik stellt, und schwerlich würde er sie durch die Schellingsche Naturphilosophie, die er nur vom Hörensagen zu kennen gesteht, erfüllt finden: das Eine jedoch steht ihm fest — sie könnten nur mit Hülfe rein abstracter, höher hinaufliegender Principien erfüllt werden von einem ›wie im Feuer geläuterten philosophischen Geist‹, wobei ›jede Spur von Materialismus in Asche verwandelt werden müßte‹.

Auch zu den auf die französische Litteratur bezüglichen Aeußerungen der Briefe an Schweighäuser bilden die an Goethe den besten Commentar. Der junge Straßburger hatte ein *tableau littéraire de la France* unter der Feder, über dessen Schicksale Herr Laquiante S. 119 berichtet. Auf Anlaß dieses Aufsatzes macht Humboldt die Erinnerung, wie es eigentlich die Aufgabe des Verfassers sein müßte, den Franzosen zu zeigen, daß sie mehr hätten werden können, wenn gewisse Richtungen ihrer Litteratur entwickelt worden wären, zu welchem Behuf dann Autoren wie Mirabeau, Mad. de Staël, Chateaubriand, Mercier und selbst Rétif de la Bretonne stärker in ihrer eigenthümlichen Bedeutung hervorzuheben wären. Herr Laquiante glaubt diese Würdigung Merciers und Rétifs gleichsam entschuldigen zu müssen und möchte sie durch die zufälligen persönlichen Beziehungen Humboldts zu diesen Beiden erklären. Er irrt. Bezüglich Rétifs zieht er einen Brief Humboldts an Schiller an, in welchem jener die persönliche Art des französischen Romanschriftstellers mit der Wielands verglichen habe. Auch das ist ein Irrthum. Er hat diese Notiz dem Goethe-Schillerschen Briefwechsel (21. Septb. 1798) entnommen, allein leider der ersten Ausgabe desselben. Das W., welches hier stand, hat auch Bratranek (a. a. O. S. 370 No. 230) noch zu Wieland ergänzt, obgleich schon die zweite Ausgabe des Briefwechsels vom Jahre 1856 das Richtige brachte. Jener Anfangsbuchstabe war von Goethe, dem ersten Herausgeber, nur gesetzt, um die wirklich genannte Persönlichkeit unkenntlich zu machen. Nicht mit Wieland, sondern mit (Jean Paul Fr.) Richter hatte Humboldt den französischen Autor verglichen. Aus der Bratranekschen Publication hätte Herr Laquiante aber ersehen können, wie sehr den einsichtigen Beurtheiler nicht bloß die Persönlichkeit, sondern die ganze schriftstellerische Art Rétifs interessirte. Ueber Beides läßt sich Humboldt mit der anziehendsten Ausführlichkeit in dem Schreiben an Goethe vom 17. März 1799 aus. Er beginnt mit einer Personalzeichnung, die es erklärlich macht, daß ihn der Mann an Jean Paul erinnern konnte, und er schließt mit einer feinen und eingehenden Charakteristik von dessen *Coeur humain dévoilé.* Was ihn anzog, war die realistische Treue, der es doch an innerer Wahrheit nicht fehle. Alles in dem Buche sei innerlich erfahren und verrathe einen Grad eigenthümlichen Genies, der um so mehr überrasche, je seltner er in Frankreich gefunden werde. Rétif sei anders und führe uns andre Sitten vor als was man sich sonst als französisch denke. Eins der eingestreuten Lieder athme eine nordische Schwermuth wie in lettischen Volksliedern. »Wie man auch über die Wahrheit oder Fabelhaftigkeit dieses Buchs urtheilen mag,

so wird der, der es nicht gelesen hat, den französischen Charakter immer mangelhaft und einseitig beurtheilen‹, Genug, dieser Brief führt aus, was der an Schweighäuser nur andeutet. Man nehme dazu die auf die Staël bezügliche Stelle in dem Schreiben an Goethe vom 10. October 1800 (Bratr. S. 168 ff.), wo unter den von dem gewöhnlichen französischen Wesen abweichenden Schriftstellern neben der Staël, neben Rousseau und Diderot wiederum Mercier und Rétif genannt werden. Schon recht also, wenn die Anmerkung S. 120 von der *pornographie humanitaire* des berüchtigten Vielschreibers redet und ihn einen *Diderot en délire* nennt: das Urtheil Humboldts ist darum nicht weniger sachlich wohl motivirt. Die von Herrn Laquiante selbst hervorgehobne Sympathie der revolutionären Epoche der deutschen Litteratur mit jenen antiakademischen französischen Schriftstellern hatte ihren guten Grund. Auch Hamann bezeichnete Rétif als seinen Lieblingsschriftsteller und gab ihm den Vorzug vor Rousseau, auch Schiller fand sich von der heftigen Sinnlichkeit, von der Erfindsamkeit und drastischen Lebendigkeit dieses Autors angezogen, und Tieck wurde durch den *paysan perverti* zu seinem William Lovell angeregt.

Die begrenzte Bekanntschaft unsres Herausgebers mit der Humboldtlitteratur trägt aber ferner die Schuld, daß seine Erläuterungen und sonstigen Zugaben da, wo es sich um deutsche Namen und Verhältnisse handelt, dürftiger ausgefallen sind als zu wünschen gewesen wäre. Er scheint in der That außer den Briefen an G. Forster und an F. A. Wolf nur die an die Freundin und den Humboldt-Schillerschen Briefwechsel zu kennen. Wie hätte er es sich sonst entgehen lassen, bei der Note über Körner (S. 162) der von Jonas veröffentlichten Briefe Humboldts an den Dresdner Freund Erwähnung zu thun; wie würde er nicht von den Briefen der Frau von Humboldt an den ehemaligen Hauslehrer auf die gleichzeitigen und inhaltsverwandten an Charlotte Schiller verwiesen haben, die in der Sammlung ›Charlotte v. Schiller und ihre Freunde‹ enthalten sind? wie endlich durfte er, wenn er doch der Vergleichung der Humboldtschen mit der Schlegelschen Elegie über Rom einen besondern Excurs widmet, die Selbstkritik übergehen, die Humboldt mehrfach, die er namentlich auch in dem Briefe an Frau von Wolzogen vom 23. Juli 1806 (Nachlaß der Frau v. W. II, 8 ff.) übt? Zu geschweigen, daß außerdem in den Anmerkungen kleine Irrthümer oder Ungenauigkeiten untergelaufen sind, die dem deutschen Leser unangenehm auffallen, wie — um nur Eins anzuführen — auf S. 174 die Verwechselung Joh. Georg Schlossers mit dem Historiker Schlosser.

Weit am meisten indeß hat der deutsche Leser zu bedauern, daß ihm die deutsch geschriebnen Briefe — nur zwei von Caroline sind in französischer Sprache abgefaßt — hier nur in einer, wenn auch noch so sorgfältigen Uebersetzung mitgetheilt werden. So sind sie herausgegeben und doch auch nicht herausgegeben. Herr Laquiante selbst spricht es aus (S. XXVI), daß der vertrauliche und herzliche Ton der Correspondenz durch die Uebersetzung nothwendig leiden müsse. Aber wenn es nur das wäre! Man mache die Probe an dem einzigen zugleich in einem Facsimile des Originals beigefügten Briefe No. XI, um sich zu überzeugen, daß es bei der Uebertragung ohne einigen Verlust, und wäre es nur der Verlust eines ›vielleicht‹ oder sonst eines unscheinbaren Binde- und Zwischenwortes nicht abgeht. Niemand hat so nachdrücklich wie Humboldt den unauflöslichen Zusammenhang von Sprach- und Gedankenform betont: gerade ihn daher, zumal da, wo es sich um mehr als um Geschäftliches oder Alltägliches handelt, möchten seine Landsleute nicht anders als in seiner eigenen Sprache reden hören.

Ein Bedauern jedoch ist kein Tadel. Vielleicht zu sehr schon haben wir die vorliegende Publication bisher mit einem ihr fremden Maaßstabe gemessen. Ihr ausgesprochener Zweck ist der, aus Anlaß und im Anschluß an die aufgefundenen Briefe den Franzosen die Persönlichkeit des im Ganzen von ihnen zu wenig gekannten und geschätzten Mannes näher zu bringen. Mit Rücksicht auf das Interesse französischer Leser ist die, übrigens gewiß nichts der Rede Werthes zurückbehaltende Auswahl getroffen (S. XXVI). Die ganze Fassung sowie die Oekonomie der erläuternden oder ergänzenden Anmerkungen und Beilagen — von einigen Gelegenheitszugaben abgesehn — ist in erster Linie auf ein Publicum berechnet, das mit Humboldt und mit deutscher Litteratur nur ganz von Weitem bekannt ist. Diesen Charakter hat insbesondere auch die Einleitung. In geistvoller und gefälliger Darstellung, so klar wie übersichtlich giebt Herr Laquiante hier eine kurze Erzählung von dem Lebensgange, ein getroffenes Bild von der geistigen Physiognomie des großen Gelehrten und Staatsmanns. Das Bild ist nicht so völlig und allseitig durchgeführt, wie es in dem vorzüglichen Artikel der Allgemeinen Deutschen Biographie von A. Dove geschehen ist: jenem bestimmten Zwecke jedoch entspricht es vollkommen. Von einem zufällig gegebenen Standpunkt aus, der zunächst nur einen Ausschnitt zu sehn gestattet, hat der Herausgeber den Blick zu erweitern und ein Ganzes vor das Auge zu bringen verstanden, das durch einzelne übersetzte Stellen aus den Schriften Humboldts und aus den Briefen an eine Freundin noch lebendiger wird. Er hat

endlich durch mehrere artistische Beigaben, die photographischen Portraits beider Briefschreiber und des Briefempfängers, eine Ansicht des Tegler Schlosses und der Grabstätte der Humboldtschen Familie das Interesse für seine Figuren erhöht und anschaulich befestigt.

Wenn es gilt, die Eigenthümlichkeit deutschen Wesens unseren Nachbarn verständlich und achtungswürdig zu machen, so ist dazu, von unsern großen Dichtern abgesehn, kaum eine Persönlichkeit so geeignet wie die Wilhelms von Humboldt. Der friedselige Geist einer tiefen Intelligenz von unwandelbarer Treue, die sich nur zweifelnd und langsam, dann aber mit geduldigem Nachdruck zum Handeln und, wenn es sein muß, zum Kampf entscheidet — in so klassischem Gepräge stellt sich die deutsche Art in diesem Manne dar. Durch ihn vertreten, sind wir gut vertreten. Herrn Laquiante, der im vorigen Jahre durch die Uebersetzung der Vertrauten Briefe Reinhardts seine Landsleute mit einem anderen Deutschen und dessen Urtheilen über die französischen Revolutionszustände bekannt gemacht hat, sind wir zum größten Dank für die Vermittlerrolle verpflichtet, die er in der gegenwärtig vorliegenden Schrift zu spielen fortfährt. Er thut es mit einer vorurtheilslosen Sachlichkeit und einer von aller nationalen Parteilichkeit freien Hingabe an seinen Gegenstand, die hüben und drüben ansprechen müssen. Bücher wie dieses sind, wenn nicht Bürgschaften, so doch Boten des Friedens zwischen den beiden Nachbarnationen.

R. Haym.

Köhne, Carl, Das Hansgrafenamt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kaufmannsgenossenschaften und Behördenorganisation. Berlin 1893. Gärtners Verlagsbuchhandlung. XVI und 318 S. 8°. Preis Mk. 7.

Köhne gehört in die Reihe derjenigen Forscher, welche es lieben, vorgefaßte Ideen in den geschichtlichen Quellenstoff hineinzutragen, diesen darnach, und sei es auch mit ein bischen Gewalt, zu interpretieren und Lücken oder angebliche Lücken der Ueberlieferung durch kühne Combinationen mit ihren Phantasiegebilden auszufüllen. Wie dies sein umfangreiches Buch ›der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz‹ zeigte (vergl. meine Abhandl. im Osterprogramm des Elisabetgymnasiums zu Breslau 1892, zur Entstehung der Stadtverf. von Worms, Speier und Mainz), so tritt das auch wieder in seinem neuen ebenfalls sehr weitschich-

tigen Werk über das Hansgrafenamt hervor, wenn auch anerkannt werden kann, daß hier die Hypothesen nicht immer mit demselben Grade von Sicherheit wie dort als feststehende Thatsachen hingestellt werden, daß statt des dortigen »sicher« hier öfters der Ausdruck »wahrscheinlich« zur Anwendung gelangt, der sich über »sehr wahrscheinlich« und »höchst wahrscheinlich« zu dem auch häufig beliebten, sprachlich freilich sehr häßlichen Ausdruck »mit an [1]) Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit« steigert — ohne daß allerdings der unbefangene und nüchterne Forscher den Eindruck irgend welcher Wahrscheinlichkeit von seinen Ausführungen erhält.

Das Werk gliedert sich in 9 Bücher, von denen die ersten 7 nach einander das Hansgrafenamt und seine Entwicklung bis zum Untergange in Regensburg, in Oestreich, in Bremen, in Westfalen, in Hameln, in Kassel und Hofgeismar, in den Niederlanden behandeln, das 8te »allgemeine das Hansgrafenamt betreffende Probleme« zum Gegenstande hat und das 9te die »Ergebnisse« zusammenfaßt.

Es kann natürlich hier unmöglich auf alle von K. besprochenen Punkte mit ihren zahllosen Hypothesen eingegangen werden; es wird hier genügen einen Abschnitt zur ausführlicheren Behandlung auszuwählen, um die oben bezeichnete Forschungsart des Verf.s darzuthun, im übrigen aber nur einzelne markante Punkte herauszugreifen.

Ich wähle zur eingehenden Besprechung gleich den ersten Abschnitt des ersten Buchs, der das Hansgrafenamt in Regensburg bis zum Ende des 14ten Jahrh. behandelt.

Für Regensburg ist die Existenz des Hansgrafenamtes im letzten Viertel des 12ten Jahrhunderts bezeugt; ein Marquardus Hansgrave erscheint unter den Zeugen einer crc. 1184 ausgestellten Urkunde. Das Privileg K. Philipps von 1207 räumt die Wahl des Hansgrafen den Bürgern ein, was im Regensburger Stadtrecht K. Friedrichs II. von 1230 wiederholt wird (vgl. meine oben citierte Abhandl. S. 9 f.). Was sagt nun Köhne? »Nun kann aber in diesen Urkunden mit *cives Ratisponenses* an sich sowohl der Schöffensenat, als eine kaufmännische Genossenschaft gemeint sein (!!); jedoch spricht die in denselben Privilegien getroffene Einschränkung der hansgräflichen Befugnisse, welche sich auch nicht dauernd erhalten konnte [2]), gegen

1) Diese undeutsche Aufeinanderfolge zweier Präpositionen scheint von K. als Sport betrieben zu werden, so häufig findet sie sich, und trägt natürlich zur Vergrößerung der Annehmlichkeit der Lektüre des in schwerfälliger Breite geschriebenen Buches nicht gerade bei.

2) Dazu ist Anm. 9 bemerkt: »Es wird sich zeigen, daß dem Hansgrafen

die Annahme, daß der Hansgraf vom Schöffensenat erwählt wurde, da andere Bestimmungen dieser Privilegien auf Erhöhung der Macht grade dieser Behörde gerichtet waren‹ (S. 9). Die Interpretation des Ausdrucks Bürger durch K. ist schrankenlose Willkür, um so schrankenloser, als in Regensburg weder Schöffen und Schöffensenat noch eine kaufmännische Genossenschaft in dieser Zeit irgendwie nachweisbar sind. Weder Gengler, noch Gfrörer, noch Rosenthal, auf die K. verweist, haben die Existenz eines Schöffenkollegs in Regensburg darzuthun vermocht[1]); es ist in Regenburg, wie in Mainz, Worms und Speier gewesen, Richter und Gemeinde bildeten das Stadtgericht, ›alle zufällig erschienenen Mitglieder der Gerichtsgemeinde beteiligten sich an der Fällung des Urteils‹ (Rosenthal Gerichtsverfassung Baierns I 70 über die bair. Gerichtsverhältnisse), wie es auch die erwähnte den Hansgrafen zuerst nennende Urkunde (Mon. Boica XIII 70) zeigt: *cunctis audientibus, qui erant in concilio iudiciali.* Aber von K. wird, wie in jenen Städten, die Existenz eines Schöffenkollegiums und Schöffensenats schlankweg als sichere Thatsache behandelt, ›von der Erhöhung der Macht gerade dieser Behörden‹ durch die erwähnten Privilegien gesprochen mit besonderem Hinweis auf § 8 des Privilegs Friedrichs II.[2]): *Item infra muros civitatis ipsius, in vicino et foris extra fossatum nullatenus edificabit, nisi duodecim distent inter muros et edificium et totidem inter fossatum; quodsi aliter factum fuerit preter licenciam civium, removebitur edificium per iudicium civitatis*, wodurch nach Köhne ›dem Schöffensenat die Aufsicht über die Baulichkeiten der Stadt zugesichert wird‹ (S. 9 Anm. 10), während thatsächlich bestimmt wird, daß ein gewissen baupolizeilichen Vorschriften zuwider aufgeführter Bau auf Grund des Urteils der Stadtgemeinde niedergerissen werden soll, ebenso wie nach § 3 ohne Urteil der Stadtgemeinde Niemand in das Haus eines Bürgers eindringen und seine Habe mit Beschlag belegen darf (*Item nullus invadere debet domum alicuius civis vel res in ea sibi usurpare sine iudicio*

auch später noch innerhalb der Stadt wichtige Befugnisse zustanden, während er nach diesen Privilegien Amtsrechte nur auf auswärtigen Märkten haben sollte‹. Die Wahrheit ist, daß eine Weiterentwicklung des Amtes stattgefunden hat.

1) Daß der Hinweis auf die gegen Ende des 11. Jahrh. im Emmerauer Traditionsbuch als Geber genannten *quidam senatores Perhtoldus et Oudalricus sublimes genere* (Wittmann Qu. z. Bair. u. Deutsch. Gesch. I nr. 91) für die Existenz von Schöffen oder eines Schöffensenats in Regensburg nichts beweisen, wenn sonst Schöffen nicht erwähnt werden, liegt auf der Hand, vgl. Waitz, V. G. V 412 mit Anm. 6.

2) Ich citiere nach Gengler, Beiträge zur bayr. Rechtsgesch., Heft III S. 20 ff.

civitatis; vgl. auch § 4). Nicht Schöffen, sondern die Bürgerschaft, die Stadtgemeinde, bilden also auch hiernach das Gericht. Ebenso wenig wie einen Schöffensenat hat es aber — mindestens in der angegebenen Zeit — in Regensburg eine Handelsgenossenschaft, Hansa, gegeben, die den Hansgrafen hätte wählen können. Weder das Privileg K. Philipps noch das Friedrichs II. kennen eine solche Genossenschaft, obwohl sie den Handel betreffende Bestimmungen enthalten (Philippinum § 4. 6. Fridericianum § 12. 16). Köhne aber erklärt: »Nicht von Hanse im Sinne von Zollabgabe (Waitz V. G.), sondern von Hanse im Sinne von »Kaufmannsgenossenschaft« ist das Wort Hansgraf abzuleiten. Denn die Ansicht, daß das Hansgrafenamt schon vor der Hanse bestanden (zu Plato und Langoth hätte K. noch Gfrörer hinzufügen müssen), diese selbst aber erst im dreizehnten Jahrhundert begründet sei ... bedarf wahrlich nicht der Widerlegung«[1] (S. 10). Das ist natürlich die bequemste Art der Zurückweisung; Thatsache ist, daß vor dem 13. Jahrhundert der Ausdruck Hanse nirgends in der Bedeutung von »Genossenschaft« nachweisbar ist, wohl aber im 12. Jahrhundert mehrfach in der Bedeutung von »Handelsabgabe«: so zuerst im Privileg für St. Omer 1127 (Hegel, Städte u. Gilden II 157 Anm. 4), wo gleichzeitig eine Kaufmannsgenossenschaft erwähnt wird, die aber Gilde und nicht hansa genannt wird; letzterer Name für die Gilde wird erst in den Statuten aus dem 13. Jahrh. gebraucht (Hegel a. a. O. 157 u. 160); dann in Privilegien für andere flandrische Orte aus den Jahren 1168, 1180, 1183 (Warnkönig Flandr. Rechtsgesch. II 2, Urkdb. S. 91. 4. 209), worin zugleich die Verbreitung dieses Ausdrucks in der angegebenen Bedeutung über ganz Flandern bezeugt

1) In den »Nachträgen«, in denen K. S. 212/213 auch meine Bemerkungen über die Regensburger Hanse, die ich a. a. O. gegen seinen Hinweis auf Regensburg zum Zweck des Nachweises von kaufmännischen Gesamtgilden in Süddeutschland gemacht hatte, mit dem ganzen Grimm erwähnt, den meine dortige Kritik seines genannten Buches in ihm erweckt hat, sagt er von meiner Ansicht: »Jedenfalls wird seiner Theorie völlig mit der Frage Genüge gethan, ob vielleicht das Pfalzgrafenamt ein Jahrhundert vor Existenz von Pfalzen, das Spielgrafenamt vor derjenigen von Spielleuten, der Beruf der Gymnasiallehrer vor derjenigen von Gymnasien existiert hat!« Dabei hatte er unmittelbar vorher meine Ansicht erwähnt, daß auch 1281 Hanse nicht Handelsgenossenschaft bedeuten muß, sondern Handelsprivilegien bedeuten könne! Es geht doch nichts über ein Bischen Logik! K. fährt dann fort: »Die übrigen den erwähnten meist gleichwertigen Ausführungen Schaubes über das Hansgrafenamt zu widerlegen, ist nach den oben ... gegebenen Untersuchungen völlig überflüssig«. Die meisten davon aber hat er stillschweigend recipiert!

ist (es ist darin von der *consuetudo, quam negociatores mei* (des Grafen von Flandern) *hansam vocant*, die Rede); ferner in den Privilegien des Erzbischofs von Bremen für diese Stadt um 1181 und K. Friedrichs I. für Lübeck von 1188 (Hegel a. a. O. 465 Anm. 1 und 451 Anm. 2), worin ebenso der genannte Gebrauch für das ganze Herzogtum Sachsen bezeugt ist. Köhne erwähnt zwar alle diese Beispiele gelegentlich, aber das hindert ihn nicht für *hansa* die Bedeutung von Genossenschaft als die grundlegende anzunehmen und so mit dem Namen Hansgraf auch schon die Existenz einer Kaufmannsgenossenschaft als erwiesen zu betrachten und *hansa*, wo es ihm gerade paßt, als Abgabe für den Eintritt in diese völlig in der Luft schwebende Genossenschaft zu bezeichnen (so bei Bremen, worüber weiter unten).

K. hat also dem urkundlichen Ausdruck *cives* Körperschaften untergelegt, die es in Regensburg — mindestens in der in Betracht kommenden Zeit — gar nicht gegeben hat. Erst durch Genglers Ausführungen im 3ten Heft seiner ›Beiträge zur bair. Rechtsgesch.‹ (a. u. d. T.: Quellen des Stadtrechts zu Regensburg) kommt K. in den ›Nachträgen‹ (S. 309 ff.) zu der Erkenntnis, daß *cives* auch Bürger bedeuten könne!! (S. 310), aber ›die meiste Wahrscheinlichkeit‹ hat es ihm auch jetzt noch, daß in jenen Urkunden der Hanse die Wahl des Hansgrafen bestätigt wurde, ohne daß es indessen ausgeschlossen sei, daß darin das Recht zur Wahl desselben dem Schöffensenat erteilt sei. Seit 1281 ist ihm die Wahl des Hansgrafen durch die ›Hansgenossen‹ sicher; für die Zeit vorher fügt er auch noch die Möglichkeit hinzu, daß ›die Einsetzung des Hansgrafen zwischen Rat (resp. Schöffensenat) und Hanse ... streitig war‹. ›Sicher‹ aber ist nur, daß die Wahl des Hansgrafen 1281 den Interessentenkreisen übertragen wurde, d. h. den nach Auswärts Handel treibenden, da es Sache des Hansgrafen war auf den auswärtigen Märkten die Rechte und Gewohnheiten der Bürger wahrzunehmen und auf den auswärtigen Handel bezügliche Anordnungen zu treffen (Philipp. § 6, Frideric. § 12). ›Hansegenossen‹ werden aber diese Interessentenkreise nicht genannt; der Ausdruck *hanse* kommt zwar am Schlusse der betreffenden Bestimmung der Urkunde vor, braucht aber keineswegs Genossenschaft der Kaufleute zu bezeichnen[1]). Es heißt nämlich in der Urkunde, dem sogen. ›Lichten-

1) Wie ich das schon — in derselben hypothetischen Weise — in meiner Eingangs erwähnten Arbeit ausgesprochen habe. Weil ich es dort der Natur der Sache nach — es handelte sich um eine gelegentliche Bemerkung, ich behielt mir ausdrücklich vor, ein andermal auf die Regensburger Verhältnisse zurückzukommen — ohne weitere Begründung gethan habe, schilt mich K. (Nachträge

berger Schied‹ (L. war Bürgermeister des Jahres), durch den ein Zwist zwischen den Ständen der Stadt, den Rittern, Münzern und Brauern einerseits, den Kaufleuten und Bürgern ›arm und reich‹ andrerseits beigelegt wird: ›daz *die burgaer, die uf der Straße und uf dem lande und uf dem wazzer varent, einen hansgraven suln haben* und alle iar einen nitewen, der die burgaer samme, die uf der strazze etc. varent und anders nieman (sonst Niemanden) und sol der auch anders nicht gewalt haben in der Stat danne umbe deu geschäfte deu si habent ze handeln umb die strazze (was im Frideric *negotia nundinarum* heißt), und swenn er dar gebiutet bi dem Wandel, des di burgaer, die daz Land bowent (befahren) und die strazze und daz wazzer, ze rat werdent und setzent nach der merer menig umb dey geschäfte, deu sie habent ze handeln uf dem Lande und uf der strazze, daz sol er in nemen bi sinen triwen, swer daz verwurchet‹. Also weder bei der Nennung der streitenden Parteien, noch bei der Bestimmung über die Wahl des Hansgrafen ist eine Hansa genannte Genossenschaft der Kaufleute erwähnt. Am Schlusse der hier in Betracht kommenden Bestimmung heißt es dann: ›Und swenn man den Hansgraven nimt, so sol er dez sin triw geben, daz er der *Hanse* pfleg mit guten triwen, alz ez hie geschrieben ist‹, was K. übersetzt, er gelobe ›der Hanse in guter Treue ... zu dienen‹, was ich übersetze, sich ihrer Handelsrechte[1]) anzunehmen, wie es auch im Philippinum heißt: ut de *officio suo iura et consuetudines ipsorum* (sc. civium) *in nundinis requirat*[2]). Daß schon die Bestimmung über die Wahl des Hansgrafen, die in die Hände der Großkaufleute gelegt wird, eine genossenschaftliche Vereinigung derselben voraussetze (K. S. 313 Anm. 25), ist entschieden zu bestreiten; es mag an ein modernes Beispiel, die Wahlen zur Handelskammer, erinnert werden. Ich zweifle jetzt — entgegen meiner früher (a. a. O. S. 11) ausgesprochenen Ansicht, daß im 14ten Jahrh. die Existenz einer als Hanse bezeichneten Kaufmannsgenossenschaft in Regensburg gesichert sei —

S. 313 mit Anm. 25) aus und meint, daß meine Ansicht ›wohl aller Welt ewig unverständlich bleiben wird‹. Ich kann es ruhig abwarten, ob sich die Welt ebenso mit ihm identificieren wird, wie er mit der Welt.

1) Ueber diese Bedeutung von *hansa* vgl. Hegel II, 512.

2) Vgl. auch die Urkd. bei Gemeiner I 479 Anm. 2. — K. druckt sie im Anhange S. 294/95 noch einmal aus dem Münchner Reichsarchiv ab, ohne des Abdruckes bei Gem. zu gedenken, den er wohl übersehen hat — worin Regensburger Bürger in Wien an den Hansgrafen schreiben, daß ihnen ihre alten Rechte (es sind Zollsätze) gebrochen werden; auf ihre Beschwerde beim Wiener Rat habe dieser dem Hansgrafen entboten, *swaz iweriu alten recht sin* und swes die eltern gedenchen, daz ir in daz hinab enbietet.

überhaupt daran, daß Hansa in Regensburg jemals in dem Sinne von Kaufmannsgenossenschaft gebraucht worden ist. Ich meine, daß die Stellen der Urkunden, die auch mich früher zu der angegebenen Ansicht gebracht haben, so klar sie auf den ersten Blick für die Existenz einer Kaufmannsgenossenschaft, Hansa, zu sprechen scheinen, indem in ihnen vom ›Rat der Hans‹ (zuerst 1311), ›von der Gemein der Hans zu Regensburg‹ (1331) die Rede ist, doch anders aufzufassen sind. Es läßt sich nämlich in anderen Fällen die Bedeutung von Hans mit der von ›Kaufmannsgenossenschaft‹ schwer vereinbaren. Im Jahre 1317 wurden die Kosten einer an Friedrich von Oestreich im Interesse des Regensburger Handels abgeschickten Gesandtschaft zur Hälfte von den Kaufleuten (von einer Hansa ist keine Rede), zur Hälfte vom städtischen Aerar (Gem. I 501) getragen. Zur Deckung der vom Aerar aufgebrachten Summe wurde ›auf Beschluß von Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Bürger‹ vom Rat der Hans eine Kommission niedergesetzt, die einen Zoll von den nach Oestreich gehenden Waren erhob. Spricht das für die Bedeutung von Hans als Kaufmannsgenossenschaft? Ferner wird im Jahre 1332 ein Schiedsgericht erwähnt als bestehend aus ›dem Rat und sechsen aus der Hans und den ehrbaren Kaufleuten‹ (Gem. I 557); kann hier Hans die Genossenschaft der Kaufleute bedeuten? Ferner, als im J. 1333 von den Steuerherrn und dem Kämmerer auf dem Rathause Rechnung gelegt wurde, waren der betreffenden Urkunde zufolge unter Vorsitz des Bürgermeisters der Stadtrat, der Hansgraf mit dem Rat in der Hans, Propst, Schultheiß, ›von den Kaufleuten‹ 17[1]) und ›von den Handwerkleuten‹ 8 zugegen; alle sind namentlich aufgeführt. (Gem. I 564). K. identifiziert nun die ›Kaufleute‹ mit der ›Krämerinnung‹, unterläßt es aber freilich nicht, in der Anm. (28) seine Verwunderung darüber auszusprechen, ›daß hier der Ausdruck ›Kaufleute‹ in Bedeutung von ›Krämer‹ gebraucht ist; er hätte bei schärferem Zusehen sich diese Verwunderung sparen können, denn aus den Namen der dort genannten ›Kaufleute‹ geht unwiderleglich hervor, daß sie wirklich ›Kaufleute‹ und nicht ›Krämer‹ waren; ich nenne nur die Namen Reich, Löbel (bei Gem. ist hier Lösel ein Druckfehler), Woller, Zand, Haderer, Maller. Zudem ist unter den ›Handwerksleuten‹ ein Vertreter der Krämerinnung erwähnt: ›der Hauch, Kramer‹. Also auch hier ist von Vertretern der Kaufleute und nicht von ›Hansegenossen‹ die Rede und

1) K. (S. 13) zählt 18; aber es kommen beim besten Willen nur 17 heraus.

der Hansgraf mit dem »Rat in der Hans« wird unter den städtischen Behörden zwischen Stadtrat und Stadtrichtern genannt. Hierdurch erhalten wir denn auch einen Fingerzeig, was unter »Rat der Hans« zu verstehen sein dürfte. Jedenfalls kein Ausschuß einer Hansa im Sinne einer kaufmännischen Genossenschaft (K. S. 14 ff.), sondern eine collegialische städtische Behörde, ein städtisches Handelsamt, an dessen Spitze der Hansgraf stand und das in dieser Erweiterung mit einem Rate von (12)[1]) Beisitzern zuerst 1311 erscheint, später als »Hansgericht« eine weitere Ausgestaltung erfahren hat. Dieses städtische Handelsamt hatte auch seine gesonderte Finanzverwaltung, seine Einkünfte waren zunächst hauptsächlich zur Verwendung im Interesse des auswärtigen Handels bestimmt. Das lehrt eine Nachricht aus dem Jahre 1389 (Gem. II 262): der Rat, in großer finanzieller Bedrängnis, »nahm etliche aus der Hans zu sich und verhandelte mit demselben (sic!), daß über die gewöhnlichen Lieferungen, die in die Stadtkammer geschehen, die Hans die Hälfte ihrer Einkünfte an die Steuerherren abgebe und ihre ordentlichen Ausgaben mit der andern Hälfte ausrichte. Der nämliche Antrag geschah auch an den Brückmeister und an die Ungelder« (letztere hatten ebenfalls eine gesonderte Finanzverwaltung; vgl. die Anm. Gemeiners zu der betreff. Stelle). Daraus erklärt sich auch der später so häufig vorkommende Ausdruck, der bei Bußen gebraucht wird, daß sie »gemeiner statt in die Hanns« zu leisten seien (K. S. 39), wobei auch K. nicht mehr an eine Genossenschaft denkt, aber durch seine Auffassung von Hansa zu der Annahme gedrängt wird, daß in der späteren Zeit »das Vermögen der Hansa« (im Sinne einer kaufmännischen Genossenschaft) »als Vermögen der Stadt betrachtet wurde«! Er identificiert die Ausdrücke *gemeiner statt in die Hanns* und *in die Hanns* mit dem Ausdruck *gemeiner statt*, während die erst genannten eben auf die gesonderte Finanzverwaltung des Hansgerichts Bezug haben. In dem Ausdruck *gemeiner statt in die Hanns* scheint mir nun auch der Hinweis auf die Deutung des oben erwähnten Ausdrucks »von der Gemein der Hans wegen ze Regensburg«, der besonders für die Existenz einer Hanse im Sinne von Kaufmannsgenossenschaft zu sprechen scheint, zu liegen. Er bezeichnet eben weiter nichts, als daß die Hans in Regensburg ein städtisches Amt war, einen Teil der Gemeindeverwaltung aus-

1) Diese Zahl, für die spätere Zeit sicher, ist wohl auch die ursprüngliche gewesen, worin K. (S. 14) beizustimmen ist.



machte. Er findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1331, welche eine Schuldverschreibung des Hansgrafen und dreier genannter als ›der Rat in der Hans ze Regensburg‹ bezeichneter Bürger auf 53 Pfund Regensb. Pf. ›umb einen Chauf‹ gegenüber einem Regensburger Bürger enthält[1]). In einer ähnlichen Schuldverschreibung gegenüber zwei Regensburger Bürgern ›umb 100 Parchant‹ vom Jahre 1321 lautet der entsprechende Ausdruck ›die wir auf die Hans von in chauft haben‹ und in einer andern wird bei einem Juden eine Anleihe von 60 Pfund Reg. Pf. gemacht ›von der hans wegen auf die straß gein Oesterreich herrn Friedrich dem Weintinger und Otten dem Haeubler ze chost‹. In diesen 3 Urkunden sieht K. (S. 9. 14 f. mit Anm. 38) Privatrechtsgeschäfte, die namens der gesamten Hansegesellschaft abgeschlossen werden, ›Handelsgeschäfte der Hanse mit Einwohnern Regensburgs‹. Aber sehen wir uns einmal diese ›Privatrechtsgeschäfte‹ der angeblichen Gilde, die alle Großkaufleute der Stadt umfaßt haben soll, näher an! Es handelt sich in den beiden ersten Fällen um verhältnismäßig geringe Warenposten, die nicht etwa auf auswärtigen Märkten oder von fremden Händlern, sondern von Regensburger Bürgern, die der Natur der Sache nach selbst Mitglieder der Hanse sein mußten, gekauft werden! Will die Genossenschaft als solche damit Handel treiben? [2]) Und im dritten Falle borgt diese angebliche Genossenschaft der Großkaufleute, von deren Reichtum Gemeiner nicht genug zu erzählen weiß, Geld beim Juden, um eine Abordnung aus ihrer Mitte — denn die oben Genannten gehörten dem Rat der Hanse an — betreffs der Sicherheit der nach Oestreich führenden Straße abzusenden! Die Schwierigkeiten fallen fort, sobald man an der von mir oben gegebnen und begründeten Erklärung von *hans* festhält. Die Geldnot in den städtischen Kassen war in Regensburg ein eingefleischtes Uebel

1) Der oben genannte Ausdruck wird in der Urkunde noch 2 Mal in ähnlicher Weise wiederholt. Wird das Geld am festgesetzten Termin nicht bezahlt, so darf der Gläubiger und seine Erben das Geld bei den Juden aufnehmen oder darauf kaufen ›*auf unsern und auf der Gemain schaden der Hans ze Regensb.*‹; ebenso dürfen sie nach Ablauf des Termins den Hansgrafen und drei des Rates in der Hans mahnen ›und die schuln an gevar auz der Leistung nimmer chomen, als lang untz daz si *von der gemayn der Hans* ze Reg. sint verriht u. gewert ir vorgeschriben Pfennig etc.

2) K. erklärt selbst, es könne als gewiß gelten, daß nicht der gemeinsame Abschluß von Handelsgeschäften ... Zweck der Hanse war‹ (S. 15). Zudem mußte es sich nach Obigem um einen Kauf der Genossenschaft von Genossenschaftsmitgliedern handeln! ›Sehr interessant‹ (S. 15) sind diese ›Handelsgeschäfte der Hanse‹ in der That, wenn sich K. nur weiter über sie geäußert hätte!

und die Sicherung des Handels erforderte gerade in dieser Zeit große Ausgaben (vgl. Gem. I 518 ff.). Man wird nun aber fragen, wozu kaufte ein städtisches Handelsamt Waren? Die Antwort giebt eine Notiz bei Gemeiner (I 548), die Erwirkung von Privilegien über freien Handel in Wien bei den öster. Herzogen betreffend: »Zwei Stück Brüßler Tuch, die der Abgeordnete (der Stadt) zur Verehrung dargeboten, wurden als ein schimpfliches Geschenk ausgeschlagen«. (Es handelt sich um ein Geschenk an den »Siegelbewahrer«). Es wurden also zur Erlangung von Privilegien an einflußreiche Persönlichkeiten auch Warengeschenke gemacht und so erklären sich jene beiden Kaufurkunden des städtischen Handelsamts auf die einfachste Weise. Wie das Amt, so trägt auch das Amtshaus dieser Behörde den Namen die Hans, das K. das der »Kaufmannsgenossenschaft« gehörige Gebäude nennt (S. 10). Daher stammt auch der Ausdruck der Rat in der Hans, der so von dem Rate auf dem Hause (sc. dem Rathause) unterschieden wird (so 1330: »beide Räte auf dem Hause und in der Hanse« K. S. 19). Wenn K. »die Genossenschaftsversammlung der Hanse« zuletzt im Jahre 1334 erwähnt findet (S. 35), so ist zu bemerken, daß die in Betracht kommende Ratsverordnung, die auf den erwähnten Schied von 1281 zurückgeht, ebenso wenig wie dieser von einer Versammlung der »Hansegenossen« redet (vgl. oben S. 668). Wenn es im Eingang heißt: »Daß der Hansgraf und die Hans handeln und leben, als deu Handvest sagt, deu bei dem Lichtenberger under der stat Insigel verschriben ... word«, so ist eben hierin die inzwischen eingetretene Erweiterung des Hansgrafenamtes durch den Rat der Hans zum Ausdruck gebracht. Und ebenso bezieht sich der Schlußpassus auf dieses Amt: der Stadtrat solle auch »auz pringen, ob di hans gewalt haben schul oder nicht umb di pfefferwag ze leihen und umb deu golt streicher und umb underchaufel und umb omer und schroter, die si auch in die hans vodernt«. Das seit 1281 von der Kaufmannschaft bestellte Hansgrafenamt (in gleicher Weise wie der Hansgraf dürften wol auch die Beisitzer gewählt worden sein), das älter war als der Stadtrat, wurde von diesem von jeher in engen Grenzen zu halten versucht (vgl. die seit dem Philippinum über die Befugnisse des Hansgrafen erlassenen Bestimmungen), hatte aber doch seine Competenzen zu erweitern gewußt (vgl. zu der oben genannten Bestimmung Gem. I 479) und auch in den Bewegungen der Jahre 1330—34 gegen den Stadtrat eine Rolle gespielt, was dann nach dem Siege der Ratspartei zu dem angeführten Statut die Veranlassung gab. K. findet in Folge seiner Auffassung von Hansa, daß das Hansgrafenamt seit dem 15. Jahrh. »bis zu seinem Unter-

gange ganz andere Züge trägt‹ (S. 25), ›die corporativen Elemente verlor und im wesentlichen zu einer Staatsanstalt wurde‹ (S. 41), kann aber freilich für diese Veränderung keine bestimmte Zeit angeben und bringt sie mit der allgemeinen Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens in Verbindung. Die Sache dürfte aber viel einfacher liegen! Das Amt ist eben nie ein genossenschaftliches gewesen, sondern war stets ein städtisches Amt, das nur eine Zeit lang in Bezug auf die Wahl seiner Beamten von der Kaufmannschaft abhängig war. Als ausreichenden Beweis für die Existenz einer vom Hansgrafen geleiteten Kaufmannsgenossenschaft dürfte wohl auch das von K. angezogene Schreiben nicht anzusehen sein, das der Augsburger Rat 1329 mit der Bitte um Verwendung für einen wegen Zolldefraudation in Regensburg schwer bestraften Augsburger Bürger an den Hansgrafen und ›alle sine gesellschaft‹ richtet (K. S. 14. 296/97); denn dieser allgemeine Ausdruck kann ebenso auf den ›Rat der Hans‹, das Handelsamt, Bezug haben. Wenn K. S. 16 anführt: daß ›die Wiener Kolonie der Regensburger Kaufmannschaft an Hansgraf und Gemeinde der Hanse in Regensburg‹ schreibt, ›um eine Urkunde über die herkömmliche Zollregelung in Wien zu erhalten‹, so hat er die Worte ›der Hanse‹ eigenmächtig zugefügt, sie stehen in der von ihm selbst im Anhang abgedruckten Urkunde (vgl. S. 669 Anm. 2) nicht, und er hat 2 Seiten vorher die Stelle auch richtig citiert, freilich aber mit der falschen Bemerkung wiedergegeben: ›Fremde, welche mit der Korporation der Großkaufleute in Regensburg zu thun haben, richten ihr Schreiben an ›den Hansgrafen und sine Gesellschaft‹ (Beleg ist das oben erwähnte Schreiben der Behörde Augsburgs) oder an den ›Hansgrafen und auch die Gemeinde‹. Weder sind die Schreiber im letzteren Falle ›Fremde‹, sondern ›wir *purgaer ůch von Regenspurch* hie niden ze Wienne‹ (auch keine ›Wiener Kolonie‹ der Regensburger Kaufmannschaft (s. oben), sondern in Wien weilende Regensburger Bürger), noch die Empfänger die ›Korporation der Großkaufleute‹, sondern der Hansgraf und die Gemeinde. So lange also nicht besseres Beweismaterial vorliegt, werde ich mir erlauben an dem Gebrauch des Wortes Hanse für Kaufmannsgenossenschaft in Regensburg zu zweifeln. Wie ich erfahren habe, steht demnächst die Publikation einer Spezialuntersuchung über das Regensburger Hansgrafenamt in Aussicht, die auf weiteres handschriftliches Material gestützt, hoffentlich völlige Klarheit in die Sache bringen wird [1]).

1) Mit meiner Auffassung, daß es in Regensburg eine als Hanse bezeichnete kaufmännische Genossenschaft nie gegeben hat, stimmt die von Doren in seinem

Von seiner Gildetheorie ist K. übrigens in Betreff Regensburgs zurückgekommen; er deckt es freilich mit dem Mantel der Liebe zu, daß er früher gerade Regensburg zum Nachweis für die Giltigkeit derselben auch in Süddeutschland herangezogen hatte (vgl. meine Ausführungen a. a. O.)[1]), erklärt aber nun selbst, daß die ›Kleinhändler‹ der ›Hanse‹ nicht angehörten (S. 13). In den Nachträgen (S. 311) polemisiert er gegen Gengler, der gemäß der Gildetheorie in der ›Hanse‹ die ›den gesammten Handelsstand begreifende Gilde‹ sieht, dem entsprechend die in der Urkunde von 1281 als Wähler des Hansgrafen genannten ›Marktfahrer‹ nur für einen Teil der ›Hanse‹ hält und es dahingestellt sein läßt, ›ob hier nur an ein Vorwahl- und Vorschlagsrecht derselben gegenüber der Hanse zu denken sei‹ (Beiträge zur Rechtsgesch. Baierns Heft 3 S. 111). Freilich ist diese Interpretationsmanier Köhne viel zu sehr selbst eigen, als daß er Genglers Auffassung als völlig irrig bezeichnen könnte; er spricht nur von der ›Unwahrscheinlichkeit‹ derselben.

mir erst nach Abschluß vorliegender Besprechung zugegangenen Buche ›Untersuchungen zur Gesch. d. Kaufmannsgilde d. Mittelalters‹ Leipzig 1893 (Schmoller, Staats- u. socialwiss. Forsch. XII Heft 2) S. 47 ff. überein. Im allgemeinen sei über das Buch hier nebenbei bemerkt, daß Doren die Gildetheorie bekämpft, aber Nitzsch gegen v. Below u. Hegel verteidigt, obwohl sich ihm alle einschlägigen Vorstellungen von Nitzsch ›nach einander als ganz oder in wesentlichen Punkten nicht haltbar herausgestellt‹ haben (vgl. S. 120/21. 145). Sein Versuch, den beiden genannten Forschern nachzuweisen, daß sie Nitzschs Aufsatz nur oberflächlich gelesen und nicht verstanden hätten (S. 130 ff.), dürfte schwerlich Jemanden überzeugen. Schlimmer ist, daß er in dem Bestreben eine Lanze für Liesegang, Höniger, dessen Anschauungen über die Entwicklung in Köln er bei Betrachtung der Verhältnisse dieser Stadt vorträgt (s. S. 88 mit Anm. 1), zu brechen, dem greisen, gerade durch die Exactheit seiner Forschungen unübertrefflichen Hegel ›Mangel an historischer Genauigkeit‹ zum Vorwurf machen möchte! Und das alles, obwohl er in seinen Resultaten meist mit Hegel übereinstimmt! (S. 145 Anm. 1; D. ist junger Doctor; vgl. das Vorwort).

1) Und er geht mit seiner Bemäntelung etwas sehr weit. Hatte er früher selbst für seine Behauptung auf Schmeller bair. Wörterbuch verwiesen, der sich auf Plato stützend mit diesem den Regensburger Hansgrafen, aber über diesen hinaus auch eine Kaufmannsgenossenschaft ›Hans‹ schon auf Karl d. Gr. zurückführte, so urteilt er jetzt über solche Behauptung höchst geringschätzig (vgl. S. 3 Anm. 7 und S. 279/80); hatte er ferner Vilmars Idiotikon zum Nachweise der Existenz einer allgemeinen Kaufmannsgilde in Süddeutschland herangezogen, so sagt er jetzt von v. Below, der diesen Hinweis nach dem, was Vilmar dort ausführt, für ganz unberechtigt erklärte (Jahrb. f. Nationalökon. u. Statist. N. F. III Bd. 3. S. 61 Anm. 4): ›auf letzteren (Vilmar) beruhen v. Belows durchaus irrige Angaben über die Kasseler Hansgrafen‹, ohne auch nur anzudeuten, daß er es war, der sich zuerst auf Vilmar berufen hatte! (K. S. 191 Anm. 2). Das ist wenig schön!

Recht hat K. übrigens auch, wenn er Genglers Behauptung, daß die Wahl zum Hansgrafen »auch auf auswärtige geeignete Persönlichkeiten fallen« konnte, zurückweist. Nur brauchte er sich nicht auf die Hypothese zu beschränken, daß auch »Ingolstädter« bloß Familienname sei, sondern konnte die Thatsache mit einer Reihe von Beispielen z. T. aus Urkunden, die er selbst anderwärts anführt, belegen. Schon seit 1290 ist dieser Name als der einer Regensburger Familie nachweisbar (vgl. Gemeiner Chronik I 439. 464. 486. 563. II 29. 79 etc.)[1]).

Von den Befugnissen des Hansgrafen sagt K. (S. 13), der Schied von 1281 gab ihm »das Recht zur Beratung von Angelegenheiten des Wege- und Handelswesens« die Genossenschaftsangehörigen zusammenzuberufen (ähnlich S. 18: »Gewalt des Hansgrafen und der Hansa auf Großhandel und Straßenwesen betreffende Angelegenheiten«). Seine dafür angeführten Citate beweisen, daß er die Urkunde falsch verstanden hat. Es ist darin die Rede von der Gewalt des Hansgrafen *umbe deu geschäfte, deu si habent ze handeln umb die strazze* und von Satzungen der Marktfahrer *umb deu geschäfte deu si habent ze handeln uf dem Lande und uf der strazze* (Gem. I 415) — hier ist natürlich nur vom auswärtigen Handel die Rede, aber nicht vom Wege- oder Straßenwesen!

Die Behauptung (S. 17), der Rat »mußte darüber wachen, daß die Hanse nicht selbst mit fremden Herrschern in eine der städtischen Selbständigkeit gefährliche zu enge Verbindung trat«, ist Erzeugnis der reichen Phantasie K.'s. Die von ihm dafür beigebrachten Beweise enthalten von einer Hansa selbstverständlich nichts, aber auch nichts davon, daß, wenn man die Existenz einer solchen Hansa als gegeben voraussetzte, diese Hansa des erwähnten Stre-

1) Ich möchte hier noch einen andern Irrtum Genglers berichtigen: Wenn es am Schluß der Bestimmung über die Befugnisse des Hansgrafen im Statut von 1334 (Gengler a. a. O. S. 115 b) heißt: Ez sol auch ein igleich hansgraf furbaz *an sicherheit* genommen werden, so bedeutet das nicht: »Eine besondere Sicherheit für die Erfüllung dieser Obliegenheiten brauchte er nicht zu stellen« (Gengler a. a. O. S. 114), sondern es ist von der Wahl des Hansgrafen die Rede, die ohne Wahlumtriebe erfolgen soll (sicherheit = verpflichtende Verbindung). In dem vorhergehenden Paragraphen des Statuts, auf den das »auch« hinweist, heißt es von dem Rat: »daz danne der Rat furbaz *mit chuglein* genommen werd, *an sicherheit* u. an gevar (v. Freyberg ges. Schriften u. Urkd. V 119). Ebenso heißt es schon im Schied von 1281: datz fürbatz nimmermehr dehein *sicherheit* werde in dirre stat weder von Ritern noch von Munzzaern noch von Briwen, noch anderhalb (auf der anderen Seite) von den andern burgaern dagegen weder von Armen noch von Richen mit eiden noch mit deheinem gelübde etc. (Gem. Chron. I 415 § 3).

bens bezichtigt werden könnte. Zunächst ist Bezug genommen auf einen Bericht über die Fehde König Ottokars von Böhmen gegen den Baiernherzog im Jahre 1266 (M. G. Ss. IX 650), aus welchem zu entnehmen ist, daß Ottokar in der Nähe von Regensburg sein Lager aufgeschlagen habe, nach Regensburg zum Besuch der dortigen Heiligtümer gekommen und dabei von dem Bürgermeister und dem Hansgrafen empfangen worden sei. Ein Aufruhr der Bürger, die alle Straßen mit Ausnahme der zum Lager des Königs zurückführenden gesperrt hätten, habe den König zum schleunigen Verlassen von Regensburg veranlaßt. Was sagt nun K. unter Citierung nur dieser Quelle? ›Wenn außer dem Bürgermeister im Jahre 1266 dem Könige Ottokar von Böhmen, als er durch Regensburg zog, gerade der Hansgraf zur Einholung entgegengeschickt wurde, so ist dies leicht dadurch zu erklären, daß die Interessen der Hanse und der gesamten Bürgerschaft es damals in gleicher Weise geraten erscheinen ließen, Ottokar nicht zu erzürnen, ohne sich doch bei dem von ihm angegriffenen Herzog von Bayern allzusehr zu kompromittieren. Auch mochte der damalige Hansgraf, vielleicht mit dem Könige schon persönlich bekannt, zu der schwierigen Aufgabe, die Verhandlung mit ihm zu führen, besonders geeignet erscheinen‹. Nun steht urkundlich fest — und K. hätte das schon aus Gemeiner (I 388) ersehen können, der im Anhange des 2ten Bandes auch die betreffende Urkunde abdruckt (S. 478 f.), oder das bekannte Buch von Ottokar Lorenz nachschlagen können — daß Regensburg schon im Juni 1266, als der böhmische König noch in Tauß weilte, mit ihm ein Bündnis gegen den bair. Herzog durch eine Gesandtschaft von 6 Bürgern abgeschlossen hatte, an deren Spitze sich der Bürgermeister befand, an der aber der Hansgraf nicht Teil nahm[1]; der von K. angezogene Bericht kannte also diese Vorgänge gar nicht, erzählt auch nicht, daß Ottokar durch Regensburg, zog — was nach andern Quellen geschehen ist, denen hier also K., ohne es zu sagen, folgt — ist also sehr unzuverlässig; jedenfalls steht aber auch in ihm absolut nichts von Verhandlungen des Hansgrafen, die K. seinem Phantasiebilde über das Bestreben der ›Hanse‹ zu Grunde legt. Und weiterhin (S. 30) schreibt K.: ›Jedenfalls kann als sicher angesehen werden, daß, wie 1266 der Versuch der Hanse in direkte

1) Es sind Bürgermeister Albert, Heinrich v. Aue, Alhard von der weiten Straße, Bruno von Ahkirchen, Rapoto und der städtische Notar Ulrich (s. die Urkd. Gem. II 478). Gemeiner erwähnt (S. 390 Anm. 1) die beiden letztgenannten nicht; für Albert setzt er dessen Geschlechtsnamen Portner (vgl. Gem. I 393). Hansgraf aber war im Jahre 1266 Friedrich Veßlaer. (Gem. I 393).



Verbindung mit der obersten Reichsbehörde (sic!) zu kommen, so ... dauernde Erfolge nicht zu erreichen vermochte‹. Er hält also hier gar Ottokar v. Böhmen für die oberste Reichsbehörde! Die zweite Beweisstelle K.'s für seine Behauptung ist die von Gemeiner (I 412 Anm. 3) mitgeteilte Stelle eines Privilegs K. Rudolfs vom Jahre 1279 für Regensburg, worin dieser das Statut über eine schwere von allen Kaufleuten des Reichs geforderte Steuer für die Regensburger Bürger für aufgehoben und sie ebenso von jedem derartigen künftigen Statut ausgenommen erklärt — nach Gemeiner ›auf Verwendung des Rats‹. Davon sagt nun K. (S. 17): ›Ein Versuch Rudolfs von Habsburg mit Umgehung der verfassungsmäßigen Gemeindeorgane Regensburgs direkt von den Kaufleuten eine Steuer zu erheben‹, wurde ›von dem Rate verhindert; ausdrücklich ließ dieser sich von dem Könige versprechen, die diesbezügliche Verordnung außer Kraft zu setzen und nie zu wiederholen‹. Abgesehen davon, daß K. hier das Wort ›Regensburgs‹ in eine auf alle Städte Bezug habende Urkunde einschmuggelt, identifiziert er einen Versuch des Königs, die Kaufleute direkt zu besteuern (mit $^1/_8$ ihres im Handel angelegten Vermögens) mit einem Versuche der Kaufmannsgenossenschaft mit dem Königtum in direkte Verbindung zu treten! Für eine solche Verbindung würden sich alle Kaufleute höchlichst bedankt haben!

Endlich will ich noch aus dem hier besprochenen Abschnitt einige einzelne Irrtümer K.'s berichtigen. S. 17 schreibt er, es sei im Jahre 1329 einem Augsburger ›zu Unrecht‹ eine Mauthintergehung vorgeworfen worden. Das Jahr 1329 ist zwar das Jahr der Urkunde, in welcher sich die betreffende Angabe findet, aber nicht der darin erwähnten Thatsache, die vielmehr 6 Jahre früher fällt, wie es auch K. im Regest der Urkunde in der Beilage (S. 296) richtig angiebt, also in das Jahr 1323. — Ferner ist ›zu Unrecht‹ ein falsch gewählter Ausdruck: wie aus dem Schreiben des Augsburger Rats selbst hervorgeht, hat der betreffende Augsburger Bürger thatsächlich eine Zolldefraudation beabsichtigt; der Rat beruft sich nur darauf, daß dort, wo der Augsburger Bürger sein Gut lagern gehabt habe, dasselbe, wie er in Erfahrung gebracht habe, überhaupt noch nicht zu verzollen gewesen sei (vgl. die richtige Angabe bei Gemeiner I 541; über den Ort I 511).

Ferner sagt K. S. 19: ›Mit den von der Hanse geleisteten Vorschüssen hängt es auch wohl zusammen, daß die ›Herren in der Hans‹ Mai 1333 bei der Rechnungslegung der städtischen Beamten zugezogen wurden‹. Denn erstens sind die ›von der Hanse dem

Rate geleisteten Vorschüsse‹ bloße Einbildungen K.'s: die beiden S. 16/17 dafür angeführten Stellen enthalten nichts von solchen Vorschüssen; die erste davon ist schon besprochen (S. 670), die zweite enthält die Angabe Gemeiners (I 556), daß der Erwerb der Handelsprivilegen 1331 zur Folge hatte, ›daß ein neues Umgeld auf alles nach und aus Böhmen und Oesterreich gehende Gut gelegt wurde, um die von der Hanse gemachten Schulden zu fundieren‹, wobei auf ›Verschreibungen des Hansgrafen Ulrich auf Tunau 1331‹ verwiesen ist. Und zweitens kann die Zuziehung der Herrn der Hans mit solchen Vorschüssen nicht zusammenhängen, da auch Vertreter der Innungen bei dieser Rechnungslegung zugegen waren, wie es K. einige Seiten vorher (S. 13) auch selbst angiebt; und weiterhin finden wir bei K. auch den richtigen Grund für die angegebene Thatsache, daß nämlich diese Rechnunglegung in die Zeit fällt, in welcher ›die gewerbetreibende Bevölkerung die Ratsherrschaft nicht ohne Erfolg angriff‹ (K. S. 19).

Endlich schreibt K. S. 21: ›Ob der Hansgraf in den zur Kompetenz der Hanse gehörigen Processen nur den Vorsitz führte oder selbständige Entscheidungsgewalt hatte, darüber ist aus dieser Zeit nichts berichtet‹. Wie er aber in der Anm. dazu (Anm. 73) angiebt, ist überhaupt eine solche Kompetenz der Hans erst im 15ten Jahrhundert nachweisbar, aber ›Berichte über später herrschende Verhältnisse, sowie die Analogie des aus andern Orten (speciellere Hinweise dafür giebt K. hier nicht) überlieferten machen es in hohem Grade wahrscheinlich, daß auch in Regensburg die dortige Hanse ... schon früh jurisdiktionelle Funktionen besaß‹. Was also in der Anm. als in hohem Grade wahrscheinlich betrachtet wird, wird oben im Text einfach als Thatsache behandelt[1]), die Anlaß zu neuen Hypothesen bietet. Ferner sind die ›späteren Verhältnisse‹ nach K.s eignen Ausführungen von den hier behandelten Verhältnissen, wenigstens wie sie K. darstellt, grundverschieden (vgl. K. S. 25).

Es sind 18 Seiten des K.schen Werkes, die ich im Vorstehenden besprochen habe; ich glaube den Charakter seiner Forschung und die Zuverlässigkeit ihrer Resultate dadurch genügend gekennzeichnet zu haben; ich werde mich also weiterhin bei einzelnen Bemerkungen bescheiden.

In Wien steht nach K. (S. 43 ff.) der Hansgraf, der zuerst 1279 genannt und als *rector mercatorum de Vienna et de Austria* bezeich-

1) S. 29 schreibt er dann aber wieder bloß ›es dürfte ... anzunehmen sein‹



net wird, ebenfalls mit einer Hansa im Sinne von Kaufmannsgenossenschaft in Verbindung‹ [1]). Auch hier scheint mir diese Bedeutung von Hansa durchaus unsicher; ›Kaufleute und Krämer‹ ist vielmehr die Bezeichnung für die Kaufmannschaft (vgl. die Stellen bei K. S. 45 Anm. 8. 10. S. 61 Anm. 85), während Hanse zur Bezeichnung eines Handelsamtes, zu dem auch die vereidigten Makler gehörten, ferner auch zur Bezeichnung des Hauses dieses Amtes, des Inbegriffs der in Oesterreich für den Handel geltenden Vorschriften, des Wirkungskreises dieses Amtes beziehungsweise des Geltungsbereiches seines Rechts gebraucht sein dürfte. Man vergleiche die Stelle des Schwurs des Hansgrafen: ›das ir auch die *hanns* mit allen *andern* iren rechten und freiheiten ... haldet und *darinn burgern noch gesten* noch nyempt *nicht uberhelfet* in dhainer weis noch auch nyempt wider Recht beswert‹ und die Stelle, daß er alles Gut, ›*das sich in der Hanns verfellet*‹, zu Gunsten der Berechtigten confiscieren soll (K. S. 56 Anm. 58 und S. 44 Anm. 7); K. vermutet bei der letztgenannten Stelle, daß Hanns ›den Versammlungsort der Genossenschaft‹ bedeute, ›falls hier nicht blos ein Verderbnis des Textes in der Ueberlieferung vorliegt‹. Beides ist in gleicher Weise unzutreffend. So heißt es entsprechend auch in der 1478 ergangenen Weisung zur Instruktion des Hansgrafen von Steiermark (hier wird der Hansgraf zuerst 1435 erwähnt), er solle besonders genau darüber unterrichtet werden, ›was und welich gut und kaufmannschaft er *in die hanns nemen* und aufhalten soll‹ — wobei auch K. nicht an die Existenz einer Kaufmannsgenossenschaft in Steiermark denkt (S. 92/93). Seine zur Erklärung von *hanns* zugefügte Bemerkung aber, ›daß der Beamte, welcher dies Schriftstück abfaßte, offenbar nur die Einrichtung des Wiener Hansgrafenamtes nicht die des steiermärkischen kannte‹, ist durchaus unangebracht; nicht bei dem Beamten, sondern bei K. ist die mangelnde Kenntnis zu suchen.

Zur Erkenntnis des Wesens des Hansgrafenamts vergleiche man das von K. selbst (S. 50 ff.) beigebrachte Material; nirgends ist dabei von der Pflege einer Genossenschaft durch den Hansgrafen die Rede, sondern immer nur von der Aufrechterhaltung der Handelsvorschriften.

Auch in Bremen führt K. das Hansgrafenamt auf das Bestehen einer Hansa als einer Kaufmannsgenossenschaft zurück (S. 109 ff.).

1) In Buch VIII (›allgemeine Probleme‹) gilt es ihm schon als ›sicher‹, daß der Hansgraf an der Spitze einer Kaufmannsgenossenschaft stand (S. 256), während in den betreffenden Untersuchungen immer nur davon die Rede ist, daß er mit einer solchen ›in Verbindung‹ stand.



Wenn crc. 1181 der Erzbischof von Bremen zu Gunsten der Stadt auf die bisher ihm zustehende Handelsabgabe verzichtet (hansam etiam, que ad nos respectum habuit, arbitrio civium permisimus), so erklärt K. *hansa* als ›das für den Eintritt in die Hanse zu zahlende Geld‹, indem er davon ausgeht, daß ›Hanse‹ zunächst ›Kaufmannsgenossenschaft‹ bedeute, was, wie wir sahen (S. 667), in den Quellen nicht begründet ist, und die *cives*, in denen er in Regensburg die Genossenschaft der Kaufleute gesehen hatte (s. oben S. 665), als — Vorsteher der Kaufmannsgenossenschaft!!, ganz so wie er in seinem Eingangs genannten Buche in Worms die *urbani* einer Urkunde von 1106 als Gildevorsteher erklärt hatte, was er hier auch zur Exemplifizierung heranzieht; ich habe dieses Verfahren in meiner oben angeführten Arbeit entsprechend beleuchtet (S. 11 ff.). Weil später der Rat das Hansegeld einzieht, ist ihm der Rat der Rechtsnachfolger der Gilde, die nichts als ein Phantasiegebilde ist. Die Handelsabgabe ist in dem Privileg der Bürgerschaft überlassen, welche im 13ten Jahrhundert im Rat ihre Verwaltungsbehörde erhält, die nun natürlich auch dieses Hansegeld einnimmt und verwaltet. Für die Handelsabgabe wird das Recht Handel zu treiben erworben, das ebenfalls als ›Hanse‹ bezeichnet wird (vgl. K. S. 119 Anm. 45); von einem Eintrittsgeld ›in die Hanse‹ kann keine Rede sein. Das Hansgrafenamt wird zuerst 1405 erwähnt, indem bei der Zuweisung der verschiedenen obrigkeitlichen Befugnisse an die einzelnen Ratsmitglieder bestimmt wurde, daß 2 Ratsherren ›henzegreven‹ sein sollten, welche für ihre näher bezeichnete Arbeitsleistung ›das henzeghelt‹ erhielten, das früher die Bürgermeister gehabt hatten, welche jetzt zur Entschädigung von den Hansgrafen aus dem von ihnen ebenfalls erhobenen Bürgergelde je eine Mark erhielten (vgl. K. S. 109 Anm. 2). K. hat die betreffende Stelle gar nicht verstanden; er schreibt, die Hänsegräfen sollten von dem Bürgergelde und dem Hansegelde für die Wege vor der Stadt sorgen etc. (S. 109) und stellt dann diese ›Verwendung der Einkünfte der Hanse zur Instandhaltung der Wege‹ in Parallele mit dem über Regensburg Mitgeteilten, wo ›die Fürsorge für das Wegewesen ausdrücklich als zu den Funktionen der Hanse gehörig überliefert ist‹ (S. 125) — was aber, wie oben (S. 676) festgestellt, auch ein Mißverständnis K.s ist. Dasselbe Mißverstehen der Stelle drängt ihn dann weiter zu der falschen Annahme, daß ›damals Bürgergeld und Hansegeld identisch waren‹. Doch genug hiervon; wer ein Freund von Phantasiegebilden und Hypothesenconglomeraten ist, der möge K.s Ausführungen über Bremen lesen, er wird seine aus-

schweifendsten Hoffnungen übertroffen sehen[1]). Nüchterner Forschung dürfte als faktischer Thatbestand gelten, daß in Bremen eine Abgabe für die Zulassung zum Handelsverkehr erhoben wurde, die anfänglich an den Stadtherrn, den Erzbischof, dann an die Stadt, und zwar zuerst an die Bürgermeister, seit 1405 an eine Ratsdeputation zu zahlen war, die dieses Hansegeld als Entschädigung für die ihr obliegenden Amtsgeschäfte erhielt und deren Mitglieder mit dem Namen ›Hänsegräfen‹ bezeichnet wurden[2]); im übrigen sei auf Hegels knappe und vorzügliche Ausführungen (Städte und Gilde II 461 ff.) verwiesen. Daß K. in Bremen auch Schöffen findet und die Hönigersche Theorie von der ›Verschiebung ursprünglich schöffenbarer Leute‹ (vgl. meine erwähnte Arbeit S. 4 ff.), auf sie anwendet (S. 116 f.), dürfte dem, der K.'s Buch über Worms, Speier und Mainz gelesen hat, ebenso selbstverständlich sein, wie die Thatsache, daß dazu nicht eine Spur von Berechtigung vorhanden ist. Hier wie überall leitet er das Recht zu seinen Phantasien aus ›der Dürftigkeit der ganzen älteren Ueberlieferung‹ her (S. 314 gegen v. Bippen).

In Westfalen ist ein Hansgraf im 13ten Jahrh. in Dortmund nachweisbar, der ein andres Hansgrafenamt in dem Städtchen Borken als Lehen ausgiebt. Auch hier wird von K. behauptet, daß, ›wie in den bisher betrachteten Orten, das Hansgrafenamt in enger Verbindung mit einer Kaufmannsgenossenschaft stand‹; einen Nachweis dafür kann er freilich nicht liefern, aber ›alle Analogien‹ sprechen dafür (S. 180)[3]). Wir sahen, wie es in den andern Orten mit seinen Nachweisen bestellt war! Erwähnt mag noch werden, daß K. in Westfalen auch die ›große Gilde‹ ihren Spuk treiben läßt (S. 165. 169) und aus Verhältnissen des 17ten und 18ten Jahrhunderts Rückschlüsse auf die Verhältnisse der ältesten Zeiten macht.

In Hameln wird des Hansgrafenamts im 17ten Jahrhundert Erwähnung gethan, und zwar gab es hier mehrere Hansgrafen, welche Uebertretungen von Handelsvorschriften seitens der Kaufleute ahn-

1) K. stellt uns (S. 113 Anm. 14) eine neue Arbeit über ›Ursprung und älteste Entwicklung der Bremischen Stadtbehörde‹ in Aussicht — ich hege die, freilich geringe, Hoffnung, daß dieser Kelch an uns vorübergehen wird, da er in den Nachträgen (S. 314) die Geschichte Bremens von v. Bippen, der die Entstehung der Bremer Kaufsmannsgilde schon ins 10te Jahrh. verlegt (!) und auch sonst Anklänge an Köhnesche Phantasien zeigt, als ›trefflich‹ bezeichnet, ein Bedürfnis also nach erneuter Darstellung der Verhältnisse für ihn nicht mehr vorliegen müßte.

2) Aehnlich Doren (vgl. oben S. 674 Anm. 1). S. 52 in der Anm. 6 zu S. 51.

3) S. 182 sagt er schon: ›es kann der Zusammenhang des Hansgrafenamts mit einer Kaufmannsgenossenschaft als festgestellt gelten‹!

deten (K. S. 183 ff.). Die Behauptung K.s, daß eine um die Wende des 14ten und 15ten Jahrh. ergangene Verordnung »uns die Hansegrafen in Verbindung mit einer Kaufmannsgenossenschaft zeigt«, (S. 185) ist durchaus unbegründet. Es heißt darin nämlich von der Gewinnung des Scheerenrechts, daß der, dessen Vater dies Recht nicht hatte, für die Erlangung desselben 10 Mark lötigen Silbers dem Stadtrat, 10 Pfd. Wachs zu der Kaufleute Lichtern, den Hansgrafen 4 Pfennige, dem Schreiber und den Stadtknechten je einen Pf. geben soll. Söhne von Inhabern des Scheerenrechts (K. schreibt S. 184 in den Text »Henserechts«) haben Stadtrat und Kaufleuten nur je ein Pfund, den andern (Hansgrafen, Schreiber, Boten) aber dasselbe zu entrichten. Den Schluß K.s daraus (S. 185) will ich hierher setzen, vielleicht ist er anderen verständlicher wie mir: »der Parallelismus der an die Stadt fallenden zehn Pfund Silber mit der an städtische Beamte zu leistenden kleinen Geldabgabe einerseits, mit den zehn Pfund Wachs an die Kaufmannsgenossenschaft andererseits weist aber darauf hin, daß wir in den Hansegrafen Beamte der Kaufmannsgenossenschaft zu sehen haben«. Ebensowenig liefert diesen Beweis die von ihm angeführte Quellenstelle aus dem 15ten Jahrh.: Johann der Reiche kam vor den Rat »unde gaff up de hensegrevenschop, de copgilde unde sede, he enwolde nen hensegreve wesen und erde den rad myt der copgilde« (S. 186). K. glaubt das *sede* in *sete* verbessern zu müssen und übersetzt es mit »Sitz« = »Vorsitz in den vom Hansegraven abgehaltenen Gewerbegericht in Handelssachen«. Dieses *sede* ist aber weiter nichts als die contrahierte Form des Praeteritums von *seggen*, sagen!

In Cassel werden im 14ten Jahrh. die magistri pannicidarum als Hansgrafen bezeichnet und hanse als Recht Linnentuch einzukaufen, (nicht: mit Linnentuch zu handeln, wie K. schreibt)[1]), welches den Gewandschneidern vorbehalten ist. K. findet dabei natürlich wieder Gelegenheit Rückschlüsse in seiner Weise auf frühere Zeiten zu machen, wo Hanse auch in Cassel »den Inbegriff der durch den Eintritt in die Kaufmannsgilde erworbenen Rechte« bedeutet habe (S. 194). Thatsächlich ersieht man auch aus den Casseler Verhältnissen, daß der Name Hansgraf nicht von Hanse, Genossenschaft, abgeleitet werden kann, da die Genossenschaft den Namen gar nicht führt. Wenn später in der 2ten Hälfte des 15ten Jahrh. die Gilde

1) Für *emere* das Wort *vendere* einsetzen zu wollen, wie K. beim Abdruck der betr. Urkunde S. 307 Anm. 14 möchte, ist gar kein Grund vorhanden; im Gegenteil ergiebt der Zusammenhang der ganzen Urkunde, daß es nur *emere* heißen kann.



als ›Hansegrebengilde‹, ihre Mitglieder als Hansegreben bezeichnet werden (K. S. 196 ff.), so dürfte K.s Erklärung richtig sein, daß der Ausdruck in dem alten Privileg: *magistri pannicidarum, qui dicuntur hansegreven*‹ später mißverstanden u. *hansegreben* fälschlich auf die *pannicidae* bezogen worden ist.

Auch in Hofgeismar ist in später Zeit (zuerst 1544; vgl. K. S. 198 mit Not. 37 (S. 201), wo erst die richtige Erklärung der Stelle gegeben ist) ein Hansgraf erwähnt, der mit dem Meister und 2 Dekanen als ›Ambtsverwalter der Zunfft‹ d. h. der Kaufmannsinnung erwähnt wird (K. S. 199). Auch hier heißt die Innung nicht Hanse, wohl aber besteht ihre ›gerechtigkeit‹ in ›Zweyen gradibus‹, nämlich ›in der Hänsse und im Marckt‹ (vgl. die Urkundenstelle bei K. S. 200 Anm. 32), was K. hervorzuheben unterläßt. Darnach unterscheidet man ›Hänsser‹, welche bei ihrer Aufnahme auch eine Abgabe an den Hansgrafen zu entrichten hatten, und ›Märcker‹. Dem Hänsser ist der Verkauf gewisser Waren ganz und der Engroshandel vorbehalten, während dem Märcker der Handel mit geringeren Waaren und der Kleinhandel zusteht. Diese Scheidung entspricht im großen und ganzen der von Kaufleuten und Krämern anderwärts, insofern die ›Hänsser‹ eine höhere Gattung von Kaufleuten bedeuten [1]), während K. das Gegenteil behauptet (S. 199). Die Stelle der Urkunde: ›Dagegen bekomt ein Hänsser, der in der Stadt wohnet, an gelde zwey alb; und an Wecke zwey alb; ein Märcker 1 alb. an geldt undt 1 alb. an Wecke. Wer aber außer dieser Stadt Ringmauern häußlich gesessen, erhelt nur mit dem Jarheller die Gerechtigkeit‹ (K. S. 201, Anm. 38) ist von K. falsch interpretiert, wenn er sagt: ›Ein außerhalb der Stadt wohnender Hänsser hat auch jährlich einen Heller zu leisten, erhält aber dafür nur den weiteren Genuß der ihm schon vorher zustehenden gewerblichen Berechtigungen‹. Natürlich ist zu Märcker ebenfalls der in der Stadt wohnet, zu ergänzen, und wer aber ist vom ›Hänsser‹, wie vom ›Märcker‹ gesagt; die Behauptung von K.: ›Es gab also auch Hänsser, aber nicht Märcker, welche außerhalb der Stadt wohnten‹, ist mit den daraus gezogenen Folgerungen falsch. In dem Namen ›Märcker‹ sieht K. einen Fall von ›Verschmelzung von Kaufmannsgenossenschaft und Markgemeinde‹ bezeugt (!) — wir haben es hier mit Verhältnissen des 17ten Jahrhunderts zu thun! Wovon aber ›Märcker‹ abzuleiten ist, zeigt die von mir oben citierte Stelle der Urkunde von den 2 gradibus der Innung, ›in der Hänsse und im Marckt‹,

1) Vgl. z. B. das über Göttingen von K. S. 270 Gesagte.

die »Märcker« entsprechen eben den Krämern anderwärts, markten, marken heißt bekanntlich handeln, kramen.

In Flandern bestand bekanntlich eine »Hanse der 17 Städte« (auch »flandrische Hanse in London« gen.), eine Art Städtebund und Genossenschaft der diesen Städten angehörigen Kaufleute, an deren Spitze ein Hansgraf stand. K. setzt die Entstehung derselben sowie deren Statuten ohne stichhaltige Gründe in die Zeit von 1180—87 (S. 236). Auch hier bedeutet Hanse gleichzeitig ein erkauftes Handelsrecht und dürfte wohl der Ausgangspunkt für die Entwickelung des Namens sein. Der Hansgraf, der aus Brügge sein mußte, leitete das Genossenschaftsgericht der Kaufleute, verwaltet mit dem 2ten Beamten dieser Vereinigung, dem Schildträger, die Kasse der Hanse, und bezog einen Anteil von den Eintrittsgeldern (s. S. 219). Jedes Mitglied der flandr. Hanse mußte Mitglied der heimischen Kaufgilde, hier Karität genannt, sein (Hegel II 229) — also auch hier erscheint nirgends der Name Hanse für kaufmännische Genossenschaft einer Stadt.

Hansgrafen werden sonst in Flandern noch in der Stadt Lille erwähnt, und zwar zuerst 1235; es waren ihrer vier. Brun-Lavainne sieht in ihnen Schatzmeister der Gemeinde und leitet ihren Namen von Hanse in der Bedeutung Handelsgabe ab[1]) (K. S. 239). Köhne giebt zu, daß »alle überlieferten Zeugnisse« für die Richtigkeit der Ansicht dieses Forschers sprechen. Trotzdem erklärt er sich dagegen. Und zwar erstens, weil »Hanse doch zunächst nur die von der Kaufmannsgenossenschaft und stets eine für die Erlaubnis Handel zu treiben erhobene Abgabe ist«. Aber letzteres giebt B. ja selbst an und ersteres ist eine gänzlich unbegründete Annahme K.s! Indessen will K. »auf diese allgemeine Erwägung« kein Gewicht legen. Dann führt K. die Thatsache an, daß »Fremde, welche das städtische Bürgerrecht erwerben, den Bürgereid gerade dem Hansgrafen ablegten« (S. 242). Doch giebt er zu, daß man dies auch damit in Verbindung bringen könnte, daß die Hansgrafen »als städtische Finanzbeamte das für das Bürgerrecht gezahlte Geld in Empfang zu nehmen hatten«. »Allein eine aus dem siebzehnten (!!) Jahrhundert überlieferte Nachricht nötigt zu einer ganz anderen Auffassung dieser Thatsache«. Diese Nachricht betrifft eine Stelle der zu jener Zeit »üblichen Anrede des Stadtprokurators an

1) Hegel II, 171 schließt aus den Hansgrafen in Lille ebenfalls auf die Existenz einer Genossenschaft der Kaufleute, Hanse, daselbst. Der Schluß beruht allein auf der auch von Hegel wie von Gross (the gild merchant) vertretenen Ansicht, daß die Grundbedeutung von hansa Kaufmannsgenossenschaft sei, was ich bestreiten muß. Vgl. oben S. 667 und weiter unten.



die von ihm zu Bürgern Aufgenommenen: »Et devez raporter demy marc de fin argent de rente en la main du Rewart pour vo bourgoiserie par maintenir. Et devez payer XV livres pariss. *as comptes de la Hanse* endedens le prochain jour de Cloche«. Indem nun K. *comptes de la Hanse* mit Hansgrafen übersetzt, entnimmt er der Ansprache »die für die ältere Zeit höchst bemerkenswerte Thatsache« — denn den »bestehenden Zuständen« kann sie nicht entsprochen haben (!), weil es Hansgrafen in Lille seit 1466 nicht mehr gab — »daß außer der von dem Vorsteher der Bürgerschaft gezahlten Summe noch eine besondere Abgabe an die Hansgrafen gegeben werden mußte« (S. 242 f.). Aber selbst wenn man zugiebt, daß in Lille eine solche besondere Abgabe an den Hansgrafen bestand, ist in keiner Weise der Schluß auf die Existenz einer als Hanse bezeichneten Kaufmannsgenossenschaft in Lille berechtigt, während K. hierin in Verbindung mit der »Analogie der Bremischen Verhältnisse« den Beweis findet, »daß auch in Lille die Hansgrafen ursprünglich die Vorsteher einer Kaufmannsgenossenschaft waren«. Wir sahen (S. 681), daß diese angeblichen Verhältnisse in Bremen der Phantasie Köhnes entsprungen sind.

Hansgrafen hat es endlich noch in Brüssel und Middelburg gegeben. In Brüssel wird ein Hansgraf 1365 erwähnt; er hat neben der Gilde die Aufsicht über den Tuchverkauf (Ende dat mach de gulde besueken en de hansgreve). K. kommt nicht darauf, daraus den Schluß zu ziehen, daß der Hansgraf hier nicht Gildebeamter gewesen sein kann, obwohl er es »recht auffällig« findet, daß alle (früheren und späteren) Urkunden als Beamte der Gilde immer nur die zwei Dekane und die sog. Achtmänner erwähnen (S. 246). Er schließt vielmehr aus dem Umstande, daß in den Gildeordnungen von 1368 und 1374 »sowie namentlich in den seit dem sechszehnten (!) Jahrhundert aufgezeichneten Coutumes der Stadt Brüssel ... trotz ihrer ausführlichen Bestimmungen über Organisation und Befugnisse der Gilde das Hansgrafenamt nirgends erwähnt« wird, »daß das Hansgrafenamt in Brüssel nicht lange bestanden hat« (S. 249). Der Schluß aus den Gildeordnungen ist falsch, da eben das Hansgrafenamt kein Gildenamt war, und wenn die Coutumes aus dem 16ten Jahrh. das Amt nicht mehr erwähnen, so kann es immerhin recht geraume Zeit bestanden haben.

Der Hansgraf in Middelburg (1271 erwähnt) ist ebenso wenig von einer hansa im Sinne von Kaufmannsgenossenschaft abzuleiten. Die dort erwähnte Genossenschaft heißt Brüderschaft der Kaufleute und ihre Vorsteher sind die formatores. K. aber sagt (mit v. Maurer II 263): sie »scheint (!) dem Vorkommen eines Hansgrafen ent-

sprechend den Namen Hanse geführt zu haben« (S. 251). Auch hier erscheint der Hansgraf neben der Genossenschaft, nicht als Genossenschaftsbeamter[1]). K. kommt der wirklichen Sachlage ziemlich nahe, wenn er S. 252 in dem Hansgrafen in M. »einen vom Stadtherrn zur Aufsicht über die Kaufmannsgenossenschaft eingesetzten Beamten« sieht; nur dürfte diese Angabe zu eng sein, da der auswärtige Handel überhaupt, für dessen Betrieb die Zahlung einer besonderen Gebühr zu leisten war (*hansare*), dem Hansgrafen unterstellt gewesen sein dürfte. Damit steht im Zusammenhange, daß beim Eintritt in die Genossenschaft »außer der Gebühr für diese noch eine geringere an den Hansegrafen zu entrichten« war (Hegel II 262; K.s Polemik (S. 251 Anm. 29) gegen Hegel ist durchaus ungerechtfertigt). Wenn K. hier vom Hansgrafenamt in Brüssel wie in Middelburg nur sagt, daß es »mit einer Kaufmannsgenossenschaft in Verbindung stand«, so wird in dem Buch, das die »allgemeinen Probleme« behandelt, auch (vgl. S. 21) daraus wieder die »Thatsache«, »daß der Hansgraf an der Spitze einer Kaufmannsgenossenschaft stand«! Als Kuriosum sei erwähnt, daß er an derselben Stelle (S. 256) Lille sowohl unter den Städten anführt, wo diese »Thatsache« »sicher« ist, als unter denen, wo sie »sehr wahrscheinlich« ist!

In den »Problemen« heißt es ferner (S. 258): »die so durch historische Spezialuntersuchung festgestellte Thatsache, daß der Hansgraf ursprünglich ein von einem Fürsten eingesetzter oder wenigstens bestätigter Vorsteher einer Kaufmannsgenossenschaft war, wird durch dasjenige bekräftigt, was sich bezüglich der Stellung jenes Beamten aus seinem Namen ermitteln läßt«. Dabei hatte er aber gerade aus dem Namen Hansgraf wiederholt auf die Existenz einer Kaufmannsgenossenschaft, Hanse, geschlossen, deren Vorsteher der Hansgraf gewesen sein soll (vgl. oben S. 668, 681, 685, 686). Er bewegt sich also hier im vollkommensten Cirkelschluß! Er giebt nun für den Namen die übliche Herleitung, wobei er sich den Anschein giebt, als habe er darnach den ganzen Vulfila und die ahd. Litteratur noch einmal durchforscht! (s. S. 258/59 Anm. 11). Ich will hier nur bemerken, daß wenn ein Wort im got. und ahd. (im 9ten Jahrh.) vorkommt, ein gleichlautendes im 12ten Jahrh. zuerst auftauchendes von ganz anderer Bedeutung (vgl. oben S. 667) mit jenem überhaupt nichts zu thun zu haben braucht. Eine zeitliche Zusammenstellung des Gebrauchs dieses Wortes in den deutschen, nordfranzösischen und englischen Quellen dürfte die Unhaltbarkeit

1) Ich kann Hegel nicht beipflichten, wenn er sagt (II 263): Das Hanserecht wird verliehen »von der Korporation der Kaufleute durch ihren Hansgrafen«.



der üblichen Etymologie zur Genüge darthun; ich komme vielleicht bald einmal an anderer Stelle hierauf zurück. Von den von K. S. 259 Anm. 13 für die Verbreitung des Wortes in der Bedeutung Kaufmannsgenossenschaft angeführten Stellen geht nur die erste, Dortrecht betreffende, auf den Anfang des 13ten Jahrh. zurück und hier ist *ansa* nur die Lesart Höhlbaums (hans. Urkdb. I N. 57), während der Herausgeber des Urkdb. von Holland und Seeland, Van den Bergh, an der betreffenden Stelle eine Lücke läßt, zu welcher Hegel (II 261 Anm. 3) die Bemerkung macht, daß der Name der Brüderschaft (*fraternitas*), nämlich der Gewandschneider, ausgefallen ist. Von den übrigen Beispielen ist das nächste falsch gewählt; in der citierten Urkunde (von 1330) ist nur von der Zugehörigkeit Anclams zum Hansebunde die Rede. S. 260 Anm. 18 ist die Bemerkung unzutreffend, daß ›in Mühlhausen in Thüringen zwar nicht die Genossenschaft der Handwerker, wohl aber sowohl ihre Versammlungen als auch diejenigen der Kaufmannsinnung Hansen‹ geheißen hätten; auch die Genossenschaften selbst hießen hier wie anderwärts im 14ten Jahrh. Hansen, wie er aus dem von ihm angeführten Buche, wenn er es weiter durchgesehen hätte, hätte ersehen müssen (s. Lambert p. 124 ff.). Der neuen Erklärung K.s (I. 268) für den einmal in Köln erwähnten *praepositus mercatorum* mit ›einem fremden, z. B. flandrischen Hansgrafen‹ dürfte kaum Jemand zustimmen.

Nun nur noch einige Bemerkungen über das von K. über die Pariser Hanse Gesagte (S. 271 ff.)! ›Bekanntlich bestand‹, heißt es da bei ihm, ›in jener Stadt mindestens seit 1141 eine als ›Hanse, *mercatores hansati* oder auch *mercatores aquae Parisiensis* bezeichnete Genossenschaft ...‹. Zunächst ist das angegebene Jahr in 1121 zu verbessern, und dann hat K. sich, wohl dem Ausdruck *hanse* zu Liebe, eine kleine Umstellung der Worte, wie sie ihm seine Vorlagen boten, erlaubt. Das Privileg von 1121 spricht nur von *mercatores*, das von 1170 (citiert bei K. S. 273 Anm. 72 als Privileg für die ›Hanse‹) von den Bürgern, *qui mercatores sunt per aquam* oder den *Pariensis aque mercatores* und erst in den Urkunden von 1204 und 1220 sind sie *mercatores hansati*, und ist die Genossenschaft *hansa* genannt (vgl. den von ihm auch citierten Hegel II, 90 wo auch der Gebrauch von *hansa* als Abgabe erwähnt ist (Anm. 3) und den von ihm ebenfalls citierten Lecaron, der die richtige Reihenfolge der Bezeichnungen für die Pariser Genossenschaft giebt!). In Anm. 66 will er Hegel berichtigen: ›Diese Bezeichnung (prévôt des marchands de l'eau, praepositus mercatorum aquae für den Beamten an der Spitze der Genossenschaft) ist seit 1158 nach-

weisbar, s. Lecaron p. 110, wonach Hegel II S. 90 Not. 4, daß dieser Name zuerst urkundlich in einer vor 1163 ausgestellten Urkunde vorkommt, zu berichtigen ist‹. Hierbei hat er aber entschieden Unglück gehabt; denn erstens muß es 1258 und 1263 statt 1158 und 1163 heißen[1]); zweitens hat Hegel gar nicht gesagt, daß der Name in einer vor 1263 ausgestellten Urkunde, sondern in einer 1263 ausgestellten Urkunde vorkommt, und drittens bezieht sich die von Lecaron angeführte Zahl auf Étienne Boileaus Livre des metiers, dessen Abfassungszeit von den neueren Herausgebern Lespinasse und Bonnardot aber um 1268 gesetzt wird; ihnen folgt Hegel bei Besprechung dieser Schrift (a. a. O. S. 93 ff.), und seine obige Angabe ist also durchaus correkt.

Daß also auf die Ergebnisse der Köhneschen Forschungen auch in diesem Werke nicht zu bauen ist, dürfte aus dem Ausgeführten zur Genüge erhellen. Indes kann das Buch für den künftigen Forscher auf diesem Gebiet einigen Wert dadurch haben, daß es ihn auf das einschlägige Material verweist; denn im Sammeln von Material legt K. ohne Frage großen Fleiß an den Tag. Nur in diesem Sinne kann man mit ihm der in dem Vorwort (S. VI) ausgesprochenen Ansicht sein, daß seine Arbeit ›einige Bausteine zur Beantwortung der in ihr behandelten Fragen liefert‹, aber unbedingt kann man ihm die Berechtigung des Zusatzes zugestehen, ›oder wenigstens liefern konnte‹!

Breslau. Kolmar Schaube.

Nordiskt medicinskt Arkiv. Redigeradt och utgifvet af Prof. Dr. Axel Key. Tjugofjärda Bandet. (Ny Följd. Band II). Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1892. (In 6 Heften bzw. 39 besonders paginirten Nummern).

Der vorliegende Band bringt 27 wissenschaftliche Originalarbeiten (darunter drei deutsch geschriebene) aus fast allen Gebieten der Heilkunde, von denen die Chirurgie relativ die Mehrzahl der Beiträge beigesteuert hat. Verschiedene davon beziehen sich auf einzelne jener großartigen Operationen, welche erst die vervollkommnete Antiseptik und Aseptik ermöglicht hat. So bringt Lund-

1) Falsche Zahlenangaben finden sich auch sonst bei K. Ich bemerke hier noch folgende: Es muß S. 18: 1281 heißen statt 1283; S. 19: 1311 statt 1313; S. 38: 1509 statt 1409; S. 121: 1188 statt 1180; S. 157: 1100 statt 1108; S. 195 zweimal: 1402 statt 1403; S. 311 Anm. 15: 1334 statt 1303.



fors (Lund) einen Fall von Exstirpation einer vergrößerten und beweglichen Milz, von ihm im Länslazareth zu Christianstadt mit glücklichem Erfolge vollzogen; doch kam es, wie in den meisten Fällen der Splenectomie zu Vermehrung der Leukocyten und Abnahme der Erythrocyten und insbesondere des Haemoglobins. C. Studsgaard theilt drei Fälle von Operationen wegen Cholelithiasis aus der ersten Abtheilung des Kopenhagener Commünehospitals mit, von denen die eine unvollendet bleiben mußte, weil die Gallenblase ganz eingeschrumpft war, die Leber den Rippenrand nicht erreichte und der Gesundheitszustand der in Folge der Cholelithiasis außerordentlich erschöpften Kranken den tödtlichen Ausgang einer eingreifenden Operation voraussehen ließ. Von Interesse ist die bei einer Choledocho-Lithectomie als technisches Hilfsmittel mit gutem Erfolge benutzte Hervorziehung der Leber mittelst einer durch das Lebergewebe gezogenen starken Ligatur, die aber allerdings ein zähes Gewebe voraussetzt, wie es jedoch bei Cholelithiasis als Folge chronischer diffuser Hepatisis Regel ist. Aus dem Kopenhagener Frederikshospital stammt das Material, welches zu einer sehr ausführlichen Abhandlung des Oberchirurgen Oscar Bloch über die operative Behandlung von Cancer intestinalis (mit Ausschluß des Mastdarmkrebses) den Anlaß gegeben hat, deren Resultate auf Grund einer alles in allem 152 Fälle aus der chirurgischen Literatur umfassenden Kasuistik detaillirt erörtert werden. Auffällig sind diese Resultate darin, daß sie am wenigsten befriedigend bei der palliativen operativen Methode, nämlich bei Anlegung eines künstlichen Anus unter Schonung der canceros entarteten Darmpartie werden, indem hier auf 93 Fälle 74 Todesfälle kommen, während bei der Darmresection nur 26 von 48 Operirten starben. Inwieweit die von Bloch eingeführte und empfohlene Methode der extraabdominalen Resection die Mortalität (besonders die auf Collaps und Peritonitis zurückführende) wesentlich verringern wird, müssen weitere Prüfungen lehren. An diese beiden Kopenhagener Arbeiten reiht sich noch eine dritte, in welcher der leider schon am 22. November 1892 aus seiner großen chirurgischen Thätigkeit abberufene Kopenhagener Professor Axel Iversen über Ureterenfisteln unter Mittheilung einer von ihm wegen einer solchen vollzogenen Nephrectomie handelt. Es sei gestattet, bei dieser Gelegenheit auf einen Nekrolog des trefflichen dänischen Chirurgen hinzuweisen, den das Februarheft der Hygiea aus der Feder John Bergs bringt, der auch dem diesjährigen Arkiv einen interessanten Aufsatz über Osteoperiostitis albuminosa s. serosa beigesteuert hat. In diesem legt er dar, daß die Mehrzahl der in der Literatur beschriebenen 24 Fälle, denen er 5 eigne Beobachtungen anschließt,

als infectiöse Osteoperiostitiden betrachtet werden müssen, von denen 4 oder 5 tuberculöser Natur waren und von denen bei 3 oder 4 der entzündliche Ursprung zweifelhaft ist. Der Verfasser hält die Ansicht von Lannelongue und Vollert, wonach es sich um ursprüngliche Abscesse handelt, deren Eiterkörperchen schleimig entartet seien, nicht zur Erklärung ausreichend und will die seröse Beschaffenheit der Exsudation von der schwachen Intensität der Infection ableiten, die er mit Reichel theils von einer relativen Immunität, theils von Abschwächung der Virulenz der in Betracht kommenden Staphylokokken abhängig betrachtet.

An Iversens Thätigkeit erinnert auch noch ein Aufsatz Kristian Poulsens (Kopenhagen) über die chirurgische Behandlung der Cholelithiasis, welche nicht weniger als 4 von Iversen vollzogene Cholecystotomien, davon drei mit günstigem Erfolge gekrönte, beschreibt. Die Abhandlung enthält auch eine Statistik der in den Jahren 1870—1890 im Commüne-Hospitale zu Kopenhagen vorgekommenen Fälle diagnosticirter und erst bei der Section constatirter Fälle von Cholelithiasis, die das interessante Resultat ergibt, daß die Gallensteine nur bei etwa $^1/_{10}$ der damit Behafteten Symptome erzeugen. Weitere chirurgische Mittheilungen betreffen die Intubation des Larynx, wovon Schmiegelow (Kopenhagen) zwölf neue Beobachtungen vorführt, und die angeborene Dislocation des Schulterblatts nach oben, von welcher S. Perman (Stockholm) zwei Fälle beschreibt und abbildet.

Zu den chirurgischen Aufsätzen ist auch ein von F. A. Westermark und Ulrik Quensel (Stockholm) beschriebener Fall von Krebs beider Tubae Fallopiae zu rechnen, in welchem ebenfalls die Laparotomie ausgeführt wurde; doch bildet der Aufsatz bei der Seltenheit maligner Tumoren der Tuben auch einen interessanten Beitrag zur pathologischen Anatomie, demjenigen Zweige der Heilwissenschaft, der nächst der Chirurgie in diesem Bande am reichlichsten vertreten ist. Uebrigens hat Westermark nach dem Gesetze der Duplicität seltener Fälle seither eine zweite Operation wegen Tubenkrebs zu machen Gelegenheit gehabt.

Von den übrigen pathologisch-anatomischen Arbeiten bezieht sich die Mehrzahl auf Geschwülste. So behandelt J. Åkerman auf Grundlage verschiedener Präparate des pathologischen Instituts der Universität Lund die Lymphangiome, deren Eintheilung in einfache, cavernöse und cystische er wegen der mannigfachen Uebergänge beseitigt sehen möchte, und Henning Boheman bringt aus dem Stockholmer Institut einen Beitrag zu den seltenen Geschwülsten, die ihren Ausgangspunkt in den Talgdrüsen haben, durch die detaillirte Beschreibung eines »Cystadenoma sebaceum carcinomatosum papilli-

ferum«. Von besonderem Interesse ist eine Arbeit von P. H. Bitsch (Kopenhagen) über Molluscum contagiosum in pathologisch anatomischer Beziehung, das er in Uebereinstimmung mit der früher von Retzius entwickelten Anschauung über den Ausgangspunkt der Affection auf Grund von Untersuchungen sehr junger Geschwülste als eine typische, circumscripte, vom Rete Malpighii ausgehende epitheliale Hyperplasie bezeichnet, um welche die benachbarte Cutis in eine membranartige Schicht comprimirt wird. Bezüglich der sog. Molluscumkörperchen tritt er mit Entschiedenheit der Neisser'schen Ansicht entgegen, wonach Psorospermose vorliege und das fragliche Gebilde eine mit Koccidiensporen erfüllte keratinisirte Zelle sei, und sucht auf der Basis morphologischer und chemischer Studien darzuthun, daß die Molluscumkörperchen kolloid degenerierte, an der Peripherie keratinisirte Zellen seien. Zur pathologischen Anatomie gehört außerdem eine aus dem pathologisch-anatomischen Institut in Christiania stammende Arbeit von Peter F. Holst, welche auf eine in der Irrenanstalt Gaustadt im Juni 1891 in Folge des Genusses eines Kalbsbratens vorgekommene Massenerkrankung an Gasteroenteritidis sich bezieht und für die Frage von der Abhängigkeit derartiger Fleischvergiftungen von Bacillen einen wichtigen Beitrag liefert. Seit Gärtner in Jena in dem Thüringischen Correspondenzblatte seinen Bacillus enteritidis beschrieben hat, liegen mehrfache Mittheilungen über bakterielle Fleischvergiftungen vor; was aber den norwegischen Fall besonders interessant macht, ist, daß der bei der Section an vier Verstorbenen (nicht in dem verdächtigen Kalbsbraten) vorgefundene Bacillus, der bei Culturen ein besonders auf Kaninchen giftig wirkendes Ptomaïn liefert, mit dem Bacillus enteritidis Gärtner nicht identisch ist.

Auf Bakterien hat auch eine Arbeit von Esk Tobiesen (Kopenhagen), die zu den intern medicinischen Abhandlungen überleitet, Bezug. Sie handelt von der Persistenz des Löffler'schen Bacillus im Schlunde nach der Heilung der Diphtheritis. Die darin constatirte Thatsache, daß von 46 diphtheritiskranken Personen noch 24 beim Verlassen des Hospitals den Löffler'schen Bacillus im Halse hatten (besonders lange zu halten schien er sich bei Personen, deren Nasenhöhle mit ergriffen war) und daß diese rückständigen Bacillen sich bei Kaninchen sehr virulent zeigten, wirft die äußerst wichtige hygieinische Frage auf, ob man derartige Patienten aus Spitälern entlassen soll oder nicht. Allerdings wurde von den 24 Personen nur eine erwiesener Maßen der Ausgangspunkt für neue Diphteritis, doch sind die negativen Resultate der Nachforschung in einer Stadt wie Kopenhagen in Beziehung auf Weiterverbreitung immer etwas dubiös.

Zur internen Medicin gehören ferner zwei deutsch geschriebene Arbeiten, eine von Thorbjörn Hwass (Stockholm) gelieferte sehr genaue Studie über einen Fall von Trigeminusanästhesie und eine Mittheilung von Edvard Welander (Stockholm) über einen Fall von Periurethralabscess, in welchem Gonokokken, aber keine Staphylokokken oder andere Pilze zu entdecken waren. Zwei Arbeiten sind dermatologischen Inhalts. In der einen weist Magnus Moeller (Stockholm) im Anschluß an einem im St. Goeran Hospital genau studirten Falle nach, daß die von Hebra als Lichen ruber bezeichnete Eruptionsform eine polymorphe ist, die sich aus einem nicht scharf begrenzten lebhaft rothen Flecke zu Papeln entwickelt, welche aber nicht immer so bleiben, sondern auf welcher auch kleine gelbliche, mit rahmartigem Inhalte gefüllte Bläschen entstehen können, die später zu Krusten eintrocknen, wobei dann durch Zusammenfließen der primären Eruptionen und wiederholtes Auftreten der Vesikel im Vereine mit der continuirlichen Infiltration des Papillarkörpers schließlich jene weinrothen Flächen sich bilden, die weite Körperpartien einnehmen. In der anderen gibt Edvard Ehlers eine Studie über im Kopenhagener Commüne-Hospital seit 28 Jahren gemachte Beobachtungen über Hebraschen Prurigo, welche im Ganzen auf 207 Fälle sich erstreckt und manche Berichtigungen bisher bestehender Ansichten gibt. Indem der Verfasser mit vieler Mühe und mit Unterstützung verschiedener Collegen, der Polizei und der socialdemokratischen Alliance die weitern Schicksale von 65 der an Prurigo behandelten Personen zu constatieren vermochte, ist er namentlich zu dem Ergebnisse gelangt, daß das Leiden keineswegs unheilbar ist, sondern mindestens in der Hälfte der Fälle geheilt wird, wenn man ein zweckmäßiges Behandlungsverfahren, in welchem im Sommer Seebäder, im Winter warme Bäder die Hauptrolle spielen, einschlägt.

Ein sehr lesenswerther Aufsatz behandelt die im chemischen Laboratorium des Karolinischen Instituts von John Sjöquist ausgeführten Bestimmungen der Stickstoff- und Harnstoffausscheidung bei Leberaffectionen. Der hauptsächlichste Theil des Materials wird von Phosphorvergiftung und Lebercirrhose gebildet.

Nicht ganz dem Gebiete der Pathologie, sondern zum Theil auch der Physiologie angehörig sind zwei Aufsätze von S. A. Pfannenstill (Stockholm), welche sich auf das Resorptionsvermögen und die Bewegungsfähigkeit des Magens bei Kindern in der ersten Lebensperiode beziehen. Sie haben auch ein pharmakologisches Interesse, insoweit die angewendeten Methoden zugleich die Verhältnisse der Elimination des Jodkaliums und des Salols aufklären. Das inter-

essante Ergebniß der Untersuchung, daß, entgegen der gewöhnlichen Annahme, das locomotorische Vermögen des Magens nicht größer bei Säuglingen als bei Erwachsenen ist, mag hier besonders betont werden. Von praktischem Interesse ist der Umstand, daß Krankheiten des Magens und Darms von Säuglingen das erste Auftreten der Salicylreaction im Harn nach Darreichung von Salol nicht beeinflussen, so daß das bekannte Ewald'sche Verfahren hier nicht brauchbar ist, während die Bestimmung des Endtermins der Ausscheidung nach Huber sich sehr angemessen erweist.

Von Arbeiten aus dem Gebiete der Geburtshülfe und Gynäkologie haben wir eine vorzügliche monographische Arbeit von E. Alin (Stockholm) über Verletzungen des Collum uteri bei Geburten und eine experimentelle Studie über die mechanischen Bedingungen der Entstehung von Hydrosalpinx zu nennen. Einen Beitrag zur Medicinalstatistik und zur Geschichte der Krankheiten liefert eine Abhandlung von Emil Nilsson über die Morbilität und Mortalität der wichtigsten epidemischen Krankheiten in den größeren Städten von Schonen während der Jahre 1780—1885. Wie diese vorwaltend locales Interesse darbietet, knüpft sich ein solches auch an die von Jul. Petersen gegebenen actenmäßigen Darstellung der Krankheit und des Todes der dänisch-norwegischen Königin Louise, der »zweiten Königin Dagmar«, die 1751, wie Petersen nachweist, nicht in Folge eines Kaiserschnittes bei einer frühzeitigen Geburt, sondern in Folge einer während der Gravidität eingetretenen Incarceration eines Nabelbruches und einer vorgenommenen Herniotomie zu Grunde ging.

Nimmt man zu den besprochenen Arbeiten noch zwei histologische, von denen die eine, von H. Sederholm (Stockholm), das elastische Gewebe der Haut bei Personen im mittleren und höheren Lebensalter, die andre, von G. Guldberg (Christiania) das Endothel zum Gegenstande hat, so wird man die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des in diesem Jahrgange Gebotenen anerkennen müssen. Auch mit Tafeln (der Band enthält davon 8 und einen Holzschnitt) ist nicht gespart worden.

Th. Husemann.

Sammlung indogermanischer Wörterbücher. IV:

Horn, Paul, Grundriß der neupersischen Etymologie. Straßburg, Verlag von Karl J. Trübner. 1893. XXV und 386 Seiten in 8°. Preis 15 M.

Dieses Werk verzeichnet die neupersischen Wörter, deren Etymologie bekannt, d. h. deren Vorkommen in älterer Gestalt nicht nur im Pehlewi, welches nicht sehr vom neupersischen verschieden ist, sondern auch im Awesta und in den altpersischen Inschriften oder weiterhin im Sanskrit und in sonstigen verwandten Sprachen nachgewiesen ist. Wörter, die nur in neuern iranischen Mundarten vorkommen, sind nur dann angeführt, wenn eine von ihnen eine besonders merkwürdige Form aufweist. Hiezu kommen unter dem Titel: ›verlornes Sprachgut‹ Wörter, die im Mittelpersischen noch vorhanden, erst im Neupersischen ausgestorben sind. Daß diese Wörter die Zahl 241 erreichen und, wie Verf. vermuthet, noch weit zahlreicher sind, erklärt sich daraus, daß nicht bloß viele zoroastrische Ausdrücke mit der alten Religion aufgegeben wurden, sondern daß auch in der Sphäre der ethischen und geistigen Begriffe überhaupt islamitische Ausdrücke sich einbürgerten, wie besonders deutlich hervortritt, wenn man einen moralischen Traktat in Pehlewi und einen in neupersischer Sprache nach einander liest; hier findet man fast nur arabische Ausdrücke, während im Pehlewi gerade die abstracten Begriffe durch einheimische Wörter, die alltäglichen nicht selten durch aramäische Lehnwörter (Uzwārisch) bezeichnet werden. Zu der unter dem ›verlornen Sprachgut‹ angeführten Pehlewiform *ras* für awest. *ratha* (Wagen, ursprünglich Rad, S. 290, no. 172) gehört das von Jaqut 2, 893, 9 erwähnte *rai* (Rad).

Die Arbeit des Verf.s ist, wie man aus seinen bisherigen Schriften erwarten durfte, ganz ausgezeichnet. Obwohl sie sich der größten Kürze befleißigt, so ist sie doch so vollständig, daß man keine Form aus den bis jetzt bearbeiteten neupers. Mundarten vermißt, doch auch hier ist mit richtigem Takt nur das namhaft gemacht, was den Mundarten eigenthümlich, nicht etwa aus der Schriftsprache in sie aufgenommen ist. Sehr glücklich scheint der Verf. verfahren zu sein, indem er die Wörter nach dem neupersischen Alphabet geordnet und zur Bequemlichkeit für Leser, denen das Neupersische nicht geläufig ist, einen Index aller Wörter nach dem deutschen eingerichtet hat.

Wie zahlreich die Berichtigungen älterer Worterklärungen sind, erkennt man schon aus einer flüchtigen Benutzung des Buches; wen wird es befremden, wenn der Verf. Etymologien für unrichtig erklärt, ohne richtige an ihre Stelle setzen zu können. Die Versuche das schwierige Wort *suwra* (die Lesart *sufra* ist offenbar irrig und

mit ihr fällt auch die Ableitung aus *sup*, durchbohren) zu erklären, hat der Verf. unter verschiedenen Nummern erwähnt, ohne seine eigne Ansicht mitzutheilen. Die Bedeutung ›Ring‹ hält Spiegel (Zeitschr. DMG. 38, 497) für sicher, und doch bleibt dann unverständlich, auf welche Weise vermittelst eines Ringes die Erde ›durchstochen‹ (*suft* in Pehl.), nach andern ›gestoßen‹ oder ›gerieben‹ werden soll. Die Pehlewiübersetzung hat für *suwra* ein Adjectivum *sūrākōmand*, mit Löchern versehen (Sieb?), was vielleicht nur eine Transcription von *suwra* enthält, jedoch merkwürdiger Weise in seiner Bedeutung an skr. *çvabhra* (Loch, Höhle) erinnert, dessen schwache Form genau *suwra* sein würde. Das im Handbuch der Zendspr. vorgebrachte ist irrthümlich.

Außer den schon länger bekannten Mundarten, wie Kurdisch, Balutschi, Afghanisch, Ossetisch, Ostiranisch (Oxus- und Pamirdialekte) erscheinen hier zum ersten Male die von Shukowski beschriebnen Mundarten aus Medien und eine jüdisch-persische aus dem Kaukasus; die mazenderanischen Formen werden ziemlich selten angeführt, obwohl der Dīwān des Amīr Pāzewāri und andre von Dorn bekannt gemachte Sprachproben viele merkwürdige mundartliche Formen enthalten.

Sehr große Sorgfalt hat der Verf. auf die Feststellung der richtigen Aussprache verwendet, und da auch die einheimischen Wörterbücher nicht immer unbedingt verläßliche Angaben bringen, so kommen hier vielfache Erwägungen und besonders das Studium des Reims in Betracht. Die eigne Belesenheit des Verf.s ward hier von zwei Kennern der persischen Litteratur wie Nöldeke und Landauer unterstützt.

Es dürfte schwer sein, in der Sammlung fehlende Wörter nachzuweisen (etwa awest. *rema*, Verzagtheit, Zeitschr. 25, 10. 228. Geldner, Zeitschr. vergl. Sprachf. X, 1889 p. 515, neup. *remīden*, Ferdūsi 422, 633. Hafiz t, 23, 7. skr. *ramṇāti*), aber man überzeugt sich durch eine Vergleichung des Hornschen Werkes mit einem persischen Lexicon, daß noch viel Arbeit auf die etymologische Ergründung des neupers. Sprachschatzes verwendet werden muß.

Marburg. Ferd. Justi.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18. 1. September 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Ratzel, Fr., Anthropogeographie. Zweiter Teil: die geographische Verbreitung des Menschen. Mit 1 Karte u. 32 Abbild. (Bibliothek geographischer Handbücher, herausgegeben von Prof. Dr. Fr. Ratzel). Stuttgart, Engelhorn. 1891. XLII und 781 S. 8⁰. Preis Mk. 18.

Die wahre Kritik hat ohne Zweifel die Aufgabe, von jedem Werke, welches sie gerade behandelt, ein klares und wahres Bild zu geben, den Gedankeninhalt und seine Bedeutung scharf und vollständig aufzufassen, das Ganze in den großen Kreis unserer Erkenntnis richtig einzureihen und divinatorisch zugleich die Wirksamkeit, die Fruchtbarkeit des Neuen zu kennzeichnen. Jedes neue Buch bedarf einer solchen Kritik um so mehr, je bedeutender und tiefer es ist: es will verstanden, verkündet, dem allgemeinen wissenschaftlichen Bewußtsein nahe gebracht werden, und eine schreibselige Zeit wie die unsrige pflegt keineswegs eine besonders leseselige zu sein. Gerade deshalb eben wird heutzutage die Kritik auch durch ihre Negation fruchtbar wirken. Wie oft wird ein Buch, namentlich wenn es umfangreich und für die Lektüre nicht bequem ist, überhaupt gar nicht oder doch nur teilweise gelesen, trotzdem aber in den Besprechungen mit allgemeinen Lobsprüchen angepriesen, die sich von Anzeige zu Anzeige weiter verpflanzen. So macht sich das Falsche und Leere breit und trübt die richtige Erkenntnis der Wahrheit, auf die es ankommt. Der wahre Kritiker dagegen muß

in ernster Sammlung das Fach, in welches das neue Werk sich einreiht, überschauen können, in strenger Arbeit das Buch gelesen und wieder gelesen, erwogen, auf seine Quellen und Angaben geprüft und mit dem schon Vorhandenen verglichen haben. Erst dann darf er loben oder verwerfen. Seine Aufgabe ist also keine leichte.

Und das besonders einem Buche gegenüber von so außerordentlich weitgreifendem und mannigfaltigem Inhalt, wie das vorliegende, einem Verfasser gegenüber, der, wie Ratzel, verheißt, an die Stelle des Bisherigen, welches ihm ungenügend, oder des von Anderen anders Gewollten, welches ihm verkehrt und irrig erscheint, etwas völlig Neues, Tüchtiges, Grundlegendes zu bringen und der in diesem Bewußtsein mit großer Zuversicht auftritt. Hier nach Form und Inhalt in der Kritik das Richtige zu treffen, ist gewiß sehr schwer. Wie geschieht es am Besten?

Doch wohl so, daß wir völlig objektiv dem Werke selbst nachgehen, den Verfasser möglichst selbst reden lassen und zunächst aus seinen Worten was und wie er denkt, zu erkennen suchen; daß wir ferner diese Gedanken an dem übrigen Gedankenschatz der heutigen Wissenschaft auf ihren Wert, ihre Bedeutung hin prüfen. Die Geographie darf das vorliegende Werk nicht kurzerhand lobend oder tadelnd oder gar schweigend aufnehmen: ist es wirklich so reformatorisch bedeutend, so bahnbrechend, wie es sich ankündigt, so muß sie es mit Freuden in den Mittelpunkt ihres Forschungsgebietes rücken und ihm die Ehren erteilen, die einem so wichtigen Werke zukommen; kann sie das nicht, so ist die Kritik verpflichtet, die ernste Arbeit des Verfassers wenigstens dadurch zu ehren, daß sie möglichst umfassend auf sie eingeht und sie in ausführlicher Besprechung durch vollwichtige Gründe widerlegt. Zugleich aber muß diese Widerlegung im Verhältnis stehen zu dem Tone, mit welchem der Verf. sich und das Seine den bisherigen Methoden und Wissenschaften gegenüber ankündigt.

Und da ist gleich Ratzels Vorrede recht merkwürdig. Sie ›hat nichts mit der Beklommenheit zu thun, die in so manchen Vorreden ihr bekümmertes Dasein führt‹ (IV), im Gegenteil: und trotzdem ist ihr Gedankengang nicht ganz leicht faßlich. Er ist etwa folgender: ›die wissenschaftliche Geographie‹ hat sich, wohl in Folge der größeren Bequemlichkeit erprobter geologischer Methoden, mehr den geologischen Grenzgebieten zugewandt, die Geographie selbst ist dadurch wenig gefördert, vielmehr geschädigt: die ›politische Geographie (VI) ist noch annähernd dasselbe Gewirr von statistischen, topographischen und geschichtlichen Notizen wie zu Büschings Zeit‹; ›das geographische Element in der Geschichte, in Wahrheit der Bo-

den aller Geschichte, ist zur Topographie der geschichtlichen Oertlichkeiten zusammengeschrumpft und nicht einmal für die Zeichnung statistischer, ethnographischer, politischer Karten hat die Geographie Regeln festgestellt‹; nur technisch gefördert ist das der Geographie, Statistik und Ethnographie ›gemeinsame Forschungs- und Darstellungsmittel, die Karte‹. Hier ist also noch viel zu thun und die Vollendung des Ausbaus der Geographie ist vorzüglich auf anthropogeographischer Seite zu suchen; hier muß mit ›selbständigen Wissenschaften, wie Statistik und Ethnographie, endlich eine für beide Teile (d. h. für sie und für die Geographie) fruchtbare Verbindung‹ hergestellt werden. Und zwar durch Behandlung bestimmter, hier sehr zahlreicher Probleme nach einer ›geographischen Methode‹, d. h. ›einer Forschungsweise, welche von der geographischen Verbreitung nicht bloß ausgeht, sondern sie für den besten Weg erkennt, auf dem ins Innere der Erscheinungen vorzudringen ist‹ (S. VII). — Ist nun diese enge ›organische‹ (S. VIII) Verbindung der Statistik und Ethnographie mit ihrer ›unentbehrlichen Hilfswissenschaft‹, der Geographie, die erste Leistung der Anthropogeographie, so wird sie zweitens auch die politische Geographie als Wissenschaft aufbauen; drittens aber darf ›dieselbe Geographie, welche die Anthropogeographie geschaffen, auch die Aufgabe nicht ablehnen, zusammenfassend das zu behandeln, was in der geographischen Verbreitung der Menschen, Tiere und Pflanzen gemeinsame Eigenschaft des Lebens ist‹, sie muß eine allgemeine Biogeographie schaffen und durch alle diese Leistungen ist dann ›die Frage oberflächlichen Denkens, ob die Anthropogeographie zur Geographie gehöre, mit einem Schlag nach dem tiefwahren Satz erledigt: Im Anfang war die That‹! (S. X).

Diese wissenschaftlichen Aufgaben will Ratzel in ihrer Gesammtheit erfassen und durcharbeiten. Es müssen also Aufgaben behandelt werden, ›die überhaupt in ihrer Gesammtheit neu sind, frische Probleme, die als Ganzes gezeigt werden müssen und gewürdigt werden sollen, für welche womöglich erst eine Klassifikation geschaffen und die Methode ausgebildet werden muß‹. Aber nie will Ratzel, wie so viele Methodologen, ›ohne eigene Handanlegung lehren, wie man's zu machen hätte‹; die ›schöpferische Forschung‹ ist es, auf welche er das Hauptgewicht legt. Bei einem so ausgedehnten Gebiete jedoch, welches er wissenschaftlich urbar machen will, kann er natürlich nur die Grundlinien ziehen, hofft indessen ›kein großes Problem unberührt gelassen und keines bloß äußerlich behandelt zu haben‹ (S. XII); in ihrer ganzen Tiefe will er die Probleme vielmehr umfassen, denn ›das Dilettantische liegt ja überhaupt mehr in der Täuschung über die Tiefe der Probleme als in der Unkennt-

nis der Methoden und ein naiver Optimismus in Bezug auf diese Tiefe ist daher am bezeichnendsten für den Dilettantismus‹ (S. XI).

So unklar nun hier auch manches bleibt — wie z. B. das Verhältnis der Ethnographie zur Geographie, der Begriff der ›geographischen Methode‹, die Bezeichnung der Karte als ›Forschungsmittel‹ u. s. w.; — eins ist jedenfalls unwidersprechlich: wir sind nach einer solchen Vorrede berechtigt, mit großer Spannung und hohen Erwartungen an das Buch heranzutreten. Ein ganz neues Wissensgebiet; neue Probleme, ›womöglich‹ neue Methode, schöpferische Erforschung der Probleme nach ihrer ganzen Tiefe; oberflächliches Denken, naiv-dilettantischer Optimismus abgewiesen, das Werk mit dem Motto ›im Anfang war die That‹ eingeführt — sind wir da nicht befugt, voll Staunens zu fragen: *τί ἄρα τὸ παιδίον τοῦτο ἔσται*?

Das einleitende Kapitel versucht auf 22 Seiten eine ›Grundlegung der allgemeinen Biogeographie in einer hologäischen Erdansicht‹ zu geben. Es sind nur wenige Grundgedanken, von denen Ratzel hierbei ausgeht. Als erste Hauptforderung verlangt er, die Geographie müsse mit dem nötigen weiten Blick, der nicht selten den heutigen Wissenschaften fehle, aus den bisher getrennten Disziplinen der Pflanzen- und Tiergeographie eine allgemeine Biogeographie schaffen, unter Berücksichtigung der Beschränktheit des irdischen Raumes, der Kugelgestalt der Erde und namentlich des Umstandes, dessen Betonung Ratzel bei Grisebach ›schmerzlich vermißt‹, obwohl er der ›mächtige Gedankenkern aller Biogeographie‹ sei, daß das uns bekannte Leben nur als tellurisches aufgefaßt werden dürfe (S. XXVIII f.); man habe das nur deshalb nicht beachtet, weil ›für planetarische Merkmale natürlich der Vergleich fehle‹; indessen verfüge die Logik hierfür über andere Mittel, über Schlüsse aus Größe und Form der Erde (S. XXX). Zunächst birgt jener ›mächtige Gedankenkern‹ einen starken logischen Fehler, denn er kommt auf die leerste Tautologie hinaus und lag deshalb einem Forscher wie Grisebach ganz fern. Jene Vereinigung aber von Tier- und Pflanzen- zu einer zusammenfassenden Biogeographie, ist sie denn nicht schon längst ausgeführt, von Heinr. Bronn (1842 f.), z. T. auch von Godron (1848), von H. Spenzer (1864) u. a.? Freilich mit Entwickelung von zahlreichen weitreichenden Problemen, die R. völlig fremd bleiben, denn er denkt nur ganz äußerlich an die Vereinigung der Pflanzen- und Tiergeographie, d. h. also die geographische Verbreitung der Organismen und ihre — erst streng zu beweisende — Einwirkung auf die letzteren; daß aber die Grisebach, Wallace, Engler, Saporta, Drude u. s. w. diese Vereinigung unterlassen haben, das hat seine guten Gründe, die jeder Fachmann für zwingend erachtet und deren

geringster die Ueberfülle des Stoffs sein dürfte. Wenn R. dann ferner S. XLI sagt, als besonders große Gruppe seien alle die Erscheinungen zusammenzufassen, welche dauernde Lagen- und Lebensbeziehungen der verschiedenen Lebensformen darstellen; ›man könnte sie symbiotisch im weitesten Sinne nennen. Pflanzen-, Tier- und Menschenreich hängen in mannigfaltiger Weise zusammen, ... bis in die Tiefe der Lebensbedingungen und der entferntesten Entwickelung‹; was hier die Lebenseinheit unseres Planeten bezeuge, gehöre als erstes Kapitel an die Spitze des Systems der Biogeographie: — so fürchte ich, auch diese Worte werden allen Fachgelehrten ein Rätsel bleiben, bis Ratzel dies Kapitel geschrieben hat. — Und ist denn jener andere Hauptsatz, den Ratzel zum öfteren ausspricht, ›weite Verbreitung geringer Unterschiede‹ sei die ›charakteristische tellurische Erscheinung‹ (XXX), ›Uebergänge in der Tiefe, Abgrenzungen an der Oberfläche die Signatur der Schöpfung von heute‹ (XXXV) — ist denn dieser Satz wahr? Ratzel selbst widerspricht ihm, wenn er XXXIII behauptet, die Erde sei jetzt von Millionen bewohnt, dereinst aber ›von Millionen und aber Millionen noch tiefer verschiedenen Formen bevölkert‹ gewesen. Und wie konnten jene noch tieferen Verschiedenheiten im Fortgange der doch stets differenzirenden Entwickelung schwinden? Jener Satz ist irrig, er ist einseitig von der Menschheit abstrahirt: allein diese ist das jüngste Gesammtgebilde der organischen Welt und besitzt eine unendlich größere Verbreitungsfähigkeit, einen ungleich besseren Schutz als alle übrigen Organismen. Und doch läßt sich mit gutem Recht Ratzels Behauptung auch von ihr, wie viel mehr von der übrigen Schöpfung läugnen; wo der erste rasche Blick nur geringe Unterschiede findet, da sieht ein genaueres Studium oft die größten. Daß R. dann ferner von den ›oberflächlich formenreichen Verwandtschaftskreisen der Vögel, der Käfer, der Schmetterlinge‹ redet, das ist doch für eine ›Grundlegung der Biogeographie‹ besonders verwunderlich. Ratzel weiß ja so gut wie jeder, daß diese Formenkreise extreme Bildungen sind, die im Typus gar nicht weit auseinandergehen konnten. Er mußte Wirbeltiere etwa mit Insekten, die großen Abteilungen des Tierreichs mit einander vergleichen! Uebrigens wird jeder genaue Kenner dieser ›Verwandtschaftskreise‹ Ratzel widersprechen. Man vergleiche z. B. eine Cicendela, einen Carabus, Dynastes, ein Homalium, Riphidium, eine Meloe, natürlich nebst der Form und dem Leben der Larven! Auch die Schmetterlinge können sehr wohl aus mehreren Wurzeln stammen, wie dies für die Vögel ja längst angenommen ist. Ratzel scheint die Thatsache verführt zu haben, daß sich in der organischen Natur überall analoge Formen und

Differenzierungen wiederholen: man denke an die den Placentaltieren analoge Entwickelung der Beuteltiere, zu welchen jetzt in Notoryctes auch der Typus der Insektivora kommt. Ich habe diese Erscheinung schon früher (vielleicht zuerst) betont und sie die Erscheinung des beschränkten Formationskreises genannt (Anthropol. Beiträge 1875). Die Biogeographie aber trifft diese ganze Untersuchung nur sehr fern.

Ganz besonders fremdartig aber wird jeder Geograph sich durch jenes logische Hilfsmittel Ratzels, durch die Fiktion eines doppelt so großen Planeten berührt fühlen, den Ratzel der Erde gegenüberstellt, und auf dem die organische Entwickelung wegen des größern Raums zwar langsamer, aber reicher, tiefer, doppelt so verschieden sein soll, als auf unserer Erde (XXXII f.). Ist der Planet bei gleicher Constitution nur größer, dann ist die Schwere auf ihm eine absolut andere, und da sie Gestalt, Größe, Bewegung u. s. w. der Organismen aufs strengste beherrscht, so können wir uns von den Lebewesen jenes Planeten durchaus keine Vorstellung machen. Nun aber setzt R. gleiche Verbreitungsfähigkeit, also geringere Dichte voraus — als ob nicht die Dichte eines Planeten die Natur seiner Bewohner ebenfalls aufs strengste beeinflußte! Man denke sich eine mittlere Dichte etwa 2, an der Oberfläche also weniger als 1! Bäume, Menschen könnten auf einem derartigen Planeten weder leben noch sich entwickeln. Ratzels Schlüsse auf Zahl, Entwickelung u. s. w. der Bewohner solcher Himmelskörper sind also völlig leer und unwissenschaftlich. Und geradezu peinlich berührt es, wenn er meint, die Meere eines solchen Planeten würden größer und tiefer, die Erdteile ›in höherem Maaße Weltinseln‹, die Inseln zahlreicher und größer sein — das ist doch eine Naivität, weit größer und bedenklicher als die, welcher er und noch dazu ohne Grund S. XXIII den bisherigen Biogeographen vorwirft. Auch sonst werden den Geographen seltsame Ueberraschungen geboten. So wenn S. XXVI von ›der Geoidform der Erde mit ihrer geringen Abplattung von $^1/_{289}$‹ geredet wird; wenn es XXXVIII heißt: ›aber auch für die Ausgestaltung der Erdoberfläche in Erdteilen (sic), Inseln, Meeren bedingt die überall wesentlich gleich gekrümmte Unterlage der Kugelflächen (sic) ähnliche Verhältnisse‹; oder S. XXXIX: der menschliche Geist ist ›bei der Lösung des Problems der Erdgestalt‹ ›verhältnismäßig so einfache gerade Wege‹ gegangen. ›Die überaus ähnliche Oberfläche der Kugelgestalt konnte nur die Vorstellung der kreisförmigen Fläche ... eingeben und da in der Erdgestalt kein Anlaß zur Abirrung von dieser gegeben ist, konnte sich nur die Vorstellung von der Erdkugel entwickeln‹. Wie schief und verworren ist das alles! Und nirgends die Spur eines Beweises.

Ich übergehe kleinere Irrtümer sowie die vielen Weitschweifigkeiten, ja Trivialitäten des Kapitels, um gleich hier auf eine andere Eigentümlichkeit des vorliegenden Buches hinzuweisen, die gerade in dieser Einleitung besonders störend auftritt: ich meine die geschraubte, unnatürliche Ausdrucksweise, in welche oft die gewöhnlichsten Dinge eingekleidet werden. Bei der Schilderung des Allbelebtseins der Biosphäre heißt es (XXVI), ›aber durch Erde, Wasser und Luft wirkt und webt das Gewand der organischen Decke seine Fäden und selbst das Inlandeis Grönlands trägt einen dünnen Anflug lebender Wesen‹. Oder wenn, ganz überflüssig, die Länge der Zeit tellurischer Entwickelungsphasen besprochen wird: (XXVII) ›die Zeit ist ein unerschöpfliches Reservoir, aus welchem wir Jahresreihen in jeder Größe schöpfen können, und indem wir irgend einen Proceß durch Verbindung mit denselben vervielfältigen, können wir in einzelnen Fällen seine Wirkung sich vertiefen, in andern sich verbreitern lassen‹. S. XXVIII: wenn wir die an der Bildung der Erde, welche Umbildung ist, arbeitenden Faktoren in einem Meere von Zeit ertrinken sehen, gewinnen wir erst den Maaßstab ihrer Bedeutung‹. Und nachdem eben die Gegenwart ein schillerndes Oberflächenhäutchen genannt war, heißt es weiter (eb.): ›der Anblick, den wir Gegenwart nennen, ist nur zu verstehen als das uns zugewandte Angesicht einer Rätselgestalt, deren Schlangenleib in dämmernde Fernen sich verliert‹. Solche ganz gedankenleere Bilder, wie sie Ratzel hier der gelehrten Welt und zunächst seinen Fachgenossen bietet, derartige stylistische Ungeschicklichkeiten, von denen ich hier nur Stichproben gebe, waren doch zu vermeiden; um so mehr, als sie keineswegs zu philosophischer Vertiefung der Behandlung beitragen.

Doch gehen wir nun zur Anthropogeographie selbst über und versuchen wir zunächst, uns eine möglichst bündige Uebersicht über den Inhalt des ausgedehnten Werkes zu verschaffen.

Dasselbe zerfällt in 4 Hauptabschnitte, von denen je zwei inhaltlich näher zusammengehören. Der erste, 5 Kapitel umfassend, ist betitelt: ›die Umrisse des geographischen Bildes der Menschheit‹; er will uns räumlich orientiren und zugleich mit bestimmten Gesetzmäßigkeiten vertraut machen, welchen dem irdischen Raume angehören. Der zweite Abschnitt entrollt uns das ›statistische Bild der Menschheit‹. Zunächst handelt er 6) über ›die Bevölkerung der Erde‹ im Allgemeinen, 7) über ›die Dichtigkeit der Bevölkerung‹ und 8) über ›Beziehungen zwischen Bevölkerungsdichtigkeit und Kulturhöhe‹; sodann wird 9) ›die Bewegung der Bevölkerung‹ und schließlich 10) ›der Rückgang kulturarmer Völker in Berührung mit

der Kultur‹ und 11) ›die Selbstzerstörung kulturarmer Völker‹ besprochen. Nachdem wir so über extensive und intensive Verbreitung der Menschheit belehrt sind, werden in den beiden folgenden Abschnitten die Modifikationen erörtert, welche die Erdoberfläche durch die Menschheit und die Menschheit durch ihre Ausbreitung über die Erdoberfläche hin empfangen hat. Der dritte Abschnitt ›die Spuren und Werke des Menschen an der Oberfläche‹ bespricht 12) ›die Wohnplätze des Menschen‹, 13) ›die Lage der Städte und den Verkehr‹, 14) ›die Städte als geschichtliche Mittelpunkte‹, 15) die ›Ruinen‹ als ›Gegenstand geographischer Verbreitung‹, 16) ›die Wege‹ und endlich 17) ›die geographischen Namen‹. Der letzte, vierte Abschnitt ist ›Der geographischen Verbreitung von Völkermerkmalen‹ gewidmet und zerfällt in 5 Unterabteilungen, 18) ›über den anthropogeographischen Wert ethnographischer Merkmale‹, 19) ›die Ausbreitung ethnographischer Merkmale‹, 20) ›die Lage, Gestalt und Größe der Verbreitungsbezirke‹; 21) ›über den Ursprung der ethnographischen Verwandtschaften‹ und schließlich 22) ›anthropogeographische Klassifikationen und Karten‹.

Der Inhalt des Werkes ist also die Darstellung der Wechselbeziehung zwischen Erde und Menschheit. S. VII der Vorrede erkennt nun Ratzel in der geographischen Verbreitung ›den besten Weg‹, um ›ins Innere der Erscheinungen vorzudringen‹; er glaubt also die Entwickelung der Menschheit aus ihrer geographischen Verbreitung zu erkennen, ja diese Erkenntnis ist Hauptzweck seines Buches. Das ist sehr zu betonen. Daneben aber darf man nicht vergessen, daß, wie auch Wagner in seiner lehrreichen Besprechung des Werkes hervorhebt (Zeitschr. Gesellsch. Erdk. Berlin 1891, 465 f.), Ratzel sich trotz seines Ankämpfens gegen die Methodologen eine methodologische Aufgabe gestellt hat: er will frische Probleme und für diese zugleich die Methode mitteilen; und diese Methode ist eben die geographische.

Hier erst einige Zwischenbemerkungen. Wie verhält sich der uns vorliegende ›zweite Teil‹ der Anthropogeographie zu dem 1882 erschienenen Band? Dieser führt den Nebentitel ›Grundzüge der Anwendung der Erdkunde auf die Geschichte‹, jener ›die geographische Verbreitung des Menschen‹; im wesentlichen aber haben beide Teile gleichen Inhalt, und man kann den jetzt vorliegenden kaum einen zweiten Teil, muß ihn vielmehr eine erweiterte Umarbeitung des ersten Bandes nennen. Das geographische Material tritt mehr zurück, dafür das ethnologisch-historische mehr in den Vordergrund, ist aber ganz nach den Gesichtspunkten des 1. Bandes behandelt. Nur eine Beschränkung desselben ist mir aufgefallen:

Religion, Wissenschaft, Dichtung, die 1, 21 ›zum großen Teil .... zurückgeworfene Spiegelungen der Natur im Geiste des Menschen‹ hießen und deren Erforschung ›eines der größten Probleme der Anthropogeographie‹ genannt wurde, sind jetzt nur hier und da gestreift, von dem eigentlichen Inhalt des Bandes aber ausgeschlossen. So sehr ich das nun auch billige, so stimmt es kaum zu den sonst vorgetragenen Ansichten des Verfassers: denn die geographische Verbreitung der Menschheit ist für jene Leistung des Menschengeistes weit grundlegender, als etwa für die anthropologischen Unterschiede. Gründe für diese Aenderung seiner Ansicht gibt Ratzel nicht an.

Und zweitens: Ratzel sucht (VII) ›die Vollendung des Ausbaus der Geographie vorzüglich auf der anthropogeographischen Seite‹. Die Hauptaufgabe derselben wäre also nach dem Vorigen die Erkenntnis der jetzigen Menschheit und ihrer Entwickelung. Hier aber muß ich prinzipiell den ernstesten Widerspruch erheben: eine Wissenschaft, welche zur Erkenntnis der tellurischen Kräfte und Vorgänge nichts, sondern nur zur Aufklärung ethnologischer und historischer Verhältnisse beiträgt, gehört nicht in das Gebiet der Geographie, der Erdkunde; sie gehört zu den historischen Hilfswissenschaften. Ich habe dies anderes Ortes so klar bewiesen — obwohl die Sache gar keines Beweises bedarf — daß ich darüber kurz hingehe.

Aber wenn auch: jeder Geograph wird ein tüchtiges Buch aus einem Grenzgebiete seines Arbeitsfeldes mit Vorteil lesen, wenn es wirklich neue Gesichtspunkte, klare Anordnung, selbständige Arbeit enthält. Betrachten wir nun Ratzels Werk als ein historisch-ethnologisches, so ist der Grundplan erschöpfend und gut: zuerst extensive, intensive Verbreitung der Menschheit, dann Wechselwirkung zwischen Mensch und Erdoberfläche: hier werden wir gewiß eine Reihe der ethno- und anthropologisch wichtigsten Probleme behandelt finden. Von wo gieng die Menschheit aus? Wo, wie entwickelten sich die ersten sekundären Centren? Sind die physischen und psychischen Unterschiede der Menschheit abhängig vom Milieu? Und wenn, durch welche Einflüsse? Ist sie noch heute variabel, oder sind jetzt alle ihre Typen unveränderlich? Diese und viele ähnliche Fragen hofft man in Angriff genommen zu sehen. Eine derselben weist R. a limine ab. Die Auffindung der Urheimat des Menschen überläßt er den Geologen, da sie sich nur durch paläontologische Funde bestimmen lasse (21). Ich halte das nicht für richtig, einmal, weil die Bestimmung des räumlichen Ursprungs der Menschheit, wenn überhaupt möglich, doch sicher Aufgabe der Anthropogeographie ist, andererseits weil Knochen-, Schädel- und sonstige paläontologische Funde für die Urheimat des Menschen nur eine ganz sekundäre Beweis-

kraft haben können. Auch jene anderen Fragen berührt R. nur teilweise, nur oben hin; über neue Thatsachen, neues Beweismaterial gebietet er nicht, das Altvorhandene aber durch künstliche Gedankenwendungen, durch andere, womöglich tiefere Fassung fruchtbarer zu machen, gelingt ihm nicht. Ja es führt ihn oft auf Abwege, wie gleich in dem ersten Abschnitt seines Buches zu einer gewissen Mystik des Raumes, als ob dieser eine Kraft wäre und nun Vieles durch die Wirkung dieser Kraft geschähe.

Dieser erste Abschnitt, ziemlich unklar ›die Umrisse des geographischen Bildes der Menschheit‹ überschrieben, behandelt Begriff und Wesen der ›Oekumene‹, der ›Erde des Menschen‹, d. h. der bewohnten Teile der Erde; er ist die erweiterte Bearbeitung einer früheren Abhandlung des Verfassers. Ratzel legt auf diesen Begriff der Oekumene besonderen Wert, die ›Entgegensetzung einer bewohnten und unbewohnten Erde‹ ist ihm ›ein Gedanke von großer Fruchtbarkeit, ein Grundgedanke, von welchem die Betrachtung der Verbreitung des Lebens und nicht bloß des menschlichen ... jederzeit wird ausgehen müssen‹. Das liest man mit Erstaunen S. 3, mit noch größerem aber S. 4: ›wem aber die Menschheit als eine durch Lebensfäden alter und neuer ... Beziehungen verbundene Gemeinschaft erscheint, der sieht in dem Raum, den diese Menschheit bewohnt ... den gemeinsamen Schauplatz dessen, was Geschichte im höchsten und umfassendsten Sinne genannt werden kann. Meere, die je von Schiffen durchschnitten, Wüsten, die je von Karawanen durchschritten wurden, faßt er in die Grenzen der Menschheit mit ein und wenn er die Oekumene als einen Gürtel bestimmt, welcher die heiße Zone und die größere Hälfte der beiden gemäßigten und dazu einen Teil der nördlichen kalten Zone umfaßt, ... so hat er das gethan, was, erstaunlich ist es zu sagen, die historischen Geographen bis heute vermieden haben zu thun. Er hat den Boden abgesteckt und ausgemessen, auf welchem die Menschheitsgeschichte sich abspielt und hat zugleich die geographische Form des belebten, über alle Lücken zusammenhängenden Ganzen gezeichnet, welches wir Menschheit nennen‹. Was lernen wir da? aus diesen Sätzen, die zuletzt ganz in Spielerei übergehen? Daß die menschliche Geschichte nur da sich abgespielt hat, wo die Menschen leben! Daß die bewohnte Erde nur so weit reicht — als die Erde bewohnt ist! Das soll ein fruchtbarer und gar ein Grundgedanke sein? Es ist die leerste Tautologie, die uns gar nichts lehrt; und der Begriff der Oekumene und die Lehre von derselben sind beide gleich leer und unfruchtbar. Ratzel bemüht sich denn auch ganz vergebens, diesem

Begriff etwas abzugewinnen und hier ist es, wo sich jene Mystik des Raumes störend breit macht. So S. 16: ›auf der Nordhalbkugel schließt sich die Grenze der Oekumene ziemlich eng an den Landesumriß an, während sie auf der Südhalbkugel durch weite Ausdehnung des Meeres zurückgedrängt ... ist‹. Zurückgedrängt? Also lag sie früher weiter südlich? O nein. Der Ausdruck ist nicht so streng gemeint, denn S. 17 lesen wir: ›ganz anders die Südgrenze. Hier ruft in der ganzen Erstreckung das Meer dem Menschen Halt zu. Es ist bezeichnend, daß die Menschengrenze hier überhaupt die Grenze ausgedehnteren und in größeren Formen auftretenden Landlebens ist‹. Es handelt sich dabei nicht um die — rein geophysikalische — Gestaltung des Continente, vielmehr nur um die Frage: weshalb hat sich die Menschheit nicht weiter nach Süden ausgebreitet? Und wie beantwortet Ratzel diese so wenig glücklich gestellte Frage? Natürlich nur mit der unbestreitbaren Thatsache, daß die Menschen nicht im Wasser leben können, daß sie auf dem Festlande bleiben müssen, wenn keine Inseln da sind. Auch hier erheben wir uns nicht über die Tautologie; und auch dann nicht, wenn Ratzel dem ›geschichtlich leeren‹ Raum der Südhalbkugel den so völlig von der Nordhalbkugel abweichenden anthropogeographischen Charakter derselben zuschreibt. Zu irgend welcher Wissenschaft kann man doch solche Sätze, die nur das Allerselbstverständlichste recht breit und geheimnisvoll ausdrücken, unmöglich rechnen. Und ferner (S. 17) ›es ist sehr bezeichnend, daß selbst in Neuseeland die ersten Ansiedelungen nur von Walfischfängern, Leuten der hohen See, ausgiengen, welche später auch entlegene Inseln des südlichen Eismeeres dem Gesichtskreis Europas näher brachten‹. Die Maori hat Ratzel einfach vergessen, denn diese waren keine Walfischfänger und haben auch keine Inseln des Eismeers entdeckt. Wofür ist also die Behauptung bezeichnend? Und ferner soll es ›einer der wichtigsten Züge in der Physiognomie der Südgrenze‹ sein, daß durch die ›Bucht‹ zwischen Australien und Neuseeland 3 ›Rassen‹ getrennt werden, Australier, Melanesier und Maori! (8); die ›Bedeutung des Gebietes‹ wird noch erhöht dadurch, daß sich in derselben eine äquatoriale und eine antarktische Strömung begegnen; ›bezeichnender Weise‹ bildet die Ostgrenze des Gebietes der westliche Rand des zwischen Neuseeland und den Chatsaminseln durchgehenden Meeresarmes. Hätte uns Ratzel doch erklärt, wofür das alles bezeichnend ist!

Auch hinsichtlich der Nordgrenze lernen wir nicht das mindeste Neue. Die Constituirung der Völkerbrücken über das Beringsmeer kann gar nicht naiver sein, die schweren Probleme, die hier zu lösen

sind, ahnt der Verf. gar nicht, und wenn er behauptet, daß hier der Gegensatz zwischen asiatisch und amerikanisch schwinde (S. 11), so habe ich längst das Gegenteil bewiesen und Ratzel mußte, um die Sache zu fördern, meine Gründe widerlegen; er mußte, wenn er S. 15 die Eskimo über die ›Behringsstraße‹ (so schreibt R. stets) kommen läßt, Rink widerlegen; und wenn er nun gar S. 19 die Eskimo dem stillen Ozean entstammen läßt, so war ein so wichtiger Satz, der alles bisher bekannte umstößt, doch erst recht zu beweisen. Dagegen hat Ratzel recht, wenn er den atlantischen Ozean als die große Kluft bezeichnet, welche den Wanderungen der Naturvölker ein Ende gesetzt hat. Es freut mich, daß wir in diesem Gedanken ganz unabhängig von einander zusammentreffen. Denn auch ich habe denselben schon seit Jahren in meinen Vorlesungen und sonst ausgesprochen. Auch was über den Namen Amerikas ›die neue Welt‹ gesagt wird, ist richtig, aber so völlig selbstverständlich, daß es irrelevant und vom Verfasser selbst später nicht mehr berücksichtigt wird.

Das 3. Kapitel ›enge und weite Horizonte‹ bringt nur Selbstverständliches. Daß die Kenntnis der Oekumene sich allmählich entwickelt, die geistigen Horizonte der Völker sich also mit der Bildung erweitert haben; daß die Zone des Halbbekannten nicht selten mythisch bevölkert wurde; daß mit der Hinausschiebung der Grenzen der Oekumene sich die Menschheit ausdehnt; daß letztere, ›da jenseits ihrer Grenzen es keine zweite gibt, die einzige auf Erden ist‹ (S. 55); daß die höchste Kultur in den Eiswüsten der Arktis nicht gedeihen kann (44): das sind Gedanken, denen nie und nirgends widersprochen wird, denn sie sind klar wie destillirtes Wasser. Und ebenso fruchtbar. Wenn es aber nach der überraschenden Mitteilung, daß es nur e i n e Menschheit auf Erden gibt, weiter heißt: ›damit ist unsre Vorstellung nun nicht bloß räumlich fest begrenzt, sondern sie erscheint in allen Eigenschaften auch bestimmter, weil überschaubar: so protestire ich gegen diesen Satz auf das lebhafteste.

Das 5. Kapitel ›die leeren Stellen in der Oekumene‹ bringt ebensowenig etwas Neues. Denn wieder ist es so äußerst einleuchtend, daß alles Leben, auch das des Menschen, ›im tiefsten Grunde‹ abhängig ist von Wärme und Feuchtigkeit (57); daß man in Wüsten, Steppen, Seen u. s. w. nicht wohnen kann, also kein Volk sich lückenlos über sein Land erstreckt; daß der Mensch sich lieber auf Anhöhen, als in Vertiefungen, welchen das Wasser zurauscht, ansiedelt (97). Man lese selbst nach; ich gebe nur einzelne Proben. Gewiß ist das Urteil nicht zu hart, daß alles dies — und besseres finden wir nicht — ebenso ermüdend wie unnütz ist und jegliches

wissenschaftlichen Inhaltes entbehrt. Auch die als Belege eingestreuten Beispiele und Thatsachen lehren nichts, dazu sind sie viel zu bekannt oder beiläufig, ja zufällig — man vergleiche S. 24 die Mitteilungen über den Vogel Ruk und die ›Riesenvögel‹ aus der Gruppe der ›Dididen‹ (Ratzel denkt an die Dinonithiden) auf den Mascarhenen (sic) u. s. w. — wozu auch Beispiele für die völlig selbstverständlichen Sätze?

Für wen hat Ratzel dieses Kapitel geschrieben? Da sein Buch ›die Vollendung des Ausbaus der Geographie‹ anstrebt, doch wohl zunächst für den Geographen. Aber was soll der Geograph sagen, wenn er 56 f. liest: ›nur die immer fortschreitende Erweiterung des geschichtlichen Horizontes hat es möglich gemacht, daß wir zu der Vorstellung von einer einzigen Erde in Kugelgestalt gelangen konnten. Immer mußte das beschränkte Stück des Planeten, das flach und vom krystallenen Firmament überwölbt gedacht wurde, entweder die einzige Erde bleiben, oder wenn es sich vervielfältigte, mußte man die Erden als besondere Scheiben unter besonderen Firmamenten im weiten Ozean schwimmend denken. Man mußte, mit andern Worten, die Eine Vorstellung sich vervielfältigen lassen, um zum Ergebnis einer weiten Fläche zu gelangen, über welche flache Erdscheiben ausgebreitet sind. Indem aber der sich erweiternde Horizont immer weiter nur die eine zusammenhängende Erde umspannte, rückte die Vorstellung von der kugelförmigen Erde immer näher. Die Kugelgestalt, zuerst eine astronomisch-physikalische Thatsache — vergl. den Anfang des Citats — wurde zur Voraussetzung einer überall zusammenhängenden, als Ganzes zu umwandernden Erde, die jener einzigen Menschheit zur Heimat geworden ist. So hängen die beiden großen Fortschritte‹ — welche? — ›innig zusammen. Diesen Zusammenhang gedanklich immer mehr zu verwirklichen ist die Aufgabe unserer Wissenschaft‹. So weit Ratzel. Ich habe nichts hinzuzufügen.

Und wie der Begriff der Oekumene leer bleibt für den Geographen, so ist er leer und unfruchtbar, ja, wenn man Ratzel folgt, gefährlich für den Ethnologen. Keine seiner neuen Auffassungen betont er mehr, als die von ihm aufgestellte Klasse der ›Randvölker‹, denen das ganze 4. Kapitel gewidmet ist. Nach R. bringt der Rand der Oekumene als solcher für seine Bewohner bestimmte Eigenschaften mit. ›Warum so viel Elend gerade an den Südspitzen Amerikas, Polynesiens, Australiens und am Südrand Asiens?‹ (S. 63). Die hier wohnenden Völker dürfen nicht als einzelne aufgefaßt werden: ihre Aehnlichkeit kommt daher, weil sie — Randvölker sind. Zunächst aber bricht die ganze Analogie zusammen, wenn man

etwa das dem Bande beigegebene Kärtchen die ›klassifikatorische Karte der Menschheit im Rahmen der Oekumene‹ betrachtet: denn da gehören die Völker von ganz Afrika, von Ostasien, von ganz Amerika zu den Randvölkern. Ratzel soll also nur die Nord- und Südgrenze gemeint haben, obgleich er S. 60 anders redet. Aber stimmen dann die Verhältnisse? Der Süden Asiens — willkührlich ist hier auf dem Kärtchen die Grenze viel zu weit nach Süden gezogen — Malaisiens, Polynesiens z. T., Westamerika und Afrika ist ohne weiteres auszuschließen. Gemeint können in Südasien sein die Andamanesen, die Veddah, die Semang u. s. w. Aber auch die Inder? die Barmanen? die Malaisier? Die Hottentotten, nicht die Buschmänner, waren das Randvolk Südafrikas und bei der Entdeckung des Caps ein wohl begütertes, durchaus nicht verkommenes Naturvolk. Und zeigen denn nicht Völker, die irgendwo auf der Erde in ungünstigen Naturverhältnissen leben, genau dieselben Zustände, wie sie Ratzel von seinen Randvölkern behauptet? Also nicht der Umstand ist maßgebend, daß diese Völker am ›Rande der Oekumene‹, sondern daß sie in elender Naturumgebung wohnen; daß aber der Rand der bewohnbaren Erde für menschliche Entwickelung nicht günstig ist, das ist eine, wie Wagner in seiner Rezension sagt, jener Wahrheiten von ›geradezu verblüffender Richtigkeit‹, wie sie bei Ratzel häufig vorkommen.

Auch mir macht Ratzel hier einen schweren Vorwurf, wenn er S. 63 sagt: ›auch später sind diese verarmten Südrandvölker den Ethnographen nur als zerstreute Einzelne erschienen. Die Aeußerlichkeit der Verbindung zwischen Ethnographie und Geographie macht sich in solchen Uebersehen bemerkbar. Wenn ein mit den einschlägigen Thatsachen vertrauter Mann wie G. Gerland in seinem Buch ›über das Aussterben der Naturvölker‹ (1868) dieses eigentümlichen Verhältnisses ebensowenig Erwähnung thut, wie in der ethnographischen Schilderung der Australier und Polynesier in der ›Anthropologie der Naturvölker‹ (1872), so möchte man die Frage aufwerfen: Hat Carl Ritter vergeblich gelehrt, daß der Mensch aus seinen Naturumgebungen heraus verstanden werden müsse? Möge man die Lehre beherzigen, daß die ethnographischen Probleme in der Regel (!) nicht vom geographischen Boden weggerückt werden, ohne daß ihre Behandlung dem Fluche der Unfruchtbarkeit verfällt‹. Dem Fluche! dem schwersten Fluch für wissenschaftliche Arbeiten! Und weswegen bin ich ihm verfallen? Weil ich einige der ›südlichen Randvölker‹ nicht deshalb für elend hielt, weil sie Randvölker sind, sondern nur, weil sie in elender Naturumgebung leben; weil ich bei dem Studium der Polynesier die Naturumgebungen überhaupt

nicht berücksichtigt habe? Ratzel behauptet nun zwar S. VII, er habe das — allerdings überreichliche — ethnographische Material ›in einer undankbaren Arbeit sauren Schweißes‹ durchgeprüft. Allzugenau kann die Durchprüfung nicht gewesen sein; denn er hat z. B. übersehen, daß § 12 meines zuerst von ihm citirten Büchelchens überschrieben ist ›Natureinflüsse‹, und nachweist, daß die Bewohner der Südspitze Amerikas (und analog mit ihnen die Eskimo), Australiens, Südafrikas (teilweise) und Polynesiens — also sogar dieselbe Reihenfolge wie bei Ratzel S. 62 — in Folge ihrer ungünstigen Naturumgebung sich nicht entwickeln konnten. Als Randvölker sie zusammen zu stellen kam mir freilich ebenso wenig wie Ritter in den Sinn! Und ferner hat Ratzel trotz seiner sauren Arbeit übersehen, daß ich die 2te Hälfte des 5. Bandes der Anthropologie, den ersten Band, den ich über Ozeanien schrieb, damit eröffne, daß ich sage: ›wohl nirgends auf der ganzen Erde hat sich ein großer Völkerstamm unter eigentümlicheren Bedingungen entwickelt, als im Stillen Ozean und nirgends ist es daher nötiger, sich ein Bild der umgebenden Natur zu machen, als gerade hier‹; daß ich dann auf 18 Seiten diese Natur und ihre Einflüsse schildere; daß ich auch im sechsten Band S. 516—522 die Natur Melanesiens, S. 721—24 die Australiens bespreche und auch sonst oft genug auf die Einflüsse des Milieu zurückkomme. Wie ist das möglich? wird man fragen. Das weiß ich nicht; es ist aber so.

Auch gegen einen anderen Vorwurf muß ich mich verteidigen. S. 84, Anm. 3 sagt Ratzel: ›daß Gerlands Zeichnung eines weißen Fleckes im Innern Westaustraliens zwischen 122 und 130° E ein Fehler, beruhend auf Unkenntnis wichtiger Thatsachen, hat ausführlich Dr. F. Diederich ... Globus LV, besonders S. 362—3 nachgewiesen‹. Unkenntnis wichtiger Thatsachen? Das klingt herbe und wäre besonders schlimm für einen Mann, der alle zwei Jahre einen ausführlichen Bericht über die ethnologische Forschung herausgibt. Herr Diederich sucht mich zu widerlegen, indem er zunächst die Existenzfähigkeit der Australier in dem von mir weiß gelassenen Raum nachweist, die ich nie bezweifelt habe; dann aber aus Forrests allbekanntem Tagebuch eine Reihe von Begegnungen mit Australiern — meist mit einzelnen, einmal mit 20, die zuletzt angeführte Stelle liegt außerhalb des von mir angegebenen Bereichs — anführt, um das Vorkommen von Eingeborenen daselbst nachzuweisen. Natürlich habe ich nie daran gezweifelt, daß einzelne Wanderer, mehr oder minder zahlreich, sich hier finden können: nur das behaupte ich auch jetzt noch, daß dort im Westen nicht wie im Norden, Osten u. s. w. dauernde Sitze australischer Stämme seien. Ich

hätte sogar besser gethan, den weißen Fleck nach Nordwesten weiter auszudehnen, der im Sinne meiner Karte völlig zu Recht besteht.

Höchst seltsam sind ferner die Behauptungen, welche Ratzel hinsichtlich der Eskimo und Polynesier ausspricht. Kleinigkeiten, wie die falsche Deutung der steinernen Plattformen auf Pitkairn und Rapanui (27, 67) oder die völlig unerwiesene Behauptung einer einst dichteren Bevölkerung mancher mikronesischen Inseln (68) will ich übergehen, ebenso Unfertigkeiten wie S. 67: ›wenn im arktischen Randgebiet oder in Australien die Stämme sich weit zerstreuen, um ihr Leben erhalten zu können ... so greift hier das Meer ein, um über den größten Ozean die ärmliche Summe von 10000 Quadratmeilen Land in Gestalt von vielen Tausend Inseln zu zerstreuen und damit eine entsprechend weit verbreitete Bevölkerung in eine Menge von einzelnen isolierten Gruppen zu zerteilen‹. Der seltsame Satz bezieht sich weder auf die Eskimo, ob sie wohl auch auf vielen Inseln wohnen, noch auf Australien, sondern auf das weit voraus genannte ›Polynesien als Randgebiet‹: dort ist es, wo das Meer Land über den Ocean streut! Und Polynesien, zwischen 30° N. und 40° S., ein Randgebiet! S. 30 heißt es dann von den Eskimo und den Polynesiern: ›die beiden sind die besten und unerschrockensten Schiffer unter den Naturvölkern und so wie räumlich durch die Lage ihrer Wohnsitze im und am Stillen Ozean auch in ihrem ethnographischen Besitze vielfach ähnlich. Es ist sehr merkwürdig, wie in den unsteten, weitwandernden, furchtlosen Eskimo ein zweites ozeanisches Volk, ein Spiegelbild der Polynesier unter minder glücklichem Himmel, aber sinnreich über das Maß ihrer drückenden Lebensbedingungen hinaus erscheint, und wie das eine den Südrand, das andere den Nordrand der Oekumene in größerer Ausdehnung als irgend ein anderes besetzt hat‹. Räumlich einander ähnlich? durch ihre Lage in und am Stillen Ozean? Welchen Zwang müssen sich die Thatsachen gefallen lassen, um der Oekumene Wichtigkeit zu verleihen! Seit wann wohnen denn die Eskimo am Stillen Ozean? Denn die paar gänzlich unbedeutenden Stämme, welche noch den äußersten Nordosten des Pazifik erreichen, können doch keinen Unbefangenen dazu verleiten, den Sitz der Eskimo im allgemeinen dahin zu verlegen, die am Berings- und am Eismeer wohnen! Und völlig unfaßlich ist es mir, wie Ratzel sie ›vielfach ähnlich im ethnographischen Besitz‹ nennen kann. Gute Kähne haben beide, aber diese Kähne sind doch so verschiedenartig wie nur möglich. Und wer irgendwie die Polynesier und die Art ihrer Wanderungen kennt; wer sich jemals genauer mit den Eskimo abgegeben hat, der weiß, daß es kaum verschiedenartigere Völker gibt. Es wäre ein Wunder, wenn es sich anders verhielte. Denn nirgends sind die Naturverhältnisse ver-

schiedener als im tropischen Pazifik und Malaisien (die Malaisier sind von den Polynesiern nicht zu trennen) und im arktischen Amerika, und hat Karl Ritter nicht vergeblich gelehrt, daß der Mensch aus seinen Naturumgebungen verstanden werden muß, dann wird Ratzel selbst zugestehen, daß er verleitet von manchen Analogien, die sich bei Schiffervölkern immer finden, wo sie auch wohnen, und von seiner Ueberschätzung der Randlage zu viel behauptet hat. Grenzlinien, und wären es die der Oekumene, haben keine magische Wirkung.

Ueber den zweiten Abschnitt des Buches ›das statistische Bild der Menschheit‹ kann ich kurz hingehen, da gerade derjenige Geograph, der am berufendsten ist, über statistische Fragen zu urteilen, diesen Abschnitt etwas ausführlicher besprochen und die ›Erwiderung‹ Ratzels nichts Neues gebracht hat.

Größere Klarheit, schärfere Begriffsentwickelung finden wir auch hier nicht. Wie Ratzel sich z. B. das Verhältnis von Geographie und Statistik denkt, ist schwer zu verstehen, und doch kann nur durch klare und überzeugende Darlegung dieses Verhältnisses der ganze Abschnitt wissenschaftlichen Wert bekommen. Erwägt man die Stellen S. 146, 147, 150 u. a., so scheint Ratzels Grundgedanke der zu sein, daß die Geographie nicht die Zahl an sich, sondern nur in ihrer Abhängigkeit von der Natur der Erdoberflächezu betrachten habe; daß also auch das ›statistische Bild der Menschheit‹ sie nur so weit interessire, als es durch tellurische Einflüsse bedingt ist. Gewiß: aber dann sind Geographie und Statistik ganz verschiedene Wissenschaften, die sich gegenseitig als Hilfswissenschaften dienen können und manches gemeinsame Material, aber ganz verschiedene Methoden und Ziele haben, und ein großer Teil des 2. Abschnittes gehört nicht in eine methodisch abgegrenzte Anthropo g e o g r a p h i e, vielmehr in die Statistik oder, wie alles, was vom geistigen Leben der Völker abhängt (Kap. 8—11), in die Ethnographie. Manches freilich ist mir auch so dunkel geblieben, wie z. B. der Satz S. 169: ›Behm war ein ächter Anthropogeograph, der erkannte, wie gerade zwischen der ungeordneten Masse mehr oder weniger bestimmter Bevölkerungszahlen und der Summe, welche aus ihnen für einen ganzen Erdteil wie Afrika gezogen wird, die große wissenschaftliche Brache liegt, welche geographische Arbeit erwartet und erheischt‹. Ich habe mich oft und ernst bemüht, hier den Gedanken zu fassen, aber ohne jeglichen Erfolg.

Der fundamentale Irrtum Ratzels ist der, daß er meint, alles, was auf der Erdoberfläche vorkomme, so auch der Mensch, seine Verbreitung, ja seine Thätigkeit gehöre in das Forschungsgebiet der Erdkunde. So spricht er 188 f. von den g e o g r a p h i s c h e n For-

men der Verteilung der Menschen, obwohl diese ›Formen‹, wie er in Folge selbst sagt, von den Neigungen des Menschen abhängt. ›Zuerst bilden Frau und Kinder mit dem einzelnen Wohner eine Gruppe ... auf einer engbegrenzten Erdstelle; dann schließen sich Dienstboten, Sklaven ... Stammverwandte ... an und es entsteht die Siedelung in Form des Clanhauses, des Dorfes, der Stadt. Sie ist eine Thatsache der Erdoberfläche. An ihr, an den Bevölkerungskernen und Keimen hat nun die Geographie ihre Untersuchung der Verbreitung der Menschen zu beginnen‹. Naiver, um mit Ratzel selbst zu reden (XI), kann sich doch der Optimismus über die Tiefe der Probleme nicht täuschen, als es hier hinsichtlich des Clanhauses geschieht: wo bleibt die Wissenschaft bei solchen rein willkührlichen pragmatischen Zurechtlegungen! Und Ratzel nennt dies Haus eine Thatsache der Erdoberfläche. Eine Thatsache auf der Erdoberfläche ist die Siedelung; aber diesen so einfachen und doch so völligen Unterschied hat sich Ratzel nirgends klar gemacht, zum großen Schaden seines Buches. Neues, seien es frische Probleme oder Methoden, erhalten wir nirgends, nur längst bekannte und meist selbstverständliche Dinge, und diese oft in breiter und gespreizter Darstellung. Man vergleiche was S. 154—168 über die Fehlerquellen und die Methodik der Schätzungen gesagt ist, ferner S. 203 die acht ›großen Züge in der Verbreitung des Menschen‹, den ganzen Abschnitt über Klima und Bevölkerung, über Einfluß der Bodengestalt u. dergl. auf die Verteilung der Menschen über die Erde u. s. w. Auch die meist gesperrt gedruckten ›Regeln‹ oder Gesammtergebnisse bringen nur längst bekannte, oft verblüffend richtige Dinge — ich verweise auf S. 190, 204, 208, 233 f., 267 u. s. w. Uebrigens sind manche dieser Regeln recht anfechtbar aufgestellt. So lesen wir 231: Hart neben einander liegende größere Gebiete dichter und dünner Bevölkerung setzen die Unterschiede ... ihrer Naturbegabung durch das Mittel der darauf sich gründenden Unterschiede der Bevölkerungsdichtigkeit in geschichtliche Spannungen von oft beträchtlicher Wirksamkeit um‹. Immer? ›Dem armen dünnbevölkerten Centralasien liegen die reichen dichtbevölkerten Randländer in Ost- und Südasien und an den Gestaden Kleinasiens verlockend zu Füßen‹. Hier nimmt es der Anthropogeograph mit der Geographie und wenn er fortfährt ›die Beherrschung aller dieser Länder durch Nomaden, welche aus jenen dünnbevölkerten Steppen zu ihnen herabstiegen, zeigt den Weg zur Ausgleichung jener Gegensätze‹ mit der Geschichte nicht eben genau, und völlig schief heißt es weiter: ›so liegt Aegypten zu Arabien und so lag einst Italien zu Gallien und Germanien‹. — Und auch hier hat Ratzel selbst die bekanntesten Werke seiner Vorgänger

keineswegs ›vollständig durchgeprüft‹, denn S. 154 behauptet er, selbst in guten Handbüchern seien die Bevölkerungszahlen oft unverzeihlich vernachlässigt; so in Meineckes — gemeint ist Meinicke, der 780 mit richtigem Namen, aber inhaltlich sehr ungenau citirt wird — ›Inseln des Stillen Ozeans‹ fände man alles andere, Pflanzen, Tiere, Steine, Riffe eher besprochen ›als die bedeutendste Thatsache der Bewohntheit oder Unbewohntheit‹. Allein dieser Vorwurf ist, so unglaublich das klingt, völlig aus der Luft gegriffen. Man lese selbst bei Meinicke: 1, 36 die allgemeinen Bevölkerungszahlen für das ganze Gebiet, 57 für Melanesien, z. T. mit der Bewohnerzahl für die Quadratmeile; 116 für Neuguinea, 140 hibernische Inseln, 141 Gardeney, 159, 160, 369 Salomonen, 170 Tenakora unbewohnt, 173 Matema, 175 Wanikoro, Indengi, Tupua bewohnt u. s. w. u. s. w. Nicht selten gibt M. sogar an, daß jetzt bewohnte Inseln früher unbewohnt waren. Also Meinicke ist es wahrlich nicht, der den Vorwurf unverzeihlicher Nachlässigkeit verdient.

In den letzten Teilen dieses Abschnittes, der dem Rückgang und der Selbstzerstörung kulturarmer Völker, dem Aussterben der Naturvölker gewidmet ist, bringt Ratzel nichts, was nicht schon, freilich viel kürzer, in meinen Arbeiten über das Aussterben der Naturvölker, der Indianer, der Australier u. s. w. gesagt ist. Es wäre billig, und wie ich glaube, richtig gewesen, wenn Ratzel meine Arbeiten hier erwähnt hätte; die größere derselben erwähnt er nur an jener Stelle, gegen deren ungerechte Vorwürfe ich mich schon verteidigt habe, die anderen gar nicht.

Der dritte Abschnitt des Werkes ›die Spuren und Werke des Menschen an der Erdoberfläche‹ handelt zunächst ganz allgemein und ohne das mindeste Neue über Wohnplätze und deren Classifikation. Wir erfahren (401 f.), daß die Ungleichheit der Bevölkerungsverteilung meist auf städtischer Concentration beruhe, daß Statistik und Geographie dies berücksichtigen und so die Meinung ›verbessert‹ werden müsse, daß die Menschheit gleichmäßig über die Flächen verbreitet sei, deren Mittelzahlen uns vorliegen! ›Der Begriff ›geographische‹ Verbreitung, der sich in der Anthropogeographie zum Begriff der ›geographischen Lage‹ verdichtet, wird den Wohnstädten der Menschen gegenüber zur ›Anlage‹ eingeschränkt. Von Stamm zu Stamm ... ändern sie ihren Charakter ... Sie sind verschieden auf den verschiedenen Culturstufen und prägen deutlich ein bestimmtes Verhältnis der Bevölkerung zur Erde aus‹, welches am deutlichsten in den ländlichen Siedelungen ist. ›Je dichter die Bevölkerung, desto reger der Verkehr, je größer die Zusammendrängung, desto künstlicher die Lebensbedingungen‹. Die Geographie

tritt an diese Centren ›mit geographischer Auffassung heran. Für sie gibt es nur den sogen. natürlichen Wohnplatz, der nicht bestimmt wird nach der Zahl seiner Bewohner, sondern nach dem geographischen Merkmal seines inneren Zusammenhangs oder, was dasselbe, äußern Abgeschlossenheit‹ (402—3). Was lernen wir da? Wozu und für wen schreibt Ratzel solche Dinge?

Bei der Classifikation der Wohnsitze wird zunächst der ›Einzelwohner‹ (403) gedacht und auch hier wieder völlig ebenso naiv und beweislos über die Lang- und Clanhäuser gehandelt, wie in der oben erwähnten Stelle. Und wozu (405) die Belehrung, daß die Wohnsitze auf hohen Gebirgen oder in Wäldern oft einzeln stehen, wozu hierfür Beispiele aus Oesterreich, den Philippinen, Frankreich, Afrika, Brasilien? Die nun folgende spezielle Besprechung von Hof, Dorf und Stadt bringt nur das Allernächstliegende. So heißt es 417—8: ›wo aber neben den Dörfern auch Städte erwachsen sind, gehören jene großenteils einer wirtschaftlich und gesellschaftlich eigenartigen Schicht der Bevölkerung an. Sie sind die eigentlich ländlichen Wohnplätze. Die Zwecke und Aufgaben der Dorfbewohner sind in den Gebieten, wo es Städte gibt, wesentlich gleicher Natur. An Acker, Wiese und Wald ist die Existenz der ländlichen Bevölkerung gebunden. Daher sind auch geographisch (!) die Dörfer von Aeckern und Wiesen umgeben und lehnen in bewaldeten Gegenden sich an die Wälder an. Seien die Aecker nun Weinberge, Oelgärten oder Reissümpfe, Getreidefluren oder Kartoffeläckerchen, das Dorf zieht aus ihrem Boden seine Nahrung. Jedes Dorf ist also an seine Bodenfläche gebunden und darf nicht allzu weit von derselben entlegen sein, da die tägliche Arbeit nur kurze Wege zuläßt. Es müßte denn das Dorf zeitweilig verlassen werden, wie es im Gebirge geschieht‹ u. s. w. Nun ja doch! Aber braucht man solche Dinge — die ausgehobene Stelle kann nur als Stichprobe gelten — aus Büchern zu lernen? Braucht man für solche Wahrheiten Beispiele vom Pamirplateau, den Alpen, Hocharmenien? Besteht aber in solchen Lehren die Anthropogeographie, wo bleibt ihr wissenschaftlicher Wert und Charakter? Und ebenso, wer weiß nicht, daß die ›Verbreitung der Wohnplätze‹ hauptsächlich vom Boden abhängt (421)? Und haben wir nicht das hier Vorgetragene, daß der Mensch nicht in Sümpfen u. s. w. wohnen kann, im Kap. 5 (leere Stellen der Oekumene) schon einmal gelesen? Und nun gar die meist gesperrten und weitläufig besprochenen ›Regeln‹, die stets ganz trivial, oft auch ganz falsch sind! Man vergleiche S. 422; oder 425: ›in Ländern, die nur in beschränkten Gebieten bewohnbar sind, drängen sich die Siedelungen an den begünstigten Stellen zusammen; doch‹ — und hier hat die ›Regel‹ schon ein

Ende — bestimmt öfters auch der Häuptling oder die Organisation des Stammes die Wohnstätten. Oder 437: »überall, wo die leichten, wiewohl nicht selten mit Sorgfalt und Geschmack errichteten Holz-, Rohr- und Grashütten sich erheben, finden wir nur Dörfer. Die städtelosen Gebiete der Erde sind die Gebiete des flüchtigen Bauens«. Und wenige Zeilen vorher die Schilderung der japanischen Häuser und ihres leichten Aufbaus aus Holz u. s. w. Gibt es in Japan keine Städte? Ebenso flüchtig ist die gleich folgende Behauptung, daß den Nordamerikanern, den Polynesiern der Steinbau »unbekannt« gewesen sei, da es doch S. 438 heißt »Steinbauer sind unter den tiefstehenden Völkern nur die Eskimo an holzarmen Küsten und die Polynesier auf pflanzenarmen Koralleninseln«! Beide Behauptungen sind übrigens hinsichtlich der Polynesier grundfalsch: denn Steinbauten waren auch auf den hohen vulkanischen Inseln sehr verbreitet.

Ueber die Physiognomie der Siedelungen kann man nicht banaler handeln, als es v. 439 an geschieht; auch sind die Bemerkungen über die Unterschiede der Bauart verschiedener Stämme und Völker nach den vielen trefflichen Arbeiten, welche über dies Thema vorliegen, völlig minderwertig. Und gerade hier gibt es für den Anthropogeographen so viele wichtige Probleme! Wer aber weiß nicht, was S. 442 mit einer gewissen Emphase verkündet wird, daß es eine Physiognomie der Städte gibt? Da diese aber vom Charakter des Volkes abhängt, was geht sie den Geographen an? Uebrigens hätte Ratzel den Schreibfehler »ihre (der nordamerikanischen Städte) Entnüchterung (!) im ganzen durch die Schachbrettanlage« nicht den Druck passiren lassen, er hätte nicht, Brorsen nachschreibend, den »Trieb nach Westen, der seit der Entdeckung der neuen Welt eine mächtige Bewegung ... in Europa hervorbrachte und in der Besiedelungsgeschichte ... dieser Neuen Welt sich wiederum kräftig bis heute äußert« (444) auch »in der Anlage unserer heutigen Städte« wieder erkennen sollen, »deren schönste, gesuchteteste Teile nach Westen oder Südwesten gelegen sind«. Das ist für einen Geographen, der das geschichtliche Element überall so sehr betont, doch ein starkes Stück. Was hat jener Trieb nach Westen, wie ihn Columbus fühlte, mit unseren Städten zu thun, deren Ausbau nach Westen — wenn er vorhanden — doch nur auf lokalen Verhältnissen, nach Brorsens vernünftigem Erklärungsgrund auf dem befruchtenden und, läßt sich hinzufügen, luftreinigenden Einfluß des Südwestes beruht. — Was sodann über Colonialstädte gesagt wird, ist so wenig zur Sache gehörig, daß man gar nicht begreift, wie R. mit solchem Ballast sein Buch anschwellen mochte; und ebensowenig gewinnen wir aus der

Behandlung der nicht europäischen Städte. Ueber den Begriff »Stadt« ist der Verf. sich nirgends klar; man vergl. S. 407, 449, 451. Auch die Besprechung des Wachstumes der Städte (v. S. 453 an) gibt keine neuen Gesichtspunkte; denn daß durch Verkehr und Industrie die Städte wachsen, die Landbevölkerung abnimmt, was mit verschiedenen Zahlen belegt wird, das weiß doch jeder.

Kapitel 13 behandelt die Lage der Städte und den Verkehr. Zunächst wird auch hier wieder über die städtebildende Wirkung des Verkehrs ganz allgemein geredet, dann ebenso allgemein über die Verkehrswege und ihre Lage, wobei schon öfters Ausgesprochenes und freilich absolut Selbstverständliches wiederholt wird. Denn daß der Verkehr sich nicht in mathematischen Linien (S. 467), sondern in breiten Bändern oder Strömen bewegt, daß er sich netzartig verbreitet, daran wird Niemand zweifeln. Wie aber wird uns z. B. die letztgenannte Thatsache vorgeführt! »Aber auch (468 f.) bei der günstigsten Naturlage ist die Concentration des Verkehrs auf einen Punkt nicht das einzige Ziel, denn der Verkehr strebt zwar zusammen, aber doch nur um wieder auszustrahlen. Liegt erst nur ein Teil des Interesses des Mittelpunktes an der Peripherie, so kann die Verschiebung weiter gehen und den Mittelpunkt selbst in die Peripherie rücken (!). Da der Verkehr nur einnimmt um auszugeben, da er auf Ein- und Ausfuhr beruht, strebt er der Mittelpunkt von Radien (!) zu werden, die nach und von den verschiedensten Teilen einer gemeinsamen Peripherie strahlen. Doch indem die Ströme (!) des Verkehrs immer weiter zielen (!), wird kein Arteriensystem (!) erzeugt, dessen Mittelpunkt Ein Herz ist, sondern ein Netz (!), in welchem jede Kreuzung zur Herausbildung eines örtlichen Herzens (!), das anziehend und fortbestehend wirkt, Anlaß gibt. Die zahllosen Herzen ordnen sich nach der Größe der Strombahnen (?), welche sich in ihnen vereinigen. Die Klappen (!) aber in dem Arteriennetz, die Hemmungsvorrichten schließen sich immer, von den Schlagbäumen bis zu den befestigten Zollstädten an Sunden und Meerengen, an die natürlichen Hindernisse (?) der Verkehrsströme an«. Ratzels Buch will ein methodologisches sein: eine solche geschmacklose Häufung der verschiedensten Bilder, ein solches Spielen mit ganz schiefen mathematischen und naturwissenschaftlichen Analogien — dieselbe Seite 469 bietet noch anderes der Art — ist methodisch auf das strengste zu verwerfen. Ebenso aber auch die künstliche Schraubung des Gedankens, wie wir sie hier und auch sonst so oft bei Ratzel finden. Nichts ist gefährlicher für die Klarheit des eigenen Denkens und des Verständnisses bei anderen, als eine solche Einkleidung. Und nun entkleide man den Gedanken derselben und

sehe, was übrig bleibt! — Völlig unverständlich aber ist mir, trotz aller Bemühungen, der auf S. 468 vorhergehende Satz geblieben, obwohl er rein geographisch zu sein scheint: ›sehr interessant ist ein Parallelismus der Städtelage, wie Buffalo und Chicago ihn aufweisen, indem sie an entgegengesetzten Enden des Südwalles liegen, der die Wasserscheide zwischen den großen Seen und dem Mississippi bildet, beide in Einsenkungen, so daß ein Durchstich dieser 12 Fuß hohen Wasserscheide die Lage Chicagos und Buffalos verwechseln würde‹. Auch mit Herbeiziehung der verschiedensten Karten blieb mir, was Ratzel bei diesen Worten gedacht hat, leider verschlossen.

Was dann im Folgenden schließlich noch über Verkehr und Verkehrsstärke gesagt wird, bietet kein Interesse; ebenso wenig die Behandlung der ›Städte als geschichtliche Mittelpunkte‹ in Kap. 14. Den seltsam inhaltlosen Satz (506 f.): ›Turin ... lag zu Italien, wie Berlin zu Deutschland, denn die Einheit beider Länder ist von Norden her gebracht und gemacht worden‹, hat schon Wagner getadelt, ebenso die Stelle 507 f. ›Italien zeigt im großen, Baden und das Reichsland im kleinen, wie schwer es so gestreckten Gebieten wird, einen einheitlichen Mittelpunkt nicht nur im politischen, sondern auch im populationistischen Sinn zu finden. Wie dort Neapel, so überwiegen hier an Volkszahl Mannheim und Mühlhausen (sic!) die politischen Mittelpunkte‹. Und 508 heißt es: ›Die heiligen Städte der großen Religionen sind merkwürdigerweise alle aus den politischen Brennpunkten herausgerückt‹. Soll das auch von Rom gelten?

Auch was Kap. 15 über ›Ruinen‹ gesagt ist, kann wirkliche Teilnahme nicht erwecken, da es sich nur an der Oberfläche hält; und wollen wir den vorgetragenen Allgemeinheiten einen Wert beilegen, so kann dies nur ein ethnologisch-historischer sein. Und was hilft es, ganz selbstverständliche Dinge mit Beispielen über die ganze Erde hin sprungweise zu verfolgen! Was hilft es die von Niemand bezweifelte Wahrheit, daß es Ruinenländer gibt, mit dem unglaublichen Satz (516) zu stützen: ›eine so gründliche Verwüstung, wie sie das Euphrat-Tigrisland heimgesucht, wandelte das Antlitz jener Erdstelle in ihr Gegenteil um‹! Und Regeln wie 517 f.: ›Die Steppenländer sind alle auch Ruinenländer‹; ›die ruinenreichsten Länder liegen stets im Grenz- und Kampfgebiet großer und dauernder natürlicher oder geschichtlicher Gegensätze‹ sind abgesehen von ihrer doch nur bedingten Richtigkeit nicht geeignet, über die Oede des Ganzen zu trösten, ebensowenig die Behandlung der Kulturspuren, der ›Ruinen‹ von Acker- und

Gartenbau oder der ›jungen Ruinen‹, d. h. der Ruinen der neuen Welt. Man lese nur selbst nach, das ganze Kapitel!

Völlig öde ist auch Kap. 16, die Wege. Denn was lernen wir von S. 524—36? Daß die Wege ›Thatsachen der Erdoberfläche‹ und ›zugleich Symbole der Beziehungen zwischen entlegenen Gruppen von Menschen‹, daß ›die wenigst wirklichen die ozeanischen sind, auf denen das mächtigste Fahrzeug keine Spur hinterläßt‹ (526); daß ›sie nach ihrer Wichtigkeit klassifizirt und die wichtigsten‹ — warum diese ›natürlich zunächst alle rechtwinklig verlaufenden‹ sein sollen, erhellt nicht — ›zu einem Hauptnetz nicht todter Fäden, sondern lebender ›Arterien und Venen‹ (!) vereint werden können (528); daß auf der Bevölkerungskarte auch die Wege aller Art einzutragen sind; daß sie die Lücken der Menschheit überbrücken (529) und wir durch sie erst das wahre Bild der Menschheit (530), d. h. denn doch nur ihres Verkehrs erhalten; daß (eb.) ›wer Wege verfolgt, immer zu Dörfern oder Städten kommt‹; daß sie als Kulturmaßstäbe und Kulturmittel gelten können; daß sie unter bestimmten geographischen Bedingungen stehend, mehr in der Richtung der Parallele als der Meridiane sich um die Erde bewegen; daß sie vom Boden (Sümpfe, Flugsand u. s. w.) abhängen u. dgl. m.: das ist denn doch Alles, abgesehen von einigen Schiefheiten, wieder so verblüffend wahr!

Und doch war gerade in diesem ganzen Abschnitt für den Anthropogeographen das eigentliche Feld. Freilich, da eine scharfe methodische Untersuchung ergibt, daß das menschliche Wollen meist das Ausschlaggebende ist, dies aber im Lauf der Entwickelung an den äußeren Dingen und Anforderungen stets wächst und sich ändert: so lassen sich feste, allgemein und immergültige Gesetze nicht aufstellen, sondern nur Erklärungen, Gründe geben, warum dies so oder so geschehen ist. Aber wenn R. von der geographischen Verbreitung des Menschen, von den Spuren und Werken des Menschen an der Erdoberfläche handeln wollte, dann mußte doch gewiß das größte Ereignis der modernen Kulturentwickelung, das größte Ereignis aller räumlichen Kulturausdehnung, der Verbreitung des Menschen, der Erschließung der Erde grundlegend besprochen werden: die Verwendung des Dampfes, der Elektrizität, dieser große Wendepunkt in der Geschichte der Menschheit und des organischen Lebens. Und doch finden wir außer einigen unbedeutenden Bemerkungen (469) nichts hierüber!

Eine 2te für den Geographen besonders wichtige Frage ist die nach der physischen Umänderung der Länder in historischer Zeit. Ist ihre Natur verändert? ihr Klima? Welchen Einfluß wird z. B.

die Regulirung der Flüsse haben? Oder lokal gewendet: warum hat sich z. B. die römische Kultur am Nordwestrand der Wüste, warum das Palmenland des Mittelalters sich daselbst nicht halten können? Offenbar in Folge der Bodenbeschaffenheit der Wüste und der klimatischen Verhältnisse: das massenhaft zersetzte Gestein wurde durch die vorherrschenden Südoste als Sand nach Nordwest getragen, der am Fuß des erhöhten Nordrandes des Continents, welcher die Winde hemmte, niederfiel und sich immer mehr aufhäufte, alles zudeckend und verödend. Oder, was waren das für Einflüsse, welche Mesopotamien verwüsteten? Sind hier Natureinflüsse oder nur geschichtliche Verhältnisse oder beides in Rechnung zu ziehen? Und ferner waren Vergleichungen anzustellen. Warum gieng Mesopotamien zu Grunde und erhielt sich China? Und drittens, welche Ursachen waren es, in Folge deren sich an so verschiedenen Punkten der Welt so verschiedene Culturen entwickelten? Warum Mesopotamien? China? Japan? Centralamerika, Peru? Griechenland? Phönizien? Geographische Ursachen z. B. für Griechenlands Cultur sind so vielfach angegeben. Sind diese Angaben richtig? u. s. w. Ich weiß, daß hier viel Ethnographisches und Historisches mit einspielt, aber gerade diese gemischten, diese historisch-geographischen Probleme sind doch eben die der Anthropogeographie. Ich weiß auch, daß viele dieser Fragen schon vielfach ventilirt, manche sehr schwer zu beantworten sind; um so weniger durfte sie Ratzel, wenn er das ganze Material, den ganzen ›Organismus von Problemen‹, wie er selbst sagt, behandeln wollte, sie übergehen. Und gehört denn nicht zu den Spuren des Menschen an der Erdoberfläche, zur Verbreitung des Menschen, ja zur Biogeographie die Verbreitung vieler für die Menschheit und hinsichtlich ihrer räumlichen Verbreitung besonders wichtiger Organismen, die Verbreitung der Nahrungspflanzen, der Haustiere?

Der 3. Abschnitt des Buches wird durch ein Kapitel über geographische Namen abgeschlossen, und wir lernen, daß in ihnen Spuren der Völker, die sie gegeben haben, übrig sind; daß die älteren Siedelungen ältere, die jüngeren jüngere Namen tragen (538); wir lesen mit Erstaunen 539: ›Franzosen, Kroaten, Schweden, Hussiten, Hunnen, Römer und überhaupt aber Heiden verbinden sich in vielen Teilen Deutschlands mit generischen Ortsbezeichnungen zu Namen, die eine historische Stätte bezeichnen‹. Den unmittelbar folgenden Satz, ›Namen die mit Mauer zusammengesetzt sind, deuten auf das Vorhandensein alter Mauern im Boden‹ wird man ebenso wenig bezweifeln, aber auch ebensowenig lehrreich finden, wie die Nachweise, daß Kulturreste in Namen übrig sind, daß der

Kulturzustand eines Volkes auf die Zahl der Namen von Einfluß ist, wobei Ratzel hier wie öfters den Hottentotten nicht gerecht wird, deren frühere Blüte er unterschätzt; daß (542) ›die Grenzen der Menschheit auch die Grenzen der Verbreitung der Ortsnamen‹ sind; daß auf dem Meer weniger Namen gegeben werden können als auf dem Festland (544 f.) u. s. w. u. s. w.: alles richtig, aber alles so trivial, so verblüffend wahr, daß es nicht erwähnt zu werden brauchte. Hier nur noch eine Frage: Warum erwähnt Ratzel Egli mit keinem Worte? Hatte doch Egli in seinem verdienstlichen und höchst mühevollen Werk die Sache längst schon viel weiter gefördert, als dies Ratzel hier thut. Ratzel hätte also von Egli lernen, auf Egli weiter bauen sollen. Bei Egli, um andere Vorarbeiter zu übergehen, finden wir Positives, und Ratzel betont ja, daß Positives, eigene Handanlegung, nötig ist, immer mehr Wert hat, als allgemeines, theoretisches Gerede. Auch blieben ihm neue Probleme noch genug hinzuzufügen. So sagt er — um nur ein solches wenigstens zu berühren — S. 554: ›Gerland würde heut nicht mehr, wie er es 1869 ... that, den Grundsatz aussprechen, wenn es irgend angehe, den einheimischen Namen (einer Insel) zu benutzen, weil die ältesten Bewohner eines Landes doch das Recht haben müßten, ihm seinen Namen zu geben. Das Recht haben sie wohl, aber die Macht des Geistes fehlt‹. Auch heute halte ich an jenem Grundsatz fest, wie nun vor 24 Jahren, da er ja in der neueren Zeit überall befolgt wird. Und nur zum Vorteil der Sache: denn nur auf diese Weise ist der unleidlichen Vielnamigkeit der einzelnen Inseln ein Ende gemacht; die Namen selber aber beweisen ja, daß jene Völker ›die Macht des Geistes‹ hatten, ihren Inseln Namen zu geben. Und so sagt denn auch Ratzel 568: ›unnötig sollen diese Ueberlieferungen der Vergangenheit nicht zerstört oder zerstückt werden‹. ›Wo es sich aber um bisher unbekannte Namen handelt, die ein schrift- und wissenschaftloser Volksstamm ausspricht, da kann nichts dem Ersatze durch passende neue Namen entgegengestellt werden, wenn wissenschaftliche Gründe für denselben sprechen (Sperrung von mir). Ratzel ist also ganz meiner Ansicht und hätte viel besser gethan, statt einer unfruchtbaren Negation das Problem, welches hier zu Grunde liegt, klar und scharf darzulegen. Wann sprechen Gründe und welche wissenschaftlichen Gründe sprechen für einen solchen Wechsel? Welche Namen soll man lassen? Gewiß wäre dabei auch die heut in der geographischen Namengebung immer befolgte Norm zur Sprache gekommen, daß der zuerst gegebene Name von späteren Entdeckern oder Besitzern beizubehalten sei.

Es bleibt nun noch der 4. Abschnitt des Buchs zu besprechen,

der von der ›geographischen Verbreitung von Völkermalen‹ handelt, und zwar (Cap. 18) zunächst über ›den anthropogeographischen Wert ethnographischer Merkmale‹. Die kurzen Notizen über Physis und Sprache dringen nirgends in die Probleme selbst ein, dagegen bringt der Abschnitt ›die ethnographischen Merkmale der Völker‹ (Waffen, Geräte u. s. w.) S. 597 f. über die Verwandtschaft der Gegenstände und Formgedanken, über die Verwandtschaft ethnographischer Formenkreise, über Namen- und ethnographische Verwandtschaft (d. h. Angleichung durch Verkehr, Handel u. s. w.), über Entwickelungsverwandtschaft (d. h. analoge Wandelungen ethnographischer Gegenstände) viel Richtiges, wenn auch nichts Neues. Um so verfehlter ist der Schlußabschnitt über Höhe und Tiefe der Menschheit. Das in beiden Worten enthaltene Bild ist in verschiedenem Sinn gebraucht: Höhe bezeichnet die verschieden abgestufte Kulturhöhe (614). ›Die geschichtliche Tiefe‹ aber ›ist das Maß des Zurückweichens eines Volkes an einer bestimmten Stelle der Erde in die Vergangenheit. Man würde sie Alter nennen können, wenn ihr nicht die geographische Verbindung mit der Oertlichkeit eigen und wenn nicht das Alter als Zeitgröße unbestimmbar wäre. In dem Wort Tiefe liegt nur die Schichtung der Geschlechter der Seienden und Dagewesenen‹ u. s. w. u. s. w. (617). S. 618 freilich redet Ratzel selbst von ›der Unkenntnis der geschichtlichen Tiefe oder, was dasselbe, des wahren geschichtlichen Alters‹ Die geographische Verbindung löst Ratzel S. 628 mit den Worten, daß die Menschheit nicht ›durch große Naturunterschiede getrennt sei, sondern entsprechend ihrer geringen geschichtlichen Tiefe hauptsächlich jüngere Unterschiede von geschichtlichem und sozialem Ursprung aufweisen werde‹. Und völlig unklar ist folgender Satz S. 626: ›vermag man es, den Zeitpunkt zu bestimmen (!), bei welchem die Tradition in die Mythologie übergeht, so kann man die dadurch sich ergebenden Jahresreihen als Coordinaten auf einer Grundlinie auftragen, welche den Anfang der Geschichte darstellt. Man gewinnt so eine aufsteigende Linie, deren Erhebung das Wachstum, d. h. die Vertiefung des geschichtlichen Bewußtseins zeigt‹. Wo bleibt, um weiter nichts zu sagen, wo bleibt hier die Geographie?

Auch in Kap. 19 ›die Ausbreitung ethnographischer Merkmale‹ wird das Geographische nur äußerlich, nur spielend herangezogen; die alleinige Hauptsache ist das Ethnographische. Man lese gleich den Anfang S. 631 f.: ›Das Problem des Weges und der Zeit‹: ›indem die Geographie nach dem Wo der Dinge an der Erdoberfläche fragt, lernt sie die räumliche Lage und Entfernung derselben kennen, welche durch Punkte und Linien genau zu bestimmen ihre

erste Aufgabe ist. Die Lagen sind aber nicht unveränderlich, sondern der Punkt oder die Linie, durch welche dieselben heute bestimmt werden, bezeichnen nur vorübergehende Ruhezustände, augenblickliche oder länger dauernde Stillstände; aber an diesen Punkt wird in einiger Zeit ein anderer sich reihen und wieder einer und so fort, und diese Punkte setzen eine Linie zusammen, welche den Weg des betreffenden Gegenstandes auf der Erdoberfläche bezeichnet. Denn was ist der Weg anders, den wir gestern auf dem Felde zurücklegten, als die Verbindung der Punkte, an welchen wir in aufeinanderfolgenden Sekunden einen Schritt an den anderen reihten? Auch die Wege sind Gegenstand geographischer Beobachtung, denn sie verbinden nicht bloß Punkte an der Erde, sie entstehen und bestehen selbst aus aneinandergereihten Punkten. Ohne Zwang knüpft sich Wohin? und Woher? an das Wo? die geographische Grundfrage. Damit greift aber die Zeitfrage in das Gebiet der Raumfragen ein. Denn was auf der Erde sich bewegt, das projiziert die Zeit auf den Raum. Der Raum ist das Zifferblatt einer Riesenuhr, deren Zeiger Dinge sind, die sich über diesen Raum hinbewegen. An zurückgelegten Raumabschnitten mißt man die Zeit. Auch in der Menschheit, wie in allem Lebendigen und Beweglichen stellt die Projektion der Zeit auf den Raum sich dar. Was in der Zeit sich bewegt, ist aber Geschichte und so gewinnt unter diesem Gesichtspunkt die Geographie eine Bedeutung für die Geschichtsforschung in viel tieferem Sinne als die gewöhnliche Auffassung und Behandlung der historischen Geographie auch nur ahnen läßt«.

Ich will von dem Mißbrauch der Worte Punkt und Linien gar nicht reden, denn S. 633 wird uns, gerade so wie es schon S. 466 und 467 auch geschah, in größter Breite auseinandergesetzt, daß diese Punkte und Linien gar keine Punkte und Linien sind, sondern Länder und Räume. Sind denn aber solche Exposés für wissenschaftliche Leser? Und das nennt Ratzel eine Auffassung in viel »tieferem« Sinn? So aber geht es weiter S. 632: »so ist das Problem des Weges die große Aufgabe der Ethnologie, zu welcher die geographische Methode (!) das zu klassifizirende Material liefert. Sind zwei Punkte in solchem Grade kulturverwandt, daß sie in Verbindung gesetzt werden können? Und wie ist die Linie des Weges zu ziehen«? Die nun folgende Darlegung, wie man die Linie ziehen müsse, übergehe ich; man lese das bei Ratzel nach. Er sagt selbst: »in den weitaus meisten Fällen wird die Linie nichts anderes als den Ausdruck der Ueberzeugung darstellen, daß die beiden Endpunkte in Zusammenhang gestanden haben«. Was heißt das anders, als der Willkühr Thür und Thor öffnen? Und was ist denn Dilet-

tantismus (S. XI), wenn nicht ein solches Verfahren? Gerade den umgekehrten Weg wird der ernste sachkundige Forscher einschlagen.

In Kapitel 20 ›Die Lage, Gestalt und Größe der Verbreitungsgebiete‹ lesen wir nach der ebenso bekannten wie falschen Definition der Geographie als Wissenschaft der Lage, S. 649 weiter: ›Warum hat man denn da die gegenseitige Lage der Völker und Völkergruppen nicht mehr berücksichtigt? Ihr Geheimnis sollte um so viel mehr zur Entschleierung reizen, als die Lage, indem sie der Ausdruck des Zuruhegelangtseins an dieser bestimmten Erdstelle ist, das Ergebnis einer selbständigen Bewegung darstellt, deren Weg wir vielleicht von dem Punkte dieser heutigen Lage an zurückverfolgen können. Es kann dies von Bedeutung sein, wenn es sich um eins der sogen. ungeschichtlichen Völker handelt, welche, da sie keine Geschichte haben, stets von dunkelstem Ursprung sind. Wir müssen freilich daran verzweifeln, Einzelnheiten ihrer weit zurückliegenden Geschichte kennen zu lernen, aber die tiefergehende Betrachtung ihrer Lage kann unter günstigen Umständen einen der wichtigsten Akte ihrer Geschichte, nämlich die letzte große Bewegung auf den Punkt der heutigen Lage hin, aus dem Dunkel ans Licht heben‹. Völker, die keine Geschichte haben, deren Geschichte wir erkennen sollen, in einem Atem: aber am meisten erstaunt man doch über die Frage: warum hat man denn da die Lage der Völker nicht mehr berücksichtigt! Kennt denn Ratzel die zahlreichen ethnographischen Karten und Werke und Abhandlungen nicht, in denen dies geschieht? Kennt er sie nicht, wie kann er über Dinge, die ihm fremd sind, öffentlich reden, und kennt er sie, wie kann er so fragen? Ist denn nicht Alles, was er hier, was er im Folgenden verlangt, unendlich oft in Angriff genommen und geleistet? Wissenschaftlicher und methodischer sogar, als er hier seine Forderungen stellt? Wie völlig unmethodisch ist es z. B., wenn er meint (650), die geographische Lage der afrikanischen und melanesischen Völker sei heutzutage die einzige Quelle, aus der eine Einsicht in den ehemaligen Zusammenhang dieser Völker ›möglicherweise‹ (!) gewonnen werden könne! Und S. 652 lesen wir: das Wort Völkerinsel ist mehr als ein Bild, es ist ein genetischer Begriff (!), denn entweder ist es (!) ein Kern, um welchen neue Gebiete sich anlagern werden, der sich also vergrößern wird, oder es ist ein Rest eines einst größeren Verbreitungsgebietes. So sind die Inseln des Meeres entweder Kerne neuer Landbildungen (!) oder Reste alter versunkener Länder. Wachstum ist Ausdehnung, im Wachsen nähern sich diese Inseln einem gerundeten Umriß ... Im Wachsen vereinigt sich das Getrennte, während im Rückgang alte Zusammenhänge sich

lösen. Jede große kontinentale Erscheinung hat ihre insulare Spiegelung, alles Makrokosmische hat seine mikrokosmische Verkleinerung. Es bleibt der Boden und bleiben die Menschen, die Grenzen allein rücken zusammen‹. Das hier Gesagte ist erdkundlich falsch, ethnographisch und gedanklich so schief und geschraubt, daß man es nicht kritisiren kann. Ebenso unklar ist dann von S. 569 an — um Alles zwischenliegende einfach zu übergehen — über die zonenförmige Verbreitung der Völker gehandelt. Nach Ratzel mußte sie als Grundlage der Verbreitungsform bei den Naturvölkern sich zeigen und bei den Ozeaniern, die übrigens nicht erwähnt werden, trifft sie auch zu. Aber auch bei den anderen Naturvölkern? Gewiß nicht, und so greift R., um seine Behauptung zu stützen, zur Verbreitung der Russen in Asien, der Europäer in Amerika, Afrika, Australien, ja sogar zu dem kühnen Satz, die ›an ein wärmeres Klima gewöhnten Franzosen‹ hätten ›von Louisiana und Florida an‹ Nordamerika zu colonisiren begonnen! (660). Und völlig spielend, unwissenschaftlich und falsch ist, was z. B. 666 von der Bedeutung der ›Randlage Afrikas an der Westseite der großen altweltlichen Landmasse‹ gesagt wird. Bei Afrika mit seiner Ausbreitung über fast 70° kann doch nicht von einer ›Randlage‹ die Rede sein. Mit Asien läßt es Ratzel durch die Landenge von Suez, durch ›die Einschaltung Arabiens‹ und ›durch seine Teilnahme an der Umrandung der ›indoafrikanischen Bucht‹ zusammenhängen. Indoafrikanische Bucht? Mit diesem Ausdruck kann nur der indische Ozean gemeint sein, ›denn, fährt R. fort, durch diese letztere (die Bucht) wird Afrikas Ostseite ein ganz besonderer Charakter aufgeprägt, sie wird die Innenseite des Erdteils, die dem geschichtlichen Schauplatz zugewendete Seite und damit die belebtere, kultivirtere, von welcher aus trotz der Abgelegenheit von Europa bezeichnenderweise (!) die bedeutendsten der älteren Versuche der Erschließung Afrikas gemacht sind. Während der Westen des Erdteils leer und ohne Spuren voreuropäischen Besuches ist, sind östlich‹ — man bemerke die logische Ungenauigkeit des Gegensatzes, der schon deshalb gar nichts beweist — ›sind östlich von Afrika 200 Meridiane mit bewohnten Ländern und Inseln erfüllt, die um das Becken des indischen Ozeans wie um ein großes Mittelmeer gelagert sind‹! Und das schreibt ein Geograph! Wo sind denn die 200 Meridiane voll bewohnter Länder und Inseln um den Indischen Ozean? Ich zähle von Afrikas Ostspitze bis zur Westküste Australiens noch nicht 70 Meridiane und ihr Gebiet ist fast das Insel- und Länderleerste der Erde! Und was macht es für die Fahrten der Aegypter, der Araber aus, ob Afrika an jener ›Bucht‹ liegt — deren Breite auf dem südlichen Wende-

kreis weit mehr als ein Fünftel des Erdumfangs beträgt! Und ist denn heute jene Seite die belebtere, kultivirtere, geschichtlichere? Wohin man sieht, ist alles willkührlich; daß man aber mit solcher Behandlung der Thatsachen alles beweisen kann, ist klar. Ich habe den Satz ausgehoben, weil er für Ratzels anthropogeographische Methode nur allzu charakteristisch ist.

Und noch eine andere Stelle muß ich ausheben, die wir auf S. 667 f. finden. Dort heißt es unter der Ueberschrift ›geschlossene Verbreitung‹: ›von dem Grundgedanken ausgehend, daß die Menschheit ein Bewegliches dem starren Boden der Erde entgegensetze, findet die Anthropogeographie in der Naturbeschaffenheit der Länder Gründe der Förderung oder Hemmung jener Bewegung und demgemäß an einigen Stellen der Erde verhältnismäßig gleichartige Bevölkerung, während andere das Bild der anthropologischen oder ethnographischen Buntheit bieten. Je stärker die Mengungs- und Mischungstendenzen in der Menschheit wirken, desto bedeutsamer werden die natürlichen Schranken, die sich ihnen entgegensetzen. Das tiefere Studium der Völkerkunde führt in der That über die Brücke der Anthropogeographie zur Geographie zurück, statt von ihr sich zu entfernen. So aufgefaßt, gewinnt das Auftreten übereinstimmender oder ähnlicher Völker in größerer Ausdehnung den Wert einer aufklärenden Erscheinung. Es bewährt sich wieder der induktive Kern einer geographischen Gruppierung. Eine verhältnismäßig ›reine‹ Rasse scheint einen Ruhepunkt im Fluß der Entwickelung zu bilden. Wo finden sich aber derartige Ruhepunkte? Wo Sonderung nach außen mit Bewegungsfreiheit nach Innen zusammentrifft, d. h. gerade da, wo die Anthropogeographie sie erwartet, wenn sie von dem Grundgedanken ausgeht, daß die Menschheit ein Bewegliches auf dem starren Grunde der Erde sei‹. In seiner Antikritik gegen H. Wagner betont Ratzel es als den Grundgedanken des vorliegenden Werkes, daß die Menschheit das Bewegliche auf der starren Erde, daß deshalb (!) alle Völker verhältnismäßig jung seien in ihren Wohnsitzen und macht es ›seinem Kritiker‹ zum schwersten Vorwurf, daß er diesen Grundgedanken und also das ganze Buch nicht verstanden habe. Die Leser aber, welche mir bis hierher gefolgt sind oder die Anthropogeographie selbst *wirklich gelesen* haben, werden mir beistimmen in der Behauptung, daß dieser Grundgedanke als solcher im Buche nirgends hervortrat; so wie ferner auch darin, daß er gar kein Grund*gedanke* sein könne, weil er die gegebene thatsächliche Grunderscheinung ist. Der Gedanke aber, daß alle Völker in ihrem Gebiete verhältnismäßig jung seien, ist gar kein Gedanke, so lange uns Ratzel nicht

ein festes Zeitmaaß für das ›verhältnismäßig‹ gibt. Denn sonst kann dem einen sehr alt erscheinen, was dem anderen jung erscheint. Völlig unklar an unserer Stelle ist ferner, was sich Ratzel unter den ›Stellen verhältnismäßig gleichartiger und bunter Bevölkerung‹ denkt. Sind damit Länder wie Californien, Mittelamerika, der Kaukasus, Centralasien gemeint? Oder etwa ganz Asien im Gegensatz zu Australien? Was heißt ›verhältnismäßig einfach und andererseits, anthropologisch und ethnographisch bunt‹? Wo ist hier das Maaß des Verhältnisses? Geht man aber auf die geographische Seite dieser Behauptungen ein, so wird die Unklarheit noch größer. Wodurch wird denn jene Buntheit hervorgerufen, durch die Schranken, welche die Mischung verhüten, oder durch das Fehlen solcher Schranken? Aus Ratzels Worten geht nichts mit Klarheit hervor. Mir erscheint eine anthropologisch wie ethnographisch sehr bunte d. h. von sehr verschiedenen Völkern bewohnte Stelle das Gebiet des oberen Jenissei, das mittlere und südliche Centralamerika zu sein, und hier fehlt es an hemmenden Schranken. Umgekehrt zeigt das Pamirgebiet hemmende Schranken genug und ebenfalls eine große ethnographische Buntheit, freilich letztere keineswegs abhängig von jenen Schranken. Der Kaukasus hat eine im ganzen — trotz der Sprachverschiedenheiten und sonstigen Abweichungen — homogene Bevölkerung, wenn wir von den Osseten absehen, und doch gilt er mit Recht als besonders mächtige Verkehrsschranke. Polynesien mit seinen so weit getrennten Inselgruppen, also mit den mächtigen Schranken ausgedehntester Meeresarme zeigt eine bewundernswerte Gleichheit der Bevölkerung, während da, wo diese Schranken fast verschwinden, zwischen Tonga, Samoa und der Fidschigruppe, die anthropologisch-ethnographischen Gegensätze sich verschärfen. Da nun dies alles bei Ratzel dunkel und unaufgeklärt bleibt, so bleiben die folgenden Sätze, daß das Studium der Völkerkunde über die Brücke der Anthropogeographie zur Geographie zurückführe, daß das Auftreten ähnlicher Völker in größerer Ausdehnung eine aufklärende Erscheinung sei, daß sich wieder (?) der induktive Kern (!) einer geographischen Gruppierung bewähre, ganz abgesehen von ihrer eigenen Dunkelheit völlige Rätsel. ›Reine‹ Rasse sind für Ratzel ›Ruhepunkte im Fluß der Entwickelung‹, die sich finden, wo Sonderung nach außen mit Bewegungsfreiheit nach innen zusammentrifft‹. ›Diese Sonderung wirkt dann ähnlich wie Züchtung ... Und ihr Ergebnis trägt in seiner Zusammengehörigkeit und inneren Uebereinstimmung den Stempel einer Vollendung, wie man ihn der alten Geschichte zuspricht, die im engen Rahmen zweier mittelmeerischer Halbinseln sich entwickelte‹. Ratzel scheint also hier — scheint;

denn klar, greifbar ist auch hier nichts — auf die Mittelmeerbevölkerung als eine solche reiner Rasse, ›gesondert nach außen, bewegungsfrei im Inneren‹ als Beispiel hinzuweisen, wobei ihm wohl die ›mittelländische Rasse‹ mancher Autoren vorgeschwebt hat. Aber wo sind größere Gegensätze als am und im Mittelmeer und zwar zu allen Zeiten! Da haben wir die verschiedensten Indogermanen, Semiten, Egypter, Berbern, in sehr alten Zeiten auch Neger, Etrusker, Sarden, Iberer, Ligurer! Und das soll eine reine, innerlich zusammenstimmende Rasse sein? Auch was wir S. 669 unter der Ueberschrift ›Verbreitungsbezirke gleichartigen Inhaltes‹ lesen, klärt nichts auf. Ueberlegt man alles Gesagte wieder und wieder, so scheint der eigentliche Gedankenkern zu sein, daß die Natur der Erdoberfläche nur in ihren größten Zügen bestimmend auf die Menschheit gewirkt hat. Die Haupthebel menschlich beweglicher Entwickelung liegen eben nicht auf dem geographischen, auf dem Gebiet der starren Erde, vielmehr auf historischem und ethnographischem Gebiet. Falsch aber ist es, wenn es 673 heißt: ›man wird behaupten dürfen, daß, wo geringe Körpergröße Eigentümlichkeit einer großen Mehrzahl eines Volkes ist, dies Volk in der Regel (!) äthiopische Beimischung zeigt, wenn es nicht geradezu äthiopischer Rasse ist‹. Und die Eskimo? und die Lappen? Nun, es heißt ja gleich: ›in der Regel‹; und diese beschränkenden Zusätze sind charakterisch für Ratzels Darstellung, sehr zum Schaden der Schärfe und Greifbarkeit der Gedanken.

Kap. 21 ›Ueber den Ursprung der ethnographischen Verwandtschaften‹ weist die psychologische Methode, die Annahme des sog. Völkergedankens, zu Gunsten der geographischen Methode zurück und kommt zu dem richtigen Resultat, daß die für den Menschen selbstverständlichen und unentbehrlichen Dinge an vielen Orten unabhängig erfunden seien, Uebertragung aber desto wahrscheinlicher werde, je complizirter der betreffende Gegenstand oder Gedanke ist. Bedenklich ist nur zweierlei: erstlich die Bezeichnung ›geographische Methode‹, da die einzige Beziehung dieses Kapitels zur Geographie nur auf dem Begriff der Uebertragung, also der Bewegung durch den irdichen Raum beruht; und zweitens und namentlich die Ansicht, daß Völker durch Uebereinstimmungen in Gedankenkreisen, Geräten u. s. w. ethnographisch verwandt seien. Sagt doch Ratzel (vergl. S. 709) selbst, daß derartige Uebereinstimmungen auf direkter Uebertragung beruhen können; durch Uebertragung aber entsteht keine Verwandtschaft, wenn dies Wort in seinem wirklichen, klassifikatorisch allen wertvollen Sinn gebraucht ist. Dabei sehe ich davon ab, daß zahlreiche, für das ganze Leben der Völker grund-

legende, z. T. sehr complizirte Gedankenkreise über die ganze Erde verbreitet sind und daher alle Völker ›ethnographisch verwandt‹ sein würden. Doch für Einzelheiten bleibt kein Raum mehr.

Wir müssen vielmehr zum letzten Kapitel ›anthropogeographische Klassifikationen und Karten‹ übergehen. Die Auseinandersetzungen über Klassifikationen und das Wort Rasse lasse ich bei Seite, da sie höchst unklar gedacht und wissenschaftlich wertlos sind: man lese die Seiten 731—37 und urteile selbst. Das gleiche gilt von dem über Sprach- und Religionskarten gesagten. In Betreff der Religionskarten ruft R. S. 740 aus: ›wie viel höchst Positives liegt in dem mehr als man glaubt durch- und ausgebildeten Glauben der Heiden‹! Mehr als ›man‹ glaubt? Wen meint R.? Wer von den auch nur einigermaßen Sachkundigen glaubt oder vielmehr weiß denn das nicht schon längst? ›Hier kann‹, fährt er fort, ›der gedankenzeugende und klärende Einfluß der karthographischen Darstellung sich heilsam bezeigen. Keinem Volke der Erde fehlen die drei großen Attribute (!) jeder Religion: der Seelenglaube, die Kosmogonie und die Mythologie. Ein Zug der Verwandtschaft geht durch sie alle und an sie hätte die Klassifikation sich anzuschließen, um zu richtigeren und vor allem auch wirksameren Ergebnissen zu gelangen‹. Schade, daß Ratzel uns keine Religionskarte entworfen hat! Aber auch nicht einmal einen Versuch kann er gemacht haben, denn sonst würde er, bei genügend umfassender Sachkunde, gar bald eingesehen haben, daß er sich auch hier im naivsten Optimismus über die Tiefe des Problemes getäuscht hat.

Nun spricht er von den Kulturstufen und Kulturkarten und hier ›zeigt sich‹ ihm charakteristisch genug, ›daß der Fortschritt über die allgemeinste Klassifikation der Kulturstufen in der Richtung auf die ethnographische Klassifikation liegt, welche vermannigfachend (?) und vertiefend (?) wirkt‹ (742). Unter den ›ethnographischen Klassifikationen‹ (743) liegt nun am nächsten die ›geographische Einteilung‹ (744), die man als ›vorläufige Klassifikation, welche Ordnung (?) und Ueberblick (?) schafft‹, benutzen kann. Doch führt sie auch weiter, denn die Klassifikation ethnographischer Gegenstände nach ihrer geographischen Verbreitung führt zu einem natürlichen Verwandtschaftskreis (747). ›Man wird die Völker, endlich die größten Gruppen, in welche die Menschheit zerfällt, niemals geographisch eingehender zu klassifizieren suchen, ohne daß dieser Schritt von den geographischen Gruppen zu Verwandtschaftsgruppen sich aufdrängt. Die Frage Wo? geht in die Frage Woher? über, man prüft die Formen nicht mehr auf ihre räumliche Nähe, sondern auf ihre innere Verwandtschaft, in wel-

cher die Geschichte ihrer geographischen Verbreitung liegt (?), auf ihre Abkunft von einander«. Auch hier ist also nur von Formen, von Geräten, Gebrauchsgegenständen die Rede und auf diesem Wege gelangt der Verf. 748 zur »Klassifikation nach der Entwickelungsverwandtschaft, welche die natürlichste ist«. »Ein Beispiel: Die Rassenverwandtschaft der Nordamerikaner und Nordasiaten, vielfach verdunkelt durch verschiedene Berührungen und Natureinflüsse, läßt nur im Allgemeinen eine gemeinsame Abstammung erkennen: zum greifbaren Nachweis einer Berührung führt aber die Klassifikation (!) beider Gruppen als Träger einer und derselben Bogenform, die eine engere Gemeinschaft zwischen ihnen gegenüber anderen Mongoloiden hinstellt« (753).

Es ist völlig unbegreiflich, daß Ratzel auf solche Einzelnheiten einen so gewaltigen Bau wie die Klassifikation der Völker, der Menschheit gründen will. Die »im Allgemeinen« erkennbare »gemeinsame Abstammung« wird bei Seite geschoben: der Bogen entscheidet, ein nach Ratzel selbst (706) leicht und zufällig übertragbares Gerät. Will Ratzel wirklich derartigen Gebrauchsgegenständen eine solche Wichtigkeit beilegen? Oder will er auf die genetischen Zusammenhänge ganz verzichten? Der Leser, der mit dem Wort Klassifikation den bestimmten wissenschaftlichen Begriff, der ihm zukommt, verbindet, bleibt ganz darüber im Unklaren.

Der Grundfehler ist, daß auch hier Ratzel sich die Tiefe des Problems nicht klar gemacht hat. Er unterscheidet nicht genügend zwischen Klassifikation und Einteilung, und so erhebt sich alles das, was er vorbringt, nicht über die künstlichen Klassifikationen, von denen er 754 spricht. Dabei hätte es, beiläufig gesagt, einem Gelehrten, der sein Buch einleitet mit einer »Grundlegung der allgemeinen Biogeographie«, nicht begegnen sollen, daß er eine Klassifikation der Cruciferen in Salat-, Kraut- und Rübenpflanzen als Beispiel einer bequemen und deshalb naheliegenden Klassifikation anführt (754). Nur zwei der mehr als 1500 Spezies der Cruciferen liefern Rüben, nur zwei, höchstens drei werden und nicht einmal sehr häufig als Salat verwandt; und was sind Krautpflanzen? Unter Klassifikation kann man im Sinn heutiger Wissenschaft doch nur ein Subsummiren einzelner Gegenstände nach causalen Zusammenhängen, also unter höhere, das ganze Wesen der Gegenstände umfassende, sondernd erklärende und erklärend sondernde Kategorien verstehen. Eine bloße Einteilung, welche nur zusammenordnen will, kann sich wohl nach rein äußerlichen und zufälligen Merkmalen richten und so kann man sehr verschiedenartig einteilen, zwar nicht die Cruciferen in Salat und Kraut und Rüben, aber die Pflanzen nach den

Sexualorganen, nach Keim- und Blütenblättern, die Menschen nach Farbe, Haar, nach geographischer Verbreitung oder Geräten u. dgl. mehr: aber es kann für die Lebewesen nur eine wirkliche Klassifikation geben, die, da sie causal erklärend sein soll, ihr ganzes Leben und Wesen und Werden umfassen muß und nur genetisch-historisch sein kann. Nur eine solche kann eine Klassifikation nach der Entwickelungsverwandtschaft genannt werden, während dieser Name auf eine beliebige Einteilung angewandt die Begriffe verwirrt. Nur eine solche hat erklärenden, belehrenden Wert; nur sie umfaßt, durchdringt und erschöpft ihren Gegenstand. Und nun lese man bei Ratzel S. 758 f.: »wo denn können wir hoffen, feste Grenzlinien auf ethnographischem Gebiete zu ziehen? Man ist versucht, die Vorfrage zu stellen, ob solche überhaupt gefunden werden können. Jedenfalls haben wir uns über die hergebrachten (?) Völkerunterscheidungen zu erheben, um zuerst nur die größten Gruppen ins Auge zu fassen, wobei wir die anthropologische und linguistische Grundlage (!) als bekannt voraussetzen. Verweilen wir bei Afrika, so sind zwei große Merkmale Nomadismus in den Wüstengebieten, Ansässigkeit und Ackerbau in den wasser- und vegetationsreichen Gebieten. In den weiten Nomadengebieten des Nordens wird wohl nur auf linguistischer Grundlage eine weitere Teilung in Araber, Tuareg und Tibbu durchzuführen sein, wiewohl die Verbreitung des Wurfeisens und diejenige gewisser Pflanzen des Oasenackerbaues weitere Unterschiede vielleicht in Zukunft werden hervortreten lassen. Im Gebiete der Ansässigkeit aber bieten sich viel mehr Momente der Unterscheidung, welche sich mit großem Vorteile an die Verbreitung einzelner Waffen und Geräte, Trachten, Haustiere und Kulturpflanzen, Hüttenformen anschließen werden«. Ratzel will »feste Grenzlinien auf ethnographischem Gebiete« ziehen, er nennt die Aufgabe des Zeichners ethnographischer Karten, die er in der eben ausgehobenen Stelle bespricht, eine klassifikatorische (756): wo aber ist hier die leiseste Angabe ursächlicher Zusammenhänge? Mit tastender, völlig unsicherer Hand, ohne klare Auffassung des allerdings tiefen und ernsten Problems, um das es sich hier handelt, werden zufällige, rein äußerliche, wertlose Merkmale zusammengerafft, wie sie sich gerade bieten. Sogar die Kulturpflanzen werden betont — als ob sie nicht mit ganz besonderer Leichtigkeit übertragbar und übertragen wären!

Ueberhaupt ist, was Ratzel über die »ethnographischen und Völkerkarten« sagt, wohl die auffallendste und schwächste Partie in seinem Buche. Er will in demselben neue Probleme und entsprechende Methoden bringen, den wahren Ausbau der Geographie

anbahnen. Dann war doch gerade hier der Ort! Statt dessen aber, welche Unbestimmtheit der Begriffe, des Ausdrucks! Welches unfertige Hin- und Hertasten der Gedanken! Zunächst werden dem Kartenzeichner, mit dem Aplomb einer Neubegründung der ganzen Kartographie, Dinge zugemutet, die, wie Ratzel bei irgend welchem Handanlegen ohne weiteres selbst sehen mußte, entweder ganz unmöglich oder falsch sind, wie jene Humuskarte S. XXV, die Religionskarte S. 740, oder wenn er S. 669 die ›kartographische Fixierung‹ von Völkerverbreitungsgebieten mit gleichartigem und ungleichartigem anthropologisch-rassenhaften Inhalte oder auf der Rassenkarte die Uebergänge der somatischen Eigenarten dargestellt wünscht, (736), oder sie als Grundlage der ethnographischen oder Sprachenkarte gezeichnet (736—7) denkt; oder wenn er 757 Dölter vorwirft, die Papel nicht scharf genug abgegrenzt zu haben. Und das thut Ratzel, der ja den Gegensatz der starren Erde und der flüssigen Menschheit als den Hauptgedanken seines Buches hinstellt, der also recht gut weiß, daß gerade bei der Beweglichkeit der Völker sich scharfe Grenzen gar nicht ziehen lassen oder morgen nicht mehr passen werden. Und wie falsch ist die Behauptung, daß bisher fast alle ethnographischen Karten eigentlich nur Sprachkarten gewesen seien!

Daneben aber finden wir nun des Selbstverständlichen, welches gleichsam als neue Gedanken vorgetragen wird, in großer Menge. Daß die Karten generalisiren und schematisiren, daß daher kleinstes Detail nicht eingetragen werden kann; daß man Ungleichzeitiges so schwer auf einem Kartenblatt darstellen kann, noch schwerer Bewegungen, da jede Karte ihrem ganzen Begriffe nach ›Gleichzeitiges im ruhenden Zustand‹ darstellt; wer weiß das nicht? wozu derartige Dinge so weitläufig behandeln? Dazu stelle man die ganz in derselben Weise gehaltene Besprechung der Bevölkerungskarte 190 f., oder was 408 f. über ›die Wohnplätze auf der Karte‹ gesagt ist. Auch an Widersprüchen fehlt es nicht. Während es S. 763 heißt, die Karte müsse gleichzeitiges im ruhenden Zustande darstellen, heißt es S. 765: ›in jedem Sinne zulässig ist es auch, die Völkerbewegungen durch die verschiedene Lage und Form der Grenzlinie zu versinnlichen ... Man gewinnt dadurch auf den ersten Blick ein vollkommen sachgemäßes Bild des Vor- und Zurückdrängens eines Volkes‹. Hier würde also Ungleichzeitiges dargestellt sein und noch dazu in wenig klarer Art. Wie viel besser ist dagegen der Pfeil zur Angabe von allgemeinen Bewegungsrichtungen, gegen welchen Ratzel ganz ohne Grund ankämpft. Neues hat Ratzel so wenig vorzubringen, daß er schließlich (S. 766)

zu allem dem, wie man es bisher gemacht hat, zurückkehrt, aber nur gar zu resignirt, wenn er sagt: ›Die Menge der auf einer ethnographischen Karte darzustellenden Dinge findet ihre engen Grenzen an der nicht zu beeinträchtigenden Uebersichtlichkeit und Klarheit‹ (766). Freilich sind, wie immer, die Ratzelschen Worte dehnbar: was heißt hier Menge und enge Grenzen? Ich glaube, es läßt sich auf einem klar übersichtlichen Blatt recht viel darstellen, und wenn nicht auf einem, so auf mehreren Parallelblättern, woran Ratzel S. 763 ja selbst erinnert, und was andere längst schon in wirklicher Handanlegung gethan haben.

Frühere Karten werden nicht genannt und doch muß es neben schlechten auch vorzügliche geben, denn S. 766 heißt es weiter: ›es gibt Karten, welche an die aus Citaten geistlos zusammengekehrten Werke über Ethnographie erinnern, und andere, die den Eindruck einer in Linien und Farben umgesetzten logischen Gedankengruppe machten. Die letzteren sind die richtigen‹. Wenn R. nun auch jene geistlosen Karten und zusammengekehrten Werke aus Schonung nicht genannt hat — er hätte es thun sollen; denn wir hätten aus ihnen lernen können, wie man es nicht machen soll: so ist es doch besonders Schade, daß er ebenso wenig jene ›richtigen‹ Karten nennt. Er müht sich so sehr ab, zur Klarheit über die beste Methode ethnographischer Karten zu kommen und findet selbst nichts rechtes; hätte er uns jene Karten genannt, so war uns und ihm geholfen.

Ich vermute, daß er unter jenen ›richtigen‹ meine Karten gemeint hat, meinen Atlas der Völkerkunde (Berghaus physikal. Atlas Abt. VII), für jetzt die umfangreichste Sammlung (15 Karten) anthropologisch-ethnographischer Karten; welche Ratzel, wie auch andere Besprechungen seines Buches hervorheben, gar nicht mit Stillschweigen übergehen konnte. Er erwähnt dieselben mit Namensnennung nur einmal, um mir einen scharfen Vorwurf zu machen; hier, wenn ich nicht irre, bezeichnet er sie ohne Namen als die richtigen, die logischen, und allerdings ist Alles und weit mehr, als er verlangt, auf ihnen zur That geworden. So wenn er S. 764 fragt: ›sollte es nicht ... gestattet sein, eine Karte zu zeichnen, die gleichsam die Basis der Geschichte ... aufzeigt, indem sie alle Gebiete in dem Moment darstellt, in welchem sie in das Licht der Geschichte eintreten‹? Gewiß ist das gestattet und ich habe es längst ausgeführt: meine Karte der Urbevölkerung Amerikas (No. 12, 1887) ist so behandelt. Außerdem habe ich durch Parallelblätter nicht nur die historischen Wandelungen der Völker dargestellt, sondern auch einige ihrer wichtigsten anthropologischen Eigenheiten, ihre Sprachen, ihre Religionen und überall sind eine Menge kultu-

reller Züge, Sitten, welche mir für die Geschichte der Menschheit besonders grundlegend erscheinen, eingetragen, ohne daß sie die historische Wahrheit oder die Uebersichtlichkeit des Gesammtbildes stören. So ergibt sich, wenn man die Blätter vergleichend summirt, ein klares Bild streng lokalisirter Eigenschaften der einzelnen ebenfalls streng lokalisirten Völker. Uebrigens verstehe man mich recht. An dem Atlas mochte Ratzel tadeln, was er wollte, bei so viel Einzelnheiten ist Uebereinstimmung in Allem gar nicht möglich; und entweder kann ich mich verteidigen, dann thu' ichs — der Sache wegen; oder ich kann's nicht, dann bin ich der erste, der sich der Verbesserung freut — der Sache wegen. Das Prinzip aber, und hierauf kam es an, die Methode, nach der ich gearbeitet habe, mußte Ratzel entweder ebenfalls methodisch widerlegen, oder, wenn dies, wie ich glaube, nicht möglich war, direkt anerkennen; Schweigen war hier nicht möglich, indirekte Erwähnung nicht genügend.

Ueber eine dunkle Stelle seines Buches hat sich Ratzel genügend erklärt. S. 757 sagt er: ›— Karten, welche durch möglichst viel Namen zu glänzen suchen, ohne den Gedankeninhalt und -wert dieser Namen zu prüfen, sind eine Gattung für sich‹. Wagner bezeichnete diese Worte als Insinuation ohne Beweis. Mit vollstem Recht, wenn sie anonym gegen irgend eine bestimmte Arbeit eines Kartographen gesagt sind: Ratzel aber erklärt in seiner Erwiderung diesen Vorwurf der Widerlegung nicht wert, weist ihn also völlig von sich ab. Also sind seine Worte gegen Niemanden gerichtet, und die Karten fingirt er nur. Freilich, wozu sie denn überhaupt erwähnen? sie als ›Gattung für sich‹ bezeichnen? So unbrauchbare und durch die Eitelkeit ihres Autors — der ja zu glänzen sucht — so wie durch ihre moralische Unwürdigkeit verächtliche Blätter — denn die Gelehrsamkeit wurde ja von ihnen im Dienste schnöder Ruhmsucht entweiht und ihrer Benutzer geflissentlich getäuscht! Mich wundert, daß Ratzel, der ja doch selbst soviel Namen von allen Seiten herbeiziehen muß, einen solchen so höchst scharfem Tadel ins Blaue hinein ausspricht, daß er ferner die wissenschaftliche Arbeit, die Wissenschaft selbst nicht viel zu hoch hält, als daß er solche Produkte noch als ›Gattung‹ gelten läßt. Doch, wie gesagt, er hat Niemanden mit dem schweren Vorwurf gemeint — er würde ja sonst auch den Namen genannt haben. Die Worte flossen ihm nur aus der Feder; er hat nichts dabei gedacht.

Zum Schluß kommt nun Ratzels ethnographische Einteilung und seine Karte, der man nach so langen kritisirenden Vorbereitungen und Anläufen mit größter Spannung entgegensieht. Auch wird sie uns mit stattlichen Worten 768 f. angekündigt: ›als vorläufige Grund-



lage aller anderen anthropogeographischen Studien haben wir eine geographische Klassifikation der heutigen Menschheit darzubieten, welche nach der Verbreitung der anthropologischen und ethnographischen Hauptmerkmale die Gebiete der natürlichen Völkergruppen unserer Erde je nach dem Werte dieser Merkmale in Länder (Gebiete) und Provinzen sondert. Wir dürfen von einer solchen Klassifikation fordern, daß sie als Abspiegelung geschichtlicher Vorgänge im Raum uns zu ethnogenetischen Erkenntnissen hinführe, daß sie also die geschichtlichen Verwandtschaften darstelle, die den natürlichen Verwandtschaften der Biogeographie entsprechen und daß sie dadurch, praktisch genommen, den anthropogeographischen und ethnographischen Studien und besonders auch den kartographischen Darstellungen den sicheren Boden einer natürlichen Systematik biete‹. Das verheißt viel: Grundlage aller anderen anthropogeographischen Studien, sicherer Boden für die anthropogeographischen und ethnographischen Studien und Karten! Und ferner, eine natürliche Systematik, den natürlichen Verwandtschaften der Biogeographie entsprechend, eine genetische Karte der Menschheit, welche dieselbe also nach ihrem anthropologisch-historischen Werden und Zusammengehören darstellt! Man sieht, Ratzel weiß, worauf es ankommt. Und was gibt er nun?

Zunächst finden wir in den erläuternden Vorbemerkungen eine Reihe von Widersprüchen, so wenn es S. 769 heißt: ›anthropologisch sind die Südafrikaner von den übrigen Negern zu sondern‹, während wir doch ein paar Seiten vorher 734 lasen: ›die hellen Südafrikaner mögen anthropologisch nur als Unterrasse der Neger erscheinen, sie sind deutlich als Sprachstamm gesondert und haben ihre ethnographischen Besonderheiten‹. S. 769 weiter: ›alle Randvölker entbehren des Ackerbaus‹ und 741: ›dem afrikanischen Typus des Ackerbaus ... stellt sich ... der Ackerbau der Polynesier gegenüber‹; auch von dem flüchtigen Ackerbau der Nordamerikaner, dem hochentwickelten der Altmexikaner wird geredet. Aber sind denn nicht Afrikaner, Polynesier, Altmexikaner, Indianer auch ›Randvölker‹? Man vergleiche doch nur S. 62 f., S. 666 f. oder die Karte! S. 769: ›Im allgemeinen stehen die Völker des Nordrands (der ›Oekumene‹) höher‹. Aber S. 30 f. werden ja Eskimo und Polynesier einander gleich gestellt; und wenn man die ›asiatischen Hyperboreer‹ mit den Polynesiern u. s. w. vergleicht, so ist es doch unmöglich, erstere höher als letztere zu stellen. S. 776 ›das ist die Armut der Entlegenheit, welche uns in der Auffassung bestärkt, daß in Amerika das Endglied einer Verbreitungskette vorliegt, deren Anfang am Ostgestade des Atlantischen Ozeans zu suchen ist‹. Wir haben, auch nach Ratzels

Auffassung, nur eine, eine ursprünglich einheitliche Menschheit auf Erden; nach vorstehenden Worten mußte ihr Ursprung am Ostgestade des atlantischen Ozeans — freilich eine ausgedehnte Strecke — zu suchen sein; früher aber wurde der Ursprung der Menschheit als unauffindbar aus der Untersuchung ausgeschieden und der Geologie als Forschungsobjekt überwiesen.

Und nun die Karte selbst und die Klassifikation, »die (778) wie ein Stammbaum organischer Wesen« »Induktionen vielleicht nahe legt«, aber von einem Stammbaumschema, wie Schleicher es gezeichnet — selbstverständlich mußte hier Häckel, nicht Schleicher genannt werden — sich durch die »Abwesenheit aller Spekulation« unterscheidet. Die Karte enttäuscht zunächst durch ihr minimales Format und ihre Projektionsart: denn für Ratzels Anforderungen, überhaupt für ethnographische Karten, ist keine Projektion ungünstiger als die Merkatorprojektion mit ihren Flächenvergrößerungen; drittens durch ihren mehr als einfachen, durch ihren höchst allgemeinen Schematismus. Nach S. 768 sollen wir es mit einer Karte der heutigen Menschheit zu thun haben, was durchaus nicht stimmt, da sie z. B. die Kulturvölker Mittelamerikas einzeichnet, die Nordostindianer ganz Nordamerika erfüllen läßt u. s. w. Aber auch die Zeit der »großen Entdeckungen« kann nicht gemeint sein, denn dazu stimmen wieder andere Grenzlinien nicht. Wir erhalten drei große Abteilungen, nach dem vorhergehenden genetische Abteilungen der Menschheit: das nordwestatlantische, pazifisch-amerikanische und indoafrikanische Gebiet. Im erstgenannten werden Nord-, Ost- und Südeuropäer, Nordafrikaner, Araber, Perser Armenier u. s. w. genetisch zusammengefaßt; wie willkührlich das ist, braucht nicht gesagt zu werden. Was ist ferner mit so ganz allgemeinen Bezeichnungen, wie Nord-, Sudan-, Osteuropäer anzufangen! Zum indoafrikanischen Gebiet gehören Süd- und Saharavölker, Madagassen, Südaraber, Indier, Australier, ferner Mittel-, Südafrikaner und »Ostneger«, welche Melanesien und Ostmalaisien (bis zu Wallace's bekannter Linie) umfassen. Hier verleiten, wie wir sahen, Ratzel seine Spekulationen über die Oekumene, auch hier ist alles so völlig unbewiesen und willkührlich, vieles so unrichtig (Madagaskar, Ostmalaisien.; die hellen Hottentoten als dunkelste Afrikaner, Indier), daß ich nicht einsehe, wie auf so ganz unsichere Grundlagen sich die Ethnographie und Kartographie stützen sollen. Auf einzelne Irrtümer der Karte gehe ich nicht ein, auch nicht auf die Klassifikation S. 779, die, in ihrer ganzen Darstellung völlig unklar, zu der Karte keineswegs stimmt. Uebrigens bietet die letztere durchaus nichts Neues für den, der Häckels, Müllers, Peschels Klassifikationen kennt, als etwa die Einzeichnung der Grenzlinie zwischen

Stein- und Eisengebieten; aber auch diese verliert ihren Wert, da sie für jeden Zeitpunkt sich verschiebt und auf eine Karte der heutigen Menschheit nicht mehr gehört. Sie hat überhaupt, bei ihrer großen Beweglichkeit, den Wert nicht, den ihr Ratzel beimißt; und auf eine genetisch-klassifizirende Karte der Menschheit gehört sie schon deshalb nicht, weil sie auf einem völlig fremdartigen Einteilungs-, nicht Klassifikationsprinzip beruht. —

So viel nun auch noch zu sagen wäre, ich breche hier ab. Es war mir nicht leicht, die Rezension der Anthropogeographie von Ratzel zu schreiben, auch abgesehen von den Schwierigkeiten, welche Buch und Gegenstand machen. Ich habe lange gezaudert, meine Arbeit zu vollenden, zu veröffentlichen — in der Hoffnung, daß ein anderer Fachgenosse mir mit detaillirter Besprechung, so wie sie das Buch und sein mannigfaltiger Inhalt erheischt, zuvorkommen möge. Nur Herm. Wagner hat Ratzels Buch ausführlicher kritisirt, doch waren auch ihm durch den Raum enge Schranken gezogen. Eine ausführliche Besprechung aber war durchaus geboten; man darf der Geographie nicht nachsagen, daß sie ein solches Werk ohne Protest gegen die in ihm enthaltene Methode und Darstellung aufgenommen habe und so hoffe ich auf den Dank der Fachgenossen für meine mühevolle Arbeit. Ich glaube bewiesen zu haben, daß das Werk durchaus nicht auf der Höhe moderner Wissenschaft steht; und Ratzel selber würde die Möglichkeit einer Anthropogeographie als Wissenschaft durch sein Werk auf das Schlagendste widerlegt haben, wenn er nicht so viele Probleme unberührt gelassen hätte, die fruchtbar sein können. Freilich stets nur fruchtbar für die Wissenschaft vom Menschen, nicht für die Geographie.

Von den vielen Wiederholungen, der großen Weitschweifigkeit des Werkes, welches ohne Schaden gewiß um zwei Dritteile hätte verkürzt werden können, will ich nicht reden. Der Stil des Buches charakterisirt sich selber in den Citaten, die ich gegeben habe; sie können als Stichproben gelten, denn diese Art des Ausdrucks geht durch das ganze Werk.

Straßburg (Els.). G. Gerland.

Siegfried, Carl, The Book of Job. English Translation of the Notes by R. E. Brünnow. [Auch unter dem Titel: The Sacred Books of the Old Testament. A critical edition of the Hebrew text printed in colors, with notes by eminent biblical scholars of Europe and America edited by Paul Haupt. Part. 17.] Leipzig J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. Baltimore The Johns Hopkins Press. 1893. Lex 8°. Titel und 50 S. M. 3,50.

Eine neue Hebräische Textausgabe des Alten Testamentes mit kritischen Anmerkungen darf gewiß sein von allen, die sich um die alttestamentliche Wissenschaft ernsthaft bemühen, mit lebhafter Erwartung aufgenommen zu werden.

In einem ZATW VIII und IX veröffentlichten Berichte über die alttestamentlichen Studien in Amerika besprach Prof. G. Moore, Andover, IX 265 ff. auch die Revision der Englischen Bibelübersetzung, die im Jahre 1870 im Auftrage der kirchlichen Provinz Canterbury von einer dazu ernannten Commission in Angriff genommen und von der das revidierte Neue Testament 1881, das AT. 1885 erschienen sei. Infolge der revidierten Uebersetzung des AT., die den Hebräischen textus receptus so heilig gehalten habe, daß nicht einmal da, wo allgemein anerkannte Entstellungen vorlägen, oder wo die Versionen auf das Evidenteste das Ursprüngliche gewahrt hätten, Kritik geübt wäre, sei eine Controverse entstanden, bei welcher die Beschaffenheit des masoretischen Textes, die Zuverlässigkeit der alten Uebersetzungen, namentlich der Septuaginta, die Statthaftigkeit kritischer Konjekturen — kurz die Streitfragen der a. t. Textkritik überhaupt auf die Tagesordnung gekommen und auch vor dem großen Publikum lebhaft erörtert seien. Aus dieser Controverse heraus wird der Plan entsprungen sein eine neue Englische Uebersetzung des AT. zu veranstalten, die wirklich den Text wiedergäbe, den wir bei dem heutigen Stande unserer Kenntnis herzustellen vermögen. Aber man ist dabei nicht stehn geblieben, sondern man legt auch den Text, nach dem man ins Englische übersetzt, hebräisch vor: man veranstaltet die neue Hebräische Textausgabe des AT., (das ist der Deutsche Titel), die das genaue Hebräische Abbild (the exact counterpart) der neuen Englischen Uebersetzung sein soll.

An der Spitze des Unternehmens steht Dr. P. Haupt, Baltimore. Mitarbeiter sind 9 Amerikanische, 14 Englische, 12 Deutsche, 1 Australischer Gelehrter. Dieselben haben sich die Arbeit so geteilt, daß je Einer Ein Buch herausgibt, wobei jedoch das Dodekapropheton in seine 12 Teile aufgelöst ist, nur Leviticus, 3 und 4 Regnorum, Maleachi werden von je zweien bearbeitet. Von den Amerikanern haben in Deutschland bekanntere Namen G. F. Moore (Iudices)

C. H. Toy (Ezechiel), von den Engländern T. K. Cheyne (Isaias) S. R. Driver (Leviticus mit H. A. White). Die Deutschen sind Budde (1 und 2 Regn.) Cornill (Ieremias) Friedrich Delitzsch (Ionas) Guthe (Esdras-Nehemias) Jeremias (Nahum) Kamphausen (Daniel) Kittel (Chronica) Schwally (4 Regn.) Siegfried (Iob) Socin (Osee) Stade (3 Regn.) Wellhausen (Psalmen). Den Ecclesiastes wird P. Haupt bearbeiten, die Proverbien sind durch A. Müllers Tod verwaist. Verleger sind die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig und The Johns Hopkins Press in Baltimore. Es wird auf einen nur geringen Absatz in Deutschland gerechnet, denn man hat davon abgesehen auch eine Deutsche Ausgabe der kritischen Anmerkungen, die der Hebr. Textausgabe beizugeben sind, zu veranstalten, vielmehr werden die von den Deutschen Gelehrten geschriebenen Noten von anderer Hand ins Englische übersetzt und nur so erscheinen. Vermutlich kennt der Verleger das in Betracht kommende Publikum hinreichend um zu wissen, daß eine besondere Deutsche Ausgabe die Kosten nicht gedeckt hätte, und so läßt sich hiergegen nichts sagen. Aber nicht rechtfertigen läßt sich, daß die Gründe, nach denen z. B. Prof. Siegfried den Iobtext unter den Verfasser und die Interpolatoren verteilt hat, nur in der Englischen Uebersetzung des AT. und nicht auch in der Hebräischen Textausgabe veröffentlicht werden, obgleich die Deutschen Käufer der Hebräischen Textausgabe kaum Veranlassung haben, die Englische Uebersetzung des AT. zu erwerben, und doch Wichtiges entbehren, wenn ihnen solche Gründe vorenthalten werden. Es ist daher zu wünschen, daß bei den folgenden Lieferungen die Rücksicht auf die Deutschen genommen werde, daß auch in dieser Beziehung die Hebräische Textausgabe das getreue Abbild der Englischen Uebersetzung biete.

Der Druck von August Pries Leipzig sowie die ganze Ausstattung ist in Englischer Manier gehalten, d. h. klar, prächtig und das Auge erfreuend, so daß es ein Genuß ist, die neue Ausgabe zu benutzen. Die verschiedenen Verfasser der einzelnen Bücher werden durch Farben unterschieden, in denen der schwarze Druck so eingebettet liegt, daß zwischen jeder Zeile ein weißes Spatium bleibt und die Farbe nur wenig über den Raum der Buchstaben übergreift. Die poetischen Teile sind in Stichen abgesetzt, nur der Raum, den der Stichos einnimmt, ist farbig. Abweichungen vom masoretischen Texte werden durch Zeichen am Worte angedeutet, die so gewählt sind, daß man gleich erkennen kann, ob die Abweichung auf einer alten Version beruht, ob sie nur das Qere angeht, oder ob sie Konjektur ist. Hoffnungslos verdorbene Stellen werden nicht in den Text aufgenommen, Lücken angedeutet.

Es ist keine Frage, daß es ein sehr nützliches Unternehmen wäre, alles was bisher für den Text des AT. gearbeitet ist, was aber in Commentaren und Zeitschriften zerstreut und versteckt ist, in einer neuen Ausgabe zu sammeln. Es könnte aber mit einer solchen Ausgabe ein Abschluß nur insofern erreicht werden, als man mit der alten Methode abschlösse, nach der man als ›die Septuaginta‹, ›das Targum‹ u. s. w. je die bequemste Ausgabe Einer Handschrift hier und da naschend benutzte. Vielmehr ist es jetzt Zeit und Pflicht die Septuaginta selbst nebst den andern Versionen herauszugeben und systematisch und methodisch zu bearbeiten, so daß sie stets als Zeugen vernommen werden können und über den Wert ihrer Aussage das Urteil in jedem Falle festgestellt wird. Seit Lagardes Hinscheiden fehlt der Mann, der die Arbeit hätte leiten können. Es ist aber zu wünschen, daß für diese nächste dringende Aufgabe sich ebenso die nötigen Arbeiter vereinigen, wie sie sich zu der uns vorliegenden neuen Hebräischen Textausgabe vereinigt haben. Ich würde diese Bemerkung nicht gemacht haben, wenn nicht leider die Ansicht noch immer weit verbreitet wäre, wir dürften die alten Uebersetzungen schon ohne weiteres benutzen, und wenn nicht die neue Textausgabe den Anschein erwecken könnte — ich sage nicht ›will‹, auch nicht ›erweckt‹ — als wäre das ganze Haus schon erbaut, während man in Wirklichkeit auch in derselben vom Dache aus ohne Fundament angefangen hat. Oder sollte A. Merx doch mit seiner Bemerkung vom Jahre 1871 Recht behalten: ›Will man aber mit Benutzung der LXX (und der andern Uebersetzungen) für den masoretischen Text warten, bis die Septuaginta selbst (und die andern Uebersetzungen) kritisch hergestellt (und bearbeitet) ist, so wird man nie dazu gelangen.‹ ?

Nun ist aber in der neuen Hebräischen Textausgabe das bisher Gearbeitete nicht — etwa nach Art der Electra-Ausgabe Jahns — gesammelt und bequem zugänglich gemacht, noch konnte das nach der ganzen Entstehung des Unternehmens die Absicht sein, sondern der Bearbeiter hat in den kritischen Noten in knapper Kürze zusammengestellt, was auf die Gestaltung des Textes Einfluß gehabt hat. Der Wert der Ausgabe wird also in den verschiedenen Büchern ein verschiedener sein, bedingt von der verschiedenen Tüchtigkeit der Bearbeiter, und da die Anzahl der Bearbeiter sehr groß ist, wird das Werk, wenn es erst fertig ist, eine gewisse Ungleichartigkeit zeigen. Die Bemerkung der Verlagsbuchhandlung in der Ankündigung: ›Die Mitarbeit Jüdischer Gelehrter gibt die Gewähr, daß auch dem Bedürfnisse Israelitischer Leser Rechnung getragen

ist‹, will ich in milder Weise dahin deuten, daß sie angeben soll, es sei zuweilen auf die Baer'schen Textausgaben und deren masoretische Bemerkungen Bezug genommen, obgleich, wenn dies der Sinn sein sollte, der Ausdruck sehr ungeschickt gewählt ist. Hoffentlich wird dieser Satz in Zukunft unterdrückt.

Als erste Lieferung ist Pfingsten ausgegeben The Book of Job, von C. Siegfried, Jena, bearbeitet. Das ist dem Anscheine nach — denn ein wirkliches Urteil könnte nur der abgeben, der die ganze Arbeit nachgearbeitet hätte, wozu es mir an Zeit fehlte — eine sorgsame, tüchtige Leistung, die das von den Vorgängern Gebotene gewissenhaft benutzt und durch eigene Arbeit weiter fördert. Es wird ein lesbarer Text gegeben, die Noten geben in knapper, doch genügender Fassung über die Textesänderungen Auskunft. Der Dialog ist nach Stichen abgesetzt und nach Sinnesteilen gegliedert. Leider hat über dieser neuen Iob-Ausgabe ein Unstern geleuchtet, der ihren Wert mindern wird. Denn weder die 1891 veröffentlichte überaus wertvolle Deutsche Uebersetzung des Hiob mit Einleitung und erklärenden und kritischen Noten von G. Hoffmann, Kiel, noch die im VI. und VII. Bande der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes erschienene kritische Bearbeitung des Iobdialogs von G. Bickell, Wien, sind benutzt worden, und haben vielleicht nicht benutzt werden können. Da nun die Ausgabe von A. Merx, der 1871 als Erster den Iob recensiert hat, noch immer ihren Wert behauptet, so haben wir gegenwärtig den Iob in 4 Recensionen. Denn durch Eintragung der Aenderungen und Verbesserungen in den Text kann man Hoffmanns Recension leicht herstellen. Ueber die Recension A. Merx, brauche ich nichts zu bemerken. G. Hoffmann unterscheidet neben dem ursprünglichen Verfasser noch den Verfasser der Elihureden und den Zerstörer, der nach Elihu teils durch Umstellungen, teils durch eingeschobene Verse den Sinn des Buches umändern wollte. Als von diesem eingeschoben tilgt Hoffmann 27_1 29_1 31_{40^c} 32_{2-6} $38_{13^b\,14^b\,15\,28}$ 40_1 41_{1-4}. Die Ordnung ändert Hoffmann, indem er in Cap. 3 v. 16 hinter 12 bringt; in Cap. 24 v. 5—8 zwischen 10^a und 10^b einschiebt; auf 24_{12} die Rede Bildads folgen läßt, dem er nach Cap. 25 auch 24_{18-25} zuweist; indem er 27_7—28_{28} an Zophar gibt und auf 27_6 folgen läßt; in Cap. 31 v. 38—40^b hinter v. 34 stellt; 40_{2-14} hinter 41_{26} schiebt. In den Elihureden stellt er 34_{23} hinter 34_{28}.

Bickell geht von einer doppelten Voraussetzung aus: er nimmt erstens an, daß der ursprüngliche Dialog — abgesehen von der achtzeiligen Gottesrede — sowie auch die Rede Elihus und die Schilderung der beiden Nilungeheuer durchgängig aus vierzeiligen

Strophen bestehe; zweitens, daß der Alexandrinische Uebersetzer des Buches nichts aus seiner Vorlage absichtlich weggelassen habe. Dies letztere wird man ohne weiteres zugeben, aber ist damit auch der Text von 𝔊 als der ursprüngliche, richtige erwiesen? Genug, nach diesen beiden Grundsätzen scheidet Bickell alles aus, was nicht in die vierzeiligen Strophen paßt und was über 𝔊 überschießt, zusammen über 520 Stichen. (Die auf S. 138/139 des VI. Bandes gegebene Uebersicht des damals noch nicht abgedruckten, aber schon im Manuscript hergestellten Textes deckt sich nicht überall mit dem später gedruckten Texte). Als besonderen Zusatz führt er ferner auf 1) die Tristichen $24_{5\ 6\ 7^b\ 8\ 10-12}$ $30_{4\ 3^a\ 5-7}$ $24_{13\ 13^{bc}\ 19-24}$. 2) Die Elihureden. 3) Behemoth und Leviathan 40_{15-32} 41_{5-26}. Er stellt um 6_{17} nach 6_{19}; 9_{15}^{ba}; 11_{17}^{ba}; 13_{28} nach 14_3; 14_{21-22} nach 21_{20}; 18_{15}^a nach 18_{19}^b; 18_{17}^b nach 18_{19}^a; 21_8 nach 21_{10}; 25_{4-6} und $26_{1\ 2\ 4}$ nach 26_{14}^d; $27_{7-10\ 14-18^a\ 19^a\ 20}$ nach 28_{28}; 30_8^a nach 30_4; 31_{15-22} nach 31_{23}; $38_{19\ 20}$ nach 38_{21}; 40_{4-5} nach 42_1; 33_{26}^c nach 33_{27}^a; $36_{6^b\ 7^a}$ nach 36_{15}; 41_{19} nach 41_{20}^a. Für absichtliche Umstellungen hält er die Versetzung von 14_{21-22}; $27_{7-10,\ 14-18^a,\ 19^b\ 20}$ und 40_{4-5}.

Siegfried unterscheidet neben dem ursprünglichen Verfasser 1) einen Verfasser von Paralleltexten (Doubletten?) und zeigt als solche durch die blaue Farbe an 7_{1-10}; 12_{4-6}; $14_{1,2}$; 13_{28}; 14_{5-22}; 18_{11-16}; 40_6–42_6. 2) die Elihureden (grün), die gegen die Absicht des Verfassers streiten, und zu denen er auch 28_{1-28} zählt. 3) Einen Verfasser, der die Reden Iobs nach der orthodoxen Vergeltungslehre umgestaltet (roth) 12_7—13_1; 21_{16-18}; 24_{18-24}; 27_{7-23}. 4) scheidet er als noch spätere Interpolation 111 Stichen und 2 Teile von Stichen ganz aus dem Texte aus. Er stellt um in Cap. 14 so: $14_{4\ 3\ 6\ 13\ 15-17\ 1-2}$ 13_{28} $14_{5\ 7-12}$ u. s. w.; 20_{23}^a nach 20_{15}^a; in Cap. $21_{11\ 10\ 9}$; 26_4 nach 26_{14}; 29_{7-11} nach 29_{20}; $29_{12-13\ 15-17}$ nach 29_{23}; $29_{14\ 18}$ nach 29_{25}; 30_{25} nach 31_{20}; 31_{24-37} nach 31_{40}^b.

Wie sich aus dieser Uebersicht ergibt, ist die Verschiedenheit der drei letzten Texte recht groß. In der classischen Philologie ist man in neuerer Zeit von der Annahme vieler Interpolationen (bei Horaz u. a.) zurückgekommen: vielleicht wird auch im Iob die Forschung von den Wegen Bickells und Siegfrieds sich wieder abwenden. Wenn man 𝔊 in reiner Form vorgelegt hat, ist zu untersuchen, ob der längere masoretische oder der kürzere Alexandrinische Text der ursprüngliche ist. Hat man den Text constituiert, wird sich auch auf Grund von Beobachtungen ein Wort über die metrische Form sagen und vielleicht eine reine Form einführen lassen.

In der Wortkritik zeigt sich dieselbe Verschiedenheit der Texte. Ich greife beliebig ein Capitel heraus, also 21. M = Merx; H =

Hoffmann; B = Bickell; S = Siegfried. Voran steht der masoretische Text.

2ᵇ ותהי : HB : ואל תהי MS nach 𝔊.

3ᵇ ואחר דברי תלעיג : H : תלעיגו B : לא תלעיגו M nach 𝔊 :
ואז לא תלעיגו בי S nach 𝔊 *εἶτ' οὐ καταγελάσετέ μου.*

4ᵃ האנכי : MHB : האמר S nach 𝔖.

5ᵇ על : MHS : עלי B.

8ᵃ לפניהם עמם : MH : לפניהם B : עמם S.

9ᵃ שׁלום : MHB : שׁלמו S.

10ᵃ שׁורו : שׁורם MHBS nach 𝔊.

10ᵇ תפלט : MHS > B.

10ᵇ פרתו : פרתם MHBS nach 𝔊.

13ᵃ יבלו Kethib : יכלו Qere : יבלו MB : יכלו HS.

13ᵇ וּבְרֶגַע : MB : וּבְרְגַע H : וּבְרֶוַח S nach 𝔊.

13ᵇ יחתו : MHB : ינחו S nach 𝔊.

16ᵃ הן לא HBS : הן M nach 𝔊.

16ᵇ מני : HS : מנו MB nach 𝔊.

17ᶜ יחלק באפו : H : יאחזום מאפו MS nach 𝔊. B tilgt 17ᶜ.

19—21 die Suffixe stehn im Singular, H stellt sie in den Plural.
M vermißt in v. 20 den dritten Stichos, B tilgt v. 21.

22ᵃ הלאל יְלַמֶּד : HS : הלא אל יְלַמֵּד M : הלאל יְלַמֵּד סכל B.

22ᵇ רמים : HS : דמים M nach 𝔊 : אישׁ דמים B.

23ᵇ שלאנן : שאנן MHS : B tilgt den ganzen Vers nach 𝔊.

24ᵃ מְלאו : MHS : מִלֵּא B.

24ᵇ יְשֻׁקֶּה : MHS : יַשְׁקֶה B.

25ᵃ רוח : MHS : רוּחַ B.

27ᵇ ומזמות : MHS : מזמות B.

30ᵃ כי ליום איד יֶחְשָׂךְ : כי לא ליום M : מי ... יַחְשֹׂךְ H : כי ביום S.
B tilgt 28—33 nach 𝔊.

30ᵇ ליום עברות יובלו : H : ולא ליום .. יובל M : ביום S.

31ᵃ מי : HS : ומי M.

32ᵇ ישקד : HS : ישקדו M.

Nach 33ᵃ vermißt M einen Stichos.

Die neue Hebräische Textausgabe, so wertvoll sie dem Forscher ist, zeigt im Iob keinen für die Dauer errungenen Besitz, sondern ist eine deutliche Mahnung, endlich mit vereinten Kräften anzufangen, das zu schaffen, was die Wissenschaft bedarf.

Wismar. Dr. L. Techen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19. 15. September 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Erdmann, Benno, Logik. Bd. I. Logische Elementarlehre. Halle a. S. 1892. XV und 632 S. 8°. Preis 10 Mk.

Auf eine Reihe vorbereitender Abhandlungen logischen und verwandten Inhalts[1]), welche lebhaftes Interesse zu erwecken geeignet waren, hat Benno Erdmann jetzt eine zusammenfassende Darstellung der Logik folgen lassen, deren erster Teil in einem stattlichen Bande vor uns liegt. Schon diese erste Hälfte gibt den vollgültigen Beweis dafür, daß sich Erdmanns Werk in würdigster Weise den Neubearbeitungen anschließt, in denen Lotze, Wundt und namentlich Sigwart von verschiedenen Gesichtspunkten aus dem in der Tradition schal gewordenen Lehrstoff der Logik neue Frische zukommen ließen. Der mit besonderem Nachdruck von Sigwart vertretene Gedanke, daß die Logik in erster Linie als allgemeine wissenschaftliche Methodenlehre, und zwar in stetem Zusammenhang mit den wirklichen Aufgaben der Wissenschaften, auszugestalten sei, leitet auch Erdmann's Untersuchungen. Diese werden so vor leerem Formalismus bewahrt und nutzbringend auch für den, der von seinen besonderen wissenschaftlichen Problemen aus

1) Ich nenne: »Logische Studien« Vierteljahrsschr. für wissenschaftl. Philos. 1882. 1883); »Zur Theorie der Apperception« (ebd. 1886); »Zur Theorie des Syllogismus und der Induktion« (Philos. Aufsätze, E. Zeller zu seinem fünfzigjähr. Doktor-Jubil. gewidmet, Leipzig 1887).

Veranlassung nimmt, sich logisch zu orientieren. Durch stetes Zusammenhalten der logischen Fragen mit den einschlägigen psychologischen und erkenntnistheoretischen Problemen ist der logischen Untersuchung sichere Grundlegung im Ganzen und klare Abgrenzung im Einzelnen gegeben. Ebenso erfährt der unentbehrliche logische Schematismus, die Behandlung der Logik als Kunstlehre des Denkens, durch Erdmann's klare Darstellung, die manches neu ableitet und anderes neu ordnet, wesentliche Förderung. Die Beispiele für die einzelnen Lehren — in der Logik ein Punkt von größter Wichtigkeit — verfallen nirgendwo der Trivialität der landläufigen Schulbeispiele; vielmehr bieten dieselben durchweg einen den verschiedensten Wissenschaften entnommenen wertvollen Gedankengehalt. So tritt zugleich der praktische Wert der logischen Formen überzeugend hervor. Bei der Fülle trefflicher Beispiele sieht man gern darüber hinweg, daß das eine oder andere ein wenig gesucht erscheint [1]) oder noch problematische Anschauungen in zu assertorischer Form vorträgt. Alle Abschnitte endlich sind durchzogen von instruktiven historischen Exkursen. Dieselben geben von einer subtilen Gelehrsamkeit Zeugnis, die auch von der Straße Abliegendes unermüdlich durchforscht hat, und bieten sowohl in dem neuen Material, welches sie beibringen, wie in der oft überraschenden Beleuchtung desselben eine wertvolle Ergänzung und Belebung des systematischen Aufbaus. Zu wünschen wäre gewesen, daß der Verfasser durch eine größere Einfachheit und Durchsichtigkeit der Sprache das Verständnis seines Werkes mehr erleichtert hätte. Jetzt wird durch den nicht immer leichten, mitunter gesuchten Stil des Buches seiner Wirkung einigermaßen Eintrag gethan. Nicht selten ist Ursache der Dunkelheit das Streben nach Kürze [2]); öfter noch das Bemühen, dem Gedanken durch eine ungewöhnliche Wendung eine scharfe Pointe zu geben. Auch der Bilderschmuck erscheint

1) So ließen sich z. B. für das Verhältnis der Logik zur Grammatik S. 28 wohl andere Beispiele anführen, als die so entlegenen Sprachen, wie denen der Marschall-Inseln, der Algonkin- und Dakota-Stämme entnommenen, S. 392 ein Beispiel, dessen Verständnis Kenntnis alpinistischer Redeweise voraussetzt.

2) Ein Beispiel statt vieler. S. 88—89 wird im Anschluß an Sigwart I², 55 das numerisch Allgemeine und inhaltlich Allgemeine unterschieden. Während nun Sigwart das inhaltlich Allgemeine im Gegensatz zu dem bloß numerisch Allgemeinen als dasjenige bestimmt, welches verschiedene, ihrem Inhalte nach unterscheidbare und wirklich unterschiedene Gegenstände unter sich befaßt, läßt Erdmann die hier gesperrt gedruckte Bestimmung fort und macht dadurch für den Leser, dem Sigwart nicht geläufig ist, das Verständnis seiner ganzen Ausführung nahezu unmöglich.

zuweilen überladen [1]), mag man sich auch selbst in solchen Fällen an der konsequenten Durchführung des Bildes, die niemals aus der Rolle fällt, erfreuen.

Von dem reichen Inhalte des Werkes möge die folgende kritische Uebersicht wenigstens einigermaßen Rechenschaft bieten. Dieselbe soll vor allem das Charakteristische und das, was in Erdmann's Werk neu ist, hervorheben und bei einzelnen Punkten, in denen die Ansicht des Verfasses Bedenken begegnet, Zustimmung oder Abweichung kritisch begründen.

Die Einleitung (S. 1—34) bespricht in knapper, energisch voranschreitender Darstellung Wesen und Gliederung der Logik. Indem der Verfasser ohne weitere Umstände mitten in die Sache einführt, bestimmt er zu Beginn seiner Untersuchung das Denken in weiterem Sinne mit Kant als Urteilen, die Urteile als Aussagen über Gegenstände möglichen Vorstellens und folgert daraus, daß alle Wissenschaft sich durch Denken vollziehe. Indes ist nicht umgekehrt alles Denken Wissenschaft. Scharf ist zu sondern zwischen dem unwissenschaftlichen Denken der praktischen Weltanschauung, welches seine Gegenstände in reflexionslos gebildeten Vorstellungen erfaßt, die Ordnung dieser Gegenstände nur nach ihren auffälligsten Merkmalen und Beziehungen oder nach ihrer praktischen Bedeutung vornimmt, eine Sicherung der allgemeinen Gültigkeit der Urteile über die vorgestellten Gegenstände unterläßt, und zwischen dem wissenschaftlichen Denken oder dem Denken im engeren Sinne, welches seine Gegenstandsvorstellungen mit bewußter Reflexion bildet, die Ordnung der Gegenstände durch allseitige Analyse zu bestimmen sucht und die Gewinnung allgemeingültiger Urteile zum Zwecke hat. Die Bedingungen dieser Allgemeingültigkeit der Urteile aber, mit welcher die Wahrheit des Denkens identisch ist, liegen darin, daß der Gegenstand des Urteils, d. h. das in Subjekt und Prädikat Vorgestellte, für alle der gleiche, objektiv oder allgemein gewiß, und daß die Aussage über den Gegenstand denknotwendig ist.

Soweit bewegt sich der Verfasser im Ganzen auf dem gesicherten Grunde, den vor allem Sigwart gelegt hat. Abweichend ist hier schon die scharfe Trennung des praktischen und des theoretischen Denkens, die zwar insofern in ihrem Rechte ist, als sie das bloß associativ verlaufende Denken von dem mit bewußter Reflexion über seine Gültigkeit verfahrenden sondert, auf der anderen Seite aber dem Hervorwachsen des einen Gedankenverlaufes durch Selbstbesinnung aus dem anderen nicht völlig gerecht wird. In ihrer Schroff-

1) Man vergleiche z. B. die von Schwulst nicht freie Stelle S. 158.

heit festgehalten, würde Erdmann's Gegenüberstellung des Denkens der praktischen Weltanschauung und des logischen, der wissenschaftlichen Weltbetrachtung eigenen Denkens dahin führen, daß nicht nur die Theorie der Logik, wie billig, dem wissenschaftlichen Denken vorzubehalten, sondern daß dem Denken des gesunden Menschenverstandes sogar jede thatsächliche Logik abzusprechen wäre. Eigentümlich und beachtenswert ist die Formulierung, in welcher Erdmann das Verhältnis der Logik zur Erkenntnistheorie und Metaphysik bestimmt. Ist es die Aufgabe der Wissenschaft, einen Inbegriff von wahren, d. h. allgemeingültigen Urteilen zu gewinnen und so ein gedankliches Gegenbild des Seienden zu erzeugen, so ruht sie auf der Voraussetzung, daß es möglich sei, solche gültige Urteile über die Gegenstände, welche uns gegeben werden können, zu erwerben. Da aber diese Grundlage aller Wissenschaften von Zweifeln erschüttert wird, so bedarf es einer besonderen Wissenschaftslehre, welche zu untersuchen hat, unter welchen Bedingungen jene Voraussetzung zutreffen kann. Allgemeingültigkeit der Urteile ist nur erreichbar, wenn ihre Gegenstände allen in gleicher Weise gegeben sind. Gleichheit aber hierin ist, wie es scheint, nur möglich, wenn ein von den vorstellenden Subjekten unabhängiges, gesetzmäßig wirkendes Seiendes vorhanden ist, dessen Bedingungen bei wiederholten Wahrnehmungen dieselben bleiben, mit andern Worten, ein transcendentes, auf welches als ein vorgestellterweise Gesetztes die Vorstellung selbst sich bezieht. Daher die erste Frage der Wissenschaftslehre: Mit welchem Rechte nehmen wir an, daß sich das Vorgestellte überhaupt auf ein Transcendentes bezieht? So entsteht die Idee des ersten Teiles der Wissenschaftslehre, der Erkenntnistheorie oder Metaphysik, deren Sonderung zu zwei selbständigen Disciplinen vom Verfasser mit Recht abgelehnt wird. Auf dieses Transcendente aber beziehen sich unsere Urteile nur mittelbar, vermittels der Vorstellungen, deren gleiche Gültigkeit für alle durch das auf alle nach gleichem Gesetz einwirkende Transcendente ermöglicht wird. Unmittelbares Subjekt unserer Urteile aber und nächste Voraussetzung derselben, sind die Gegenstände der Vorstellungswelt. Jener auf die entferntere Voraussetzung allgemeingültiger Urteile bezüglichen Frage, welcher von der Erkenntnislehre oder Metaphysik behandelt wird, tritt darum eine zweite, auf die nächste Voraussetzung bezügliche zur Seite: Mit welchem Rechte nehmen wir an, daß es möglich sei, gültige Urteile über das Vorgestellte zu fällen? Die Wege, allgemeingültige Urteile zu gewinnen, liegen in den verschiedenen Methoden der Wissenschaften vor. Es erhebt sich also die Frage, worin diese wissenschaftlichen Methoden

bestehen und inwieweit sie zu allgemein gültigen Urteilen über das Vorgestellte führen. Dies Problem behandelt der zweite Teil der Wissenschaftslehre, die Logik (S. 9—13). — Ausführungen über die Stellung der Logik als normativer Wissenschaft, sowie über das Verhältnis der Logik zur Psychologie und zur Grammatik beschließen die Entwicklung des Wesens der Logik. Sie bereichern herkömmliche Themata durch manche feine Einzelbemerkung.

Der Einteilung der Logik (S. 30—34) legt Erdmann mit Recht die traditionelle Unterscheidung von Elementar- und Methodenlehre zu Grunde. Die Elementarlehre wird im vorliegenden Bande geboten; der Schlußband soll die Methodenlehre bringen.

Die Elementarlehre zerfällt bei Erdmann in zwei Bücher. Das erste behandelt die Gegenstände des Denkens, das zweite unser Denken über diese Gegenstände, welches sich in Urteilen und Schlüssen vollzieht. Die Einteilung ist in der Darstellung Erdmanns wohl begründet. — Was das erste Buch bietet, berührt sich zumeist mit dem Inhalt des ersten Abschnitts der traditionellen Logik, der Lehre vom Begriff. Verwandte Erwägungen, wie sie Sigwart zur Voranstellung der Lehre vom Urteile vor die vom Begriff bewogen haben, bestimmen aber Erdmann, in diesem ganzen Abschnitt das Wort ›Begriff‹ zu vermeiden und nur von ›Gegenständen der Vorstellung‹ zu reden (S. 184). Begriffe nämlich setzen nach ihm allezeit definitorische Urteile voraus; sie finden daher erst in der Methodenlehre den naturgemäßen Ort ihrer Behandlung.

Der erste Abschnitt der Lehre von den Gegenständen des Denkens setzt ihren Ursprung und ihre Arten auseinander. Natürlich handelt es sich hier nicht um Dinge an sich, auch nicht um die der Erkenntnistheorie anheimfallenden allgemeinen Fragen, wie überhaupt Gegenstände der Vorstellung entstehen, sondern um das specielle logische Problem, wie aus den einmal gegebenen Vorstellungselementen die besonderen Formen der Gegenstände sich herausbilden, an welche sich die logischen Urteilsbeziehungen anknüpfen. Den Ausgang für die Erörterung bildet eine Festsetzung des Sinnes, in welchem die Worte ›Bewußtsein‹ und ›Vorstellung‹ im Folgenden gebraucht werden sollen. Namentlich dem Schwanken gegenüber, das der wissenschaftliche Sprachgebrauch hinsichtlich des Wortes ›Vorstellung‹ zeigt, ist eine solche Fixierung unentbehrlich. Es ist nur zu billigen, daß Erdmann zu dem Sprachgebrauche Chr. Wolff's, der das Wort zuerst in die philosophische Terminologie einführte, zurückkehrt, nach welchem es alle diejenigen Bewußtseinsinhalte befaßt, in denen uns das im Bewußtsein Vorhandene als Gegenstand bewußt ist. In der That ist sowohl die an Hegel sich anschließende, von

vielen Neueren geteilte Verengung des Begriffs, welche das Wort auf die Erinnerungen und die aus diesen abgeleiteten Vorstellungen beschränkt, wie noch mehr Herbart's ungerechtfertigte Ausdehnung desselben auf alle Bewußtseinsinhalte mit Einschluß von Gefühl und Willen irreleitend.

Den Ursprung des Vorgestellten entwickelt Erdmann nach einem doppelten Gesichtspunkt. Alle Vorstellungen führen entweder auf Gegenstände der sinnlichen oder auf solche der Selbstwahrnehmung zurück, und andererseits lassen sich die Vorstellungen einteilen in ursprüngliche und abgeleitete. — Zur Erläuterung der ersten Einteilung werden die Begriffe der Sinneswahrnehmung und der Selbstwahrnehmung näher bestimmt. Die Definitionen sind freilich nicht ganz glücklich ausgefallen. Die Sinneswahrnehmung wird als der Inbegriff der geistigen Vorgänge bezeichnet, durch welche aus den physikalischen oder physiologischen Reizen, die unsere Sinnesorgane erregen, und den physiologischen Vorgängen, welche diese Erregungen zum Gehirn leiten, Vorstellungen von Gegenständen außerhalb des wahrnehmenden Subjektes entstehen (S. 38). Die materialistische Wendung dieser Definition, welche aus den physiologischen Nervenvorgängen unsere Vorstellungen von Gegenständen entstehen läßt, steht nicht im Einklang mit dem sonst von Erdmann mit Glück eingehaltenen Verfahren, seine Begriffsbestimmungen nicht ohne Not soweit einzuengen, daß sie nicht trotz der Verschiedenheit der metaphysischen Standpunkte doch ihre Berechtigung behielten. Uebrigens befindet sich dieselbe auch im Widerspruch mit Erdmann's eigener Ueberzeugung. Bezeichnet er doch S. 77 die Vorstellung, als ob geistige Vorgänge als solche Bewegungen und Bewegungen als solche geistige Vorgänge werden könnten, mit scharfer Zuspitzung als ›gedankenlosen Gedanken‹. Vielleicht infolge irgend welcher nachträglicher Aenderung beim Druck ist die folgende Definition der Selbstwahrnehmung für mich wenigstens völlig unverständlich geworden. ›Unter Selbstwahrnehmung andrerseits‹, heißt es S. 38, ›verstehen wir den Inbegriff der geistigen Vorgänge, durch welche diese selbst, soweit sie bewußt sind, unser Fühlen, Vorstellen und Wollen also, sowie ferner das Subjekt dieses Fühlens, Vorstellens und Wollens zu Gegenständen des Bewußtseins erhoben werden können‹. Was beim Vorgang der Selbstwahrnehmung aus der bloßen psychischen Existenz zum reflexen Gegenstand des Bewußtseins erhoben wird, das soll nach dieser Stelle der Inbegriff der selben geistigen Vorgänge sein, durch welche diese Erhebung stattfindet; denn es heißt ja: ›Unter Selbstwahrnehmung verstehen wir den Inbegriff der geistigen Vorgänge, durch welche diese selbst ... zu Gegenständen des

Bewußtseins erhoben werden‹. Offenbar ist eine derartige psychologische Konstruktion ebenso unmöglich, wie etwa ein Urteil, das über sich selber urteilen sollte. Uebrigens bringt diese widersinnige Definition auch durchaus nicht Erdmann's eigentliche Meinung zum Ausdruck. In den zur Erläuterung beigefügten Beispielen ist es stets ein schon verhandener, von dem reflexen Vorgang der Selbstwahrnehmung unterschiedener, besonderer Bewußtseinsinhalt, der durch jenen dem Bewußtsein vergegenständlicht wird.

Die Einteilung der Vorstellungen in ursprüngliche und abgeleitete gibt dem Verfasser Veranlassung, seine Theorie der Abstraktion zu entwickeln. Dieselbe bewegt sich in der Bahn, welche durch Berkeley's einschneidende Kritik der Locke'schen Theorie allgemeiner Ideen, die alle besondern Einzelformen und keine dieser Einzelformen einschließen sollen, vorgezeichnet war. Als charakteristisch hebe ich aus Erdmann's Ausführungen hervor die Unterscheidung eines statischen und eines dynamischen Hintergrundes der abstrakten Vorstellung, je nachdem der Inbegriff der abstrahierten Merkmale in einer einzelnen ruhenden besondern Vorstellung oder in einem wechselnden Vorstellungsverlauf seinen Träger findet; ferner die anderswo nur zu oft vernachlässigte Untersuchung über die Entstehung abstrakter Vorstellungen auf Grund sprachlicher Mitteilung; endlich den Hinweis darauf, daß auch die akustischen und optischen Wortbilder, welche unser sachliches Vorstellen begleiten oder vertreten, schon Abstraktionen sind, die zu ihrem Hintergrunde die vollere Vorstellung von Worten einer bestimmten Stimme, einer bestimmten Schrift u. dgl. haben.

An die Klassificierung der Vorstellungen nach ihrem Ursprung in solche der Sinnes- und Selbstwahrnehmung, in ursprüngliche und abgeleitete, schließt sich die Einteilung der Gegenstände des Denkens ›ihrer Beschaffenheit nach‹, wie die nicht sehr charakteristisch gewählte Bezeichnung lautet. ›Nach ihrer Beschaffenheit sind die Gegenstände des Denkens fürs erste teils Worte (verba), teils Bedeutungen oder Sachen (res)‹. ›Die ersteren (gemeint ist jedenfalls: die letzteren) sind: 1. Dinge mit Eigenschaften oder Objekte; 2. Vorgänge oder Veränderungen; 3. Beziehungen‹ (S. 56). Ich kann die Einteilung in dieser Form nicht als besonders glücklich ansehen, da sie unter der gemeinschaftlichen Rubrik einer Betrachtung ›nach der Beschaffenheit‹ verschiedene Gesichtspunkte vereinigt, so daß Einteilungsglieder, die in Wahrheit sich kreuzen, beim Hinabsteigen der Division eine ungleich bemessene Stellung erhalten. Auch die Worte der Stimme sind, wie Erdmann selbst einräumt (S. 60), Vorgänge so gut wie die Töne eines Instrumentes; sie fallen also unter

eine der Arten des ihnen entgegengesetzten Einteilungsgliedes. — Die Begründung für seine Dreiteilung der metaphysischen Kategorien, von denen besonders die der Beziehung einer lehrreichen Betrachtung unterzogen wird, deutet der Verfasser nur an, indem er ihre genauere Durchführung der Metaphysik überweist. Meinerseits bin ich zwar der Ansicht, daß nach dem Fallenlassen der Eigenschaft als besonderer Kategorie folgerichtig auch die des Vorganges gestrichen werden sollte, so daß mit Sigwart als oberste Gattungen des Vorgestellten 1. Dinge, ihre Eigenschaften und Thätigkeiten, 2. Relationen der Dinge aufzustellen wären; ich verkenne indes nicht, daß auf der andern Seite Erdmann von seinen metaphysischen Voraussetzungen aus für die von ihm angenommene Dreiteilung sehr gewichtige Gründe geltend machen kann. Uebrigens ist die Meinungsverschiedenheit sachlich von geringerer Bedeutung; denn auch Erdmann entschließt sich, um nicht zweifelhafte metaphysische Annahmen auf die Gestaltung der Logik unnötigen Einfluß gewinnen zu lassen, die Eigenschaft thatsächlich als vierte Kategorie zu behandeln (S. 59).

Die ›speciellere Gliederung der Gegenstände des Denkens ihrer Beschaffenheit nach von der Wahrnehmung aus‹ (S. 72 ff.) bietet Erdmann Veranlassung, von seinen erkenntnistheoretisch-metaphysischen Anschauungen wenigstens ein kurzes ›Fragment‹ (S. 84) zu bieten. Den unmittelbaren und den durch Analogie vermittelten Gegenständen der Wahrnehmung tritt als weiterer mittelbarer Gegenstand des Vorstellens das metaphysisch umstrittene Transcendente zur Seite, ein Gegenstand, ›der durch keine Analogie zu den Gegenständen des Selbstbewußtseins und der Sinneswahrnehmung seiner Beschaffenheit nach bestimmt werden kann, eben deshalb aber auch, wennschon er als seiend, d. h. als wirkend anerkannt werden muß, doch für uns so unerkennbar bleibt, wie die Beschaffenheit des Wirkens selbst‹ (S. 77). Wie schon diese Bestimmung zeigt, bewegt sich die Erkenntnislehre Erdmann's mehr noch als in den Bahnen Kant's in denen Herbert Spencer's. Seinen Standpunkt charakterisiert er als den des absoluten Phänomenalismus, von dem hier wohl nicht hervorgehoben zu werden braucht, daß er mit der von E. von Hartmann, wenngleich nicht ganz zutreffend, als ›absoluter Illusionismus‹ bezeichneten Theorie in den maßgebenden Punkten sich durchaus unterscheidet. Dem absoluten Phänomenalismus ›ist das Seiende als solches ein Transcendentes für das Bewußtsein, ohne dessen Anerkennung keine Wissenschaft möglich ist, das eben deshalb in einer Grenzvorstellung vom Bewußtsein vorausgesetzt werden muß, für dessen Beschaffenheitsbestimmung jedoch jede Analogie versagt. Ein Transcendentes also, das wir in Selbst- und Sinneswahrnehmung nur

so fassen, wie es sich für das Bewußtsein darstellt. Eben jenes Transcendente demnach, das sich in der Unerklärlichkeit alles Wirkens sowie in der Dunkelheit der Substanzvorstellung verrät. Diese Entscheidung wird von dem Conscientialismus, dem der reine Positivismus zugehört, bestritten, da er ohne solche Voraussetzung auskommen zu können glaubt, und ohne dieselbe meint haushalten zu müssen, weil unser Bewußtsein keine Aufwendung für sie zu bestreiten vermöge, das Transcendente nicht einmal anzuerkennen in der Lage sei. Jener Entscheidung steht ferner die Lehre des Spiritualismus entgegen, der das Transcendente nach Analogie der Gegenstände des Selbstbewußtseins denkt, und die Meinung des Materialismus, der dem Wahne lebt, es in den Gegenständen möglicher Sinneswahrnehmung greifen zu können‹ (S. 77 f.).

Viel Eigenartiges bringt wieder die Behandlung der Einzel- und der Allgemeinvorstellung (S. 86 ff.). Gegenüber der weitverbreiteten Fassung des Individuums als ›ens omnimode determinatum‹, die bekanntlich auch dem Leibniz'schen principium indiscernibilium zu Grunde liegt[1]), wird von Erdmann in überzeugender Weise dargethan und an gut gewählten Beispielen gezeigt, daß durch keine selbst bis ins Kleinste gehende Angabe qualitativer Bestimmungen, sondern allein durch die räumlich-zeitlichen Beziehungen des Vorgestellten dessen Einzelheit gesichert wird.

Die Allgemeinvorstellung ist entweder eine numerisch, oder eine inhaltlich allgemeine, wie im Anschluß an Sigwart (Logik I², 55) der Unterschied der Allgemeinvorstellung, die nach dem Aristotelischen Ausdruck bloß *ἀριθμῷ διαφέροντα* einschließt, von der auch der Art nach (*εἴδει*) Verschiedenes umfassenden formuliert wird. Das inhaltlich Allgemeine zerfällt nach den Verschiedenheiten seines Ursprungs und seines Inhalts in vier Arten, das unbestimmt Allgemeine, das erweitert Allgemeine, das typisch Allgemeine und das abstrakt All-

1) Erdmann bezeichnet diese Fassung des Individuums (S. 99) schlechtweg als die scholastische. Dies trifft wenigstens für die entwickelte Scholastik nicht zu, selbst nicht für den Scotismus und seine ›haecceitas‹, auf die man am ersten hinweisen könnte (vergl. auch J. Jeiler, Philos. Jahrb. I, Fulda 1888, S. 448 ff.). In der älteren Zeit freilich tritt, was nicht bekannt zu sein scheint, jene Auffassung mit Bestimmtheit bei Alanus ab Insulis auf; vgl. Reg. theol. 50 (col. 643 A Migne): In naturalibus autem personalis proprietas dicitur *proprius status personae*, qui attenditur *ex concursu omnium substantialium et accidentalium rei*, quae praedicatur hoc vocabulo *Socrates* et hoc vocabulo *Plato*. Aehnliches in der Ars fidei I, prol. (col. 593, A Migne): Accidens est proprietas, quae per subiectum existit, eidem esse non conferens, sed differre; differre autem dicitur, quod informatum est proprietatibus, quarum collectio in alio inveniri non potest.

gemeine. Sowohl numerische wie inhaltliche Allgemeinheit finden sich nicht minder im Wahrgenommenen, wie im Erinnerten, Eingebildeten und Abstrakten. Die Begründung dieser mannigfachen Unterscheidungen und ihre Durchführung erweisen sich als sachfördernd, wenn man auch vielleicht nicht immer an Erdmann's Resultaten wird festhalten können. So glaube ich z. B. nicht, daß sich das Allgemeine der Wahrnehmung in der von Erdmann intendierten Form halten läßt.. *Numerische* Allgemeinheit soll der Wahrnehmung dann zukommen, wenn die räumlich-zeitliche Bestimmtheit, die in jeder Wahrnehmung gegeben ist, nicht in die Merkmale des Gegenstandes eingerechnet wird, weil es uns nicht darum zu thun ist, den Gegenstand als diesen einzelnen aufzufassen. Allein auch in diesem Falle wird der Wahrnehmungsinhalt in der Wahrnehmung selbst nicht losgelöst von den räumlich-zeitlichen Bedingungen; er bleibt daher individuell und wird nicht zur Allgemeinvorstellung. Der Prozeß aber, den Erdmann als Einrechnung der wahrgenommenen Elemente unter die Merkmale des Gegenstandes beschreibt, ist überhaupt keine einfache Wahrnehmung mehr, sondern ein Urteilsvorgang. Bei diesem treten die Prädikatsmerkmale allerdings losgelöst von der räumlich-zeitlichen Individualisierung auf; aber diese Prädikate sind nicht schon durch die Wahrnehmungsvorstellung gegeben — diese tritt vielmehr als Subjekt auf — sondern durch die schon zum freien Eigentum der Seele und darum nach Sigwarts richtiger Bemerkung (Logik I^2, 54) zu Allgemeinvorstellung gewordenen appercipierenden Massen. Ebensowenig kann ich das von Erdmann behauptete *inhaltlich* Allgemeine der Wahrnehmung zugeben. Dasselbe soll dann vorliegen, wenn uns wegen der Unbestimmtheit der Wahrnehmung die Unterschiede des gegenwärtig Wahrgenommenen von dem früher Wahrgenommenen nicht bewußt werden. Indes wird doch auch hier das unbestimmte Wahrnehmungsbild, soweit es Wahrnehmungsvorstellung bleibt, nicht losgelöst von der räumlich-zeitlichen Bestimmung und bleibt darum ebensowohl individuell, wie das angeblich numerisch Allgemeine der Wahrnehmung. Nun legt Erdmann zwar Gewicht darauf, daß wir bei unbestimmter Wahrnehmung den wahrgenommenen Gegenstand nicht als einzigartig, sondern als Exemplar einer Gattung erfassen und auch als solchen bezeichnen. ›Das auf solche Weise‹ — unbestimmt — ›Vorgestellte ist nicht bloß thatsächlich allgemein, sofern die Unterschiede des gegenwärtig Wahrgenommenen von dem ähnlichen früher Wahrgenommenen nicht bewußt werden; es wird auch oft als allgemein bewußt, und dem entsprechend sprachlich bezeichnet, obschon wir es in der Wahrnehmung durch die räumlich-zeitlichen Beziehungen in-

dividualisieren: wir haben einen Hammel näher gesehen, einen Halm geknickt gefunden, in einem Wagen Personen bemerkt« (S. 90). Aber dadurch wird nicht bewiesen, was bewiesen werden soll. Auch wenn ich nicht »diesen bestimmten« Hammel, sondern bloß »einen« Hammel wahrnehme, ihn sonach nur als Exemplar einer Gattung erkenne, bleibt es doch immer ein Exemplar, welches die Wahrnehmung mir vorstellt. Eines ist dieses Exemplar, weil es trotz aller Unbestimmtheit der inhaltlichen Erfassung doch raum-zeitlich bestimmt ist. Zwar ist die raum-zeitliche Bestimmtheit nicht die reale Individualität der Einzelsubstanz selbst; diese reale Individualität, welche das Einzelwesen in sich hat, nehmen wir überhaupt nicht wahr, und insofern ist es richtig, was Aristoteles sagt, daß wir in der Wahrnehmung keine *τόδε τι*, sondern ein *τοιοῦτο* erfassen [1]). Aber für unsere unterscheidende Erkenntnis genügt jene raum-zeitliche Determination für die Individualisierung vollständig. Die Vorstellung der Gattung dagegen, als deren Exemplar ich das wahrgenommene Objekt erfasse, liegt auch hier wieder nicht in den perceptiven Elementen der Wahrnehmung, sondern in den apperceptiven und prädikativen, welche an die Wahrnehmung bereits herangebracht werden.

Kann ich sonach Erdmann's Theorie des unbestimmt Allgemeinen in der Wahrnehmung nicht anerkennen, so verkenne ich doch nicht die Bedeutung derselben. Diese liegt darin, daß die Theorie nachdrücklich der weitverbreiteten Auffassung entgegentritt, als sei die Allgemeinvorstellung erst als Resultat der Vergleichung mehrerer verschiedener Individuen derselben Art oder mehrerer specifisch verschiedener Vorstellungsinhalte möglich. Demgegenüber hat schon Sigwart (Logik I² 54) mit vollem Rechte hervorgehoben, daß »die Fähigkeit irgend einer Vorstellung« — Sigwart bezeichnet mit dem Worte nur die Phantasievorstellung im Gegensatz zur Wahrnehmung — »eine allgemeine, d. h. auf eine unbegrenzte Vielheit von Einzelvorstellungen anwendbare zu werden, schon mit ihrer Natur als Vorstellung gegeben und durchaus nicht davon abhängig ist, daß sie von einer Vielheit solcher Einzelvorstellungen schon erzeugt worden ist. Sobald sie sich von der ursprünglichen Anschauung und ihren räumlichen und zeitlichen Verbindungen losgerissen hat, und ein inneres Bild geworden ist, das frei reproduciert werden kann, hat sie auch die Fähigkeit mit einer Reihe neuer Anschauungen oder Vorstellungen zu verschmelzen und als Prädikat derselben in einem

1) Anal. post. I 31, 87 b 29—30. Dazu vergl. Zeller, Philos. d. Gr.³ II 2, S. 198, 6.



Urteile aufzutreten‹. Natürlich wird diese Allgemeinheit um so weiter sein, je unbestimmter die Vorstellung ist. Aber in keinem Falle ist die Wahrnehmungsvorstellung die Allgemeinvorstellung; sie erzeugt dieselbe oder setzt sie, wenn sie zum Subjekt eines Urteils wird, schon als bestehend voraus.

Einen entschiedenen Fortschritt in der Theorie der Allgemeinvorstellungen bezeichnet Erdmann's Erörterung des ›erweitert Allgemeinen‹. Der Name ist freilich nicht recht bezeichnend; ich würde es lieber das ›Allgemeine durch Variation‹ nennen. Dasselbe liegt da vor, wo eine Vorstellung, obzwar nur von einem Gegenstande bestimmter Art gewonnen, doch von dem Bewußtsein begleitet ist, daß bestimmte Merkmale derselben variabel sind. Was bei dem abstrakt Allgemeinen die Vergleichung verschiedener gegebener Gegenstände leistet, vollzieht, wie Erdmann an passenden Beispielen ausführt, bei diesem Allgemeinen durch Variation die freie Konstruktion. Oder, um eine von Sigwart mehrfach verwendete Unterscheidung hier zu verwerten: das Allgemeine durch Abstraktion entsteht aus seinem Besonderen auf Grund des Verfahrens der Klassifikation; aus dem Allgemeinen durch Variation würde das Einzelne sich durch eine eigentliche Division gewinnen lassen. Nur in Einzelheiten kann ich bezüglich dieser Art des Allgemeinen Erdmann nicht beipflichten. So kann ich nach dem oben Entwickelten nicht anerkennen, was übrigens auch Erdmann nur mit einer gewissen Restriktion behauptet, daß dieses Allgemeine durch Variation bereits in der Wahrnehmung vorhanden ist. Ebensowenig scheint es mir sachgemäß, dies ›erweitert Allgemeine‹ dem abstrakt Allgemeinen voranzustellen. Denn wenn ich auch bei einer Vorstellung *V*, welche die Merkmale *a*, *b*, *c* enthält, unter Umständen erkennen kann, daß sie eine inhaltlich allgemeine sei, nämlich wegen der Variabilität des Merkmals *a*, ohne daß ich in den Arten von *V* dieses Merkmal *a* wirklich variieren sah, so wird doch diese Variabilität von *a* mir nur durch die thatsächliche Variierung desselben in anderen Fällen an die Hand gegeben. Die ›erweitert allgemeine‹ Vorstellung *V* setzt also eine durch Abstraktion gewonnene Vorstellung *W* voraus, bei deren Bildung die thatsächlich vorliegende Variabilität des gemeinsamen Merkmals *a* zur Erkenntnis gelangt; und darum ist es auch sachgemäß, das Allgemeine durch Abstraktion vor dem durch Variation zu behandeln.

Ausscheiden würde ich auch das ›typisch Allgemeine‹, das nach Erdmann dort vorliegt, ›wo ein einzelner Gegenstand als Repräsentant einer Gattung auftritt‹. Ich sehe in demselben in der That, was Erdmann als möglichen Einwand aufwirft, aber bekämpft, einen

Grenzfall des ›erweitert Allgemeinen‹. Zudem ist der Name ›typisch‹ wenig glücklich gewählt; denn unter dem Typus versteht man doch einen besonders charakteristischen Vertreter, während nach Erdmanns Darstellung jede beliebige Einvorstellung als ›typisch Allgemeines‹ auftreten kann.

Feinsinnig sind Erdmann's Ausführungen über das gegenseitige Ursprungsverhältnis des Allgemeinen und des Besondern. Man vergleiche Erdmann S. 96—98 mit den kurzen Andeutungen bei Sigwart I^2 49 f., um zu sehen, wie weit ersterer an Allseitigkeit und Schärfe der Unterscheidung hier über seinen Vorgänger hinausgekommen ist.

Ein glücklicher Gedanke Erdmann's war es, einer Reihe wichtiger Gegenstände des Denkens: den Kollektiven, den Zahlen, den Begriffen von Zeit, Raum und Veränderung, die meistens an wenig geeigneter Stelle, hauptsächlich unter den Relationen, besprochen werden, eine zusammenfassende Behandlung dadurch zu verschaffen, daß er den Gegenständen erster Ordnung in einem zweiten Abschnitt die Inbegriffe oder Mannigfaltigkeiten als ›Gegenstände zweiter Ordnung‹ folgen läßt. So ergiebt sich eine konsequente und reiche systematische Gliederung, welche die Tafel S. 117 in übersichtlicher Weise vor Augen stellt.

Aus dem Einzelinhalte hebe ich besonders die eindringliche Begründung der auch von Gauss, Helmholtz u. a. vertretenen Auffassung vom Ursprung der Zahl hervor, nach der dieser von aller Wahrnehmung einzelner Gegenstände unabhängig ist. Schon Sigwart, auf den auch Erdmann gelegentlich verweist, hat sich in drastischen Worten gegen die entgegenstehende Erklärung, welche an Stuart Mill einen Hauptverteidiger fand, gewandt. ›Diese ganze Ausführung‹ — es ist die Mill's gemeint — ›zeigt in höchst charakteristischer Weise, zu welchen Mitteln man seine Zuflucht nehmen muß, um die Arithmetik auf die rohe Empirie der sinnlichen Eindrücke zu begründen. Es scheint fast, als ob solches Denken über das Wesen der Zahl auf der Stufe der Elementarschule stehen geblieben wäre; als ob der Empirist nicht gelernt hätte, drei zu zählen, außer wenn die gezählten Gegenstände zusammenliegen, und darin nicht die Summe von 2 und 1 erkennen könnte, wenn er nicht einen besonders legt ... Nur um nicht gelten zu lassen, daß der Mensch mehr als das Tier ist, nur um alles Denken aus der Logik zu eliminieren, muß der harmlose Satz $2 + 1 = 3$ das physikalische Gesetz bedeuten, daß man immerhin drei Steinchen, die so geordnet sind $_*{}^*{}_*$, auch so ordnen kann ** *, und die wiederholte Erfahrung hiervon soll der einzige Grund sein, den Satz zu glauben‹

(Logik II 45). — Beachtung verdient auch die Untersuchung Erdmann's über den Zusammenhang der Zahlvorstellung mit der der Zeit. In der längeren Ausführung über die — nicht logische, sondern metaphysische — Berechtigung des Beseler-Gierke'schen Korporationsbegriffes (S. 110 ff.) dagegen kann ich nur eine Abschweifung erblicken.

Mancherlei wertvolle neue Gedanken oder doch neue Wendungen alter Lehren bringt der zweite Abschnitt des ersten Buches (S. 118 ff.), welcher die logischen Beziehungen und das Wesen der Gegenstände des Denkens behandelt. Ich hebe besonders hervor die Ausführungen über analytische und synthetische Merkmale (S. 121), über die Unvergleichbarkeit des Verhältnisses der Merkmale mit Größenbeziehungen (S. 130 f.), über den kontradiktorischen Begriff, der mit Recht auf die innerhalb einer Gattung einer bestimmten Art gegenüberstehende Gesamtheit der übrigen Arten beschränkt wird (S. 135), der Begriff ›Nichtchrist‹ also auf die religionsfähigen Wesen außer den Christen — über die ›Grenzvorstellungen‹ (S. 139); ferner den Leibniz gegenüber geführten Nachweis, daß Klarheit und Deutlichkeit der Vorstellungen, wie schon die Logik von Port-Royal gesehen, Wechselbegriffe darstellen (S. 157). Die Einführung des Begriffs der ›synthetischen Merkmale‹ und der ›Grenzvorstellungen‹ erweist sich mehrfach im weiteren Verlauf als wertvolles Hülfsmittel klarer und einheitlicher logischer Darstellung. Einiges andere dürfte doch weniger zutreffend sein. So (S. 119) die Bezeichnung ›materiale‹ Merkmale (für Beschaffenheiten) und ›formale‹ (für Beziehungen), die mir zu gezwungen, und die Unterscheidung von ›artbildenden‹ und ›specifischen‹ Merkmalen (S. 135), die mir zu kleinlich erscheint, zumal es doch kaum angeht, einen deutschen und einen etymologisch wie sachlich völlig gleichbedeutenden fremdsprachigen Ausdruck zur Bezeichnung verschiedener Begriffe zu verwerten. Auch der Gleichsetzung der Einzelvorstellung mit der Allgemeinvorstellung hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Ueber- und Untergeordneten (S. 141 f.), die sich übrigens auch bei andern Logikern findet, kann ich nicht beitreten. Wenn, um Erdmann's Beispiel zu gebrauchen, aus der Vorstellung von Giordano Bruno durch Determination die Vorstellungen von Giordano Bruno dem Dominikaner, oder dem unsteten Wanderer durch Italien, die Schweiz, Frankreich, England und Deutschland, und durch speciellere Determination die Vorstellungen eben desselben vor dem Konsistorium in Genf, oder als begeisterten Verkünders neuer Lehren in England, oder als Gefangenen in Rom entstehen, so verhält sich hier die Vorstellung Giordano Bruno's zu den engeren Vorstellungen ganz

anders als der Gattungsbegriff zu seinen Arten. Während der Inhalt des Begriffs ›Wirbeltier‹ z. B. sehr wohl definiert werden kann, ja definiert werden muß, ohne daß die determinierten Artbegriffe in den Inhalt der Definition aufgenommen werden, ist eine klare und deutliche Vorstellung von Giordano Bruno nicht möglich, ohne daß jene Lebensmomente, die Erdmann als untergeordnete Begriffe zu der Vorstellung ›Giordano Bruno‹ faßt, in die Vorstellung aufgenommen würden.

Eigenartig sind und vielem Widerspruch werden begegnen die Darlegungen, welche (S. 166 ff.) über den ›Grundsatz der Identität als Grundsatz des Vorstellens‹ geboten werden. Ich meinerseits stehe nicht an zu bekennen, daß ich in denselben eine bedeutsame Errungenschaft von Erdmann's Logik erblicke. Indem Erdmann mit voller Schärfe den seit Aristoteles schwankenden und noch bei Sigwart nicht genügend geklärten Begriff der logischen Identität, im Gegensatz zu dem der logischen Gleichheit, mit voller Schärfe entwickelt, gelangt er zu dem Resultate, daß der trotz seiner Selbstverständlichkeit keineswegs wertlose Grundsatz der Identität — im Unterschiede von dem der logischen Gleichheit (S. 266 ff.) — kein Grundsatz des Urteilens, sondern der oberste Grundsatz des Vorstellens ist. Obwohl nur dann bewußt, wenn wir unsere Aufmerksamkeit darauf richten, wie das Vorgestellte vorgestellt wird, spricht er doch thatsächlich die allgemeinste Eigentümlichkeit aus, welche allem Vorgestellten und nur dem Vorgestellten zukommt, die Eigentümlichkeit nämlich, daß jeder Gegenstand als dasjenige vorgestellt wird, als was er durch seinen Inhalt gegeben ist, d. h. daß er als mit sich identisch vorgestellt wird. In dieser Sonderung des logischen Gesetzes der Identität als Grundgesetzes des Vorstellens von dem Gesetz der logischen Gleichheit als dem Gesetz des Urteilens, liegt das Wesentliche und meines Erachtens Bleibende von Erdman's Darlegung, demgegenüber es auf verschiedene anfechtbare Einzelheiten wenig ankommt. Mit ihr ist Klarheit in eine Materie gebracht, in welcher die Vermengung metaphysischer und logischer Betrachtung und innerhalb der letztern wieder die Kontamination divergenter Gesichtspunkte zu einer heillosen Sprach- und Begriffsverwirrung geführt hatte. Nicht die Philosophen allein hatten unter dieser Unsicherheit zu leiden. Daß sie ebenso verhängnisvoll auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft wurde, hat noch jüngst Otto Fischer in einer scharf einschneidenden Untersuchung über ›das Problem der Identität und der Neuheit mit besonderer Berücksichtigung der Spezifikation‹ (aus der Breslauer Festgabe für Rudolph von Jhering) gezeigt.

Auf die Lehre von den Gegenständen des Denkens läßt das zweite Buch der logischen Elementarlehre, wie schon oben bemerkt wurde, die Lehre vom Denken folgen, welche in ihren zwei Abschnitten vom Urteilen und vom Schließen handelt.

In der Untersuchung über das Wesen des Urteils erblickt Erdmann (S. VII) den Brennpunkt der Logik und die Grundlage seiner eigenen Darstellung der letztern. Das Urteil wird von Erdmann bestimmt als »Aussage über Gegenstände möglichen Vorstellens, d. i. als prädikative Beziehung zwischen Vorgestelltem« (S. 187). Die genauere Entwicklung und Rechtfertigung des Begriffs dieser »prädikativen Beziehung« oder kurz der »Aussage« (S. 189) bildet den eigentümlichen Bestandteil der Erdmann'schen Urteilstheorie.

In der Durchführung derselben unterscheidet Erdmann ein dreifaches Problem, das psychologische, das grammatische und das logische. Das psychologische bezieht sich auf den thatsächlichen Unterschied zwischen einer Aussage über Vorgestelltes, welche das Urteil ausmacht, und dem Vorgestellten selbst, in welchem der Gegenstand dieser Aussage geboten ist. Es ist zu untersuchen, worin das Neue besteht, welches das Urteil zu dem bloßen Vorstellen hinzubringt. Das grammatische Urteilsproblem betrifft die sprachliche Beziehung der Wortvorstellungen, an die die Urteilsaussage gebunden ist, sowie das Verhältnis dieser Wortvorstellungen zu den Bedeutungen derselben. Das logische Urteilsproblem endlich bringt das normative Element hinzu; es lautet: Wie beschaffen muß Vorgestelltes sein, damit es prädikativ auf einander bezogen werden könne.

Um für das psychologische Urteilsproblem einen festen Ausgang zu gewinnen, beginnt Erdmann mit einer Einteilung des bejahenden kategorischen Urteils in seine Klassen. Ihm folgend, will ich zuerst diese Einteilung vorführen und erst dann in eine Besprechung der Urteilstheorie selbst eintreten. Als Hauptklassen der Urteile stellt Erdmann zwei auf, je nachdem der Gegenstand schon vor dem Urteil gegeben ist, oder erst durch das Urteil für den Urteilenden erzeugt wird (S. 192). Von geringerer Bedeutung ist die zweite Klasse — bei der ich allerdings das Vorhandensein der von Erdmann neben den »mitgeteilten« angenommenen »selbständigen« Urteile dieser Art (S. 196), wenn sie mehr sein sollen, als eine willkürliche Kombination von Wörtern, bestreiten muß —; die Führung liegt bei der ersten. Die Urteile dieser Form zerfallen bei Erdmann wieder in ursprüngliche und abgeleitete, »jenachdem der Gegenstand dem Urteilenden entweder in der Wahrnehmung gegeben ist, oder unabhängig von gegenwärtiger Wahrnehmung, jedoch nach

Maßgabe früherer Wahrnehmung bewußt ist« (S. 192). Diese letzte Definition ist nun freilich wohl zu eng. Zu den Gegenständen, die zwar unabhängig von gegenwärtiger Wahrnehmung, jedoch nach Maßgabe früherer Wahrnehmungen bewußt sind, wird man solche Objekte nicht mehr rechnen können, die, wie die Massenelemente des Aethers, »nur nach Analogie der Gegenstände der Sinneswahrnehmung vorstellbar sind« (S. 74), oder die sogar, wie das Transcendente, »durch keine Analogie zu den Gegenständen des Selbstbewußtseins und der Sinneswahrnehmung ihrer Beschaffenheit nach bestimmt werden können« (S. 77). Und doch würde selbst für den Fall — dessen Zutreffen übrigens Erdmann bestreitet —, daß das Transcendente von der Erkenntnistheorie aus dem Bereiche des objektiv Realen ausgemerzt werden müßte, dadurch die psychologische Behandlung des Urteilsproblems gleichwohl der Verpflichtung nicht enthoben, für die thatsächlich vorhandenen Urteile über das Transcendente eine Rubrik offen zu halten, in der sie ihren Platz finden können.

Die ursprünglichen Urteile lassen sich wiederum in mehrere abgegrenzte Arten unterscheiden: Wahrnehmungsurteile, direkte Erfahrungsurteile und symbolische Erfahrungsurteile.

Hinsichtlich der Wahrnehmungsurteile hebt Erdmann mit Recht hervor, daß ihr Inhalt nicht auf diejenigen Elemente beschränkt werden darf, welche bei apperceptiver Auffassung des percipierten Gegenstandes nach den zufälligen Bedingungen des Wahrnehmenden zu dem percipierten Inhalt unmittelbar reproduciert und mit ihm verschmolzen werden; »es ist vielmehr eben dieser Gegenstand, sofern er enthält, was nach der erkannten Beschaffenheit des Gegenstandes bei vollständiger Wahrnehmung durch alle beteiligten Sinne unter den gegenwärtigen Bedingungen des Wirklichen unmittelbar reproduciert und verschmolzen werden kann« (S. 193). Freilich fällt diese Bemerkung aus dem Rahmen der psychologischen Urteilstheorie schon heraus und findet ihren Berechtigungsgrund erst auf dem Boden des logischen normativen Standpunkts. So tritt schon hier, wie an mehreren anderen Stellen, die Unmöglichkeit hervor, jene drei Urteilsprobleme, das psychologische, das grammatische und das logische, reinlich von einander zu sondern.

Als die direkten Erfahrungsurteile bezeichnet Erdmann diejenigen, deren Gegenstand über das gegenwärtig Wahrgenommene hinaus auf Grund früherer Wahrnehmungen, die mittelbar reproduciert werden, erweitert ist, und zwar entweder ergänzend oder erweiternd. — Symbolische Erfahrungsurteile endlich sollen diejenigen genannt werden, »in denen nicht der Gegenstand der Aussage selbst,

sondern ein Abbild desselben im weitesten Sinne des Wortes dem Bewußtsein des Urteilenden zugeführt wird‹ (S. 194). Erdmann rechnet dahin die Urteile, ›welche auf Grund von Skizzen, Rissen, Plänen, Abbildungen einzelner Gegenstände, oder von schematisierten Zeichnungen, Durchschnittsphotographien, Entwürfen, Modellen, Karten jeder Art, sinnfälligen Konstruktionen mathematischer Gegenstände u. s. w. gefällt werden, sofern in derartigen Urteilen die Aussage nicht auf das wahrgenommene Abbild geht, sondern auf den Gegenstand, den es darstellt‹. Es ist indes wohl kaum notwendig, diese Klasse von Urteilen als eine eigene anzuführen. Denn wenn wir Erdmann's eigener Anweisung folgen, den logischen Inhalt eines Urteils nicht auf das zu beschränken, was nach den zufälligen Bedingungen des Bewußtseins jedesmal wirklich vorgestellt wird, sondern wenn wir denselben unter Absehung von den ›psychologischen Zufälligkeiten‹ (S. 193) auf alles ausdehnen, was normaler Weise in dem Urteile vorgestellt werden soll, so läßt sich das ›symbolische Erfahrungsurteil‹ zerlegen in ein unmittelbares Wahrnehmungsurteil, nämlich über das wahrgenommene Zeichen, und einen Schluß aus demselben auf das bezeichnete Ding. Der Umstand, daß dieser komplicierte Gedankengang in seinen einzelnen Etappen psychologisch meist nicht zum unterscheidenden Bewußtsein kommt, sondern vom Bewußtsein nur in abbreviierter Form erfaßt wird, beweist nicht einmal, daß er sich nicht, wenn auch zum Teil unbewußt, thatsächlich abspiele; noch weniger, daß die logische Entwicklung des durch die psychologische Form erfaßten Inhalts ihn nicht anzunehmen habe.

Der Aufzählung der psychologischen Urteilsarten folgt die Erörterung der psychologischen Grundform des Urteils, die ›Psychologie der Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile‹ (S. 197 ff.). Sie bildet den Mittelpunkt der Erdmann'schen Urteilstheorie. Was sie will, ist vor allem Folgendes. Die traditionelle Urteilstheorie läßt das Urteil dadurch zustande kommen, daß zwei verschiedene und von einander unterschiedene Vorstellungen mit einander verbunden werden. Diese Entstehungsweise soll nach der traditionellen Auffassung, wenigstens mit unbedeutenden Modifikationen, auch beim Wahrnehmungsurteil vorliegen. ›Achten wir auf den Proceß, der vor sich geht, wenn wir sagen, daß dieses Blatt gelb ist ..., so haben wir vor unserer Anschauung zunächst ein ungeschiedenes Ganzes, das gelbe Blatt ... Dieses Ganze zerlegen wir mit Hülfe früher gewonnener Anschauungen in seine Elemente; daß das Gesehene ein Blatt ist, erkennen wir an seiner Form, dem Stil, den Rippen u. s. w. Sonst war wohl diese Form mit grüner Farbe bekleidet, heut ist dasselbe

Blatt gelb — die Farbe lösen wir also von dem ganzen Komplex in Gedanken los, und durch die Wiedervereinigung dieses Elementes mit den übrigen, welche durch das Wort Blatt bezeichnet sind, drücken wir die gesammte einheitliche Anschauung aus‹ (Sigwart, Die Impersonalien. Freiburg 1888 S. 16). Hiergegen vor allem richtet sich Erdmann's Widerspruch. Bei einem Wahrnehmungsurteil werden nicht zwei Vorstellungen mit einander verbunden, sondern ein und derselbe Bewußtseinsinhalt begleitet das Subjekts- wie das Prädikatswort des Urteils. Wenn ich auf Grund einer augenblicklichen Wahrnehmung urteile: ›dieses Papier ist viereckig‹, so füllt während des ganzen Urteils ein und dieselbe Vorstellung des viereckigen Papieres mein Bewußtsein; von einer ›Ablösung‹ der Vorstellung des Viereckigen von der des viereckigen Papieres (Sigwart) findet sich im thatsächlichen Bestande des Bewußtseins nichts. Ebenso ist es nichts als Fiktion, wenn die traditionelle Lehre annimmt, wir stellten bei dem Prädikat den bezeichneten Begriff in abstrakter Weise vor; vielmehr wird niemand bei dem Urteil ›dieses Papier ist viereckig‹ mit dem Prädikat ›viereckig‹ eine andere Vorstellung in seinem Bewußtsein finden, als die des viereckigen Papieres. Was sonst auf Grund mannigfacher Erfahrungen mit dem Subjekts- oder Prädikatswort associiert ist, bleibt unbewußt erregt (S. 201). Sonach vollzieht sich die Trennung in Subjekt und Prädikat rein sprachlich, in den Wort-, nicht in den Bedeutungsvorstellungen. Die durch das Prädikatswort bezeichnete Bestimmung bleibt als Teilinhalt in der Gesamtvorstellung des Gegenstandes, welchen das Subjektswort bedeutet. Diese Einbeziehung der Merkmale in den Gegenstand bezeichnet Erdmann als Immanenz derselben, und zwar, um das Mißverständnis abzuschneiden, als trage die Beziehung des Merkmals zum Gegenstand den realen Charakter der Inhärenz, als logische Immanenz (S. 129). ›Das Neue, das im Bewußtsein des Wahrnehmungsurteils gegenüber dem Wahrnehmungsbewußtsein enthalten ist, reduciert sich demnach auf den Eintritt der Wortvorstellung, ihre prädikative Gliederung und die prädikative Gliederung der Bedeutungen, welche die Beziehungen der logischen Immanenz des Inhalts im Gegenstande nicht ändert, sondern nur ausdrückt, soweit der Zweck des Urteils reicht‹. ›Die Bedeutungstrennung vollzieht sich ausschließlich durch die Wortvorstellungen; sie ist eine rein sprachliche, keine gegenständliche, und als solche möglich, weil sie durch die Beziehung der logischen Immanenz der Bestimmungen in dem Gegenstande vorgebildet ist‹ (S. 205). — Was sonach für die Wahrnehmungsurteile gilt, findet

auch auf die direkten und die symbolischen Erfahrungsurteile, sowie auf die abgeleiteten Urteile Anwendung (S. 205).

Was mir an diesen Ausführungen Erdmann's als bleibender Gewinn erscheint, sind vor allem die kritischen Bemerkungen. Die Auffassung, als flatterten die Vorstellungen in unserm Bewußtsein hin und her, wie — nach dem Bilde des Platonischen Theätet — die Tauben in einem Taubenhaus, um sich bald zu verbinden, bald zu trennen, wird man definitiv fallen lassen müssen. Was ich nicht ebenso unbedingt annehmen kann, ist die Rolle, welche den Wortvorstellungen in der Erdmann'schen Theorie zukommt. Zunächst kann ich nicht zugeben, daß das Urteil unbedingt an Wortvorstellungen gebunden ist. Zwar die Berufung auf die Taubstummen würde Erdmann nicht als entscheidend zugeben; denn bei diesen läßt er die demonstrative Gebärde die prädikative Beziehung vollziehen (S. 226. 242). Aber ich selbst finde in meinem eigenen Bewußtsein unter Umständen Urteile, die sich durch das begleitende Geltungsbewußtsein — ich nehme dessen symptomatische Bedeutung für das Vorhandensein eines Urteils hier schon voraus — deutlich als Urteile von der bloßen Wahrnehmung abheben, ohne daß dieselben doch in Worte gekleidet wären oder daß diese Worte auch nur irgend wie in meinem Bewußtsein anklängen. Ich bringe z. B. Gerätschaften und Notizblätter auf meinem Schreibtisch in eine symmetrische Ordnung und halte Rundschau. Das sachliche Urteil, welches ich, wenn ich will, in die Worte fassen kann: ›die Gegenstände sind geordnet‹, drängt sich dabei mir auf, auch ohne daß ich, wenigstens unter Umständen, irgend welcher Worte mir bewußt wäre. Ebenso wenig bedarf ich in jedem Falle der Worte, um für die Nachbildung einer vorliegenden farbigen Darstellung aus meinem Farbenvorrat die entsprechenden Nuancen auszusuchen; das Urteil, die entsprechende Nuance gefunden zu haben, welches sich als Urteil, mag Erdmann dieses auch bestreiten (vgl. S. 264), wieder durch das begleitende Geltungsbewußtsein dokumentiert, kann ohne jede Wortvorstellung sich vollziehen. Ist aber der sprachliche Ausdruck des Urteils nicht in jedem Falle erforderlich, damit überhaupt ein Urteil zustande kommt, und werden andererseits, wie Erdmann erwiesen, beim Urteil nicht zwei im Bewußtsein als verschieden erfaßte, von einander losgelöste Vorstellungen mit einander verbunden, so werden die im Urteilsakt zusammentretenden Elemente sachlichen Inhalts im Bereiche des Unbewußten, unter den von Erdmann selbst vortrefflich behandelten, aber leider bald wieder zurückgestellten ›erregten Dispositionen‹, zu suchen sein, trotz der Bemerkungen Erdmann's S. 344 gegen das Hereinziehen des ›Unbewußten‹ in die

Urteilstheorie. Diese erregten Dispositionen sind es, welche dem Worte sein Verständnis geben. Obwohl sie, wie in den obigen noch leicht zu vermehrenden Beispielen, auch für sich allein dem Geltungsbewußtsein unterliegen und so ein Urteil ausmachen können, haben sie doch fast stets das Wort, mit dem sie associiert sind und im Anschluß an welches sie bei ihrer Bildung überhaupt erst zur Festigkeit gelangten, als bewußten Begleiter neben sich. Aber nicht in der Verbindung dieser Worte als solcher vollzieht sich das Wesentliche des Urteils, sondern in der Verbindung der Wortbedeutungen, d. h. in dem Zusammentreten der appercipierenden erregten Dispositionen, welche das Wort zu einem verstandenen machen. In Erregung versetzt werden diese appercipierenden Dispositionen beim Wahrnehmungsinhalte durch die Wahrnehmung des bestimmten Gegenstandes. In der einfachsten Gestalt des Urteils, der bloß deiktischen (›dieses ist ein Veilchen‹), handelt es sich dabei um eine einzige Disposition, die des Prädikats; in weitaus der Mehrzahl der Fälle um zwei, die des Subjekts und die des Prädikats. Subjekt und Prädikat oder vielmehr die diesen Wörtern entsprechenden Dispositionen bezeichnen denselben unverändert vorgestellten Gegenstand, das Subjekt in der Beziehung, nach welcher er unmittelbar bekannt ist und als etwas Bekanntes benannt werden kann, das Prädikat in der Beziehung, nach welcher er in dem jedesmaligen Falle die Aufmerksamkeit erregt und darum näher bestimmt werden soll. Die prädikative Beziehung endlich wird, wie ja auch Erdmann's Ansicht ist, durch die ›logische Immanenz‹ bedingt, nicht freilich, im strengen Sinne, durch eine Immanenz des Prädikats im Subjekt, sondern durch eine Immanenz der Subjektsbenennung und der Prädikatsbestimmung im gleichen, bei beiden unverändert festgehaltenen Gegenstande. Auf diesen vorgestellten Gegenstand bezogen, ist darum jedes Urteil analytisch. Vergleichen wir dagegen die durch das Subjektswort bezeichnete appercipierende Disposition mit der durch das Prädikatswort bezeichneten, so findet der durch Kant verbreitete, von Erdmann (S. 207 ff.) nach dem Vorgange anderer in viel zu weitgehender Ausdehnung abgelehnte Unterschied des analytischen und synthetischen Urteils sehr wohl seinen Platz.

Halten wir aber daran fest, daß im Urteil nicht nur Wörter, sondern auch Wortbedeutungen in der angegebenen Weise verbunden, d. h. im Gegenstande des Urteils in eins gesetzt werden, so läßt sich auch für eine Schwierigkeit die Lösung finden, welche Erdmann von seinem Standpunkte aus nicht völlig hat hinwegräumen können. Ich muß dabei schon in die grammatische Urteilstheorie übergreifen. Dieselbe gelangt zu dem Resultat, das

Urteil sei ›die prädikativ ausgesprochene Beziehung logischer Immanenz des Vorgestellten‹ (S. 241). Aber worin besteht, fragen wir, psychologisch der Unterschied zwischen der prädikativen und der attributiven Bestimmung? Erdmann reduciert denselben (S. 242) darauf, daß das prädicierte Merkmal ›aus irgend einem Anlaß der Wahrnehmung, des Vorstellungslaufs oder des Bedürfnisses zur Mitteilung mehr im Vordergrund des Bewußtseins stehe, specieller Gegenstand der Aufmerksamkeit sei, als das lediglich attributiv bezogene‹. Allein es lassen sich zahllose Fälle auffinden, in denen das Verhältnis gerade das umgekehrte ist. Jemand will mit den Schlüsseln eines Schlüsselbundes ein Schloß öffnen und versucht verschiedene Schlüssel vergebens. Ich sage ihm ›der große Schlüssel paßt‹. Gewiß steht hier das Attribut ›groß‹ bei Sprechendem und Hörendem mehr im Vordergrunde des Bewußtseins, ist specieller Gegenstand der Aufmerksamkeit, als das Prädikat ›paßt‹; und doch bleibt jenes Attribut, und dies Prädikat.

Im Uebrigen bietet die grammatische Urteilstheorie (S. 223 ff.) in ihren beiden Paragraphen ›Denken und Sprechen‹ und ›Urteil und Satz‹ manche feinsinnige Ausführungen, von denen namentlich auf die Bekämpfung der Annahme eines ›psychologischen Subjekts‹ im Gegensatz zum logischen Subjekt, die neuerdings besonders an von der Gabelentz und Paul Vorfechter fand, hingewiesen sein möge.

Die neuere Logik ist gewöhnt — und schon bei Aristoteles ist, wie auch Erdmann (S. 283) hervorhebt, diese Auffassung angelegt — in den Begriff des Urteils das Geltungsbewußtsein aufzunehmen. So sehr Mill, Ueberweg, Brentano, Sigwart, Windelband u. s. w. in der psychologischen Deutung und logischen Verwendung dieses Geltungsbewußtseins auseinander gehen, so erscheint dasselbe doch ihnen allen für sich allein oder mit anderen Elementen verbunden als charakteristisches Unterscheidungsmerkmal des Urteils von einer bloßen Vorstellung oder einem bloßen Vorstellungsverlauf. Bei Erdmann wird dem Geltungsbewußtsein diese principielle Rolle nicht zugewiesen. Weder bei der Behandlung des psychologischen, noch bei der des grammatischen Urteilsproblems findet dasselbe seine Erörterung. Erst die logische Urteilstheorie spricht von ihm. Diese logische Urteilstheorie (S. 243 ff.) ›steht vor der Frage: Wie müssen Gegenstände beschaffen sein, damit sie prädikativ auf einander bezogen werden können. Sie hat also die Bedingungen zu entwickeln, unter denen die prädikative Beziehung von Vorgestelltem gültig ist‹. Hier erscheint die Frage nach der Gültigkeit der Subjekts- und Prädikatsbeziehung zuerst eingeführt. Freilich handelt es sich auch hier zunächst nicht so sehr um das Geltungsbe-

wußtsein als innern psychologischen Komponenten des Urteilsaktes, als um normative logische Bedingungen, denen das Urteil entsprechen muß, damit es die logischen Anforderungen erfülle.

Man hat, wie Erdmann (S. 246 ff.) ausführt, diese Bedingungen, wenn wir von einigen hier nicht weiter zu berücksichtigenden Erklärungsversuchen absehen, durchweg entweder in den Umfangs- oder in den Inhaltsverhältnissen der Subjekts- und der Prädikatsvorstellung gesucht. Erdmann unterscheidet demgemäß Umfangs- und Inhaltstheorien. Die Umfangstheorie tritt entweder — und dieses ist die landläufige Form derselben [1]) — als Subsumtionstheorie oder — wie bei Titius, Hamilton u. a. — als Identitätstheorie auf. Beide Formen werden einer eingehenden Kritik unterzogen. Neben einigem weniger Stichhaltigen bringt dieselbe manche zutreffende neue Momente, für deren Kenntnisnahme ich freilich auf Erdmann's Buch selbst verweisen muß. Die Inhaltstheorie des Urteils ist zunächst wieder als eine Identitätstheorie des Inhalts aufgetreten, weniger klar bei Jevons, in voller Strenge bei Lotze, nach dem bekanntlich der Sinn des Urteils ›Cäsar ging über den Rubikon‹ kein anderer ist als: ›der über den Rubikon gehende Cäsar (nicht der Cäsar, der in den Windeln lag, nicht der schlafende, nicht der unentschlossene) war der über den Rubikon gehende Cäsar (nicht der hinübergegangene)‹. Auch diese Theorie wird kurz zurückgewiesen (S. 260). So bleibt für die logische Auffassung des Urteils ›diejenige Inhaltstheorie, welche die prädikative Beziehung als eine Gleichheitsbeziehung faßt‹ (S. 261). Der psychologischen Immanenzbeziehung entspricht logisch die Gleichheitsbeziehung (S. 344). Diese Gleichheitsbeziehung liegt da vor, wo der Prädikatsinhalt dem Subjektsinhalte eingeordnet werden kann [2]). Ein Urteil ist darum nach

1) Wohl in zu bestimmter Weise wird Aristoteles von Erdmann (S. 246) zum Vertreter der Subsumtionstheorie gemacht. Seine Worte: ›τὸ δὲ ἐν ὅλῳ εἶναι ἕτερον ἑτέρῳ καὶ τὸ κατὰ παντὸς κατηγορεῖσθαι θατέρου θάτερον ταὐτόν ἐστιν‹ (Anal. prior I 1, 24b 26—28) besagen nicht, daß das Subjekt in dem Gesamtumfange des Prädikats eingeschlossen sei, wie es allein Sinn der Subsumtionstheorie wäre, sondern behaupten nichts weiteres, als daß die Aussage des Prädikats von jedem Einzelsubjekte einer bestimmten Art identisch sei mit dem Enthaltensein des Prädikats im Gesamtumfange des Subjekts. Deutlich erhellt das aus der zweiten von Erdmann am angeführten Orte herbeigezogenen Stelle Anal. prior I 4, 25b 32—35) ὅταν οὖν ὅροι τρεῖς οὕτως ἔχωσι πρὸς ἀλλήλους ὥστε τὸν ἔσχατον ἐν ὅλῳ εἶναι τῷ μέσῳ καὶ τὸν μέσον ἐν ὅλῳ τῷ πρώτῳ ἢ εἶναι, ἢ μὴ εἶναι, ἀνάγκη τῶν ἄκρων εἶναι συλλογισμὸν τέλειον. Für Aristoteles ist der Unterschied der Umfangs- und Inhaltsbeziehung überhaupt noch nicht Problem geworden.

2) Der Ausdruck ›Einordnung‹ ist von Erdmann, von seinem Standpunkt gemessen, nicht ganz glücklich gewählt. Er legt die Vorstellung nahe, als werde

dieser Einordnungstheorie dann gültig, wenn das Prädikat als Inhaltsbestandteil des Subjektes vorgestellt werden kann (S. 261). Das Verhältnis des Subjektes zu seinen Inhaltsbestandteilen ist ein solches der Gleichheit. Bedingung für die Gültigkeit des Urteils oder der prädikativen Beziehung ist darum die wenigstens partielle Gleichheit zwischen Subjekt und Prädikat. Eine solche liegt in jedem gültigen Urteil vor; auch im normativen Urteil, in dem nicht ein Sein oder Haben, sondern ein Sein- oder Haben-Sollen ausgesagt wird; denn in ihm wird die Prädikatsbestimmung dem idealen Subjekt der Norm als Besitz zugeteilt (S. 261. 220 f.). Ausgesagt werden, bedeutet demnach logisch: ›Eingeordnet werden auf Grund von Inhaltsgleichheit in den Subjektsinhalt‹. Daher die abschließende Definition des Urteils: ›Das Urteil ist die durch den Satz sich vollziehende, durch die Inhaltsgleichheit der materialen Bestandteile bedingte, in logischer Immanenz vorgestellte Einordnung eines Gegenstandes in den Inhalt eines andern‹ (S. 262).

Eine zweifelnde Bemerkung möge schon hier eingeführt werden. Um seine allgemeine Fassung des Urteils halten zu können, nach der ein jeder grammatische Satz auch logisch ein Urteil, d. h. eine Aussage über die Immanenz des Prädikats im Subjekt, einschließt, greift Erdmann für die von ihm als normativ bezeichneten Urteile zu der Unterscheidung des thatsächlichen und des ideellen Subjektes. In dem Satze: ›Du sollst die Wahrheit sagen‹ ist Urteils-Subjekt nicht ›der Lügner, den ich vor mir stehen sehe oder in Gedanken habe‹, sondern ›eben dieser als Glied der idealen moralischen Gesellschaft, in dem diese Forderung verwirklicht ist‹ (S. 220. 277). Indes ist hierbei, wie mir scheint, die logische Verschiedenheit zweier von Erdmann unter dem Namen des normativen Urteils zusammengefaßter Arten von Gedankenverbindungen außer Acht gelassen und die allein ins Auge gefaßte nicht richtig gedeutet. Bei ihm fallen in unzutreffender Weise die Aufforderung an den Einzelnen: ›Sprich die Wahrheit‹ und das Urteil, daß derselbe als vernünftiges Wesen dem allgemeinen Gesetze der Wahrheitsverpflichtung untersteht, zu der einheitlichen Form des normativen Urteils zusammen. Aus Gründen, die später zu besprechen sind, wird aber nur das letztere, nicht auch das erstere, logisch als Urteil zu bezeichnen sein. Und auch im letztern Falle erscheint als Träger der Prädikatsbestimmung nicht ein über dem thatsächlichen Subjekte schwebendes ideales Subjekt,

das Einzuordnende von außen herangebracht, während nichts Weiteres gemeint ist als die Aussage eines thatsächlich vorhandenen Enthaltenseins des Prädikats im Subjekte.



sondern dieses thatsächliche Subjekt selbst. Von ihm wird etwas ausgesagt, nämlich daß es in bestimmten Relationen stehe, die das sachliche Fundament der Verpflichtung ausmachen.

Eine Untersuchung des Wesens der Gleichheit und der Bedingungen, auf denen die logische Gleichheit beruht, führt zur Entwicklung der obersten Urteilsgesetze (S. 264 f.). Die logische Gleichheit, welche in jeder positiven Aussage vorliegen muß, ist wohl zu unterscheiden von der Identität. Identität kann niemals zwischen zwei unterschiedenen Gegenständen bestehen, sondern stets nur auf ein und denselben Gegenstand Bezug haben. Darum war auch (s. o.) das Identitätsgesetz kein Urteilsgesetz, sondern oberstes Gesetz des Vorstellens. Die logische Gleichheit als Voraussetzung des Urteils besagt ferner nicht totale Uebereinstimmung in sämtlichen Bestandstücken. Es genügt eine partiale Gleichheit, die man auch als logische Aehnlichkeit bezeichnen kann (S. 265). Dieselbe liegt da vor, wo Bestimmungen, die in dem einen Gegenstande vorgestellt werden, auch in dem andern gesetzt sind, nach der Formel $AB = AC$ d. h. ›Gegenstände sind gleich, sofern ihr Inhalt Gleiches aufweist. Mit vollem Rechte wendet sich Erdmann hier gegen die allzu enge Fassung des als Urteilsgesetz aufgestellten sogenannten Identitätsgesetzes, welche schon in der alten Philosophie, wie bei Antisthenes, zu der sophistischen Consequenz geführt hatte, daß nur identische Urteile zulässig seien. Freilich möchte man die Formulierung etwas bestimmter wünschen. Nach dem Wortlaut von Erdmann's Definition der logischen Gleichheit würde nichts im Wege stehen, etwa Löwen und Tiger logisch gleichzusetzen, da der Inhalt von Löwe (AB) mit dem von Tiger (AC) Gleiches aufweist, nämlich die Merkmale des katzenartigen Raubtieres (A), und demgemäß zu urteilen, daß die Löwen Tiger seien. Nicht dadurch kann logische Gleichheit herbeigeführt werden, daß die Gegenstände in ihrem Inhalt Gleiches aufweisen; die logische Gleichsetzung des Prädikats mit dem Subjekt setzt vielmehr voraus, daß Subjekt und Prädikat den selben Gegenstand bezeichnen, den die appercipierende Vorstellung auf Grund seiner bekanntesten Merkmale benennt, die Prädikatsvorstellung auf Grund eines dem jedesmaligen Interesse unterliegenden Inhaltselementes bestimmt. Die Verbindung des im Prädikate bezeichneten Merkmals mit den durch das Subjektswort unmittelbar ausgedrückten Bestimmungen, wird sich aus den letzteren nur da analytisch ergeben, wo das Prädikatsmerkmal entweder zu den durch das Subjektswort bezeichneten Bestimmungen unmittelbar gehört, oder sich aus einer solchen deduktiv ableiten läßt; in den andern Fällen wird sie sich nur auf das gemeinschaftliche Vor-

kommen in dem gleichen Gegenstande stützen können. Der von Erdmann (S. 207) abgelehnte Unterschied der analytischen und synthetischen Urteile ist auch hier, wo es sich um die Bestimmung der logischen Gleichheit handelt, nicht zu umgehen. Zugleich würde durch jene veränderte Fassung das Band zwischen dem Identitätsgesetz als Grundgesetz der Vorstellung im Sinne Erdmann's und dem Gesetz der logischen Gleichheit als Urteilsgesetz hergestellt. Die durch das letztere dem Urteil gestellte Norm wird nur da befolgt werden können, wo der durch die Subjekts- und die Prädikatsvorstellung als appercipierende Massen erfaßte Gegenstand als identisches Perceptionselement festgehalten werden kann.

Knapp und allseitig entwickelt Erdmann die Folgesätze aus dem ›Grundsatz der Gleichheit‹ (S. 268 ff.). Nur hätte ich gewünscht, daß für eine Regel, die von dem ›principium convenientiae‹ nach dessen eingebürgerter Bedeutung völlig verschieden ist, nicht (S. 269) der Name ›Grundsatz der Einstimmigkeit‹ gewählt wäre.

Hatten Erdmann's bisherige Untersuchungen nur die normativen Bedingungen entwickelt, unter denen eine Aussage gültig ist, ohne das Geltungsbewußtsein als solches in seinem psychologischen Bestande zu analysieren und nach seiner logischen Bedeutung zu würdigen, so bringen die Schlußuntersuchungen über die logische Urteilstheorie endlich diese lange vermißten Erörterungen (S. 271 ff.). Zwei Punkte treten darin vor allem hervor. Einmal fragt es sich, ob das Geltungsbewußtsein allen Urteilen zukomme; dann, ob dasselbe einen von den Bedingungen der prädikativen Beziehung unterschiedenen, besonderen Entstehungsgrund besitze. Die erste dieser beiden Schwierigkeiten hat darin ihren geschichtlichen Ausdruck gefunden, daß viele Logiker nicht für jeden Satz, sondern nur für den Behauptungssatz das Urteil als logisches Correlat ansehen, die geltungslosen Fragen dagegen und meist auch die Ausdrücke des Wunsches, Befehls und der Bitte sowie den Ausruf zwar grammatisch den Sätzen, nicht aber auch logisch den Urteilen zurechnen, während andere den Begriff des Urteils mindestens auf die letztgenannten Klassen von Vorstellungsverbindungen, zum Teil aber auch auf die völlig geltungslosen Fragen ausdehnen wollen. Erdmann schließt sich den letzteren an, indem er zwischen geltungslosen und gültigen Urteilen unterscheidet, wo freilich die ›geltungslosen‹ Urteile trotz des Gegensatzes zu den ›gültigen‹ doch nicht ›ungültige‹ sein sollen. Wer fragt, dem ist ein Gegenstand gegenwärtig, den er prädikativ zerlegt (S. 271). Mit dieser prädikativen Zerlegung aber ist das wesentliche Element der urteilenden Thätigkeit gegeben. Auch die Frage ist darum ein Urteil, keine Urteilsenthaltung, und zwar ein

Urteil ›über eine ungewisse, sei es fehlende, oder zwar stattfindende, aber ihren Bedingungen nach unverstandene logische Immanenz‹ (S. 272). So hat im Wesentlichen schon Lotze geurteilt, nach dem schicklicher, als Kant's limitatives Urteil, der Fragesatz die Dreiheit der Urteilsqualitäten ausfüllen würde (Logik [2], S. 61), wohingegen Sigwart in der Frage wohl die Konception des Urteils, aber noch nicht dieses selbst erblickt (Logik I [2] S. 148). Die Urteile zerfallen demgemäß in zwei, wenn auch sehr ungleichwertige Klassen: Fragen und Bejahungen. Die Bejahungen zerlegt Erdmann weiter in gültige im engern Sinne oder behauptende und in benennende. Während die zutreffende Beschaffenheit der benennenden Urteile teleologisch bedingt ist (S. 280), liegen die Bedingungen für die Gültigkeit behauptender Urteile in der Gewißheit des Gegenstandes und der Denknotwendigkeit der Aussage (S. 272. 291). Diese Gewißheit des Gegenstandes ist entweder eine subjektive oder eine objektive, Selbstgewißheit oder Allgemeingewißheit. ›Die Wirklichkeit, die Beschaffenheit, diese oder jene Beziehung eines Gegenstandes ist selbstgewiß, sofern die wiederholte Erkenntnis, welche die Gewißheit erzeugt, auf die engen Grenzen unseres Selbstbewußtseins angewiesen ist. Eben jene Bestimmungen der Gegenstände sind allgemein gewiß, wenn ihre wiederholte Apperception von anderen ebenso wie von uns auf den Grundlagen der sinnlichen Wahrnehmung vollzogen werden kann‹ (S. 273). Diese Einteilung der Gewißheit bietet für Erdmann das Mittel, auch die andere strittige Gruppe von Vorstellungsverbindungen unter die Urteile einzureihen. Zu den Gegenständen nämlich, die uns subjektiv gewiß sind, gehören auch unsere Wollungen u. dgl. Darum sind auch die Wunsch-, Befehls-, Bitt- und Ausrufungssätze, die Erdmann als Aussagen über unsere Wollungen u. s. w. faßt, dieser zweiten Klasse zuzurechnen, deren Gegenstände subjektiv- oder selbstgewiß sind, d. i. nur durch das Selbstbewußtsein appercipiert werden können, also den subjektiv gültigen oder kurz den subjektiven Urteilen.

Unstreitig hat Erdmann durch diese Fassung des Urteils einen nicht unwesentlichen Vorteil erreicht. Er vermeidet einen Mangel, der sich oft schon empfindlich aufgedrängt hat, und zu dessen Beseitigung verschiedene Auswege versucht sind. Denn gewiß ist es ein Mangel, daß bei der engeren Fassung des Urteilsbegriffs es der Logik an einem umfassenden Gattungsbegriff fehlt, der zu der sprachlichen, grammatischen Form des Satzes das inhaltliche, logische Korrelat bieten könnte. Aber dieser Vorteil ist bei Erdmann und denen, die seinen Sprachgebrauch teilen, nur dadurch zu gewinnen, daß man die herkömmliche Sprache des Lebens und einen ziemlich

fest eingebürgerten logischen Sprachgebrauch verläßt; denn von beiden wird entschieden das Urteil als ein Fertiges, Abschließendes wenigstens von der Frage als dem Vorbereitenden unterschieden. Um diesen Preis ist jener Vorteil doch wohl zu teuer erkauft, zumal die Frage als solche zu normativen Bestimmungen hinsichtlich der Richtigkeit des Urteils — und nur diese hat doch die Logik ins Auge zu fassen — keinen besondern Anlaß bietet. Denn wenn auch die Fragestellung, um sinnvoll, d. h. aus teleologischen Erwägungen richtig zu sein, mannigfach bedingt ist, so betreffen doch diese Bedingungen nicht die Frageform als solche. Worauf es bei der Frage ankommt: zu sehen, wo die Forschung einzusetzen hat und in welcher Richtung sie sich zu bewegen hat, das liegt nicht in der Frageform als solcher, sondern das wird, wenigstens stillschweigend, in einem behauptenden Urteil ausgedrückt, welches seinerseits selbst wieder durch behauptende Urteile gewonnen ist. Uebrigens leidet Erdmann's Einteilung des Urteils auch, wenigstens formell, an einer gewissen Inkonsequenz. Denn wenn er (S. 271) den Fragen die Bejahungen entgegensetzt, so ist ihm entgegenzuhalten, daß doch auch die Fragen sowohl bejahend als verneinend sein können.

Sonach wird es rätlich sein, bei der Festsetzung des Urteilsbegriffs zu der herkömmlichen Begrenzung desselben zurückzukehren und wenigstens die Fragesätze von demselben auszuschließen. Auch die normativen Urteile Erdmann's wird man wenigstens zum Teil, soweit sie nämlich nichts als einen Wunsch, Befehl, eine Bitte aussprechen, konsequenterweise fernhalten. In manchen der Sätze freilich, welche Erdmann insgesamt als normative bezeichnet, wird das Vorhandensein einer Verpflichtung allgemein oder für den besonderen Fall behauptet, oder es kann auch der Befehlende oder Bittende aussprechen, daß er jenen Wunsch oder jene Willensbestimmung in sich trage. Aber Sätze solcher Art, die allerdings eine eigentliche Aussage enthalten und von denen die ersten nach Erdmann's Bezeichnung den objektiven, die zweiten den subjektiven Urteilen zuzuschreiben wären, sind wohl zu unterscheiden von den wahren Imperativsätzen, welche keine Aussage über das Vorhandensein einer objektiven Verpflichtung oder einer subjektiven Willensmeinung machen, sondern welche die Willensbestimmung selbst im Wesentlichen in derselben Weise unmittelbar zum Ausdruck bringen, wie etwa die Interjektionen unsere Gefühlsbestimmungen. Diese wird man daher besser vom Begriff ›Urteil‹ ausschließen. Eine noch weitergehende Einschränkung dieses Begriffs dagegen, etwa nach Riehl's jüngstem Vorschlag auf Behauptungen der Existenz im Gegensatz zu den Be-

hauptungen der allgemeinen Gültigkeit einer Begriffsverbindung, würde sich nicht empfehlen, da sie nur neue Verwirrung herbeiführen könnte.

Bei dem Versuche einer psychologischen Analyse des Geltungsbewußtseins der behauptenden Urteile (S. 281 ff.) wendet sich Erdmann mit Glück gegen die bei Descartes, Mill, Brentano u. a. in verschiedener Weise hervorgetretene Anschauung, als sei dieses Geltungsbewußtsein ein zu der Erkenntnis der Immanenz des Prädikates hinzutretender besonderer Willens- oder Gefühlsfaktor oder doch ein diesen Faktoren verwandtes neues Element. Demgegenüber sucht er zu zeigen, daß die in dem Geltungsbewußtsein liegende Zustimmung sich in die zwei Vorstellungskomponenten zerlegen lasse: Gewißheit des Gegenstandes und Denknotwendigkeit des Aussage (S. 272. 281. 291), oder kurz: ›Die Denknotwendigkeit des seiner logischen Immanenz nach gewissen Vorgestellten‹ (S. 281). Indem ich Erdmann im Allgemeinen beistimme, möchte ich nur hinsichtlich eines Punktes Bedenken erheben. Ob auch die Gewißheit des Gegenstandes in jedem Falle zur Gültigkeit der Aussage gehört, kann zweifelhaft erscheinen, da wir doch auch z. B. über Negationen gültige Aussagen machen, ohne daß hier von der Gewißheit des Gegenstandes, wenigstens im eigentlichen Sinne, die Rede sein könnte.

Die Denknotwendigkeit der Aussage muß begründet sein. So kommt Erdmann auf ›die Forderung zureichender Begründung der behauptenden Urteile‹ (S. 291 ff.). Sehr fein wird unterschieden zwischen dem Grundsatz der zureichenden Begründung als dem allgemeinen Grundsatz aller behauptenden Urteile (S. 292) und dem Grundsatz des zureichenden Grundes, welcher ›das Wesen der Denknotwendigkeit ausdrückt, die bei jeder zureichenden Begründung obwaltet‹ (S. 297). Fordert der erstere, daß jedes behauptende Urteil zureichend zu begründen sei, — durch Hinweis, Induktion, Beweis, vielleicht auch apriorische Evidenz (S. 295) — so besagt der letztere, daß mit dem Grunde die Folge gesetzt, mit der Folge der Grund aufgehoben sei.

Soweit die allgemeine Urteilstheorie Erdmann's. Einige wichtige Nachträge zu derselben bringt der zweite Abschnitt[1]), der zu seinem Hauptzweck die Einteilung der Urteile hat. Diese Ergänzungen werden durch die Besprechungen der impersonalen und existenzialen Urteile veranlaßt. Sie bieten eine Weiterführung der schon früher gegebenen (S. 286 ff.) kritischen Erörterung von Brentano's Urteils-

1) In den Ueberschriften auf S. 301 liegt einige Verwirrung vor, die durch das systematische Verzeichnis S. XIII indes behoben wird.

theorie. Die impersonalen Sätze sucht Erdmann (S. 304 ff.) im Gegensatz zu Miklosich's an Brentano sich anschließender Theorie und zu der Sigwart's als unbestimmte Kausalurteile zu erweisen, in denen eine Ursache, sei sie noch so unbestimmt gehalten, mit vorgestellt, nicht lediglich die Wirksamkeit des Vorganges behauptet werde (S. 307). Mit dieser Auffassung freilich wird Erdmann wohl kaum vielen Beifall finden. Sie ist weder in sich haltbar, noch mit Erdmann's sonstigen Anschauungen zu vereinen. Das letztere zeigen schon die Beispiele, welche von Erdmann geboten werden. Wenn die Urteile ›es braust, es saust‹ S. 307 unter den unmittelbaren Kausalurteilen angeführt werden, die Urteile ›das Feld erbraust, die Fläche saust‹ dagegen S. 303 als attributäre Urteile erscheinen, d. h. als solche, in denen eine Eigenschaft, ein Zustand, eine Thätigkeit, ein Leiden von einem Dinge ausgesagt wird, so ist diese Auseinanderreißung zusammengehöriger Formen an sich ein Uebel und zugleich ein Beweis für den Mangel an innerer Konsequenz der Theorie, die zu ihr führt.

Zutreffend erscheint Erdmann's Kritik von Brentano's Behandlung der Existenzialsätze, welche für diesen eine Hauptstütze seiner Urteilstheorie abgeben. Mit Recht hebt er die Unklarheit hervor, welche auch der jüngsten Deutung, die Brentano seinem Existenzbegriffe gibt, noch anhaftet[1]) (S. 313 f.). Erdmann selbst läßt durch den an Kant's bekannte Bemerkung sich anschließenden Einwand, daß die Existenz kein Merkmal sei, sich nicht abhalten, in derselben, wie schon Bergmann (Reine Logik I, 142 f.), gleichwohl ein logisches Prädikat zu erblicken. Das Prädikat der Wirklichkeit fällt ihm mit dem der Wirksamkeit in eins zusammen. ›Existieren‹ ist ihm demnach (S. 311) eine kausale Relationsbestimmung und als solche zwar kein Merkmal im logischen Sinne, wohl aber ein logisches Prädikat. Auch in unzähligen anderen Urteilen werden von einem Gegenstande des sinnlichen oder des Selbstbewußtseins Prädikate ausgesagt, die nicht Bestandteile von ihm, also nicht Merkmale im engern und eigentlichen Sinne angeben, sondern irgend welche Beziehungen, in die er mit allen seinen Merkmalen getreten ist (S. 118. 261).

1) Die Unterscheidung des doppelten Begriffes von ›Sein‹ im Sinne von wahrsein, gelten und im Sinne von existieren, auf den auch Brentano kommt, ist nicht zuerst von James Mill aufgestellt, wie John Stuart Mill meint (Logik, übers. von Schiel[4] I S. 95); auch nicht von Herbart (Sigwart I[2] S. 120). Schon Aristoteles (Metaph. V 7, pag. 1017a 22 f. 31 ff.) unterscheidet das Seiende, welches in die zehn Kategorien geteilt wird (das real Existierende) und das Sein, welches die Wahrheit der Sätze ausdrückt.

Die eigentliche Aufgabe des Abschnittes, eine Einteilung der Urteile zu geben, richtet sich vor allem gegen das an Kant sich anschließende überlieferte Schema. Erdmann unterscheidet dem gegenüber die Urteile zunächst nach der Realität der Beziehungen, welche durch das behauptende Urteil in logischer Immanenz des Prädikats am Subjekt ausgesagt werden, in reale und ideale. Zu den realen Urteilen gehören die formalen — denen auch die identificierenden Urteile beigerechnet werden —, die attributären und die Kausalurteile, zu welch letzteren Erdmann, wie schon oben bemerkt, auch die impersonalen und existenzialen Urteile rechnet. Die Ideal-Urteile zerlegt er in grammatische, normative und Aehnlichkeitsurteile. Zu den normativen Urteilen rechnet er außer den normativen Urteilen im engeren Sinne auch Zweck- und Werturteile. Etwas geschraubt erscheint es, wenn als Beispiel eines Werturteils (S. 315) auch der Satz auftritt ›das Reiten auf Ochsen ist bei mehreren Völkern Süd-Amerikas üblich‹, — wonach etwa auch in dem Urteile ›es ist in Gasthöfen üblich, dem Kellner bei der Bezahlung ein Trinkgeld zu geben‹, ein Werturteil zu erblicken wäre, man weiß nur nicht, ob über die Kellner, die Gasthöfe oder über das Trinkgeldergeben.

Die Kritik der Einteilung der Urteile nach der Quantität führt Erdmann im Anschluß an Trendelenburg's Terminologie zu der Unterscheidung von Inhalts- und Umfangsurteilen (S. 321 ff.). In den ersteren wird das Subjekt nach seinem Inhalt, in den letzteren nach seinem Umfang gedacht. Indem Erdmann das von Kant als dritte Quantitätsform aufgeführte singuläre Urteil nebst dem generellen Urteil — welch letzteres an die ἀόριστοι προτάσεις des Aristoteles sich anschließt — den Inhaltsurteilen zurechnet, gewinnt er für die Umfangsurteile das volle Recht zu ihrer Beschränkung auf allgemeine und besondere. Aus den weiteren Ausführungen hebe ich besonders die zutreffende Kritik von Sigwart's Auffassung der quantitativen Bestimmtheit des Subjektes (S. 325 f.) hervor.

Damit sind die Arten des elementaren, d. h. des einfachen, bejahenden Urteils nach Erdmann erschöpft. Es schließt sich daran an eine kurze Besprechung der Urteilsverkürzungen und der zusammengezogenen Urteile (S. 342 ff.). Von den zusammengezogenen Urteilen noch unterschieden werden drei Arten von Inbegriffen aus Urteilen, die eine besondere Besprechung verlangen: Urteilsverbindungen, Urteile über Urteile oder Beurteilungen und Urteilsgefüge.

Unter den Urteilsverbindungen werden aufgezählt die kopula-

tiven [1]), die konjunktiven, die divisiven [2]) und die exponiblen Urteile.

Die Urteile über Urteile oder, mit einem von Windelband eingeführten Ausdruck, die ›Beurteilungen‹ sind Zusammensetzungen von Urteilen, deren Subjekt selbst schon ein Urteil ist, das durch das Prädikat nach Ursprung, Beschaffenheit oder Geltung bestimmt wird. Da das Urteil als Gegenstand nur im Denken wirklich ist, so sind sie ausnahmslos Idealurteile (S. 348). Unter den Beurteilungen werden allgemeine logische Probleme gestellt von denjenigen, deren Prädikate die Geltungsbeziehungen von Urteilen aussagen. Je nachdem diese Geltung geleugnet oder näher bestimmt wird, entstehen die Beurteilungen der Verneinung oder die der Modalität.

Hinsichtlich der verneinenden Urteile sucht Erdmann zunächst zu erweisen, daß zwischen bejahenden und verneinenden Aussagen ein logischer Unterschied bestehe, welcher nötigt, der Verneinung gegenüber der Bejahung ein eigentümliches logisches Gefüge zuzuerkennen (S. 350 f.). Diese Eigentümlichkeit könne nicht darin bestehen, daß im negativen Urteil dem Subjekte ein negatives Prädikat (non-*P*) zugesprochen werde; denn dieses non-*P* bezeichne, selbst wenn wir es auf die zumeist kleine Gesamtheit des — im Sinne Erdmann's (s. o.) — kontradiktorisch von *P* verschiedenen beschränken, einen mannigfaltigen Inbegriff von Gegenständen. Eine solche Gesamtheit aber wollen wir in einem negativen Urteil keineswegs vom Subjekte aussagen, z. B. wenn wir erklären, ›der Himmel ist nicht blau‹ nicht die Reihe der übrigen Farben ihm zuerkennen (S. 355). — Dieser Grund Erdmann's ist freilich wenig durchschlagend. Wenn non-*P* seinem Umfange nach auch die ganze Reihe der *P* kontradiktorisch gegenüberstehenden Arten befaßt, so würde es in dem Urteile ›*S* ist non-*P*‹ diese doch so wenig von *S* aussagen, wie in dem Urteil ›Gold ist Metall‹ die ganze Reihe der Metalle von dem Golde prädiciert würde. Das Urteil ›*S* ist non-*P*‹ heißt nicht:

1) Wenn Erdmann (S. 346) das kopulative Urteil als Verbindung von Urteilen definiert, die ein und dasselbe Prädikat von verschiedenen Subjekten aussagen, so durfte er als Beispiel dafür wohl kaum den indischen Spruch anführen ›Hartherzigkeit, Selbstsucht, Gier, Grobheit und Gefallen an gemeinen Personen sind die fünf Gefährten des Wohlstandes‹, da hier das Prädikat des Satzes ›die fünf Gefährten des Wohlstandes‹ von keinem einzelnen Subjekte für sich ausgesagt werden kann.

2) Die dem divisiven Urteil von Erdmann zugeteilte Stellung kann ich nicht billigen. Sie läßt den Hauptgedanken des divisiven Urteils, daß die in der Division enthaltenen Arten die einzigen seien, nicht genügend hervortreten. Nicht an das kopulative und konjunktive, sondern mit der traditionellen Logik an das disjunktive Urteil ist das divisive anzuschließen.

›*S* ist das non-*P*‹, sondern: ›*S* ist ein non-*P*‹. Wie das Urteil ›Gold ist ein Metall‹ von dem Golde nicht die ganze Reihe der Metalle aussagt, sondern ihm die Bestimmungen beilegt, in denen alle diese Arten übereinstimmen, so prädiciert das Urteil ›*S* ist non-*P*‹ von dem *S* nicht den gesamten Inbegriff der non-*P*, sondern das Merkmal, in welchem alle diese non-*P* übereinkommen, mag dieses auch nur darin bestehen, eben nicht *P* zu sein. — Den Versuch, die Verneinung als Beschaffenheitsbestimmung der Kopula zu fassen, weist Erdmann mit Sigwart ab. Sigwart's Wort (Logik I^2, 154), daß die Kopula nicht der Träger, sondern das Objekt der Verneinung sei, weshalb es keine verneinende, sondern nur eine verneinte Kopula gebe, macht auch er sich zu eigen. ›Das verneinende Urteil: ›*S* ist nicht *P*‹ verneint also das kontradiktorische bejahende: ›*S* ist *P*‹. Es lautet, wie es vorerst zu denken ist: ›Es ist falsch, daß *S P* sei‹, kürzer: ›*SP* ist falsch‹, strenger: ›*SP* ist nicht wahr‹. Die Verneinung ist demnach ein Urteil über ein Urteil, dessen Subjekt das versuchte bejahende, dessen Prädikat der Ausdruck der Falschheit dieser bejahenden Aussage ist‹ (S. 357). — Wenigstens ein wichtiges Glied in dieser mit Erdmanns eigenen Worten gegebenen Entwicklung scheint nun allerdings nicht recht in den Zusammenhang seiner Theorie sich zu fügen. Die strengere logische Fassung des Urteils ›*S* ist nicht *P*‹ soll sein: ›*SP* ist nicht wahr‹. Aber wenn es überhaupt keine negative Kopula giebt, wenn auch die Einbeziehung der Negation in das Prädikat zu verwerfen ist, so müßte es noch strenger doch heißen: ›Es ist falsch, daß *SP* wahr ist‹. Ist dagegen in der Beurteilung eine negative Bestimmung des ersten Gliedes durch das zweite möglich, so sieht man nicht ein, weshalb nicht schon bei dem einfachen Urteile das gleiche möglich sein soll. Im übrigen will ich gegen Erdmann's Satz, daß alle negativen Urteile Idealurteile seien (S. 360), hier ohne nähere Begründung, die zu weit führen würde, Widerspruch erheben und nur noch darauf hinweisen, daß seine Fassung des negativen Urteils mit seinem erweiterten Urteilsbegriff zusammenhängt. Wenn auch manche negative Urteile, die als solche sich schon durch die besondere Art der Betonung abheben, eine entgegenstehende positive Behauptung negieren, so geht doch in vielen Fällen dem negativen Urteil keine Behauptung vorauf, sondern eine durch irgendwelche Momente nahegelegte Frage oder höchstens eine vage Vermutung, und die negative Aussage erscheint als das erste, was überhaupt behauptet wird. Wer daher das Geltungsbewußtsein als wesentlich für das Urteil betrachtet, wird darum in der negativen Aussage in solchen Fällen nicht die Beurteilung eines voraufgehenden positiven Urteils erblicken

können, da nach seiner Fassung des Urteilsbegriffs überhaupt kein Urteil zur Beurteilung vorliegt; er wird vielmehr in dem negativen Urteil ein dem positiven an Wert zwar nachstehendes, aber doch gleich ursprüngliches primäres Gebilde erblicken. Sigwart hat — wenn auch in anderm Zusammenhange — dieser Schwierigkeit durch Einführung des Begriffs der ›Hypothese‹ die Spitze abzubrechen versucht (Logik I², 230). Dagegen giebt Erdmann's erweiterter Urteilsbegriff diesem das Recht, schon den Versuch, *P* auf *S* zu beziehen, als Urteil zu bezeichnen; er kann daher den Versuch, den Begriff der Hypothese in die Theorie des negativen Urteils einzuführen, von seinem Standpunkte aus mit Recht zurückweisen (S. 357). Interessant ist Erdmann's Behandlung der ›Grundsätze der Verneinung‹ (S. 363 ff.), welche auf originelle Weise eine Ableitung des Aristotelischen Gesetzes des Widerspruchs aus einfacheren Sätzen versucht.

Die Untersuchung der ›modalen Beurteilungen‹ (S. 369 ff.) zeigt, daß die Einteilung der Urteile nach der Modalität nicht als Gliederung der Urteile als solche aufgefaßt werden dürfe. Die Modalität ist vielmehr zu fassen als ein Urteil über das Urteil, welches die Art der behaupteten logischen Immanenz näher bestimmt (S. 371). So werden zugleich die Einwände beseitigt, welche Sigwart gegen die Lehre geltend gemacht hatte, daß das problematische Urteil eine Art des Urteils sei (Logik I², 235). Als Arten der Modalität unterscheidet Erdmann, wie herkömmlich, die apodiktische, assertorische und problematische. Die apodiktische Notwendigkeit ergiebt sich erst durch die Undenkbarkeit des kontradiktorischen Gegensatzes, nicht, wie auch Lotze wollte, unmittelbar aus der Beschaffenheit des apodiktischen Urteils selbst (S. 372). Sie ist nur für unser thatsächliches Denken gültig. Weder daß sie sich auch auf ein von dem unsern verschiedenes Denken bezieht, kann mit Sicherheit behauptet werden (S. 375 f.), noch daß sie für unser Denken in aller Zukunft gelten werde (S. 377). Die problematischen Urteile werden in Aussagen objektiver und subjektiver Möglichkeit, ferner in Urteile realer und hypothetischer Möglichkeit geschieden (S. 386 ff.), wodurch es Erdmann möglich wird, den Kant'schen Begriff des problematischen Urteils mit der Aristotelischen Auffassung des Möglichen zusammen zu bringen. Scharfsinnig werden die Verneinungen der Modalität der Urteile behandelt (S. 395 ff.), ein spinöses Gebiet, auf dem vielfach mangelnde Denkschärfe durchaus notwendige logische Untersuchungen mit dem bequemen Schlagworte des ›logischen Formalismus‹ glaubt abgethan zu haben.

Die dritte Gruppe complicierterer Urteilsformen enthält die von

Erdmann mit glücklicher Bereicherung der Terminologie als ›Urteilsgefüge‹ bezeichneten Formen. Sie umfaßt die disjunktiven und hypothetischen Urteile, gegen deren Beiordnung zum kategorischen Urteil als nebengeordneter Arten schon mehrfach Einspruch erhoben war, wie auch von Sigwart (Logik I², 290).

Während die Erörterung des disjunktiven Urteils (S. 399 ff.), von einzelnen Bemerkungen abgesehen, sich im ganzen der traditionellen Lehre anschließt, bringt die Behandlung des hypothetischen Urteilsgefüges (S. 405 ff.) manches Neue. Dahin gehört der Versuch, die Beziehung zwischen zureichendem Grund und Folge durchweg als eine analytische und darum denknotwendige zu erweisen (S. 406 ff.; vgl. S. 297), und zwar auch in den Fällen, wo das hypothetische Urteil einer kausalen Folge (S. 408) oder einer teleologischen Folgebeziehung (S. 409) Ausdruck verleiht. Noch Sigwart (Logik I², 291) hatte beim hypothetischen Urteil Fälle analytischer und solche synthetischer Verknüpfung unterschieden. In der That liegt ein Einwand gegen Erdmann's Satz, daß auch in einem hypothetischen Urteil, welches einen erfahrungsmäßig verbürgten Kausalzusammenhang ausdrückt, die Abfolge eine analytische und darum denknotwendige sei, nahe. Erdmann selbst erinnert daran (S. 408), daß wir die einzelnen Beziehungen kausaler Folge, wie Hume gelehrt hat, nur empirisch zu bestimmen vermögen. Allein er läßt sich durch den Einwand nicht schrecken. Derselbe entspringe einer *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος*, indem er von dem analytischen Zusammenhang von Grund und Folge auf den synthetischen von Ursachen und Wirkung gehe. ›Der zureichende Grund enthält vielmehr auch hier die Folge in sich. Nehmen wir ein einfaches Beispiel: ›wenn es regnet, wird es naß‹. Das Naßwerden ist eine thatsächliche Wirkung des Regens. Aber das hypothetische Gefüge, durch das wir das Naßwerden als Folge mit dem Regen als Grund verknüpfen, gibt in denknotwendiger Beziehung wieder, was in der Erscheinung des Regens zusammen auftritt. In dem Regen ist das Naßwerden als eine Teilerscheinung enthalten. Sie ist deshalb denknotwendig auf das Regnen zu beziehen, und zwar als Folge auf das Regnen als Grund, sofern wir das letztere als die Ursache anzusehen haben. Wird das Regnen mit allen seinen empirischen Wirkungen vorausgesetzt, so ist das Naßwerden, also eine Teilerscheinung dieser vorausgesetzten Wirkungen, denknotwendig als Folge gegeben‹ (S. 409). Ich habe die ganze Stelle in ihrem Wortlaut hingesetzt, da ich Erdmann's wohl überlegte Ansicht nicht bestimmter und klarer wiederzugeben wüßte. Zustimmen freilich kann ich der Auffassung nicht. Bedeutete das hypothetische Urteil wirklich das, was Erdmann will, so sagten wir

mit dem Satze: ›Wenn es regnet, wird es naß‹ nichts anderes aus, als: ›Wenn wir sehen, daß es beim Regen unter anderem auch naß wird, so wird es beim Regen naß‹. Ein derartiger Gedanke aber würde in Wahrheit nur den Grund angeben, der uns zu dem Gesamturteil ›Wenn es regnet, wird es naß‹ veranlaßt, keineswegs aber würde derselbe, wie doch das von Erdmann angeführte Beispiel verlangt, uns sagen, weshalb es denn eigentlich naß wird. Was im hypothetischen Urteil unter dem Gesichtspunkte von Grund und Folge zu einander in ein Verhältnis tritt, ist der Inhalt des Vordersatzes für sich und der Inhalt des Nachsatzes für sich. In Erdmann's Auffassung dagegen erscheint als Grund der Komplex kausal verknüpfter oder wenigstens als kausal verknüpft angenommener Vorgänge, auf welche das hypothetische Urteilsgefüge sich bezieht, als Folge dieses ganze aus Vorder- und Nachsatz bestehende Urteilsgefüge selbst. Nur so kann Erdmann die Notwendigkeit des hypothetischen Urteils, wenn sich dasselbe auf synthetisch verknüpfte Thatsachen bezieht, doch als eine analytische in Anspruch nehmen. Aber damit ist nur angegeben, wie ich dazu komme, zu urteilen, nicht, wie der Nachsatz aus dem Vordersatz folgt. Für diese Beziehung der beiden Bestandteile des hypothetischen Urteilsgefüges unter einander wird neben der analytischen Verknüpfung geradeso und aus gleichen Gründen die synthetische nicht fehlen dürfen, wie bei dem kategorischen Urteil die Verwerfung der synthetischen Form und die Behauptung des analytischen Charakters aller hierher gehöriger Aussagen nicht gerechtfertigt schien. Analoge Bedenken, wie sie hier gegen Erdmann's Theorie der kausalen hypothetischen Urteile erhoben wurden, lassen sich gegen seine Deutung der teleologischen Folgebeziehung im hypothetischen Urteil geltend machen.

Neues bringt auch die Kritik der ›Nachsatztheorie‹, welche Erdmann gleich Sigwart (Logik I², 285) zu Gunsten der ›Konsequenztheorie‹ bekämpft (S. 413 ff.). Mir will allerdings scheinen, als gehe die unbedingte Ablehnung dieser von Chr. Wolff ausgebildeten Auffassung in der Form, wie sie sich bei Erdmann (und Sigwart) findet, zu weit. Bei Erdmann wird, soweit negativ aus seinem Schweigen[1]) und positiv aus den von ihm gewählten Beispielen geschlossen werden kann, dem hypothetischen Urteil der Logik kein engerer Umfang gegeben als dem Konditionalsatz der Grammatik. Nun dürfte zwar dagegen nichts Begründetes einzuwenden sein, daß das hypothetische Urteil der Logik aus den von Sigwart und Erdmann ange-

1) Was S. 427 von Erdmann als ›Konditionalsätze‹ angeführt wird, die von den hypothetischen Gefügen wohl zu unterscheiden seien, sind Kausalsätze.

führten Gründen im Sinne der Konsequenztheorie, und nicht im Sinne der Nachsatztheorie zu deuten ist; aber dann vermisse ich die Hervorhebung, daß diese Konsequenztheorie nicht auf alle Konditionalsätze anzuwenden sei, und daß darum logisch nicht in allen grammatischen Konditionalsätzen hypothetische Urteile zu erblicken seien. Ich wenigstens verspüre einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden — mit entsprechend modificierter Betonung ausgesprochenen — Urteilen: ›Wenn er diese Doublette meiner Bibliothek zu haben wünscht, so werde ich sie ihm zur Verfügung stellen‹, und: ›Ich werde ihm diese Doublette meiner Bibliothek zur Verfügung stellen, wenn er sie (falls er sie wirklich) zu haben wünscht‹. Im ersteren Falle kann ich im Sinne der ›Konsequenztheorie‹ den Nachsatz als Folge, den Vordersatz als Grund betrachten; im zweiten Falle dagegen liegt, falls nur die Betonung eine entsprechende ist, nach meinem Gefühl, wie die ›Nachsatztheorie‹ es will, eine Aussage vor, die bedingt ausgesprochen wird.

Zutreffend und im Einzelnen über Sigwart teils hinausgehend, teils ihn berichtigend, wird die Modalität (S. 411. 418) und Qualität (S. 421 ff.) der hypothetischen Urteile behandelt. Daß aber das hypothetische Urteil keine Quantitätsunterschiede zulasse, wie Erdmann mit Sigwart (Logik I², 289) behauptet (S. 428), daß also partikuläre hypothetische Urteile nicht möglich seien, kann ich nicht zugeben. Solche Urteile liegen vielmehr vor 1) wenn in einem synthetischen hypothetischen Urteil als Grund nicht die Total-, sondern eine Partialursache auftritt, 2) wenn als Erkenntnisgrund für die Realursache eine Wirkung erscheint, die nicht ausschließlich aus jener Realursache zu erfolgen braucht, sondern auch aus anderen Ursachen hervorgehen kann. Denn in beiden Fällen liegt eine wahre Konsequenz von Grund und Folge, also ein hypothetisches Urteil vor; diese Konsequenz wird aber nur in einem Teil der Fälle zutreffen, in denen der im Vordersatz ausgesprochene Grund vorliegt, also nur in der Beschränkung auf ein partikuläres Urteil gültig behauptet werden können.

Die zweite Abteilung des zweiten Buches behandelt die Theorie des Schließens. Die bis ins Einzelnste durchgeführte Darstellung bringt sowohl für die allgemeine Theorie, wie für die Ausführung und Begründung des logischen Schematismus mannigfache Förderung. Mit Recht hat sich Erdmann auch hier von dem Vorwurf des Formalismus nicht einschüchtern lassen. Wenn irgend wo, so hat die Logik in der Schlußlehre festzuhalten, daß sie auch Kunstlehre des Denkens sein soll. Alles Eigentümliche von Erdmann's Darstellung her-

vorzuheben, würde zu weit führen; ich beschränke mich auf Einzelheiten.

An der gewöhnlichen Einteilung der Schlüsse in unmittelbare oder Folgerungen und mittelbare hält Erdmann fest, unter Abweisung der Bedenken, die u. a. Mill gegen die Einrechnung der Folgerungen unter die Schlüsse erhoben hat (S. 431). Auch Herbert Spencer's Unterscheidung eines quantitativen und eines qualitativen Schließens wird abgelehnt (S. 432); vielmehr legt Erdmann's eigene Darstellung besonderes Gewicht darauf, die Gleichartigkeit des mathematischen Schließens mit den Gesetzen der gewöhnlichen Logik zu erweisen. Der logische Kalkül des Schließens — ein Formalismus, »der dem wissenschaftlichen Gebrauch des Denkens fremd ist und fremd bleiben muß« (S. 431) — bleibt außer Berücksichtigung; die Auseinandersetzung mit ihm wird für die Methodenlehre verspart.

Aus der Behandlung der Folgerungen möge hervorgehoben werden die Erweiterung der logischen Theorie der Umkehr (S. 438 f.), die Rechtfertigung der Konversion von *S i P* gegen neuere Angriffe (S. 441), die treffliche Behandlung der Umkehr hypothetischer Urteile (S. 449 ff.), die Auseinandersetzung über den Wert und die thatsächliche Geltung des richtig verstandenen Kontrapositions-Schlusses (S. 459).

Bei der Darstellung der Syllogistik (S. 482 ff.) geht Erdmann mit Sigwart vom (gemischt) hypothetischen Syllogismus aus, da nicht diejenigen Schlüsse die einfachsten seien, deren Vordersätze das einfachste Urteilsgepräge tragen, sondern diejenigen, in welchen das Schlußverfahren sich am einfachsten gestaltet (S. 484). Freilich hat diese Voranstellung des *modus ponens* und *modus tollens* des (gemischt) hypothetischen Syllogismus vor die kategorischen Schlußarten den großen Nachteil, daß sie Zusammengehöriges auseinanderreißt, dagegen Verschiedenes vereint; denn es sind bei Erdmann die weit später (S. 536 ff.) behandelten rein hypothetischen Syllogismen von den gemischt hypothetischen durch die ganze Darlegung des kategorischen Syllogismus getrennt und selbst in wenig aussprechender Weise mit den modalen Syllogismen (S. 532 ff.) vereinigt. Nicht beistimmen kann ich auch Erdmann, trotz der von ihm geltend gemachten Gründe, wenn er auf den *modus ponens* und *tollens* des hypothetischen Syllogismus das »was in den disjunktiven Syllogismen giltig ist« ohne weiteres zurückführt und dem disjunktiven Syllogismus die selbständige Berechtigung abspricht (S. 488 ff.).

Die Syllogismen im engeren Sinne, bei denen nicht, wie bei den (gemischt) hypothetischen, ein Zusammenhang der Urteile gegeben, sondern ableitbar ist, teilt Erdmann in Deduktions- und Induktions-

schlüsse, je nachdem auf Grund des gemeinsamen Bestandteils der Prämissen eine Urteilsbeziehung entweder zwischen den nicht gemeinsamen Bestandteilen, oder zwischen jenem und den nicht gemeinsamen Bestandteilen denknotwendig abgeleitet wird (S. 491). Es ist ein ungebührlich zurückgesetzter Aristotelischer Gedanke (anal. prior. II 23, 68b 15), den Erdmann in diesem Versuch einer Abgrenzung des Deduktions- und Induktionsschlusses auf Grund eines formalen Unterschiedes der erschlossenen Beziehungen in glücklicher Erweiterung und Umbildung erneuert.

Der Darstellung des Deduktionsschlusses legt Erdmann die Aristotelischen Figuren zu Grunde. Er hat es verstanden, der dürren Syllogistik durch eingehende Erörterung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung für das Denken, sowie durch eine reiche Auswahl passender Beispiele neues Leben einzuflößen. Man sehe z. B., wie S. 504 ff. der Beweis der zweiten Figur aus der Inhaltstheorie geführt, wie S. 513 gegen Lotze und Sigwart gezeigt wird, daß die dritte Figur nicht die bloße Vereinbarkeit und Trennbarkeit von Ober- und Unterbegriff erweist, auch die Ableitung der Nebenmodi S. 519 f. und manches andere der Art, auf das ich hier sowenig eingehen kann, wie auf die sorgfältige Erörterung der zusammengesetzten und verkürzten Syllogismen (S. 523 ff.), der Syllogismen aus Urteilsverbindungen, modalen Beurteilungen und Urteilsgefügen (S. 532 ff.)[1]. Sehr beachtenswert sind die allgemeinen theoretischen Ausführungen (S. 541 ff.) über den Grundsatz des syllogistischen Schlusses. Dieselben schließen sich meist an Erdmann's frühere Ausführungen in der Festschrift für Zeller an, doch nicht ohne kleinere Modifikationen im Einzelnen. Erdmann reduciert die syllogistischen Schlußweisen auf die beiden Schlußweisen der ersten Figur: 1) ›Jedem Subjekt kommt das Prädikat seines Prädikats mittelbar zu‹; 2) ›keinem Subjekt kommt das Nichtprädikat eines Prädikats mittelbar zu‹ (S. 541). Von diesen Grundsätzen drückt der erste das Wesen der mittelbaren Bejahung, der zweite das Wesen der mittelbaren Verneinung aus. Da der zweite nur zeigt, unter welchen Bedingungen eine Aussage ungültig ist, so ist das Wesen der mittelbaren Prädikation, welche dem syllogistischen Gedanken zu Grunde liegt, im ersten jener beiden Grundsätze ausgesprochen. Der Ansatzpunkt für eine derartige mittelbare Prädikation ist im Subjekt des Unter-

1) Der Behauptung Erdmann's (S. 536), daß für die hypothetischen Gefüge die Modi, welche sich nur durch die Differenz in der Quantität der Schlußsätze unterscheiden, zusammenfallen, weil das hypothetische Gefüge die Quantität ausschließe, kann ich nicht beitreten, da ich oben den von ihm als Grund angeführten Satz bestreiten mußte.



satzes enthalten. Unser Denken schreitet darum naturgemäß von *S* durch *M* zu *P* (S. 543 f.). Diese Auffassung des syllogistischen Verfahrens als ›Schluß durch Einordnung‹ (S. 542) entspricht der Inhaltstheorie des Urteils, während die zudem nur auf klassifikatorische Urteile anwendbare Auffassung des Syllogismus als Subsumption von *S* durch *M* unter *P*, sowie die verwandte von Wolff und Kant die Umfangstheorie entweder ausschließlich zu Grunde legt, oder doch Inhalts- und Umfangstheorie in principloser Weise vermengt (S. 543 ff.). Für jenen Grundsatz der mittelbaren Prädikation wird (S. 546 ff.) scharfsinnig der positive Beweis aus dem Grundsatz der Drittengleichheit, in letzter Instanz aus dem der Substitution geführt. Der skeptische Einwand gegen den Syllogismus, welcher in demselben eine Erschleichung erblickt, wird (S. 555 ff.) in ausführlicher Erörterung zurückgewiesen, wobei auch den von Lotze, Wundt, Sigwart u. a. entwickelten Gedanken manche neue Seite abgewonnen wird.

Erdmann's Auffassung des induktiven Schlusses (S. 564 ff.) ist schon durch seine inhaltreiche Abhandlung in der Festschrift für Zeller näher bekannt geworden. Hervorstechende Züge sind die Zurückführung der sogen. vollständigen Induktion auf Schlüsse der Kopulation und Konjunktion (S. 566), die Parallelbehandlung der eigentlichen Induktion und des Analogieschlusses als verallgemeinernder und ergänzender Induktion (S. 577), sowie vor allem die Entwicklung des Principes des induktiven Schließens. In dem Grundgedanken des induktiven Schließens: ›Die gleichen gegebenen Ursachen bringen die gleichen Wirkungen hervor‹ unterscheidet Erdmann mit Recht zwei streng von einander zu trennende Behauptungen, nämlich neben dem Satze: ›Die gleichen Ursachen bringen die gleichen Wirkungen hervor‹ den zweiten, meist übersehenen und doch vor allem wichtigen: ›Die gleichen Ursachen werden gegeben sein‹ (S. 578). Den ersten faßt Erdmann als unmittelbare Konsequenz des Kausalgesetzes, welche aus diesem als ›Folgerung durch gleichmäßige Inhaltsänderung‹ sich ergibt (S. 580). Mir erscheint eine solche Ableitung freilich wenig evident. Nur dann ist eine Folgerung ›durch gleichmäßige Inhaltsänderung‹ stringent, wenn feststeht, daß die beiden zu variierenden Größen von dem variierenden Elemente in derselben Weise betroffen werden. Das aber hat Erdmann im vorliegenden Fall nicht dargethan. Mit demselben Rechte, mit welchem er aus dem Kausalgesetz: ›Jede Ursache bringt eine durch sie bestimmte Wirkung hervor‹ als Folgerung durch gleichmäßige Inhaltsänderung den Satz ableitet: ›Gleiche Ursachen bringen gleiche Wirkungen hervor‹, könnte man auch schließen:

›Kleine Ursachen bringen kleine Wirkungen hervor‹. Und doch gilt in mehr als einem Falle das Verhältnis: ›Kleine Ursachen, große Wirkungen‹. — Für den anderen jener Sätze: ›Die gleichen Ursachen werden gegeben sein‹ schließt Erdmann die Begründung aus einem unmittelbar evidenten Denkgesetz, auch aus dem Kausalgesetz, aus (S. 580 ff.). Der Satz stützt sich vielmehr auf die Erfahrung (S. 582). Er ist darum selbst eine Induktion, und zwar eine jener allgemeinen Induktionen, in welchen die materialen Grundsätze unsers empirischen Erkennens, unter denen er der allgemeinste ist, bestehen. Da er selbst nur für die bisherige Erfahrung gewiß ist, so hat, wie Erdmann mit Jevons und Sigwart scharf betont, jede Induktion, mag sie die Erfahrung verallgemeinern oder ergänzen, nur problematische Geltung, selbst jene großen Induktionen der empirischen Wissenschaften, die sich mit jedem Schritt, der die Wissenschaft vorwärts bringt, bestätigen (S. 583. 588). — Ein Widerspruch aber liegt nicht darin, daß der Grundsatz der Induktion selbst auf einer Induktion beruht. Eben als Grundgedanke der Induktion ›kann er nichts anderes enthalten, als die induktive Schlußweise selbst. Ihr Verfahren muß also in ihm vorausgesetzt sein, weil er lediglich der urteilsmäßige Ausdruck dieses Verfahrens ist. Er ist das Musterbild der ›Voraus-Setzung‹, die in jeder Induktion statthat, die allgemeine Hypothese, von der jede einzelne Induktion nur ein specieller Fall ist‹ (S. 586). — Dankenswert ist die Auseinandersetzung mit der Jevons-Sigwart'schen Theorie vom inversiven Charakter der Induktion (S. 589 ff.), bei der Erdmann seiner früheren Darstellung in der Festschrift ein völlig neues, durch mathematische Analyse der Inversion gewonnenes Moment hinzufügt, sowie mit Apelt's scharfsinnigem Versuch, unter den Gesichtspunkten des Kant'schen Kriticismus eine Reduktion des induktiven Schlusses auf den Syllogismus vorzunehmen (S. 598 ff.). Auch Hume und Mill erfahren historisch wie sachlich ihre Würdigung (S. 608 ff.). Mit Recht hebt Erdmann hervor, wie Hume durch seine Behandlung des Kausalitätsbegriffs im Gegensatz zu der früheren — von Erdmann in wenigen, aber charakteristischen Zügen gezeichneten — analytischen Auffassung desselben der eigentliche Begründer der Theorie der Induktion wurde (S. 609). — Die Darstellung des Analogieschlusses (S. 612 ff.) konnte kurz gehalten werden, da die entscheidenden Gesichtspunkte schon bei der allgemeinen Theorie des induktiven Schlusses zur Besprechung gelangt waren.

Die Ausstattung des Buches ist eine gute, der Druck korrekt. Von Druckversehen, die mir außer den S. X verbesserten aufgefallen sind, seien folgende bemerkt. S. 24, Z. 2 statt Epikuräer lies

Epikureer; S. 178, Z. 9 statt Chaque chose et lies Chaque chose est; S. 213, Z. 11 v. u. statt desit lies defit; S. 366, Z. 7 v. u. statt *αὰτη* lies *αὔτη*; S. 374, Z. 10 statt abhängigen lies unabhängigen; S. 519, Z. 1 statt Celsaro lies Celaro; S. 575, Z. 15 ist der Zusammenhang gestört; es ist hinter vermöge wohl ausgefallen: der Beziehung.

Möge die am Schluß der Vorrede vom Verfasser ausgesprochene Hoffnung sich erfüllen, den zweiten Band in beträchtlich kürzerer Zeit fertig zu stellen, als der erste erfordert hat. Die logische Wissenschaft wird durch denselben, des sind wir gewiß, eine nicht minder förderliche Bereicherung erfahren, wie der erste sie im reichen Maße gebracht hat.

Breslau. Clemens Baeumker.

Upsala Läkareförenings Förhandlingar. Redigeradt af R. F. Fristedt. Tjugutjunde Bandet. Arbetsåret 1891—1892. Upsala 1892. IV und 528 S. in 8.

Der 27. Band der Upsalaer Verhandlungen liefert einen neuen Beweis für die bedeutende wissenschaftliche Thätigkeit des ärztlichen Vereins der Universität, indem er eine Reihe gediegener Arbeiten aus den verschiedenen medicinischen Instituten vorführt.

Er wird eröffnet durch einen höchst interessanten Vortrag, welchen der Redacteur der Zeitschrift am 7. September 1891 bei dem Stiftungsfeste gehalten hat und worin er in anschaulicher Weise die eßbaren Früchte und Samen, die bei den einzelnen Völkern zu verschiedenen Zeiten benutzt wurden, vorführt. Der Vortrag zeichnet den gegenwärtigen Standpunkt unsers Wissens über die Herkunft der meisten Culturfrüchte und Cultursamen und beleuchtet die zahlreichen Irrtümer, die von den Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts begangen sind, ohne jedoch den Hinweis darauf zu vergessen, daß kommende Generationen vieles von dem, was man jetzt als sinnreiche Hypothese oder gar als glänzende Entdeckung feiert, als irrig verwerfen werden.

Wie dieser Vortrag ist auch ein Aufsatz fast ausschließlich naturhistorischen Inhaltes, in welchem Einar Lönnberg eine Uebersicht über die beim Menschen schmarotzenden Bandwürmer und deren Larven gibt. Von besonderem Interesse sind die darin enthaltenen eigenen Untersuchungen des Verfassers über Bothriocephalus

latus, der in einzelnen schwedischen Districten, besonders an der Nordküste, offenbar in Folge des Verzehrens von Blaufelchen (sic) und anderen Fischen, in denen die von Lönnberg in ihnen und im Hecht aufgefundenen Larven des Bothriocephalus parasitiren, in rohem Zustande, zur Landplage geworden ist. Es liegt in diesen Untersuchungen ein weiterer Beweis für die Irrtümlichkeit der Ansicht von Küchenmeister, wonach der Lachs der Zwischenwirth des Bothriocephalus latus sei. Zu bedauern ist, daß Lönnberg die von ihm untersuchten Fische nur mit dem schwedischen Vulgärnamen bezeichnet und nicht die wissenschaftlichen Benennungen beigefügt hat. Ob die Angabe, daß Bothriocephalus latus eine Länge von 9 m erreiche, auf eigener Beobachtung beruht, oder ob es sich um eine Reproduction älterer Notizen, bei denen offenbar Verwechslung mit Taenia saginata Goeze vorliegt, handelt, ist nicht zu ersehen. Jedenfalls ist das Verzehren bestimmter Fische in rohem Zustande und ihres schwach gesalzenen Rogen das Moment, worauf die Verbreitung der auch in Norwegen und Seeland nicht seltenen Bandwurmart beruht. Interessant ist, daß in einzelnen schwedischen Gegenden Fische mit den erbsengroßen Muskelcysten der Larven von Triaenophorus nodulosus mit dem Namen ›spetälska‹ belegt werden, dem Namen des Aussatzes (Spedalsked) der Norweger, insofern wir ein Pendant dazu in Deutschland haben, wo das Volk die mit Lebercysten behafteten Hasen für ›venerisch‹ erklärt.

Von sonstigen Arbeiten, die nicht den praktischen Disciplinen der Heilwissenschaft angehören, sind ein Aufsatz von Gustav Nordlund über Aponeurose und Fascie, eine Studie von Hjalmar Redelius über die quantitative Bestimmung des Eiweiß im Harn mittelst Ammoniumsulfat (Methode von Devoto) und eine solche von Carl Th. Mörner über das Verhalten von Gerbsäure und Gallussäure im Organismus, in welcher für beide Säuren die Oxydation eines großen Theiles derselben dargethan wird, zu nennen.

Gewissermaßen den Uebergang von der Physiologie zur Pathologie vermittelt eine Abhandlung von O. V. Petersson über das Vorkommen von Eiweiß im Harn sonst gesunder Personen, die sich an frühere Mittheilungen des Verfassers über den nämlichen Gegenstand und über cyklische Albuminurie anschließt. Gestützt auf die Untersuchung des Harns von etwas mehr als 500 Recruten, Wehrmännern und Soldaten, zeigt der Autor die große Häufigkeit des Vorkommens besonders bei jüngeren Individuen und im Mittagsharn (z. B. bei 16,5 Procent der untersuchten 20—27jährigen Recruten), die bei der völligen Abwesenheit von Fibrincylindern und dem raschen Ver-

schwinden als ein physiologisches Phänomen angesehen werden muß. Bemerkenswerth ist, daß die Zurückführung auf gesteigerte Muskelanstrengung bei den untersuchten Recruten nicht zutrifft. Sicher aber wird man dem Verfasser zustimmen müssen, daß die sogen. cyclische Albuminurie keinen Grund zur Enthebung vom Militärdienst oder zur Zurückweisung seitens der Lebensversicherungen abgeben kann. Außer diesem Aufsatze bringt Petersson auch noch eine Fortsetzung seiner klinischen Studien über die Verhältnisse der Percussion des Herzens, aus welcher namentlich die in Bezug auf das Fettherz constatierte Thatsache von Interesse ist, daß bei diesem die relative Herzdämpfung eine ganz charakteristische Form, bestimmt ausgeprägte Veränderung in der Größe und horizontal gelegene Basallinie, darbietet. Nicht weniger interessant ist der mit vielen Diagrammen versehene Theil der Arbeit, die sich auf die Herzklappenfehler bezieht.

Aus der Upsalaer medicinischen Klinik stammen drei Mittheilungen von Lincoln Paykull über cyklische Albuminurie, über einen Fall von Carbolsäurevergiftung und über das chemische Verhalten der serösen Exsudate. Bezüglich der Carbolsäurevergiftung dürfte der Fall eine neue Bestätigung der von uns lange vertretenen Ansicht geben, daß auch die subcutane Apomorphinanwendung der Magenausspülung bei narkotischen Vergiftungen weit nachsteht und häufig nicht oder erst dann wirkt, wenn das Brechen nicht mehr nöthig ist, nämlich nach Rückkehr des Bewußtseins. Der Fall bietet auch die interessante Erscheinung, daß am Tage nach der Intoxication der Harn kein Eiweiß, aber reichliche Mengen von Faserstoffcylindern enthielt. Die Arbeit über das chemische Verhalten der serösen Exsudate gibt Kunde von einem bisher nicht aufgefundenen Eiweißkörper aus der Gruppe der Nucleoalbumine, der sich in allen Flüssigkeiten findet, zu deren Bildung entzündliche Processe mitwirkten, während er bei den nach der klinischen Auffassung als reine Transsudate betrachteten Ausschwitzungen nicht vorhanden ist. Man wird weiteren Untersuchungen über diesen wahrscheinlich von den weißen Blutkörperchen stammenden Stoff entgegen sehen dürfen. An die Paykull'schen Mittheilungen aus dem Akademischen Krankenhause schließt sich auch ein von Karl Joh. Gezelius beschriebener Fall von primärer Larynxtuberculose mit gleichzeitiger Darmtuberculose bei Integrität der Lungen.

Von dem sonstigen der internen Medicin angehörigen Inhalte des vorliegenden Bandes sind die therapeutischen Aufsätze von H. Köster über die Behandlung seröser Pleuritis mit Natriumsalicylat

und über die Heilwirkungen des Phenylurethans bereits durch die Mittheilungen des Verfassers in Liebreichs Therapeutischen Monatsheften bekannt. Die Berichte von H. Graeve über einige Krankheitsfälle aus dem Lazareth zu Oestersund bringen, abgesehen von ihrem chirurgischen Inhalte (Laparotomie bei eitriger Peritonitis und zwei Bruchschnitten bei kleinen Kindern) einen interessanten Beitrag zur Lehre von den Affectionen des Pankreas und insbesondere zu dem Vorkommen des Ikterus bei Pancreatitis. Eine von Niels Englund aus Ulricehamn mitgetheilte Massenerkrankung an Enterocolitis durch den Genuß der Milch von Kühen, die von der Mutter eines an Enterocolitis erkrankten Kindes gemolken wurden, hat mehr für die Aetiologie als für die Semiotik und Therapie Interesse; doch ist bemerkenswerth, daß durch Calomel rasche Heilung erfolgte, während bei Anwendung von Opium und anderen Mitteln Diarrhoe und Tenesmus erst nach mehreren Tagen aufhörten. Sehr lesenswerth ist eine Arbeit von Henning Eurén über Influenza-Psychosen, wovon bei der schwedischen Epidemie eine größere Anzahl von Fällen, meist von Manie und Melancholie, mitunter mit Hysterie complicirt, aber auch von acuter Verwirrung mit Hallucinationen und mit nachfolgenden Zuständen von Sopor oder Somnolenz (sog. Nona) beobachtet wurde.

Zum ersten Male erscheint auch die Suggestionstherapie in den Verhandlungen des ärztlichen Vereins durch einen Aufsatz von Tyko Brunnberg, welcher der Anwendung der hypnotischen Suggestion bei Störungen der Menstruation das Wort redet, freilich mit Beschränkung auf solche Fälle, in denen äußere Verhältnisse eine umständlichere Behandlung durch diätetische Vorschriften, Bade- und Brunnenkuren, Veränderung des Wohnorts und der Beschäftigung, Massage, Gymnastik u. s. w. unmöglich machen.

Die chirurgischen Arbeiten des vorliegenden Bandes sind, abgesehen von einer Arbeit von P. Söderbaum über Operationen bei epileptoiden Anfällen, worin der Verfasser im Gegensatze zu Bergmann die Trepanation auch in solchen Fällen befürwortet, wo nur epileptischer Schwindel vorliegt, vorausgesetzt daß eine durch frühere Verletzungen herbeigeführte abnorme Beschaffenheit des Schädels an einer bestimmten Stelle vorliegt, und von der Beschreibung eines Osteoms des Pectoralis major von Ivar Lundberg und J. Lundin, sämmtlich aus der von K. G. Lennander dirigierten chirurgischen Abtheilung des Akademischen Krankenhauses hervorgegangen. Außer einer Uebersicht der ausgeführten Operationen liefert Lenander eine ausführliche Abhandlung über die chirurgische Behandlung von Appen-

dicitis und Perityphlitis mit einer reichhaltigen Kasuistik, eine Beschreibung von zwei Fällen von Gastroenterostomie bei Krebs des Pylorus, das eine Mal mit Resection des letzteren und eine Mittheilung über ein von ihm exstirpirtes voluminöses Ganglion am Unterschenkel, dessen Natur durch die mikroskopische Untersuchung von Hammar (Fehlen jeder Endothelbekleidung) und die chemische Analyse Hammarstens (Nachweis einer Mucinsubstanz) festgestellt wurde. Ferner stammen aus der chirurgischen Klinik Aufsätze von Axel Eurén über einen durch wiederholte Operationen geheilten Fall von circumscripter eitriger Peritonitis, und von Gustaf Bäärhnjelm über einen Fall von Pharynxerysipel, welcher die früheren Mittheilungen Lenander's über diese Affection ergänzt.

Eine größere Abhandlung von Prof. Engström in Helsingfors über Ventrofixation der vorgefallenen Gebärmutter zeigt, daß die Upsalaer Zeitschrift auch außerhalb der gegenwärtigen Grenzen Schwedens Leser und Freunde besitzt.

Th. Husemann.

Bastian, Adolph, Wie das Volk denkt. Ein Beitrag zur Beantwortung socialer Fragen auf Grundlage ethnischer Elementargedanken in der Lehre vom Menschen. Berlin 1892. Verlag von Em. Felber. 221 S. Groß Oktav. Preis Mk. 5.

Nach dem Verf., dem bekannten Reisenden und Ethnologen, hat die den Anbruch der Neuzeit bedingende Doppeltrevolution, die astronomische und die geographische, zur Gegenwart als dem naturwissenschaftlichen Zeitalter geführt, dessen Weltanschauung zwar momentan wild und zerrissen ist, wo aber in den Zeichen der Zeit sich der kritische Uebergang ankündigt für Umgestaltung der Weltanschauung. Solche Uebergangszeiten seien öfter gewesen; beim Ueberblick der Weltgeschichte wiederholten sich die Beispiele eines gesetzlich regulirten Naturheilprocesses, wenn aus versinkender Welt eine neue erblühe. Das dringend-wichtigste scheint dem Verf. eine naturwissenschaftliche Psychologie, sie ist ihm die Zukunftswissenschaft, die Metaphysik wird sich aufheben, wenn die Psychologie erfahrungsmäßig behandelt werden kann. Erfordert ist zu ihr logisches Rechnen bis zu einem Infinitesimalcalcül für Lösung idealer Probleme. Aber die Psychologie ist naturwissenschaftlich durchzuführen auf Grund der in ethnischen Sammlungen constatirten Thatsachen. Es

gilt den Ueberblick der Denkmöglichkeiten überhaupt erschöpft zu haben in einer ethnischen Gedankenstatistik, das Erdenrund mit sämtlichen Wandlungen des Menschengeschlechts zu überblicken. So gewinne man mit den aus Wandlungen der Völkergedanken leitend hervortretenden Grundzügen das giltige Durchschnittsmaß. Vielleicht erwachse auch neue Belehrung aus ethnischen Gedanken. Was hat da nun der Verf. gefunden, das ihn positiv bestimmt? Religion ist ihrem ethnischen Grundgedanken nach Bindung durch das Unbekannte, das Unbekannte verdichtet sich zu Gott. Das Leben der Wildstämme ist ein seelenvolles durchweg, Seele ist ihnen überall. Diese ethnisch immer wiederkehrende Beseelung ist zwar an sich eine ärmliche Vorstellung, weist aber auf jenes Höhere, das in den Ahnungen spricht, es treibt darin ein Gesetz aus demjenigen, was das All durchwaltet und so, weil auch im Denken gespürt, dort am nächsten liegt. Der Animismus ist so zwar ein im Grunde armseliges, elendiges, aber als Originaldocument schätzbares Ding; denn es liegen darin die Keimanlagen zu Idealen der Dichtung, Kunst und höchster Speculation. Religion ist Abrechnung mit dem Unbekannten, mit Sehnsuchtsgefühlen verbunden (Schutzgeist des indianischen Totem, Daimonion des Sokrates, Intelligenz Plotins). Mystik war immer mit dem Religiösen verwachsen. Tugend ist am besten zu bezeichnen als fitness of things (Clarke). Erziehung ist auch bei Wildstämmen die Hauptmacht. Von seiner positiven näheren Ansicht giebt der Verf. blos Andeutungen: Natur geht von elementargesicherter Unterlage aufwärts zur Entfaltung. Von etwas dem ἕν Plotins Aehnlichem ist fortzuschreiten durch logisches Rechnen zur Klarlegung der Gesetzlichkeiten. Die Welt enthält das Unendliche als positives in sich. Die metaphysische Zuthat eines Schaffens aber ist in der Erkenntnißtheorie vorläufig nicht zulässig. Locke's Satz: nihil est in intellectu, quod non prius fuerit in sensu, ist zu ergänzen durch den Leibnizischen Zusatz: nisi intellectus ipse. Wie das Denken in die Sinnenwelt hineinkomme, darüber würde der Infinitesimalcalcül zu entscheiden haben. Das Ideal des Verf.'s ist: Sicherung der idealen Wissensschätze, ein gottheitliches Gesetzeswalten — das Wahre, Schöne, Gute als Leitsterne höherer Auffassung —, keine communistische Nivellirung, sondern eine vernunftgemäße Mittelstraße. So sehr Verf. nach neuer Auffassung sucht, so verhält er sich doch gegenüber dem Bisherigen anerkennend, er meint, daß die historisch bestellten Seelenärzte und Seelsorger ihre Pflicht meist treulich erfüllt hätten.

Was die Darstellungsweise des Buches betrifft, so ist sie die

gewohnte des Verf., der aus der Fülle seines ethnologischen Wissens jedesmal ein Mosaik nach Association der Aehnlichkeit giebt, der doch auch logische Gleichheit beigemischt ist. Man muß sich in dieselbe finden, was mir in dieser Schrift weniger schwer erschien als sonst wohl. Die Tendenz anlangend, so ist dieselbe gewiß anzuerkennen, es liegt ein Bedürfniß neuer und mehr geeinter Weltanschauung vor, und sicherlich kann eine naturwissenschaftliche Psychologie hierfür viel leisten, wenn sie, Metaphysik draußen lassend, theoretische Feststellungen findet, welche verificirbar sind und an praktischen Folgerungen für Erziehung etwa und Lebensführung fruchtbar. Ich glaube, es giebt schon jetzt eine Anzahl solcher Lehren, auf die der Verf. wohl hätte hinweisen mögen. Er wollte indeß in diesem Buche nur Vorarbeiten liefern, indem er die ethnischen Gedankenmöglichkeiten aufzählt und neue Gesichtspunkte daraus erhofft. Was er thatsächlich nachweist, ist, daß auch bei den wilden Völkern die Keime vorhanden sind, aus denen sich bei Culturvölkern Religionen und Philosophien herausgebildet haben, und es ist das für die Gleichheit menschlicher Geistesanlagen über die Erde ein erklecklicher Ertrag. Daß neue Gesichtspunkte der Denkmöglichkeit sich gefunden hätten durch seine Statistik, will sich nicht ausweisen. Keines der Resultate moderner Naturwissenschaft ist im wildwachsenden Denken der Menschheit anticipirt worden. Mich dünkt auch, dem Verf. imponirt die wildgewachsene Weltanschauung zu sehr, wenn er an Stellen argumentirt: weil naturwüchsig, drum muß auch Wahrheit zu Grunde liegen. Damit könnte auch das Qualitative der Empfindungen, das die Wissenschaft, Philosophie und Naturwissenschaft als subjektiv erkannt hat, wieder als objectiv herausargumentirt werden; denn das Qualitative der Empfindungen ist und bleibt sogar nach jener Erkenntniß allgemein menschlich. Im Zusammenhang macht, was der Verf. von der künftigen Weltanschauung verräth, etwa den Eindruck eines so zu sagen naturalistischen Neuplatonismus, wie er heutzutage nicht so selten entgegentritt; der Neuplatonismus hat ja auch sich vor der Volksseele der römisch-griechisch-orientalischen Welt gebeugt und ihr zugleich zu einem wissenschaftlichen Ausdruck zu verhelfen versucht.

Dezember 1892. Baumann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20. 1. Oktober 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Manissadjian, J. J., vormals Lector des Türkischen am Seminar für orientalische Sprachen zu Berlin, Lehrbuch der modernen osmanischen Sprache. Stuttgart und Berlin, W. Spemann 1893. XX und 394 S. 8°. Auch unter dem Titel: Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin herausgegeben von dem Director des Seminars. Bd. XI. Preis M. 16.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Werkes, das rein praktischen Zwecken seine Entstehung verdankt, hat der Referent natürlich von vornherein allen wissenschaftlichen Ansprüchen zu entsagen. Aber auch die pädagogische Frage, die bei der Behandlung des Türkischen immer wieder auftaucht, wie weit nämlich bei der Erlernung dieser Sprache Kenntnis des Arabischen und Persischen vorauszusetzen sei, mag hier ganz bei Seite bleiben. Der Verfasser des vorliegenden Buches stellt sich auf die Seite derjenigen, die bei den Schülern nichts derartiges voraussetzen. Ebenfalls ließe sich die Frage erheben, wie weit an einer Anstalt wie das orientalische Seminar ist, grammatikalische Grundbegriffe vorauszusetzen und wie weit überhaupt in grammatischer Schulung zu gehen ist. Auch diese Frage hat der Verfasser beantwortet, indem er nicht nur nichts voraussetzt, sondern auch selber den vollständigsten Mangel an grammatischer Bildung zeigt. Wenn bei Grammatiken, die von Europäern verfaßt sind, immer noch vielfach der Standpunkt, daß von der Schrift, nicht von dem Laut, ausgegangen wird, hervortritt,

kann von Orientalen freilich nichts besseres verlangt werden. Die Uebungen, soweit sie namentlich das lexikalische Material betreffen, sind übrigens nicht ohne Geschick gewählt. Die grammatischen Regeln aber sind augenscheinlich auf mündliche Erläuterung zugeschnitten; ohne dieselbe wird sich ein Schüler nur mit Mühe zurecht finden.

Im Ganzen verdient das bekannte Buch Wahrmunds entschieden den Vorzug vor dem hier vorliegenden; auch Müllers Porta enthält viel präciser gefaßte Regeln. Daß der Schüler gezwungen werden soll, sich die grammatische Terminologie der türkischen Originalgrammatiker anzueignen, hält Referent für unnützen Ballast. Wenn bei dem Nomen ohne ›Casus‹endung das مجرد mit Nominativ (S. 22) übersetzt wird, ist die Anschauung, daß Prä- respective Postpositionen wie اوزره (S. 229) mit dem Nominativ verbunden werden, ja allerdings logisch. Von einem derartigen mechanischen Standpunkt aus ist nun aber das ganze Buch abgefaßt; dem Verfasser fehlt, wie schon bemerkt, der Sinn für Grammatik ganz und gar. So steht beispielsweise S. 102:

›Bei vorangehendem Pronomen im Genitiv wird der possessive Bezug am Nomen oft gar nicht ausgedrückt.

بنم قلم bènim kalem (statt قلمم kalèmim) meine Feder.

Ist das Subject (!!) ein Personal-Pronomen, so kann es wegfallen und ist nur bei Betonung durchaus nöthig.

كتابمك جلدى kitábymyñ ğildi, der Einband meines Buches;‹ u. s. w.

Statt vieler Beispiele möge noch eine Stelle folgen, die sich auf Persisches bezieht; es heißt S. 199:

›Vom persischen Verbum sind im Türkischen folgende Theile gebräuchlich:

1. Das Perfectum. Dieses erhält man durch Weglassung des ن am Infinitiv. Es wird mit ايتمك, ايلمك u. s. w. verbunden.

Inf. فروختن fürūhten: فروخت ايتمك fürūht etmèk, verkaufen‹; u. s. w.

›2. Der Imperativ als Endung bei abgeleiteten Adjectiven, wo er dann die Bedeutung eines Particips gewinnt.

آرا ārā, schmücke; سرارا sērārā, hauptschmückend‹ u. s. w.

Es thut uns aufrichtig leid, das schön ausgestattete Buch nicht günstiger beurteilen zu können; es liegt für uns ein gewisser Trost darin, daß der Verfasser desselben bereits nicht mehr am Seminar wirkt.

Leipzig. A. Socin.

Ebers, Georg, Sinnbildliches. Die koptische Kunst, ein neues Gebiet der altchristlichen Sculptur und ihre Symbole, eine Studie (mit 14 Zinkotypien). W. Engelmann, Leipzig, 1892. IV, 61 S. gr. 8°. Preis Mk. 4.

Mit der vorliegenden Abhandlung ist wiederum ein neues Gebiet dem Forscher erschlossen. Ebenso wie man auf dem Gebiete der alten Philologie den Anfang gemacht hat, über die mit Unrecht so eng gezogenen Grenzen der Antike hinauszugehen und einen Blick auf die nachfolgenden Perioden zu werfen, so nimmt man heute überall das Streben wahr, auch der Kunst einen weiteren Kreis der Forschung zu erschließen und jene Kunstprodukte eines eingehenden Studiums zu würdigen, welche die Verbindungsbrücke zwischen Altertum und Mittelalter gebildet haben. Bereits hat die altchristliche Kunst unter de Rossi's bahnbrechenden Arbeiten einen ungeahnten Aufschwung erlebt und viele hervorragende Gelehrte in ihren Dienst gestellt, aber noch harren eine Menge Aufgaben der Erledigung, noch liegen ganze Gebiete brach und warten des Forschers, der mit thatkräftiger Hand und eisernem Fleiß die mühsame Arbeit auf sich nimmt. Wohl keine Periode der Geschichte hat unter der Voreingenommenheit früherer Zeiten so sehr zu leiden gehabt wie die byzantinische, da sie als eine Zeit der Barbarei angesehen, darum überhaupt keiner lohnenden Beschäftigung für würdig erachtet wurde. Hatte man schon kein großes Interesse für die europäischen Länder des byzantinischen Reiches[1]), so noch viel weniger für den Orient. Hier war man durch die zahlreich vorhandenen Ueberreste uralter Zeiten so überaus in Anspruch genommen, daß man kaum einen Blick auf die Schöpfungen der christlichen Bewohner dieser Landstriche warf. Zwar haben französische Gelehrte wie De Vogüé, Waddington u. A. nach dieser Richtung hin bedeutende Forschungen angestellt, aber man kann nicht behaupten, daß ihre Arbeiten und ihre Ergebnisse bei den Archäologen die entsprechende Würdigung gefunden haben. So entschuldbar nun auch der Enthusiasmus für die Antike gewesen ist, heute ist es an der Zeit, das begangene Unrecht wieder gut zu machen. Aber — so schmerzlich der Gedanke für uns auch sein mag — wir werden niemals das Versäumte wieder nachholen können. Die Zeit hat auch hier ihre unerbittliche Macht gezeigt: viele Monumente sind verfallen und gewähren einen traurigen Anblick längst vergangener Herrlichkeit, andere sind in die unersättlichen Kalköfen gewandert, wieder andere

1) Jetzt ist durch die von Krumbacher herausgegebene »byzantinische Zeitschrift« diesem empfindlichen Mangel abgeholfen.

zu Bauten verwendet oder von roher Hand zertrümmert, da sich keine Käufer fanden.

Was für den Orient im Allgemeinen gilt, gilt im Besonderen für Aegypten. Hier nahmen die reichen Kunstschätze, welche die alten Bewohner des Nilthales hinterlassen hatten, die Kräfte der Forscher so ausschließlich in Anspruch, daß die Kopten, die Nachkommen der alten Pharaonenzeit, kaum eine Beachtung finden konnten. Die Museen aller Länder sind voll von ägyptischen Monumenten, aber nur selten begegnet man einigen dürftigen Fragmenten der koptischen Kunst; selbst das Museum zu Gizeh, welches seine kostbare Sammlung kaum bergen kann, hat die koptischen Monumente in einem einzigen kleinen Saal untergebracht. Das sind die letzten Trümmer Jahrhunderte langen Kunstfleißes der Christen in Aegypten; und auch diese würden wir vergebens in Gizeh suchen, wenn nicht Herr Prof. Maspero ein besonderes Interesse für die Sache gezeigt hätte. Ihm verdankt die ganze Sammlung ihre Entstehung, ihm verdankt die Beschäftigung mit koptischer Kunst ihre erste Anregung, darum ihm für immer Dank, um so mehr, wenn wir die großen Hindernisse bedenken, welche seinen Absichten im Wege standen. Treffend sagt Gayet in einem gleich zu nennenden Werke: La Salle copte du Musée de Boulaq est de création récente; l'initiative de l'avoir fondée en revient tout entière à M. Maspero. Avant le successeur de Mariette, rien, ou presque rien de ce qui forme aujourd'hui le petit Musée copte n'était exposé. C'est tout au plus si deux ou trois fragments, considérés comme appartenant à la décadence romaine et classés comme tels, se trouvaient dans la Salle des antiquités gréco-romaines. Jamais, au cours des voyages effectués en Haute-Égypte, l'on n'avait songé à enlever, afin de les transporter à Boulaq, ces monuments considérés comme trop barbares et trop grossiers pour mériter les honneurs de l'exposition. Ceux qui étaient venus jusqu'au Musée, et qui dormaient dans les magasins, parmi les objets de rebut, couverts de poussière ou même de décombres, avaient été apportés par des fellahs, et subis plutôt qu'acceptés; il faut les avoir vus dans cet état, si l'on veut se faire une idée du mépris où ils étaient tenus.

Nachdem die koptischen Monumente ihre Aufstellung im Museum gefunden hatten, mußte die nächste Sorge sein, die Kenntnis von ihnen weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Diese Publikation verdanken wir Herrn Al. Gayet: Les monuments coptes du musée de Boulaq im tome troisième, 3e fascicule der Mémoires publiés par les membres de la mission archéologique française au Caire, 1889. Das splendid ausgestattete Monumentalwerk enthält sämtliche Monu-

mente in Phototypie auf 98 Platten; vorauf geht der Text in 5 Abteilungen: 1) La Salle, 2) Le style copte, 3) Groupement des monuments, 4) Liste des monuments, 5) Inscriptions. Dieser gegebene Text ist m. E. sehr dürftig und sticht zu sehr von dem übrigen Inhalt ab. Zwar schreibt der Verf. auf S. 4: Le cadre de ce mémoire, cadre qui n'est autre que celui d'un catalogue, ne saurait laisser place à une étude de critique ou d'histoire d'art; tout au plus estil permis de consacrer quelques lignes descriptives à chacun des monuments passés en revue, bien que ce mode de procéder présente de graves inconvénients, und der Ref. ist weit entfernt, aus einer Beschränkung dem Verf. einen Vorwurf zu machen, da er wohl die Schwierigkeiten zu würdigen weiß, welche einem eingehenden Studium der Kunst in Aegypten während der koptischen Periode entgegentreten, aber jene Forderung ist sicherlich nicht zu hoch gestellt, daß jedes einzelne Stück eingehend beschrieben wird, ist dies doch die erste Vorbedingung, um auf Grundlage des Einzelnen sich ein Gesamtbild von der Kunstproduktion überhaupt zu bilden. Leider hat Gayet diese Arbeit fast ganz verabsäumt, denn das Gebotene reicht bei weitem nicht aus, um über den Zweck und die äußere Beschaffenheit der Monumente ein sicheres Urteil zu fällen. Ein zweites Bedenken erhebt sich aus dem Mangel an epigraphischen Kenntnissen; muß doch Gayet selbst gestehen (S. 26): ›Mon inexpérience en matière de philologie copte ne m'a pas malheureusement permis de donner toujours à mes copies l'exactitude nécessaire: je ne les publie que faute de mieux, à titre de premier essai‹. Wir freuen uns über dieses offene Geständnis, müssen uns aber wundern, warum Gayet bei einer Publikation, die m. E. ein Monumentalwerk sein soll, nicht einen tüchtigen Epigraphiker zur Hülfe genommen hat; die jetzt vorgelegten Inschriften haben einen ganz geringen Wert, da man überall auf Versehen der einfachsten Art stößt. Dieser Mangel an philologischen Kenntnissen muß aber notwendiger Weise auf die archäologische Erklärung der Monumente einen nachteiligen Einfluß ausüben; denn wie ist es möglich, die Kunst eines Volkes zu verstehen, dessen Sprache und Litteratur man nicht auf das Eingehendste studiert hat? Das beste Verständnis der Hieroglyphen reicht doch zu diesem Zwecke nicht aus! Ja noch mehr, eine Beschäftigung mit der koptischen Kunst erheischt naturgemäß eine eingehende Kenntnis der altchristlichen Kunst überhaupt, denn die Kopten waren nicht mehr Anbeter des Osiris und der Isis, sondern Anhänger der neuen Religion. Um auch äußerlich ihre Absage von den alten Göttern kundzuthun, gaben die christlichen Bewohner des Nilthales die alte Hieroglyphenschrift auf und führten

an Stelle der demotischen Schrift die griechischen Buchstaben ein, um in der sog. koptischen Sprache die Bibel und andere religiöse Texte dem Volke zugänglich zu machen. Es ließe sich nun dasselbe für die koptische Kunst erwarten, d. h. daß an die Stelle der altägyptischen Kunst die christliche getreten sei, da doch Litteratur und Kunst eng zusammengehören, aber nach Gayet's kurzen Andeutungen, die er in einem besonderen Artikel in der Gazette des beaux-arts [1]) weiter ausgeführt hat, soll uns in den koptischen Monumenten eine vollständig neue Kunst, die auf altägyptischen Traditionen beruhe, entgegentreten.

Angeregt durch Gayet hat Georg Ebers in seiner Abhandlung jenen Gedanken mit der ihm eigentümlichen Lebhaftigkeit im Einzelnen durchzuführen gesucht. Wir bewundern die edle Begeisterung dieses Meisters für einen ihm ferner liegenden Stoff, wir bewundern die große Kunst der Darstellung, die selbst ein so sprödes Thema in eine angenehme Form zu bringen und auf so knappem Raume die Entwicklung der koptischen Kunst vorzuführen wußte, daß auch weitere Kreise mit Interesse seinen Ausführungen folgen werden; aber wir dürfen uns nicht verhehlen, daß mit diesem äußeren Vorzug leicht ein gewisser Nachteil für den zu behandelnden Gegenstand verbunden ist. So hoch wir auch immer G. Ebers verehren mögen, dieses persönliche Band darf uns nicht abhalten, unsere abweichende Meinung im vorliegenden Fall öffentlich zur Geltung zu bringen, und um so mehr halten wir uns dazu verpflichtet, als wir hier ein neues Gebiet betreten, welches in Deutschland wohl wenig kompetente Beurteiler finden wird, darum eine große Gefahr vorhanden ist, daß durch die vorliegende Abhandlung in den Kreisen der Theologen und Kunsthistoriker eine m. E. falsche Ansicht über die koptische Kunst verbreitet wird. Denn — um es kurz zu sagen — an keinem Punkte kann der Ref. sich den gelehrten Ausführungen des Verf.s anschließen; auf Schritt und Tritt bemerkt man eine Voreingenommenheit gegen den Stoff, die selbst das hellste Auge trüben mußte; Seite für Seite begegnet man langen Erörterungen über Vorstellungen, die wohl bei den heidnischen Aegyptern geherrscht haben, aber ohne jeden Wert für die christlichen Bewohner und ihre Kunst gewesen sind.

Ebers definiert die koptische Kunst also: ›Wir verstehen unter koptischer Kunst diejenigen Sculpturen aus Metall, Stein, Holz oder Thon (Malereien blieben nur in spärlichen und beschädigten Resten erhalten), die von der Spaltung der christlichen Gemeinde in Monophy-

1) III. Période, 7 p. 422/440, und 8 p. 80/88 u. 145/153.

siten und Orthodoxe nach dem Concil von Chalkedon (451 n. Chr.) an bis zur Zeit der Besitzergreifung Aegyptens durch den Islām (640 n. Chr.) und auch noch über dieselbe hinaus, bis etwa ins 9. Jahrhundert n. Chr. von ägyptischen Christen als etwas Besonderes, für sich Bestehendes hergestellt wurden‹. Schon in dieser Definition sind die Punkte gegeben, welche m. E. für die ganze Abhandlung von den schwersten Folgen gewesen sind. Daß die koptische Kunst nur auf die Sculpturen beschränkt wird, erscheint auf den ersten Blick als willkürlich. Denn wo bleiben die viel zahlreicheren Gegenstände der Kleinkunst, wo bleiben die Kreuze, Leuchter, Räuchergefäße, Becher, Vasen, Flaschen etc., die Gegenstände der Texilkunst und des übrigen Kunstgewerbes? Sollten wir nicht von hier aus einen tieferen Einblick in das Wesen der koptischen Kunst gewinnen als von den Monumenten aus? Leider hat Gayet jene in seiner Publikation keiner Behandlung für würdig gehalten. Noch bedenklicher erscheint uns die Beschränkung der koptischen Kunst auf die Zeit von 451 n. Chr. bis ins 9. Jahrhundert. Denn einerseits wird es oft sehr schwer zu entscheiden sein, ob ein Monument einer früheren Zeit angehört oder nicht, andererseits wird der Nachweis schwierig sein, welche Stücke den Monophysiten, welche den Orthodoxen angehören. Die Datierung von 451 n. Chr. ist aus der Annahme des Verf.s geflossen, daß vom Chalcedonense an die koptische Kunst eine ganz neue und selbständige Entwicklung auf Grund des erwachten Nationalgefühls genommen habe.

Ebers entwirft nämlich folgendes Bild von der künstlerischen Entwicklung bei den Kopten: ›Nach dem Concil von Chalkedon, das schon erwähnt ward, verschärfte sich der Gegensatz zwischen den Nationalägyptern und Griechen in verhängnißvoller Weise .... So tief war die Kluft, welche diese religiöse Meinungsverschiedenheit zwischen den herrschenden Griechen und den beherrschten ägyptischen Monophysiten riß, daß diese, als die Völker verschlingende Macht des Islām sich auch gen Westen wandte und an den Nil vordrang, sich williger fanden, den Muslimen Vorschub zu leisten, als den verhaßten Andersgläubigen, die sich vermaßen, in der Person des Heilands zwei Naturen zu sehen, bei ihrer Abwehr zu helfen. .... Wer die Geschichte der Demüthigungen und Verfolgungen kennt, die dieser auch durch nationale Bande eng zusammengeschlossenen Gemeinde um ihres Bekenntnisses willen von den orthodoxen Byzantinern an bis zu den Mamlukensultanen und den türkischen Bēs, die sie beherrschten, auferlegt wurden, der muß ihre Zähigkeit und Widerstandskraft bewundern und leicht verstehen, wie sie dahin kommen konnte, auch auf dem Gebiete der Kunst eigene neue

Wege[1]) zu suchen (S. 2 f.). Nach dem Verf. »müssen noch zu der Zeit, wo die Kopten ihre eigenartige Kunst auszuüben begannen (im fünften und sechsten Jahrhundert), viele Bildhauer im engsten Anschluß an den griechischen Kunststil thätig gewesen sein, da auch damals Statuen und Büsten der kaiserlichen Familie für die Gerichtssäle und öffentlichen Plätze hergestellt wurden. Es gab im fünften bis siebenten Jahrhundert, in der Zeit, welcher die meisten Monumente entstammen, am Nil jedenfalls noch überall Proben zweier bewährter Kunstkreise, des heidnisch-ägyptischen und des hellenischen, zu sehen, die dem christlichen Bildhauer zum Vorbilde hätten dienen können. Die schöpferische Thätigkeit auf heidnisch-ägyptischem Gebiet war freilich schon wenigstens zwei Jahrhunderte erstorben, als das erste der uns beschäftigenden Monumente hergestellt wurde; die Tempel der nationalen Verehrungswesen begannen zu verfallen, der alte Kanon der Proportionen, nach dem die priesterlichen Bildhauer in der Pharaonenzeit gearbeitet hatten, war vergessen, und es gab keine Werkstätte mehr, in der man Sculpturen in dem typischen, als »ägyptisch« bekannten Stil hergestellt hätte, während man schon viele Jahrhunderte lang in griechischer Weise gebaut und gebildhauert hatte und es immer noch that«. »Man müßte also erwarten, die koptische Plastik sich weit näher der griechischen als der national-ägyptischen anschließen zu sehen. Aber dies ist nur insofern der Fall, als diese nichts mehr von den bindenden Normen weiß, die den Werken der heidnisch-ägyptischen Sculptur ihr eigenartig gebundenes Ansehen verliehen hatten. In jeder anderen Hinsicht und überall, wo es überhaupt gestattet ist, von einer Entlehnung zu reden, greift die koptische indeß auf die alte erloschene Kunst ihrer Vorfahren zurück, und das eben ist es, was ihr ein so großes Interesse verleiht. Das von einem glühenden Glaubenshaß genährte nationale Gefühl war unter diesem zähen Volke wie unter der Herrschaft der andersgläubigen Byzantiner, so auch unter der des Halbmondes so stark, daß es ihm leicht fiel, um seinetwillen der Befriedigung des Schönheitsbedürfnisses und des Beifalls der Kundigen zu entsagen. Es galt Allem voran, etwas Besonderes zu leisten, ihm den Stempel des National-Aegyptischen zu bewahren und den vermeinten Anforderungen des Sonderbekenntnisses gerecht zu werden. Darum sucht der Bildhauer etwas Neues und doch Heimisches zu geben, das dabei auch der asketischen Stimmung seines Christenthums entspricht. Vor Allem begiebt er sich geflissentlich des Bestrebens durch irgend etwas zu wirken,

1) Diese Worte sind vom Ref. gesperrt gedruckt.

das den Sinnen schmeichelt. Der Freude am Schönen zu entsagen, so weit es sich auf die verlockenden Reize der menschlichen Gestalt bezieht, ist das strenge Postulat, das er sich selbst stellt und dem er in keinem einzigen Falle den Gehorsam versagt«.

Würde die Ansicht des Verf.s sich bestätigen, so würde die koptische Kunst nicht nur für den Kunsthistoriker, sondern auch für den Theologen von hohem Interesse sein. Aber wir sehen uns leider genötigt, unsere schweren Bedenken gegen dieselbe geltend zu machen u. z. zunächst aus Gründen allgemeiner Art. M. E. würde damit die koptische Kunst von jeder analogen Erscheinung verlassen sein; denn auch andere Nationalkirchen haben sich infolge des Chalcedonense gebildet, aber nirgendswo bemerken wir von dieser Zeit an eine derartige Umwandlung, daß wir von einer national-syrischen, armenischen etc. Kunst reden könnten, obwohl auch hier das Nationalgefühl ebenso stark als bei den Kopten entwickelt war. Und aus welchen Gründen sollte denn in der Kunst das Sonderbekenntnis dargestellt werden? Es handelte sich doch für den Orient nicht um einen gänzlichen Bruch mit der Vergangenheit, wenn er am Monophysitismus festhielt, vielmehr blieben die Kopten den Traditionen ihrer großen Patriarchen Cyrill und Dioskur treu. Wodurch konnte man in der Kunst das Sonderbekenntnis über die Natur Christi zum Ausdruck bringen? Selbst der Verf. hat keine einzige Darstellung nach dieser Richtung hin aufweisen können. Die Kopten blieben doch auch nach dem Chalcedonense noch Christen, ja hielten sich für die einzigen Vertreter der unverfälschten alten Lehre. Was konnte sie also bewegen, in bewußter Absicht nur zur Befriedigung ihres Nationalhasses zu den Vorstellungen ihrer heidnischen Vorfahren zurückzukehren? Bedeutete dies nicht für sie Aufgabe des Christentums? Ja angenommen, sie hätten diese ihre Absicht durchführen wollen, so wäre diese unausführbar gewesen; denn einerseits waren im fünften Jahrhundert die Erinnerungen an die alte Zeit längst verblaßt oder gänzlich geschwunden, da der Einfluß des Christentums resp. des griechischen Geistes zu mächtig gewesen war, um national-ägyptische Elemente zu bewahren; andererseits ging überhaupt den Kopten das Vermögen ab, eine ganz selbständige Kunstrichtung einzuschlagen. Eine solche Neubildung erfordert nämlich m. E. ein frei entwickeltes Gemeinwesen, dazu fehlten in Aegypten alle Bedingungen. Die Kopten blieben nach wie vor unter der drückenden Herrschaft der Byzantiner, und der Islām änderte in dieser Hinsicht keineswegs die Sachlage. Dabei will der Ref. durchaus nicht ableugnen, daß das Chalcedonense eine eminente Bedeutung für die innere Entwicklung des Orients gehabt hat, ja eine der

wichtigsten Wendepunkte in der Entwicklung des Abend- und Morgenlandes geworden ist; aber diese Bedeutung liegt nicht darin, daß eine Verjüngung des Orientes durch das Hervortreten des Nationalbewußtseins eingetreten ist, gerade das Umgekehrte ist der Fall. Der Orient wurde isoliert und der Einwirkung der hellenischen, oder besser gesagt, der abendländischen Kultur entzogen und sank infolge dessen, da er sich selbst keine neuen Impulse einflößen konnte, von Jahrhundert zu Jahrhundert in die Barbarei zurück. Dieser tief zu beklagende Zustand macht sich nicht nur in der Lehre und im Leben, sondern auch in der Kunst geltend. Das künstlerische Vermögen nahm rapide ab, die Kunstprodukte wurden roh und barbarisch, so daß man kaum noch Schöpfungen altchristlicher Kunst vor sich zu sehen glaubt. Dabei muß man bedenken, daß zur Zeit der Trennung, d. h. in der Mitte des fünften Jahrhunderts die byzantinische Kunst sich im Vergleich zu der altchristlichen merklich dem Niedergange zuneigte, bis sie schließlich ebenfalls verrohte und verknöcherte. Der koptische Künstler hat also keineswegs sich selbst das Postulat gestellt, der Freude am Schönen zu entsagen; die banausische Kunst ist nicht ein Produkt der Selbstbeschränkung, sondern ein Zeugnis des künstlerischen Unvermögens. Dies bekunden auch deutlich die Inschriften auf den Monumenten; denn die Buchstaben zeigen oft eine solche Rohheit, die Sprache eine solche Verderbtheit, daß sie nur ein zu beredtes Zeugnis von der Unwissenheit des Künstlers ablegen. Oder entsprach dies etwa auch der asketischen Stimmung seines Christentums? Dazu kommt noch der Einfluß des Materials, denn die koptischen Künstler konnten sich nicht wie die byzantinischen des grobkörnigen Marmors bedienen, der früher aus den prokonnesischen Steinbrüchen importiert wurde, sondern sahen sich an den Kalkstein gebunden; auch fehlte es an der Ausführung größerer Prachtbauten, die das künstlerische Vermögen ausbilden konnten; sicherlich waren armselige Grabstelen nicht dazu geschaffen.

Dasselbe Verhältnis kehrt auch in der Litteratur wieder. Auch hier haben die Kopten nichts oder nichts nennenswertes Originelles geleistet, auch hier blieben sie stets von den Griechen abhängig. Warum haben die Kopten — möchten wir sofort fragen — aus ihrer Sprache nicht die griechischen Wörter ausgemerzt, da hier doch am leichtesten eine bewußte Abkehr von den Byzantinern möglich war? Warum finden wir auf zahlreichen koptischen Monumenten rein griechische Inschriften? Tragen nicht die koptischen Briefe, Kontrakte, Testamente etc. selbst unter der Herrschaft des Islām noch ein griechisches Gepräge? Das ganze Leben des Volkes war zu sehr

von dem griechischen Geiste beeinflußt, als daß eine Nationallitteratur hätte geschaffen werden können. Als nun durch die unglücklichen politischen Verhältnisse das geistige Band sich lockerte, nahm die Barbarei stetig zu. Allen voran gingen die koptischen Mönche, die nur in seltenen Ausnahmefällen eine höhere Bildung besaßen, ja oft nicht einmal lesen und schreiben konnten und sich infolge ihrer Unwissenheit und Rohheit stumpfsinnigen Kontemplationen hingaben. Ja so stark resp. so gering ist das Nationalbewußtsein der Kopten gewesen, daß sie das theuerste Gut, welches eine Nation überhaupt besitzt, d. h. ihre Muttersprache im Laufe der Jahrhunderte aufgegeben haben.

Aber sehen wir von diesen allgemeinen Erwägungen ab und gehen zur Sache selbst über d. h. zu den Symbolen auf den koptischen Monumenten, da der Verf. seine Ansicht dadurch begründet, daß die koptischen Künstler die Mittel zur Darstellung ihrer Vorstellungsbilder ›in dem Nachlasse ihrer Vorfahren unter den Symbolen fanden, deren sich diese so fleißig bedient hatten. Die meisten gehörten in die Hieroglyphenschrift, und wenn man sich dieser auch längst nicht mehr zu graphischen und ornamentalen Zwecken bediente, war doch die Bedeutung der wichtigsten Zeichen unvergessen geblieben‹. Mit der Symbolik betreten wir eins der schwierigsten Gebiete der altchristlichen Kunst. Erfordert schon eine Erklärung symbolischer Zeichen einen großen Scharfsinn und ein nüchternes Urteil verbunden mit einem sicheren Taktgefühl, so stellt diese Anforderungen in noch höherem Grade eine historisch-kritische Forschung über die Entstehung der christlichen Symbole und ihr Verhältnis zur Antike. Nach beiden Richtungen hin ist leider viel gesündigt; die Symbolik ist zu einer Sklavin der Dogmatik erniedrigt worden, indem man besonders auf katholischer Seite mit einigem Aufwand von Geist resp. Geistlosigkeit je nach Wunsch alles heraus- und alles hineininterpretiert hat. Dieses Gebiet der christlichen Altertumswissenschaft bedarf einer dringenden Reform. Jedes confessionelle Vorurteil, jeder Partikularismus muß schweigen, vielmehr die Monumente müssen reden, und was sie sagen, haben wir rücksichtslos anzuerkennen, ob es uns frommt oder nicht. Wer dies nicht thut, leistet weder sich noch anderen einen Dienst, ja belügt sich selber. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht so sehr um die Deutung der Symbole, als vielmehr um ihren Ursprung. In Hinblick auf den beschränkten Raum einer Anzeige kann Ref. nur auf einzelne Punkte, die für die ganze Frage von entscheidender Bedeutung sind, eingehen, vielleicht findet er später die Gelegenheit, die Sache selbst ausführlicher zu behandeln.

Nach Ebers ›griff die Kunst der Kopten auf die Symbole der alten Aegypter zurück, um ihren Werken ein nationales Ansehen zu geben, und so begegnet uns denn in engstem Zusammenhang mit echt christlichen Motiven bald das ägyptische Henkelkreuz[1]), das *onch* gelesen wurde, und ›das Leben‹ bedeutet, bald der Geyer, der als Verkörperung der hilfreichen Göttin Necheb-t, der Frau in der schwersten Stunde, dem Manne in der Schlacht Beistand leiht und besonders auch dem König in den Kampf voranfliegt und ihn mit den starken Schwingen behütet. Hier sehen wir das hieroglyphische Ideogramm für den Himmel und anderwärts den Apisstier, der den Aegyptern die zeugende Kraft versinnbildlichte, die das Verstorbene zu neuem Leben erweckt, und den die koptische Kunst als Symbol der Auferstehung adoptirte. Mit dem Bilde des Sperbers bezeichneten die heidnischen Aegypter den Lichtgott Horus, der seinem Vater Osiris geholfen hatte, den Feind des Lebens und alles Guten Seth Typhon zu überwinden, und wo uns der Sperber auf koptischen Denkmälern begegnet, deutet er auf den Triumph des Lebens über den Tod, die Auferstehung und die Erlösung vom Uebel. Die giftige Schlange, die die schnelle Macht über Leben und Tod, und wo sie sich in den Schwanz beißt, die Ewigkeit symbolisirt, finden wir auf koptischen Monumenten, und die Sonnenscheibe, die mit Flügeln versehen, im alten Aegypten zu Häuptem keiner Gedächtnißtafel, über dem Thor keines Heiligthums, auf keinem den Göttern geweihten Bauwerk oder Schrein gefehlt hatte, wurde, wie wir sehen werden — wenn auch der Schwingen beraubt — von den koptischen Künstlern in ähnlicher Auffassungsweise benutzt‹ (S. 8 f.).

Schon oft ist bei der Behandlung des christlichen Kreuzes auf das heidnisch-ägyptische Henkelkreuz[2]) hingewiesen und hat zu manchen Hypothesen Anlaß gegeben. Auch hier gilt wie auch sonst der viel citierte Satz von Raoul-Rochette: un art ne s'improvise pas. Die christliche Kunst hat keineswegs mit einem Schlage die Antike weggefegt, so kulturfeindlich sich auch die ersten Christen stellen mochten. Sie waren ja aus der Heidenwelt hervorgegangen, eine Reihe heidnischer Vorstellungen blieben haften und suchten eine Verknüpfung mit christlichen Ideen. So erklärt es sich, daß wir in der ältesten Periode der christlichen Kunst antiken mythologischen Figuren wie Orpheus, Theseus, Heracles, Amoretten, Putten etc. begegnen, und es wäre wunderbar, wenn dasselbe nicht auch im Orient der Fall gewesen wäre. Aus diesem Grunde haben die Christen in

1) Hier wie sonst habe ich die Hieroglyphen ausgelassen oder umschrieben.

2) Vergl. die Arbeiten von Letronne, Raoul-Rochette, Hugard, Müller, Zöckler.

Aegypten dem Kreuze die Form ihres allbekannten und viel gebrauchten Henkelkreuzes, welches das ›Leben‹ bedeutete, gegeben (vergl. Sozom. h. e. VII, 15), aber sicherlich war daneben schon von den ältesten Zeiten an die sonst gebräuchliche Kreuzform im Gebrauch. Sehr interessant ist in dieser Beziehung eine griechische Inschrift aus Ober-Aegypten, wahrscheinlich in Erment, dem alten Hermonthis, gefunden, dem wir eine große Anzahl der Monumente bei Gayet verdanken. Diese auch theologisch sehr wichtige Inschrift ist jüngst von Keene [1]) herausgegeben und lautet:

πριν σε λεγειν ω τυμβε τις η τινος ενθαδε κειται
η στηλη βοαα πασι παρερχομενοις
σωμα μεν ενθαδε κειται αειμνηστου Μακαριης
ως εθος ευσεβεων γευσαμενον θανατον
αυτη δ' ουρανιην αγιων πολιν αμφιπολευει
μισθον εχουσα πονων ουρανιους στεφανους.

Sie entstammt m. E. sicherlich, was Inhalt und Schriftform anbetrifft, der Zeit vor dem Conzil von Chalcedon; auf ihr finden wir das Kreuz und Monogramm Christi in vier verschiedenen Formen, darunter auch ein sehr schönes Henkelkreuz. Zugegeben also, daß die Kopten das altägyptische Zeichen des Lebens zur Darstellung des Kreuzes Christi benutzt hätten, so wird doch durch die Monumente selbst die Ansicht von Ebers abgewiesen, daß sie das Henkelkreuz im bewußten Gegensatz zu den Byzantinern aus dem alten Schatze ihrer Vorfahren hervorgesucht und in ihre Nationalkunst eingeführt haben. Man sollte in diesem Falle erwarten, daß sie ausschließlich oder doch mit wenigen Ausnahmen nach dem Chalcedonense das Henkelkreuz angewandt hätten, aber gerade das Umgekehrte ist der Fall, wie eine genaue Statistik lehrt, indem noch viel häufiger die uns sonst in der christlichen Kunst bekannten Formen vorkommen. Warum haben denn die koptischen Künstler so häufig neben dem Henkelkreuz das griechische Kreuz [2]) gemeißelt? Mußte sie dies nicht an die bestgehaßten Byzantiner erinnern, oder war ihre Kunst zu naiv, um diese Inkonsequenz zu bemerken? M. E. liefern gerade die Symbole des Kreuzes und Monogramms Christi den untrüglichen Beweis, daß die koptische Kunst zu keiner Zeit irgend eine Sonderstellung innerhalb der altchristlichen Kunst eingenommen hat.

Zum entschiedensten Widerspruch fordern uns die Ausführungen

1) Proceedings of the Royal Irish Academy Vol. II, N. 2, S. 295/98.

2) Daß »dies Kreuz S. 20, 2 α schon auf den alten Pyramideninschriften vorkommt, dann verschwindet und bei den Kopten (und Spaniern) wiederkehrt« (Vorwort, Anm. 1), ist eine Behauptung, die nicht ernst zu nehmen ist. Der Verf. denkt vielleicht an die Steinmetzzeichen.

des Verf.s über die geflügelte Sonnenscheibe heraus. Er schreibt (S. 21 f.): ›An die Stelle, die auf heidnisch-ägyptischen Denkmälern die geflügelte Sonnenscheibe angenommen hatte, setzten die Kopten die bloße Scheibe ohne die Schwingen und faßten sie als den Kreis auf, der keinen Anfang hat und kein Ende, und darum wohl geeignet schien, die Einigkeit und Ewigkeit Gottes zu versinnbildlichen. An die Sonne durften sie bei ihrem Anblick nicht denken, wohl aber an das Licht, das Christus in die Welt gebracht hatte‹. Noch ausführlicher begründet er dies auf S. 37 ff.: ›Sehr viele dieser Monumente sind Stelen oder Denksteine mit dreieckigem Giebelfeld, oder stellen die Vorderansicht von Gebäuden oder von Thoren dar, die in ein mit Säulen geschmücktes Heiligthum führen. In der Pharaonenzeit war nun in jedem solchen Giebelfelde und über jeder zu einer den Göttern geweihten Stätte leitenden Pforte die geflügelte Sonnenscheibe angebracht, und dies Symbol hatte seine ganz bestimmte mythologische Bedeutung, von der uns eine Inschrift zu Edfu am eingehendsten unterrichtet. In Gestalt dieser Sonnenscheibe hatte Horus den Sieg über seine Feinde erfochten, und zum Andenken an diesen Triumph des Lebens über den Tod, des Lichtes über die Finsterniß, der Wahrheit über die Lüge, sollte hinfort an jeder Stätte, wo man der Gottheit gedachte, dies Symbol angebracht werden. So geschah es, und die geflügelte Sonnenscheibe wurde darum zu einem Merkmal und Wahrzeichen. Jedes Monument, woran man sie fand, war so bestimmt heidnisch-ägyptisch, wie ein Bauwerk als christlich oder muslimisch angesehen werden muß, von dem uns ein Kreuz oder Halbmond entgegenschaut. Die Kopten durften es also nicht in genauer Nachbildung zum Schmuck ihrer Monumente verwerthen. Doch ganz von diesem echt nationalen Symbole zu lassen, dessen Bedeutung sich auch mit christlichen Ideen deckte, wäre ihnen schwer gefallen; ja ihre ästhetische Empfindung und die Gewohnheit forderten gebieterisch einen ihm ähnlichen Ersatz. So beraubten sie denn die Scheibe der Flügel und stellten sie an die gewohnte Stelle. Aus dem Diskus wurde ein Kreis, und ihn sehen wir entweder einfach oder doppelt, oder als Umrahmung eines Kreuzes oder des Monogramms Christi, ja sogar, wie Bild 13, S. 43 in Gestalt eines Gesichtes hoch über dem mit einer Rosette geschmückten Thore. Bild 13, S. 43 an der Hausfronte gehen unter dem Antlitz rechts und links von dem Körper, den es krönt, spiralförmige Ornamente aus, die an die beseitigten Schwingen der geflügelten Sonnenscheibe erinnern. Auf Bild 8, S. 38 treten an Stelle der Fittige Blätter. Śtatt an eine Scheibe schließen sie sich an einen dem alten Zeichen der Beständigkeit *dd* gleichenden Kegel, und dadurch entsteht ein

Bild, das dem alten Symbole gleich genug sieht und ihm dennoch seine heidnische Bedeutung entzieht. Auf Bild 9, S. 39 wird der Kreis von einem Lorbeerkranze umgeben. In seiner Mitte steht das Monogramm Christi, und zwischen den Winkeln desselben das *A* und *Ω*. Auf Bild 10 und 11 wird das alte Symbol des Lebens, das jetzt daran erinnert, daß alles Leben nur in Gott sei, an Stelle der Scheibe in das Giebelfeld gesetzt; auf Bild 11, S. 41 so, daß der Henkel einen Doppelkreis bildet, und der untere verticale Theil des Zeichens bedeutend verkürzt wird. So gleicht es der alten Sonnenscheibe, von deren unterem Theil aus zwei Uräusschlangen, welche die Süd- und Nordgöttinnen Nechebt und Buto versinnbildlichten, in heidnischer Zeit den Kopf, die eine nach rechts, die andere nach links, ausgestreckt hielten. Diese Schlangen werden durch die Horizontalstriche des Onch in Erinnerung gebracht«.

Der Ref. hat diese Stelle vollständig zum Abdruck gebracht, damit jeder Leser selbst darüber urteilen kann, ob hier nicht der Verf. einer These zu Liebe geradezu zu gewaltsamen Deutungen seine Zuflucht genommen hat. Wird man das von ihm befolgte Princip in der Erklärung von Monumenten zur Anwendung bringen, so wird man den sicheren Boden unter den Füßen verlieren; an die Stelle der objektiven Forschung wird das subjektive Ermessen des Einzelnen treten. Die koptischen Künstler müßten wirklich mit einer bewundernswürdigen Raffiniertheit ausgestattet gewesen sein, wenn sie unter Anwendung so kleiner Kunstgriffe die Symbole ihrer Vorfahren den christlichen Kopten, bei denen noch die Bedeutung derselben nicht vergessen sein sollte, vor die Augen geführt hätten. Es ist auch nicht der Schatten eines Beweises geliefert, daß dieselben jemals auch nur eine Ahnung von der Bedeutung altägyptischer Symbole gehabt haben. Vielmehr haben sie die Ornamente und Symbole je nach ihrem Ermessen oder künstlerischem Vermögen angebracht. Nur ein Wort zu der Umrahmung des Kreuzes oder des Monogramms Christi, die ein Restbestandteil des Sonnendiscus bilden soll. Dieselbe Kranzumrahmung findet man bei Gayet Pl. IV, Fig. 5 auf einem Giebel einer Kirche, die auch nach Ebers' Ansicht außerhalb der ägyptischen Einflußsphäre auf die christliche Kunst entstanden ist (S. 4, Anm. 1), also der byzantinischen Kunst seinen Ursprung verdankt. Es ist überhaupt zu beklagen, daß der Verf. nicht den Versuch gemacht hat, die leider nur spärlichen byzantinischen Monumente eingehend zu interpretieren und ihre Ornamentierung mit derjenigen auf den koptischen Monumenten zu vergleichen; in diesem Falle würde er sicherlich gefunden haben, daß der koptische Künstler seine byzantinischen Vorbilder ohne Scrupel

kopiert hat. Man betrachte ferner die ravennatischen Sarkophage, die Diptychen etc., überall tritt dem Beschauer das Monogramm mit dem Lorbeerkranze entgegen.

Nach S. 40 soll das Monument bei Gayet Pl. XXVIII, Fig. 33 »die Jungfrau mit dem Kinde in abschreckend garstiger Darstellungsweise zeigen. Die Brust ist schon mit schweren, stark gefalteten Gewändern verhüllt. Unter dem Giebel ist der Name Thekla zu lesen, der sich indeß nicht auf die Heilige dieses Namens bezieht. Das Denkmal ward nur — andere ähnliche Inschriften lehren es — von einer Thekla gestiftet«. Darstellungen von Personen auf Grabmonumenten sind noch folgende vorhanden: Pl. XXIV, Fig. 29, Pl. XXV, Fig. 30, Pl. XXVI, Fig. 31, Pl. XXVII, Fig. 32, Pl. XXIX, 34, Pl. XCIV, Pl. XCV. Alle Personen sind in Form von Oranten dargestellt, doch ist eine Entscheidung oft sehr schwer zu treffen, ob eine Frau oder ein Mann bezeichnet werden soll. Für die Erklärung möchte der Ref. zwei im Berliner Museum aufbewahrte koptische Grabstelen herbeiziehen. Die eine (Nr. 9338) stellt eine Frau dar, im Giebel der Name Rhodia, die andere einen Knaben von 7 Jahren mit Namen Achillas (Nr. 8832), beide in der Stellung der Oranten. Daraus ergibt sich mit Sicherheit — und dies bestätigen die altchristlichen Monumente überhaupt —, daß die dargestellte Person stets auf die resp. den Toten Bezug hat; man vergleiche auch die jetzt so zahlreich gefundenen Porträts auf byzantinischen Mumien. Wir haben also in unserm Falle nicht ein von einer gewissen Thekla gestiftetes Denkmal vor uns, sondern die Grabstele der Thekla mit ihrem sog. Porträt. Das kleine Kind in ihren Armen ist nicht der Jesusknabe, sondern ihr eigenes Kind, das wahrscheinlich hier mit der Mutter begraben liegt; oder wenn dies nicht der Fall, so ist sie als junge Mutter dargestellt, was auf christlichen Denkmälern nicht ohne Belege ist. Ebenso wenig kann der Ref. der Ansicht beipflichten (S. 22), daß in der Darstellung der Oranten das alte hieroglyphische Zeichen *ka*, welches an einer hieroglyphischen Figur das Hohe und auch die Erhebung des Gemüths samt den mit ihr zusammenhängenden Handlungen wie Freude, Dank, Gebet symbolisiert, wiederkehrt. Hier hat schon Gayet das Richtige gesehen, indem er auf die Oranten der christlichen Monumente verweist; überhaupt war der Gebetsgestus bei Heiden und Christen derselbe. Die katholischen Forscher haben die Oranten bald als die »seligste Jungfrau«, bald als die »Kirche, die Braut Christi« erklärt, so auch jüngst Strzygowski[1]), aber ohne jede Berechtigung.

1) Roem. Quartalschr. 1893, S. 3 ff. bei Besprechung einer koptischen Grabstele der Matrona.



Wie an die Sonnenscheibe, so erinnern nach Ebers (S. 41) »gewisse ornamentale Formen mit gekrümmten Spitzen auf Bild 12, S. 42 entschieden an die Reihen von Uräusschlangen, welche die heidnisch-ägyptischen Architekten benutzten, um die Hohlkehle an Bekrönungen mit ornamentalem Schmuck zu versehen. Die erwähnten Figuren treten mit erinnernder Kraft an die Stelle ihrer Vorbilder, der Schlangen, und kommen so der Gewohnheit des Auges der christlichen Beschauer in ähnlicher Weise entgegen wie die der geflügelten Sonnenscheibe gleichenden neuen Figuren«. Zum Unglück finden sich die Blattfächer in den Eckakroterien auch auf einem Giebelfelde byzantinischer Provenienz bei Gayet Pl. VI, Fig. 7, nicht minder auf ravennatischen Sarkophagen.

Auf einer zu Erment gefundenen Eingangsthür sieht Ebers die Symbole von Brod und Wein verwandt, aber mit Unrecht; denn der Weinstock mit den Trauben ist ein sehr beliebtes Objekt in der ältesten christlichen Kunst, das ohne Zweifel aus den Gleichnisreden Jesu geflossen ist. Hier ist es mit Händen zu greifen, wie sehr in der koptischen Kunst altchristliche Motive verwertet sind, aber Ebers sucht diesen sichtlichen Einfluß durch folgende Bemerkung zu beseitigen: »Die alten Aegypter, die schon sehr früh Wein bauten und ihn als Getränk zu schätzen wußten, nahmen dennoch weder den Rebstock noch die Traube unter ihre Symbole auf; desto eifriger aber thaten dies die griechischen Christen; indessen hat kaum ihr Vorgang, sondern die Bibel, das Gleichniß vom Weinberg etc. die Kopten veranlaßt, das Gleiche zu thun. Aehnlich verhält es sich auch mit anderen, den Aegyptern und Griechen gemeinsamen Sinnbildern« (S. 42). Die koptische Nationalkunst ist gerettet, aber mit welchen Mitteln! Nun soll gar das Brod neben dem Weinstock an einer Kirchthür abgebildet sein! Das würde der ganzen christlichen Kunst widersprechen, aber leider hat der Verf. »Rosetten« für »Brode« angesehen; seine Ausführungen auf S. 43 sind unhaltbar.

Sehr wunderlich muten uns die Ausführungen über den Hasen auf den koptischen Monumenten an. Zwei einander gegenüberstehende Hasen sollen an das »Un nfr«, den höchsten Beinamen des Osiris erinnern. Unwillkürlich muß man fragen, welchen Wert überhaupt langathmige Betrachtungen ägyptischer Mythologeme haben, sicherlich nicht den, kundige Leser von der Richtigkeit einer Behauptung zu überzeugen. Denn m. E. wird Niemand an die Möglichkeit glauben, »daß in Folge eines seltsamen Ungefährs oder einer in christlicher Zeit freilich schwer annehmbaren gelehrten Erinnerung der Hase von Neuem benutzt wurde, um nicht mehr die Osirisform des guten Gottes oder göttlichen Wesens, wohl aber — der christ-

lichen Auffassung gemäß — die Güte Gottes zu versinnbildlichen. Könnten wir uns entschließen die National-Aegypter jener Zeit den Osirisnamen ›Un nfr‹ ›der schöne Hase‹ übersetzen zu lassen, so wäre aus dem Thier des Osiris ein Symbol Christi geworden. .... Warum der Hase mit Christus zusammengebracht wurde, erfahren wir von Geiler von Kaisersberg, dem Straßburger Domprediger und Schriftsteller, † 1510, der den Hasen mit dem Heiland vergleicht, weil beide fortwährend der Verfolgung ausgesetzt seien ... Seltsam genug muß man bei der Bestimmung der Idee, die er symbolisirte, doch wohl auf Geiler von Kaisersberg zurückkommen und ihn für ein Sinnbild Jesu Christi halten. Vielleicht hat wirklich die Verfolgung, der er ausgesetzt ist, vielleicht seine Sanftmuth dazu Anlaß gegeben, — vielleicht sind es aber auch geheime Fäden, die den Hasen Geiler's mit der Hieroglyphe, die die Hälfte des ägyptischen Agathodämon-Namens bildet, verbindet, und die, hat Le Page Renouf Recht, ursprünglich den Hasen und eine der am höchsten verehrten Formen des Osiris, des ›Auferstandenen der Aegypter‹. darstelle‹. Daß der Hase ein Sinnbild Christi sein soll, ist m. W, eine Bereicherung der Symbolik. Nun wird gar Geiler von Kaisersberg als Autorität herangezogen! Was könnte wohl noch aus der Symbolik werden, wollte man die geistreichen Vergleiche von Kanzelpredigern älterer und neuerer Zeit zur Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen machen! Der Hase ist hier wie in der altchristlichen Kunst überhaupt ein reines Dekorationsstück; er begegnet uns häufig und findet sich besonders auf den in Aegypten gefundenen sog. byzantinischen Mumiengewändern.

Ohne auf die übrigen Symbole wie den Phönix, Adler, Sperber, Apisstier, Löwen, Straußfeder, Palmzweig etc. näher einzugehen, wollen wir noch zwei Punkte hervorheben. Ebers beschreibt eine bei Gayet auf Taf. LVI, Fig. 72 publicierte Platte aus Erment in Oberägypten also (S. 50 f.): ›Die Raute in der Mitte dient einem Kruge zum Zierrat, und unter ihr ist eine zweite ungehenkelte Vase zu sehen. Diese entspricht in der Form einer Hieroglyphe, die *ḥos* gelesen wurde, und wohl die Kopten, bei denen *ḥōs* immer noch loben und einen Lobgesang bedeutete, zum Lobgesang für Alles auffordern sollte, woran sie sich durch die hier zusammengeführten Symbole erinnert sahen. Die Vasen in der Mitte werden von dem umkränzten Monogramm Christi, das über dem *A* und *Ω* schwebt, von Fischen, dem Henkelkreuz, und von der Aedicula, in der wir manche Symbole stehen sehen, mit einem unkenntlichen Gegenstand unter dem dreieckigen Giebel des den viereckigen Unterraum bedeckenden Daches umgeben. Rechts oben zwischen zwei Weintrauben

sehen wir eine sargartige Kiste mit Akroterien am Deckel und der koptischen Inschrift ⲉⲓⲉⲃ(ⲧ). Dies Wort bedeutet den Osten, der Kasten aber stellt wegen der Taube, die auf ihr steht, sicher die Arche des Noah dar. Diesem Symbol sind wir auch auf frühen, anderen Kreisen entstammenden christlichen Bildern begegnet, und es weist gewiß auf die Auferstehung der Seele, der nach dem Tode ein neues Leben bevorsteht, wie der von der Sündfluth geretteten Welt frisch ergrünendes Heil und der am Abend untergegangenen Sonne ein neuer Aufgang am Morgen. Daher auch die Inschrift ⲉⲓⲉⲃ(ⲧ) der Osten, die Stätte des Wiedererscheinens des Tagesgestirnes. Vielleicht weist dieses Wort auf der Arche auch auf das alte ›ex oriente lux‹ und das Heil, das auch für die Aegypter von Osten her in die Welt kam. Einen verhältnißmäßig großen Raum nehmen endlich zwei Weintrauben und zwei fein und naturgetreu ausgeführte Eichenblätter ein‹. An dieser Stelle macht sich nur zu sehr die unzureichende Publikation von Gayet fühlbar; er sagt nur auf S. 21: ›Un décor nouveau, mais toujours fourni par les mêmes éléments, est encore donné (pl. LVI, fig. 72) par la réunion des divers emblèmes sacrés qui, séparés, servaient aux précédentes compositions: les espèces divines, représentées par la vigne et le losange central; la croix ansée et la croix grecque, toutes deux encadrées des lettres consacrées *A*, *Ω*. Le poisson personnifiant l'Esprit-Saint et les figures animales des stèles précédentes sont ici réunis dans un ordre symétrique assez heureux qui se complétait par la répétition de la vigne sur le côté gauche du monument; l'extrémité de la feuille que l'on voit encore sur l'angle gauche supérieur du fragment ne saurait de doute à cet égard‹. Daß der Fisch ein Symbol des Heiligen Geistes ist, wird selbst von Ebers verworfen, daß aber auf unserm Denkmal überhaupt ein Fisch, oder sogar nach Ebers zwei Fische vorkommen, hat der Ref. trotz eifrigsten Bemühens nicht entdecken können, vielmehr müssen die an den Trauben pickenden ›Tauben‹ für ›Fische‹ gehalten sein. Ebenso wenig sind mit Gayet die heiligen Elemente durch die Weinrebe und die Raute angedeutet, richtig dagegen ist die Deutung als Weinrebe, während Ebers uns einen langen Exkurs über Eichenblätter liefert. Ob oben rechts die Arche des Noah dargestellt ist, läßt der Ref. unentschieden, falsch aber ist die Lesung der Inschrift. Der Verf. hält das Wort für koptisch und liest ⲉⲓⲉⲃ(ⲧ), — eine vortreffliche Erklärung dazu findet er ohne Mühe, — aber es steht daselbst deutlich ΕΙϹ Θ d. h. εἷς θεός [1]), wie es auf den meisten koptischen Monumenten vorkommt.

1) Darüber lassen sich noch einige Reste von Buchstaben erkennen, eine Lesung ist nur an der Hand des Originals möglich.

Damit wenden wir uns zu dem letzten Punkte, nämlich zu den Ausführungen des Verf.s über das Bild der Mutter Gottes mit dem Kinde (S. 35 ff.), das im besonderen Maße seine These zu bestätigen scheint. Es heißt: ›Höchst charakteristisch für die Art der Verwendung heidnisch-ägyptischer Symbole in der koptischen Kunst ist das Bild der Mutter Gottes mit dem Kinde, Bild 7, S. 36. Schon wegen des unbedeckten Busens der Jungfrau darf es wohl für das älteste in dem uns beschäftigenden Kunstkreise hergestellte Madonnenbild angesehen werden. Die spätere koptische Kunst verhüllt die Brust der Maria stets mit dem oft recht schwer gefalteten Gewande. Der alte Künstler, der dies Bildwerk herstellte, wich weit von der typischen Vortragsweise seiner priesterlichen Collegen aus der Pharaonenzeit ab, die bei Hauptreliefdarstellungen den Kopf nie en face, sondern stets im Profil gaben, und sich, wie wir wissen, bemühten, der schönen Rundung des weiblichen Busens gerecht zu werden. Er zeigt das Antlitz Marias in voller Vorderansicht, giebt ihren Zügen und Gliedern — man möchte meinen geflissentlich — etwas Eckiges, Hartes, beinah Abstoßendes und entkleidet auch die Form der Brust des Reizes, den sie auf vielen heidnischen Bildern der den Horusknaben nährenden Isis oder Hathor besitzt. Mag der Mann mit dem Bäumchen und Meißel (?) ihr gegenüber — wie Gayet will — Joseph, der Zimmermann, der Nährvater des Christkindes sein oder wer sonst, so hat doch die en face-Bildung seines Hauptes und die Gewandung gewiß nichts mit dem Kunststil zu thun, den wir ›ägyptisch‹ nennen. Dennoch ist alles Einzelne auf diesem christlichen Bildwerke dem Vorstellungskreise der heidnischen Aegypter entnommen. Ueber dem Ganzen schwebt die Geiergestalt der Nechebt, die mit ausgebreiteten Schwingen vor Gefahren beschirmt und besonders — als Eileithyia — die Wöchnerinnen behütet. Zwischen dem Vogel und den Gestalten der Jungfrau und des Joseph dehnt sich, diese beiden gleichsam bedachend, das *pt* gelesene Ideogramm für den Himmel aus, das wohl bestimmt ist, Maria als im Himmel weilend zu bezeichnen. Der Stuhl, auf dem sie sitzt, zeigt die wohlbekannte Form derjenigen, auf denen wir die heidnisch-ägyptischen Götter so häufig thronen sehen und deren Lehne die Hieroglyphe *s* darstellt. Ihr Halsschmuck ist derjenige der vornehmen und göttlichen Frauen aus der Pharaonenzeit, und die Gestalt des Christkindes die des jungen Horus. Mutter und Kind könnte man ohne die Abweichungen von der kanonischen Vortragsweise und dem Heiligenschein am Haupt der Maria leicht für die Isis mit dem Horusknaben halten. Im Ganzen und Einzelnen bietet somit gerade dies Bildwerk eine vortreffliche Probe für den Geist

der frühesten koptischen Kunst, der so viel wie möglich der heidnischen Vorzeit entlehnt, um den Werken der Bildhauer das nationale Gepräge zu wahren, dabei aber Allem aus dem Weg geht, was die Sinne zu reizen vermöchte. Das Bild soll keine Idee in vollendeter und durch die Kunst geadelter Form zur Anschauung bringen, sondern nur, wie der Ruf eines Namens, eine Vorstellung erwecken. Die beigegebenen Symbole haben daneben die zur Thätigkeit erregte Einbildungskraft in eine bestimmte Richtung zu lenken. Der Thron, auf dem die Mutter mit dem Kinde sitzt und die Hieroglyphe, die sich über sie wölbt, bezeichnen sie als Königin des Himmels. Von dem ›weiblichen‹ Geier der Nechebt-Eileithyia war es auch noch bei Eusebius bekannt, daß er das Wesen der Vorsteherin der Geburten symbolisch zur Darstellung bringe, und so hat er nicht von ungefähr Platz zu Häupten der Gottesgebärerin gefunden‹. Daß wir in der Darstellung das Bild der Mutter Gottes mit dem Kinde zu erkennen haben, ist m. E. eine der bedenklichsten Annahmen. Mochten auch nach Ebers die koptischen Künstler altägyptische Symbole benutzt haben, so traten sie doch nicht so nackt hervor, als daß man sie ohne Schwierigkeiten hätte identificieren können. Rein ägyptische Symbole hätten die Kopten ebenso beleidigt, wie sie aus diesem Grunde sich zu der Umwandlung ihrer Schrift veranlaßt sahen. Ohne Zweifel kommt auf dem Monument die Nechebt und die Hieroglyphe *pt* ›Himmel‹ vor; auch die Darstellung der Maria[1]) ist rein ägyptisch: der Halsschmuck, die eng anschließende Kleidung, die nackten Brüste, der saugende Knabe, ebenso der Thron, auf welchem sie sitzt. Alles dies spricht gegen die Annahme, daß das Denkmal der älteren Epoche der koptischen Kunst angehöre, denn gerade in dieser Zeit war man viel ängstlicher in der Haltung gegenüber heidnischem Wesen. M. E. haben wir hier ein rohes Bild der Isis mit dem Horusknaben vor uns, das erst in nachchristlicher Zeit entstanden ist, wo gerade der Isiskult in Blüte war. Wie dem aber auch sein mag, ein Räthsel bleibt es dem Ref., aus welchen Gründen Maspero und Gayet dieses Monument zu den christlich-koptischen gerechnet haben. Giebt vielleicht der Fundort, der leider nicht angegeben ist, einige Anhaltspunkte? Sollte dies in der That der Fall sein, so läugnet dennoch der Ref. entschieden den christlichen Ursprung ab; es kann sich dann nur um die Benutzung eines von einem heidnischen Künstler gearbeiteten Isisbildes handeln, was aber erst in viel späterer Zeit möglich gewesen wäre, wie ja auch viele ägyptische Tempel in christliche Kirchen umgewandelt sind, da die Be-

1) Der Glorienschein ist nicht, wie Ebers annimmt, vorhanden; die Frau trägt die gewöhnliche Haarfrisur.



völkerung zu arm an Mitteln zur Errichtung eigener Kultusstätten war. Dadurch würde sich auch die Benutzung unseres Monumentes hinlänglich erklären.

Damit wollen wir abschließen, da die Erörterung bereits den Raum einer Anzeige überschritten hat. Fassen wir noch einmal kurz das Endresultat zusammen; es lautet: Kein Beweis ist von dem Verf. für die These geliefert worden, daß in der koptischen Kunst das heidnisch-ägyptische Element vorwaltet, geschweige denn, daß jemals sich eine selbständige koptische Nationalkunst seit dem Chalcedonense mit bewußter Tendenz gegen die byzantinische Kunst entwickelt hat; vielmehr ergab sich, daß sie nur als ein Absenker der byzantinischen Kunst, unter deren Einfluß sie lange Zeit gestanden hat, zu betrachten ist. Ueberhaupt würde das vom Verf. befolgte Princip die altchristliche Kunst in ihrer Totalauffassung aufheben und in eine Reihe von unzusammenhängenden partikulären Erscheinungen auflösen. Nur in den Fällen, wo uns ganz singuläre Thatsachen entgegentreten, wie z. B. beim Henkelkreuz, werden wir ohne Scheu einen außerchristlichen Einfluß zulassen.

Wenn wir nun auch den Resultaten des Verf.s nicht beipflichten konnten, so gebührt ihm dennoch das Verdienst, die Beschäftigung mit diesem Gebiete der altchristlichen Kunst zuerst in Deutschland angeregt zu haben. Es handelt sich hier nicht um die Person, sondern um die Sache, um die Wahrheit. Dazu bedarf es aber erneuter eingehender Studien des Gegenstandes auf Grund der Publikation von Gayet; doch wird dieselbe an manchen Punkten ihren Dienst versagen. Ferner muß die gesamte Kunstproduktion der Kopten in den Bereich der Forschung gestellt werden, da die Kleinkunst für die vorliegende Frage oft von ausschlaggebender Bedeutung ist, und nicht das Geringste, die in den verschiedenen Museen aufbewahrten Reste koptischer Kunst müssen dem Studium zugänglich gemacht werden. M. E. verliert die koptische Kunst dadurch, daß sie nicht auf die ägyptische Kunst zurückgeht, keineswegs an Interesse, ja dasselbe wird noch erhöht, wenn wir erkennen, welche große Bedeutung das Christentum für die Völker gehabt hat, indem es sie wie ein Sauerteig durchdrang und mit einem neuen Leben, einem neuen Geiste auf allen Gebieten erfüllte. Und wenn auch in Aegypten das Christentum leider infolge unglücklicher äußerer Verhältnisse nicht zu einer dauernden tiefen Einwirkung auf das gesamte Volksleben gelangt ist, zu der es anfangs berufen schien, so legen doch die Monumente ein deutliches Zeugnis dafür ab, daß in diesem Lande einst ein reiches christliches Leben pulsierte, das die heidnische Vergangenheit längst vergessen hatte.

Berlin. Carl Schmidt.



Gerber, Gustav, Das Ich als Grundlage unserer Weltanschauung. Berlin, R. Gärtners Verlagsbuchhandlung. 1893. 429 S. 8°. Preis Mk. 8.

Unsere heutige Philosophie, so wenig man ihr auch nachzurühmen geneigt sein mag, wird das Lob für sich beanspruchen dürfen, daß sie über den alten Gegensatz Materialismus — Spiritualismus hinaus sei. Weltanschauungen, die entweder das Bewußtsein aus dem Dingwirklichen oder die Dingwelt aus dem Bewußtsein »hervorgehen« lassen und dann doch Beides neben einander als gegensätzliches Wirkliches bestehen lassen müssen, tragen den Widerspruch gar zu offen für uns zur Schau, als daß wir es nicht Verbohrtheit und Geschmacklosigkeit heißen sollen, wenn Jemand sich sei es Materialist, sei es Spiritualist, benennte.

Sind die Weltanschauungen Materialismus und Spiritualismus an dem thatsächlichen und nicht wegzuleugnenden Gegensatze des »Materiellen« und des »Geistigen« zwar gescheitert, weil eine »Ableitung« des einen aus dem anderen als ein hoffnungsloses Unterfangen sich erweist, so ist doch das Bedürfniß, aus dem jene Meinungen hervorgingen, den Gegensatz und die scheinbare Entzweiung des Seins zu vereinen und zu versöhnen, nicht ausgegangen und hat andere Weltanschauungen gezeitigt. Unter diesen mag in wissenschaftlichen Kreisen die verbreitetste wohl die spinozistische sein, welche den Gegensatz selber unangetastet stehen läßt, aber seine Glieder in dem Gedanken, daß sie zwei Seiten Eines Ganzen, zwei »einander entsprechende« und »einander parallel gehende« Aeußerungen Eines Seins seien, zu vereinen sucht. Dieser Spinozismus scheint sich vortrefflich zu bestätigen bei der Betrachtung des menschlichen Individuums, als dessen zwei gegensätzliche Seiten Leib und Seele, die »äußere« und die »innere« Seite des Einen Wirklichen, Mensch, gelten dürften, so daß Leibesleben und Seelenleben, im Besonderen Gehirnleben und Seelenleben, als die parallel laufenden Erscheinungen des Einen Individuums aufzufassen wären. Diese Meinung hat beim ersten Anblick etwas Bestechendes und wird heute ja auch eifrig vertrieben. Wenn nur nicht diese Parallelität an einem und zwar dem wichtigsten Punkte versagte: mag es sein, daß dem »Denken«, dem »Fühlen«, dem »Wollen« jedesmal ein »entsprechender« Gehirnvorgang parallel läuft; was »entspricht« aber dem Bewußtseinssubjecte, dem wir Ausdruck geben in dem »ich denke, fühle, will«? Dieses Bewußtseinssubject ist, wenn immer Denken, Fühlen und Wollen da ist, das mit diesem zugleich gegebene Ein und Dasselbe, mag das Denken, Fühlen und Wollen in den verschiedenen Augenblicken noch so verschieden sein — und was ist diesem »Entsprechendes« an der angeblichen anderen Seite

des Einen menschlichen Individuums, dem ›Materiellen‹, gegenüberzustellen? Etwa das Gehirn? Gewiß nicht, denn dieses verändert sich in den Gehirnvorgängen, welche dem Denken, Fühlen und Wollen entsprechen sollen, während das ›Ich‹, das Bewußtseinssubject als solches dasselbe bleibt bei all dem verschiedenen Denken, Fühlen und Wollen.

Weil man Entsprechendes auf der ›Außenseite‹ des Menschen nicht findet, wird dieses Bewußtseinssubject dem Spinozismus eine sehr unbequeme Thatsache werden müssen, die auf die Dauer doch nicht einfach unberücksichtigt gelassen werden kann und, wenn sie berücksichtigt wird, ihn selber als Weltanschauung aufheben muß.

Es ist ein bemerkenswerthes Verdienst Gerbers, in seinem Buche ›das Ich als Grundlage unserer Weltanschauung‹ auf die Thatsache und die Bedeutung des Bewußtseinssubjectes wiederum mit allem Nachdruck hingewiesen und die Wirklichkeit oder Wirksamkeit dieses Ichs für die Weltanschauung eines Jeden nachgewiesen zu haben.

In der ›Einleitung‹, dem 1sten der neun Capitel, in die das Buch gegliedert ist, bemerkt Gerber: ›Ueber das Ich haben hervorragende Denker unsrer Zeit sich dahin ausgesprochen, daß so etwas, was wir unser Ich nennen, in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sei, daß mit dem Worte Ich nur eine Vorstellung bezeichnet werde, an welche sich die Menschen gewöhnt hätten‹. Immerhin wird etwas mit dem Worte gemeint, der Mensch verwendet es, wenn er ›als sprechendes Individuum selbst es ist, welcher von sich etwas aussagt; ob damit ein Wirkliches und welches Wirkliches bezeichnet werde, ergiebt sich uns daraus, daß wir es als wirkend nachweisen‹.

›Das Ich zeigt sich immer nur im Zusammenhang mit einem Individuum des Menschengeschlechts‹; ›wenn wir nun mit dem durch das Wort vertretenen Dinge Ich, welches wir unmittelbar in uns fühlen und deshalb als seiendes betrachten, das Wort Welt in Verbindung bringen und als dessen Inhalt nur die Summe des Einzelnen, Mannigfaltigen, welches uns gegeben ist, ansehen, so würden wir unser ›Ich‹ mit solcher ›Welt‹ nur so verbinden können, daß gesagt wird, das ›Ich‹ komme bei einer Art der Dinge vor, welche zusammengenommen ›Welt‹ heißen. Indessen ist damit keineswegs schon Alles über das Verhältniß von ›Ich‹ und ›Welt‹ gesagt, denn nennen wir ›Welt‹ die ›Gesammtheit der gegebenen Dinge‹, so wird diesem Namen für uns als erkennende nur die Bedeutung einer von uns vorgestellten Welt zukommen‹, diese vorgestellte ist ›die Welt, wie wir sie fühlen und wissen, die Welt unseres Bewußtseins‹. Nur diese Welt ist das ›für uns Wirkliche‹, ›von welcher Beschaffenheit aber im letzten Grunde dies ›Wirk-

liche« ist, das wissen wir nicht; wie wir sie auch vorstellen mögen, so schiebt sich doch immer unser Vorstellen zwischen die Dinge und die Menschen, welche nach ihrer Weise vorzustellen befähigt sind. Wir prüfen also lediglich die Beziehung, welche zwischen dem Ich und der Welt unsres Bewußtseins obwaltet und wir fragen nach der Wahrheit ihres Seins im Bewußtsein«. »Wir untersuchen nicht, wie das Ich und das Weltganze wirklich sind, sondern in welcher Beziehung sie zu einander stehen, wir wollen erkennen, wie sie in Wahrheit zu einander sich verhalten«.

»Jeder Mensch nun hat eine Welt in seinem Bewußtsein; Bewußtsein hat er, sofern er selbst es ist, der dies weiß, was er weiß; eine Welt hat er, sofern er das, was er im Leben erfahren hat, weiß; Selbstbewußtsein und Weltbewußtsein entwickeln sich in den Menschen an einander«.

Eine Weltanschauung will ein Begreifen des gesammten Seins bedeuten, wie es »im Bewußtsein« oder »Welt unseres Bewußtseins« ist. Innerhalb dieser Welt oder des Universums findet sich, wie Gerber im 2. Capitel hervorhebt, der Gegensatz von Natur und Menschenwesen. Unter »Natur« versteht er »das Dasein, welches auf unsre Sinne wirkt«, aus dem Wirken der Naturkräfte könne das Wesen des Menschen nicht abgeleitet und begriffen werden, und dieses sei auch nicht auf eine Linie mit dem des Thieres zu stellen, denn »unser Wirken übertrifft nicht nur dem Grade nach die Leistungen der Thierwelt, sondern die Art desselben ist eine andere«, »die Natur zeigt kein Bewußtsein, in welchem sie sich selber fände; das Wissen der Thiere ist keins, was von ihnen als solches erstrebt oder erworben wird«. »Des Gegensatzes von Natur und Mensch werden wir uns selbst inne, weil er ja in uns sich als solcher aufstellt, in uns sich auswirkt; es ist unsere eigene Natur, der widersprochen wird von unsrem Wesen; wir erleben so den Gegensatz in uns als eine Thatsache, welche bestimmt und in ihrer Wurzel nachgewiesen und begriffen werden muß: ist dies gelungen, so haben wir damit diejenige Wesenheit erkannt, welche das Universum in sich fassen muß, wenn es das Wesen des Menschen in sich schließt«. Denn unter Welt oder Universum begreifen wir das Sein überhaupt, in dem als der Welteinheit sich jener Gegensatz »aufheben muß«. Freilich ist diese Welteinheit niemals Wahrnehmung, der Begriff einer Welteinheit ist »Ergebniß eines Denkactes«, was wir wahrnehmen sind immer nur Bruchstücke dieser gedachten Welteinheit. Was an ihr Natur ist, führen wir auf Naturgesetze zurück, »die uns als Verkündiger von Kräften gelten, deren Wirken ausnahmslos in derselben Weise erfolgt; an sich selbst bleiben sie unsrem Verständniß uner-

schlossen; wir haben wohl ermittelt, wie sie wirken, aber wir kennen sie damit nur als Facta, die unabhängig von uns, ohne inneren Zusammenhang mit menschlichem Wollen und Denken sich vollziehen; sie würden nicht anders wirken, auch wenn das Universum ohne Menschen wäre; diese Kräfte wirken, ohne gewollt zu sein und sie gehen unser Wesen nichts an. Aus Kräften dieser Art erbaut sich keine Welteinheit, welche auch uns umfaßte, das Ich, an dessen Dasein wir so wenig zweifeln, wie an dem Dasein der Welt überhaupt; und es ist dieses Ich kein vorgestelltes oder gedachtes, sondern ein unmittelbar im Gefühl und im Bewußtsein sich offenbarendes. Das Bewußtsein unsres Seins ist von der Welt unsres Bewußtseins nicht zu trennen, und darum kann, wie immer auch die Vorstellungen im Bewußtsein wechseln mögen, nach welchen sich unser Weltbild gestaltet, doch nur ein solches als Wahrheit von uns gefühlt werden, welches eine aus sich wirkende Wesenheit, wie die des menschlichen Ich, in sich schließt. Wenn dies Ich in unsrer Welteinheit keine Stelle findet, so werden wir uns selbst nicht weniger unbegreiflich als das Universum; unser Wesen erscheint uns dann als ein wunderliches, sich in sich selbst widersprechendes Product der Bildekraft des Universums, und das Universum müssen wir denken als den Menschen hervorbringend, das Wirken seines Geistes verursachend, ohne doch das Verursachende in sich zu tragen. In der That haben wir eine Stelle im Universum und wir können nicht nur um diese wissen, nein unser Wesen zwingt uns, daß wir uns ihrer bewußt werden‹.

Da aber der ›Gegensatz von Natur und Mensch nicht in einem Universum aufgehoben sein kann, welches man als eines der Glieder des Gegensatzes auffaßt‹, so ist die Aufgabe, diese den Gegensatz aufhebende Welteinheit klar zu fassen. In dem ›Wortbegriff‹ Universum haben wir die Begriffe des Geistigen und Körperlichen als seinen Umfang ausfüllende, aber diese ›begriffliche Einheit macht nicht, daß wir das als Wahrnehmbares gegebene Sinnliche und das seiner selbstbewußte Geistige in Einheit erfassen. Daß wir aber jenen Begriff des Universums in dieser Bedeutung als Welteinheit mit Recht bildeten, kann sich nur aus dem Verhältniß ergeben, in welchem beide Formen des Seins zu einander stehen, sofern sie uns gegeben sind. Weltanschauung ist nicht erst von uns zu machen durch einen Begriffsbau, wir haben sie nur anzuerkennen, wie sie in unserem Bewußtsein uns gegeben ist: dies ist es dann weiter, was wir zu begreifen haben, aber nicht innigere Gewißheit giebt uns dies Begreifen, sondern größere Klarheit‹. ›Auch wir denken den Wortbegriff der Welteinheit, aber wir verbinden mit ihm den

Sinn, ohne den er überhaupt nicht zu denken ist, wir fassen ihn auf als Ausdruck für die Einheit unseres seiner selbst bewußten Geistes mit der Welt, wie sie Inhalt unseres Bewußtseins ist, in unserem Bewußtsein; die Anschauung der Welt als einer Welteinheit ist uns gegeben in der Selbstanschauung und wir erkennen also in dem Begriff der Welteinheit nur ein an sich gegebenes Verhältniß an, wir erdenken es nicht. Für die Wahrheit aber des Urtheils: das Universum ist Einheit von Körper und Geist haben wir unmittelbare Gewißheit in uns d. h. für die Gattung von Lebewesen, welcher wir angehören; kein andres Bruchstück der Welt, welche Inhalt unsres Bewußtseins ist, weiß sich selbst als Einheit des Sinnlichen und Unsinnlichen als der Mensch«.

»Wenn nun unsre Weltanschauung an sich uns gegeben ist und zwar zugleich mit dem Verhältniß, in welchem wir uns zur Welt befinden, so muß sie in allen Menschen in irgend einer Form hervortreten und ihnen eigen sein. Daß dem Menschen seine Welt gegeben ist und erst in Wechselwirkung mit dieser er zu leben und sein Wesen zu bethätigen vermag, daß Geistiges und Sinnliches von einer Einheit umschlossen beständig auf und in einander wirken, daß der Einheitspunkt dieses Wirkens in ihm liegt, in seinem Selbst gegeben ist, dies erfährt er in überreichlichem Maaße, sobald er überhaupt im Stande ist, zu erfahren, und die Selbstanschauung oder Weltanschauung, welche sich so wie von selbst in ihm bildet, giebt ihm jene Zuversicht beim Denken und Handeln, ohne welche er überhaupt nicht thätig zu sein vermöchte«. »Wie verhält sich aber die mit unserer Entwicklung sich in uns erzeugende Weltanschauung zu derjenigen, welche wir durch Erkennen zu gewinnen suchen? Es ist klar, daß sich die eine von der andern nur durch die Form unterscheiden kann, in welcher sie von uns erfaßt wird; die erkannte Weltanschauung kann nur aussprechen wollen, was die naive meint, wenn diese die mit uns gegebene ist«.

Dieser letzte Gedanke giebt Gerber Anlaß im dritten Capitel zu einem Abstecher in die Geschichte der Philosophie, um den Nachweis zu führen, daß jede wissenschaftliche Bearbeitung des Seins, jedes philosophische System von der Grundlage des Ich ausgehe als der Bedingung seiner Einheit, wenn auch nicht jedes System sich dieser Grundlage bewußt sei und sie festhalte; vor Allem führt er Sokrates, Cartesius und Kant an und setzt sich ausführlich mit ihnen auseinander in Ansehung des Ich und seiner Fassung. Am Schlusse des Capitels knüpft der Verfasser an ein Wort Wundts: »fast aller Streit der philosophischen Weltanschauungen hat aus den abweichenden Versuchen der Lösung des psychologischen Problems seinen Ursprung«

an und meint, ›es ist nicht bloß unsre Seele und unser Sein, auf welches diese Lösung sich bezieht, sondern die seelische Thätigkeit des Menschen, weil von einem Ich gehalten und umschlossen, sucht nothwendig für das Bewußtsein die Welt des Bewußtseins der Einheitsform des Bewußtseins gemäß zu gestalten, und darum führt uns der Streit der philosophischen Systeme zuletzt immer wieder auf das psychologische Problem als seinen Ausgangspunkt zurück‹.

Dem entsprechend behandelt Gerber im nächsten, dem 4ten Capitel ›das Ich und die Seele‹, in welchem sein eigener Standpunkt in Ansehung dieser Hauptfrage zur Darstellung kommt. Schon in der ›Einleitung‹, dem 1sten Capitel, bemerkt er, daß die in diesem Buche anzustellenden Betrachtungen, da sie zum Zwecke einer wissenschaftlichen Weltanschauung auf die Prüfung ›lediglich der Beziehung, welche zwischen dem Ich und der Welt unsres Bewußtseins obwaltet‹ ausgehen, ›nur auf Vorgänge in unsrer Seele sich richten‹, und wir verstehen daher, daß es für ihn, um eine solche ›Beziehung zwischen Ich und der Welt des Bewußtseins‹ zu begründen, die grundlegende Leistung sein mußte, dieses Ich ›in der Seele‹ nachzuweisen.

Mit Recht betont Gerber, daß es kein ›subjectloses‹ Fühlen, Denken und Wollen gebe; man bedenke oft nicht, daß ›Denken‹, welches nicht gewußt wird und ›Gefühl‹, welches nicht gewußt wird, nicht mehr Thatsachen, sondern Sprachelemente, Wörter, Begriffe sind‹; ›um wirklich zu sein, müssen sich diese Vorgänge auf ein Subject bezogen finden, wodurch ihr Inhalt diese seelische Form erhält, welche sich uns im Gefühl und Bewußtsein kundgiebt‹; ›unsere seelischen Vorgänge sind eben nicht herrenlos, sie finden sich einer Einheit zugeordnet‹. Sehr richtig weist auch Gerber auf das Irrige und Irreführende hin, daß ›manche Philosophen von einem Wollen ohne Subject, welches will, sprechen, um das Geschehen in der Natur als ein dem Geschehen im Menschen analoges hinzustellen; wenn sie aber glauben, daß Grund vorhanden sei, dies für die Welt der Wahrnehmung so anzunehmen, so darf doch nicht umgekehrt dies subjectlose sogenannte Wollen dem System zuliebe, um das unbequeme Ich zu beseitigen, für ein Wollen, wie wir es dem Menschen zuerkennen, ausgegeben werden, indem man den Namen anwendet hier wie dort‹.

Was ist aber dieses ›Ich‹, als welches jedes menschliche Individuum sich nennt? ›Wir haben die Vorstellung von einem Ich als von einem besonderen Theile der Seele, welche durch das besondere Wort ›Ich‹ erzeugt wird, aufzugeben, — der Menschengeist hat keine Theile —, wir müssen erkennen, daß das Ganze geistigen Geschehens in uns, welches wir unter dem Namen Seele zusammen-

fassen, eben dies Ich ist, wenn es als Einheit gefühlt oder gewußt wird; die Seele des Menschen ist eine Ichseele, das ›Ich‹ ist die Einheitsform jeder Menschenseele‹. Da nun ›Leib und Seele des Menschen ein Ganzes bilden‹, das menschliche Individuum, so mag die Behauptung bestehen, daß ›mit dem Menschen zugleich auch sein Ich entsteht; aber, gleichsam eingesenkt in den Organismus, arbeitet es sich erst später hervor bis zur Erfassung seiner selbst d. h. bis es als Sichwissendes Sich auf Sich als gegebenes zurückbezieht‹. Dieses Ich als die Einheitsform der Seele ist aber nicht ›ein nur von uns gebildeter Begriff, dem kein wirkliches Sein zu entsprechen braucht‹, sondern sie ist etwas, das, selbst einheitlich, einigend wirkt, so daß ›von ihr als formenden die Weise der Gestaltung des Inhaltes, welchen die Seeleneinheit aufweist, ausgeht‹. Die Seeleneinheit ist eine ›naturgegebene‹, gehört zum Universum, ›sie ist die universale Bildekraft in uns, die Bildekraft des Universums als die bildende Naturkraft, welche sich im Menschen in der seinem Wesen entsprechenden Weise entwickelt, indem sie in die Form des Bewußtseins eingeht und nach ihr arbeitet. Wozu wir uns selbst bestimmen, ist eben dies, daß wir die universale Bildekraft als eine uns zu eigen gegebene, in uns eigenthümlich bedingte, zur Entfaltung bringen und zur Geltung; durch sie bilden wir die Welt, so weit sie uns gegeben ist, für uns um und wir bilden überhaupt nur um, indem wir bilden, weil wir außerstande sind, etwas zu schaffen, was nicht in irgend welcher Form schon da ist‹. Immer aber finden wir diese bildende Einheitsform in ihrer Wirksamkeit, wenn nur wir sind, da all unser ›geistiges Geschehen‹ doch unsere Thätigkeit ist, sei es ›ohne einen Act unsrer Selbstbestimmung‹, sei es mit ihm, das will sagen sei es, daß ›unsre Thätigkeit nur ein durch unsre Natur unabhängig von unsrem Wollen hervorgebrachtes Bilden der Seele, sei es, daß sie eine gewollte ist, zu der wir uns selbst bestimmt haben‹, in jenem Falle ist dieses Bilden der Seeleneinheit ›durch uns‹, in diesem Falle ›von uns‹ geschehen. ›Das Bilden, zu dem wir selbst uns bestimmen, ist nur eine von unsrem Wesen übernommene Fortsetzung des universalen Bildens in uns‹, diese Selbstbestimmung aber ist eine nothwendige, ›unsre Natur ist es, welche das Hervortreten des Ich zur Selbstbestimmung erzwingt, der Fortschritt zur Selbstbestimmung ist durch das universale Bilden in uns d. h. durch den Verlauf der natürlichen Entwicklung gegeben; hat z. B. der Wissenstrieb uns zum Wissen gezwungen, sind wir uns unsrer selbst und des Objects bewußt geworden, ... so sind wir es, welche die Dinge kennen wollen; es ist richtig, daß wir zu Trägern dieses Wissenstriebes nur als von unsrer Natur Beauf-

tragte werden, aber es ist ein Ich, ein Subject, an welches dieser Auftrag der universalen Bildekraft sich richtet und welches allein im Stande ist, ihn auszuführen; denn nur das Ich ist ein selbstbewußtes und sich selbstbestimmendes Wesen. Das Ziel seines Wirkens muß entsprechen demjenigen, was das universale Bilden ›in uns‹ und ›durch uns‹ leistet, diese Leistung ist ›die Wesenseinheit des Menschen‹, auf sie also auch weist das Wirken des selbstbewußten und sich selbst bestimmenden Menschen; sein Wirken kann daher auch ›nicht andere Richtungen einschlagen als die sind, welche wir an dem Wirken des universalen Bildens in uns unterscheiden‹.

Man könnte die Frage aufwerfen, wozu denn dieses sich selbstbestimmende Wesen nöthig sei, wenn in der Sache doch nach gleicher Richtung hin schon die Bildekraft des Universums im menschlichen Individuum wirke. ›Warum sollte die Seeleneinheit, welche von Anfang die Erhaltung des Individuums durch uns bewirkt, unabhängig von unsrem Wollen, nicht auch die geistige Entwicklung bis zu Ende führen, ohne daß unser Wille als solcher, als ein besonderer, sich dabei bestimmend betheiligt?‹ ›Gewiß muß Wesen und Beschaffenheit unsrer Seele so gedacht werden, daß sie in der Entfaltung ihres Wirkens die Richtung einschlägt‹, welche auf die Ziele unseres Wollens und bewußten Wirkens hinführt, aber die Werthe, welchen sich die sich selbst bestimmende Ich-Seele hingiebt, bestehen doch nur für das Ich, sind daher auch nur für den Willen des Ichs da und hier haben sie nichts Anderes zu ihrem letzten Inhalte als eben das Ich, die Einheitsform der Seele. Dieses Ich aber erweist sich als das Bestimmende in allem Wollen des Menschen, welches eben darauf abzielt, die Einheitsform der Seele zu stärken, denn das ›eigenartige Wirken der Menschen, welches nach unsrem Gefühl als ein werthvolles sich aus dem naturgegebenen Geschehen heraushebt, zeigt uns die Menschen als Mittelpunkte von besonderer Bildekraft, welche in bedingter Freiheit ihr Selbst dem Weltlauf einbilden‹. Alle Werthe, die unser Wille kennt, beziehen sich auf das Ich, die ›Einheitsform unsres Selbst‹, weil ›höchster Werth für uns, höchste Befriedigung nur aus einem Wirken uns erwachsen kann, welches in unsrem eigenen Wesen wurzelt und es ausdrückt‹, und wenn wir das Wahre, Gute und Schöne das Werthvolle nennen, so geschieht es, weil eben in demselben die Einheitsform der Ich-Seele sich zur Erscheinung bringt.

Diesen Grundgedanken, daß die Ich-Seele in ihrer ›bewußten Thätigkeit‹ sich selbst bestimme aus ihrer ›Ichheit‹, und daß diese Thätigkeit auf allen drei Gebieten, dem ›intellectuellen, ethischen und ästhetischen‹ die Verwirklichung des Ich, der Einheitsform zum Ziel

habe, führt Gerber in den folgenden vier Capiteln, ›das Ich als das Princip der Freiheit‹ (5), ›das Ich im Erkennen‹ (6), ›das Ich im Wollen‹, (7) ›das Ich im freien Bilden‹ (8) aus. Es würde zu weit führen, dies ins Einzelne zu verfolgen, und es liegt uns auch nur daran, den wichtigen und richtigen Grundgedanken, auf dem Alles ruht, hervorzuheben. Die Darstellung, welche derselbe in diesem Buche gefunden hat, verdient die Aufmerksamkeit der philosophierenden Gegenwart in hohem Maaße; und ohne Frage wird dies Buch dazu beitragen, dem Bewußtseinssubject oder ›Ich‹ die grundlegende Stellung in der wissenschaftlichen Auffassung der Wirklichkeit zu gewinnen, die es thatsächlich im Sein einnimmt.

Greifswald. J. Rehmke.

Caland, W., Zur Syntax der Pronomina im Avesta. Amsterdam, J. Müller 1891. IV und 66 S. 4°. Preis Mk. 2.

Die Bedeutung des Avesta für die indogermanische Laut- und Formenlehre ist schon längst anerkannt worden. Die Avesta-Syntax dagegen wird in den bisherigen Grammatiken zumeist stiefmütterlich behandelt, und die vergleichende Syntax hat darum bis jetzt nur geringen Nutzen aus ihr ziehen können. Hübschmanns und Jollys Arbeiten haben die erste solide Grundlage gelegt; den Arbeiten der Genannten schließt sich in durchaus würdiger Weise die vorliegende Monographie Calands an, der sich durch eine Reihe bedeutsamer Beiträge zur Avesta-Forschung auf das beste eingeführt hat. Der Verfasser behandelt einen bestimmten Ausschnitt aus der Gesammt-Grammatik in lichtvoller und gründlicher Weise — vielleicht den interessantesten, jedenfalls den problemreichsten in der ganzen Grammatik — das Pronomen.

Er gibt zunächst eine kritische Uebersicht der Demonstrativ-Pronomina, unter strengster Scheidung der älteren Gāthā-Sprache von der des jüngeren Avesta, mit sorgfältig ausgewählten Beispielen, deren Uebersetzung auch für die Exegese neue Resultate abwirft. Unter den einschlägigen Formen vermißt man vielleicht den nom. sg. masc. av. *hā* = skt. *sá* (vgl. Whitney, Skt. Gram. § 498, 176 a). Der Versuch (S. 8 Anm.) *ahē* in der geläufigen Redensart *mānayen ahē yaþa* als Interjection zu deuten dürfte wenig Beifall finden. Der Verfasser hat sich wohl durch skt. *ahō* dazu verleiten lassen. Im Avestischen, Altindischen, Griechischen und Lateinischen werden die Ableitungen der Wurzel *men* mit Vorliebe mit dem Genitive construiert; die ungezwungene Uebersetzung der avestischen Verbindung wäre 'sie (man) könnten (könnte) daran erinnern wie'.

Als das bedeutsamste Capitel betrachte ich das über das Relativum. Für die specifisch iranische Verwendung des Relativs zur Wort-Verbindung (woraus das neupers. *izaphat* entstanden ist) hat erst Caland das Grundgesetz gefunden, indem er bewiesen hat (S. 23), daß die mehrsilbige Relativform in diesem Fall vermieden wird. Im Anschlusse an sein Gesetz formuliert er genaue Regeln über die Vertretung mehrsilbiger durch einsilbige Formen. Der Verfasser gibt aber selbst zu, daß sein Gesetz nicht ausnahmslos ist.

S. 19 § 29 ist die Uebersetzung von Ys. 45. 7 *yā nerāš sādrā dregvatō* (nicht *nerās* wie gedruckt) zu verbessern. Nach Form und Syntax ist der Satz klar und correct und besser so zu übersetzen: 'welche (d. h. Seligkeit des Frommen) die Qual ist der gottlosen Menschen' (*sādrā* in verbaler Rection regiert den Acc. Pl., denn *nerāš* ist nur Acc. Pl.).

S. 33 Anm. 2 ist der Verfasser im Zweifel, was aus *fraca kereñtaṭ* zu machen sei. Sollten nicht *fraca* und *nica* adverbial gebrauchte Instrumentale sein? Vgl. skt. *prāñc-*, *nyañc-*, und av. *āca*, *parāca*, *tarasca* (= skt. *tiraścā*).

Die S. 33 vorgeschlagene Erklärung von *vīspāose tōi hujitayō* u. s. w. (Ys. 33. 10) als einer Art unabhängigen Nominativs, der nachträglich in der Construction aufgenommen wird, ist beachtenswerth. Es finden sich weitere Beispiele, cf. Vd. 19. 33; Vd. 5. 20.

Die Capitel über Interrogativa, Indefinitiva und ungeschlechtige Pronomina geben das bekannte Material; dagegen verdient das Capitel über die Possessiva besondere Erwähnung, weil das Sanskrit hier an Reichtum und Prägnanz des Ausdrucks hinter dem Avesta zurück steht. Noch manches wäre hier zu der Zusammenstellung zu ergänzen, wir erinnern nur an Ys. 35, das eine wahre Fundgrube für bisher verkannte Pronominalbildungen ist.

Der Index des Buchs ist eine dankenswerthe Zugabe. Einige Druckfehler sind dem so accuraten Gelehrten wohl nicht selbst zur Last zu legen. Wir empfehlen die Schrift den vergleichenden Grammatikern nicht minder als den Specialisten auf das wärmste.

Columbia College New York City. A. V. Williams Jackson.

Berichtigung zu No. 18.

S. 709 Z. 5 v. o. lies Dinornithiden für Dinonithiden.

S. 724 Z. 13 v. u. lies Bänder für Länder.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21. 15. Oktober 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Bilfinger, Gustav, Die mittelalterlichen Horen und die modernen Stunden. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1892. X und 279 S. 8°. Preis M. 5.

Der Verfasser hat in früheren Schriften »Die Zeitmesser der antiken Völker« (1886), »Die babylonische Doppelstunde« (1888), »Die antiken Stundenangaben« (1888) und »Die Sterntafeln in den Königsgräbern von Biban el-moluk« (1891) behandelt. Das vorliegende Buch ist der Abschluß dieser Reihe von Untersuchungen, sein Inhalt kurz folgender.

Die Völker des Altertums hatten eine — wahrscheinlich aus Aegypten oder Babylonien stammende — Tageseinteilung, wonach bekanntlich sowohl der Lichttag als die Nacht in je 12 Stunden zerfiel, deren Länge sich mit den Jahreszeiten änderte. Daneben finden wir bei den Römern eine Vierteilung des Tages und der Nacht. Letztere zerfiel in die bekannten 4 Nachtwachen; aber auch der Tag wurde in gleicher Weise eingeteilt, und die Schnittpunkte des viergeteilten Tages wurden seit Einführung der vollständigen Stundenreihe nach den Stunden, mit denen sie zusammenfielen, bezeichnet und hießen somit der Reihe nach: hora tertia, sexta, nona. Dazu kamen Anfang und Ende des Lichttages, mane und vespera, und der Hahnenschrei, welcher anzeigte, daß Mitternacht vorüber war. Aus diesen Zeitpunkten, welche die Zeiteinteilung des gemeinen

Mannes bildeten, entwickelten sich im 5. Jahrhundert die 7 christlichen Gebetszeiten (officia, horae canonicae): 1. die Matutina im dritten Viertel der Nacht, 2. die Prima mit Sonnenaufgang, 3. die Tertia = Mittevormittag, 4. die Sexta = Mittag, 5. die Nona = Mittenachmittag, 6. die Vespera eine Stunde vor Sonnenuntergang, 7. das Completorium um Tagesschluß. Die Glockenzeichen, durch welche sie seit Papst Sabinianus (604—5) bemerklich gemacht wurden, bildeten bis zum 14. Jahrhundert die Anhaltspunkte für die Tageseinteilung auch im bürgerlichen Leben. Die sexta war die Zeit des prandium, nach welchem man sich wieder ins Bett legte und einige Zeit schlief (daher span. Siesta), die nona die Stunde der Hauptmahlzeit.

Diese Zeitpunkte erlitten nun eine eigentümliche Verschiebung durch das Fastenwesen.

Die älteste Kirche unterschied eine strengere Art des Fastens, nach welcher man bis zum Abend, und eine weniger strenge, nach welcher man bis zur Hauptmahlzeit nichts genoß. Mit der Zeit aber nahm das Fastenwesen eine so große Ausdehnung an, daß die Zahl der Fasttage im Jahre die Zahl der Nichtfasttage weit überstieg: die Kleriker, welche nach der Regel des Benedictus von Nursia lebten, hatten von Mitte September bis Ostern, also über ein halbes Jahr, nur eine einzige tägliche Mahlzeit, die sie ad nonam und in der Quadragesimalzeit ad vesperam einnahmen, dazu im Sommer wenigstens noch 2 Fasttage in der Woche; und vor der sexta durften sie überhaupt nichts essen. Dagegen rebellierte mit der Zeit der Magen, und da man die heilige Regel nicht ändern konnte, so änderte man die Zeitlage der officia und der zugehörigen horae: man schob allmählich die nona (und in der Fastenzeit sogar die vespera) auf den Mittag (daher englisch afternoon = Nachmittag) und die sexta in den Vormittag zurück, wo sie mit der tertia verschmolz und verschwand.

Im 13. Jahrhundert ist diese Entwickelung vollendet, und gleich darauf, im 14. Jahrhundert, emanzipiert sich das städtische Bürgertum von der verdorbenen kirchlichen Tageseinteilung, um zu den modernen Stunden überzugehen.

Dieser Fortschritt knüpft sich an das Aufkommen der Räderuhren mit Schlagwerk, welche nur gleiche Stunden schlagen konnten. Die erste Uhr (horologium, deutsch urley) dieser Art erhielt Mailand 1336; ihr Erbauer war wahrscheinlich Jacopo Dondi, der dann 1344 seiner Vaterstadt Padua eine eben solche gab; darauf Genua 1353, Bologna 1356, Siena 1359, Ferrara 1362 u. s. w. In Deutschland folgen Straßburg 1352—1372, Mainz 1369, Colmar 1370,

Nürnberg 1374, Frankfurt a. M. 1375, Basel vor 1380, Lübeck vor 1384, Friedberg in der Wetterau 1384, Köln vor 1385, Freiburg in der Schweiz vor 1386, Göttingen 1389, Metz 1391, Speier 1395, Magdeburg 1396, Ulm vor 1397, Ingolstadt vor 1398 u. s. w.

Diese gleichen Stunden wurden jedoch verschieden gezählt: in Italien und in einem großen Teil von Deutschland zählte man von Abend zu Abend 24 Stunden, im übrigen Europa von Mitternacht und Mittag 2 mal 12 Stunden, in Nürnberg noch anders; in Basel bezeichnete man nicht das Ende, sondern den Anfang der ersten Stunde mit 1 Uhr (bis 1798).

Die Arbeit ist, wie die früheren Schriften des gelehrten Verfassers, höchst dankenswert und in mehrfacher Hinsicht grundlegend. Bedenklich ist mir nur, daß er für die mittelalterlichen Sonnenfinsternisse, welche er verwendet, sich auf das mehr als ein Jahrhundert alte Verzeichnis von Pingré stützt, statt auf v. Oppolzers Kanon der Finsternisse (1887). Es wäre gut, wenn diese Finsternisse auf Grund dieses Werkes sowie mit Zuziehung der Korrektionen Ginzels noch einmal nachgerechnet würden.

Das Buch schließt mit einem Ausblick auf die neueste Phase in der Geschichte der Stunde, die Einführung der Zonenzeit. Sie ist mittlerweile für Deutschland zur Thatsache geworden, aber nicht ohne daß auch bei dieser Reform der menschlichen Thorheit ihr Tribut gezollt worden wäre. Der bezügliche Gesetzesentwurf lautete: ›Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des fünfzehnten Längengrades östlich von Greenwich‹. Es ist durch eine Petition versucht worden, dem Deutschen Reichstage klar zu machen, daß ein Grad $^1/_{360}$ eines Kreises, ein Längengrad $^1/_{360}$ eines Parallelkreises, und der fünfzehnte Längengrad östlich von Greenwich diejenige Strecke eines beliebigen Parallelkreises sei, deren Westende um 56, und deren Ostende um 60 Zeitminuten von Greenwich differiert; daß es also etwa heißen müsse: ›Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des Meridians von fünfzehn Grad östlicher Länge von Greenwich‹. Diese Bemühung ist leider vergeblich gewesen; der Reichstag hat die Petition stillschweigend für erledigt erklärt und den Entwurf in unveränderter Fassung angenommen.

Weilburg an der Lahn. H. Matzat.



Codex Leidensis 399, 1. Euclidis elementa ex interpretatione Al-Hadschdschadschii cum commentariis Al-Narizii. Arabice et latine ediderunt notisque instruxerunt R. O. Besthorn et J. L. Heiberg. Partis I, fasciculus I. Hauniae 1893. In libraria Gyldendaliana (F. Hegel et fil.). 88 S. Groß 8°. Preis 4 Kronen.

Vor uns liegt in arabischer Sprache mit lateinischer Uebersetzung das 1. Heft der von H. Besthorn bereits in der Bibl. Math. 1892 No. 3 in Aussicht gestellten Ausgabe des die 6 ersten Bücher der el. Eucl. ed. Hajjaj enthaltenden 1. Teiles des Leidener arabischen Euklid-Codex 399, 1 (Warnerianus), geschrieben im Jahre 1144/45. Die ganze Ausgabe ist auf 6 Hefte berechnet, welche aber wegen der Schwierigkeiten des Druckes wahrscheinlich in größeren Zwischenräumen erscheinen werden; der arabische Text, der in der Handschrift 162 dicht geschriebene Seiten einnimmt, dürfte etwa 300 Druckseiten erfordern. — Vermutlich ist außer diesen 6 Büchern von der Uebersetzung des Hajjaj überhaupt nichts mehr erhalten. Denn der auf der Universitätsbibliothek Kopenhagen befindliche, undatierte, wahrscheinlich aus dem 13. Jahrh. stammende und bis jetzt noch ungedruckte Codex 81 enthält zwar u. a. das 11., 12. und 13. Buch el. Eucl. angeblich ebenfalls in der Uebersetzung des Hajjaj ibn Jusuf ibn Matar; doch findet Klamroth [1] in dieser Handschrift nicht die besonderen Eigenschaften des Hajjaj, sondern eher eine Uebereinstimmung von Buch 11—13 mit der Oxforder Handschrift 279 des Ishaq ben Honein in der Uebersetzung des Thabit ben Korra. Eine endgiltige Entscheidung dieser Frage bleibt noch abzuwarten. Die Ishaq-Thabit'sche Ueberarbeitung hält überdies Klamroth (a. a. O. S. 314), allerdings zunächst nur auf Grund zweier Lehrsätze des 5. Buches, für wortgetreuer, als die des Hajjaj; letzterem scheine es überhaupt weniger auf ein zuverlässiges Abbild des Originals, als vielmehr darauf angekommen zu sein, ein möglichst brauchbares und bequemes mathematisches Schulbuch zu schreiben.

Die Bibliographie der arabischen Uebersetzungen ist, wie Steinschneider [2] bemerkt, durch sehr berühmte Arbeiten, wie die von Jourdain, Wenrich, Flügel, Wüstenfeld vertreten, an welche Namen wir ergänzend den Steinschneider's selbst in allererster Linie und dann noch u. a. Hammer-Purgstall, Leclerc, A. Müller und Suter anreihen; aber von all' den arabischen Schätzen, in denen sämtliche

[1]. Klamroth. Ueber den arab. Euklid. Zeitschr. d. deutsch. morgenl. Gesellsch. 35 Bd. Leipzig 1881. S. 271 u. 304.

[2]. M. Steinschneider. Die arabischen Uebersetzungen aus dem Griechischen. S. 5. Beihefte z. Centralblatt f. Bibliothekwesen; II. Bd. Leipzig 1890—1891.

bedeutende Werke griechischer Mathematiker übersetzt und kommentiert sind, ist namentlich für Nichtorientalisten nur sehr wenig gedruckt [3]. Wenn also Gartz [4] im Anklange an Montucla [5] vor 70 Jahren klagt: »Arabum vero, qui Graecorum vestigia persequuntur, acumen non tanti, quam meret, existimatur, eorumque libri fere intacti in bibliothecis jacent: quid? quod vel nomina ingeniosorum hujus gentis mathematicorum maximam partem nostratibus incognita sunt«, so treffen zwar die Schlußworte dieser Klage jetzt in weit beschränkterem Maße zu als damals, der vordere Passus aber ließ sich bisher auch heutzutage noch unterschreiben, und es hat überdies Steinschneider (a. a. O.) gewiß auch Recht, wenn er sagt, daß die moderne Kritik den Nachrichten der Araber über die griechischen Autoren zu wenig traut und daß man bisher viele der schon jetzt ausgebeuteten Minen gar nicht kannte. Und doch haben gerade die letztvergangenen Jahrzehnte manches dazu beigetragen, das durch Jahrhunderte über den schwer zugänglichen arabischen Manuskripten lagernde Dunkel zu erhellen und so auch weiteren Kreisen einen Einblick in den wissenschaftlichen Entwicklungsgang und insbesondere die mathematischen Kenntnisse einschließlich der eigenen trigonometrischen Erfindungen dieses merkwürdigen Beduinenstammes zu ermöglichen, der, in seinem ebenso plötzlichen wie kurzen Siegeslaufe einem hellglänzenden Meteore vergleichbar, vom 8—11. Jahrh. dazu bestimmt war, die Gelehrsamkeit der alten Griechen und Inder dem erwachenden christlichen Occident zu übermitteln.

Die ersten griechischen Mathematiker aber, welche — um mit Cantor [6] zu reden — den Arabern mundgerecht gemacht wurden, waren Ptolemaios und Eukleides.

Wenn wir nun speziell auf Hajjaj übergehen, halten wir es zur besseren Orientierung des Lesers für angezeigt, mit Hinzufügung chronologischer Zahlen zunächst das vorauszuschicken, was das Mathematiker-Verzeichnis im Fihrist (verf. 987) des Ibn Abî Ja'ḳûb an-Nadîm [7] in Uebereinstimmung mit al Kifti (1172—1248) [8],

[3]. J. L. Heiberg. Die arab. Tradit. d. Elem. Eukl. Zeitschr. f. M. u. Ph. XXIX, 1884. hist. lit. Abt. S. 1.

[4]. J. C. Gartz. De interpretibus et explanatoribus Euclidis Arabicis. Halae a/S. 1823; praef. S. III.

[5]. Montucla. Hist. d. math. T. I p. 383; nouv. edit.

[6]. Cantor. Vorles. ü. Gesch. d. Math. I. Leipzig 1880. S. 601.

[7]. Das Mathematiker-Verzeichnis im Fihrist des Ibn Abi Jakub an-Nadim. Uebers. mit Anm. v. H. Suter. Z. f. M. u. Ph. XXXVII, 1892. Supplement.

[8]. Tarich al Hukama von Ibn al-Kufti. Wiener Handschr. 1161. — Vgl. auch Casiri's Auszug aus d. biograph. Lexikon des Al-Kifti.

Nasireddin Tusi (1201—1274) [9] Hagi Khalfa (gest. 1658) [10], etc. über die Elemente des Eukleides unter anderem sagt:

S. 16: »Sie wurden übersetzt von al-Ḥidschâdsch ben Jûsuf ben [1]) Maṭar (786—836) zweimal: die eine Uebersetzung ist bekannt unter dem Namen der Hârûnischen (Harun-Arraschid, Kalif von Bagdad, regiert 786—809), und diese ist die erste, die andere trägt den Namen der Mâmûnischen (Al-Mamun, 812—834, Sohn des Harun), diese ist die zuverlässigere. Ferner übersetzte Isḥâḳ ben Ḥunain († 910) das Werk; verbessert wurde diese Uebersetzung von Tâbit ben Ḳurra al-Ḥarrânî (833—902). — Die Elemente kommentierte auch, indem er seine Schwierigkeiten zu lösen suchte, Heron [2]). Ferner kommentierte sie an-Nairîzî (9. Jahrh. n. Chr.) . . . .«.

S. 21: »Simplikios (6. Jahrh. n. Chr.) der Rumäer (Grieche) verfaßte einen Kommentar zum Anfang des Buches des Eukleides, welcher eine Einleitung in die Geometrie bildet«. Ueberdies S. 19: »Menelaos (98 n. Ch.) verfaßte 3 Bücher über die Elemente der Geometrie, bearbeitet von Thâbit ben Ḳurra. Das Buch über die Dreiecke: einiges Wenige davon ist ins Arabische übersetzt«.

Ueber Hajjaj sagt Gartz (S. 7): »Antiquissimus Euclidis interpres arabs est Hedschadsch Ben Joseph Ben Mathar Cuphita, qui, etiam Almagesti interpres, sub Chalifis Harun-al-Raschid et Al-Mamun vixit etc.«. Nach dem Fihrist (Uebers. v. Suter S. 9) soll er auch das Buch des Aristoteles über den Spiegel übersetzt haben. — Hammer Purgstall [16] nennt ihn Hedschadsch Ibn Jussuf Al-Kufi. — Aug. Müller erwähnt in seiner Abhandlung über Ibn Abi Oçeibi'a etc. einen Augenarzt Abu'l Ḥaǧǧâǧ Jûsuf. — Steinschneider [12] verweist zu Hajjaj noch auf: seine Lettere a Don B. Boncompagni p. 85; Deutsches Archiv f. Gesch. d. Medicin v. Rohlfs I, 449; Val. Rose in Hermes VIII, 333. — Ueber den Kommentator Al-Nairizi, der in unserem Cod. Leid. »Abul-Abbas Al-Fadhl Ibn-Hatim Al-Narizi (sic)« heißt, sagt Casiri [13]: »Fadhl Ben Hatem Nairizensis ex urbe Nairiz, quae Tabrizi urbis similitudinem habet, in Persia natus, vir Geo-

[9]. Einleitung zur Eukl. Uebers. des Nassireddin Tusi. Gedruckt zu Rom 1594.
[10]. Lex. bibl. et enc. a Haji Khalfa compos. ed. Flügel. I. London, 1835. S. 381.
[11]. Encyklopäd. Uebers. der Wissensch. des Orients etc. I. S. 327. Leipzig 1804.
[12]. M. Steinschneider. Euklid bei den Arabern. Zeitschr. f. M. u. Ph. XXXI, 1886; hist. l. A. S. 98.
13]. Opera et studio Michaelis Casiri etc. Bibl. Arab.-Hisp. Escur. Madrid 1760. T. I S. 421.

1) Das gewiß richtige *ben* zwischen Jusuf und Matar fehlt im Cod. Leid.
2) Ueber das Zeitalter des Heron v. Alexandria s. u.

metriae, Sphaerae, Astronomiae peritia non ignobilis, celebres edidit Libros, inter quos recensentur: Commentarii in Almagestum, Commentarii in Euclidis Libros ... (Claruit tertio Egirae seculo)‹.

Außer den 1594, bzw. 1482[1]) und 1491 im Druck erschienenen Ueberarbeitungen der arabischen Euklid-Elemente durch Nassireddin aus Tus; (letzte arabische Uebersetzung, vielleicht Ueberarbeitung der des Hajjaj) und Giovanni Campano (1270; lateinische Uebersetzung nach dem Arabischen), welche als solche nach Klamroth's (S. 271) Bemerkung für die Textkritik des griechischen Euklid nahezu unbrauchbar sind, existieren bekanntlich die im Fihrist angeführten arabischen Uebersetzungen selber in guter handschriftlicher Ueberlieferung. Wenngleich nun Klamroth (S. 309) sich auch von einer Veröffentlichung der vorliegenden Leidener Handschrift nur einen geringen Nutzen für die griechische Textkritik verspricht, so hat doch Heiberg schon früher (a. a. O. S. 21) in der Erwägung, daß die Uebereinstimmung der arabischen Redaktionen bei weitem nicht so groß ist, als es nach Klamroth's verdienstvoller und sehr lesenswerter Arbeit, der wir übrigens überhaupt die ersten eingehenderen Mitteilungen über den Inhalt der Uebertragungen des Hajjaj und des Ishaq verdanken, scheinen könnte, den Wunsch ausgesprochen, es möchte durch eine vollständige Uebersetzung der reinen arabischen Bearbeitungen der *στοιχεῖα* das gegenseitige Verhältnis von Hajjaj, Ishaq, Tusi und Campano festgestellt werden, um die arabische Tradition bei Herstellung des griechischen Textes gehörig berücksichtigen zu können. Und diesem Wunsche müssen wir in der That eine um so größere Berechtigung zuerkennen, als eine endgiltige Entscheidung über die direkt entgegengesetzten Ansichten Klamroth's und Heiberg's sich nur durch Veröffentlichung der arabischen Ueberlieferungen wird herbeiführen lassen. Denn während Klamroth (S. 280) behauptet, die Araber hätten in ihrer bis ins 8. Jahrh. hinaufreichenden Tradition einen wesentlich ursprünglicheren Euklidtext zur Verfügung gehabt, als ihn unsere jetzigen, frühestens aus dem 9. Jahrh. stammenden griechischen Ausgaben repräsentieren, und die Elemente müßten auf $^3/_4$ ihres gegenwärtigen Umfangs reduciert werden, ist Heiberg so wenig geneigt, den arabischen Traditionen den Vorzug vor den griechischen einzuräumen, daß er vielmehr (S. 3 u. 6 ff.) unter Hinweis auf Cod. Vat. Gr. 190, den Palimpsest und Bonon. No. 18—19 jene als mutiliert und als weit hinter diesen zurückstehend betrachtet, und höchstens als wahr-

1) Vgl. hiezu G. Valentin; die beiden Euclid-Ausgaben des Jahres 1482 in der Bibl. Math. 1893 No. 3 S. 33—38.

scheinlich annimmt, daß die beiden Ueberlieferungen sich gegenseitig vervollständigen, dabei aber zugibt, daß das, was er früher [14] über den Wert der arabischen Ueberlieferung für die Textkritik der *στοιχεῖα* gesagt habe, fortan nur für Campanus, der aber bekanntlich die arabischen Traditionen keineswegs treu wiedergiebt, nicht aber für die ursprünglichen arabischen Uebersetzungen gilt und daß eben für diese die Untersuchung von vorne angefangen werden müsse. Abgesehen von alledem hat Tannery [15] schon vor mehreren Jahren darauf aufmerksam gemacht, daß Klamroth sein Augenmerk nicht auf den im gleichen Cod. Leid. enthaltenen Commentar des Al-Nairizi (s. o.) gerichtet habe; und doch verdanken wir gerade dieser Kompilation die Uebermittelung wertvoller Bruchstücke zweier in der Originalsprache verlorenen griechischen Werke, deren Existenz trotz der ausdrücklichen Versicherung des Haji Khalfa (I, 383) und im Fihrist (S. 21) und trotz einer in Bezug auf Heron schon von Th. H. Martin [16] ausgesprochenen Vermutung bis in die jüngste Zeit überhaupt vielfach angezweifelt wurde, nämlich des Kommentars des Heron von Alexandria und des Simplikios zu den Elementen des Eukleides. — Auch die vielumstrittene und trotz zahlreicher Abhandlungen von Heiberg, Klamroth, Weissenborn [17], Meyer, Curtze, Cantor u. a. bis heute noch nicht endgiltig entschiedene Frage nach den aus dem Griechischen oder Arabischen stammenden lateinischen Euklidübersetzungen, deren sich das Mittelalter bedient, namentlich in Bezug auf Adelard (1120) und Campanus wird durch allmähliche Veröffentlichung der arabischen Codices ihrer Lösung näher rücken; denn nach der übereinstimmenden Ansicht Heiberg's [18] und Cantor's [19] lassen die beiden letztgenannten Ueberarbeitungen bei aller Verwandtschaft und Aehnlichkeit, jede unabhängig von der andern, höchstens die nämliche lateinische Vorarbeit als Original vermuten, während viele Zusätze in ihnen, die mit dem griechischen Text nichts zu thun haben, als Quelle nur die arabischen Uebersetzungen voraussetzen, über welche uns aber bis jetzt leider noch zu wenig bekannt ist.

[14]. J. L. Heiberg. Litterargesch. Studien üb. Euklid. Leipzig 1882, cap. I.
[15]. P. Tannery. La géom. grecque. I. Paris 1887 S. 167.
[16]. Th. H. Martin. Recherches sur la vie et les ouvrages d'Héron etc. Mém. prés. par div. sav. à l'acad. des inscr. et belles-lett. I. Sér. T. IV. Paris 1854.
[17]. H. Weissenborn. Die Uebers. d. Eukl. a. d. Arab. i. d. Lat. durch Adelhard von Bath. Abh. z. Gesch. d. Math. III. Leipzig 1880.
[18]. Heiberg. Beiträge zur Gesch. d. Math. im Mittelalter. Zeitschr. f. M. u. Ph. XXXV, 1890. hist. l. A. S. 86.
[19]. Cantor. Vorles. über Gesch. d. Math. II. Bd. Leipzig 1892. S. 91.

In Anbetracht aller dieser Umstände wird jeder Freund geschichtlich-mathematischer Forschung die vorliegende Ausgabe der ältesten Euklid-Uebersetzung und damit des ältesten arabisch-mathematischen Werkes, ja vielleicht überhaupt der ersten Uebersetzung eines griechischen Werkes ins Arabische mit Freuden begrüßen; und zwar, wie wir noch einmal besonders betonen wollen, in mehrfacher Hinsicht: nämlich mit Bezug auf die arabischen Uebersetzungen und speziell Hajjaj selbst, dann auf Heron (300 Jahre vor Proklos; letzterer 412—485 n. Chr.) und Simplikios (ca. 100 Jahre nach Proklos), und schließlich auf Menelaos; denn wenn auch die Herren Herausgeber diese, den 2. Teil des Codex bildende, arabische und verbesserte Uebersetzung des Menelaos von Ahmad ibn Sad al-Haruni (2 Bücher, 47 Seiten) nicht zu edieren beabsichtigen, so wird doch Besthorn dieselbe einer von Heiberg zu verwertenden Vergleichung mit dem von Halley und Costard herausgegebenen Text unterziehen. Hierzu vgl. Bossut [20] und Cantor (I, 349).

Es erscheint hier am Platze, die Geschichte des Bekanntwerdens unseres Codex etwas zu verfolgen:

J. A. Fabricius [21] führt unter den arabischen Euklid-Handschriften der Leidener Bibliothek nach dem dortigen Katalog p. 453—456 u. a. diese an: ›Eucl. Pythagoraei elementorum libri VI cum commentario Saidi Ben Masoud, et cum scholiis ad quaedam problemata‹. Gartz (a. a.O.) erwähnt diesen Codex nicht bei Aufzählung der Euklidhandschriften S. 11—13, sondern erst S. 35—36. Dort heißt es in § 33: ›Said Ben Masud scripsit commentarium in priores sex libros Elementorum Euclidis, qui exstat in bibliotheca lugdunobatava, v. catal. No. 1068‹. — Wenrich [22] berichtet hierüber in Pars II § CXVII S. 180 beim Kapitel Euclides: ›Elementorum libri VI Arabice versi, cum commentario Saidi ben Masud obviam, sunt in biblioth. Lugdun. codice 1068 (399, 1). Catalog. libror. biblioth. universit. Lugdun. p. 453‹. — Unter der Ueberschrift Hero aber § CXLVI heißt es dort S. 213—214: ›In ejusdem bibliothecae cod. 1061 (?) (399, 1) Arabice habentur Heronis scholia in elementorum Euclidis problemata quaedam (Catalog. libror. univ. Lugd. p. 453); quae haud diversa videntur a libello, cujus Mohammed ben Ishak atque Dschemaluddinus mentionem injiciunt, in hunc

[20]. C. Bossut. Versuch e. allg. Gesch. d. Math. Deutsch v. N. Th. Reimer. I. Leipzig 1804. S. 384.

[21]. J. A. Fabricius. Bibliotheca Graeca, ed. Harles vol. IV. Hamburg 1795 cap. XIX p. 52.

[22]. J. G. Wenrich. De auctorum graec. vers. et comm. syr. arab. armen. persicisque commentario. Lipsiae 1842.

modum inscriptio: solutio dubiorum, in Euclidis libro (Elementis) obviorum. Utrum vero scholia haec ad Heronem Ctesibii discipulum, an ad recentiorem aliquem ejus nominis mathematicum referenda sint, haud facile dixeris‹. Außerdem berichtet P. Tannery (a. a. O. S. 167), daß der Warnerianus 399, der im Leidener Kataloge von 1716 die Nummer 1068 trägt, im Kataloge von 1845 zweimal erscheint: einmal unter No. 965 im I. Teile unter den Elementen des Euklid, das zweite Mal in No. 988 im II. Teile unter dem Titel: ›Sphärik des Menelaos‹. Der neue Katalog erwähnt Heron nicht, enthält aber für No. 965 in lateinischer Sprache folgende Notiz, deren Wortlaut wir einer gütigen Mitteilung des H. Direktors Dr. W. N. du Rieu der Leidener Universitätsbibliothek verdanken:

Catalogus Codicum Orientalium Bibliothecae Academiae Lugduno Batavae auctoribus P. de Jong et M. J. de Goeje. Vol. III. Lugd. Batav. 1865 p. 38: DCCCCLXV. (Cod. 399 (1) Warn.):

›Euclidis elementa, ex versione al-Haddjádji ibn Jusof Matr, cum commentario, cujus auctor est Abu'l-Abbás al-Fadhl ibn Hátim an-Nairízí, qui Hedjrae saec. 3tio geometriae et astronomiae studio inclaruit (Casiri I, 341; Wenrich, de auctorum Graecorum versionibus etc. p. 187). Jam hic codex commentarium an-Naírízfi exhibet, cum glossis Sa'ídi ben Mas'úd ben al-Kass billah, qui saeculo 5to floruisse videtur. Librarius (Abu Sa'd Mohammed al-Baihakí al Barzahí[1]) in initio Makalae 7mae abrupte desinit. Subscriptio testatur 6tam absolutam fuisse a° 539. Habemus ergo codicem antiquum, emendate praeterea scriptum et, quantum novi, unicum‹.

Wie wir nun einem geschätzten Briefe des H. P. Tannery in Paris vom 17/V 93 entnehmen, hatte derselbe im Vereine mit H. Léon Rodet, ausgehend von der oben citierten Stelle bei Fabricius, diesem Codex seine Aufmerksamkeit zugewendet und in seiner Géométrie Grecque (a. a. O.) das wichtigste des von Rodet festgestellten Textes aus dem in jener Handschrift fragmentarisch enthaltenen Kommentar des Heron veröffentlicht in der ausgesprochenen Erwartung, dadurch auch der Lösung zweier wichtiger historischer Fragen vorzuarbeiten: nämlich der nach dem Zeitpunkte, von welchem an die el. Eucl. im Altertum klassisch wurden für die geometrische Lehre, und seit wann man sie als klassisches Werk zu kommentieren begann. Da aber Rodet durch Krankheit an der Fortsetzung der Arbeit gehindert wurde, so setzte H. Prof. Heiberg in Kopenhagen, von H. Tannery davon benachrichtigt, sich mit dem Orien-

1) Die schon von Tannery (a. a. O. S. 167) gewählte Schreibweise *Barzuhi* statt *Barzahi* wird uns auch von H. Besthorn als die richtige bezeichnet.

talisten H. Prof. Besthorn in Kopenhagen in Beziehung, und beide haben sich nun in die Herausgabe dieses ihnen von der Leidener Bibliothekverwaltung während der Dauer ihrer Arbeit zur Benutzung in Kopenhagen überlassenen Codex in der Weise geteilt, daß Besthorn die lateinische Uebersetzung aus dem Arabischen, Heiberg aber die historischen und kritischen Untersuchungen übernommen hat. Die Anmerkungen Besthorn's sind mit arabischen Ziffern, diejenigen Heiberg's mit Sternchen versehen. Die H. Tannery gegenüber seinerzeit geäußerte Absicht, sein Manuscript H. Heiberg mitzuteilen, hat H. Rodet nicht ausgeführt, da er seine Vorarbeiten als doch nicht weit genug vorgeschritten bezeichnete. Besthorn und Heiberg haben davon nichts zu Gesicht bekommen, als was H. Tannery (a. a. O.) bereits vor 7 Jahren publiziert hat.

Wenden wir uns nun zum Codex selbst, so ist derselbe nach einer brieflichen Mitteilung Besthorn's vom 28/VI 93 gut und korrekt, wenn auch ein Wurm durch ihn gegangen und das 1. Blatt sehr zerrissen ist; nur die Randnoten seien oft fast unleserlich, nicht selten verschwinden sogar mehrere Worte gänzlich. — Am Schlusse des 6. Buches steht, daß Abu Muhammed ... al-Barzuhi die Abschrift im Jahre 539 (ganz geschrieben) vollendete. Darnach folgen einige Zeilen des 7. Buches, der Rest des Blattes ($1^1/_2$ Seite) und die 1. Seite des nächsten Blattes sind nicht beschrieben; dann fängt die Uebersetzung des Menelaos an, von derselben Hand geschrieben. Man konnte, schreibt Besthorn, Zweifel hegen, ob nicht das Jahr von einem früheren Abschreiber herrührt, aber dasselbe Jahr steht mit Buchstaben am Ende der beiden Bücher Sphaerica Menelai. Der Codex ist demnach im Jahre 539 n. d. H. geschrieben.

Das sauber geschriebene Titelblatt (S. 2/3 des 1. Heftes) kündigt auffallenderweise das Werk des Pythagoräers Euklid an in der Uebersetzung des Ishak ibn Hunain nebst dem Kommentar des Al-Narizi und enthält zugleich ein Register über die Propositionen der 15 Bücher, wornach letztere zusammen 479 Sätze enthalten sollen; also Titel und Register scheinen irrtümlich durch einen Abschreiber an diese Stelle geraten zu sein und eher zu der von Thabit verbesserten Uebersetzung des Ishaq (Ende des 9. Jahrh.), als zu der des Hajjaj (Anfang des 9. Jahrh.) zu passen, welch' letztere nach Haji Khalfa (I, 383) 468 Sätze enthält, während dort und aus Cod. Oxf. 279 für Ishaq 478 Sätze sich ergeben; und doch bezeichnet unsere Einleitung des Said ben Masoud (11. Jahrh.) die Uebersetzung ganz bestimmt als die 2. verbesserte des Hajjaj, und zwar als direkt aus dem Griechischen, also nicht durch Vermittlung des Syrischen, ins Arabische übertragen, wodurch er sich dem Kalifen Al-Mamun em-

pfehlen zu können glaubte. Von der ursprünglichen Uebersetzung des Hajjaj ist überhaupt nichts näheres bekannt. Daß er, dessen Name schon in der That den echten Moslem verrät, des Syrischen mächtig gewesen sei, ist nirgends nachgewiesen. Klamroth (S. 305) bezeichnet es überhaupt als keineswegs ausgemacht, daß es einen syrischen Euklid gegeben habe. Wir verweisen hierzu auch auf Hankel [23], Tannery (S. 4 und 6) und Cantor (I, 601). Weiteren Untersuchungen muß nun die endgiltige Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, ob unsere vorliegende Uebertragung aus der Theonischen Redaktion (4. Jahrh. n. Chr.) hervorgegangen, zu deren vielen Vertretern bekanntlich u. a. der Bodleianus, Laurentianus 28, Vindobon. 103, Paris. 2466 gehören, oder ob ihr, wie Heiberg [24] für die arabische Tradition anzunehmen geneigt ist, der alte bis jetzt noch sehr sparsam vertretene vortheonische Text zu Grunde liegt, welchen die von Peyrard in seiner neuen Ausgabe von 1814 u. a. benutzte vatikanische Handschrift 190 (10. Jahrh.) aufweist und von dem sich nach Heiberg (litt. Studien S. 178) noch eine zweite Spur findet in der, wenn auch mit keiner echten arabischen Uebersetzung vollständig übereinstimmenden, so doch ohne Zweifel nach dem Arabischen gemachten Uebersetzung des Campanus, woraus hervorzugehen scheint, daß die Araber der älteren Redaktion gefolgt sind.

In der Einleitung (S. 4—41) unseres Codex, welche beginnt im Namen des barmherzigen Gottes, dessen Huld und Gnade der Prophet Muhammed empfohlen wird, werden S. 6/7 die *στοιχεῖα*, ähnlich wie bei Proklos [25] die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes erörtert ist, bezeichnet als Vorstufe für die Geometrie, ebenso wie die Erlernung der Buchstaben des Alphabets der Schreibekunst vorausgehen müsse; die Lehre dieses Buches sei eine Einleitung in den Almagest des Ptolemaios, welcher ohne vorhergehendes Studium dieses Buches schlechterdings nicht mit Erfolg gelesen werden könne. Wir haben hierin einen neuen Beleg für die bekannte Thatsache, daß, wie bei den Lateinern, so auch bei den Arabern die Elemente des Eukleides als Ausgangspunkt jedes mathematischen Studiums galten.

Die Principien der Geometrie: *πρότασις, ἔκθεσις, διορισμός, κατασκευή, ἀπόδειξις* und *συμπέρασμα*, welche auch Proklos (S. 203)

[23]. H. Hankel. Zur Gesch. d. Math. i. Altert. u. Mittelalter. Leipzig 1874. S. 233.

[24]. J. L. Heiberg. Die arab. Tradit. d. Elem. Eukl. Zeitschr. f. M. u. Ph. XXIX, 1884. Hist. lit. Abt. S. 19.

[25]. Procli Diadochi in I. Eucl. elem. libr. Comm. ed. G. Friedlein. Leipzig 1873. S. 72.

als Bestandteile eines jeden Problems und Theorems bezeichnet, werden S. 8/9 definiert; nur ist die Reihenfolge von *διορισμός* und *κατασκευή* vertauscht und fälschlich noch die ›*εἰς ἀδύνατον ἀπαγωγή*‹ an 2. Stelle eingeschaltet. Nachdem nun S. 8/9 bei der Begriffsbestimmung des Punktes auch die des Simplikios nach der Ueberlieferung des Al-Nairizi angeführt ist, folgt eine, bei der Paginierung der Handschrift nicht berücksichtigte Lücke von mehreren Blättern, welche ohne Zweifel die Aufzählung der Definitionen vom 1. Buche der el. Eucl. und den zugehörigen Kommentar des Simplikios enthielten, wovon jetzt nur das auf def. 23 (bzw. 35) Bezügliche fragmentarisch erhalten ist. Bei dem sich anschließenden Diskurs über die Parallelen (S. 8—11) wird das ausgeführt, was Proklos (S. 175—177) z. T. nach Posidonios und Geminos überliefert hat; letzterer ist hier S. 8/9 mit Aganis bezeichnet. Der darauf S. 12/13 folgende kurze Passus über Punkt, Einheit, Kugel und Pyramide scheint an unrechter Stelle zu stehen. Hieran reiht sich nun S. 12—27 die ausführliche Behandlung der Postulate, für die als Anzahl ausdrücklich 5 angegeben wird, während doch auch ein sechstes noch behandelt wird. Abweichend von Proklos, der (S. 185) die 3 ersten einfachen Postulate kurz, ohne geometrische Behandlung und ohne Figur erörtert und verlangt, man solle sich deren Inhalt im Geiste vorstellen (*νοήσαντες*), werden hier die beiden ersten nach Simplikios an der Hand von Figuren ausführlich geometrisch bewiesen; zum ersten ist überdies S. 16 eine kurze Randnote des al-Kindi (813—873 n. Chr.) aufgeführt. Der Beweis des Postul. IV: ›Alle rechten Winkel sind einander gleich‹ lautet bei Simplikios analog wie bei Proklos, der, selber schon vor Simplikios schreibend, (S. 189) bemerkt, daß dieses Postulat auch andere Erklärer bewiesen haben und daß dazu keine große Gelehrsamkeit gehöre. Die ganz überflüssige und auch beim Beweise nicht verwendete Verbindungslinie EKH der Figur im vorliegenden Texte S. 23 scheint Zuthat eines Abschreibers zu sein. Statt des angefügten Zusatzes, daß gleiche Winkel deshalb natürlich nicht immer rechte zu sein brauchen, sollte man vielmehr den auch bei Proklos (S. 189) sich anreihenden Satz erwarten, daß der Winkel, der einem Rechten gleich ist, nicht immer ein geradlinig gebildeter rechter sein muß, weil eben die sich hieran schließende Exemplifikation darthut, daß auch ein von 2 Halbkreisen gebildeter Winkel (*μηνοειδής* bei Proklos, S. 190) ein rechter sein kann. Der von Proklos noch geführte Nachweis, daß auch einem stumpfen oder spitzen Winkel ein krummliniger gleich sein kann, fehlt hier. Zum 5. Postulat von der Convergenz zweier Geraden, deren innere konjug. Winkel zusammen $< 2R$, welches Simplikios S. 24/25 unter Be-

rufung auf Anthiniathos [1]) und Diodoros als einer Erklärung an der Hand einer Figur bedürftig erklärt, ist beim Fehlen derselben in einer Anm. Heiberg's auf p. 15 u des Codex verwiesen, wie dieser denn auch bei Proklos von den Postulaten ausgeschlossen und erst bei lib. I prop. 29 (S. 367) auf die Autorität des Ptolemaios hin an der Hand einer Figur erläutert ist. Al-Nairizi verweist hierzu auf lib. I prop. 26 (richtiger: 28). — Zu dem nun folgenden, also hier noch zu den Forderungen gerechneten Satze: ›Zwei Gerade schließen keinen Raum ein‹, welcher auch bei Eucl. ed. Aug. als 6. Forderung aufgeführt, aber bei der Parallelentheorie nicht verwendet wird, bemerkt Simplikios: ›Dieses Postulat steht in den alten Codices nicht, vielleicht weil es keiner Erklärung bedarf‹. Der Satz fällt als 6. Postulat an dieser Stelle überhaupt auf, da er später bei den Grundsätzen wiederkehrt und oben nur 5 Postulate in Aussicht gestellt waren. — Als Beweis ›der Neueren‹ führt dann S. 24—27 Simplikios fast wörtlich den an, den Proklos (S. 239) beim 1. Kongruenzfall lib. I, prop. IV, wo er auch bei Hajjaj S. 54/55 als bekannt vorausgesetzt wird, darlegt, während Proklos den Satz allerdings schon S. 175 bei der Definition der Parallelen ohne Beweis benutzt hat, wohl in der von ihm (S. 239) ausgesprochenen Erwägung, daß er schon aus dem 1. Postulat: ›Zwischen 2 Punkten ist nur eine Gerade, wohl aber unendlich viele Kreise möglich‹ folgt. L. Majer [27] meint, Proklos habe an der zweiten Stelle den Beweis nur zur Uebung (γυμνασίας ἕνεκα) wie S. 224 geführt. — Simplikios hat den Beweis in hochgradiger Gewissenhaftigkeit noch dahin erweitert, daß er auch dem etwaigen Einwande begegnet, als ob bei nachgewiesenen ungleichen Bögen die entsprechenden Segmentflächen gleich sein könnten. Der überflüssige wirkliche Durchmesser AE ist in unserer Figur S. 27 offenbar erst nachträglich von einem Abschreiber eingezeichnet worden.

Bei den S. 28/29 aufgeführten 10 Grundsätzen gibt Simplikios zuerst eine umständliche Erläuterung zum Komparationsgrundsatz, bemerkt dann in Uebereinstimmung mit Proklos (S. 196) nach Heron, daß in den alten Codices nur 3 Grundsätze stehen und führt auch

1) Suter [26] liest *Antisathos* und bemerkt, daß dieser Name nach Proklos (S. 191) mit Ptolemaios, nach dem Fihrist (S. 19) aber mit Apollonios identisch sein könnte.

[26]. H. Suter. Besprechung des Cod. Leid. 399, 1. I, I ed. Besthorn-Heiberg i. d. Zeitschr. f. M. u. Ph. XXXVIII (1893), hist. lit. A. S. 194.
[27]. L. Majer. Proklos üb. d. Petita u. Axiomata bei Euklid. Programm. Tübingen 1875. S. 19.

noch die Erweiterungen des Pappos (cf. Proklos S. 197 u. 198)[1]) mit Beweisen an. Bemerkenswert ist hiebei noch, daß an Stelle der in unseren Ausgaben enthaltenen 2 Grundsätzen: ›Wenn $a = b$, so ist auch $2a = 2b$ und $\frac{1}{2}a = \frac{1}{2}b$‹ hier folgende stehen: ›Wenn $x = 2a$; $y = 2a$, oder $x = \frac{1}{2}a$; $y = \frac{1}{2}a$, so ist auch $x = y$‹, was doch eigentlich schon im Komparationsgrundsatze gesagt ist.

Es folgt nun S. 32—39 die Scheidung der geometrischen Sätze in Lehrsätze, Aufgaben und Porismen, sowie deren Erklärung und Angabe ihrer Bestandteile (s. o.). Besonders werden dann S. 38—41 noch folgende Bezeichnungen definiert: *λῆμμα*, *πόρισμα*, *πτῶσις*, *ἔνστασις* und *ἀπαγωγή*. Daß alle diese Erörterungen von Simplikios herrühren, ergibt sich aus den Schlußworten der Einleitung S. 40/41: ›Hier endigen die von Simplikios zur Erklärung der Einleitung in el. Eucl. lib. I vorausgeschickten Begriffe‹. Ueber Heron enthält die Einleitung nur eine Randbemerkung S. 38/39, die dessen Ansicht über die Gliederung der geometrischen und philosophischen Vorbegriffe zu den euklidischen Elementen auseinandersetzt.

Die Porismen sind S. 32—35 in ihrem gewöhnlichen Sinne (Prokl. 301 u. 302) als eine gewisse Art von Problemen definiert und mit *widschdan* (Auffinden des Gesuchten) bezeichnet. Ueber ihre zweite Bezeichnung im Sinne von Korollarien (Prokl. 212 u. 303), die nach Klamroth (S. 285) dem Cod. Leid. 399, 1 eigentümlich sein soll, heißt es hier S. 39 u.: ›Fructus (faida) est, quod una cum demonstratione alius rei demonstretur nec ipsum demonstrandum proponatur, ita ut demonstratio ejus lucri loco sit‹. Vgl. über diese doppelte Bedeutung des Begriffes *πόρισμα* noch Heiberg (litt. Stud. S. 56 ff. und Zeitschr. f. M. etc. XXIX S. 5). Suter (a. a. O.) bemerkt hiezu noch, daß hiernach der arabische Titel der euklidischen Porismen (Fihrist S. 17 u. 49) nicht *Kitab al-fawaid* lauten sollte, sondern eher *Kitab al-widschdan*. — In lib. I, 18 hat Hajjaj durch Aufnahme des Zusatzes in den Lehrsatz die in unseren griechischen Ausgaben stehende Ueberschrift *πόρισμα* vermieden.

Bevor wir nun zum I. Buch selbst übergehen, erinnern wir daran, daß Klamroth (S. 309—310) die allgemeinen Haupteigenschaften der Hajjaj'schen Uebertragung, namentlich auch im Vergleich mit der des Ishaq unter 4 Gesichtspunkten zusammenfaßt: 1. Große Umständlichkeit im Verweisen auf frühere Sätze; 2. Phrasenhafte Wendungen bei Satzübergängen; 3. Zahlenbeispiele und 4. Wechsel in der Terminologie. Die Richtigkeit und Genauigkeit dieser Merkmale, die sich aus den wenigen Sätzen des 1. Heftes

1) Der Name des Proklos selbst ist im vorliegenden 1. Heft nirgends erwähnt.

noch nicht so unzweifelhaft beurteilen lassen, hat Hr. Prof. Besthorn brieflich für den Codex im allgemeinen bestätigt. Speziell betreffs der Zahlenbeispiele hat Steinschneider in der Münchener hebräischen Euklidhandschrift[1]) die am Rande bemerkten Beweise durch Zahlen ausdrücklich als Varianten aus Hajjaj bezeichnet gefunden.

Die im vorliegenden 1. Hefte enthaltenen ersten 19 Sätze des I. Buches stimmen der Reihenfolge und dem Wortlaute nach mit denen unserer griechischen Ausgaben überein, abgesehen von Satz 15, in welchem der Zusatz, daß die Winkel um einen Punkt herum $= 4R$ betragen, in den Satz von den gleichen Scheitelwinkeln selbst aufgenommen ist. Ob diese Aenderung eine Gepflogenheit des Hajjaj ist, werden die Sätze II, 4; III, 1, 16, 31; IV, 5, 15, 16; V, 4, 19; VI, 8, 19, 20, 33 zu ergeben haben. Ohne Kommentar sind die Sätze 3, 4, 10, 12, 13, 15—18; auch die Beweise dieser 9 Sätze zeigen keine erhebliche Abweichung vom griechischen Texte. Die Scholien zu den anderen Propositionen reihen sich z. T. ganz unvermittelt an die ersten Beweise an, z. T. sind sie ausdrücklich als Ergänzungen bezeichnet; in Propos. 1 ist Heron zweimal als Autor angeführt.

Das I. Buch beginnt S. 42/43 mit den Worten: »Der 1. Satz enthält 5 Sätze, einen von Eukleides und 4 von Heron«. Jener enthält die Konstruktion des gleichseitigen Dreiecks analog wie sie in unseren Ausgaben behandelt ist. Dazu bemerkt dann Heron, daß diese Konstruktion vor der des gleichschenkligen nur wegen ihrer Leichtigkeit und Kürze von Eukleides bevorzugt sei, und behandelt dann noch S. 44/45 die Konstruktion des gleichschenkligen und des ungleichseitigen Dreiecks, letzteres S. 46/47 ausführlich für die 3 möglichen Fälle: $a {>b \atop <c}$; $a {<b \atop <c}$; $a {>b \atop >c}$ mit besonderen Beweisen und Figuren. Die Konstruktion des gleichschenkligen Dreiecks ist analog ausgeführt wie bei Proklos (S. 218), dem sie offenbar zur Vorlage diente: Man beschreibt um die Punkte B und A der gegebenen um $A\Gamma = BD = AB$ verlängerten Strecke AB 2 Kreise mit den gleichen Radien $B\Gamma$ und AD und bekommt durch deren Schnittpunkt Z die Spitze des gesuchten gleichschenkligen Dreiecks ZAB. Diese Aufgabe ist demnach nur behandelt als spezieller Unterfall der vorhergehenden Konstruktion des gleichseitigen Dreiecks nach dem gleichen Gedankengange; daraus erklärt es sich, daß nicht die unter

1) Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht verfehlen, auf die in d. Bibl. Math. 1893. No. 2. S. 51—53 angekündigte Uebersicht M. Steinschneider's über die math. Werke in hebr. Uebers. hinzuweisen.



den gleichen Bedingungen mögliche unmittelbare Lösung gewählt wird, welche nach Tannery's (S. 168) Bemerkung sich in einem unedierten griechischen Scholium findet: im Ms. de la Bibliothèque nationale, fonds grec. 2472, fol. 196 v.

Die Figur (S. 45) ist ebenso wie die zweite auf S. 47 vermutlich durch den Abschreiber verderbt; denn es ist in denselben keineswegs $A\Gamma = BD = AB$; das Fehlen der bei Proklos gezeichneten kleinen Kreise A und B kann nicht auffallen, da hier nach Heron's Ausdrucksweise nicht Kreise beschrieben, sondern gleiche Stücke abgeschnitten werden. Im Texte erwartet man eingangs statt ›weshalb‹ eher ›soweit daß‹ $AG = AB$ und $AB = BD$. — Beim ungleichseitigen Dreieck behandelt Proklos, der bei der Aufzählung (S. 220) die Reihenfolge der 3 Fälle umkehrt, mit dem Bemerken: ›ἡμῖν δὲ ἀρκείτω τὰ ἐκκείμενα‹ nur unseren ersten, indem er, genau so wie Heron, wiederum die beiden Kreise um A und B beschreibt und als dritten Eckpunkt des gesuchten Dreiecks einen beliebigen Punkt Δ innerhalb des Kreises A, aber außerhalb des Kreises B annimmt. Die beiden anderen Fälle sind bei Heron auf analogem Wege wie der erste folgendermaßen geführt: Für $a {<b \atop <c}$ mache $BD = AG = AB$, beschreibe Kreise um A und B mit den Radien AD und BG, so bestimmt ein beliebiger Punkt Θ auf der Peripherie des Kreises B, aber außerhalb des Kreises A das Dreieck $AB\Theta$. Für $a {>b \atop >c}$ beschreibe um A und B zwei Kreise mit dem Radius AB und ziehe innerhalb des beiden Kreisen gemeinsamen Flächenraumes die beliebigen Geraden AG und BH, so bestimmt deren Schnittpunkt Z das gesuchte Dreieck ABZ. Die Beweise zu diesen Lösungen ergeben sich sehr einfach und ungezwungen.

Hierbei bemerken wir, daß in der vorliegenden Ausgabe vom 1. Buche an das in den Figuren, die durchgängig zweierlei Buchstaben, arabische und, abgesehen vom lateinischen D, große griechische Buchstaben enthalten, angebrachte Γ im lateinischen Texte mit Ausnahme von S. 43 Z. 3 v. u. durchgängig mit G bezeichnet ist, während in der Einleitung sowohl Text als Figuren das G enthalten.

Klamroth's Bemerkung (S. 287), daß alle arabischen Euklidversionen übereinstimmend namentlich hinsichtlich der Buchstaben zu den Figuren vielfach vom griechischen Originale abweichen und daß die Figuren selbst von rechts nach links gerichtet seien, trifft in unserem 1. Heft, welches nach H. Besthorn's Versicherung die

Figuren genau so enthält, wie sie in der arabischen Handschrift stehen, in vielen Fällen zu; einige Figuren haben aber die gleiche Richtung wie in unseren griechischen Ausgaben; in einzelnen Fällen ist die Richtung der Figur die gleiche wie im Griechischen, nur die entsprechenden Buchstaben vertauschen ihre Plätze von links nach rechts. Die gleiche Wahrnehmung in Bezug auf den Richtungswechsel kann man bei den mit dem Kommentar des Proklos übereinstimmenden Figuren der Scholien machen.

Bei der 2. Proposition (S. 48—51) findet sich wie bei Proklos (S. 224) auch der Fall behandelt, daß der Punkt A, an welchen die Gerade von vorgeschriebener Länge gelegt werden soll, auf der gegebenen Geraden liegt. Beim Beweise fällt hier (S. 50/51) die Ausdrucksweise auf, daß man die beiden Geraden DB und DA ins Unendliche verlängern soll, »so daß sie über die beiden beschriebenen Kreise etwas hinausreichen«. Ein dritter behandelter Fall, daß nämlich A nicht einen Endpunkt der gesuchten Geraden bildet, entspricht gar nicht der gestellten Aufgabe und kann höchstens als Zusatz aufgefaßt werden.

Das sich S. 56/57 an den 5. Satz von der Gleichheit der Winkel und der Außenwinkel unter der Basis eines gleichschenkligen Dreiecks anschließende Scholion bezüglich des Zweckes der Einführung dieser im 7. und 9. Satze benutzten Außenwinkel nebst dem unmittelbaren Beweise ohne dieselben erweist sich unzweideutig als Vorlage von Proklos S. 247—249. Bei der Ausführung von Satz 7 (Unterfall: Punkt Γ innerhalb des Dreiecks BDA) ist ausdrücklich auf die Nützlichkeit jenes Zusatzes zu 5 hingewiesen, ebenso wie bei Proklos S. 263. Dagegen ist der S. 60/61 dem 6. Satze (Umkehrung von 5) angefügte Beweis dafür, daß die Gleichheit der Außenwinkel unter der Basis nur im gleichschenkligen Dreieck stattfindet, anders geführt wie bei Proklos S. 257, wo durch Einführung eines größeren gleichschenkligen Dreiecks und durch Subtraktion entsprechender Schenkel und Seiten ein direkter Beweis ermöglicht ist, während hier die etwas umständlichere apagogische Beweisführung vorgezogen ist.

In Proposition 8 findet sich S. 64/65 die Erwähnung der Kongruenz der Dreiecke (bei 3 gleichen Seiten) schon im Texte, abweichend vom Griechischen, wo sie am Schlusse nur als Anmerkung erscheint. Außerdem sind diesem Satze, ähnlich wie bei Proklos, nur nicht so ausführlich und in anderer Reihenfolge wie dort, in einem Scholion S. 68/69 drei Unterfälle angefügt, von denen aber am Schlusse gesagt wird, daß sie für die Beweisführung selbst überflüssig seien. Das Scholion zum 9. Satze S. 70/71 (Aufgabe von

der Halbierung eines Winkels) hat ebenfalls Proklos S. 273 und 274 in ausführlicherer Form. — Die Figur zur 11. Proposition S. 73 ist insofern ungenau, als $ΓD > ΓE$ und Dreieck DEH nicht gleichseitig ist. Die als besonderer Fall von 11 behandelte und bewiesene Aufgabe: »Im Endpunkte einer gegebenen Strecke, ohne diese zu verlängern, ein Lot zu errichten«, die auch Proklos S. 281 ganz analog aufführt, ist hier ausdrücklich als Eigentum des Heron bezeichnet. In der Figur S. 75 fehlt die Halbierungslinie $ΓE$ des Winkels $AΓD$. — Auch der 14. Satz weist S. 80/81 ein Scholion auf, worin zu dem vorausgehenden indirekten Beweise noch ein direkter Beweis jenes Satzes geführt wird, dem wir aber den dort behaupteten Vorzug (universalius et directius) vor dem ersten nicht zugestehen können. — Endlich enthält Satz 19, der letzte des 1. Heftes, noch als Heronischen Zusatz einen direkten Beweis, dessen lateinische Uebersetzung dem 2. Hefte vorbehalten bleibt.

Soviel wollen wir an Einzelheiten erwähnen. Ueber allgemeine Eigenschaften der arabischen Euklidübersetzungen, namentlich über Titel, Ueberschriften, Formeln, dann über den Geist der Uebersetzung und die Terminologie verweisen wir auf Klamroth cap. 3 u. 4. Für die vortreffliche Bearbeitung der vorliegenden Ausgabe selber sprechen die Namen Besthorn und Heiberg; auch die Verlagsbuchhandlung hat in der Ausstattung des Buches nichts fehlen lassen: Druck und Papier sind gleich vorzüglich. Abgesehen von kleinen Unrichtigkeiten in diakritischen Punkten hat Suter (a. a. O.) im arabischen Texte keine störenden Druckfehler bemerkt. Uns sind an unbedeutenden Druckversehen in der Uebersetzung nur folgende aufgefallen:

S. 19 Z. 8 *autam* statt *autem*.
S. 23 in der Figur *O* statt *Θ*.
S. 45 Z. 3 v. u. *prıma* statt *prima*.
S. 49 Z. 1 *constituae* statt *constitutae*.
S. 51 Z. 3 *lineae* statt *linea*.
S. 67 Anm. 2 *cosuum* statt *casuum*.
S. 85 Z. 7 *i* statt *in*.

Die griechische Anmerkung auf S. 63, deren Hauchzeichen und Accente beim Setzen z. T. etwas verunglückt sind, soll natürlich lauten: *τὰ αὐτὰ πέρατα ἔχουσαι ταῖς ἐξ ἀρχῆς εὐθείαις*.

Zum Schlusse noch einige Worte über Simplikios und Heron, die Verfasser der uns in der immerhin wertvollen Kompilation des Al-Nairizi in Bruchstücken überlieferten Scholien. Die Existenz eines Kommentars des Simplikios (im Arabischen *Sinblikus*, *Sanbelichus*, *Herilius*, *Sterilius*, *Senflious*), der uns bis jetzt doch hauptsächlich

als Erklärer philosophischer Schriften des Aristoteles bekannt war, zu den Elementen des Eukleides ist durch die begonnene Veröffentlichung des Cod. Leid. unzweifelhaft festgestellt. Hierbei erwähnen wir noch, daß Steinschneider [28] weitere Spuren eines Mathematikers Simplikios, der zu Eukleides citiert wird, gefunden hat im Ms. Digby 168[28] (Catalog v. Macray p. 175) und in einem hebräischen Manuscript der Bodleiana (hebr. 4). Es ist sehr zu bedauern, daß in der Leidener Handschrift gerade dieser Kommentar zu den ersten 22 Definitionen durch das Fehlen mehrerer Blätter verloren ist. Nach Besthorn's Artikel in d. Bibl. Math. 1892 No. 3 S. 66 findet sich aber zu Propos. I, 28 eine sehr umfassende Diskussion von Simplikios und Geminos (100—40 v. Chr.) über die Theorie der Parallelen, die wir also im 2. Hefte zu erwarten haben. —

Was die hier überlieferten Auszüge aus einem Heronischen Kommentar anlangt, so scheinen schon die wenigen bis jetzt veröffentlichten Bruchstücke H. Tannery's (a. a. O. S. 168 u. 174) Ansicht zu rechtfertigen, daß, so interessant auch diese in dürftigen arabischen Fragmenten überlieferten Scholien des Heron vom historischen Standpunkte aus sein mögen, man ihnen doch keinen besonders hohen wissenschaftlichen Wert beimessen dürfe und daß dieser allem Anscheine nach ursprünglich sehr vollständige und z. Z. des Proklos noch existierende Kommentar keineswegs geeignet sei, den Ruhm des alten alexandrinischen Mechanikers zu erhöhen. Andererseits aber ergibt die Zusammenstellung mit Proklos, daß dieser eine Anzahl von Beweisen, für die er keinen Autor angibt, thatsächlich dem Kommentar des Heron entlehnt hat. — Aber wir können noch einen Schritt weiter gehen. Bisher lagen bekanntlich nur 2 Schriften vor, die über die Erweiterung der Euklidischen Elemente im Altertum Aufschluß geben: der Kommentar des Proklos zu lib. I el. Eucl., und die gewöhnlich dem Heron zugeschriebenen Definitionen: »Ἥρωνος ὅροι τῶν γεωμετρίας ὀνομάτων« [29]. Von den beiden nun neu hinzukommenden Schriften steht aber die eine, sicher von Heron herrührende, in keinerlei Zusammenhang mit jenen Definitionen, und wir vermuten daher mit Tannery (S. 179), daß der Verfasser der Definitionen überhaupt nicht Heron, sondern vielleicht Geminos ist, mit dessen Werke (bei Proklos) sie in mehr als einer Beziehung übereinstimmen. Unser Heronischer Kommentar aber, welchen Al-Nairizi nicht aus griechischen, sondern, wie die Citate arabischer

[28]. M. Steinschneider. Simplicius der Mathematiker. Bibl. Math. 1892 No. 1. S. 7—8.

[29]. F. Hultsch. Heronis Alexandrini Geom. et Stereom. reliquiae etc. Berlin 1864. S. 1—40.

Kommentatoren z. B. des Al-Kindi (s. Fihrist, Uebers. S. 12) beweisen, aus arabischen Quellen schöpfte, dürfte nach Tannery (S. 175) den Arabern selber durch keinen andern zugegangen sein, als gerade durch den Simplikios, dessen Kommentar zu den el. Eucl. eben durch unseren vorliegenden Codex ans Tageslicht gekommen ist. Bezüglich der Ansicht Tannery's, daß die Araber nicht mehr den ganzen Kommentar Heron's, sondern nur Auszüge aus ihm in dem ihnen noch vorliegenden Kommentar des Simplikios gekannt hätten, schließt Suter (a. a. O.) aus dem Fihrist, daß ums Jahr 900 den Arabern noch beide Kommentare, ob nun vollständig, oder in Bruchstücken, bekannt gewesen sein müssen. — Als einen hohen Gewinn für die Geschichte der Mathematik müßten wir es ferner bezeichnen, wenn diese Leidener Scholien in Verbindung mit anderen historischen Momenten geeignet wären, auch über das Zeitalter des Heron Aufschluß zu geben und die sogenannte Heronische Frage aus der Welt zu schaffen. Denn während Bossut (a. a. O. S. 380) und Lüders[30] den Heron (den Aelteren) von Alexandria ins Jahr 210 bzw. 220 v. Chr. setzen, also zum Zeitgenossen des Apollonios stempeln, schließt Th. H. Martin (a. a. O. S. 28) trotz einigen gräcisierten Worten in seinen Werken, daß er bis in die 1. Hälfte des 1. vorchristlichen Jahrhunderts gelebt habe, und Cantor [31] setzt seine Blüte ums Jahr 100 v. Chr., ein oder 2 Jahrzehnte nach auf- oder abwärts als Grenzen freigegeben. Dem gegenüber behauptet aber in der neuesten Zeit Diels[32] auf Grund der erwähnten Latinismen und sonstiger gewichtiger historischer und philologischer Argumente, daß Heron jedenfalls nach Archimedes, den er citiere, aber wohl erst in römischer Zeit gelebt und frühestens am Anfange unserer Zeitrechnung geschrieben habe. Zu einem analogen Schlusse kommen nach einem Privatbriefe H. P. Tannery und Carra de Vaux, welch' letzterer auf Betreiben des ersteren die Leidener Handschrift ›Βαρούλκος‹ des Heron im Journal Asiatique zu publizieren im Begriffe steht und dabei auch seine chronologischen Schlußfolgerungen auseinandersetzen wird; nach ihnen ist Heron einerseits jünger, nicht nur als Vitruvius (27 v. Chr.), sondern auch als der ältere Plinius († 79 n. Chr.), andererseits älter als Pappos (300 n. Chr.), und falle demnach annähernd in die Zeit des Ptolemaios (ca. 140 n. Chr.) unter die Antonine.

[30]. L. Lüders. Pythagoras und Hypatia oder: Die Mathem. der Alten. Altenburg u. Leipzig 1809. S. 126.

[31]. Cantor. Vorles. ü. Gesch. d. Math. I. Leipzig 1880. S. 314.

[32]. Diels. Ueb. das physikal. System des Straton. Sitzungsberichte d. K. preuß. Ak. d. Wiss. z. Berlin. IX v. 23. Febr. 1893. S. 106 u. 107 Anm.

Wir können unseren vorstehenden Bericht nicht schließen, ohne dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, es möge das dankenswerte Beginnen der Herren Besthorn und Heiberg in der Enthüllung der bisher so stiefmütterlich behandelten arabischen Ueberlieferungen von kompetenter Seite recht baldige und häufige Nachahmung finden. Mit unserer Ueberzeugung, daß aus dieser Quelle für die geschichtlich-mathematische Forschung gewiß noch eine reiche Ausbeute zu erwarten ist, befinden wir uns im Einklange mit folgenden Worten des H. Gino Loria [33]: ›Per quanto concerne la storia scientifica dell' età di mezzo furono già raccolti e sfruttati molti importanti materiali; molti, ma non ancora a sufficienza. E per rendere meno imperfetta la nostra conoscenza di quell' epoca la generalità dei matematici deve rivolgersi per aiuto agli orientalisti, la cui collaborazione sembra indispensabile per determinare con esattezza quanto fecero gli Arabi, sia di originale, sia per tramandarci le produzioni dell' antica Grecia; si rivolgono agli eruditi di professione per ottenere vengano tolti dagli archivi, decifrati e pubblicati quei preziosi manoscritti a cui troppo spesso si tributa un culto simile a quello degli Egiziani per le mummie schierate nei sotterranei‹.

[33]. Gino Loria. L'odierno indirizzo e gli attuali problemi della storia delle matematiche. Riassunto di una relazione letta dinnanzi al V Congresso storico italiano tenutosi in Genova nel settembre 1892. Bibl. Math. 1893. No. 2 S. 46.

Dinkelsbühl (Bayern). Hans Künssberg.

Alberoni, Lettres intimes de J. M. adressées au comte I. Rocca ... et publiées par Émile Bourgeois. Annales de l'Université de Lyon, tome quatrième. Paris, G. Masson, 1893. LIII u. 701 S.

Es ist ein höchst stattlicher 750 Seiten umfassender Band, in Papier und Druck tadellos ausgestattet, der heute dem Ref. vorliegt. Die Universität von Lyon ist dabei Gevatterin gestanden: uns Deutsche könnte Neid erfassen über eine Hochschule, die sich eine solche Publication leisten kann, deren Umfang aber leider ihren inneren Wert um ein ganz Erkleckliches übersteigt. Es mag das gleich gesagt werden: mit Leichtigkeit hätte sich der Inhalt auf den vierten Theil reduciren lassen. Eine Analyse desselben soll diesen Ausspruch rechtfertigen und zugleich den Fachgenossen Führerin sein durch das Labyrinth der Briefe.

In San Lazaro, einem kleinen Dorfe bei Piacenza, hatte der



Cardinal Alberoni ein Priester-Colleg gegründet; diese Schöpfung hat ihn überlebt und noch heute wird dort dankbar sein Andenken gepflegt. Besonders so von einem ehemaligen Zögling dieses Collegs, der jetzt der Seelsorger des Orts ist, Abbate Bersani. Derselbe hat auch den Briefwechsel Alberonis, den dieser durch dreißig Jahre mit seinem vertrauten Freunde, dem Grafen Ignazio Rocca — Minister des Herzogs von Parma, — geführt hat, gesammelt, geordnet und collationirt. Der aufrichtige Dank jedes Geschichtsfreundes gebührt ihm dafür. Im Einverständnisse mit ihm hat nun der Lyoner Professor Émile Bourgeois, dem wir schon manche fleißige Arbeit verdanken, diesen Briefwechsel herausgegeben.

B. schickt dem Abdruck der Briefe eine sehr lesenswerte Einleitung voraus, die nur den einen Fehler hat, daß sie dem Leser viel mehr verspricht als die Briefe dann halten. Man erwartet in den Briefen den wichtigen Lebensgang des Cardinals während der Jahre 1702—20 an sich vorüberziehen zu sehen; man glaubt die angeführten interessanten Stellen gäben nur einen kleinen Vorgeschmack von dem, was man im Zusammenhange lesen werde, und fühlt sich dann sehr enttäuscht darüber, daß dem nicht so ist. Abgesehen davon ist die Einleitung vortrefflich; höchstens daß (p. XXVII) B. die Bedeutung der Mission Lord Lexington's in Spanien, Herbst 1712, gewaltig überschätzt. Der Engländer war hingesandt worden, um der Verzichtleistung König Philipps V. auf die französische Krone beizuwohnen; schon vorher war das eine beschlossene Sache und damit der letzte Stein des Anstoßes für das Einvernehmen Frankreichs mit England aus dem Wege geräumt, der dann in Utrecht geschlossene Frieden sicher; keineswegs hieng dieser noch von dem Erfolge dieser Sendung ab. Von einer weiteren Meinungsverschiedenheit des Ref. mit B. wird später zu reden sein.

Der Briefwechsel zerfällt in zwei numerisch ungleiche Theile. Der erste umfaßt 263 Briefe aus der Zeit, wo Alberoni als geheimer Agent des parmesanischen Hofs der französischen Armee, eigentlich dem französischen Generale, Herzog von Vendôme, zu folgen beauftragt war. Es sind die Jahre 1703—1713. Aus dem erstgenannten Jahre sind jedoch nur 3 Briefe erhalten, aus 1704 gar keiner; die regelmäßig geführte Berichterstattung beginnt demnach erst mit August 1705. Es war für die kleineren italienischen Fürsten damals im spanischen Erbfolgekriege ein überaus heikles Ding, zu erwägen, mit welcher der beiden Parteien, Habsburg oder Bourbon, sie es eigentlich halten sollten. Der heute vollzogene Anschluß an die eine konnte nach wechselndem Kriegsglücke morgen von der anderen blutig bestraft werden. Der klügste Ausweg war wohl die

Neutralität; aber schwer einzuschlagen, da die streitenden Mächte eine solche nicht leicht gelten ließen. Da hieß es nun mit allen Mitteln geschickter Diplomatie beide Theile mit einer neutralen Haltung versöhnen. Diese Rolle bei Frankreich zu spielen ward nun 1703 der aus geringer Herkunft zum Abbate gewordene Giulio Alberoni ausersehen. Er hatte schon früher Proben seines Geschickes geliefert, er war ein vortrefflicher Gesellschafter, — eine Eigenschaft, die St. Simon in seinen Memoiren zum Nachtheile des Abbé's sehr verzerrt hat, — überdies beherrschte er vollständig die französische Sprache. Die Briefe aus dieser Zeit sind ebenfalls französisch geschrieben und wenn auch weit entfernt davon correct zu sein, doch in ganz leidlichem Stile und guter Ausdrucksweise gehalten.

Zunächst auf italienischem Boden hatte Alberoni den Herzog von Vendôme zu begleiten, er gewann dessen Zutrauen in hohem Maaße, folgte ihm dann 1706 nach den Niederlanden, machte die unglücklichen Feldzüge von 1707 und 1708 daselbst mit; als Vendôme darauf nach Malplaquet die königliche Ungnade traf, war es ein äußerst kluger Zug des vorschauenden Abbé's, daß er den augenblicklich einflußlosen Herzog im Unglücke nicht verließ. Instinctiv hat er da großem ungeahnten Aufschwung des Hauses Farnese vorgearbeitet.

Ein Feldherr wie Vendôme konnte in so schlimmer Zeit nicht lange feiern; schon 1710 wird er nach Spanien geschickt, Alberoni geht mit ihm und kommt da auf den Schauplatz, auf dem er dann eine so große Rolle spielen sollte. So geschickt wußte er sich damals schon bei den spanischen Majestäten festzusetzen, daß der unerwartete Tod Vendôme's — Juni 1712 — ihn nicht entbehrlich machte und er, nach neun Monaten, als bevollmächtigter Agent Parma's am Madrider Hofe auftreten konnte. Damit bricht der erste Theil der Briefe ab.

Fragen wir uns nun, was wir aus diesen 263 Briefen neues lernen. Ueber den Gang der verschiedenen Feldzüge nichts; über die Personen, mit denen Alberoni im Felde oder zwischen den Feldzügen etwa zu Paris oder Madrid zusammenkam, gar nichts; selbst über die Persönlichkeit Vendôme's nichts, höchstens daß er ihm als Feldherr eine grenzenlose Bewunderung widmet. Im Gegentheil, A. ist über militärische Dinge öfters ganz falsch informirt. Er verzeichnet (Brief no. 40), daß Vendôme in den Niederlanden carte blanche erhalten hatte, was nichts weniger als richtig war. Er ist über die Anzahl der in's Feld rückenden Truppen ungenau unterrichtet (no. 47). Er fällt über die Schlachten von Oudenaarden und

Malplaquet (92 u. 134) Urtheile, die nur durch blinde Parteinahme für die geschlagene französische Seite zu erklären sind. Ebenso blind ist auch sein Haß gegen alles Deutsche (27. 228); ebenso stark, nur leichter zu rechtfertigen, seine Verachtung der päpstlichen Politik (58. 60. 74. 110). Nur wenige interessante Beobachtungen theilt er seinem Freunde mit, so über das militärische Avancement, dann über die Ehen in Frankreich (137 u. 147), über die Geldverlegenheiten König Philipps (186), über die spanische Unbildung (263). Einige wenige politische Betrachtungen flicht er ein, die allerdings die Klaue des Löwen verrathen; er hält den 1712 vorbereiteten Frieden für unmöglich dauernd (223, 240. 261), er hat eine sehr geringe Meinung von den Holländern (236).

Eine desto größere Rolle spielen aber in diesen Briefen — und das gilt zugleich für die folgende Abtheilung — italienische Leckerbissen, wie Käse, Salami etc. Immer wieder hat er diese zu besorgen, zuerst für französische Officiere, dann für spanische Granden und spanische Hofdamen. Er liebt selbst einen guten Tisch, weiß die Specialitäten der oberitalienischen Küche sehr zu schätzen, kennt genau den Einfluß, den ein guter Bissen auf Stimmung und Laune eines culinarisch empfänglichen Menschen ausüben kann; er erzieht wohl auch geradezu zu solchen. Mit unzähligen derartigen ›wohlschmeckenden‹ Gefälligkeiten weiß er sich zuerst kostbar, dann unentbehrlich zu machen.

Ref. möchte da eine Bemerkung einfügen: daß dieser gesammte Briefwechsel in einer Beziehung überaus lehrreich ist, da er so recht einführt in das kleine Getriebe, das große diplomatische und kriegerische Actionen unzertrennlich begleitet, auf das man aber vom Gipfel hoher Geschichtsforschung leicht herabzusehen geneigt ist. Der Ausspruch ist bekannt, ›wenn es regnet, macht man keine Revolution‹; ähnliche Zufälle des Tages, der Stunde, einer schlaflosen Nacht, einem guten oder schlechten Diner entsprossen, mögen wie oft auf die Entschlüsse von Feldherren und Staatsmännern eingewirkt haben. Der Einfluß dieser Imponderabilien entzieht sich meist dem Späterforschenden: da ist es nicht unwichtig, einmal schwarz auf weiß zu lesen über die Bedeutung von Parmesan-Käse und Veroneser Salami für die Stellung eines Diplomaten.

Ueber Alberoni selbst erhalten wir auch äußerst geringe Aufschlüsse in diesem ersten Theile des Briefwechsels; nur einige Sätze zeigen ihn uns damals noch im Lichte eines recht materiellen Menschen: es ist der bequeme Egoist und Epicuräer, der nach leckerem Mahle gerne fastet und der im Vollgenusse des Daseins augenverdrehend über die Vergänglichkeit des Irdischen philosophirt, der wie

gesagt nur für Tafelfreuden zunächst empfänglich ist: wenn er die Reize eines zeitlichen Frühlings schildern will, so schreibt er, daß es dort schon im März reife Erdbeeren und süße grüne Erbsen giebt (221). Unendlich charakteristisch ist der Brief, mit dem er den Eindruck des Todes seines ersten Wohlthäters, des Bischofs Alles. Roncovieri, schildert. Er bestätigt da zunächst die erhaltene Trauerbotschaft unter Betheuerungen der Trauer, erzählt, daß er ein feierliches Totenamt veranstaltet habe, dem beizuwohnen ihm aber der Muth gefehlt habe. ›Dahin führen die Thorheiten der Menschen, die niemals ihre Gelüste und ihren Ehrgeiz einzudämmen wissen‹. Gleichzeitig berichtet er den Tod einer anderen Gönnerin: der Herzogin von Popoli, worüber er sich mit den Worten tröstet: enfin, il faut mourir. Zwei Worte über den Zustand des Krieges, ein paar Empfehlungen an heimatliche Freunde folgen. Den krönenden Abschluß des Briefes macht ein Postcriptum: ›ich weiß nicht, was aus dem Koch geworden ist (er erwartet ihn aus Italien), vielleicht ist er unterwegs umgekommen‹ (183).

Von dem Augenblicke an, wo er eine officielle Stellung am Madrider Hofe einnimmt — April 1713 — ändert sich die äußere Form der Briefe, er schreibt italienisch, adressirt immer an seinen ›liebsten Freund‹; die Umschweife und Verhüllungen, deren er sich früher manchmal bedient hat, hören auf — er will fortab mit voller Freiheit und mit aufrichtigem Vertrauen schreiben, wie es sich zwischen zwei Freunden ziemt (264). Mit diesem Schreiben beginnt die zweite Abtheilung des Briefwechsels, die bis zum Ende reicht und 348 Nummern umfaßt; von diesen begreifen 312 Briefe die Zeit seines Aufenthalts in Spanien — bis December 1719 — während die übrigen 36 aus den Jahren 1720—42 stammen, wie aber gleich hier bemerkt werden kann, kaum etwas Erwähnenswertes enthalten. Naturgemäß sind die Briefe, die Alberoni besonders von dem Augenblicke schreibt, da die Stieftochter seines Herzogs den königlichen Thron von Spanien besteigt, die aus der Zeit seines größten Einflusses 1714—19 herrühren, die interessantesten; aber auch hier steht der Umfang der Correspondenz durchaus in keinem Verhältnisse zu den wenigen Nachrichten von Wichtigkeit, die wir aus ihr schöpfen. Es hat etwas ungemein ermüdendes nahezu in jedem Briefe lange Perioden zu lesen über die Geldschwierigkeiten, mit denen A. zu kämpfen hat. Es war ja für ihn etwas sehr wichtiges, die Nothwendigkeit eines glänzenden Auftretens, den Wunsch sich durch Geschenke und besonders durch Gastereien Einfluß zu verschaffen mit der übergroßen Theuerung des Lebens in Spanien und mit der sparsamen Genauigkeit des parmesanischen Hofs zu vereinen.

Aber weder Alberoni noch seine Politik werden uns dadurch näher gerückt. Wie schon oben angedeutet, spielen auch jetzt die culinarischen Sendungen aus Italien eine große Rolle; überdies besorgt er noch Bücher, Gemälde, Uhren, Töpferwaaren für den König, Blumen, Maskengewänder, Zahnmittel für die Königin und ihre Damen, er läßt Gärtner, Köche aus der Heimath kommen, er ist der ständige Weinlieferant der Königin. Alle diese Details, deren interessanter Seite Ref. bemüht war gerecht zu werden, überwuchern schließlich in diesem Briefwechsel. Bourgeois giebt — eine sehr lobenswerte Einrichtung — vor jedem italienischen Briefe eine französische Inhaltsangabe, die meist in ganz treffender Weise ihrem Zwecke entspricht; B. übersetzt darin wohl auch die markantesten Stellen des Briefs wortgetreu: es erscheint bei dieser Einrichtung der wirkliche Abdruck vieler Briefe dann ganz überflüssig.

Das Lob, das Ref. diesen Regesten spenden kann, muß nur in Einigem modificirt werden. B. scheint die italienische Sprache zu beherrschen und doch begegnen ihm ein paar ganz überraschende Uebersetzungsfehler. Der am häufigsten wiederkehrende ist: für das ital. *roba* (A. schreibt *robba*) das französische *robe*, Kleidungsstück, zu setzen. *Roba* bedeutet dem Italiener Sache, Ding überhaupt und ist ein häufig angewandtes Flickwort. Während B. den Staatsmann sich immer wieder um Kleidungsstücke sorgen läßt, ist da oft ganz etwas anderes gemeint (268. 297. 309. 326. 402 u. a. m.).

In No. 274 heißt es: keine irgendwie geartete Umwälzung könnte Spanien dem König Philipp entreißen; B. übersetzt: in allen Fällen wird man Spanien dem König lassen. In 288 steht: das kleine Fieber der Königin errege Sorge, obwohl die französischen Aerzte keine schlimmen Folgen fürchten; B. sagt: la reine prise de fièvre au point d'inquieter les médecins français‹. 304 übersetzt er *sputo* mit *teint*, Ein geradezu komischer Lapsus passirt ihm in no. 331; es heißt da *Diamone però lodi e grazie a Dio* (geben wir dafür Lob und Dank etc.); B. hat: *Mais diable! Louanges et grâces à Dieu.* Für dieses *diamone* ist aber der Dämon wirklich nicht verantwortlich! Durch 334 meldet A., der König habe ihm Zutritt zu seinem Cabinette gegeben, auch während des Spiels, eine hohe Gnade, ›da sie nicht einmal den Capitänen der Garde gewährt ist‹. B. übersetzt: ›eine Gnade, die den C. d. G. reservirt ist‹. 336 übersetzt er *rappresentazioni* — Vorstellungen — mit *représentants* — Vertreter. — Den Brief no. 409 leitet B. mit den Worten ein ›il (A.) a lu à la Reine les belles exhortations de Rocca —‹; im Briefe kommt kein Sterbenswörtchen davon vor, daß A. jenes Schreiben Rocca's vorgelesen habe. In no. 425 schreibt A., wenn er kaiser-

licher Minister wäre, so würde er den Kaiser mit allen Mitteln davon abhalten Krieg mit den Türken zu führen, damit er lieber anderswo (Italien ist gemeint) seine Streitmittel verwenden könne. B. sagt: ›A voudrait détourner l'Empereur d'une guerre en Turquie‹, was eine ganze falsche Idee erweckt. In 454 wird *scordevole* mit *se souvenant de*, also genau mit dem Gegentheile übersetzt; 499 *godere* mit *voir*; 511 *sei mesi* mit *dix mois*; 546 *se havro credito* mit *si j'avais crédit.* Ein paar ähnliche Stellen ließen sich noch anführen (etwa 299. 301. 326. 327). Es sind das Irrthümer, die offenbar nicht auf Unkenntniß, sondern auf Flüchtigkeit beruhen.

Der Beginn dieses Briefwechsels fällt mit dem Frieden von Utrecht zusammen, dem im nächsten Jahre die weiteren Friedensschlüsse folgen, die aber den Streit zwischen Kaiser und Spanien unausgetragen lassen. A. fühlt es sofort, daß dieser Friede daher nicht von Dauer sein könne, er nennt ihn einen Frieden von 24 Stunden (no. 307; ähnlich 267. 275. 302. 316 u. a. m.); sein Blick ist zunächst auf Italien gerichtet, leidenschaftlicher Haß erfüllt ihn gegen den Kaiser und die Deutschen; er meint die Zustände in Italien könnten nur durch Feuer und Schwert geheilt werden (282). Der Kaiser und der König von Sicilien seien die beiden Bestien, die Italien verschlingen (312), er spricht von der Hundswuth der deutschen Fürsten am Reichstage (285).

Den Frieden von Rastatt nennt er den geschicktesten, den Frankreich je gemacht habe (314). Ueber Zustände und Personen in dieser ersten Zeit erfahren wir wenig, höchstens daß er über Orri den spanischen Finanzminister als vielversprechenden tauglichen Mann spricht (265. 268. 272), daß er dem Charakter der Königin Marie Louise volle Gerechtigkeit widerfahren läßt (275). Ueber deren Krankheit bringt er einige Details: erwähnt auch, daß der König nach ihrem Tode keine Trauer trug (316).

Erst dieser Tod brachte aber A. auf die Höhe der Situation; da ist es denn sehr enttäuschend, daß wir über die zweite Heirath König Philipps aus der Feder desjenigen Mannes, der dabei der Hauptbetheiligte gewesen ist, nichts erfahren; denn die bloßen geheimnisvollen Andeutungen über diese faccenda (affaire) können uns unmöglich genügen (315. 324—32).

Die neue Königin reist langsam nach Spanien, A. wird ihr entgegengeschickt, er trifft mit ihr in Pampeluna zusammen; es folgt die berühmte Entrevue Elisabeths Farnese mit der Princesse des Ursins in Jadraque, die mit der sofortigen Verbannung der letzteren endet. Wieder geht dieser Moment vorüber, ohne daß A. etwas wichtiges darüber berichtet, höchstens daß er das Resultat seiner

Gespräche unter vier Augen mit der Königin gewesen sei (342). Ein viel späterer Brief erst (413) bringt da ein wichtiges Detail. A. bemerkt hier, daß die Art und Weise, wie damals die Königin zu ihrer Brautfahrt von Parma ausgestattet worden sei und überhaupt die ganze Reise: »der ausgewiesenen Dame Ursache gegeben habe zum Beißen«. Und 347 spielt er ganz flüchtig auch auf die Auswahl der Reisebegleitung Elisabeth's an und scheint damit speciell die Persönlichkeit des Abbate Maggiali zu meinen, mit dem damals die Königin, wie wir von anderer Seite wissen (Armstrong, Elisabeth Farnese S. 24/25), ein kleines Liebesspiel angefangen hatte.

Es kann wohl jetzt kein Zweifel mehr darüber sein, daß die Princesse damals in der Absicht, die junge Königin sofort einzuschüchtern, ihr sehr scharf entgegentrat, heftige Vorwürfe wegen ihrer Reise machte, dabei an ihr ihre Meisterin fand, die diese Gelegenheit benutzte, um nach mit Alberoni wohlerwogener Absicht sich der unbequemen Hofdame zu entledigen.

A. ist außer sich vor Freude über den gelungenen Coup, den er ein Stück wie von Ximenes, Richelieu und Mazarin zusammen nennt (344). Wie ein Messias sei die Königin erwartet worden (335). Unendlicher Jubel des Volks begrüßt ihre That (344). Großes ist von ihr zu erwarten (340. 341). Sie wird auch viel zu thun haben (336). Es beginnen da eine Reihe von Aeußerungen A.s über die bisherige Mißregierung in Spanien (338. 418. 444. 468. 518).

Und die Königin läßt sich gut an, sie weiß ihren Gemahl ausgezeichnet zu behandeln (344. 346). Große Veränderungen erfolgen, die Entlassung von Orri und Macañas, die des Beichtvaters des Königs; A., der sich schon vorher in hoher Gunst beim Könige zu stehen gerühmt hat (er schrieb 315, selbst ein direct von Gott Hergesandter könnte nicht beliebter und angesehener als er sein), steigt immer mehr in der Gnade und im Zutrauen des Königspaares (343. 344). Speciell Elisabeth giebt ihm Beweise größter Zutraulichkeit: sie wolle sich seiner bei Allem bedienen, eventuell selbst als Hebamme (347).

Diese Briefe (etwa no. 331—347) gehören überhaupt zu den interessantesten des ganzen Buchs. Die weiteren Schreiben aus dem Jahre 1715 nehmen sehr ab an Bedeutung; Alberoni ist lange Zeit krank und bedient sich seines Secretärs zur Erledigung der Correspondenz.

Im Jahre 1716 beginnt seine Reformthätigkeit in Spanien. Er begnügt sich nicht mehr deren Notwendigkeit zu betonen (wie in 408), er greift selbst ein in die Regierung. Durch Anwendung aller möglichen Mittel, durch Anspannung seiner ganzen physischen Kraft,

Verleugnung aller Bequemlichkeiten, weiß er der Königin unentbehrlich zu bleiben. Ihrem Gemahl zu Liebe ist sie eine leidenschaftliche Jägerin geworden, Alberoni begleitet sie auf der Jagd und reicht ihr' die geladenen Büchsen (418). In langen Conferenzen besprechen sie alles Wichtige zusammen (411). Dabei geht aber A. mit großer Vorsicht zu Werke, um sie nicht zu ermüden, nicht durch langweilige Geschäfte abzuschrecken (413). Es ist kein leichtes Leben, das A. führt, man fühlt sich versucht, die häufigen Klagen darüber, seine wiederholt ausgesprochene Sehnsucht nach einem ruhigen stillen Leben in Zurückgezogenheit für ernst zu halten (423. 424. 430. 473). Denn durchaus uneigennützig zu sein betheuert er des Oefteren, nur seinem Herzoge, seiner Königin will er dienen: ein einziges Mal offenbart er seinen Ehrgeiz (349): Papst möchte er werden und das in nicht zu hohem Alter; für alle anderen Stellen in der spanischen Monarchie giebt er nicht fünf Soldi. Frühzeitig hat er schon die Notwendigkeit, eine Marine zu schaffen, besonders zu Handelszwecken, anerkannt (269). Nun geht er daran seine Gedanken auszuführen. Ebenso die Finanzen Spaniens zu reformiren; wiederholt bittet er da seinen Freund, den Grafen Rocca, ihm seine Ansichten, ebenso die Einrichtungen, die dieser im Herzogthum Parma geschaffen hat, zu schildern (437. 443. 449. 457. 466). Die eben angezogenen Briefe sind ebenfalls sehr lesenswert und wie die oben erwähnten des Abdrucks vollinhaltlich wert.

A. betont wiederholt die großen natürlichen Hilfsmittel des Landes Spanien, sein gutes Klima; nur an der furchtbaren Miswirtschaft der vergangenen Jahre liegt es, daß sie nicht entwickelt werden konnten. Besonders Orri's Verwaltung kommt sehr schlecht weg (352. 468); darüber hat er jetzt eine ganz andere Meinung als früher. Aber auch die Spanier selbst verachtet er gründlich, es sei eine schlechte Rasse (493. 510). So hat er eine Anzahl italienischer Bauern herübergezogen nach Spanien, um hier zur besseren Bodenbebauung bei Aranjuez eine Colonie zu gründen; das Unternehmen scheitert an dem Widerstande der spanischen Behörden; die Bauern müssen zurückgeschickt werden (443. 455. 493. 503). Eine Menge Artikel, die früher aus dem Lande bezogen werden mußten, werden jetzt in Spanien selbst erzeugt (449). Die Unbildung in Spanien ist eine grenzenlose. Das Lateinische ist auf den hohen Schulen so unbekannt wie etwa das Arabische (524). Einen einzigen Mann kann er als brauchbar und tüchtig bezeichnen, es ist Patiño, derselbe, der später nach seinem Falle Minister wurde (468). Alles muß er selbst machen, er steht ganz allein da am Hofe, nur von der Gnade des Königspaares zehrt er. Er hofft aber, wenn keine widrigen

Zwischenfälle eintreten, binnen drei Jahren der Welt zeigen zu können, was Spanien zu leisten im Stande ist (475).

Nun es ist bekannt, daß viel Widriges dazwischen gekommen ist und zwar durch die spanische Initiative selbst: die kriegerischen Angriffe auf Sardinien 1717, auf Sicilien 1718, die Niederlage der spanischen Flotte beim Cap Passaro im selben Jahre, der Krieg mit Frankreich und England 1719, dem der notgedrungene Anschluß an die Quadrupel-Allianz folgt, der die Beseitigung Alberoni's selbst notwendig macht.

Man hat vielfach für diese abenteuerliche Politik Alberoni verantwortlich gemacht; nichts in diesem Briefwechsel rechtfertigt direct diese Annahme; er betheuert, daß er dieser Politik abhold gewesen ist (560). Er möchte namentlich in den letzten Briefen des Jahres 1719 klar machen, daß er nur dem Willen der Königin gefolgt sei, daß er nur dann als treuer Diener seiner Herrin ihre Absichten auf's Beste ausgeführt habe. Bedenkt man jedoch, wie sehr A. dem Kaiser und den Deutschen feind gewesen, wie sehr er stets sich als Italiener gefühlt und für die Befreiung des heimatlichen Bodens von der Barbarenherrschaft geträumt hat, erwägt man, einen wie großen Einfluß er auf das Königspaar ausgeübt hat, nimmt man einige Aeußerungen A.'s dazu, so will es doch scheinen, als ob erst der Mißerfolg der Unternehmung A. veranlaßt hätte, jede Urheberschaft am Kriege abzulehnen. Und hierin stimmt eben Ref. nicht ganz mit B. überein, der in seiner Einleitung (XLI) A. ganz rein waschen will.

Die Erwartung, den Kaiser noch länger durch den türkischen Krieg beschäftigt zu sehen (492. 495), die Hoffnung, bei seinem Unternehmen von den übrigen europäischen Staaten nicht gestört zu werden, die Aussicht sie durch den Stuart, durch den König von Schweden zu beunruhigen und sich selbst freie Hand zu lassen, die Möglichkeit bei den italienischen Fürsten begeisterte Unterstützung zu finden sind alles Factoren, die bei seiner Rechnung stimmen sollten, dann aber nicht gestimmt haben. Das Glück ist für Oesterreich (532), der Papst ein Elender (530); die englischen Minister Schufte (537), an den Kaiser verkauft (533), der Tod des Königs von Schweden ist eine *constellatione maligna* (548), die Fürsten von Europa sind blind (541); A. bricht endlich in die Klage aus (557), ›wenn von meinen geplanten Ideen eine einzige in Erfüllung gegangen wäre, so hätte es genügt, um die Pläne meiner Feinde zu vereiteln, aber Gott hat sie alle durchkreuzt‹.

So energisch er nun noch 1718 für den Krieg gerüstet hat (517. 528. 537. 538), so mischt sich doch schon die Sorge ein, daß Spanien allein die Action nicht werde durchführen können (533),

eine Erkenntnis, die ihn dann im nächsten Jahre dem Könige zum Frieden rathen läßt (565). Es ist bekannt, daß die Theilnehmer der Quadrupel-Allianz in Alberoni den Hauptfriedenstörer suchen zu müssen glaubten und daß seine Entlassung eine *conditio sine qua non* des Friedens wurde; dadurch wurde sein Fall verursacht.

Ueber die Vorgeschichte von jener bedeutsamen Expedition gegen Sardinien findet sich in der Correspondenz nichts; A. zeigt den Abgang der Flotte seinem Freunde an, als ob es sich um die Absendung einer Handels-Expedition handeln würde (481). Auch über die weiteren politischen Pläne A.'s und seiner Königin wird, abgesehen von den hier citirten Aeußerungen, nichts erwähnt; desgleichen bleibt es unsicher, ob Alberoni wirklich nicht seinen Fall vorausgeahnt hatte; man müßte denn seine Sorge dafür nehmen, sich in Italien selbst ein Heim zu schaffen (im Jahre 1718; 496). Damit ist der politische Inhalt der Briefe erschöpft.

Was schon über ihren ersten Theil zu sagen war, gilt auch hier: man findet äußerst selten Urtheile über Personen; höchstens daß A. dem englischen Gesandten Stanhope ein paar Worte widmet (425). Auch über das königliche Paar wird, abgesehen von schmeichlerischen Wohlreden, nicht viel gesagt; eine anmuthige Schilderung der Familie findet sich in no. 526. A. verläugnet dabei nie den Hofmann; er erklärt Elisabeth's Benehmen für übermenschlich (345); er findet sogar in einem drei Monate alten Baby (es handelt sich um Don Carlos 406), etwas Majestätisches.

Unläugbar ist A.'s Persönlichkeit mit seinen Zielen gewachsen; er kehrt nicht mehr den Epicuräer allein heraus, er ist ein gedankenreicher, einsichtsvoller Staatsmann geworden, der sich seine Lebensphilosophie zurecht gelegt hat: sein Lieblingsausspruch ist: die Welt ist eine Synagoge (zuerst 293, dann häufig). Ein paar kluge Aussprüche über Fürsten und Höfe verdienen erwähnt zu werden. So rühmt er (314) den großen Vortheil der Fürsten mit wenigen freundlichen Worten ihre Unterthanen beglücken und befriedigen zu können; als ihr großes Unglück bezeichnet er, daß sie so wenig von selbst thun, sondern nur das, was man ihnen suggerirt (335). Oder er widmet einige Worte dem Umstand, daß die Fürsten andere Menschen sind, weil sie anders erzogen werden (409).

Alles in Allem genug des Interessanten und doch weit weniger als sich erwarten ließ; ja manchmal scheint es, als sei daneben noch eine geheime Correspondenz mit Rocca gegangen (270. 290. 383). Zur größeren Beschränkung und Vorsicht muß auch A. der Umstand gebracht haben, daß sehr häufig seine Briefe aufgefangen und eröffnet wurden (489. 512).

Die Briefe nach seinem Sturze entbehren des Interesses; man begegnet höchstens abermaligen Betheuerungen seiner Unschuld an den europäischen Verwicklungen, ein einziges Mal nur wird die Königin Elisabeth erwähnt.

Ein sehr gutes Register beschließt das Buch; der Verfasser hat auch alle erklärenden Bemerkungen über die vorkommenden Personen darin aufgenommen, was sehr praktisch erscheint.

Ref. kehrt zu seinem Eingangs ausgesprochenen Urtheile zurück: es sind äußerst wichtige und interessante Einzelheiten vorhanden, die man sich aber aus zu vielem Nebensächlichem herausklauben muß. Das Buch ist zu umfangreich, große Theile hätten im Auszuge wiedergegeben denselben Dienst geleistet, wie die in extenso abgedruckten Briefe. Es ist der Umfang eines Werkes nicht nur eine Sache der größeren Mühe des Autors, der größeren Kosten des Herausgebers, man sollte die Benutzung auch dem Forscher durch beschränkteren Inhalt erleichtern.

Prag. Ottocar Weber.

D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesammtausgabe. V. Bd. Weimar, Hermann Böhlau. 1892. VIII, 672 S. Lex. 8°. Preis 17 M.

Auf Bd. XII (vgl. meine ausführliche Besprechung in Jahrgang 1892. Nr. 14 dieser Zeitschrift) ist jetzt endlich Bd. 5 erschienen. Derselbe, Luthers Operationes in Psalmos 1519—1521 enthaltend, wird wiederum durch P. Pietsch mit einem Vorworte eingeführt. Der Entschuldigung, daß ein umfangreiches Werk, an dem Mehrere mitwirken, nicht immer in der natürlichen Reihenfolge ans Licht treten kann, wird man gewiß ihre relative Berechtigung nicht absprechen können, wenn nur die Pläne nicht fortwährend wechselten. In dem Vorwort zu Bd. VI (!) vom Jahre 1888 wurden z. B. für Band VII die in Königsberg gefundenen Predigten in Aussicht gestellt. Jetzt lesen wir: ›Ihm (dem IX. Band) soll sich der ebenfalls unter der Presse befindliche Bd. 7 (Schriften und Predigten von November 1520 bis zum Wormser Reichstag) gesellen‹ (sic). Danach wäre also jetzt in Bd. VII, was gewiß richtiger ist, die Fortsetzung von Bd. VI, und zwar wie ich vermute von Knaake zu erwarten. Welche Verwirrung durch die fortwährende Aenderung des Programms eintritt, kann man z. B. aus Schaffs History of the Christian Church. Modern Christianity I (1888) S. 140 ersehen, wo der jetzt vorliegende Psalmencommentar jedenfalls auf Grund früherer

Ankündigungen, die für unumstößlich gehalten wurden, als im 4. Bd. der Weimarer Ausgabe erschienen und als von Dr. Bertheau in Hamburg edirt bezeichnet wird.

Meine wohl motivirten Ausstellungen in meiner letzten Besprechung haben leider gar keinen Erfolg gehabt. Eine Verstärkung der Commission hat, so weit ich Kunde habe, nicht stattgefunden. Im Redactionsverfahren sind die von mir und anderen gewünschten Aenderungen nicht eingetreten. Die Angabe der Fundorte, die während eines halben Bandes ›gestattet war‹, scheint definitiv aufgegeben zu sein. Auch die Berücksichtigung von A. v. Dommers trefflicher Beschreibung der Hamburger Lutherdrucke, welche, weil v. Dommer namentlich auch die Bordüren und Titelbilder mit peinlicher Genauigkeit angiebt, die Identificirung der Drucke so wesentlich erleichtert, ist unterblieben.

Der Secretär hat unter dem Text, zumal bei den ersten Partien ›Mitteilungen aus den Uebersetzungen‹ gegeben. Ich verwerfe diese Mitteilungen nicht, bin aber zweifelhaft, ob die Gesichtspunkte, welche Pietsch bei seinen Beigaben geleitet haben, die richtigen sind. Worauf es bei einer kritischen Ausgabe ankommt, ist immer nur, den echten Text zu liefern, und will man abgesehen von der Textkritik Anmerkungen beifügen, dann sollen sie dazu dienen, den Text verständlicher zu machen. Daß bei dem wunderlichen Latein jener Zeit eine beinahe gleichzeitige deutsche Uebersetzung zum Verständniß sehr förderlich sein kann, unterliegt keinem Zweifel. So habe ich denn auch in meiner Ausgabe von Melanchthons *Loci communes* hier und da zum Verständniß der heute für die Mehrzahl der Leser unverständlichen Schulausdrücke Spalatins Verdeutschung herangezogen. Die hier vorliegenden Mitteilungen aus den Uebersetzungen haben nach der Angabe von Pietsch (S. VI) ›den Zweck, von deren Verhalten zur Vorlage, und wo mehrere vorhanden sind, zu einander, eine ungefähre Vorstellung zu geben. Es sind nur Proben, die zeigen sollen, daß diese Uebersetzung einiger Aufmerksamkeit auch von germanistischer Seite wohl wert sind‹. Damit hat P. vollkommen Recht, es ist auch nicht uninteressant, das freie Uebersetzungsverfahren, über welches uns schon der Herausgeber (?) S. 11 vgl. S. 18 unterrichtet hat, zu beobachten, aber nur hier und da können sie auch zum Verständniß dienen. Das liegt daran, worin ich den Hauptfehler sehe, daß sie nicht Erläuterungen des Herausgebers sind, sondern spätere Zusätze des superrevidirenden germanistischen Philologen. Pietsch fühlt übrigens selbst, daß hinsichtlich der Heranziehung der deutschen Uebersetzungen zur Erklärung zu wenig geschehen ist, denn er bemerkt a. a. O.: ›Gern

hätte ich außerdem die Uebersetzungen öfter als geschehen an Stellen herangezogen, die inhaltlich bemerkenswerth, oder in Betreff ihres Sinnes nicht ganz zweifellos sind, doch mußte ich aus äußeren Gründen darauf verzichten‹. Man darf billig fragen, was das für Gründe sind. Daß der Druck durch ein paar derartige Erläuterungen verteuert würde, ist nicht wohl anzunehmen, nachdem Pietsch auf meine Befürchtungen, daß seine seitenlangen ›sprachlichen Vorbemerkungen‹ eine Verteuerung der Ausgabe hervorrufen würde, mir in seiner ›Erwiderung‹ vorgerechnet hat, daß seine 18 Seiten betragenden Vorbemerkungen in Bd. XII einen Aufwand von fünfundvierzig Pfennigen verursacht haben (Gött. gel. Anz. 1892 No. 25 S. 998). Demnach werden die ›äußeren Gründe‹ wohl in der Commission zu suchen sein.

Daß der vorliegende V. Bd. mit seiner Edition der operationes in Psalmos schon eine ziemlich lange Geschichte hat, läßt eine kleine Bemerkung auf S. 17 erkennen, wonach der Herausgeber die Vorarbeiten von Pastor D. Bertheau in Hamburg benutzt hat, dessen Arbeit nach dem Vorwort zum VI. Bande im Sept. 1888 erwartet wurde. Der nunmehrige Herausgeber ist P. Thiele in Magdeburg, der sich meines Wissens als Lutherforscher bisher nur durch einen kleinen Aufsatz: Ein Luthermanuscript etc. in Theol. Studien und Kritiken 1882 S. 145 ff. und durch seine Ausgabe von Luthers Fabeln des Aesop in den Niemeyerschen Neudrucken bekannt gemacht hat. Ich freue mich übrigens, es aussprechen zu dürfen, daß die Commission, so weit ich bis jetzt urteilen kann, in der Gewinnung dieses Mitarbeiters einen guten Griff gethan zu haben scheint. Mit großer Vorsicht sucht Thiele den Gang der Veröffentlichung der einzelnen Stücke zu bestimmen. Er wird in den meisten Fällen das Richtige getroffen haben.

Zweifelhaft bleibt der Anfang von Luthers zweiter Psalmenvorlesung. Mit Recht bezieht der Herausgeber die Notiz im Wittenberger Album S. 72 (*Ceptus est legi David: Paulus: Homerus*) nicht auf Luthers Vorlesung, denn unmittelbar vorher heißt es von dem Kurfürsten: *restituit studia graecarum literarum et hebraicarum lectoribus accersitis.* Es handelt sich dabei um eine Erklärung des hebräischen Psalters, die Melanchthon nach dem Fortgang Böschensteins übernahm. Vgl. Enders I, 372: *Hebraicas literas Philippus noster tractat ut majore fide ita et majore fructu, quam ille Johannes ille ὁ ἀποστάτης, id est discessor.* Da nun Melanchthon noch im April und Mai 1519 (vgl. an Lang am 3. April: *En et Martini nostri ψαλτήριον dignum lectione doctorum. Reliquum quom parabitur mittam. Ego Hebraicum ψαλτήριον praelego. Simul conni-*

timur etc. (C. R. I, 76 und am 21. Mai C. R. I, 81 an Spalatin: *Interim enim ego psalterium praelego, dum doctior aliquis conducitur*) über den Psalter las, also jedenfalls zu einer Zeit, in der Luther auch die Psalmen erklärte, hätten wir die bisher nicht genügend gewürdigte Thatsache, daß damals zwei verschieden geartete Psalmenerklärungen, eine philologische auf Grund des Urtextes und eine theologische, neben einander hergingen. Recht hat der Herausgeber auch, wenn er auf Grund eines Vermerks im Erlanger Exemplar des Commentars: *Inchoatus 3ª feria post Reminiscere* [22. März] 1519 annimmt, daß Titelblatt, Widmung an den Kurfürsten und Melanchthons Vorrede zu den anfangs ausgegebenen Bogen erst später hinzu gekommen seien. Aber wenn er dann weiter unter Betonung des Umstandes, daß die Auslegung der ersten fünf Psalmen »selbst in den defectesten uns bekannten Exemplaren immer vollständig sind«, es für wahrscheinlich erklärt, daß »sie es waren, die am 22. März einem Leser fertig vorlagen und daß Luther seine Vorlesungen etwa dreiviertel Jahre früher begonnen hat«, so muß ich sagen, daß die früher viel zu findende Meinung, daß die Vorlesungen erst im März begonnen hätten, wohl sehr unwahrscheinlich ist, daß wir aber aus den angeführten Argumenten auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit nichts für den Beginn der Vorlesungen entnehmen können, und ich sehe keinen Grund ein, von Luthers (in seiner Vorrede zum ersten Bande der lateinischen Schriften enthaltenen) allgemeinen Angabe, daß die Vorlesung ins Jahr 1519 falle, abzugehen. Wir wissen ja, daß man damals ev. auch innerhalb eines Semesters eine neue Vorlesung anfing, wie man dieselbe auch bisweilen über mehrere Semester hinausführte. — Bei dem Hinweis (S. 24 Anm. 1) auf die Einleitung zu Luthers erster Psalmenvorlesung in Bd. 3 wäre wohl auch auf meine Besprechung dieser Einleitung in Gött. gel. Anz. 1887 Nr. 19 S. 725, wonach das Verhältniß von Glosse und dem Dresdner Psalter, wogegen Kawerau keinen Widerspruch erhoben hat, etwas anders ist, als dort angenommen wurde, zu verweisen gewesen.

Unbefriedigend ist die Beschreibung der Ausgaben. Der Leser, der die Verhältnisse nicht kennt, kann das, was S. 12 unter *A* aufgezählt wird, nicht verstehen, ja wie mir scheint, ist die Angabe unter *A*. 1 geradezu irreführend. Was der Herausgeber beschreibt ist keine besondere Ausgabe, sondern nur das, wie schon bemerkt, wahrscheinlich erst später zu den schon früher ausgegebenen Bogen oder den ersten fünf Psalmen hinzugekommene Titelblatt mit Widmung an den Kurfürsten und Vorrede Melanchthons, oder die Ergänzung zu den unter A. 2 angegebenen Drucken, wie denn auch das

vom Herausgeber benutzte Erlanger Exemplar diese 4 Blätter vorgebunden enthält. Wir hätten also zwei inhaltlich gleiche, nur hinsichtlich der interimistischen Titel verschiedenen Drucke der Wittenberger Ausgabe, zu denen dann 3—6 als Fortsetzungen hinzukommen. Ungenau ist auch die Beschreibung von *B*. Der Ausdruck ›mit Titeleinfassung‹ sagt gar nichts. Die sehr breite Randleiste zeigt an den vier Ecken die Sinnbilder der vier Evangelisten. Oben und unten, genauer zwischen Matthäus und Markus, das Brustbild des Petrus, zwischen Johannes und Lukas das des Paulus, rechts und links die Bilder der vier großen lateinischen Kirchenlehrer. Ungern vermisse ich die Wiedergabe der Vorrede des Ulrich Hugwald in *B* und des kurzen, aber für die Stimmung sehr charakteristischen Nachworts des Ad. Petri in *C*. Für richtig würde ich es auch gehalten haben, wenn am Schluß der einzeln erschienenen Stücke (S. 199, S. 352) beim Abdruck das Impressum zum mindesten in einer Anmerkung erwähnt worden wäre, ebenso auf S. 649 die Notiz, daß Luther bei seiner Abreise nach Worms bis zu dieser Stelle gekommen wäre.

Andere Anmerkungen sind so gut wie gar nicht vorhanden, obwohl an vielen Stellen eine Erklärung sehr wünschenswert wäre. Dankenswert ist der Hinweis auf Terenz S. 337, ebenso die Bemerkung S. 401. Luthers Vorwort zu seinen opp. lat., welches S. 144 erwähnt wird, wäre doch besser nach der Erlanger-Frankfurter Ausgabe (opp. lat. var. arg. I, 15) als nach der schwer zugänglichen Wittenberger Ausgabe zu citiren. Es macht überhaupt bisweilen den Eindruck, als ob die verschiedenen Herausgeber nach Uebereinkommen die Erlanger Ausgabe nur erwähnten, wenn Gelegenheit gegeben ist, sie schlecht zu machen. — Um von Anderem abzusehen, hätte wohl S. 259, 26 eine Erklärung verdient, dagegen hätte S. 136 die Notiz aus Adagia Erasmi fortbleiben können. Dürftig ist die kurze Notiz aus Seckendorf I, 6 bei Gelegenheit der Erwähnung des V. Lateranconcils (S. 345 zu Ps. 10, 12). Die Stelle ist insofern wichtig, weil sie eine der wenigen ist, an welchen in der zeitgenössischen deutschen Litteratur jenes Concil überhaupt erwähnt wird. — Daß Luther wahrscheinlich aus Erasmus Uebersetzung den Hercules Gallicus gekannt hat, hat bereits Kawerau in Theol. Litteraturzeitung 1893. Sp. 285 richtig zu S. 537 cf. S. 676 bemerkt.

Endlich möchte ich für künftige Editionen von Schrifterklärungen noch etwas rein Aeußerliches vorschlagen, was aber die Benutzung wesentlich erleichtern würde, nämlich auf der einen Seite an den Platz des Columnentitels, die Angabe der auf den betreffenden Seiten commen-

tirten Stellen treten zu lassen, also hier links den allgemeinen Titel Operationes in Psalmos, auf Seite rechts Ps. so und so, Vers so und so, oder die an den Rand zu den erklärten Schriftstellen gesetzten Capitel- und Verszahlen etwas größer und erkennbarer zu machen.

Erlangen. Th. Kolde.

Rothfuchs, J., Dr. (Provinzialschulrat in Münster), Bekenntnisse aus der Arbeit des erziehenden Unterrichts. Das Uebersetzen in das Deutsche und manches Andere. Marburg, Elwert, 1892. VIII, 173 S. 8°. Preis Mk. 3.

Hinter dem Haupttitel dieses Buches möchte man wohl Auseinandersetzungen darüber vermuten, wie die Herbartsche Pädagogik sich mit dem herrschenden Betrieb des Gymnasialunterrichts habe vereinbaren lassen. Doch behandelt der Verf. nur das im Untertitel genannte Thema, freilich mit vielfachen Ausblicken auf die Satzungen der Herbartschen Schule und mit manchen Exkursen, die aber wie die Schrift selbst die erzieherische Idee nie aus dem Auge verlieren. Dieses Thema ist den höheren Schulen durch die neuen preußischen Lehrpläne nahegelegt worden, und es findet hier eine auf reiche Erfahrung gegründete und äußerst fruchtbare Bearbeitung.

Der Verf. gesteht, daß bei schlechter Methode das Uebersetzen ins Deutsche allerdings zu einer Schädigung des deutschen Stils führen könne: bei richtiger Behandlung aber werde es diesen bereichern und veredeln und wichtigen erzieherischen Zwecken dienen. Man müsse eben den Grundsätzen einer gesunden Didaktik folgen und in »apperzeptiv-genetischer« Art verfahren. Der Verf. hätte uns nur genauer auseinandersetzen sollen, worin diese Art besteht; aber er ist offenbar trotz aller gelegentlichen Anerkennungen, welche er der Zillerschen Schule zuteil werden läßt, durch ihren Formalismus abgestoßen, sodaß er sich schließlich auf den Gemeinplatz flüchtet, daß die beste Methode ohne eine rechte Lehrerpersönlichkeit nichts erreiche (S. 157). Seine eigenen »sechs kleinen Gesetze der Unterrichtskunst« (S. 35) können aber eine durchgebildete Methode nicht ersetzen. Um so sicherer und leichter bewegt sich der Verf. auf dem Gebiete der angewandten Didaktik. Für geistfördernden, formal und sachlich bildenden Betrieb des Uebersetzens aus den klassischen Sprachen läßt sich Besseres nicht geben, als das uns vorliegende Buch bietet. Ueber wortgetreue und sinngetreue Uebersetzung, über die immer nur nach Bedürfnis des Textes heranzu-

ziehende Hilfe der Grammatik, über das Verhältnis der sachlichen Erklärung zur formalen, über sinngemäßes Lesen und Construieren finden sich treffliche Auseinandersetzungen. Die wichtigeren und schwierigeren Schriftsteller will der Verf. selbst dreimal übersetzen lassen und dann Dispositionen und deutsche Aufsätze daran knüpfen, welch letztere überhaupt nicht bloß dem Lehrer des Deutschen zufallen sollen. Es folgen dann beachtenswerte Ratschläge über kursorische und private Lektüre. Endlich verlangt das Buch auch schriftliches Uebersetzen aus der fremden Sprache. Alle diese Uebungen aber, meint der Verf., ließen sich mit so vielem Nutzen nicht an modernen Sprachen anstellen; so erfahren wir auch des Verf. Ansicht über die mit Französisch beginnende Stufenschule, wie überhaupt bei passender Gelegenheit die wichtigsten Tagesfragen des höheren Unterrichts gestreift werden. Mit dem, was über den Anfangsunterricht im Lateinischen gesagt wird, und mit dem Kanon der griechischen Lektüre, welcher auch Xenophons öde Memorabilien, Lysias und den ungriechischen Plutarch umfaßt, sind wir nicht einverstanden. Im Ganzen aber gehört das Buch zu denen, welche geeignet sind, eine unmittelbare praktische Wirkung auszuüben.

Karlsruhe. **E. von Sallwürk.**

Nachtrag zu S. 409.

The ancient manuscript of the Yasna with its Pahlavi translation (A. D. 1323) generally quoted as J² and now in the possession of the Bodleian library reproduced in Facsimile and edited, with an introductory note by L. H. Mills, D.D, Translator of the Zend-Avesta, part III ('Sacred books of the East', vol. XXXI). Oxford at the Clarendon press MDCCCXCIII.

In der Besprechung von Mill's Gathas (s. diese Anzeigen vom 15. April 1893, S. 409) ward erwähnt, daß der Verf. für die Textkritik jener metrischen Stücke des Awesta neues handschriftliches Material benutzt habe, darunter einen Jasna mit Pehlewiübersetzung, von ihm mit J² bezeichnet, von dessen 182. Seite ein phototypisches Facsimile dem Werk beigefügt ist. Diese 570 Jahr alte Handschrift ward nebst drei andern von dem gelehrten Destūr Jamaspji[1]) Minotscheherji Jamasp Asana in Bombay Herrn Mills zur Benutzung überlassen und kam auf diese Weise nach Oxford; das Anerbieten der Universität (so berichtet der Herausgeber), die Handschrift ihr

1) j wie dj oder dsch zu sprechen.

käuflich zu überlassen, lehnte der vortreffliche Mann ab und machte sie ihr zum Geschenk, eine Handlung, welche man in ihrer Größe erst dann zu würdigen vermag, wenn man bedenkt, daß der Destūr als Forscher den Werth der Handschrift, der ältesten und wichtigsten Jasnahandschrift neben der Kopenhagner K^5, genau kennt, und daß dieser kostbare Schatz ein alter Besitz seiner Familie gewesen ist. Der Destūr wünschte nur vorher in Bombay eine Abschrift nehmen zu lassen; da man jedoch eine Beschädigung oder gar den Verlust durch ein Unglück auf der See befürchtete, ließ die Universität von der Clarendon press eine collotypische Nachbildung für den Destūr, sowie 200 Abdrücke für andere Awestaforscher veranstalten [1]). Nach der Unterschrift auf dem letzten Blatt (386 verso), welche leider durch eine Correctur des Schreibers selbst schwer zu erklären ist, ward der Codex am Tag Bahman des Monats Farwardīn des Jahres 692 des Jezdegerd, d. i. am 26. Jan. 1323 vollendet von dem Ērpatsohn Mihrābān-i Kai Chusrau Mihrābān-i Spandyār (Spanddāt in einer zweiten, von andrer Hand geschriebnen Unterschrift) -i Mihrābān Marzpān Ērpat, demselben, welcher am 17. Nov. 1323, 295 Tage später, die Kopenhagner Handschrift verfertigt hat. Ein Vorfahr des Destūrs in Nausari erwarb die Handschrift und vererbte sie auf seine Nachkommen, die als gelehrte Destūrs bekannt waren. Seit den Zeiten seines Urenkels war sie vergessen und ward erst vor 37 Jahren von Destūr Jamaspji im Hause seines Schwähers aufgefunden.

Durch die Veröffentlichung des Facsimiles einer Awestahandschrift in ihrem ganzen Umfang ist Gelegenheit geboten, sich im Lesen von Originaltexten zu üben, und zwar sowohl in Zend wie in Pehlewischrift. Die Ausstattung des Quartbandes ist einer englischen Hochschule würdig und entspricht der Ehrwürdigkeit des alten Schriftwerkes.

1) Auch Ref. kam durch die Zuvorkommenheit der Delegates of the Clarendon Press in Besitz eines Exemplars, wofür er hier öffentlich zu danken sich gestattet.

Marburg. Ferd. Justi.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22. 1. November 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrats zu Hildesheim herausgegeben von Dr. Richard Döbner, geh. Staatsarchivar zu Berlin. Theil IV. Hildesheim, Gerstenbergsche Buchhandlung. 1890. VIII u. 732 SS. 8°. Nebst drei Stadtplänen. Preis M. 20.

Das Urkundenbuch der Stadt Hildesheim ist in diesen Blättern zuletzt 1883 St. 11 und 12 besprochen worden. Damals lag nur der erste Band vor. Seitdem sind im J. 1886 der zweite, aus dessen Inhalt ich die interessante Johann Klenkok betreffende Urkunde in den Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wiss. 1888 Nr. 15 erörtert habe, 1887 der dritte erschienen. Seit 1890 liegt der vierte von dem Verleger gleich den frühern Theilen des Urkundenwerks würdig ausgestattete Band vor. Die Urkunden Hildesheims sind damit bis zum Jahr 1450 veröffentlicht. Der anwachsende Stoff hat immer mehr Raum beansprucht. Konnten die beiden ersten Bände die Zeit von etwa 1000 bis 1400 bewältigen, so umfassen der dritte und vierte nur je 27 und 22 Jahre. Daß der Unterschied zwischen dem dritten und vierten Bande nicht noch größer ist, erklärt sich daraus, daß in Band III mehr als 100 Seiten mit Nachträgen zu I—III angefüllt sind, so daß auf die Urkunden von 1401—1427 mehr als 600 Seiten mit c. 1300 Nummern kommen, während die 22 Jahre des IV. Bandes, 1428—1450, über 600 Seiten mit 731 Nummern einnehmen. Die geringere Zahl von Urkunden-Nummern

hat ihren Grund in dem größern Umfange einzelner Stücke. Dahin gehören insbesondere die Klagschriften des Prozesses, der im Jahre 1440 die Stadt Hildesheim und ihren Bischof, Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, entzweite (Nr. 357, 358, 390), und eine Reihe von Statutensammlungen. Der anwachsende Stoff hat den Herausgeber genöthigt, vielfach zur Regestenform zu greifen. Von den 731 Nummern sind 538 in extenso abgedruckt. Nur etwa 50 von ihnen waren schon bekannt, die übrigen werden hier zum erstenmale publicirt. Aber unter den bereits publicirten Urkunden gab es einzelne in sehr unbefriedigender Gestalt.

Dahin gehört gleich die den Band eröffnende Nummer, eine Statutensammlung, überschrieben *dat bok der bedechtnisse*, die schon in der Zeitschrift des Harzvereins XIII S. 72 ff. von Bürgermeister Boysen publicirt war. Die zu Grunde liegende Hs. weist einen Bestand von 95 Sätzen auf, die im J. 1428 to hope gescreven, aus frühern Einzelaufzeichnungen zusammengeschrieben wurden. Das älteste Statut unter ihnen stammt v. J. 1357, das jüngste von 1427. Die Ordnung ist nicht chronologisch, sondern der Versuch einer sachlichen Zusammenstellung. An den Grundbestand, wie er sich bis z. J. 1428 gestaltet hatte, ist dann im Laufe der Zeit eine größere Zahl von Einzelstatuten angefügt, je nachdem sie entstanden waren, in die Hs. eingetragen. Der Hg. hat den Bestand von 1428 an einer Stelle (Nr. 1 S. 1—28) abgedruckt, die spätern Statuten je bei den Jahren, zu denen sie gehören. Das alte Register der Hs. ist unter den Nachträgen S. 729—31 mitgetheilt. Das ›bok der bedechtnisse‹ trägt an seiner Spitze die Bestimmung, daß es alle Jahr zwischen dem 6. Januar und dem 2. Februar vor den drei Räthen, der vollen Rathsversammlung, verlesen werden solle. Der Hg. hat deshalb dem ganzen Stück die Ueberschrift *Bursprake* vorgesetzt. Ich halte das nicht für zutreffend. Weder Inhalt noch Form entsprechen dem, was sonst in norddeutschen Städten unter diesem Namen vorkommt. Polizeiliche Vorschriften zum Theil feststehenden, zum Theil veränderlichen Inhalts, bestimmt durch öffentliche Vorlesung der städtischen Einwohnerschaft bekannt gemacht zu werden: so etwa werden sich die Burspraken charakterisiren lassen. Die Vorschrift periodisch wiederkehrender Verlesung von Schriftstücken vor dem Rathe findet sich häufiger in den Städten, wenn der Bericht über irgend ein Ereigniß, eine bestimmte Vorschrift für wichtig genug erachtet wird, in beständiger Erinnerung erhalten zu werden. So wurde es in Braunschweig für die Hemelik rekenscop (Städtechron. VI 127), in Cöln für dat nuwe boich (das. XII 272) verordnet. Derartige Schriftstücke sind aber deshalb noch keine

Burspraken. Ich sehe nicht, daß der Ausdruck überhaupt in Hildesheim technisch war, in den Nachbarstädten Lüneburg, Hannover, Braunschweig wird er durch *eddag* d. i. *echtdag* vertreten. Aus dem mannichfaltigen Inhalte der Sammlung hebe ich nur den Schlußsatz hervor, da er nach dem Register S. 708 vom Hg. nicht richtig gedeutet zu sein scheint: das *enen radesbreff willekoren*, von dem die Rede ist, heißt in dem Zusammenhang soviel als ein Testament vor zwei Rathmannen errichten. Die körperliche Fähigkeit, die das Hildesheimer Recht von einem Testator fordert, besteht darin, daß er *sek sulven sunder hulpe schoen* (schuhen) und ungestabt und ohne Hülfe von seinem Herde bis in seine Thür (*wente bynnen vor sine doer gha*) gehen *unde den breff ute sta sunder hulpe dat he utgelesen werde* d. h. und so lange stehen könne, bis die Urkunde zu Ende gelesen sei.

Enthält die erste Statutensammlung des vorliegenden Bandes noch Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts neben öffentlich rechtlichen, so haben die beiden jüngern Rechtsaufzeichnungen von 1440 und von 1445 (Nr. 371 S. 316—328, Nr. 598 S. 505—512) ihren Stoff lediglich dem Gebiete des öffentlichen Rechts entnommen, und zwar sind es überwiegend Vorschriften polizeilicher Natur, Ordnungen über Löhne, Vorkauf, Luxus in Kleidungen und bei Festlichkeiten u. dgl.

Aus dem reichen Inhalte des Bandes sei hier auf die Beiträge hingewiesen, die sich für die Beziehungen Hildesheims zu den Westfälischen Gerichten ergeben. Die vorhin angeführte Statutensammlung von 1428 enthält einen Rathsbeschluß von 1400 (S. 13), der bei der Aufnahme zu Bürger oder Einwohner jedem ›de eyn scheppe sy in Westvalen‹ den Eid abverlangt, daß er den Rath, die Bürger und die Dingpflichtigen von Hildesheim niemals mit dem scheppenrechte beschweren wolle. Den Artikel haben dann sogleich 15 mit Namen aufgeführte, die Schöffen waren, beschworen, und das Verzeichniß ist in den nachfolgenden Jahren fortgeführt. Von der Wichtigkeit der Beziehungen Hildesheims zu Westfalen giebt es einen Begriff, wenn der Rath 1437 Johann Witte von Lemgo vertragsmäßig verpflichtet, die nächsten drei Jahre in Hildesheim zu wohnen und Rath und Bürgerschaft um einen redlichen Lohn zu dienen und zu rathen in dem Westvelschen rechte, wofür ihm eine Beihülfe des Raths zu seinem Hauszins und Freiheit von Schoß, Wacht und andern Stadtpflichten gewährt wird (S. 634). Hildesheim hatte allerdings guten Grund sich in dieser Weise zu versorgen; denn es hatte erst eben einen Prozeß bei dem westfälischen Gerichte gegen seinen Bürgermeister Albert von Mollem durchgeführt.

Die Urkunden dieses Prozesses waren zum großen Theil schon durch eine von Amtsrichter Fiedeler in der Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen Jg. 1855 S. 120 ff. besorgte Publication bekannt. Vollständig sind sie es erst durch den dritten und vierten Band des vorliegenden Urkundenwerks geworden, das für eine Reihe von Stücken allerdings auf jenen Abdruck der Zeitschrift hat zurückgehen müssen, da die Copiarien des Stadtarchivs, die damals noch benutzt werden konnten, seitdem verschwunden sind (III n. 1075, 1142). Der Verurtheilte hatte seine Sache dadurch verschlimmert, daß er, nachdem er »myd deme hemelken gerichte in Westvalen myd der hulpe Ghodes unde veler vromer erbaren lude in eyne overtal und sentencien gebracht« war, an den König Berufung — eyne unwontlike und unredelike beropinge — eingelegt hatte, von dem dann, wie es oft in solchen Fällen geschah, die Sache dem Freistuhl zu Dortmund (Dortmunder Statuten, Einl. S. CLXXX) zur nochmaligen Prüfung überwiesen war. Die »koninglike kamere to Dorpmunde« hatte aber keinen Anlaß gefunden, das frühere Urtheil zu ändern. Da der Verurtheilte nicht aufhörte, Hildesheim und andere Städte und Gerichte zu verdächtigen, mußte es sich wiederholt mit Schreiben zu seiner Rechtfertigung an Nachbarstädte wenden. So in dem bemerkenswerthen Briefe von 1432 August 4 an Höxter (n. 178), das aufgefordert wird, dem »mysmodigen manne, dede steyd na vromer stede ewigen vorderve«, und seinen Ausstreuungen keinen Glauben zu schenken, und dafür zu sorgen, »dat sodane vorgiftich man, de so na vorstoringe vromer stede arbeydet, genedert gedelget und nergen geleden noch gevordert werde«. Albrecht von Mollem ruhte aber nicht und gieng an den Kaiser selbst, als er von seiner Romfahrt heimkehrend in Basel Hof hielt. Sigismund, zu sehr mit Geschäften des Concils beladen, überwies die Sache dem königlichen Hofrichter Hans von Lupfen, der zu keinem andern Ergebniß kam, als die vorangegangenen Urtheile »kreftig und genugsam zum rechten« zu erkennen. Da der von Mollem fortfuhr, seine Richter falschen Urtheils zu beschuldigen, so sprach der Kaiser am 1. Dec. 1436 zu Prag die Acht über ihn aus (n. 290), und unterm 29. Juli des folgenden Jahres ertheilte der kaiserliche Hofrichter zu Eger der Stadt Hildesheim Anleite auf das Haus und die sonstige Habe Mollems bis zum Belaufe von 2000 Mark Goldes (n. 294). Der Kaiser hatte in seinem Achturtheil der langwierigen Streitigkeit »ein gancz ende« zu machen gehofft. Der Versuch einer Wiederaufnahme ist aber doch im J. 1438 noch einmal unternommen worden. Die Zeugnisse finden sich allerdings nicht im vorliegenden Urkundenbuche. Der anschwellende Stoff hat den Herausgeber genöthigt,

sich mit einer Auswahl der Urkunden zu begnügen. Eine kurze Verweisung auf die in der cit. Zeitschrift (S. 139 u. 176) theils erwähnten, theils abgedruckten Documente hätte meines Erachtens nicht unterbleiben sollen. Während die Stadt Hildesheim sich selbst des Femgerichts bedient, um gegen die Verletzer ihrer Rechte einzuschreiten, wehrt sie sich dagegen vor die westfälischen Gerichte gezogen zu werden. Sie hatte 1418 von K. Sigismund ein Privilegium de non evocando erworben (III n. 856), das sie sich 1436 in Prag zu derselben Zeit, da sie das Achturtheil gegen A. v. Mollem erwirkte (s. oben S. 868), vom Kaiser bestätigen ließ (IV n. 289). Wenige Wochen zuvor hatte auch das Concil zu Basel auf Ansuchen der Hildesheimer das gedachte Privileg bestätigt. Hier war ausdrücklich der Schutz der Stadt gegen Ladung vor auswärtige Gerichte erstreckt auf die ›vetida et secreta seu similia judicia‹ (IV n. 280 v. 1436 Aug. 13). In einem Schreiben v. 1444 beruft sich der Rath gegen die Ladung eines dingpflichtigen Hildesheimer Juden vor den Freistuhl zu Freienhagen darauf, daß ›wii unde de unse enes sodanes tigen sodane utwendige gerichte van der hilgen kerken u. deme hilgen romeschen riike geprivilegiret u. begnadet sin‹ (das. n. 528). Dazu kommt noch, daß Hildesheim dem Bunde niedersächsischer Städte angehörte, die sich 1429 vertragsmäßig verpflichtet hatten, den Freigrafen ›neyn gerichte uppe der osteren siden der Wessere‹ zuzugestehen (G. Schmidt, Göttinger UB. II S. 90), und daß, wenn es auch entschuldigt an dem Hansetag zu Lübeck von 1447 nicht theilnahm, seine Beschlüsse wider die heimlichen Gerichte (v. d. Ropp, Hanserecesse II 3 S. 175 u. 183) auch für Hildesheim Geltung hatten. Für den Respect, mit dem die westfälischen Gerichte behandelt werden, beweist es, wenn Bischof Magnus von Hildesheim damit die Verhaftung eines Danziger Bürgers rechtfertigt: dat hebbe wii gedan alse des hilgen Romeschen rikes underdanige behorsame vorste van esschinge u. maninge wegene des hilgen hemeliken gerichtes (n. 476 v. J. 1442); oder wenn der Hildesheimer Rath von einem seiner Boten spricht, der ›vor deme hilgen hemelken gerichte to dem Schonenloy (Schonenloh, Lindner die Veme [1888] 158)‹ gewesen war (n. 148 v. J. 1431). Die von Lindner S. 76, 252, 480 gegebenen Beispiele, daß die Freigerichte sich selbst als heilig bezeichneten, werden durch die obigen Stellen dahin ergänzt, daß auch von dritten Personen diese Bezeichnung auf sie angewendet wurde.

Aus dem sonstigen Inhalt des Bandes hebe ich an rechtshistorisch oder culturgeschichtlich interessanten Einzelheiten noch hervor: die Abforderung der Gerade wird vom Rathe als dem Stadt-

recht widerstreitend zurückgewiesen (um 1440, Nr. 354). Ein Schiedsspruch des Raths von 1425 kennt die Verjährung der Klagen binnen 30 Jahren und Jahr und Tag wie Sachsenspiegel I 30 (Nr. 3), ohne daß eine Beschränkung auf Klagen wegen ererbter Grundstücke wie im Rechtsbuche stattfände; der Spruch ist vielmehr so gefaßt, daß man ihn allgemein auf Klagenverjährung wie im spätern gem. Sachsenrecht (Roth, D. Privatrecht 1, 476) beziehen darf. In der Klagschrift des Raths gegen den Bischof Magnus (v. 1440 Nr. 358) wird die Drohung des Bischofs, er wolle die Hildesheimer wegen ihrer Holzfrevel im Hildesheimschen Walde ›dael slan‹, mit einer Ausführung zurückgewiesen, wie zuerst ›dorpschuppen begreppen‹, aus den ›dorpschuppen wikbelde gemaket‹ und bei Vermehrung des Volks und Ausbreitung der Bauten von den ›wikbelden‹ Städte begriffen und gestiftet, diese aber so gelegt und begriffen seien, daß die Einwohner zu ihrem Gebrauch ›water unde weyde, acker unde holt‹ haben konnten. Von dieser speculativen Vorstellung über die Entstehung der Städte, wie sie auch anderwärts versucht werden (vgl. Dortmunder Stat. S. XIX), machen dann die Hildesheimer Nutzanwendung auf den ›Hildensemsch wolt‹, den sie weit über Menschengedenken hinaus in ›hebbenden brukenden weren‹ gehabt haben, ohne daß ihnen die Were je mit Rechte gebrochen wäre (S. 300). 1450 lösen die Bäcker gegen Uebernahme einer halben Mark ewigen Erbenzinses an die Stadt die Verpflichtung ab, an dem Eckständer ihres Amtshauses zu dulden ›dat me dejenne, de des vorschult unde vordenet hadden, ... plach to tuchtigende unde to der stupe to slande unde denne de oren, de men one af sneit, dar an negelde‹ (Nr. 726). 1431 beschwert sich die Stadt über die Gefangennehmung ihres Boten durch die westfälische Stadt Nieheim: ›wi menen, dat boden jo velich wesen scholden‹ (Nr. 147), und namentlich darüber, daß es eine Stadt gethan hat: ›wii menen, dat wii stede to vorn nene boden toven enscholden unde de beschutten unde beschermen scholden‹ (Nr. 148). In einem Rechtsstreit zwischen Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg und dem Grafen von Wunstorf erklärt der Hildesheimer Rath dem von Hannover, er würde die Sache zu entscheiden nicht auf sich genommen haben, sondern ›schulde unde antworde schicken ad studia privilegiata, dar sodane lude weren, de sek des rechten vorstunden unde uns eyne schedinge dar up makeden, uppe dat wii des sunder vordacht bliven mochten‹ (1444, Nr. 546). Im J. 1446 erkundigt sich Ernst von Uslar der jüngere nach ›dem jodden mester Jacoppe den ogenarsten‹, von dessen Wohnen in Hildesheim dem Rathe aber nichts bekannt ist (Nr. 610). Unter den Urkunden des dritten Bandes findet sich

ein Register derer, die in Hildesheim Recht zu nehmen schwören (Nr. 768). Eine in der Liste genannte Frau leistet 1449 einen Eid, daß sie in den nächsten acht Tagen mit Aerzten beweisen wolle »dat se vor eyne arstinne noichaftich were«, sonst die Stadt räumen wolle (S. 333).

Dem Hauptbestande des Bandes folgt ein kleiner Nachtrag von 21 Urkundennummern aus der Zeit von 1288—1447 (S. 628—641), ein Personen- und Ortsregister (S. 643—724), von denen das letztere durch seine unter dem Artikel Hildesheim gegebene Detaillirung ein umfangreiches Sachregister bildet, eine Städteansicht nach dem Werke von G. Braun Urbium praecipuarum mundi theatrum V (Cöln 1588) und zwei Stadtpläne, der eine nach Merian v. J. 1653, der andere nach einer Karte von 1769 durch den Stadtbaumeister Schwarz in Hildesheim 1879 ausgearbeitet und berichtigt.

Der Herausgeber hat zu seinen Verdiensten um die Geschichte Hildesheims durch diesen Band seines Urkundenbuchs ein neues hinzugefügt. Ihm gebührt der vollste Dank. Zu den Herstellungskosten dieses Bandes wie der frühern hat der Provinziallandtag einen Zuschuß gewährt. Die Stadt Hildesheim hat mit der Fortführung des Urkundenbuchs aufs neue ein Zeugniß abgelegt, wie sie die Schätze ihrer reichen Vergangenheit zu würdigen versteht, und darf der Anerkennung und des Dankes aller derer gewiß sein, die es zu den Ruhmestiteln einer deutschen Stadt rechnen, wenn sie ihrer Geschichte eingedenk bleibt.

F. Frensdorff.

Monumenta Germaniae historica. Epistolarum tomus III: Epistolae Merowingici et Karolini aevi. Tomus I. Berolini apud Weidmannos 1892. VI, 762 S. 4°. Preis M. 25.

Den reichen Inhalt dieses Bandes — er enthält die echten epistolae Arelatenses, die unechten epistolae Viennenses, die epistolae Austriacae und die Briefe des h. Columba (herausgegeben von W. Gundlach), die Briefe des Desiderius von Cahors (herausgegeben von W. Arndt), die des h. Bonifaz und des Erzbischofs Lul (herausgegeben von E. Dümmler), den codex Carolinus, Merowingische, Westgotische und Langobardische Briefe (herausgegeben von W. Gundlach) — erschöpfend zu würdigen, möchte die bescheidenen Kräfte des Ref. übersteigen, auch hat nicht alles was in diesem Sammelband vereinigt ist, das gleiche historische Interesse. Ich begnüge mich, dem unzweifelhaft wichtigsten Teile dieses Bandes einige kritische Bemerkungen zu

widmen; er verdient sie nicht nur wegen seiner vorragenden Bedeutung, auch die Ausgabe selbst nötigt dazu. Ich meine den codex Carolinus, jene im Jahre 791 von Karl dem Großen selbst veranstaltete Sammlung der von den Päpsten seit Gregor III. bis Hadrian I. an ihn und seine Vorgänger gerichteten Schreiben.

Seit ihn im Jahre 1613 als der erste Jacob Gretser edirt hat, ist er mehrfach Gegenstand erneuter Untersuchung und wiederholter Herausgabe gewesen. Vor allem waren es zwei Dinge, denen die Bemühungen der Forscher und Editoren galten: die Deutung des nicht immer klaren Wortlauts und der in ihm verborgenen geschichtlichen Beziehungen, und die richtige chronologische Bestimmung der in wirrem Durcheinander überlieferten Briefe.

So große Verdienste sich gerade in dieser Hinsicht Caietano Cenni erworben hat — es ist zu bedauern, daß seine Ausgabe fast vergessen ist, denn man kann sie auch heute noch trotz Jaffé und Gundlach und trotz grober prinzipieller Irrtümer, denen Cenni verfiel, mit Nutzen brauchen —, so ward seine Leistung doch durch Philipp Jaffés Edition (Bibliotheca rerum Germanicarum tom. IV) weit in Schatten gestellt. Sie ist in ihrer schlichten und präcisen, knappen und doch handlichen Anlage allen denen, die sie benutzt haben, lieb geworden.

Trotzdem leidet sie an schweren Gebrechen. Sie sind z. T. schon bei ihrem Erscheinen gerügt worden. Kein Geringerer als Th. Sickel, der die Wiener Handschrift des cod. Carolinus einer genauen Untersuchung unterzogen hatte, hat in einer ausgezeichneten Besprechung der Jafféschen Ausgabe (Hist. Zeitschrift XIX, S. 181) die gröbsten aufgedeckt. Er hat, worauf ich noch zurückkomme, die Altersbestimmung des Codex, wie sie Jaffé gab, bestritten. Er hat dem Paläographen Jaffé einen bösen lapsus palaeographicus nachgewiesen, der die Zuverlässigkeit des kritischen Apparats seiner Ausgabe erschütterte. Er hat bei aller Anerkennung ihrer Vorzüge nicht unterlassen die Dürftigkeit der Erklärungen und die lakonische Kürze der viel zu spärlichen Noten zu tadeln. Er hat endlich auch gegen die eine und andere chronologische Bestimmung der Briefe Zweifel erhoben. Vieles von dem was er rügte, gilt auch noch von der vorliegenden Ausgabe, bei der zu ihrem Schaden jene noch heute lehrreichen Ausstellungen Sickels nicht beherzigt worden sind. Andere Schäden der Ausgabe Jaffés hat der neueste Herausgeber W. Gundlach dargelegt. Jaffé war ein schneller Arbeiter. Gundlach hat ihm eine so stattliche Zahl von falschen Lesungen und thatsächlichen Flüchtigkeiten nachgewiesen, daß Jaffés Ruhm als genauer Herausgeber einen argen Stoß erlitten hat. Jaffé hatte ferner, was

auch schon Sickel bemerkt hatte, die orthographischen und grammatischen Eigentümlichkeiten der Handschrift nicht consequent beibehalten, er hatte sie bald geändert, bald stehen gelassen, also ein Verfahren eingeschlagen, das von jedem Standpunkte aus zu verwerfen ist. Gundlach hat endlich mit Recht getadelt, daß Jaffé eine Pflicht des Herausgebers ganz und gar ignorirt habe, den Nachweis nämlich des gesamten formelhaften und immer wiederkehrenden Beiwerks; dieses als solches zu bezeichnen und dadurch den sachlichen Kern der Briefe um so schärfer hervorzuheben, hat Gundlach als eine wesentliche Aufgabe seiner neuen Ausgabe betrachtet und darauf viel Mühe verwandt.

Trotz des aufgewandten Fleißes und trotz seines Eifers, über Jaffés Ausgabe hinauszukommen, halte ich auch die Edition Gundlachs für mißglückt. Freilich nur zum Teile ist das die Schuld des Herausgebers, der sonst für Arbeiten der Art unzweifelhaft eine gewisse Begabung bewiesen hat. Daß seine Leistung nicht auf der Höhe dessen steht, was man heute fordern darf, ist teilweise wenigstens auch Schuld der oberen Leitung, welche für die Verteilung der einzelnen Aufgaben verantwortlich ist.

W. Gundlach hat fast die ganze Arbeit dieses Bandes thun müssen und er hat sich um einige Teile desselben rühmenswerte Verdienste erworben. Er hat nach einander die Briefe von Arles und Vienne, die Austrasischen Briefe, die des h. Columba, die verstreuten Briefe des Merowingischen Zeitalters edirt, er hat den codex Carolinus, die westgotischen und langobardischen Briefe bearbeitet, er hat endlich die Indices des ganzen Bandes zum guten Teile angefertigt, Aufgaben also ganz verschiedener Natur leisten müssen, von denen die eine und andere allein der ganzen Kraft eines mit dem Stoff völlig vertrauten Forschers würdig gewesen wäre. Wie kann man einen berufsmäßigen Herausgeber, der Jahraus Jahrein collationirt und edirt, zumuten, daß er mit gleicher Liebe und gleichem Interesse jede einzelne der mannichfaltigen, ihm zugewiesenen oder zufällig zufallenden Aufgaben umfasse, mit gleichem Eifer sich in die Eigenart jeder einzelnen vertiefe? Er wird vielmehr je länger je mehr der Neigung verfallen, die Individualität der einzelnen Aufgabe einer allgemeinen, für alle Aufgaben möglichst passenden schematischen Behandlung zu opfern. Die Institution der ständigen Mitarbeiter bei den Monumenta Germaniae ist an sich keine glückliche Erfindung: die Schablone tritt an Stelle der Eigenart. Auch die Einrichtung des ganzen Bandes führt zu dem gerügten Schematismus. Gleichmäßige Behandlung und einheitliche Redaction ist im Interesse des ganzen Bandes und seines gleichartigen Aussehens

halber erwünscht: so kommt die einzelne Aufgabe, weil sie nicht über den allgemeinen Rahmen hinauswachsen darf, nicht zu ihrem Rechte.

Der codex Carolinus aber ist ein so eigenartiges und durch seine geschichtliche Bedeutung so hervorragendes Monument, daß ihm durch die Aufnahme in den vorliegenden Band und durch die Uebertragung des für die minora monumenta dieses Bandes passenden Schemas nicht diejenige besondere Behandlung zu Teil geworden ist, die ihm zukommt. Der Herausgeber hat dies gefühlt und selbst Ansätze gemacht, der Individualität seiner besonderen Aufgabe gerecht zu werden; aber indem er, durch das allgemeine Editionsschema gebunden und mit dem Stoff nicht hinlänglich vertraut, über Ansätze nicht hinausgekommen ist, hat er es auch über eine halbe und unfertige Leistung, die die Mängel seiner Edition, das Misverhältnis zwischen Wollen und Vollbringen nur um so schärfer hervortreten läßt, nicht hinausgebracht.

Es ist zunächst der vorliegenden Ausgabe nicht zu statten gekommen, was sonst einem Herausgeber als eine willkommene Fügung gilt, daß der codex Carolinus bereits in einer Ausgabe vorlag, die einen Gelehrten von großer Autorität zum Herausgeber hatte und die trotz vieler Mängel im Großen und Ganzen bewährt, sich so eingebürgert hat, daß man sich nur ungern von ihr trennen wird, um zu der unhandlicheren der Monumenta zu greifen, in der Edition Jaffés. Hat nun der neue Herausgeber sich freiwillig oder unfreiwillig der Autorität seines Vorgängers gebeugt, genug sein Grundfehler ist, daß seine Ausgabe im Wesentlichen gar keine neue ist, sondern nur eine verbesserte Wiederholung derjenigen Jaffés. Wohl hat er, wie ich schon bemerkte, die Mängel und Lücken derselben erkannt, auch versucht, sie in jeder Hinsicht zu vermeiden oder auszufüllen, aber indem er trotzdem diejenige Jaffés zu Grunde legte, ist das was er Neues bietet, nicht über verkümmerte Ansätze hinausgekommen.

Ich kann nicht verhehlen, daß schon die Lektüre der Praefatio einen äußerst ungünstigen Eindruck zurückläßt. Es ist überaus charakteristisch für die vorliegende Ausgabe, daß Jaffés Vorrede fast wörtlich wiederholt wird. Neu ist nur die von Nürnberger ausgesprochene Vermutung, daß der codex, von dem Jaffé angab, es sei gänzlich unbekannt, wann er nach Wien verschlagen worden sei, wahrscheinlich durch den kaiserlichen Hofrat Caspar Niedpruck von Köln nach Wien gekommen ist (Neues Archiv XI, S. 29). Neu ist ferner die Auseinandersetzung über die Correcturen, bei deren Beurteilung und Würdigung dem Paläographen Jaffé ein böses Mißgeschick zustieß, von dem zu reden nicht zu vermeiden ist. Da-

gegen sind die Sätze Jaffés über die älteren Editoren — so daß z. B. Caietanus Cenni auch in der neuen Ausgabe als novissimus codicis Carolini editor bezeichnet wird — und über die chronologische Bestimmung der Briefe wörtlich wiederholt. Es läßt sich allerdings nichts dagegen einwenden und es ist ein schuldiger Tribut der Pietät, daß der Herausgeber Jaffés kritische Ausführungen über die Chronologie der Briefe, die klarer und präciser nicht formulirt werden können, einfach wieder abdrucken ließ, — obgleich ich gewünscht hätte, daß in der neuen Ausgabe auch Cennis Verdienst in ein helleres Licht hätte gerückt und frühere Arbeiten nicht hätten ignorirt werden sollen —, wohl aber war die Wiederholung der langen Exposition Jaffés über die Ereignisse des Jahres 756 heute nicht mehr nötig. Es war Jaffés Verdienst, gegenüber den irrigen Ansätzen seiner Vorgänger die Folge jener Ereignisse richtig erkannt zu haben — und darum war seiner Zeit die ausführliche quellenmäßige Begründung geboten —, heute aber wo sie feststeht und allgemein angenommen ist, macht es nur einen kümmerlichen Eindruck, wenn ein Herausgeber in seiner praefatio nichts anderes zu sagen weiß als zu wiederholen was ein anderer Gelehrter vor 25 Jahren hat drucken lassen. So sind ferner fast alle Noten Jaffés einfach wiederholt. Aber wie es den Anschein hat, ist der neue Herausgeber dabei so mechanisch verfahren, daß er sogar falsche Citate Jaffés in seine Ausgabe mit herübergenommen hat[1]). Auch die Inhaltsangaben der neuen Edition stammen aus Jaffés Ausgabe; Gundlach hat sie nur vervollständigt und hie und da mit eleganterem Latein ausgebessert.

Ich gehe zur Ausgabe selbst über. Was zunächst die Textgestaltung anlangt, so hängt diese im Wesentlichen von der Schätzung der berühmten Wiener Handschrift des codex Carolinus ab, der ein-

1) Z. B. p. 511, N. 2 ep. 28 statt 29. — Für die gerügte mechanische Behandlung des Apparats diene als Beleg das folgende drastische Beispiel. Jaffé gab zu jedem im Text vorkommenden Namen, wenn ihm gerade Amt und Würde des Trägers desselben bekannt war — bei vielen andern aber hat er es dagegen unterlassen — die entsprechende Erklärung in der Fußnote, — z. B. zu *Fulradus* die Note *presbyter et abbas s. Dionysii*, und zwar wiederholte er diese Note bei jedem Vorkommen dieser Persönlichkeit. Gundlach hat all' diese Noten gestrichen und die nötigen Bemerkungen in den index nominum verwiesen. Wie er aber dabei verfuhr, ersieht man daraus, daß die eine und andere Note Jaffés aus Versehen stehen geblieben ist. Auf p. 490 (ep. 6) kommt Fulrad zum ersten Mal vor (ohne Note), p. 492 (ep. 7) das zweite Mal (ohne Note), aber p. 505 N. 7 und p. 593 N. 7, also an Stellen, wo man die Note am allerwenigsten suchen würde, hat er sie zu streichen vergessen. Solche Ungleichheit des Apparats macht einen seltsamen Eindruck.

zigen selbständigen Form unserer Ueberlieferung. Aber es ist nicht die Originalhandschrift selbst, sondern eine Abschrift, die auf der einen Seite eine Reihe orthographischer und grammatischer Besonderheiten aufweist, auf der anderen Seite aber unzweifelhaft verderbte Stellen in Hülle und Fülle bietet. Es ist die Frage, wie weit wenigstens die ersteren als aus der Originalhandschrift herübergenommen gelten dürfen und wie weit sie dem oft recht leichtfertigen Copisten aufs Conto gesetzt, also emendirt werden müssen. Das hat sich auch der jüngste Herausgeber klar gemacht und im Gegensatz zu der durchaus willkürlichen Behandlung, welche Jaffé ihnen hatte zu Teil werden lassen, sich bemüht, den Text möglichst genau nach der Wiener Ueberlieferung wiederzugeben.

Indessen das Verfahren, das hierbei beliebt worden ist, ist überaus merkwürdig. Bei der Wichtigkeit der einzigen Wiener Handschrift verstand sich eine unmittelbare Collation derselben ganz von selbst. Statt dessen hat der um diese Mühe gewiß nicht zu beneidende Herausgeber nicht die Handschrift selbst benutzen können, sondern nur die im Jahre 1820 (!) von G. H. Pertz angefertigte Collation und die Ausgabe von Jaffé, dem der Codex nach Berlin gesandt worden war. Beide hat er nun mit einander verglichen und ihre zahlreichen Widersprüche durch einen Wiener Historiker, Herrn M. Tangl, auf Grund der Handschrift von Fall zu Fall entscheiden lassen, daneben hat er noch eine ältere Abschrift des Wiener Codex, eine im XVI. Jahrhundert geschriebene Wolfenbütteler Handschrift benutzt. Gundlach bekennt selbst, daß diese Arbeiten kaum weniger Zeit und Mühe erfordert haben als eine vollständige neue Vergleichung der Handschrift, und er gesteht zu, daß diese das einfachste und beste gewesen sein würde. Die Schuld an diesem sonderbaren Verfahren wird dem früheren Director der Wiener Hofbibliothek Birk, von dem man weiß, daß er wie ein Argus über seinen Handschriften wachte und die Benutzer durch möglichste Unliebenswürdigkeit zu verscheuchen bemüht war, aufgebürdet. Gewiß war dieses Mannes oft schmerzlich empfundene Ablehnung gelehrter Wünsche nicht zu billigen, obwohl kein Bibliothekar eine so kostbare Handschrift, wie die des codex Carolinus leichten Herzens den Gefahren einer Versendung aussetzen wird. Indessen hier trifft die Schuld die Leitung der Monumenta selbst. Wien liegt doch nicht aus der Welt, und einem geplagten Mitarbeiter der Monumenta ist ein bescheidener Aufenthalt in der fröhlichen Kaiserstadt an der Donau wohl zu gönnen. Auch giebt es in Wien jetzt wie früher geschulte Paläographen die schwere Menge, die gewiß gern eine zuverlässige neue Collation besorgt haben würden. Für eine abschließende Aus-

gabe, wie es die vorliegende doch wohl sein soll, hätte sich das ganz von selbst verstanden. Aber nichts von dem ist geschehen. Wie contrastirt dies Verfahren zu der Mühe und Sorgfalt, welche Sickel auf den peinlich genauen Abdruck der Vaticanischen Handschrift des liber diurnus verwandt hat! Ich erwähne diese Ausgabe an dieser Stelle mit Absicht; ein Muster wie sie ist, hätte sie dem Herausgeber des codex Carolinus in mehr als einer Beziehung als Vorbild dienen sollen. Um so mehr erscheint die Mahnung am Platze, daß dieses ingeniöse Verfahren, die richtigen Lesarten eines leicht zugänglichen Codex durch eine Vergleichung älterer Collationen feststellen zu lassen, nicht allgemein bei den Monumenta üblich werde.

Was die Handschrift selbst angeht, so drängen sich dem Kritiker zwei Fragen auf. Zunächst ihre Altersbestimmung. Nach Pertz und Jaffé ist der Codex am Ausgange des 9. Jahrhunderts geschrieben. Auch Gundlach (Neues Archiv XVII S. 529) erklärt sich unter Berufung auf Diekamp für diesen Ansatz. Aber Diekamps Verdict galt gar nicht dem codex Carolinus, sondern der Wiener Handschrift der Bonifatiusbriefe (Neues Archiv IX, S. 13). Der Herausgeber hätte wohl gethan, statt sich auf dieses angebliche Urteil Diekamps zu berufen, eine bessere Autorität zu Rate zu ziehen. Es gehört zu der gerügten Oberflächlichkeit des berufsmäßigen Editors, daß ihm die bereits erwähnte ausführliche Besprechung der Jafféschen Ausgabe durch Sickel völlig entgangen ist; eine Nachlässigkeit, die um so tadelnswerter ist, als die Litteratur über den codex Carolinus merkwürdig gering an Zahl und Wert ist, und als Sickels Meinung wenn irgend eine besonders zu beachten war. So weiß er also auch nicht, daß schon vor Jahren der erste deutsche Paläograph gegen jenen Ansatz Einsprache erhoben und erklärt hat, daß der gleiche Schriftcharakter sich in anderen Codices von bestimmtem Datum bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts nachweisen lasse, daß also Jaffés Ansatz nicht richtig oder nicht ganz sicher sei; Sickel verwarf damit auch des letzteren Hypothese, daß Erzbischof Willibert von Köln (870—889) den Codex für sich habe schreiben lassen[1]).

Die andere Frage dreht sich um die Correcturen in der Handschrift. Hierbei hatte sich Jaffé eines schweren Irrtums schuldig gemacht, als er eine große Zahl von modernen Correcturen für Ver-

1) Um nicht einem Mißverständnis ausgesetzt zu sein, bemerke ich, daß ich in der Frage nach der Altersbestimmung der Wiener Handschrift nicht competent bin. Ich habe sie nur einmal vor Jahr und Tag flüchtig in den Händen gehabt. Ich weiß auch nicht, ob Sickel nicht seitdem seine Ansicht geändert hat. Aber daß nach seiner angeführten Aeußerung eine neue gründliche Prüfung des Codex geboten war, ergibt sich von selbst.



besserungen einer manus antiqua hielt. In seiner Rezension hatte Sickel dies sogleich getadelt und sich seinerseits über das Verhältnis der Correcturen ausgesprochen. Dieses competentesten Kritikers Ausführungen seien hier kurz wiederholt. Er unterschied drei Correctoren: zuerst, übereinstimmend mit Jaffé, eine ziemlich gleichzeitige Hand, die aber nach Gundlach wahrscheinlich die des Schreibers selbst ist, dann die Hand des Wiener Bibliothekars Sebastian Tengnagel, der in der rücksichtslosesten Weise in die Handschrift hineingeschmiert und hineincorrigirt hat, endlich eine noch jüngere Hand, eben diejenige, welche Jaffé irrig als manus antiqua bezeichnet hat. Obwohl Sickel sich einer letzten Entscheidung enthielt, so war doch zweifellos seine Meinung, daß diese dritte Hand nicht diejenige Tengnagels gewesen ist. Nach diesem Befunde Sickels war eine genaue Untersuchung der Handschrift durch den Herausgeber selbst auf keine Weise zu umgehen. Aber da dieser jene Rezension Sickels gar nicht einmal kannte, sondern lediglich durch eine mündliche oder brieflische Mitteilung Sickels auf Jaffés Irrtum aufmerksam geworden war, so hat er natürlich auch Sickels Unterscheidung nicht berücksichtigt; er identifizirt auch den dritten Corrector mit Tengnagel [1]). Möglicherweise ist das richtig und viel kommt, nachdem einmal erkannt ist, daß Jaffés manus antiqua eine manus recens ist, nicht darauf an, indeß das Vertrauen in die unbedingte Zuverlässigkeit der neuen Ausgabe ist nun einmal durch den wunderlichen Modus der Vergleichung und durch die äußerst tadelnswerte Ignorirung eines vor 25 Jahren gedruckten überaus wichtigen Beitrags zum codex Carolinus erheblich gemindert, und zürnen mag der Herausgeber dem Kritiker nicht, wenn dieser offen ausspricht, daß kein Fleiß solche Mißgriffe aufwiegt [2]).

Ich will damit nicht herabsetzen, was an der neuen Ausgabe verdienstlich ist. Sie bietet ohne Zweifel einen gereinigteren Text als der Jaffés war. Allerdings kann man darüber streiten, wie weit die zahlreichen Fehler der Wiener Handschrift beizubehalten oder zu verbessern sind. Wie ich schon hervorhob, hat Gundlach sich noch mehr als Jaffé an die Ueberlieferung gebunden. Aber consequent ist auch er nicht verfahren. So ergänzt er p. 491, 13 zu dem

1) Die Sache wird dadurch nicht klarer, daß Gundlach in der Ausgabe den Corrector bald Tengnagel nennt, bald als manus recens bezeichnet.

2) Gundlach weist in seiner Abhandlung S. 532 f. nach, daß Tengnagels Correcturen mit dem Drucke der Magdeburger Centuriatoren vielfach übereinstimmen, und folgert daraus ganz richtig, daß Tengnagel seine vermeintlichen Verbesserungen eben aus jenem Drucke geschöpft habe. Auch das hatte vor 25 Jahren schon Sickel (a. a. O. S. 186) erkannt.

überlieferten *deo protectam* ein angeblich vergessenes *a*, an andern Stellen (z. B. p. 506, 13) aber nicht; p. 554, 8 druckt er *quoquomodo*, p. 555, 36 aber *quoquo modo*; in dem Satze p. 545, 23 *conprobavimus*, *vos firma atque robustissima constantia in ea ipsa sponsione vos in finem permanere* tilgt er das zweite *vos*, läßt es dagegen in dem Satze p. 528, 17 *vehementi dilectione vos erga amorem ... atque circa nostram caritatem vos flagrare*, *experimento didicimus* stehen; p. 573, 6 bleibt *ambigentes* ohne Note, während es bald darauf p. 586, 13 in der Note als *ambientes* erklärt wird. Derartige Ungleichmäßigkeiten in der Behandlung des Textes sind verhältnismäßig häufig. Auch mit den Casusendungen verfährt Gundlach bald conservativ, bald liberal. Noch ein ander Ding ist es mit den zahlreichen Fällen, in denen, wie die formelhafte Wiederholung derselben Stelle lehrt, ganz zweifellos eine Nachlässigkeit des Copisten vorliegt. So ist p. 492, 2 statt *rennuit* natürlich zu lesen *annuit*; p. 497, 35 *procurare* statt *provocare*; p. 502, 35 *praetestor* statt *protestor*; p. 516, 10 *iuxta* statt *ita*; p. 523, 9 *adinpleri* statt *adpleri*; p. 534, 13 *petimus* statt *penitus*; p. 557, 32 *operaturos* statt *operaturus*; p. 558, 3 *nostra vice* statt *nostram vitam*; p. 585, 5 *alibi* statt *alii*; p. 585, 31 *valebunt* statt *habebunt*; p. 591, 13 *nos* statt *vos*; p. 606, 26 *perpetrare* statt *penetrare*; p. 611, 18 *anteriores* statt *anterioras*; p. 623, 23 *praefulgida* statt *profulgida* (das sonst nie vorkommt); p. 624, 27 *solite* statt *solito*; p. 629, 20 *nobilissimis* statt *nobilis* u. a. In sehr vielen andern Fällen kann man allerdings zweifelhaft sein. Es ist richtig, daß das Latein der Papstbriefe jener Zeit auch in den Originalen ein barbarisches ist, und selbstverständlich, daß ein Herausgeber nicht ›der Gewinnung von materiellen Resultaten für Geschichte und Politik‹ zu Liebe den Text corrigirt wie ein Präceptor die Exercitia seiner Schüler; aber für das Verständnis des Wortlautes muß wenigstens durch Fußnoten hinreichend gesorgt werden. Jaffé ist da lange nicht weit genug gegangen. Leider hat Gundlach das gleiche Verfahren eingeschlagen. Beide haben weder die obigen Fehler des Copisten verbessert, auch nicht in den Noten auf sie aufmerksam gemacht, noch selbst offenkundige Auslassungen angemerkt. So ist p. 513, 32 wohl *nobiscum conversatus est*, p. 518, 28 mit Cenni *commisimus*, p. 531, 28 *de*, p. 559, 39 *remunerationem* oder *mercedem*, p. 626, 34 *aevo* einzuschalten. Das hätte doch bemerkt werden müssen, wenn anders der Herausgeber es nicht vorzog, diese sicheren Ergänzungen in den Text selbst zu setzen[1]). Andere Stellen sind für Jemanden, der

1) An anderen Stellen hat Jaffé und ihm folgend Gundlach ohne Weiteres

den cod. Carolinus nicht genau kennt, überhaupt unverständlich, für den Kenner aber gar nicht so schwer zu deuten; es wäre oft ein leichtes gewesen, dem Benutzer mit einer ratenden Fußnote zu Hülfe zu kommen. Ja ich hätte es sogar für wünschenswert, ja geboten gehalten, alle irgend brauchbaren Emendationsversuche der Aelteren, insbesondere Lambecks und Cennis, in den kritischen Apparat aufzunehmen; der Benutzer hat doch nicht immer den Cenni zur Hand, wohl aber hat er das Recht, von einer abschließenden Ausgabe zu verlangen, daß sie ihm mitteile, was die älteren Herausgeber über eine unverständliche Stelle gedacht haben, umsomehr als sie hie und da Emendationsversuche jüngerer Forscher, wie Martens' und Scheffer-Boichorsts verzeichnet.

Die Dürftigkeit des erläuternden Apparats, die man seiner Zeit schon der Jafféschen Ausgabe verübelte, ist auch an der neuen zu tadeln. Ja Gundlach hat sogar die eine und andere Note aus dem ohnehin dürftigen Apparate Jaffés gestrichen. Zu *regia urbs* p. 521, 13 u. ö. vermisse ich eine erklärende Note; ob wohl alle Benutzer der Ausgabe wissen, daß damit Constantinopel gemeint ist? Ebenso p. 652, 36 eine Note zu *sancta civitas* (Jerusalem). Wer ist der *Allo dux* in ep. 50? Keine Note, kein Index gibt Auskunft, daß damit der aus einer Luccheser Urkunde von 782 (Muratori Ant. Ital. VI, S. 237) bekannte Herzog von Lucca gemeint ist. In ep. 51 kommt ein *Pardus egumenus* vor, was Jaffé schön als *abbas* erklärte; aus der Vita Hadriani (Lib. pontif. ed. Duchesne I, p. 493) hätte Gundlach erfahren können, daß besagter Pardus Abt von S. Saba zu Rom war. Solcher Lücken im erklärenden Apparat ließen sich noch recht viele anführen. Aber auch da, wo Gundlach erschöpfend sein will, sind seine Angaben unvollständig. So hat er Scheffer-Boichorsts inhaltsreiche Abhandlungen im V. und X. Bande der Mitteilungen des österreichischen Instituts verwertet und daraus das eine und andere notirt. Dann aber hätte er diesen Autor bei dem einmaligen Vorkommen des wichtigen staatsrechtlichen Begriffs der *Italia provincia* (p. 515, 27; vgl. Mitteil. V, S. 202 und Hist. Zeitschrift LXX S. 401), ebenso wie p. 556, 21 zu dem überaus charakteristischen *nunc et retro cunctis temporibus* (vgl. Mitteil. X S. 312) citiren müssen, denn diese Stellen sind wichtiger als was Gundlach zu beachten für gut befunden hat.

All' diese Lücken und Ungleichmäßigkeiten, deren Zahl sich leicht vermehren ließe, sind lediglich die Folge davon, daß der

die nötigen Ergänzungen vorgenommen oder doch durch Lücken und Punkte angedeutet, daß Worte oder Satzteile ausgefallen seien; warum aber an jenen Stellen nicht?

neue Herausgeber sich nicht hat entschließen können, sich von Jaffés Ausgabe unabhängig zu machen: er ist nicht dazu gelangt, sich, gleichsam eigenem Impulse folgend, in den Stoff zu vertiefen. Nur in einem Punkte hat Gundlach, so sehr er sonst an seines Vorgängers Edition hangen geblieben ist, sich wirklich bemüht, Jaffés Ausgabe zu übertreffen. Er äußert in seiner Abhandlung über den codex Carolinus (a. a. O. S. 535 ff.) sich ganz richtig über die Notwendigkeit aufzuzeigen, was in diesen Briefen formelhaft ist und was individuell. Er thut an einigen Beispielen sehr gut dar, welche Fehlschlüsse man aus einzelnen Aeußerungen in den Papstbriefen gezogen hat, indem man ihnen einen besondern Sinn beilegte und in ihnen bestimmte Anspielungen auf gewisse geschichtliche Ereignisse und Beziehungen zu erkennen meinte, während sie nur ganz gewöhnliche Formeln oder gar aus andern Briefen direct abgeschrieben waren [1]). Es ist darum sehr löblich, wenn er es als seine Aufgabe betrachtet hat, durch den üblichen Petitdruck oder durch fortlaufende Noten den Leser daran zu erinnern, daß entweder eine Entlehnung oder eine formelhafte Wiederholung vorliegt. Indeß die Sache ist nicht so einfach. Die formelhaften Elemente durchziehen diese Briefe in solchem Maaße, und Variationen eines und desselben Gedankens sind so häufig, daß ihre genaue Ausscheidung einen recht umfangreichen Apparat erfordern würde. Eine Auswahl zu treffen, etwa derjenigen formelhaften Teile, denen man versucht sein könnte, historische Bedeutung zuzuschreiben, ist wertlos; soll die Zusammenstellung nützen, so muß sie vollständig und erschöpfend sein. Auch hat nicht allein der Historiker ein Interesse an diesen Briefen, auch der Diplomatiker will von solchen Zusammenstellungen profitiren und die sprachlichen Eigentümlichkeiten, die formelhaften Elemente des Stils, die Besonderheiten des Dictats hervorgehoben wissen. Aber nach beiden Seiten hin ist Gundlach gründlich gescheitert. Was er bietet, sind Ansätze, willkürliche Proben, alles andere, nur keine brauchbaren Zusammenstellungen. Und darum wird sowohl der Historiker, der etwa die mehr oder minder gleichlautenden, auf die Promissionen oder auf den ›Liebesbund‹ bezüglichen Stellen sucht, wie der Diplomatiker, der das Eigentümliche der römischen Kanzleisprache dieser Periode kennen lernen will, von dieser Leistung des Herausgebers sehr enttäuscht sein. Schon das ist nicht ohne Inter-

1) Ein flagrantes Beispiel bietet die in ep. 57 noch einmal vorkommende *Romanorum res publica*, an der W. Martens so schön seinen Scharfsinn erprobt hat. Mit dem schon von Scheffer-Boichorst erbrachten Nachweis aber, daß der ganze Passus dieses Hadrianbriefes einem Briefe Stephans II. entlehnt ist, fällt das alles in sich zusammen.

esse — was in der Einleitung hätte auseinandergesetzt werden können — zu beobachten, welche Formulare die päpstliche Kanzlei für die Briefe an die Frankenkönige verwandt hat. In den ersten 5 Briefen ist noch keines der uns aus dem berühmten Formelbuche der römischen Kirche, dem Liber diurnus, bekannten Formulare gewählt (was für die staatsrechtliche Stellung der ersten Karolinger bezeichnend ist), hernach aber wird die zu Briefen an den kaiserlichen Patricius bestimmte Formel (Superscriptio ad patricium) genommen. Ihr gehört z. B. die Schlußformel *Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat* an, ferner die Prädikate *a deo servata excellentia* oder *bonitas vestra* (L. d. LIX, LX)[1]). Erst nach 800 haben die Päpste ihrem fränkischen Schutzherrn die Formel der an den Kaiser zu richtenden Briefe gewährt; erst die Briefe Papst Leos III. an Kaiser Karl (bei Jaffé Bibl. IV, p. 308 ff.) sind der Superscriptio ad principem des Liber diurnus entsprechend stilisirt. Auch zahlreiche Entlehnungen aus dem Liber diurnus finden sich in unsern Briefen. Einige hat schon Jaffé angemerkt, viele andere aber übersehen. Auch Gundlach, der auch in dieser Hinsicht Jaffés Apparat einfach in seine Ausgabe herübergenommen hat — nur eine Beobachtung Oelsner's hat er berücksichtigt (p. 498 N. 1)[2]) — hat sich der Mühe, die weiteren Uebereinstimmungen der Briefe mit dem Formelbuch nachzuweisen, nicht unterzogen. Ich trage nach, was mir gerade aufgefallen ist. *Oves dominicae* (ep. 10), *oves dominici gregis* (ep. 10), *rationales sibi a deo commissae oves* (epp. 13, 99) heißen die der geistlichen Obhut des Papstes anvertrauten Gläubigen auch schon im Liber diurnus (XLV p. 33; XLVII p. 38; LXI p. 56). Zu *in magno cordis stupore* (ep. 7; vgl. auch *cum nimio stupore mentis* ep. 98; *nimio stupore et exstasi* ep. 99) ist *cum tanto cordis stupore* in L. d. LXXXIV p. 94 zu vergleichen[3]). In epp. 8 und 95 wird die Matthäusstelle 25, 34 als *desiderabilis vox* (*promissio*) citirt, ganz wie im L. d. LXXXV p. 110. Mit S. 507 N. 2 correspondirt L. d. LXIII p. 59: *cum effectu ad nos reppedare et de prosperis nun-*

1) Die Anrede *bonitas vestra* verschwindet freilich bald aus den Papstbriefen. Sie ist noch häufig in den Briefen 1—16; dann kehrt sie noch einmal in ep. 25 wieder. Es ist nicht ohne Interesse zu verfolgen (und event. auch für die Datirung der Briefe zu verwerten), wie mit der Zeit die Anreden und Prädikate immer großartiger werden. — Zu *a deo servatus* u. ä. vgl. auch Gundlach im Neuen Archiv XVII, S. 543 N. 2.

2) Die Note p. 508 N. 2 hat auch schon Cenni und Jaffé. — Zu *sidereis arcibus* in ep. 87 u. ö. hat G. in der Ausgabe jede Verweisung auf L. d. unterlassen; vgl. indessen N. Archiv XVII, S. 540 N. 5.

3) Derselbe Ausdruck kommt auch in der V. Hadriani (Lib. pontif. ed. Duchesne I, p. 496) vor.

tiis ... relevare. Usque ad animam et sanguinis nostri effusionem geloben die Päpste in epp. 12 und 44, ihrem hohen Verbündeten die Treue zu halten; daß dies nicht wörtlich zu nehmen ist, lehrt L. d. LXXXIII p. 91. Der Dictator der Paulbriefe liebt es, Bibelstellen mit den Worten *cum psalmigrapho* (*propheta*) *consona dicere voce* (epp. 11, 13, 32, 44) einzuleiten, übereinstimmend mit L. d. LXXXII p. 89. Andere Uebereinstimmungen sind *cordis oculi* (epp. 17, 19 und L. d. LIX p. 49), der Vergleich *sicut murus inexpugnabilis* (epp. 17, 20 und L. d. LXXXIV p. 95); das Bibelwort *prae oculis* (*non*) *habere* (epp. 7, 20, 75 und L. d. LXVII p. 64), *cum dei virtute* (epp. 34, 36, 44, 61 und L. d. LX p. 53), *lucri potissimum premium* (ep. 80 und L. d. LXIV p. 60 u. ö.), die Bezeichnung des Apostel Paulus als *vas electionis* (nach Apostelgeschichte 9, 15[1]) und häufig so bei den Kirchenvätern in ep. 92 u. ö. und L. d. LX p. 51 und LXXXII p. 87). Zu S. 516 N. 7: *Nos quippe post deum ... fiduciam alibi non habemus* etc. vgl. L. d. LIX p. 50. Auch in ep. 23 zeigen sich Anklänge an L. d. LXIV. Ebenso finden sich Analogien zum Sprachgebrauch, die der Herausgeber durch Fußnoten für den Philologen hätte nutzbar machen können, wie etwa *solatium* (epp. 8, 30, 34 und L. d. XLIX p. 40 und L p. 41) im Sinne von *auxilium* und vor allem *satisfacere* im Sinne von *persuadere* (L. d. LXX p. 66), das im cod. Carol. so oft vorkommt und dessen Bedeutung von mir (Hist. Zeitschrift LXX S. 440 N. 1, vgl. aber S. 568) gröblich mißverstanden worden ist[2]). Ebenso würde eine Durchsicht des Liber pontificalis und anderer gleichzeitiger römischer Quellen das eine und andere ergeben haben; z. B. daß der Ausdruck *motionem facere* in epp. 2 und 30, den Gundlach sogar mit einer besondern Note beehrt, eine in Rom gemeine Wendung war[3]). Auf Anderes habe ich schon früher (Hist. Zeitschrift LXX, S. 434 N. 1) hingewiesen. Doch treten diese Uebereinstimmungen vor der Masse der formelhaften Wiederholungen in den Briefen des cod. Carol. selbst zurück. Ich rechne es bereitwillig Gundlach zum Verdienste an, daß er zuerst den Versuch gemacht, dieser Eigenart unserer Briefsammlung gerecht zu werden und ihre Benutzung zu erleichtern, indem er sowohl in seiner citirten Abhandlung wie in der

1) Auch sonst sind Bibelstellen oder Anklänge an solche übersehen.

2) Mein lieber Freund Adolf Jülicher macht mich darauf aufmerksam, daß dieser Gebrauch von *satisfacere* schon alt ist; bereits Hieronymus (epp. LXXII, 4 und CII, 1) wendet es so an.

3) Auch die merkwürdige Wendung *pro . . capitulo* im Sinne von *quare* (p. 478, 10) kehrt in den Viten des Adeodat und Donus (Lib. pontif. ed. Duchesne p. 347 und 348) wieder. (Vgl. dazu Duchesnes Introduction p. CCXXXIII).

Ausgabe selbst durch Fußnoten auf diese häufig wiederkehrenden Wendungen hingewiesen hat. Indessen was er in dieser Hinsicht bietet, ist, wie ich schon bemerkte, so unvollkommen und unvollständig, daß man nicht viel damit anfangen kann. Schon die Technik seiner Citirweise ist äußerst unbequem. Seine Nachweisungen stehen nicht immer da, wo man sie sucht, nämlich bei dem ersten Vorkommen einer formelhaften Wendung. Dann sind seine eigenen Nachweisungen unvollständig. Ich will hier die zahlreichen Beispiele übersehener Stellen nicht anführen; fast jede seiner Nachweisungen ist lückenhaft. Endlich ist, wie ich schon tadelte, was er bringt, nur eine ganz willkürliche und ziemlich planlose Auswahl. Er verzeichnet z. B. die Stellen, wo Pipin mit Moses oder mit David verglichen wird, oder die formelhaften Bitten um freundlichen Empfang der Gesandten und andere Redensarten minoris momenti, während er Wendungen, die entweder für das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Correspondenten und für die Auffassung einzelner geschichtlicher Ereignisse oder für die Eigentümlichkeit des Dictats von wirklicher Bedeutung sind, völlig unbeachtet läßt. Ich wiederhole es mit allem Nachdruck: wenn ein Herausgeber, der sich entschließt (was ihm an sich Niemand zumutet, so willkommen es auch ist), die formelhaften Bestandteile als solche zu bezeichnen, entweder aus Scheu, seinen kritischen Apparat zu überladen, oder in Folge seines der völligen Erschöpfung des Stoffes nicht günstigen Temperaments nur mit einer Auswahl sich begnügt, so sind seine Nachweisungen durchaus wertlos, der ganze Versuch geradezu eine Spielerei, die den Benutzer obendrein noch irreführt, weil der von vornherein der Meinung ist, diese Zusammenstellungen des Herausgebers, von dem man doch annehmen darf, daß er seinen Text oft genug verglichen, durchgesehen und collationirt habe, müßten auch vollständig sein.

Indem ich hierfür den Beweis antrete, bemerke ich, daß die folgenden Ergänzungen nicht den Anspruch erheben, vollständig zu sein und die Menge der Entlehnungen und Uebereinstimmungen zu erschöpfen: es wäre ein leichtes, ganze Seiten mit ihnen zu füllen. Ich will auf der einen Seite lediglich darthun, wie wenig Gundlachs Leistung genügt, auf der andern Seite aber will ich zu zeigen versuchen, wie wichtig ein erschöpfender Nachweis der Entlehnungen und Uebereinstimmungen sowohl für den Historiker wie für den Diplomatiker, die beiden Forscher also, die in erster Linie ein Interesse an der vorliegenden Sammlung und an der größeren oder geringeren Güte ihrer Edition haben, gewesen wäre. Dazu werden schon Proben genügen.

Zu Formeln sind fast alle diejenigen Aeußerungen erstarrt, de-

ren der Papst sich häufiger bedient. Dahin gehören vor allen Dingen die Schlußwünsche. Aber trotzdem ist es von Wichtigkeit, auch die zusammenzustellen, weil ihre Abwandlungen zu verfolgen insbesondere für die Untersuchung der Dictate von Interesse ist. Gewisse Wünsche ziehen sich durch alle Briefe: sie sind also Kanzleiformeln; andere beschränken sich auf einzelne Briefgruppen: sie sind also Formeln eines bestimmten Dictators. Einige hat der Herausgeber entweder in der Ausgabe selbst oder in seiner Abhandlung (Neues Archiv XVII, S. 541 N. 1) verzeichnet, aber keineswegs alle. So vermisse ich einen Hinweis auf den formelhaften Wunsch des göttlichen Schutzes (*deus vos extensionis dextera protegat* u. ä.) und einer glücklichen Regierung (*aevis ac prosperis in solio regni conservans temporibus* u. ä.). Hierher gehört auch der Wunsch in ep. 11: *dilatet deus semen vestrum atque solium regni fruendum perenniter concedat*, ebenso in epp. 17, 26, 35, ferner der Schlußwunsch: *deus .. de throno maiestatis suae .. respiciat* in epp. 17, 22, 42, endlich der Wunsch: *deus qui actus vestros ita sua pietate disponat* in epp. 18, 26, 35, 39. Durchaus zur Formel geworden ist auch der sehr häufig wiederkehrende Satz vom h. Petrus, *qui vos in reges unxit* u. ä. in epp. 6, 7, 13, 16, 19, 21, 24, 26, 32, 33, 35; auch der Gedanke, daß Gott den König zum Wohlthäter der Kirche prädestinirt habe mit Hinweis auf Römer 8, 29 kehrt öfter wieder (*vos praeelegit et praescivit deus ante tempora aeterna* in ep. 6 u. ä. in epp. 16, 33, 35) oder wird dahin variirt, daß Er ihn vor allen Königen auserwählt habe (epp. 7, 17, 26, 27, 33, 36, 43, 98) oder wie in epp. 6 und 99: *vobis hoc bonum opus reservatum est*. Noch häufiger erhält dieser Gedanke die Fassung: Gott habe den König zum defensor fidei und zum liberator der Kirche bestellt. Ebenso oft und fast mit denselben Worten wird dem Schutzherrn seine Aufgabe vorgehalten, wie in ep. 7: *defensionem sanctae dei ecclesiae* (*liberationem, salutem, perfectam redemptionem, exaltationem*) *procurare* u. ä. in epp. 8, 13, 16, 20, 24, 30, 31, 35, 42, 98. Auch der Wunsch des Papstes, gute Nachrichten über die Gesundheit des Königs zu erhalten, bewegt sich fast immer in denselben Ausdrücken wie *de vestrae iocunditatis laetitia gaudere* (*exultare, iocundari*) u. ä. in epp. 7, 14, 24, 28, 29, 32; *sedule de vestra ampliori iocunditate gratulari* u. ä. in epp. 13, 22, 26, 27, 28, 33, 34, 37, 51; *vestrae incolomitatis gaudia addiscere* u. ä. in epp. 17, 21, 26, 27, 28, 29, 33, 34, 52, 59. Wie man sieht, sind es ganz bestimmte Gruppen von Briefen, in denen diese Phrasen immer wiederkehren. Dagegen gehört der sehr beliebte Eingang: *explere lingua non valemus* u. ä. in epp. 11, 18, 22, 38, 43, 46, 68, 70, 71, 73, 90, 94 zu den allgemeinen Eigentümlich-

keiten des römischen Kanzleistils. Wichtiger noch sind jene Sätze, in denen auf bestimmte geschichtliche Ereignisse angespielt wird. Bei ihnen liegt die Gefahr der Mißdeutung oder der Ueberschätzung am nächsten. Daher ist es von Bedeutung festzustellen, daß auch sie sehr bald ein formelhaftes Gepräge erhalten. So kehrt die Erinnerung an das berühmte Restitutionsversprechen (*quod vos semel beato Petro polliciti estis*) fast immer mit den gleichen Worten wieder. So lauten die bis zum Ueberdruß wiederholten Versicherungen der Treue (*nos quidem .. firmi ac fideles consistimus* u. ä. in epp. 12, 22, 34, 41, 42, 44, 47, 51, 52, 55, 62, 98) fast in allen diesen Briefen gleich. Sie werden erst in den Hadrianbriefen abgelöst durch den Hinweis auf den Vertrag vom April 774; auch diese Sätze sehen einander ähnlich wie ein Ei dem andern (epp. 51, 52, 53, 54, 56, 58).

Zu diesen formelhaften Bestandteilen kommt nun noch eine stattliche Reihe von Wendungen, Phrasen, Redensarten, die mehrfach wiederkehren, sei es daß auch sie zu Formeln geworden sind oder daß sie geradezu auf Entlehnungen beruhen. Auch sie zu verzeichnen ist unter Umständen wertvoll. Denn solche Uebereinstimmungen erhellen zuweilen ganz überraschend verborgene Beziehungen zwischen verschiedenen Briefen und bieten so der Kritik Handhaben, deren sie vorher sich nicht zu erfreuen hatte. Einige solcher Uebereinstimmungen hat der Herausgeber angemerkt, sehr viel mehr aber übersehen. So die Phrase *verba salutationis ac sospitatis* (ep. 4); *litteras salutationis ac visitationis* (ep. 17); *visitationis causa* (ep. 28); *visitationis ac salutationis affectu* (ep. 33); *salutationis verba* (ep. 37); *debitum salutationis et visitationis* (ep. 38); *visitantes et salutantes* (ep. 55); *pro salutatione atque visitationis causa* (ep. 61); *salutationis affectum et visitationis conatum* (ep. 99)[1]. Ferner *amplectentes in osculo pacis* (ep. 5); *in osculo caritatis vos amplectentes* (ep. 37; vgl. auch ep. 54: *ter et in domino plurimum osculantes*). Zu *in caritatis vinculo sumus alligati atque connexi* in ep. 8 vgl. ep. 14: *in vinculo spiritalis foederis pariter sumus adnexi* (vgl. auch epp. 21, 32, 34). — *Percussoque pectore* in ep. 8 und *percusso pectore* in ep. 99. Die Phrase *pro quo diffusa est super vos benedictio* in ep. 7 kehrt wieder in ep. 11: *pro quo et eius benedicio super te plenius est effusa*. — *Det vobis ea sapere* etc. in ep. 10 und *detque vobis ea sapere* in ep. 39. Zu *interna viscerum nostrorum precordia redundant* in ep. 13 vgl. *interna pectoris nostri viscera redundaverunt* in ep. 22 und *interna mentis nostrae viscera fervescunt* in ep. 55. — *Litteras magno honoris affectu acceptantes suscepimus* in ep. 13; *cum maximo*

1) Mit Rücksicht auf diese Belege ist in ep. 18 statt des unsinnigen *utilitate*, an dessen Stelle ein Verbum gefordert wird, vielleicht zu lesen *salutare*.

.. *affectu .. acceptantes suscepimus litteras* in ep. 21; *quas et cum nimio amoris dulcedine acceptantes suscepimus* in ep. 52 u. ä. öfters. Ueberaus charakteristisch für den Dictator einer bestimmten Gruppe von Briefen ist die Wendung *gemina festivitatis gaudia nobis inferentes* in ep. 13, *gemina festivitatis peregimus gaudia* in epp. 14 und 44, *gemine festivitatis nobis oriatur laetitia* in ep. 18, *gemina exultationis iocunditas nostro inferta est cordi* in ep. 24, *gemina festivitatis laetitia nobis caelebretur* in ep. 60 (nach ep. 18). Zu *de perfecta aetate vos iocundari permittat* in ep. 14 vgl. *ad perfectam vos perducat aetatem* in epp. 26 und 35. Der Satz *et quia copiosa nobis ipsa spiritus sancti, scilicet compaternitatis gratia, quae .. inter nos rata consistit* in ep. 14 kehrt wieder in ep. 47: *ut spiritus sancti gratia, scilicet compaternitatis affectio, inter nos eveniat.* Die Phrase *magna exultatione ovantes relevati sumus* in ep. 14 findet sich wieder in ep. 24: *uberior noster animus ovans gaudio maxime sumus relevati* und in ep. 50: *noster .. ovans relevatus est animus* u. ä. sehr oft. Ebenso die Wendung in ep. 14: *in eo quod optata cordis adepti desideria* in epp. 24: *in id quod obtata nostri promeruimus conperire cordis* (dazu vgl. noch ep. 21: *per eas optata nobis desiderio affectio* und ep. 29: *iuxta id quod anhelantius obtantes desideramus*) und 45: *ad optata pertingere meruerunt gaudia.* — *Scriptis discurrentibus* in ep. 18 und *responsis discurrentibus* in ep. 42. — *Benigno solitoque gratulationis aspectu* in ep. 18, *benigno solite aspectu* in ep. 19, *solita gratulationis laetitia* in ep. 21; *solito exultationis gaudio* ep. 22. Zu ep. 21: *quod quidem nos .. magna nobis id est confidenti spes quod* (verderbt, aber nach den folgenden Parallelstellen leicht zu emendiren) vgl. ep. 35: *et quidem nobis .. de vestra firma huiuscemodi constantia omnino confidendum est,* ep. 36: *et quidem nos .. et in vobis confidimus quod,* ep. 37: *et quidem nobis hac de re aliter confidendum non est.* — *Respuentes inimicorum sanctae dei ecclesiae et fidei orthodoxe inpugnationum inpias suasiones et inanes promissiones* in ep. 21 und in ep. 37: *humanas suasiones et inanes promissiones respuentes.* Der Satz *sed hoc in vestrae voluntatis arbitrio relaxamus ut, qualiter vobis placuerit, ita ex eis agatis, sive illic apud vos eos detinendo sive etiam ad nos absolvendo* in ep. 21 findet sich fast wörtlich auch in ep. 37. Die Phrase *nomen benignitatis tuae exaratum fulget in conspectu divinitatis* in ep. 27 kehrt wieder in epp. 32: *nomen excellentiae tuae exaratum rutilat in conspectu dei,* 33: *in conspectu divinitatis vestra effulgent pia opera,* 39: *nomen .. et regnum Francorum vibrans emicat in conspectu domini* [1]) — *Propter sanctam*

1) Man vergleiche damit Gundlachs Note p. 538 N. 4.

et orthodoxam fidem et venerandorum patrum piam traditionem, quam cupiunt distruere atque conculcare in ep. 30 und *ecclesiam humiliare atque conculcare et fidem sanctam orthodoxam atque sanctorum patrum tradicionem destruere* in ep. 32. Zu *ad obtatum perducatur desiderium* in ep. 32 vgl. *ad optatam .. perduxit requiem* in ep. 33. Der Satz *ut pia vestigia sequentes imitatores efficiamini christianorum parentum vestrorum* in ep. 33 kehrt wieder in ep. 35: *ut imitatores vestri christianissimi genitoris efficiamini eiusque deo placita sequentes vestigia.* — *Prosperitate corporis et salute anime* (ep. 34), *vestri corporis sospitas et salus animae* (ep. 42), *et corporis sospitatem et anime salutem* (ep. 50). Zu *ut amplissimam favoris vestri gratiam* (*piae considerationis gratiam* ep. 47) .. *inpertire iubeatis* in ep. 46 vgl. ep. 50: *protectionis atque favoris vestri opem* (vgl. *consolationis opem* ep. 46) *illi inpertire dignemini.* Offenbar entlehnt ist der Satz in ep. 60: *ut filium .. a sacro baptisma in ulnis nostris suscipere debuissemus* aus ep. 47: *ut .. in nostris ulnis ex fonte sacri baptismatis suscipere valeamus filium.* Zu ep. 50: *pro amore b. Petri et nostra postulatione* vgl. ep. 69: *pro amore eiusdem dei apostoli atque nostro*, ep. 70: *pro amore b. Petri .. et nostra in vobis firma dilectione*, ep. 75: *erga amorem b. Petri ... et nostro dilectione*, epp. 80, 86, 87: *pro amore b. Petri nostraque paterna dilectione.* Der Satz *omnem missum .. cum nimio amore et decenti honore suscipere studemus* in ep. 51 kehrt wieder in ep. 56: *missos ... solite cum magno gaudio et decenti honore suscipere.* Die Wendung: *non vobis hoc durum pareat* in ep. 58 auch in ep. 94: *nihil durius vobis exinde apparet.* — *Divinitus preordinata vestra summa regalis potentia* in ep. 72 und *vestra divinitus preordinata summa excellentia* in ep. 94. — *Speculum sine macula* in ep. 92 und *sine macula speculantes* in ep. 97. Der Satz *quia .. innumerabilia bona per vestra laboriosa certamina cotidie offertis* in ep. 72 kehrt wenig variirt wieder in ep. 81: *quia per vestra laboriosa regalia certamina multa bona ... ecclesia cotidiae fruitur* [1]).

Bedeutender noch sind die folgenden Uebereinstimmungen, die wie die vorausgehenden Gundlachs Aufmerksamkeit entgangen zu sein scheinen. *Ut fidem, quam erga eundem principem apostolorum colitis, adiutricem in omnibus habeatis* (epp. 6 und 93); *ob hoc ipsam, quam veneranter colis et defendere studes, orthodoxam fidem semper habebis adiutricem* (ep. 38); *sed ipsa sancta orthodoxa, quam venerando colitis, fides .. vos foveat* (ep. 40) [2]). — *Ut tuo solito praesidio*

1) Danach wird auch wohl die verderbt überlieferte Einleitung zu ep. 71 zu emendiren sein.

2) Nur die Uebereinstimmung dieser beiden Stellen in epp. 6 und 93 hat Gundlach angemerkt.

(vgl. epp. 36, 43) *plenissima salus et redemptio sanctae suae dei ecclesiae et istius provintiae proficiat* (ep. 18); *ut vestra solita dispositione exaltatio sanctae dei ecclesiae et istius a vobis redempte .. provintiae salus proficiat* (ep. 34); *ut perfectae liberatio atque exaltatio sanctae dei ecclesiae et fidei orthodoxe proficiat* (ep. 43). — *Quia tuo annuente deo certamine*[1]) .. *ecclesia ab emulorum insidiis erepta* (vgl. epp. 29, 30, 32, 33, 36, 41, 43) *atque exaltata triunphat fidesque orthodoxa tuo zelo et fortitudinis brachio inlibata ab ereticorum iaculis consistit* (ep. 19); *quoniam vestro .. auxilio et optimo certaminae ... ecclesia constat ab inimicorum insidiis erepta et orthodoxa christianorum fides ab inpugnatoribus defensa* (ep. 32); *ut vestro certamine .. ecclesia .. fidei christiane ab inpugnatorum insidiis liberata extitisset* (ep. 36); *dum profecto vestro certaminis praesidio* (vgl. p. 545, 34) *et laborioso conamine* (vgl. p. 651, 39) .. *ecclesia atque orthodoxa christianorum fides ab emulorum inpugnationibus erepte consistunt* (ep. 43); *per te enim .. ecclesia de inimicorum inpugnationibus erepta magno .. triumphat gaudio et orthodoxa christianorum fides vestro praesidio .. permanet inmutilata* (ep. 55). — *Cum sanctis et electis, qui ab initio mundi placuerunt deo* (ep. 27); *qui .. ab initio mundi divinae eius placuerunt maiestati* (ep. 95); *cum omnibus sanctis, qui ab initio mundi divinae placuerunt maiestati* (ep. 99). — *In omnibus illis non ita complacuit eius divina maiestas* und *deus noster in vestra christianissima conplacuit excellentia* (ep. 33); *dominus .. in vobis conplacuit* (ep. 36); *deus .. non in alio nisi in tua excellentia conplacuit* (ep. 99). — *Quia quantum caput totius mundi, eandem sanctam Romanam ecclesiam, eiusque rectorem simulque pontificem amplectendo seu fovendo honorabiliterque glorificando diligitis .., tantum caeleste vos ambire atque hereditare per intercessionem apostolorum principis concedit in perpetuum regnum* (ep. 72); *eo quod per huius mundi regni celestium magis ambire atque hereditare concedit per beatum Petrum apostolorum principem* (ep. 91); *quia quantum capud totius mundi, sanctam Romanam ecclesiam, eiusque rectorem simulque antistitem amplectendo honorabiliterque*[2]) *glorificando vestra excellentia diligit, tantum eam b. Petrus .. facit .. gaudere* (ep. 94).

Indem ich aus der großen, von Gundlach nur zum kleineren Teil bemerkten Masse von Uebereinstimmungen und Wiederholungen diese Beispiele heraushebe, will ich damit nicht allein Gundlachs

1) So schreibe ich mit Cenni unter Hinweis auf p. 516, 15 (*annuente deo certamen*) statt *te annuente deo certante* (*certamine* cod.), wie Jaffé und Gundlach wollen.

2) So ist natürlich statt des im codex überlieferten, von Jaffé und Gundlach beibehaltenen *honorabili terque* zu lesen.

lückenhafte Zusammenstellungen charakterisiren, sondern zugleich an ihnen zeigen, wie der Herausgeber sie nach einer andern Richtung hätte verwerten können. Wer sie aufmerksam durchsieht, wird sogleich erkennen, daß es sich auf der einen Seite um Formeln des curialen Kanzleistils handelt, auf der andern um stilistische Besonderheiten eines und desselben Dictators. Man wird bereits aus den obigen Zusammenstellungen die einzelnen Dictatgruppen leicht herausfinden. Und damit komme ich zu einer neuen Seite der Gundlachschen Ausgabe.

Daß Herausgeber wie Forscher Briefsammlungen behandeln sollen wie Urkundensammlungen, ist eine Forderung, die man heutzutage kaum noch nötig hat zu begründen. Soweit es irgend möglich und es die Eigenart des Stoffes und seine Ueberlieferung zuläßt, sind dieselben Mittel, mit denen es der Diplomatiker so viel weiter bringt als der Historiker, auch bei Briefen anzuwenden. Es versteht sich von selbst, daß bei Briefen, die zwar über einen Zeitraum von 50 Jahren zerstreut, aber alle aus einer und derselben Kanzlei hervorgegangen sind, die einzelnen Dictatoren festgestellt werden müssen, ganz wie bei den Urkunden. Es ist zwar richtig, daß, wie Gundlach bemerkt, Untersuchungen der Art in Mißcredit gekommen sind, hauptsächlich weil man eine an sich untrügliche Methode auf litterarische Denkmäler angewandt hat, die sich dazu nicht eigneten, und weil man sich über die Grenzen ihrer Anwendbarkeit nicht immer klar war, indessen weder die Richtigkeit dieser Methode noch ihre Notwendigkeit wird durch solche Mißgriffe beeinträchtigt. Man wirft ihr ferner vor, daß ihre Ergebnisse in keinem Verhältnisse stünden zu der aufgewandten Mühe. Was kommt aus dem Nachweis heraus, so wird man leider mit Recht fragen, den Gundlach geliefert hat, daß die 34 letzten Hadrianbriefe (epp. 64—97) von einem und demselben Dictator verfaßt sind? Der Vorwurf ist begründet, aber er trifft die Sache nicht. Es gehört leider zu den Eigentümlichkeiten dieser Ausgabe, daß sie nirgends über Ansätze hinauskommt und daher nirgends fruchtbare Ergebnisse liefert.

Dies ist um so mehr zu verwundern, als Gundlach bisher zu solchen Untersuchungen Neigung und Geschick gezeigt hat, und in der That erkennt man auch in dem, was er hier bietet, einen sichern Takt und einen richtigen Blick für die Besonderheiten des Dictats. Seinem in seiner Abhandlung über den codex Carolinus (Neues Archiv XVII S. 539 ff.) vorgelegten Nachweise lassen sich nur noch wenig neue Belege hinzufügen, so gelungen ist seine Beweisführung. Nur auf das eine und andere sei noch hingewiesen, was sich insbe-

sondere aus einer Vergleichung mit den stilistischen Eigentümlichkeiten der frühern Briefe ergibt. Der Dictator der Briefe 62—97 — denn auch die beiden Briefe 62 und 63 sind ihm wahrscheinlich zuzuschreiben — braucht sehr gern *tam — quamque*; er hat eine Neigung für das Wort *praecipuus*; statt der *amantissimi et dulcissimi nati*, wie der frühere Dictator die königlichen Kinder bezeichnet, sagt er *nobilissimi suboles*; liebt jener den Gebrauch von *amplissimus*, so dieser *ampliatus* (*ampliata victoria* ep. 65, *ampliato honore* ebenda, *memoria ampliata* ep. 71, *ampliata benivolentia* ep. 73, *ampliato regno* ep. 94). Charakteristisch für ihn ist auch die Wendung *nobis poscentibus* u. ä. in epp. 66, 73, 75, 89, 94, das Wort *iussa* in epp. 66, 72, 84, das die älteren Dictatoren nicht kennen, endlich seine Neigung für Plurale und Superlative: er nimmt je länger je mehr den Mund immer voller.

So bereitwillig ich diesem Teile der Gundlachschen Untersuchung alles Lob spende, um so räthselhafter bleibt mir der Umstand, daß er seine Untersuchung auf das letzte Drittel der Briefsammlung beschränkt und sich selbst dadurch der Früchte seiner Mühe beraubt hat. Es ist wahr, die beiden ersten Drittel unserer Sammlung erfordern eine viel eingehendere Untersuchung als das letzte, dessen stilistische Eigenart auch dem ungeübtesten Auge schon durch die Barbarei seines Latein auf den ersten Blick erkennbar ist. Trotzdem lassen sich aber auch da bestimmte Dictatgruppen von einander unterscheiden. Was ich im Folgenden biete, ist freilich nur ein der Revision sehr bedürftiger Versuch. Sicher aber gehören die ersten Briefe einem und demselben Dictator an. Irre ich nicht, so tritt ein neuer Dictator mit Paul I. auf[1]). Von seiner Eigenart hebe ich u. a. hervor: *gemina festivitatis gaudia* (s. oben), den überaus häufigen Gebrauch von *amplissimus*, die Vorliebe für *in id quod* (epp. 11, 20, 24, 26, 33, 34, 36, 42) und für den Gleichklang (*petens peto* ep. 11; *permanentes permanebimus* epp. 12, 42; *respiciens respexit* ep. 16; *potens poterit* ep. 37), Wendungen wie *tanto relevati beneficio* in epp. 16, 33, 38 oder *tanta beneficiorum praesidia* in epp. 22[2]), 39, 42 oder *beneficiorum suffragia* in epp. 37, 42, 46. Ueberaus charakteristisch für unsern Dictator sind auch die folgenden Wendungen, die nur bei ihm, nicht aber in den andern Briefgruppen nachweisbar sind: *fideique meritum* und *rei meritum* in epp. 17, 19, 29, 32, 34,

1) Allerdings enthält schon ep. 11, der letzte der Stephanbriefe, verschiedene diesen Dictator bezeichnende Elemente.

2) Statt des überlieferten *tanta beneficii praesidii* (Gundlach emendirt wie mir scheint wenig glücklich *tanta beneficia praesidii*) ist wohl mit Rücksicht auf die Parallelen *tanta beneficii* (so Jaffé) oder *beneficiorum praesidia* zu lesen.

38, *tempus ingruentis meriti* in ep. 22, *cause meritum* in ep. 22 und *causarum merita* in ep. 43, ferner *rei experimento didicimus* u. ä. in epp. 22, 24, 36, endlich der merkwürdige Gebrauch des Wortes *qualitas*, wie *diversitas qualitatum* (ep. 32), *rerum aut temporum qualitas* (ep. 34), *rerum qualitas* (ep. 37), *admirandi qualitas* (ep. 38), *promissionis qualitas* (ep. 42), *qualitatis diversitas* (ep. 45). Auch die Anrede *sublimissime regum* u. ä. möchte ich als Besonderheit dieses Dictators anführen. Die Absätze in den einzelnen Briefen beginnt er gern mit *at vero* und *interea* und gern knüpft er auch mit *quod* (*et*) *quidem nos* an. Andere Belege ergeben die obigen Zusammenstellungen, andere von geringerer Bedeutung, deren Summe aber doch wieder ins Gewicht fällt, lasse ich hier bei Seite, um die Geduld des Lesers nicht zu ermüden. Diesem Dictator der Briefe Pauls I. schreibe ich auch diejenigen Stephans III. zu. Zweifelhaft aber bin ich noch hinsichtlich der Briefe des Gegenpapstes Constantin (epp. 98, 99). Dagegen glaube ich, daß die dann folgenden Briefe Hadrians I. (epp. 49—61) von dieser und dann wieder von der letzten, durch Gundlach abgegrenzten Gruppe zu scheiden sind, obwohl sie manche, ja vielfache Verwandtschaft mit den Paulbriefen aufweisen. Aber es fehlen ihnen eine Reihe der besonderen Eigentümlichkeiten jener, andererseits zeigen sie in sich selbst das gleiche Dictat, so daß wir sie einem dritten Dictator werden zuschreiben dürfen. Es wäre sehr erwünscht, wenn alle diese Dictatgruppen noch einmal genau untersucht würden; ich bin gewiß, daß eine derartige Untersuchung noch sicherere Ergebnisse zu Tage fördern würde, als ich hier zu bieten in der Lage bin. Erwünscht sage ich, weil die aus Untersuchungen der Art sich ergebenden Folgerungen, ganz abgesehen von ihrem allgemeinen Nutzen für den Diplomatiker, auch für wichtige kritische Fragen, die sich an unsere Sammlung knüpfen, von großer Bedeutung sein würden.

Einmal nämlich für die Herstellung des zuweilen völlig verderbten Textes. Manche Stelle scheint mir auf Grund der stilistischen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Dictatoren mit Sicherheit emendirt werden zu können. Noch mehr aber für die wichtige Frage der chronologischen Bestimmung unserer Briefe, die den Forschern so viel Mühe bereitet hat und die nicht immer mittels der historischen Kriterien allein entschieden werden kann. Denn aus der Thatsache, daß ganze Reihen von Briefen von einem und demselben Dictator herrühren, ergibt sich mit größter Wahrscheinlichkeit, daß sie auch zeitlich zusammengehören. Andere Briefe zeigen wieder so viele Uebereinstimmungen im Ausdruck, ohne daß etwa directe Benutzung oder gar Entlehnung nachweisbar wäre, daß wir zu dem

Schlusse gedrängt werden, die Zeitpunkte ihrer Abfassung können nicht weit auseinanderliegen. Unverkennbar ist ferner, daß diese einzelnen Dictate sich mit der Zeit zu immer größerer Fülle der Sprache entwickeln; also sind die schlichteren Briefe im Allgemeinen als die früheren anzusehen, die reicheren aber als die jüngeren. Insoferne ist schon Gundlachs beschränkte Untersuchung von Nutzen, indem sie zeigt, daß das letzte Drittel der Sammlung von einem und demselben Dictator herrührt: damit ist auch ihr chronologischer Zusammenhang im Allgemeinen wenigstens festgelegt.

Dies im Einzelnen auszuführen wäre die Aufgabe gewesen, welche dem Herausgeber des codex Carolinus obgelegen hätte. Leider ist er auch in diesem Punkte über wohlgemeinte Ansätze nicht hinausgekommen; seine Ausgabe mithin nicht zu der Vollendung gediehen, die sie erlangt haben würde, wenn Gundlach sich entschlossen hätte, die richtigen Wege, die er eingeschlagen, auch bis ans Ende zu verfolgen. Vielen freilich wird solche Vertiefung der Aufgabe so viel wie völliges Versinken in Detailuntersuchungen bedeuten, insbesondere denen, die gerne über die gräuliche Spezialisirung der Wissenschaft jammern und nun gar in der Uebertragung der an sich schon wenig populären diplomatischen Methode auf verwandte Stoffe einen Einbruch in den bisherigen Betrieb der Historie erblicken; indeß diesen sei das schöne Wort Jacob Grimm's entgegengehalten: ›Jede erforschbare Einzelheit ist auch wissenswert‹ (Rechtsaltertümer, Vorrede p. XIII).

Die Frage nach der chronologischen Fixirung der Briefe des codex Carolinus ist eine so complicirte, daß sie in einer Rezension nicht entfernt erschöpft werden kann. Aber eine Revision in der oben angedeuteten Richtung verträgt sie noch trotz Gundlach. Es ist anzuerkennen, daß er auch hier zum Teil unter Benutzung vorausgegangener Forschungen, wie insbesondere derjenigen Simsons, zum Teil aber auch auf Grund selbständiger Untersuchung versucht hat, über Jaffé hinauszukommen. In seiner Abhandlung über den codex Carolinus (Neues Archiv XVII S. 548) hat er seine Neuerungen dargelegt und des Näheren begründet.

Neuerdings ist von anderer Seite (R. Weyl) der Versuch gemacht worden, unsere Vorstellungen über die Folge der Briefe, die im Großen und Ganzen wenigstens seit Jaffé feststand, völlig umzuwerfen. Ueber dieses unternehmenden Autors Buch ›Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern‹ Breslau 1892) habe ich in der Hist. Zeitschrift LXXI S. 81 f. schon das Nötige gesagt, jedoch den Teil seines Bu-

ches, der von der Chronologie der Papstbriefe des cod. Carolinus handelt, der vorliegenden Besprechung vorbehalten.

Zunächst erhebt Weyl gegen die chronologische Einreihung der Briefe Pauls I., wie sie Jaffé vorschlug, Einsprache. Er macht S. 218 darauf aufmerksam, daß in den Briefen 28, 36 und 37 der Papst zwar der Königin, sowie Karls und Karlmanns gedenke, nicht aber seines Pathkindes, der Gisela, und erklärt dieses auffallende Fehlen damit, daß die Prinzessin im Jahre 764 ins Kloster eingetreten sei. Aber dies schließt er erst wieder aus dem Jafféschen Ansatze dieser Briefe: in Wahrheit haben wir keine Ahnung, wann Gisela ins Kloster gegangen ist. Den seiner Meinung entgegenstehenden Brief 43 beseitigt er kurzerhand. Indessen m. E. schlägt Weyl diese Nichterwähnung der Gisela zu hoch an. Ihrer wird überhaupt nur in den epp. 21, 24, 29, 32, 42, 44 gedacht. Könnte man nun auch allenfalls zweifelhaft sein, ob sie in epp. 14 und 17 vielleicht mit unter den *filii* des Königs einbegriffen sei oder nicht — ich für meine Person glaube es nicht —, so ist auf der andern Seite kein Zweifel (was Weyl sträflicher Weise ganz übersehen hat), daß in den Briefen 18, 19 unter den *eximiis natis, idem regibus* nur Karl und Karlmann, nicht aber Gisela verstanden werden kann. Und damit fällt Weyls Argument ganz von selbst. Es bleibt demnach nichts anderes übrig als anzunehmen, daß man zu jener Zeit jungen Damen selbst fürstlichen Ranges weniger Beachtung geschenkt hat wie heute, und daß der Papst sich durchaus keines Verstoßes gegen die Höflichkeit schuldig machte, wenn er vergaß, auch sie zu grüßen oder für sie zu beten.

Noch origineller ist Weyls Versuch, das für die Chronologie der Hadrianbriefe wichtigste Argument umzustürzen. Bisher nahm man an, daß Hadrian erst zu Ostern 781 Gevatter Karls geworden sei, und reihte danach alle der Compaternität gedenkenden Briefe nach 781, die anderen aber vor 781 ein. Nun aber entdeckt Weyl, daß Hadrian schon im Jahre 774 bei Karls damals geborener, dann aber bald gestorbener Tochter Adelheid Pathe gestanden habe: damit also falle jenes angebliche Merkmal gänzlich fort und die chronologische Bestimmung der einzelnen Briefe sei demnach nach andern Gesichtspunkten zu versuchen.

Weyls Beweisführung, verfehlt wie sie ist, würde kaum besonderer Zurückweisung bedürfen, wäre sie nicht ein prächtiges Zeugnis für die Notwendigkeit, bei jedem Satze unserer Briefsammlung zu erwägen, ob er formelhaft ist oder nicht, ob er entlehnt ist oder

1) Auch Gundlach verweist p. 586 n. 8 auf diesen Zusammenhang.

selbständig. Weyls ganze Hypothese beruht auf dem Satze Hadrians in ep. 60: Karl möge ihn zum Gevatter nehmen, *quatenus duplex spiritus sancti gratia in medio nostrum adcrescat et gemina festivitatis laetitia nobis caelebretur.* Weyl erkennt zwar, daß dieser Satz einem früheren Briefe Pauls I. (ep. 18) entlehnt ist. Nun ist es schon von vornherein zweifelhaft, ob dies *duplex* in dem Paulbriefe sich auf das zweite Pathenamt bezieht; jedenfalls ist der von Weyl hervorgehobene Ausdruck *gemina festivitatis laetitia*, wie die obige Zusammenstellung lehrt, nur eine den Dictator charakterisirende Phrase, die öfter vorkommt und gar nichts sagt. Lag aber diesem Satze in dem Briefe Pauls doch eine besondere Beziehung zu Grunde, so ist diese zweifellos durch die Entlehnung in dem Briefe Hadrians verloren gegangen. Die Sache lehrt, wie in der Deutung unserer Briefe Vorsicht am Platze und wie wünschenswert es ist, daß in der Ausgabe die nötigen Wegweiser angebracht werden, um mit der Composition dieser Briefe unbekannte Benutzer auf ihren gelegentlichen kritischen Streifzügen vor Irrwegen zu schützen. Was aber den Kern der Frage selbst anlangt, so wird es nach wie vor dabei bleiben, daß alle der Compaternität gedenkenden Briefe Hadrians erst nach 781 entstanden sein können [1]).

Nur einen Punkt in der Chronologie unserer Briefe will ich hier streifen, weil ihn auch Gundlach in seiner Abhandlung über den codex Carolinus (Neues Archiv XVII S. 552 ff.) ausführlich behandelt hat, die Frage nämlich, in welcher Folge die Hadrianbriefe 49—57 einzureihen sind. Gegen die Anordnung, welche Jaffé ihnen gab, hat seiner Zeit schon Sickel (Hist. Zeitschr. XIX, S. 188 ff.) Bedenken geltend gemacht, die wie seine übrigen Bemerkungen leider Gundlach entgangen sind. Insbesondere hat er vorgeschlagen, ep. 51 (Jaffé 53) nach ep. 55 (Jaffé 56) zu setzen.

Meinerseits habe ich zunächst gegen die Reihenfolge der Briefe 49 (Pervenit) und 50 (Reversus) mancherlei einzuwenden. Schon Cenni, dann S. Abel und neuerdings W. Martens (Römische Frage S. 173) haben die Umstellung der beiden Briefe gefordert und in der ep. 50 den Gratulationsbrief Hadrians zu der Eroberung von Pavia sehen wollen. Und dafür spricht allerdings vieles. Einmal die Persönlichkeit des Boten Karls, des Pisaners Gausfried. Wie

1) Was Weyl S. 224 sonst noch vorbringt, ist wertlos und verlohnt kaum eingehender Widerlegung. Auch was er über die »geistige Vaterschaft«, die »geistige Verwandtschaft«, die »geistige Adoption« u. dgl. vorträgt, sind Phantasien; die Fürsten des Mittelalters haben allezeit den Papst als ihren *spiritualis pater* und dieser sie als seine *spirituales filii* bezeichnet, ohne daß man an formelle Begründung solcher Verhältnisse zu denken braucht.

kommt der nach Sachsen, von woher Jaffé ihn als Bote nach Rom reisen läßt? Da ist es doch von vornherein wahrscheinlicher, daß er aus Oberitalien gekommen sei. Dann aber wären die *inmensae victoriae* Karls, die Jaffé auf sächsische, im September 774 (vgl. Mühlbacher Reg. Karolinorum 165[a]) erfochtene Siege bezog, Siege über die Langobarden. Ferner der Ton des Briefes. Keine Mißstimmung stört Hadrians Freude über Karls Triumphe. Er apostrophirt den großen, christlichen, guten, ausgezeichneten König. Er berichtet, daß seit Karl Rom verlassen (April 774), Clerus und Volk der Stadt täglich und stündlich Vergebung der Sünden, Gesundheit und Sieg für den König erflehe[1]). Wie anders redet der Papst in ep. 49! Dieser Brief ist nahezu grob, er ist eine einzige bittere Klage über den Erzbischof Leo von Ravenna, Hadrians gefährlichsten Nebenbuhler; das Mißtrauen des Papstes ist erweckt und macht sich in herben Vorwürfen und Klagen Luft. Wäre ep. 50 nach ep. 49 geschrieben, so wäre es doch sehr merkwürdig, daß in diesem mit keinem Worte von Leo die Rede ist, kein Hinweis auf die dem Papste zugefügte Unbill sich findet[2]). Am Schlusse dieses Schreibens bittet Hadrian den König, die Bischöfe von Pisa, Lucca und Reggio zu ihren bischöflichen Sitzen zurückkehren zu lassen. Indessen wissen wir über diese Männer nicht viel; die Bischöfe von Pisa und Reggio sind nicht einmal dem Namen nach sicher bekannt. Ueber den Bischof Peredeus von Lucca aber hat schon Domenico Bertini (Memorie di Lucca IV[a], S. 372) alles Nötige zusammengestellt und ausführlich erörtert. Aber leider wissen wir nur, daß Peredeus im März 777 wieder in Lucca war (a. a. O. IV[b], S. 134 nr. 84)[3]).

1) Dies hindert, den Brief ins Jahr 776 zu setzen. Denn die Erwähnung des Besuches Karls in Rom lehrt, daß dies Ereignis noch lebhaft in der Erinnerung Hadrians lebte; die Beziehung darauf macht wahrscheinlich, daß der Brief sehr bald nach Karls Abreise geschrieben ist.

2) Simsons Einwendungen (Karl d. Gr. I, S. 213 N. 4) haben mich nicht überzeugt.

3) Es existirt eine Urkunde von 774. XII. 27 (Memorie di Lucca IV[b], S. 131 nr. 81), aus der Bertini schloß, Peredeus sei damals noch (oder auch damals wieder) in Lucca gewesen. Aber die Stelle (*quia ante hos dies per cartulam offeruit Andreas* etc. *rem suam ecclesiae s. Columbani sitae prope muro istius civitatis a Peredeo episcopo*) ist nicht deutlich und ergibt nicht direct die Anwesenheit des Bischofs. Die Kirche war von Peredeus erbaut (s. sein Testament a. a. O. S. 136 nr. 86). Ich bemerke noch, daß wie die schon von Bertini herangezogene Aussage des Nachfolgers des Peredeus, des Bischofs Johannes (a. a. O. V[b], S. 111 nr. 189): *sed absque episcopali consensu pro eo quod bone memorie Peredeus episcopus precessor meus in Francia erat detentus in servitio domni regis* besagt, es sich wirklich um eine Exilirung gehandelt zu haben scheint. Es gehört mit zu den gerügten Mängeln der vorliegenden Ausgabe, daß von all' diesem Material keine Notiz genommen wird.

Daß Jaffé, Simson, Gundlach u. A. trotzdem an der Priorität von ep. 49 festgehalten haben, hat seinen Grund in der Voraussetzung, daß als Träger des 49. Briefes der Kämmerer Anastasius genannt und der 50. Brief demselben Manne mitgegeben wird; sie seien also gleichzeitig expedirt worden. Aber hier hat man durch die zufällige Uebereinstimmung des Namens der Boten sich irre führen lassen und wieder einmal die formale Seite unserer Briefe zu wenig beachtet. Mit aller Bestimmtheit läßt sich behaupten, daß es zwei verschiedene Personen gewesen sind. Man hielt in Rom, wie eine Durchsicht der Briefe des cod. Carolinus sofort ergibt, auch dazumal schon auf strenge Etikette, und niemals wird versäumt, den Botschaftern die ihnen zukommenden Prädicate zu geben. Der Träger der ep. 49 ist der *fidelissimus noster cubicularius Anastasius*, der wieder im 53. Briefe als Botschafter genannt wird; der Träger der ep. 50 aber ist ein einfacher *missus Anastasius*, ein Mann ohne Rang. *Missus noster* schlechtweg heißt er auch in ep. 51. Mit dem Nachweise aber, daß es sich hier um zwei verschiedene Männer handelt, schwindet auch das Bedenken gegen den früheren Ansatz der ep. Reversus. Ich setze sie mithin bald nach Karls Abreise von Rom und sehe in ihr das erste Schreiben Hadrians an den König.

Es ließe sich auch über die Anordnung der übrigen Briefe noch mancherlei bemerken, indessen darauf näher einzugehen, würde zu weit führen.

Zum Schluß noch ein Wort über den index verborum et rerum. Diese 7 Seiten umfassen alles was dem Indexmacher in diesem die verschiedensten Materien enthaltenden Bande an besonderen Worten bemerkenswert erschien. Daraus folgt, daß dieser Index nicht ein Index zum codex Carolinus ist. Wie ein solcher hätte angelegt werden müssen, dafür mag als Vorbild der von Haberda angefertigte Index zum Liber diurnus angeführt werden. Die Besonderheiten des Lateins unserer Briefe und die sprachlichen Eigentümlichkeiten des Dictats hätten in ihm Platz finden müssen; dann wäre er zwar ein sehr dicker, aber ein Index geworden, den der Diplomatiker und der Philolog hätte benutzen können. Es muß einmal gesagt werden, daß diese Sorte von Zusammenstellungen nichts anderes ist als zufällige Sammlungen von allerhand lexicalischen Merkwürdigkeiten, die noch niemals ihre Schuldigkeit gethan haben. Sie sind nun einmal üblich, das ist der letzte Grund ihres Daseins. Für jeden, der ernsthaftere Studien macht, sind sie nur ein Gegenstand des Aergers, für oberflächliche Benutzer aber unbrauchbare Führer. Wer etwa glaubt, daß sie, wenn sie auch nicht den unbescheidenen Anforderungen des Diplomatikers genügen, wenigstens die wichtigsten

sachlichen und sprachlichen Materien erschöpfen, der mag diesen index rerum et verborum einer näheren Nachprüfung unterziehen. Er wird mit Staunen constatiren, daß die Citate unvollständig und die Erklärungen verkehrt sind. So kommt *acceptilatio* nicht nur p. 492, 26 vor, sondern auch p. 546, 17; die Erklärung *acceptio personarum* aber lehrt, daß der Indexmacher die Stellen gar nicht nachgelesen hat[1]). Er wird irre gehen, wenn er sich auch nur auf annähernde Vollständigkeit verläßt. Griechische Worte sind für den Lateiner Fremdworte, folglich müssen sie im Index verzeichnet werden. Aber man sucht Worte wie *agon*, *allophylus*, *apogryfus* vergeblich. Er wird auch irren, wenn er glaubt, daß alle wichtigen termini von sachlicher Bedeutung verzeichnet seien. So fehlen Ausdrücke wie *praecepta actionum* p. 577, 23 u. ö.; *praeceptum civitatis* p. 579, 38; *castellani* p. 584, 2; *cyrographum* p. 492, 35; *cyclus decemnovalis* p. 640, 26; *domuscultae b. Petri* p. 495, 24; *diaconia* p. 570, 18. 620, 6; *olocaustum* p. 598, 9. 635, 16; *patriciatus b. Petri* (eine berühmte Stelle!) p. 635, 19; *plenilunium* p. 640, 16. 641, 13; *senatus* p. 584, 36. 587, 38; *tituli* (Titelkirchen) p. 570, 18 u. A.

Alles in allem: diese Ausgabe ist trotz alles guten Willens, den der seiner Aufgabe nicht gewachsene Herausgeber aufgewandt hat, erheblich hinter den Ansprüchen zurückgeblieben, die man an die Editionen der Monumenta Germaniae zu erheben berechtigt und zu erheben gewohnt ist. Man wird nach dieser neuen Edition des cod. Carolinus fortan citiren, aber sie ist nicht die Ausgabe, die dieses kostbare und einzige Monument verdient hätte.

Marburg i. H. Kehr.

Lea, Henry, Charles, A formulary of the papae poenitentiary in the thirteenth century. Philadelphia. Lea Brothers et Co. 1892.

Amerika hat keine verfallenen Burgen und Schlösser, es hat keine Klosterarchive und Handschriften und Miniaturen auf Pergament. Und nun erscheint in Philadelphia ein Buch, das vor dem Titelblatt das Facsimile einer Handschrift aus dem 14ten Jahrhundert trägt mit abwechselnd rothen und blauen Initialen. Auch die neue Welt ist nicht ganz ohne Mittelalter, allein es wurde ihr von der alten über den Ocean gebracht und die Trägerin desselben ist die katholische Kirche. Zu den wichtigsten und ältesten Einrichtungen derselben gehört das Bußwesen, und ein Formelbuch der römischen Poeniten-

1) Ep. 7: *nulla iam nos seducat suasio aut acceptilatio*; ep. 36: *acceptilationis praemio corrupti.* Das soll *acceptio personarum* bedeuten!

tiarie ist es, das der Amerikaner Ch. Lea veröffentlicht hat. Die Handschrift stammt aus Italien, kam durch Kauf nach Berlin, in Amerika erblickte sie aufs neue das Licht der Welt — habent sua fata libelli.

Die Ausgabe ist, wie sich leicht sehen läßt, sorgfältig und mit lehrreichen Anmerkungen ausgestattet. Fehler der Handschrift hat der Herausgeber durch bessere Leseart in Klammern ersetzt; manches ist gleichwohl ungeändert geblieben, z. B. Nr. XXIII *actus* (*actum*), XXV *abstrictus* (*obstrictus*), XXVIII *idem* (*eidem*), XXIX *expertum* (*expertem*), LIX *actorem* (*auctorem*). Zu XXXVIII, 2 hat Lea in der Anmerkung eine Bulle Innocenz VIII. vom J. 1487 abgedruckt, die er für unediert hält. In derselben Anmerkung behauptet er, daß die Angabe des Bittstellers, er habe die Haeresie vor den Inquisitoren in sacramentaler Beichte eingestanden, unrichtig gewesen sei, denn vor den Inquisitoren gab es nur gerichtliches Geständniß. Der Ausdruck *sub sigillo confessionis* spricht nun allerdings für Lea's Auffassung, allein *coram eis* (vor mehreren Inquisitoren) kann das Geständniß doch nur gerichtlich gewesen sein; die Worte: *sub sigillo confessionis* werden also nichts als geheimes Verfahren zu bedeuten haben.

Mit der Veröffentlichung dieses Formelbuches ist der Wissenschaft kein geringer Dienst erwiesen; nicht nur daß es vielfache Belehrung über die wirkliche Anwendung des canonischen Rechts enthält, namentlich über Simonie, Irregularität, Strafrecht (XV 5: Gegensatz der poenitentia, Ordnungsstrafe, zur poena, Schuldstrafe), Eherecht, Excommunication, Ordenswesen, verschafft es einen Einblick in die Handhabung der geistlichen Disciplin. Die häufigen Fälle der juris ignorantia: LII 2, LIV, LVI, LXXI 1, LXXV, LXXVI 1, LXXVII 1—3, LXXX, LXXXV, C 1, CII, CXIV zeigen, daß die Irregularität ex capite violatae censurae, die erst im Liber sextus ausdrücklich ausgesprochen ist, noch eine neue Maßregel war. Zu bemerken ist LXXVI 2, daß das Messelesen in Gegenwart eines mit dem Bann Belegten, wenngleich dessen Excommunication dem Celebrierenden nicht sicher bekannt war, doch Irregularität und eine Ordnungspoenitenz nach sich zog. Ueber derartige Ordnungsstrafen ist auch IV 3, V 2 zu vergleichen.

Wie die Coelibatsgesetze den Concubinat im Gefolge hatten, und auf welche spitzfindige Weise die Geistlichen den Strafen des Concubinates auszuweichen suchten, zeigen Nr. LXXXIII—LXXXVII. Nr. LXXXIII 3 (si vero matrimoniali copula sint coniuncti) lehrt übrigens, daß anch förmliche Ehe von Geistlichen geschlossen worden ist, daß dann aber auch förmliches Gerichtsverfahren platzgriff.

Natürlich ist das Formelbuch von unmittelbarster Bedeutung für die Kenntniß der römischen Poenitentiarie selbst, ihres Wirkungskreises, ihres Verhältnisses zu Bischöfen, Kardinälen, zum Papste. Man würde irre gehen, die Poenitentiarie nur als Behörde pro foro interno zu denken, deren Aufgabe darin besteht, den Reumüthigen Buße aufzuerlegen. Allerdings sind es Gewissensskrupel, Reue und demüthiges Geständniß des Bittstellers, durch die zumeist die casus poenitentiae an die Poenitentiarie gebracht wurden; allein wenn dieselben auch in der angegebenen Weise aus dem forum internum kamen, so handelte es sich bei der Erledigung der Gesuche doch nicht bloß um Gewissensberuhigung, sondern in den meisten Fällen um Behebung von Rechtsnachtheilen, Entbindung von Verpflichtungen, Nachlaß von Strafen, kurz um Dispensation. Ja in manchen Fällen Nr. XXV 7—12 und 17 wird der Poenitentiarie der casus poenitentiae bloß deshalb vorgetragen, damit sie dem Bittsteller gegen üble Nachrede und Verläumdung durch Bezeugung der Schuldlosigkeit Schutz gewähre. Einmal (XXV 6) erfolgt Auferlegung einer Poenitenz »ad cautelam«, weil der mitgetheilte Thatbestand eigentlich gar keine Uebertretung aufweist; in diesem Falle paßt, insoferne man vor Buße auch Reue voraussetzt, der Ausdruck Poenitenz schlecht, denn Reue wird niemand bloß vorsichtsweise empfinden; die Poenitenz wird eben auferlegt, damit auch im schlimmsten Falle (ex delicto homicidii) die Irregularität behoben sei. Von den eherechtlichen Fällen abgesehen, handelt es sich fast durchweg um Wahrung der Disciplin der Geistlichkeit, das Delict als solches blieb aus dem Spiele (vgl. XVIII 2), so daß man die Poenitentiarie füglich als obersten geistlichen Disciplinargerichtshof bezeichnen kann. Aber auch über das canonische Recht hinaus bieten die Formeln vielfache Belehrung über die Sittenzustände der Zeit (s. Nr. XVIII die Fälle der Entmannung. XXI Kennzeichnung des Diebes), sie zeigen uns neben übertriebener, um nicht zu sagen affektierter Gewissenhaftigkeit in äußerlichen Dingen Beispiele raffinierten Betruges und unglaublicher Rohheit (XXV 13) und Zuchtlosigkeit, sodaß die gezierte Redeweise in den Formeln oft recht seltsam vom Inhalte absticht.

Von wirthschaftlichen und Geldverhältnissen geben interessante Kunde Nr. IV 3 (Congrua), V 2, XCVI (Checkverkehr); mit CXVIII 1 ist die Urkunde v. J. 1322 in den Acta nationis germanicae ed. E. Friedländer et C. Malagola, Berlin 1887, p. 81 zu vergleichen.

Dem Texte hat der Herausgeber von p. V—XXXVIII eine Einleitung vorausgeschickt, in der er sich nicht bloß über Bußwesen des 13ten Jahrhunderts, sondern über römische Kirche und Papstthum aller Zeiten ergeht. Der Verfasser zeigt darin große Belesen-

heit in Quellen und Literatur, um so befremdender ist es, daß er p. 91 und 94 noch an der Echtheit der Pragmatischen Sanction Ludwigs des Heiligen fest hält. Sein Standpunkt in der Polemik gegen die Mißbräuche der römischen Curie ist nicht sowohl der moderne der Glaubens- und Gewissensfreiheit, als der eines Episkopalisten des 15ten Jahrhunderts. Mit herber Kritik deckt er bei Darstellung der Simonie den Gegensatz zwischen den idealen Anforderungen der Canones und der geschäftsmäßigen Praxis der Kirche auf. Lea hat Recht, es Simonie zu heißen, wenn ein reiches Kloster für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes Geld verlangte; war dagegen das Kloster blutarm, so läßt sich kaum etwas dagegen einwenden, wenn es die Aufnahme von einer Mitgift abhängig machte. Für die Klöster war jene goldene Zeit, wenn es je eine solche gab, längst vorbei, in der sie nur Menschen beherbergten, die den Himmel schon auf Erden genießen wollten; sie waren mehr oder weniger zu Versorgungsanstalten geworden, in die man sich einzukaufen kein Bedenken trug, ›for in Catholic countries ware girls had virtually only the alternative of marriage or conventual life‹ sagt Lea p. XX. Deshalb erscheint sein Tadel gegen Gregor XIII. und die h. Theresia zu allgemein und einseitig; er übersieht, daß der Katholicismus nicht ausschließlich vom idealen Standpunkte der Kirche, als reiner Religionsgesellschaft, zu beurtheilen ist. Auf p. XXXIII geht Lea auf die Formeln selbst ein und setzt aus den ältesten unter ihnen (statt case 2 of LXXVII soll es wohl heißen LXXVI) den Ursprung der Poenitentiarie in das vierte Lateranconcil 1215; ich füge hinzu, daß auch Nr. CXXI vor 1234 abgefaßt sein muß; glaube aber, daß über die Zeit der Entstehung der Poenitentiarie noch nicht Anhaltspunkte genug gegeben sind, um sie in so späte Zeit zu verlegen. Auf p. V n. 2 soll statt Greg. VII. Greg. VIII. und p. XXXII statt Berthold of Constance Bernold stehen.

Mit der Formelsammlung in der Stadtbibliothek von Tours, die nach Denifle's Anzeige im Archiv f. Lit. und Kirchengesch. des M. A. IV, 205 in die Zeit Benedikts XII. zurückreicht, hat unser Formelbuch sicherlich vieles gemeinsam; in beiden stammen zahlreiche Formeln aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts, und es kann leicht der Fall sein, daß die kürzere in die spätere Sammlung von Tours übergegangen ist. Erwägt man, wie sich manche Rubriken schon in unserem Formelbuche an weit auseinander liegenden Orten wiederholen, und wie andere nicht zum Inhalte der Formeln passen, so kommt man zu der Vermuthung, daß Magister Thomasius auch dieses nicht in einem Zuge verfaßt, sondern aus früher entstandenen Sammlungen zusammengesetzt hat.

Wenn besagter Magister Thomas nach der Vermuthung des Herausgebers der Neffe Bonifaz VIII., J. Thomas Gaetanus war, von 1295—1303 Kardinalpriester von St. Clemens, so stammt die Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, da in ihr der Magister als verstorben bezeichnet wird. E. Friedberg will dagegen, Deutsche Zeitschrift f. K.R. III S. 73, in dem beigegebenen Facsimile die Schriftzüge des 13ten Jahrhunderts erkennen.

Graz. Friedrich Thaner.

Deissmann, Adolf, Die neutestamentliche Formel »in Christo Jesu« untersucht. Marburg, Elwert 1892. X, 136 S. 8°. Preis Mk. 2,50.

Mit Unrecht würde man Anstoß nehmen an der so ausführlichen Behandlung einer »winzigen, unscheinbaren particula orationis« (S. 72). In Wirklichkeit wirft die mit peinlicher Genauigkeit unter Aufwand eines großen Reichthums von statistischem, lexikalischem und grammatikalischem Detail geführte Untersuchung einen nicht unbeträchtlichen Gewinn ab sowohl für die Sprachkunde des Neuen Testaments, wie für die Erforschung seines Inhaltes, insonderheit für richtige Beurtheilung des paulinischen Lehrbegriffes. Denn erst mit der paulinischen Literatur tritt die Formel *ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ* in den christlichen Sprachgebrauch ein, und die Deuteropaulinen (S. 126 f.) und Schriften wie Apostelgeschichte, erster Petrusbrief und die johanneische Literatur einschließlich der Apokalypse (S. 128 f.) erweisen sich schon durch Aufnahme der Formel als beeinflußt durch den sprachbildenden Geist des Paulus (S. 70 f.). Umgekehrt ist es charakteristisch, daß sie im ersten Timotheusbrief nur zweimal, im Titusbrief gar nicht, im Umkreis aller 13 Paulinen dagegen 146 mal begegnet (S. 2).

Im Gegensatze zu des Verfassers eigener Ansicht könnte sein belehrender Nachweis, daß *ἐν* mit dem singularischen Dativ einer Person in der Profangräcität ein sehr seltener, in Septuaginta dafür schon ein ziemlich häufiger Sprachgebrauch ist, Anlaß zu der Vermuthung geben, Paulus werde auch hier sich zunächst an Septuaginta angeschlossen haben, zumal da er drei Citate bringt, in welchen die Formel so steht (S. 63). Daß dagegen original griechisch geschriebene Theile der jüdischen Literatur im Gebrauche des *ἐν* dieselben statistischen und sachlichen Eigenthümlichkeiten zeigen, wie die Profangräcität (S. 59. 67 f.), und daß Paulus im Allgemeinen sich zwar lexikalisch, aber nicht syntaktisch von der alexandrinischen Uebersetzung beeinflußt zeigt (S. 66 f.), kann noch nicht beweisen,

daß, wo er z. B. *καυχᾶσθαι* (bzw. *ἐγκαυχᾶσθαι* 2 Thess. 1, 4) mit *ἐν* construirt, die hebräische Sprachweise unwirksam gewesen sei. Denn wenn auch in der Uebersetzung von Ps. 52, 3. 106, 47. 1. Chron. 16, 35. Jer. 9, 23 das dem hebräischen *be* entsprechende *ἐν* nur vor Sachdativen steht, so ist doch nach der letzten dieser von Deissmann unvollständig angeführten (S. 57) Stellen das dem Apostel geläufige Wort, bzw. Citat 1 Kor. 1, 31. 2 Kor. 10, 18 (bzw. Phil. 3, 3), gebildet, und bezeichnet demgemäß *ἐν κυρίῳ* (*καυχᾶσθαι*) einfach den Gegenstand des Ruhmes, gerade wie in der doch auch aus dem Hebräischen übersetzten Stelle Ps. Salom. 17, 1 *ἐν σοὶ ὁ θεὸς καυχήσεται ἡ ψυχή*. Von den häufigern Fällen, wo auch bei Paulus *καυχᾶσθαι ἐν* mit Sachen statt mit Personen verbunden steht, ist das Gleiche zu sagen, und es liegt kein Grund vor, die zwei Stellen Röm. 2, 17. 5, 11 mit den zwei oder drei oben genannten in ein ganz besonderes Fach zu verbringen (S. 64 f.). Da vielmehr *ἐν* nach *καυχᾶσθαι* in der Profangräcität gar nicht vorkommt (S. 57), ist Deissmann's Auffassung dahin einzuschränken, daß Paulus, wiewohl er sich dabei an Septuaginta anschließt, doch das *ἐν* nicht so ganz mechanisch, wie dort die Regel ist, als Aequivalent der hebräischen Präposition *be* behandelt, sondern entsprechend seinem feinern Gefühl für die Prägnanz der Präpositionen (S. 69) zugleich den Gegenstand des Ruhmes als dasjenige denkt, worin das *καυχᾶσθαι* ursächlich begründet ist oder woran es haftet oder worin es sich bewegt. Insofern bestätigt sich nur die schon oft gemachte Beobachtung, daß Paulus ungleich mehr Grieche war, als die ersten und bekanntesten Vertreter des judengriechischen Idioms. Allerdings ist es »so, daß er unter Benutzung eines bereits vorhandenen Sprachgebrauches einen ganz neuen terminus technicus schuf« (S. 70), aber jener vorhandene Sprachgebrauch ist nicht derjenige der Profangräcität im Gegensatz zur semitischen, und dieser terminus lautet nicht sowohl *ἐν Χριστῷ* als vielmehr *ἐν Χριστῷ εἶναι*. Denn beispielsweise hat es, wie oben gezeigt wurde, mit der Formel *καυχᾶσθαι ἐν Χριστῷ* eine andere Bewandniß. Adolf Link, mit dessen Besprechung unsres Werkes wir in diesem Resultate zusammentreffen, hat die gleiche Folgerung aus der Formel *δικαιωθῆναι ἐν Χριστῷ* gezogen, sofern ja dasselbe Verbum auch mit *ἐν νόμῳ*, *ἐν τῷ ὀνόματι τοῦ κυρίου*, *ἐν τῷ πνεύματι τοῦ θεοῦ*, *ἐν τῷ αἵματι Χριστοῦ* und dem neutrischen *ἐν τούτῳ* vorkommt, welche Verbindungen keineswegs, wie Deissmann will (S. 63. 101 f. 109 f. 112 f. 121. 124), nur Nachwirkungen und gleichsam Begleiterscheinungen der Formel mit *ἐν Χριστῷ* sein können (Theologische Literaturzeitung 1893, Nr. 15 S. 372—374).

Als Fehler vorliegender Abhandlung müssen demnach auch wir die Voraussetzung betrachten, daß das paulinische ἐν Χριστῷ überall, wo es vorkommt, in der gleichen Weise verstanden sein will (S. 77 f. 100 f.). Sehen wir aber von solchen Fällen ab, wo das Wort, von welchem ἐν abhängt, die ganze Sachlage verändert, und halten uns nur an die Reihe von Ausdrücken, die sich auf ἐν Χριστῷ εἶναι zurückführen lassen (die S. 78 f. aufgeführten), so hat unser Verfasser das Verdienst, in einer methodologisch ausgezeichneten Untersuchung die den bessern Erklärern bereits geläufige Erklärung der Formel (ἐν gibt die Sphäre, das Lebenselement an) richtig zugespitzt zu haben in der Vorstellung eines localen Sichbefindens der Gläubigen in dem erhöhten, Geist gewordenen Christus (S. 81 f. 91 f. 97 f.). Vortrefflich ist Alles, was in Verfolgung dieses Gedankens gegen Uebertragung der modernen Unterscheidung eines historischen Christus vom überhistorischen in die Gedankenwelt des Paulus (S. 80 f.), über die Gleichung Χριστός = τὸ πνεῦμα und den innigen Zusammenhang der Formeln (εἶναι) ἐν Χριστῷ und ἐν πνεύματι (S. 84 f.), über die feinere Stofflichkeit des πνεῦμα, welche Paulus trotz seiner Absicht πνεῦμα und σάρξ in conträren Gegensatz zu stellen, nicht verleugnet (S. 88 f.), über die Fassung des Gottesbegriffes selbst unter der Kategorie der Substanz (S. 93 f.) u. s. w. gesagt ist. Der Verfasser schließt sich damit einer jüngern Schule von Exegeten an, deren Bestreben mit Recht darauf hinzielt, die neutestamentlichen Ausdrücke statt in der abstracten Allgemeinheit ihres religiösen Sinnes möglichst in der concreten Bedeutung ihres der Atmosphäre der Zeit und des Ortes angehörigen Vorstellungsgehaltes zu fassen. Vielleicht hätte der phantasiemäßige Hintergrund des paulinischen Gedankens auch noch durch Vergleichung der spezifisch paulinischen Formel mit der allgemeineren und abstracteren Χριστοῦ εἶναι (1 Kor. 1, 12. 3, 23. Gal. 3, 29) ans Licht gestellt werden können, wozu Klöpper eine mit Vorsicht zu brauchende Anleitung gegeben hat (Das zweite Sendschreiben an die Gemeinde zu Korinth, S. 297 f.).

Straßburg i. E. H. Holtzmann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23. 15. November 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

von Koschembahr-Lyskowski, Die Theorie der Exceptionen nach klassischem römischen Recht. Erster Band. Erstes Heft: Der Begriff der exceptio. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, 1893. XXIII u. 173 S. 8°. Preis M. 6.

Vorliegende, den Lehrern des Verf.s, Brunner, Hinschius und A. Pernice gewidmete, Schrift behandelt in ihrem ersten, in diesem Hefte vielleicht noch nicht einmal vollständig vorliegenden, Buche den Begriff der Exceptio.

Die erste Abtheiluug (§§ 1—5 S. 1—54) geht aus von dem Gegensatze, den nach Ansicht des Verf.s das römische Recht zwischen dem objectiven Rechte als solchem und dem objectiven Rechte in seiner Anwendung macht. § 1 (S. 1—13) will diesen Gegensatz feststellen. Es können freilich, so hören wir, die Rechtsnormen für das objective Recht in seiner Anwendung mit den Rechtsnormen für das objective Recht als solches übereinstimmen; allein es sei ebenso gut möglich, daß das processuale Rechtsverhältniß auf einer andern rechtlichen Grundlage ruhe, als das materielle. Dies sei unzweifelhaft ein großer Vortheil: dadurch bewahre der Jurist die praktischen Entscheidungen vor dem Fehler, daß sie nur die Consequenzen eines vielleicht schon erstarrten Rechtssystems seien, wie dies bei modernen Entscheidungen nur zu häufig vorkomme. Die Masse des objectiven Rechtes als solchen, d. i. der Inbegriff der theoretischen Rechtsinstitute, müsse ihrer Natur nach starr und unbeweglich sein; ihre allzuhäufige Abänderung würde die Rechtssicherheit erschüttern

und eine constante und in sich harmonische Ausbildung des Rechts hindern. Anders stehe es mit dem objectiven Rechte in seiner Anwendung: hier werde nicht einfach das objective Recht als solches wiederholt, sondern es werden die mannigfaltigsten Combinationen mit den bestehenden objectiven Rechtsgrundsätzen vorgenommen; was im objectiven Rechte als solchem zusammenstehe, werde getheilt; was dort getrennt gestanden, werde vereinigt, — alles dies, um der Gerechtigkeit, dem innern Gerechtigkeitsgefühle, der bona fides, Genüge zu leisten. Für den römischen praktischen Juristen sei es vor allem auf das objective Recht in seiner Anwendung angekommen, darauf, an welche Voraussetzungen er die Verurtheilung des Beklagten anzuknüpfen hatte. Während im modernen Rechte der Richter sich stricte an das objective Recht zu halten habe, so daß die Praxis lediglich eine strenge Consequenz der rechtlichen Grundsätze sei, also das objective Recht in seiner Anwendung stets identisch mit dem objectiven Rechte als solchem, sei im römischen Rechte der Prätor häufig von dem objectiven Rechte als solchem abgewichen. Auf diese Weise sei neues objectives Recht geschaffen, das freilich nicht bestehe als Recht als solches, sondern als Recht in der Anwendung.

Das objective römische Recht in seiner Anwendung seien aber die actiones. Actio sei das objective Recht in seiner processualischen Anwendung, soweit es als Angriffsmittel diene. Vom Prätor habe es meistens abgehangen, in welcher Gestalt er die actio ertheilen, von welchen Voraussetzungen er die Verurtheilung habe abhängig machen wollen. Die Kraft des objectiven Rechtes als solchen, d. h. desjenigen Rechtes, welches durch Gesetz oder Gewohnheit gebildet sei, zeige sich vor allem dadurch, daß es in der Regel so zur Anwendung kommen solle, wie es als objectives Recht als solches bestehe. Aber die Römer haben auch objectives Recht in seiner Anwendung, welches nicht auf dem objectiven Rechte als solchem beruht. Die Hauptmasse dieses Rechtes seien die vom Prätor eingeführten neuen actiones; weiter gehöre hierher die Rechtsmasse, welche dadurch entstehe, daß man bei Anwendung des objectiven Rechtes von den Grundsätzen des objectiven Rechtes als solchen abweiche. Diese Abweichung könne entweder auf einem Gesetze oder auf der prätorischen Jurisdiction beruhen. Objectives Recht in seiner Anwendung, das ohne jeden Zusammenhang mit dem objectiven Rechte als solchem bestehe, d. h. nicht etwa nur dieses ausführe oder abändere, stelle völlständig neues objectives Recht dar. Solches Recht sei überwiegend vom Prätor gebildet; und der Prätor könne nur objectives Recht in seiner Anwendung aufstellen; das von ihm

in seinem Edicte aufgestellte objective Recht als solches, die s. g. Edictsnormen, sei für die Parteien direct nicht verbindlich gewesen, sondern erst dadurch verbindlich geworden, daß er diese Normen zugleich zum objectiven Rechte in der Anwendung gemacht, d. h. in die Formeln aufgenommen habe.

Den angegebenen Gegensatz zwischen dem objectiven Rechte als solchem und dem objectiven Rechte in seiner Anwendung findet Verf. in den Quellen mit voller Klarheit zum Ausdruck gebracht, indem sie sehr häufig Fälle anführen, in denen bei der Anwendung des Rechtes ebenso verfahren werde, wie es den Grundsätzen des objectiven Rechtes als solchen entspreche. So erkläre sich das ipso iure in l. 22 § 8 D. rat. rem. 46, 8; l. 28 D. de nox. act. 9, 4; l. 4 D. usufruct. quemadm. cav. 7, 9; Gai. IV, 112; l. 1 § 1 D. fam. ercisc. 10, 2; l. 112 D. de R. J. 50, 17. Wir bemerken gleich hier, daß l. 28 D. de nox. act. 9, 4 (auf die wir unten noch zurückkommen werden) u. E. von den Grundsätzen des objectiven Rechtes als solchen, d. h. im Gegensatze zu dem objectiven Rechte in seiner Anwendung, durchaus nichts sagt; und daß die übrigen Stellen entweder auf den Gegensatz der exceptio hinweisen, oder, wie Gai. IV, 112 auf den Gegensatz der prätorischen iurisdictio.

Anderseits, fährt der Verf. fort, führen die Quellen Fälle an, in denen ein Zwiespalt zwischen dem objectiven Rechte als solchem und dem objectiven Rechte in seiner Anwendung bestehe. Als Belege sollen gelten Gai. III, 32; l. 26 D. de fideiuss. 46, 1; l. 79 pr. D. de H. J. 28, 5 und l. 1 pr. D. quib. mod. ususfr. 7, 4. Was Gai. III, 32 anlangt, so scheint es dem Verf. entgangen zu sein, daß er, wie wir alsbald näher beleuchten wollen, hier plötzlich unter dem Rechte in seiner Anwendung etwas wesentlich Anderes versteht, als sonst, wo er damit ausschließlich die Anwendung des Rechtes im Processe bezeichnet: der Gegensatz der heredes und der bonorum possessores beruht einfach auf der Verschiedenheit des ius civile einerseits und des Edictes anderseits. In l. 26 D. de fideiuss. 46, 1 liegt das Schwergewicht der Entscheidung in der Bestimmung des Augenblicks, nach welchem die Theilung der Obligation unter mehreren Bürgen eintritt: sie erfolgt eben nicht mit unmittelbarer Wirkung sofort beim Vorhandensein mehrerer Bürgen, sondern erst gemäß der Zahlungsfähigkeit derselben bei der Geltendmachung der Forderung. Auch in l. 79 pr. D. de H. J. 28, 5 vermag Berichterstatter nicht so sehr den Gegensatz des Rechtes als solchen zum Rechte in seiner Anwendung zu finden, als denjenigen der unmittelbar wirkenden Rechtsvorschrift zu der richterlichen Thätigkeit. Läßt endlich der Verf. in l. 1 pr. D. quid. mod. ususfr. 7, 4 den Ulpian

sagen, daß der capite minutus nicht nur den usus fructus verliere, sondern auch die actio de usufructu, so kann unter dieser actio kaum eine andere gemeint sein, als die actio, welche eben den infolge der capitis deminutio des Usufructuars erloschenen Nießbrauch schützen sollte. Es geht jedoch aus der als Vat. fragm. 61 uns, wennschon nur lückenhaft, in der ursprünglichen Fassung erhaltenen Aeußerung des Juristen mit genügender Sicherheit hervor, daß er mit der actio de usufructu die Klage auf Bestellung eines noch nicht erworbenen Nießbrauchs gemeint hat. Er bezeichnet m. a. W. durch die Gegenüberstellung von *ususfructus* und *actio de usufructu* nicht den Gegensatz von Recht (an sich) und actio (aus diesem Rechte), sondern den Gegensatz des bereits erworbenen dinglichen Nießbrauchsrechtes und der ebenfalls bereits erworbenen Forderung auf Bestellung eines solchen, also den Gegensatz zweier verschiedenartigen subjectiven Rechte.

Der Gegensatz zwischen dem objectiven Rechte als solchem und dem objectiven Rechte in seiner Anwendung deckt sich nach dem Verf. keinesweges mit dem Gegensatze zwischen dem prätorischen und dem civilen Rechte. Sowohl das objective Recht als solches, wie das objective Recht in seiner Anwendung sei theils prätorisches, theils civiles Recht. Der Prätor habe in seinem Edicte sowohl Grundsätze des Rechts als solchen aufgestellt (Edictsnormen), die freilich, wie wir gesehen, für die Parteien nur verbindlich geworden seien, wenn er sie in die Formeln aufnahm, — als auch angegeben, wie das Recht bei der Anwendung gestaltet sei (Edictsformeln). Das civile Recht stelle überwiegend Recht als solches dar; die Anwendung des Rechts und die dabei eventuell stattfindende Umbildung habe man bekanntlich dem Prätor überlassen. Jedoch habe mitunter auch das ius civile in das Gebiet der Anwendung des Rechts hinübergegriffen, wie die Senatusconsulta Macedonianum, Vellaeanum und Trebellianum sowie die lex Cincia beweisen, in denen Bestimmungen getroffen werden, unter welchen Umständen eine actio nicht ertheilt werde (§ 1 S. 1—13).

Ueberraschen muß es schon, daß der Verf., wie erwähnt, sogar diejenigen Sätze des ius civile für objectives Recht als solches, oder, wie es S. 3 heißt: für einen ›Inbegriff theoretischer Rechtsinstitute‹ hält, die als Gewohnheitsrecht, also kraft unmittelbarer Uebung entstanden waren und die nach dem, was wir über das Gewohnheitsrecht gelernt haben, in der Uebung weiter leben mußten, wenn sie nicht aufhören sollten, überhaupt zu gelten. Ueberaus schwer begreiflich aber ist es vollends jener Auffassung gegenüber, wie der Verf. dazu kommt, die Edictssätze über die Ertheilung der bonorum

possessio für objectives Recht in der Anwendung zu halten. Als prätorische Normen konnten sie ja nach seiner eigenen Lehre erst dann verbindlich werden, wenn sie in die Formeln aufgenommen waren; und nahm nun immerhin zwar die Fassung des Quorum bonorum und des Quod legatorum auf die edictsmäßige Ertheilung der bonorum possessio Bezug, so fehlte doch solche Bezugnahme völlig in den utiles actiones, welche dem bonorum possessor und gegen denselben erteilt wurden; in der einfachen Fiction: si heres esset — kann dergleichen auf keinen Fall gefunden werden. Gleichwohl erklärt Verf. S. 8: ›Nach objectivem Rechte als solchem sind die prätorischen Erben keine Erben, aber in praxi gelten sie doch als Erben‹. Sollte er etwa annehmen, ein bonorum possessor habe erst dann loco heredis gestanden, wenn er eine erbschaftliche Klage anstellte oder wegen einer Erbschaftsschuld belangt wurde? Ja, — was für eine Stellung hatte er denn zuvor? Konnte er nicht sogleich nach Agnition der bonorum possessio die Erfüllung von Erbschaftsforderungen mit schlechthin befreiender Wirkung für die Schuldner annehmen, Erbschaftssachen mit der Wirkung des in bonis veräußern, Servituten iure honorario für Erbschaftsgrundstücke erwerben? Da bleiben wir doch sicherer bei der üblichen Auffassung von Gai. III, 32, wonach die vom Prätor zur unmittelbaren Universalsuccession von Todeswegen in einen Nachlaß Berufenen zwar nicht heredes, d. h. Erben nach ius civile, sind, thatsächlich jedoch die Stellung solcher einnehmen.

§ 2 (S. 13—26) mit der Ueberschrift: ›Der Gegensatz zwischen ipso iure und ope exceptionis‹ lehrt: Ipso iure bezeichnet so viel wie ›nach den Grundsätzen des objectiven Rechts und ohne daß es einer Abänderung bei Anwendung des Recht bedarf‹; ope exceptionis so viel wie ›unter Vermittelung einer exceptio bei Anwendung des Rechts‹. Einer großen Anzahl der hierfür als Belege beigebrachten, meist wohl bekannten, Quellenstellen sucht der Verf. in mehr oder minder ausführlicher Auslegung den von ihm angenommenen Sinn abzugewinnen. Daß er bei dieser Auslegung, auch von der Hauptsache abgesehen, nicht immer glücklich ist, möge nur beiläufig bemerkt werden[1]). Mit vollem Nachdrucke aber muß der

1) So handelt es sich in l. 29 § 1 D. de evict. 21, 2 darum, ob die stipulatio duplae auch dann verfalle, wenn die Eviction erst infolge des Umstandes möglich geworden ist, daß der Käufer den Besitz der Waare verloren hat. Die Entscheidung lautet: vel ipso iure promissor duplae tutus erit vel certe doli mali exceptione se tueri poterit, sed ita, si culpa vel sponte duplae stipulatoris possessio amissa fuerit. Was soll es nun heißen, wenn Verf. S. 16 f. dies so erläutert: ›Der duplae promissor ist geschützt entweder schon nach den objectiven

Berichterstatter betonen, daß er den vom Verf. behaupteten Gegensatz für logisch unmöglich hält, und zwar mit Rücksicht auf jeden einzelnen der beiden einander entgegengesetzten Begriffe.

Bedeutet ipso iure »gemäß dem objectiven Rechte als solchem«, d. h. im Gegensatze zum objectiven Rechte in seiner Anwendung, so ist es überhaupt undenkbar, daß irgend ein subjectives Recht ipso iure aufgehoben werden könne: denn damit objectives Recht als solches ein subjectives Recht aufzuheben vermöge, muß es doch auf dieses subjective Recht zur Anwendung kommen: eben dadurch aber hört es nothwendig zugleich auf, objectives Recht als solches zu sein, verwandelt sich vielmehr in objectives Recht in seiner Anwendung. Und umgekehrt ist es nicht richtig, daß kraft einer entgegenstehenden exceptio ein subjectives Recht erst dann zu bestehen aufhöre, wenn es zur processualischen Geltendmachung gebracht wird. Bekanntlich hat der Schuldner, der in irrthümlicher Nichtberücksichtigung einer ihm zugebote stehenden exceptio leistet, auf Rückgabe des Geleisteten die condictio indebiti: er ist also in der That von dem Augenblicke an nicht mehr Schuldner, seit welchem er einer gegen ihn angestellten Schuldklage jene exceptio hätte entgegenstellen können. Folglich schafft der Rechtssatz, welcher ihm die exceptio zugebote stellt, keinesweges erst objectives Recht in der Anwendung, sondern von vorn herein ebenso gut objectives Recht als solches.

Hiermit könnten wir die Besprechung füglich beschließen; es versteht sich ohne weiteres, daß von einem so verfehlten Ausgangspunkte aus gedeihliche Ergebnisse nicht zu gewinnen waren. Und obendrein lassen die mitgetheilten Redeblüthen den Unbefangenen kaum darüber im Zweifel, daß die Sicherheit, mit wel-

Rechtsgrundsätzen als solchen über die Retention, wonach Besitz zur Geltendmachung der Retention gefordert wird, oder bei Geltendmachung des Anspruchs seitens des duplex stipulator durch die exceptio doli mali. Daß dies »doli mali exceptione se tueri« sich auf das objective Recht bei seiner Anwendung im Prozeß bezieht, dürfte nicht bezweifelt werden? — In Beziehung auf Paul. II, 2, 3 (= l. 30 D. de pec. const. 13, 5) und l. 141 § 5 D. de V. O. 45, 1, meint Verf., wer tibi et Titio constituire oder tibi decem aut Titio hominem promittire, bleibe ungeachtet der Leistung an den Titius stricto iure beiden Personen verpflichtet: in Wahrheit ist er dem Titius nie verpflichtet gewesen. — Nach l. 27 § 2 D. de pact. 2, 14 wird ein pactum de non petendo durch ein späteres pactum entgegengesetzten Inhalts nicht ipso iure elidirt. Verf. hält es S. 21 für unbestreitbar, daß das *ipso iure* hier nicht etwa »nach ius civile« heißen könne, man müßte denn annehmen, daß die pacta dem ius civile angehören. Aber verneint Paulus die ipso-iure-Wirkung des pactum nicht gerade aus dem Grunde, weil in pactis non ius, sed factum versatur?

cher der Verf. auftritt, in bedenklichem Mißverhältnisse zu der Verworrenheit seiner Anschauungen steht. Allein die Erfahrung zeigt, daß auch die ungesundesten Einfälle, wenn sie nur recht schulmäßig sicher formulirt sind, nicht selten vielseitigen Beifall finden. Um der daraus drohenden Verwirrung vorzubeugen, ist es vielleicht nicht ganz unnütz, wenn wir den Irrwegen des Verf.s noch weiter nachgehen.

§ 3 (S. 26—35) ›Die Bedeutung des Ausdruckes ipsum ius‹ will darlegen, ipsum ius müsse so viel bedeuten wie objectives Recht als solches. Indessen erbringen die vermeintlichen Belegstellen diese Behauptung nicht nur nicht, sondern bezeugen vielmehr umgekehrt die mannigfach schillernde Bedeutung jenes Ausdrucks. So wird in l. 11 § 1 D. de R. C. 12, 1 das non amplius ipso iure te debere gewiß am richtigsten aufgefaßt als Gegensatz eines non amplius exceptione pacti te debere, insofern in der Vereinbarung, ein Darlehn solle in einem geringern Betrage, als hingegeben, erstattet werden, ein Erlaßvertrag für die Differenz erblickt werden könnte. Nach l. 9 § 1 D. de distr. pign. 20, 1 ist bei der Pfandgebung die Vereinbarung überflüssig, wonach der Schuldner für den durch den Pfanderlös nicht gedeckten Rest der Schuld weiter haften soll, quia ipso iure ita se res habet etiam non adiecto eo, d. h. weil dies schon unmittelbar aus dem Wesen der Obligation folgt, m. a. W. sich von selbst versteht. Wenn l. 28 D. de nox. act. 9, 4 sagt: ipso iure noxalis actio adversus eum (sc. bonae fidei possessorem servi) competit, so ist das gemäß dem Zusammenhange der Stelle gemeint im logischen Gegensatze zu iniuria iudicis tantum condemnabitur: er haftet mit rechtlicher Nothwendigkeit. Aehnlich ist es zu verstehen, daß nach l. 95 § 4 D. de solut. 46, 3 eine naturalis obligatio, wie sie solo vinculo aequitatis sustinetur, conventionis aequitate ipso iure dissolvitur. Nach l. 16 D. de sponsal. 23, 1 sind in den Fällen, für welche eine oratio von Marcus Aurelius und Commodus gewisse, von der lex Iulia et Papia mit den Nachtheilen der Ehelosigkeit und dem Nichteintritte der Eheprämien bestrafte, im übrigen aber rechtsgültige, Ehen von Senatoren und Senatorenkindern für nichtig erklärte, auch die Verlöbnisse ipso iure nullius momenti. Es ermangelt eines brauchbaren Sinnes, wenn der Verf., dem das Verhältniß zwischen der lex Iulia und der oratio völlig fremd geblieben zu sein scheint, das ipso iure wiedergiebt: ›ohne daß es eines Eingriffs bei Anwendung des Rechts bedarf‹. Jener Satz besagt vielmehr, daß infolge der oratio die wechselseitige Zusage einer derartigen Geschlechtsverbindung gerade so, wie die verbotene Geschlechtsverbindung selbst keinerlei Rechtswirkung der Ehe hat, jeder rechtlichen Wirkung

eines Verlöbnisses entbehrt, während sie bis zur oratio als Verlöbniß galt, mit der einzigen Beschränkung, daß sie nicht gegen die Nachtheile des Coelibates schützte, wo ein nach der lex Iulia et Papia gestattetes Verhältniß dies that. Nach der oratio wurde also der Theil, der ein neues Verlöbniß einging, ohne zuvor jene verbotene Zusage zurückgenommen zu haben, nicht infam; eine dem weiblichen Theile zugefügte Injurie galt nicht als mittelbare Beleidigung für den männlichen; zwischen den Betheiligten waren infamirende Klagen zulässig; der weibliche Theil hatte zwecks Rückforderung des dotis causa Gegebenen nicht das privilegium exigendi. Der logische Gegensatz des ipso iure nullius momenti esse ist also eine gewisse, jedoch beschränkte, Rechtswirkung. In l. 1 pr. D. de cur. fur. 27, 10 will das ipso iure desinunt esse in potestate curatorum keineswegs sagen, nach den Grundsätzen über die Entmündigung ende die Vormundschaft über furiosi und prodigi, sobald ihr Grund fortfalle; sondern nur: mit seiner Heilung werde ohne weiteres der furiosus handlungsfähig, der (prätorische) prodigus dispositionsfähig. Nach l. 9 § 1 D. de lib. et posth. 28, 2 ist das Testament, worin jemand einen posthumus zum alleinigen Erben einsetzt, den er mit der Ehefrau eines Dritten zeugen werde, wegen der Unsittlichkeit jener Einsetzung ipso iure nichtig, d. h. wiederum: ohne jegliche Rechtswirkung[1]; es hat folglich, und darauf kommt es nach dem Zusammenhange an, nicht einmal die Kraft, ein älteres Testament umzustoßen. Werden nach l. 11 § 1 D. de usur. 22, 1 die von einem servus publicus stipulirten Darlehnszinsen der Gemeinde ipso iure geschuldet, so ist das nicht, wie Verf. meint, im Gegensatze dazu gesagt, daß die Gemeinde aus Billigkeitsrücksichten dem Rechnungsführer gegenüber den Ausfall einzelner Zinsposten gegen den Betrag aufrechnen muß, den sie aus der üblichen Steigerung andrer Posten infolge Verzuges gewinnt; den Gegensatz zu dem ipso iure bildet vielmehr die Nothwendigkeit der Cession der Zinsansprüche für den im principium der l. 11 cit. besprochenen Fall, wo der städtische Kämmerer ein freier Mensch ist. Auch in den Redensarten: dos impensis necessariis, peculium eo, quod filius vel servus patri vel domino debet, ipso iure mininuitur; ipso iure compensatur; lex Falcidia legata ipso iure minuit, heredi portio hereditatis, bonorum possessio ipso iure adcrescit kann das ipso iure gar nicht »nach

1) Verf. versteht die Stelle von der Einsetzung eines posthumus alienus und meint demnach, Paulus führe die turpitudo dieser Einsetzung nur als philosophische Begründung dafür an, daß nach den Grundsätzen des objectiven Rechtes als solchen die Einsetzung einer persona incerta unzulässig war, was in dem ipso iure auch deutlich hervorgehoben sei.



den Grundsätzen des objectiven Rechtes als solchen‹ im Sinne des Verf.s bedeuten; würde doch, wenn man mit ihm letzteren Ausdruck im Gegensatze zum ›objectiven Rechte in seiner Anwendung‹ versteht, von einer Wirkung des objectiven Rechtes als solchen überhaupt nicht die Rede sein können. Uebrigens würde es eine völlig willkürliche Annahme sein, das ipso iure müsse in allen jenen Redewendungen sich genau auf die gleiche Weise wiedergeben lassen: es erhält vielmehr in jedem einzelnen Falle seine besondere Schattirung durch den logischen Gegensatz, in dem es gedacht ist. So bildet es z. B. in l. 2 § 4 D. de B. P. sec. tab. 37, 11 den Gegensatz zu dem necesse petere bonorum possessionem; es heißt also: von selbst, ohne Thätigkeit des Accrescenzerben, nach unmittelbarer Rechtsnothwendigkeit. Dagegen dürfte es einigermaßen zweifelhaft bleiben, was man sich zu denken habe bei der Bemerkung des Verf.s S. 33 Anm. 56: ›Die bonorum possessio ist ein Eingriff bei Anwendung des Rechts. Eines solchen Eingriffs bedarf es bei der Accrescenz nicht, da die Grundsätze über den Erwerb der Erbschaft ausreichen‹ u. s. w. In l. 14 D. de suis et legit. 38, 16 heißt statim ipso iure heredes existunt von den sui, sie werden heredes mit unmittelbar wirkender Rechtsnothwendigkeit; der logische Gegensatz dazu, den unsre Stelle ausdrücklich als solchen hervorhebt, indem sie ihn eben jenes Satzes wegen für unzulässig erklärt, ist die Notwendigkeit der Antretung. Es ist dem Berichterstatter unverständlich, wie Verf. behaupten mag, die Thätigkeit der Partei stehe hier in keinem Gegensatze zu dem ipso iure, erläutere es vielmehr lediglich. In einer großen Zahl der vom Verf. weiter als Belege für die Bedeutung des ipso iure von ›objectives Recht als solches‹ angeführten Stellen bildet u. E. den logischen Gegensatz ein ope exceptionis. So in l. 42 § 1 D. de furt. 47, 2. l. 86 §. 1 D. de legat. I; l. 3 § 5 D. de coll. bon. 37, 6; l. 34 D. de O. L. 38, 1; l. 18 D. de V. O. 45, 1; l. 61 pr. D. de J. D. 23, 3; l. 72 pr. D. de sol. 46, 3; l. 14 § 1. D. de legat. I; l. 23 § 3 D. de recept. 4, 8; l. 3 § 4 D. usufr. quemadm. cav. 7, 9; l. 1 § 34 D. de exerc. act. 14, 1; l. 4 § 2 D. de pact. 2, 14; l. 17 § 1 eod.; l. 40 i. f. D. de R. Cr. 12, 1; l. 44 § 4 D. de O. et A. 44, 7. In l. 1 § 9 D. de superf. 43, 18 ist der Gegensatz des ipso iure ein praetorio iure; Ulpian sagt nicht, wie Verf. ihn sagen läßt, daß die an einem Superficiargrundstücke praetorio iure möglichen Servituten ›so bestellt werden, wie die gewöhnlichen Servituten‹, d. h. durch in iure cessio, mancipatio, legatum per vindicationem: dies wäre ja offenbar falsch! Er sagt vielmehr, jene prätorischen Servituten werden nach dem Vorbilde derjenigen, welche ipso iure (= nach ius civile) begründet sind, mittels utiles actiones

geltend gemacht. In l. 4 pr. D. rem pup. 46, 6 ist das ipso iure acquiri stipulationem der Gegensatz zu dem acquiri mittels fingirter Cession kraft einer actio utilis; bei Ulp. I, 10 bedeutet das ipso iure liberi sunt ex lege Junia, daß die formlos Freigelassenen nicht mehr blos durch den Prätor im Besitze der Freiheit geschützt werden (Dosith. 5 sq.). In anderen der vom Verf. angeführten Stellen liegt der Nachdruck des ipso iure auf einer unmittelbar eintretenden Rechtswirkung, wobei der logische Gegensatz sich aus den Umständen ergiebt. So ist es in l. 17 § 1 D. de testam. mil. 29, 1 eine weitere Thätigkeit zwecks Auseinandersetzung der beiden Erbmassen; in l. 26 D. de fideiuss. 46, 1, wie bereits oben bemerkt, die Theilung der Bürgschaftsschuld erst im Augenblicke ihrer Geltendmachung gemäß der dann vorhandenen Leistungsfähigkeit der Mitbürgen; in l. 16 pr. D. de iure patr. 37, 14 die Anfechtung mittels der Fabiana oder der Calvisiana actio; in l. 8 § 16 de inoff. testam. 5, 2 die Nothwendigkeit irgend einer weitern Thätigkeit (Antretung, agnitio bonorum possessionis) oder irgend eines weitern Rechtsbehelfes (Entschädigungsklage wegen vollzogener Freilassungen (cf. l. 8 cit. § 17, exceptio gegen Legate u. s. w.); in l. 19 pr. D. de testam. mil. 29, 1 die indirecte Aufrechterhaltung des ältern Testamentes als Codicill; in l. 6 § 4 D. quod cuiusc. univ. 3, 4 ein Anfechten der Vollmacht, ohne welche nulli permittitur nomine civitatis vel curiae experiri (l. 3 eod.); in l. 46 § 5 und 7 D. de adm. tut. 26, 7 die Verwendung der vom Tutor vereinnahmten Forderungsbeträge zum Besten des Mündels; in l. 31 pr. D. de excus. 27, 1 die künftige Berücksichtigung eines Excusationsgrundes; in l. 34 pr. D. de donat. 39, 5 eine spätere Convalescenz durch Entkräftung der lex Cincia oder durch Tod des Schenkgebers ohne Widerruf; in l. 50 § 5 D. de B. L. 38, 2 die Antretung der Erbschaft, oder umgekehrt die Abstinenz von derselben; in l. 13 § 12 D. de excus. 27, 1 die Nothwendigkeit der Excusation. In l. 1 § 19 D. ut legat. s. fideic. serv. 36, 3 bezieht sich das ipso iure minui portionem hereditatis auf eine nach ius civile eintretende Minderung der bereits erworbenen Erbportion, wie sie namentlich erfolgt kraft theilweiser Rescission einer Erbeinsetzung mittels der querela inofficiosi testamenti (l. 19 D. de inoff. 5, 2); den Gegensatz bildet die Minderung der Erbquote ex Trebelliano. In l. 54 § 1 D. de a. r. d. 41, 1 bildet den Gegensatz die blos naturale Obligation, welche zwischen Herrn und Sclaven möglich ist; das obligari ipso iure posse des bona fide serviens gegenüber seinem vermeintlichen Herrn bezeichnet also die Möglichkeit seiner klagbaren Verpflichtung. Versteckter liegt der logische Gegensatz in l. 2 D. de duob. reis 45, 2; er ergiebt sich aus den Schluß-

worten, welche aus dem ipso iure et singulis in solidum deberi et singulos debere die Folgerung ziehen, petitione acceptilationeve unius tota solvitur obligatio. Anders bei den einfachen Solidarobligationen: hier tilgt nur eine solche Tilgung des einen Schuldverhältnisses auch die concurrirenden Verhältnisse, welche den Gläubiger materiell befriedigt. Kann demnach bei ihnen das ipso iure et singulis in solidum deberi et singulos debere nicht gelten, so muß bei ihnen die Solidarität von Forderung und Verpflichtung auf etwas Anderm beruhen, als auf dem ipsum ius. Das aber kann nur die durch den Inhalt der concurrirenden Obligationen, also die ipso facto gegebene Gleichheit ihrer Zwecke sein. Ipso iure bedeutet hier folglich: gemäß der positiven Vorschrift des Rechtes. Nur ist das beileibe nicht ›objectives Recht als solches‹ im Sinne des Verf.s, sondern objectives Recht in sehr wirksamer Anwendung.

§ 4 (S. 35—48) behandelt ›die Gegensätze des ipsum ius‹. Es werden als solche berührt das ope exceptionis, die in integrum restitutio, das iudicium oder die actio, die denegatio actionis und endlich gewisse Fälle der Anwendung des Rechtes, die zwar nicht einem bestimmten Institute angehören, sich aber doch als Gegensatz zu dem objectiven Rechte als solchem darstellen. — Auch hier tritt das Mißgeschick des Verf.s bei der Quellenauslegung mehrfach hervor. So erblickt er in l. 27 § 1 D. de nox. act. 9, 4 einen Beleg für den Gegensatz zwischen ›non ipso iure liberari‹ und ›actione teneri‹. Nach der Stelle haftet der Besitzer eines fremden Sklaven, der sich auf interrogatio in iure für dessen Eigenthümer ausgegeben hat, allerdings der Noxalklage aus einem Delicte dieses Sclaven, allein diese geht nicht, wie Verf. annimmt, auf noxae deditio als solche, sondern auf noxiam sarcire aut in noxam dedere (Lenel ed. perp. § 75). Das in noxam dedere aber kann nur geschehen durch Uebertragung des Eigenthums am delinquirenden Sclaven oder Thiere auf den Beschädigten; und deren ist der besitzende Nichteigenthümer nicht fähig. Macht er gleichwohl von der durch die intentio ihm gegebenen Alternative des in noxam dedere Gebrauch, so wird er eben nicht liberirt: wenn der Beschädigte von ihm nicht geradezu das volle Interesse an der ungenügenden Leistung einklagen kann, so liegt das nur daran, daß die Noxalklage infolge der processualischen Consumption untergegangen ist, also erst restituirt werden müßte. Praktisch macht sich die Sache einfacher, indem der Beschädigte den Eigenthümer des noxae gegebenen Sclaven oder Thieres auf dessen Vindication mittels der doli exceptio nöthigt, wenn er den Sclaven oder das Thier wiederhaben will, nunmehr seinerseits die litis aestimatio zu leisten, d. h. noxiam sar-

cire, andernfalls die erfolgte noxae datio thatsächlich gelten zu lassen. Auf diesen Umwegen tritt dann für den Nichteigenthümer, der sie vorgenommen, Befreiung von seiner Verbindlichkeit ein. Man sieht, von einem Gegensatz des objectiven Rechtes als solchem zum Rechte in seiner Anwendung ist hier durchaus nicht die Rede; ipso iure non liberari heißt einfach: nicht ohne weiteres, nämlich mittels der ungenügenden noxae datio, befreit werden; den logischen Gegensatz bildet der geschilderte Umweg. — L. 1 § 17 D. quod legat. 43, 3 erklärt, dem Erfordernisse der Cautionsleistung seitens des Klägers beim Quod legatorum sei genügt, si sic satis datum sit, ut legatario vel ipso iure adquisita sit idonea cautio, vel per mandati actionem adquiri possit. Es ist m. a. W. für die Statthaftigkeit des Interdictes gleichgültig, ob die Satisdation dem Legatar selbst bestellt ist, so daß er unmittelbar daraus klagen kann, oder seinem Bevollmächtigten, den er eventuell durch die actio mandati zur Cession der Klage aus der Caution nöthigen kann. Der Verf. sagt statt dessen: ›Dem Anspruche des Legatars auf Cautionsleistung ist dann genügt, wenn ihm eine Caution nach den Grundsätzen des objectiven Rechts als solchen über die Caution bestellt wird, oder wenn er denselben Effect durch eine actio mandati erreichen kann. Die actio mandati stellt zwar nicht etwa die Anwendung des Rechts von der cautio dar, vielmehr ist sie ohne jeden rechtlichen Zusammenhang mit dem Begriffe der cautio‹. Wo und wie mag sich Verf. ›die Grundsätze des objectiven Rechts als solchen über die cautio‹ denken?! M. E. steckt der maßgebende Grundsatz für diese Caution lediglich in den Worten des Interdicts: si eo nomine satis datum est. — Als Beleg für die Gegenüberstellung von ipso iure und denegatio actionis soll l. 27 pr. D. de nox. act. 9, 4 dienen. Nach dieser Stelle denegirt der Magistrat dem Faustpfandgläubiger und dem Nießbraucher die Klage zum Schutze ihres dinglichen Rechtes, wenn sie sich auf eine Noxalklage wegen des diesem Rechte unterworfenen Sclaven nicht einlassen. Gaius bemerkt dazu: quo casu dici potest ipso iure pignus liberari (nullum enim pignus est, cuius persecutio negatur): ususfructus autem, etiamsi persecutio eius denegetur, ipso iure eo usque durat, donec non utendo constituto tempore pereat. Was Gaius hier von dem Nießbrauche sagt, erklärt Verf. mit seiner Auffassung völlig übereinstimmend; nach den Grundsätzen des objectiven Rechtes als solchen (ipso iure) vom Nießbrauch bleibe der Nießbrauch bestehen, da die denegatio actionis keine nach diesen Grundsätzen zulässige Beseitigungsweise sei. Aber bei der Anwendung des Rechts trete eine Aenderung ein: obwohl nach den Grundsätzen des Rechts bei der Fortdauer des ususfructus die

actio aus dem ususfructus gegeben werden müßte, geschehe dies hier nicht. Dieselbe Ausdrucksweise hätte man hinsichtlich des pignus erwarten sollen. Gleichwohl liege die Sache ebenso: auch das pignus bestehe an sich weiter, und nur bei der Anwendung des Rechts werde es nicht anerkannt. Gaius sage aber selbst, daß ein Recht, welches in der Anwendung des Rechts nicht zur Anerkennung gelange, gleichbedeutend sei mit ›keinem Rechte‹; er wolle nur hervorheben, daß der theoretische Unterschied zwischen einem nach den Grundsätzen des Rechts nicht bestehenden Rechte und einem nach den Grundsätzen des angewandten Rechts nicht bestehenden praktisch, d. h. in der Wirkung, bedeutungslos sei. Daher sage er, man könne auch ebenso gut sagen, daß das pignus nach den Grundsätzen des objectiven Rechts als solchen nicht bestehe. Gekrönt wird diese Auslegung durch die Behauptung, ›pignus und ususfructus beruhen beide auf prätorischem Recht‹. Aber ›natürlich nicht die Institute selbst, sondern nur die actiones aus ihnen‹ seien ›Recht‹, speciell ›Recht in seiner Anwendung‹. Daher scheine es für das Verständniß unserer Stelle ohne Belang zu sein, die prätorische Natur des pignus hervorzuheben‹. Wir brauchen zur Würdigung dieser Auseinandersetzung nichts beizufügen, wenn wir auf Lenel, Exceptionen S. 90 N. 2 verweisen.

§ 5. ›Abweichende Ansichten über die Bedeutung des ipsum ius‹ (S. 48—54) bekämpft die Ansicht, daß der Gegensatz von ipso iure im ius praetorium liege, ipsum ius also gleichbedeutend sei mit ius civile. Allerdings gebe es kein prätorisches ipsum ius; und umgekehrt sei das rechtsverbindliche objective Recht als solches stets ius civile; und so erklären sich zahlreiche Stellen, in denen die Gegensätze ›ius civile‹ und ›ius praetorium‹ neben denjenigen ›objectives Recht als solches‹ und ›objectives Recht in seiner Anwendung‹ laufen. Im übrigen brauchen wir die Behauptung nicht mehr zu widerlegen, daß ipso iure, obschon allerdings nicht einen fest ausgebildeten Begriff darstellend, gleichwohl überall mit sich eine ganz bestimmte Vorstellung verbinde, nämlich die des objectiven Rechtes als solche. Dieser Begriff an sich im Gegensatze zum objectiven Rechte in seiner Anwendung ist ein Wahnbegriff: ein Recht als solches, das nicht angewandt wird, das den Inbegriff theoretischer Rechtsinstitute bildet, ist eben kein Recht. Wollte man dem entgegenhalten, daß doch das vom ius praetorium thatsächlich außer Anwendung gesetzte Stück des ius civile immer noch Recht geblieben sei, und zwar eben ›objectives Recht als solches‹, so würde das lediglich eine Unklarheit geschichtlicher Auffassung bekunden. Der Prätor vermochte das ius civile nicht aufzuheben,

sondern nur dessen praktische Anwendung auszuschließen. Eben deshalb aber behielt das, derart von dieser Anwendung ausgeschlossene, ius civile immer mindestens noch Anwendung in seiner Nomenclatur, soweit dieselbe in den Formeln zur Geltung kam; ja mitunter gelangte es auch zur praktischen Geltung, nämlich dann, wenn der prätorische Rechtsbehelf, mittels dessen ihm zunächst die thatsächliche Wirkung entzogen war, hinterher seinerseits wieder entkräftet wurde, wie wenn z. B. die exceptio rei venditae et traditae dessen, der eine res mancipi von deren Eigenthümer nach vollem quiritarischen Rechte ex causa venditionis auf Credit nur tradirt erhalten hatte, infolge einer Resolutivbedingung des Kaufs, z. B. der lex commissoria, hinfällig geworden war.

Die zweite Abtheilung behandelt den Begriff der exceptio (S. 54—115). § 6 (S. 54—70) betrifft das Verhältniß zwischen actio und exceptio. Actio und exceptio gehören dem objectiven Rechte in seiner Anwendung an. Das Verhältniß zwischen beiden wird am Beispiele der Darlehnsklage mit der exceptio Scti Macedoniani veranschaulicht: das Sc. habe nicht das civile Recht vom mutuum als solchem abgeändert, sondern es habe in die Anwendung des Rechts eingegriffen. Und damit gelangen wir zu § 7 ›Aufstellung des Begriffs exceptio‹ (S. 71—88). ›Die exceptio ist dasjenige actionsmäßige (d. h. bei der Anwendung des Rechts in die Erscheinung tretende) Mittel, durch welches das objective Recht in seiner Anwendung abgeändert wird‹. In den Fällen, in denen das objective Recht in seiner Anwendung dem objectiven Rechte als solchem entspreche, stelle die exceptio zugleich eine Abänderung des objectiven Rechtes als solchen vor. Das mutuum an einen Haussohn sei in der Anwendung des Rechts kein mutuum mehr. Stelle aber die exceptio eine Abänderung des objectiven Rechtes in seiner Anwendung dar, so sei es nur eine Folge davon, daß sie nur da eingreife, wo sie vom Rechte ausdrücklich anerkannt sei, d. h. wo das objective Recht durch sie ausdrücklich abgeändert sei. Es stehe somit nicht im Belieben des Beklagten eine exceptio (doli) vorzuschützen, sofern er meine, nachweisen zu können, daß der Kläger sich habe einen dolus zu Schulden kommen lassen; er habe vielmehr nur dann die exceptio doli, wenn in dem concreten Falle das Recht das objective Recht in seiner Anwendung durch eine exceptio doli abgeändert wissen wolle. — Unter den Belegstellen für die Behauptung, daß die exceptio eine Abänderung des objectiven Rechts in seiner Anwendung und indirect häufig auch des objectiven Rechtes als solchen sei, erscheint u. a. l. 25 D. de donat. 39, 5. A hat dem B eine Sache gegeben, damit er sie im Namen des A dem C schenke; B hat sie dem C im

eignen Namen gegeben; C ist nicht Eigenthümer der Sache geworden, aber aus Billigkeitsrücksicht wird die gegen den C gerichtete vindicatio des A mittels der doli exceptio zurückgeschlagen. Damit sei der Begriff der Schenkung verändert. Irrig jedoch sei die Ansicht, bei dieser Veränderung des Rechtsbegriffs sei noch das übrig geblieben, daß jene Einrede nur auf Antrag berücksichtigt werde. ›Die Partei konnte dies auch gar nicht verlangen, denn der Prätor schuf ja erst die exceptio. Also konnte die Partei sich gar nicht auf sie berufen. Wir haben nun wieder keinen Anhalt dafür, daß es mit den Exceptionen anders gehalten wurde, als sie geschaffen wurden, und anders, als sie schon da waren‹. Berichterstatter bekennt, daß ihm jegliches Verständniß dieser Sätze abgeht. Eben so unverständlich ist es ihm, wie so aus Gai. II, 84 abgeleitet werden kann, daß die Grundsätze von der beschränkten Handlungsfähigkeit des Mündels durchbrochen seien, insofern der Mündel unter Umständen Zahlung annehmen könne. Dies ist schlechterdings nicht der Fall: niemals tilgt die Zahlungsannahme seitens des Pupillen als solche dessen Forderung; aber weil es schreiend unbillig wäre, wenn er diese Forderung nochmals auch soweit geltend machen dürfte, als er infolge jener Zahlungsannahme bereichert ist, so wird soweit dem Schuldner doli exceptio ertheilt. Unverständlich ist es ferner, wieso der Satz, daß bei den iudicia imperio continentia die einmal erledigte actio nichtsdestoweniger wieder angestellt werden könne, zusammenhange ›mit der Zuständigkeit der Prätoren, wonach die von den Prätoren eingesetzten iudicia tamdiu valent, quamdiu is, qui ea praecepit, imperium habebit‹; und wieso dieser Grundsatz der römischen Gerichtsverfassung bei der Ertheilung der actiones eine Abänderung erfahren sollte für die Fälle, wo durch einen frühern (also nicht durch den gegenwärtigen?!) Prätor über dasselbe Streitverhältniß schon einmal eine actio gegeben worden sei, eine Abänderung, welche durch die exceptio vermittelt worden, wie Gai. IV, 106 durch das ideo deutlich hervorhebe. — Eine vollständige Verwirrung der Begriffe legt Verf. dar bei Besprechung der in l. 2 D. de exc. rei iud. 44, 2, l. 15 D. de O. et A. 44, 7, l. 15 D. de B. P. contra tab. 37, 4, l. 25 D. de B. L. 38, 2 und l. 20 D. de except. 44, 1 erwähnten exceptiones. So lange ein präterirter emancipatus die Erbeinsetzung mittels der B. P. contra tabulas umstoßen kann, darf der scriptus heres den Klagen der Erbschaftsgläubiger die exceptio entgegensetzen: ac si non in ea causa sint tabulae testamenti, ut contra eas bonorum possessio dari possit; erwirbt der präterirte emancipatus die B. P. c. t. nicht, so wird die kraft jener exceptio zurückgewiesene Klage restituirt. Umgekehrt haben

auch die Erbschaftsschuldner, so lange der Patron das Testament des Freigelassenen mittels der B. P. contra tabulas anfechten kann, eine genau entsprechende exceptio gegen die erbschaftliche Forderungsklage des scriptus heres bis zu der Quote der Erbschaft, welche der verkürzte Patron auf die bezeichnete Weise dem scriptus entziehen kann; und entsprechend vermag der präterirte emancipatus, der zur Zeit noch die B. P. contra tabulas zu agnosciren in der Lage ist, eine gegen ihn selbst gerichtete erbschaftliche Forderungsklage des scriptus mit der exceptio zurückzuschlagen: si non contra tabulas bonorum possessio filio dari potest. Natürlich aber kann er das nicht mehr, wenn er die Befugniß zur agnitio der B. P. c. tab. verloren hat. Er verliert jedoch jene Befugniß u. a. auch dann, wenn er der Forderungsklage eine exceptio doli aus dem materiellen Forderungsverhältnisse entgegensetzt: darin liegt ein Ausschlagen der B. P. Man sollte meinen, dies alles sei so überaus klar, daß es gar nicht mißzuverstehen sei. Statt dessen findet Verf. es auffallend, daß man die drei exceptiones, welche sich auf die Möglichkeit der B. P. contra tabulas gründen, nicht unter einem höhern Gesichtspunkte vereinigte. Aber durfte man dies nicht getrost unterlassen, weil es sich von selbst verstand? Verf. dagegen erklärt sich das von ihm behauptete Uebersehen des höhern Gesichtspunktes daraus, daß jene exceptiones verhältnißmäßig spät vorkommen, die eine bei Julian, die anderen erst gegen Ende der classischen Jurisprudenz. Den Gipfel der Verwirrung erreicht er mit der Aeußerung, Marcian wolle in l. 15 D. de B. P. c. t. 37, 4 jene drei Exceptionen, welche sich auf die Möglichkeit der B. P. c. t. gründen, unter die allgemeine exceptio doli einreihen; diese Idee habe er wahrscheinlich bei einem andern Juristen seiner Zeit gefunden und zu Papier gebracht. Zwar entgeht es dem Verf. keineswegs, »daß auch nach Marcian ein Unterschied zwischen der exceptio 'si non contra tabulas' etc. und der exceptio doli besteht«; allein diese Wahrnehmung hat ihn so wenig auf die Spur des richtigen Verständnisses geführt, daß er die geradezu unbegreifliche Vermuthung ausspricht, vielleicht seien jene drei Exceptionen zusammengefaßt in der exceptio bonorum possessionis non datae, die l. 20 D. de exc. 44, 1 erwähnt, während »die exceptio, 'si A° A° ex edicto meo bonorum possessio data est' wohl nicht hierher« gehöre! Und dabei hat Lenel an der vom Verf. selbst angezogenen Stelle (Ztschr. der Savigny-Stift. Bd. IV rom. Abth. S. 76 N. 1) treffend die letzte exceptio ausdrücklich für identisch erklärt mit der in l. 20 cit. genannten; diese aber findet eben da statt, wo es zweifelhaft ist, ob dem klagenden angeblichen bonorum possessor die bonorum possessio ex edicto ertheilt war. Mit jenen vorhin besprochenen excep-

tiones hat sie schlechterdings nichts gemein, als daß sie alle das Institut der bonorum possessio erwähnen. — L. 3 § 3 D. quod quisq. iur. 2, 2 sagt, wenn der Hauptschuldner vom Prätor erwirkt habe, daß sein eigner Schuldner sich einer exceptio gegen ihn nicht bedienen dürfe, so dürfe auch sein Bürge gegen die Bürgschaftsforderung der exceptio sich nicht bedienen, obwohl er dadurch dann Schaden leide, si solvendo debitor non sit, d. h. wenn jener Hauptschuldner ihm thatsächlich keine Deckung geben kann. Der Verf. versteht dies von Fällen, in denen der Bürge das, was er exceptionsmäßig geltend machen könnte, (wenn ihm nämlich nicht die exceptio denegirt würde), auch mit einer besondern actio verfolgen könne; der debitor, qui solvendo non est, ist ihm also der Gläubiger, bei dem er sich verbürgt hat! — L. 2 pr. D. de exc. 44, 1 soll nach dem Verf. sagen, daß die exceptio eine Ausnahme von der Regel sei, nämlich von der Anwendung des objectiven Rechts, wie es den Grundsätzen des objectiven Rechts als solchen entspricht. Berichterstatter liest aus l. 2 pr. cit. nur das, daß die exceptio eine Ausnahme von der Condemnationsanweisung ist, mag sie unmittelbar als solche erscheinen, oder mag sie sich erst durch Vergleichung mit dem Gegenstande der intentio ergeben.

§ 8. ›Gegnerische Ansichten über den Begriff der exceptio‹ (S. 88—115) können wir hier übergehen.

Die dritte Abtheilung (S. 115—170) trägt die Ueberschrift: ›Durchführung des aufgestellten Begriffs der exceptio an der exceptio doli gegen die actio aus der Stipulation‹. § 9 (S. 115—123) behandelt den abstracten Charakter der Stipulation, § 10 (S. 124—164) die einzelnen Fälle der exceptio doli gegen die actio aus der Stipulation. Auch hier zeigt sich wieder, wie wenig Verf. der Quellenauslegung gewachsen ist. L. 11 D. de dote praeleg. 33, 4 bespricht folgenden Fall. Seja hat ihrem Gatten L. Titius eine Summe Geldes gegeben und veranlaßt, daß ihr Gatte deren Rückgabe dem Q. Mucius promittirte; die Ehe löst sich durch ihren Tod; sie hat in einem Testamente ihrem Gatten die Dos und den gleichen Betrag dazu als Fideicommiß zugewandt. Nun fragt sich, cum instituit Lucium Titium convenire Quintus Mucius ex stipulatu actione, an repellere eum maritus possit ex verbis testamenti. Verf. liest aus diesen Worten, daß Seja außerdem ihren Ehemann zum Erben eingesetzt habe! Bei seinem Bemühen in der exceptio doli, mittels deren nach seiner Ansicht die Klage unter Umständen zurückgewiesen werden kann, eine Abänderung des objectiven Rechtes der Stipulation nachzuweisen, scheint er übrigens den Schwerpunkt der Entscheidung nicht verstanden zu haben. Paulus unterscheidet, ob

Q. Mucius als bloßer Mandatar der Seja stipulirt habe, also verpflichtet sei, den Betrag, den er infolge der Stipulation etwa erlangt, den Erben der Seja herauszugeben; oder ob ihm mit dem Anspruche auf jenen Betrag ein Geschenk habe gemacht werden sollen. Im erstern Falle würden die Erben der Seja auf Grund des ihnen auferlegten Fideicommisses den vom L. Titius an den Q. Mucius gezahlten und vom letztern ihnen herausgezahlten Betrag dem L. Titius zurückzuerstatten haben: hier wird jener unnöthige Kreislauf des Geldes zweckmäßig damit abgeschnitten, daß L. Titius gegen die actio ex stipulatu des Q. Mucius eine exceptio erhält. Im andern Falle aber gilt Q. Mucius, als mortis causa beschenkt, seinerseits selbst durch das Fideicommiß verpflichtet, den ihm schenkungshalber zugewandten Betrag dem L. Titius zu lassen: auch hier hat dieser ohne Frage die exceptio doli.

§ 11 (S. 164—170) ›Zusammenfassung der Fälle der exceptio doli gegen die actio aus der Stipulation‹ betont nochmals, daß die exceptio eine Abänderung, eine Ausnahme zum bestehenden Actionensysteme darstelle und weiter, da diesem Systeme das objective Recht zu Grunde liege, auch eine Abänderung des objectiven Rechts. Daraus aber ergebe sich, daß die exceptio doli gegen die Stipulationsklage nur in ganz bestimmten, von der Rechtsordnung anerkannten Fällen vorkomme. Am Schlusse heißt es, habe der Beklagte die Einschiebung der exceptio doli in die formula erwirkt, so sei es Sache des iudex gewesen, zu untersuchen, ob dolus vorliege, d. h. ob der vorliegende Fall zu denen gehöre, in denen das Actionenrecht der Stipulation durch die exceptio doli abgeändert sei. Soweit der betreffende Fall nicht etwa ausdrücklich durch die Gesetzgebung geregelt sei, habe der römische iudex die Frage nach dem Stande der Rechtswissenschaft entschieden; und darin ›zeigen sich so recht die total verschiedenen Verhältnisse bei den Römern und heute‹. Also heute entscheidet der Richter nicht mehr nach dem Stande der Rechtswissenschaft? Wenn sie dolus des Klägers in einem Falle annimmt, den die Quellen nicht erwähnen, so darf der Richter darauf hin die Klage nicht abweisen?

Schwerlich aber dürfte die Wissenschaft etwas verlieren, wenn ihr der Verf. die Fortsetzung seiner Arbeit vorenthalten sollte.

Marburg. August Ubbelohde.

Judeich, Walther, Kleinasiatische Studien. Untersuchungen zur griechisch-persischen Geschichte des IV. Jahrhunderts v. Chr. Marburg. Elwertsche Verlagsbuchhandlung. 1892. X u. 370 S. 8°. Preis M. 9.

Das vorliegende Buch ist Rudolf Schöll gewidmet, der Verfasser hat damit dem leider so früh verstorbenen ausgezeichneten Gelehrten ein schönes Denkmal gesetzt. Es behandelt die Geschichte der Hellenen in Kleinasien, Cypern und Aegypten in der Zeit vom Ende des peloponnesischen Krieges bis auf Alexander d. Gr. Das Thema ist gut gewählt. Zwar von einer politischen Geschichte der Osthellenen kann in dieser Periode nicht eigentlich die Rede sein, da ihnen die Fähigkeit zu politischer Selbstbestimmung gefehlt hat. Auch ist es äußerlich in der That nur eine Reihe einzelner ›Untersuchungen zur griechisch-persischen Geschichte‹, was der Verfasser uns bietet. Die kulturgeschichtliche Mission jedoch, die den Osthellenen in der Zeit vor dem Alexanderzuge eigentümlich ist, die Ausbildung und Ausbreitung des Hellenismus anzubahnen, die Anfänge hellenistischer Reiche in Aegypten und Kilikien, auf Kypros und in Karien sichern den Osthellenen eine besondere geschichtliche Stellung. Indem der Verfasser es unternommen hat, dieser Vorbereitung des Hellenismus hier auf dem Boden, wo hellenische und orientalische Kultur sich berühren, nachzugehen, hat er es verstanden, seine Untersuchungen zu einem einheitlichen Ganzen zu gestalten.

Bei der Art der Quellen und dem gegenwärtigen Stand der Verarbeitung des spärlichen und zerstreuten Materials war es freilich unmöglich, die allgemeinen Gesichtspunkte durchweg in den Vordergrund zu rücken. Der Verfasser mußte sich fast überall erst durch kritische Prüfung einzelner Autorenstellen und dürftiger Urkundenzeugnisse den Weg bahnen, durch chronologische Auseinandersetzungen eine sichere Grundlage zu gewinnen suchen, bevor er von der Erörterung der äußeren Vorgänge zur Betrachtung der allgemeineren Fragen fortschreiten konnte. Niemand wird ihn aber darum tadeln, daß er so große Sorgfalt auf die Feststellung der Thatsachen und die Bestimmung ihrer Zeitfolge verwandt hat. Die griechische Geschichte des 4. Jahrhunderts entbehrt noch vielfach der sicheren chronologischen Grundlage, und fast durchweg ist der Verlauf der Ereignisse noch unklar und ungewiß. Bei der Vollständigkeit der Nachweise, um die der Verfasser sich bemüht hat, können Judeichs Kleinasiatische Studien für einen wichtigen Theil der griechischen Geschichte von 404—334 recht wohl den empfindlichen Mangel genauer Regesten ersetzen. Eine ausführliche Zeittafel erleichtert nicht bloß die Benutzung des Buches, sondern giebt

zugleich eine Uebersicht über den reichen und werthvollen Gewinn der Untersuchungen im Einzelnen. Die nicht minder werthvollen allgemeinen Ergebnisse hat der Verfasser anderseits in einem einleitenden Kapitel zusammengefaßt und hier den Gesammtverlauf der kleinasiatischen Geschichte im IV. Jahrhundert unter jenem leitenden Gesichtspunkt der Vorbereitung des Hellenismus in frischer und fesselnder Form gezeichnet.

Nach dieser vortrefflichen Ueberschau beginnt die Untersuchung mit den Beziehungen zwischen Hellas und Kleinasien bis zum Antalkidas-Frieden. Das Auftreten und die Wirksamkeit des Lysandros, die Feldzüge des Derkylidas, Thibron und Agesilaos im westlichen Kleinasien sowie die Erhebung Athens und die Rückwirkung der Verhältnisse im Mutterlande auf die Kleinasiaten werden sorgfältig erörtert. Es folgt die Geschichte des Euagoras von Kypros und seiner Nachfolger; der Verf. hat sich große Mühe gegeben, die Zeit der persisch-kyprischen Kämpfe festzustellen und zu diesem Zweck eine neue möglichst genaue Bestimmung der Abfassungszeit des isokrateischen Panegyrikos auf Grund einer Analyse der Nachrichten über den olynthischen Krieg versucht. Wenn ich auch hinsichtlich des letzteren Punktes dem Verfasser nicht zustimmen kann, so glaube ich doch, daß die Zeitfolge und der Zusammenhang der Einzelereignisse der Geschichte des Euagoras im Wesentlichen richtiger bestimmt sind. Ebenso wie der persisch-kyprische Krieg werden in den folgenden Abschnitten die Freiheitskämpfe der Aegypter und die Satrapenaufstände in Kleinasien übersichtlich und klar dargestellt. Besondere Anerkennung verdient das Kapitel über Maussollos von Mylasa. Die Bestimmung der Regierungszeiten der karischen Dynasten ist vollkommen gelungen; mit glücklicher Verwerthung des hier einmal reichlicheren epigraphischen Materials schildert der Verfasser die Geschichte des Hekatomnos und seiner Nachfolger und entwickelt in lebendiger und anziehender Weise das Bild des Maussollos und seiner bereits ganz hellenistischen Herrschaft. Anknüpfend an den ersten Abschnitt geht Judeich weiterhin zur Geschichte des zweiten attischen Seebundes über und erörtert die Stellung der kleinasiatischen Inselgriechen in dem neuen Bunde, den Bundesgenossenkrieg und die weiteren Schicksale der Osthellenen bis auf Alexander. Den Schluß bildet eine kurze Uebersicht der Beziehungen Makedoniens zu Persien und der makedonischen Unternehmungen in Kleinasien vor dem Uebergange Alexanders über den Hellespont.

Zeigt die Einleitung, daß es dem Verfasser an Geschick zu zusammenfassender Darstellung durchaus nicht fehlt, so lassen die Untersuchungen selbst zugleich Sicherheit in der Kritik und Be-

sonnenheit in dem rekonstruirenden Aufbauen erkennen. Mit Recht hat sich Judeich bei der Prüfung der Zeugnisse mehr auf die innere Wahrscheinlichkeit der einzelnen Nachrichten, als auf äußere Beglaubigung der betreffenden Quelle gestützt. Immerhin mußte er sich aber auch über den Gesammtwerth einzelner Quellenmassen entscheiden, und da solche Entscheidungen für das ganze Buch von großer Wichtigkeit waren, so sei es gestattet, auf eine derselben hier näher einzugehen. Es betrifft zugleich ein Problem von allgemeiner Bedeutung, die Frage nach dem Werth der chronologischen Ansätze Diodors.

Ueber das Verfahren Diodors hat Judeich sich eine eigentümliche Vorstellung gebildet (vgl. S. 64 Anm.): Diodor habe aus der ihm vorliegenden pragmatisch-historischen Quelle (Ephoros) oder dem von ihm benutzten chronologischen Handbuch (Kastor) stets einen zeitlichen Anknüpfungspunkt entnommen und an diesen die seinem Schema zu liebe in einen Jahresabschnitt zusammengedrängte Ereignisreihe angehängt. Der Anknüpfungspunkt lasse sich in der Regel aus der Diodorschen Erzählung selbst mit Hilfe der sonstigen Ueberlieferung leicht bestimmen. Judeich hat demnach zur Unterstützung seiner Zeitansätze häufig solche angebliche zeitliche Anknüpfungs- oder Angelpunkte der Diodorschen Darstellung benutzt.

Diese Verwerthung Diodorscher Daten ist indes in mehrfacher Hinsicht sehr bedenklich. Angenommen Diodors Verfahren sei wirklich so gewesen, wie der Verfasser es sich denkt, so bleibt es doch immer in hohem Grade unsicher, ob der vermeintliche Angelpunkt wirklich das genau datirte Ereignis ist, welches Diodor in seinen Quellen gefunden und an das er die Erzählungen anderer beträchtlich früherer oder späterer Ereignisse angereiht hat. Ein wirkliches Merkmal, an dem die Angelpunkte zu erkennen wären, konnte der Verfasser nicht angeben, und von der Mehrzahl der Angelpunkte, die er angenommen hat, muß man sagen, aus Diodors Darstellung allein wäre ihre Bestimmung schlechterdings unmöglich gewesen. Es liegen davon mindestens eben so viele in der Mitte, wie am Anfang oder Ende eines Diodorschen Jahresabschnittes und es sind keineswegs irgend wie hervorragende Begebenheiten. So berichtet Diodor 16, 7 f. unter dem Jahre 358/57 Ol. 105, 3, den Krieg zwischen Athen und Theben auf Euböa, den Ausbruch des Bundesgenossenkrieges, die Aussendung des Chares und Chabrias, die Belagerung von Chios, Chabrias' Tod und die Einnahmen von Amphipolis, Pydna und Potidaia durch Philipp sowie die Gründung von Philippi. Man sollte nun meinen, Diodors Angelpunkt sei in einem dieser Ereignisse zu suchen. Aber nein, da sie sämmtlich sich nachweislich

später wie Ol. 105, 3 zugetragen haben, so hilft sich der Verfasser S. 283 mit der Annahme, daß die Ereignisse in diesem Olympiadenjahre ›sich vorbereitet und zu entwickeln begonnen‹ hätten, und ›diesen Anfangspunkt‹ habe Diodor als Angelpunkt für die Einordnung derselben in sein annalistisches Schema gewählt. Wie hier die Bestimmung des angeblichen Angelpunktes bei Diodor nur mit Hilfe der sonstigen Ueberlieferung gelungen ist, stützt der Verfasser sich, um Diodors Angelpunkte zu errathen, fast stets auf die übrigen Quellen, die dann durch Diodor eine Bestätigung erhalten sollen. Die Beweisführung bewegt sich also im Kreise und die Gefahr eines Trugschlusses liegt dabei nur zu nahe.

Es ist indes höchst unglaubhaft, daß Diodor ein Verfahren, wie es der Verfasser ihm zuschreibt, durchgeführt haben könnte. Wo soll er zunächst alle jene Daten gefunden haben, die er dazu gebraucht haben würde, oder die der Verfasser als Angelpunkte annimmt? Wo soll z. B. der Zeitpunkt für die Parteikämpfe in Rhodos überliefert gewesen sein, die 14, 97, 1—4 (f. d. J. 391/90) den angeblichen Stützpunkt für die Erzählung beträchtlich späterer Ereignisse des Seekrieges zwischen Athen und Sparta abgegeben haben sollen (Judeich S. 90, 1), wo das Datum für den zufälligen Stand des kyprischen Krieges im Jahre 350, der als Angelpunkt für 16, 46 ff. in Anspruch genommen wird (S. 135, 1), wo die Zeit ›der vollendeten Organisation des attischen Seebundes‹, die für 15, 28 ff. Angelpunkt sein soll (S. 267 Anm.)? Freilich von Diodors chronologischen Quellen besitzen wir nichts mehr, aber das können wir doch sagen, das Bild derselben, welches sich als nothwendige Konsequenz von Judeichs Hypothese ergeben würde, ist doch gar zu seltsam. Es müßten Daten darin gestanden haben, wie sie in der erhaltenen Ueberlieferung nicht vorzukommen pflegen, und gerade solche Begebenheiten, die ihrer Art und Bedeutung nach am leichtesten mit festen Zeitangaben überliefert sein konnten, geflissentlich ausgelassen gewesen sein. Oder aber man müßte annehmen, daß Diodor Ereignisse, deren Zeit er in seiner Quelle angegeben fand, wider besseres Wissen in falsche Jahresabschnitte eingereiht habe. Die Masse der greifbaren Ereignisse von einiger Bedeutung, welche auch nach Judeichs Ansicht bei Diodor falsch angesetzt sind, überwiegt so sehr in dem vorliegenden Zeitraum die Zahl der bei ihm richtig datirten Dinge, daß der Schluß auf den Charakter der Quelle Diodors als eines für seinen chronologischen Zweck ganz unzureichenden Hilfsmittels unabweisbar ist. Diodor hat die zeitlos überlieferten Ereignisse nach Gutdünken in seine Jahresabschnitte eingeordnet, seine Anhaltspunkte auch nur mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, ist in

der Regel unmöglich, die Benutzung seiner Ansätze immer höchst bedenklich. Sein Verfahren war unkritisch, aber durchaus nicht sinnlos, und jedenfalls nicht so thöricht, wie dasjenige, das man ihm mit der Annahme zutrauen würde, daß er in seiner Quelle richtig datirte Ereignisse wider besseres Wissen in falsche Jahresabschnitte eingereiht habe.

Man müßte sich freilich wundern, daß der Verfasser der Bibliothek so oft das Richtige getroffen habe, wenn wirklich alle Zeitansätze Diodors, die Judeich zu halten versucht, in der That richtig wären. Das ist aber keineswegs der Fall; Judeich scheint durch das Bestreben, die chronologische Anordnung Diodors zu erklären, hie und da verleitet worden zu sein, in der Auslegung anderer Zeugnis nicht ganz so kritisch zu verfahren, wie es sonst seine Gewohnheit ist. In dem Abschnitt über Euagoras legt er besonderes Gewicht auf Diodors Datirung des Krieges zwischen Kypros und Persien. Diodor erzählt 14, 98, nachdem er die Schicksale des Euagoras vor seinem Regierungsantritt durch den Zusatz *ἐν τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις* ausgeschlossen hat, unter dem Jahre Ol. 97, 2 (391/90) die Geschichte des Tyrannen von seiner Erhebung zum Herrscher von Salamis, die Judeich i. d. J. 411 setzt, bis zur Landung des Hekatomnos auf Kypros, mit welcher der persisch-kyprische Krieg beginnt. Dies Ereignis wäre nach der Ansicht des Verfassers der zeitliche Angelpunkt, um welchen sich Diodors Darstellung bewegt, und der Diodorsche Ansatz desselben 391/90 soll durch Xenophon und Lysias bestätigt werden (S. 120 f.). Das Letztere scheint mir nicht zuzutreffen. Lysias will in der Rede über das Vermögen des Aristophanes nachweisen, daß Aristophanes, der in Athen das Hilfsgesuch des Euagoras unterstützt hatte und dann nach Kypros gegangen war, wo er den Tod fand, kein großes Besitztum hinterlassen haben könne, indem er erstens die Ausgaben aufzählt, welche Aristophanes in Athen vor der Abfahrt gemacht habe, und zweitens behauptet, zur Bewirthung der Gesandten des Euagoras habe Aristophanes sich Hausgeräth von anderen leihen müssen, weil er selbst nur wenig besessen habe; denn vor der Schlacht bei Knidos ohne allen Besitz, habe Aristophanes in den 4—5 Jahren seit der Schlacht unmöglich ein größeres Hausgeräth erwerben können (Lysias 19, 21—29). Die Frist ist also von der Zeit der Schlacht (Hochsommer 394) bis zur Abreise des Aristophanes von Athen, nicht, wie der Verfasser meint, bis zu seinem später auf Kypros erfolgten Tode zu rechnen, und Lysias hatte mehr Interesse daran, die Zeit zu kurz als zu lang darzustellen: Aristophanes ist also frühestens i. J. 389 nach Kypros gegangen, das Bündnis zwischen Athen und Euagoras wurde folglich

im Winter 390/89 abgeschlossen. An den Lenaien scheint der Komiker Aristophanes in den Ekklesiazusen (v. 193—96) darauf angespielt zu haben; die für Kypros bestimmten Schiffe waren damals noch nicht in Dienst gestellt (eb. v. 197 f.). Die Expedition des Philokrates also, der das erste attische Geschwader nach Kypros führen sollte, gehört in das Jahr 389, und in dasselbe Jahr ist auch der Zug des Hekatomnos und Autophradates zu setzen. Es liegt nicht der mindeste Grund zu der Annahme vor, daß Euagoras, der von den Rüstungen der letzteren lange genug vorher Kenntnis gehabt haben muß, ihre Landung auf der Insel abgewartet habe, bevor er sich um Athens Bundesgenossenschaft bemühte.

So wenig wie die Nachrichten bei Lysias fügen sich die übrigen Zeugnisse der Datirung des kyprisch-persischen Krieges bei Diodor. Insbesondere gilt dies von den verschiedenen Zeitbestimmungen, welche dem Panegyrikos des Isokrates zu entnehmen sind. Judeichs Versuch nämlich (S. 137—143), die Abfassungszeit der eingeschobenen Stelle des Panegyrikos, an der die Belagerungen von Olynth und Phlius erwähnt werden, auf Grund der Geschichte des olynthischen und des phliasischen Krieges neu auf das Jahr 381 zu bestimmen, ist wieder an der Verwendung falscher Diodorscher Daten für den olynthischen Krieg gescheitert. Da Agesipolis nach dem bestimmtesten Zeugnis Xenophons in Thrakien nicht überwintert hat, sondern im Sommer desselben Jahres gestorben ist, in welchem er aus dem Peloponnes gegen Olynth auszog, das Jahr seines Todes aber unzweifelhaft feststeht (380), so hat der phliasische Krieg, der erst nach Agesipolis Abmarsch ausbrach, im Sommer 380 und nicht im Herbst 381 begonnen. Von der Belagerung von Phlius konnte also frühestens im Sommer 380, von einer solchen Olynths eigentlich erst im Jahre 379 die Rede sein [1]). Das Ende des kyprischen Krieges aber, welches durch die Paneg. 135 erwähnte Friedensgesandtschaft des Euagoras nach Lakedämon erst eingeleitet wurde, fällt frühestens in die zweite Hälfte 380, wahrscheinlich erst 379, und das Eingreifen der persischen Reichsmacht, seit dem zur Zeit der Abfassung des Panegyrikos sechs Jahre verflossen sein sollten (eb. 141, Judeich S. 122, 1), ist 385, nicht 386, zu setzen. Der Anhaltspunkt endlich, den der Verfasser aus dem Inhaltsver-

1) Diodor 15, 23, 3 berichtet erst von dem Nachfolger des Agesipolos als Ergebnis längerer Kämpfe: *συνέκλεισε τοὺς Ὀλυνθίους εἰς πολιορκίαν*. Der Vorwurf, den Isocrates Paneg. 126 gegen die Lakedämonier erhebt, *καὶ νῦν Ὀλυνθίους καὶ Φλιασίους πολιορκοῦσιν* entspricht somit besser der Lage des Jahres 379, als dem Stand des Krieges im Jahre 380. Vgl. Rhein. Museum 48 (1893) S. 459 f. 462.



zeichnis von Theopomps XII. Buch bei Photios entnehmen zu können meinte, ist nicht stichhaltig. Aus so kurzen Excerpten lassen sich auf den zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang der Ereignisse keine Schlüsse ziehen [1]).

Die Ansicht des Verfassers, daß das kräftige Vorgehen Persiens gegen Euagoras 386 begonnen habe, und von diesem Zeitpunkt die bei Isokrates erwähnten 6 Jahre zu rechnen seien, hat zur Folge gehabt, daß er den von Isokrates an derselben Stelle (140) berührten persisch-ägyptischen Krieg ungefähr in die Jahre 389—387 setzen mußte, da Isokrates ausdrücklich sagt, daß das Unternehmen gegen Euagoras erst nach Beendigung des ägyptischen Krieges begonnen habe, und zugleich angiebt, daß zur Leitung des letzteren Pharnabazos 3 Jahre in Aegypten verweilt hätte (Jud. S. 153 ff.). Zur Bestätigung zieht der Verfasser außer Diodor und dem hier wieder ganz ungenügenden Theopomp-Excerpt erstens eine Stelle des Justinus heran, wo behauptet wird, Artaxerxes habe den Antalkidas-Frieden befohlen, »ne occupato sibi Aegyptio bello exercitus sui in Graecia detinerentur«, und zweitens die Angaben Xenophons, nach welchen Pharnabazos im Jahre 389 noch in seiner Satrapie, dem hellespontischen Phrygien, geweilt zu haben scheine, während er 387 »bereits seit einiger Zeit« abberufen gewesen sei. Xenophon sagt nämlich 5, 1, 28, daß Antalkidas bei seiner Rückkehr vom Hofe des Artaxerxes, also im Spätsommer 387, von dem Nachfolger des Pharnabazos in der hellespontischen Satrapie unterstützt wurde, *ὁ δὲ Φαρνάβαζος ἤδη ἀνακεκλημένος ᾤχετο ἄνω, ὅτε δὴ καὶ ἔγημε τὴν βασιλέως θυγατέρα.* Aber diese Worte beweisen doch, daß Pharnabazos Kommando in Aegypten frühestens in eben diesem Jahre begonnen haben kann, und die Angabe des Justinus stimmt zu diesem Ansatz besser, als zu der Datirung Judeichs, nach welcher der ägyptische Krieg bereits vor Abschluß des Königfriedens beendet gewesen wäre. Die 3 Jahre des ägyptischen Krieges bei Isokrates wären also 387—85 und die 6 Jahre des kyprischen 385—80, die entgegenstehenden Ansätze Diodors müssen sämmtlich verworfen werden.

Die Geschichte des Euagoras und des olynthischen Krieges bilden eine zusammenhängende Erzählung bei Diodor, die der Verfasser

1) Theopomp berichte, meint der Verfasser S. 122, daß gleich nach dem Abschluß des Antalkidasfriedens (Anfang 386) Artaxerxes kräftiger gegen Kypros vorgegangen sei, und citirt dafür die Worte des Photios: *καὶ περὶ τῆς εἰρήνης, ἣν αὐτὸς τοῖς Ἕλλησιν ἐβράβευσεν, ὅπως τε πρὸς Εὐαγόραν ἐπικρατέστερον ἐπολέμει, καὶ περὶ τῆς ἐν Κύπρῳ ναυμαχίας.* Vor *ὅπως* ist eine stärkere Interpunktion zu setzen; es ist von dem an der Spitze der Uebersicht stehenden *καὶ περιέχει ὁ δωδέκατος λόγος* abhängig.



der Bibliothek Ephoros entnommen zu haben scheint und auf Grund unzureichender Anhaltspunkte auf zwölf Jahre vertheilt hat. Ephoros hatte wieder, wie Judeich S. 114, 2 richtig bemerkt, den ›Euagoras‹ seines Meisters Isokrates benutzt. Genaue Daten waren aus dieser Schrift nicht zu entnehmen, und daß Ephoros, in dessen Fragmenten man nach bestimmten chronologischen Angaben vergeblich sucht, der in seiner erhaltenen Darstellung der Ursachen des peloponnesischen Kriegs (Diod. 12, 38 ff.) eine so seltsame Nichtachtung der Zeitverhältnisse erkennen läßt, auch die Einzelheiten der Geschichte des Euagoras nicht genau datirt hatte, ist sicher anzunehmen und würde die ganz falsche Vorstellung, welche Diodor von der Regierungszeit des Euagoras gehabt hat, auf das beste erklären. Nach Diodor 14, 110, 5 war in seiner Quelle die Bedeutung des Antalkidas-Friedens für die Entwickelung des kyprischen Krieges hervorgehoben. Die Zeit des Friedens kannte er, dies war also ein Anhaltspunkt für die Einordnung der Erzählung in das Jahresschema. Ein anderer ergab sich aus dem Tod des Agesipolis vor Olynth, dessen Zeitpunkt Diodor aus seiner Chronik entnommen hat; nach ihr führt er 15, 23, 1 den Regierungswechsel in der Agidenreihe richtig u. d. J. 380/79 in der charakteristischen Form an (Swoboda, Arch. epigr. Mitth. a. Oesterr. VII S. 15 ff.). Weitere Anhaltspunkte wird Diodor für die Geschichte des persisch-kyprischen und des olynthischen Krieges nicht gehabt haben, seine übrigen Ansätze beruhen auf Gutdünken und sind fast alle falsch.

Solche Ansätze bei Diodor, die sich wie das Datum des Todes eines spartanischen Königs mit Sicherheit auf eine Chronik zurückführen lassen, sind natürlich anders zu beurtheilen, wie die Datirungen, die aus der Einordnung fortlaufender Erzählungen in Jahresrubriken hervorgegangen sind. Wenn der Verfasser also im Anfang des VI. Kapitels gezeigt hat, daß Diodors Reihe der karischen Fürsten, des Hekatomnos und seiner Nachfolger, durch epigraphische Zeugnisse und den persischen Königskanon bestätigt wird, ein Nachweis, der ihm vollkommen gelungen ist, so beweist dies nichts für die Zuverlässigkeit Diodorscher Chronologie überhaupt, sondern bestätigt nur die auch sonst erwiesene Zuverlässigkeit der von Diodor benutzten Chronik, in welcher die Regentenreihen den Hauptinhalt gebildet haben. Und wenn der Verfasser umgekehrt S. 180 f. aus Diodors widersprechenden Ansätzen der Regierungszeiten der Prokliden von Agis II. bis Agis III. geschlossen hat, daß Diodors spartanische Königsreihe für diese Zeit keineswegs so bindend und sicher sei, als man glauben könnte, und es für sogar recht wohl möglich hält, daß sie einfach auf eigener Kombination Diodors beruhe, so ist dieser Schluß nur zum Theil zuzugeben. Archidamos' III. Tod und

Agis' III. Regierungsantritt werden bei Diodor zwei Mal an verschiedenen Stellen berichtet, die Regierungszeit Agis' III. dabei einmal richtig auf 9 Jahre, einmal auf 15 Jahre angegeben, andere Fehler sind nicht zu leugnen. Die Wiederholungen zeigen deutlich, daß Diodor hier zwei Quellen benutzt hat. An den in Betracht kommenden Stellen muß man zwischen Anführungen, die im pragmatischen Zusammenhang stehen, also aus einer erzählenden Vorlage stammen, und den Ansätzen, die mit den Zahlen der Regierungsjahre der Chronik entlehnt sind, unterscheiden. Die Agidenreihe, für welche Diodor sich streng an die letztere gehalten hat, ist vollkommen in Ordnung, die Wiederholungen, Widersprüche und Irrtümer in der Proklidenreihe sind dadurch entstanden, daß Diodor beide Quellen nicht zu vereinigen wußte [1]).

Keine Datirung Diodors, die nicht mit Wahrscheinlichkeit auf eine annalistische Quelle oder auf eine Tabelle zurückzuführen ist, darf als wirkliches Zeugnis betrachtet werden. Man muß im Gegentheil von den Jahreseinschnitten, durch welche der Verfasser der Bibliothek die zusammenhängenden Berichte seiner Vorlagen zerrissen hat, möglichst absehen, da er nur zu oft Ereignisse weniger Wochen oder Monate auf mehrere Jahre vertheilt, Begebenheiten verschiedener Jahre in einen einzigen Jahresabschnitt zusammengepreßt, Dinge an einander gerückt hat, die in Wirklichkeit durch Monate und Jahre getrennt waren. Der chronologische Werth solcher Diodorschen Excerpte beruht lediglich in der Reihenfolge, in welcher die Ereignisse bei ihm stehen, und diese ist immer, wo sich nicht erweisen läßt, daß Diodor verschiedene Quellen zusammengearbeitet, oder eine Quelle zwei Mal mit verschiedener Auswahl excerpirt hat, zu wahren. Denn die Ordnung der Dinge, die er in seiner Vorlage fand, durch Umstellung zu ändern, liegt für einen Exceptor in der Regel keine Veranlassung vor.

So berichtet Diodor 15, 28, 2—5 unter dem Archon Kallias 377/76 zuerst die Gründung und Organisation des II. attischen Seebundes und die Gegenmaßregeln der Lakedämonier, dann 29, 5—31, 1

1) Der Tod Archidamos' III. und der Regierungsantritt Agis' III. sind 16, 88 an richtiger Stelle u. d. J. 338/37 und zwar, wie der dabei hervorgehobene Synchronismus (Swoboda S. 15 f.) beweist, nach der Chronik angeführt, während 16, 63 derselbe Regierungswechsel schon einmal nach einer pragmatischen Quelle erzählt und dabei der betreffende Passus der Chronik an falscher Stelle angemerkt war. Die Angabe, daß Archidamos 23 Jahre regiert habe, ist hier wie dort der Chronik entnommen; daß sie zu Diodors Ansatz für Agesilaos' Tod 15, 93 nicht stimmt, ist nicht erstaunlich, denn dieses Ereignis steht dort wieder in pragmatischem Zusammenhang. Die Zahl 15 für die Regierungsdauer Agis' III. ist 16, 63 wohl kein handschriftlicher Irrtum, sondern ein verkehrter Versuch, die Stelle mit 17, 63 in Einklang zu setzen.



den Zug des Sphodrias, die Betheiligung Athens am böotischen Krieg, die Aufnahme der Thebaner in den allgemeinen Bund und dessen weitere Ausdehnung bis zum Beitritt von Peparethos und Skiathos. Mit Recht hat der Verfasser S. 267 diese Reihenfolge der Ereignisse (gegen Busolt) verworfen, aber die von ihm angeführten Gründe einschließlich der Berufung auf Xenophon, dessen Bericht an sich keineswegs den Vorzug vor Diodors Darstellung verdient, sind nicht entscheidend, wohl aber die unverkennbare Thatsache, daß Diodor seine Vorlage hier zwei Mal excerpirt hat. Am Schluß der beiden angegebenen Abschnitte sind sogar die gleichen Worte der Vorlage wiederholt, vgl. 28, 4: *οἱ δὲ Λακεδαιμόνιοι τὴν ὁρμὴν τῶν πόλεων ὁρῶντες ἀκατάσχετον οὖσαν πρὸς τὴν ἀπόστασιν κτἑ.*, und 31, 1: *οἱ δὲ [Λακεδαιμόνιοι] ὁρῶντες τὴν τῶν συμμάχων ὁρμὴν πρὸς τὴν ἀπόστασιν ἀκατάσχετον οὖσαν κτἑ.* Will man den ursprünglichen Zusammenhang wieder erhalten, so muß man die beiden Excerpte in einander ordnen, an der Reihenfolge der Dinge in jedem einzelnen Excerpt darf hingegen ohne zwingenden Grund nicht gerüttelt werden.

Wenn also an derselben Stelle, 29, 6, die Aufnahme der Thebaner in den allgemeinen Bund *ἐπὶ τὸ κοινὸν συνέδριον ἐπὶ τοῖς ἴσοις πᾶσι* vor den Maßnahmen der Athener erzählt wird, welche, wie das seinem Inhalte nach von Diodor dabei kurz wiedergegebene Psephisma des Aristoteles CIA II 17, auf eine Erweiterung des Bundes hinwirken sollten, so darf man die Sache nicht umdrehen und, wie es der Verfasser (S. 266, 1 vgl. S. 308) thut, annehmen, daß die Thebaner erst in Folge jenes Psephismas in den allgemeinen Bund eingetreten seien. Im Frühjahr 377 zur Zeit der Annahme des von Aristoteles beantragten Volksbeschlusses war der Bund bereits gegründet und umfaßte außer Chios Mytilene Methymna Rhodos und Byzanz auch bereits Theben. Der Name der Thebaner ist auf der Stele von erster Hand, die das Dekret und die übrigen genannten Städte aufzeichnete, eingemeißelt, gehört also zu den Namen *τῶν οὐσῶν πόλεων συμμαχίδων* der Urkunde (Z. 70)[1]). Synedrion und Bundesvermögen, letzteres wenigstens als Begriff, werden in dem Psephisma erwähnt. Dasselbe hat also keineswegs nur das Bestehen von Sonderbündnissen, sondern bereits Abmachungen über die Organisation des allgemeinen Bundes zur Voraussetzung, es wird darin

1) Judeich hat allerdings S. 308 diesen Thatbestand, der von mir Rhein. Mus. 46 (1891) S. 596 auf Grund einer Prüfung des Steines behauptet worden war, verworfen und der von mir als irrthümlich bezeichneten Angabe im Attischen Corpus, daß der Name der Thebaner auf der Stele erst von der zweiten Hand herrühre, den Vorzug gegeben, »da sie die historischen Zeugnisse für sich habe«. Mittlerweile hat Judeich sich jedoch durch Einsicht eines Abklatsches der Inschrift davon überzeugt, daß der Name der Thebaner ohne allen Zweifel von derselben Hand wie diejenigen der Chier, Mytilenäer etc. eingemeißelt ist.

nicht zum Anschluß an Athen aufgefordert, sondern *'Αθηναίων σύμμαχος εἶναι καὶ τῶν συμμάχων*, und die Formulirung der Eintrittsbedingungen, *ἐφ' οἷσπερ Χῖοι καὶ Θηβαῖοι καὶ οἱ ἄλλοι σύμμαχοι* läßt keine andere Auffassung zu, als daß die Thebaner wie die Chier nicht bloß Bundesgenossen Athens, sondern *'Αθηναίων καὶ τῶν συμμάχων σύμμαχοι* d. h. bereits Mitglieder des allgemeinen Bundes waren. Die Zugeständnisse also, welche die Athener nach dem Psephisma an die etwa neu eintretenden Bundesgenossen gemacht haben, können nicht, wie neuerdings vermuthet worden ist, den Zweck gehabt haben, Theben entgegenzukommen und seinen Beitritt zum allgemeinen Bund zu bewirken, sondern zielten, wie Diodor ausdrücklich angiebt, auf die Erweiterung des Bundes über die Zahl der ursprünglichen 6 Mitglieder hinaus, die in der That die unmittelbare Folge von Athens Vorgehen war.

Freiburg i. Br. Ernst Fabricius.

Bloch, Hermann, Forschungen zur Politik Kaiser Heinrichs VI in den Jahren 1191—1194. Berlin, B. Behr's Verlag, 1892. VI und 105 S. 8°. Preis M. 2.

Nicht erst durch die Anarchie des großen Interregnums tritt das Deutsche Reich von seiner führenden Stellung zurück. Die deutsche Geschichte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist nur ein schwacher Nachhall der alten Kaiserherrlichkeit. Mitten durch das staufische Zeitalter geht der Riß: während des Doppelkönigthums, das 1198 von dem Territorialfürstenthum begründet wurde, neben der eingreifenden Waltung eines großen Hierarchen, Innocenz III., starben die Wurzeln der kaiserlichen Autorität ab und die lange vorbereitete neue Richtung der deutschen Geschicke trat in helles Licht. Man hat die verhängnißvolle Bedeutung der Doppelwahl von 1198 in früheren Zeiten nicht so erkannt und das folgende Jahrzehnt kaum als ein Vorspiel der späteren anarchischen Epoche angesehen. Jetzt, da wir schärfer zusehen, bedürfen wir vor Allem einer eindringenden Würdigung der freilich nur kurzen Regierung Heinrichs VI., die zwischen der großen Zeit Friedrichs I. und dem Jammer des Bürgerkriegs mitteninne liegt. Toeche hatte durch Heinrich die Kaiserideale ihrer vollen Verwirklichung am nächsten entgegengeführt gesehen, Winkelmann sah in ihm nur einen Epigonen, der maßlos nach Unmöglichem strebte und das Notwendige versäumte. Als Geschichtsschreiber des nachfolgenden Bürgerkriegs schätzte er den Glanz von Heinrichs Regiment nur als Flittergold ein und maß den jugendlichen Herrscher an dem Ideal eines weitausschauenden Staatsmanns, der eine unerhörte Reihe von Unglücks-

fällen hätte im Voraus in Rechnung ziehen müssen. Der Unterschied der Würdigung bezog sich wesentlich auf die zweite Hälfte seiner Regierung, auf die großen Unternehmungen und Pläne, die ihn in den Jahren seit 1194 beschäftigten. Von den Maßnahmen der Jahre 1191—94 dachte Toeche im Einzelnen recht gering. So stand sein Gesammturteil über den Kaiser in gewissem Gegensatz zu den Einzelergebnissen seiner Forschung. Dagegen findet nun Bloch gerade eine eingehende Prüfung der Epoche 1191—94 vorzüglich geeignet, um ein Urteil über die politischen Fähigkeiten Heinrichs VI. zu gewinnen und meint mit Recht, daß das gewonnene Ergebniß als Maßstab auch für die Würdigung der großen, so verschieden beurteilten, Entwürfe der letzten Jahre dienen könne und müsse. Was Bloch in überaus umsichtiger, feiner und eindringender Forschung festgestellt hat, wird im Wesentlichen als gesichert gelten dürfen, soweit eben durch Combination die Lücken der Ueberlieferung über die Motive der kaiserlichen Politik überzeugend ausgefüllt werden können. Bloch hat das Material nur wenig vermehren können, im einzelnen Falle wird der Gedanke, daß nicht bewußte Maßhaltung, sondern Mangel an stetiger Energie die Erklärung für Heinrichs Handlungsweise abgeben müsse, auch fernerhin gestattet sein. Die Ausführungen Blochs sind von dem Grundgedanken durchzogen, daß Heinrichs Politik nach dem ersten erfolglosen Versuch, das Normannenreich, das Erbe seiner Gemahlin, in Besitz zu nehmen, in Oberitalien und Deutschland darauf ausgegangen sei, die Gegensätze, aus denen kriegerische Verwickelungen sich ergeben konnten, abzustumpfen und durch eine friedliche Gestaltung der Lage diesseits und jenseits der Alpen zu ungestörter Eroberung des sicilischen Reiches Zeit und Kraft zu gewinnen. In diesem Sinne tritt Heinrich mit beiden gegnerischen Städteverbindungen in der Lombardei in Vertragsverhältnisse, aus dem gleichen Grunde unterläßt er es 1192 trotz günstiger Aussichten sich den sächsischen Fürsten im Kampfe gegen Heinrich den Löwen anzuschließen, er will ihn lieber durch einen billigen Frieden sich zum Freunde machen und ihn zur Heeresfolge nach Sicilien verpflichten. Wenn Bloch dabei die Politik Heinrichs VI. in Gegensatz stellt zu der Friedrichs I., der die Unterdrückung der selbstständigen Gewalten in Italien und Deutschland erstrebt habe, während sich Heinrich zu ihrer Anerkennung habe bereit finden lassen, falls sie seine Pläne zu unterstützen willig waren, so wäre vielleicht darauf hinzuweisen gewesen, daß Heinrich darin schon als Vorläufer Friedrichs II. erscheint. Nicht auf künstliche Wiederbelebung veralteter Rechte stand Heinrichs und Friedrichs II. Sinn, sondern auf den vollen Erwerb des normannischen Beamtenstaats mit deutscher Hilfe, um dann später mit den großen

Hilfsquellen dieses Erbreichs die königliche Macht in Oberitalien und Deutschland neu aufzurichten. Vorbedingung war die dauernde Verbindung Siciliens mit dem Reich und die sichere Vererbung der Kaiserwürde im staufischen Hause, und nach Beiden strebte Heinrich in den letzten Jahren, er war bereit dafür die volle Erblichkeit der deutschen Fürstenthümer zuzugestehen. Aber die alten Oppositionskreise am Niederrhein und in Sachsen, deren wirtschaftliche Interessen nicht nach Süden, sondern nach Norden, bzw. Osten gerichtet waren, die daher der italienischen Kaiserpolitik überhaupt widerstrebten, lehnten sich um so mehr gegen eine Erweiterung der italienischen Aufgaben durch Angliederung des Normannenreichs auf. Offenen Ausdruck findet der Gegensatz 1193 durch die Thronkandidatur Heinrichs von Brabant, 1193 durch die Wahl des Welfen Otto. In der Fürstenempörung, die 1198 am Niederrhein aufloderte in Folge des (unerwiesenen) Gerüchts von der Ermordung des Bischofs Albert von Lüttich auf Anstiften des Kaisers, gelangte die rheinische und welfische Opposition zu positiver Gemeinschaft durch das beiderseitige Interesse, den englischen König Richard Löwenherz aus der Gefangenschaft des Kaisers gelöst zu sehen. Die Verhandlungen über seine Freigebung wurden zur europäischen Frage. Heinrich entfaltete dem gefangenen Könige gegenüber seine höchsten Ziele: er will ihn, der durch Verbindung mit Tankred von Sicilien die staufischen Ansprüche auf das Normannenreich beeinträchtigt hat, zur persönlichen Heeresfolge nach Sicilien verpflichten, er will sich zum Oberlehnsherrn von England machen — im Sinne kaiserlicher Universalherrschaft. Gleichzeitig benutzt er Richards Verlangen nach Freiheit, um durch ihn die rebellischen Fürsten zur Nachgiebigkeit und Aussöhnung zu veranlassen. So gelingt es ihm in wenigen Monaten der Fürstenempörung Herr zu werden. Aber der Stolz Richards lehnt sich auf gegen die Unterwerfung unter die kaiserliche Lehnsherrschaft. Da wird Heinrich von Philipp August von Frankreich in Versuchung geführt: er soll gegen große Summen den Gefangenen an seinen Todfeind ausliefern. In Wahrheit üben jedoch die Bestechungsversuche keinen Reiz auf ihn aus — in dieser Beziehung stimmt gegen Lohmeier mit Bloch ganz überein die gleichzeitig entstandene Hallische Dissertation von A. R. Kindt, Gründe der Gefangenschaft Richards I. von England, Halle 1892 — Heinrich denkt nicht daran mit der Person des englischen Königs sein Reich an Frankreich auszuliefern, aber er verwertet die Anerbietungen, welche ihm Philipp August machen läßt, um endlich in Mainz im Februar 1194 den Widerstand Richards zu brechen und seine Lehnshuldigung zu erlangen. Bloch läßt Heinrich die Lehnsunterthänigkeit Englands nur um ihrer selbst willen er-

streben, auch in der beabsichtigten Uebertragung des Arelats an König Richard sieht er nur das Verlangen ihn zu seinem Lehnsmann zu machen, ich halte mit Kindt dafür, daß Beides seine Spitze zugleich gegen den französischen König kehrte, dessen Gelüste auf Eroberung Englands unterbunden werden sollten, der selbst die Lehnshoheit des Kaisers anerkennen sollte. — So stellt sich Heinrichs Politik durchaus consequent dar in dem Bestreben mit klugem Abwarten unter Ausnutzung aller diplomatischen Künste seine Gegner in Schach zu halten, sie zu versöhnen, bzw. zu isoliren, um durch die Eroberung Siciliens die Brücke zur Weltherrschaft zu betreten. Man wird ihm den Namen eines bedeutenden Staatsmanns nicht weigern dürfen und die Ausführungen Blochs lassen vermuten, daß er bei längerem Leben auch Schwierigkeiten gegenüber, auch wider ebenbürtige Gegner, die er nicht gefunden hat, sich behauptet haben würde, daß er es verstanden hätte seine hochfliegenden Pläne unter dem Drucke ungünstiger Verhältnisse zu vertagen oder einzuschränken. — Eine eingehende Untersuchung ist dem Nachweis gewidmet, daß eine Fürstenempörung in Sachsen im Herbst 1192 nicht stattgefunden habe. Wenn Markgraf Albrecht von Meißen den Landgrafen Hermann von Thüringen beim Kaiser denuncirte, daß er mit ihm und andern Fürsten Heinrich nach dem Leben getrachtet habe, so übte er damit nur ein Werk der Lüge und privater Rache an seinem Widersacher. Es handelt sich um die Kritik einer vielbesprochenen Stelle der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher (ed. Wegele 64), die bisher nicht in wirklich befriedigender Weise mit dem übrigen Material hatte vereinigt werden können. Bloch zieht einige bisher vernachlässigte Beziehungen und Nachrichten heran und sieht sich dadurch in den Stand gesetzt das Itinerar Heinreichs und die Aufeinanderfolge der Ereignisse festzustellen. Darauf gestützt übt er eine eindringende Kritik an dem Bericht des Reinhardsbrunner Mönchs, der die Bedeutung des thüringischen Landgrafen überschätzend Alles auf ihn zurückbezieht und so dazu gelangt, die Motive des Kaisers zu fälschen. Diese Kritik ist auch mittelbar von Wert, weil dieselben Reinhardsbrunner Annalen unter den Quellen für den Plan Heinrichs einer erblichen staufischen Monarchie obenan stehen. Es ist nur lebhaft zu wünschen, daß Bloch die letzten Jahre Heinrichs VI. zum Gegenstand gleich eindringender ergebnißreicher Untersuchungen mache.

Marburg i. H. K. Wenck.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24. **1. December 1893.**

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Arati Phaenomena recensuit et fontium testimoniorumque notis prolegomenis indicibus instruxit Ernestus Maass. Adiecta est vetusta caeli tabula Basileensis. Berolini apud Weidmannos 1893. XXXVI u. 100. 8°. Preis M. 5.

In mühseliger aber unermüdlicher zehnjähriger Arbeit ist E. Maass bestrebt gewesen, uns einen der ältesten alexandrinischen Dichter, seine Person wie sein Werk, wieder nahe zu bringen. Arat ist bisher von wenigen gelesen oder verstanden worden: die Anerkennung seiner Zeitgenossen, die bewundernde Nachahmung der späteren, der gelehrte Fleiß, den man auf sein einziges hinterlassenes Gedicht Jahrhunderte hindurch verwendet hatte, das waren bekannte Thatsachen, die man gewissenhaft verzeichnete, aber doch nicht recht zu würdigen verstand. Der stattliche Band der *Aratea* (1892), dessen einzelne Resultate — mit Recht, wie ich glaube — mehr Ablehnung als Zustimmung fanden, hat durch die Fülle von neuem Material und neuer Forschung, von anregenden Gedanken und Vermuthungen, das Interesse für Arat neu belebt und den Platz, den der Dichter in der gelehrten Poesie oder in der poetischen Gelehrsamkeit von Alexandreia beanspruchen darf, mit klugem Geschick bezeichnet. Den *Aratea* ist der Text des Arat in Jahresfrist gefolgt, und schon für das nächste Jahr sind uns die Scholien als Abschluß des Ganzen versprochen. Des Herausgebers Arbeitsenergie ist den Philologen seit lange wol bekannt: aber auch der eingeweihte darf staunen, einen wie ungeheuren Stoff und wie vorzüglich durcharbeitet die Aratausgabe bietet, ohne daß

sie dadurch zu einem μέγα βιβλίον geworden ist. In der That kann jeder sie nur als ein μέγα ἀγαθόν begrüßen. Die Prolegomena zunächst geben eingehende Untersuchungen zur handschriftlichen Ueberlieferung, die bis auf nebensächliche Punkte klar, einfach und sicher festgestellt scheint. Den Ende des 11. Jahrh. von Niketes von Serrhae geschriebenen Marcianus für die einzige Grundlage der Ueberlieferung zu halten hat M. selbst aufgegeben, aber soviel bleibt bestehen, daß die jüngeren Hdschr. (13. bis 16. Jahrh.), abgesehen von denen die von der dreisten Bearbeitung des Max. Planudes abhängen, alle auf dieselbe Textrecension zurückgehen, die dem Marcianus zu Grunde liegt. Aus ihrer Masse hat M. zwei Pariser Handschriften (*A* und *C*) herausgehoben und ihre Lesungen vollständig angeführt. Ihre nahe Verwandtschaft mit dem *M*(*arcianus*)[1]) erweist sich durch die Gemeinsamkeit einiger unbegreiflicher, leicht zu hebender Fehler, wie V. 147 μέσῃ(ι) für das metrisch erforderliche μέσσῃ, V. 555 δυωδεκάδος für das nothwendige δυωδεκάδες, V. 314 ἐλθεῖν für das von Grotius aus den Scholien hergestellte ἐλθών. Sehr oft haben *AC* zusammen das richtige gegen *M* (z. B. 340), sehr oft steht *C* bei aller Fehlerfülle siegreich allein gegen *AM*; man kann vielleicht nicht einmal soviel sagen, daß *M* sehr viel häufiger gegen *AC* das richtige vertritt. In dem ersten Drittel des Gedichts (1—400) ist das nur zehnmal der Fall (darunter V. 377 zweifelhaft, da mir das von Attalos bezeugte δέ schwer entbehrlich scheint), wozu freilich noch vier Stellen kommen, an denen die Interlinear- oder Marginalnoten in *M* vortreffliche Lesungen aufbewahrt haben. In dem gleichen Abschnitt hat *C* allein zehnmal (elfmal, wenn V. 97 ἐν χειρί statt ἐν χερσί richtig sein sollte), *A* allein etwa fünfmal das richtige. Den aus *ACM* zu gewinnenden Text glaubt M. auf die kritische Thätigkeit eines bestimmten Mannes zurückführen zu dürfen. Er constatirt zunächst, daß der Text, zu dem die Scholien geschrieben sind, durchweg identisch sei mit dem Text von *M*, daß der Commentar von einem Mathematiker und Astronomen, nicht von einem Grammatiker stamme, daß der Commentator die Absicht verfolge den Arat gegen Hipparchs Vorwürfe in Schutz zu nehmen, daß eben dies die Absicht des Alexandriners Theon (4. Jahrh.) gewesen sei, der die Ambrosianische Aratvita als Einleitung zu einem Aratcommentar geschrieben habe, und er schließt daraus, daß die Scholien in *M* eben diesen Commentar des Theon im wesentlichen wiedergeben, daß mithin der mit dem Commentar übereinstimmende Text

1) *M* bezeichnet im folgenden stets die Handschrift, dagegen M. den Namen des Herausgebers.



die Recension des Theon sei. Auch ohne daß sich bei der Unzuverlässigkeit des bis jetzt bekannten Scholientextes die Uebereinstimmung zwischen Text und Scholien controlliren läßt, darf man gegen M.'s Combination Bedenken äußern. Vorausgesetzt daß Theon der Verfasser der Aratvita wirklich identisch ist mit dem Schreiber des am Schluß der Aratscholien in *M* überlieferten Briefes an Julian [1]) — was immerhin möglich ist, obwol das in der Vita gegebene Versprechen *εὑρήσομεν δὲ αὐτὸν καὶ ἐπιμελέστερον τὰ πλεῖστα τοῦ Εὐδόξου ἐπιστάμενον* nirgend in den Scholien eingelöst wird — so reden doch weder Vita noch Brief von einer kritischen Ausgabe des Theon, sondern allein von einem Commentar. Von einer kritischen Ausgabe und ihrer Einrichtung redet erst der Anonymus im Cod. Laur. 87, 10 (bei Maass *Aratea* p. 382), der zwar ein Mathematiker gewesen sein kann, der aber Theon nicht gewesen zu sein braucht: ja, die eingehende Erörterung rein philologischer Fragen, die derselbe Anonymus in der lateinischen Fassung der Baseler Handschrift unternimmt, scheint sich in keiner Weise zu dem Verächter der Philologen, wie uns Theon im Aratcommentar entgegentritt, zu schicken. Gegen eine kritische Ausgabe des Theon, wenn er wirklich der den Arat vertheidigende Scholiast war, spricht auch das Scholion zu V. 83 *ἵνα οὖν μὴ δῶμεν αὐτὸν Εὐδόξῳ καὶ Ἱππάρχῳ δοκίμοις οὖσιν ἐναντιοῦσθαι, ἁρμόσωμεν αὐτοῦ τὸ ῥητὸν πρὸς τὴν ἔκδοσιν οὕτως* (folgt eine thörichte Interpretation). Wer so spricht, ist von dem Exemplar (das heißt *ἔκδοσις*) abhängig, zu dem er den Commentar schreibt, nicht von seiner eigenen Textrecension. Freilich steht in demselben Scholion der Unsinn zu lesen *Εὐδόξῳ δὲ καὶ Ἱππάρχῳ ἀρχαιοτέροις οὖσιν Ἀράτου*, und mancher möchte das dem Theon nicht zutrauen. Dann müßte man aber einen zweiten Aratvertheidiger, und sicher keinen alten, in den Scholien erkennen, der dem Theon zum Verwechseln ähnlich war, und dann müßte man überhaupt die Hoffnung aufgeben, Theons Eigenthum und Thätigkeit mit Sicherheit zu scheiden. Dazu kommt noch ein andres. Theon hätte ja seinen tendenziösen Commentar nicht zu *M*, sondern zu der in *ACM* vorliegenden Textrecension geschrieben: es müßte also nicht nur der Text

1) Der Brief ist auch in der Fassung von *M* (Maass, *Anal. Erat.* p. 35) noch vielfach verderbt: *ταῦτα σοί, ὦ Ἰουλιανέ, συναγαγόντες ταχεῖαν πεποιήμεθα τὴν ἀπαγγελίαν· ἄλλοις δὲ μελέτω γραφὰς ἀλλοίας ποιεῖν, εἰ μέντοι* (*οἷον εἰ μὲν*?) *ὁ Ἄρατος μνησθείη Περσέως, πάντα τὰ περὶ Περσέως διερευνᾶν, εἰ δὲ Βοώτου, τὰ περὶ ἐκείνου, εἰ δὲ Ἀργοῦς, τὰ περὶ Ἀργοναυτῶν· τοῖς γὰρ βουλομένοις τὰ βιβλία περιμηκέστερα* (*τὰ περιμ. βιβλία* cod.) *καὶ πλείονα καὶ τοῦ ἀναγκαίου ἐκτὸς καταλιπεῖν πᾶσα ὁδὸς* <*βαδιστέα*> (*τὰ σὰ ὁδός* cod. »denen muß jedes Mittel recht sein«) *κτλ.*'

von *M*, sondern auch der von *AC* wenigstens in allen wesentlichen Punkten zum Commentar stimmen. Das ist nicht der Fall. Zu V. 23 liest man *πολλὴ καὶ διάφορος ἐνταῦθα ἡ περὶ τὴν γραφὴν ἐγένετο ζήτησις τοῖς μαθηματικοῖς καὶ γραμματικοῖς· οἱ μὲν γὰρ γραμματικοὶ ἀγνοήσαντες εἶπον ›περιάγει ὁ οὐρανὸς τὸν ἄξονα‹. ἔστι δὲ τοῦτο τῶν ἀτοπωτάτων — οἱ δὲ μαθηματικοὶ τὸ αὐτὸν δασύνουσιν, ἵν' ᾖ ἑαυτόν. δύναται δὲ καὶ ψιλούμενον σῴζειν τὸν λόγον κτλ.*‹ — also nach M. ein echt Theonisches Scholion. In der That hat *M* die hier empfohlene Lesung, aber *AC* (und ebenso *M**) geben den verspotteten Text der ›Grammatiker‹ *περὶ δ' οὐρανὸς αὐτὸν ἀγινεῖ*. Wie wäre das mit Theons durch so kräftige Worte gestützten Text zu vereinen? Ich glaube, wir müssen zunächst darauf verzichten den Urheber der in *ACM* vorliegenden Textrecension mit seinem Namen zu nennen. Er war vermuthlich weit älter als Theon der Mathematiker.

Neben den Handschriften steht eine doppelte Textquelle, einmal die Fachschriftsteller, die zahlreiche Verse des Dichters citiren, sodann die römischen Uebersetzer Cicero, Germanicus und Avien, dazu die vielen Nachahmungen bei späteren griechischen und römischen Dichtern. Attalos von Rhodos, einer der ältesten Herausgeber und Interpreten des Arat, Hipparch, der jüngere Zeitgenosse und Gegner des Attalos, ebenso Achilles, der Grammatiker des 3. nachchr. Jahrh., sind von M. früher in musterhafter Weise als Zeugen für den Arattext bearbeitet worden: was sie dem Text genützt haben, lehrt jetzt die Ausgabe, wenn auch ihre eigene mangelhafte Ueberlieferung ein sicheres Urtheil nicht überall zuläßt. Von unzweifelhaftem Werth ist Hipparch da, wo er die handschriftliche Ueberlieferung bestätigt und sie somit in das 2. vorchristl. Jahrhundert zurückdatirt. Auf einzelnes wird später zurückzukommen sein. Ueber den Werth der lateinischen Uebersetzungen für den Text des Arat ist mehrfach gehandelt worden, besonders von Maybaum (De Cic. et German. Arati interpret. Rostock 1892), wenn auch, wie M. mit Recht urtheilt, nicht in erschöpfender Weise. Es ist ein gefährliches Beginnen, aus der größeren oder geringeren Freiheit der Uebersetzungen auf den griechischen Text zurückzuschließen. Von Anbeginn sind die römischen Uebersetzer zugleich Nachdichter gewesen, die Uebersetzer der Alexandriner haben überdies griechische Scholien benutzt und aus ihnen manchen gelehrten Schmuck hinzugefügt. Es ist also z. B. thöricht, wenn M. Schmidt V. 70 nach Germanicus abändert, der seinerseits den Arat nach dem Scholion berichtigte. Nur da wo wörtlich übersetzt ist, kann für das Original etwas gefolgert werden, und M. hat sich mit Bedacht die größte Vorsicht

zum Gesetze gemacht. Freilich aber sind auch seine bescheidenen Schlüsse nicht überall einwandsfrei. V. 63 ist τῇδ' αὐτοῦ überliefert (d. h. ›ebenda‹, wie so oft bei Herodot), Germanicus schreibt *haut procul*, aber er hat darum nicht, wie M. mit Voss glaubt, τῇδ' ἀγχοῦ gelesen (Arat hätte ἄγχι οἱ geschrieben), wie Cicero zeigt, der *attingens* übersetzt und V. 197 dasselbe αὐτοῦ mit *hanc propter* wiedergiebt. V. 90 lautet ἀλλ' αἳ μὲν (Χηλαί) φαέων ἐπιμεμφέες (so Attalos und Hipparch, ἐπιδευέες *ACM*), οὐδὲν ἀγαυαί. Germanicus übersetzt ganz willkürlich *insigni caelum perfundent lumine Chelae*. M.' Anmerkung ›*ἐπιμεμφέες legit fortasse Germ. v. 89*‹ ist mir unverständlich. V. 327 τοῖός οἱ καὶ φρουρὸς — φαίνεται ἀμφοτέροισι Κύων ὑπὸ ποσσὶ βεβηκώς übersetzt Avien 724 *virum gemina ad vestigia custos insequitur*, aber es folgt nicht, daß er ἐπὶ für ὑπὸ las: *sub pedibus* konnte er nicht sagen, *ad* ist sehr gewöhnliche und durchaus angemessene Wiedergabe des griechischen ὑπό, vgl. Arat. 338 = Avien 748. Von demselben Seirios heißt es 339 ὅ γ' αἰεὶ Σείριος ἐξόπιθεν φέρεται (τῷ λαγωῷ) μετιόντι ἐοικὼς καί οἱ ἐπαντέλλει καί μιν κατιόντα δοκεύει. So edirt M. mit *CM**, während κατιόντα διώκει in *AM* (Cic. Germ.) überliefert ist; für δοκεύει meint er auch an Avien eine Stütze zu finden. Avien 753 umschreibt *cum lepus occiduum sese inclinavit in aequor, more latebrarum repetens freta, Sirius alto defluit ab caelo mersumque per umida quaerit.* Aber δοκεύει μέν τις τὸν ἐπιόντα (daher *C* bei Arat ἐπιόντα für κατιόντα), διώκει δὲ τὸν φεύγοντα. Auch Kallimachos ep. 31 hat διφᾶν (*quaerere*) für διώκειν gesetzt. Avien also las διώκει, und so hat auch Arat, dem μετιόντι ἐοικώς entsprechend, wol geschrieben. V. 443 ist überliefert ἀλλ' ἔτι γὰρ καὶ ἄλλο περαιόθεν ἕλκεται ἄστρον (die Hydra), nur *C* hat mit deutlicher Interpolation γάρ τε καὶ ἄλλο. M. schreibt καλὸν ἄλλο mit Berufung auf German. 430, wo er Hydra, Krater und Raben zusammenfassend sagt *omnia lucent, et Corvus — et Crater — et Hydros*. Aber dergleichen Zusätze über Helligkeit der Gestirne hat Germ. oft auf eigene Gefahr gewagt, hier kann er es dem auf Hydra, Krater und Raben folgenden Verse des Arat (450) entnommen haben καὶ μὴν καλ Προκύων Διδύμοισ' ὕπο καλὰ φαείνει. Dazu kommt, daß Arat mit dem farblosen καλός kein helles Gestirn bezeichnet (wol καλός τε μέγας τε öfters von einem einzelnen Stern), er würde καλὰ φαεῖνον oder dgl. gesagt haben. Das überlieferte ἔτι-καὶ ἄλλο ist gut, nur γάρ ist unverständlich (anders V. 1132), und die sichere Verbesserung, wie mir scheint, geben Cicero und Germanicus an die Hand. Cic. 214 *hic sese infernis e partibus erigit Hydra*, Germ. 426 *nec procul hinc Hydros trahitur* — also lasen sie wol das richtige ἀλλ' ἔτι τῇδε καὶ ἄλλο περαιόθεν ἕλκεται ἄστρον.

V. 610 *Ἀργὼ δ' εὖ μάλα πᾶσα μετήορος ἵσταται ἤδη*: so hat Attalos gelesen, und *εὖ* (*οὐ ACM*) bestätigen Cicero, Germanicus und andre. Für *ἵσταται* (*ἔσσεται ACM*) glaubt M. ebenfalls bei Cic. Germ. und Avien eine Stütze zu finden. Ueber Avien (1134 *iam celso Thessala puppis aethere subvehitur*) mag man zweifelhaft sein, bei German. 626 ist hinter *celsaque puppis habet* eine Lücke anzusetzen, wie R. Dahms gesehen, aber Cicero 396 hat schwerlich *ἵσταται* gelesen: sein Text *totaque iam supera fulgens prolabitur Argo* deutet eher auf *ἵεται* oder dgl. Eine genaue Untersuchung, die sich auf sichere Beherrschung des Sprachgebrauchs des Arat wie der lateinischen Uebersetzer stützt, bleibt noch jetzt ein Bedürfniß, sie ist eigentlich erst jetzt durch M.' Aratausgabe möglich geworden. Trotz der überreichen Fülle der Zeugnisse die anzuführen waren, und trotz der saubersten Genauigkeit mit der sie angeführt werden (von einigen störenden Druckfehlern abgesehen), ist die kritische Adnotatio ein Muster durchsichtiger Klarheit geworden, wie es eben nur einem Herausgeber möglich ist, der das Material mit souveräner Sicherheit beherrscht. Auch darin hat M. in einer ersten kritischen Ausgabe wol recht gehandelt, daß er fast alle, auch die unglücklichsten Verbesserungsversuche älterer Philologen erwähnt hat, obwol man manches, das sich nur an die nun beseitigte interpolirte Vulgata anlehnte (Osann zu V. 463), nicht vermissen, und einen grammatischen Schnitzer wie den Vossischen zu V. 332 recht gern missen würde. M. selbst hat nicht ganz weniges verbessert (richtig z. B. V. 54. 155. 282. 501. 775. 834. 904. 927. 1097, vielleicht richtig V. 80. 286. 496. 698), aber bei weitem das meiste, das seinen Text auch von dem Bekkerschen so vortheilhaft unterscheidet, ist durch methodische Ausnützung der Textquellen gewonnen worden.

Auf eine zweckmäßige Interpunction hat M. großen Werth gelegt, wie das nicht anders zu erwarten war. Zumal bei alexandrinischen Dichtern ist die richtige Wort- und Satzordnung die halbe Exegese. Man darf M. für seine Bemühung durchweg dankbar sein, aber um so mehr muß ich hier einige Bedenken und Einwände erheben. Die runden Klammern hat M. reichlich verwendet, aber in doppeltem Sinne, nicht nur um eine Parenthese mitten im Satz abzugrenzen (wie 169. 214. 265. 611. 833. 887 u. a.), sondern auch, wo der Dichter einen kurz angegebenen Gedanken weiter ausführt, schärfer begründet oder zuspitzt. So kommt es, daß M. hinter der Klammer, die doch auch eine Interpunction ist, öfters noch einen Punkt, Halbpunkt oder ein Komma setzen muß. Das scheint mir nicht nur überflüssig, sondern auch störend, da das Auge auf diese Weise oft wichtiges und bedeutendes für nebensächlich ansehen muß. So finde ich nicht glück-

lich interpungirt V. 81 *ἀλλ' ἔμπης κἀκεῖναι ἐπόψιαι (οὐ γὰρ ἐλαφραί)*, oder V. 27 *δύω δέ μιν ἀμφὶς ἔχουσαι Ἄρκτος ἅμα τροχόωσι (τὸ δὴ καλέονται Ἅμαξαι)*, oder V. 129 *ἀλλ' ὅτε δὴ κἀκεῖνοι ἐτέθνασαν, οἳ δ' ἐγένοντο χαλκείη γενεή, προτέρων ὀλοώτεροι ἄνδρες (οἳ πρῶτοι κακοεργὸν ἐχαλκεύσαντο μάχαιραν εἰνοδίων, πρῶτοι δὲ βοῶν ἐπάσαντ' ἀροτήρων), δὴ τότε κτλ'*, oder V. 313 *σχεδόθεν δέ οἱ ἄλλος ἄηται (οὐ τόσσος μεγέθει, χαλεπός γε μὲν ἐξ ἁλὸς ἐλθὼν νυκτὸς ἀπερχομένης), καί μιν καλέουσιν 'Αητόν*, oder V. 935 *δὴ τότε τις πελάγει ἐνιδείδιε ναυτίλος ἀνήρ, μή μιν τῇ μὲν ἔχῃ πέλαγος, τῇ δ' ἐκ Διὸς ὕδωρ (ὕδατι γὰρ τοσσαίδε περὶ στεροπαὶ φορέονται)*. An diesen wie an andren Stellen (52. 184. 442. 560. 703. 723. 1020. 1055. 1093) möchte ich die Klammer durch Hypostigme ersetzen, V. 46 aber jedenfalls sie ganz entfernen, da sie den Sinn entstellt: *τὰς δὲ δι' ἀμφοτέρας οἵη ποταμοῖο ἀπορρώξ εἱλεῖται (μέγα θαῦμα) Δράκων περί τ' ἀμφί τ' ἐαγώς, μύριος*. Das Wunder ist die Schlange selbst in ihrer riesenhaften Größe, nicht daß sie sich durch die beiden Bären windet, vgl. Dion. perieg. 65. Ebenso wenig dürfen V. 334 f. eingeklammert werden, da ohne sie V. 333 unverständlich wäre. Auch V. 157 *εἴ τοι φάτις ἤλυθεν Αἰγὸς αὐτῆς ἢ 'Ερίφων οἵ τ' εἰν ἁλὶ πορφυρούσῃ πολλάκις ἐσκέψαντο κεδαιομένους ἀνθρώπους*, halte ich die Abtrennung der Worte *αὐτῆς* bis *ἀνθρώπους* für sinnwidrig: *εἰ ἤκουσας Αἰγός περί, εἴτ' αὐτῆς εἴτε τῶν 'Ερίφων*. In andrer Weise unbequem interpungirt scheint mir V. 17 *ἐμοί γε μέν, ἀστέρας εἰπεῖν ᾗ θέμις, εὐχομένῳ τεκμήρατε πᾶσαν ἀοιδήν*. Daß *ᾗ θέμις* zu *εἰπεῖν* gehört, macht Bekkers Interpunction ebenso klar, der weder nach *μέν* noch nach *θέμις* ein Komma setzt. Etwas ausführlicher müssen ein paar andre Stellen besprochen werden. V. 10 ff.:

αὐτὸς γὰρ τά γε σήματ' ἐν οὐρανῷ ἐστήριξεν
ἄστρα διακρίνας, ἐσκέψατο δ' εἰς ἐνιαυτὸν
ἀστέρες οἵ κε μάλιστα τετυγμένα σημαίνοιεν
ἀνδράσιν ὡράων ὄφρ' ἔμπεδα πάντα φύωνται.

M. hat nach *ἐσκέψατο δ'* ein Komma gesetzt (proleg. p. XXX), weil nicht Zeus' Sorge, sondern die Bedeutung der Gestirne sich aufs ganze Jahr bezöge. Das ist mir zu fein. Da die Gestirne für das Jahr gelten, da Zeus die Gestirne so geordnet hat, daß sie für das Jahr gelten, so erstreckt sich Zeus' Sorge auf das Jahr, wie es auch V. 742 heißt: *τὰ δέ που μέγαν εἰς ἐνιαυτὸν ἐκ Διὸς ἤδη πάντα πεφασμένα παντόθι κεῖται*. Man wird also *εἰς ἐνιαυτὸν*, wie Stellung und Metrum zeigt, zu beiden Gliedern ziehen und nicht hinter *ἐσκέψατο δ'* interpungiren dürfen. Ebenso auch V. 34: die beiden Bärinnen sind an den Himmel versetzt, weil sie das Zeuskind *ἄντρῳ ἐγκατέθεντο (ἔνι κατ.* wol richtig Voss) *καὶ ἔτρεφον εἰς ἐνιαυτόν*,

Δικταῖοι Κούρητες ὅτε Κρόνον ἐψεύδοντο. Das *τρέφειν* dauert genau so lange wie das *ψεύδεσθαι*, wie die Imperfecta und *ὅτε* selbst lehren; also ist es nicht gut mit M. vor *εἰς ἐνιαυτόν* zu interpungiren.

Sehr schwierig ist V. 413. Das *Θυτήριον* ist ein wichtiges Zeichen für den Schiffer:

τῷ μή μοι πελάγει νεφέων εἰλυμένον ἄλλων
εὔχεο μεσσόθι κεῖνο φανήμεναι οὐρανῷ ἄστρον,
αὐτὸ μὲν ἀνέφελόν τε καὶ ἀγλαόν, ὕψι δὲ μᾶλλον
κυμαίνοντι νέφει πεπιεσμένον.

So die Ueberlieferung, nur daß in *M* über der Schlußsilbe von *εἰλυμένον* ein *ω* steht, und in einem Scholion *εἰλυμένον* so gefaßt wird, als wäre es aus metrischem Zwange für *εἰλυμένων* geschrieben. Dabei hat sich Germanicus V. 402 begnügt *nam si sordebunt cetera caeli nubibus obductis.* Daß aber Cicero ebenso gelesen habe, ergiebt sein V. 192 *nam cum fulgentem cernes sine nubibus atris Aram* keineswegs. Er übersetzt deutlich *αὐτὸ μὲν ἀνεφελόν τε καὶ ἀγλαόν.* Was M. schreibt *νεφέων εἰλυμένον, ἄλλων* erläutert er durch den Hinweis auf Homer *Λ* 62 *οἷος δ' ἐκ νεφέων ἀναφαίνεται οὔλιος ἀστήρ.* Er versteht also *ἐκ τῶν νεφελῶν ἐκκεκαλυμμένον* und bezieht *ἄλλων* zum folgenden *μεσσόθι.* Das scheitert daran, daß die Interpunction nach dem 5. Fuß unmöglich ist. Auch was Buttmann conjicirte *νεφέων εἰλυμένος ἀχλυῖ,* hat der Dichter nicht sagen wollen, denn der Schiffer ist eben nicht in Wolken eingehüllt. Die Verbindung *νεφέων εἰλυμένον* heißt nach Arats Sprachgebrauch (vgl. 842 *νεφέων πεπιεσμένος*) ›von Wolken eingehüllt‹, und das kann sich nur auf den übrigen Himmel beziehen. Also wol *νεφέων εἰλυμένῳ ἄλλῳ — οὐρανῷ,* und vielleicht hat die Correctur in *M* eben dies bedeuten sollen.

Auch V. 476 ist die Interpunction schwerlich richtig, weil die Worte *κεῖνο περιγληνὲς τροχαλόν — Γάλα μιν καλέουσιν* als Nachsatz gefaßt eine nahezu komische Wirkung üben. Ich schreibe die schöne Stelle aus wie ich sie verstehe:

εἴ ποτέ τοι νυκτὸς καθαρῆς, ὅτε πάντας ἀγανοὺς
ἀστέρας ἀνθρώποισ' ἐπιδείκνυται οὐρανίη Νύξ,
οὐδέ τις ἀδρανέων φέρεται διχόμηνι σελήνῃ,
ἀλλὰ τά γε κνέφαος διαφαίνεται ὀξέα πάντα —
εἴ ποτέ τοι τῆμόσδε περὶ φρένας ἵκετο θαῦμα
σκεψαμένῳ πάντῃ κεκεασμένον εὐρέι κύκλῳ
οὐρανόν, ἤ καί τίς τοι ἐπιστὰς ἄλλος ἔδειξεν
κεῖνο περιγληνὲς τροχαλόν (Γάλα μιν καλέουσιν),
τῷ δή τοι χροιὴν μὲν ἀλίγκιος οὐκέτι κύκλος
δινεῖται κτλ.'

Damit ist zugleich die Richtigkeit der handschriftlichen Worttrennung V. 477 τῷ δή τοι gesichert, und ebenso wird V. 28 αἳ δή τοι und V. 404 τοῦ δή τοι (nicht δ' ἤτοι) zu schreiben sein.

V. 1110 ff. schreibt M. so:

ἢ καὶ ὅτ' ἐξ ἀγέλης ἀεκούσια κινήσωσι
δείελον, εἰσελάοντες ὅμως, τὰ δὲ παντόθι ποίης
δάκνωσιν πυκνῇσι κελευόμενα λιθάκεσσιν.

Das Neutrum κελευόμενα ist unverständlich und muß mit G. Hermann in κελευόμενοι verwandelt werden. Der Satz aber τὰ δὲ-δάκνωσιν ist κατὰ μέσον zu fassen (als Erklärung für ἀεκούσια), wie das Präsens δάκνωσιν dem Aorist· κινήσωσι gegenüber zeigt, nach δάκνωσιν also zu interpungiren.

Logische und rhythmische Interpunction (Cäsur) bemühen sich die Alexandriner möglichst in Einklang zu bringen; darauf ist weit mehr zu achten als es zu geschehen pflegt. Ein Vers wie ihn Reitzenstein (Epigr. u. Skol. 89) dem Hedylos zumuthet ἐστὶ δὲ δὴ πολὺ <καὶ> στιβαρώτερος ist unmöglich, da das proklitische intensive καί von στιβαρώτερος nicht durch Cäsur getrennt werden darf. M. hat also richtig empfunden, daß der Vers 1116 (vgl. proleg. p. XXXIII) anstößig ist (βόες ὁππότε) ἢ κοίτῳ πλευρὰς ἔπι δεξιτερὰς τανύσωνται. Der Anstoß liegt aber nur in der unrichtigen Beziehung des ἐπί auf κοίτῳ. Man kann wol Arme und Beine ausstrecken aber nicht die Seiten, und ›ausstrecken‹ heißt τανύειν, τανύεσθαι dagegen ›sich ausstrecken‹. Also ist κοίτῳ der locale Dativ, ἐπὶ πλευρὰς τανύεσθαι gehört zusammen (vgl. ἐπ' ἀμφότερον καθεύδειν und Homer Ω 10, Theophrast de sign. 31. 54), und der Vers ist sprachlich und rhythmisch in Ordnung. Ich habe mir zwei benachbarte Verse notirt, in denen eng zusammengehöriges durch Cäsur getrennt scheint, V. 894 f.:

ἀμφὶ δέ μιν δύο λεπτὰ φαεινόμενοι φορέονται
ἀστέρες, οὔτε τι πολλὸν ἀπήοροι οὔτε μάλ' ἐγγύς,

aber die Entschuldigung liegt darin, daß die reinen Daktylen (die sonst wol nicht leicht vorkommen) den metrischen Einschnitt fast unfühlbar machen. Vielleicht gilt dieselbe Entschuldigung für V. 430 δείδεθι, μέχρι βορῆος ἄπ' ἀστράψαντος ἴδηαι, wenn M. richtig die Präposition vom Verbum getrennt und zu βορῆος gezogen hat; vgl. aber Theophr. de sign. 21 Ζέφυρος ἀστράπτων. Im übrigen hat M. mehrfach durch Einführung der Tmesis dem Sinne oder dem Metrum aufgeholfen, für wünschenswerth halte ich die Tmesis noch V. 55 οὐ μὲν ἐκείνῳ οἰόθεν οὐδ' οἶος κεφαλῇ ἔπι λάμπεται ἀστήρ. —

Zwischen Text und adnotatio critica stehen die *fontes et testimonia*, eine unendlich fleißige Sammlung, deren Verdienst und Werth nur schätzen kann, wer selbst nachzuarbeiten bereit ist. Sie giebt

ein Bild nicht von dem was Arat gelesen hat, sondern was ihm als bewußte oder unbewußte Reminiscenz vorgeschwebt hat, vor allem aus Homer und Hesiod, oder worin er mit guter Absicht von älterer Ueberlieferung abweicht. Hier liegt dem einzelnen Citat oft eine eingehende Untersuchung zu Grunde, und da dergleichen Fragen an sich schon die Sinne bis zur nervösesten Feinfühligkeit zu schärfen pflegen [1]), so ist es selbstverständlich, daß der bloße Hinweis den nüchternen Leser öfters nicht überzeugt. Ich will hier nicht auf einzelne Reminiscenzen aus Homer oder Hesiod eingehen, sondern lieber eine von M. vergessene Homerstelle nachtragen, die für Arat einen kritischen Ertrag abwirft. V. 1113 heißt es *ἐκ δὲ βοῶν ἐπύθοντ' ἀρόται καὶ βουκόλοι ἄνδρες κινυμένου χειμῶνος — οὐδ' ὅτε μυκηθμοῖο περίπλειοι ἀγέρωνται ἐρχόμεναι σταθμόνδε βόες βουλύσιον ὥρην σκυθραὶ λειμῶνος, πόριες καὶ βουβοσίοιο, αὐτίκα τεκμαίρονται ἀχείμεροι ἐμπλήσεσθαι.* Das Subject zu *τεκμαίρονται* sind natürlich die Landleute; sie schließen aus dem Benehmen des Viehs, daß sie schon ihr Abendessen nicht einnehmen werden (*ἐμπλήσεσθαι*), ohne daß es stürmt. Ein Fehler liegt im vorhergehenden, wo nicht *βόες* und *πόριες* zugleich Subject sein können. M. schreibt *βοῶν* (zu *σταθμόνδε*), was ein überflüssiger Zusatz ist, und beachtet nicht, daß *ἀγέρωνται* ohne Beziehung bleibt. Voss und Buttmann hatten die Verse für schwer geschädigt erklärt. Die Lösung giebt Homer κ 410 *ὡς δ' ὅτ' ἂν ἄγραυλοι πόριες περὶ βοῦς ἀγελαίας ἐλθούσας ἐς κόπρον, ἐπὴν βοτάνης κορέσωνται, πᾶσαι ἅμα σκαίρωσιν ἐναντίαι· οὐδ' ἔτι σηκοὶ ἴσχουσ', ἀλλ' ἀδινὸν μυκώμεναι ἀμφιθέουσι μητέρας κτλ.* Die Nachahmung ist deutlich und die Verbesserung sicher *οὐδ' ὅτε μυκηθμοῖο περὶ πλεῖοι ἀγέρωνται ἐρχόμεναι σταθμόνδε βόας.* Umgekehrt ergiebt sich aus Arats Versen 1105 ff., was er bei Homer ζ 318 gelesen hat, nicht *αἳ δ' ἐὺ μὲν τρώχων, ἐὺ δὲ πλίσσοντο πόδεσσιν,* sondern *τρόχαον.* Er würde sonst nicht *τροχόωσιν,* sondern *τρωχῶσιν* geschrieben haben. — Zu V. 388 (*Νότιον δέ ἑ κικλήσκουσιν*) hätte sonstiger Gewohnheit gemäß δ 355 als Quelle angemerkt werden können (*Φάρον δέ ἑ κικλήσκουσιν*); Dionys der Perieget hat dies Versstück öfters nachgeahmt. Zu V. 275 (*αἰόλος Ὄρνις*) verdiente vielleicht Homers *αἰόλος ὄφις,* zu V. 734 (*ἀεξομένοιο μηνός*) Hesiod op. 772 f., zu V. 1002 (*κρώζῃ κορώνη*) trotz M.' Ablehnung (*Aratea* p. 278) Hesiod op. 747 erwähnt zu werden.

Von geringerem Belang zwar, aber doch von Interesse ist das reiche Verzeichniß der Arateischen Nachahmungen. Es wird da

1) So macht mir selbst der Aratvers *τοῦ γὰρ καὶ γένος ἐσμέν· ὁ δ' ἤπιος* den Eindruck, als ob dem Dichter Farbe und Klang des Hesiodverses vorgeschwebt habe *ἐκ δὲ Διὸς βασιλῆες· ὁ δ' ὄλβιος κτλ.*'

noch manches fehlen, aber mein schlechtes Gedächtniß ist nicht dazu gemacht M.' ausgebreitete Belesenheit wesentlich zu ergänzen. Ein paar Kleinigkeiten kann ich nachtragen. Zu Arat. 63 *μογέοντι κυλίνδεται ἀνδρὶ ἐοικὸς εἴδωλον* vgl. Theokrit 1, 41 *κάμνοντι τὸ καρτερὸν ἀνδρὶ ἐοικώς* (aus Hes. Schild 215). Die Formel ist bei Arat bekanntlich bis zum Ueberdruß oft wiederholt, vgl. V. 58. 67. 91. 183. 340. 437. 439. 444. 449 u. a. Theokrit hat sie ebenfalls zur Beschreibung eines Bildes verwendet und ihr durch eine weitere Ausführung Inhalt gegeben. Zu V. 131 *οἳ πρῶτοι κακοεργὸν ἐχαλκεύσαντο μάχαιραν* war wol Tibull 1, 10 zu citiren *quis fuit horrendos primus qui protulit enses*, zu V. 733 außer den Homerstellen, die ein andres Colorit haben, die ganz ähnliche des Kallimachos h. 2, 4 *οὐχ ὁράᾳς; ἐπένευσεν ὁ Δήλιος ἡδύ τι φοῖνιξ.* Auch die Verse des Hedylos (Ath. XI 473 a) *ἐξ ἠοῦς εἰς νύκτα καὶ ἐκ νυκτὸς πάλι Σωκλῆς εἰς ἠοῦν πίνει* haben wol keine zufällige Aehnlichkeit mit Arat. 843 *ἤ ὅ γ' ἐς ἠῶ ἔρχηται παρὰ νυκτὸς ἢ ἐξ ἠοῦς ἐπὶ νύκτα*, vgl. auch V. 533 *ἐξ ἠοῦς ἐπὶ νύκτα*, ein Hemistichion, das auch Manetho 4, 8 von Arat entlehnt hat. Eine Paraphrase von Arat V. 19 ff. liegt, wie mir scheint, beim Verfasser *Περὶ κόσμου* vor p. 392 a 1. Endlich aber noch eins von Wichtigkeit. Ein Nachahmer des Arat ist offenbar der Verfasser des 31. homerischen Hymnos: der ganze Aether ist voll von den goldenen Strahlen, wenn Selene ihr Gespann den Himmel empor treibt *ἑσπερίη διχόμηνος, ὅτε πλήθη μέγας ὄγμος, λαμπρόταται δ' αὐγαὶ τότ' ἀεξομένης τελέθωσιν οὐρανόθεν· τέκμωρ δὲ βροτοῖς καὶ σῆμα τέτυκται*, vgl. Arat. 733 *ὀλίγη μὲν ὅταν κεράεσσι σελήνη ἑσπερόθεν φαίνηται, ἀεξομένοιο διδάσκει* (d. h. *σῆμα τέτυκται*) *μηνὸς ὅτι πρώτη ἀποκίδναται αὐτόθεν αὐγή.* Den Nachahmer verräth das unpassend stehen gelassene *ἀεξομένης*, sowie das nicht sehr geschickt aus Arat V. 749 herübergenommene *μέγας ὄγμος* (Gemolls Aenderung ist überflüssig).

Arats Text ist trotz der vielfachen und verschiedenartigen Behandlung, die er durch Mathematiker und Grammatiker erfahren hat, ziemlich unverdorben auf uns gekommen. Die Recension, die in *ACM* vorliegt, ist dem von Hipparch benutzten Texte nicht allzu unähnlich. M. hat (*Aratea* p. 116) Hipparchs Text einer genauen Vergleichung mit *M* unterworfen und eine beträchtliche Anzahl von Lesarten, die Hipparch voraus hat, verzeichnet. Richtiger wäre es nach meiner Auffassung gewesen, Hipparchs Text mit dem von *ACM* zu vergleichen. V. 49, 233. 523 stimmt er zwar nicht mit *MA*, wol aber mit *C*, V. 59. 281. 538 zwar nicht mit *M*, wol aber mit *AC*, V. 479 zwar nicht mit *MC*, wol aber mit *A* und *M**, V. 47 mit *M** und den Scholien (wenigstens mit Bekkers Text). Es bleibt eigentlich nur V. 693, wo *ACM* die Conjectur des Attalos *νέον* aufgenommen haben, während Hipparch *μέσον* als Ueberliefe-

rung bezeichnet, und V. 541, wo Hipparch und Kleomedes das richtige *ἀποτείνεται*, *ACM ἀποτέμνεται*, Sextus Emp. *ἀπολάμπεται* haben. Dazu aber kommen noch ein paar Stellen, an denen M. dereinst den Werth der Hipparchischen und der handschriftlichen Lesung für gleichwerthig erklärt hat (aufgenommen hat er meist die des Hipparch), wo aber zu bemerken ist, daß V. 239 *προβολῆσι* (*-μολῆσι CM*) und V. 280 *φαίνων* (*τείνων CM*) auch in *A*, V. 581 *ἄμυδις* (*ἤδη AM*) auch in *C* überliefert ist. Von diesen drei Stellen ist die erste zweifelhaft, an der zweiten kann niemand daran denken *τείνων* zu bevorzugen, an der dritten ist *ἤδη* durch ein Schreiberversehen aus dem vorhergehenden Verse wiederholt. V. 431 ist *εἰ δέ κεν— ἀπείη* (so *ACM*) für Arat sicher unmöglich, *εἰ δέ τοι* richtig Hipparch. So lassen sich noch ein paar andre Kleinigkeiten anführen, die Hipparch sicher richtiger überliefert als die Handschriften, wahrscheinlich auch V. 85: der *Ὀφιοῦχος-ποσσὶν ἐπιθλίβει μέγα θηρίον ἀμφοτέροισι, Σκορπίον, ὀφθαλμοῖς τε καὶ ἐν θώρηκι βεβηκώς.* So las Hipparch (Cicero u. Avien), *ὀφθαλμῷ τε ACM.* Nur ein vielleicht unbegründetes Bedenken läßt sich gegen den Plural erheben. Der plurale Dativ der A-Declination hat bei Arat, von den Versschlüssen abgesehen, achtzehnmal die Form *-ῃσι*, niemals *-αισι*; fünfmal steht die kürzere Form *-αις* (580. 1075. 1088. 1094. 1099), immer aber vor einem Vocal, so daß sicherlich überall *-ῃσ'* herzustellen wäre, auch wenn nicht V. 236 *ἀμφοτέρῃσ'* in *ACM* überliefert stünde. Ebenso liegt es in den nichtdorischen Hymnen des Kallimachos, wo Wilamowitz nur II 89 *νάπῃσ'* herzustellen vergessen hat, ebenso, wie es scheint, bei Arats eifrigem Nachahmer, dem Periegeten Dionysios und wol auch bei andren. Es ist also schon daher Grotius' Conjectur zu Arat V. 219 *ἄκραις κατελείβετο πηγαῖς* falsch. Weniger streng sind, abgesehen wiederum von den Versausgängen, Kallimachos sowol wie Arat gegen die kurzen Dative auf *-οις*, obwol sie bei beiden außerordentlich selten vorkommen, bei Dionys zudem wol nur in den Formen *τοῖς οἷς αὐτοῖς*. Arat hat neben vielen Dativen auf *-οισι* nur 891 *ἑσπερίοις καὶ μᾶλλον* 1087 *γίνεται οὔτε φυτοῖς χειμὼν φίλος* 1136 *ἀμφοτέροις χειμῶνος*. An allen übrigen Stellen läßt sich *-οισ'* herstellen: denn V. 603 halte ich Voss' Conjectur, die M. aufgenommen hat, für unrichtig. Mit dem Löwen geht der Kopf der Hydra auf, der Hase und auch *πρότεροι πόδες Κυνὸς αἰθομένοιο* (V. 595), mit der Jungfrau sodann (602) *ἀντέλλει Ὕδρη μὲν ἐπὶ πλέον ἄχρι παρ' αὐτὸν Κρητῆρα, φθάμενος δὲ Κύων πόδας αἴνυται ἄλλους*, d. h. der Hund, der mit den Vorderbeinen schon zur Stelle war, zieht nun den Rest der Beine nach, *φθάμενος ἤδη τοῖς προτέροις ποσὶν τοὺς ὀπισθίους ἐπάγει.* Für *φθάνειν* ist hier insofern Platz als ein *προτρέχειν* einem *ὑστε-*

ῥίζειν entgegensteht: im übrigen will ich den geschraubten Ausdruck des Dichters nicht loben, aber besser ist das überlieferte als Voss' Aenderung φθαμένοις δὲ Κύων, wobei der Dativ unverständlich bleibt. Zweifeln läßt sich nur, ob das befremdliche αἴνυται richtig ist: vielleicht hat Arat ἄρνυται geschrieben in der von den alten Grammatikern diesem Verbum zugewiesenen Bedeutung von ἀντικαταλλάττει »er setzt an Stelle der Vorderbeine die Hinterbeine«. Die alte Paraphrase, die Voss citirt, kann gar nichts lehren. Diese kurze Dativform also fällt fort und es bleibt noch V. 85, wenn Hipparch richtiger als die Handschriften ὀφθαλμοῖς τε gelesen hat. Darf man ὀφθαλμοῖσι καὶ ἐν θώρηκι βεβηκώς vermuthen? Eine nach meinem Dafürhalten schlechtere Lesung bietet Hipparch V. 187 αὐτὰρ ἀπὸ ζωνῆς ὀλίγον κε μεταβλέψειας πρώτης ἱέμενος καμπῆς σκολιοῖο Δράκοντος. Arat giebt den Sternbildern mannigfach ausschmückende Beiworte, auch farblose, wie 548 Ἰχθύες ἀστερόεντες und 598 εὐποίητος Ὀιστός, aber nicht so überflüssige, wie σκολιός neben καμπή wäre: viel besser ist was *ACM* haben μεγάλοιο Δράκοντος. Hipparchs Citat beruht auf einer bloßen Verwechslung mit dem von ihm zweimal citirten V. 70, wo σκολιοῖο Δράκοντος auch in *ACM* überliefert ist. Was sonst *ACM* vor Hipparch voraus haben, sind ein paar ganz gleichgiltige Dinge (V. 515 οἱ für τοι, vielleicht 517 ὀκλάξ für ὀκλάς) und etwas belangreicher V. 521 γοῦνα φορεῖται, wo Hipparchs γούνατα κεῖται aus V. 515 wiederholt ist. M. hat auch V. 599 sich für μέσφα παρ' αὐτὴν οὐρήν (so *ACM*) entschieden gegen Hipparchs μέχρι παρ' αὐτήν (die Adnotatio ist in Unordnung gerathen), ich glaube, mit Unrecht. Arat hat μέχρι und ἄχρι besonders mit folgendem παρά sehr oft, μέσφα dagegen nur 725 μέσφ' αὐτῶν γονάτων und 807 μέσφα διχαιομένης, beidemal mit dem Genetiv, hierin homerischer als Kallimachos, Apollonios und Theokrit, die μέσφα in freierer Verwendung als Präposition wie als Conjunction haben. Bei Homer aber steht μέσφα nur einmal (Θ 508) mit dem Genetiv μέσφ' ἠοῦς ἠριγενείης. Daher wird bei Arat 599 μέχρι das richtige sein.

Also ohne Textschädigung ist es nicht abgegangen, aber im ganzen läßt sich für die 257 Verse, die Hipparch aus den beiden ersten Theilen des Gedichts citirt, und also wol für das ganze Gedicht behaupten, daß die Ueberlieferung schwer eingreifende Aenderungen seit der Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. nicht erfahren hat. Corrupt aber hat schon Hipparch V. 713 gelesen (darüber unten mehr), ebenso V. 80 (von M. gut emendirt) und V. 567 (von Buttmann verbessert), wenn seinen Handschriften zu trauen ist: in den beiden letzten Fällen hat der Paraphrast das richtige an die Hand geben

können. Dem Paraphrasten voraus lag die schwere Corruptel V. 891, vielleicht die schwerste des ganzen Gedichts: *ἑσπερίοις καὶ μᾶλλον ἐπίτρεπε σήμασι τούτοις· ἑσπερόθεν γὰρ ὁμῶς σημαίνετον* (so *M* *-εται AC*) *ἔμμενὲς αἰεί.* Hier ist weder der Dual noch *ὁμῶς* (*ὅλως* falsch Buttmann) noch *ἔμμενὲς αἰεί* verständlich, und die ähnliche Stelle bei Vergil Georg. 1, 450 hilft nichts. Mit leichter Aenderung läßt sich die von M. aufgegebene Stelle V. 289 heilen. Wenn die Sonne im *Αἰγόκερως* steht, ist böse Zeit für den Schiffer, die Nächte sind stürmisch, die Tage kurz: *οὔτε κεν ἠοῖ πολλὴν πειρήνειας, ἐπεὶ ταχινώταται εἰσιν.* Die Scholien ergänzen *αἱ ἡμέραι δηλονότι,* was natürlich nicht angeht. Gegen M.' Conjectur *ταχινῶς ὑπάκεισιν* spricht mehreres: die Aenderung ist gewaltsam, *ὑπό* hat keine Bedeutung, und das Adverbium *ταχινῶς* möchte ich einem Dichter jener Zeit (*ταχινός* scheint überhaupt erst alexandrinisch) nicht zumuthen, zumal Arat sehr wenige Adverbia auf *-ως* verwendet. Abgesehen von *ὡς οὕτως αὔτως ὅμως* (*ὁμῶς*) kennt er nur *αἰνῶς* (1096, Homerische Wendung) *ἀσφαλέως* (Homer) *διηνεκέως* (Homer), und neu ist bei ihm nur *σχεδίως* in den schulmeisterlichen Schlußversen (1154). Ich glaube, es ist zu schreiben *ἐπεὶ ταχινώτατ' ἄπεισιν* (vgl. 315 *νυκτὸς ἀπερχομένης*). Die Elision (von Arat sehr vorsichtig verwendet) ist an dieser Versstelle nicht gerade häufig und wird meist durch bukolische Cäsur gemildert (761 *τὸ δὲ μύριον αὐτίκ' ὄνειαρ* 923 *τὰ μὲν πάρος, ἄλλα δ' ὀπίσσω*), aber ganz ähnlich sind V. 213 *περίσκεπτοι μάλ' ἐόντες* und besonders V. 1117 *γέρων ἐπιέλπετ' ἀροτρεύς.*

Eine alte, aber schwerere Corruptel liegt wol V. 124 vor: *ὑμεῖς δὲ κακώτερα τεξείεσθε* (*τ' ἐξείεσθε C*). Die mediale Desiderativform scheint an sich wie dem Sinne nach unerträglich. Unwahrscheinlich ist Buttmanns Vorschlag *κακίονα* (*γενεὴν*) *τῆς τέξεσθε,* mein eigener Versuch *κακώτερα τέκνα τεκεῖσθε* (nach Hom. h. Ven. 127) wird vielleicht ebenso wenig Glauben finden.

Für die Emendation des Gedichts hat M. einen festen Grund gelegt, und der Versuch kann und muß gemacht werden, auf Grund des vorliegenden Materials weiter zu kommen. Die folgenden Bemerkungen befassen sich mit einigen Stellen, an denen mir M.s Erklärung oder Verbesserung nicht glaubhaft erscheint oder an denen ich im Gegensatz zu M. Anstoß nehmen zu müssen glaube.

V. 131 f. hat sowol Maximus von Tyros (diatr. 14) wie Lucillius (Anth. P. XI 136) gelesen wie überliefert ist *οἳ πρῶτοι κακοεργὸν ἐχαλκεύσαντο μάχαιραν εἰνοδίην,* aber wie das Schwert *εἰνοδίη* genannt werden kann, weiß ich nicht. Den Sinn hat Lucillius richtig gefaßt *διὰ τὰς ἐξαπίνης ἐνέδρας,* da von Krieg und Fehde hier nicht

die Rede ist. Dann können *εἰνόδιοι* nur entweder die Wegelagerer (*ὁδουροί* Schol. Pind. Pyth. 2, 54) oder die Wanderer sein. Vielleicht *εἰνοδίων*, abhängig von *κακοεργόν*.

V. 158. Mit anmuthiger Wendung beschreibt Arat die Stellung des *Ἡνίοχος*. Bekannter als er ist der helle Stern auf seiner linken Schulter, die Ziege, die einst Zeus gesäugt, und sind die kleinen Sterne auf seiner Hand, die Böcklein, die den Schiffern so gefährlich sind. Der Dichter kann also nur sagen ›wenn du den Fuhrmann am Himmel suchst und du hast einmal von der Amatheia gehört oder auch von den Böcklein, so kannst du ihn leicht finden‹. *καί τοι φάτις ἤλυθεν Αἰγὸς αὐτῆς ἢ Ἐρίφων*, nicht *ἠδ' Ἐρίφων*. Die Copula wäre nur erträglich, wenn Ziege und Böcklein ein und dasselbe Erkennungszeichen bildeten. Die Verbesserung findet auch ihre sprachliche Stütze: *ἠδέ* ist bei den Alexandrinern, die nicht im homerischen Ton dichten, eine Seltenheit, bei ihrem albernsten Nachtreter Nonnos fehlt es bekanntlich ganz. Theokrit verwendet es in den Epyllien (XXII. XXV) und in den beiden epischen Enkomien (XVI. XVII), Kallimachos nur im 3. Hymnus an zwei Stellen [1]), Arat aber (wobei vielleicht ins Gewicht fällt, daß *ἠδέ* auch in Hesiods *Ἔργα* ganz selten ist), sonst nur in einer Homerischen Formel V. 374 *ἐφράσατ' ἠδ' ἐνόησεν* (vgl. *ϑ* 533 *Ἀλκίνοος δέ μιν οἶος ἐπεφράσατ' ἠδ' ἐνόησεν*).

V. 179 f. *οὐδ' ἄρα Κηφῆος μογερὸν γένος Ἰασίδαο αὔτως ἄρρητον κατακείαται, ἀλλ' ἄρα καὶ τῶν οὐρανὸν εἰς ὄνομ' ἦλθεν, ἐπεὶ Διὸς ἐγγύθεν ἦσαν.* So schreibt M. für das überlieferte *κατακείσεται*, ohne Noth, wie mir scheint, ganz abgesehen von der lästigen Form *κατακείαται* (vgl. M. zu Arat V. 817). Das *ἄρρητον κατακείσεται* ist nicht im gleichen Sinne gesagt, wie eben vorher (172) von den Hyoden *καὶ λίην κείνων ὄνομ' εἴρεται, οὐδέ τοι αὔτως νήκουστοι Ὑάδες*, obwol sich grammatisch der Vers *οὐδ' ἄρα Κηφῆος* an jene Worte anschließt. Vielmehr ist der Sinn dieser ›von ihren Leiden ruhen Kepheus' Weib und Tochter im Grabe aus, aber die Nachwelt weiß und wird immer von ihnen zu singen wissen. Zeus hat, als er den

1) V. 155 hat es Wilamowitz sehr richtig beseitigt: die Bestätigung giebt Dion von Prusa or. 1, 84. Mir sind auch die beiden übrigen Stellen verdächtig, vielleicht ist V. 82 zu schreiben *εἰ δ' ἄγε τόξον, εἰ δ' ἰοὺς κοιλήν τε κατακληῖδα βελέμνων τεύξατε*, wobei das zweite *εἰ δὲ* nicht antithetisch, sondern anaphorisch zu fassen wäre, V. 154 vielleicht *ἔα πρόκας, ἔα δὲ λαγωούς*, nach Homer *P* 13 *χάζεν, λεῖπε δὲ νεκρόν, ἔα δ' ἔναρα βροτόεντα*. Geschrieben war vielleicht *ἃ δὲ λαγωούς* und daraus *ἠδὲ* gemacht, vgl. das Scholion zu Arist. Thesm. 500 *ὅτι καὶ συστολαῖς βιαίοις καὶ ἐκτάσεσι χρῶνται. καὶ ἄνω* (176 *ἔα μ' εἰπεῖν*) '*ἀλλ' ὧνπερ οὕνεκ' ἦλθον, ἃ μ' εἰπεῖν* (*ἀλλ' εἰπεῖν* Cod.)' <*ἀντὶ τοῦ εἰπεῖν*> *βούλομαι*.

Sternenhimmel schuf, seine Nächsten nicht vergessen‹. Das besagt das Futurum so gut wie das Präsens.

V. 223 wird der Versschluß *αὐτὰρ ὁ Ἵππος* schwerlich durch die Beispiele geschützt, die Hermann Orph. p. 726 gesammelt hat. Rein äußerlich betrachtet ist der Hiat in *αὐτὰρ ὃ ἔγνω* u. a. gleich, aber da dies ὃ bei Homer nie der Artikel ist sondern das Demonstrativpronomen, so hat es auch ein ganz andres Gewicht, den Hiat zu erleichtern. Selbst solchen Gebrauch Homers hat Arat nicht nachahmen mögen, sondern V. 537 *αὐτὰρ ὅ γ' ὠκεανοῖο* geschrieben. Viel gravirender ist der Artikel (*ὁ Ἵππος*), den Arat überhaupt mit Massen verwendet (viel geschickter als Kallimachos) und fast stets so, daß er vom Nomen mindestens durch ein *δέ γε τε*, meist aber durch mehrere Wörter getrennt ist. Ausnahmen sind sehr vereinzelt, wie 479 *οἱ δύο* 498 *τὰ τρία*. Daher halte ich die Verbesserung *ὅ γ' Ἵππος*, die Buttmann aus einer Pariser Handschrift citirt, für richtig.

V. 268 *καὶ χέλυς ἧτ' ὀλίγη. τὴν δ' ἄρ' ἔτι καὶ παρὰ λίκνῳ Ἑρμείης ἐτόρησε.* Weder ist *ἄρ'* für *ἄρ'* möglich (*ἄρα* kommt bei Arat nirgend vor, *ἄρα* und *ῥα* nur im ersten Theile, niemals in den sogenannten *Διοσημεῖα*) noch Buttmanns Aenderung *καὶ δὲ χέλυς ὀλίγη* wahrscheinlich. Das intensive *καί* zu Anfang bezieht sich auf die vorher genannten Pleiaden: *αἳ μὲν ὁμῶς ὀλίγαι καὶ ἀφεγγέες, ἀλλ' ὀνομασταὶ ἦρι καὶ ἑσπέριαι.* So ist auch die Schildkröte (denn eine Lyra wird sie erst nachher) nur ein kleines Thier gewesen, aber Hermes verschaffte ihr doch als Lyra einen Platz am Himmel. Das, glaube ich, ist des Dichters Gedanke, den er etwa so ausdrücken konnte: *καὶ χέλυς ἦν ὀλίγη· τὴν δ' ·εὖρ' ἔτι καὶ παρὰ λίκνῳ* (*ἔτι* und *παρὰ λίκνῳ* mit doppeltem *ἀπὸ κοινοῦ*) *Ἑρμείης ἐτόρησε.*

Schwerlich in Ordnung ist V. 284 *πὰρ δ' ἄρα οἱ κεφαλῇ* (neben dem Kopfe des Pferdes) *χεὶρ Ὑδροχόοιο | δεξιτερὴ τετάνυσθ'. ὃ δ' ὀπίστερος Αἰγοκερῆος τέλλεται.* Die Elision der diphthongischen Verbalform (*τετάνυσται AM τάνυται C*) ist anstößig. Wie Kallimachos in den sechs erhaltenen Hymnen nur 4, 152 sich den Versschluß gestattet hat *ἔσσετ' ἀμοιβή* (5, 64 ist *κεῖντο* zu verstehen, 5, 111 ist *ἔσσεἴτ'* Conjectur), so hat Arat trotz einer Fülle von Formen auf *-ται* und *ει*, zu denen seine beschreibende Darstellung ihn zwang, sehr wenig elidirt, zweimal *γίνετ'* (762. 900) im ersten Fuß (nach Homer *μ* 326), einmal an derselben Versstelle *θλίβετ'* (417), einmal nach dem ersten Daktylus *συμφέρετ'* (293). V. 1117 ist *ἐπιέλπετ' ἀροτρεύς* wol Imperfectum, wie der Aorist 1113 *ἐπύθοντο* glaubhaft macht. V. 787 hat Dorville gewiß besser emendirt als der Anonymus in der Oxforder Handschrift, dessen Conjectur M. auf-

nimmt: *παχίων* (*πάσσων*?) *δὲ καὶ ἀμβλείῃσι κεραίαις τέτρατον ἐκ τριτάτοιο φόως ἀμενηνὸν ἔχουσα ἢ νότῳ ἀμβλύνει* (*-ύνεται AM -ύεται C*) *ἢ ὕδατος ἐγγὺς ἐόντος*. Der Anonymus dagegen *ἠὲ νότῳ ἀμβλύνετ'*. Ob V. 656 *ἴση δύετ' ἀρνευτῆρι* (nach M 385) richtig ist oder ob Arat etwa *δύεται* (so *AM*) *νευστῆρι* geschrieben hat, will ich nicht entscheiden (M. Schmidts Vorschlag *δύει* ist gegen Arats Sprachgebrauch): die Ueberlieferung ließe sich schützen durch V. 286 *ἵνα ἴς τρέπετ' ἠελίοιο*, wenn Scaligers Herstellung sicher wäre (*ἵνα τρέπετ' ἠελίοιο ἴς AM* und mit ausgelassenem *ἴς C*). Aber mit V. 284, wo die Elision in der männlichen Cäsur steht, läßt sich nichts vergleichen. Ich vermuthe *δεξιτερὴ τετάνυσται· ὃ δ' ὕστερος*, ohne mich jedoch auf Ciceros Uebersetzung (57) *serius* berufen zu wollen.

V. 310 vielleicht *ἔστι δ' ἔτι* (*δέ τοι M δέ τις AC*) *προτέρῳ βεβλημένος ἄλλος 'Οιστός*, vgl. V. 300 *καὶ δ' ἂν ἔτι προτέρῳ γε* und 233 *ἔστι δέ τοι καὶ ἔτ' ἄλλο -σῆμα*.

V. 382. Durch die Anordnung der Einzelsterne zu Sternbildern *ὀνομαστὰ γένοντο ἄστρα, καὶ οὐκέτι νῦν ὑπὸ θαύματι τέλλεται ἀστήρ*. Das *ὑπὸ θαύματι* wäre denkbar, wenn das *θαυμάζειν* irgend welchen inneren Zusammenhang hätte mit dem *τέλλεσθαι*, wie in der Wendung *ὑπ' αὐλητῆρι ἰέναι*. Der Paraphrast setzt *ἐν θαύματι*, Arat hat vielleicht *ἐπὶ θαύματι* geschrieben ›zur Verwunderung des Beschauers‹. Uebrigens haben andre alexandrinische Dichter die obliquen Casus von *θαῦμα* nach Homers Vorgang vermieden.

V. 431 *εἰ δέ τοι ἑσπερίης μὲν ἁλὸς Κενταύρου ἀπείη ὦμος ὅσον προτέρης* d. h. *εἰ μεσουρανοίη*. M.' kühne Aenderung *ὦμοι*, die sich doch wol weder durch Hesiods *τῆς δ' ἦν τρεῖς κεφαλαί, μία μὲν κτλ'* schützen läßt noch durch Platon rep. 463 a *ἔστιν ἄρχοντές τε καὶ δῆμος*, hat keine Berechtigung. Ciceros Uebersetzung (V. 203) *sin umeros medio in caelo Centaurus habebit* beweist nicht viel, zumal ihm nicht nur Germanicus (V. 423 *hic umero medium scindens iter*), sondern auch Hipparchs directes Zeugniß entgegensteht. Aber was heißt *προτέρης*? gemeint ist natürlich die *ἀνατολή*, aber die hat Arat nie so genannt. Er bezeichnet den Niedergang durch *εἰς ἑτέρην καταβῆναι* (178, vgl. 279. 659), den Aufgang durch *τοὶ μὲν δύνοντες, τοὶ δ' ἐξ ἑτέρης ἀνιόντες* (571, vgl. 617. 726), und synonym damit V. 821 *ἀμφότερον δύνοντι καὶ ἐκ περάτης ἀνιόντι*, wie auch Apollonios Rh. 1, 1281 *ἠὼς ἐκ περάτης ἀνιοῦσα*, obwol die Odyssee (*ψ* 243) den Westen *περάτη* nennt und danach auch Kallimachos h. 4, 169 *μέχρις ὅπου περάτη τε καὶ ὁππόθεν ὠκέες ἵπποι 'Ηέλιον φορέουσιν*. So darf man bei Arat sowol *ὅσον γ' ἑτέρης* wie *ὅσον περάτης* vermuthen: ich denke, das letztere ist das richtige.

V. 562. Wer die Tageszeit zur Nacht wissen will, braucht nur nach den Bildern des Thierkreises auszuschauen: *τὰς δ' ἄν κε περισκέψαιο μάλιστα εἰς αὐτὰς ὁρόων, ἀτὰρ εἰ νεφέεσσι μέλαιναι γίνοιντο κτλ.* Bei Arat heißt, wie es nicht anders sein kann, *περισκέπτεσθαι* und *περισκοπεῖν* (*-σκοπεῖσθαι*) ›sich nach etwas umschauen, etwas erwarten‹. Aber wie kann man sagen ›nach den Sternbildern kannst du dich am besten umschauen, wenn du sie selbst zu sehen bekommst‹ — wie kann man sich sonst noch nach ihnen umsehen? Was man erwartet, giebt Hipparchs Paraphrase (*Aratea* p. 105): *φησὶν οὖν ἐν τούτοις, μάλιστα μὲν ἐπιγνώσεσθαι ἡμᾶς τὴν ὥραν, ἐὰν αὐτῶν τι τῶν δώδεκα ζῳδίων θεωρῶμεν ἀνατέλλον κτλ'.* Also auch er hat entweder gelesen oder doch verstanden *ἐπισκέψαιο.* Dazu stimmt ein andrer Anstoß im Verse. Spätere griechische Dichter pflegen zuweilen solche Homerische Besonderheiten aufzugreifen, die der Sprache längst fremd geworden sind, die älteren Alexandriner aber haben derartiges wie *ἄν κε* vermieden, und es wäre sonderbar, wenn an dieser einen Stelle allein Arat *ἄν κε* geschrieben haben sollte. Darauf daß in *A* und ebenso im Vaticanus des Hipparch *καὶ* statt *κε* steht, gebe ich nichts, aber für richtig halte ich doch *τὰς δ' ἂν καὶ ἐπισκέψαιο μάλιστα,* wobei *καί* zum Superlativ gehört [1]).

V. 657. Kassiepeia folgt ihrer untergehenden Tochter: *τὰ δ' οὐκέτι οἱ κατὰ κόσμον φαίνεται ἐκ δίφροιο πόδες καὶ γούναθ' ὕπερθεν, ἀλλ' ἥ γ' ἐς κεφαλὴν ἴση δύετ' ἀρνευτῆρι, μειρομένη γονάτων,* und das zur Strafe für ihren Uebermuth, da sie sich mit den Nereiden an Schönheit zu vergleichen gewagt. M. schreibt nach eigener Vermuthung *αἰρομένη γονάτων* und meint, so hätten Cicero (V. 443), Manilius und Avien gelesen. Aus seiner Verweisung auf V. 1057 geht hervor, daß er verstanden haben will ›die Knie emporhebend‹. Wenn aber die römischen Dichter dies ausdrücken (*verso vertice* Cicero, *inversae Cassiepiae* Manilius, *solio vestigia ab alto sustollit miseranda super*), so ist das deutliche Uebersetzung der vorhergehenden, ganz klaren Worte des Arat. Der Zusatz *αἰρομένη γονάτων* ist nicht nur überflüssig, sondern auch unwahrscheinlich, weil Arat wie alle andren Dichter seiner Zeit *ἀειρομένη* gesagt haben würde. Zudem widerspricht die Aenderung der Paraphrase des Hipparch, der fr. 48 Maass (p. 222 b Pet.) ausdrücklich sagt, daß Arat mit Eudoxos hier übereinstimme: *τοῦ δὲ Σκορπίου ἀρχομένου ἀνατέλλειν φησὶν* (Arat) *δύνειν μὲν — τὴν Κασσιέπειαν ὅλην πλὴν*

1) Mit gleicher Corruptel, wie ich glaube, Kallimachos 3, 155 *τί κεν πρόκες ἠὲ λαγωοὶ ῥέξειαν.* Wilamowitz' *τί κέ μιν πρόκες* kann ich nicht mehr billigen, da *μιν* keinen passenden Bezug hat. Ich vermuthe *τί καὶ ἂν πρόκες,* wie Dion v. Prusa umschreibt or. 1, 84 *πόσον ἄν τι καὶ βλάψειε λέων ἢ σῦς ἄγριος.*



τὸ ἀπὸ τῶν ποδῶν ἕως τῶν γονάτων. Also müssen die fraglichen Worte bedeuten *μέχρι τῶν γονάτων*: das haben die Römer nicht verstanden und deshalb diesen Zusatz ausgelassen. Da *μείρομαι* = *partiri* ist (V. 1054), so läßt sich ohne Mühe verstehen ›sich an den Knien theilend‹, d. h. nur die Knie bleiben sichtbar, der übrige Theil geht unter.

V. 699 *εἰ δὲ* (*ἡ δὲ ACM*) *καὶ ἐξόπιθεν πολλὴ μένει, ἀλλ' ἄρα καὶ τὴν κτλ.*' So möchte ich schreiben, wie der Gedankengang es zu fordern scheint.

Zu V. 713 f. *αὐτὴ δὲ ζώνη καί κ' ἀμφήριστα πέλοιτο ἢ Κριῷ λήγοντι φαείνεται ἢ ἐπὶ Ταύρῳ* merkt M. an '*λήγοντι ACM, Hipparchi codices Aratei: sive λήγουσα sive ἀνιόντι coni. Att*(*alus*)'. Wir haben eine äußerst merkwürdige Abhandlung Hipparchs über diese Stelle (p. 225 Pet), aber ich fasse Hipparchs Meinung etwas anders als M. Er polemisirt gegen Attalos, dessen eigene Worte er anführt: ›um den Dichter, sagt Attalos, mit sich selbst und mit den Thatsachen in Einklang zu bringen, ist zu schreiben *ἀνιόντι* für *λήγοντι*‹. Es folgt Attalos' Begründung, die er also schließt: *καὶ τοῦτον τὸν τρόπον γραφομένου τοῦ ποιήματος τά τε γραφόμενα σωθήσεται*[1]) *καὶ τὰ περὶ τῆς ζώνης ὁ ποιητὴς οὐ μόνον ἐμπείρως ἀλλὰ καὶ ἀκριβῶς ἐξηγούμενος ἂν φαίνοιτο.* Von einer zweiten Conjectur *λήγουσα* ist nicht die Rede. Davon sagt auch Hipparch nichts. Er citirt die Verse des Arat und fährt fort: *γράφεται μὲν οὕτως ὁ ἔσχατος στίχος· εἰκὸς μέντοι γε ἠγνοῆσθαι τὸ 'λήγοντι'· ἐξ ἀρχῆς γὰρ πάντων τῶν ζῳδίων τὰς ἀρχὰς ἐπὶ τῆς ἀνατολῆς ὑποτίθεται καὶ οὐχὶ μεσοῦντα ἢ λήγοντα, ἐπεί τοί γε καὶ* (*ἐπεὶ οὕτω γε καί Vat. ἐπὶ γὰρ Laur.*) *τῶν ἄλλων ἄστρων τινὰ μὲν μέρη μεσούντων τῶν ζῳδίων τινὰ δὲ* [*ἀρχομένων ἢ*] *ληγόντων δύνει ἢ ἀνατέλλει. ὅθεν καὶ ὁ Ἄτταλος κατὰ μὲν τοῦτο ὀρθῶς συνεώρακε τὸ ἀγνόημα, καὶ δεῖ τοι ἤ, ὡς ἐκεῖνός φησι, γράφεσθαι 'ἢ Κριῷ ἀνιόντι φαείνεται ἢ ἐπὶ Ταύρῳ', ἢ νὴ Δία οὕτως 'ἢ Κριῷ λήγουσα φαείνεται', ὥστε τὸ λήγουσα ἐπὶ τὴν ζώνην ἀναφέρεσθαι.* Das verstehe ich so: ›die Ueberlieferung ist *λήγοντι*, aber ein Fehler ist wahrscheinlich, da Arat niemals den Aufgang der Gestirne nach dem Ende (Untergang) der Thierkreisbilder, sondern immer nach ihrem Aufgang bestimmt. Hätte er diese Gewohnheit nicht, müßten sich andre derartige Bestimmungen finden, da doch auch noch andrer Gestirne Aufgang oder Untergang

1) Man ist versucht zu interpretiren ›es wird so der überlieferte Text so gut wie gewahrt‹, da doch *ΑΝΙΟΝΤΙ* und *ΛΗΓΟΝΤΙ* sich sehr ähnlich sind, aber Hipparch lehrt, daß *γραφόμενα* aus *φαινόμενα* verdorben ist, wenn er in seiner Widerlegung sagt: *δῆλον οὖν ὅτι ἀγνοεῖ λέγων τά τε φαινόμενα σωθήσεσθαι καὶ τὸν Ἄρατον ἐμπείρως καὶ ἀκριβῶς — φανεῖσθαι ἐξηγούμενον.*

Statt findet zur selben Zeit, wo die Thierkreisbilder untergehen oder mitten am Himmel stehen. Darum ist Attalos' Anstoß begründet, und man muß emendiren, entweder wie er will λήγοντι, oder wie auch möglich wäre λήγουσα.' Letzteres ist also eine leicht hingeworfene Conjectur des nicht philologisch interessirten Hipparch. Und soweit ist Hipparch davon entfernt, die Richtigkeit von λήγοντι erwiesen zu haben, wie Maass (*Aratea* p. 111) schreibt, daß er in seiner weiteren Auseinandersetzung vielmehr davon ausgeht, daß Arat etwa ἀνιόντι geschrieben habe. Er polemisirt gegen Attalos nach zwei Seiten hin, erstlich weil er Arats (und Eudoxos') Kenntnisse überschätze, zweitens weil er das für richtig halte, was Arat (auch wenn er ἀνιόντι schrieb) und Eudoxos vom Gürtel des Perseus sagten. Die Gelehrsamkeit Arats (καί κ' ἀμφήριστα πέλοιτο) stamme daher, daß er in den beiden von ihm benützten Büchern des Eudoxos verschiedene Angaben gefunden und sich zu entscheiden nicht gewußt habe: ἀμφήριστόν φησιν εἶναι καὶ δισταζόμενον, πότερον καὶ ἡ ζώνη τοῦ Περσέως μετὰ τῶν ὤμων καὶ τῆς κεφαλῆς τοῦ Κριοῦ ἀνατέλλοντος μετέωρος φαίνεται ἢ τοῦ Ταύρου ἀναφερομένου, ὡς τὸ ἕτερον τῶν τοῦ Εὐδόξου συνταγμάτων περιέχει (παρέχει?). Also die Corruptel ist anerkannt, und sie ist ja ganz evident, auch aus dem rein sprachlichen Grunde schon, weil Arat niemals vom Untergang der Gestirne παύεσθαι oder λήγειν, sowenig wie von ihrem Aufgang ἄρχεσθαι gesagt hat. Wer zudem seine Verse im Zusammenhang liest, kann gar nicht zweifeln, daß er nur vom Aufgang des Steinbocks und Stiers hat sprechen wollen. Attalos' Conjectur ist mithin eine glänzende Verbesserung der schon damals leicht entstellten Ueberlieferung.

V. 736 hat M. eine Conjectur aufgenommen, die nicht richtig sein kann. ›Wenn Selene am Abend mit kleinen Hörnchen erscheint, ἀεξομένοιο διδάσκει μηνὸς ὅτι πρώτη ἀποκίδναται αὐτόθεν αὐγή, ὅσσον ἐπισκιάειν, ἐπὶ τέτρατον ἦμαρ ἰοῦσα· ὀκτὼ δ' ἐν διχάσει, διχόμηνα δὲ παντὶ προσώπῳ, αἰεὶ δ' ἄλλοθεν ἄλλα παρακλίνουσα πρόσωπα εἴρει ὁποσταίη μηνὸς περιτέλλεται ἠώς, d. h. nach Vitruv IX 4, 3 *cum cum triduum recessit ab sole* (also ἐπιοῦσα τὴν τετάρτην ἡμέραν) *crescit et plus illuminatur* (d. h. heller als am ersten bis dritten Tage, aber auch jetzt nur ὅσσον ἐπισκιάειν). Also drei Lichtstadien des Mondes werden bezeichnet, vom 3. auf den 4. Tag, vom 7. auf den 8. und vom 14. auf den 15. Tag; vgl. auch Theophr. de sign. 8. Wilamowitz hat M. dafür gewonnen, vier Stadien zu unterscheiden, hinter αὐγή zu interpungiren und dann ὅσσον ἐπισκιάειν δ' ἐπὶ τέτρατον ἦμαρ ἰοῦσα zu schreiben, mit einer Stellung des δέ, die weder Arat noch Kallimachos oder Theokrit gewagt haben würde. Die Schwierigkeit der

Stelle beginnt erst mit ὀκτὼ δ' ἐν διχάσει (so Geminus p. 32 Pet. διχάσι *AC* διχᾶσιν *M*). Wovon hängt ὀκτώ (und ebenso διχόμηνα) ab? die Scholien (nach Bekker) umschreiben ὀκτὼ δ' ἡμέρας ἄγει διχότομος οὖσα, τὰ δὲ διχόμηνα ἤγουν τὴν μέσην τοῦ μηνός, ὅταν ἐν παντὶ προσώπῳ ἤγουν κύκλῳ πληρωθῇ φωτός. Buttmann nahm an, daß man ἄγουσα für ἰοῦσα gelesen habe, und daß zu verbinden wäre ἐπάγουσα τέταρτον ἦμαρ, ὀκτὼ δὲ ἤματα (ἐπάγουσα) ἐν διχάσει (ἐστίν) κτλ.' Aber zugegeben aus dem Ordinale τέτρατον ἦμαρ könnte ohne weiteres der Plural ἤματα zu ὀκτώ ergänzt werden, die Absicht des Dichters war das nicht. Denn, wie das folgende zeigt, er will nicht aus der Zahl der Tage die Gestalt des Mondes, sondern umgekehrt aus der Gestalt des Mondes bestimmen ὁποσταίη μηνὸς περιτέλλεται ἠώς. Also hängt ὀκτώ wie διχόμηνα von εἴρει ab: ›den achten Tag meldet der Mond wenn er halb ist, den fünfzehnten wenn er mit vollem Antlitz scheint und überhaupt, indem er dies oder jenes Gesicht zeigt, meldet er, den wievielsten im Monat wir haben‹. Dann ist aber sicher, daß ὀκτώ kein Correlat zu διχόμηνα sein kann, daß vielmehr ein Begriff wie ›den achten Tag‹ verlangt wird, τὴν δ' ὀγδοάδα ἐν διχάσει εἴρει. Mir scheint, Arat habe geschrieben ὄγδοα δ' ἐν διχάσει. wobei ὄγδοα gerade so pluralisirt und substantivirt wäre wie διχόμηνα.

Ebensowenig leuchtet mir die von M. aufgenommene Wilamowitz'sche Conjectur V. 859 ein.

ἦν μὲν ὑποσκιάῃσι μελαινομένῃ εἰκυῖα
ἠέλιον νεφέλη, ταὶ δ' ἀμφί μιν ἔνθα καὶ ἔνθα
ἀκτῖνες μεσσηγὺς ἑλισσόμεναι διχόωνται,
ἦ τ' ἂν ἔτ' εἰς ἠῶ σκέπαος κεχρημένος εἴης.
εἰ δ' ὃ μὲν ἀνέφελος βάπτῃ ῥόον ἑσπερίοιο,
ταὶ δὲ κατερχομένου νεφέλαι καὶ οἰχομένοιο
πλησίαι ἑστήκωσιν ἐρευθέες, οὔ σε μάλα χρὴ
αὔριον οὐδ' ἐπὶ νυκτὶ περιτρομέειν ὑετοῖο κτλ.'

V. 859 hatte Voss καὶ ἀποιχομένοιο vermuthet. Da Stobaeus καὶ ἔτ' οἰχ. hat, so vermuthete M. καί τ' οἰχ. und nahm dazu Wilamowitzens weitere Aenderung ταί τ' οἰχ. auf. Aber die Zweitheilung kann sich nicht auf die Wolken beziehen, die beim Sonnenuntergang und nachher dieselben sind, sondern nur auf die Zeitangabe. Ich glaube, Arat hat geschrieben κατά τ' οἰχομένοιο. V. 856 ist μεσσηγύς unverständlich und ἑλίσσεσθαι ist von den Sonnenstrahlen ein unpassender Ausdruck (τανύονται γὰρ ἢ προτείνονται, vgl. V. 863. 869). Theophrast de sign. 11 sagt νέφος ὑφ' οὗ ἂν σχίζωνται αἱ ἀκτῖνες. Also die Wolke ist in der Mitte, sie ballt sich dort zusammen, ἑλίσσεται. Daher hat Codex *A*, unterstützt von Stobaeus,

das richtige ἑλισσομένην. Noch ein drittes bleibt zu bemerken. V. 858 läßt M. das überlieferte εἰ—βάπτοι unbehelligt: das wäre ganz gut, wenn nicht der zweite Satz ἑστήκωσιν hätte. Der Moduswechsel hat hier keinen Sinn (ganz anders V. 157), und Arats stehender Brauch widerspricht. Buttmanns Doppeländerung ἢν-βάπτῃ ist überflüssig, βάπτῃ aber nothwendig. Der ganze letzte Theil des Gedichts, die Prognostica, besteht aus einer leidlich disponirten Sammlung von Bedingungssätzen »wenn das oder das geschieht, tritt Sturm (Regen, Kälte) ein«. Arat hat nach Kräften variirt, aber eine gewisse Ständigkeit des Ausdrucks war nicht zu vermeiden. Eine seltenere Form ist diese (909) σῆμα δέ τοι ἀνέμοιο καὶ οἰδαίνουσα θάλασσα γινέσθω, der aber oft schon zeitliche Bedingungssätze sich anschließen, wie V. 921 ἤδη καὶ πάπποι -σῆμ' ἐγένοντ' ἀνέμου, κωφῆς ἁλὸς ὁππότε πολλοὶ ἄκρον ἐπιπλώωσι. Rein episch V. 892 σκέπτεο καὶ Φάτνην, sie ist von zwei Sternen umgeben, den Ὄνοι: ἥ τε καὶ ἐξαπίνης πάντη Διὸς εὐδιόωντος γίνετ' ἄφαντος ὅλη, τοὶ δ' ἀμφοτέρωθεν ἰόντες[1]) ἀστέρες ἀλλήλων αὐτοσχεδὸν ἰνδάλλονται· οὐκ ὀλίγῳ χειμῶνι τότε κλύζονται ἄρουραι. Der letzte Vers ist der Nachsatz, von M. als solcher nicht genügend bezeichnet, der Vordersatz hat die Form einer selbständigen Erzählung[2]). Bei weitem das häufigste aber ist ein Vordersatz, entweder rein bedingend (εἰ mit Opt. oder Conj., auch εἴ κε oder ἤν) oder zeitlich bedingend (ὅτε ὁπότε ἦμος, mit oder ohne ἄν). Der Indicativ steht in diesen Vordersätzen niemals, außer V. 1132 ἀλλὰ γὰρ οὐδὲ μύες τετριγότες εἴ ποτε μᾶλλον εὔδιοι ἐσκίρτησαν—ἄσκεπτοι ἐγένοντο παλαιοτέροισ' ἀνθρώποις, aber es ist ein ganz anders gearteter Satz, wie der Aorist und ποτέ zeigen, und wie der Nachsatz lehrt. V. 1150 ist ὅτε σφαλερώτερος αἰθὴρ—πέλει rein temporal. Danach werden es Versehen sein, wenn V. 1040 ἔχει (ἔχῃι *M*), 1080 φορέονται (προτέρων τε *C*), 867 φαίνονται (-ωνται *M*), 870 φαίνονται (-ωνται Voss) stehen geblieben ist. Der Conjunctiv ist überall ganz nothwendig, wie M. selbst V. 916 gegen die Handschriften richtig ποτέωνται (Wilamowitz) aufgenommen hat.

V. 949 ἤ που καὶ λακέρυζα παρ' ἠιόνι προυχούσηι χείματος ἐρχομένου χέρσῳ ὑπέτυψε κορώνη. Theophrast de sign. 16 κορώνη ἐπὶ πέτρας (πέτρᾳ?) κορυσσομένη ἢν κῦμα κατακλύζει ὕδωρ σημαίνει. Die Krähe also hackt auf den Uferfelsen ein, in kriegerischer, feindlicher Stimmung. Ich kann ὑποτύπτειν in dieser Bedeutung und

1) M. schreibt gegen die Ueberlieferung ἐόντες. Ich sehe den Grund nicht ein: zu verstehen ist ἀμφιβεβηκότες.

2) Die gleiche Stilfärbung in derselben Angelegenheit bei Theophrast de sign. 23.

Construction nicht belegen, aber noch viel weniger die Aenderung, die M. mit dem Texte vorgenommen hat *χερσαῖ' ὑπέτυψε.* Gewiß kann Arat von den Wasservögeln V. 919 sagen *χερσαῖα τινάσσονται πτερύγεσσιν*, weil eben die *πτερυγίσματα* auffallender Weise *χερσαῖα* sind (auf dem Wasser thun sie es oft genug), aber *χερσαῖ' ὑπέτυψε*? Bei der Krähe ist dies das merkwürdige, daß sie auf dem meerumspülten Felsen sitzt und auf ihn einhackt: diese Objectsbeziehung kann niemals als inneres Object aufgefaßt und ausgedrückt werden.

V. 966 *καί που κόρακες δίους σταλαγμοὺς φωνῇ ἐμιμήσαντο σὺν ὕδατος ἐρχομένοιο.* Theophr. de sign. 16 *ἐάν* (*ὁ κόραξ*) *μιμῆται τῇ φωνῇ οἷον σταλαγμούς, ὕδωρ σημαίνει.* Daß M. von den Conjecturen (*Ζῆνα σταλόωντα* Voss, *δίας πέμφιγας* Bergk, *δίοιο σταλαγμοῦ φωνήν* Grotius) keine gebilligt hat, ist begreiflich, seltsam aber daß er *δίους σταλαγμούς* im Index (p. 98) unter der Rubrik »*productio brevium*« zugleich mit *περὶ νέφεα, κατὰ νοτίην* u. a. aufzählt. An diese Längung wird niemand glauben, zumal nach dem Muster Homers *σταλαγμός* gerade so gut mit richtiger Quantität dem Verse angepaßt werden konnte wie *Σκάμανδρος* und *σκεπάρνη.* An *σταλαγμός* aber scheint nicht gerührt werden zu dürfen: *πέμφιγας* ist ja offenbar falsch, da die Stimme des Raben nicht die Tropfen des Zeus nachahmen kann, sondern den Tropfenfall, vgl. V. 962 von den Hühnern *εὖ — ἔκρωξαν μάλα φωνῇ, οἷόν τε σταλάον ψοφέει ἐπὶ ὕδατι ὕδωρ.* Der Fehler liegt allein in *δίους*, wofür *Διὸς οἷα σταλαγμοὺς* wenigstens möglich ist.

V. 999 ff. *καὶ φλόγες ἡσύχιαι λύχνων καὶ νυκτερίη γλαὺξ*
ἥσυχον ἀείδουσα μαραινομένου χειμῶνος
γινέσθω τοι σῆμα, καὶ ἥσυχα ποικίλλουσα
ὥρῃ ἐν ἑσπερίῃ κρώζῃ πολύφωνα κορώνη.

Hier muß zu *κρώζῃ* entweder eine Conjunction in den Text gebracht werden (*ἢν σύχνα, ἢν τρίχα, ἢν λίγα* für *ἥσυχα* ist falsch, weil *ἥσυχα* durch die dreimalige Anaphora und durch Theophrast, Aelian u. a. geschützt ist) oder *κρώζῃ* ist zu beseitigen. Letzteres hat M. vorgezogen und nach Buttmanns Vorgang *κρωγμὸν* geschrieben, indem er *πολύφωνα* als Accusativ von *πολύφων* nimmt. Das halte ich zunächst für unmöglich. Die Analoga, die M. (proleg. p. XXXII) anführt, können nichts beweisen: *δίκτον* für *δίκταμνον, πηδόν* für *πηδάλιον* (vgl. *κρῖ, ἔρι* u. a.) gehören doch nicht hierher, *διχόμηνʼ* aber ist von *μήν* so richtig gebildet wie *εὔσαρξ, εὐώψ* u. a., *πέλωρ* endlich (Arat 205) neben *πέλωρος* würde etwas beweisen, wenn neben *φωνή* eine Form *φών* existirt hätte oder existiren konnte. Für das überlieferte *κρώζῃ* spricht außerdem Hesiods Vers Op. 747 *κρώζῃ λακέρυζα κορώνη*, und *πολύφωνα* als Acc. plur. verlangt ein Verbum.

Folglich ist eine Conjunction nöthig. Daß man sie nicht am unrechten Orte suche: an ἥσυχα ποικίλλουσα ist kein Anstoß zu nehmen (κωτίλλουσα paßt schwerlich für die Krähe), es ist so zu verstehen wie Theophrast a. O. 16 vom Raben sagt κόραξ πολλὰς μεταβάλλειν φωνὰς εἰωθώς; das Resultat des ποικίλλειν ist alsdann das κρώζειν πολύφωνα. So bleibt für die Conjunction nur eine Stelle übrig, wo ein wenigstens entbehrliches Wort steht: ὥρῃ δθ' ἑσπερίῃ für ὥρῃ ἐν ἑσπ.

V. 1064 ff. αὐτὰρ ὅτε σφῆκες μετοπωρινὸν ἤλιθα πολλοὶ
πάντῃ βεβρίθωσι, καὶ ἑσπερίων προπάροιθεν
Πληιάδων εἴποι τις ἐπερχόμενον χειμῶνα,
οἷος ἐπὶ σφήκεσσιν ἑλίσσεται αὐτίκα δῖνος.

M.' Conjectur ἐνὶ σφήκεσσι wird durch αὐτίκα widerlegt, der δῖνος ist der alsbald eintretende Wirbelwind, ἐπί bedeutet ἐπὶ τῷ τῶν σφηκῶν σήματι. Also οἷος ist nicht vergleichend, sondern relativ für das zu erwartende τοῖος, und dies wiederum ist mit αὐτίκα zu verbinden ›ein so bald eintretender Sturm‹.

Auch die folgenden Verse verstehe ich anders als M. θήλειαι δὲ σύες, θήλεια δὲ μῆλα καὶ αἶγες ὁππότ' ἀναστρωφῶσιν ὀχῆς, τὰ δέ γ' ἄρσεσι πάντα δεξάμεναι πάλιν αὖτις ἀναβλήδην ὀχέωνται κτλ.' Nicht ›*quotiescunque ad coitum revertuntur*‹ (das kann ἀναστρωφᾶν mit dem Genetiv wol nicht heißen), sondern ›*ubi redeunt a coitu, deinde vero postquam omnia a maribus quae voluerant habuerunt tamen inter se iterum fieri cupiunt*‹.

V. 1075 χαίρει καὶ γεράνων ἀγέλῃσ' ὡραῖος ἀροτρεὺς
ὥριον ἐρχομένῃσ', ὁ δ' ἀώροις αὐτίκα μᾶλλον.

So hat Buttmann den von ihm scharfsichtig erkannten Fehler der Handschriften ὁ δ' ἀώριος verbessert. Ich glaube, Vers und Sinn werden noch besser, wenn man schreibt ὁ δ' ἀώριον (scil. ἐρχομέναις). Uebrigens hätte dieser ὡραῖος ἀροτρεύς M. vor einem verwunderlichen Irrthum und einer unglücklichen Conjectur zu Philetas bewahren können (proleg. p. XXXI).

Ich habe es versucht, an einigen Stellen über die Ueberlieferung hinauszugehen, an andren auf Grund der Ueberlieferung ein abweichendes Urtheil zu begründen. Beides ist hoffentlich im Interesse des Dichters, sicher aber im Sinne des Herausgebers geschehen, dem ich von ganzem Herzen dankbar bin für ein Vierteljahr eingehender und anregender Arbeit, sowie dafür, daß er uns Philologen den Arat *ignoratum fere sed nobilem poetam*, und zwar erstmals in einheitlicher Gestalt wiedergeschenkt hat. Der Erfolg wird es zeigen, eine wie große Lücke durch diese Ausgabe ausgefüllt ist, wie viel neues sie uns gelehrt hat und wie viel neues ein

tiefes Eindringen in diesen Dichter noch lehren kann. Eine gute Ausgabe ist eine der complicirtesten Leistungen unserer Wissenschaft. Sie bedeutet das Zusammenfassen einer unbeschreiblichen Fülle der mannigfachsten Untersuchungen, die bald sprachlicher, bald stofflicher Natur, bald den Dichter, seine Art, sein Wissen, seine Absicht, bald die vielverzweigte Ueberlieferung betreffend, von dem Herausgeber Wissen, Urtheil und Geschmack verlangen, ohne ihm zu gestatten, über seine Gedanken zusammenhängend Rechenschaft abzulegen. Das erschwert es dem kritischen Leser überall gerecht zu sein, besonders hier, wo es sich um einen Dichter handelt, der bisher fast nie Gegenstand wissenschaftlichen Meinungsaustausches gewesen ist, dessen Verständniß so schwierig ist, dessen richtige Schätzung erst nach manchen vergeblichen Versuchen gelingen wird. Ich habe manche Bemerkung unterdrückt, zu der mir M.' Ausgabe Veranlassung gab, da ich mich fürchte als Tadler zu erscheinen, wo ich nur loben möchte. Ein paar wichtigere Dinge muß ich an anderem Orte besprechen, da sie die Grenzen einer Recension überschreiten.

Zum Schluß will ich wünschen, daß es M. gelingen wird, sein Versprechen einzulösen und die Ausgabe der Scholien dem Texte bald folgen zu lassen. Wenn ich mir erlauben darf einen Wunsch auszusprechen, so wäre es der, daß M. mit der Unsitte brechen möge, die Citate aus erhaltenen Schriftstellern in den Scholien nach den vorhandenen Texten zu emendiren. Achilles z. B. (*Aratea* p. 25) hat doch sicher so geschrieben wie überliefert ist *καὶ τὸ 'ἠέλιός θ' ὃς πάντ' ἐφορᾷς καὶ πάντ' ἐπακούεις' παρό ἐστι 'πάντα εἰδὼς Διὸς ὀφθαλμὸς καὶ πάντα νοῶν'*, wenn auch Hesiod gedichtet hatte *παντὰ ἰδὼν—καὶ πάντα νοήσας*. Die Absicht des Achilles, zu der die Aoriste nicht passen, beweist das, und die beiden Participia *εἰδώς* und *νοῶν* schützen sich gegenseitig. Daß dieser Brauch des freieren Citats, das sich in die eigene Rede einfügt und sich ihr anpaßt, nicht erst späterer Zeit angehört, sondern den besten Schriftstellern älterer Zeit eigen ist, wissen wir. Was soll aus Platons Text werden, wenn wir alle halben Citate aus Homer und Hesiod ergänzen, alle abgeänderten emendiren wollen.

Straßburg i. E. im September 1893. G. Kaibel.

von Scheffler, Ludwig, Michelangelo. Eine Renaissancestudie. Altenburg, Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Verlag von Stephan Geibel u. Co. 1892. IV und 227 SS. 8°. Preis M. 4.

Es fragt sich, ob dieses Buch nicht besser ungeschrieben oder doch wenigstens einstweilen noch unveröffentlicht geblieben wäre? Was es wirklich beweist, daß Michelangelo seine Kunsttheorie aus Platon schöpfte, wurde bereits von Anderen festgestellt; was es beweisen möchte, daß der Meister der Sixtinischen Kapelle auch im Leben platonischen Ideen huldigte, das konnte es bis in alle Einzelheiten schlechterdings nicht ergründen. Und zwar deshalb nicht, weil die Quellen zur Entwickelungsgeschichte des Platonismus Michelangelos unvollständig sind. Wohl besitzen wir die Sonette und Briefe, die der Künstler an seinen schönen und talentvollen Schüler Tommaso de' Cavalieri richtete; von den Antworten Cavalieris dagegen, die im Archive der seit 1858 der Stadt Florenz gehörenden Casa Buonarroti liegen, ist bisher nur eine einzige veröffentlicht. Die Antworten sind aber für die Beurtheilung des Cavalieri Romanes von Wichtigkeit. Meines Wissens sämmtlich von Milanesi kopirt, harren sie schon lange der Veröffentlichung, die Florenz zu besorgen hat, aber bis heute, wohl aus Mangel an Geld, nicht besorgen konnte. Oder haben Gründe anderer Art die Publication hintertrieben? Es sei dem wie ihm wolle, jedenfalls kann das abschließende Urtheil über das Verhältniß Michelangelos zu Cavalieri erst dann gefällt werden, wenn zur Rede die Gegenrede vorhanden ist. Es wäre somit klug gewesen, wenn der Verfasser, dessen ebenso geistreiche wie scharfsinnige Studie lediglich der Wahrheit dienen will, die Briefe Cavalieris abgewartet hätte.

Ludwig von Scheffler stellt sich im ersten Theile seiner Schrift die Aufgabe, den wahren Michelangelo in seinen Gedichten und Briefen nachzuweisen. Er zeigt, daß die Sonette und Madrigale des Meisters, was ja seit Guastis Ausgabe derselben kein Geheimniß mehr ist, durch den Großneffen Michelangelos gefälscht wurden. Er constatirt, wie man die Thatsache, daß dieser viele seiner Gedichte an Jünglinge adressirte, zu verdunkeln bemüht war, und erörtert die Gründe der Verdunkelung. Er geht in der Beweisführung von dem Neu-Platoniker Benedetto Varchi aus, der zuerst Verse Michelangelos publicirte und die männliche Adresse angab, an die sie zum Theil gerichtet waren. Varchis Commentar fand die Zustimmung Michelangelos, Grund genug, ihn noch heute als eine Hauptquelle zur Charakteristik des Künstlers zu betrachten. Der Commentar erschien 1549, im letzten Jahre des Pontificats Pauls III. Das Jahr

darauf gab Vasari seine Vita heraus, 1553 Condivi die seinige, mit der nach Scheffler das System der Verdunkelung beginnt.

Hinter Condivi stand als ›lebendes Orakel‹ Michelangelo selbst, den es ärgerte, daß Vasari Cavalieri und nicht Vittoria Colonna den ersten Platz in seinem Herzen einräumte. Er wollte in seinem Platonismus nicht mißverstanden sein! Hatte Vasari geschrieben: ›Viel mehr als alle Anderen liebte er Tommaso de' Cavalieri‹, mußte Condivi nun schreiben: ›Besonders heftig liebte er die Markgräfin von Pescara‹ und in verblümter Weise sein Verhältniß zu Cavalieri als über jeden Verdacht erhaben hinstellen. Und warum? Weil Michelangelo inzwischen alt geworden war und es für gut fand, unter Julius III., der die Jesuitische Politik Pauls III. fortsetzte, gewisse Anschauungen seiner Jugend zu widerrufen. Hier ist jedoch eine Einwendung am Platze. Von einem Widerruf kann für den, der nicht zwischen den Zeilen liest, keine Rede sein. Die verschiedene Tonart, in der, und der Ort, an dem Vasari und Condivi die gleichen Dinge besprechen, ist rein zufällig, gesteht doch Scheffler selbst, daß ein eigentlicher Widerspruch sich nicht geltend mache. Wohl aber handelt es sich bei Condivi um eine Vertheidigung des sittlichen Platonismus Michelangelos. Er soll nicht verdunkelt, sondern erläutert werden; ähnlich wie bei Varchi, der das Hauptargument Condivis zu Gunsten Michelangelos, seine ›parole onestissime‹, seine ehrbarsten Reden, ebenfalls anführt, indem er auf die ›Età‹ des Meisters und die ›costumi suoi onestissimi‹, auf sein Alter sowie seine ehrbarsten Sitten hinweist und in der Leichenrede von 1564 es rühmend hervorhebt, daß Michelangelo stets in den keuschesten Flammen gebrannt habe. Somit beginnt das System der Verdunkelung doch wohl erst mit dem Großneffen und Guiducci, der mit diesem gemeinsame Sache machte, und nicht schon mit Condivi oder gar mit Michelangelo selbst. Aus dem Umstande, daß ein von Varchi erläutertes, an eine Donna gerichtetes Sonett in einer Variante des Autografo sich an einen Signior wendet, darf höchstens geschlossen werden, daß der Dichter ein und denselben Gedankengang mehrmals benutzte [1]). Fassen wir überhaupt den Platonismus Michelangelos als reinen Schönheitscultus auf, und ich glaube, wir dürfen es angesichts zahlreicher Versicherungen in den Madrigalen und Sonetten, dann sucht dieser lediglich die künstlerische Gestaltung im Schönen und schließt neben dem Jünglinge die Frau keineswegs aus. Allerdings stand im Hintergrunde, wie die

1) Die beiden Sonette sind in der deutschen Uebersetzung von Hermann Harrys (Neue Ausgabe. Halle, 1883) S. 18—19 einander gegenübergestellt.

Katze auf ihr Opfer lauernd, der größte Ehrabschneider des sechszehnten Jahrhunderts, Pietro Aretino!

Wie stellen sich nun die italienischen Gelehrten zur Cavalieri-Episode? Sie nehmen an, die Adresse Cavalieris sei fingirt, die Briefe Michelangelos an ihn seien eigentlich an Vittoria Colonna gerichtet. Cavalieri war, meinen Milanesi und Gotti, lediglich der Vermittler in einem Maskenspiele. Nach meinem Dafürhalten tritt Scheffler dieser Ansicht siegreich entgegen. Uebrigens hatte dies bereits der unvergeßliche Hubert Janitschek gethan, in einem Aufsatze, der zum vierten Centenarium Michelangelos in der Zeitschrift ›Unsere Zeit‹ erschienen ist [1]). Janitschek kam zum gleichen Schluß wie Scheffler, als er den Satz niederschrieb: ›Michelangelo muß Tommaso de' Cavalieri vor dem Jahre 1533 in Rom kennen gelernt haben; seine freundschaftliche Liebe zu dem schönen Jüngling wuchs schnell zu einer Wärme und Kraft, daß man an die zärtliche Neigung des Sokrates zu Alcibiades gemahnt wird‹. Die Wahrheit dieses Satzes drängt sich bei den Ausführungen Schefflers dem nicht befangenen Leser unbedingt auf. Nur ein Brief, der an Phöbus gerichtete (s. S. 51), geht an eine andere Adresse als an die Tommasos. Er ist kurz vor der Abreise Michelangelos nach Rom, im December 1533 geschrieben. Michelangelo war damals in Florenz, Cavalieri dagegen in Rom. Was brauchte Jener von Diesem schriftlich Abschied zu nehmen in dem Augenblicke, wo er im Begriffe stand, ihn wiederzusehen? Was hatte es für einen Sinn, dem Römer zu melden, daß er nicht vorhabe, je wieder nach Florenz zurückzukehren? Die Wendung: ›Non tornerò piu di qua‹ beweist gerade, daß es sich um den Abschied von einem Florentiner handelt, dem betheuert wird, daß Michelangelo, so lange er lebe und, wo immer er auch sei, mit Treue und Liebe ihm gehöre, der keinen bessern Freund auf der Welt besitze. Florenz, wie Lang meint, ist der Pseudonym Febo allerdings nicht; ebenso wenig aber Tommaso de' Cavalieri.

Michelangelo war nahezu sechzig, als Cavalieri sein Schüler wurde, und der Meister, den der Eros Platons getroffen hatte, sich des hohen Platonischen Fluges für fähig hielt. Daß er damals schon ›auf Epochen in seiner Erotik‹, wie Scheffler bemerkt, zurückblickte, ist mir zweifelhaft. Wenn Michelangelo in einem Sonette äußert, daß ihm früher der Aufschwung vielleicht nicht gelungen wäre, so will er damit sagen, daß ihm dazumal die Scala platonischer Empfindungen noch nicht geläufig war. Hätte er in jungen

1) Cf. Neue Folge. Jahrg. 11. 2te Hälfte. Leipzig 1875. S. 721—748 und S. 825—843. Vgl. dazu Scheffler S. 9.



Jahren die Gelegenheit zum ›Volo‹ gehabt, brauchte er in dem Momente, wo er sich glücklich schätzte, daß die Flügel ihn himmelwärts trugen, nicht zweifelnd in die Vergangenheit zu schauen. Sprach er aus Erfahrung, konnte er des Fragezeichens entbehren und in seinem Gedichte das Wort ›forse‹ streichen. Ueberhaupt ist der Beweis noch nicht erbracht, daß bereits der Jüngling Michelangelo Platoniker gewesen. Er gehörte im Gegentheil der Partei Savonarolas an, welche die Mediciäer und die Neuplatoniker im Staate und in der Kirche bekämpfte. Der Satz bei Varchi: ›Lorenzo de' Medici vecchio, il quale conobbe, volle, seppe e potette innalzare si grande ingegno‹, beweist keineswegs, daß Lorenzo Magnifico Michelangelo gegenüber den platonischen Erzieher spielte. Das Wort ›platonisch‹ ist hier in den Varchischen Text hineininterpretirt. Ebenso willkürlich scheint es mir, unter den heimathlichen Rednern und Schriftstellern in Prosa, von denen Condivi Cap. 23 und 54 spricht, Platon-Commentatoren und -Uebersetzer zu verstehen. Michelangelo erwähnt Platon nie; was er von ihm und der Definition seines Eros wußte, braucht er nicht gerade aus dem Symposion oder dem Phädros geschöpft zu haben. Mit einem Aufwand von großer Belesenheit sucht Scheffler allerdings in zahlreichen Parallelstellen den Beweis hierfür zu erbringen, und es ist ja wahr, die Auffassung des Griechen und Cinquecentisten deckt sich oft fast wörtlich, allein der Platonismus war eine Blüthe der Zeit, in der Michelangelo lebte. Auch Laien konnten sie gelegentlich in den ›Orti Oricellarj‹, dem Sitze der Florentiner Platonischen Akademie, pflücken oder im Umgange mit Männern wie Bembo und Castiglione kennen lernen. Man athmete wider Willen Platonische Luft ein; selbst Savonarola konnte sich ihr nicht entziehen.

Wann Michelangelo in den Dunstkreis Platons gezogen wurde, ist mit Sicherheit nicht festzustellen, wohl aber, daß Vittoria Colonna ihn aus diesem wieder herausholte. Im Gegensatz zu den Früheren sucht Scheffler nun das Verhältniß Michelangelos zur Wittwe des Pescara trotz des Zeugnisses Varchis, Vasaris und Condivis zu schmälern. Gewiß hat die ethische Stärke dieser Frau, ihre geistige Bedeutung Michelangelo besonders angezogen, ihr religiöser Sinn den von jeher auf den Ernst des Lebens gerichteten des Meisters vor Allem gefesselt; das schließt aber nicht aus, daß auch die äußere Erscheinung des Weibes mit im Spiele war. Vittoria Colonna ist außerdem nicht die erste Frau, die Michelangelo besungen hat. Ein Sonett aus dem Jahre 1507 ist da, dies zu beweisen. Zwar fragt Scheffler: ›Kann es denn wirklich dazu dienen, uns eine Donna zu constatiren?‹ Ich antworte jedoch, sucht er hier etwas anderes, so

thut er dem Inhalte des Gedichtes Zwang an. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, an wen diese Verse gerichtet sind:

»Wie mag der Tag voll langer süßer Stunden
Das Kleid, das dich umwallen darf[1]), beglücken;
Wie streifen Hals und Wange mit Entzücken
Die Flechten, zart von goldner Schnur durchwunden.
Doch schwelgender in glücklichem Behagen
Deucht mir das Band dem deine Wahl vergönnte,
So schmeichelnd sich um deine Brust zu ringen.
Ma vie più lieto il nastro par che goda,
Che con sì dolci e sì soavi tempre
Tocca e preme il bel petto ch' egli allaccia«[2]).

Mit wohlthuender Wärme spricht Scheffler von dem Dichter Michelangelo, seine Bedeutung für die italienische Litteraturgeschichte im Gegensatze zu anderen voll anerkennend. Für ihn ist er kein Versifex, kein Dichterling wie für Wilhelm Henke[3]). Das Sonett, in dem der Meister sich in den Schlußterzinen mit dem Monde vergleicht, der von seinem Freunde, der Sonne, das Licht erhält:

»Mir deucht, ich gleiche so dem Mond — verloren
Auf immer wär' er sterblichem Gesichte;
Schenkt ihm die Sonne nicht von ihrem Lichte«,

gehört in der That zu den formvollendetsten der italienischen Sprache. Allein es will mir scheinen, daß die durch Vittoria Colonna eingegebenen Verse am höchsten stehen. Können die an Luigi del Riccio gerichteten Gedichte, dessen Verhältniß zu Michelangelo (1542—1546) durch Scheffler in ein überraschend neues Licht gerückt wird, sich auch nur entfernt messen mit Eingebungen wie diesen?

»Bald mich zur Rechten neigend, bald zur Linken,
Such' ich nach meinem Heil, und meine Seele
Irrt müde zwischen Tugend hin und Fehle,
Wie einer, der vom rechten Pfade weicht,
Weil ihm vom Himmel keine Sterne blinken.
Dir sei dies Blatt, das weiße, dargereicht,
Drauf schreibe du, den Zweifel mir zu lösen,
Was meiner Seele fruchte, gieb ihr Licht,
Auf daß sie dann in letzter Stunde nicht
Noch einmal lenke in den Pfad des Bösen.
Sag, Edle du, ob vor dem Herrn der Welten
Die Guten nur, nicht auch Zerknirschte gelten«.

1) che' l petto serra.

2) Vgl. die Ausgabe der »Rime e lettere di Michelagnolo« des G. E. Saltini, Firenze, 1858. S. 348: Sonetto 63.

3) S. Beilage zur Allgemeinen Zeitung v. 31. März 1892. Nr. 91.

Madrigale wie dieses und die Sonette, die beginnen:

»Le favole del mondo m'hanno tolto
Il tempo dato a contemplare Iddio«,

oder

»Giunto è già' l corso della vita mia«,

— das zuletzt genannte Gedicht hat Sainte-Beuve schwungvoll ins Französische übersetzt —, rechtfertigen es nicht, daß wir Michelangelo einen kleinen Dichter nennen.

Im zweiten Theile seiner Schrift sucht Scheffler aus dem Platonismus Michelangelos den Ideeninhalt der Sixtinischen Kapelle zu erklären. War ihm in der Betonung der platonischen Lebensanschauung des Meisters Hubert Janitschek vorangegangen, so schritt ihm hier Hermann Hettner voraus, der in seiner den italienischen Studien zur Geschichte der Renaissance eingereihten Abhandlung: ›Michelangelo und die Sixtinische Kapelle‹ bereits angedeutet hat, was hier auf platonisirende Anschauungen zurückzuführen ist [1]). Wer über Hettner hinausgeht, setzt sich der Gefahr aus, über's Ziel zu schießen. Man kann sehr wohl mit ihm annehmen, daß es nicht allein der christliche Glaube an den Sündenfall und die Erbsünde war, der die Deckenmalereien schuf, sondern daß bei ihrer Gestaltung auch die platonische Idee ›von der eingeborenen Tragik der himmelentstammten Menschenseele‹ mitsprach. Auch das mag zugegeben werden, daß die Heilsbedürftigkeit der aus dem Paradiese ausgestoßenen Menschheit, das Bestreben, Gott zu suchen und zu finden, das in den Propheten und Sibyllen und in den sogenannten Vorfahren Christi zum beredten Ausdruck kommt, von dem Platonischen Eros, dem divino furore, mit eingegeben ist. Weiter möchte ich aber nicht gehen: eine systematische Illustration der Philosophie Platons ist gewiß nicht beabsichtigt. Die Deckenmalereien bleiben verständlich, auch wenn wir von den vier *μανίαι* absehen, d. h. wenn wir uns sträuben, in den Geschöpfen des Meisters geradezu Repräsentanten des künstlerisch-poetischen, des prophetischen, mystisch-sühnenden und erotischen Wahnsinns zu erblicken. Muthen uns seine Sibyllen gewaltiger an als die der ersten besten französischen Bilderhandschrift aus dem fünfzehnten Jahrhundert, so kommt das daher, weil Michelangelo eine Prometheusnatur war. Um den Geistesflug seiner Propheten zu fassen, bedürfen wir nicht des Delphischen Orakels und der Wahrsagerin von Dodona; mit Buonarroti nimmt eben alles, nehmen auch die alttestamentlichen Gestalten

1) Braunschweig, 1879. S. 247—272. Vgl. besonders S. 253—258. Scheffler hat offenbar die Abhandlungen Janitscheks und Hettners nicht gekannt.



riesenhafte Verhältnisse an. Man muß der Eigenart des Künstlers etwas zu gute halten! Ich begreife, daß das 22. Capitel des Phädros zu Schefflers Deutung des Bildercyklus der Sixtina führen konnte, bekenne aber, daß mir seine Beweise nicht zwingend sind. Besonders vermag ich in den nackten Figuren, die, wie Condivi sich ausdrückt, über dem Gesimse auf einigen Sockeln sitzen, nicht die Verkörperungen der erotischen Mania zu erkennen. Sie haben mit der erotischen Manie im guten Sinne so wenig etwas zu schaffen wie die Karyatidenpaare rechts und links von den Propheten und Sibyllen mit der erotischen Manie im schlechten Sinne des Wortes. Sieht Henke hier erotische Motive und Anspielungen auf eine üble Sitte Julius II., so überschreitet er die Grenze des guten Geschmacks. Gerade so gut könnten wir dann auch in den harmlosen Kinderspielen Donatellos und Lucas della Robbia an den Orgelballustraden des Florentiner Doms erotische Motive erblicken. Die Gestalten auf den Postamenten an den Ecken der Deckengemälde, die Putten zu beiden Seiten der Sibyllen und Propheten, die Schildträger unter ihnen haben eine rein decorative Bedeutung, sie sind zur Belebung des architektonischen Gerüstes Michelangelos da, der von den ›canones‹ des Polyklet schwerlich etwas wußte.

Schefflers Buch gehört zu denen, die man mehrmals liest, was genugsam seine Bedeutung erkennen läßt. Es fordert zum Widerspruch auf und ist folglich berufen, die Lösung des Räthsels vorzubereiten. Fast gleichzeitig erschien Gabriel Thomas' ›Michelange poète‹, eine ›Étude sur l'expression de l'amour platonique dans la poésie italienne du moyen-âge et de la renaissance‹ [1]). Auch dieses Werk, das sich die Aufgabe stellt, die Einwirkungen Platons auf die italienische Poesie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert nachzuweisen, wird jedem, der in Michelangelo den wahren Dichter sieht, eine hochwillkommene Gabe sein.

1) Paris, 1892. Berger-Levrault et Cie. 8.

Zürich, im October 1893. Carl Brun.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25. 26. 10. u. 20. December 1893.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis des einzelnen Heftes nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Lexicon syriacum auctore Hassano **Bar Bahlule** voces syriacas graecasque cum glossis syriacis et arabicis complectens e pluribus codicibus edidit et notulis instruxit Rubens Duval. [= Collection orientale t. XV: deuxième série t. I.] Fasc. 1. Paris, Bouillon et Vieweg 1888 [1]). Preis Fr. 20.

Das im 10. Jahrhundert entstandene ›Lexikon‹ des Bar Bahlul ist im Abendlande seit dem 17. Jahrhundert bekannt. Die vermutlich zuerst nach Europa gekommene Handschrift desselben ist die Cambridger (Duvals C). In den Jahren 1600/01 in dem Antoniuskloster ܩܘܙܚܝܐ auf dem Libanon geschrieben, gieng sie bald darauf, wahrscheinlich um 1620, in den Besitz des Leidener Gelehrten und Druckereibesitzers Thomas van Erpe über [2]), und wurde, nachdem

1) Ich muß sehr um Verzeihung für das späte Erscheinen dieser Anzeige, die ich schon 1889 übernommen habe, bitten. Als Entschuldigung darf ich wohl anführen, daß mir die Anfertigung der Anzeige viele Mühe bereitet hat, und daß ich in den letzten Jahren so viel mit anderen Arbeiten zu thun hatte, daß ich ihr nur dann und wann meine Zeit widmen konnte. — Außer dem hier zur Anzeige kommenden ersten Fascikel sind seither zwei weitere Fascikel erschienen, die jedoch der Redaction dieser Zeitschrift nicht eingeliefert sind, und die ich auch nicht berücksichtigt habe, da mir für das, was ich beweisen wollte, der erste völlig genügte.

2) Aus G. I. Vossius, Oratio in obitum .. Thomae Erpenii (Lugd. Bat. 1625) S. 35 f. erfahren wir, daß Erpe 1620 und 1621 in Paris »cum duobus è Libano



dieser am 13. November 1624 an der Pest gestorben war, mit anderen von ihm gesammelten Handschriften für die Universitätsbibliothek von Cambridge angekauft[1]). Diese Handschrift wurde von Edmund Castell[2]) oder einem seiner Gehülfen für sein 1669 erschienenes Lexicon heptaglotton excerpiert[3]). Durch Castells großes Werk

Maronitis, Gabriele Sionitâ, et Ioanne Hesronitâ, doctoribus Theologiae, et regijs Arabicae linguae Professoribus in Academiâ Parisiensi« Freundschaft schloß; durch ihre Vermittlung mag er seinen Bar Bahlul erhalten haben. — Die Handschrift wird in dem von Petr. Scriverius in den »Manes Erpeniani« (Lugd. Bat. 1625) mitgeteilten Kataloge der Bibliothek Erpes auf Seite E 4[1] als »Dictionarium linguę Syrae Bar Bahluli Syriace, et Arabice explicatum, opus admodum ingens, in Fol.« aufgeführt.

1) Näheres über diesen Kauf in Usshers Briefwechsel ed. Elrington (Dubliner Gesamtausgabe der Werke Usshers Bd. 15) No. 89 (wo »Eugenius« in »Erpenius« zu corrigieren ist), 109, 110. Ussher hatte, wie er am 16. = 26. Juni 1626 dem Samuel Ward schreibt, dem Kanzler der Universität Cambridge geraten, auch die gedruckten Bücher und die orientalischen Typen Erpes zu kaufen, aber eine Woche später muß er Ward mitteilen: »Since I wrote unto you last, I have received intelligence from Leyden, that all Erpenius's printed books are already sold; and his matrices of the oriental tongues are bought by Elzevir the printer there; so that now you must content yourselves with his manuscripts only, which are a very rare treasure indeed, and for which your university shall rest much beholden unto your chancellor«. — Erpes Handexemplar des »Arabs Erpenii« mit vielen eigenhändigen Correcturen fand ich in der Göttinger Bibliothek.

2) So, nicht Castle, wird der Name im Taufregister von Castells Geburtsort Tadlow geschrieben: Dictionary of national biography ed. Leslie Stephen IX 272.

3) Castell benutzte eine in ܡܘܨܠ geschriebene Handschrift: Bernstein ZDMG II 369[r]. Aus ܡܘܨܠ stammen die Cambridger, eine Oxforder und die Florentiner Handschrift (Duvals CMF). M wurde 1650 dem Jakob Golius von seinem Bruder Petrus aus Syrien mitgebracht, gieng nach seinem Tode (28. Sept. 1667) in den Besitz des Narcissus Marsh über und wurde von diesem, der am 2. Nov. 1713 als Erzbischof von Armagh und Primas von Irland starb, mit einer Reihe anderer, größtenteils aus dem Nachlasse des Golius stammender Handschriften (sie tragen sämtlich den von Marsh's Hand geschriebenen Wahlspruch *πανταχῆ τὴν ἀλήθειαν*: P. Smith, Catalogus Col. 98[r]) der Bodleiana vermacht. F lag schon 1725 in Florenz (Assemani BO III a 257[r]) und wird schwerlich je Italien verlassen haben. Also kann nur C die von Castell benutzte Handschrift sein. Die Richtigkeit dieses Schlusses wird bestätigt durch J. H. Hottinger, der im Bibliothecarius quadripartitus (Tiguri 1664) S. 230 s. v. *Barbahlul* sagt: »Extat hoc Lexicon Cantabrigiae Msc. quod magnam partem Lexico jam Londinensi inseritur«, vgl. auch desselben Promtuarium sive bibliotheca orientalis (Heidelberg 1658) S. 294. — In Lightfoots Opera posthuma (Franequerae 1699) S. 177[2] ist ein vom 27. April = 7. Mai 1655 datierter Brief Waltons gedruckt, in welchem er Lightfoot bittet, ihm aus der Cambridger Bibliothek einige Bücher zu besorgen, »qui nobis [d. h. den an der Londoner Polyglotte Arbeitenden] usui esse possunt«, unter ihnen »Lexicon Syriacum M. S. quod D. Wheelook [gemeint ist Abr. Wheelock, der mit Castell das Syrische und Arabische der Polyglotte corri-

wurde Bar Bahlul allen, die sich mit dem Syrischen beschäftigten, bekannt, und dadurch zugleich der Wunsch erregt, das ›Lexikon‹ ganz herausgegeben zu sehen. Diesen Wunsch, der nach dem durch Gesenius' Schuld vereitelten Versuche Bernsteins immer lebhafter geworden war, und der auch durch die fast vollständige Aufnahme des im ›Bar Bahlul‹ zusammengetragenen Stoffes in Payne Smith's Thesaurus syriacus noch nicht befriedigt worden ist, sucht jetzt Duval durch die Ausgabe, deren ersten Fascikel ich hier anzuzeigen habe, endlich völlig zu befriedigen. Daß Duval gerade dies Werk zur Herausgabe gewählt hat, verdient, wie sich hiernach von selbst versteht, unsere volle Anerkennung. Nicht ganz so einverstanden kann ich mich leider mit der Art, wie er dies Werk herausgegeben hat, erklären.

Schon in dem Vorworte, in dem uns Duval einige Notizen zur vorläufigen Orientierung über die in seiner Ausgabe benutzten Handschriften und über die Art der Herausgabe gibt[1]), finden sich in der Beschreibung der Handschriften einige auffällige Fehler, auf die ich schon deshalb aufmerksam machen muß, weil sie sonst vielleicht unbemerkt bleiben und auch in die endgültige Fassung der Prolegomena eindringen würden.

B*bb* ist nach Seite II = Sachau 395. Da das 1885 erschienene kurze Verzeichnis der Sachau'schen Sammlung nur 320 Nummern aufführt, glaubte ich zuerst, es mit einer nach 1885 nach Berlin gekommenen Handschrift zu thun zu haben; aber Max Löhr, den ich um Auskunft über die Berliner Bar-Bahlul-Handschriften bat, belehrte mich (27. 8. 1890), daß es 305 statt 395 heißen müsse.

gierte, aber schon im Sept. 1653 starb: Todd, Life of Walton I 230 ff.] hic penes se, cum moreretur, habebat«: das kann nur der Bar Bahlul sein, denn einen Bar Ali besitzt Cambridge nicht.

1) Ein ausführliches Prooemium soll nachfolgen. Nach dem Programm, das uns Duval S. I im voraus mitteilt, soll es handeln:

1° de origine et compositione lexici;
2° de ratione editionis;
3° de auctoribus et fontibus quos adiit Bar-Bahlul;
4° de dialectis aramaicis in lexico nuncupatis;
5° de codicibus lexici in Europa asservatis;
6° de praefatione syriaca et arabica quam operi suo praemisit Bar-Bahlul cujusque latina versio ibidem adjicietur.

Ich finde in diesem Programm einen bedenklichen Mangel an Disposition. Wie kann man 1 und 3 durch 2 trennen? Wie kann man unter 2 de ratione editionis und erst unter 5 über die der Ausgabe zu Grunde liegenden Handschriften sprechen? Und sollte nicht 6 mit 1 und 3 verbunden, und zwar nicht als besonderer Paragraph neben sie gestellt, sondern als Hauptquelle für das in jenen Nummern zu Behandelnde in sie hinein verarbeitet werden?

Hier handelt es sich nur um einen Schreib- oder Druckfehler, der allerdings in einem solchen Handschriftenverzeichnisse unangenehm genug ist. Schlimmer steht es mit *Bb* = Sachau 194, denn das ist gar keine Bar-Bahlul-Handschrift. Zwar behauptet das Berliner ›kurze Verzeichnis‹, Sach. 194 enthalte das ›Lexicon der syrischen Sprache, von Bar Bahlûl‹, aber Gottheil führt in seinem Verzeichnis der Bar-Ali-Handschriften (Journ. of the American Oriental Society XIV, Proceedings S. clxxxix)

Sachau 194. In the catalogue, through error, ascribed to Bar Bahlūl

als Bar-Ali-Handschrift auf und schreibt, damit kein Irrtum möglich sei, die Unterschrift aus, in der das Werk ausdrücklich als Lexikon des عيسى ابن على bezeichnet wird. Sach. 194 hat, wie mir Max Löhr mitteilte, 296 Seiten (nicht Blätter), die Seite zu zwei Columnen von je 24 Zeilen. Der Cambridger Bar Bahlul umfaßt nach Bernsteins Angabe (ZDMG II 370) 1500 Seiten, die in je 2 Columnen von 28 Zeilen geteilt sind, und von den übrigen Bar-Bahlul-Handschriften, deren Umfang mir bekannt ist, hat nur der cod. Huntingdonianus weniger als 1000 Seiten (er hat 494 Blätter: P. Smith, Catalogus Col. 617). Eine Verwechselung von Bar Ali mit Bar Bahlul ist also für jemanden, der sich ex professo mit diesen Lexikographen abgibt, schon um des Umfanges willen nicht gut möglich, und ich möchte deshalb zu Duvals Entschuldigung annehmen, daß er die Handschrift überhaupt nicht gesehen hat. Wie darf er dann aber thun, als kenne er sie? Und so thut er doch, wenn er sie bei seiner Classificierung der Bar-Bahlul-Handschriften der dritten ›series‹ zuweist, welche ›mixtos codices, cum Bar Alii et Bar Bahlulis aliorumque lexicographorum glossis compositos[1]) includit, qui tamen quum de editione lexici Bar Bahluliani agitur parvi sunt momenti‹.

Ein anderer grober Fehler findet sich auf S. III. Der Codex H(untingdonianus) ist nach Duval ›mense kânûn I anni 1596 Gr. (mense Decembri 1284)‹ vollendet. In Wirklichkeit wird aber in seiner Unterschrift ܫܢܬ ܐܨܢܘ ܕܝܘ̈ܢܝܐ, d. h. das Jahr 1956 der Griechen, genannt. Duval hat die beiden mittleren Zahlen vertauscht und so die Handschrift 360 Jahre zu früh angesetzt. Daß er diesen Fehler nicht gemerkt hat, ist um so verwunderlicher, als er H nicht etwa flüchtig eingesehen, sondern ganz abgeschrieben und seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat. Uebrigens ist auch das ›mense

1) Was soll das heißen? Bar-Bahlul-Handschriften, die ›cum Bar Bahlulis glossis compositi‹ sind?

kânûn I‹ falsch; die Handschrift hat nach P. Smith, Catal. Col. 623 ܟܢܘܢ ܐܚܪܝ. Man corrigiere also Duvals Angabe in ›mense kânûn II anni 1956 Gr. (mense Ianuario 1645)‹.

Als Kleinigkeiten kann man es hiernach bezeichnen, daß Duval angibt, H werde in der Bodleiana ›sub n⁰ 187‹, M ebenda ›sub n⁰ 188‹ aufbewahrt, während dies in Wirklichkeit die Nummern des Cataloges von Payne Smith, die Signaturen der Handschriften dagegen Hunt. 157 und Marsh. 198 sind.

Was den Text selbst betrifft, so hat Duval seiner Ausgabe die vier Handschriften HFSS*s* zu Grunde gelegt. Daß er eine Auswahl getroffen hat, ist sehr verständig: Bar Bahlul ist zu umfangreich und zu reich an Varianten, als daß alle Handschriften hätten zu Rate gezogen werden können. Von jenen vieren teilt er uns, wie er im Vorworte S. III unten sagt, die vollständigen Collationen mit: ›eorum omnes varias lectiones imis paginis invenies‹. Aber er hat noch mehr gethan: ›praeterea multos locos aliorum codicum inspexi et notavi‹, und weiter: ›primis in paginis lectiones omnium codicum retuli ut de eorum pretio mutuaque affinitate quilibet judicare possit‹. Das ist ja alles, was man bei billigen Ansprüchen verlangen kann.

Es fragt sich nun: Entspricht die Ausführung den durch diese Aeußerungen erweckten Erwartungen?

Die Antwort muß leider lauten: Nein, oder wenigstens nur in sehr beschränktem Maße.

Man kann weite Strecken der kritischen Noten durchgehn, ohne einer anderen Handschrift als den obligaten HFSS*s* zu begegnen. Mit den ›multi loci‹ anderer Handschriften, die Duval eingesehen und notiert haben will, ist es also nicht weit her. Das ist freilich auch kein großer Verlust, denn solches Einsehen und Notieren einzelner Stellen hat nur dann Zweck, wenn es planmäßig geschieht; und einen Plan hat Duval dabei nicht gehabt. Mehr verdenke ich ihm, daß er auf den ›ersten Seiten‹, auf denen er ›lectiones omnium codicum‹ angegeben haben will, damit sich jeder ein Urteil über ihren Wert und ihre Verwandtschaft bilden könne, so wenig sorgfältig verfahren ist, daß sich aus seinen Angaben niemand, auch beim besten Willen, ein Urteil darüber bilden kann.

Es war doch wohl erforderlich, daß auf diesen ›ersten Seiten‹, die übrigens genauer abzugrenzen waren, die Varianten aller Handschriften 1) vollständig und 2) richtig angegeben wurden. Weder jenes, noch dieses ist geschehen.

Bis Col. 30, wo mir die Lust zu suchen vergieng, habe ich A achtmal ($5^r{}_3$ [1]) $6^r{}_{8\ 13\ 14\ 16}$ $7^r{}_{3\ 6}$ $9^r{}_5$), L sechsmal ($7^r{}_{2\ 5}$ $9^r{}_1$ $15^r{}_3$ $20^r{}_{26\ 27}$)

1) Mit $5^r{}_3$ bezeichne ich die dritte Randnote zu Col. 5, mit 5_3 die dritte

B*bb* viermal (5 1 6r8 20r26 27), B*bbb* und natürlich auch die Bar-Ali-Handschrift B*b* keinmal erwähnt gefunden. Was soll ich daraus ›de eorum pretio mutuaque affinitate‹ lernen?

Oefter als diese fünf werden die vier anderen Handschriften BCMR genannt, aber von Vollständigkeit ist auch hier keine Spur. Ich habe mir, um Duval zu controllieren, B (= Sach. 212/3) und Bernsteins Abschriften resp. Collationen von HMCF (Orient. fol. 542. 543) aus Berlin kommen lassen und einige Stücke dieser Handschriften mit Duvals Ausgabe collationiert. Dabei fand ich schon in der syrischen Vorrede, für die Duval B, wie es scheint, ganz verglichen hat — er citiert B in ihr zwölfmal — und ganz vergleichen mußte, da B einer der wenigen Zeugen, zum Teil sogar der einzige Zeuge für sie ist, folgende in Betracht kommende Abweichungen Bs von Duvals Texte nicht notiert:

2 12 ܒܗܘܩ̈ܦܣܝܣ B: Duval hat vor dem Worte ein ܘ, das nicht dahin gehört. Hinter das Wort setzt B mit Recht einen Punkt.

3 3 ܕܥܒܕ Duval: ܕܥܒܪ B: letzteres nach P. Smith 958 richtig. Vgl. übrigens 161 6.

3 3/4 wird das Verständnis des Textes durch Duvals sinnlose Interpunction mindestens erschwert [1]: B interpungiert richtig hinter ܡܕܪܘܬܐ (so schreibt er falsch für ܡܕܪ̈ܘܬܐ) und hinter, nicht vor ܠܘܬ. Die Worte ܘܡܦܩܢ ܐܡܢܐ . ܐܝܟ ܕܡܢ ܢܗܘܢ ܠܘܬ gehören zusammen; ܢܗܘܢ ist am Ende von Col. 2 schon einmal vorgekommen, daher ܠܘܬ.

3 8 hinter ܘܡܫܡܫܢ hat B ܘܡܫܠܡܪܐ. Auch S*s* hat ܘܡܫܠܡܪܐ; ob hinter oder statt ܘܡܫܡܫܢ, läßt sich aus Duvals Angabe nicht sicher ersehen. Ohne ܘܡܫܠܡܪܐ ist die Stelle unübersetzbar. Mit ܘܡܫܠܡܪܐ besagt sie, das Lexikon des Ḥenânîšôʿ bar Sẹrôšẹwai, Bischofs von Hirta, sei besonders correct und vollständig gewesen, und er habe den Namen ›der Arzt حُنَيْن (oder حُسَيْن)‹ getragen. Ob das richtig ist, vermag

Zeile von Col. 5. Auf S. 1/2 und 5/6 rechne ich bei der Zeilenzählung die durch beide Columnen laufenden Ueberschriften nicht mit.

1) Ich führe hier absichtlich auch einige Interpunctionsfehler an, da sich solche bei Duval in Menge finden. Die Interpunction hat doch den Zweck, dem Leser das Verstehn zu erleichtern, und jeder Herausgeber sollte sich daher bemühen, sie möglichst sorgfältig zu setzen; man lese, was E. Nestle in seinen »Marginalien und Materialien« in dieser Hinsicht von Joh. Albr. Bengel erzählt (S. 12 f. 24. 43). Aber bei Duval steht es leider oft so, daß die Interpunction das Verständnis geradezu hindert, und man sie sich hinweg denken und die Worte anders abteilen und verbinden muß, um hinter ihren Sinn zu kommen.

ich nicht zu sagen, möchte aber darauf aufmerksam machen, daß Bar Bahlul 12_9 den ›ἀρχίατρος Bar Serôšewai‹ citiert, der kaum von dem 12_{10} (man beachte das ܠܘܬܗ, das sich freilich zur Not auf 12_4 zurückbeziehen könnte) und sonst einfach ›Bar Serôšewai‹ genannten Manne verschieden sein dürfte.

$3_{8/9}$ B hat eine große Interpunction (⁘) vor, keine hinter ܠܘܬܗ ܕܝܢ; darauf folgt ܣܝܡ̈ܬܐ ohne ܘ. Richtig.

3_{10} Duval ܠܘܬܐ: B richtig ܠܘܩܛܐ. ܠܰܩܶܛ heißt *er wählte aus, sammelte*, daher ܠܽܘܩ̈ܳܛܶܐ *Excerpte*, *Collectaneen* (P. Smith 638: *selecta capita*). Statt des folgenden ܕܡܟܢܫܢ hat B nicht, wie Duval angibt, ܕܡܟܢܫܢܐ, sondern ܕܡܟܢܫܢ̈ܐ; auch das bei Duval im Texte stehende ܕܡܟܢܫܢ sollte wohl eigentlich einen Abkürzungsstrich haben und ܕܡܟܢܫܢ̈ܐ gelesen werden. Erst wenn man ܠܘܩܛܐ ܕܡܟܢܫܢ̈ܐ herstellt, wird der Sinn der Stelle verständlich. Das uns vorliegende Lexikon ist ein ܠܟܣܝܩܘܢ ܡܟܢܫܢܐ (1_1), sein ܡܟܢܫܢ ist Bar Bahlul (vgl. 2_1), ܠܘܩܛܐ ܕܡܟܢܫܢ̈ܐ sind also Bar Bahluls eigene Sammlungen, und er sagt uns hier, daß er nicht nur die früheren Lexikographen und Commentatoren ausgeschrieben, sondern auch hie und da nach Gutdünken etwas aus seinen eigenen Sammlungen eingestreut habe.

3_{15} Duval ܐܡܪ: B besser ܐܡܰܪ.

3_{15} Duval ܐܚܐ ܣܘܡܝ: B richtig ܐܚܝ ܣܘܡܝ (vgl. 2_{16}).

3_{20} B interpungiert mit Recht hinter ܕܟܬܒܘܗܝ.

3_{20} Duval ܗܘܐ: B richtig ܗܘܼܐ, vgl. 3_{21} ܗܘܼܐ ܕܙܥܡ.

4_2 Duval ܟܬܘܒ: B mindestens ebenso gut ܟܬܟܘܒ.

Daß Duval alle diese aus B sich ergebenden Verbesserungen seines Textes übersehen hat, ist kein gutes Zeichen für seine Sorgfalt. Noch schlimmer jedoch ist das, was ihm an einer anderen, wichtigen Stelle derselben Vorrede begegnet ist. Bar Bahlul setzt von 1_{16} an aus einander, nach welchem Princip er die Verbalformen seinem Lexikon einordnet. Er sagt: ›Es ist aber Zeit, den Benutzer dieses Lexikons wissen zu lassen, daß sein Sammler die Buchstaben, die hie und da bei der Flexion der Verba hinzugefügt und geändert werden, nicht berücksichtigt, wenn sie vorn an das Wort antreten [1]),

1) Die hier in Betracht kommenden Buchstaben zählt Bar Bahlul 2_{18} auf mit dem Zusatze ܕܚܘܫܒܐ ܗܘܝ ܐܝܬܢ̄ ܒܡܢܝܢܐ. Hier ist »ܐܝܬܢ̄« nicht ein aus den vier Buchstaben ܬ, ܐ, ܝ, ܢ zusammengesetztes Wort, sondern die syrische Ziffer 8; man hat also zu übersetzen: »deren Summe 8 an Zahl ist«. Die Stelle lehrt, daß die alten syrischen Ziffern, über die man sich aus ZDMG XVI 577 f., Lands Anecdota syr. I Tafel XXV und S. 94, Wrights Catalog, Duvals Traité de grammaire

sondern [ܥܒܪ = עבר] auf die Grundlage des Verbums [d. h. auf das zu dem Verbum gehörige Substantiv, von dem die syrischen Grammatiker das Verbum ableiten] zurückgeht, danach seinen Anfang bestimmt und es dem entsprechend einreiht‹. Und dann heißt es bei Duval weiter:

ܐܝܟ ܣܦܪܐ ܕܠܗܘܢ ܘܪܘܫܡ ܘܬܠܘ . ܐܠܐ ܒܣܦܪܐ ܗܘ ܕܝܚܝܕ . ܒܗ ܐܠܦܒܝܬܘܢ ܥܒܪ
ܡܢ ܚܪܘܦܐ .

wozu Duval am Rande zwei ›sic‹ setzt, eins zu ܕܝܚܝܕ, das andere zu ܚܪܘܦܐ, um zu beteuern, daß der von ihm gebotene Text wirklich so in seinen Quellen — und das sind hier nur B und R, deren letzterer noch dazu teilweise fehlt — zu finden sei. Aber B hat nicht ܚܪܘܦܐ (ein Wort, das es gar nicht gibt), sondern ܚܪܘܬܐ; Duvals Fehllesen erklärt sich daraus, daß hier in B die nestorianische Ligatur von ܬܐ, die man am Schluß des nestorianischen Alphabets bei Stoddard S. 9 und in allen nestorianischen Drucken sehen kann, so dicht an das ܘ geschrieben ist, daß ܘܬܐ fast wie ܦܐ aussieht. Und dann hat B hinter ܐܝܟ noch eine ganze Zeile, die Duval unglücklicher Weise überschlagen hat. Setzen wir diese in den Text ein und stellen außerdem ܘܪܘܫܡ ܘܬܠܘ um — B hat, wie Duval richtig angibt, diese Worte in umgekehrter Reihenfolge und läßt nur das ܕ vor ܬܠܘ aus —, so bekommen wir den durchaus correcten und leicht verständlichen Satz

ܐܝܟ ܕܒܠܐܒܗܬܐ ܗܘܝܐ . ܚܕܐ ܘܐܠܦܐ ܘܦܣܝܩܐ . ܠܐ ܦܫܩܝܢ ܒܐܦܝ ܚܕܐ ܡܢ ܣܦܪܐ
ܕܠܗܘܢ ܘܬܠܘ ܘܪܘܫܡ . ܐܠܐ ܒܣܦܪܐ ܗܘ ܕܝܚܝܕ . ܒܗ ܐܠܦܒܝܬܘܢ ܥܒܪ ܡܢ ܚܪܘܬܐ.

Bar Bahlul führt, um das Princip, nach dem er die Verba einordnet, an einem Beispiele klar zu machen, die Formen ܢܚܪܬܐ, ܐܬܚܪܬܐ und ܡܚܪܬܐ an, die er nicht unter ihren Anfangsbuchstaben ܢ, ܬ, ܡ, sondern unter ܚ einreihe, weil sie nämlich von ܚܪܘܬܐ herkommen [1]).

syriaque S. XV u. 14 f. und am besten aus Wrights inhaltsschwerer Kritik von Lands Anecdota im Journ. of sacred literature, new series vol. III (1863) S. 128—130 unterrichten kann, mindestens noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. gebraucht worden sind. Die späteren Abschreiber des Lexikons haben das Zeichen nicht mehr verstanden, sondern aus ihm das ähnlich aussehende Wort ܚܡܫ herausgelesen; das ist ganz sicher so bei B, da er dem ersten Buchstaben von ܚܡܫ ein Pᵉthâh gibt, wahrscheinlich auch bei S und R, da Duval, ohne eine Bemerkung dazu zu machen, nicht die Ziffer, sondern das Wort druckt.

1) An einer anderen Stelle der Vorrede, $1r_6$, gibt Duval die Lesart Bs richtig an, ohne jedoch aus ihr Nutzen zu ziehen. Die dort in B über Duvals Text überschießenden Worte sind in den Text einzusetzen, und es ist nur das ihnen vorangehende ܟܠܗ in ܟܠܗܝܢ zu ändern. Bar Bahluls Lexikon fängt ja mit ܐܐ an, dann erst kommt ܐܒ, ܐܓ u. s. w., also muß er sagen (1_8 ff.): »Verf. ordnete es

Man sieht, daß Duvals Angaben über B nicht nur sehr unvollständig, sondern im vorliegenden Falle sogar positiv falsch sind. Dieser Fall steht aber leider nicht vereinzelt. Duval führt ›primis in paginis‹, das heißt hier in den ersten zehn Columnen — denn von Col. 11 an wird, wenigstens gewiß bis Col. 60, B nicht mehr citiert —, 29mal Lesarten Bs an: 1ʳ 2 4 5 6 7 9 2ʳ 13 14 3ʳ 4 6 13 14 4ʳ 20 21 23 24 29 31 32 5ʳ 2 3 5 6ʳ 13 14 16 7ʳ 3 10ʳ 16 17 18. In diesen 29 Angaben finden sich folgende Fehler:

1ʳ7 In B fehlt nicht, wie Duval angibt, ܟܬܪ ܟܬܪ, sondern nur eins der beiden ܟܬܪ.

1ʳ9 B hat nicht ܗܘ ܟܣܒܗ, sondern ܗܘ ܟܡ ܟܣܒܗ.

3ʳ6 B hat nicht ܕܡܣܡܥܐ, sondern ܕܡܣܡܥܝܐ. Schon oben erwähnt.

4ʳ21 B hat nicht الشكوك, sondern ܐܠܫܟܘܟܗ = الشكوكة.

4ʳ24 B hat nicht فعملته, sondern ܦܥܡܠܬܘ = فعملتُ, weicht also von Duvals Text nicht ab. Ebenso drückt B schließendes u durch ܘ aus in كنت 4 3 und قصدت 4 13, die er ܟܢܬܘ (mit .. zur Bezeichnung des ersten Çamma) und ܩܨܕܬܘ (irrtümlich mit ܪ statt ܕ) schreibt. ܦ̮ schreibt B für ف, um es von dem syrischen ܦ, das er als Ostsyrer hart spricht, zu unterscheiden.

4ʳ32 Nach der Art, wie Duval citiert, muß es scheinen, als entspreche Bs على الترحّ على ما بتر وتعب ونصب dem على من كدّ وتعب ونصب des Textes; in Wirklichkeit entsprechen aber nur die letzten fünf Worte Bs den angeführten Textworten, ܒܝܢ ܐܠܢܐܣ dagegen dem im Texte vorangehenden فى الترحّم. B hat übrigens nicht بتر, sondern ܟܬܪ = كثر.

5ʳ2 B hat nicht ܢܩܘܫ, sondern ܢܝܩܘܫ, weicht also von Duvals Text nicht ab[1]).

5ʳ5 B hat für die Worte von ܙܒܢ bis zum Schluß der Glosse ܩܒܠ ܐܠܘܩܬ . ܩܒܠ ܐܠܐܘܐܢ = قبل الوقت . قبل الاوان. *waqt* und *awân* (*iwân*) sind Synonyma, vgl. 193 22. Was Duval von ܙܒܢ an, den westlichen Handschriften HMCF folgend, bietet, gibt keinen Sinn; was soll ›vor den Zeiten‹ heißen? Mir scheint, als sei das قبل الاوقات jener Handschriften aus Bs قبل الاوان entstanden und habe seinerseits weiter die Hinzufügung von ܙܒܢ ܠܗܘ ܘܙܒܢ̈ܐ, وايضا und والازمنة veranlaßt.

nach dem Alphabet, indem er mit dem Buchstaben Alaph anfängt und unter ihm zuerst alle Wörter zusammenträgt, die mit einem Alaph anfangen, dem ein Alaph folgt, dann [die mit einem Alaph anfangen], dem ein Beth folgt« u. s. w.

1) An dieser Stelle haben nach Duval HF ܚܢܩܘܫ, CB ܢܩܘܫ. In Wirklichkeit haben HB ܢܝܩܘܫ, CF (wie auch M) ܢܩܘܫ. Resultat: Von Duvals vier Angaben ist nur eine richtig.

6r16 B hat nicht ܐܬܝܢ ܡܫܡܫܢܝܢ, sondern ܐܬܝܢܘܢ ܡܫܡܫܢܝܢ (dagegen nachher ܐܬܝܢ ܗܘܝܢ).

7r3 wird behauptet, daß B die Glosse 72/3 so habe. In Wirklichkeit fehlt ihre zweite Hälfte in B [1]).

Dies dürfte genügen zur Begründung des Urteils, daß die Mitteilungen, die uns Duval über B macht, weder vollständig, noch durchweg richtig, also wertlos sind [2]).

Ebenso, wie mit B, steht es mit M und C. Auch von ihnen kann man sich aus Duvals Angaben kein rechtes Bild machen.

MC und die von Duval durchweg verglichene Florentiner Handschrift F sind, wie uns Bernstein ZDMG II 371 und Duval S. III lehren, dicht nach einander in demselben Kloster aus derselben Urhandschrift abgeschrieben; M und C sind, wenn wir Bernstein glauben dürfen, sogar von derselben Hand geschrieben. Wir wundern uns also nicht, wenn Bernstein und Duval uns versichern, daß diese drei Handschriften ›fast ganz übereinstimmen‹, ›vix inter se differunt‹. Sehen wir aber die Noten Duvals zu Col. 5 ff. an (die Vorreden Col. 1—4 fehlen in MCF), so finden wir hier gleich vornan die Bemerkung: ›Prooemium: *sic* HFMB*bb*; *de al. cod. vid. supra Introd.*‹. Die Introductio, auf die wir verwiesen werden, einzusehen sind wir noch nicht in der Lage, da sie erst am Schlusse des Ganzen geliefert werden wird; auf jeden Fall müssen wir aber aus der angeführten Bemerkung schließen, daß das ›Prooemium‹ so nur in HFMB*bb*, also nicht in C steht. Wir haben da also gleich einen größeren Unterschied zwischen MF und C. — Die zweite Anmerkung belehrt uns, daß F ܒܢܝܢܣܘܣ, C ܦܣܘܣ statt des im Texte stehenden ܢܝܢܣܘܣ habe. M wird in der Note nicht genannt, hat also — so müssen wir schließen —, wie Duvals Text, ܢܝܢܣܘܣ. Also alle drei Handschriften verschieden. — 6r8 erfahren wir, daß HMF eine nicht in allen Handschriften sich findende und von Duval nicht in den Text aufgenommene Glosse weiter unten unter einem neuen Stichworte ܐܬܘܟܣ oder ܐܬܘܟܣܣ haben. C wird nicht genannt, hat also, wie es scheint, diese Glosse nicht.

1) Hierzu kommt noch 5r8, wo B nicht يلحظ, sondern ـجلهي = يخلط, und 10r17, wo er nicht شاسعة, sondern ܣܐܣܥܐ = ساسعة schreibt. Doch sind dies bloße Schreibfehler, die Duval wohl absichtlich unerwähnt gelassen hat.

2) Dies Urteil würde, zwar nicht in der Sache, aber hinsichtlich der Person, die es träfe, modificiert werden müssen, wenn Duval die Berliner Handschrift nicht selbst gesehen und collationiert hätte, sondern durch einen anderen hätte collationieren lassen. Aber da er hiervon nichts sagt, und da er von sich aus ein Urteil über das Alter der Handschrift abgibt (S. III: ›Vetera cod. B fragmenta ad XVIum saeculum refero‹), so müssen wir annehmen, daß er selbst die Verantwortung zu tragen hat.

Ich muß sagen, daß diese und ähnliche Beobachtungen meinen Glauben an die angebliche fast gänzliche Uebereinstimmung von MCF stark erschüttert hatten. Er wurde jedoch wieder hergestellt, als ich aus Berlin Bernsteins Abschrift von M mit den in sie eingetragenen Collationen von C und F erhielt. Denn diese lehrten mich, daß das ›Prooemium‹ auch in C steht, daß 5_1 alle drei Handschriften ܡܩܒܠ bieten, und daß C auch die zweite ܐܐܘܠܓܡܘܣ-Glosse und zwar an derselben Stelle, wie M und F, hat. Es zeigte sich also auch hier, daß Duvals Angaben unvollständig und z. T. geradezu falsch sind.

Dies Urteil gilt aber nicht nur für die angeführten Fälle, sondern überhaupt für MC. Ich will noch einige Beispiele anführen[1]):

$5^r{}_1$ sagt Duval: ›FB*bb* deest ܡܬܝܡܐ — ܕܪܓܡܬܐ‹. Aber die Worte von ܕܪܓܡܬ (so muß es heißen) bis ܡܬܥܡܐ fehlen nicht nur in F, sondern auch in MC, welche statt ihrer ܐܡܝܢ haben. In F dagegen fehlen nicht nur diese Worte, sondern auch schon die vorangehenden ܘܐܡܘܣ ܠܡܘܟܡܝܢ ܢܗܝܪܐ.

$5^r{}_6$ ist M nicht angeführt. Er hat ܐܐܘܠܓܡܘܣ.

$6^r{}_{13}$ wird erwähnt, daß F ܐܐܠܛܐܘܐܘܢ, verschwiegen, daß M ܐܐܠܛܐܘܢ, C ܐܐܠܛܐܢ hat.

$6^r{}_{16}$ wird behauptet, daß MC ܐܐܐܠܛܐܘܢ ܡܡܡܪܘܢ und ܐܐܠܛܐܘܢ ܗܘܡܪܘܢ haben. In Wirklichkeit hat M (wie F) beide Male ܐܐܠܛܐܘܢ, C beide Male ܐܐܐܠܛܐܘܢ.

$7^r{}_{3-5}$ geben ein falsches Bild von MCF. Der Thatbestand ist: MCF bieten statt des bei Duval 7_{2-5} im Texte Stehenden:

ܐܐܝܘܢ ܐܝܟ[2]) ܕܒܡܪܘܣܡܘܣ ܘܐܪܝ. ܗܘ ܕܡܬܚܙܐ ܐܠܟܝܐܣ ܒܟܒܟܒ:

ܐܐܣܘܣ (ܐܐܝܘܘܢ F) ܐܝܟ ܕܒ ܡܪܘ: ܗܘ ܕܡܬܚܙܐ ܐܠܟܝܐܣ:

Darauf folgt in M noch das, was Duval $7^r{}_5$ als in M hinzugefügt angibt.

1) Man könnte mir hier, so wie auch später, wo ich über H reden werde, einwenden, daß ich nicht HMCF selbst, sondern nur Bernsteins Abschriften und Collationen von HMCF benutzt habe, also aus ihnen, die selbst fehlerhaft sein können, nicht auf Fehler Duvals schließen dürfe. Aber einerseits machen die von, resp. für Bernstein gemachten Abschriften und Collationen so durchaus den Eindruck der Genauigkeit, andrerseits stimmt das Resultat, das sich hier ergibt, so ganz mit dem Resultate, zu dem ich bei dem von mir selbst verglichenen B gekommen bin, überein, daß ich kein Bedenken trage, schon auf das bloße Zeugnis der Bernsteinschen Copien hin Duvals Angaben für falsch zu erklären. Immerhin habe ich aber, da ich HMCF nicht selbst gesehen habe, und da bei Bernstein doch unter Umständen ein Fehler mit untergelaufen sein kann, meine Angaben über HMCF möglichst beschränkt.

2) So, ohne Jodh.

7^{r}_{15} sind zu Duvals Angaben folgende Correcturen zu liefern: zwischen ܗܘܝܘ und ܡܣܟܐ haben MC ܐܚܣܢܘܗ ܕܟܠܗ; auch F hat ܐܚܣܢܘܗ, nicht ܐܚܣܢܐ; M hat ܚܢ ܗܘܟܡ statt ܚܢ ܡܢ ܗܘܟܡ.

R steht mir weder selbst, noch in einer Collation zur Verfügung. Ich kann also die Genauigkeit der Angaben Duvals über R nicht controllieren. Daß diese Angaben vollständig sind, muß ich schon deshalb stark bezweifeln, weil die Sigel R auf S. 5/6 überhaupt nicht vorkommt.

Hiermit habe ich alle Handschriften bis auf die von Duval durchweg verglichenen HFSS*s* Revue passieren lassen. Das Gesamtresultat ist, daß Duvals Angaben über diese Handschriften nicht so beschaffen sind, ›ut de eorum pretio mutuaque affinitate quilibet judicare possit‹. Nur von M und C wissen wir, freilich nicht sowohl aus Duvals textkritischen Noten, als aus Bernsteins und Duvals übereinstimmender Behauptung und aus Bernsteins in Berlin liegenden Collationen, daß sie unter einander und mit F bis auf Kleinigkeiten übereinstimmen. Alle übrigen Handschriften müssen erst neu untersucht werden, ehe wir behaupten können, etwas Gesichertes über ihren Wert und ihre Verwandtschaft zu wissen.

Dies Resultat eröffnet uns schlechte Aussichten für die Zuverlässigkeit auch der übrigen Collationen Duvals. Bevor ich aber auf diese Frage eingehe, möchte ich über die Handschrift B, die ich selbst kennen gelernt habe, noch einige Mitteilungen machen und damit meinerseits einen kleinen Beitrag zur genaueren Kenntnis der Bar-Bahlul-Handschriften liefern.

B ist, wie Duval richtig angibt, eine aus Stücken verschiedenen Alters zusammengesetzte Handschrift. Die alten Stücke weist Duval dem 16. Jahrhundert zu. Das Fehlende hat im Jahre 1883 Fransî bar Gîwargîs Mere (ܦܪܢܣܝ ܒܪ ܓܝܘܪܓܝܣ ܡܪܐ[1])) aus Tell Kêpê[2]) ergänzt. Der Buchstabe Alaph, der für Duvals ersten Fascikel allein in Betracht kommt, ist ganz von dem Ergänzer geschrieben. Was ich im Folgenden mitzuteilen habe, gilt also nur für den Text des Ergänzers, noch genauer nur für denjenigen Teil dieses Textes, der den Buchstaben Alaph umfaßt. Wie ist es nun mit ihm bestellt?

Ich habe eine Reihe von Stellen, besonders solche, an denen Duval ein ›sic‹ setzt, oder an denen er den in seinen Handschriften stehenden Text ändert, in B nachgesehen und dabei gefunden, daß B recht oft gegen die von Duval verglichenen Handschriften das Richtige bietet.

1) ܡܪܐ hat zweimal den Vokal ·́, das folgende ܠܟܐܦܐ dagegen dreimal den Vokal ¨. Der Punkt über dem ܦ bezeichnet es als weich, vgl. S. 977 und S. 984 Anm. 2.

2) Vgl. Sachau, Reise in Syrien und Mesopotamien 359.

Duvals Text:	Duval bemerkt dazu:	B:
71_{17} ܗܟܝܠ ܡܕܝܢܬܐ		ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܕܝܢܬܐ = ›das Wort ܡܕܝܢܬܐ aber‹, vgl. 32_{0} f. ܗܘ ܕܟܠܗ und ܗܘ ܕܪܚܡ, 166_{26} ܗܘ ܕܗܘܐ, 167_{3} ܗܘ ܕܚܝܐ; Bar Bahlul gibt einen Commentar zu dem 71_{5} gebrauchten Ausdrucke ܡܕܝܢܬܐ
112_{2} ܕܡܘܡܣܘܢ	Cod[ices] ܐܕܡܘܡܣܘܢ	ܕܐܕܡܘܡܣܘܢ = δαμασώνιον
21_{1} ܐ̈ܕܚܝ [1])		ܕܚܡܝ
25_{20} ܦܪܐ		ܦܪܐ: richtig, da ܡܟܝܠܐ entspricht
25_{21} المستاجرين الرقين		> B: auf jeden Fall gehört es nicht **hierher**, da es das syrische ܐܘܓܪ ܢܦܫܗ ܠܚܟܡܬܐ von seiner arabischen Uebersetzung اجر نفسه للحكمة trennt [2])
32_{12} ܡܢܚܐ	Sic (l. ܡܢܗܐ)	ܡܢ ܗܐ [3])
50_{13} ܣܘܚܐ	l. ܣܘܡܐ	ܣܘܡܐ
59_{5} ܘܐܝܘܒܐ	sic	ܘܐܘܒܐ: B hat dahinter noch ܘܐܘܒ, wodurch sich ܡܚܟܝܢ 59_{6} erklärt
67_{5} ܕܡܚܟܐ	Cod[ices] ܕܡܟܩܐ	ܕܡܚܟܐ: dies haben übrigens nach Bernsteins Copien auch HMCF
73_{13} ܡܠܛܪܕܝܡܘܣ	Sic, l. "ܪܪܛܠܡ	ܡܠܛܪܪܝܡܘܣ
74_{16} ܐܘܡܘܟܘܛܝܣ	Cod. sic, l. "ܐܠ	ܐܠܘܡܘܟܘܛܝܣ [4]): so übrigens nach Bernstein auch in HMCF

1) HMCF haben wirklich ܕܚܡܝ, HF sogar mit der von Duval gegebenen Vokalisation.

2) Auch داود او الكريم 25_{22} und die darauf folgende neue Glossierung von ܐܘܓܪ: ܒܪ ܢܫ fehlen in B.

3) Das glossierte Wort hat B mit denselben Fehlern, wie Duvals Handschriften, teilt es aber wenigstens richtig in seine beiden Bestandteile.

4) B bietet auch andere Namen des aus Dioskorides stammenden Weinkatalogs 71_{11}—75_{4} in richtigerer Form, als Duval. Er läßt $72_{10\ 22\ 24\ 27}$ $73_{8\ 10}$

Duvals Text:	Duval bemerkt dazu:	B:
85_{19} ܐܘܡܙܘܢ	HSS*s* cor[rigunt] "ܐܡܘܪ	ܐܘܡܘܪܘܢ, wie Duval in der (in B fehlenden) Dublette 85_{24} hat
91_{12} ܡܘܩܚܠ	sic; SS*s* ܡܘܚܠ; l. ܡܘܩܠ	ܡܘܩܠ
101_{21} ܣܘܪ ܪܘܕܐ ܐܦܕܝܢ	H ܣܘܪ ܪܘܕ ܐܦܬܝܢ F ܣܘܪ ܪܘܕܐ ܦܬܝܢ SS*s* ܣܘܪܙܘܕ ܐܦܕܝܢ	ܣܘܪ ܪܘܕ ܐܦܕܝܢ: hieraus erklären sich die falschen Schreibungen von HFSS*s* ohne Weiteres
134_{17} ܘܟܚܪ	Cod. omn. ܟܚܡ	ܘܟܚܪ
167_{2} ܡܠܐܦܕܝܢ ܙܘܚܠ	sic	ܡܠܐܦܕܝܢ ܙܘܚܠ [1])
167_{23} ܐܠܩܛܘܪܘܣ		ܐܠܩܛܘܪܝܣ = ἀλεκτορίς; Duval in der Appendix ἀλέκτορος, aber daß das Weibchen gemeint ist, lehrt die Erklärung der Glosse

die syrischen Transcriptionen von βουνίτης, θυμβρίτης, ὀριγανίτης, καλαμινθίτης, ἀρωματίτης, ναρδίτης nicht, wie Duval, auf ܛܝܣ (wofür 72_{22} falsch ܛܝܣ gedruckt ist) ausgehn, sondern auf ܛܝܣ, und 72_{7} 74_{26} die von τραγοριγανίτης und σκαμμωνίτης nicht auf ܢܛܝܣ, sondern auf ܢܛܝܣ. Er hat 71_{11} statt des von Duval in den Text aufgenommenen ܡܠܣܛܝܣ das dem griechischen μελιτίτης doch weit mehr entsprechende ܡܠܝܣܛܝܣ, das nach Duvals Angabe auch SS*s* bieten. Er hat 74_{9} richtig ܦܬܘܪܝܘܣ = φθόριος. Das sind ja alles nur Kleinigkeiten, aber doch solche, die in Betracht kommen, wenn es sich um die Frage handelt, ob die bei Bar Bahlul sich so massenhaft findenden Verhunzungen ausländischer Worte auf seine eigene Rechnung, resp. auf die seiner Vorgänger, oder ob sie auf Rechnung der Abschreiber seines Lexikons zu setzen sind. Ich zweifle nicht, daß sehr viele falsche Formen erst durch die Abschreiber in seinen Text gekommen sind, und daß die richtigen Formen manchmal auch da hergestellt werden müssen, wo sie in keiner unserer Handschriften erhalten sind. Wenn z. B. in unserm Weinkatalog

71_{26} Duval (nach SS*s*) ܦܝܣܝܣܛܝܢ, HF ܦܝܣܝܣܛܝܢ, B ܦܝܣܣܛܝܢ (so mit Nun statt des ersten Jodh)

72_{24} Duval (nach HF) ܐܘܪܝܓܐܢܛܝܣ, B ܘܪܝܓܢܛܝܣ, SS*s* ܘܪܝܓܢܛܝܣ

74_{7} Duval (nach HF) ܐܠܘܣ ܐܢܬܝܛܝܣ, BSS*s* ܐܠܘܣܐܢܬܝܛܝܣ

75_{1} fin. Duval ܛܪܘܦܘ, B ܛܪܘܦܘ

bieten, so weisen doch diese in verschiedener Weise entarteten Schreibungen darauf hin, daß Bar Bahlul selbst 71_{26} ܦܝܣܣܛܝܣ (was entweder von ihm selbst oder von einem seiner ersten Abschreiber ܦܝܣܣܛܝܢ geschrieben wurde: die Späteren ließen den Abkürzungsstrich fort) = πισσίτης, 72_{24} ܐܘܪܝܓܢܛܝܣ = ὀριγανίτης, 74_{7} ܐܠܘܣܐܢܬܝܛܝܣ = ἀλοσανθίτης, 75_{1} ܛܪܘܦܘ = τρόφου geschrieben hat.

1) 167_{12} hat B ܐܝܟ ܕܡ ܕ, was besser ist als Duvals ܐܝܟ ܕ.

Duvals Text:	Duval bemerkt dazu:	B:
192_{11} عظاية	Cod. عصاية	عظايه (in arabischer Schrift, nicht, wie meist, karschunisch)
195_{24} ܐܦܛܪܘܦܘܣ	Duval S. V emendiert dies in ܐܐܦܛܪܘܦܘܣ	ܐܐܦܛܪܘܦܘܣ
195_{25} ܐܐܠܟܣܣܩܘܣ		ܐܐܠܟܣܣܩܘܣ [1]
207^{r}_{2} يصر	l. نصر	نصر = ܢܨܪ
211_{25} ܡܢܘܡܠܐ	Sic; l. ܡ̇ܢܘܡܠܐ	ܡܢܘܡܠܐ
226_{17} مشعب	Sic, l. مشغب	مشغب = ܡܫܓܒ
229_{13} ܗܡܟܠܐ ܕܗܘ ܥܩܝܠܐ	Sic cod.; cf. Bar Ali, 1011: ܗܡܟܠܐ ܕܗܘܐ ܥܩܝܠܐ	ܗܡܟܠܐ ܕܗܘܐ ܥܩ̈ܝܠܐ: richtig bis auf die Pluralpunkte
254_{6} ܐܦܘܡܒܪܝܐ	SSs "ܐܦܘܦ; leg. "ܐܦܘܡܐ	ܐܦܘܡܒܪܝܐ [2]
$256_{4/5}$ ܐܦܘܩܘܦܣܝܘܢ ܦܦܦ ܕܐ ܦܪ̄ܘ ܠ̄ܗ يقطع	sic	ܐܦܘܩܘܦܐܝܘܢ ܐܝܟ ܕܐ ܦܪ̄ܘ . ܦܦܦ . يقطع; das hier fehlende ܠ̄ܗ wird der verschriebene und daher getilgte Anfang von يقطع sein
269_{15} تعف	sic	نفض (von نفض ›horrore affecit, concussit *aliquem febris*‹)
272_{9} لاوم	sic	لاوام [3]
273_{9} ܕܥܡܠܐ	Leg. ܕܥ̈ܡܠܐ	ܕܥ̈ܡܠܐ
275_{15} ܚܡܠܛܪܘܣ	Sic, l. "ܚܡܠܛ	ܚܡܠܛܪܘܣ
277_{21} ܡܪܢܝܬܐ	Duval in den ›Corrigenda et Addenda‹: procul dubio ܡܪܢܝܬܐ menda est pro ܦܪܢܝܬܐ	ܡܪܢܝܬܐ (so, mit Einem Punkte)
305_{7} ܡܡܥܝܬܐ in eckigen Klammern, also von Duval ergänzt		ܡܡܥܝܬܐ = ܡ̄ܡ
309_{5} ܚܡܪܐ	leg. ܚܪܡܐ	ܚܪܡܐ
309_{18} ܚܪܕܐ	Cod. جرذا	ܚܪܕܐ

1) B hat statt des bei Duval $195_{25/26}$ Stehenden nur ܐܐܠܟܣܣܩܘܣ ܣܣܩܠܐ.

2) Dies ist richtig. ܐܦܘܡܒܪܝܐ kann es nicht geheißen haben, da es unter lauter Wörtern, die mit ܐܦܘ beginnen, steht.

3) Statt ܐܡܚܝܡ hat B ܐܡܝܡ; 272_{4-8} fehlen in B.

Aus dieser Liste wird man schließen dürfen, daß dem Ergänzer Bs ein Bar-Bahlul-Text vorlag, der Duvals Handschriften, wo nicht durchweg, so doch stellenweise an Correctheit übertraf. Er hat aber diesen guten Text leider mit einer Liederlichkeit abgeschrieben, die aller Beschreibung spottet [1]). Nicht genug, daß er die Worte oft in der tollsten Weise entstellt, läßt er auch alles ihm überflüssig Scheinende (z. B. sehr oft die von Bar Bahlul citierten Autoritäten) weg und vereinfacht sich die Arbeit auch dadurch, daß er fast alle längeren und auch manche kürzeren Glossen verkürzt und verstümmelt. Sein Verfahren erinnert lebhaft an das des Cairenser Druckers von Aug. Müllers Ibn Abi Useibia, der, um Papier und Druckkosten zu sparen, in den von Aug. Müller mit großer Mühe und Sorgfalt angefertigten Registern bei allen mehr als Eine Zeile einnehmenden Artikeln dieses Mehr wegzulassen sich erlaubte. Nur ist in dem Verfahren des Cairensers doch noch Methode, während seinem Pendant aus Tell Kêpê auch diese abgeht. Fransî bar Gîwargîs Mere verfährt offenbar blos nach Gutdünken; wenn er findet, daß eine Glosse lang genug sei, so hört er auf, einerlei, ob er einen gewissen Abschluß erreicht hat oder nicht. Er ist z. B. imstande, die Glosse ܐܬ̈ܐ mit ܠܗܘ 316₁₉ abzubrechen, obgleich in der folgenden Zeile erst die zweite der beiden 316₁₄ angekündigten Arten von Zeichen an die Reihe kommt. Und wie er auch kürzere Glossen verstümmelt, das zeigt in recht krasser Weise die Stelle 74₁₁₋₁₅, die bei ihm so lautet [2]):

1) Derselbe Fransî bar Gîwargîs Mere, der unsere Handschrift ergänzte, hat 1882, also ein Jahr früher, die Handschriften Sach. 215, aus der Baethgen ZATW V 53 die syrische Bearbeitung des Psalmencommentars des Theodor von Mopsuestia herausgab, und Sach. 216, die Gottheil für seine Ausgabe der syrischen Grammatik des Eliâ von Ṣôbhâ benutzte, geschrieben; seine Titulaturen sind in den beiden Handschriften etwas ausführlicher, als in unserer, aber an der Identität kann kein Zweifel sein. Baethgen S. 54 urteilt: »Trotz mancher Fehler ist die Handschrift doch besser als man bei solch geringem Alter erwarten möchte; der Schreiber hat jedenfalls recht gute Kenntnisse des Altsyrischen«. Gottheil S. 20 sagt über die von ihm benutzte Handschrift: »It has evidently been written in haste, as the text shows many gaps«. Es scheint demnach von 1882 auf 1883 mit Fransî noch stark bergab gegangen zu sein.

2) Die Glosse steht wirklich so da, wie ich sie drucke, ohne Punkt über dem Resch des zweiten Wortes und ohne ܡܣܒܪܐ hinter dem ersten ܒܚܝ. Nur zweierlei konnte ich durch den Druck nicht wiedergeben: 1) einen in dem freien Raume zwischen ܗܪܟ und ܐܠܐܪܙܝ̰ stehenden Haken, von dem mir unklar ist, ob er etwas bedeuten soll, und was; 2) das unter dem ܝ von ܐܠܐܪܙܝ̰ stehende, aus ج entstandene Zeichen, durch welches die gequetschte Aussprache des ܝ angezeigt wird (vgl. Stoddard, Grammar of the modern Syriac language S. 9, viertes Zeichen des Alphabets). — Zu ܫ̇ = ژ vgl. S. 977 und S. 980 Anm. 1.

ܐܘܢܘܣ ܡܐܪܐܘܛܝܩܘܣ ܚܡܪܐ ܗܘ ܕܟܪܡ. ܘܗܘ ܕܟܪܡ ܫܥܒܠܐ. ܚܡܪ ܐܠܙܪܐܒܝ.
ܘܚܡܪ ܐܠܫܥܒܠ. ܘܚܡܪ ܐܠܟܪܦܣ

Hier hat er also nur im Arabischen die Namen aller drei in der Glosse verbundenen Weinsorten abgeschrieben, im Syrischen dagegen die letzte, im Griechischen sogar die beiden letzten Sorten weggelassen, und auch das, was er bietet, ist nicht fehlerfrei, sondern durch thörichte Auslassung zweier wichtigen Worte (ܚܡܪܐ und الجبلى) und durch Schreibfehler entstellt. Bei dem allen hat er sich aber doch, wenn nicht alles trügt, mit Fleiß gehütet, ganze Artikel wegzulassen, um seinem Machwerke wenigstens äußerlich den Schein der Vollständigkeit zu geben: wieder ein echt orientalischer Geschäftskniff, den er auch mit seinem arabischen Pendant gemein hat. Und auch das mag ein Kniff sein, daß er den Anfang des Ganzen, die syrische Vorrede, sorgfältig geschrieben hat: es würde auf den Käufer, der sich naturgemäß den Anfang zuerst ansieht, einen schlechten Eindruck machen, wenn er gleich den liederlich geschrieben fände.

Eine so elende Abschrift durchweg zu vergleichen würde der Mühe nicht lohnen, und ich muß daher Duval ganz Recht geben, daß er B nicht unter die seiner Ausgabe zu Grunde gelegten Handschriften aufgenommen hat[1]). Anders stände es, wenn die Vorlage selbst, aus der die jungen Stücke Bs abgeschrieben sind, und die doch jetzt wohl noch ebenso, wie vor zehn Jahren, im Orient vorhanden sein wird, erworben und nach Europa gebracht werden könnte; diese würde, wie ich glaube, einen guten Text bieten, der für die Reconstruction des echten Bar Bahlul wesentlich in Betracht käme. Trotzdem kann uns schon die vorliegende elende Abschrift wichtige Dienste leisten. Doch darüber unten! Gehen wir jetzt auf die Frage ein, wie es mit den uns von Duval gebotenen Collationen der Handschriften, die er seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat, (HFSS*s*) bestellt ist.

Hier gehen die durch die früheren Ergebnisse in uns erregten Befürchtungen glücklicher Weise nur in sehr beschränktem Maße in Erfüllung. Ich habe zwar nur H und F und auch diese nur in Bernsteins Abschrift, resp. Collation eingesehen, doch glaube ich schon hiernach das Urteil abgeben zu dürfen, daß Duval bei den durchweg verglichenen Handschriften viel sorgfältiger als bei denjenigen, von denen er nur Proben mitteilt, gearbeitet hat. Freilich sein ›eorum omnes varias lectiones imis paginis invenies‹

1) Ich betone nochmals, daß sich alles, was ich sage, nur auf den 1883 ergänzten Teil der Handschrift, speciell den Buchstaben Alaph, bezieht.

ist doch wohl etwas zu viel behauptet, wenigstens hat H nach Bernstein, um nur eine größere von Duval nicht erwähnte ›Variante‹ zu nennen, hinter 1₁₇ folgende Glossen, deren erste sich auch in MCF findet: ܐܦܝ يهلك يفسد . ܐܦܘܦ اوضح . ܐܦܩܣܘܣ اوضحه اعلنه .

ܐܦܣܘܣ اختبره امتحنه اقوله اظهره. ܐܦܘܣ اوضح انبى وابيّن وافشى انشر.;

unbedeutendere Varianten aber könnte man in Menge zu Duvals Apparat hinzufügen, z. B. hat H in der syrischen Vorrede oder vielmehr in den ersten 17 Zeilen dieser Vorrede, die allein in H vorhanden sind, außer den von Duval notierten Abweichungen noch folgende fünf:

1₁/₂ Duval ܡܫܝܚܐ ܘܡܫܝܚܐ : H ܡܫܝܚܐ

1₂ Duval ܐܢܫܐ : H ܐܢܫ

1₃/₄ ܣܝܡ ܕܢ ܒܡܘܠܟܐ > H

1₆ Duval ܣܝܘܡܬܐ : H ܕܣܝܘܡܬܐ

1₁₀ Duval ܕܐܡܪܗ : H ܕܐܡܪܐ,

von denen ich höchstens die vierte nicht notiert, die zweite und fünfte aber sogar in den Text eingesetzt wünschte[1]). Dagegen wird das, was Duval gibt, hier wenigstens ziemlich zuverlässig sein, da seine Angaben über HF mit Bernstein meist übereinstimmen. In Duvals ersten zehn Columnen (von denen übrigens die vier ersten in F ganz, in H teilweise fehlen) habe ich nur folgende Abweichungen gefunden:

4ʳ26 وخبر H nach Duval: وخبره H nach Bernstein

5ʳ2 ܚܫܝܫܘܬܐ HF nach Duval: ܫܝܫܘܬܐ H, ܫܘܬܐ F nach Bernstein (schon oben erwähnt)

6 8 wird man aus Duvals Angabe herauslesen, daß HMF weiter unten ܐܘܠܡܦܘܣ, resp. ܐܘܠܡܦܣ mit der Erklärung ܠܐ ܚܕ ܡܢ

1) Ich füge hier noch einige kleine Verbesserungen des Duvalschen Textes an, die ich teils bei der Lektüre dieses Textes, teils beim Handschriften-Collationieren fand; ich habe die in Betracht kommenden Stellen teils gar nicht, teils nicht in allen von mir benutzten Handschriften nachgeschlagen, bitte also, keine argumenta ex silentio ziehen zu wollen. 9₁₆ schreibe ܡܠܟܘܬ (ohne Pluralpunkte) mit BHF, 9₂₅ ܒܗܘܦ mit BHMCF, 10₁₇ أساعة, 10₂₀ ܕܢܦܫ mit HMCF, 10₂₁ ܣܘܪܝܐܝܬ mit MCF statt Hs ܣܘܪܝܐܝܬ (dieses hat Duval auch 194₂₂), 13₅ ܟܢܫܐ mit BHMCF, 14₈ ܒܪ ܡܠܐ mit BMCF (H zweifelhaft), 15₁₅ ܒܗܠܐ im Singular, 17₂ ܘܐܒܗܬܐ statt ܘܐܒܗܬܐ, 23₃ جرف, 25₂₆ ܒܡܕܝܢܬܐ mit H, 44₂₅ ܐܝܟ statt ܐܝܟܐ mit BHMCF, 78₂₂ ܐܣܛܪܛܐ statt ܐܣܛܪܛܐ, 91₁₁ ܐܘܪܒܣܘܣ mit B und 91₁₂ ܐܘܪܒܣ mit BSSs, 94₂₁ ܗܘܪܡܣܘܣ, 98₃₀ ܐܘܛܘܣ, 116₁₄ ܣܡܟ = ›und 140‹, 167₁₁ ܘܪܘܡܝ mit BHMCF, 176₈ ܕܒܪܘܪܐ ܗܘ, 193₂₂ ܗܘ und 206₁₃ ܗܘ ohne oberen Punkt, 230₂₂ ܡܐܬܪܐ mit BHMCF. Vgl. auch Abbé Martin im Journal asiatique sér. VIII t. 13 p. 293 f.

ܢܚܢܘܬܗܘܢ ما هو ناقص من اصحابه haben. Nach Bernstein haben sie hinter 7₁₂ nur ܐܐܬܒ[ܘ]ܣ ما هو ناقص من اصحابه

6ʳ11 ܘܐܗܣܡܐ H nach Duval: ܘܐ̈ܩܣܡܐ H nach Bernstein

6ʳ15 ܩ̈ܗܘܣܝܢܘ H nach Duval: ܩ̈ܗܘܣܝܢܐ H nach Bernstein

7ʳ5 بالبلد F nach Duval: ܒܒܒܒ = بلبلد F nach Bernstein.

Außerdem finden sich allerdings noch einige Fälle, in denen H und F erwähnt sein müßten, da durch ihre Nichterwähnung der falsche Schein entsteht, als stimmten sie mit Duvals Texte überein, nämlich

7ʳ11 müßte gesagt sein, daß HMCF, die diese Glosse, wie es scheint, allein haben (sie fehlt auch in B), nicht ܐܐܣܪܘ, sondern ܐܐܣܝܘ schreiben

7ʳ14 müßte neben MC auch F genannt sein, da er mit ihnen übereinstimmt

8ʳ16 stimmt wieder F mit MC überein, nur daß er das ܐ von ܠܐܡܪܣܘܗܘܢ ausläßt

9ʳ1 H hat ܐܐܝܓܠܡܘܣ

10ʳ25 die Glosse fehlt auch in MF.

Doch sind das schließlich nur Kleinigkeiten, und wenn ich noch hinzufüge, daß es mir scheint, als seien Duvals Collationen in den späteren Partien des ersten Fascikels genauer als im Anfang[1]), so wird der Schluß berechtigt sein, daß uns Duvals Ausgabe ein zwar nicht im Einzelnen, aber doch im Großen und Ganzen treues Bild von H und F gibt.

Am besten sind wir gewiß über S und S*s* unterrichtet, da der Besitzer dieser Handschriften, Alb. Socin, selbst, wie Duval im Vorworte dankend hervorhebt, textum impressum cum suis codicibus denuo contulit. Doch will es mir fast scheinen, als habe Socin nicht von Anfang an den Druck überwacht.

Es ist, um das Facit zu ziehen, in Duvals Ausgabe Vollkommenes nicht geleistet. Wir lernen durch sie die ganz verglichenen Handschriften nicht völlig genau, die übrigen gar nicht kennen. Aber es wäre unbillig, wenn wir darum über Duvals Arbeit den Stab brechen wollten. Wer darf von dem Herausgeber einer editio prin-

1) Ich habe, als ich Bernsteins Abschriften im Herbst 1891 hier hatte, nur den Anfang des Werkes ganz verglichen, weil dieser um der von Duval »primis in paginis« aufgeführten Varianten aller Handschriften willen mir besonders wichtig war, und von dem Späteren nur Einzelnes collationiert; zu viel Zeit wollte ich schon deshalb nicht damit vergeuden, weil ich nur Abschriften, nicht die Originale hatte. Ich kann also kein sicheres Urteil abgeben, doch bekomme ich aus dem von mir gesammelten Material den Eindruck, als habe es Duval gerade auf den ersten Seiten besonders leicht genommen und sei nachher sorgfältiger geworden.

ceps und gar eines so schwer zu behandelnden und so variantenreichen Werkes, wie es Bar Bahluls Lexikon ist, gleich Vollkommenes fordern? Bar-Bahlul-Handschriften zu collationieren, ist, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, ein höchst mühsames Geschäft, und daß dabei allerlei Versehen mit unterlaufen, kann uns nicht sehr wundern. Wir sind Duval doch zu aufrichtigem Dank dafür verpflichtet, daß er die schwere Arbeit auf sich genommen und durchgeführt hat, und ich nehme ihm eigentlich auch nur eins übel: daß er durch die Art und Weise, wie er sich im Vorworte über seine Arbeit ausspricht, den Schein erweckt, als habe er mehr geleistet, als er in der That geleistet hat.

Ich habe bisher Duvals Ausgabe auf die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der in ihr verwerteten Collationen geprüft. Es bleibt die andere Frage: Hat Duval diese Collationen in der rechten Weise verwertet? hat er aus ihnen einen möglichst authentischen Text des Bar Bahlul herzustellen verstanden?

Die Antwort muß leider auch hier lauten: Nein.

Ich beginne mit ein paar Kleinigkeiten.

Zunächst die beiden Ueberschriften auf S. 1/2 und 5/6. Die erste stammt aus B; H hat hier eine ganz andere, die man in Payne Smiths Catalog Col. 617 abgedruckt findet. Die zweite stammt aus H und den verwandten Handschriften; B und dessen Verwandte haben eine andere, die Duval in der später zu liefernden Einleitung mitteilen will. Ist darin Methode? Mußten nicht beide Ueberschriften, wenn sie nicht, was wohl das Richtigste gewesen wäre, unter den Text verwiesen werden sollten, entweder aus B oder aus H genommen werden? Und ist die zweite mit der in ihr sich findenden Erwähnung der θεοτόκος als Titelkopf zu dem Werke eines Nestorianers — und das war doch Bar Bahlul — nicht höchst stilwidrig?

Ferner, mußte der nur in B stehende Schreiberzusatz 3_{11} ܒܥܡܠܐ —$_{14}$ nicht ebenso aus dem Texte verschwinden, wie die in H und ähnlich in B am Schlusse der arabischen Vorrede stehende Ermahnung an den Sohn (يا بنىّ), den ihm an diesem Buche bescherten Schatz recht zu hüten und nicht aus der Hand zu geben, und auch dann, wenn eine Abschrift davon genommen werden solle, diese nur in seinem Hause nehmen zu lassen, حتى لا يخرج عن ملكتك ان شاء الله وهو حسبنا ونعم الوكيل, aus Duvals Texte, sogar spurlos, verschwunden ist?

Doch nun zu Wichtigerem.

Duval hat seiner Ausgabe wesentlich den Codex H zu Grunde

gelegt, den er im Vorwort als ›longe praestantissimus‹ bezeichnet; ob dazu ›omnium codicum‹ oder nur ›codicum occidentalium‹ zu ergänzen ist, wird nicht klar, vermutlich ersteres. Man wird sich erinnern, daß Duval diese seine Haupthandschrift für im Jahre 1284 vollendet hält, während sie in Wirklichkeit im Jahre 1645 vollendet ist; ich fürchte, daß dieser Irrtum sein Urteil über H stark beeinflußt hat. Wie dem aber auch sein mag, fest steht jedenfalls, daß seine Ausgabe im Wesentlichen ein Abdruck des nur hie und da übercorrigierten Textes von H ist [1]). Das zeigt sich nicht nur darin, daß Duval meist auch da, wo H gegen alle anderen Handschriften allein steht, doch H folgt und den Text der übrigen in die Randnoten verweist, sondern auch in allerlei Kleinigkeiten. ܡܓܠܘܬܐ in der Ueberschrift auf S. 5/6, ܐܓܪܘܢ, ܐܓܪܘܡܘܣ, ܐܓܢܘܪ, ܐܓܢܘܣ 13_{14-20} und ähnliche Formen haben den unteren Punkt nur deshalb, weil ihre Vokalisation aus der jakobitischen Handschrift H stammt; daß diese Punkte in einem ostsyrischen Werke nicht stilgerecht sind, braucht man kaum zu sagen. Die Quššâj-Punkte in ܓܢܣܩܡ ܓܢܣܩ 44_7 stammen aus H, aber H hat dann auch in derselben Zeile ܓܢܣܩܐ ܘ mit Rukkâkh und schreibt überhaupt in dem ganzen Artikel das Gamal des Wortes entweder mit dem oberen oder mit dem unteren Punkt, während Duval nach Belieben diese Punkte bald setzt, bald fortläßt. Aus H stammen die Rukkâkh-Punkte in ܘܢܗܓ 129_{14}, ܓܝܗܡܡܣ [2]) 134_{12}, ܢܓܢܓܐܢܓ (wirklich so) 217_2 und manche andere, die sich in einem im Ganzen mit verhältnismäßig wenigen Zeichen ausgestatteten Texte wie dem Duvalschen eigentlich etwas sonderbar ausnehmen. Aus H stammen im Grunde auch die Punkte von ܒܡܡܓܕܐ 167_6, nur sind sie bei Duval in Unordnung geraten: H hat richtig einen diakritischen Punkt unter ܢ und Rukkâkh unter ܡ und ܠ.

Ist H nun unter den vorhandenen Bar-Bahlul-Texten wirklich der beste?

Duval teilt alle vorhandenen Handschriften in drei Klassen ein: 1) codices orientales seu Nestoriani, 2) codices occidentales, Jacobitici et Maronitici, 3) mixti codices, cum Bar Alii et Bar Bahlulis aliorumque lexicographorum glossis compositi. Die dritte Klasse hat er als minderwertig fast ganz unberücksichtigt gelassen, und ich muß dasselbe thun, da ich keine der zu ihr gehörigen Handschriften kenne. Daß die zu ihr gerechnete Handschrift B*b* ganz auszuscheiden ist, habe ich oben gezeigt. Uebrigens glaube ich kaum,

1) Vgl. jedoch unten S. 997 Anm. 1.

2) Unter dem ܡ steht auch in Bernsteins Copie ein Punkt, der aber gewiß zu ܘ gehören soll.

daß diese Klasse sich auf die Dauer als besondere Klasse halten wird; wahrscheinlicher ist mir, daß sie in die beiden anderen, von Duval richtig unterschiedenen, Klassen aufgehn wird, wobei sich A wohl auf die ostsyrische Seite schlagen dürfte. Aus der zweiten Klasse hat Duval sehr verständiger Weise H und F ausgewählt; da MCF Abschriften desselben Archetypus sind, so genügt es, eine dieser drei zu collationieren. Aus der ersten Klasse, die BRSS*s* umfaßt, hat er S und S*s* ausgewählt, und so ist diese Klasse dem Anscheine nach ebenso sehr berücksichtigt, wie die zweite. Aber auch nur dem Anscheine nach. Denn da S*s* ›tertiam partem lexici tantum praebet et post ܝ desinit‹, so ist die ostsyrische Klasse vom Buchstaben Jodh an nur durch Einen Zeugen vertreten, und auch vorher ist das nur dem Anscheine nach anders. Denn S folgt der älteren Handschrift S*s*, wie Duval selbst bemerkt, ›ad amussim‹ und ist sogar direkt von S*s* oder dem Archetypus von S*s* abhängig; das folgt mit Gewißheit daraus, daß die beiden Abschnitte 183_7—185_{14} und 240_{10}—242_{19}, die in S*s* infolge Verlustes von je einem Blatte fehlen — bei der zweiten Stelle wird dieser Grund ausdrücklich angegeben: ›S*s* notat in margine hic paginam circa unam avulsam fuisse‹ — auch in S nicht vorhanden sind, während die ostsyrische Handschrift B sicher wenigstens den ersten jener beiden Abschnitte hat (den zweiten in ihr nachzuschlagen, habe ich leider versäumt)[1]. Die Ostsyrer sind also in Duvals Apparate entschieden zu kurz gekommen: wo S*s* und S gegen H und F stehn, da steht in Wirklichkeit ein Einzelner gegen eine Gruppe, nicht Gruppe gegen Gruppe, wie es in gleichem Kampfe sein sollte. Wir können nie ausmachen, ob wir es bei abweichenden Textgestaltungen von S*s*S mit Absonderlichkeiten der Einen ostsyrischen Handschrift oder mit gemeinsamen Eigentümlichkeiten der ostsyrischen Klasse zu thun haben. Hierdurch wird natürlich die Bildung eines Urteils darüber, wo der authentischste Text Bar Bahluls enthalten ist, wesentlich erschwert, weshalb es für mich von großem Nutzen war, daß ich B einsehen konnte, denn wenn B auch noch so nichtsnutzig geschrieben ist, so ist es doch ein anderer, von S*s*S unabhängiger Repräsentant der östlichen Klasse.

Der Hauptunterschied zwischen den ostsyrischen Handschriften S*s*S und den westsyrischen HF ist der, daß in jenen viele Glossen

1) Vgl. außerdem $126^r_{26/27}$ $256^r_{12/13}$, wo in S*s* und S Worte fehlen, die unentbehrlich und nur infolge von *ὁμοιοτέλευτον* ausgefallen sind, und $262^r_{11/12}$, wo in S*s* und S offenbar ein Sprung vom ersten Worte der Glosse 262_2 zu dem zweiten Worte der folgenden Glosse vorliegt (ebenso sind wohl auch 128^r_9 289^r_{10} zu beurteilen).



und Teile von Glossen fehlen, die in diesen und daher auch in Duvals Texte stehn. Wenn man, um das auffälligste Beispiel vorweg zu nehmen, von ܐܦܐܠܐ 311$_{25}$ an bis zum Schlusse des Fascikels alles striche, was S*s*S nicht haben, so würden von den 35$^{1}/_{2}$ Columnen, die der Text jetzt einnimmt, nur ungefähr 7$^{1}/_{2}$ Columnen, also nur etwa der fünfte Teil, übrig bleiben. Wie erklärt sich das? Hat der ostsyrische Schreiber die fehlenden 28 Columnen etwa zufällig aus Versehen oder gar absichtlich aus Faulheit ausgelassen? Auf solche Gedanken könnte man kommen, wenn nur nicht das in S*s*S Fehlende auch in B fehlte. Ich habe zwar nicht alle in S*s*S fehlenden Stellen — eine große Menge — in B nachgeschlagen; eine vollständige Uebersicht darüber würde auch zu viel von dem mir hier zur Verfügung stehenden Raume in Anspruch genommen haben. Aber ich habe mich durch eine genügende Anzahl von Stichproben überzeugt, daß in diesem Punkte S*s*SB durchweg bis auf kleine Differenzen übereinstimmen. Um dem Leser einen Beleg für diese Behauptung zu geben, führe ich an, daß außer jenen 28 Columnen auch 95$_{26}$—96$_{29}$, 105$_{16}$—106$_{2}$, 116$_{7}$ ܡܘܣܩܐ—117$_{6}$, 150$_{21-25}$ ܘܣܠܬܡ, 151$_{9}$ ܐܘܣܛܐ—$_{22}$ ܚܣܘܕ, 174$_{23}$—176$_{5}$ in B wie in S*s*S fehlen, und füge, um auch von den sich findenden Differenzen einen Begriff zu geben, hinzu, daß in B nicht nur 105$_{16}$—106$_{2}$, sondern auch noch die folgenden sechs Glossen fehlen, und daß B, während in S*s*S 317$_{16}$—321$_{17}$ ganz fehlen, hier zwei Glossen, ܐܠܐܚܡܣ und ܐܠܐܝܙܘܒ, hat, dagegen im Folgenden zwischen 322$_{22}$ und 326$_{22}$, wo in S*s*S wenigstens die beiden Glossen ܐܠܐܣܕ 323$_{27}$ und ܐܠܐܣܡ 324$_{9}$ vorhanden sind, gar nichts hat. Man kann sich nun nicht darauf berufen, daß B seinen Text außerordentlich liederlich abgeschrieben und jämmerlich verstümmelt hat. Denn einerseits hat er sich, wie bereits bemerkt, nach Kräften gehütet, ganze Glossen wegzulassen, er hat also, wo bei ihm so große Abschnitte fehlen, gewiß auch nichts in seiner Vorlage vorgefunden; andrerseits beweist das Zusammengehn von BS*s*S, daß wir es hier nicht mit Nachlässigkeit oder Willkür der Schreiber dieser Handschriften, sondern mit einer Eigentümlichkeit der ostsyrischen Klasse zu thun haben, oder, wenn dies vielleicht zu viel gesagt sein sollte — was ich jedoch nicht glaube —, wenigstens mit einer Eigentümlichkeit des Archetypus, auf den die von einander unabhängigen B und S*s*S zurückgehn, und der, da S*s* nach Duval S. III im Jahre 1214 geschrieben ist, spätestens dem 12. Jahrhundert angehören würde [1]).

1) S*s* und dieser Archetypus müßten durch eine geraume Spanne Zeit von einander getrennt sein, da sonst der oben (S. 990) erwähnte Verlust von zwei Blättern schwer zu erklären wäre.

Ich werfe jetzt die Frage auf: Welche Gestalt des Textes ist hier die ursprünglichere, die von S*s*S (B lasse ich von jetzt an meist unberücksichtigt, da ich ihn nicht ganz verglichen habe, und da der Leser die Collationen von S*s*S, aber nicht die von B vor sich hat), die ich der Kürze halber die ostsyrische nennen werde, oder die westsyrische von HF? Mit anderen Worten: Haben die in Betracht kommenden Abschnitte ursprünglich dem Lexikon des Bar Bahlul angehört und sind später von den Ostsyrern weggelassen, oder haben sie ihm ursprünglich nicht angehört und sind erst von den Westsyrern hinzugefügt?

Von vornherein ist es bei einem Werke wie dem vorliegenden wahrscheinlich, daß die längere Recension jünger ist, als die kürzere; man denke nur an unsere Lexika, den Stephanus, du Cange, Forcellinus oder Grimm: sind die etwa im Laufe der Zeit dünner geworden? Auch kann man ja ein solches, aus lauter einzelnen Artikeln bestehendes Werk recht leicht, ohne die so wie so recht lockere Einheit desselben in auffälliger Weise zu zerstören, um noch einige Hunderte oder Tausende von Artikeln vermehren, während die von anderer Hand überarbeiteten Auflagen systematischer Werke sich meist nur zu deutlich durch Widersprüche, Nähte u. dgl. als überarbeitet kund geben. Daß aber zu Bar Bahlul, wenigstens hie und da, wirklich Zusätze gemacht sind, brauchen wir nicht blos zu vermuten. Wie wir uns auf den Rändern unserer Lexika Nachträge zu machen pflegen, so haben es auch Abschreiber oder Besitzer von Bar-Bahlul-Handschriften gemacht: das lehren uns schon einige Anmerkungen Duvals, z. B. $270^{r}20$, besonders aber die alten Stücke des Codex B, in denen der Rand stellenweise recht dicht mit Nachträgen besät ist, von denen noch zu untersuchen wäre, ob sie sich auch in anderen Handschriften und da vielleicht im Texte finden.

Aber wir brauchen nicht dabei stehn zu bleiben, durch allgemeine Erwägungen das höhere Alter des ostsyrischen Textes wahrscheinlich zu machen, sondern können beweisen.

Paul de Lagarde hat 1866 in seinen gesammelten Abhandlungen S. 3 gesagt: ›Was wir Bar Alì und Bar Bahlûl nennen, ist eine durch Jahrhunderte fortgeführte Sammlung von Glossen des verschiedensten Werthes und der verschiedensten Verfasser‹. Lagarde hatte damals für Bar Bahlûl nur ›die für GHBernstein gemachte Kopie des Huntingdonianus 157‹, Duvals H, benutzt; seine Aeußerung gibt also den Eindruck wieder, den H auf ihn gemacht hatte. Als schlagenden Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung fügt er, freilich ohne Belegstellen zu geben, hinzu, daß ›im Bar Bahlûl gar nicht selten Bar Ebrâyâ citiert wird‹. In unserm Fascikel wird

Bar Ebhraja zwar nicht mit Namen genannt, aber 150₂₁₋₂₅ ܕܣܠܩܝ wird als aus ܕܨܡܚܐ stammend bezeichnet, und das ist natürlich, wie auch Duval bemerkt hat, Bar Ebhrajas so benannte große Grammatik; die citierte Stelle findet sich, wie Duval wohl hätte hinzufügen dürfen, in Martins Ausgabe der Oeuvres grammaticales d'Abou'l-faradj I 160₈₋₁₀. Doch das ist nicht die einzige Stelle, die aus Bar Ebhraja stammt. 315ʳ₂ bemerkt Duval sehr gut: ›cf. B. H. in Sap. V, 14‹; nur ist Bar Ebhraja hier nicht blos zu vergleichen, sondern das, was als in [ܦܢܩܝܬܐ]ܕ, d. h. in einem Exemplare, einem Buche, stehend angeführt wird, ist geradezu aus Bar Ebhraja entnommen. Und derselbe ist auch der direkte oder indirekte Urheber von weiteren vier Stellen, bei denen Duval nichts angemerkt hat. 116₇ ܡܩܕܡܘܬܐ—117₆ erhalten wir das ganze Proömium von Bar Ebhrajas Commentar zu Iob, vgl. Bernsteins Ausgabe dieses Commentars in der 2. Aufl. von Kirschs Chrestomathie S. 186 oder in der Breslauer Gratulationsschrift für Jena von 1858; in letzterer führt Bernstein zweimal Lesarten aus ›Bar-Bahl., cuius operi hoc Bar Hebraei exordium aetate postera ascriptum est‹ an (S. 9 Anm. 1 und 3). 125₁₉ ܐܝܟܐ ܐܡܪ ܡܬܐܡܪܢܐ stammt aus Bar Ebhrajas großer Grammatik: Oeuvres gramm. ed. Martin I 158₁₈ 177₁₉; übrigens ist die Angabe ungenau, da ܐܝܟܐ nach Bar Ebhraja außerdem auch zu den Fragepartikeln (ܫܘܐܠܝܐ) gehört I 158₁₄ [1]). 278ʳ₂₃ teilt Duval eine nur in F sich findende und daher nicht in den Text aufgenommene Erklärung zu ܐܝܐ mit, die ebendaher stammt: Oeuvres I 170₁₇ ܐܝܐ ܡܬܠ ܫܡܘܐܝܠ. 330₁₇₋₁₉ heißen nach ostsyrischem Text: ›ܐܝܬܝܐܝܠ in der Weisheit (Prov. 30₁) ist der Name eines bekannten Menschen, der mit Salomo zusammen aufwuchs und auch weise war‹. Die Westsyrer haben hier ܡܬܚܫܒܐ eingeschoben und dadurch den Sinn der Glosse in sein Gegenteil verkehrt, denn sie besagt nun, ܐܝܬܝܐܝܠ sei ein erdichteter Name. Consequenter Weise hätten sie nun allerdings die folgenden Worte (von ܕܐܢܫ an) fortlassen müssen, denn der Name ist entweder erdichtet, oder er ist der Name eines zur Zeit Salomos lebenden Weisen, beides zusammen verträgt sich nicht. Aber die Westsyrer haben diese Consequenz nicht gezogen, vielmehr, um den durch ihren Einschub zerrissenen Zusammenhang wiederherzustellen, noch ein ܗ̄ܘ dazu gesetzt, das hier wie die Faust aufs Auge paßt. Die Interpolation ist veranlaßt durch Bar Ebhraja, der in seinem Bibelcommentar zu der betreffenden Stelle bemerkt: ›Daraus geht hervor, daß ܐܝܬܝܐܝܠ ein erdichteter Name (ܫܡܐ ܡܬܚܫܒܐ) ist,

1) Ueber die Classification der Partikeln bei Bar Ebhraja vergleiche Merx, Historia artis grammaticae apud Syros 169 f.

und nicht der Name eines hebräischen Weisen, wie man zu sagen pflegt«. In allen diesen Fällen ist natürlich kein Zweifel möglich, daß die Ostsyrer, denen dies aus Bar Ebhraja entlehnte Gut fehlt (S*s* als vor Bar Ebhrajas Geburt geschrieben könnte es ja auch gar nicht haben), uns das Ursprüngliche bewahrt haben.

In den acht Glossen 152_{6} 136_{3} $198_{1\,3\,6}$ 200_{23} 258_{6} 314_{27} wird die harklensische Uebersetzung des Neuen Testaments citiert. Sie alle fehlen bei den Ostsyrern, und mit Grund. Denn da die harklensische Uebersetzung westsyrischen Ursprungs und stets nur bei den Westsyrern in Gebrauch gewesen ist, so haben wir Citate aus ihr in einem von einem Ostsyrer aus ostsyrischen Quellen zusammengestellten Lexikon nicht zu erwarten [1]. Der Harklenser wird außerdem noch in den Glossen 26_{21} 97_{22} citiert, und bei diesen gibt Duval nicht an, daß sie in S*s*S fehlen; ich glaube aber bestimmt, daß auch sie in S*s*S nicht vorhanden sind.

Bar Bahlul sagt in der oben S. 976 berichtigten Stelle seiner Vorrede [2], er ordne die Verbalformen nicht rein alphabetisch, sondern — sagen wir einmal, obgleich es nicht genau stimmt — nach Wurzeln an. Er hebt dies ausdrücklich hervor, weil seine Vorgänger anders verfahren waren; Bar Ali führt die ersten Personen des Imperfekts unter Alaph, die Participien unter Mem auf u. s. w. Ganz streng freilich hat Bar Bahlul sein Princip nicht durchgeführt, sondern »einzelne Wörter, die mit den Zusatzbuchstaben bekannter und üblicher sind, an beiden Stellen erwähnt« (2_{8-11}); aber im Großen und Ganzen sollten wir doch in einem Werke, das uns als Lexikon des Bar Bahlul dargeboten wird, jenen Grundsatz durchgeführt finden. Aber unsere Erwartung wird getäuscht. Zwar finden wir richtig z. B. ܐܬܐܟܠܘ 9_{26} unter ܐܟܠ, ܐܬܐܟܠܠ 16_{18} unter ܐܟܠܠ, ܐܬܐܠܠܘ 166_{14} unter ܐܠܠܘ, ܐܬܐܢܣ 202_{12} unter ܐܢܘܣܐ, ܠܟܘܣ 246_{11} unter ܐܟܣܘܣܬܐ, aber daneben

1) In dieselbe Kategorie wird das in einem auch nur bei den Westsyrern vorhandenen Passus stehende Citat 212_{24} ܟܕܡܝ ܢܡܘܣܐ ܕܦܘܠܘܣ. ܐܝܟ ܕܒܗ ܡܫܠܐ ܡܡܠܠ gehören, denn das heißt doch wohl: in der Deuteronomiums-Uebersetzung Pauls von Tella. Ich führe dies jedoch nur am Rande an, weil Pauls Uebersetzung von Deut 14_{17} nicht erhalten ist, und weil »Marabbam Nestorianorum patriarcham interpretationem V. T. e graeco confecisse memoriae proditum est« (Bickell, Conspectus S. 9).

2) Daß diese Vorrede wirklich von Bar Bahlul herstammt, kann nicht bezweifelt werden. Wenn überhaupt ein Zweifel aufkommen könnte, so würden schon das 3_{9} f. abgelegte offene Geständnis, daß er fast alles in vorliegendem Werke Enthaltene von seinen Vorgängern genommen und nur hie und da etwas aus seinem Eigenen eingestreut habe, und die Ausdrücke der Selbsterniedrigung, in denen er 1_{8} f. von sich spricht, zur Genüge beweisen, daß hier der Verfasser selbst redet.

begegnet uns unter Alaph eine Menge von ersten Personen des Imperfekts und von Reflexivstämmen, die wir hier nicht erwarten sollten. Aber auch hier weichen die Handschriften von einander ab. Die Ostsyrer haben eine Reihe von Imperfekten, z. B. $13_{14\,15}$ 14_1 $16_{5\,13\,19}$ 18_{10} 19_{14}, nicht; es ist also sicher, daß wenigstens diese Formen nicht von Bar Bahlul selbst, sondern von einem Späteren in das Lexikon aufgenommen worden sind, was sich übrigens in mehreren Fällen auch durch andere Gründe beweisen läßt, z. B. bei 16_{13} 18_{10} dadurch, daß diese Glossen nur in H stehn [1]), bei den fünfzehn Glossen 105_{16}—106_2 (unter denen drei Perfecta des Causativstammes sind: 105_{24} $106_{1\,2}$) dadurch, daß sie wesentlich mit Bar Ali ed. Hoffmann No. 512—527 übereinstimmen. Was aber die Formen der Reflexivstämme anbetrifft, die sich bei Duval besonders von ܐܬܐܠܠ 311_{25} an massenhaft finden (etwa 700 Glossen), so fehlen diese bis auf verschwindende Ausnahmen durchweg in den ostsyrischen Handschriften. Es kann also gar keine Frage sein, daß sie in diesem Punkte das Ursprünglichere bewahrt haben. Freilich glaube ich nicht, daß sie ganz ohne Zusätze geblieben sind. Dazu haben sie unter Alaph zu viele Imperfektformen, zuweilen sogar solche, die in HF fehlen (269_{21} $270_{2\,4}$). Und der schlagendste Beweis gegen die volle Ursprünglichkeit auch des von S*s*S gebotenen Textes ist — die Zuverlässigkeit Duvals vorausgesetzt — 102_{14}, wo der Vorrede Bar Bahluls zum Trotz auch in S*s*S ein ܐܣܝܐ auf der Bildfläche erscheint, das übrigens in B fehlt und wohl aus Bar Ali (ed. Hoffmann No. 477) stammt [2]). Wie das Lexikon im Laufe der Zeit auch bei den Ostsyrern angeschwollen ist, zeigt sich deutlich bei einem Vergleich von S mit S*s*; die jüngere Handschrift folgt der älteren meistens »ad amussim«, hat aber doch öfter ein Plus, auch an Imperfekt- und Reflexivformen, vgl. $270^r{}_{17\,20}$ $306^r{}_{14}$ $307^r{}_{1-3}$ $311/2^r{}_{12+17}$.

Für eine Menge von Glossen läßt sich ferner die Nichtursprünglichkeit aus der Stellung beweisen, die sie im Lexikon einnehmen. Es zeigt sich nämlich, daß der westsyrische Bearbeiter des Werkes die neuen Glossen oft nicht genau alphabetisch einordnete, sondern sie da einschob, wo die Wörter, die mit den hinzuzufügenden die drei ersten Buchstaben gemein hatten, zu Ende waren. So sind eingeschoben

1) Auch zu 14_1 gibt Duval an »H sol.«, aber fälschlich; MCF haben die Glosse.

2) Gegen die Ursprünglichkeit der Glosse spricht auch das nach syrischer Weise als Accusativ gebrauchte لاخرين, das sich ebenso 101_{25} $305^r{}_2$ und da nur bei den Westsyrern findet. Die von Bar Bahlul ausgeschriebenen alten Lexikographen schreiben reineres Arabisch.

95_{26}—96_{29}	am Schlusse von ܐܘܪ	8	Glossen[1]	
121_{17-22}	» » » ܐܚܘ	6	»	
131_{17-27}	» » » ܐܚܟ	4	»	
135_{20}—136_{6}	» » » ܐܛܣ	3	»	
140_{24}—141_{4}	» » » ܐܝܣ	4	»	
146_{16}—147_{2}	» » » ܐܝܘ	5	»	[2]
154_{5-7}	» » » ܐܝܬ	3	»	
163_{5-19}	» » » ܐܟܣ	11	»	
164_{14-16}	» » » ܐܟܪ	3	»	
170_{24}—171_{3}	» » » ܐܠܘ	4	»	
174_{28}—176_{5}	» » » ܐܠܢ	6	»	[3]
178_{24}—179_{4}	» » » ܐܠܦ	3	»	
184_{28}—185_{4}	» » » ܐܡܘ	5	»	[4]
198_{1-8}	» » » ܐܢܐ	3	»	
203_{21-26}	» » » ܐܢܘ	3	»	
214_{7-12}	» » » ܐܢܫ	4	»	[1]
228_{6}—229_{5}	» » » ܐܣܦ	6	»	[5]
246_{3-6}	» » » ܐܣܬ	3	»	
258_{3-14}	» » » ܐܦܘ	8	»	
262_{15}—263_{3}	» » » ܐܦܝ	5	»	
268_{24-28}	» » » ܐܦܪ	3	»	
274_{15-17}	» » » ܐܩܘ	3	»	[6]
280_{2-9}	» » » ܐܪܐ	3	»	
295_{15-22}	» » » ܐܪܡ	3	»	
301_{13-18}	» » » ܐܪܟ	6	»	.

Diese Liste ließe sich noch leicht vermehren, aber ich habe absichtlich alle Fälle, in denen es sich nur um eine oder zwei Glossen

1) Bei ܐܘܪ und ܐܢܫ folgt jedoch noch je eine Glosse, die, falls Duvals Angabe genau ist, auch in SsS steht.

2) Duvals ܐܢܛܝܘܟܝܐ 146_{27} ist natürlich das objektiv Richtige, aber der, welcher die Glosse in das Lexikon einschob, hat als zweiten Buchstaben offenbar nicht Nun, sondern Jodh (dies hat F) geschrieben, sonst wäre es nicht zu erklären, weshalb er die Glosse hier eingereiht hat. Duval hat in solchen Fällen öfter das objektiv Richtige hergestellt, das ist aber unmethodisch, da es darauf ankommt, das Lexikon in der Form herauszugeben, die es von dem Verfasser (resp. dem Bearbeiter) bekommen hat. اورنافخى 93_{2} und افريبون 268_{28} z. B. sind nicht, wie Duval vorschreibt, in اوروباقحى und قرينون zu ändern, da sie durch die dabei stehenden syrischen Formen ܐܘܪܢܦܩܝ und ܐܦܪܝܦܘܢ gedeckt werden. Man darf in solchen Fällen nur bemerken »corrupt. ex«, nicht »lege«.

3) In H sieben, vgl. 176^{r}_{1}.

4) SsS sind hier defekt (sieh 183^{r}_{4}); die fünf Glossen fehlen in B.

5) Zwischen den 6 hinzugefügten Glossen steht 228_{21} eine alte.

6) 274_{17} ist ܐܘܩܘܡܢܝ (= οἰκουμένη) zu lesen; ܐܩܘܡܢܝ paßt nicht ins Alphabet.

handelt, nicht mit aufgeführt [1]). Auch sonst stehn die eingeschobenen Glossen öfter rudelweis zusammen, vgl. besonders 105_{16}—106_2, 160_{7}—$_{14}$, 308_{10}—$_{18}$ (15, 8, 9 Glossen). Aber hier könnte man vielleicht annehmen, daß der Schreiber des ostsyrischen Archetypus diese Glossen durch ein Versehen oder absichtlich ausgelassen hätte, während in jenen anderen Fällen diese Annahme schlechthin unmöglich ist. Es wäre doch ein mehr als sonderbarer Zufall, wenn der Ostsyrer immer gerade die letzten Glossen der betreffenden, äußerlich nicht einmal gekennzeichneten, Abschnitte fortgelassen hätte, während es sich bei der Annahme, daß diese Glossen später hinzugesetzt sind, außerordentlich leicht erklärt, daß sie gerade hier hinzugesetzt sind.

Auch sonst geben sich die bei den Ostsyrern fehlenden Glossen als eingeschoben oft dadurch kund, daß sie die alphabetische Reihenfolge stören [2]). So ist die nur in H sich findende Glosse ܐܪܘܡ 35_{25}—36_6 falsch zwischen ܐܪܘܣ und ܐܪܘܣܘܣ eingereiht, während die dem alten Bar Bahlul angehörende Glosse ܐܪܘܡ 35_{9-11} an ihrem richtigen Platze zwischen ܐܪܘܡܠܘܣܐ und ܐܪܘܒ steht. So sollten mehrere der 160_{7}—$_{14}$ eingeschobenen Glossen erst zwei Columnen später kommen und kommen da in der That auch noch einmal vor. Aber man darf hierauf allein noch keine Beweise gründen. Die alphabe-

1) Große Vorsicht ist hier schon deshalb geboten, weil die Reihenfolge der Glossen in den verschiedenen Handschriften öfter nicht übereinstimmt, was Duval jedoch fast nie angemerkt hat. Ich habe mir z. B. notiert, daß H (in Bernsteins Abschrift) Duvals Glossen 14_1—16_{15} in folgender Reihenfolge hat: $14_{10-14\cdot 1\cdot 9}$. 14_{2-6}. 15_{25}. 14_{15} ܐܟܡܐ مسكين. 14_{21} ܐܟܡܘܬܐ — $_{22}$ الكابة. 15_{28}. 16_{1-4}. 15_{20-24}. 15_{8-10}. $14_{7/8}$. 16_6. 14_{21} ܐܟܬܠܐ المحزونون. $15_{11/12}$. 16_5. $15_{14\cdot 18/19}$. $14_{19/20}$. $_{15}$ fin. —$_{20}$. $_{12-14}$. $15_{4/5}$. 15_1 ܐܟܬܢܐ المحزونون. $15_{6/7}$. 14_{23} ܐܟܬܠܐ —$_{24}$. $15_{22/23}$ ܐܟܡܘܬܐ اكتياب. 15_1 ܐܟܠܐ —$_3$. $15_{15-17\cdot 26/27}$. $16_{7/8\cdot 12\cdot 10}$ ܐܟܠ ܐܡܪ ܒ: ܣܘܦܐ —$_{12\cdot 14}$, wozu ich, damit man nicht gegen die Richtigkeit dieser Liste mißtrauisch werde, ausdrücklich bemerke, daß 14_{12-14} und $14_{19/20}$ sich in der That zweimal finden ($14_{19/20}$ das erste Mal unter dem Stichworte ܐܟܡܣܣܘܣ, das zweite Mal unter ܐܟܡܣܣܘܣ), und daß 16_9 und 16_{15} wirklich fehlen.

2) Duval selbst sagt im Vorworte S. V: »Quereris fortasse de vocabulis permixtis quae, inverso ordine, locum suum non tenent; quaedam bis terque variis in columnis leguntur; alia versa pagina inveniuntur, quum ea recta pagina exspectares. Sed nihil mutare praestabat, sin minus omne vestigium deleretur quod vocabula post opus conditum in margine a scribis scripta et deinde in textum recepta prodit«. Er hat also eine Ahnung von der Wichtigkeit der Stellung der Glossen für die Textkritik gehabt. Um so auffälliger ist es, daß er seinem Vorsatze, an der Reihenfolge nichts zu ändern, nicht überall treu geblieben ist, sondern z. B. die Glosse ܐܟܡܠ ܣܘܪܐ فلس zu ܐܟܠܘܣ (12_{12}) gestellt hat, während sie in den Handschriften, die sie überhaupt haben, (HMCF) hinter 13_2 steht und sich dadurch sofort als späteren Zusatz verrät.

tische Reihenfolge von Bar Bahluls Lexikon läßt so viel zu wünschen übrig, daß erst noch untersucht werden muß, ob Bar Bahlul seine Glossen überhaupt streng alphabetisch geordnet hat. Das kann natürlich nur durch eingehendes Studium möglichst vieler Handschriften festgestellt werden. Vorläufig muß man sich mit der Beobachtung begnügen, daß manche Störungen der alphabetischen Reihenfolge wegfallen, wenn man die von den Westsyrern eingeschobenen Glossen streicht.

Und auf noch einen Punkt will ich hierbei aufmerksam machen, nämlich darauf, daß mit den westsyrischen Einschüben zugleich eine Reihe von Dubletten, an denen Bar Bahlul ja so reich ist, in Wegfall kommt. Die Thatsache, daß viele Dubletten vorhanden sind, ist an sich nicht auffällig, da Bar Bahluls Lexikon sehr viele Fremdwörter enthält, die unter den Händen der syrischen Schriftsteller und Schreiber die verschiedensten, oft sonderbarsten, Gestalten angenommen haben, und die Bar Bahlul, stupid gewissenhaft wie er war, in allen ihm vorkommenden Formen und Unformen gebucht hat; man lese Lagarde, Gesammelte Abhandlungen S. 3 f. und vergleiche Duvals Appendix, in der bei jedem Artikel in dankenswertester Weise die Parallelartikel citiert sind. Doch hier handelt es sich wenigstens immer um verschiedene Schreibweisen desselben Wortes, und daß diese sich an verschiedenen Stellen des Lexikons finden, kann ja nicht auffallen. Anders ist es aber doch, wenn dieselbe Form zweimal an verschiedenen Stellen vorkommt, z. B. ܐܪܘܡ 35_9 und 35_{25}, ܚܠܠܐ 173_{24} und 174_{23}, oder auch wenn dem ܐܠܡܨܠܐ ܐܡܣ 331_{23} zwei Zeilen darauf ein ܐܠܡܨܚ ܐܡܣ folgt, und da hat diejenige Recension, in der je eine dieser Glossen fehlt, entschieden den Anspruch auf Ursprünglichkeit.

Ich habe bisher die Nichtursprünglichkeit vieler Glossen durch direkte Beweise erhärtet. Von hier aus kann man aber durch indirekten Beweis noch weiter kommen. Wir finden öfter durch das Werk zerstreut Glossen, die entweder geradezu zusammen gehören oder doch ihrem Charakter nach so gleichartig sind, daß wir sie mit Sicherheit aus derselben Quelle herleiten können. Solche zusammengehörige Glossen haben gemeinsames Schicksal: ist von einer bewiesen, daß sie später in das Lexikon eingeschoben ist, so ist damit zugleich der Beweis für die übrigen erbracht. Ich gebe die Beispiele, die mir bislang aufgestoßen sind [1]); ich habe sie bei der Lektüre des ersten Fascikels gefunden und zweifle nicht, daß die Zahl

1) Auch die oben S. 994 besprochenen Glossen, in denen Wörter der harklensischen Uebersetzung des N. T. erklärt werden, kann man hierzu rechnen.

sich bei einer Durchforschung des ganzen Werkes sehr vermehren wird.

1) 5_6 ff. finden wir einen Artikel über den äolischen Dialekt, 345_{27} ff. einen solchen über den attischen Dialekt, beide fehlen den Ostsyrern. ܐܐܘܠܟܣ 5_6 ist, da es am Ende der mit ܐܐܘ beginnenden Glossen statt an ihrem Anfange steht, gewiß später eingeschoben, also auch ܐܬܬܝܩܣ (in dieser verderbten Form ist ܐܬܬܝܩܣ in das Lexikon aufgenommen), das überdies unter lauter nur westsyrischen Glossen steht.

2) In der westsyrischen Glosse 214_{10} wird ἐγκύκλια mit ܐܟܝܟ gleichgesetzt. Auch ܐܟܝܟ 10_{26} haben nur die Westsyrer. 240_{10} findet sich in der Tabelle S. 996.

3) 46_{24} haben HF bei ܐܗܪܘܢ den von Duval an den Rand verwiesenen Zusatz ܗ̄ ܢܘܗܪܐ ܚܫܘܒ ܘܡܫܟܚ ܐܢܬ, d. h. ܐܗܪܘܢ ›Aharon‹ wird ܢܘܗܪܐ ›Licht‹ gedeutet mit der Begründung ›berechne es, so findest du es‹; die beiden Worte haben, da sie aus denselben Buchstaben bestehen, die gleiche arithmetische Summe, also kann man vermittelst ›Gematria‹ das eine für das andere einsetzen. Dieselbe Art der Wortdeutung finden wir in der Glosse ܐܦܪܝܡ $268_{2/3}$, wo uns in einem ebenfalls nur westsyrischen, aber von Duval in den Text aufgenommenen Satze (ܕܪ̄ ܙܩܝܦܐ ܘܙܩܘܦܐ ܚܫܘܒ ܐܬܘܬܐ ܘܡܫܟܚ ܐܢܬ) mitgeteilt wird, daß in irgend einem Buche ›Ephraim‹ als ›das Kreuz und der Gekreuzigte‹ gedeutet wird, wiederum mit der Aufforderung ›berechne die Buchstaben, so findest du es‹; ܐܦܪܝܡ und ܙܩܝܦܐ ܘܙܩܘܦܐ liefern beide die Summe 331. Noch ein drittes Mal finden wir dasselbe Kunststück 38_{19-25}, hier nur in H und doch in Duvals Text aufgenommen, und diesmal bekommen wir gleich drei ›mystische‹ Deutungen desselben Wortes zur gefälligen Auswahl: ܐܕܡ ›Adam‹ ist entweder ܐܚܐ ܘܗܒܒܐ ܐܒܗܝܐ ›der Bruder und die väterliche Blume‹ oder ܐܒܐ ܘܐܚܐ ܘܐܒܗܝܐ ›der Vater und der Bruder und der väterliche‹ oder ܒܪܝܐ ›geschaffen‹, die Summe ist jedesmal 45 [1]). Nicht ganz gleich, aber doch in ähnlichem Stile gehalten ist die geistliche Deutung der Namen Abram und Abraham 20_{7-15}: die vier Buchstaben von ܐܒܪܡ weisen auf den Vater (ܐ = ܐܒܐ), den Sohn (ܒ = ܒܪܐ), den heiligen Geist (ܪ = ܪܘܚܐ ܕܩܘܕܫܐ) und die Taufe (ܡ = ܡܥܡܘܕܝܬܐ); das ܗ aber ist später um des von Abraham bethätigten Glaubens (ܗܝܡܢܘܬܐ) willen seinem Namen eingefügt. Nach Duvals Note 19—20

1) Bei Duval steht in der ersten Deutung ܘܐܒܗܝܐ, aber die Summe dieses Wortes ist nicht 19, sondern 25; die erforderliche 19 kommt heraus, wenn wir ܘ streichen. In der zweiten Deutung hat Duval das erste Mal (38_{22}) ܘܗܒܒܐ, das zweite Mal (38_{24}) ܘܐܒܗܝܐ; letzteres ist richtig, da es die erforderliche 25 liefert, während ܘܗܒܒܐ = 26 ist.

scheint es, als haben auch SsS wenigstens einen Teil dieser Glosse (von Zeile 13 an), aber ich glaube, daß er sich nur ungenau ausgedrückt hat, und daß SsS in Wirklichkeit nichts von dem in Duvals Texte Stehenden, sondern statt dessen den von Duval in den Noten 19—20 und 21 mitgeteilten Wortlaut haben, denn die arabischen Worte der Note 21 passen nur im Anschluß an die Note 19—20, aber nicht im Anschluß an die Zeilen 13—16 des Textes. In einer neuen Ausgabe wird all diese Weisheit aus dem Bar-Bahlul-Texte verschwinden müssen. Sie sieht auch gar nicht aus, als sei sie auf ostsyrischem Boden gewachsen, wo die gute Tradition der antiochenischen Schule doch immer noch ihre Nachwirkungen behalten hat [1]).

4) Nur die Westsyrer haben folgende griechischen Zahlen:

178_{24} ܐܠܦܡܝܐܢ = α′ μίαν
125_{7} ܐܝ ܦܢܛܐ = ε′ πέντε [2])
125_{4} ܐܝܛܐ ܐܘ ܚܝܛܐ = ? [3])

1) Im alten Bar Bahlul habe ich die Berechnung des Zahlenwertes eines Wortes nur bei ܐܠܝܥܙܪ 172_{15} f. gefunden, aber hier wird sie nicht zur Erklärung des Wortes verwendet, sondern blos der Merkwürdigkeit halber mitgeteilt, offenbar deshalb, weil die Zahl von ܐܠܝܥܙܪ, 318, sich mit der Zahl der Bischöfe, die an dem ersten ökumenischen Concil teilnahmen, deckt (so schon bei Payne Smith 205). — Von den westsyrischen Zusätzen wäre etwa noch die Deutung der beiden Spatzen aus der Bergpredigt auf die beiden Testamente 242^{r}_{15} zu vergleichen.

2) Zur Transcription des ε durch ܝ vergleiche ܐܦܛܩܘܣܝܐ = ἑπτακόσια und überhaupt die mit ܐܝ = ε beginnenden Glossen. Duval setzt ܐܝ ܦܢܛܐ = ἡ πεντάς.

3) In Duvals Appendix erscheint hierzu die Note Immanuel Löws »ἦτα *octo denotans*«. Mir kam der Gedanke, nach Analogie der beiden ersten Glossen ܐܝܛܐ ܐܘ ܚܝܛܐ = η′ ὀχτώ zu schreiben; ὀχτώ ist die vulgärgriechische Form für ὀκτώ, und vulgärgriechische Formen haben wir auch in den folgenden ἑβδομῆντα und ἐνενῆντα. Aber ich habe jetzt meine Bedenken dagegen, weil griechisches χ nicht mit ܚ, sondern mit ܟ̣ oder mit ܟ transcribiert wird. Letztere Transcriptionsweise erklärt sich, beiläufig bemerkt, in den von Duval in den »Corrigenda et Addenda« citierten Beispielen ܐܘܪܟܝܣ = ὄρχεις 94_{10}, ܐܦܪܟܝ = ἀπαρχή 218_{1}, ܛܪܟܝܣ = τρίχες (nicht θριχές, wie Löw in Duvals Appendix) 303_{26}, ܐܪܟܝܐ = ἀρχαία 303_{27}, ܐܪܟܝ = ἀρχή 304_{1}, ܒܝܟܝܢ = βήχιον 383_{8}, sowie auch in der syrischen Umbildung von ξενοδοχεῖον, ܐܣܢܘܕܘܟ[ܘ]ܟܝܣ, die aus Duvals Randnote in den Text 159_{18} einzusetzen ist, in ܐܘܪܘܒܐܢܟܝ = ὀροβάγχη 90_{25}, wo beide Transcriptionen des χ neben einander stehn, in ܐܛܐܟܘܢܐܢ = ἐτάχυναν 623_{8} und ارشميدس = Ἀρχιμήδης 294_{26} sehr einfach aus der Art, wie die neueren Griechen das χ vor hellen Vokalen aussprechen; sie ist interessant, weil sich in ihr das Bestreben zeigt, sich von der gewöhnlichen mechanischen Transcriptionsweise loszumachen und statt des Buchstaben den Laut wiederzugeben, und weil sie zugleich lehrt, daß jene neugriechische Aussprache des χ spätestens um 900 schon vorhanden war (248_{1} 303_{26} wird Bar Sęrôšęwai citiert). Unerklärlich ist nur das ܐܝܣܘܟܐܣܝ = ἡσύχασε 139^{r}_{9}, da χ vor α wie rauhes ch gesprochen wird, und so möchte man zu der Annahme geneigt sein, daß Duval hier mit Recht Fs ܐܝܣܘܟܣܝ in den Text eingesetzt habe, wenn nicht erstere Form sowohl durch das Zusam-

27416 ܐܝܩܘܣܝ = εἴκοσι
1113 ܐܒܕܘܡܝܢܛܐ = ἑβδομῆντα [1])
12117 ܐܢܝܢܛܐ } beide verderbt aus ܐܢܝܢܝܛܐ = ἐνενῆντα
20326 ܐܢܘܢܛܐ }
15628 ܐܟܣܩܘܣܝܣ } = ἑξακόσ[ια]
1635 ܐܟܣܩܘܣ }
1455 ܐܦܛܩܘܣܝܐ = ἑπτακόσια
21412 ܐܢܩܘܣ = ἐννεακόσ[ια],

wozu noch als Ueberschrift 29121 ܐܪܝܬܡܘ = ἀριθμοί [2]) gehört; ihre Nichtursprünglichkeit lehrt die Liste S. 996, in der die Glossen 17824 27416 12117 20326 1635 erscheinen. Daneben haben Ost- und Westsyrer gemeinsam

613 ܐܘܟܛܘ = ὀκτώ
215 ܐܒܕܘܡܝܩܘܢܛܐ = ἑβδομήκοντα (speciell die 70 Apostel)

und ܐܪܝܬܡܘܣ = ἀριθμός 3051, das aber um seiner singularischen Form willen nicht ursprünglich als Ueberschrift einer Zahlenreihe gedient haben kann. In den von den Westsyrern eingeschobenen ἑβδομῆντα und ἐνενῆντα haben wir die vulgärgriechischen Formen [3]), während Bar Bahluls ἑβδομήκοντα schriftgriechisch ist.

5) Duval selbst hat in seiner Appendix bei einer Reihe von Ar-

mengehn von H mit SsS, als durch die in ihr sich findende Transcription des *υ* durch ܘܝ, wofür F bloßes ܘ einsetzt, als die ursprüngliche erwiesen würde; diese Art der Transcription des *υ* durch die beiden Laute i und u, zwischen denen *υ* in der Mitte steht, ist nämlich für Bar Sęrôšęwai, dem unsere Glosse angehört, charakteristisch, wie man leicht daraus ersehen kann, daß von den 41 Glossen, die mit ܐܝ = *υ* anfangen, (117₇ 118₁ 118₂₀—121₁₁ 119r₆ 120r₂₆ 121r₁) 37 ausdrücklich auf Bar Sęrôšęwai und nur Eine, 120₂₂, auf eine andere Autorität, ܚܢ d. h. Ḥunain, zurückgeführt wird (in den drei übrigen, 118₂₆ 119₁₉ 120₈, wird keine Autorität genannt).

1) Die Glosse ܐܒܕܘܡܝܢܛܐ سبعون fehlt in B und, wie ich vermute, auch in SsS. — Duval gibt an, HMCF lesen شبعين; er selbst schreibt dafür سبعون. Aber nach Bernstein hat nur H شبعين, MCF dagegen ܫܒܥܝܢ, was, obwohl MCF auch das Arabische mit syrischen Buchstaben schreiben, doch deutlich das s y r i s c h e Wort für 70 ist, das man auch in den Text einzusetzen hat. H scheint aus karschunischer Vorlage abgeschrieben zu sein: darauf deutet nicht nur dies شبعين hin, sondern auch das ܐܢܬܝ 75₈, für das Duval ܐܢܬ einsetzen will, das aber sicher انثى ist.

2) In der Erklärung zu ܐܪܝܬܡܘ ist natürlich ܡܢܝܢܐ mit zwei Punkten zu lesen.

3) Wie alt diese contrahierten Formen sind, lehren die von Ascoli in den Atti del IV congresso internaz. degli orientalisti I 239 ff. veröffentlichten, undatierten aber wohl noch der ersten Hälfte des ersten Jahrtausends angehörenden (vgl. Chwolson CIH 156 ff.), jüdischen Katakombeninschriften aus Venosa No. 4 und 17 (S. 284. 292), die schon die Formen *ΠΕΝΤΗΝΤΑ* (so, noch nicht weiter zu *πενῆντα* verkürzt) und אוגדואנטא = ὀγδοῆντα haben.

tikeln den von Land im 4. Bande der Anecdota syriaca herausgegebenen Leidener Physiologus citiert, und G. Hoffmann und K. Ahrens haben in des letzteren Ausgabe des ›Buchs der Naturgegenstände‹ (Kiel 1892) gezeigt, daß manche jener Artikel direkt aus diesem ›Buch der Naturgegenstände‹ (vulgo Physiologus) entlehnt sind, und mit ihrer Hülfe den stark verderbten Text der einzigen bekannten Handschrift des Werkes vielfach gebessert. Die hierbei in Betracht kommenden (von Hoffmann-Ahrens, wie es scheint, z. T. übersehenen) längeren Physiologus-Artikel des ersten Fascikels, nämlich

96_{10-19} ܐܪܘܕܝܘܣ *ἐρωδιός* Reiher = Ahrens c. 57 (vgl. Tychsen c. 17, Land c. 34)

96_{20-29} ܐܘܪܝܦܘܣ Euripus = Ahrens c. 88 (nicht bei Tychsen und Land)

127_{10} (von ܐܦܪܝܡ an) $-_{22}$ ܐܝܠܐ Hirsch: relativ am nächsten verwandt mit Ahrens c. 17, aber bei Duval ausführlicher (vgl. auch Land c. 16)

175_{10}—176_{5} ܐܠܩܘܢ *ἀλκυών* Eisvogel = Ahrens c. 28 (vgl. Land c. 45)

228_{22}—229_{5} ܐܣܝܛܩܘܣ *σιττακός* Papagei: vgl. Ahrens c. 53

262_{15-22} ܐܦܘܦܘܣ *ἔποψ* Wiedehopf = Ahrens c. 45 (vgl. Tychsen c. 22, Land c. 30),

sind sämtlich erst von dem westsyrischen Bearbeiter hinzugesetzt (den Beweis liefert die Liste S. 996). Im ursprünglichen Bar Bahlul wird die Mehrzahl dieser Gegenstände auch schon genannt, aber in kurzen Glossen: der Reiher 89_{16}, der Euripus 92_{21-26} und 302_{5-7}, der Hirsch 127_{10}, der Eisvogel 180_{9-11}.

Ich glaube, dies Beweismaterial wird genügen, und man wird es hiernach nicht mehr für verwegen halten dürfen, wenn ich nunmehr den allgemeinen Satz aufstelle, daß alles den Ostsyrern Fehlende spätere Zuthat ist, daß in der Handschrift H und daher auch bei Duval nicht das Werk Bar Bahluls selbst, sondern eine ›Recension‹, eine vielfach vermehrte spätere Ausgabe dieses Werkes vorliegt.

Diese Recension findet sich in den westsyrischen Handschriften. Daraus folgt ja an sich noch nicht, daß sie auch westsyrischen Ursprunges ist; die Westsyrer könnten vielleicht schon den recensierten Bar Bahlul von den Ostsyrern erhalten haben, müßten ihn dann freilich sich aus anderer Quelle geholt haben, als aus der die uns bekannten ostsyrischen Handschriften stammen. Aber dieser Fall, den wir als hypothetisch möglich mit in Erwägung ziehen müssen, hat, wenn nicht alles trügt, in Wirklichkeit nicht statt [1]). Daß wir es

1) Ich spreche hier natürlich von der Recension als ganzer und schließe nicht die Möglichkeit aus, daß Einzelnes schon von dem Autor der westsyrischen Re-

mit original westsyrischer Arbeit zu thun haben, darauf weisen nicht nur die Glossen, in denen die harklensische Uebersetzung des Neuen Testaments citiert wird, sondern auch die aus Bar Ebhraja stammenden Stellen hin. Die Werke Bar Ebhrajas sind als Werke eines Jakobiten den Nestorianern fremd geblieben, haben dagegen bei den Westsyrern, speciell den Jakobiten, stets im höchsten Ansehen gestanden. Nach Bar Ebhrajas Psalmencommentar haben sie, wie ich ZATW IX 171 ff. zeigte, sogar das meistgebrauchte Buch der Bibel, den Psalter, corrigiert. Aus seinen Werken haben auch ganz sicher **sie** und nicht die Ostsyrer den Bar Bahlul bereichert.

Die »westsyrische« Recension findet sich sowohl bei den Jakobiten (H), als bei den Maroniten (MCF). Zwar weichen MCF in manchen Einzelheiten von H ab, aber doch stimmen sie wieder im Ganzen so sehr mit H überein, daß die Annahme, Jakobiten und Maroniten hätten beide ihren Bar Bahlul direkt von den Nestorianern bezogen und unabhängig von einander bearbeitet, absolut ausgeschlossen ist[1]). So erhebt sich die neue Frage: ist die Reihen-

cension in der von ihm bearbeiteten ostsyrischen Handschrift vorgefunden ist. Wenn z. B. $245_{8/9}$ HF die Glosse

ܐܣܛܪܘܢܘܡܘܣ ܗܘܐ ܠܗ ܡܢ ܡܪܝܡܐ ܕܐܠܗܘܬܗ ܫܡܫܐ ܕܒܢܝܐ قطعة غيم

und S*s* ebendaselbst im Texte nichts, aber am Rande die von späterer Hand hinzugefügte Bemerkung hat

ܐܣܛܪܘܢܘܡܘܣ ܡܢ ܡܪܝܡܐ ܗܘܐ ܡܫܬܡܗ ܒܐܬܘܬ ܕܣܡܟܬ,

so liegt die Vermutung nahe, daß der Westsyrer die gleiche Randnotiz in seinem Exemplare vorfand und sie als neue Glosse in den Text aufnahm, dabei aber so umarbeitete, daß er, statt die Leser auf einen anderen Artikel im Buchstaben ܦ zu verweisen, ihnen gleich hier den Inhalt dieses Artikels mitteilte. Vgl. ferner $311/2^r_{12\,17}$, wonach in S*s* alle fünfzehn Glossen, die HF von 311_{25}—312_{14} bieten, in S dagegen nur die letzten sechs fehlen, u. ä.

1) Auch in Kleinigkeiten zeigt sich die Abhängigkeit der westsyrischen Handschriften von einander oder vielmehr von einer gemeinsamen Quelle. Häufig finden sich z. B. gemeinsame Schreibfehler; Beispiele liefert Duvals Apparat in Menge. Aber auch da, wo sie nicht übereinstimmen, läßt sich öfter schlagend ein Abhängigkeitsverhältnis nachweisen. Wenn z. B. 10^r_{14} H ܕܚܡܝܪܘܬܐ, MCF ܕܚܡܘܪܬܐ statt des richtigen ܕܚܡܪܘܬܐ bieten, so ist es klar, daß die beiden falschen Lesarten nicht unabhängig von einander entstanden sind, sondern Hs ܕܚܡܝܪܘܬܐ einem Versuche, das sinnlose ܕܚܡܘܪܬܐ zu emendieren, sein Dasein verdankt. Der umgekehrte Fall liegt 167_5 vor, wo nach Bernsteins Abschriften H ܕضبم, MCF ܕضنم statt des richtigen ܕصنم haben; hier ist offenbar aus ܕضبم (vgl. Nöldeke § 7) zunächst ܕضيم und daraus weiter durch mißglückte Emendation ܕضنم entstanden. Weitere Beispiele desselben Vorgangs sind 232_8 S*s*S ܣܣܛܠܐ, H ܣܣܣܠܐ, F ܣܣܣܛܠܐ und 232_{12} S*s*S ܡܚܡܣܢ, H ܘܚܡܣܢ, F ܘܚܡܣܢ. Ich brauche wohl kaum darauf aufmerksam zu machen, daß die aufgeführten Schreibfehler ebenso wie ܐܠܡܣܛܣܡܘ 195_{28} (mit ܡܣ statt ܣܡ) u. dgl. sich nur oder am leichtesten aus der westsyrischen Schrift erklären.

folge Nestorianer Jakobiten Maroniten oder Nestorianer Maroniten Jakobiten? mit anderen Worten: haben die Jakobiten den Bar Bahlul recensiert und diese Recension an die Maroniten weiter gegeben, oder sind umgekehrt die Maroniten die Urheber der Recension und haben die Jakobiten sie von ihnen erhalten? Der naturgemäße Weg ist der erstere, und daß die Sache wirklich diesen Weg gegangen ist, darauf deuten schon die aus Bar Ebhrajas Schriften eingeschobenen Stellen hin. Mit voller Gewißheit aber beweisen es die beiden Glossen 146_{18-23} und 262_{26}—263_{2}. Beide fehlen den Ostsyrern, während die Westsyrer sie haben. Aber mit Unterschied. 146_{18} f. fehlt ܩܕ̄ ܡܪܝ ܣܘܝܪܐ ܐܡܪ. ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ in F (und gewiß auch in den aus demselben Archetypus stammenden CM), 262_{27} f. haben FM (und gewiß auch C) ܡܛܠ ܕܐܡܪ ܐܝܟ statt Hs ܡܛܠ ܕܩܕ̄ ܡܪܝ ܣܘܝܪܐ. Im ersten Falle könnte man vielleicht an Zufall denken; im zweiten ist ein Zufall schlechthin ausgeschlossen, hier liegt, wie schon bei Payne Smith 344 f. bemerkt ist, offenbar eine absichtliche Aenderung vor, und zwar eine sehr ungeschickte, denn der durch diese Aenderung herauskommende Text ist absolut sinnlos. Nehmen wir aber hinzu, daß diese beiden Stellen die einzigen (im 1. Fascikel) sind, an denen der heilige Severus genannt wird, so wird es sonnenklar, daß beide Male der Text absichtlich geändert ist: die Maroniten haben den Namen des ihnen verhaßten Heiligen der Monophysiten beseitigt. Die beiden Glossen sind für die Textkritik außerordentlich wichtig, weil sie uns die Geschichte des Bar-Bahlul-Textes in nuce zeigen: der ursprüngliche Bar Bahlul hat als Werk eines Nestorianers die beiden Glossen selbstverständlich nicht gehabt, sie sind von einem Anhänger des hl. Severus d. h. einem Jakobiten hinzugesetzt, die Maroniten haben von den Jakobiten den vermehrten Text erhalten und ihn durch Zustutzung für sich genießbar gemacht. Uebrigens glaube ich nicht, daß diese maronitische Zustutzung viel an dem Texte geändert hat, vielmehr scheint es mir, als seien nach Abschluß der älteren jakobitischen Recension, die dann auch zu den Maroniten wanderte, in jüngerer Zeit gerade von den Jakobiten noch manche Zusätze zum Texte gemacht; wenigstens würde es sich so am einfachsten erklären, daß eine Reihe von Glossen sich nur in H findet (6_{3} [1]) $16_{13\ 24}$ f. 18_{10} f. 26_{8} $34_{4\ 20\ 27}$ 35_{25}—36_{6} u. s. w.), denn zu einer absichtlichen Auslassung dieser Glossen ist mir wenigstens kein Grund ersichtlich. Das Plus von H ist nicht so beschaffen, daß wir das Recht hätten, um seinetwillen von zwei verschiedenen westsyrischen Recensionen zu sprechen; wir müßten sonst am Ende auch S

1) Zu 14_{1} vgl. oben S. 995 Anm. 1.

als besondere Recension von Ss trennen. Aber immerhin ist es derartig, daß man dreist behaupten darf, daß H unter allen bekannten Bar-Bahlul-Handschriften sich am weitesten von dem ursprünglichen Bar Bahlul entfernt.

Damit ist die Frage, die wir oben S. 989 gestellt hatten, beantwortet und zugleich der Weg für eine den Forderungen der Wissenschaft genügende Ausgabe des Bar Bahlul gewiesen. Nicht H und auch keine andere westsyrische Handschrift müßte zur Grundlage der Textesreconstruction gemacht werden, sondern die ostsyrischen Handschriften, speciell die ältesten ostsyrischen Handschriften [1]).

Hier erwarte ich einen Einwand. Man wird sagen: das ganze Werk Bar Bahluls ist ein aus den verschiedensten Quellen geschöpftes und aus den verschiedenartigsten Bestandteilen zusammengesetztes Sammelwerk, es macht also nichts aus, wenn auch noch einige anderswoher gekommene Bestandteile darin stehen, vielmehr wird das Werk dadurch nur noch reichhaltiger und wertvoller, und es ist also am praktischsten, einer Ausgabe des Werkes, wie Duval gethan hat, die vollständigste Handschrift zu Grunde zu legen.

Ich erkenne das Gewicht dieses Einwandes voll an, aber doch ist er nicht gewichtig genug, um die Gültigkeit meiner Forderung einzuschränken oder gar aufzuheben. Und zwar aus zwei Gründen.

Erstens wird es bei Bar Bahlul ebenso, wie es das bei den griechischen Lexikographen ist, eine Hauptaufgabe sein, die Quellen zu scheiden. Und da hat es uns Bar Bahlul weit leichter gemacht, als seine griechischen Collegen. Denn während diese nach beliebter Gelehrtenmanier ihre unmittelbaren Quellen meist nur da nennen, wo sie die in ihnen vorgefundenen Ansichten bekämpfen — und das pflegt selten genug der Fall zu sein —, und dadurch die Forscher über ihre wahren Quellen anfangs ganz getäuscht haben und ihnen auch jetzt noch die Arbeit sauer genug machen, ist Bar Bahlul so ehrlich, seine Quellen durchweg anzugeben; wo er aber keine Autorität nennt, da gehört die Glosse, wie er 2_{14} ff. sagt, dem Ḥunain an. Dadurch ergibt sich die Quellenscheidung bei Bar Bahlul ganz von selbst, aber nur dann, wenn wir den ursprünglichen Bar Bahlul vor uns haben. Wollten wir Duvals Bar Bahlul nach Maßgabe jener Aeußerung in seine Quellen zerlegen, so würden wir die westsyrischen Zusätze, da in ihnen sehr selten Autoritäten citiert werden [2]), fast ganz dem Ḥunain zuschreiben und damit so falsch

1) Das hier Dargelegte findet seine Anwendung in erhöhtem Maße auf Payne Smith, der für den Thesaurus syriacus nur westsyrische Handschriften Bar Bahluls benutzt hat.

2) In den westsyrischen Zusätzen wird mehrere Male Bar Ṣĕrôšĕwai, zu-

wie möglich fahren. Freilich glaube ich, wie gesagt, auch nicht, daß der ostsyrische Bar Bahlul ganz mit dem ursprünglichen identisch ist, und rate daher, mit der Anlegung des hier an die Hand gegebenen Maßstabes vorsichtig zu verfahren. Aber es wird doch einleuchten, daß schon Wesentliches gewonnen ist, wenn wir alles westsyrische Gut als nicht-ḥunainisch ausgeschieden haben. Und auf jeden Fall ist es, wenn einmal die Quellen geschieden werden müssen, eins der ersten Erfordernisse, das später aus anderen Quellen zu dem Lexikon Hinzugefügte von dem ursprünglichen Bestande des Werkes zu scheiden.

Zweitens haben die Westsyrer ihre Thätigkeit nicht darauf beschränkt, eine Reihe neuer Glossen hinzuzufügen, sondern sie haben auch die vorgefundenen Glossen vielfach überarbeitet. Schon im Bisherigen sind mehrere Fälle solcher Ueberarbeitung vorgekommen, ich stelle jedoch der Uebersichtlichkeit halber hier noch eine Reihe anderer Beispiele zusammen:

14_{13} ܗܘ ܐܒܐ ܕܬܘܕܝܬܗ ist eine zweite Erklärung von ܐܒܝܘܕ, die den Zusammenhang zwischen der ersten Erklärung ܐܒܐ ܡܘܕܐ ܠܡܪܝܐ und deren arabischer Uebersetzung اب يقرّ بالربّ unterbricht: اقرّ = ܐܘܕܝ auch 51_{22} 53_{8} und in der der unsrigen nächst parallelen Glosse ܐܒܝܗܘܕ 103_{26} [1]). Nach Duval fehlt den Ostsyrern ܐܒܐ ܕܬܘܕܝܬܗ, aber es fehlt ihnen gewiß auch das Flickwort ܗܘ, das hier ebenso ungeschickt angebracht ist, wie 330_{18} (vgl. oben S. 993). Die Westsyrer haben öfter neue Deutungen von Eigennamen hinzugefügt (vgl. die oben S. 999 f. besprochenen Fälle und ܠܠܝܐ 173_{25}, ܐܦܣܝ 308_{2}, ܐܦܣܝܐ 310_{9})

weilen auch Ḥunain oder ein anderer der auch von Bar Bahlul citierten Lexikographen genannt. Ob die betreffenden Glossen dem ursprünglichen Bar Bahlul angehören, oder ob sie auf anderem Wege zu den Westsyrern gekommen sind, oder ob endlich die Westsyrer selbst diese Namen zur Verzierung hinzugefügt haben (vorgefundene Namen haben sie oft genug geändert, vgl. z. B. 315^{r}_{6} 316^{r}_{8}, wo in der maronitischen Handschrift F die ܒܢܝ ܡ[ܐ]ܪܘܢ statt ܒܪ ܣܪܘ citiert werden), muß noch untersucht werden.

1) Vgl. auch die Glosse ܐܠܝܗܘܕ 172_{17}, in der jedoch eine arabische Uebersetzung fehlt. ܐܒܝܗܘܕ oder ܐܒܝܘܕ wird als ܐܒܐ ܡܘܕܐ ܠܡܪܝܐ, ܐܠܝܗܘܕ als ܡܘܕܐ ܠܐܠܗܐ oder ܡܘܕܐ ܠܐܠܗܐ gedeutet, auch dadurch wird die Deutung des ܐܒܝܘܕ als ܐܒܐ ܡܘܕܐ ܠܡܪܝܐ als die ursprüngliche erwiesen. In allen drei Glossen werden in den ostsyrischen Handschriften Zękharjâ und Bar Sęrôšęwai genannt, die Westsyrer haben den Text unbefugt geändert, und so finden wir jetzt bei Duval zu ܐܒܝܘܕ Ḥunain und Bar Sęrôšęwai, zu ܐܠܝܗܘܕ Bar Sęrôšęwai und einen nicht näher bezeichneten Codex (ܦ) citiert.

und auch sonst Eigennamen-Glossen erweitert (z. B. ܐܘܣܝܪ 82 17, ܐܣܘܣ 116 7, ܐܦܪ 164 2, ܐܢܘܫ 203 3, ܐܠܝܫܠܠܐ 330 18), auch ganz neue Glossen eingeschoben (z. B. ܐܩܠܝܕ 16 6, ܐܕܘܡ 35 25, ܟܠܠܐ 174 23, ܐܪܛܡܘܣ 289 2, ܐܦܩܠܐ 305 13, ܐܦܘܕ 305 24).

182 4 اعقّر ›ich halte Nachlese‹ gehört dem Vulgärarabischen an, vgl. das Beiruter Vocabulaire arabe-français (von Belot). Bar Bahlul selbst und seine von ihm ausgeschriebenen Vorgänger, die ja vielfach als Uebersetzer den Arabern griechische Wissenschaft übermittelten, schreiben klassisches Arabisch; die Westsyrer haben öfter die ihnen geläufigen Formen des Vulgärarabischen neben die klassischen oder an ihre Stelle gesetzt. Andere Beispiele: 27 2 wird سلّف bei Bar Bahlul durch وهو زوج اخت امراته erklärt, die Westsyrer lassen diese Erklärung weg und setzen عديل an die Stelle; العديلان heißt in der Vulgärsprache ›qui ont épousé les deux soeurs‹ (Belot). 97 10 f. haben SsS عيد السعانين يوم السباسب, das sind klassische Ausdrücke, die beide bei Belot fehlen; das in HF an ihrer Stelle stehende عيد الشعانين dagegen hat Belot, und zwar als vulgärarabisch bezeichnet[1]. Auch das ل zur Bezeichnung des Accusativs (oben S. 995 Anm. 2) gehört hierher.

82 1 hat der Westsyrer اظنّه المحبّة hinzugefügt und damit eine sehr thörichte Vermutung zum Besten gegeben.

90 24 hat er den Text durch thörichte Verkürzung unverständlich gemacht. ܣܡܐܠܐ und شتوق stehn ganz in der Luft, denn zu ܪܘܚܐ und ريح können sie um des Geschlechts, zu ܡܕܢܚܐ und مشرق um des Sinnes willen nicht gehören.

142 2/3 ist ܕ̄ ܕܣܘܣܝܐ nach Ausweis der arabischen Uebersetzung nicht ursprünglich; ܕܣܘܣܝܐ stammt aus Zeile 4 oder 17.

164 11 läßt der Westsyrer ܡܐܦܪ ܒܚܠܐ ܕܦܪܣܝܐ ܡܢ ܐܦܪܘܛܐ (unter dem Stichwort ܐܦܪܘܛܐ) fort, es gehört aber nach Bar Bahluls Princip hierher unter seine ›Grundlage‹. Ebenso läßt er 229 24 ܡܬܐܣܝܢ يذخرون ܘ ܡܬܡܛܪܝܢ (unter ܐܣܝܘܬܐ) mit Unrecht fort.

176r 15 ist der Ausdruck ܡܢ ܣܛܪܐ ܕܐܬܘܬ ܢܘܩܙܐ ܕܐܣܩܐܡܐ gewiß alt, vergleiche den Ausdruck ܡܢ ܗܢܕܝܢ ܐܬܘܬ ܢܘܩܙܐ ܚܠܝܨܐ ܡܢ, mit dem Ḥunain den Vokal i beschreibt (Merx, Hist. artis gramm. 106); auffällig ist nur ܣܛܪܐ, da dies sonst langes i bezeichnet. Der Westsyrer hat ܐ̄ ܡܢ ܣܛܪܐ.

1) Duvals Methodelosigkeit zeigt sich darin, daß er hier عيد الشعانين يوم السباسب herausgibt.

193_{23} f. haben die Westsyrer zwischen ›jede Zeit‹ und ›Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft‹, als wäre das noch nicht deutlich genug, den müßigen Zusatz ›welche es auch sein mag, die in drei Arten eingeteilt wird‹ eingeschoben, ohne zu bedenken, daß ›jede Zeit, die in drei Arten eingeteilt wird‹ nicht wohl zusammen paßt.

216_{20-22} wird gesagt, *ἄνθρωπος* werde entweder ›Geradheit der Statur‹ oder ›breit von Nägeln‹ gedeutet. Der Westsyrer, dem letztere Deutung ebenso sonderbar vorgekommen sein mag, wie unser einem, hat, um sie zu verbessern, im Syrischen ܘܩܘܡܬܐ, im Arabischen وبالرواء (so bei Duval; رواء, muß ›Ansehen, Gestalt‹ bedeuten) eingeschoben, sodaß nun ›breit von Statur und Nägeln‹ herauskommt. Duvals Methodelosigkeit zeigt sich in recht auffälliger Weise darin, daß er den syrischen Zusatz in den Text aufnimmt, den entsprechenden arabischen aber an den Rand verweist. Die Glosse findet sich, ohne den westsyrischen Einschub, noch einmal 152_{10}.

260_{13} wird *ἐπίσκοπος* als ܕܥܠ ܚܩܠܐ, d. h. *ἐπὶ κόπων*, gedeutet; die Westsyrer haben vor ܕܥܠ ܚܩܠܐ ein ܪܘܥܐ eingeschoben, das aus dem Texte verschwinden muß.

In allen solchen Fällen darf selbstverständlich den westsyrischen Handschriften kein Einfluß auf die Gestaltung des Textes gewährt werden, und noch weniger — wenn hier überhaupt ein noch weniger möglich wäre — natürlich da, wo nur Ein Westsyrer den Text geändert hat, während der andere mit den Ostsyrern geht. Es ist mir unbegreiflich, wie Duval z. B. 12_{14} das den Genetiv نصف von dem regierenden Nominativ نصف trennende والصحيح, das sich nur in H findet, oder wie er 17_{14} f. das nur in (MC)F stehende ولا ينزله بلطيث يعنى لا يخرب, das offenbar Dublette zum vorangehenden لا يقع فيه الارضة ist[1]), hat in den Text aufnehmen können. Die Westsyrer dürfen — das ergibt sich als allgemeine Regel — auf die Textgestaltung nur da Einfluß haben, wo offenkundige Schäden des ostsyrischen Textes, wie etwa die S. 990 Anm. 1 erwähnten, mit Hülfe der Ostsyrer allein nicht geheilt werden können; im Uebrigen aber müssen sie den Ostsyrern den Platz räumen.

1) Mit ولا ينزله بلطيث muß auch das den Zusammenhang der syrischen Glosse unterbrechende بلطيث 17_{18} fallen, das offenbar von demselben Interpolator herstammt. Es fehlt in der Bernsteinschen Copie Hs und gewiß auch in SsS. بلطيث ist, wie das ث = ܬ mit Rukkâkh beweist, aus dem Syrischen entlehnt; es war den Maroniten wohl geläufiger, als das der klassischen Sprache angehörende ارضة.

Steht nun aber auch völlig fest, daß der ostsyrische Bar Bahlul und nicht die westsyrische Recension der Ausgabe zu Grunde gelegt werden muß, so bleibt doch die praktische Schwierigkeit: was sollen wir mit dem Plus der Westsyrer anfangen? Ganz entbehren mögen wir es nicht, da darin neben Unwichtigerem auch wertvolles Gut steckt; man denke nur an die Physiologus-Artikel, aus denen Hoffmann und Ahrens den Text des ›Buchs der Naturgegenstände‹ verbessern konnten. Unter den ›Varianten‹ kann man es auch nicht wohl begraben. So müßte man entweder auf jeder Seite drei Abteilungen machen: 1) Text, 2) Abweichungen der westsyrischen Recension, 3) Varianten, oder man müßte — und das wäre vielleicht das einfachste und zugleich für die Uebersichtlichkeit förderlichste Verfahren — die westsyrischen Zusätze im Texte stehn lassen, aber sie irgendwie als Zusätze markieren [1]).

Ueber Duvals ›Appendix voces graecas investigatas et in suam formam redactas complectens‹ kann ich mich kurz fassen. Sie ist eine außerordentlich dankenswerte Leistung. Zwar sähe man gern Fehler wie 6_{20} *ἀέτος*, 8_{19} und 9_{8} *ἀήρας* (Plur. von *ἀήρ*), 22_{11} *ἀγαλλίασθε*, 22_{26} *ἀγαθά* (statt *ἀγαθή*) vermieden, aber sie sind für den Griechisch verstehenden Leser ungefährlich und beeinträchtigen die Brauchbarkeit der Appendix nicht. Daß die syrischen Hieroglyphen nicht überall richtig gedeutet sind, läßt sich nicht verwundern; die griechischen Wörter sind in der syrischen Transcription oft so entstellt, daß man das griechische Original nur durch eine glückliche Divination finden kann. Duval hat, z. T. mit Löws Hülfe, schon manches richtiger gesehen, als seine Vorgänger (Bernstein, Payne Smith); es ist z. B. ein Vorzug, daß er ܐܣܛܘܟܣ ܗܘ ܚܟܡܬܐ العالم 15_{17} nicht, wie Bernstein, als *ὁ βίος* deutet, denn diese Glosse, die ›in einem Codex‹ (ص) stand, ist in Wahrheit nur eine Dublette zu der vorangehenden: ܚܟܡܬܐ ist aus ܚܟܡܬܐ (oder ܚܟܘܡܐ 110_{23}) verderbt und dann dazu die arabische Version العالم hinzugefügt. Nachträge zu Duvals Appendix hat S. Fraenkel in der Wiener Ztschr. f. d. Kunde d. Morgenl. III 175 ff. geliefert, und es wird noch weiterer Arbeit bedürfen, bis alles sicher gedeutet sein wird [2]). Besonderen

1) Man könnte etwa den ostsyrischen Text mit Estrangela, die Zusätze der westsyrischen Recension mit jakobitischen Typen drucken und könnte dann sogar die spät hinzugesetzten Glossen, die sich nur in einzelnen ost- oder westsyrischen Handschriften finden, in ost-, resp. westsyrischer Schrift mit in den Text aufnehmen, wenn man sie nur in Klammern einschlösse und die Angabe der Handschrift, in der sie sich finden, hinzufügte.

2) Hier einige nebenbei gefundene Verbesserungen: 24_{8} ܐܓܘܘ ist nicht *ἀγαίου*, sondern *ἀγαθοῦ* (vgl. $22_{26\ 27}$ 26_{17} 33_{17}); *ἀγαίου* paßt nicht zu der Deu-

Dank verdient Duval dafür, daß er sich nicht die Mühe hat verdrießen lassen, überall die Parallelartikel zu citieren und die Quellen der Glossen, so weit er sie auffinden konnte, anzugeben.

Die Ausstattung des in der Imprimerie nationale gedruckten Werkes ist glänzend, fast möchte ich sagen zu glänzend; ich wenigstens würde eine minder prächtige Ausstattung vorziehen, wenn sie eine niedrigere Ansetzung des Preises ermöglichte. Sehr zu bedauern ist, daß eine Zeilenzählung fehlt, die sich zwischen den beiden Columnen so bequem hätte anbringen lassen.

Ich nehme von Duvals Ausgabe mit gemischten Gefühlen Abschied. Wir haben in ihr den lang ersehnten Bar Bahlul und haben ihn doch wieder auch nicht. Wir können uns aus Duvals Ausgabe mit Hülfe des Apparats den alten Bar Bahlul einigermaßen herstellen, aber auch nur einigermaßen, denn Eine Handschrift ist eine zu unsichere Grundlage für die Reconstruction. So ist Duvals Bar Bahlul für uns schließlich auch nur ein Notbehelf, und wir müssen auf eine neue Ausgabe hoffen. Aber die wird wohl lange auf sich warten lassen, und so will ich zum Schluß nur den Rat geben, diese Ausgabe mit Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln fleißig zu benutzen und damit zugleich der künftigen Neuausgabe tüchtig vorzuarbeiten.

Göttingen. Alfred Rahlfs.

Paton, W. R. and **Hicks**, E. L., The inscriptions of Cos. Oxford, Clarendon Press, 1891. LIV und 407 S. Mit einer Karte. Preis 20 sh.

Unsere Kenntniß der Geschichte Altgriechenlands hat im Laufe der letzten Jahre durch das auf Kleinasien und die dazu gehörigen Inseln gerichtete Sonderinteresse namhafter Einzelgelehrten sowie gelehrter Anstalten unerwartete Erweiterungen erfahren, die uns zu der Hoffnung berechtigen, einst vielleicht von dieser Seite her der dunkeln Frage nach der ethnologischen Stellung des griechischen Volkes näher treten zu können; denn alles weist darauf hin, daß die enscheidende Lösung dieses Problems nicht aus der unermüdlichen Hypothesenschmiede hasardirender Büchergelehrten zu erwarten ist, sondern daß dieselbe noch ungeweckt im Boden der antiken Culturwelt schlummert. Leider ist die Zahl der kleinasiatischen Inseln und Ortschaften noch nicht sehr groß, denen eine systematische archaeo-

tung خَيْر [illegible], das [illegible] von [illegible] ist — im Estrangela — zu [illegible] verschrieben. 75_1 haben wir *οἶνος ἐκ κέστρου ψυχοτρόφου*, 140_{12} (nur westsyrisch) den Eigennamen *Ἰάσων*, 256_6 *ἀποκρυβήσεται*, $256_{10\,11}$ *ἀπολεῖται* und *ἀπολοῦνται*, 302_{10} *ἁρπάσαι*.

logische Durchsuchung zu Theil geworden ist, eine Durchforschung, die nicht vom Gesichtspunkt einer einzelnen Disciplin, sondern dem der Wissenschaft dictirt und geleitet ist. Zu diesen Orten gehört das alte Meropereiland Kos: hier sind die richtigen Männer am richtigen Orte thätig gewesen. Die von den englischen Gelehrten Paton und Hicks herausgegebene Publication über die Insel Kos darf als eine wissenschaftliche Musterarbeit bezeichnet werden.

Der Titel des Werkes (Inscriptions of Cos) täuscht über seinen Inhalt insofern, als dieser weit mehr als eine trockene Zusammenstellung der bisher bekannten koischen Inschriften bietet: die Verfasser liefern uns vielmehr eine nach jeder Richtung hin vollständige und abgerundete Monographie über die Insel, ein wolgeordnetes Inventar alles dessen, was wir über Kos aus dem Alterthum wissen, ohne daß dadurch der Charakter des Werkes als Corpus beeinträchtigt würde. Den Kern des Buches bilden natürlich die epigraphischen Texte, deren umfangreichere und inhaltlich wichtigere mit knappem Commentar versehen sind. Die Sammlung kann als nahezu vollständig bezeichnet werden, denn Paton hat mit bewunderungswürdigem Eifer und rastlosem Spürsinn alles zusammengetragen, was bis zum Erscheinen seines Buches an koischen Schriftmonumenten bekannt war. Hierzu kommt noch eine große Zahl von Steinen, die Paton selbst während eines längeren Aufenthaltes auf der Insel im Jahre 1888 neu entdeckt und mit erschöpfenden sachlichen Erklärungen versehen dem Corpus einverleibt hat. Der rege Sammeleifer privater Localantiquare, die sich auch am entferntesten Winkel des weiten Gebietes finden, das die griechische Zunge wie einst so noch heute beherrscht, ist dem unermüdlichen Herausgeber bei seinem inscription-hunting vortrefflich zu Statten gekommen und von ihm nach Möglichkeit ausgenutzt worden. In dieser Hinsicht ist vor allem Herr Ioannis Kalisperis hervorzuheben, ein auf Kalymnos ansässiger Grundbesitzer, dessen Bemühungen Paton eine Menge unedirter Inschriften verdankt, die später, leider erst nach dem Erscheinen seines Buches, noch um die große Opferurkunde vermehrt worden sind, welche über das bisher noch wenig bekannte Sacralwesen der Koer wichtige Aufklärungen giebt. Bedauerlicherweise hat auch hier dem nationalbewußten Eifer der Griechen die verblendete Engherzigkeit und Beschränktheit der türkischen Verwaltungsbehörden gegenüber gestanden, die dem englischen Forscher den Zutritt zu den ungehobenen epigraphischen Schätzen der Stadtfestung wehrten; auch andere in türkischen Privathäusern verstreute Inschriften sind ihm trotz seines Zeit- und Geldaufwandes leider unzugänglich geblieben. Trotzdem ist es Paton gelungen, in seinem

Corpus die stattliche Anzahl von 437 Steinen und 253 Münzaufschriften zu vereinigen.

Die Anordnung des Werkes ist kurz folgende. An der Spitze steht eine sehr ausführliche von Hicks verfaßte historische Einleitung, in der die Geschichte der Insel von den frühesten Zeiten bis hinauf ins Mittelalter behandelt wird. Für die älteste Periode konnte die als Materialsammlung brauchbare Greifswalder Dissertation von H. Dibbelt (Quaestiones Coae mythologae 1891) nicht mehr herangezogen werden. Hicks hat sich der mühevollen, aber dankbaren Aufgabe mit Geschick und Tact entledigt. Im einzelnen ist hier natürlich manches zu berichtigen und zu ergänzen. Es wäre wünschenswerth, wenn auch den anderen griechischen Inseln, die sowol in sagengeschichtlicher als auch in politischer Hinsicht eine eigenthümliche Sonderstellung eingenommen haben, ähnliche monographische Behandlungen zu Theil würden, denn was bisher in dieser Beziehung geleistet ist, entspricht keineswegs dem Stande des heutigen Wissens.

Die der Einleitung folgenden Inschriftentexte zerfallen in zwei Hauptgruppen: 1) die Steine von der Stadt Kos und 2) die von den sechs ländlichen Bezirken der Insel. Die erste Gruppe umfaßt folgende Rubriken: 1) Koische Volksbeschlüsse, 2) Auswärtige die Insel Kos oder einzelne Koer betreffende Decrete und officielle Schreiben, 3) Sacrale Bestimmungen und Festordnungen, 4) Amtliche Personalverzeichnisse, 5) Weihinschriften, 6) Grenzsteine und Angehörigkeitsaufschriften, 7) Grabschriften. Die zweite Gruppe enthält die Inschriften der koischen Ortsgemeinden Phyxa, Haleis, Hippia, Halasarna, Antimachia, Isthmos, von denen die meisten nur kurze nichtssagende Aufschriften und Kataloge aus später Zeit sind. Doch befinden sich unter ihnen auch größere zusammenhängende Texte, wie z. B. das umfangreiche inhaltlich sehr beachtenswerthe Namensverzeichnis von Halasarna, aus dem wir unter anderem eine lange Reihe von Personen kennen lernen, die auf Grund ihrer Abstammung an einem Privatcultus Antheil hatten.

Auf die sachliche Erklärung der einzelnen Inschriften kann hier nicht eingegangen werden. Sie ist das gemeinsame Werk von Paton und Hicks, deren Ausführungen und Ergebnissen man sich in den meisten Fällen anschließen wird. Bei der zahlreichen Gruppe der städtischen Grabinschriften ist es zu bedauern, daß als Princip der Anordnung die äußere Form der Monumente gedient hat, während es sich empfohlen hätte, die Steine nach den über die einzelnen Todten gegebenen Personalangaben zu classificiren.

Zwischen die Inschriftentexte und die den Schluß des Bandes

bildenden Appendices ist ein chronologisch geordnetes Verzeichniß der koischen Münzen mit Magistratsnamen geschoben. Die sich hieran anschließenden gelehrten Excurse bezeugen den praktischen Sinn des Engländers, so namentlich der erste, der eine sorgfältige Zusammenstellung der bisher bekannten koischen Eigennamen bietet. Wer es mit der Erklärung neugefundener Steine zu thun gehabt, wird den Werth derartiger Hilfsmittel zu schätzen wissen. Der zweite Excurs ist dem koischen Kalenderwesen gewidmet, über das wir von C. Robert eine grundlegende Abhandlung besitzen (Hermes XXI 170 ff.). Ich kann nicht finden, daß die schwierige Untersuchung über die koische Festordnung durch Patons Ausführungen eine befriedigende Lösung gefunden hat. Der vierte Abschnitt handelt über Grabinschriften, in denen eine Geldbuße auf die Entweihung oder illegale Benutzung der Grabstätten gesetzt ist. Im folgenden Aufsatz über die drei koischen Phylen schließt Paton aus der ungleichen Frequenz der Münztypen mit den Köpfen der drei Stammgottheiten Herakles Apollon Demeter, daß die Hylleis über die Dymanes, diese über die Pamphyloi das politische Uebergewicht gehabt hätten. Man wird diese Praeponderanz, falls sie sich erweisen läßt, jedenfalls auf alte aus den Zeiten der hellenischen Einwanderung datirende Sonderrechte zurückzuführen haben.

Es finden sich in dem bunten Gewebe der koischen Sagen noch zahlreiche Fäden, die zum griechischen Festlande hinüberleiten und uns aus dem Gewirr der dortigen Stämme die Volksbestandtheile aussondern lassen, die bei der Besiedelung der Insel und ihres Nachbargebietes eine Rolle gespielt haben. Wie die Cultverwandtschaft und Sagengemeinschaft zeigt, hat namentlich von dem südlichen Thessalien aus eine starke Verschiebung nach Kos und den benachbarten Regionen des kleinasiatischen Küstengebietes stattgefunden. Die Belege für diese bereits von U. v. Wilamowitz hervorgehobene Thatsache sind von Paton in einem besonderen Excurse zusammengestellt und erörtert worden (Connection of Cos with southern Thessaly). Nach einer andern Richtung hin weisen die beiden folgenden Appendices über die Aniossage und die Stellung der Nachbarinsel Kalymna zu Kos, in denen ebenfalls die politischen und socialen Verhältnisse der Insel in der Vorzeit berührt werden. Es sind leider erst wenige Ansätze gemacht worden, das Dunkel zu lichten, welches die Frühgeschichte des Griechenthums auf dem Boden Kleinasiens umgiebt. Indessen liegt hier der Ausgangs- und Angelpunkt nicht nur für eine Untersuchung über die Scheidung und Schichtung der hellenischen Stämme, sondern auch für eine Geschichte der vorhistorischen Völkerbewegungen auf dem griechischen Festlande und der durch

diese hervorgerufenen staatlichen und gesellschaftlichen Zustände. In welchem Verhältniß stehen die continentalen Bewegungen und Verschiebungen zu den überseeischen Wanderzügen und Städtegründungen des griechischen Volkes und welches war der Antheil, den die Bewohner der einzelnen Landschaften an denselben genommen haben, mögen sie sich nun ihrer Stammesunterschiede oder Zusammenhänge hüben oder drüben bewußt geworden sein? Das bisher zu Gebote stehende Material gestattet noch nicht, diese Fragen in zusammenhängender Weise zu beantworten, sondern gewährt uns bloß hier und da einen Blick in die Entstehungsgeschichte der nationalen Concentration. In diesen Zusammenhang gehört die bisher so gut wie garnicht beachtete Mitwirkung des ionischen Volkselements bei der Besetzung und im Laufe der Jahrhunderte weiterschreitenden Besiedelung der dorischen Hexapolis, ein Factum, das sich nicht nur in den merkwürdigen Wanderungen wiederspiegelt, welche die Sagen von Erysichthon Chalkodon Anios Sunios u. a. gemacht haben, sondern auch auf dem Gebiete der staatlichen Einrichtungen eine merkwürdige Bestätigung findet. Wir treffen sowohl auf Kos, als auch auf der Nachbarinsel Kalymna die Dreizahl der dorischen Phylen, doch tragen diese auf Kalymna von den gewöhnlichen abweichende Benennungen. Der Name einer dieser Phylen lautet *Κυδρηλεῖοι*, die wir bisher wo anders nicht nachweisen können. Das Wort ist von *Κύδρηλος* abgeleitet, den die Ioner von Myus als ihren Ktistes verehrten und der in den ionischen Gründungslegenden als Sohn des Kodros figurirt. In die nämliche Kategorie gehört der Eigenname *Κυδροκλῆς*, den ein Koer auf einem attischen Steine trägt (CIA II 3124). Natürlich gilt, was für den Gründer von Myus gilt, auch für den kalymnischen Phylenheros, dessen Name freilich ebenso fremd und räthselhaft lautet, wie der seines mythischen Vaters, von dem wir nicht sagen können, ob Europa oder Asien seine Heimath war, ja dessen Stammesangehörigkeit sich nicht einmal scharf begrenzen läßt: denn es giebt eine Ueberlieferung, in der die Besiedler der dorischen Hexapolis *Κυτιναῖοι Κόδροι* genannt werden (Lykophron 1389). Das giebt zu mancherlei Vermuthungen Anlaß, die ich bei anderer Gelegenheit in größerem Zusammenhange vorbringen werde.

Die Beobachtungen auf gentilicischem Gebiet bestätigen das eben gesagte. Zu den aus den Steinen bekannt gewordenen koischen Geschlechtern der *Νισυριάδαι Νεστορίδαι Σιμωνίδαι Ἀνδρομνηστορίδαι Φυλεομαχίδαι Καρίνδαι* dürfen wir die *Ἀνταγορίδαι* und *Χαλκίδαι* fügen, die, wie es scheint, dem koischen Uradel angehörten: Schol. Theocr. VII 5 *Εὐρύπυλος ὁ Ποσειδῶνος υἱὸς Κῴων βασιλεύων γήμας Κλυτίαν τὴν Μέροπος Χάλκωνα καὶ Ἀνταγόραν ἔτεκεν, ἀφ' ὧν οἱ ἐν Κῷ εὐγενεῖς* (= *ἰθαγενεῖς* bei Hesych). *Χάλκων* weist wie sein Namensvetter *Χαλκώδων* nach der euboiischen Erzstadt, deren Eponymos er ist. Welche Rolle er in der koischen Localsage spielte, wissen wir nicht. Dagegen erscheint der Archegetes der *Ἀνταγορίδαι* gleich seinem Vater Eurypylos in einer merkwürdigen aus vortrefflicher Quelle geschöpften Erzählung des Plutarchos (quaest. graec. 58) als Gegner des Eindringlings Herakles, mit dem er sich im

Kampfe mißt. Der gleichnamige Großvater der vornehmen Koerin, der Pausanias auf dem Schlachtfelde von Plataiai die Freiheit schenkte, wird wohl ein Geschlechtsangehöriger des Antagoridenverbandes gewesen sein (Herod. IX 76). Es kann nicht auf Zufall beruhen, sondern nur als ein Zeichen alter verwandtschaftlicher Beziehungen angesehen werden, daß wir auch in Attika zwei Adelsgeschlechtern begegnen, die den Namen *'Ανταγορίδαι* und *Χαλκίδαι* trageu. Leider besitzen wir über diese beiden Geschlechtsverbände keine genaueren Nachrichten als die kurzen Notizen bei Hesychios. Wie die Namen der alten Adelshäuser, so weist auch der Cultus des Zeus **Φράτριος** und der Athena, den die koische Phratrie der *Εὐρυανακτίδαι* übt (Paton-Hicks n. 150), nach Attika und Ionien hin, wo diese Gottheiten im Mittelpunkte der Phratrienverehrung stehen. Es ließe sich noch mancherlei anführen, was in diesen Zusammenhang gehört. aber ich will hier abbrechen.

Die angeführten Thatsachen sind von Paton leider fast garnicht berücksichtigt und nicht in ihrer historischen Tragweite erfaßt und gewürdigt worden. Ihn führt die Interpretation der einschlägigen Sagenmasse zu dem Schluß, daß sich einst im Mittelpunkte des aegaeischen Meeres, auf Delos, eine ausgedehnte Centralstation befunden habe, wohin die verschiedenstämmigen Bewohner des Küstenlandes und der Kykladen zusammenströmten, um hier die mannigfaltigen Producte und Artikel ihrer Heimath abzusetzen. Das ist richtig; allein der Reichthum aus aller Welt ist hier (wenigstens in diesen Zeiten) zusammengetragen worden, nicht damit er als Schacherwaare in Gold umgesetzt werde, sondern lediglich um den Gott zu ehren, dem die unfruchtbare Felseninsel im Mittelpunkte der griechischen Welt das Leben gegeben, auf deren Klippen und nacktem Gestein sich kein Raum für einen 'central market' oder 'great emporium' findet, sondern nur für Cultplätze und Schatzhäuser und alle Art Festvorrichtung zu Ehren ihres göttlichen Beherrschers.

Der neunte Excurs ist der Lebensgeschichte des koischen Nationaldichters Theokrit gewidmet, dessen lebensvolle Schilderungen uns ein anmuthiges Bild von dem Privatleben der Koer zur Zeit des Dichters entwerfen. Ein kurzer Abriß über die Genealogie und mythische Bedeutung des Merops beschließt die lange Reihe der Appendices, denen ein sechsfacher reichhaltiger Index angereiht ist.

Ich kann diese Zeilen nur mit dem Wunsche schließen, daß die gediegene Arbeit der beiden Engländer auf dem Boden Deutschlands baldige und würdige Nachahmung finden möge.

Ullila (Livland). Johannes Toepffer.

(Schluß des Jahrganges 1893.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Aus den reglementarischen Bestimmungen betreffend die periodischen Druckschriften der K. Gesellschaft zu Göttingen:

Gelehrte Anzeigen.

§ 1.

Die unter Aufsicht der K. Gesellschaft der Wissenschaften erscheinenden Göttingischen gelehrten Anzeigen sind ausschließlich zur kritischen Besprechung der wissenschaftlichen Litteratur bestimmt.

§ 2.

Die Anzeigen erscheinen vom Jahre 1894 an in monatlichen Heften von 5—5$^{1}/_{2}$ Bogen.

Sechs Monatshefte bilden einen Band. Die Paginirung läuft jedoch, wie bisher, durch beide Bände des Jahrgangs fort.

Die Hefte erhalten bedruckten Umschlag, auf dessen Vorderseite der Inhalt des Heftes in übersichtlicher Form angegeben ist.

§ 5.

Jede Besprechung, die in den Anzeigen erscheint, muß die volle Namensunterschrift des Verfassers tragen.

Entgegnungen werden nach altem Brauch in die Anzeigen nicht aufgenommen, soweit es nicht das Preßgesetz verlangt.

Der Umfang der einzelnen Besprechungen soll im allgemeinen den Raum eines Druckbogens nicht übersteigen.

§ 6.

Das Honorar für die Beiträge beträgt 32 Mark für den Druckbogen.

Mehr als 40 Mark wird für eine einzelne Besprechung an Honorar nicht bezahlt.

Die Honorare gelangen halbjährlich durch die K. Universitätskasse zur Auszahlung.

§ 7.

Die Mitarbeiter erhalten von ihren Beiträgen je 10 mit bedrucktem Umschlag versehene, geheftete und beschnittene Abzüge unentgeltlich.

Der Text der Sonderabzüge wird nicht besonders umgebrochen, aber ohne Ausläufer oder Anfänge anderweitiger Artikel auf denselben Seiten gedruckt.

Die Verfasser sind berechtigt, sich gegen Erstattung der Herstellungskosten eine weitere Anzahl von Sonderabzügen, umgebrochen oder nicht, herstellen zu lassen.

Dieselben dürfen jedoch ohne Erlaubnis der Gesellschaft und des Verlegers nicht in buchhändlerischen Betrieb gebracht werden.

Die Abzüge müssen den Aufdruck »Aus den Göttingischen gelehrten Anzeigen 18 . . Nr. . .« tragen.

Die Sonderabzüge werden den Verfassern erst mit Erscheinen des entsprechenden Monatsheftes ausgeliefert.

§ 8.

Der Preis des Jahrgangs der Anzeigen beträgt 24 Mark.

Die Anzeigen werden an die Gesellschaft und die Abnehmer unmittelbar nach Fertigstellung des Monatsheftes abgeliefert.


Princeton University Library
32101 076373347

This Book is Due

